HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

Dartmouth College Library

FROM THE

LAWNTOWN MOLCOTT

FUND

[illegible]

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Archiv für Landeskunde

in den

Großherzogthümern Mecklenburg.

Achtzehnter Jahrgang.

1868.

Schwerin.
Verlag der Hofbuchdruckerei von A. W. Sandmeyer.
Printed in Germany

Digitized by Google

Ger 89.5.6

HARVARD COLLEGE
AUG 2 1922
LIBRARY

Wolcott Fund.

Digitized by Google

Inhalt.

Der Landtag von 1867. Erste Fortsetzung. S. 1.
- - - - Zweite Fortsetzung. S. 99.
- - - - Schluß. S. 195.
Der Landtag von 1868. Erster Artikel. S. 483.

Mecklenburgische Gallerie. Professor Dr. Borchard in Paris. S. 178.
Adolph Friedrich von Schack. Von Ed. Hobein. S. 276.
Eduard Theodor Haupt. S. 285.
Adolph Dietrich Weber. Von Ed. Hobein. S. 467.

Aus der Rostocker Haide. S. 249.
Die mecklenburgischen Truppen in Baiern im Sommer 1866. S. 264.
Die Veränderungen im Familien-Besitzstande der ritterschaftlichen Güter in Mecklenburg-Schwerin seit 1780. (A. Die adeligen Familien.) S. 291.
Verzeichniß der in Mecklenburg-Schwerin von 1814 bis 1868 stattgefundenen Anstellungen, Beförderungen ꝛc. (Erste Abtheilung.) S. 412.

Die neue Maß- und Gewichts-Ordnung mit Bezug auf den französischen Meter und ihre Einführung in Mecklenburg. (Vom Bau-Conducteur Luckow.) S. 387. Nachtrag dazu S. 569.
Mittheilungen aus einem Berichte über die 3. thierärztliche Versammlung in Zürich. S. 192.
Bericht über Stettins Handel im Jahre 1867. S. 182.

Die mecklenburgische Literatur des Jahres 1867. S. 213.
Zur mecklenburgischen Literatur und Bibliographie der letzten anderthalb Jahre. Von Dr. jur Ad. Martini. S. 340.

Notizen zur Landeskunde. S. 288, 369, 480.

Digitized by Google

Der Landtag von 1867.

Actenstücke und kurze Uebersicht der Verhandlungen.

(Fortsetzung.)

---

§ 2. Chronik der Sitzungen.

(Summarische Angabe der in den einzelnen Sitzungen vorgekommenen Gegenstände und Nachweisung der Stelle, wo die weiteren Verhandlungen zu finden sind.)

28. Sitzung am 20. December. Fortsetzung der Verhandlung über den Gesetzentwurf, betreffend die Regelung des Fischereibetriebes, an welcher auch der Staatsrath von Müller-Rankendorf Theil nahm. Nachdem man zu dem Commissionsberichte den Beschluß gefaßt hatte, daß das Posten (Ausziehen von Post) nur im Frühjahre, drei Monate lang, gestattet sein solle, beantragten Rittmeister von Plüskow-Ahrenshagen und Herr Reichhoff-Borkow, daß für die Forelle, die in Mecklenburg nur auf einer gewissen Strecke in der Nebel und Mildenitz vorkomme, die Schonzeit auf November und December festgestellt und das Fangen derselben auch im Mai und Juni erlaubt werde, da dieselbe später nach dem Juli wegen des wachsenden Krautes in den Flüssen nicht mehr gefangen werden könne. Event. möge ausgesprochen werden, daß der Landesherr in Bezug auf die Forellenfischerei Dispensationen ertheilen könne. Man beschließt, daß man diesen einen Fall zwar der landesherrlichen Dispensation anheimgeben, weitere Ausnahmen im Gesetz aber nicht machen wolle.

Die Warenschen Fischer hatten beantragt, daß ihnen die Benutzung der Strohwade gestattet und die Schonzeit abgekürzt werde, da die Müritzfische schon Mitte Juni abgelaicht hätten; für die Kaulbarsche sei das Maß in der Müritz zu groß, da diese dort selten über 4 Zoll lang werden, auch sei das Maß von 6 Zoll für die Barsche zu groß. Man beschließt, diese Anträge nicht zu berücksichtigen. Die Rostocker Deputirten führen in einem Dictamen aus, wie Unterwarnow und Breitling von 52 Fischerfamilien befischt werden, welche durch die Schonzeit beim Brachsenfang überaus benachtheiligt würden, der in der Schonzeit aus der See in die Warnow eintrete, dann gerade am schmackhaftesten sei und außer dieser Zeit nicht gefangen würde. Bürgermeister Hermes-Röbel bemerkt, daß, wenn für die Rostocker Fischer eine Ausnahme gemacht werde, auch die übrigen Fischer in den größeren Seen eine besondere Berücksichtigung verlangen würden, auch werde die Controle zu sehr dadurch erschwert. Landrath v. Plüskow: Den Rostocker Fischern das Recht nehmen, sei eine positive Beeinträchtigung wohl erworbener Rechte, dann müsse man diese Fa-

Digitized by Google

milien entschädigen. Andere erwidern, das könne man auch auf alle übrigen Fischer anwenden; wenn die sich dem Gesetz unterordnen müßten, so käme dies den Rostocker Fischern auch zu. — Syndikus Meyer-Rostock: Man könne de jure wohl das Gesetz so machen, die Billigkeit spräche aber dagegen, der Erwerb von 52 armen Fischerfamilien sei gefährdet. Wegen des Verkaufs dieser Fische und event. Unterschleifs brauche man nicht besorgt zu sein, da man Ursprungszeugnisse verlangen könne. Man beschließt, den Antrag der Rostocker Fischer dem Landesherrn zur Dispensation zu empfehlen. Der Committenbericht über die Süßwasserfische wird hierauf genehmigt und nun auch der über die Fischerei in der Ostsee verlesen und genehmigt.

Herr v. Oertzen-Roggow hatte einen Antrag eingebracht, um auch auf die Krabben die Schonzeit auszudehnen, da diese so stark weggefangen würden, daß der Krabbenfang auf den 10. Theil gegen früher reducirt sei. Er erläutert dies durch Andeutungen aus der Naturgeschichte der Krabben und weist nach, wie die von der Committe vorgeschlagene Schonzeit der Krabben bis zum 15. Juni unmotivirt und unwirksam sei, während die Hauptlaichzeit derselben Ende Mai und in den Monat Juli falle. Man bestimmt die Schonzeit für die Krabben auf die Zeit vom 15. Juni bis 15. Juli.

Nach einer Mittheilung des Kammerherrn v. Oertzen-Kotelow ist der Schweriner See schon seit mehreren Jahren nach den Principien des Fischereigesetzes verpachtet; die Fischer sind erst aufs Aeußerste dagegen gewesen, doch haben sie sich jetzt von dem Nutzen dieser Maßregeln überzeugt. (Der Seepächter Oberländer hat jedoch dieser Angabe in den Zeitungen widersprochen und sich überhaupt gegen das Gesetz erklärt.)

Landrath v. Rieben spricht die Befürchtung aus, daß diese Maßregeln sehr in das Privateigenthum eingriffen. Man habe das Gesetz mit großem Enthusiasmus berathen; doch glaube er, daß dasselbe, wenn es zur Ausführung käme, sehr unangenehm werden würde.

Vorlegung des Berichts der Landkasten-Revisions-Committe, betreffend die Unterstützung Hülfsbedürftiger aus ständischen Mitteln. Es stehen im Ganzen zur Verwendung 6404 Rth. Crt., von denen die bereits im vorigen Jahre Unterstützten das Gewährte beibehalten, zum Theil in erhöhetem Betrage; der Rest wird den von der Committe Empfohlenen zugesprochen. Es befinden sich in derselben eine große Anzahl Studirender. Den Landtags-Copiisten Bülow und Luci sowie dem Landespedellen Peters werden 16 ßl. Theuerungszulage pro Tag während der Landtagszeit gewährt.

Vorlegung des Berichts der Committe ad Cap. II. über die 101. E.-A.-Prop., betreffend die durch das Hochwasser der Elbe beschädigten Einwohner der Stadt Dömitz. Der dortige Magistrat hatte eine Unterstützung aus Landesmitteln für mehr als 300 Bewohner der Stadt Dömitz, welche großen Schaden durch Stauwasser vor den Elbdeichen erlitten, beantragt. Der Schaden ist taxirt auf 6296 Rth. 44 ßl. auf einer Fläche von mehr als 50,000 D.-R. Die Committe hat gefunden, daß eine große Anzahl der Beschädigten den Schaden aus eigenen Mitteln zu tragen im Stande sei, andere seien Domanial-Einwohner, die gleichfalls nichts beanspruchen könnten. Es blieben noch 112 kleine Handwerker und Arbeiter, die ca. 1500 Rth. Schaden an ihren Feldfrüchten erlitten hätten. Die Committe proponirt, ihnen 1000 Rth. aus dem städtischen Industriefonds zu bewilligen. Dies findet Genehmigung unter der Voraussetzung, daß die Regierung sich zustimmend erklären werde.

Vorlegung des Berichts der Justiz-Committe über die 31. E.-A.-Prop., betreffend das Sonntagsgesetz (cf. § 11). — Vorlegung des Berichts der Committe ad Cap. III.,

Digitized by Google

betreffend die Ergebnisse der diesjährigen Revision und Visitation der gesammten Steuer- und Zoll-Verwaltung. Der Bericht wurde genehmigt.

Ueber die Ergebnisse der Steuer- und Zollverwaltung im Etatjahre vom 1. Juli 1866—67 liegen uns die betreffenden Schriftstücke vor, denen wir nachstehende Mittheilungen entnehmen:

Die Einnahme aus dem Eingangszoll betrug 371,319 Rth. — 50,028 Rth. mehr als im Vorjahr; die Firsteuer ausländischer Händler 488 Rth., die Handelsclassensteuer für M.-Schwerin 22,715 Rth. (901 Rth. weniger als im Vorjahre), die Firsteuer von inländischen Händlern 660 Rth. (105 Rth. weniger als im Vorjahre). In M.-Strelitz hat die Handelsclassensteuer 4384 Rth., die Firsteuer von inländischen Händlern 237 Rth. erbracht. Die Gesammteinnahme beträgt 399,804 Rth.

Gemäß der die Vertheilung normirenden Verordnung vom 10. Juli 1866 ist von den Erträgen des Eingangszolls und der Firsteuer ausländischer Händler im Belaufe von 371,807 Rth., nach Vorabnahme des Pauschquanti für Verwaltungskosten mit 72,000 Rth., der Rest von 299,807 Rth. in Grundlage der Ergebnisse der Volkszählung vom Herbst 1866, welche für M.-Schwerin 560,274, für M.-Strelitz 81,905 Seelen ergeben hat, in der Art vertheilt werden, daß M.-Schwerin 261,569 Rth., M.-Strelitz 38,238 Rth. erhalten hat.

Außer vorstehenden 261,569 Rth. erhielt M.-Schwerin die Aufkunft aus der Handelsclassensteuer und der Steuer inländischer Händler mit 23,375 Rth., im Ganzen 284,944 Rth.; M.-Strelitz erhielt außer obigen 38,238 Rth. an Aufkünften aus der Handelsclassensteuer und Firsteuer inländischer Händler 4621 Rth., im Ganzen also 42,859 Rth.

Gleichzeitig war aber auch die Vertheilung der vom 1. Oct. 1863 bis zum 1. Juli 1866 gewonnenen Ueberschüsse der Zollverwaltung, welche bis dahin provisorisch nach der Bevölkerungszahl von 1860 beschafft war, nunmehr definitiv zu reguliren, und zwar in der Art, daß für die 2¾ Jahre vom 1. October 1863 bis 1. Juli 1866 der Durchschnitt der Ergebnisse der Volkszählung von 1860 und 1866 normirte. Dagegen war für das Jahr vom 1. Juli 1866—1867 lediglich die Volkszahl von 1866 zu Grunde zu legen.

In gleicher Weise war auch, in Gemäßheit des Art. 6 der Vereinbarung vom 15. Mai 1863, nach nunmehrigem Ablauf des Triennium vom 1. Oct. 1863—66 die Normalsumme für die Beurtheilung der späteren Steigerung der Aufkünfte zu ermitteln, von welchen die Landesherren 30 pCt. zu beanspruchen haben. Die Normalsumme für M.-Schwerin beträgt hiernach 223,105 Rth., mithin der Normalüberschuß 23,105 Rth.; die Normalsumme für M.-Strelitz 34,202 Rth., also der Normalüberschuß 17,308 Rth.

Der im Vorstehenden für das Jahr 1. Juli 1866 — 67 für M.-Schwerin zu 284,944 Rth. berechnete Ueberschuß vermehrt sich noch um 907 Rth., welche M.-Strelitz aus der früheren Abrechnung herauszuzahlen hat, vermindert sich dagegen um die für die Ablösung des v. Maltzanschen Zolls zu Penzlin gezahlten 1500 Rth. und stellt sich hienach auf 284,352 Rth. Nach Zahlung der Aversionalsumme von 200,000 Rth. an die Großherzogl. Renterei ist der Rest zwischen Sr. K. H. dem Großherzoge und der Allg. Recepturcasse vereinbarungsmäßig in folgender Weise getheilt: Der Recepturcasse gebührte für das letzte Quartal des ersten Triennium (1. Juli bis 1. Oct. 1866) der ganze Ueberschuß mit 11,572 Rth. von dem für die ¾ Jahre vom 1. Oct. 1866 bis 1. Juli 1867 verbleibenden Ueberschusse (72,780 Rth.)

Digitized by Google

¾ des Normalüberschusses von 23,105 Rth. mit 17,329 Rth., von dem Ueberschusse nach Abzug des Normalüberschusses, welcher sich zu 55,451 Rth. berechnet, 70 pCt. mit 38,815 Rth., Summa 67,716 Rth.; Sr. K. H. dem Großherzoge gebührt von dem Ueberschußreste der letzten ¾ Jahre von 55,451 Rth. 30 pCt. mit 16,635 Rth.

Die Aufkunft für M.-Strelitz vom 1. Juli 1866 bis 1867 beträgt 42,859 Rth. und nach Abzug der an Se. K. H. den Großherzog von M.-Strelitz und an drei Städte zu zahlenden Aversionalsumme von 16,894 Rth., sowie der an M.-Schwerin zu restituirenden 907 Rth., 25,057 Rth. Von diesem Ueberschusse erhält die Centralsteuercasse zu Neubrandenburg für das letzte Quartal (1. Juli bis 1. October 1866) des ersten Trienniums den Gesammtüberschuß mit 3973 Rth., von dem pro 1. Oct. 1866 bis 1. Juli 1867 verbleibenden Ueberschusse (21,084 Rth.) ¾ des Normalüberschusses (17,308 Rth.) mit 12,981 Rth., von dem dann verbleibenden Ueberschußreste (8103 Rth.) 70 pCt. mit 5672 Rth., Summa 22,626 Rth.; der Großherzog von M.-Strelitz erhält 30 pCt. des Ueberschußrestes mit 2431 Rth.

Wir fügen noch die nachstehende Uebersicht der bei den einzelnen Zollämtern in dem Jahre vom 1. Juli 1866—67 aufgekommenen Zollerhebungen hinzu, so weit dieselben den Betrag von 1000 Rth. übersteigen: Rostock 113,213 Rth., Schwerin 40,532 Rth., Wismar 33,549 Rth., Dömitz 24,504 Rth., Ludwigslust 21,164 Rth., Neubrandenburg 17,284 Rth., Güstrow 14,840 Rth., Malchin 12,151 Rth., Boizenburg 11,635 Rth., Dassow 11,556 Rth., Hagenow 9756 Rth., Grabow 7917 Rth., Fürstenberg 5698 Rth., Rehna 5599 Rth., Teterow 5472 Rth., Blankenberg 4489 Rth., Stavenhagen 4112 Rth., Brahlstorf 3936 Rth., Bützow 3932 Rth., Friedland 2962 Rth., Pritzier 2462 Rth., Woldegk 2070 Rth., Oertzenhof (für 6 Monate) 1855 Rth., Gadebusch 1730 Rth., Schwaan 1568 Rth., Zarrentin 1297 Rth., Ribnitz 1030 Rth.

Die Aufkunft an Zoll- und Fixsteuer von ausländischen Händlern hat betragen:

pro 1. October 1863 — 1. Juli 1864 . . .	192,070 Rth.	4 ßl.	— pf.
pro 1. Juli 1864/65	307,009 „	12 „	1 „
pro 1. Juli 1865/66	321,745 „	15 „	6 „
in Summa	820,824 Rth.	31 ßl.	7 pf.

oder pro Kopf der Bevölkerung von 635,126 Seelen:

in 2¾ Jahren = 1 Rth. 14 ßl. 4/10 pf.,
mithin in 1 Jahr = — „ 22 „ 7 1/11 „

Nach Abzug der Verwaltungskosten von 72,000 Rth. pro anno, mit 198,000 Rth. für 2¾ Jahren betrug die Nettoaufkunft an Zoll ꝛc.

622,824 Rth. 31 ßl. 7 pf.

oder pro Kopf der Bevölkerung von 635,126 Seelen:

in 2¾ Jahren = 47 ßl. 94/100 pf.,
mithin in 1 Jahr = 17 „ 1 1/6 „

In dem Jahre 1. Juli 1866/67 betrug

die Aufkunft an Zoll	= 371,319 Rth.	20 ßl.	3 pf.,
die Fixsteuer von ausländischen Händlern	= 488 „	8 „	— „
zusammen	= 371,807 Rth.	28 ßl.	3 pf.

Die Seelenzahl nach der Zählung vom 12. Nov. 1866 642,179.

Der Ertrag pro Kopf der Bevölkerung = 27 ßl. 9½ pf.

Der Reinertrag, nach Abzug der Verwaltungskosten von 72,000 Rth., 299,807 Rth. 28 ßl. 3 pf. Der Reinertrag pro Kopf der Bevölkerung 22 ßl. 3 pf.

Digitized by Google

29. Sitzung am 21. December. (42 Mitglieder anwesend.) **Es wurden überreicht**

1) ein Schwerinsches Rescript, betreffend die Beschwerde des Herrn Manecke-Duggenkoppel gegen den Engern Ausschuß. Das Rescript übermittelt in Abschrift diejenige Resolution, welche an den Gutsbesitzer Manecke-Duggenkoppel in seiner Beschwerdesache wider den Engern Ausschuß ergangen ist.

Fr. Fr. ꝛc. Wir haben dem Gutsbesitzer Manecke auf Duggenkoppel auf seine Beschwerden, wegen Beeinträchtigung seiner landständischen Thätigkeit und seines Rechts als Mitglied der mecklenburgischen Stände, heute diejenige Resolution ertheilt, welche Wir euch hierneben mit der Aufgabe abschriftlich zufertigen, der versammelten Ritter- und Landschaft in Sternberg davon Kenntniß zu geben. Gegeben Schwerin, am 16. Dec. 1867. Ad mand. Seren. pr. Großherzoglich mecklenburgisches Staatsministerium. J. v. Oertzen. An die Landtagscommissarien ꝛc.

Fr. Fr. ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Vester, lieber Getreuer! Auf eure beiden Uns überreichten Vorstellungen vom 5. vorigen und 8. d. M., betreffend Beeinträchtigung eurer landständischen Thätigkeit und eures Rechts als Mitglied der mecklenburgischen Stände, verhalten Wir euch nicht, daß Wir den zum Landtagsprotocolle d. d. Malchin, den 28. Nov. seq. 1866, unter dem 11. Dec. ejusd. von der Ritter- und Landschaft gefaßten Beschluß, „daß die von euch dem Directorium zugestellte Verwahrung vom 10. ejusd., betr. eine Beeinträchtigung eurer landständischen Rechte und Wirksamkeit, als nicht geeignet zu den Landesacten genommen zu werden, euch mittelst Couverts und mit einer Abschrift dieses Beschlusses zurückzusenden sei" nicht mißbilligen können, da der gedachte Vortrag, selbst wenn die Beschwerden gegen den E. A. von Ritter- und Landschaft, derentwegen ihr eine Verwahrung einlegen zu müssen glaubt, für begründet zu erkennen wären, jedenfalls in den Grenzen der Schicklichkeit sich hätte halten müssen. Dies aber ist nicht geschehen, vielmehr enthalten die Worte in der Verwahrung: „Somit ist der Verbleib dieser (angeblich zur Vorlegung auf dem Landtage dem E. A. zugesandten) Actenstücke zweifelhaft; man weiß nicht, ob dieselben durch Nachlässigkeit verloren oder gar unterschlagen sind" eine beleidigende Insinuation gegen den E. A. Da nun die Aufrechthaltung der Ordnung und Schicklichkeit in der Landtagsversammlung ein Recht und eine Pflicht des Directoriums ist, so finden Wir Uns zu einem Einschreiten wegen dieser von euch vorgetragenen Differenz nicht veranlaßt. — Anlangend ferner den Landtagsbeschluß d. d. Malchin, den 13. Dec. 1866, dahin lautend: „Es würden hiernach fernere Anschreiben des Herrn Manecke an das Directorium oder die Landtagsversammlung bis auf Weiteres unbeantwortet bleiben können, und werde auch dem E. A. ein gleiches Verfahren anheimgegeben", so ergiebt sich aus den Landesacten, daß dieser Beschluß nicht etwa wegen sachlicher Meinungsverschiedenheiten, sondern aus dem Grunde bis auf Weiteres gefaßt worden ist, weil so eben constatirt war, daß die Annahme eines von euch selbst veranlaßten, mit dem Siegel des E. A. verschlossenen Schreibens von eurer Seite verweigert worden. Eine gänzliche Ausschließung aller eurer künftigen Vorträge, welche allerdings unzulässig gewesen wäre, kann in dem Beschlusse vom 13. Dec. 1866 um so weniger gefunden werden, als bald darauf aus Veranlassung eures Antrags vom 3. Jan. 1867 wegen Ertheilung einer Abschrift dem erwähnten Beschlusse keine weitere Folge gegeben worden ist, indem euch der Landes-Secretär, an den ihr selbst euch zugleich gewendet hattet, im Auftrage des E. A. mittelst Schreiben vom 21. Jan. 1867 die gewünschten Abschriften übersandt hat. Wenn ihr gleichwohl auch dieses Schreiben unter Verweigerung der Annahme uneröffnet habt zurückgeben lassen, so habt ihr in dieser Hinsicht ebenfalls keinen Grund, euch zu beschweren. — Der versammelten Ritter- und Landschaft in Sternberg haben Wir von der gegenwärtigen Resolution Kenntniß geben lassen. — Wir bleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben durch Unser Staatsministerium, Schwerin, 16. Dec. 1867. (gez.) **Friedrich Franz.** (gez.) J. v. Oertzen. An den Gutsbesitzer Manecke auf Duggenkoppel.

2) ein Strelitzsches Rescript, betreffend die Potestivirung des E. A. zu ständischer Erklärung über die zu publicirenden Militärgesetze. Diese Potestivirung ist schon früher beschlossen worden.

Vorlegung des Berichts der Committe ad Cap. 5. über ein Schwerinsches Rescript, betreffend die Bewilligung der Landeshülfen für eine Chaussee von Güstrow nach Neukrug an der Rostock-Neubrandenburger Chaussee. Das Committenerachten

Digitized by Google

theilt sich in einen Majoritäts- und einen Minoritäts-Bericht. Der Majoritäts-Bericht (Referent Bürgermeister Dr. Hall-Sülze) referirt zunächst den Inhalt des bezüglichen hohen Rescripts. Die Chaussee soll, fast 3 Meilen lang, circa 101,000 Thaler kosten; die Landeshülfen betragen 70,080 Rth. Die Regierung selbst ist zweifelhaft, ob die Chaussee in dem Maße gemeinnützig sei, daß die außerordentliche Landeshülfe zugestanden werden könne, will sich jedoch in dieser Beziehung dem ständischen Votum anschließen. Der Bericht erörtert in umfänglicher Weise die Frage nach der Gemeinnützigkeit der Chaussee und gelangt zu dem Resultate, daß jede Landeshülfe für dieselbe abzulehnen sei.

Der Minoritäts-Bericht, von zwei Committengliedern unterzeichnet, wird von dem Bürgermeister Schondorff-Güstrow verlesen. In demselben wird vor Allem betont, daß die Stadt Güstrow durch die Erbauung der Friedrich-Franz-Eisenbahn bedeutend gelitten habe, und daß es daher billig sei, derselben einigen Ersatz zu schaffen. In ähnlichem Sinne befürwortet Bürgermeister Schondorff-Güstrow noch mündlich den Minoritäts-Bericht: die Chaussee ersetze eine uralte Landstraße, die eine fruchtbare Gegend durchschneide; der Schmoksberg sei nicht ein so großes Hinderniß wie der Sumpf an der Wismar-Klützer Chaussee. Wie sehr Güstrow daran liege, daß die Chaussee zu Stande komme, beweise es durch die großen Opfer, welche es für dieselben bringen wolle, und Jeder kenne doch seine Bedürfnisse am besten.

Syndikus Meyer-Rostock: Auch er halte dafür, daß die Chaussee, welche die ganze Gnoiensche Gegend näher an Güstrow bringe, gemeinnützig sei, und sei er für Bewilligung der vollen Landeshülfe.

Hofrath Wilbrandt-Teterow: Er wolle nicht besonders urgiren, daß durch den intendirten Chausseebau andere Interessen, namentlich die der Stadt Laage, wie das auch im Majoritäts-Berichte hervorgehoben sei, geschädigt würden. Hauptsächlich müsse er sich dagegen aussprechen, weil eine Gemeinnützigkeit nicht vorliege, vielmehr der ganze Plan nichts bezwecke als die Melioration einzelner Güter. Habe Güstrow früheren Verkehr verloren, so sei das ein lucrum cessans. Bewillige man diese Chaussee, dann frage er, welche Chaussee nicht gemeinnützig sei. Gemeinnützig sei dann auch eine Chaussee von Rostock nach Jürgenshagen oder von Goldberg nach Bossow durch die Dobbertiner Klosterwaldungen, oder von Basedow nach Lansen. Er müsse jedenfalls Abstimmung begehren, da er glaube, daß Viele gegen die Chaussee seien.

Syndikus Meyer-Rostock: Wenn es dem Herrn Hofrath Wilbrandt zur Beruhigung gereiche, so wolle er ihm sagen, daß man in Rostock nicht mehr an die Rostock-Jürgenshäger Chaussee denke. Es lägen die erforderlichen 70,000 Rth. nicht mehr parat. Uebrigens müsse er darauf verzichten, den Herrn Vorredner zu überzeugen; denn wo Local-Interessen mitsprächen, da ließen sich die klügsten Leute nicht überzeugen.

Hofrath Wilbrandt-Teterow: Er habe vom Herrn Syndikus belehrt zu werden noch niemals gehofft.

Landrath v. Plüskow-Kowalz: Er müsse mit Entschiedenheit auf den Majoritäts-Bericht zurückkommen. Zudem erinnere er an die großen Lasten, die das Land auf sich nehme.

Landrath Graf v. Bernstorff-Wedendorf: In den Worten des Herrn Hofraths Wilbrandt habe er nur sachliche Gründe finden können. Er könne nicht in den Herzen der Menschen wühlen, das Objective müsse die Oberhand behalten.

Digitized by Google

Es wird nunmehr proponirt abzustimmen, ob man den Majoritäts-Bericht oder den Minoritäts-Bericht genehmigen wolle. Bürgermeister Dr. Hall-Sülze: Er habe aus Gründen darauf verzichtet, für den Majoritäts-Bericht einzutreten; aber die vorgeschlagene Abstimmung gehe nicht an. Wenn auch der Majoritäts-Bericht nicht angenommen werde, so könne man noch nicht ohne Weiteres den Minoritäts-Bericht genehmigen. Es handle sich vorher noch um die Frage, ob man auch die außerordentliche Landeshülfe bewilligen wolle, welche Frage ja die Regierung den Ständen anheimgegeben habe.

Nunmehr wird abgestimmt, ob man den Majoritäts-Bericht genehmigen oder weiter deliberiren wolle. Mit 19 gegen 13 Stimmen wird für weitere Deliberation entschieden.

Landrath v. Plüskow ist nunmehr gegen die Bewilligung der außerordentlichen Landeshülfe. Eventualiter will er dieselbe nur bewilligt haben, wenn die Auszahlung ein Jahr später als gewöhnlich geschehen könne. Dagegen erheben sich Landrath Graf v. Bernstorff-Wedendorf und Hofrath Wilbrandt-Teterow. Sie begehren Abstimmung darüber, ob neben der ordentlichen auch die außerordentliche Landeshülfe bewilligt werden solle. Landrath v. Plüskow-Kowalz: Es sei auch die ordentliche Landeshülfe noch gar nicht bewilligt. Landrath v. Rieben: Mit dem gefaßten Beschlusse sei allerdings die ordentliche Landeshülfe als bewilligt anzusehen. Eine nunmehr stattfindende Abstimmung entscheidet sich mit 17 gegen 16 Stimmen für Bewilligung der vollen Landeshülfe.

Vorlegung des Berichts der Justiz-Committe, betreffend das Vertretungsgesuch des Rostocker Vorschußvereins wegen geforderter Zinsensteuer. (Referent Herr von Plessen-Reetz). Der Bericht lautet:

Den durch den Landtags-Beschluß vom 30. Nov. uns aufgetragenen Bericht über dieses Gesuch erlauben wir uns im Nachstehenden abzustatten.

Die dem Vortrage beigelegten Schriftstücke des Statuts des Vereins und der Geschäftsbericht für das Jahr 1865 geben einige Anhaltspunkte für die Beurtheilung der Gewährlichkeit der nachgesuchten Vertretung, sowie Aufschluß über die Art und den Umfang der Geschäftsthätigkeit des Vereins.

Das Statut ist nicht landesherrlich bestätigt; der Verein, d. h. die Gesammtheit der Mitglieder, bildet nicht eine juristische Person und ist also in öffentlichen Beziehungen den Privaten gleich zu behandeln.

Nach den §§ 1, 2 des Statuts ist der Zweck des Vereins, seinen Mitgliedern auf Grund ihres gemeinsamen Credits die zu ihrem Erwerbs- und Wirthschafts-Betriebe erforderlichen baaren Vorschüsse zu verschaffen; der dazu erforderliche Fond wird aufgebracht durch Beiträge der Mitglieder und durch Anleihen, welche dieselben gegen solidarische Verhaftung Aller aufnehmen.

Jedes Mitglied muß sich mit einem Geschäftsantheil von mindestens 60 und höchstens 160 Rth. betheiligen, welcher sein Eigenthum bleibt und ihm beim Austritt zurückgezahlt wird; an dem durch die Eintrittsgelder und gewisse Antheile vom Reingewinn des Geschäfts gebildeten Reservefond, sowie an dem sonstigen Vermögen des Vereins hat das einzelne Mitglied kein Recht zu der Folge, daß ihm ein aliquoter Theil desselben bei seinem Austritt ausgezahlt wird.

Die Höhe der verzinslichen Vorschüsse hängt vom Verhältniß des Cassenbestandes zu dem vorhandenen Bedürfniß ab, sie sind also ebenso wenig limitirt, als die Ausdehnung der Geschäftsthätigkeit des Vereins.

Digitized by Google

Der Gewinn der Gesellschaft wird nach § 14 durch die von den Mitgliedern gezahlten Vorschußzinsen „und sonst" erzielt; es nimmt also der Verein jede beliebige Erwerbsthätigkeit in Anspruch.

Der Reingewinn wird nach Abzug der statutenmäßigen Leistungen als Dividende entweder an die Mitglieder ausgezahlt oder deren Guthaben zugeschrieben, je nachdem ihr Geschäftsantheil die Höhe von 60 Rth. erreicht hat oder nicht.

Nach dem Geschäftsbericht über das Jahr 1865 hatte der Verein am Schluß des Jahres 1860: Mitglieder 443 mit einem Guthaben von 5447 Rth., Anleihen von Fremden aufgenommen 15,211 Rth., einen Betriebsfond von 21,099 Rth., Vorschüsse gemacht 32,227 Rth. und einen Reingewinn von 68 Rth.; und am Schluß des Jahres 1865: Mitglieder 1615 mit einem Guthaben von 106,491 Rth., Anleihen von Fremden aufgenommen 361,513 Rth., Vorschüsse gemacht 1,774,609 Rth. und einen Reingewinn von 8443 Rth. Das Gewinn- und Verlust-Conto von 1865 weist nach eine Einnahme von Vorschußzinsen von 22,588 Rth., Zinsen auf Effecten von 2815 Rth., Gewinn aus Actien 442 Rth., also eine Gesammt-Einnahme von 25,846 Rth. und eine Ausgabe an Darlehenzinsen 8963 Rth., an Spareinlagenzinsen 3511 Rth., sonstige Zinsen 156 Rth., im Ganzen 12,630 Rth., also abgesehen von der ausgezahlten Dividende einen Ueberschuß an Activzinsen von ungefähr 13,000 Rth.

Es stellt sich soweit der Verein als ein in schneller Progression sich erweiterndes Institut ähnlich einem Bankgeschäfte dar.

Vermuthlich durch diesen in öffentlichen Blättern verbreiteten Bericht lenkte der Verein die Aufmerksamkeit der Landes-Receptur-Direction auf sich und auf die Frage, ob von dem Verein auf Grundlage des außerordentlichen Contributionsedicts Zinsen zu versteuern seien. Diese Behörde entschied sich für die Steuerpflichtigkeit des Vereins und gab demselben durch Rescript vom 16. Oct. 1866 auf, von der ganzen Summe der in dem betreffenden Normaljahre erhobenen Zinsen — nach Abrechnung der an die Gläubiger des Vereins, sowie der an die Mitglieder gezahlten Zinsen resp. Dividende — die außerordentliche Contribution als Zinsensteuer zu erlegen, mit dem Hinzufügen, daß andere Abrechnungen, z. B. der Theil der Zinsen, welcher dem Guthaben der Mitglieder oder dem Reservefond zugeschrieben würde, eben so ausgeschlossen bleiben müßten, als Gehalte der Beamte des Vereins und sonstige Verwaltungskosten.

Gegen diese Entscheidung der Landes-Receptur-Direction, mit welcher sich auch die Commission zur Revision und Visitation der Landes-Receptur-Verwaltung einverstanden erklärt hat, reclamirte der Verein bei dem Großherzl. Finanzministerium, welches durch Rescript vom 8. Dec. 1866 die Reclamation für unbegründet erklärte, indem dasselbe ausführte: es könne für die Verpflichtung zur Zinsensteuer keinen Unterschied machen, ob eine einzelne Person Zinsen einnähme oder ob sich Mehrere zu dem Zwecke zusammenthäten, um mittelst regelmäßiger Beiträge ein Capital zu sammeln, welches durch Weggabe von Vorschüssen der Gesellschaft der Theilhaber erwerben solle. Ebenso führe die Aufnahme von Darlehen, um mittelst derselben höher verzinsliche Vorschüsse zu machen, zu der Verzinsung der Zinseneinnahme nach Abzug der für die selbst angeliehenen Capitalien gezahlten Zinsen. Die nach dem Statut an die Mitglieder auszahlbare Dividende sei als Passivzinsen der Gesellschaft zu berechnen, dagegen seien die von den Mitgliedern gezahlten Vorschußzinsen als Passivzinsen jedes einzelnen Mitgliedes in Abrechnung zu bringen.

Digitized by Google

Der Vorschußverein hat darauf die Zinsensteuer von seinen im Jahre 1865 erhobenen Zinsen, jedoch nach Abrechnung der an fremde Gläubiger und der an seine Mitglieder ausgezahlten resp. Zinsen und Dividende, also von seinen überschüssigen Zinsen im Betrage von 8496 Rth. mit 198 Rth. 12 ßl. pro duplo unter Protest, und sich die Anrufung landständischer Vertretung vorbehaltend, gezahlt und sich nunmehr unterm 26. Nov. v. J. an die h. Landtagsversammlung mit der Bitte gewendet: den Verein gegen das bezeichnete Verfahren der Behörden in Schutz nehmen und mit den zuständigen Mitteln dahin wirken zu wollen, daß ihm die gezahlten 198 Rth. 12 ßl. Zinsensteuer restituirt würden, und der Verein von weiterer Besteuerung verschont bleibe.

Wir glauben hervorheben zu sollen, daß das Vertretungsgesuch des Vereins formell, da derselbe an die der Landes-Receptur-Direction höchstvorgesetzte Behörde recurrirt hat, gerechtfertigt ist.

Wir erachten dagegen, daß es dem Vertretungsgesuch an der erforderlichen materiellen und rechtlichen Begründung fehlt.

Wir glauben die Ausführungen des Vertretungsgesuchs, da dasselbe in der h. Landtagsversammlung verlesen und in öffentlichen Blättern verbreitet worden, als bekannt voraussetzen zu dürfen und nur zur Berichtigung derselben Einiges beibringen zu sollen.

Der Vorschußverein scheint nach dem Statut allerdings nicht eine hauptsächlich auf directen Erwerb, sondern mehr auf die Beförderung der Betriebsthätigkeit seiner Mitglieder gerichtete Gesellschaft zu sein. Dieser Verein, d. h. die Gesammtheit der Mitglieder macht jedoch verzinsliche Vorschüsse an die einzelnen Mitglieder, hat daraus eine Einnahme an Zinsen und ist deshalb nach dem Wortlaut der Bestimmung des § 111 des a. o. Contributions-Edicts, wonach Jeder seine aus Zinsen gehabte Einnahme versteuern soll, steuerpflichtig.

Treten, wie es hier der Fall ist, mehrere Individuen nach ihrer freien Entschließung zu einer Gesellschaft zusammen, von welchen jedes ein Vermögen, dessen Zinsen nicht über 10 Rth. betragen und welche mithin steuerfrei sein würden, in die Gesellschaftscasse einschießt, so schaffen nicht die Behörden, sondern die Mitglieder der Gesellschaft ein steuerbares Object. Die oben angeführte Bestimmung des Contributionsedicts entscheidet auch die Frage, ob der Vorschußverein berechtigt ist, die zum Guthaben der einzelnen Mitglieder und die dem Reservefond zugeschriebenen, also die nicht den Mitgliedern ausgezahlte Dividende als Passivzinsen von der Zinsen-Einnahme in Abzug zu bringen, und zwar dahin, daß dieser Theil der Dividende in Abrechnung nicht gebracht werden darf. Denn der dem Guthaben der einzelnen Mitglieder und der dem Reservefonds zugeschriebene Theil der Dividende wird von den einzelnen Mitgliedern nicht vereinnahmt und kann von denselben bei der Berechnung der Steuer, welche sie für die von ihrem Einzelvermögen eingenommenen Zinsen zu zahlen haben, nicht in Anrechnung gebracht werden, würde mithin der gesetzlichen Bestimmung zuwider steuerfrei sein, wenn es dem Verein gestattet würde, auch die statutenmäßig nicht auszahlbare Dividende von seinen Activzinsen in Abrechnung zu bringen.

Ebenso wenig relevant erscheint die Behauptung des Vorschußvereins, daß in der Heranziehung zur Zinsensteuer eine Verkümmerung des Erwerbs der Mitglieder des Vereins, welche größtentheils aus kleineren Gewerbtreibenden und der ärmeren Bevölkerung des Landes beständen, aus ihrer Mitgliedschaft und eine Erschwerung

Digitized by Google

der Bildung kleiner Capitalien liege. In der That hat jedes der 1600 Mitglieder des Roſtocker Vereins zu den Koſten des Landesregiments und der Handhabung der Geſetze, unter deren Schutz die Vorſchußvereine ihre Thätigkeit entfalten, im Jahre 1865 eine Beiſteuer von durchſchnittlich 6 ßl. bezahlt.

Ganz unbegründet erſcheint ferner die Beſchwerde des Vorſchußvereins, daß demſelben nicht geſtattet worden, ſeine Verwaltungskoſten von der Zinſeneinnahme in Abzug zu bringen, da das Edict nur die Abrechnung von Paſſivzinſen geſtattet. Ebenſo beruht die Behauptung des Vereinsvorſtandes, daß die Gehalte der Vereinsbeamten zweimal verſteuert würden, wenn es dem Verein nicht geſtattet ſei, dieſe Gehaltsſumme von der Zinſeneinnahme abzurechnen, darauf, daß der Vorſtand nicht unterſcheidet zwiſchen einer Einnahme an Gehalt, welche verſteuert werden, und der Ausgabe an Gehalt, welche Behufs Berechnung der ſteuerpflichtigen Zinſen von der Einnahme an Zinſen nicht in Abzug gebracht werden ſoll.

Ferner beruft ſich der Vorſchußverein auf die einzelnen Banken und Sparcaſſen gegebenen Privilegien der Freiheit von der Zinſenſteuer und nimmt die analoge Anwendung für ſich in Anſpruch, welche jedoch bekannten Rechtens ausgeſchloſſen iſt.

Wenn endlich der Roſtocker Vorſchußverein auch im Auftrage der übrigen Vorſchußvereine des Landes die ſtändiſche Vertretung wegen der von ihnen gezahlten Zinſenſteuer in Anſpruch nimmt, ſo erſcheint dieſes Geſuch formell unzuläſſig, indem die Statuten dieſer Vereine und deren desfallſige Verhandlungen mit den Landesbehörden nicht beigebracht worden ſind.

In Beibehalt der vorſtehenden Ausführungen glauben wir der h. Landtagsverſammlung den gehorſamen Rath geben zu ſollen: Den l. E. A. zu beauftragen, dem Vorſchußverein zu Roſtock mitzutheilen, daß die Landtagsverſammlung das für ihn ſelbſt vorgebrachte Geſuch um ſtändiſche Vertretung wegen Heranziehung zur Zinſenſteuer für materiell begründet nicht halten könne, und daß ſeinem Geſuch um ſtändiſche Vertretung der übrigen Vorſchuß- und Creditvereine des Landes die erforderliche formelle Begründung fehle.

Ein Mitglied der Committe hat ſeine abweichende Anſicht in einem Separatvotum niedergelegt. Sternberg, 14. Dec. 1867. E. v. Oertzen. v. Dreves. v. Pleſſen. H. v. Oertzen. Karrig. Schultetus. Wegener. Bahr.

Separatvotum.

Ich anerkenne, daß es zweifelhaft iſt, ob der Roſtocker Vorſchußverein dem Rechte nach verlangen kann, von Entrichtung der fraglichen Zinſenſteuer frei zu ſein.

In dem Umſtande, daß die Schwer. Sparbank und die Roſt. Bank, welche Inſtitute weſentlich für die bemittelten und grundbeſitzenden Claſſen der Landeseinwohner den Geldverkehr vermitteln, von Entrichtung der Zinſenſteuer durch das Geſetz befreiet ſind, finde ich eine Nöthigung für die Geſetzgebung, auch den Vorſchußvereinen, welche hauptſächlich für weniger Bemittelte die Möglichkeit eines Perſonal-Credits bieten, eine gleiche Befreiung zu gewähren.

Ich empfehle, den l. E. A. zu beauftragen, bei der h. Schwer. Landesregierung den Erlaß einer entſprechenden Verordnung in Vorſchlag zu bringen. Sternberg, 14. Dec. Hermes.

Landrath v. Rieben: Es frage ſich, ob die Vorſchußvereine in der That ſo wohlthätig wirkten, wie vielfältig geſagt werde. Nach ſeiner Anſicht entzögen ſie den kleinen Leuten und Handwerkern die Capitalien, auch beförderten ſie nicht ſelten das leichtſinnige Schuldenmachen.

Digitized by Google

Hofrath Wilbrandt-Teterow: Er könne dieſe Anſicht nicht theilen. Die Vorſchußvereine, namentlich die nach dem Schulze-Delitzſch'ſchen Syſtem begründeten und verwalteten, gewährten gerade den minder Vermögenden großen Nutzen und Vortheil.

Bürgermeiſter Hermes-Röbel: Die Mitglieder der Landſchaft ſeien gewiß diejenigen, welche aus Erfahrung in dieſer Sache das meiſte Urtheil hätten. Gerade dem Perſonalcredit der kleineren Leute dienten dieſe Vereine, und das ſei eben ſo wichtig wie die Hebung des Realcredits.

Bürgermeiſter Pohle-Schwerin: Hier einen Unterſchied zu machen zwiſchen landesherrlich beſtätigten und nicht beſtätigten Vereinen, ſei nicht richtig. Die Vereine beruheten gerade auf dem Princip, die Einmiſchung des Staats von ſich fern zu halten.

Landrath Graf v. Bernſtorff-Wedendorf: Die Nützlichkeit der Vereine könne nicht ganz verkannt und geleugnet werden. Er ſei dafür, dem Vorſchlage der Regierung, wonach die landesherrlich beſtätigten Vereine von der Zinſenſteuer entfreit werden ſollen, Zuſtimmung zu geben.

Landrath v. Rieben-Galenbeck: Die urſprünglich wohlthätige Tendenz der Vereine ſei vielfach ausgeartet.

Nachdem noch Bürgermeiſter Pohle-Schwerin ſich dafür ausgeſprochen, daß man dem Geſuche des Roſtocker Vorſchußvereins deferiren möge, da es mindeſtens zweifelhaft erſcheine, ob überhaupt die Vorſchußvereine geſetzlich zur Zahlung der Zinſenſteuer herangezogen werden könnten, wird beſchloſſen: man wolle den Majoritäts-Bericht der Committe genehmigen und ebenſo dem Regierungsvorſchlage, wonach die landesherrlich beſtätigten Vereine von der Zinſenſteuer entfreiet ſein ſollen, zuſtimmen.

Nach einer Pauſe (von 12 Uhr 55 Min. bis 1 Uhr 25 Min.) Vorlegung des Berichts der Committe ad Cap. II., über die 17. E.-A.-Propoſition, betreffend das Geſuch des Vicelandmarſchalls Freiherrn v. Maltzan auf Gr. Luckow, als Curator des Gräflich v. Voß-Schorſſower Geldfideicommiſſes, um Erlaß einer Zinſenſteuer. Der Committenbericht, welcher den Erlaß befürwortet, wird genehmigt.

Vorlegung des Berichts der Polizei-Committe über Vorſchriften für Aufſtellung ꝛc. von Dampfmaſchinen (Referent Bürgermeiſter Schondorff-Güſtrow). Von dem Berichte, der ſich eingehend an die desfallſige Regierungsvorlage anlehnt und dieſelbe zur Genehmigung empfiehlt, wird das Schlußvotum verleſen und derſelbe ſodann approbirt.

Vorlegung des Berichts derſelben Committe über Meſſung der Flußſchiffe und Veränderungen des Tarifs für Schleuſengelder auf der Elde, Stör und anderen Flüſſen. Auf Vorſchlag der Committe, welche ſich aus den vorgelegt geweſenen Acten nicht genügend hat informiren können, wird die Sache zur Erledigung dem E. A. überwieſen.

Vorlegung des Berichts der Polizei-Committe über die 91. und 92. E.-A.-Propoſition, betreffend die Aufhebung der Landſtraßen-Qualität einer Strecke der Wismar-Gadebuſcher, reſp. der Parchim-Putlitzer und der Parchim-Perleberger Landſtraße. (Referent Bürgermeiſter Sommer-Dierſſen-Parchim.) Der ſich zuſtimmig erklärende Committenbericht wird genehmigt.

Vorlegung des Berichts der Juſtiz-Committe über die 40. E.-A.-Propoſition, betreffend Erlaſſung einer Strompolizei-Ordnung für die Flüſſe Sude, Rögnitz und

Digitized by Google

Kraincke. (Referent: Bürgermeister Hermes-Röbel.) Die Committe empfiehlt Ablehnung der Regierungsvorschläge, namentlich auch der Forderung, daß 4230 Rth. aus der Chaussee- und Wasserbau-Casse hergegeben werden sollen zur Herstellung von Uferschutzwerken an der Rögnitz. Der Committenbericht findet Genehmigung.

Der vorsitzende Landrath v. Rieben schließt die Sitzung mit einer Hinweisung auf die zahlreichen und wichtigen Arbeiten, welche während der Dauer des gegenwärtigen Landtags beschafft seien.

30. Sitzung vom 23. December. Es wird ein hohes Schwerinsches Rescript vom 21. December, betreffend die ständische Erklärung über die herausgegebenen Gesetzentwürfe wegen Freizügigkeit ꝛc. überreicht. Wir haben dasselbe bereits um des Zusammenhanges mit der betreffenden Verhandlung willen bei der Sitzung vom 17. December (Archiv 1867. S. 632.) mitgetheilt.

Landtagsabschied (s. § 10).

§. 3. Personalien. Committen-Wahlen. Wahlen zu ständischen Aemtern. Verzichtleistungen auf Ausübung des Rechtes der Landstandschaft in Fällen des Miteigenthums oder des eine Mehrzahl von Gütern umfassenden Besitzes. Reception in den eingeborenen Adel Mecklenburgs.

In der ersten Sitzung am 19. November machte der vorsitzende Landrath von Rieben-Galenbeck Anzeige von den vorzunehmenden ständischen Wahlen wie folgt:

Da die drei Jahre, auf welche der Herr Bürgermeister Hofrath Koch in Gadebusch zum landschaftlichen Deputirten bei der Schwerinschen Militair-Districts-Behörde erwählt worden, abgelaufen seien, so werde wegen dieser Stelle eine Neuwahl vorzunehmen sein.

Bei der dirigirenden Commission des Landarbeitshauses zu Güstrow werde die Wahl eines ritterschaftlichen Deputirten zu vollziehen sein, da die drei Jahre, für welche der Herr von Lowtzow auf Klaber hiezu auf dem Malchiner Landtage 1864 gewählt worden, zu Ende gehen.

Aus der Commission und Deputation zur Revision und Visitation der gesammten Zoll- und Steuer-Verwaltung scheide in diesem Herbst der Herr Bürgermeister Hofrath Wilbrandt in Teterow, und werde daher zur Wiederbesetzung der Stelle eines Deputirten der Landschaft Mecklenburgischen und Wendischen Kreises auf diesem Landtage zur Wahl geschritten werden müssen.

In der zweiten Sitzung, am 20. November, erwählte man zum Protocoll-Dirigenten den Landrath von Oertzen auf Woltow, zum Substituten desselben den Kammerherrn von Oertzen auf Kotelow. Beider Wahl geschah durch Acclamation.

Hierauf schritt man zur Wahl der Committen. Es waren die nachstehend verzeichneten Committen zu erwählen:

I. ad Cap. II. der Großherzoglich Schwerinschen Landtags-Proposition: eine Committe aus dem Mecklenburgischen und Wendischen Kreise von 8 Personen nach Kreisen und Ständen. II. ad Cap. III. der Großherzoglich Schwerinschen Landtags-Proposition und ad Capita II. und III. der Großherzoglich Strelitzschen Landtags-Proposition: eine Committe von 12 Personen nach Kreisen und Ständen. III. ad Cap. V. der Großherzoglich Schwerinschen Landtags-Proposition und für Polizeisachen:

Digitized by Google

eine Committe von 12 Personen nach Kreisen und Ständen. IV. eine Landkasten-Revisions-Committe von 8 Personen nach Herzogthümern und Ständen. V. eine Kloster-Revisions-Committe ebenfalls von 8 Personen nach Herzogthümern und Ständen und VI. eine Justiz-Committe von 12 Personen nach Kreisen und Ständen.

Die Namen der in die Committen ad Caput gewählten Mitglieder der Ritter- und Landschaft findet man in den diese Capita betreffenden Abschnitten angegeben, so wie die Namen der Mitglieder der Justiz-Committe in § 13. Was aber die unter IV. und V. genannten Committen angeht, so waren dieselben, wie folgt, zusammengesetzt:

Landkasten-Revisions-Committe.

1) aus der Ritterschaft: a. aus dem Herzogthum Schwerin: Herr Landrath Graf von Voß-Alt- und Neu-Schönau; Herr von Leers-Schönfeld. — b. aus dem Herzogthum Güstrow: Herr Graf von Bassewitz-Drüsewitz; Herr Vicelandmarschall von Dewitz-Kölpin.

2) aus der Landschaft: a. aus dem Herzogthum Schwerin: Herr Hofrath Koch-Gadebusch; Herr Bürgermeister Schmidt-Brüel. — b. aus dem Herzogthum Güstrow: Herr Bürgermeister Dr. Klitzing-Plau cum facultate substituendi Herrn Bürgermeister Mau-Neukalen; Herr Bürgermeister Ahlers-Neubrandenburg.

Kloster-Revisions-Committe.

1) aus der Ritterschaft: a. aus dem Herzogthum Schwerin: Herr von Schack-Basthorst; Herr Rittmeister Graf von Bernstorff-Wahrstorf. — b. aus dem Herzogthum Güstrow: Herr Landrath v. Rieben-Galenbeck c. f. s. Herrn Rittmeister Freiherr von Brandenstein-Hohenstein; Herr von Klinggräff-Chemnitz.

2) aus der Landschaft: a. aus dem Herzogthum Schwerin: Herr Bürgermeister Sommer-Dierssen-Parchim; Herr Bürgermeister Lange-Rehna c. f. s. Herrn Bürgermeister Grohmann-Dömitz. — b. aus dem Herzogthum Güstrow: Herr Hofrath Paschen-Bützow c. f. s. Herrn Bürgermeister Meyer-Goldberg; Herr Hofrath Berlin-Friedland.

Die Polizeisachen, für welche sonst eine eigene Committe instituirt zu werden pflegt, sind der Committe ad Cap. Suer. mit überwiesen.

In der Sitzung vom 5. December gab Herr von Passow-Grambow zu Protocoll, er lege das Provisorat für das Kloster Malchow, nachdem zwischen ihm und dem Herrn Klosterhauptmann daselbst verwandtschaftliche Verhältnisse eingetreten seien, dankend nieder. — Zugleich gab Herr von Lowtzow auf Rensow zu Protocoll: nach Ablauf der drei Jahre, für welche er als ritterschaftlicher Deputirter zur dirigirenden Commission des Landarbeitshauses erwählt sei, danke er für das Vertrauen und empfehle sich seinen Herren Committenten.

Der Wahltag (6. December) war ziemlich stark besucht. Als Resultat der in herkömmlicher Weise vorgenommenen Wahlen wurde von den Vicelandmarschällen bekannt gemacht, es seien gewählt

1) zum Deputirten der Ritterschaft Mecklenburgischen und Wendischen Kreises in der dirigirenden Commission des Land-Arbeitshauses Herr von Lowtzow auf Klaber auf neue drei Jahre per acclamationem;

2) zum Provisor Herzogthums Schwerin beim Kloster Malchow Herr von Passow auf Grambow auf 4 Jahre;

Digitized by Google

3) zum landſchaftlichen Deputirten bei der Schweriner Militär-Diſtricts-Behörde Hofrath Koch aus Gadebuſch;

4) zum Deputirten der Landſchaft Mecklenburgiſchen und Wendiſchen Kreiſes in der Commiſſion und Deputation zur Reviſion und Viſitation der geſammten Steuer- und Zollverwaltung Hofrath Wilbrandt aus Teterow;

5) zur Landkaſten-Local-Committe: 1) von der Ritterſchaft Herr von Schack auf Baſthorſt, Graf von der Schulenburg auf Gr.-Krankow, Herr von Pleſſen auf Reetz, Herr von Oertzen auf Coſa; — 2) von der Landſchaft Bürgermeiſter Karrig aus Kröpelin, Bürgermeiſter Kothé aus Crivitz c. f. s. für beide den Bürgermeiſter Lechler aus Neubuckow; Bürgermeiſter Müller aus Penzlin c. f. s. den Bürgermeiſter Mau aus Neukalen, Bürgermeiſter Ahlers aus Neubrandenburg.

6) zu den Kloſter-Local-Committen und zwar

A. für das Kloſter Dobbertin Herr v. Oertzen auf Roggow, Graf v. Bernſtorff auf Wahrſtorf, Oberſtlieut. v. Blücher auf Teſchow, Kammerherr von Oertzen auf Kotelow, Hofrath Wulffleff aus Sternberg c. f. s. den Bürgermeiſter Dr. Hall aus Sülze.

B. für das Kloſter Malchow Herr v. Boehl auf Gottmannsförde, Herr v. Leers auf Mühlen-Eixen, Freiherr von Maltzan auf Peccatel, Rittmeiſter v. Baſſewitz auf Brütz, Bürgermeiſter Karrig aus Cröpelin c. f. s. Hofrath Wulffleff aus Sternberg.

C. für das Kloſter Ribnitz Landrath v. Reſtorff auf Roſenhagen, Herr v. Mecklenburg auf Wieſchendorf, Rittmeiſter Baron v. Stenglin auf Beckendorf, Rittmeiſter v. Blücher auf Suckow, Bürgermeiſter Ahlers aus Neubrandenburg c. f. s. Hofrath Bürger aus Boizenburg.

* * *

Als Termin, bis zu welchem Anmeldungen zur Agnition und Reception in den eingebornen und recipirten Adel angenommen werden, wird der 16. December beſtimmt.

* * *

Am 7. December gaben Herr v. Lowtzow-Klaber und Herr v. Paſſow-Grambow die Erklärung, ſie nähmen die am 6. auf ſie gefallenen Wahlen reſp. zum ritterſchaftlichen Deputirten bei der dirigirenden Commiſſion des Landarbeitshauſes und zum Proviſor des Kloſters Malchow mit Dank an.

Hierauf ward beſchloſſen: der Landſyndikus Langfeldt habe die wegen der am 6. ſtattgehabten Wahlen erforderlichen Anzeigen an Seren. Saer., reſp. an beide Allerdurchlauchtigſte Landesherren zu entwerfen und zur Approbation vorzulegen, was am 9. December geſchieht.

* * *

Nachdem man auf den Vorschlag der Regierung, die Angelegenheit wegen der Additional-Acten zu den Erbpacht-Contracten der klösterlichen Erbpächter im Wege commissarisch-deputatischer Verhandlungen zu erledigen, eingegangen war, schritt man am 11. December zur Wahl dieser Deputirten. Es wurden gewählt aus der Ritterschaft Herr von Böhl-Cramonshagen und Kammerherr von Oertzen-Kotelow; — aus der Landschaft Bürgermeister Schmidt-Brüel und Hofrath Schultetus-Malchin.

* * *

Am 18. December wurden die ständischen Deputirten zur Theilnahme an den commissarisch-deputatischen Verhandlungen über Steuerreform gewählt. Man wählte I. aus der Ritterschaft: Landrath von Stralendorf-Gamehl, Herrn v. Böhl-Cramonshagen c. f. s. für beide Major v. Bülow-Camin; Landrath Graf v. Bassewitz-Schwiessel, Freiherrn v. Maltzan-Kl. Luckow c. f. s. für beide Landrath v. Plüskow-Kowalz; Landrath v. Rieben-Galenbeck, Vicelandmarschall v. Dewitz-Cölpin c. f. s. für beide Kammerherrn v. Oertzen-Brunn.

II. aus der Landschaft Bürgermeister Schlaaff-Waren, Bürgermeister Karrig-Cröpelin c. f. s. für beide Bürgermeister Pohle-Schwerin; Bürgermeister Hofrath Dr. Schultetus-Malchin, Bürgermeister Hofrath Wilbrandt-Teterow c. f. s. für beide Herrn Bürgermeister Burmeister-Schwaan; Hofrath Dr. Brückner-Neubrandenburg, Rath Wegener-Woldegk c. f. s. für beide Rath Bahr-Fürstenberg.

§. 4. Caput I. Suerinense et Strelitzense. Ordinäre Landes-Contribution.

Nachdem die Verhandlung über die zu bewilligenden Landes-Anlagen stattgefunden hatte, wurde am 18. December Namens der Ritter- und Landschaft zu Protocoll gegeben: Da der Bewilligung der ordentlichen Landes-Contribution für das bevorstehende Etatsjahr nichts im Wege stehe, so werde der Landsyndikus Langfeld und resp. der Landsyndikus Ahlers beauftragt, die ständischen Antworten auf die erste Großherzoglich Schwerinsche und resp. auf die erste Großherzoglich Strelitzsche Landtags-Proposition zu entwerfen und die Entwürfe zur Approbation vorzulegen.

Am 16. December wurden die beiderseitigen Entwürfe vorgelegt und von der Landtags-Versammlung genehmigt.

Digitized by Google

§. 5. Caput II. Suer. Bedürfniſſe der allgemeinen Landes-Receptur-Caſſe.

Am 20. November wurde zur Bearbeitung dieſes Capitels eine Committe von 8 Perſonen aus dem mecklenburgiſchen und dem wendiſchen Kreiſe nach Ständen gewählt. Die Wahl traf die nachbenannten Mitglieder von Ritter- und Landſchaft:

1) aus der Ritterſchaft: a. aus dem Mecklenburgiſchen Kreiſe: Herr Landrath v. Stralendorf-Gamehl; Herr v. Böhl-Cramonshagen. b. aus dem Wendiſchen Kreiſe: Herr Freiherr v. Maltzan-Peccatel cum facultate substituendi Herrn Ruſt-Staſſow: Herr v. Baſſewitz-Brütz c. k. s. Herrn Oberſt-Lieutenant v. Blücher-Teſchow.

2) aus der Landſchaft: a. aus dem Mecklenburgiſchen Kreiſe Herr Bürgermeiſter Geh. Hofrath Flörke-Parchim c. k. s. Herrn Bürgermeiſter Lechler-Neubuckow; Herr Bürgermeiſter Kraſemann-Neuſtadt c. k. s. Herrn Bürgermeiſter Schmidt-Brüel. b. aus dem Wendiſchen Kreiſe: Herr Hofrath Dr. Nizze-Ribnitz c. k. s. Herrn Bürgermeiſter Cramer-Gnoien; Herr Bürgermeiſter Müller-Penzlin.

In der Sitzung vom 22. November wurde ein Schwerinſches Reſcript vom 18. deſſelben Monats, welches dem daneben mitgetheilten Etat der Landes-Receptur-Caſſe pro 1. Februar 18$\frac{48}{49}$ zur Erläuterung dienen ſollte, dieſer Committe übergeben. Wir geben erſt den Etat und dann das Reſcript, beides nach dem Drucke, welchen, auf die von dem Bürgermeiſter Schlaaff-Waren gegebene Anregung, der Engere Ausſchuß von dieſer Vorlage veranſtalten ließ:

Digitized by Google

Etat der Landes-Receptur-Kasse pro 1. Februar 1868/69.

Durchschnitt. Jahrgänge:	Aufkunft: ℛ	Etat pro 1. Februar 1867/68. ℛ	I. Einnahme.	Etat pro 1. Februar 1868/69. Einzelne Anſätze ℛ	Summe ℛ	Vertheilung der Einnahmen bis Johannis 1868. ℛ	Vertheilung der Einnahmen von Joh. 1868 bis Ant. 1869. ℛ
			A. Aus indirecten Steuern.				
Pro							
1. Febr. 1863/67.	42,940	44,000	1. Aus dem Papierſtempel	43,000		17,920	25,080
1863/67.	21,760	18,000	2. Aus der Collateralerbſteuer	21,500		8,960	12,540
1863/67.	3,250	3,000	3. Aus dem Spielkartenſtempel	3,200		1,330	1,870
1863/67.	515	540	4. Aus dem Kalenderſtempel	540		—	540
					68,240	28,210	40,030
April							
Simplum			B. Aus der außerordentlichen Contribution.				
1867 bis		Pro Simplo					
1. Novbr. 1867.	128,800	126,000	1. Aus 2½ Edicten à 127,000 Rth. Cour.	317,500		190,500	127,000
Jahrgänge pro							
1. Febr. 1863/67.	3,030	1,500	2. Aus früheren Steuern	3,000		1,250	1,750
1863/67.	415	200	3. Aus der außerordentlichen Steuer fremder Künſtler . .	200		—	200
					320,700	191,750	128,950
					388,940	219,960	168,980
			C. Ueberſchuß aus dem Eingangszoll und der Handelsklaſſenſteuer pro Johannis 1866/67	67,716 ℛ 46 ß 7 ₰	67,720	67,720	—
			D. Zu erwartender Ueberſchuß aus dem Eingangszoll und der Handelsklaſſenſteuer pro Johannis 1867/68 . . .	118,000	118,000	85,950	32,050
					574,660	373,630	201,030
			E. Hierzu an Dividenden-Aufkunft und Amortiſation aus den A.- und B.-Actien der Berlin-Hamburger Eiſenbahn pro 1867 die Summe von	154,670	154,670	154,670	—
			Summa der Einnahme		729,330	528,300	201,030

	Etat pro 1. Febr. $18^{67}/_{68}$.	**II. Ausgabe.**
A.	103,150	Directe durch die Landes-Receptur-Casse.
		1. Pensionen vormaliger freiwilliger Jäger und Militairs . . .
		2. An die Landkastenbalance F. 1 von 2½ Simplis der außerordentlichen Contribution à 1500 Thlr. Cour. . . . .
		3. An die Casse zur Aufhülfe der städtischen Industrie desgleichen à 500 Thlr. Cour. . . . .
		4. Zum Etat der Receptur-Casse und zum Stempelbetriebe . .
		5. An die Central-Hebammen-Unterrichts-Anstalt in Rostock . .
		6. An das Taubstummen-Institut zu Ludwigslust . . . . .
		7. Zur Unterhaltung der Fußgendarmen . . . . .
		8. Nach der Steuer- und Zoll-Vereinbarung vom 15. Mai 1863: a. an die Seestadt Rostock monatlich 3283 Thlr. 16 ßl. Cour. b. „ „ „ Wismar „ 1416 „ 32 „ „
		9. An das Rettungshaus zu Gehlsdorf . . . . .
		10. „ „ Blinden-Institut zu Neukloster . . . . .
		11. „ „ Stift Bethlehem (einmalig 5000 Thlr. Cour., und zwar mit $^6/_7$tel aus der Landes-Receptur- und mit $^1/_7$tel aus der Central-Steuer-Casse) . . . . .
		12. An die Idiotenanstalt bei Schwerin (2 Jahresraten à 300 Thlr. Cour.) . . . . .
B.	73,600	Zur Verwendung auf die Schulden-Tilgungs-Casse.
		Auf die Heine'sche Anleihe de 1843:
		Halbjährige Zinsen à 3½ Procent pro anno auf die am 1. Augu 1867 verbliebene Schuld von 2,895,000 Mk. Bco. pr 1. Febr. bis 1. Aug. 1868 . . . . .
		¼ Procent Provision an F. Mendelssohn-Bartholdy in Hamburg
		1 Procent Capitalabtrag vom 1. Aug. 1868 auf die ursprüngli Schuld von 3,750,000 Mk. Bco. . . . .
		¼ Procent Provision an F. Mendelssohn-Bartholdy in Hamburg
		Halbjährige Zinsen à 3½ Procent pro anno auf die am 1. Au 1868 verbleibende Schuld von 2,857,500 Mk. Bco. pro 1. Au 1868 bis 1. Febr. 1869 . . . . .
		¼ Procent Provision an F. Mendelssohn-Bartholdy in Hamburg
		Verwaltungskosten der Schulden, Tilgungscasse, Pensionen, Ve wechslungs-Kosten für die Banco-Zahlungen . . . . .
		à 153 Procent, in runder Summ

Digitized by Google

Etat pro 1. Februar 18⁶⁸/₆₉.			Fällig bis	
Einzelne Ansätze.		Summe.	Johannis 1868.	Antoni 1869.
ℳ	ß	ℳ	ℳ	ℳ
6,000			3,000	3,000
3,750			2,250	1,500
1,250			750	500
17,700			8,850	8,850
1,050			525	525
3,000			1,500	1,500
8,000			4,000	4,000
39,400			16,416	22,984
17,000			7,084	9,916
500			500	—
4,500			2,250	2,250
4,285⅝			4,285	—
6,000			4,500	1,500
		112,440	55,910	56,530
Mark Bco.				
50,662	8		25,837 ℳ 42 ß	—
126	10½		64 ℳ 28½ ß	—
37,500	—		19,125 ℳ	—
93	12		47 ℳ 39 ß	—
50,006	4		—	25,503 ℳ 9 ß
125	¼		—	63 ℳ 36 ß 6 ₰
Fr. Cour.				
2,257	37		1,123 ℳ 37 ß	1,134
		72,900	46,200	26,700

	Etat pro 1. Febr. $18^{67}/_{68}$.	**II. Ausgabe.**
		Transpo
C.	175,390	Zur Verwendung auf die Chauſſee- und Waſſer-Bau-Co
		1. Zu den laufenden Zinſen der am 1. Juli 1867 verbliebene Schuld von 242,500 Thlr. N²/₃ und 400,000 Thlr. Cour.
		2. Zur Verzinſung der vom ganzen Lande garantirten Anleihe de Roſtock-Neubrandenburger Chauſſee von 31,500 Thlr. Cour. nach Abzug des Strelitzſchen ¹/₇tels . . . . .
		3. Zur Verzinſung der von den Allerdurchlauchtigſten Landesherrn resp. privative — und mit den Ständen garantirten Anleih der aufgelöſten Elde- ꝛc. Schiffbarmachungs-Actien-Societät vo 112,600 Thlr. N²/₃ und zu Verſuren 5034 Thlr. 8 ßl. Cou nach Abzug des Strelitzſchen ¹/₇tels . . . . .
		4. Zu den Koſten der Inſtandſetzung und Unterhaltung der Waſſe werke an der Elde, Havel und Stör, und zwar:
		a. zweite Rate der auf 10 Jahre bewilligten Beihülfe von jäh lich 35,000 Thlr. Cour. nach Abzug des Strelitzſchen ¹/₇te mit 5000 Thlr. Cour. . . . . 30,000 Thlr. Cou
		b. zur laufenden Unterhaltung für das zweite Jahr der zehnjährigen Verwaltungsperiode 3000 Thlr. Cour. nach Abzug des Stre- litzſchen ¹/₇tels mit 428Thlr. 27ßl. 5¹/₇pf. 2,570 „ „
		5. Zur Canaliſirung der Peene und Trebel . . . . .
		6. „ conventionsmäßigen Regulirung der Sude, Rögnitz u Krainckе, inſoweit die Adjacenten nicht dazu verpflichtet ſind, ein
		7. Zu Landeshülfen für neuerbaute Chauſſeen:
		a. für die Gnoien-Dargun-Deven- resp. Neukalener Chauſſee z Reſt 27,628 Thlr. Cour. und incl. der Koſten der Vorarbei
		b. für eine Meile des Parchim-Sternberger Chauſſeebaues .
		c. „ den Goldberg-Carower Chauſſeebau im Betrage von ei 1¾ Meilen incl. der Koſten der Vorarbeiten, circa .
		8. a. Zuſchuß zur Unterhaltung von circa 110 Meilen bereits üb nommener Landeschauſſeen pro Johannis $18^{68}/_{69}$ 30,000 Th
		b. Muthmaßlicher Zuſchußbedarf für weitere 4¹/₂ Meilen der in nächſter Zeit zur Uebernahme gelangenden Gnoien - Dargun - Neukalener Chauſſee pro $18^{68}/_{69}$ 1,000
		9. Zum Abtrag auf die Capitalſchuld des Fonds der Landeshü zu Chauſſee- und Waſſerbauten . . . . .
		10. Zu Adminiſtrationskoſten . . . . .
		Le

Digitized by Google

Etat pro 1. Februar 18⁶⁸/₆₉.		Fällig bis	
Einzelne Ansätze.	Summe.	Johannis 1868.	Antoni 1869.
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	72,900	46,200	26,700
27,000		13,500	13,500
1,080		—	1,080
4,400		2,200	2,200
32,570		32,570	—
16,000		8,000	10,000
4,300		—	4,300
28,300		28,300	—
24,000		—	24,000
45,500		—	45,500
31,000		20,000	11,000
—		—	—
750		330	420
	216,900	104,900	112,000

Digitized by Google

	Etat pro 1. Febr. $18^{67}/_{68}$.	II. Ausgabe.
		Transport:
D.	20,490	Zur Verwendung für die Ablösungssumme des Sundzol
		22ste und 23ste Rate incl. 4 pCt. Zinsen der Sundzollablösungs- summe von 280,247 Thlr. Cour. à 10,245 Thlr. . .
E.	63,000	Zur Verwendung auf die Casse der Landeshülfe zum Friedrich- Franz-Eisenbahn-Bau.
		1. Zum Abtrag auf die Schuld-Capitalien dieser Casse . .
		2. Zur Verzinsung . . . . .
F.	76,000	Zu den Kosten der Mobilmachung des Großher zoglichen Militairs im Sommer 1866 2te Hälfte des Beitrags von 150,000 Thlr. Cour. . . . .
G.	—	Für die Casse zur Aufhülfe der städtischen In dustrie in Folge des Wegfalls der sog. Probenreitersteue
H.	—	Außerordentlicher Zuschuß zur Landesherrliche Casse zur Deckung der außerordentlichen Bedürfniß derselben . . . . .
		Summa der Ausga

Etat pro 1. Febr. $18^{67}/_{68}$. ℔	III. Abschluß.	Etat pro 1. Februar $18^{68}/_{69}$. Summe. ℔	Fällig bis Johannis 1868. ℔	Fällig von Joh. 1 bis Ant. 1 ℔
586,630	Einnahme	729,330	528,300	201,
586,630	Ausgabe	729,330	528,300	201,

Digitized by Google

Etat pro 1. Februar 18⁶⁸/₆₉.		Fällig bis	
Einzelne Ansätze.	Summe.	Johannis 1868.	Antoni 1869.
℔	℔	℔	℔
	216,900	104,900	112,000
20,490	20,490	20,490	—
—	—	—	—
9600	9600	4800	4800
75,000	75,000	75,000	—
2000	2000	1000	1000
220,000	220,000	220,000	—
—	729,330	528,300	201,030

Digitized by Google

Das an die Landtags-Commiſſarien gerichtete Reſcript in Betreff dieſes Etats lautete alſo:

Fr. Fr. Indem Wir euch, unter Bezugnahme auf Cap. II. der diesjährigen Landtags-Propoſition, den Etat der allgemeinen Landes-Receptur-Caſſe für das Jahr vom 1. Februar 1868 bis zum 31. Januar 1869 Zwecks Herausgabe an Unſere getreuen Stände von Ritter- und Landſchaft hierneben zugehen laſſen, begleiten Wir denſelben mit folgenden erläuternden Bemerkungen:

I. Zur Einnahme.

Die Einnahmen aus den indirecten Steuern ꝛc. ſind nach dem vierjährigen Durchſchnitte der wirklichen Aufkunft in den Vorjahren $18^{63}/_{67}$ veranſchlagt; es hat dies am richtigſten erſcheinen wollen, da anzunehmen iſt, daß ein etwaiger Ausfall bei einer dieſer Steuern durch einen Mehr-Ertrag bei einer andern derſelben ſich wieder ausgleicht. Auf Grund der letzten Erhebung der außerordentlichen Contribution im Frühling d. J. iſt das Simplum derſelben zu der erhöheten Summe von 127,000 Thlr. Cour. angeſetzt.

Aus der auf dem Landtage Zwecks der Superreviſion zur Vorlage kommenden Generalzollkaſſen-Rechnung pro $18^{66}/_{67}$ und deren Abſchluſſe werden unſere getreuen Stände erſehen, daß von der Mehraufkunft aus dem Eingangszolle und der Handels-Claſſenſteuer in jenem Jahrgange, nachdem in Gemäßheit des Artikels VI. der Steuer- und Zollvereinbarung vom 15. Mai 1863 davon jetzt Unſer Landesherrlicher Antheil mit 30 Procent in Abrechnung gebracht, der allgemeinen Landesreceptur-Kaſſe zu ihrem Antheile noch ein Ueberſchuß von 67,716 Thlr. 46 ßl. 7 pf. Cour. zukommt, welcher demzufolge in dem Etat Aufnahme gefunden hat.

Da ferner der Schluß des Etatjahres der Steuer- und Zollverwaltung pro Johannis $18^{67}/_{68}$ in die Mitte des Etatjahres der Landes-Receptur-Kaſſe pro 1. Februar $18^{68}/_{69}$ fällt, ſo können Wir es nur für zutreffend halten, daß der aus dem Eingangszolle und der Handelsclaſſenſteuer im Jahrgange Johannis $18^{67}/_{68}$ zu erwartende Ueberſchuß auch ſchon zum Antheile der Landesreceptur-Kaſſe in dem Etat der letzteren pro 1. Februar $18^{68}/_{69}$ vorgeſehen wird. Die Aufkunft aus dem Eingangszolle würde nach der bisherigen regelmäßigen Steigerung auf Grund des ſeitherigen Tarifs für das Jahr Johannis $18^{67}/_{68}$ etwa zu 340,000 Thlr. anzunehmen ſein; dagegen wird wegen der im Jahr Johannis $18^{66}/_{67}$ von den Kaufleuten in Rückſicht auf den gemuthmaßten baldigen Anſchluß Mecklenburgs an den Zollverein bewerkſtelligten vermehrten Einfuhr von Waaren, welche einen Zoll-Mehrertrag von circa 40,000 Thlr. über die ſonſt pro Johannis $18^{66}/_{67}$ wahrſcheinlichen Zollintraden von circa 330,000 Thlr. Cour. bewirkt hat, die Zollaufkunft für das Jahr $18^{67}/_{68}$ um 40,000 Thlr. Cour. niedriger zu veranſchlagen ſein. Von den darnach bleibenden 300,000 Thlr. iſt aber ferner in Vorausſetzung der Erhöhung des Zolles durch das Geſetz vom 14. d. M. auf verſchiedene Artikel, deren Ertrag (excl. Salz) auf circa 120,000 Thlr. anzunehmen, für die letzten 7 Monate dieſes Etatjahres wegen etwaiger verminderter Conſumtion in Folge der Zollerhöhung noch ein Ausfall von $^1/_8$ oder von circa 9000 Thlr. möglich, ſo daß ſich alſo das Ergebniß nach dem bisherigen Tarife auf etwa = 291,000 Thlr. Cour. ſtellen würde. Was andererſeits die Einnahme aus den Zollerhöhungen betrifft, ſo iſt in Unſerm Reſcripte vom 14. d. M., betreffend die Abänderung des Zolltarifs und das Salzſteuergeſetz, für das Jahr $18^{67}/_{68}$ eine jährliche Mehr-Einnahme von 192,500 Thlr. Cour. nachgewieſen. Da dieſelbe in dieſem Etatjahre indeſſen nur für $7^1/_3$ Monate, oder mit = 117,639 Thlr. Cour. in Betracht kommt, ſo iſt für Johannis $18^{67}/_{68}$ eine Brutto-Zoll-Einnahme von = 291,000 Thlr. und 117,639 Thlr.,

in Summa von 408,640 Thlr. Cour., oder nach Abzug von 72,000 Thlr. Cour. Verwaltungskosten eine Netto-Einnahme von = 336,640 Thlr. Cour. zu gewärtigen. Nach den Bevölkerungszahlen der vorigjährigen Volkszählung von 560,274 Seelen für Mecklenburg-Schwerin und von 81,905 Seelen für Mecklenburg-Strelitz fallen von jener Netto-Einnahme auf den Mecklenburg-Schwerinschen Antheil . . . . . 293,704 Thlr. Cour.
dazu die Handelsclassensteuer mit . . . . . 24,296 „ „
Summa = 318,000 Thlr. Cour.
wovon Uns zukommen . . . . . 200,000 „ „
und also . . . . . 118,000 Thlr. Cour.
an die Landesreceptur-Kasse abzuführen bleiben. Demgemäß ist diese Summe in den Etat aufgenommen und, in Hinblick auf die terminliche Vertheilung der übrigen Einnahmen und Ausgaben und auf den Umstand, daß die genauere Feststellung des Ueberschusses doch erst nach Johannis k. J. erfolgen kann, auf die beiden Termine Johannis und Antonii entsprechend vertheilt.

II. Zur Ausgabe.

Ad A. Die Proposition sub 1. an Pensionen für ehemalige freiwillige Jäger und Militairs hat wegen Abgangs mehrerer Pensionisten von 7000 Thlr. auf 6000 Thlr. herabgesetzt werden können.

Mittelst Rescriptes vom 2. d. M. haben Wir euch beauftragt, Unsern getreuen Ständen die Verlängerung der abgelaufenen bisherigen jährlichen Unterstützung von 500 Thlr. Cour. für das Rettungshaus zu Gehlsdorf zu empfehlen, und ist solche daher für den Fall der ständischen Fortbewilligung sub 9. prospicirt.

Zufolge der ständischer Seits durch Vortrag des Engern Ausschusses vom 19. Januar d. J. beantragten und von Uns für den diesseitigen Landestheil genehmigten Bewilligung der Summe von 5000 Thlr. Cour. aus gemeinsamen Landesmitteln zur einmaligen Unterstützung für das Stift Bethlehem ist der der Landes-Receptur-Kasse zufallende Antheil jener Summe mit $^6/_7$tel = $4285^5/_7$ Thlr. Cour. sub 11 in Ausgabe etatisirt.

Nach der ständischen Erklärung vom 19. December v. J. ist für die Idioten-Anstalt bei Schwerin von Ostern 1867 an zunächst auf 10 Jahre aus gemeinsamen Landesmitteln eine jährliche Beihülfe von 3000 Thlr. Cour. bewilligt worden. Da letztere im Etat der Landes-Receptur-Kasse pro 1. Februar $18^{67}/_{68}$ noch nicht berücksichtigt worden, so ist auch im laufenden Jahre aus derselben eine Zahlung nicht erfolgt, solche wird vielmehr von Unserer Renterei vorschüssig geleistet. Es ist daher in den Etat der Landesrecepturkasse pro 1. Februar $18^{68}/_{69}$ hier sub 12 ein zweijähriger Betrag mit = 6000 Thlr. aufgenommen, und hat dieselbe die ersten einjährigen Unterhaltungskosten bis Johannis 1868 sodann mit 3000 Thl. an Unsere Renterei hieselbst zu erstatten, demnächst aber von Johannis 1868 an jährlich 3000 Thlr. Cour. direct an die Casse des Idioten-Institutes zu zahlen. Vorstehendem gemäß ist die Summe von 6000 Thlr. Cour. auch mit 3000 Thlr. und 1500 Thlr. = 4500 Thlr. Cour. auf den Johannis-Termin 1868, und mit 1500 Thlr. auf den Antonii-Termin 1869 abgesetzt.

Ad B. Außer den zur Verwendung auf die Heine'sche Anleihe de 1843 etatisirten und dem Bedarf der Schuldentilgungs-Kasse entsprechenden Pösten sind hier die früher bei der aufgelösten Landescreditcommissionsschulden-Abtragskasse berechneten Kosten für die Bancozahlungen, sowie die sonstigen Verwaltungskosten, Pensionen ꝛc. mit = 2257 Thlr. 37 ßl. Cour. wiederum wie in den Vorjahren berücksichtigt, und beläuft sich das ganze durch die Landesreceptur-Kasse zu übertragende Erforderniß der Schuldentilgungskasse pro 1. Februar $18^{67}/_{68}$ auf = 72,900 Thlr. Cour.

Digitized by Google

Ad C. 1. Die Schuldcapitalien des Fonds für Landeshülfen zu Chauſſee- und Waſſerbauten ſtellen ſich, nach Bericht des Engern Ausſchuſſes, in Gemäßheit der abgeſchloſſenen Rechnung pro 1. Juli 1866 bis ultimo Juni 1867, nachdem ſich in dieſem Jahrgange die Neuzweidrittel-Schuld um 37,050 Thlr. N$^{2}/_{3}$tel vermindert, die Courantſchuld aber um = 47,815 Thlr. Cour. vermehrt hat, auf = 242,500 Thlr. N$^{2}/_{3}$. und 400,000 Thlr. Cour. — Die auf die gegenwärtigen Schuldcapitalien zu zahlenden Zinſen belaufen ſich zu 4 p. Ct. berechnet auf 27,316 Thlr. 32 ßl. Cour. pro anno; und wenn zwar noch mehrere Capitalien zu 3½ Procent ſtehen, ſo wird doch in Berückſichtigung deſſen, daß während des nächſten Etatjahres eine Erhöhung des Zinsfußes eintreten kann, ſowie der etwaigen Verſurkoſten, das Zinſenbedürfniß wie im laufenden Etat wiederum in runder Summe zu 27,000 Thlr. Cour. anzunehmen ſein, und ſind demnach für die Termine Johannis 1868 und Antonii 1869 für jeden derſelben 13,500 Thlr. etatmäßig gemacht.

Ad C. 2. Auf die gemeinſam garantirte Anleihe der Roſtock-Neubrandenburger Chauſſee-Actien-Geſellſchaft von 35,000 Thlr. Cour, ſind, laut Berichts des Engern Ausſchuſſes, in den Terminen Antonii und Johannis d. J. 2333 Thlr. 16 ßl. Cour. und 1166 Thlr. 32 ßl. Cour. aus der Chauſſee- und Waſſerbaukaſſe an die bisherigen Gläubiger, und zwar nach eingezahltem $^{1}/_{7}$ aus der Centralſteuerkaſſe zu Neubrandenburg für den Mecklenburg-Strelitzſchen Antheil, abgetragen worden, und betragen daher die zu verzinſenden Kapitalien nur noch = 31,500 Thlr. Cour. und die darauf zu entrichtenden Zinſen à 4 Procent pro anno = 1260 Thlr. Cour.; demzufolge ſind, nach Abzug des vom Mecklenburg-Strelitzſchen Landestheile zu übertragenden $^{1}/_{7}$ mit 180 Thlr. Cour., für den Antonii-Termin 1869 an Zinſen event., wenn die Aufkünfte der Chauſſee deren Berichtigung nicht geſtatten — 1080 Thlr. Cour. in Anſatz gebracht.

Ad C. 3. Zur Verzinſung der unter gemeinſamer Landesherrlicher und ſtändiſcher Garantie geſchloſſenen Anleihen der aufgelöſten Elde-Actien-Societät ſind, da die Schuldcapitalien in ihrem bisherigen Beſtande geblieben, wiederum wie im laufenden Etat 4400 Thlr. Cour. ausgeworfen.

Ad C. 4. In Gemäßheit der auf dem allgemeinen ordentlichen Landtage des Jahres 1866 ſtattgehabten Bewilligungen ſind zur Inſtandſetzung und reſp. Unterhaltung der Elde- ꝛc. Waſſerwerke von den dazu ausgeſetzten Beträgen, nach Abrechnung des Mecklenburg-Strelitzſchen $^{1}/_{7}$, hier wiederum 30,000 Thlr. Cour. und 2571 Thlr. 20 ßl. $6^{6}/_{7}$ pf. Cour. etatiſirt.

Ad C. 5. Mittelſt Reſcriptes an den Engeren Ausſchuß vom 24. October d. J. haben Wir, außer den auf dem Landtage des Jahres 1865 zur Correction der Peene bewilligten, bisher noch nicht zur Verwendung gelangten 8000 Thlr. Cour., auch zu den Koſten der Correction reſp. Canaliſirung der Trebel nach Maßgabe der von der Königlich Preußiſchen Regierung entworfenen Pläne noch eine weitere Beihülfe von 10,000 Thlrn. Cour. aus gemeinſamen Landesmitteln, zur Zahlung beider Beträge an Unſere Renterei im Laufe des nächſten Jahres, proponirt, und iſt deshalb, in der Hoffnung, daß Unſere getreuen Stände hiezu ihre Zuſtimmung nicht verſagen werden, zu den gedachten Zwecken in eventum die Summe von 18,000 Thlr. Cour. in dem Etat der Receptur-Kaſſe pro 1. Februar $18^{68}/_{69}$ vorgeſehen.

Ad C. 6. Wenn hier zu den Koſten der Regulirung der Sude, Rögnitz und Krainckе, inſoweit die Adjacenten dazu nicht verpflichtet ſind, in runder Summe 4300 Thlr. Cour. in den Etat aufgenommen ſind, ſo iſt dies ebenfalls eventualiter für den Fall geſchehen, daß Unſere getreuen Stände ſich bereit finden laſſen werden, dieſe in Unſerm betreffenden Reſcripte an den Engern Ausſchuß vom 20. September d. J. auf Grund von Materialien- und

Digitized by Google

Kosten-Anschlägen näher specificirten Kosten auf die Casse der Landeshülfen zu Chaussee- und Wasserbauten zu übernehmen.

Ad C. 7. An Landeshülfen zu Chaussee-Bauten sind rechtzeitig vor dem 1. October d. J. für das nächste Etatjahr angemeldet und daher im Etat der Recepturkasse pro 1. Februar $18^{68}/_{69}$ zu berücksichtigen:

1. die ordentliche und außerordentliche Landeshülfe für den durch die Superrevision zu 1 Meile 302 Ruthen 4 Fuß festgestellten Rest der Chaussee von Gnoien über Dargun resp. bis zur preußischen Grenze bei Deven und bis Neukalen im Betrage von 27,628 Thlr. Cour. — Kommen hiezu noch die Kosten der Vorarbeiten für diesen Chausseebau, so sind in runder Summe 28,300 Thlr. Cour. pro Johannis 1868 zum Reste etatmäßig gemacht;

2. die ordentliche und außerordentliche Landeshülfe für eine Meile der Parchim-Sternberger Chaussee, welche mit 24,000 Thlr. Cour. auf den Antonii-Termin 1869 abgesetzt ist; und

3. die ordentliche und außerordentliche Landeshülfe für den Goldberg-Carower Chausseebau, welche sich nach der vorläufigen Ermittelung der Länge zu ca. 45,336 Thlr. Cour. berechnet. Nach Hinzurechnung der Kosten der Vorarbeiten sind daher hiefür zum Antonii-Termine 1869 im Ganzen rund 45,500 Thlr. Cour. in Aussicht genommen.

Ad C. 8. Der erforderliche Zuschuß zur Unterhaltung der bereits übernommenen Landes-Chausseen von 110 Meilen ist Unsern getreuen Ständen durch den mitgetheilten Haupt-Chaussee-Etat pro Johannis $18^{68}/_{69}$ nachgewiesen worden und zwar

bei einer veranschlagten Einnahme von 67,508 Thlr. Cour.
und einer Ausgabe von . . . . 97,508 „ „
zu 30,000 Thlr. Cour.,

welcher Betrag daher vorbehältlich der ständischen Zustimmung in dem Etat der Recepturcasse pro 1. Februar $18^{68}/_{69}$ Aufnahme gefunden hat.

Außerdem ist für weitere $4^1/_2$ Meilen der in nächster Zeit zur Uebernahme gelangenden Gnoien-Dargun-Deven-Neukalener Chaussee zur Verwaltung und Unterhaltung derselben noch ein muthmaßliches Zuschußbedürfniß von 1000 Thlr. Cour. vorgesehen, und wird sich die obige Zuschußsumme danach event auf 31,000 Thlr. Cour. erhöhen.

Ad C. 9. Anlangend den Abtrag auf die Capitalschuld des Fonds für die Landeshülfen zu Chaussee- und Wasserbauten, so haben Wir selbigen in diesem Etat, auch ganz abgesehen von den zeitweiligen besonderen Verhältnissen, schon aus folgenden Gründen völlig ausfallen lassen. Einerseits nämlich überschreitet die Gesammtsumme der etatisirten Landeshülfen zu Chausseebauten von 97,800 Thlr. Cour. die nach den von Uns genehmigten Beschlüssen des Landtags von 1858 regelmäßig für jene nur auszuwerfende Summe von 60,000 Thlr. um den bedeutenden Betrag von 37,800 Thlr. Cour., andrerseits vor Allem haben seit jenen Landtagsbeschlüssen so erhebliche Schuldabbürdungen stattgefunden, daß die hiefür ausgesetzte jährliche Normal-Summe von 50,000 Thlr. Cour. noch in keiner Weise beeinträchtigt, vielmehr noch immer bei Weitem überschritten ist. Wir glauben dieserhalb nur auf die Darlegungen in Unsern Rescripten resp. vom 15. November 1865 und 21. November 1866 bei Herausgabe der Recepturcassen-Etats pro $18^{66}/_{67}$ und $18^{67}/_{68}$ verweisen zu dürfen.

Ad E. Auch den jährlichen Schuldabtrag bei der Casse der Landeshülfe zum Bau Unserer Friedrich-Franz-Eisenbahn im nächsten Etatjahre zu sistiren, will Uns, in Anbetracht der jetzigen außerordentlichen Zeitverhältnisse, und um eine erhöhte Aufbringung durch Edicte

Digitized by Google

der außerordentlichen Contribution bei der bereits herrschenden und in noch größerem Maße voraussichtlich eintretenden Theuerung zu vermeiden, wünschenswerth und geboten erscheinen, und geben Wir Uns der Hoffnung hin, daß Unsre getreuen Stände in gerechter Würdigung der Sachlage für dies Mal gerne auf die Etatisirung dieses Abtrags verzichten werden, und zwar um so mehr, als nach Bericht des Engern Ausschusses im abgewichenen Rechnungsjahre Johannis $18^{66}/_{67}$ ein Schuldabtrag von 88,000 Thlr., mithin 38,000 Thlr. über die normirende jährliche Summe von 50,000 Thlr., erzielt ist. Es ist damit nicht ausgeschlossen, daß gleichwohl zum weiteren Schuldabtrage durch etwanige vermehrte Einnahmen, namentlich aus den Dividenden der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Actien, oder durch ausfallende etatisirte Ausgaben entstehende Ueberschüsse Verwendung finden können.

Die Zinsen auf die gegenwärtige Schuld dieser Casse von 243,075 Thlr. Cour. betragen à 4 Procent 9723 Thlr. Cour. pro anno, und werden in Rücksicht darauf, daß nicht alle Capitalien zu diesem Zinsfuße stehen, jedoch Versurkosten entstehen können, auch nach Abrechnung des Cassenbestandes von 36 Thlr. 13 ßl. Cour. zur Deckung der Zinsen und der Versurkosten für das nächste Etatjahr = 9600 Thlr. ausreichen, wovon die eine Hälfte für den Johannis-Termin 1868, die andere Hälfte für den Antonii-Termin 1869 etatisirt ist.

Ad F. Von dem auf vorigjährigem Landtage zu Malchin bewilligten und acceptirten Beitrage von 150,000 Thlr. Cour. aus gemeinsamen Landesmitteln zu den Kosten der Mobilmachung Unseres Militairs im Sommer 1866 ist die eine Hälfte mit = 75,000 Thlr. Cour. in dem laufenden Etat der Landes-Receptur-Casse ausgeworfen und auch bereits an Unsere Renterei ausgekehrt; nach der ständischen Erklärung vom 14. December v. J. und dem Landtagsabschiede vom 21. Decbr. v. J. ist nunmehr die zweite Hälfte mit 75,000 Thlr. Cour. in dem Etat der Landes-Receptur-Casse pro 1. Febr. $18^{68}/_{69}$ als bis Johannis 1868 an Unsere Renterei zu leisten, in Ansatz gebracht worden.

Ad G. Wenn hier in Folge der Aufhebung der sog. Probenreutersteuer für die Casse zur Aufhülfe der städtischen Industrie event. in Erwartung des ständischen Einverständnisses ein jährlicher Zuschuß von 2000 Thlr. Cour. in Anspruch genommen ist, so bedarf es dieserhalb nur der Bezugnahme auf das Caput IV. Unsrer diesjährigen Landtagsproposition, sowie auf die Motivirung in Unserem bezüglichen Reskripte an den Engern Ausschuß von Ritter- und Landschaft vom 13. d. Mts.

Ad H. Ingleichen können Wir uns wegen der hier in Aussicht genommenen Uebertragung eines Zuschusses von 220,000 Thlr. Cour. aus gemeinschaftlichen Landesmitteln zur Deckung der außerordentlichen Bedürfnisse Unsrer landesherrlichen Cassen, welche durch die Ueberlastung der letzteren in Veranlassung des Beitritts Mecklenburgs zum Norddeutschen Bunde jetzt zeitweilig hervorgetreten sind, an dieser Stelle wohl des Weiteren enthalten, und weisen wir dieserhalb lediglich auf die Vorlegung in dem Caput III. der Landtagsproposition hin; nur eine Bemerkung müssen Wir daran noch knüpfen. Nach Abschnitt III. § 16 des Bundesgesetzes vom 2. November d. J. über das Postwesen sind vom 1. Januar 1868 an die Großherzoglichen Posten nebst Beiwagen ꝛc. von der Entrichtung des Chausseegeldes befreit, und verliert damit von jenem Zeitpuncte an die Hauptcasse der Landeschausseen eine jährliche Einnahme von circa 11,000 Thlr. Cour., welche für dies Jahr aus dem obigen Zuschusse von 220,000 Thlr. Cour. event. zu entnehmen ist. Die definitive Regelung dieser Angelegenheit bleibt den in Aussicht genommenen generellen Verhandlungen vorbehalten.

Schließlich haben Wir noch anzufügen, daß, wenn Wir in Unserem Reskripte an den Engern Ausschuß vom 13. Juli d. J. zur Förderung landwirthschaftlicher Zwecke, und zwar insonderheit zu Thierschauen und Rennen, eine jährliche Beihülfe von 6000 Thlr. Cour.

Digitized by Google

gefordert haben, dieſe Summe indeſſen in dem Etat der Receptur-Caſſe pro 1. Februar $18^{68}/_{69}$ auch als eventuelle Ausgabe nicht erſcheint, Wir dieſelbe vorläufig im Falle der zu verhoffenden Uebernahme bis zu ihrer Etatiſirung vorſchüſſig aus Rentereimitteln leiſten laſſen werden, wenn nicht die Einflüſſe der Receptur-Caſſe die ſofortige Zahlung noch möglich machen.

Haben Wir nun Unſern getreuen Ständen von Ritter- und Landſchaft für das kommende Jahr, trotz der in Ausſicht geſtellten vermehrten Ausgaben, die Erhebung von nur zwei und ein halb Edicten der außerordentlichen Contribution proponirt und demzufolge ſolche dem herauszugebenden Etat der allgemeinen Landes-Receptur-Caſſe pro 1. Februar $18^{68}/_{69}$ grundleglich gemacht, und läßt gleichwohl dieſer Etat die Geſammteinnahme und Geſammtausgabe in völligem Gleichgewichte gegen einander erſcheinen, ſo iſt dies, außer durch die Etatiſirung des zu erwartenden Ueberſchuſſes aus dem Eingangszolle und der Handelsclaſſenſteuer pro Johannis $18^{67}/_{68}$, wiederum auch durch die Zuhülfenahme eines entſprechenden Theiles der muthmaßlichen Aufkunft aus den Dividenden ꝛc. der Berlin-Hamburger Eiſenbahn-Actien pro 1867, welche vorläufig im Ganzen zu 159,290 Thlr. Cour. veranſchlagt worden, erreicht.

Wir ertheilen unſern Landtags-Commiſſarien daher hiemit den gnädigſten Auftrag, dieſerhalb ſowie über die ſonſtige Benutzung des etwaigen weiteren Dividenden- ꝛc. Ertrags aus jenen Actien mit Unſeren getreuen Ständen in Verhandlung zu treten und das Behufige bis auf Unſere Genehmigung zu vereinbaren. Gegeben durch Unſer Staats-Miniſterium. Schwerin, den 18. November 1867. Friedrich Franz. J. v. Oertzen.

Die Committe erſtattete hierüber am 16. December ihren Bericht. Sie hob in demſelben hervor, daß der Zuſchuß von 220,000 Rth. zur landesherrlichen Caſſe nebſt den Modalitäten der Aufbringung dieſes Zuſchuſſes bei der Feſtſtellung des Etats als bereits beſchloſſen angenommen worden ſei, obgleich die Verhandlungen darüber noch ſchwebten. In dem vorgelegten Etat ſeien 8000 Rth. für die Correction der Peene und 10,000 Rth. für die Correction und Canaliſirung der Trebel ausgeworfen. Beide Poſitionen kämen dadurch in Wegfall, daß die letztere von den Ständen abgelehnt, erſtere aber von der preußiſchen Regierung von der letzteren abhängig gemacht worden ſei. Dafür ſeien aber 10,720 Rth. mehr in den Ausgabenetat aufzunehmen als bewilligte Entſchädigung für den Ausfall an Chauſſeegeld (in Folge des Ueberganges der Poſt an den Bund), ſo daß ein Ueberſchuß von 7280 Rth. verbleibe. Da für dieſes Jahr ein Schuldenabtrag überhaupt nicht in Ausſicht genommen ſei, ſo beantragte Committe, wenigſtens dieſe Summe auf den Schuldenabtrag zu verwenden.

Der Bericht wurde, unter Vorbehalt der definitiven Feſtſtellung bezüglich der Zahlung der 220,000 Rth. zu den Bundeskoſten, genehmigt.

Gemäß dem Antrage der Committe bewilligte zugleich die Verſammlung die von der Regierung etatiſirten 2½ Edicte.

Ueber den zeitigen Stand der Landesſchulden ergiebt ſich aus dem Berichte das Folgende:

1) Schuld der Chauſſee- und Waſſerbaukaſſe (zu Joh. 1867) 682,916 Rth., 2) Schuld aus der Anleihe für die Friedrich-Franz-Bahn 243,075 Rth., 3) Schuld bei Sal. Heine von 1843 (am 1. Aug. 1867) 2,895,000 Mk. Bco. = 1,447,500 Rth. Davon kommen in Abrechnung: 30 Actien der Berlin-Hamburger Eiſenbahn lit. A. = 6000 Rth., 5237 desgl. lit. B. = 1,047,400 Rth., Obligationen aus derſelben Anleihe 173,500 Mk. Bco. = 86,750 Rth., Summa 1,140,150 Rth. Bleiben

Digitized by Google

307,350 Rth. Summa der Schulden ad 1 bis 3: 1,233,341 Rth. Dazu kommt die garantirte Anleihe der früheren Elde-Actien-Societät (nach Abzug des Strelitzischen 1/7) mit 112,600 Rth. und der Rest der garantirten Anleihe der Rostock-Neubrandenburger Chaussee (nach Abzug des Strelitzischen 1/7) mit 27,000 Rth. Summa der Landesschulden 1,372,941 Rth.

In der Sitzung vom 18. December berichteten die Vicelandmarschälle mündlich, daß die Landtags-Commissarien auf Grund des obigen Beschlusses die ständische Antwort ad Cap. entgegenzunehmen bereit seien. Am 19. wurde der Antwortsentwurf verlesen und approbirt, auch die Ausfertigung committirt.

§ 6. Caput II. Strel. Beiträge des Landes zur Unterhaltung des Bundes-Contingents ꝛc., so wie die sonstigen Bedürfnisse der Central-Steuer-Casse.

Die Bearbeitung dieses Caput wurde am 20. November derjenigen Committe mit übertragen, welche für die Frage der Aufbringung der durch den Beitritt der Großherzogthümer zum Norddeutschen Bunde verursachten Kosten (Cap. III. Suer. et Strel.) niedergesetzt wurde. Demgemäß blieb auch die ganze Bearbeitung der des Cap. III. conner, und ist das Betreffende in §. 7. nachzusehen.

§. 7. Caput III. Suer. et Strel. Berathung über die Aufbringung von Beiträgen des ganzen Landes zu den Kosten, welche zur Erfüllung der Verpflichtungen desselben gegen den Norddeutschen Bund

Suer. bisher schon aus landesherrlichen Cassen vorläufig bestritten worden sind, resp. bevorstehen,

Strel. aufzubringen sein werden.

Zur Bearbeitung dieses Gegenstandes, des wichtigsten und das allgemeinste Interesse in Anspruch nehmenden unter den Aufgaben dieses Landtags, wählten die Stände in ihrer zweiten Sitzung am 20. November eine Committe von 12 Personen nach Kreisen und Ständen.

Aus der Ritterschaft wurden gewählt: a. Aus dem Mecklenburgischen Kreise: Herr Landrath von Restorff-Rosenhagen (demselben wurde am 22. November Herr von Mecklenburg-Wieschendorf substituirt); Herr von Oertzen-Roggow (demselben wurde am 23. November Herr von Bülow-Rodenwalde substituirt); b. aus dem Wendischen Kreise: Herr Landrath Graf von Bassewitz-Schwirssel; Herr Vice-Landmarschall Freiherr v. Maltzan-Gr. Luckow cum facultate substituendi Freiherrn von Maltzan-Peccatel; c. aus dem Stargardischen Kreise: Herr Landrath v. Rieben-Galenbeck c. f. s. Herrn Oberhauptmann v. Oertzen-Lübberstorf; Herr Kammerherr v. Oertzen-Kotelow c. f. s. Herrn v. Dewitz-Gr. Milzow.

2) aus der Landschaft: a. aus dem Mecklenburgischen Kreise: Herr Hofrath Dr. Floerke-Grabow c. f. s. Herrn Bürgermeister Praetorius-Hagenow; Herr Bürgermeister Schlaaff-Waren c. f. s. Herrn Bürgermeister Pohle-Schwerin. b. aus dem Wendischen Kreise: Herr Syndikus Dr. Meyer-Rostock c. f. s. Herrn Hofrath Bürger-Boizenburg; Herr Hofrath Wilbrandt-Teterow c. f. s. Herrn

Bürgermeiſter Lüders-Marlow. c. aus dem Stargardiſchen Kreiſe: Herr Hofrath Dr. Brückner-Neubrandenburg; Herr Hofrath Berlin-Friedland.

Auch den Gegenſtand des zweiten Strelitz'ſchen Caput (Beiträge des Landes zur Unterhaltung des Bundes-Contingents ꝛc. ꝛc., ſowie die ſonſtigen Bedürfniſſe der Central-Steuer-Kaſſe) ſollte dieſe Committe, welcher die Landſyndici Langfeldt und Ahlers beigegeben ſind, mit erledigen.

In derſelben Sitzung noch brachte der Engere Ausſchuß durch den Landrath Grafen von Baſſewitz-Schwieſſel in Form des erſten Nachtrags zu ſeinen Propoſitionen die Verhandlungen zwiſchen beiden Regierungen und dem Engeren Ausſchuſſe über die Publication der Geſetze wegen der Erhöhung des Grenzzolltarifs und der Einführung einer Salzſteuer zur Vorlage. Der genannte Herr Landrath theilte mit: durch ein Schwerinſches Reſcript vom 8. November und ein Strelitzſches Reſcript vom 10. November ſeien zwei Verordnungs-Entwürfe, betreffend den Zolltarif und das Zollgeſetz vom 15. Mai 1863 ſowie eine Salzabgabe im Inlande, an den Engeren Ausſchuß herausgegeben, und ſei derſelbe aufgefordert worden, zu der ſofortigen Publication dieſer Verordnungen ſeine Zuſtimmung zu geben. Der Engere Ausſchuß habe dem Anfordern Folge gegeben, weil die in den beiden Verordnungen getroffenen Maßregeln nur durch ſofortige Publication überall Erfolg hätten haben können. Der Engere Ausſchuß habe dabei ausdrücklich die demnächſtige Rückzahlung des Mehrbetrags der nachweislich gezahlten Zölle reſervirt, falls Stände zukünftig die Verordnungen ablehnten.

Wir laſſen die landesherrlichen Reſcripte und die Antwort des Engeren Ausſchuſſes hier folgen:

Fr. Fr. ꝛc. Unſern ꝛc. ꝛc. Daß die durch den Beitritt Mecklenburgs zum Norddeutſchen Bunde ſowohl hinſichtlich der erſten Aufrichtung der neuen Truppenkörper als hinſichtlich der für das Großherzogthum zur Bundescaſſe zu leiſtenden laufenden Beiträge erwachſenden Koſten die Kräfte der landesherrlichen Caſſen wenigſtens ſo lange überſteigen werden, als der Anſchluß an den Zollverein nicht erfolgt iſt, wird dem E. A. von Ritter- und Landſchaft nicht zweifelhaft ſein. — Wenn Wir Uns deshalb veranlaßt ſehen werden, auf dem bevorſtehenden Landtage wenigſtens die theilweiſe vorläufige Deckung des entſtandenen Deficits aus Landesmitteln in Anſpruch zu nehmen, ſo hat es Gegenſtand der ſorgfältigſten Prüfung werden müſſen, auf welchem Wege die Summen, welche die getreuen Stände auf dieſem Landtage etwa bewilligen werden, auf die für das Land am wenigſten drückende Weiſe aufgebracht werden können. — Da dieſe Erörterungen zu der Ueberzeugung geführt haben, daß theilweiſe Erhöhungen des Grenzzolltarifs erforderlich ſein werden, ſo haben Wir Uns entſchloſſen, Unſeren getreuen Ständen auf dem bevorſtehenden Landtage desfallſige Vorlagen machen, und zu dieſem Zwecke die erforderlichen Vorbereitungen treffen zu laſſen. — Es liegt aber auf der Hand, daß die Zeit, welche bei Innehaltung des regelmäßigen Verfahrens zwiſchen der betreffenden Eröffnung an die Stände und der demnächſtigen Publikation der Geſetze verſtreichen würde, — da eine Geheimhaltung der Vorlagen während dieſer ganzen Zeit nicht thunlich iſt — von dem betheiligten Publikum, und namentlich von den Handeltreibenden, benutzt werden würde, um noch große Mengen der höher zu tariſirenden Waaren zu den bisherigen niedrigeren Zollſätzen einzuführen. Dieſer Erfolg würde aber um ſo beklagenswerther ſein, als die ganze Maßregel wegen des möglicher Weiſe bald eintretenden An-

Digitized by Google

ſchluſſes an den Zollverein vielleicht überhaupt nur auf einen kurzen Zeitraum ſich erſtrecken wird, und weil daher durch die vermehrte Einfuhr von Waaren vor Einführung des erhöheten Tarifs leicht der ganze beabſichtigte Zweck vereitelt werden könnte. — Vermieden werden kann dieſer Uebelſtand aber nur dann, wenn Vorkehr getroffen wird, daß ſchon kurz vor oder wenigſtens gleichzeitig mit der desfallſigen Eröffnung an die Stände die Einfuhr der zu erhöhenden Artikel zu den bisherigen Zollſätzen nicht weiter zugelaſſen wird, und zu dieſem Zwecke die bezüglichen Geſetze rechtzeitig ſchon vor dieſem Zeitpunkte publicirt werden. — Da eine ſolche Maßregel in dem Falle, daß wider Erwarten ein Einverſtändniß über die Einführung erhöheter Zölle auf dem Landtage nicht herbeigeführt werden, oder daß man ſich über Modificationen der betreffenden Geſetze einigen ſollte, leicht wieder rückgängig gemacht oder den entſprechenden Aenderungen unterworfen werden kann, ſo werden weſentliche Bedenken gegen die Einſchlagung dieſes Weges kaum aufkommen können. — Wir finden Uns daher bewogen, euch die hier angeſchloſſenen, zur Vorlage auf dem bevorſtehenden Landtage beſtimmten Geſetzentwürfe, „betr. die Abänderung des Zolltarifs, des Zollgeſetzes und der Zollordnung vom 15. Mai 1863 und betr. die Abgabe von inländiſchem und eingeführtem Salze" mittheilen zu laſſen, und euch in Gnaden aufzufordern, euch mit der ſofortigen Publication derſelben einverſtanden zu erklären, indem Wir zur Beſeitigung aller etwaigen entgegenſtehenden Bedenken ausdrücklich ausſprechen und wiederholen, daß durch eure Zuſtimmung zu dieſer Publication weder der freieſten Entſchließung der Stände über die definitive Annahme dieſer Geſetze, nach der Beſtimmung über die demnächſtige Verwendung der durch den erhöheten Zoll aufkommenden Summen, welche bis zu herbeigeführter anderweitiger Vereinbarung aus der Renterei an die Receptурcaſſe, beziehungsweiſe an die Centralſteuercaſſe, abgeführt werden ſollen, präjudicirt ſein ſoll. — Da es nicht die Abſicht iſt, dem E. A. das Eingehen auf eine Prüfung der Angemeſſenheit der einzelnen proponirten Zollerhöhungen anzuſinnen, ſondern in dieſer Beziehung Alles der freien Entſchließung der Stände zu überlaſſen, ſo wird die eingehende Motivirung dieſer Geſetzentwürfe für die den Ständen zu machende Vorlage vorzubehalten ſein. — Demnach beſchränken Wir Uns hier darauf, hervorzuheben, daß einerſeits die Rückſicht auf die Intereſſen des Zollvereins nicht minder als auf diejenigen unſerer eigenen Gewerbtreibenden, auf welche eine zweimalige Aenderung der dieſelben berührenden Tarifſätze in einem verhältnißmäßig kurzen Zeitraum ohne Zweifel in vielen Beziehungen nachtheilig wirken müßte, von einer durchgreifenden Umarbeitung des ganzen Tarifs zur Erzielung erhöheter Einnahmen abrathen mußte; andererſeits aber eine hohe Steigerung einzelner Tarifſätze nicht zuläſſig ſchien, weil die vom Caffee und einigen weniger bedeutenden Artikeln, gegen deren beliebige Steigerung über 1 Thaler hinaus der Handelsvertrag mit Frankreich kein Hinderniß bildet, durch bedeutende Steigerung der Zölle zu erzielenden allerdings ſehr erhebliche Mehreinnahmen doch in keinem einigermaßen leidlichen Verhältniſſe zu den erhöheten Ausgaben ſtehen würden, welche die wegen dieſer wenigen Artikel anzuordnende Verſchärfung der ganzen Grenzbewachung und Controle im Gefolge haben würde. — Dieſe Erwägungen haben daher dazu geführt, die Erhöhung auf einige wenige Conſumtionsartikel zu beſchränken und nirgends über 2 Thaler pro Centner als Maximalſatz hinauszugehen. — Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Gegeben Schwerin, 8. Nov. 1867. Ad mand. Ser. proprium. Großherzogl. Mecklenburgiſches Staats-Miniſterium. v. Oertzen.

Dem beiſtimmend lautete das Strelitzſche Reſcript:

Fr. Wilh. ꝛc. Unſern ꝛc. ꝛc. Indem Wir Uns dem geſtern an dieſelben und euch abgelaſſenen Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinſchen Reſcripte, betreffend die Deckung eines Theiles der durch den Beitritt Mecklenburgs zum Norddeutſchen Bunde entſtehenden Koſten, ſowie der darin enthaltenen Motivirung und den demſelben beigefügten Entwürfen der beiden Geſetze, betr. die Abänderung des Zolltarifs, des Zollgeſetzes und der Zollordnung vom 15. Mai 1863 und betr. die Abgabe von inländiſchem und eingeführtem Salze, dieſſeits anſchließen, fordern Wir dieſelben und euch hiemit gnädigſt auf, euch mit der ſofortigen Publication dieſer Geſetze einverſtanden zu erklären, wobei auch Wir zugleich ausdrücklich ausſprechen und wiederholen, daß durch dererſelben und eure Zuſtimmung zu dieſer Publication weder der freieſten Entſchließung der Stände über die definitive Annahme dieſer Geſetze noch der Beſtimmung über die demnächſtige Verwendung der durch den erhöheten Zoll aufkommenden Summen, welche bis zu herbeigeführter anderweitiger Vereinbarung aus der Renterei in Schwerin an die Receptur-Caſſe, beziehungsweiſe an die Central-Steuer-Caſſe abgeführt werden ſollen, präjudicirt ſein ſoll. Wir verbleiben denenſelben und euch mit Gnaden wohlbeigethan. Datum Neuſtrelitz, den 10. November 1867. Ad mandatum Serenissimi proprium. Großherzoglich Mecklenburgiſche Landes-Regierung. v. Bülow.

Hierauf gab der Engere Ausſchuß folgende Erklärung ab:

Ad Serenissimum Suerinensem. Allerdurchlaucht. ꝛc. Ew. K. H. haben mittels h. Reſcripts vom 8. d. M. — unter Hinweis darauf, daß die durch den Beitritt Mecklenburgs zum Norddeutſchen Bunde erwachſenden Koſten die Kräfte der landesherrlichen Kaſſen wenigſtens ſo lange überſteigen würden, als der Anſchluß an den Zollverein nicht erfolgt iſt — uns zu eröffnen geruhet, daß es die Allerhöchſte Abſicht ſei, auf dem bevorſtehenden Landtage wenigſtens die theilweiſe vorläufige Deckung des entſtandenen Deficits aus Landesmitteln in Anſpruch zu nehmen und dabei theilweiſe Erhöhungen des Grenzzoll-Tarifs zur Propoſition zu bringen. — Aufgefordert, hinſichtlich der zu dem Ende Allerhöchſt herausgegebenen und auf dem Landtage zur Abgabe der definitiven ſtändiſchen Erklärung darüber vorzulegenden Geſetzentwürfe — betr. die Abänderung des Zolltarifs ꝛc. und betr. die Abgabe von inländiſchem und eingeführtem Salze — unſere ehrerbietigſte Zuſtimmung zu ihrer vorläufigen ſofortigen Publication zu erklären, haben wir dieſen Gegenſtand unverweilt einer reiflichen Erwägung unterzogen, welche zu dem Reſultate geführt hat, daß auch wir dem h. Reſcripte darin ehrerbietigſt beitreten, daß die durch die herausgegebenen reſp. Geſetzentwürfe bezweckte Maßregel nur dann von Erfolg ſein könne, wenn dieſelben ohne Aufenthalt publicirt werden. In dieſer Erwägung nun und in Anbetracht der in dem h. Reſcript enthaltenen allerhöchſten Eröffnungen und Zuſicherungen — welche wir ſämmtlich allerunterthänigſt acceptiren — dürfen wir die aus dem Umſtande, daß wir zu Steuerbewilligungen nicht ermächtigt ſind, gegen die uns abverlangte Erklärung ſich ergebenden Bedenken dann als beſeitigt betrachten, wenn Ew. K. H. — als worum wir ſubmiſſeſt bitten — uns die allergnädigſte Zuſicherung zu ertheilen geruhen würden: daß in dem Falle, wenn etwa die getreuen Stände die Allerhöchſt herausgegebenen Geſetzentwürfe ablehnen ſollten, den Einzelnen, welche inzwiſchen nachweislich die erhöheten Zölle gezahlt haben möchten, das Zuvielgezahlte reſtituirt werden ſolle. — Unter Vorbehalt dieſer allerunterthänigſten Bitte erklären wir unſere ſubmiſſeſte Zuſtimmung zu der ſofortigen Publication der im Entwurfe herausgegebenen Verordnungen, rückſichtlich deren wir nur noch im Einzelnen, und zwar 1) in Betreff

Digitized by Google

der Verordnung wegen Abänderung des Zolltarifs ꝛc., ad B. 2 zur Allerhöchſten Erwägung zu verſtellen uns geſtatten, ob es nicht ausführbar ſein möchte, es dem betr. Einzelnen frei zu laſſen, durch ſofortige Eröffnung der auf der Poſt an ihn gelangenden Packete den Nachweis zu führen, daß der Inhalt der letzteren zollfrei ſei oder einem geringeren Zollſatze unterliege, und er darnach alſo entweder frei von Zollentrichtung bleibe oder nur zur Zahlung des geringeren Zolles verpflichtet ſei. 2) In dem Geſetze, betr. die Abgabe von inländiſchem und eingeführtem Salze, iſt zwar die Beſtimmung im § 11. sub 3 mit ehrerbietigſtem Danke anzuerkennen, daß auch das zum Einſalzen von Butter verwendete Salz zollfrei ſein ſolle, wenn dieſelbe zur Ausfuhr beſtimmt iſt und ausgeführt wird; wir können jedoch die ausdrückliche Erwähnung der Butter hier nur dann für erheblich und werthvoll erachten, wenn durch die anzuordnenden Controlemaßregeln die Möglichkeit herbeigeführt und geſichert wird, daß der Nachweis von dem zum Einſalzen der ausgeführten Butter verbrauchten Salze erbracht und eventuell der davon gezahlte Zoll reſtituirt werde. Andernfalls würde es vorzuziehen ſein, eine Faſſung zu wählen, durch welche die Zollfreiheit des zum Einſalzen der auszuführenden Butter verbrauchten Salzes zwar nicht ausgeſchloſſen, aber doch auch nicht ausdrücklich erwähnt iſt, wie z. B. im Art. 5 des Bundesgeſetzes, betr. die Abgabe von Salz vom 12. October 1867. — Indem wir ſubmiſſeſt bitten: Ew. K. H. wollen eventuell nach dieſen reſp. Bemerkungen die herausgegebenen Geſetzentwürfe annoch abändern zu laſſen geruhen, bemerken wir noch, daß wir eine gleiche Erklärung über dieſen Gegenſtand an des Allerdurchl. Großherzogs von M.-Strelitz K. H. sub hodierno abgegeben haben, und bekennen uns in tiefſter Ehrfurcht als Ew. K. H. allerunterthänigſter Engerer Ausſchuß. Roſtock, 11. November 1867.

Nach Verleſung dieſer Schriftſtücke fügte der Landrath Graf von Baſſewitz-Schwieſſel erläuternd hinzu, der Engere Ausſchuß ſei ſich deſſen bewußt geweſen, daß weder die ihm zugeſtandene erweiterte Vollmacht von 1813, noch die auf dem letzten außerordentlichen Landtage ihm ertheilte Befugniß ausgereicht habe, ihn zu ſolchem Schritte zu ermächtigen; dennoch habe der Engere Ausſchuß geglaubt, ſeine Zuſtimmung nicht vorenthalten zu dürfen, da Seitens der Landesregierung ausdrücklich anerkannt ſei, daß die definitive Zuſtimmung der Stände zu den fraglichen Geſetzen erforderlich ſei, und da zugeſichert worden, daß über die aufkommenden Geldmittel vor ſtändiſcher Zuſtimmung nicht verfügt werden ſolle. Man habe zugleich die in dem vorhin verleſenen Nachtrage enthaltene Reſervation gemacht und desfallſige Zuſicherung erbeten; — er könne hinzufügen, daß dieſelbe erfolgen werde. Der Engere Ausſchuß ſei nach ſorgfältigem Erwägen zu der Ueberzeugung gekommen, daß eine materielle Veränderung der ſtändiſchen Rechte durch ſeine Zuſtimmung nicht hervorgerufen werde, und es ſich nur um die Form handle; er habe ſich daher verpflichtet erachtet, die Gefahr ſtändiſcher Desavouirung auf ſich zu nehmen. Er, der Redner, habe ſich perſönlich ſpeciell dazu verpflichtet gehalten, weil ihm die finanziellen Vorlagen der hohen Landesregierung bekannt geweſen, aus denen hervorgehe, wie die Regierung das Land, in möglichſter Schonung, über dieſes Jahr hinwegbringen wolle. Er empfehle daher, den Schritt des Engern Ausſchuſſes zu billigen.

Landrath v. Rieben-Galenbeck erklärte, ein Vorwurf könne dem Engern Ausſchuſſe aus ſeinem Vorgehen nicht wohl gemacht, vielmehr müſſe anerkannt werden, daß derſelbe im Intereſſe des Landes gehandelt habe. Es könne nur die Frage ſein,

Digitized by Google

ob man unter Anerkennung dieſes die Geſetzentwürfe ſogleich und en bloc annehmen oder ob man ſie in eine Committe geben wolle.

Hofrath Dr. Brückner-Neubrandenburg ſprach ſich für ſofortige Berathung im Plenum aus, da die Committe ad Cap. 3 Suer. nicht eher vorgehen könne, als bis dieſe Sache erledigt ſei. Andere, wie Bürgermeiſter Hermes-Röbel, hielten eine Committe für nothwendig zur Prüfung der Vorlagen.

Landrath Graf v. Baſſewitz-Schwieſſel iſt nicht der Anſicht, daß die Committe ad Cap. III. in ihren Arbeiten gehindert werde, bis dieſe Sache erledigt ſei.

Landrath v. Oertzen-Woltow proponirt, die Anerkennung auszuſprechen, daß der Engere Ausſchuß nach Lage der Sache nicht anders, als geſchehen, habe handeln können; im Uebrigen aber ſolle man die materielle Seite der Sache in einer Committe prüfen.

Dafür erheben ſich viele Stimmen; Bürgermeiſter Pohle-Schwerin findet jedoch, es ſei kein Grund vorhanden, die formelle Seite der Sache von der materiellen zu ſcheiden, da man mit Beurtheilung der erſteren auch über die zweite urtheile. Dem beiſtimmend meint Syndikus Dr. Meyer-Roſtock, man müſſe die Sache von ihrer principiellen Seite aus behandeln, um nicht dem Grundſatze zu präjudiciren, daß der Engere Ausſchuß überall nicht zur Steuerbewilligung befugt ſei, und das müſſe ausdrücklich geſagt werden.

Landrath v. Rieben: Das habe ja der Engere Ausſchuß geſagt.

Landrath v. Plüskow-Kowalz: Wenn man in der Genehmigung deſſen, was der Engere Ausſchuß gethan, Präjudicirliches finden möchte, ſo ſollte man ſtatt der Genehmigung dem Engeren Ausſchuſſe einfach Dank ſagen.

Syndikus Meyer-Roſtock: Dazu ſei keine Veranlaſſung; — das ſei identiſch mit der Erklärung, es komme auf einige 100,000 Rth. nicht an. Das habe die Landſchaft wenigſtens nie ausſprechen gewollt. Das Prüfungsrecht müſſe nicht aufgegeben werden.

Landrath Graf v. Baſſewitz beantragte ſchließlich, die Vorlagen ohne Weiteres einer Committe zu übergeben, und dies geſchah durch Ueberweiſung an die Committe ad Cap. 3. Suer. und Cap. 2. und 3. Strel.

Am 21. November ging ein weiteres Reſcript der Schwerinſchen Regierung vom 14. ein, in welchem die ſtändiſche Zuſtimmung zu den gedachten, bereits erlaſſenen Verordnungen beantragt und die von dem Engern Ausſchuſſe erbetene Zuſicherung ertheilt wird, daß, falls eine Ablehnung erfolge, die Rückzahlung der nachweislich gezahlten Zölle geſchehen ſolle. Das Reſcript lautete alſo:

Fr. Fr. ꝛc. In Erwägung der zur Propoſition ad Cap. III. dargelegten Verhältniſſe, worauf Wir hiemit Bezug nehmen, ſind Wir des Entſchluſſes geworden, die in den Anlagen A. und B. angeſchloſſenen Geſetzentwürfe, betr. die Abänderung des Zolltarifs, des Zollgeſetzes und der Zollordnung vom 15. Mai 1863, und betr. die Abgabe von inländiſchem und eingeführtem Salze, ausarbeiten zu laſſen, und übermitteln euch dieſelben hieneben mit dem gnädigſten Befehle, dieſelben Unſern getreuen Ständen von Ritter- und Landſchaft zur verfaſſungsmäßigen Berathung und Erklärung herauszugeben. — Wir bemerken dabei das Folgende: Die nothwendige Rückſicht auf eine wirkliche Erreichung der mit der Erhöhung der Zölle und der Einführung einer Salzabgabe erzielten weſentlichen Erhöhung der Einnahmen hat geboten, in Abweichung von dem regelmäßigen Verfahren, die Publication dieſer Geſetze, nach zuvoriger Zuſtimmung des E. A. von Ritter- und Landſchaft, ſchon vor

Digitized by Google

dem Zuſammentritt des Landtages und vorbehältlich der Berathung durch die Stände zur Ausführung zu bringen. Es mußte nämlich auf der Hand liegen, daß die Zeit, welche bei Innehaltung des regelmäßigen Verfahrens zwiſchen der Vorlage an die Stände und der demnächſtigen Publication der Geſetze verſtreichen würde, bei der Unmöglichkeit einer Geheimhaltung während dieſer ganzen Zeit von dem betheiligten Publikum, insbeſondere den Handeltreibenden, benutzt werden würde, um von den höher zu tarifirenden Waaren noch große Mengen zu den bisherigen niedrigen Zollſätzen einzuführen. — Dieſer Erfolg würde aber um ſo beklagenswerther geweſen ſein, weil, nachdem die Verhandlungen mit der franzöſiſchen Regierung wieder aufgenommen ſind, und demnach der Anſchluß an den Zollverein in nicht zu weiter Ferne zu hoffen ſteht, die ganze Maßregel vielleicht nur auf einen kurzen Zeitraum ſich erſtrecken wird, und daher durch die vermehrte Einfuhr von Waaren vor der Einführung des erhöhten Tarifs leicht der ganze beabſichtigte Zweck hätte vereitelt werden können. — Auch konnte der ſofortigen Publication der fraglichen Geſetze, als dem einzigen Mittel, eine ſolche Einfuhr der zu erhöhenden Artikel zu den bisherigen Tarifſätzen erfolgreich abzuſchneiden, weſentliche Bedenken um ſo weniger entgegen ſtehen, als für den Fall, daß wider Erwarten ein Einverſtändniß über die Einführung erhöhter Zölle nicht herbeigeführt, oder daß Modificationen der betr. Geſetze beſchloſſen werden ſollten, die ganze Maßregel leicht wieder rückgängig gemacht oder den entſprechenden Aenderungen unterworfen werden kann. — Wir haben deshalb durch ein Reſcript vom 8. d. M. dem E. A. die Aufforderung zugehen laſſen, mit der alsbaldigen Publication der gedachten Geſetze ſich einverſtanden zu erklären, und nachdem ſchon am 11. d. M. die in Anlage C. abſchriftlich angeſchloſſene zuſtimmende Erklärung deſſelben eingegangen war, die Publication beider Geſetze im Regierungsblatt unterm 14. d. M. verfügt; nehmen auch um ſo weniger Anſtand, die von dem E. A. erbetene Zuſicherung, daß im Falle einer ſtändiſchen Ablehnung der Geſetze etwa ſchon erhobene erhöhete Zölle den Einzelnen reſtituirt werden ſollen, gnädigſt zu ertheilen, als eine ſolche Reſtitution der Billigkeit entſpricht und für dieſen unverhofften Fall auch von Uns bereits vorausgeſetzt war. Wir geben Uns demgemäß der zuverſichtlichen Erwartung hin, daß Unſere getreuen Stände mit dem in dieſem Falle eingeſchlagenen Verfahren ſich einverſtanden erklären werden. — Den Inhalt der Geſetze ſelbſt, insbeſondere die Auswahl der zu erhöhenden Artikel und das Maß der Erhöhung anbetreffend, ſo würden rein finanzielle Rückſichten dazu geführt haben, auf eine durchgreifende Umarbeitung des gegenwärtigen Tarifs, Zwecks Erhöhung der Poſitionen, zurückzugehen, wie ſolche bereits im vorigen Jahre von Unſerer Regierung ins Auge gefaßt und in Bearbeitung genommen war; es mußte aber in Betreff der Auswahl der Artikel, mit Rückſicht auf die vielleicht nicht lange Dauer des neuen Tarifs, geboten erſcheinen, die Erhöhung auf thunlichſt wenige Artikel zu beſchränken und namentlich alle ſolche Artikel auszuſchließen, von deren Erhöhung eine tiefer gehende Einwirkung auf die inländiſchen Gewerbe zu befürchten geweſen wäre, und welche deshalb eingehendere Erörterungen und weitläuftigere Verhandlungen vernothwendigt hätten, während hinſichtlich des Maßes der Erhöhung, wegen der durch den franzöſiſchen Handelsvertrag gegebenen Unmöglichkeit, den größeren Theil der beſonders einträglichen Artikel mit einem Abgabenſatze von mehr als 1 Thaler pro Zollcentner zu belegen, es nothwendig war, für die Steigerung der Tarifſätze, auch hinſichtlich anderer hievon nicht ergriffener Artikel, überhaupt ein verhältnißmäßig geringes Maß — als höchſter Satz 2 Rth. Crt. pro Zoll-

centner — festzuhalten. — Eine bedeutendere Erhöhung des Tarifs für einige wenige Artikel — wie z. B. für Kaffee, Thee und außereuropäische Gewürze zulässig gewesen wäre — würde gleichwohl eine bedeutend verstärkte Grenzbewachung und weitläuftigere Controlemaßregeln erfordert haben, mit denen die im Ganzen zu erwartende Bruttoeinnahme nicht im richtigen Verhältnisse gestanden hätte, während bei dem Maximalsatze von 2 Rth. pro Centner nach dem Urtheile Sachverständiger eine wesentliche Vermehrung der Controle zu vermeiden sein wird. — Auch abgesehen hievon aber würde eine bedeutendere Erhöhung der diesseitigen Grenzzölle und eine Ausdehnung derselben auf die sämmtlichen oder doch eine größere Anzahl der Artikel des Tarifs leicht mit den Interessen des benachbarten Zollvereins in dem einen oder anderen Punkte in Collision gerathen sein, was Wir unter allen Umständen zu vermeiden wünschen mußten. — Aus diesen Gründen ist die Erhöhung der Zollsätze beschränkt auf eine geringe Anzahl von zum allgemeinen Lebensbedarf gehörigen Consumtionsartikeln, als Kaffee, Thee, Zucker, Taback, Wein, Spirituosen und Salz, neben welchen einige vorzugsweise dem Luxus angehörige Artikel von geringerer Bedeutung nicht wohl übergangen werden durften. Daß insbesondere das Salz nicht bloß einem erhöhten Eingangszoll von 1 Rth. pro Centner (gegen 4 ßl. nach dem bisherigen Tarif) unterworfen, sondern auch für das im Inlande gewonnene Salz eine Productionssteuer in dem Betrage der Differenz zwischen dem erhöheten und dem bisherigen Eingangszolle festgesetzt ist: findet seine Rechtfertigung in dem Umstande, daß durch die stattgehabte Einführung einer Salzsteuer von 2 Rth. pro Centner im ganzen Gebiete des Zollvereins in allen umliegenden Gebieten der Preis des Salzes noch einmal so hoch gestellt ist, und demnach, da diese noch höhere Steuer bei dem Anschlusse an den Zollverein auch Mecklenburg ergreifen wird, es unbedenklich erschien, inzwischen auch diesen Artikel schon jetzt, wenn auch einstweilen nur zu dem halben Betrage der Zollvereinssteuer, in die Höhe zu setzen. — Die an sich nothwendigen, aus dem Gesetze über die Salzsteuer für den Norddeutschen Bund im Wesentlichen entnommenen Befreiungen von der Salzsteuer bedürfen einer Erläuterung nicht. — Das in Gemäßheit des § 12 des Gesetzes über die Abgabe von Salz, von Unserem Finanzministerium erlassene Ausführungs-Publicandum vom 14. d. M. ist zur Kenntnißnahme für die Stände in Anlage D hieneben angeschlossen. — Anlangend die von dem E. A. in seiner gedachten Erklärung vom 11. d. M. ausgesprochenen Desiderien zu einigen Punkten der vorgelegten Gesetze, so ist dem Antrage zu § 11 des Salzgesetzes bei Publication desselben bereits entsprochen worden, während dem zu Lit. B. 2 des Gesetzes über Abänderung des Zolltarifs ꝛc. hinsichtlich der Behandlung zollpflichtiger Postgüter gestellten Anträge, in Hinblick theils auf die nothwendige Beibehaltung des bewährten jetzigen Expeditionsverfahrens der zollpflichtigen Postgüter, theils auf die große Geringfügigkeit der dem Publikum aus dem Antrage des E. A. erwachsenden Erleichterung, von Unserer Regierung nicht hat beigetreten werden können. Die Einführung des vom E. A. beantragten, an sich und theoretisch richtigen Verfahrens würde es nämlich unthunlich machen, die Abfertigung der zollpflichtigen Postgüter auch ferner lediglich dem mit den Einzelheiten des Tarifs nicht bekannten Personal der Postanstalten, ohne Concurrenz der Zollbeamten, zu überlassen, und mit dieser Verweitläuftigung und Vertheuerung des Abfertigungsverfahrens würde die beabsichtigte Erleichterung des Publikums in keinem Verhältniß stehen. Wir haben aber, um auch in diesem Punkte den Wünschen des Engern Ausschusses, soweit thunlich, entgegen zu kommen, den für eingehende zollpflichtige Postgüter in dem ursprüng-

Digitized by Google

lichen Entwurf aufgenommenen Zollſatz von 1 ßl. pro Pfund, in dem publicirten Geſetze auf ½ ßl. herabgeſetzt; und wenn ſomit, bei dem regelmäßig geringen Gewicht der Poſtſendungen im Vergleich mit ihrem Werth, die eingetretene Erhöhung gegenüber dem Zollgeſetz vom 15. Mai 1863 auf ein Minimum reducirt iſt, ſo ſteht zu hoffen, daß die Stände kein Bedenken tragen werden, mit dieſem Zollſatze ſich einverſtanden zu erklären. — Was endlich den muthmaßlichen Ertrag der proponirten Zoll-Erhöhungen betrifft, ſo wird auf Grund der Berechnung in Anlage E., bei welcher hinſichtlich des Salzes von einer Conſumtion von ca. 17 Pfd. pro Kopf nach den desfallſigen annäherungsweiſen Erfahrungen im Zollverein, und im Uebrigen von der Einfuhr des Jahres 1865 ausgegangen iſt, auf eine Geſammt-Mehreinnahme auf das Jahr von rund 238,000 Rth. zu rechnen ſein, obſchon es, wegen etwaiger durch die Erhöhung des Zolls entſtehenden Verminderung der Conſumtion in Betreff der erhöhten Artikel (excl. des Salzes) vorſichtiger ſein dürfte, von der von dieſen Artikeln zu präſumirenden Mehreinnahme von (nach Abzug der Aufkunft für Salz) 138,000 Rth. etwa den 8. Theil zu decortiren, ſo daß die pro anno zu erwartende Mehreinnahme in runder Summe zu 220,000 Rth. anzunehmen ſein würde. — Von dieſen 220,000 Rth. wird noch für die nicht ganz zu vermeidenden erhöheten Verwaltungskoſten ein Abſatz von etwa 5000 Rth. zu machen ſein, und werden ſich die dann verbleibenden 215,000 Rth. unter Zugrundelegung eines runden Verhältniſſes der Einwohnerzahlen von 7 zu 1 auf die beiden Großherzogthümer ſo vertheilen, daß auf Mecklenburg-Schwerin circa 188,000 Rth. und auf Mecklenburg-Strelitz circa 27,000 Rth. fallen. — Dieſe Aufkunft wird aber für das erſte Jahr eine weitere Reduction vielleicht aus dem Grunde noch erfahren, weil vor Johannis v. J. in Veranlaſſung von Gerüchten über eine baldige Einführung des Zollvereinstarifs eine vermehrte Waareneinfuhr ſtattgefunden hat, welcher vermuthlich eine ebenſo große Verminderung der Einfuhr in den betreffenden Artikeln pro Johannis 1867—68 entſprechen wird. — Nach Ausweis der Berechnung in Anlage F. hat die dieſer Mehreinfuhr entſprechende Mehrzolleinnahme, — wenn man annimmt, daß die regelmäßige Steigerung der Einnahme pro 1. Juli 1867—68 eine Einnahme von ca. 330,000 Rth. hätte herbeiführen müſſen, — rund 40,000 Rth. oder etwa den 8. Theil der regelmäßigen Einnahme betragen, und wird demnach anzunehmen ſein, daß für den Reſt des Rechnungsjahres 1. Juli 1867—68 die erhöhete Zolleinnahme nicht die entſprechende Rate von 220,000 Rth., ſondern nur 192,500 Rth. betragen werde. Hinſichtlich der demnächſtigen Verwendung der zu erwartenden Mehreinnahmen nehmen Wir Bezug auf Unſer Reſcript zum Etat der Landes-Receptureaſſe. — Gegeben durch Unſer Staats-Miniſterium. Schwerin, 14. November 1867. Friedrich Franz. v. Oertzen. An die Landtags-Commiſſarien, Staats-Miniſter von Levetzow und Oberhofmarſchall von Bülow zu Sternberg.

Digitized by Google

Anlage E.

	Einfuhr p. a. Ctr.	Mehreinnahme p. a. Rth.
I. Erhöhung von 25 ßl. auf 2 Rth.		
1) Caffee	31,178	46,000
2) Außereuropäiſche Gewürze	1,426	2,000
3) Thee	136	200
II. Erhöhung von 25 ßl. auf 1 Rth.		
1) Tabaksfabrikate	12,857	6,000
2) Südfrüchte (Apfelſinen ꝛc.)	7,094	3,400
3) Cacao ꝛc.	488	200
4) Confect ꝛc.	1,283	600
5) Delicateſſen ꝛc.	2,718	1,300
6) Fruchtſaft ꝛc.	733	300
7) Spirituoſen ꝛc.	27,206	13,000
8) Wein ꝛc.	51,616	25,000
9) Zucker ꝛc.	77,361	37,000
III. Erhöhung von 12 ßl. auf 1 Rth.		
Käſe	3,792	2,800
IV. Salz		100,000
		237,800
	oder rund	238,000

Anlage F.

	Eingangszoll-Aufkunft.	und zwar für Mecklenb.-Schwerin.	Mecklenb.-Strelitz.
An Zoll — excl. Handels-Klassensteuer — sind aufgekommen:	Rth. ßl. pf.	Rth. ßl. pf.	Rth. ßl. pf.
pro 1. October 1863 / 1. Juli 1864	191,714 1 6		
pro 1. Juli 1864/65	306,403 44 4		
pro 1. Juli 1865/66	321,290 47 6		
pro 1. Juli 1866/67	371,319 20 3		
In den 15 Quart. vom 1. Oct. 1863 bis 1. Juli 1867 in Summa	1,190,728 17 7		
durchschnittlich demnach quartaliter	79,381 42 9		
durchschnittlich demnach pro anno	317,527 27 —		
wovon nach Abzug des Aversionale für Verwaltungs-Kosten von pro anno	72,000 — —		
als Netto-Aufkunft verbleibt pro anno	245,527 27 —		
welche sich nach der Volkszahl vom Jahr 1866, die beträgt für Mecklenb.-Schwerin 560,274 Seelen			
für Mecklenb.-Strelitz 81,905 Seelen			
vertheilt auf Mecklenb.-Schwerin mit 214,212 Rth. 19 ßl. 7 pf.			
auf Mecklenb.-Strelitz mit 31,315 Rth. 7 ßl. 5 pf.	245,527 27 —		
Es sind sonach von obiger Eingangszoll-Aufkunft durchschnittlich gefallen auf Mecklenb.-Schwerin und Strelitz resp.		214,212 19 7	31,315 7 5
Wenn die Durchschnitts-Einnahme von pro anno	317,527 27 —		
sich vergrößert um	180,000 — —		
ergiebt eine Aufkunft von	497,527 27 —		
Von dieser Aufkunft von 497,527 Rth. 27 ßl.			
würden nach Abzug von 72,000 „ — „			
für Verwaltungskosten als Netto-Aufkunft verbleiben 425,527 Rth. 27 ßl.			
und davon dann nach obigen Volkszahlen kommen			
auf Mecklenb.-Schwerin p. a.		371,254 37 11	
auf Mecklenb.-Strelitz p. a.			54,272 37 1
mithin gegen jetzt pro anno mehr		157,042 18 4	22,957 29 8
Die erhöhte Zoll-Aufkunft von Netto		371,254 37 11	54,272 37 1

würde, — da außer der Handels-Klassensteuer, die durchschnittlich pro anno

	für Schwerin	für Strelitz
betragen hat	24,361 Rth. 36 ßl.	4,766 Rth. 34 ßl.
aus Zoll an Entschädigungen an die Landesherren ꝛc. durchschnittlich pro anno	175,638 Rth. 12 ßl.	12,127 Rth. 14 ßl.
zu zahlen sind	200,000 „ — „	16,894 „ — „

einen Ueberschuß ergeben von durchschnittlich pro anno ..... 195,616 25 11 | 42,145 23 1

von welchem die Landesherren zu empfangen hätten ihren Antheil von 30 pCt. von dem über die aus den Aufkünften berechnete Normal-Summe hinaus sich ergebenden Ueberschuß mit resp. ..... 51,753 13 6 | 7,451 4 3

während in die Landes-Recepturkasse in Rostock der Rest von 143,863 12 5

sowie in die Central-Steuerkasse in Neubrandenburg der Rest von 34,694 18 10

zu fließen haben würde.

Digitized by Google

Auch dieſe Vorlage wurde der Committe ad Cap. III. überwieſen.

In der Landtagsſitzung am 23. November machte der Vicelandmarſchall Stargardiſchen Kreiſes im Auftrage des Strelitzſchen Landtags-Commiſſarius die Mittheilung, daß die hohe Landesregierung in Neuſtrelitz ſich dem Schwerinſchen Reſcripte, betreffend Zollerhöhung und Salzſteuer, anſchließe, und daß daher ein dieſe Angelegenheit betreffendes Reſcript nicht mehr erfolgen werde. Nichtsdeſtoweniger erfolgte ein ſolches Reſcript vom 21. November, welches in der Sitzung vom 25. übergeben wurde und in die Committe ging.

In derſelben Sitzung legte die Committe ihren erſten, vorläufigen Bericht vor, hervorgerufen durch die Nothwendigkeit einer Erörterung der Frage, ob man für den Fall, daß man überall auf Bewilligungen eingehe, die Geſetze, betreffend Zollerhöhung und Salzſteuer, genehmige oder nicht genehmige oder aber ob man dieſelben abändern wolle. Der Bericht der Committe lautete:

„Von der hochanſehnlichen Landtagsverſammlung mit der Berichterſtattung über den obbezeichneten Gegenſtand beauftragt, haben wir uns der vorbereitenden Berathung deſſelben unterzogen. Bevor wir jedoch darin fortſchreiten, erſcheint uns die Erörterung einer Vorfrage erforderlich, was uns veranlaßt, hierüber dieſen vorläufigen erſten Bericht dem hochanſehnlichen Pleno zu unterbreiten.

Zur Aufbringung des zu den obbezeichneten Koſten von Seren. Suer. für jetzt in Anſpruch genommenen und zur ſtändiſchen Bewilligung proponirten Beitrags von 220,000 Thalern aus der allgemeinen Landes-Recepturkaſſe — und reſp. der von Seren. Strel. proponirten Bewilligungen — iſt durch die Allerhöchſten Landtags-Propoſitionen eine theilweiſe Erhöhung des Grenzzolltarifs in Verbindung mit der Einführung einer Productions-Abgabe von inländiſchem Salze in Ausſicht genommen. Durch das an die höchſtverordneten Schwerinſchen Herren Landtags-Commiſſarien gerichtete und der Ständeverſammlung mitgetheilte Allerhöchſte Reſcript vom 14. November d. J. ſind zu dem Ende Geſetzentwürfe, betr. die Abänderung des Zolltarifs, des Zollgeſetzes und der Zollordnung vom 15. Mai 1863, und betreffend die Abgabe von inländiſchem und eingeführtem Salze nebſt Ausführungs-Verordnung, zur ſtändiſchen Berathung und Erklärung darüber herausgegeben, und iſt in dem gedachten Allerhöchſten Reſcripte über die aus den hiernach erhöheten Zöllen und reſp. der Abgabe von inländiſchem Salz zu erwartenden Mehraufkunft S. 12 ff. eine Berechnung enthalten, welche ſchließlich zu dem Reſultate gelangt, daß dieſelbe auf das Jahr die Summe von 192,500 Rth. betragen werde.

Um nun bei der Erörterung der Allerhöchſten Landtags-Propoſitionen für den Fall, daß Stände ſich überall entſchließen möchten, auf die Allerhöchſt proponirten Bewilligungen überhaupt einzugehen, — von einer feſten Grundlage in Anſehung der aus der proponirten Zollerhöhung und reſp. der Abgabe von Salz ausgehen zu können, halten wir eine vorläufige ſtändiſche Beſchlußnahme darüber für erforderlich, ob für den gedachten Fall die herausgegebenen Geſetzentwürfe genehmigt werden ſollen oder nicht, oder aber ob ſie einer Abänderung im Einzelnen zu unterziehen ſeien.

Bekanntlich ſind die durch ein hohes Schwerinſches Reſcript vom 8. November — welchem ein hohes Strelitzſches Reſcript vom 10. ejusd. ſich anſchloß — herausgegebenen, zur Vorlage auf gegenwärtigem Landtage Zwecks definitiver Berathung und Beſchlußnahme darüber durch die Landtags-Verſammlung beſtimmten reſp. Entwürfe vorläufig bereits unterm 14. November d. J. als Geſetze publicirt, nachdem der E. A. darüber diejenige zuſtimmende Erklärung bedingter Weiſe abgegeben hat,

Digitized by Google

welche von ihm durch die nachträgliche E.-A.-Proposition B 1 bereits zur Kenntniß der hochansehnlichen Landtags-Versammlung unter der Darlegung gebracht ist, daß er unter den obwaltenden und durch die Schwerinschen Rescripte vom 8. und 14. Nov. S. 2 ff. ausführlich geschilderten Umständen nicht wohl anders handeln konnte.

Ohne Veranlassung zu finden, hierauf bei der vorliegenden Sachlage noch weiter unsere Erörterung zu erstrecken, zumal für den Fall, wenn die Stände die herausgegebenen Gesetzentwürfe ablehnen sollten, nicht nur die Zurücknahme oder event. die Abänderung derselben Allerhöchst verheißen, sondern auch die von dem E. A. gestellte Bedingung, daß in gleichem Falle den Einzelnen, welche inzwischen die erhöheten Zölle gezahlt haben möchten, das Zuvielgezahlte restituirt werden solle, inzwischen durch das Allerhöchste Rescript vom 14. November die ausdrückliche landesherrliche Genehmigung erhalten, — haben wir die durch das letztere wiederholt zur definitiven ständischen Berathung und Beschlußnahme darüber herausgegebenen Gesetze, beziehungsweise nebst Ausführungsverordnung, einer näheren Prüfung unterzogen. Dieselben — welche nunmehr in Folge ihrer Publication vom 14. Novbr. bereits zur allgemeinen Kenntniß gebracht sind, event. hier zu verlesen sein würden, haben uns nun ihrem Inhalte nach im Allgemeinen zu keinem Bedenken Veranlassung gegeben, vielmehr können wir den darüber in dem Allerhöchsten Rescripte vom 14. November, S. 5 folg., ausgeführten Motiven — worauf wir, um Wiederholungen des bereits zur Kenntniß der Versammlung Gebrachten zu vermeiden, uns beziehen — nur allen Inhaltes beitreten. Im Einzelnen bemerken wir noch das Folgende:

1) In dem zuerst herausgegebenen Verordnungsentwurfe, betreffend die Abänderung des Zolltarifs ꝛc., war sub B 2 der nach der Zollordnung § 31 für zollpflichtige Postgüter von 4 Pfund an zu erlegende Satz von 3 pf. pro Pfund auf 1 Schill. pro Pfund erhöhet worden. Der E. A. hatte nun in seiner Erklärung vom 11. November es zur Allerhöchsten Erwägung verstellt, ob es nicht ausführbar sein möchte, es dem betreffenden Einzelnen frei zu lassen, durch sofortige Eröffnung der auf der Post an ihn gelangenden Packete den Nachweis zu führen, daß der Inhalt der letzteren zollfrei sei oder einem geringeren Zollsatze unterliege und er darnach also entweder frei von Zollentrichtung bleibe oder nur zur Zahlung des geringeren Zolles verpflichtet sei. In dem Allerhöchsten Rescripte vom 14. November ist S. 10 folg. die Unausführbarkeit dieses Vorschlages des Weiteren ausgeführt, in der publicirten Verordnung aber ist, um den Wünschen der Stände entgegenzukommen, der Betrag von 1 Schilling auf ½ Schilling herabgesetzt, was mit allerunterthänigstem Danke zu acceptiren sein dürfte.

2) In dem Gesetzentwurfe, betreffend die Abgabe von inländischem und eingeführtem Salze, war im § 11. sub 3 die Bestimmung enthalten, daß auch das zum Einsalzen von Butter verwendete Salz abgabenfrei sein solle, wenn dieselbe zur Ausfuhr bestimmt ist und ausgeführt wird. Der E. A. hielt in seiner Erklärung vom 11. November die ausdrückliche Erwähnung der Butter hier nur dann für erheblich und werthvoll, wenn durch die anzuordnenden Controlemaßregeln die Möglichkeit herbeigeführt und gesichert würde, daß der Nachweis von dem zum Einsalzen der ausgeführten Butter verbrauchten Salze erbracht, und event. der davon gezahlte Zoll restituirt werde. Anderenfalls — hob er hervor — wäre es vorzuziehen, eine Fassung zu wählen, durch welche die Zollfreiheit des zum Einsalzen der auszuführenden Butter verbrauchten Salzes zwar nicht ausgeschlossen, aber auch nicht ausdrücklich erwähnt sei, wie z. B. im Art. 5 des Bundesgesetzes, betreffend die Abgabe vom Salze vom

Digitized by Google

12. October 1867. Diesem letzteren ist nun in der publicirten Verordnung entsprochen worden, indem die bezügliche Bestimmung aus dem Bundesgesetze wörtlich in jene aufgenommen worden ist. Eine nochmalige Erwägung dieses Punktes hat indessen zu dem Ergebnisse geführt, daß es wegen der großen Schwierigkeit oder beinahe Unmöglichkeit einer sicheren Controle zutreffender erscheint, die Zollfreiheit des zum Einsalzen der auszuführenden Butter verwendeten Salzes und folgeweise die Rückvergütungen dafür ganz auszuschließen, jedoch dies nicht etwa in einer besonderen Zusatzverordnung, sondern etwa in der, nach der unterm 14. November zu dem Gesetze, betreffend die Abgabe von inländischem und eingeführtem Salze, erlassenen Ausführungsverordnung § 10 zum 1. April 1868 zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachung ausdrücken zu lassen.

Wir wiederholen, daß die jetzige ständische Beschlußnahme über die bezeichneten Gesetze, resp. nebst Ausführungsverordnung, der Berathung und Beschlußnahme über die Allerh. proponirten Bewilligungen überall nicht präjudiciren, vielmehr eben nur für den Fall, wenn das ständische Eingehen auf die Allerhöchst proponirten Bewilligungen — worüber wir unsere Berichterstattung annoch vorbehalten — beschlossen werden würde, von uns vorgeschlagen werden soll. Imgleichen behalten wir über die eventuelle Verwendung der in Folge der obbezeichneten Gesetze aus den erhöheten Zöllen und resp. der Abgabe vom Salz zu erwartenden Mehraufkunft — worüber überdies eine separate Erörterung rücksichtlich des Schwerinschen und des Strelitzischen Antheiles daran erforderlich werden wird — das Weitere für unsere folgende Berichterstattung vor, indem wir hier nur bemerken, daß die aus den durch die vorliegenden Gesetze erhöheten Zöllen und resp. der eingeführten Abgabe von inländischem Salze zu erwartende Mehraufkunft einen für sich bestehenden Betrag bildet, und darauf die im Art. VI. der Vereinbarung vom 18., 23., 30. April 1863, wegen Veränderungen im Steuer- und Zollwesen ꝛc., getroffenen Bestimmungen über die bei eintretender Mehraufkunft aus den Zöllen — in Folge des gesteigerten Verkehrs — den Allerhöchsten Landesherren event. zukommenden Mehreinnahmen nicht zu beziehen sind. Wenngleich das Gegentheil hiervon auch ohnehin nicht landesherrlicherseits in Anspruch genommen, vielmehr in dem hohen Schwerinschen Rescripte vom 8. Novbr. ausdrücklich verheißen ist, daß die durch die erhöheten Zölle aufkommenden Summen bis zu herbeigeführter anderweitiger Vereinbarung darüber aus der Renterei an die Allgemeine Landes-Receptur-Casse, beziehungsweise an die Central-Steuer-Casse abgeführt werden sollen: so dürfte doch es ausdrücklich den hohen Regierungen gegenüber zu reserviren sein, daß auf diese aus den erhöheten Zöllen und resp. der Abgabe von inländischem Salz mehraufkommenden Summen die Bestimmungen des angezogenen Art. VI. nicht zu beziehen seien.

Demnach proponiren wir nun der hochansehnlichen Landtagsversammlung, zu beschließen:

daß unter der so eben angeführten Reservation und für den Fall eines weiteren Eingehens auf die Allerhöchst proponirten Bewilligungen zu den vorläufig bereits unterm 14. Novbr. d. J. publicirten Gesetzen, betreffend die Abänderung des Zolltarifs, des Zollgesetzes und der Zollordnung vom 15. Mai 1863 und betreffend die Abgabe von inländischem und eingeführtem Salz, nebst Ausführungsverordnung, nach Maßgabe der obigen Bemerkungen zuzustimmen, — so daß wir bei unseren weiteren, für die beiden landesherrlichen Propositionen sich trennenden Berichte von dieser Grundlage ausgehen können.

Digitized by Google

Der hochansehnlichen Landtagsversammlung empfehlen wir uns so hochachtungsvoll als ganz gehorsamst.

Sternberg, den 23. November 1867.

G. von Rieben. H. Graf Bassewitz. von Restorff. H. von Oertzen (=Roggow). von Maltzan. von Oertzen (=Kotelow). Fr. Floerke, Dr. W. Schlaaff. Fr. Meyer. Wilbrandt. F. G. Brückner. L. Berlin."

In der auf die Verlesung folgenden Debatte sprach sich der Oberhauptmann v. Oertzen=Lübberstorf dahin aus, ihm scheine die Zustimmung zu dem Committenberichte bedenklich rücksichtlich Strelitz, da nicht gesagt sei, was von der Regierung verlangt werde. — Landrath v. Rieben: Durch die Beschlußfassung solle den Bewilligungen nicht präjudicirt werden.

Als Beschluß wird vorschlagsweise verlesen: der Committenbericht werde genehmigt. Landrath v. Plüskow proponirt, zu beschließen: die Committe werde auctorisirt, auf Grund ihres Berichtes zu verfahren. — Kammerherr von Oertzen=Kotelow setzt auseinander, daß das Letztere weniger enthalte, als das Erstere und daher, um sich rücksichtlich der Bewilligungen gewiß nicht zu binden, vorzuziehen sei. Hofrath Brückner=Neubrandenburg: Er selbst habe den Bericht in der Meinung unterschrieben, daß man unter allen Umständen freie Hand behalte. Bürgermeister Pohle=Schwerin: Wenn darüber überall noch Zweifel obwalten könnten, so inhärire er dem Vorschlage des Herrn Landraths von Plüskow. Oberhauptmann v. Oertzen=Lübberstorf: Er erkenne an, daß es kein anderes Auskunftsmittel gebe, um den gewaltigen Bedürfnissen zu genügen, die an uns heranträten, als das der Zollerhöhung und der Salzsteuer, und es sei aus diesem Grunde an sich gleich, ob der eine oder der andere der beiden Vorschläge zum Beschlusse erhoben werde. Der Vorschlag des Herrn Landraths v. Plüskow habe nur den Vorzug, daß er den Ständen einstweilen freie Hand reservire, und darauf komme es gegenwärtig an.

Beschluß: Die Committe werde auctorisirt, ihrem Vorschlage gemäß weiter zu verfahren.

Noch machte der Landrath von Rieben=Galenbeck Namens der Committe die Anzeige: daß es wünschenswerth erscheine, wenn einige Committenmitglieder wegen der Strelitzschen Propositionen mit dem Strelitzschen Herrn Landtags=Commissarius vorläufig verhandelten, um Aufklärungen über einzelne Punkte zu erlangen. Committe bitte daher um Auctorisation dazu. Diese Auctorisation wird ertheilt.

In der Sitzung vom 27. November gaben die Bürgermeister der Vorderstädte Namens der Landschaft aller drei Kreise zu Protocoll: Es möge der ad Cap. III. Suer. und Cap II. et III. Strel. zu erstattende Committenbericht gedruckt werden und erst zwei Tage nach Vertheilung der Druckexemplare zur Plenarberathung gelangen. Hierzu bemerkte der Landrath v. Rieben=Galenbeck: Der Antrag erscheine etwas zu früh gestellt; auch sehe man nicht recht ein, warum man sich eine Beschränkung durch Bestimmung von zwei Tagen Frist auferlegen solle. Von mehreren Seiten wird bemerkt, daß die Landschaft jederzeit einen Aufschub der Berathung erreichen könne. Landrath von Rieben=Galenbeck: Er habe den Antrag so verstanden, als wenn der Committenbericht vor dem Verlesen im Plenum gedruckt vorliegen solle. — Landrath v. Oertzen=Woltow: Der Bericht möchte ja am Ende so ausfallen, daß der Druck gar nicht nöthig sei. — Von vielen Seiten wird aus der Landschaft bemerkt, man habe den Antrag gestellt, um in dem Augenblicke, wo der Bericht ins Plenum komme, eine itio in partes zu vermeiden. Den also formulirten Beschluß:

Digitized by Google

es solle der Bericht, sobald er im Pleno verlesen, gedruckt werden, erklärte Bürgermeister Dr. Hall-Sülze für nicht genügend. Hiernach könne es geschehen, daß unmittelbar nach der Verlesung eine Berathung im Plenum beliebt, und daß alsdann die Landschaft zu einer itio in partes bewogen werde. Die Absicht der Landschaft sei gewesen, eine Berathung im Plenum zu vermeiden, bevor der Bericht durch den Druck bekannt geworden sei. — Dem treten Landrath v. Oertzen-Woltow und Kammerherr v. Oertzen-Kotelow entgegen. — Bürgermeister Hermes-Röbel: Man solle die Sache auf sich beruhen lassen; man habe in der Sache auf ein Entgegenkommen der Ritterschaft gehofft. — Landrath Graf v. Bernstorff-Wedendorf: Das sei geschehen; der Bericht solle ja gedruckt werden. Endlich blieb es bei dem Beschlusse: der Bericht solle, sobald er in pleno verlesen sei, gedruckt werden, damit er vor der Berathung in pleno bekannt und zugänglich werde.

Die Committe hielt in den ersten Tagen des Decembers lange Sitzungen, die sich bis in den Nachmittag hinein erstreckten, ohne doch zu einer Einigung gelangen zu können. Es war nicht ein Bericht, der aus der Committe hervorging, sondern zwei separatim von den ritterschaftlichen und von den landschaftlichen Mitgliedern derselben erstattete Berichte. Am 3. December wurden dieselben in das Plenum gebracht und verlesen, der ritterschaftliche von dem Landsyndikus Langfeldt, der landschaftliche von dem Hofrath Wilbrandt-Teterow.

Wir lassen jetzt beide Berichte folgen.

I. Bericht der ritterschaftlichen Mitglieder der Committe.

Nachdem durch den auf unsern ersten Bericht vom 23. Novbr. v. J. gefaßten Plenarbeschluß de eod. die obgenannte Committe autorisirt worden, ihrem Vorschlage gemäß weiter zu verfahren, haben wir auf der dadurch gewonnenen Grundlage die vorbereitende Berathung des durch die obige Allerhöchste Schwerinsche Landtags-Proposition ergriffenen Gegenstandes fortgesetzt und gestatten wir uns, nunmehr darüber — die Ergebnisse unserer Vorberathung über die obbezeichneten Allerhöchsten Strelitzischen Landtags-Propositionen einem besonderen Berichte vorbehaltend — dem hochansehnlichen Pleno das Nachfolgende vorzutragen.

Durch die dritte Allerhöchste Schwerinsche Landtags-Proposition eröffnen Se. Königl. Hoheit der Allerdurchlauchtigste Großherzog von Mecklenburg-Schwerin Ihren getreuen Ständen, daß in Folge des Beitritts Mecklenburgs zum Norddeutschen Bunde sowohl die zur ersten Aufrichtung der neuen Truppenkörper verwandten resp. noch zu verwendenden Kosten, als auch die für das Großherzogthum zur Bundes-Kasse zu entrichtenden fortlaufenden Beiträge eine solche Höhe erreicht hätten, daß sie die Kräfte der landesherrlichen Kassen erheblich überstiegen. Ließen sich die Beträge dieser Mehrausgaben im Einzelnen auch noch nicht genau feststellen, so könne doch schon jetzt mit Sicherheit angenommen werden, daß die von Mecklenburg zu tragenden Aufstellungskosten der Truppenkörper im Ganzen 300,000 bis 400,000 Rth. betrügen und das Mehrbedürfniß an laufenden jährlichen Ausgaben, inclusive der Ausfälle in den bisherigen Einnahmen aus den Posten ꝛc. pr. pr. auf 600,000 Rth. sich belaufen werde, so daß das Bedürfniß für das laufende Rechnungsjahr — 1. Juli 1867 bis 30. Juni 1868 — sich auf 900,000 bis 1,000,000 Rth. stelle. Es werde den getreuen Ständen nicht zweifelhaft sein, daß eine solche Mehrbelastung von der landesherrlichen Kasse allein nicht übertragen werden könne, und deshalb ein Zuschuß aus den gemeinsamen Landesmitteln ein unabweisliches Bedürfniß sei. Auf der anderen Seite aber stehe zu erwarten, daß, sobald der Eintritt Mecklenburgs in den

Digitized by Google

Zollverein zur Ausführung gelange, ein solcher besonderer Zuschuß wahrscheinlich nicht ferner erforderlich sein werde, und es seien deshalb Se. Königl. Hoheit — da sich zur Zeit noch nicht absehen lasse, wann dieses Ereigniß eintreten könne, und in der Aussicht, daß solches in nicht zu ferner Zukunft der Fall sein werde — gewillet, von einem definitiven Arrangement einstweilen noch abzusehen und vielmehr den größeren Theil der Last, soweit die Kassen es irgend erlaubten, vorschüssig und vorbehältlich einer demnächstigen Ausgleichung, unter theilweiser Zuhülfenahme von Anleihen, Allerhöchst-Selbst zu übernehmen. Aus diesen Gründen und mit Rücksicht darauf, daß bei der Theuerung dieses Jahres eine vermehrte Steuerlast dem Lande nicht ohne Bedruck werde auferlegt werden können, wollten Se. Königl. Hoheit es dabei bewenden lassen, Ihren getreuen Ständen für dieses Jahr einen Beitrag aus der Landes-Receptur-Casse pro 1. Februar 1867/68 — rectius 1868/69 — von 220,000 Rth. zur Erstattung an die Großherzogliche Renterei zu proponiren, wobei Allerhöchst Sie im Vertrauen auf die patriotische Gesinnung Ihrer getreuen Stände Sich der Hoffnung hingäben, daß dieselben mit Uebernahme dieses verhältnißmäßig nicht hohen Zuschusses gern sich einverstanden erklären würden. Anlangend nun die Aufbringung dieses Beitrages auf die für das Land am wenigsten drückende Weise, so habe schon die angedeutete Rücksicht auf das gegenwärtige theure Jahr es bedenklich erscheinen lassen müssen, für diese Aufbringung allein den Modus der außerordentlichen Contribution in Aussicht zu nehmen. Es habe eine eingehende Prüfung dieser Frage vielmehr zu der Ueberzeugung führen müssen, daß in einer theilweisen Erhöhung des Grenzzolltarifs, in Verbindung mit der Einführung einer Productionsabgabe vom inländischen Salze, um so mehr der geeignetste Weg zu diesem Ziele zu finden sei, als durch den Eintritt Mecklenburgs in den Zollverein ohnehin eine bedeutende Erhöhung der Einfuhr-Zölle in vielleicht nicht sehr ferner Zukunft eintreten werde, und deshalb eine vorläufige, theilweise und geringe Steigerung der Eingangszölle nicht bedenklich erscheinen könne. Se. Königl. Hoheit lenken sodann in dieser Hinsicht die Aufmerksamkeit der Stände auf das wegen Vorlegung desfalls ausgearbeiteter Gesetze an die Höchstverordneten Landtags-Commissarien erlassene besondere Rescript und wollen der Erklärung Ihrer getreuen Stände über diese Gesetze entgegensehen.

1) Inhalts dieser Allerhöchsten Landtags-Proposition stellt dieselbe mithin an die Stände die Aufforderung der Bewilligung einer Beihülfe aus allgemeinen Landesmitteln sowohl zu den Kosten, welche in Folge des Beitritts Mecklenburgs zum Norddeutschen Bunde zur ersten Aufrichtung der neuen Truppenkörper verwandt, resp. noch zu verwenden sind, als auch zu den für das Großherzogthum zur Bundes-Kasse zu entrichtenden fortlaufenden Beiträgen. Die Kosten „des gesammten Großherzoglichen, jetzt oder künftig aufgestellten, vermehrten oder verminderten Militärs, also auch der Gensdarmerie und des ganzen deutschen Bundes-Contingents nach seinen verschiedenen Waffengattungen" im Frieden — und nur solche können hier bezielt sein — sind bekanntlich zufolge der Bestimmungen im Art. I. § 74 und 75 des L.G.G.E.V. de 1755 sowie der späteren Vereinbarung vom 21./25. April 1809 und des Convocationstags-Abschiedes de 22. September 1827 allein aus der jährlichen ordentlichen Contribution zu bestreiten. Würde zwar hiernach der Allerhöchste Landesherr die vorberegten Verwendungen auf Allerhöchsteigene Kassen zu übernehmen haben, so kommt doch dabei in Betracht, daß auf dem diesjährigen außerordentlichen Landtage die durch den Beitritt Mecklenburgs zum Norddeutschen Bunde etwa veranlaßt

Digitized by Google

werdenden finanziellen Laſten nur inſoweit der freien ſtändiſchen Beſchlußnahme vorbehalten ſind, als ſolche Laſten noch außer den Conſequenzen des Zollvereins erforderlich werden würden. Da nun der Zollverein an ſich ſchon mit der Publication der Verfaſſung des Norddeutſchen Bundes hätte zur Ausführung gelangen ſollen, aber durch zufällige, von dem Willen und der Macht des Allerhöchſten Landesherrn nicht abhängige Umſtände doch nicht ins Leben getreten und dadurch das Land bisher von den erhöheten Laſten des Zollvereins befreit geblieben, ſo dürfte hierin mindeſtens die Begründung einer moraliſchen Verpflichtung der Stände zu finden ſein, an der Abbürdung der durch den Beitritt Mecklenburgs zum Norddeutſchen Bunde für den Landesherrn erwachſenen Laſten durch eine Uebertragung aus allgemeinen Landesmitteln Theil zu nehmen, welche nur noch in Anſehung des Maßes der zu bewilligenden Uebertragung nicht feſtgeſtellt iſt.

2) Soll nun die Frage wegen etwaniger ſolcher Bewilligung in Erwägung gezogen werden, ſo wird zunächſt die Summe der Verwendungen, zu welchen die ſtändiſche Beihülfe Allerhöchſt erfordert wird, als auch der Betrag der letzteren ſelbſt in näheren Betracht zu ziehen ſein.

Was die in der Allerhöchſten Landtags-Propoſition angegebenen Koſten der Errichtung der neuen Truppenkörper von 300,000 Rth. bis 400,000 Rth. und das Mehrbedürfniß an laufenden jährlichen Ausgaben von pr. pr. 600,000 Rth. betrifft, wonach das Bedürfniß für das laufende Rechnungsjahr auf 900,000 bis 1,000,000 Rth. berechnet iſt, — ſo ergeben ſich dieſe Beträge, wenn man in Betracht zieht, daß nach dem Bundes-Etat von Mecklenburg-Schwerin in die Bundeskaſſe zu zahlen ſind auf das halbe Jahr vom 1. Juli 1867 bis 1. Januar 1868, für das Militär 1 1/8 Rth. pro Kopf der Einwohnerzahl.

Dies macht auf 560,000 Einwohner . . .	630,000 ℳ		
für die Zeit vom 1. Januar bis zu dem 1. Juli 1868 beträgt das Averſum für Zölle und Verbrauchsſteuern für Mecklenburg-Schwerin	478,000 ℳ		
auf dieſelbe Zeit die Matricular-Beiträge nach Hinzurechnung des davon abgeſchlagenen Antheils an den Poſt-Revenüen rund	216,000 ℳ		
Zählt man zu dieſer Summe von	1,324,000 ℳ		
an Militär-Aufſtellungskoſten hinzu	300,000 ℳ	bis	400,000 ℳ
und rechnet man von dieſer Summe von	1,624,000 ℳ	bis	1,724,000 ℳ
an bisheriger Ausgabe für das Großherzogliche Militär	700,000 ℳ		
ab, ſo reſultiren diejenigen	900,000 ℳ	bis	1,000,000 ℳ

(in runder Summe), welche in der Allerhöchſten Landtags-Propoſition als das Bedürfniß für das laufende Rechnungsjahr angegeben ſind. Es darf wohl genügen, dieſe Zahlen-Angaben im Großen und Ganzen als annähernd zutreffende zu erkennen, und dürfte daher von der Erwägung, ob eine nähere Begründung des Bedürfniſſes zu deſideriren ſei, um ſo mehr abzuſehen ſein, als die Allerhöchſte Landtags-Propoſition ſelbſt bemerkt, daß ſich die Beträge der Mehrausgaben im Einzelnen zur Zeit noch nicht genau feſtſtellen laſſen.

Anlangend den für jetzt aus der Landes-Receptur-Kaſſe pro 1. Februar 1867 bis 68 — dies beruht offenſichtlich auf einem Schreibfehler und wird 1868—69

Digitized by Google

heißen ſollen, für welchen Jahrgang dieſe eventuelle Ausgabe auch bereits in den Etat der Receptur-Kaſſe aufgenommen iſt — Allerhöchſt anverlangten Beitrag von 220,000 Rth., ſo wird zuzugeben ſein, daß derſelbe als ein verhältnißmäßig nicht hoher Zuſchuß angeſehen werden darf. Es kommt hiebei aber noch weiter die Allerhöchſt proponirte Art der eventuellen Aufbringung in Betracht. Indem nämlich der Allerhöchſten Propoſition zufolge für dieſe Aufbringung nicht der Modus der außerordentlichen Contribution allein, ſondern vornehmlich eine theilweiſe Erhöhung des Grenz-Zolltarifs in Verbindung mit der Einführung einer Productionsabgabe vom inländiſchen Salze in Ausſicht genommen werden ſoll, ſo dürfte es von Intereſſe ſein, einen Ueberblick darüber zu gewinnen, welcher Betrag durch den letzteren Modus event. aufkommen, und wie viel noch durch die außerordentliche Contribution aufzubringen ſein würde. Wir gewinnen hierüber nähere Auskunft durch das zu dem vorliegenden Caput herausgegebene Allerhöchſte Reſcript vom 14. November d. J. und reſp. durch das Allerhöchſte Reſcript vom 18. November, betreffend den Etat der Allgemeinen Landes-Receptur-Kaſſe pro 1. Februar 1868—69. Wie wir aus dem letzteren Reſcripte entnehmen, würde die Aufkunft aus dem Eingangs-Zolle nach der bisherigen regelmäßigen Steigerung auf Grund des ſeitherigen Tarifs für das Jahr Johannis 1867—68 etwa zu 340,000 Rth. anzunehmen ſein; dagegen wird — wie das Allerhöchſte Reſcript weiter ausführt — wegen der im Jahr Johannis 1866 bis 67 von den Kaufleuten in Rückſicht auf den gemuthmaßten baldigen Anſchluß Mecklenburgs an den Zollverein bewerkſtelligten vermehrten Einfuhr von Waaren, welche einen Zoll-Mehrertrag von circa 40,000 Rth. über die ſonſt pro Johannis 1866—67 wahrſcheinlichen Zollintraden von circa 330,000 Rth. bewirkt hat, die Zollaufkunft für das Jahr 1867—68 um 40,000 Rth. niedriger zu veranſchlagen ſein. Von den danach bleibenden 300,000 Rth. iſt aber ferner in Vorausſetzung der Erhöhung des Zolles durch das Geſetz vom 14. November d. J. auf verſchiedene Artikel, deren Ertrag (excl. Salz) auf circa 120,000 Rth. anzunehmen, für die letzten 7 Monate dieſes Etatjahres wegen etwaniger verminderter Conſumtion in Folge der Zollerhöhung noch ein Ausfall von $^1/_8$ oder von circa 9000 Rth. möglich, ſo daß ſich alſo das Ergebniß nach dem bisherigen Tarife auf etwa 291,000 Thlr. ſtellen würde. Was andererſeits die Einnahme aus den Zollerhöhungen betrifft, ſo iſt in dem Allerhöchſten Reſcripte vom 14. November, betreffend die Abänderung des Zolltarifs und das Salzſteuer-Geſetz, für das Jahr 1867—68 eine jährliche Mehreinnahme von 192,500 Rth. nachgewieſen. Da dieſelbe indeſſen in dieſem Etatjahr nur für $7^1/_3$ Monate, oder mit 117,639 Rth. in Betracht kommt, ſo iſt für Johannis 1867—68 eine Brutto-Zolleinnahme von 291,000 Rth. und 117,639 Rth., in Summa von 408,640 Rth. oder, nach Abzug von 72,000 Rth. Verwaltungskoſten, eine Netto-Aufkunft von 336,640 Rth. zu gewärtigen. Nach den Bevölkerungszahlen der vorigjährigen Volkszählung von 560,274 Seelen für Mecklenburg-Schwerin und von 81,905 Seelen für Mecklenburg-Strelitz fallen von jener Netto-Einnahme auf den Mecklenburg-Schwerinſchen Antheil 293,704 Rth., — dazu die Handels-Claſſenſteuer hinzugerechnet mit 24,296 Rth. ergiebt die Summe von 318,000 Rth. Davon kommen Serenissimo zu 200,000 Rth., und verbleibt mithin ein Ueberſchuß von 118,000 Rth., welcher in den Etat der Allgemeinen Landes-Receptur-Caſſe pro 1. Februar 1868—69 aufgenommen iſt. Zu bemerken iſt hiebei nun aber noch, daß in ebendenſelben Etat auch der Ueberſchuß an Erträgen aus den Zöllen vom Jahr Johannis 1866—67 mit rund 67,720 Rth. aufgenommen iſt, ſo

Digitized by Google

daß mithin in dem genannten Etatjahr an Ueberschüssen aus der Zoll-Einnahme (118,000 Rth. und 67,720 Rth.) = 185,720 Rth. vorhanden sein werden, um eventuell auf die Allerhöchst anverlangte Beihülfe von 220,000 Rth. zur Verwendung zu kommen, während dazu aus den Aufkünften der außerordentlichen Contribution noch 34,280 Rth. erforderlich sein würden.

3) Der hier Allerhöchst proponirte Modus der Aufbringung durch eine theilweise Zollerhöhung nebst Einführung einer Abgabe von inländischem Salz ergreift nun zwar nur das Interimisticum bis zum Eintritt Mecklenburgs in den Zollverein. Eine allgemeine Betrachtung der durch die in Folge der Zeitverhältnisse erforderlichen Aenderungen einzelner der bestehenden Steuer-Verhältnisse führt uns aber bei diesem Anlaß zu folgenden Erwägungen. Der bevorstehende Eintritt Mecklenburgs in den Zollverein hat die Aufhebung der durch die Verträge von 1863 begründeten Zollgesetzgebung zur unmittelbaren Folge. Bei dem innern Conner, in welchem die Verträge mit Rostock und Wismar, die Gesetze, betreffend die Erhebung einer Handels-Classensteuer und der Mahl- und Schlachtsteuer, mit der Zollgesetzgebung stehen, wird eine Modification mehrerer dieser Bestimmungen, namentlich bei der Einführung der Branntwein-Maischsteuer, die Aenderung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes unvermeidlich sein. — Die Höhe des Zollvereinstarifs und der Verbrauchssteuern wird einzelne Classen der Bevölkerung in der Weise belasten, daß es dringend wünschenswerth erscheint, an den sonstigen directen Steuern eine Erleichterung zu schaffen, und drängt sich damit von selbst die Erwägung auf, ob es zulässig sei, das außerordentliche Contributions-Edict in der Richtung einer Revision zu unterziehen, daß die Ansätze für einzelne Classen heruntergesetzt werden. Sollte die Bundesgesetzgebung, wie kaum zu bezweifeln, die gewerblichen Vorrechte der Städte vor dem platten Lande, auf welchen der Modus der städtischen ordentlichen Contribution basirt, beseitigen, so wird eine Veränderung des ordentlichen im § 47 sub VII. des L.G.G.E.V. festgestellten Contributions-Modus erforderlich werden. Da der Eintritt dieser Eventualitäten theilweise im Laufe des nächsten Jahres erwartet werden darf und zu derselben Zeit die der Gewerbegesetzgebung bevorstehenden Veränderungen vermuthlich schon zu übersehen sein werden, so erscheint es wünschenswerth, die durch diese steuerlichen und legislativen Aenderungen bedingten Reformen der Mecklenburgischen Steuergesetzgebung so zeitig zum Gegenstand von Verhandlungen zwischen den Allerhöchsten Landesregierungen und den Ständen zu machen, daß die daraus sich ergebenden Aenderungen der Steuerverfassung mit der zu erwartenden Reform der Gewerbegesetzgebung zugleich ins Leben treten können. — Ein entsprechender Antrag auf Einleitung solcher Verhandlungen dürfte eventuell in die ständische Antwort ad Caput aufzunehmen sein.

4) Hervorzuheben ist nun noch, daß die Allerhöchste Landtags-Proposition nur für dieses Jahr die Bewilligung einer Beihülfe von 220,000 Rth. aus allgemeinen Landesmitteln zur Erstattung an die Großherzogliche Renterei in Vorschlag bringt, im Uebrigen aber Serenissimus von einem definitiven Arrangement nur einstweilen noch abzusehen und den größeren Theil der beregten Mehrverwendungen, soweit die landesherrlichen Cassen es irgend erlauben, nur vorschüssig und vorbehältlich einer demnächstigen Ausgleichung, unter theilweiser Zuhülfenahme von Anleihen, Allerhöchstselbst zu übernehmen gewillet sind. Indessen da, nach der obigen Bemerkung sub 1), ein bestimmtes Maß einer von den Ständen zu bewilligenden Beihülfe zu den beregten Verwendungen nicht festgestellt ist, so dürfte die allerunterthänigste Erwartung

Digitized by Google

auszusprechen sein, daß von Serenissimo weitere Anforderungen in diesem Betreff für den Zeitraum bis zum 1. Juli 1868 an die Stände nicht gemacht werden sollen.

5) In Grundlage der vorstehenden Erwägungen schlagen wir nunmehr vor:

I. zu den durch den Beitritt Mecklenburgs zum Norddeutschen Bunde den landesherrlichen Cassen erwachsenden Kosten der Aufrichtung der neuen Truppenkörper, sowie zu den durch das Großherzogthum an fortlaufenden zur Bundescasse zu entrichtenden Beiträgen für den Zeitraum bis zum 1. Juli 1868 die Allerhöchst proponirte Beihülfe von 220,000 Rth. aus der allgemeinen Landes-Receptur-Casse pro 1. Februar 1868—69 zur Erstattung an die Großherzogliche Renterei zu bewilligen, jedoch dabei die alleruntherthänigste Erwartung auszusprechen, daß weitere Allerhöchste Anforderungen in Betreff der durch die Allerhöchste Landtags-Proposition in Bezug genommenen Verwendungen sowohl zur Aufrichtung der neuen Truppenkörper als an fortlaufenden für das Großherzogthum zur Bundes-Casse zu entrichtenden Beiträgen an die Stände nicht gemacht werden sollen.

II. es zu genehmigen, daß — die Aufbringung dieser Beihülfe anlangend — nicht der Modus der außerordentlichen Contribution allein, sondern dazu eine theilweise Erhöhung des bestehenden Grenzzolltarifs in Verbindung mit der Einführung einer Productionsabgabe vom inländischen Salze in Anwendung gebracht werde, und nunmehr zu den dieses Zweckes Allerhöchst herausgegebenen, vorläufig bereits unterm 14. November d. J. als Gesetze publicirten Verordnungs-Entwürfen, betreffend die Abänderung des Zolltarifs, des Zollgesetzes und der Zollordnung vom 15. Mai 1863 und betreffend die Abgabe von inländischem und eingeführtem Salze, rücksichtlich welcher Verordnungs-Entwürfe wir uns auf unsern Eingangs gedachten Ersten Bericht d. d. Sternberg, den 23. November d. J., nebst Landtagsbeschluß de eodem beziehen, die ständische Zustimmung nach Maßgabe jenes Berichtes zu erklären, hiemit jedoch

III. den Antrag zu verbinden: daß commissarisch-deputatische Verhandlungen über die in Folge der Zeitverhältnisse erforderlichen Aenderungen einzelner der bestehenden Steuerverhältnisse nach den oben sub Nr. 3 hervorgehobenen Richtungen baldmöglichst und so zeitig Allerhöchst eingeleitet werden möchten, daß die daraus sich ergebenden Aenderungen der Steuerverfassung mit der zu erwartenden Reform der Gewerbe-Gesetzgebung zugleich ins Leben treten können.

Würden diese Vorschläge von dem hochansehnlichen Pleno genehmigt werden, so würde der vorstehende Bericht nebst unserem Ersten Bericht d. d. Sternberg, den 23. November d. J., mit den darüber gefaßten resp. Landtagsbeschlüssen etwa durch die Herren Vice-Landmarschälle Mecklenburgischen und Wendischen Kreises den Höchstverordneten Schwerinschen Herren Landtags-Commissarien in Abschrift mitzutheilen und dabei zu erklären sein, daß Stände beabsichtigten, hiernach die Antwort ad Caput abzugeben.

Dem hochansehnlichen Pleno empfehlen wir uns so hochachtungsvoll als ganz gehorsamst. Sternberg, den 3. December 1867. G. von Rieben. H. Graf Bassewitz. H. F. von Restorff. H. von Oertzen. von Maltzan. von Oertzen.

II. Bericht der landschaftlichen Mitglieder der Committe.

Nach erfolgter Abstattung des ersten Berichts vom 23. November d. J. hat Committe beschlußmäßig über die obige Allerhöchste Schwerinsche Proposition weitere Berathung gepflogen, und erlauben sich, da eine Einigung über die hier in Betracht kommenden Gegenstände innerhalb der Committe nicht vollständig hat erreicht werden

Digitized by Google

können, die landschaftlichen Mitglieder, nachstehend dem hochansehnlichen Pleno die Ergebnisse ihrer Erwägungen gehorsamst vorzulegen.

Sie glauben hiebei, auf den bekannten Inhalt der Allerhöchsten Schwerinschen Landtagsproposition und des begleitenden Allerhöchsten Rescriptes vom 14. Novbr. d. J., sowie auf den Recepturkassen-Etat pro 1. Februar 1868/69 und das darauf bezügliche Allerhöchste Rescript vom 18. November d. J. Bezug nehmen zu dürfen.

In der Allerhöchsten Proposition ist an Stände das Verlangen gerichtet, zu den durch das Bundesverhältniß veranlaßten Kosten der ersten Aufrichtung der neuen Truppenkörper sowie auch zu den für das Großherzogthum zur Bundescasse zu leistenden fortlaufenden Beiträgen eine Beihülfe aus allgemeinen Landesmitteln zu bewilligen.

Landesgrundgesetzlich besteht keine Verpflichtung der Stände, zu den Kosten des Landesherrlichen Militärs im Frieden über die jährliche ordentliche Contribution hinaus weitere Beiträge zu leisten, und ist auch eine derartige Rechtspflicht Landesherrlicher Seits nicht in Anspruch genommen, vielmehr wegen des vorliegenden Bedürfnisses ein Voluntarium beantragt, wie ein solches in Folge außerordentlicher Ereignisse und Bedürfnisse wiederholt proponirt worden ist.

Dieser rechtliche Standpunkt der Stände ist durch die Verhandlungen des diesjährigen außerordentlichen Landtags zu Schwerin nicht verändert worden. Stände haben erinnerlich daselbst erklärt, daß nicht bloß — wie Solches schon Landesherrlicher Seits durch das Rescript vom 1. Juni d. J. bevorwortet war — durch die Annahme der Bundesverfassung der Vertheilung der durch den Eintritt in den Bund auf Mecklenburg kommenden größeren Lasten nicht präjudicirt, sondern vor Allem auch die Frage, ob Stände außer den Consequenzen des Zollvereins noch finanzielle Lasten zu übernehmen, der Beschlußnahme der Stände auf nächstem Landtage vorzubehalten sein würde; worauf im Landtagsabschiede vom 6. Juni 1867 von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge die Zusicherung ertheilt wurde: daß AllerhöchstSie den Wünschen der Stände rücksichtlich der aus der Bundesverfassung für Mecklenburg entstehenden neuen Verhältnisse zu jeder Zeit die thunlichste Berücksichtigung angedeihen lassen würden. Es bedarf keiner näheren Darlegung, daß durch diese Verhandlungen das Rechtsverhältniß unalterirt geblieben ist.

Wenn somit auch im vorliegenden Falle nur Billigkeitsgründe und die Rücksicht auf das Wohl des Landesherrn wie des Landes für Stände maßgebend sein können, so ist hier zunächst die Frage des vorerwähnten Bedürfnisses in Betracht zu ziehen.

Ist zwar ein specielleres Nachweis über die durch das Bundesverhältniß veranlaßten einmaligen, resp. fortlaufenden Mehrkosten, und eine Mittheilung über die Höhe der bisherigen Militärlast des Landesherrn den Ständen nicht gegeben, so dürfte dennoch das Maß der desiderirten Beihülfe an sich von Ständen um so weniger zu beanstanden sein, als theils die Höhe der das Großherzogthum treffenden Bundeslasten anderweitig im Wesentlichen bekannt ist, theils auch bis zum Eintritt in den Zollverein thatsächlich die diesseitigen Unterthanen eine weit geringere Belastung trifft, als solche demnächst eintreten wird, hiernach aber die anverlangte Summe von 220,000 Rth. als unverhältnißmäßig und zu hoch keinesfalls erscheinen kann.

Dessen ungeachtet glauben die Unterzeichneten, die Bewilligung, welche in Beihalt der Landesherrlichen Proposition und des Receptur-Cassen-Etats nur zum Betrage von 118,000 Rth. aus den Aufkünften der Zollerhöhung und der Salzsteuer bis 1. Juli 1868, und zum Betrage von 102,000 Rth. aus der Receptur-Casse

Digitized by Google

geleiſtet werden würde, nur unter Bedingungen empfehlen zu können, die ihnen im Intereſſe des Landes und folgeweiſe auch im Intereſſe unſeres geliebten Landesherrn unerläßlich erſcheinen.

Daß der Eintritt des Großherzogthums in den Norddeutſchen Bund mit ſeinen theils ſchon eingetretenen, theils nahe bevorſtehenden Folgen von mannigfacher und ſehr eingreifender Rückwirkung auf die Steuerverhältniſſe des Landes iſt, bedarf hier keiner näheren Nachweiſung.

Aber die gehorſamſt Unterzeichneten können ſich nicht mit derjenigen Auffaſſung einverſtanden erklären, die bloß eine Modification einzelner Steuer-Einrichtungen erforderlich, und ſolche nur durch den Anſchluß des Landes an den Bund, durch den Eintritt in deſſen Zoll- und Handelsgebiet und durch die nahe Aufhebung der ſtädtiſchen Sonderrechte in Bezug auf Handel und Gewerbebetrieb begründet hält und die folgeweiſe nur eine Reviſion und Abänderung einzelner Steuern, ſoweit ſolche durch dieſe Ereigniſſe erheiſcht werden, ins Auge faſſen will.

Vielmehr gehen Unterzeichnete von der Anſicht aus, daß ſchon die bisherige Steuergeſetzgebung hinſichtlich der möglichſt gleichmäßigen und gerechten Vertheilung der Steuerlaſt auf alle Landeseinwohner den Anforderungen der heutigen Staatswirthſchaft weder thatſächlich, noch principiell entſpricht; daß in den vorbezeichneten Ereigniſſen und Einwirkungen nur ein erhöheter Antrieb zu einer umfaſſenden Steuerreform gegeben iſt; daß aber nur eine neue, einheitliche Steuergeſetzgebung als Ziel und Aufgabe aufgefaßt und hingeſtellt werden darf.

Nach dieſer Vorausſetzung würde folgeweiſe eine Grund-, Gebäude- und Gewerbeſteuer ebenſo das ganze Land gleichmäßig zu ergreifen haben, wie dies ſchon bisher mit der Beſoldungsſteuer und der Zinſenſteuer geſetzlich der Fall iſt; und nach eben dieſer Vorausſetzung würde die ſ. g. fixirte Mahl- und Schlachtſteuer in den Städten, die nach ihrer Umwandlung eine drückende Kopf- reſp. Gewerbeſteuer geworden iſt, durch die ſonſtige einheitliche Beſteuerung entbehrlich werden können und müſſen. Auch iſt nur durch eine einheitliche Beſteuerung aller Einwohner den begründeten, wie den unbegründeten Klagen über Prägravation des einen Standes gegen den anderen wirkſam zu begegnen. — Daß hiebei den beſitzloſen Einwohnern, die durch Zölle und Verbrauchsſteuern, namentlich durch die neue Salzſteuer, weſentlich ſtärker als bisher belaſtet werden, hinſichtlich der directen Steuern eine Erleichterung geſchaffen werde, wird in einem Lande mit ſo bedeutendem Domanialbeſitz um ſo weniger ſchwierig ſein können, als in anderen Bundesländern die Steuerſätze für ſolche Einwohner niedriger ſind, als die jetzt in Mecklenburg beſtehenden.

Glauben wir nun — indem wir uns auf vorſtehende Andeutungen über die Richtung dieſer Reform beſchränken, — daß nur die hohen Landesregierungen in der Lage ſind, einen umfaſſenden, nach der Steuerkraft der Landeseinwohner bemeſſenen Plan zu einer Umgeſtaltung der Steuerverfaſſung vorlegen zu können, ſo haben wir es doch für Pflicht der Stände halten müſſen, dieſen Gegenſtand beim vorliegenden ſachlichen Zuſammenhange zur Bedingung einer außerordentlichen Steuerbewilligung zu machen, die wie die vorliegende, ſchon jetzt reſp. erhöhete und neue Abgaben hervorgerufen hat.

Neben dieſer Hauptbedingung erlauben ſich die gehorſamſt Unterzeichneten vorzuſchlagen, noch die nachfolgenden Bedingungen und Vorausſetzungen an die Bewilligung zu knüpfen:

Digitized by Google

1) daß jede nachträgliche Bewilligung über die desiderirte einmalige Beihülfe von 220,000 Rth. Crt. hinaus allerunterthänigst abgelehnt werde,

2) daß folgeweise die gleichzeitig nunmehr auszusprechende Bewilligung der Zollerhöhung und Salzsteuer, nach Maßgabe des ersten von der Committe erstatteten Berichtes, nur zu der Folge geschehe, daß die Aufkunft dieser Abgaben, auch wenn sich der Eintritt in den Zollverein über Erwarten verzögern sollte, lediglich in die Landesreceptur-Casse zu fließen habe;

3) daß der nach der Vereinbarung vom 15. Mai 1863 dem Landesherrn zugestandene Antheil von 30 Procent der Mehraufkunft des Grenzzolls ꝛc. auf die Aufkunft aus der neuen Zollerhöhung und der Salzsteuer weder jetzt, noch künftig Anwendung finde.

Da die außerordentliche Steuer, die zur Recepturkasse fließt, nicht minder wie die ordentliche, 1755 normirte Steuer, vielfachen Beschwerden über Härten und Ungleichheiten Ursprung und Nahrung gegeben hat, so können die gehorsamst Unterzeichneten es nur durch die vorstehenden Bedingungen, sowie durch die Rücksicht darauf, daß die außerordentliche Steuer die einzige bewegliche und daher zu außerordentlichen Zwecken praktisch brauchbare ist, ferner darauf, daß jetzt, freilich mit gleichzeitiger Sistirung des Schuldenabtrags, nur 2½ Simpla proponirt sind, für gerechtfertigt erkennen, die an sich von der Billigkeit gebotene Bewilligung zu empfehlen.

Aus vorstehenden Erwägungen erlauben sich die Unterzeichneten, dem hochansehnlichen Pleno den Anrath zu ertheilen:

I. Zu den durch den Beitritt Mecklenburgs zum Norddeutschen Bunde den Landesherrlichen Kassen erwachsenen Kosten der Aufrichtung der neuen Truppenkörper, sowie zu den fortlaufenden Beiträgen zur Bundeskasse für den Zeitraum bis 1. Juli 1868 die Allerhöchst proponirte Beihülfe von 220,000 Rth. aus der Landesreceptur-Kasse pro 1. Februar 1868/69 zur Auszahlung an Großherzogliche Renterei — jedoch nur unter den sub III. unten ausgedrückten Bedingungen — zu bewilligen, gleichzeitig aber etwanige Nachforderungen über diese einmalige Bewilligung der 220,000 Rth. hinaus allerunterthänigst abzulehnen;

II. es zu genehmigen, daß, zur Aufbringung dieser Beihülfe, nicht der Modus der außerordentlichen Contribution allein, sondern dazu eine theilweise Erhöhung des bestehenden Grenzzoll-Tarifs in Verbindung mit der Einführung einer inländischen Salzsteuer in Anwendung gebracht werde, und nunmehr zu den dieses Zwecks Allerhöchst herausgegebenen, vorläufig bereits unterm 14. November d. J. publicirten Verordnungs-Entwürfen, betreffend die Abänderung des Zolltarifs, des Zollgesetzes und der Zollordnung vom 15. Mai 1863 und betreffend die Abgabe von inländischem und eingeführtem Salze, die ständische Zustimmung nach Maßgabe des ersten Committenberichtes vom 23. November d. J. zu erklären, jedoch

III. die sub I. vorgeschlagene Bewilligung der 220,000 Rth. abhängig zu machen von der auf gegenwärtigem Landtage den Ständen zu ertheilenden Landesherrlichen Zusicherung, daß commissarisch-deputatische Verhandlungen zur Herbeiführung einer einheitlichen Steuer-Gesetzgebung in oben bezeichneter Richtung baldmöglichst eingeleitet, und zu denselben umfassende und specielle Vorlagen herausgegeben werden sollen;

ferner zu bevorworten, daß die Aufkunft aus der Zollerhöhung und Salzsteuer nach der Landesherrlichen Verordnung vom 14. November d. J., auch wenn sich der Eintritt des Großherzogthums in den Zollverein über Erwarten verzögern sollte,

Digitized by Google

lediglich in die Receptur-Caſſe, zur Verwendung für deren beſtimmungsmäßige Zwecke, zu fließen habe;

endlich zu bedingen, daß der nach der Vereinbarung vom 15. Mai 1863 dem Landesherrn zugeſtandene Antheil von 30 Procent der Mehraufkunft des Grenzzolls und der damit verbundenen Steuern auf die Aufkunft aus der Einführung der Zollerhöhung und Salzſteuer vom 14. November v. J. weder für jetzt, noch für die Zukunft Anwendung finde.

Vorſtehender Bericht dürfte, im Falle der Genehmigung deſſelben, nebſt dem Erſten Committenbericht de 23. Novbr. v. J. mit den bezüglichen Landtagsbeſchlüſſen durch die Herren Vice-Landmarſchälle Mecklenburgiſchen und Wendiſchen Kreiſes den Höchſtverordneten Schwerinſchen Herren Landtags-Commiſſarien abſchriftlich mitzutheilen und dabei zu erklären ſein, daß Stände beabſichtigten, hiernach die Antwort ad Caput abzugeben.

Dem hochanſehnlichen Pleno empfehlen wir uns ſo hochachtungsvoll als ganz gehorſamſt.

Sternberg den 3. December 1867.

Fr. Floerke, Dr. jur. W. Schlaaff. Fr. Meyer. K. Wilbrandt. F. G. Brückner. L. Berlin.

Nach geſchehener Verleſung beſchloß man: es ſeien der Committenbericht vom 23. November (ſ. oben S. 45) und die heutigen beiden Berichte ſchleunigſt zu drucken.

Bevor die Berathung über den eben gedachten Committenbericht erfolgen konnte, kam in der Sitzung am 5. December der dritte Bericht der Committe zur Vorlage. Derſelbe betraf die zweite und dritte Strelitzſche Propoſition und beſtand ebenfalls aus zwei Votis, einem der ritterſchaftlichen und einem der landſchaftlichen Committen-Mitglieder. Der ſehr umfängliche Bericht wurde von dem Landſyndikus Ahlers-Neubrandenburg verleſen.

Die Strelitzſche Regierung fordert zunächſt die Bewilligung eines außerordentlichen Edicts für die Geſammtbedürfniſſe der Centralſteuercaſſe. Committe empfiehlt, dies zu bewilligen. Sodann verlangt die Strelitzſche Regierung für das laufende Rechnungsjahr von Joh. 1867—68 zur Deckung der durch den Norddeutſchen Bund vermehrten Koſten einen Zuſchuß von 45,000 Rtl., welcher durch Verdoppelung der ritterſchaftlichen Hufenſteuer, durch Verzicht der Landſchaft auf die jährliche Zahlung von zuſammen 1600 Rtl. aus der landesherrlichen Caſſe und Uebernahme der an die Städte Neubrandenburg, Friedland und Fürſtenberg aus den Zollaufkünften zu zahlenden jährlichen Entſchädigung von reſp. 586, 285 und 208 Rtl., auf die landſchaftliche Caſſe, endlich durch die Erträge des erhöheten Grenzzolls und der Salzabgabe gedeckt werden ſoll. Zugleich wünſcht die Regierung eine definitive Regelung dieſer Koſtenbeiträge. Committe empfiehlt die Ablehnung dieſes Definitivum, indem dadurch die Grundlagen der Verfaſſung weſentlich alterirt würden, und dies nicht einſeitig von den Ständen des Stargardiſchen Kreiſes geſchehen könne. Man möge daher die Regierung erſuchen, hiervon Abſtand zu nehmen, bis darüber auch von der Schwerinſchen Regierung mit den Ständen verhandelt werde. Der geforderte Zuſchuß von 45,000 Rtl. möge auf 36,666⅔ Rtl. ermäßigt werden, da dies dem bisherigen Theilungsverhältniß zwiſchen Schwerin und Strelitz und danach der in Schwerin geforderten Summe von 220,000 Rtl. entſpreche. Jene 36,666⅔ Rtl. ſeien aus den Mehrerträgen aus den höheren Zollſätzen und der Salzabgabe zu entnehmen, welche in die Central-Steuercaſſe fließen würden. Dagegen wolle man die Ver-

Digitized by Google

doppelung der Hufensteuer und die geforderte Verzichtleistung ꝛc. der Landschaft ablehnen.

Aus dem Berichte der Committe heben wir hervor, daß der Proposition II. zugestimmt wird. Rücksichtlich der Proposition III. wird unterschieden zwischen denjenigen Vorschlägen, welche die hohe Strelitzsche Regierung bezüglich der Regelung des Definitivum nach dem Eintritt in den Zollverein und für das Interimisticum bis zum Anschluß an den Zollverein macht. In ersterer Beziehung ist die Committe einstimmig der Ansicht, daß auf die Vorschläge für das Definitivum zur Zeit nicht eingegangen werden könne, um so weniger, als hiefür von Schwerinscher Seite noch keinerlei Maßnahmen empfohlen seien, und es nicht rathsam erscheine, daß diese Angelegenheit in dem einen Landestheile eher als in dem andern Erledigung finde. In Betreff des Interimisticum stimmen auch darin die Committen-Mitglieder überein, daß eine rechtliche Verpflichtung für eine desfallsige Bewilligung nicht vorliege, Billigkeitsgründe jedoch dafür sprechen. Zu bewilligen seien indessen pro 1. Juli 1867/68 nur 36,666 Rth. 32 ßl. In Bezug auf die Modalitäten, an welche diese Bewilligung geknüpft wird, gehen die Voten der ritterschaftlichen und der landschaftlichen Committen-Mitglieder aus einander und kommen mutatis mutandis ganz auf dasselbe Resultat, zu welchem nach dem gestrigen zweiten Berichte dieser Committe die ritterschaftlichen resp. landschaftlichen Glieder rücksichtlich der III. Schwerinschen Proposition gekommen sind.

Hierauf erfolgte in der Sitzung am 7. December die Deliberation über den vorgedachten, auf die Schwerinsche Proposition bezüglichen Committenbericht. Der vorsitzende Landrath bemerkt, es sei zwar die Berathung über das ritterschaftliche Schulgesetz in ehegestriger Sitzung unterbrochen, aber da es sich bei Cap. III. um eine landesherrliche Proposition handle, so setze er voraus, daß es genehm sei, wenn man die Berathung über dieses Caput derjenigen über die Schulangelegenheit vorgehen lasse. Es frage sich, ob der gedruckt vorliegende Committenbericht noch einmal verlesen werden solle. Dies wird allgemein verneint. Der vorsitzende Landrath fährt dann fort, er wolle zur Einleitung der Debatte über Caput III. ein kurzes Résumé über den Stand der bisherigen Verhandlungen wegen desselben geben. Es sei vom Landesherrn eine Beihülfe zu den Kosten der Errichtung neuer Truppenkörper und zu den Lasten, welche sonst der Norddeutsche Bund beanspruche, von den Ständen gefordert worden: auch seien nähere Angaben darüber gemacht worden. Die Strelitzsche Proposition gehe auch schon ein auf die Regulirungsfrage eines Definitivum. Die Schwerinsche Proposition habe Nachweis gegeben von den außerordentlichen Kosten, welche der Bund erfordere, und die Committe habe nachgewiesen, daß die Landesherren dieselben nicht tragen könnten, wenn sie gleich dazu die Pflicht hätten. Von der Committe sei gesagt, daß Billigkeitsgründe für die Bewilligung der Forderung sprächen, und darin seien die Vota sämmtlicher Mitglieder derselben gleich. Auch darüber sei Einverständniß in der Committe, daß zu den erlassenen Verordnungen wegen Erhöhung des Grenzzolles und der Erhebung einer Salzsteuer die Zustimmung ertheilt werde, wie denn auch nachgewiesen sei, daß durch diese erhöhete Aufkunft das Geforderte im Wesentlichen aufkomme.

Der ritterschaftliche Theil der Committe habe angerathen, die Bewilligung der landesherrlichen Anforderung und die Erwartung auszusprechen, daß keine Nachforderungen nach dem 1. Juli k. J. würden gemacht werden; auch sei darauf hingedeutet, daß durch die eingetretenen und bevorstehenden Bundesgesetze eine bedeutende

Digitized by Google

Einwirkung auf unſere Steuer-Verfaſſung ſtatthabe, und daher eine Reviſion der dadurch berührten Theile derſelben wünſchenswerth erſcheine; nicht minder ſeien diejenigen Punkte bezeichnet, welche dabei zunächſt ins Auge zu faſſen wären. Zu ſolchem Ende ſeien commiſſariſch-deputatiſche Verhandlungen erbeten, und zwar ſo zeitig, daß deren Reſultat zugleich mit den einſchlagenden Bundesgeſetzen in Kraft treten könnte.

Soweit ſeien beide Theile in der Committe einig, von da ab wäre eine Divergenz eingetreten. Die Landſchaft wolle auch Bewilligung des Geforderten und Zuſtimmung zu den erlaſſenen Verordnungen, aber ſie knüpfe dies Alles an beſtimmte Bedingungen, daß keinerlei Nachforderungen geſchehen, daß bei Verzögerung des Eintritts in den Zollverein die Aufkünfte in die Receptur-Caſſe flöſſen und über deren Verwendung Verfügung vorbehalten bleibe, und daß endlich commiſſariſch-deputatiſche Verhandlungen eingeleitet würden zum Zwecke der Erzielung eines neuen einheitlichen Steuerſyſtems.

Die Strelitzſche Propoſition berühre nicht bloß das Interimiſticum, ſondern auch das Definitivum. Committe habe die Regelung des Letzteren abgelehnt, um nicht zu veranlaſſen, daß in dieſer Beziehung ein Landestheil anders geſtellt werde als der andere. Im Uebrigen habe ſich zu der Strelitzſchen Propoſition die Ritterſchaft und die Landſchaft gerade ſo verhalten, wie zu der Schweriniſchen.

So ſtänden beide Vota neben einander. Es komme jetzt darauf an, wohin die Discuſſion im Plenum führe, aber allemal ſei ein übereinſtimmender Beſchluß erwünſcht. Ohne der Discuſſion vorzugreifen, möge er an die verehrliche Landſchaft das Erſuchen richten, daß von derſelben Vorſchläge zur Einigung gemacht würden.

Er bemerke übrigens, daß Herr Bürgermeiſter Pohle-Schwerin ein Dictamen ad Cap. III. übergeben habe, und werde es ſich fragen, ob daſſelbe vor der Discuſſion zu verleſen, was dann nöthig ſei, wenn daſſelbe auf die Discuſſion von Einfluß ſein könne.

Herr Bürgermeiſter Pohle-Schwerin: Er verſtelle es ganz zum Ermeſſen des Herrn dirigirenden Landraths.

Herr Bürgermeiſter Pohle verlieſt nunmehr ſein Dictamen, das folgendermaßen lautet:

Schließe ich mich allen Inhalts dem Berichte der landſchaftlichen Mitglieder der Committe ad Cap. III. der landesherrlichen Propoſition an, ſo geſchieht dies nur aus dem Grunde, weil das jetzige Proviſorium der Finanz-Verhältniſſe nach Inhalt der Allerhöchſten Propoſition nur bis zum Eintritte beider Großherzogthümer in den Zollverein dauern wird, dieſer ſelbſt aber als nahe bevorſtehend anzuſehen ſein dürfte. Man kann aus dieſem Grunde allerdings billig zur Zeit über die Bedenken wegſehen, daß rechnungsmäßig die Unzulänglichkeit der landesherrlichen Finanzen nicht nachgewieſen iſt, — daß man nicht erfährt, aus welchem Grunde und in welcher Höhe Bundeslaſten übernommen ſind, zu denen die Bundesverfaſſung keine zwingende Veranlaſſung bot, daß man über die Höhe der durch den aufgelöſten Bund erwachſenen und jetzt in Wegfall kommenden jährlichen Koſten, ſowie über die Reſultate des Bundesliquidationsverfahrens im Unklaren bleibt, — daß man nicht zu überſehen vermag, ob nach Art. 11 der Bundesverfaſſung, welche der Krone Preußen die internationale Vertretung des Bundes beilegt, es noch ſtatthaft iſt, Geſandte bei fremden Staaten zu accreditiren. Mag man dieſe und andere Erinnerungen auch

Digitized by Google

als mehr untergeordnet nicht urgiren, über Ein Bedenken kann ich wenigſtens nicht hinwegkommen und das iſt das:

wie wird ſich die Finanzlage nach Eintritt in den Zollverein geſtalten?

Die Allerhöchſte Propoſition iſt der Meinung, es ſtehe zu erwarten, daß, ſobald der Eintritt Mecklenburgs in den Zollverein zur Ausführung gelangt, ein beſonderer Zuſchuß zu den landesherrlichen Kaſſen aus Landesmitteln wahrſcheinlich nicht ferner erforderlich ſein wird, und es ſind deshalb Seine Königliche Hoheit der Großherzog, da ſich zur Zeit noch nicht abſehen läßt, wann dies Ereigniß eintreten kann, und in der Ausſicht, daß ſolches in nicht zu ferner Zukunft der Fall ſein werde, gewillt, von einem definitiven Arrangement einſtweilen noch abzuſehen.

Hieraus ergiebt ſich nun

1) daß das Großherzogl. Staatsminiſterium meint, es werde nach dem Eintritt in den Zollverein weiterer Zuſchüſſe aus Landesmitteln wahrſcheinlich nicht mehr bedürfen;

2) daß es angemeſſen erſcheint, von einem definitiven Arrangement einſtweilen noch abzuſehen.

Ad 1. Auf welchen Gründen die Wahrſcheinlichkeit beruht, die landesherrliche Kaſſe werde nach dem Eintritt in den Zollverein die Bundeslaſten allein zu tragen im Stande ſein, erfährt man aus der Propoſition nicht. Es erſcheint deshalb vollſtändig die Annahme gerechtfertigt, das Großh. Staatsminiſterium habe ſich lediglich durch eine Hoffnung beſtimmen laſſen, die den thatſächlichen Verhältniſſen kaum entſprechen dürfte. Nach dem jetzt vorliegenden Etatgeſetze des Norddeutſchen Bundes pro 1868 iſt von Mecklenburg-Schwerin dafür, daß es dem Zollverein noch nicht angehört, eine Zahlung von 956,000 Rth. zu leiſten. Durch den Eintritt in den Zollverein würde ſich rückſichtlich der Tragung der Bundeslaſten nichts weiter ändern, als daß die Zahlung dieſer Summe aufhörte. Bleiben würde indeſſen noch immer der Matrikularbeitrag von 366,312 Rth. und es wird ſich fragen: ſteht anzunehmen, daß ſich dieſer Beitrag weſentlich auf derſelben Höhe erhalten werde? Es liegen ausreichliche Gründe vor, dieſe Frage zu verneinen. Mag man auch die Befürchtung, der Bund werde naturgemäß immer weiter in das Einzelleben der verbündeten Staaten eingreifen, nicht theilen, ſo viel ſteht doch jetzt ſchon feſt, daß in dem Etat pro 1869 eine Poſition enthalten ſein wird, die jetzt noch fehlt: Verzinſung und Amortiſirung der Bundesſchulden. Außerdem ergiebt ſich aus den vom Bundeskanzleramte herausgegebenen Erläuterungen zum Etat, daß bei mehreren wichtigen Poſitionen der Ausgaben es an beſtimmten Anhaltspunkten für die Abmeſſung derſelben gefehlt hat. Die Folgen der Veränderung im Tarifweſen der Poſt werden ſich in den nächſten Jahren erfahrungsmäßig in einer Verminderung des Reinertrages äußern, die Verhältniſſe der Bundesmarine bedingen nothwendig eine auf Jahre hinaus ſich erſtreckende Vermehrung der außerordentlichen und damit auch eine ſtetige Vergrößerung der ordentlichen Ausgaben. Die ſchon vielfältig ventilirte Frage des Schutzes des Bundesgebietes durch Veränderung der Feſtungen läßt auf neue außerordentliche Ausgaben ſchließen, und ob der preußiſche Staat auf die Dauer die Koſten der internationalen Vertretung des Bundes übertragen wird, das ſcheint denn doch mehr als zweifelhaft zu ſein. Alle dieſe Erwägungen müſſen dahin führen, daß es im höchſten Grade zweifelhaft iſt, ob die Matrikularbeiträge ſich auf der gegenwärtigen Höhe erhalten werden, viel wahrſcheinlicher iſt es, daß ſie ſich bedeutend ſteigern werden. Muß man es deshalb billig bezweifeln, daß die vom Großh. Staats-

Digitized by Google

Miniſterium ausgeſprochene Hoffnung ſich realiſiren werde, ſo wird der Zweifel zur Gewißheit, wenn man annimmt, Hochdaſſelbe werde von der Vorausſetzung geleitet, daß die ordentliche Contribution in ihrem gegenwärtigen Beſtande conſervirt werde. Dieſe Vorausſetzung iſt aber eine unhaltbare, denn mag man mit dem ritterſchaftl. Committenbericht eine theilweiſe oder mit dem landſchaftlichen Committenbericht eine gänzliche Umgeſtaltung der Steuerverfaſſung für erforderlich halten, allſeitig iſt die Nothwendigkeit einer Aenderung anerkannt, die, wie beſtimmt zu hoffen iſt, die Allerdurchlaucht. Landesherrſchaft ebenfalls anerkennen wird. Iſt dem aber alſo, dann ſcheint die in der Allerhöchſten Propoſition in den Vordergrund geſtellte Wahrſcheinlichkeit den gerechteſten Bedenken unterworfen zu ſein.

Schwindet danach

ad 2 der Hauptgrund, welcher einem definitiven Arrangement entgegenſtehen könnte, ſo kann man einem von dem Großh. Staatsminiſterium implicite als nothwendig anerkannten Abſchluſſe die Erwägung nicht entgegenhalten, daß ſich die Größe der Laſten im Einzelnen noch nicht überſehen laſſe. Im Einzelnen werden ſich dieſelben, da ſie nach den Finanzgrundſätzen des Bundes wandelbare ſind, niemals überſehen laſſen, die allgemeinen Grundſätze aber, nach denen Mecklenburg zu den Bundeslaſten beizutragen hat, ſtehen ſchon jetzt ſo feſt wie nach dem Eintritt in den Zollverein. Wenn nun auch die Allerdurchlauchtigſte Landesherrſchaft nach den beſtehenden Verträgen die Bundeslaſten allein zu tragen hat, ſo hat doch das ganze Land, mag man nun nach den Verhandlungen des außerordentlichen Landtages eine moraliſche Verpflichtung der Stände anerkennen oder leugnen, in Gemäßheit des Art. 19 der Bundesverfaſſung das naheliegendſte Intereſſe, daß die Allerdurchlauchtigſte Landesherrſchaft ſich fortdauernd und nachhaltig in der Lage befinde, den Bundespflichten nachzukommen. Gehören die Bundeslaſten nun zu den ordentlichen Staatslaſten, ſo iſt es die allerbedenklichſte, weil theuerſte und ſomit drückendſte Art der Aufbringung, wenn man, zunächſt nur proviſoriſch, zu Anleihen ſeine Zuflucht nimmt. Sollte aber gar die in Ausſicht ſtehende Vererbpachtung der Domanialbauern, die wirthſchaftlich als ein Fortſchritt zu begrüßen, ſtaatsrechtlich aber äußerſt bedenklich iſt, hiezu im Laufe der Zeit einige Mittel liefern, dann würden wir einer Finanzlage entgegengehen, deren Folgen das Land binnen kurz oder lang auf das Empfindlichſte treffen müßte.

Es ſcheint aus allen dieſen Gründen dringend geboten zu ſein, daß man ein definitives Arrangement ſchon jetzt in Ausſicht nehme. Wohin daſſelbe führen werde, darüber mögen verſchiedene Auffaſſungen zur Zeit möglich ſein, der Magiſtrat zu Schwerin iſt der Anſicht, daß dieſes Arrangement nur in einem Uebergange zum Budgetſyſtem und folgeweiſe zu einer conſtitutionellen Verfaſſung beſtehen könne und werde, und hat mich ſpeciell beauftragt, dieſer ſeiner Auffaſſung auf gegenwärtigem Landtage Ausdruck zu geben. Daß die hochanſehnliche Ritter- und Landſchaft ſich zu ſolcher Conſequenz ſchon jetzt bekennen werde, darf ich weder vorausſetzen noch erwarten und will ich durchaus nicht verhehlen, wie ich ſogar vorausſetze, daß man eine andere Löſung dieſer brennendſten Frage verſuchen werde. Daß ſie aber gelöſt werden müſſe, darin glaube ich einem allgemeinen Einverſtändniſſe begegnen zu dürfen. Iſt dem aber alſo, dann ſcheint eine Vertagung der Löſung — und das würde mit dem Fortbeſtande des Proviſorii gleichbedeutend ſein — dem Intereſſe des ganzen Landes nicht entſprechend zu ſein. Denn iſt die Herſtellung eines definitiven Arrangements eine Nothwendigkeit, ſo iſt es beſſer, während des durch den noch andauernden Ausſchluß vom Zollverein bedingten Proviſorii die Zeit zur Verhandlung zu benutzen,

Digitized by Google

als ſpäter den Conſequenzen einer vollendeten Thatſache gegenüber ſeine Entſchlüſſe faſſen zu müſſen und, bis dies geſchehen, ein gefahrbringendes Proviſorium andauern zu laſſen. Sollte man aber der Anſicht ſein, daß die in Ausſicht genommenen Verhandlungen über unſere Steuerverfaſſung zur Verhandlung über ein definitives Arrangement führen müßten, ſo kann ich eine ſolche Anſicht in keiner Weiſe theilen. Will man die beſtehende Steuerverfaſſung einer Reviſion unterziehen, ſo hat man die Abſicht, an Stelle der beſtehenden eine andere zu ſetzen. Welche Steuern man aber wiederum einführen und wie hoch man ſie bemeſſen will, das kann nur von der Vorfrage abhängen, wie in Zukunft das Land an der Tragung der allgemeinen und ordentlichen Staatslaſten Theil zu nehmen habe. Zu Verhandlungen über dieſe Frage würden aber die in Ausſicht genommenen ſtändiſchen Deputirten, weil dahin ihr Auftrag nicht geht, nicht berechtigt ſein. Aus allen dieſen Erwägungen proponire ich:

die hochanſehnliche Ritter- und Landſchaft wolle in ihrer Erklärung ad Caput die Anſicht ausſprechen, daß ihr neben den commiſſariſch-deputatiſchen Verhandlungen über die Steuerverfaſſung ſchon jetzt Verhandlungen über eine durch das Verhältniß zum Norddeutſchen Bunde bedingte anderweitige Feſtſetzung der Verpflichtung des Landes zur Tragung der ordentlichen Staatslaſten dringend geboten erſcheine, und daß man deßhalb auch hiezu die nöthigen Einleitungen zu treffen allerunterthänigſt gebeten haben wolle.

Ich empfehle mich ꝛc."

Herr Pogge-Blankenhof und Herr Pogge-Pölitz geben zu Protokoll:

„Die aus der Committe ad Cap. III. der Allerhöchſten Schweriſchen und ad Cap. II. und III. der Allerhöchſten Strelitzſchen Landtags-Propoſition hervorgegangenen Berichte, ſowohl der ritterſchaftlichen als auch der landſchaftlichen Mitglieder ſtimmen darin überein, daß die Koſten des geſammten Großherzoglichen, jetzt oder künftig aufgeſtellten, vermehrten oder verminderten Militairs u. ſ. w. ſowie des geſammten Landesregiments im Frieden aus den den Landesherren zuſtehenden Auflünften, namentlich des Domaniums, den Regalen, den Zöllen ꝛc. und aus der jährlichen ordentlichen Contribution zu beſtreiten ſind. — Dieſes Verhältniß wird auch nach unſerer Anſicht in keiner Weiſe durch die Beſchlüſſe des außerordentlichen Landtags d. J. verändert, ſondern im Gegentheil durch dieſelben vollſtändig aufrecht erhalten.

Wenn die Landesherren nun erklären, daß ſie nicht im Stande ſind, aus den bisherigen Einkünften die Mehr-Forderungen des Bundes zu decken, und einen Zuſchuß verlangen, ſo haben die Stände zwar das formelle Recht dazu; aber auch die Verpflichtung, auf das Sorgfältigſte zu prüfen, ob eine Mehrbeſteuerung des Landes nothwendig ſei oder nicht. Der ritterſchaftliche Bericht glaubt von einer ſolchen Prüfung ganz abſehen zu dürfen; wir können die ſorgfältigſte Prüfung nur dringend befürworten. Wir haben einſtweilen die Ueberzeugung, daß die Landesherrlichen Caſſen aus eigenen Mitteln im Stande ſind, auch die erhöhten Anforderungen zum größten Theil, wenn nicht vollſtändig zu decken. Eine genügende Ueberſicht der geſammten landesherrlichen Einnahmen und Ausgaben liegt zwar nirgends aus letzter Zeit vor; ſoweit ſolche aber in früherer Zeit bekannt geworden und ſoweit ſich aus Combinationen ein Ueberſchlag machen läßt, beträgt der Ueberſchuß der Einnahmen über die Ausgaben in Mecklenburg-Schwerin nahezu eine Million. — Es liegt alſo wohl die Frage nahe, ob das Bedürfniß nach einer Mehrbelaſtung des Landes gerechtfertigt ſei oder nicht. Gewiß laſſen ſich nun manche Erſparungen machen zu-

Digitized by Google

nächst bei Angelegenheiten, die auf den Bund übergegangen sind, als z. B. Einziehung der Gesandtschaften, Vereinfachung des Consulatswesens u. s. w.; dann in der Verwaltung, auch bei der ersten Einrichtung und der ferneren Erhaltung des Militairs. Es würde sich bei dieser Gelegenheit fragen, warum die beiden Mecklenburg nicht eine Militair-Convention abgeschlossen, wie es doch alle anderen Staaten, mit Ausnahme Sachsens, gethan haben, und durch welche nicht nur das militärische, sondern auch das finanzielle Interesse unseres Landes gewahrt worden wäre. Eine solche Convention, nach gleichen Grundsätzen, wie in den anderen Staaten, abgeschlossen, hätte für beide Mecklenburg eine Erleichterung in den nächsten Jahren gebracht von 1,000,000 bis 1,300,000 Rth. Die Ehre, ein selbstständiges mecklenburgisches Contingent behalten zu haben, scheint hiernach doch zu theuer für das Land erkauft! Vielleicht ließe sich in dieser Beziehung noch jetzt ein günstiges Abkommen treffen. Aber nicht bloß um Ersparungen in den Ausgaben handelt es sich; ebenso sehr vielleicht um Vermehrung der Einnahmen aus dem Domanium, den Eisenbahnen, den Forsten u. s. w., und erst, wenn sich eine vollständige Uebersicht gewinnen läßt über die Einnahmen und Ausgaben des Landes, erst dann können wir uns entscheiden über eine etwa vom Lande zu übernehmende weitere Besteuerung. — Es ist ein unglückliches Verhältniß, nach welchem bei uns Staatsvermögen und Kronvermögen unfundirt ist und Ersparungen an dem einen dem andern zu Gute gekommen sind. Die mecklenb. Fürsten haben bisher das Kroninteresse mit dem des Landes zu vereinigen gewußt, aber man muß sich hüten, es bei den gesteigerten Anforderungen der Gegenwart in Conflict zu bringen; das Kronvermögen ist abzutrennen und den Verhältnissen gemäß sehr ausreichend zu dotiren; aber um so sorgsamer muß das Staatsvermögen verwaltet werden, um nicht das Land höher zu besteuern als irgend nöthig ist. — Dies auszusprechen scheint in der Gegenwart um so mehr geboten, als den finanziellen Verhältnissen des Landes manche tief bedrohliche Aussichten eröffnet worden sind. Zunächst sprechen die ritterschaftlichen Mitglieder der Committe ihre Ansicht aus, daß Stände durch den Beschluß über die Bundesverfassung auf den außerordentlichen Landtagen bereits zugestimmt hätten, daß die Aufkünfte aus dem Zollverein zur Deckung der Mehrforderungen des Bundes zu verwenden seien. Die Regierungen scheinen diese Ansicht nach den Landtags-Propositionen zu theilen, und es würde mit Eintritt in den Zollverein eine Mehrbelastung des Bundes gegen jetzt eintreten von 6—700,000 Rth., und diese Gelder sollten einfach den Regierungen überwiesen werden zur summarischen Deckung der Mehrkosten des Bundes ohne allen speciellen Nachweis über Bedürfniß und Nothwendigkeit, ohne einen Nachlaß in andern Steuern! Die Regierung weist ferner auf Anleihen hin, die sie zu machen beabsichtige: die strelitzsche Regierung hat vor längerer Zeit eine solche Anleihe gemacht zu einem Zweck, der sich noch immer nicht realisirt; die jetzt in Aussicht gestellte Vererbpachtung der Domanialbauern hat eine wichtige finanzielle Seite, und wohl ist man im Lande, bei den Anforderungen, die jetzt gemacht werden, zu fragen berechtigt, wozu und wie dies Geld verwandt wird! Aus allen diesen Erwägungen müssen wir es für das erste Erforderniß jeder weiteren Bewilligung Seitens des Landes hinstellen, daß ein vollständiger Staatshaushalt vorgelegt werde über Einnahme und Ausgabe, daß das Kronvermögen gesondert werde vom Staatsvermögen. Erst wenn hierüber ein genügendes Resultat erzielt sein wird, halten wir die von der Landschaft geforderte gerechtere und einheitliche Steuergesetzgebung für möglich. Die Bedingung, welche die landschaftlichen Mitglieder der Committe an die Bewilligung

Digitized by Google

der geforderten Summen knüpfen, nämlich die bloße landesherrliche Zusicherung commissarisch-deputatischer Verhandlungen und Herausgabe von Vorlagen über Herbeiführung einer einheitlichen Steuergesetzgebung, halten wir nach den bisherigen Erfahrungen für völlig ungenügend, da jedes positive Resultat an dem Widerstande eines Standes scheitert.

Wir beantragen deshalb:

Hochansehnliche Landtagsversammlung wolle beschließen:

1) man genehmige die eingetretenen und nicht mehr rückgängig zu machenden Erhöhungen des Grenzzolles und die Besteuerung des Salzes unter der Bedingung, daß die dadurch erzielte Mehreinnahme in die Landes-Receptur- und die Centralsteuer-Casse abgeführt würden.
2) man lehne die Auszahlung der als einmaliger Zuschuß geforderten Summe in die landesherrlichen Cassen bis dahin allerunterthänigst ab, daß eine anderweitige Einigung erzielt sei über die in dem landschaftlichen Bericht geforderte Veränderung der Steuergesetzgebung, und erbitte zu dem Zwecke eine vollständige Vorlage des Staatshaushaltes über Einnahme und Ausgabe.

Wir empfehlen uns ꝛc."

Nach Verlesung dieser Dictamina entspann sich eine längere Discussion. Oberhauptmann von Oertzen-Lübberstorf fand es vor Allem nöthig, die Situation klar zu machen. Auf dem letzten außerordentlichen Landtage habe man die Norddeutsche Bundesverfassung angenommen. Darin heißt es, das Militär solle zum größeren Theile aus den Aufkünften des Zollvereins erhalten werden. Es sei also nicht Sache des Landesherrn, die Ausfälle zu decken, welche dadurch entständen, daß Mecklenburg dem Zollvereine noch nicht beigetreten sei. Der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin habe sein Recht in mildester Form gefordert. Durch Annahme der Bundesverfassung hätten sich Stände ihres Steuerbewilligungsrechtes rücksichtlich der Kosten der Erhaltung des Militärs entschlagen. Er seinerseits beklage diese übereilten Beschlüsse. Vorzugsweise sei dies Sache des Liberalismus gewesen. Man habe es vorgezogen, lieber von oben als von unten vergewaltigt zu werden, und Maßnahmen herbeigeführt, welche zur Folge hätten, daß nach und nach das monarchische Princip untergraben, und die Republik gefördert werde. Die Anerkennung des Norddeutschen Bundes sei in Mecklenburg aus verschiedenen Motiven erreicht. Theils habe man den sogenannten nothwendigen Consequenzen der Thatsachen concediren wollen, zum Theil habe man der mecklenburgischen Verfassung dadurch ein Bein zu stellen beabsichtigt; auch habe man wohl — wenigstens habe er den Eindruck empfangen — Mecklenburg zum Tummelplatze ehrgeiziger Phantasten machen wollen. Er glaube, daß die geforderte Bewilligung eine nothwendige Folge der Bewilligung auf dem außerordentlichen Landtage sei, und wünsche, daß durch den Zollverein die Lasten des Landesherrn gemindert werden möchten. Das Dictamen des Herrn Bürgermeisters Pohle-Schwerin eröffne sorgliche Blicke in die Zukunft; er glaube nicht, daß wir überhaupt zu bewilligen hätten, wenn wir solche Bedingungen machen könnten. Dem Dictamen der Herren Pogge gegenüber wolle er bemerken, daß er in Mecklenburg ein Staatsvermögen überhaupt nicht kenne; er kenne nur Großherzogliche Domänen. Die Eintheilung derselben in Hausgut- und Cammer-Domainen sei eine rein geschäftliche. Nach seiner Auffassung sei es bloß klug — wenn er gleich das Rechte mehr als das Kluge liebe —, daß man ohne Phrasen die Schwerinsche Proposition genehmige. In demselben Maße stimme er der Strelitzschen Proposition

Digitized by Google

(der Verdoppelung der ritterschaftlichen Hufensteuer) nicht zu; er sei deßhalb nicht inconsequent; er wolle nur Strelitz nicht ungünstiger stellen als Schwerin. Im Uebrigen könne er nur ein einheitliches Votum wünschen. Man möge annehmen und an die Annahme höchstens einen Wunsch knüpfen.

Landrath von Oertzen-Woltow: Es richte sich dies vorzugsweise gegen die Dictamina; er schlage vor, sich zunächst an das vom Herrn Landrath von Rieben Ausgesprochene anzulehnen. — Oberhauptmann von Oertzen-Lübberstorf: Das wünsche auch er.

Bürgermeister Karrig-Cröpelin: Es sei an die Landschaft die Anforderung gestellt, eine Ausgleichung der dissentirenden Vota zu ermöglichen. Es werde Sache derjenigen Herren sein, welche das Votum entworfen hätten, ob sie es aufgeben wollten. Er für seine Person wünsche dies nicht; was man gefordert, sei das Wenigste, was überhaupt gefordert werden könne. — Hofrath Wulffleff-Sternberg: Weniger zu begehren sei unmöglich.

Landrath von Rieben: Es frage sich, ob die Ritterschaft das Votum ihrer Committenmitglieder billige, da nach den eben gehörten Aeußerungen die Landschaft beharre. — Hofrath Brückner-Neubrandenburg: Er glaube, daß beide Vota gar nicht so weit aus einander gehen. Auf der einen Seite seien Wünsche kundgegeben, auf der anderen Bedingungen gestellt. Man möge nur die letzteren den ersteren annähern. Sonst werde es ohne Standeserklärung wohl nicht abgehen. — Landrath v. Rieben: Soweit er hiernach verstehe, solle die Ritterschaft nicht bitten, sondern verlangen. Zwischen Bedingung und Wunsch sei ein großer Unterschied. — Bürgermeister Pohle-Schwerin: Man könne nicht zweifelhaft sein über die Consequenzen; aber die Landschaft müsse an der Bedingung festhalten. — Landrath v. Rieben: Es sei also die Frage, ob die Ritterschaft ihrerseits genehmige. Mehrere Stimmen bejahen.

Landrath Graf v. Bernstorff-Wedendorf: Da die Committe nur einen kleinen Theil aus der Ritterschaft bilde, so erscheine es angemessen, daß sich aus der letzteren auch andere Stimmen äußerten. Er schließe sich dem Votum der ritterschaftlichen Committenmitglieder aus voller Ueberzeugung an. Mit der Anerkennung der Norddeutschen Bundesverfassung seien wir rechtlich im Zollverein begriffen. Wir müßten die Forderung bewilligen, ohne Bedingungen, ja selbst ohne einen Wunsch daran zu knüpfen.

Graf von Schlieffen-Schlieffensberg beklagt es auf's Aeußerste, daß der E. A. ohne Instruction und Auftrag Steuern bewilligt habe. Er wünsche in dem, was er sage, nicht verkannt zu werden. Bei aller Loyalität gegen seinen Landesherrn und in aller Verehrung für die Mitglieder des Engeren Ausschusses müsse er doch beklagen, daß das Salzgesetz und das Steuergesetz genehmigt sei. Er glaube, die Regierung fordere ohne rechtliche Basis. Nach seiner Meinung sei an die Regierung die Bitte zu richten, bis dahin, daß die gegenwärtige unklare Situation geklärt sei, die gemachte Forderung auszusetzen und auf sich beruhen zu lassen, da gewiß noch andere Wege sich darbieten würden, um das Geld aufzubringen. Er wende sich nur zur Salzsteuer, die besonders hart sei. Es sei keine Kleinigkeit für den kleinen Mann, wenn er sein Salz statt mit 6 ßl. jetzt mit 13 ßl. bezahlen müsse. (Ruf: Das kommt noch ganz anders!) Ja, wenn es auch im Zollverein das Doppelte betrage, so sei das ein Unterschied. Durch den Hinweis auf eine baldige noch höhere Besteuerung werde die jetzige nicht gerechtfertigt, da es nicht rathsam sei, sich heute

Digitized by Google

den Finger abschneiden zu lassen, weil man wisse, daß Einem morgen die Hand werde abgehackt werden.

Landrath Graf v. Bassewitz-Schwiessel: Innerhalb weniger Monate würden wir doch die Salzsteuer haben, und das jetzt Geforderte sei ein Diminutivum. Er habe übrigens mit vollem Bewußtsein der Verantwortung den Gesetzen zugestimmt und beklage das nicht.

Kammerherr von Oertzen-Brunn: Er hege dem E. A. gegenüber dafür nur Dank.

Landrath Graf von Bassewitz-Schwiessel: Er wolle über die beiderseitigen Vota nur ein paar Worte sagen. Die ritterschaftlichen Committenmitglieder seien in ihren Vorschlägen zunächst bestimmt worden durch Aeußerungen der landschaftlichen Glieder der Committe und hätten gemeint, die Ritterschaft werde gern entgegenkommen und zeigen, daß sie zu nothwendigen Veränderungen gern beitrage. Erschöpfend habe man nicht sein können bei Bezeichnung der zu verändernden Punkte. Dies werde Gegenstand der Verhandlungen sein. Von der Landschaft sei für das ganze Steuersystem tabula rasa gefordert: — dahin habe die Ritterschaft nicht folgen können. Für die Nothwendigkeit solcher Umwälzung sei kein Beweis geführt; so würden nur unberechtigte Hoffnungen geweckt. Denn es würde keine wesentliche Erleichterung der Steuern in den Städten hervorgerufen, und es würde sich nicht bestätigen, daß eine Seite vorzugsweise prägravirt sei. Im Gegentheil seien manche Steuerpositionen auf dem Lande höher, als in den Städten. Die Handwerker auf dem Lande hätten 3 Rth., die städtischen nur 1 Rth. zu zahlen, und erst wenn sie 4 Gesellen hielten, kämen sie auf den Steuersatz der Landhandwerker. Ein Krug auf dem Lande steuere 3 Rth., ein Herbergirer in einer kleinen Stadt 1 Rth., in einer großen 2 Rth. Die Acker- und Gebäudesteuer sei gleichfalls in der Stadt geringer als auf dem Lande. Manches Wohnhaus, welches so viel werth sei wie eine halbe Hufe, zahle nur 1 Rth., ferner bei der Hufensteuer für das Landarbeitshaus und das Criminal-Collegium stände die Ritterschaft sich schlechter. Es liege im Interesse der Städte, ihre Bedingung fallen zu lassen, da sie sonst wahrscheinlich noch mehr bezahlen müßten als bisher. Man möge sich hüten, Hoffnungen zu erregen, die nicht zu erfüllen seien. Und rücksichtlich der Stadt Rostock frage er, ob es bei einer völligen Veränderung des Steuersystems möglich sei, daß diese Stadt allein kein Ordinarium trage, und daß allein ihre Verträge bestehen blieben, wenn alle anderen hinfällig würden. (Bravo von Seiten der Ritterschaft. Widerspruch von Seiten der Landschaft.)

Bürgermeister Schlaaff-Waren: Er wolle ganz kurz erwidern, die landschaftlichen Committen-Mitglieder seien nicht von der Idee ausgegangen, daß gerade die Städte geringer belastet werden sollten und müßten. Es sei nur dringend erwünscht erschienen, ein einheitliches Steuersystem anzubahnen, um Ungleichheiten, die offenbar vorhanden seien, zu beseitigen. Er wolle nicht auf Einzelheiten eingehen, wie der Vorredner; er würde sonst eine wahre Blumenlese liefern können. Er beschränke sich auf die Bemerkung, daß die ritterschaftliche Hufe, um zu der städtischen Acker- und Wiesensteuer in gleiches Verhältniß gesetzt zu werden, nicht 25 Rth. 32 ßl. wie jetzt, sondern 36 Rth. zahlen müßte. Aehnlich würde es bei der außerordentlichen Contribution sein. Die Städte hätten überdies Gebäude- und Viehsteuer zu entrichten.

Landrath v. Rieben: Es könne hier nicht auf Detaillirungen ankommen.

Landrath Graf v. Bassewitz-Schwiessel bestreitet die Richtigkeit einzelner Berechnungen des Herrn Bürgermeisters Schlaaff. Es sei darin der Zuschlag mit-

Digitized by Google

enthalten, den die Städte für ihre eigene Casse erhöben. Nur für das in Schlägen liegende Land werde eine etwas höhere Steuer gezahlt; für die Forsten und für Rusch und Busch werde nichts gezahlt. Die Berechnung treffe nicht zu.

Bürgermeister Karrig-Cröpelin: Er habe es nicht für möglich gehalten, daß hier die Frage, ob die jetzige Besteuerung der Landeseinwohner eine ungleichmäßige und insbesondere die städtischen Bevölkerungen benachtheiligende sei, werde bestritten und noch erst besonders discutirt werden. Jedem, der sich genauer mit dem außerordentlichen Edicte beschäftige, müsse das klar werden. Es komme gar nicht auf Einzelheiten an, obwohl sich solche in großer Anzahl hervorheben ließen, indem z. B. die städtische Bevölkerung alles und jedes Einkommen versteuern müsse, während die Ritterschaft nur von Zinsen und Renten steuere, eine Einkommensteuer aber gar nicht zahle. Redner führte noch an, daß in den Städten für jedes Luspferd der hohe Satz von 32 ßl. gezahlt werde, während alle Luspferde auf dem Lande frei wären. Das Falsche sei, daß das ganze jetzige Steuersystem, angeknüpft an Verhältnisse, wie sie vor mehr als 110 Jahren geltend gewesen, nicht auf das Princip der gleichmäßigen Steuerkraft gegründet sei, sondern auf Verträgen beruhe, welche die Durchführung eines bestimmten Princips nicht zuließen. Er wisse sehr wohl, daß noch kein Steuersystem eine volle Gleichmäßigkeit der Besteuerung erreicht und eine ganz gerechte Heranziehung der wirklichen Steuerkraft durchgeführt habe, aber eine zutreffende Belastung der wirklich Steuerfähigen anzubahnen und nach ihrer Verwirklichung so weit möglich zu streben, sei jetzt, wo neue Steuern auf das Land gelegt werden sollen, die Aufgabe der Stände und insbesondere der Vertreter der durch das jetzige System prägravirten Communen.

Landrath v. Rieben: Man dürfe das Votum des ritterschaftlichen Theiles der Committe nicht so auffassen, als hätten sie durch ihr Entgegenkommen sich ganz auf den Standpunkt der Landschaft stellen und mit dem jetzigen Steuersystem tabula rasa machen wollen. Man wolle ändern, bessern, aber wenn man die Aufgabe der commissarisch-deputatischen Verhandlungen weiter erstrecke, so müsse die Ritterschaft ihre Beschlüsse für sich fassen.

Syndikus Dr. Meyer-Rostock: Vorhin sei namentlich der Stadt Rostock gedacht worden. Darauf wolle er Folgendes erwidern. In dem rücksichtlich der Steuerlast innerhalb des Norddeutschen Bundes vorzugsweise in Betracht kommenden Artikel 58 der Bundesverfassung sei gesagt, die Lasten sollen gleichmäßig auf alle Einwohner vertheilt werden. Dies sei im Votum der Landschaft ausgesprochen. Man lebe in einer Zeit, wo solche Dinge für Mecklenburg von auswärts bestimmt würden, und damit eine Harmonie hervorzurufen, sei unsere Pflicht. Wenn gesagt sei, man errege verkehrte Hoffnungen, so sei es falsch, wenn man dieses Mißverständniß aus dem landschaftlichen Votum herleite; das könne eben so gut aus den Motiven der Ritterschaft entspringen. Rostock speciell verkenne nicht, daß es sich allen Umwandlungen unterwerfen müsse. Man hege dort nur gegründete Hoffnung, daß jene auf der Basis der Gerechtigkeit geschehen.

Bürgermeister Hermes-Röbel: Was die Landschaft dem Lande schuldig sei, werde sie jederzeit leisten. Es trete aber auch an die Stände die Frage heran, wie sie zum Lande ständen. Es sei ein Mißverständniß, wenn man glaube, daß erst der Norddeutsche Bund die Städte bedrücke. Die Landschaft glaube, daß schon das jetzt bestehende Steuersystem Ungleichheiten enthalte, und daß dieselben bei einer Gelegenheit, wie die jetzige, ausgeglichen werden müßten. (Es werden Rufe: Beschluß! laut

Digitized by Google

und Herr von Dewitz-Miltzow bemerkt, es sei nun wohl genug des grausamen Spiels.

Kammerherr von Oertzen-Kotelow: Man verfolge das Ziel, die Uebelstände der Steuerverfassung zu beseitigen. Es frage sich, wie man dazu gelange. Wenn im ritterschaftlichen Votum gesagt sei, man wolle commissarisch-deputatische Verhandlungen, um die erforderliche Revision vorzunehmen, so könne alles zur Erörterung gezogen werden. Wenn aber die Landschaft alles rasiren wolle, so stelle man eine unmögliche Aufgabe.

Landrath v. Plüskow-Kowalz: Bei der Revision sei nur das neu an uns Herantretende gemeint.

Bürgermeister Pohle-Schwerin: Die Landschaft gehe davon aus, daß wir zu einem Steuersystem gelangen müssen, welches keine Prägravation zulasse.

Landrath v. Rieben: Es sei eine Vereinigung offenbar nicht möglich. Daher proponire er: die Ritterschaft genehmige das ritterschaftliche Votum und die Landschaft das landschaftliche.

Herr Hillmann-Scharstorf: Zuvörderst müsse eine itio in partes geschehen.

Landrath v. Rieben: Das sei zwar richtig, jedoch kein Grund gegen seinen Vorschlag.

Bürgermeister Pohle-Schwerin: Ob mit den Propositionen der Committe auch die heutigen Anträge der Einzelnen befaßt seien? (Stimmen: Ja!) Da komme der Einzelne in eine wunderliche Lage. (Heiterkeit!) Wenn das indessen dem Geschäftsbetriebe dienlich sei, so submittire er gern.

Landrath v. Rieben: Er habe gefragt, ob das Dictamen Einfluß auf die Beschlußfassung haben könne, und da dies bejaht sei, sei dasselbe verlesen und in die Debatte hineingezogen worden.

Bürgermeister Pohle-Schwerin: Er habe gehofft, daß Ritterschaft und Landschaft seinem Votum zustimmen würden, da dasselbe dem Votum beider Stände sehr nahe komme.

Landrath Graf v. Bernstorff-Wedendorf: Wenn es zur Genugthuung gereiche, so wolle er ausdrücklich gesagt haben, daß in dem Dictamen sehr viel Wahres enthalten sei. Indessen sei der Schluß-Antrag desselben nicht an der Stelle.

Bürgermeister Pohle-Schwerin: Er habe den Antrag gestellt, man möge schon jetzt Verhandlungen wegen des Definitivum anstellen. Wenn dieser Antrag nicht an der Stelle sei, so submittire er. Er behaupte aber, man werde und müsse darauf zurückkommen.

Hofrath Brückner-Neubrandenburg: Es sei jetzt Zeit zu Separat-Verhandlungen.

Landrath v. Rieben: Man möge einen gemeinsamen Beschluß proponiren.

Hierauf wird folgender Schluß durch Verlesung proponirt:

Nach einem von dem dirigirenden Herrn Landrath über die bisher aus der Committe ad Cap. III. Suer. und Cap. II. und III. Strel. hervorgegangenen, durch den Druck allen Mitgliedern der Landtags-Versammlung zugänglich gewordenen Committenberichte gegebene Resumé, sowie auf die bezüglichen Dictamina des Herrn Bürgermeisters Pohle-Schwerin und der Herren Pogge auf Blankenhof und Pogge auf Poelitz und nach stattgehabter weiterer Discussion gaben Namens der Ritter- und Landschaft — — — zu Protocoll:

Die Ritterschaft approbire nunmehr die Berichte und Vota der ritterschaft-

Digitized by Google

lichen Mitglieder der Committe, und ebenso approbire die Landschaft die Berichte und Vota der landschaftlichen Mitglieder der Committe ꝛc.

Herr Hillmann-Scharstorf: Er protestire dagegen. Es müsse beschlossen werden, daß die Ritterschaft eine Standeserklärung abgeben wolle, und wolle er das zu Protocoll gegeben haben. (Mehrere Stimmen: Das ist geschehen!) Er beantrage Abstimmung, wenn auch nur eine Minderzahl mit ihm stimmen werde. (Es wird ihm vorgeschlagen, ein Dictamen zu übergeben.)

Herr Pogge-Poelitz: Auch er dringe auf Abstimmung.

Es wird nunmehr folgender Beschluß formulirt:

Da gegen die Approbation der Berichte und Vota der ritterschaftlichen Mitglieder der Committe per acclamationem — Widerspruch erhoben sei, so wolle die Ritterschaft darüber abstimmen, ob jene Berichte und Vota approbirt werden sollen oder ob weiter deliberirt werden solle.

Diejenigen welche die Approbation wollen, haben auf ihre Stimmzettel das Wort: „Ja", diejenigen, welche weiter deliberiren wollen, die Worte: „weitere Deliberation" zu schreiben.

Ueber diesen Beschluß einigt man sich nach manchem Hin- und Herreden.

Die Abstimmung ergab: daß mit 98 gegen 5 Stimmen — und zwar mit 42 gegen 4 im Herzogthum Güstrow und mit 56 gegen 1 Stimme im Herzogthum Schwerin — für „Ja" entschieden sei.

Hierauf gab die Ritter- und Landschaft zu Protocoll:

Die Ritterschaft approbire nunmehr die Berichte und Vota der ritterschaftlichen Mitglieder der Committe, und ebenso approbire die Landschaft die Berichte und die Vota der landschaftlichen Mitglieder der Committe.

Hiernach seien die Committen-Berichte nunmehr mit diesem Beschlusse den beiderseitigen Herren Landtags-Commissarien mitzutheilen, und ersuche man die Herren Vice-Landmarschälle, bei der Mittheilung zu erklären, daß Stände hiernach, und zwar, da keine Einigung erreicht sei, die Ritterschaft und die Landschaft in Standes-Erklärungen die Antworten ad Capita abzugeben gesonnen wären.

Diese Mittheilung erging an die Regierungen, welche jedoch die Annahme der Erklärung auf dieser bedingten Grundlage ablehnten.

Die betreffenden Regiminal-Rescripte, vorgelegt in der Sitzung vom 12. December, lauteten also:

Schwerinsches Rescript vom 11. December.

Fr. Fr. ꝛc. Wir haben aus eurem Berichte vom 7. d. M. nebst Anlage von den Beschlüssen Kenntniß genommen, welche Unsere getreuen Stände, und zwar Ritter- und Landschaft jede für sich, auf Unsere dritte Landtags-Proposition, betr. die Bewilligung von Beiträgen aus Landesmitteln zu den in Folge des Beitritts Mecklenburgs zum Norddeutschen Bunde verwandten und noch zu verwendenden Kosten, in der Sitzung vom 7. d. M. gefaßt haben, und eröffnen euch nach reiflicher Prüfung derselben nunmehr Folgendes:

Wir haben zwar mit Befriedigung vernommen, daß Unsere getreuen Stände bereit sind, die von Uns geforderte Beihülfe von 220,000 Rth. aus Landesmitteln zu bewilligen; trotzdem aber können Wir euch, da die Bedingungen, an welche diese Bewilligung geknüpft werden soll, der Sachlage nicht entsprechen, nicht autorisiren, die ständische Antwort auf Grund dieser Beschlüsse entgegen zu nehmen.

Wenn Wir Uns genöthigt sehen, zur Deckung derjenigen Bundeslasten, welche bundesverfassungsmäßig vom ganzen Lande durch den Beitrag zu den gemeinsamen

Digitized by Google

Zöllen und Steuern des Zollvereins zu übertragen ſind, zur Zeit aber wegen der noch nicht gegebenen Möglichkeit, dem Zollvereine beizutreten, auf dieſem Wege noch nicht gedeckt werden können, die Aufbringung von Landeshülfen auf anderen Wegen in Vorſchlag zu bringen, ſo konnte es ſich für Unſere getreuen Stände wohl nur um die Erwägung handeln, ob Unſere desfallſigen Propoſitionen ſowohl hinſichtlich der Höhe der geſtellten Forderungen, als hinſichtlich des beabſichtigten Modus der Aufbringung der betreffenden Summen der augenblicklichen Sachlage angemeſſen wären.

Was nun zunächſt die Höhe der in Anſpruch genommenen Aufbringungen betrifft, ſo ſteht dieſelbe in gar keinem Verhältniſſe zu den Laſten, welche dem Lande erwachſen ſein würden, wenn der Beitritt zum Zollvereine bereits zu bewirken geweſen wäre, und glauben Wir ſelbſt nicht zu irren, wenn Wir annehmen, daß der größte Theil Unſerer Unterthanen den Verhältniſſen nach auf bei Weitem höhere Anforderungen an die Steuerkraft des Landes gefaßt geweſen iſt.

Auch haben Unſere getreuen Stände ſelbſt ausdrücklich anerkannt, daß die geforderte Summe keinenfalls zu hoch erſcheinen könne; und da ſie auch gegen die proponirte Art der Aufbringung bei jetziger Sachlage keine Bedenken erhoben haben, ſo können Wir Bedingungen von ſo weit gehender Art, wie ſie namentlich von Unſerer getreuen Landſchaft an die betreffende Bewilligung geknüpft ſind, nicht für zuläſſig halten.

Was namentlich die von der Landſchaft geforderte Zuſicherung betrifft, daß bei den beantragten commiſſariſch-deputatiſchen Verhandlungen Vorlagen im Sinne der Herbeiführung einer einheitlichen Geſetzgebung gemacht werden ſollten, ſo wird dieſelbe bei unbefangener nochmaliger Prüfung dieſer Angelegenheit ſich nicht verhehlen können, daß Unſere landesherrlichen Pflichten Uns nicht geſtatten, Unſere Entſchließungen in ſo wichtigen Fragen, wie zur Zeit an Mecklenburg herangetreten ſind, von der Bewilligung der zur Aufrechterhaltung des Landes-Regiments erforderlichen Mitteln abhängig zu machen. Unſere getreue Landſchaft hätte aber wohl um ſo mehr Grund gehabt, ſich darauf zu beſchränken, das, was ſie im Intereſſe der Städte in Anregung bringen zu müſſen glaubte, in Form von Deſiderien auszuſprechen, als Wir eben durch die verhältnißmäßig geringen Anforderungen an die Landesmittel gezeigt hatten, daß Wir nicht gewillt ſind, die Intereſſen Unſerer Unterthanen denjenigen Unſerer landesherrlichen Caſſen unterordnen zu laſſen, und ſie deshalb billiger Weiſe nicht hätte zweifeln ſollen, daß Wünſche, welche ſich bei demnächſtiger Prüfung als berechtigt herausſtellen würden, auf die eine oder die andere Art von Uns berückſichtigt werden würden.

Demnach habt ihr Unſeren getreuen Ständen zu eröffnen, daß Wir Uns nicht entſchließen können, die Antwort ad Cap. III. auf Grund der bisher von ihnen gefaßten Beſchlüſſe entgegen zu nehmen, Wir vielmehr, nachdem Stände anerkannt hätten, daß die verlangte Summe keinenfalls zu hoch ſei, bei der augenblicklichen Sachlage auch einen angemeſſeneren Aufbringungsmodus, als den von Uns in Vorſchlag gebrachten, nicht anzugeben vermocht hätten, die ſichere Hoffnung hegten, daß ſie die beantragte Beihülfe zu den an die Caſſe des Norddeutſchen Bundes zu leiſtenden Zahlungen nunmehr ohne die bisher geſtellten Bedingungen bewilligen würden.

Dabei autoriſiren Wir euch, hinſichtlich der einzelnen in den betreffenden Commitenberichten angeregten Punkte Unſeren getreuen Ständen noch folgende Eröffnungen zu machen:

1) Was den Wunſch betrifft, daß Wir hinſichtlich des durch die theilweiſe Er-

Digitized by Google

höhung der Eingangszölle und durch die Salz-Productions-Steuer aufkommenden Theiles der Zölle auf den Uns sonst zukommenden Antheil von 30 pCt. an den übernormalmäßigen Erträgen verzichten möchten, so geht schon aus Unserem Rescripte zum Receptur-Cassen-Etat pro 1868—69 hervor, daß Wir vorläufig und also bis zu etwaiger anderweitiger Vereinbarung einen solchen Anspruch nicht haben machen wollen. Da die Frage wegen etwaiger Ausdehnung Unseres Antheils an den Ueberschüssen auch auf diesen Theil der Zolleinnahmen nun aber voraussichtlich nur dann überhaupt wieder zur Erwägung kommen könnte, wenn sich die Verhandlungen mit Frankreich wegen Lösung des Handels- und Schifffahrts-Vertrags ganz gegen alle Vermuthung definitiv zerschlagen sollten, und dadurch eine Vereinbarung zwischen Uns und Unseren getreuen Ständen zur interimistischen Ordnung der Finanz-Verhältnisse auf eine Reihe von Jahren erforderlich werden würde, so kann es nicht zweckmäßig erscheinen, schon jetzt über diese Frage in weitere Verhandlung zu treten. Der allgemein leitende Grundsatz für eine solche interimistische Ordnung der finanziellen Verhältnisse könnte kein anderer als der sein, daß Uns die Fortführung des Landes-Regiments überhaupt möglich gemacht werden müßte, und ist daher kein Grund vorhanden, schon jetzt irgend eine der zu diesem Zwecke möglicher Weise in Betracht kommenden Modalitäten der Sublevirung Unserer Cassen von der demnächstigen Erwägung auszuschließen. Dagegen nehmen Wir keinen Anstand, es ausdrücklich auszusprechen, daß Wir das Recht auf den betreffenden Procentantheil an den factisch durch die Zoll-Erhöhung und die Salzsteuer entstehenden Ueberschüssen aus den desfallsigen Verträgen vom Jahre 1863 abzuleiten nicht gesonnen sind.

2) Betreffend die etwaige weitere Forderung von Beihülfen zu dem durch die Ausgaben des Etatjahres Johannis 1867—68 zu Bundeszwecken in Unseren Cassen entstehenden Deficits, so sind Wir auch bei der diesjährigen Forderung von der Absicht ausgegangen, Unsere Unterthanen, auch wenn die Leistungen derselben dadurch bedeutend hinter dem zurückbleiben sollten, was das Land bundesverfassungsmäßig durch Zölle und Steuern in die Bundescasse zu zahlen hat, nicht anders zu Leistungen heranzuziehen, als wenn das Bedürfniß effectiv aus Unsren laufenden Einkünften und vorhandenen Cassenbeständen nicht zu decken ist. Für den letzteren Fall kann es aber nicht darauf ankommen, ob das zu deckende Deficit aus den Ausgaben des jetzigen Etatjahres oder eines späteren entstanden ist, und muß daher wegen etwaiger weiterer Landeshülfen alles den Verhandlungen auf den demnächstigen Landtagen vorbehalten bleiben.

3) Was endlich eine demnächstige Reform der Steuergesetzgebung betrifft, so verkennen Wir selber so wenig wie Unsere getreuen Stände, daß Modificationen derselben sowohl aus allgemeinen Rücksichten als auch besonders in Bezug auf die durch den Beitritt zum Norddeutschen Bunde entstandenen und weiter in Aussicht stehenden Verhältnisse theils wünschenswerth, theils nothwendig sind.

Sowohl in Bezug auf die dieserhalb demnächst zu machenden Vorlagen, namentlich also auch hinsichtlich der Frage, ob es möglich und erforderlich sein wird, ein durchweg einheitliches System an die Stelle der jetzigen verschiedenen Aufbringungsweisen zu setzen, als auch in Bezug auf den von äußeren Umständen abhängigen Zeitpunkt der Eröffnung der zu diesem Zwecke erforderlichen Verhandlungen mit Unseren getreuen Ständen müssen Wir jedoch eine eingehende Prüfung und demnächstige freie Entschließung Uns zur Zeit noch vorbehalten.

Für die Verhandlungen selber scheint es jedoch förderlicher, wenn die Zahl der

Digitized by Google

an denſelben theilnehmenden Perſönlichkeiten keine zu große iſt, und ſind Unſere getreuen Stände daher aufzufordern, die auf dem letzten außerordentlichen Landtage in Ausſicht genommene Anzahl ihrer Deputirten auf die Hälfte zu beſchränken, und dieſem entſprechend auf gegenwärtigem Landtage zu neuen Wahlen zu ſchreiten.

Uebrigens habt ihr Unſere getreuen Stände ſchließlich darauf aufmerkſam zu machen, daß, wenngleich in Obigem nicht auf die in den vom Landtage genehmigten Committenberichten enthaltenen Rechtsausführungen eingegangen iſt, weil dieſelben zur Zeit nicht unmittelbar zur Frage ſtehen, Wir Uns doch gegen eine aus dieſem Stillſchweigen etwa abzuleitende Anerkennung ausdrücklich verwahren müſſen.

Gegeben durch Unſer Staats-Miniſterium. Schwerin, am 11. December 1867. Friedrich Franz. J. v. Oertzen. An die Landtags-Commiſſarien ꝛc.

Strelitzſches Reſcript vom 9. December.

Friedr. Wilh. ꝛc. Nachdem Wir aus den von euch eingeſandten Extracten des Landtags-Protocolls vom 5. und 7. December erſehen haben, welche Erklärung Unſere getreuen Stände in Uebereinſtimmung mit dem von der zur Prüfung der dritten Schwerinſchen und der zweiten und dritten Strelitziſchen Propoſition erwählten Committe, betreffend die beiden letzteren erſtatteten Berichte, abzugeben beſchloſſen und euch zugeſtellt haben, können Wir euch zu deren Entgegennahme nicht ermächtigen.

Denn wenn Wir auch, in gnädiger Berückſichtigung der thatſächlichen Verhältniſſe und der in dem Committenbericht näher ausgeführten Gründe, von der zumeiſt im Intereſſe der Centralſteuercaſſe proponirten Verhandlung über eine nicht bloß interimiſtiſche Regulirung der aufzubringenden Beiträge und Leiſtungen, ſowie von der von Uns proponirten Verdoppelung der Hufenſteuer und Erhöhung der Quartalſteuer für jetzt Abſtand nehmen; auch Uns eben deshalb mit der als ſtändiſche Beihülfe zu den an die Caſſen des Norddeutſchen Bundes zu leiſtenden Zahlungen für das Jahr von Johannis 1867 bis dahin 1868 Uns offerirten Summe von 36,666⅔ Rth. aus der Centralſteuercaſſe unter der Bedingung einverſtanden erklären würden, daß dieſe Summe bis zum 1. Juli 1868 vollſtändig in Unſere Caſſe einbezahlt, und daß übrigens von getreuen Ständen mit dem außerordentlichen Edict pro 1868—69 der Beitrag von 31,350 Rth. zu den Koſten des Bundescontingents, unter einer je nach dem Eintritt in den Zollverein pro rata temporis zuzuſagenden Abminderung, ſchon jetzt, wie üblich, bewilligt würde; wenn Wir endlich auch, da es jetzt ſich nur von Deckung des Interimiſticums handelt, in Anlaß der mehrfältig und namentlich unter B. 5 des Berichts verſuchten Ausführungen über die Rechtsfragen und rechtlichen Verpflichtungen der Stände auf Verwahrung Unſerer Rechte für jetzt Uns beſchränken könnten, ſelbſtverſtändlich unter der Vorausſetzung, daß daraus für ſpätere Verhandlungen ein Praejudiz gegen Unſere Rechte nicht entnommen werde: ſo können Wir doch, was die Modalitäten jener Bewilligung sub C. des Berichts angeht, die Annahme der Erklärungen nur ablehnen, und zwar zunächſt ſchon deshalb, weil die Unerheblichkeit der Bewilligungen mit der Tragweite der Bedingungen in keinem Verhältniß ſteht. Wir wollen denſelben dabei aber nicht verhalten, daß Wir zwar Zwecks definitiver Ordnung der durch den Eintritt in den Zollverein ſich vernothwendigenden Aenderungen in den Steuer-Verhältniſſen commiſſariſch-deputatiſche Verhandlungen einzuleiten bereit ſind und dabei eine Reviſion des außerordentlichen Edicts nach der Richtung ins Auge faſſen wollen, daß daſſelbe für die ärmeren Claſſen herabgeſetzt werde, daß Wir aber die von getreuen Ständen angebotene Beihülfe nicht an Bedingungen und Zuſicherungen knüpfen laſſen können, welche Unſerer Landesherrlichen Initiative vorgreifen

Digitized by Google

und durch zu weit gehende Forderungen und Erwartungen die Verhandlungen vom richtigen Wege ableiten würden. Indem Wir Unserem Ermessen die nähere Bestimmung und Leituug der beantragten Verhandlungen vorbehalten müssen und von denselben mit dieser Voraussetzung eine den Grundlagen der Landesverfassung entsprechende, für alle Theile gedeihliche Ausgleichung gern erwarten, habt ihr getreue Stände aufzufordern, sich baldthunlichst über eine Erklärung in diesem Sinne zu verständigen.

Datum Neustrelitz, den 9. December 1867.

Ad mandatum Serenissimi proprium.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

v. Kardorff.

An den Landtags-Commissarius ꝛc.

Nach Verlesung beider Rescripte sprach Landrath Graf von Bassewitz-Schwiessel den Wunsch aus, daß man nunmehr die Bedingungen fallen lassen und sich zu einem gemeinsamen Beschlusse bereit finden lassen möge. Die Regierung habe bewiesen, daß die Bedingungen hier nicht angebracht seien.

Bürgermeister Hermes-Röbel meint, daß eine Einigung nur durch eine Committe erreichbar sein werde. Hofrath Wulffleff-Sternberg, Bürgermeister Karrig-Cröpelin und Hofrath Dr. Floerke-Grabow befürworten ebenfalls die Abgabe in die Committe. Syndikus Meyer-Rostock hält vorher noch eine Versammlung der Landschaft für nöthig, da ohne diese die landschaftlichen Mitglieder an den Corpsbeschluß der Städte gebunden seien und außer Stande sein würden, Vorschläge zu machen.

Man beschließt nun, daß am 13. Vormittags 10 Uhr die Landschaft, um 12 Uhr die Committe und um 2 Uhr das Plenum zusammenkommen sollen.

Am 14. December erfolgte die Vorlegung der weiteren Berichte (des vierten und des fünften) der Committe. Die Spaltung innerhalb derselben war noch weiter gediehen: die ritterschaftlichen Mitglieder legten einen, die landschaftlichen Mitglieder zwei Separatberichte vor. Wir theilen diese Berichte mit:

Committenberichte über die Beiträge aus Landesmitteln zu den Schwerinschen Bundeskosten.

Nachdem auf die den beiderseitigen Höchstverordneten Herren Landtags-Commissarien mitgetheilten resp. Committenberichte vom 23. November und vom 3. und 5. December nebst den darauf gefaßten ständischen Beschlüssen vom 7. December in der obbezeichneten Angelegenheit ein Allerhöchstes Schwerin'sches Rescript vom 11. December sowie ein hohes Strelitz'sches Rescript vom 9. December ergangen, sind diese beiden Rescripte der obgenannten Committe überwiesen, um darüber dem hochansehnlichen Pleno weiteren Bericht zu erstatten.

Dem uns gewordenen Auftrage entsprechen wir in Betreff des Allerhöchsten Schwerin'schen Rescriptes in Nachstehendem, indem wir unsern Bericht über das hohe Strelitz'sche Rescript einem besonderen Vortrage vorbehalten.

(Hier folgt eine genaue Reproduction des Inhalts des Allerhöchsten Schwerinschen Rescriptes vom 11. December. Dann weiter:)

Nachdem wir nun dieses Allerhöchste Rescript seinem ganzen Inhalte nach einer

Digitized by Google

genauen Prüfung und eingehenden Erwägung unterzogen, hat dieselbe doch zu einem völlig einigen Votum der Committe nicht geführt.

Einig ist die Committe unter sich

a. darin, daß der ständische Wunsch, Serenissimus möchten an dem sonst Allerhöchstdemselben zukommenden Procentantheil von 30 pCt. an den übernormalmäßigen Aufkünften aus der jetzt eingeführten Zoll-Erhöhung und der Salzabgabe Allergnädigst verzichten, durch die bezügliche Eröffnung des Allerhöchsten Reſcriptes — sub 1 — vollständig erledigt ist. Denn da Serenissimus es anerkennen, daß ein desfallsiger Anspruch von Allerhöchster Seite aus den Verträgen des Jahres 1863 nicht herzuleiten sei, ein anderweitiges Rechtsfundament für jenen Anspruch aber nicht existirt, so würde allemal ein solcher nur erst durch neue darüber einzugehende Verträge begründet werden können.

b. Ferner ist die Committe darüber unter sich einig: daß es nicht anräthlich erscheint, für die beantragten commissarisch-deputatischen Verhandlungen die Zahl der daran theilnehmenden ständischen Deputirten auf sechs zu beschränken. Denn da die in Aussicht genommenen Verhandlungen über Veränderungen in den bestehenden Steuerverhältnissen ein weites und wichtiges Gebiet begreifen, so dürfte es für die allseitige Prüfung und Beurtheilung der dabei aufzustellenden Gesichtspunkte und in Betracht kommenden Verhältnisse allerdings von förderndem Einflusse sein, wenn die Zahl der an den Verhandlungen theilnehmenden Personen nicht zu niedrig bemessen würde, und wird es deshalb submissest zu beantragen sein, daß es bei der hiefür auf dem letzten außerordentlichen Landtage bestimmten Zahl von zwölf ständischen Deputirten nach Kreisen und Ständen, das Bewenden behalten möge. Auch ist es in der Committe angeregt, daß es den Verhältnissen entsprechend sein würde, wenn ein besonderer Deputirter der Stadt Rostock an den commissarisch-deputatischen Verhandlungen theilnähme.

Im Uebrigen aber ist ein Theil der Committe der Ansicht, daß durch die in dem Allerhöchsten Reſcripte enthaltenen Erläuterungen und landesherrlichen Zusicherungen Alles, was nach den voraufgegangenen resp. Committenberichten an die Bewilligung der Allerh. anverlangten Beihülfe von 220,000 Rth. angeknüpft worden, in einer den ständischen Wünschen entgegenkommenden Weise die Allerhöchste Berücksichtigung zugestanden erhalten hat.

Dieser Theil der Committe erlaubt sich daher dem hochansehnlichen Pleno zur Beschlußnahme vorzuschlagen:

nunmehr die Allerhöchst anverlangte Beihülfe von 220,000 Rth. aus allgemeinen Landesmitteln pure zu bewilligen und auch im Uebrigen wegen der Art ihrer Aufbringung der Allerhöchsten Landtagsproposition rein zuzustimmen, — daneben aber zu beantragen: daß es rücksichtlich der in Aussicht genommenen commissarisch-deputatischen Verhandlungen wegen Veränderungen in den betreffenden Steuerverhältnissen bei der Zahl von zwölf daran theilnehmenden ständischen Deputirten nach Kreisen und Ständen das Bewenden behalten möge, und daß es der Stadt Rostock freigestellt werde, durch einen besonderen Deputirten an den commissarisch-deputatischen Verhandlungen theilzunehmen.

Ein anderer Theil der Committe hat seine abweichende Ansicht hieneben in der

Anlage A.,

Digitized by Google

ein dritter Theil der Committe die seinige in der

Anlage B.

ausgesprochen.

Der Hochansehnlichen Landtags-Versammlung empfehlen wir uns so hochachtungsvoll als ganz gehorsamst.

Sternberg, den 14. December 1867.

G. v. Rieben. H. Graf Bassewitz. von Restorff. H. v. Oertzen. v. Maltzan. v. Oertzen. Fr. Floerke, Dr. W. Schlaaff. Fr. Meyer. Wilbrandt. F. G. Brückner. L. Berlin.

Anlage A.

Die gehorsamst Unterzeichneten erlauben sich der Hochansehnlichen Landtags-Versammlung nachstehende Beschlußfassung auf das in Bezug auf die dritte Großh. Mecklenburg-Schwerinsche Landtags-Proposition an die Allerh. verordneten Herren Landtags-Commissarien ergangene hohe Rescript de 11. d. M. zu empfehlen:

Stände acceptiren die Allerh. gegebene Zusicherung, daß Behufs einer eingehenden Revision der bestehenden Steuergesetzgebung commissarisch-deputatische Verhandlungen Statt haben sollen, müssen aber daran festhalten, daß bei diesen Verhandlungen keine der bestehenden steuerlichen Normen und Positionen von der Inbetrachtnahme ausgeschlossen bleiben, und daß die Verhandlungen baldthunlichst eröffnet werden, da es nur dann zu ermöglichen sein wird, das Neue sofort zur Wirksamkeit zu bringen, wenn nach dem Eintritte Mecklenburgs in den Zollverband und nach Einführung der bevorstehenden gewerblichen Reformen die Grundlagen hinfällig geworden sein werden, auf denen der bestehende Modus der ordentlichen, großen Theils auch der außerordentlichen städtischen Contribution und das Verhältniß der städtischen Steuerlast zu derjenigen der übrigen Landestheile beruht. Stände wollen in diesen Beziehungen eine beruhigende Allerh. Zusicherung vor Abgabe der Antwort ad Capita erbitten.

Im Uebrigen schließen sich die Unterzeichneten dem von der Committe gemeinsam ertheilten Anrath an.

Fr. Floerke, Dr. F. G. Brückner. L. Berlin.

Anlage B.

Die Unterzeichneten vermögen in dem Allerh. Rescripte vom 11. d. M. keine Gründe zu erfinden, welche die Landschaft veranlassen könnten, von ihrem nach eingehender Prüfung und reiflicher Erwägung gefaßten Beschlusse zurückzutreten und motiviren diese Ansicht also:

1) In Beihalt des Art. I. §§ 74 und 75 des LGGEV., sowie der späteren Vereinbarung vom 21./25. April 1809 und des Convocationstagsabschiedes vom 22. September 1827 steht es unzweifelhaft fest, daß die von dem Allerh. Landesherrn verlangte Beihülfe lediglich ein Voluntarium Seitens der Stände ist. Diese Lage der Sache ist dadurch nicht alterirt, daß der Eintritt in den Zollverein nicht geschehen konnte und deshalb diejenigen Mittel fehlten, welche zur Deckung der Bundeslasten bundesverfassungsmäßig vom ganzen Lande durch den Beitrag zu den gemeinsamen Zöllen und Steuern des Zollvereins zu übertragen sind. Hieraus aber folgt, daß die Stellung von Bedingungen für die Gewährung eines freiwilligen Beitrages zu den Lasten des Landesherrn als unberechtigt nicht erscheinen kann; frühere Vorgänge beweisen auch die Statthaftigkeit derselben.

Digitized by Google

2) In Veranlaſſung der durch den Norddeutſchen Bund geſtellten Anforderungen wird zum erſten Male eine Beihülfe aus Landesmitteln begehrt und zwar insbeſondere zu den Koſten des Kriegsweſens. In dieſer Beziehung giebt der Art. 58 der Bundesverfaſſung den leitenden Grundſatz dahin an:

„die Koſten und Laſten des geſammten Kriegsweſens des Bundes ſind von allen Bundesſtaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, ſo daß weder Bevorzugungen noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klaſſen grundſätzlich zuläſſig ſind."

Der hierin ausgeſprochene Grundgedanke rechtfertigt an ſich ſchon die geſtellte Bedingung auf einheitliche Reform des geſammten Steuerweſens.

3) Daß die geforderte Summe als unverhältnißmäßig hoch nicht erſcheine, konnte dann kein genügender Grund ſein, von der Bedingung einer Steuerreform nach den Grundſätzen der Gerechtigkeit Abſtand zu nehmen, wenn wir das gegenwärtige Steuerſyſtem als dieſen Grundſätzen entſprechend nicht anerkannt halten, und war die Stellung einer ſolchen Bedingung bei dieſer Forderung geboten, weil in dem erſten Allerh. Reſcripte die Anſicht ausgeſprochen war, daß nach dem Eintritt Mecklenburgs in den Zollverein weitere Beihülfen zu den übernommenen Bundeslaſten nicht erforderlich ſein würden.

4) Wir waren uns wohl bewußt, daß zur Erreichung des angeſtrebten Zieles — einer Reorganiſation des geſammten Steuerweſens — die Uebereinſtimmung der Regierung mit beiden Ständen erforderlich war, und wenn in dem landſchaftlichen Voto die Bewilligung von 220,000 Rth. nicht von dem Zuſtandekommen der Steuerreform, ſondern nur davon abhängig gemacht wurde, daß die hohe Regierung die Nothwendigkeit der Steuerreform und die unzweideutig bezeichnete Richtung als die zutreffende anerkennen würde, ſo geſchah dies einerſeits, um nicht mehr zu begehren als was zur Zeit gewährt werden konnte, und andererſeits, um das Ziel einer Reorganiſation ſo zu kennzeichnen, daß von den einzuleitenden commiſſariſch-deputatiſchen Verhandlungen ein entſprechendes Reſultat gehofft werden dürfte.

Wir hielten und halten noch jetzt eine Uebereinſtimmung über die Grundlage und Richtung als Vorausſetzung der gedeihlichen Wirkſamkeit derartiger Verhandlungen für unerläßlich.

Iſt es allſeitig nur die Abſicht, die in den einzelnen Landestheilen beſtehenden verſchiedenen modi für die Aufbringung der ordentlichen Contribution hie und da zu rectificiren und ebenſo mit der außerordentlichen Contribution zu verfahren, dann mögen commiſſariſch-deputatiſche Verhandlungen ohne vorgängige Feſtſtellung der Baſis zu Reſultaten führen; glaubt aber der eine Stand bei ausgeſprochener grundſätzlich verſchiedener Anſicht des anderen, daß eine fundamentale Umgeſtaltung des geſammten Steuerweſens zur gerechten Vertheilung der Steuern nach der Steuerkraft der Einwohner eine Nothwendigkeit iſt, wie es in dem landſchaftlichen voto dargelegt wurde, ſo können wir von commiſſariſch-deputatiſchen Verhandlungen entſprechende Reſultate nur erwarten, wenn der dritte und Hauptfactor, die über allen Sonderintereſſen ſtehende Regierung, die beantragte einheitliche Reform des geſammten Steuerweſens ſich im Princip angeeignet hat.

5) Eine ſolche Erklärung können wir in dem Allerh. Reſcripte vom 11. d. M. nicht erkennen, im Gegentheil finden wir in der Aeußerung, daß Sereniſſimus ſich wegen der zu machenden Vorlagen, namentlich auch wegen der Frage, ob es möglich und erforderlich ſei, ein durchweg einheitliches Steuerſyſtem an die Stelle der jetzt

Digitized by Google

verschiedenen Aufbringungsweisen zu setzen, die freieste Entschließung vorbehalten, eine unzweideutige Ablehnung dessen, was in der von der Landschaft gestellten Bedingung desiderirt war. Wir aber sind von der Ueberzeugung durchdrungen, daß das Streben nach einer einheitlichen, alle Landeseinwohner nach ihrer Steuerkraft ergreifenden Steuerverfassung, wie solche in andern deutschen Ländern nach dem Standpunkt der heutigen Staatswirthschaft bereits verwirklicht ist, innerhalb einer jeden Landesverfassung befriedigt werden kann und ohne schwere Nachtheile nicht unbefriedigt bleiben darf.

Wie wir nun aus den vorangeführten Gründen dem landschaftlichen voto vom 7. d. M. nur inhäriren können, so kommt als neues Moment zur Erwägung:

das dem Eintritt Mecklenburgs in den Zollverein bisher entgegenstehende Hinderniß ist, zuverlässigen Mittheilungen zufolge, beseitigt, und steht demnach der Eintritt in den Zollverein vielleicht und wahrscheinlich in nächster Zeit und vor dem 1. Juli k. J. zu erwarten. Geschieht dies, so wird durch den erhöheten Grenzzoll und die Salzsteuer nur ein kleiner Bruchtheil der prospicirten Summe von 118,000 Rth. aufkommen, und würde der weitaus größte Theil der Summe im Wege des Edicts aufgebracht werden müssen.

Um dieser von keiner Seite beabsichtigten Eventualität zu entgehen, erlauben wir uns den weiteren gehorsamsten Anrath:

Serenissimo Suerinensi gegenüber die Erklärung abzugeben, daß, falls der Eintritt Mecklenburgs in den Zollverein vor dem 1. Juli k. J. erfolgt, außer den im Receptur-Kassenetat pro 1. Februar 1868-69 aufgeführten 102,000 Rth. nur diejenigen Summen allerunterthänigst bewilligt werden, welche aus dem erhöheten Grenzzoll und der Salzsteuer aufkommen werden, hiebei aber den in dem landschaftlichen voto de 7. d. M. für die Bewilligung gestellten Bedingungen alles Inhalts zu inhäriren, jedoch anzuerkennen, daß nach dem Allerhöchsten Rescripte vom 11. d. M. der Vorbehalt wegen der 30 pCt. der Mehraufkunft des Grenzzolles seine Erledigung gefunden hat.

In Betreff der commissarisch-deputatischen Verhandlungen und der Wahl der Deputirten schließen wir uns der Darlegung des Hauptberichts an.

W. Schlaaff. Fr. Meyer. Wilbrandt.

Committenberichte über die Beiträge aus Landesmitteln zu den Strelitzschen Bundeskosten.

In Folge des Plenarbeschlusses vom 12. d. M. hat die Committe das zur II. und III. Strelitzschen Landtagsproposition herausgegebene Hohe Rescript vom 9. d. M. einer eingehenden Berathung unterzogen und erlaubt sich das Ergebniß im Nachstehenden vorzulegen.

1) Mehrere in dem genehmigten Committenberichte vom 5. December, betreffend die II. und III. Strel. Proposition, enthaltene Anträge und Desiderien der Stände sind durch das genannte Hohe Rescript ausdrücklich als gewährlich anerkannt. Dahin gehört insbesondere das Allerh. Zugeständniß

a. in Bezug auf die Höhe der offerirten Summe von 36,666⅔ Rth. Cour. für die landesherrlichen Mehrverwendungen pro Johannis 1867-68, welche Summe für annehmbar erklärt worden.

b. Von den für das Interimisticum proponirten privativen Aufbringungen

Digitized by Google

beider Stände — Verdoppelung der Hufensteuer bei der Ritterschaft, Verzichtleistungen und Uebertragungen bei der Landschaft — soll Abstand genommen werden.

c. Die Verhandlung über eine nicht bloß interimistische Regulirung der aufzubringenden Beiträge, also über das demnächst eintretende Definitivum soll zur Zeit ausgesetzt bleiben.

Die Allerh. Zugeständnisse dürften jetzt von Ständen allerunterthänigst zu acceptiren sein.

2) Ueber andere Punkte, welche den Gegenstand ständischer Anträge in dem genehmigten Committenbericht vom 5. d. M. bildeten, fehlt es in dem hohen Rescripte zwar an einer ausdrücklichen Rückäußerung; es dürfte jedoch ein stillschweigendes Allerh. Einverständniß in Bezug auf jene Anträge um so mehr anzunehmen sein, als einzelne derselben in dem hohen Schwer. Rescript vom 11. December d. J., welches zur dritten Schwer. Landtagsproposition herausgegeben ist, eine Allerhöchste Genehmigung gefunden haben. Hierher gehört:

a. der Antrag der getreuen Landschaft wegen landesherrlicher Verzichtleistung auf den Antheil von 30 pCt. hinsichtlich des durch die theilweise Erhöhung der Eingangszölle und durch die Salz-Productions-Steuer aufkommenden Mehrertrages der Zölle ꝛc. Dieser Antrag ist in dem hohen Schwerinschen Rescript vom 11. December vorläufig und bis zu etwaiger anderweitiger Vereinbarung mit dem Hinzufügen genehmigt, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin das Recht auf den betreffenden Procentantheil an den factisch durch die Zollerhöhung und die Salzsteuer entstehenden Ueberschüssen aus den desfallsigen Verträgen vom Jahre 1863 abzuleiten Allerhöchst nicht gewilligt sind. Es wird daher die Voraussetzung zutreffen, daß die Absicht Serenissimi Strelitzensis auf ein entsprechendes gleiches Zugeständniß bei Herausgabe des hohen Reskriptes vom 9. d. M. gerichtet war.

b. Die allerunterthänigste Erwartung der getreuen Ritterschaft sub I. des ritterschaftlichen voti im Committenberichte vom 5. d. M.: daß weitere Allerhöchste Anforderungen in Betreff der durch die Allerhöchste Landtagsproposition in Bezug genommenen Verwendungen für den Zeitraum bis zum 1. Juli 1868 nicht gemacht werden sollen, und die in gleichem Betreffe von der getreuen Landschaft ausgesprochene allerunterthänigste Ablehnung haben in dem hohen Reskripte vom 9. d. M. eine besondere Erwähnung nicht gefunden, und dürfte auch in dieser Beziehung vorauszusetzen sein, daß den ständischen Wünschen die Allerhöchste Gewährung nicht versagt werden solle.

3) Für die Abminderung der in der dritten Strelitzschen Landtags-Proposition geforderten Sublevation von 45,000 Rth. Cour. pro Johannis 1867-68 auf 36,666⅔ Rth. sind in dem hohen Reskripte vom 9. d. M. die nachstehenden Bedingungen gestellt, nämlich

a. daß diese Summe bis zum 1. Juli 1868 vollständig in die landesherrliche Casse einbezahlt werde. Mit Rücksicht darauf, daß die Centralsteuercasse bis Johannis 1868 voraussichtlich die Mittel gewähren wird, um den größeren Theil der bewilligten Summe abzutragen, und daß es dringend wünschenswerth erscheint, den Schuldenstand dieser Casse nicht noch mehr zu erhöhen, proponirt Committe: bei dem Allerdurchl. Landesherrn die allerunterthänigste Bitte zu erneuern, daß der am 1. Juli 1868 etwa verbleibende Rest jener Summe während des folgenden Etatjahres aus den bereitesten Mitteln dieser Casse bezahlt werden möge.

Digitized by Google

b. Es wird ferner in dem hohen Rescripte bedungen, daß von den Ständen mit dem Edicte pro 1868-69 der Beitrag von 31,350 Rth. Cour. zu den Kosten des Bundes-Contingentes unter einer je nach dem Eintritte des Zollvereins pro rata temporis zuzusagenden Abminderung schon jetzt bewilliget werde. Indem wir darauf aufmerksam machen, daß in der Allerhöchsten dritten Landtags-Proposition die Bewilligung dieses Beitrages nur noch für den Zeitraum vom 1. Juli 1868 bis ult. December 1868 im halbjährigen Betrage von event. 15,675 Rth. in Anspruch genommen worden, empfehlen wir, von der anfänglich vorgeschlagenen Potestivirung der Stände Stargardschen Kreises abzusehen und die eventuelle ständische Bewilligung jenes bisher gewöhnlichen Beitrages vom 1. Juli 1868 ab schon jetzt, wenn auch mit Vorbehalt des Rechtspunktes wegen einer ständischen Verpflichtung zu diesem Beitrage, auszusprechen, jedoch mit Beschränkung auf den gedachten halbjährigen Zeitraum und pro rata temporis der Dauer des Interimistici. Diese Bewilligung würde mit der Bewilligung des außerordentlichen Edictes ad Cap. II. der Strelitzschen Landtags-Proposition nach Maßgabe des bezüglichen Committenberichtes vom 5. d. M. zu verbinden sein.

4) Was nun die sub C. des Committenberichtes vom 5. December beregten anderweitigen Modalitäten der Bewilligung und die hierauf bezügliche Rückäußerung des hohen Rescriptes vom 9. d. M. anlangt, so hat ein gemeinschaftliches Schlußvotum der Committe nicht erreicht werden können, und hat zunächst ein Theil der Committe sich zu dem nachstehenden Voto vereinigt:

In der allerunterthänigsten Erwartung, daß den vorstehenden Voraussetzungen und Wünschen eine allergnädigste Genehmigung werde zu Theil werden, sowie in Anerkennung dessen, daß in allen übrigen Beziehungen den berechtigten ständischen Wünschen und Anträgen, insbesondere wegen Einleitung von commissarisch-deputatischen Verhandlungen über Aenderungen der Steuerverfassung, durch das hohe Rescript vom 9. d. M. in huldvollster Weise genügt worden, wollen Stände nunmehr die dem hohen Rescripte vom 9. d. M. entsprechende Bewilligung der Sublevationssumme von 36,666⅔ Rth. Cour. erklären.

Bei den übrigen Mitgliedern der Committe sind verschiedene Auffassungen hervorgetreten, welche sich in den hier beigefügten

Anlagen sub A. und B.

ausgesprochen finden.

Indem wir daher das Weitere zur Beschlußnahme des hochansehnlichen Plenі verstellen, empfiehlt sich Committe so hochachtungsvoll als ergebenst.

Sternberg, den 14. December 1867.

G. v. Rieben. H. Graf Bassewitz. H. F. v. Restorff. H. v. Oertzen. v. Maltzan. v. Oertzen. F. G. Brückner. Fr. Flörke, Dr. W. Schlaaff. Fr. Meyer. Wilbrandt. L. Berlin.

Anlage A.

Die gehorsamst Unterzeichneten erlauben sich, der hochansehnlichen Landtagsversammlung nachstehende Beschlußfassung in Bezug auf das wegen der zweiten und dritten Großherz. Mecklenb.-Strelitzschen Landtagsproposition an den allerhöchst verordneten Herrn Landtagscommissar ergangenen allerh. Rescript de 9. d. M. zu empfehlen:

Stände acceptiren zwar die allerh. Zusicherung einzuleitender commissarisch-

Digitized by Google

deputatiſcher Verhandlungen Zwecks Reviſion der Steuergeſetzgebung, müſſen aber daran feſthalten, daß bei dieſen Verhandlungen keine der beſtehenden Normen und Poſitionen von der Inbetrachtnahme ausgeſchloſſen bleibe und daß die Verhandlungen baldthunlichſt eröffnet werden; da es nur eben zu ermöglichen ſein wird, das Neue ſofort zur Wirkſamkeit zu bringen, wenn nach dem Eintritt Mecklenburgs in den Zollverband und nach Einführung der beſtehenden gewerblichen Reformen die Grundlagen hinfällig geworden ſein werden, auf denen der beſtehende Modus der ordentlichen, großentheils auch der außerordentlichen ſtädtiſchen Contribution und das Verhältniß der ſtädtiſchen Steuerlaſt zu derjenigen der übrigen Landestheile beruht. Stände wollen in dieſer Beziehung eine beruhigende allerh. Zuſicherung vor Abgabe der Antworten ad Capita erbitten.

Im Uebrigen ſchließen ſich die Unterzeichneten dem von der Committe gemeinſam ertheilten Anrath an.

Fr. Flörke, Dr. F. G. Brückner. L. Berlin.

Anlage B.

Die Unterzeichneten nehmen ihre Erklärung ad Cap. III. Suerinense lediglich in Bezug.

W. Schlaaff. Fr. Meyer. K. Wilbrandt.

Nach Verleſung der Berichte entſtand ein Moment lautloſer Stille.

Landrath v. Rieben-Galenbeck referirte dann kurz die dreitheiligen Vota und proponirte, ſich nunmehr für eins derſelben, und zwar für das Majoritäts-Votum, zu entſcheiden. — Bürgermeiſter Hermes-Röbel: Durch das allerhöchſte Reſcript ſei die Situation nicht anders geworden als vor acht Tagen. Das Reſcript ſei in Form und Faſſung nicht ungnädig gehalten und nicht verletzend. Ein Anderes ſei es aber mit dem Inhalte. Die Landſchaft, deren Mitglieder zum größeren Theile Männer reiferen Alters ſind, habe eine reiflich erwogene Erklärung abgegeben, und man dürfe nicht annehmen, daß auch nur Einer mit Leichtfertigkeit und Uebereilung gehandelt habe. Nun verlange die Regierung, ohne neue Thatſachen vorzubringen, welche der Landſchaft bei ihrer Berathung und Beſchlußfaſſung nicht ſchon bekannt geweſen, daß dieſelbe von ihrer Erklärung zurücktreten ſolle. Der Einwand, daß die für die Steuerreform erforderlichen Vorlagen ſo ſchnell nicht angefertigt werden können, treffe nicht zu, da die Landſchaft keine Friſt geſtellt habe. Er könne keinen Grund ſehen, der ihn rechtfertigen oder auch nur entſchuldigen könne, wenn er von der einmal für zutreffend gehaltenen Erklärung zurücktreten wolle. — Landrath Graf v. Bernſtorff-Wedendorf tritt dieſen Aeußerungen entgegen. Bürgermeiſter Hermes habe das Entgegenkommen der Regierung als geringfügig dargeſtellt. Er ſeinerſeits finde die Zugeſtändniſſe der Regierung ſehr weitgehend und ſehr werthvoll. Die landesherrliche Antwort erſcheine ihm ſo landesväterlich wohlwollend, daß ſie nur mit dem tiefgefühlteſten, innigſten Danke angenommen werden könne. — Hofrath Flörke-Grabow hält eine allgemeine Discuſſion über den Gegenſtand für unangemeſſen. — Bürgermeiſter Karrig-Cröpelin: Wenn hier eine gemeinſame Beſchlußfaſſung proponirt werde, ſo halte er es für richtiger, nur gleich den Antrag der Majorität der Committe anzunehmen. Der Antrag B des Berichts (Antrag Schlaaff-Wilbrandt-Meyer) habe doch wohl bei gemeinſchaftlicher Abſtimmung mit der Ritterſchaft keine Ausſicht, die Mehrheit zu gewinnen. Dann aber ſei ihm der Antrag der Majorität der Committe noch lieber als der Antrag in der Anlage A (Flörke-Brückner-Berlin).

Digitized by Google

Denn letzterer sei nur ein unentschiedenes Mittelding. Consequent sei nur der Antrag der Majorität einerseits und der Antrag der Anlage B andererseits. — Hofrath Brückner-Neubrandenburg glaubt, daß es nach dem vermittelnden Vorschlage doch zu den gewünschten commissarisch-deputatischen Verhandlungen kommen, man also seinen Zweck erreichen werde. — Bürgermeister Karrig-Cröpelin verspricht sich davon keinen Erfolg. Es sei möglich, daß Einzelheiten berücksichtigt werden würden; aber die Regierungen würden schwerlich viel davon annehmen, und dann sei es besser, sich bestimmt und entschieden zu erklären. — Landrath Graf v. Bassewitz-Schwiessel sucht die Landschaft zu bewegen, sich der Ritterschaft anzuschließen. Er hebt hervor, welchen Werth es habe für die ganze Lage der Dinge, wenn beide Stände gemeinsam handelten, und wie dann auch die commissarisch-deputatischen Verhandlungen ein besseres Gedeihen haben würden. Man müsse dem Landesherrn mit Vertrauen entgegenkommen. Für die Herstellung eines Definitivum sei es dringend wünschenswerth, daß Stände zusammen gingen. — Hofrath Wulffleff-Sternberg empfiehlt den vermittelnden Vorschlag, hält die Berathungen über Herstellung einer einheitlichen Steuergesetzgebung für nothwendig, den Antrag darauf Seitens der Landschaft für begründet, glaubt aber, daß der ständische Wunsch bei den Verhandlungen zur Geltung kommen werde, und erklärt sich für den Vermittelungsantrag. — Landrath Graf v. Bernstorff-Wedendorf acceptirt es dankend, daß mehrere Mitglieder der Landschaft sich der Ritterschaft annäherten, räth, der Regierung Vertrauen zu schenken und sich der Ritterschaft wo möglich ganz anzuschließen.

Hofrath Flörke-Parchim beantragt indessen eine Standesberathung der Landschaft. Die Landschaft zieht sich zurück und tritt nach einer halben Stunde wieder ein, um die Erklärung abzugeben, daß sie sich das Brückner'sche Erachten angeeignet habe, jedoch mit dem Zusatze, daß, falls Mecklenburg vor dem 1. Juli 1868 in den Zollverein eintreten sollte, außer den 102,000 Rth., welche in der Recepturkasse ausgeworfen seien, nur das erhoben werde, was aus der Salzabgabe und der Erhöhung des Eingangszolles aufkomme.

Rücksichtlich der entsprechenden Strelitzschen Proposition eignet sich die Landschaft dasselbe Votum mit dem gleichen Zusatze an.

Hierauf faßten Ritter- und Landschaft den Beschluß: die Ritterschaft genehmige den Majoritätsbericht der Committe, und da hienach es an dem Einverständniß beider Stände fehle, so ersuche man die Herren Vice-Landmarschälle, die Committenberichte mit ihren Anlagen sowie die Standeserklärung der Landschaft und diesen Beschluß nunmehr den resp. Herren Landtagscommissarien mitzutheilen und dabei zu erklären, daß es hiernach die Absicht sei, in gesonderten Erklärungen die Antwort der Stände ad Capita abzugeben.

Die Weiterrückung dieser Angelegenheit geschah in der Sitzung am 17. December durch die Vorlegung eines Schwerinschen Rescripts vom 16., in welchem die Regierung sich über den ständischen Beschluß vom 14. erklärte. Dieses Rescript lautete folgendermaßen:

Fr. Fr. ꝛc. Nach eurem Berichte vom 14. d. M., betreffend die ständischen Beschlüsse ad Cap. III. der diesjährigen Landtagsproposition, hat Unsere getreue Ritterschaft, nach Herausgabe Unseres Rescripts vom 11. d. M., am 14. d. M. nunmehr beschlossen, die von Uns in Vorschlag gebrachte Beihülfe von 220,000 Rth. aus Landesmitteln zu den an die Kasse des Norddeutschen Bundes zu leistenden

Digitized by Google

Zahlungen pure zu bewilligen und daneben nur zu beantragen, daß es bei der Zahl von 12 ständiſchen Deputirten zu den in Ausſicht genommenen commiſſariſch-deputatiſchen Verhandlungen unter Hinzufügung noch eines Deputirten der Stadt Roſtock das Bewenden behalten möge. Unſere getreue Landſchaft aber hat, indem ſie ſich den zuletzt erwähnten Antrag gleichfalls aneignet, erklärt, dieſe Bewilligung nicht eher ausſprechen zu wollen, als bis ihr weitere beruhigende Zuſicherungen über das Ziel und den Zeitpunkt der Eröffnung der demnächſtigen Verhandlungen zur definitiven Ordnung der finanziellen Verhältniſſe ertheilt ſein würden, und auch dann nur mit einem Vorbehalte für den Fall, daß der Eintritt Mecklenburgs in den Zollverein vor dem 1. Juli k. J. erfolgen ſollte.

Bei dieſer Sachlage autoriſiren Wir euch, Unſeren getreuen Ständen folgende Eröffnungen zu machen:

Der Beſchluß Unſerer getreuen Ritterſchaft, die bisher geſtellten Bedingungen fallen zu laſſen, hat Uns nur zur Befriedigung gereichen können.

Was dagegen die von Unſerer getreuen Landſchaft gefaßten Beſchlüſſe betrifft, ſo haben Wir es zwar auch gerne bemerkt, daß dieſelbe in weſentlichen Punkten ihre frühere Erklärung Unſeren Wünſchen entſprechend modificirt und dadurch Vertrauen zu Unſeren landesväterlichen Abſichten bekundet hat; — müſſen es aber um ſo mehr bedauern, daß dieſelbe ſich in Bezug auf die demnächſtige Ordnung der geſammten finanziellen Verhältniſſe nicht überhaupt bei Unſeren desfallſigen Erklärungen vom 11. d. M. beruhigt, ſondern ihre Bewilligung aufs Neue an Bedingungen geknüpft hat, auf welche einzugehen Wir nicht in der Lage ſind.

Könnte zwar die Forderung der Landſchaft — „daß bei den demnächſtigen Verhandlungen keine der beſtehenden ſteuerlichen Normen und Poſitionen von der Inbetrachtnahme ausgeſchloſſen bleiben, und daß die Verhandlungen baldmöglichſt eröffnet werden ſollen, da es nur dadurch zu ermöglichen ſein würde, das Neue ſofort zur Wirkſamkeit zu bringen, wenn nach dem Eintritte Mecklenburgs in den Zollverband und nach Einführung der bevorſtehenden gewerblichen Reformen die Grundlagen hinfällig geworden ſein würden, auf denen der beſtehende Modus der ordentlichen, größeren Theils auch der außerordentlichen ſtädtiſchen Contribution und das Verhältniß der ſtädtiſchen Steuerlaſt zu derjenigen der übrigen Landestheile beruhe“ — vielleicht als praktiſch nicht ſehr bedenklich erſcheinen, ſo müſſen Wir doch in Hinblick auf die in Unſerem Reſcripte vom 11. d. M. bereits gegebenen Erklärungen Bedenken tragen, die verlangte Zuſicherung zu ertheilen, weil dieſelbe bei ihrer geringen ſachlichen, aber doch ſtreitfähigen Tragweite nur dazu dienen könnte, falſche Vorſtellungen zu erwecken und die verſchiedenen bei den Verhandlungen betheiligten Factoren in eine ſchiefe Lage zu einander zu bringen. Unſere getreue Landſchaft wird es den beiden anderen Factoren aber um ſo weniger zumuthen können, ſich von vorneherein in eine unklare Stellung drängen zu laſſen, als gerade ſie ſich in der Lage befindet, eine Aenderung der verfaſſungsmäßig und geſetzlich beſtehenden ſteuerlichen Verhältniſſe zu Gunſten der Städte in Anſpruch nehmen zu müſſen.

Wir hoffen daher um ſo mehr, daß Unſere getreue Landſchaft ſich allgemein bei Unſeren desfallſigen Erklärungen vom 11. d. M. beruhigen wird, als es derſelben nicht entgehen kann, daß ſie durch eine definitive Ablehnung Unſerer ſehr mäßigen und wohlbegründeten Forderungen auf gegenwärtigem Landtage den Zweck einer möglichſt raſchen Berückſichtigung ihrer Wünſche am allerwenigſten erreichen würde.

Was dann ferner noch den Vorbehalt betrifft, daß, falls der Eintritt Mecklen-

Digitized by Google

burgs in den Zollverein vor dem 1. Juli k. J. erfolgen sollte, außer den im Receptur-Cassen-Etat pro 1. Februar $18^{68}/_{69}$ aufgeführten 102,000 Rth. nur diejenigen Summen bewilligt sein sollten, welche aus dem erhöheten Grenzzolle und der Salzsteuer aufkommen würden, so wollen Wir in dieser Beziehung den Wünschen Unserer getreuen Landschaft möglichst entgegenkommen und zweifeln nicht, daß dieselbe befriedigt sein wird, wenn Wir, wie hiedurch geschieht, erklären, daß Wir die volle Zahlung der 220,000 Rth. aus der jetzt zur Frage stehenden Bewilligung nur in soweit zu erwarten haben wollen, als die Ueberschüsse aus sämmtlichen Einnahmen der Recepturcasse im Etatjahr $18^{69}/_{70}$ nach Bestreitung aller übrigen etatmäßigen Ausgaben reichen werden.

Wenn Wir Uns somit der Hoffnung überlassen dürfen, daß die bisher noch vorhandenen Differenzen nicht mehr erheblich genug sind, um noch ferner eine gemeinsame Erklärung beider Stände zu verhindern, so potestiviren Wir euch schon jetzt zur eventuellen Entgegennahme der Antwort ad Caput; — und eröffnen euch im Uebrigen nur noch Folgendes.

Was nämlich zunächst den Antrag der Stände betrifft, daß es bei der auf dem letzten außerordentlichen Landtage bestimmten Zahl von zwölf ständischen Deputirten zu den bevorstehenden Verhandlungen das Bewenden behalten möge, so sind Wir nach nochmaliger Prüfung dieser Frage auch jetzt noch der Ansicht, daß die Theilnahme einer solchen Ueberzahl von Deputirten an den Verhandlungen selbst nur dazu dienen kann, dieselben unnöthig in die Länge zu ziehen, während der anderweitige Erfolg, welcher durch die größere Zahl der Deputirten bezweckt wird, auch dadurch zu erreichen ist, daß außer den zu den Verhandlungen selbst bestimmten Deputirten noch andere designirt werden, mit welchen erstere sich, event. nach etwa zu ertheilender ständischer Instruction, zu benehmen haben würden. Wir beauftragen euch daher, Unsere getreuen Stände nochmals dringend aufzufordern, es bei der Zahl von sechs Deputirten zu den Verhandlungen selbst bewenden zu lassen; übrigens aber die Wahl nunmehr ihnen überlassend und Uns sowohl für den unverhofften Fall, daß Stände dennoch bei ihrem ursprünglichen Wunsche beharren, als für den Fall, daß sie Unserer Auffassung der Sache beipflichten sollten, damit einverstanden erklärend, daß noch ein besonderer Deputirter der Stadt Rostock zu den Verhandlungen zugelassen werde.

Schließlich aber sehen Wir Uns noch veranlaßt, euch aufzugeben, Unsere getreuen Stände bei dieser Gelegenheit aufzufordern, den E. A. bis zum nächsten Landtage zu bevollmächtigen, alle Erklärungen und Bewilligungen, welche Wir in Veranlassung des demnächstigen Eintritts in den Zollverein oder etwaiger zu diesem Zwecke erforderlich werdender Uebergangsstadien von ihm zu fordern Uns gemüssigt sehen sollten, Namens der Stände nach eigenem Ermessen abzugeben.

Einer ausführlichen Motivirung dieses Verlangens wird es nicht bedürfen; da Unseren getreuen Ständen ohne Zweifel der Hinweis darauf genügen wird, daß die Fragen, um welche es sich bei dieser Angelegenheit handeln kann, solche sein werden, deren Entscheidung keinen Aufschub gestattet, und deren Behandlung auf öffentlichem Landtage außerdem in vielen Fällen mit großen Inconvenienzen verbunden sein würde.

Gegeben durch Unser Staatsministerium, Schwerin, 16. Dec. 1867. **Friedrich Franz.** v. Oertzen. An die Landtagscommissarien ꝛc.

Nach Verlesung dieses Rescripts wurde die Verhandlung über dasselbe bis zum nächsten Tage ausgesetzt.

Digitized by Google

Am 18. December wurde zunächst ein vom 17. datirtes Strelitzsches Reſcript, betreffend Cap. II. und III. Strel., vorgelegt. Daſſelbe lautet:

„Friedr. Wilh. ꝛc. In Unſerem Reſcript vom 9. d. M., betreffend die ſtändiſche Beihülfe zu den von Uns in Gemäßheit der Verfaſſung des Norddeutſchen Bundes zu beſchaffenden Zahlungen, ſind Wir den Anträgen Unſerer getreuen Stände ſowohl hinſichtlich der Bemeſſung und Aufbringung dieſer verhältnißmäßig geringen Sublevation, als auch durch die Zuſicherung entgegengekommen, daß über die durch den Eintritt in den Zollverein ſich vernothwendigenden Aenderungen in der Steuerverfaſſung commiſſariſch-deputatiſche Verhandlungen, unter Vorbehalt ihrer Uns zuſtehenden Beſtimmung und Leitung, Behufs einer für alle Theile gedeihlichen Ausgleichung eingeleitet werden ſollen.

In dieſer Eröffnung und in dem Ziel einer ſolchen Ausgleichung liegt ſelbſtverſtändlich die Bürgſchaft, daß die Punkte der Steuerverfaſſung, welche für eine mit den beſtehenden Rechten und der Landesverfaſſung vereinbare, ſomit ſachgemäße Verſtändigung von Wichtigkeit ſein möchten, im allſeitigen Intereſſe zur Erörterung gelangen können. Wenn Wir indeſſen aus dem mit dem Berichte der Committe und einzelnen Votis von euch eingeſandten Extract aus dem Landtags-Protocolle vom 14. d. Mts. entnommen haben, daß bei der abermaligen Verhandlung der Sache anſtatt der von der Maſorität der Committe im Sinne Unſeres allerhöchſten Reſcripts vorgeſchlagenen und von Unſerer getreuen Ritterſchaft genehmigten Erklärung von Unſerer getreuen Landſchaft mittelſt einer Standeserklärung noch weitere ausdrückliche Zuſicherungen über Leitung und Zeitpunkt der Verhandlungen beantragt ſind; ſo können Wir, unter Hinweiſung auf Inhalt und Bedeutung jenes Unſeres Reſcripts, die Ertheilung von Zuſicherungen, die entweder überflüſſig ſind oder dem verfaſſungsmäßigen Gang der Verhandlungen und Unſern landesherrlichen Rechten Eintrag bringen könnten, nicht anders als ablehnen.

Indem Wir dabei, um die Erledigung der im Feſthalten an dem Geiſte Unſerer bewährten Verfaſſung unſchwer zum guten Ende zu führenden Verhandlung Unſererſeits zu beſchleunigen, euch gnädigſt ermächtigen wollen, auch die ferneren im Commissionsbericht unter 2, a. b. und 3, b. aufgeführten, theils Unſeren Intentionen entſprechenden, theils durch die nunmehrige Sachlage gerechtfertigten Vorausſetzungen und Anträge zu acceptiren, dabei auch die von der getreuen Landſchaft erbetene verhältnißmäßige Kürzung dieſer Summe für den Fall, daß der Eintritt in den Zollverein vor dem 1. Juli 1868 erfolgt, hiermittelſt eventualiter zugeſagt haben wollen: habt ihr mit Beziehung auf den in Anlage A. formulirten Antrag getreuer Landſchaft zu erklären, daß Wir einer ferneren einmüthigen, Unſerem Reſcripte vom 1. December entſprechenden Erklärung demnach, wenn auch mit Bedauern über die bisherige unerwünſchte Verzögerung, doch mit Vertrauen auf die gerade in ſchwierigen Zeitverhältniſſen zu erprobende Einſicht und Loyalität Unſerer getreuen Stände nunmehr entgegenſehen.

Zugleich ermächtigen Wir euch, die in Folge dieſes Reſcripts von den Ständen zu beſchließende Erklärung entgegenzunehmen und dieſelben zur Wahl der Deputirten zu den in Ausſicht genommenen Verhandlungen zu veranlaſſen. Neuſtrelitz, den 17. December 1867. Ad mandatum Serenissimi proprium. Großherzogl. Mecklenb. Landesregierung. v. Kardorff. An den Landtags-Commiſſarius“ ꝛc.

Die Landſchaft hatte vor der Plenarſitzung eine Standesverſammlung gehalten und mit 27 gegen 14 Stimmen beſchloſſen, die geſtellte Bedingung fallen zu laſſen.

Digitized by Google

Eine dahin gehende Erklärung der Landschaft mecklenburgischen und wendischen Kreises wird jetzt abgegeben. Dieselbe lautet:

„Die Landschaft bedauert, daß ihren so gerechten Wünschen keine bestimmtere Berücksichtigung hat zu Theil werden mögen; indessen in Erwägung, daß

1) das den landschaftlichen Bedingungen und Vorbehalten zu Grunde liegende Verlangen, die bestehende Steuerverfassung nicht bloß aus Veranlassung der Consequenzen des Zollvereins und des Norddeutschen Bundes, sondern auch abgesehen davon wegen bestehender Ungleichheiten einer Reform zu unterziehen, in den allerhöchsten Rescripten mehrfältig als begründet anerkannt, und zur Erledigung desselben die behufigen Einleitungen zugesagt sind,
2) das in dem Allerhöchsten Rescripte vom 16. d. Mts. ausgesprochene Bedenken, über die specielle Richtung der Reform dem einen Stande eine bestimmte Zusicherung im Voraus und ohne Einverständniß des andern Standes zu ertheilen, nicht ungegründet gefunden werden kann,
3) der landschaftliche Vorbehalt in der Erklärung vom 14. d. Mts. in Betreff des Eintritts Mecklenburgs in den Zollverein vor dem 1. Juli k. J. im Wesentlichen allergnädigst zugestanden ist,
4) die Herbeiführung eines Conflicts um so mehr zu vermeiden ist, als die Billigkeit der Allerhöchsten Anforderungen auch von der Landschaft anerkannt worden,

beschließt die Landschaft:

im Vertrauen auf die in den Allerhöchsten Rescripten enthaltenen Erklärungen und Zusicherungen die Allerhöchst anverlangten Bewilligungen ad Cap. III. Suer. und ad Cap. II. und III. Strel. nunmehr pure zuzugestehen."

Die Landschaft stargardischen Kreises schloß sich dieser Erklärung an.

Landrath v. Rieben: Nachdem diese Angelegenheit nunmehr aplanirt sei, halte er es doch für durchaus nicht practicabel, daß die Stände in die Abminderung der Deputirten von 12 auf 6 eingingen. Es scheine, als wenn durch die von der Regierung gewünschte geringe Zahl die Zuziehung Anderer als Reserve offen gehalten werden solle, als wenn man außer den Ständemitgliedern noch Vertrauensmänner zuziehen wolle. Darauf könne man sich doch nicht einlassen. Hofrath Brückner-Neubrandenburg: Die verlangte Potestivirung des E. A. gehe sehr weit. Die Tragweite sei so enorm, daß man gar nicht wissen könne, wohin das führen werde. Er erinnere nur an den Fall, daß die Frage wegen einer Nachsteuer oder wegen Umschließung des Landes mit dem Zollvereinstarif ohne gleichzeitige Eröffnung des freien Verkehrs mit dem Zollvereinsgebiet dem E. A. vorgelegt werden sollte. Darin liege für diesen eine so große Verantwortlichkeit, daß wohl ein außerordentlicher Landtag nothwendig werden könne. — Kammerherr v. Oertzen-Kotelow: Er fürchte, daß die Regierung, wenn die Stände die Potestivirung des E. A. abschlügen, gezwungen werden würde, ohne die Stände zu handeln. In Holstein habe man es auch so gemacht, da seien die Behörden auch erst unmittelbar vorher von den Maßnahmen in Kenntniß gesetzt worden. Darum halte er es für besser, den E. A. zu potestiviren. — Oberhauptmann v. Oertzen-Lübberstorf: Abgesehen von dem Vertrauen, welches man dem E. A. schenken könne und welches dieser stets gerechtfertigt habe, komme es hiebei nicht darauf an, was man *wolle*, sondern was man *solle*. Er erkenne in der Befragung des E. A. nur ein Mäntelchen. Das sei ihm aber gerade viel werth, wenn man auch nicht anders könne als unbedingt annehmen, was die Regierung in dieser Beziehung wolle. — Hofrath Brückner-Neubrandenburg:

Digitized by Google

Es sei bei der Potestivirung des E. A. auch von der Ermächtigung desselben zu Bewilligungen die Rede; er wisse nicht, was darunter zu verstehen sei. — Landrath Graf v. Bassewitz-Schwiessel glaubt, daß dieses Wort darin stehen müsse. Man dürfe daran keinen Anstoß nehmen.

Man beschließt nun, die landschaftliche Erklärung sofort an die Landtags-Commissarien zu befördern.

Die Potestivirung des E. A. wird ohne Abstimmung angenommen.

Die Zahl der Deputirten für die commissarisch-deputatischen Verhandlungen wird auf 12 nebst einem Rostocker Deputirten angenommen. Der Landsyndikus Langfeldt soll denselben beigegeben werden. Die Deputirten will man anfangs, auf Vorschlag des Landraths v. Oertzen-Woltow, per acclamationem wählen. Der Antragsteller nennt schon mehrere Namen aus dem mecklenburgischen Kreise. Oberhauptmann v. Oertzen-Lübberstorf jedoch und Landrath Graf v. Bernstorff-Wedendorf erheben Widerspruch, und letzterer erneuert den Widerspruch, als Landrath v. Oertzen beginnt, auch aus dem wendischen Kreise Namen vorzuschlagen. Es werden darauf durch Stimmzettel gewählt:

1) aus der Ritterschaft: die Herren v. Böhl-Cramonshagen, Landrath v. Stralendorff-Gamehl c. f. s. v. Bülow-Cammin, Landrath Graf v. Bassewitz-Schwiessel, Freiherr v. Maltzan-Kl.-Luckow c. f. s. Landrath v. Plüskow, Landrath v. Rieben, Vice-Landmarschall v. Dewitz-Cölpin c. f. s. v. Oertzen-Brunn;

2) aus der Landschaft: die Bürgermeister Schlaaff-Waren, Karrig-Kröpelin c. f. s. Pohle-Schwerin, Hofrath Dr. Schultetus-Malchin, Hofrath Wildbrandt-Teterow c. f. s. Burmeister-Schwaan, Hofrath Brückner-Neubrandenburg, Rath Wegener-Woldegk c. f. s. Bahr-Fürstenberg.

Die Vice-Landmarschälle hatten unterdessen die landschaftliche Erklärung an die Commissarien überbracht und erschienen nun mit der Antwort: daß die Commissarien nunmehr bereit seien, die ständische Erklärung ad c. III. entgegenzunehmen.

Die Landsyndici wurden mit der Abfassung der Antworten ad Caput beauftragt.

Am 19. wurden die Entwürfe zu den Antworten ad Cap. II. Suer. und ad Cap. II. und III. Strel. verlesen und approbirt, auch die Ausfertigung committirt.

§. 8. Caput IV. Suerinense et Strelitzense. Aufhebung der sogenannten Probenreutersteuer und Ausgleichung des dadurch entstehenden Ausfalls.

Die Bearbeitung dieses Caput wurde der Committe ad Cap. II. überwiesen. Dieselbe berichtete am 16. December (Referent: Herr v. Böhl-Cramonshagen.) Der Bericht befaßte die vierte Landtags-Proposition, also die Aufhebung der Besteuerung der in Mecklenburg nach Charten und Proben handelnden Ausländer, und zugleich das Schwerinsche Rescript vom 13. November, betreffend den Etat der Casse zur Aufhülfe der städtischen Industrie nach Wegfall der Probenreutersteuer und die Deckung des sich ergebenden Deficit.

Wir lassen den Committenbericht folgen:

In der IV. Allerhöchsten Landtagsproposition schlagen Se. Königl. Hoheit der Großherzog Ihren getreuen Ständen vor, die Verordnungen vom 20. Januar 1838

Digitized by Google

wegen Besteuerung der in hiesigen Landen nach Charten und Proben handelnden Ausländer und deren Erläuterung vom 12. Februar 1840 nebst allen darauf bezüglichen späteren Verordnungen zum 1. Januar 1868 aufzuheben, weil der Eintritt Mecklenburgs in den Zollverein vielleicht schon in naher Zukunft nicht zu bezweifeln sei, und innerhalb des Zollvereins dergleichen Abgaben, welche den Angehörigen anderer Vereinsstaaten auferlegt sind, bekanntlich unzulässig wären. — Die Verhandlungen beim Norddeutschen Bunde über den Zeitpunkt, zu welchem Mecklenburg in die deutsche Zollvereinigung eintreten würde, seien in ihren Resultaten noch nicht zu übersehen, doch erheische der weitere Inhalt der erwähnten Verträge vom 8. Juli 1867 und des dazu gehörigen Schlußprotocolls eine Berücksichtigung, und der Gegenstand, um den es sich bei Aufhebung dieser Abgabe handele, stehe zu den Unzuträglichkeiten, welche aus der Aufrechthaltung derselben bis zum Eintritt Mecklenburgs in den Zollverein hervorgehen dürften, nicht im richtigen Verhältnisse.

Diese hier in Bezug genommenen Verträge liegen uns nicht vor, und die Schwere der Unzuträglichkeiten, welche aus der einstweiligen Aufrechthaltung genannter Verordnungen hervorgehen dürften, entzieht sich ebenfalls unserer Beurtheilung; doch, wie es einleuchtend ist, daß diese Verordnungen sofort mit dem Eintritte in den Zollverein fallen müssen, so darf auch nicht bezweifelt werden, daß Serenissimus schon jetzt die Aufhebung nicht proponirt haben würden, wenn nicht gewichtige, in den Verhältnissen liegende Gründe Ihn dazu bestimmt hätten, und werden Stände daher sich einer zustimmenden Erklärung hiezu wohl nicht entziehen können.

Soviel nun die Deckung des durch Aufhebung dieser Steuer entstehenden Ausfalls betrifft, so beziehen Se. Königl. Hoheit sich auf das Allerhöchste Rescript an den Engern Ausschuß vom 13. November d. J., und wenden wir uns daher jetzt zu diesem.

Bekanntlich floß die sog. Probenreutersteuer bis jetzt in die Casse zur Aufhülfe der städtischen Industrie, deren Haupteinnahme sie bildete, da sie in den letzten Jahren zwischen 18 und 20,000 Rth. eingebracht hat, während sie vor der auf dem Landtage des Jahres 1862 beschlossenen Erhöhung in der Regel nicht mehr als 9000 Rth. betrug. (vide Vorbericht zur Rechnung der Industriecasse pro 1866).

Um nun die Verhältnisse dieser Casse zu übersehen, ist dem hohen Rescripte ein von der Landes-Receptur-Casse entworfener Etat pro ultimo Januar $18^{68}/_{69}$ angeschlossen, und sind in demselben die anderweitigen Zuflüsse, welche diese Casse noch außer der Probenreutersteuer hatte, sämmtlich zur Einnahme berechnet. Es sind dies:

1) die Zinsen auf belegte Capitalien, hier zu 4918 Rth. 44 ßl. berechnet (worin die Zinsen für ein Capital von 7000 Rth., dessen Belegung zu Antoni 1868 in Aussicht genommen, mit einbegriffen sind); und
2) die von jedem zu erhebenden Edicte der außerordentlichen Contribution hieher zu zahlende Summe von 500 Rth., welche in diesem Etat nur für 2 Edicte mit 1000 Rth. berechnet ist, so daß sich die ganze Einnahme auf 5918 Rth. 44 ßl. beläuft.

Die regelmäßigen Ausgaben der Casse bestehen in der Beihülfe zu den Gewerbeschulen, im Etat zu 6100 Rth. angegeben; in einer Beihülfe zur Central-Hebammen-Lehranstalt von 583 Rth. 16 ßl., welche freilich alljährlich der ständischen Bewilligung bedarf, die aber schwerlich, wenn nicht besondere Umstände eintreten,

Digitized by Google

jemals verſagt werden dürfte, und in einer jährlichen Unterſtützung des Seidenbauvereins zu Bützow von 150 Rth., die bis Johannis 1872 bewilligt iſt, ſo daß im Ganzen 6833 Rth. 16 ßl. zu beſtreiten wären.

Die Ausgabe vermehrt ſich nun aber noch in Folge des auf dem letztjährigen Landtage gefaßten und von Serenissimo approbirten Beſchluſſes, daß in Zukunft für die Normirung der Beihülfen zu den Gewerbeſchulen nicht mehr die Angaben des Staatskalenders von 1851, ſondern jedesmal die auf Grund der letzten Volkszählung ermittelte Einwohnerzahl grundleglich gemacht werden ſolle, um 350 Rth., wie ſolches das hohe Reſcript des Nähern hervorhebt; und ferner um die zur Aufſtellung der ſog. holländiſchen Waagen und zu den damit verbundenen Einrichtungen noch weiter erforderlichen Mittel, die approximativ auf 350 Rth. angegeben ſind. Zufolge des zuletzt in dieſer Angelegenheit ergangenen Reſcripts vom 2. December d. J. werden nun freilich die Anfangs beabſichtigten Einrichtungen aus den vom Normal-Aichungs-Amte in ſeinem inzwiſchen eingegangenen Berichte angeführten Gründen nicht ſämmtlich zur Ausführung gelangen, und ſpricht das hohe Reſcript am Schluſſe aus, daß ſowohl die Anſchaffungskoſten der Waagen als die Koſten der Aufſtellung ſich vollſtändig von der für jede Waage nach dem früheren Reſcripte vom 9. October 1865 proſpicirten Summe von 48 Rth. bis 50 Rth. beſtreiten laſſen würden; da indeſſen 15 holländiſche Waagen angeſchafft, und bis jetzt zur Zahlung erſt 325 Rth. angewieſen ſind, ſo fehlt an der für jede Waage proſpicirten Summe von 48 bis 50 Rth. noch ſoviel, daß ſich die Hinzurechnung obiger 350 Rth. zu den außerordentlichen Ausgaben der Induſtriecaſſe dadurch rechtfertigt.

Hierdurch und durch den erhöheten Beitrag zu den Gewerbeſchulen werden die diesmaligen Ausgaben von 6833 Rth. 16 ßl. auf 7533 Rth. 16 ßl. geſteigert, und würde ſich mithin nach Abzug der Einnahme ein Deficit von 1614 Rth. 20 ßl. herausſtellen.

Die Regierung glaubt nun, ſich des Einverſtändniſſes der Stände verſehen zu können, wenn ſie es für wünſchenswerth erklärt, daß die Induſtriecaſſe in den Stand geſetzt werde, nicht bloß die auf ſie angewieſenen regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben zu beſtreiten, ſondern auch in vorkommenden Fällen für außerordentliche, ihrem Zwecke entſprechende Bedürfniſſe disponible Mittel zu erhalten; trägt aber Bedenken, unter den gegenwärtigen Verhältniſſen, wo die Landesmittel bereits in erhöhetem Maße in Anſpruch genommen werden müſſen, den Ständen eine weiter gehende Bewilligung für dieſe Caſſe anzuſinnen, als welche zur Deckung des vorliegenden Bedürfniſſes unter Erhaltung der angeſammelten Capitalien ausreicht, und macht in letzterer Beziehung darauf aufmerkſam, daß ein der Stadt Parchim hingegebenes Capital von 12,000 Rth., für welches jährlich als Zinſen und zur Amortiſation 4% gezahlt werden, mit Johannis 1900 verfallen ſein wird. Proponirt wird daher, der Induſtriecaſſe bis auf Weiteres einen jährlichen Zuſchuß von 2000 Rth. aus allgemeinen Landesmitteln, und zwar aus der Receptur-C., zuzuweiſen.

Commitie hält dafür, daß der Induſtriecaſſe, wenigſtens zur Zeit, die Mittel zu gewähren ſind, welche zur Erfüllung ihrer fundationsmäßigen Zwecke, ohne darum die Capitalien der Caſſe anzugreifen, erforderlich ſind; weil ſie nicht annehmen kann, daß die Zwecke, für welche die Stände eine beſondere, wohl dotirte Caſſe zu gründen ſich veranlaßt geſehen haben, ſo untergeordneter Natur ſind, daß ſie ohne zwingende Nothwendigkeit aufgegeben werden dürfen. Sie hat dabei ihr Augenmerk auch

Digitized by Google

darauf gerichtet, ob nicht vielleicht eine Vermehrung der regelmäßigen Einnahmen durch Erhöhung des Zinsfußes auf die der Casse gehörenden Capitalien zu erzielen wäre. Es stehen nämlich außer den bereits erwähnten der Stadt Parchim überlassenen 12,000 Rth. und einem der Gewerbehalle zu Schwerin hingegebenen Capitale von 6000 Rth., in Betreff dessen der diesjährige Landtag bereits einen Beschluß gefaßt hat, 113,683⅓ Rth. bei Landescassen, wovon 7000 Rth. zu 4 % und der Rest mit 3⅓ % verzinst wird. Jedoch in Berücksichtigung des Umstandes, daß von diesen Geldern 37,683⅓ Rth. bei der Casse zur Verwaltung der Schuld der früheren Eldeactiensocietät, und 10,000 Rth. bei der Casse der Landeshülfe zum Bau der Friedrich-Franz-Eisenbahn stehen, mithin für diese Summen die Erhöhung des Zinsfußes derselben Casse zur Last fallen würde, von welcher jetzt ein Beitrag für die Industriecasse gefordert wird — nämlich der Recepturcasse —, und da es wünschenswerth erscheinen muß, daß die Capitalien der Industriecasse nach wie vor bei einer Landescasse untergebracht bleiben, so hat Committe geglaubt, hievon umsomehr absehen zu müssen, als eine Ausgleichung der Ausgaben mit den Einnahmen dadurch noch lange nicht erreicht werden würde.

Wenn nun ferner das Deficit sich noch um die Einzahlung aus einem halben Edicte abmindern, würde für den Fall, daß die in dem herausgegebenen Etat der R. C. in Aussicht genommene Erhebung von 2½ Edicten Bewilligung finden sollte, so ist doch die dadurch mehr eingehende Summe von 250 Rth. nicht so erheblich, um die an und für sich nicht hohe Forderung der Regierung deshalb abzumindern.

Wir schlagen deshalb vor, die Antwort ad Caput IV. dahin abzugeben:

daß Stände der von Serenissimo proponirten Aufhebung der sog. Probenreutersteuer zum 1. Januar 1868 zuzustimmen,

auch sich bereit erklären, den für die städtische Industriecasse geforderten Zuschuß von 2000 Rth. zunächst für 1 Jahr, nämlich für das Etatjahr von ultimo Januar $18^{68}/_{69}$, zu bewilligen und auf den Etat der Receptur-Casse pro 1. Februar $18^{68}/_{69}$ zu übernehmen.

Sternberg, den 14. December 1867.

F. v. Stralendorff. v. Böhl. v. Blücher. F. v. Maltzan. Fr. Floerke. Krasemann. Nizze. Müller.

Der Committenbericht wurde genehmigt. Zugleich ersuchte man die Vicelandmarschälle, den Landtags-Commissarien zu erklären, daß Stände hiernach ihre Erklärung ad Cap. abzugeben bereit seien.

In der Sitzung vom 17. December wurde angezeigt, daß die Landtags-Commissarien bereit seien, die Antwort ad Cap. anzunehmen, und am folgenden Tage der Entwurf der Antwort verlesen und approbirt.

§. 9. Caput V. Suerinense. Erneuerte Bewilligung der schon früher beschlossenen Unterstützung aus gemeinsamen Landesmitteln des bisher nicht zur Ausführung gekommenen Projects der Correction und Vertiefung der Peene von Malchin bis zur preußischen Grenze, so wie auch zur Anlegung eines Trebel-Canals.

In der zweiten Landtags-Sitzung am 20. November erwählte man für dieses Caput, unter gleichzeitiger Zuweisung der Polizei-Angelegenheiten überhaupt,

eine Committe von zwölf Personen nach Kreisen und Ständen. Die Mitglieder derselben waren folgende:

1) aus der Ritterschaft: a. aus dem Mecklenburgischen Kreise: Herr Lueder-Rethwisch cum facultate substituendi Herrn Bock-Gr. Weltzien; Herr v. Restorff-Radegast c. f. s. Herrn von Arnswaldt-Gustävel; — b. aus dem Wendischen Kreise: Herr Landrath v. Plüskow-Kowalz c. f. s. Herrn v. Plessen-Reetz; Herr Freiherr v. Maltzan-Kl. Luckow c. f. s. Herrn Rittmeister von Plüskow-Ahrenshagen; — c. aus dem Stargardischen Kreise: Herr Oberhauptmann von Oertzen-Lübberstorf c. f. s. Herrn Kammerherrn v. Oertzen-Brunn; Herr Vice-Landmarschall v. Dewitz-Kölpin c. f. s. Herrn Rittmeister Freiherrn v. Brandenstein-Hohenstein.

2) aus der Landschaft: a. aus dem Mecklenburgischen Kreise: Herr Hofrath Wulffleff-Sternberg c. f. s. Herrn Bürgermeister Lange-Rehna: Herr Bürgermeister Kothé-Crivitz c. f. s. Herrn Bürgermeister Sommer-Dierssen-Parchim. — b. aus dem Wendischen Kreise: Herr Bürgermeister Schondorff-Güstrow c. f. s. Herrn Bürgermeister Dr. Hall-Sülze; Herr Bürgermeister Burmeister-Schwaan (demselben wurde am 23. November der Bürgermeister Meyer-Goldberg substituirt). — c. aus dem Stargardischen Kreise: Herr Bürgermeister Ahlers-Neubrandenburg, Herr Rath Bahr-Fürstenberg (demselben wurde am 22. November der Herr Bürgermeister Nauwerk-Strelitz substituirt.)

* * *

Der Bericht ad Cap., welcher zugleich die 67. E.-A.-Prop.*) mit umfaßte, wurde in der Sitzung vom 10. December vorgelegt. Der Berichterstatter, Bürgermeister Kothé-Crivitz, verlas den Bericht, den wir in Folgendem mittheilen:

„Die Allerhöchste fünfte Landtags-Proposition begehrt zu den Kosten der Correction resp. Canalisirung der Trebel, welche die Königl. Preuß. Regierung in Ausführung zu bringen beabsichtigt, von den Ständen eine Beihülfe von 10,000 Rth. aus allgemeinen Landesmitteln. Aus dem mittels der 67. E. A.-Proposition vorgelegten Allerhöchsten Rescript vom 24. Octbr. d. J. und dem damit der Committe überwiesenen Acten- und Kartenmaterial ergiebt sich nun das Nachstehende:

Die Königl. Preußische Regierung hatte bereits im Jahre 1865 die Correction der Peene vom Malchiner Canal bis dahin, wo dieser Fluß ganz in preußisches Gebiet tritt, in Anregung gebracht, weil dieser Wasserweg mit seinen vielen Krümmungen, seinem theil-

*) Dieselbe lautete: „Inhalts des hohen Schwerinschen Rescripts vom 24. October ist das im Jahre 1865 verhandelte Project der Correction des Peene-Flusses preußischer Seits aufgegeben, demnächst aber im Laufe des gegenwärtigen Jahres wieder aufgenommen worden und bis zu einer Verständigung über die Modalitäten der Ausführung und bis zum Abschlusse einer desfallsigen Einigungs-Acte, vorbehältlich der Königl. preußischen und der Großherzoglich mecklenburgischen Allerhöchsten Ratification, gediehen. Diese Einigungs-Acte bezieht sich aber noch auf ein weiteres Project, nämlich das der Correction resp. Canalisirung der Trebel von Triebsees abwärts, und da die Ausführung des einen Projectes von der Ausführung des anderen abhängig ist, so ward der E. A. aufgefordert, die ständische Zustimmung dazu zu veranlassen, daß außer den auf dem Landtage des Jahres 1865 zur Correction der Peene bewilligten 8000 Rth. auch noch ein Beitrag von 10,000 Rth. zu den Kosten der Correction resp. Canalisirung der Trebel, nach Maßgabe der von der Königl. preußischen Regierung entworfenen bisher mitgetheilten Pläne und in der Voraussetzung, daß wegen beider Projecte ein Vertrag mit Preußen zu Stande komme, aus Landesmitteln gewährt werde, und daß die beiden Raten von 8000 Rth. und 10,000 Rth. im Laufe des nächsten Jahres an die Großherzogliche Renterei bezahlt würden."

Digitized by Google

weise zu schmalen Flußbette und seinen seichten Stellen bei dem durch die Dampfschifffahrt und den Bau der Friedrich-Franz-Eisenbahn gestiegenen Verkehr nicht mehr dem Bedürfnisse des Schifffahrt treibenden Publikums entsprach. Seitens des Königl. Preußischen Gouvernements, welches die Verbesserung des Flusses auf der ausschließlich preußischen Strecke für sich auszuführen bereit war, waren detaillirte Pläne und Anschläge zu diesem Project ausgearbeitet und wegen der Ausführung Unterhandlungen mit der meckl. Regierung angeknüpft. In Folge Allerhöchster Aufforderung vom 25. November 1865 wurde demnächst Seitens der hochansehnlichen Landtagsversammlung durch Beschluß vom 16. December 1865 die große Gemeinnützigkeit dieses Unternehmens für Mecklenburg und dessen Schifffahrt anerkannt und aus allgemeinen Landesmitteln zur Ausführung desselben ein Beitrag von 8000 Rth. bewilligt. — Inzwischen kam es zur Auszahlung dieser Summe nicht. Denn die Verhandlungen zwischen Preußen und Mecklenburg, welche zur Zeit des ständischen Beschlusses zu einem Abschlusse noch nicht gelangt waren, wurden nach Inhalt des Allerhöchsten Rescripts vom 24. October d. J. im April 1866 abgebrochen, und die Correction des Peene-Flusses unterblieb.

Im Laufe des gegenwärtigen Jahres sind nun diese Verhandlungen von dem Königl. Preußischen Gouvernement wieder aufgenommen worden und nunmehr bis zu einer Verständigung über die Modalitäten der Ausführung zwischen dem Herrn Staatsrath Dr. Wetzell und dem Herrn Senft von Pilsach als Königl. Preußischem Commissar und zum Abschluß einer desfallsigen Einigungsacte d. d. 18. Februar d. J. gediehen. Diese Einigungsacte bezieht sich nun noch auf ein weiteres Projekt, dasjenige der Correction resp. der Canalisirung der Trebel von Triebsees abwärts, welches den Gegenstand der gegenwärtigen Allerhöchsten 5. Landtagsproposition bildet.

Das Königl. Preuß. Gouvernement wollte nämlich, wie das Allerhöchste Rescript vom 24. Octbr. d. J. mittheilt, auch eine Correction resp. Canalisirung der Trebel vornehmen. Beide Projecte, dasjenige betreffend die Correction der Peene und dasjenige betreffend die Correction und Canalisirung der Trebel, seien nämlich preußischer Seits von Anfang an in die engste Verbindung gestellt, beide gleichzeitig vorbereitet und bearbeitet und in den Verhandlungen mit dem hohen Mecklenburg'schen Ministerium von dem Gesichtspunkte aus behandelt, daß das Interesse der Ausführung an und für sich bei dem einen so groß sei, wie dem andern: daß eine gleichzeitige Ausführung des Ganzen auf die Nutzbarkeit des einzelnen Theils günstig zurückwirke, daß es daher als ein Postulat richtiger wirthschaftlicher Grundsätze betrachtet werden müsse, das Correctionsproject nach beiden Richtungen hin in Ausführung zu bringen, es auch nicht gerechtfertigt sein würde, der Zeit nach dem einen vor dem andern einen Vorzug zu geben. Außerdem aber hat das Königl. Preußische Gouvernement erklärt, die Canalisirung und Correction der Trebel nur dann in Ausführung bringen zu wollen, wenn Mecklenburg sich bei den Kosten dieses Projects mit einer Beihülfe und zwar im Betrage von 10,000 Thlr. betheiligen würde. In der erwähnten Einigungsacte sub A, 3 ist nun mecklenburgischer Seits eine Betheiligung an den zur Ausführung der Trebel-Canalisirung erforderlichen Kosten mit landesherrlichen Mitteln zwar abgelehnt, dagegen die Zusicherung gegeben, daß auf dem gegenwärtigen Landtage Stände zur Bewilligung einer Beihülfe von 10,000 Rth. werden aufgefordert werden, und das Allerhöchste Rescript vom 24. Octbr. d. J. knüpft hieran die Bemerkung, daß die hohe Mecklenburgische Regierung ein Entgegenkommen in diesem Punkte als den Interessen Mecklenburgs für entsprechend gehalten habe, weil ohne Gewährnng dieses Beitrags zu den Kosten des Trebel-Projects auch die Correctionsarbeiten an der Peene keine Aussicht auf Ausführung haben.

Bevor Committe auf die Beurtheilung der Frage nach dem Interesse Mecklenburgs an der Canalisirung der Trebel weiter eingeht, erlaubt sie sich in Kürze die geographischen Beziehungen in Erinnerung zu bringen. Die Peene, welche bekanntlich die Wasserverbindung zwischen Malchin, Neukalen, überhaupt dem südöstlichen Theil unseres Landes und Demmin ꝛc. vermittelt, bildet nach ihrem Austritt aus dem Cummerower See auf einer längeren Strecke die Landesgrenze zwischen Mecklenburg und Preußen. Bei seinen vielen Krümmungen und Untiefen ist die Correction dieses Flusses für die mecklenburgische Flußschifffahrt von der größten Wichtigkeit. Bei Demmin nimmt die Peene die von Norden kommende Trebel in

Digitized by Google

ſich auf, und dieſer Fluß iſt wiederum durch den ſog. Prahm-Canal bei Sülz mit der Recknitz verbunden, welche letztere bei Ribnitz in die Oſtſee mündet.

Auch die Trebel und demnächſt die Recknitz bilden auf der bei weitem größten Strecke die Landesgrenze zwiſchen Mecklenburg und Preußen. Sowohl die Trebel wie der Prahm-Canal und die Recknitz ſind ſchiffbar und werden in ihrem jetzigen Zuſtande von mecklenburgiſchen Schiffen befahren, wenn auch freilich ähnliche und vielleicht größere Hinderniſſe auf dieſen Waſſerwegen der Schifffahrt entgegenſtehen, wie bei der Peene. An und für ſich muß daher jede Maßregel, welche zur Beſeitigung dieſer Hemmniſſe dient und ſo den Verkehr erleichtert resp. erweitert, mit Freuden begrüßt werden.

Die Königl. Preuß. Regierung beabſichtigt nun Inhalts der mehrerwähnten Einigungsacte die Correction der Peene, zu welcher Stände eine Beihülfe von 8000 Rth. bewilligt haben, im Jahre 1868 zu beginnen und im Jahre 1869 zu vollenden. Sie beabſichtigt ferner eine ähnliche Correction bei der Trebel auf der Strecke von Nehringen aufwärts bis Baſſendorf vorzunehmen. Von hier ab aber wird die die Landesgrenze bildende Trebel, weil ſie nach techniſchem Erachten in ihrem weiteren Laufe aufwärts zu viele Hinderniſſe bietet, ganz verlaſſen: es ſoll nämlich von Baſſendorf ab ein Canal ganz auf preußiſchem Gebiet bis Triebſees zu einem dort anzulegenden Hafenbaſſin gegraben werden. Ueber dieſes Project liegen die nöthigen Koſtenanſchläge der Preußiſchen Techniker und ein von hoher Landesregierung eingefordertes Erachten des Wege- und Waſſerbaumeiſters Weir vom 8. Februar 1866 vor, und wenn Committe bei der Prüfung ſelbſtverſtändlich Alles, was lediglich techniſche Beziehungen hatte, hat ausſchließen zu müſſen geglaubt, ſo erlaubt ſie ſich dagegen das hochanſehnliche Plenum auf die nachſtehenden Punkte aufmerkſam zu machen:

1. Wie ſchon eben erwähnt, beſteht zur Zeit eine, wenn auch nicht grade vorzügliche, ſo doch ſchiffbare und als ſolche befahrene Waſſerverbindung zwiſchen der Recknitz und der Trebel.

Dieſe Verbindung hört, wenn der Trebel-Canal von Baſſendorf nach Triebſees ausgeführt ſein wird, vollſtändig auf. Das bisher von der Trebel aufgenommene und von dieſer fortgeführte Waſſer wird demnächſt nach übereinſtimmendem Erachten ſämmtlicher Techniker in den neuen Canal geleitet, und die Trebel ſelbſt bleibt nur ein 8füßiger Graben, und zwar auch gerade an der Stelle, wo jetzt der ſog. Prahm-Canal in dieſelbe einmündet. Das Großh. hohe Miniſterium hat in der mehrerwähnten Einigungsacte zu dieſer Veränderung ſeine Zuſtimmung ertheilt; es hat ſogar ausdrücklich darauf verzichtet, daß das Königl. Preußiſche Gouvernement eine Waſſerverbindung zwiſchen dem aus der Recknitz bei Sülz kommenden und zu der Trebel führenden Prahm-Canal und dem neuen Trebel-Canal herſtelle. Vielmehr iſt Seitens des Königlich Preuß. Commiſſars nur ausgeſprochen, daß es dem dieſſeitigen, nämlich dem mecklenburgſchen Gouvernement zu geſtatten ſei, nach ſeinem Ermeſſen den jetzt beſtehenden obgenannten Prahm-Canal von ſeinem jetzigen Endpunkte oder von irgend einem vorausliegenden Puncte aus in angemeſſener Breite bis an und in den neuen Canal hinein zu verlängern — oder auch einen ganz neuen Canal von der Recknitz unterhalb der Saline ab bis in den neuen Canal hinein zu erbauen; daß ferner das Königl. Preußiſche Gouvernement das dazu erforderliche Terrain, ſoweit es Staatsgut ſein ſollte, unentgeltlich hergebe, ſonſt deſſen Erlangung vermittele und die Erhaltung dieſer neuen Waſſerſtraße, möge ſie auf dem einen oder dem andern Wege ausgeführt worden, auf preußiſchem Gebiet übernehme. In dieſer Beziehung bemerkt das Allerhöchſte Reſcript vom 24. Debr. d. J., daß die Frage wegen Schiffbarmachung der Recknitz von Sülz abwärts ſchon gegenwärtig Gegenſtand der Prüfung einer gemeinſchaftlich von Mecklenburg und Preußen angeordneten Commiſſion ſei, daß ſich aber zur Zeit noch nicht erſehen laſſe, zu welchen Reſultaten dieſe Prüfung gelangen werde. „Wenn dieſe Eventualität, ſo fährt das Allerhöchſte Reſcript fort, in Wirklichkeit tritt, ſo gewährt der Trebelcanal *dann* das Mittel, um die Waſſerwege der verſchiedenen Theile Unſeres Landes in Verbindung zu bringen.“ — Hieraus ſcheint hervorzugehen, daß zur Zeit eine Verbindung des neuen Trebel-Canals mit der Recknitz nicht beabſichtigt wird und daß, da die Verhandlungen wegen Schiffbarmachungen der Recknitz nach Mittheilung eines Mitglieds der Kommitte bereits ſeit dem vorigen Jahrhundert ſchweben, augenblicklich zur Ausführung dieſer Verbindung keine größere Hoffnung beſtehen dürfte. Ausgeſprochenermaßen nun haben die Städte Malchin und Neukalen, welche die Correction der Peene beſonders wünſchen und wünſchen müſſen, an einer Canaliſirung der Trebel, wenn dieſe bei Triebſees endet, faſt gar kein Intereſſe,

Digitized by Google

während die Städte Sülz und Marlow durch das Aufhören der verbindenden Wasserstraße ganz erheblich verlieren. Nur die preußische Stadt Triebsees gewinnt bei diesem Unternehmen, da sie zum Mittelpunkt des Kornhandels und des ländlichen Marktverkehrs wird und die Concurrenz der Städte Sülz und Marlow wegen des fehlenden Wasserweges ausschließt. Was aber das Interesse des gesammten Landes anlangt, so hat der Großh. Wasserbaumeister Weir zu Schwerin in seinem oben angezogenen Erachten auf diese wieder herzustellende Verbindung ganz besonderes Gewicht gelegt und gleichzeitig vier verschiedene Richtungen unter Beifügung eines approximativen Kostenanschlages für jede angegeben, auf welchen dieselben event. zu bewerkstelligen wäre. Er fügt dem das nachstehend wiedergegebene Votum bei:

„Nur in der Fortsetzung der projectirten schiffbaren Straße nach Sülz, Marlow und dem Ribnitzer See (Saaler Bodden) und von diesem wieder nach dem Breitling vermag ich eine Nützlichkeit des vorliegenden Projects für das Interesse Mecklenburgs zu erblicken, weil hiemittelst die Seestadt Rostock durch eine Wasserstraße mit den Städten Ribnitz, Damgarten, Marlow, Sülz, Triebsees, Demmin, Neukalen und Malchin, auch mittelst der Peene mit Loitz, Jermen und Anclam und ferner mittelst des großen und des kleinen Haffs in Verbindung mit Stettin und der Oder treten wird."

Und weiter fährt derselbe fort, indem er die Vortheile dieser Wasserstraßen schildert:

„Doch von allem dem kann Mecklenburg Nichts erwachsen, wenn die verbesserte Wasserstraße nur bis Triebsees geführt wird." Daher muß nach meinem unmaßgeblichen Dafürhalten das vorliegende Project bloß als ein Theil der zu erstrebenden Wasserstraße betrachtet und als solches gewürdigt werden. Nur von diesem Gesichtspunkte ausgehend, erscheint das Unternehmen der diesseitigen Unterstützung empfehlenswerth."

Committe muß nach sorgfältiger Prüfung der Sache sich dieser Anschauung vollständig anschließen. Zur Zeit existirt, wenn auch unvollkommen, eine Verbindung zwischen der Recknitz und der Trebel. Wird diese mit dem neuen Canal nicht wieder hergestellt — und zu dieser Annahme liegen zur Zeit keine Anhaltspunkte vor —, so bleibt derselbe an und für sich wesentlich ein Gegenstand des Interesses für Preußen, nicht aber für Mecklenburg. Dazu kommt noch, daß diese Verbindung, zu deren Herstellung Inhalts der Einigungsacte Preußen nicht verpflichtet sein soll, die also lediglich dem Mecklenburgischen Staate auf eigene Kosten obliegen würde, je nach den vom Wasserbaumeister Weir vorgeschlagenen Richtungen bei freiem Terrain zwischen 13,000 und 37,000 Rth. kosten würde und daß diese Kosten jedenfalls bei dem von Mecklenburg für die Canalisirung und Correction der Trebel zu bringenden Opfer noch außer den vom Preuß. Gouvernement geforderten 10,000 Rth. in Anschlag zu bringen sind.

2. Nach dem von dem hohen Ministerio vorgelegten Etat der Landes-Receptur-Casse soll die von den Ständen geforderte Beihülfe zu der Canalisirung und Correction der Trebel bereits Antoni 1869 ausgezahlt werden. Während nun die Königl. Preuß. Regierung sich verpflichtet hat, die Correction des Peene-Flusses in 2 Jahren zu beginnen und zu vollenden, fehlt es bezüglich der Trebel an jeder limitirten Zeitangabe. Der Grund hiefür ist, daß die Königl. Preuß. Regierung beabsichtigt, einen nicht unerheblichen Theil der Kosten, nämlich nicht weniger als 37,330 Rth. 12 Sgr., durch den Verkauf des aus dem Canal zu gewinnenden Torfes zu decken. Es liegt in der Natur der Sache, daß dieser Plan unausführbar ist, wenn nicht die zur Bereitung und zum Verkauf einer so großen Menge von Torf — 93,326 mille — nöthige Zeit gegeben ist, und es wird daher preußischer Seits wenig Gewicht auf eine schnelle Ausführung des Baues gelegt. Daß dies im Interesse Preußens ist, mag nicht zu bestreiten sein, für die mecklenburgische Schifffahrt und für das handeltreibende Publikum ist es aber von größter Wichtigkeit, daß das Werk, einmal in Betrieb gesetzt, schnell zu Ende geführt wird, um so mehr als die von Mecklenburg geforderte Beihülfe ungefähr ¼ des noch verbleibenden Baucapitals von 42,510 Rth. 22½ Sgr. beträgt, um so mehr als aus der jetzt schiffbaren Trebel das Wasser in den neuen Canal geleitet werden soll und daher möglicherweise ein Zeitpunkt eintreten kann, wo jene nicht mehr, und dieser noch nicht zur Wasserstraße dienen kann. Abgesehen von dem sub 1 Angeführten dürfte daher auch dieser Umstand geeignet sein, Bedenken bei dem hochansehnlichen Pleno zu erregen.

3. Committe glaubt einige für Entschließung der hochansehnlichen Landtagsversammlung einflußlose Punkte, welche gleichfalls in der Einigungsacte enthalten sind, übergehen zu dür-

Digitized by Google

fen. Dahin gehört die Bestimmung über die Landesgrenze, welche nach wie vor von der als Wasserlauf verbleibenden Trebel gebildet werden soll; die Anlegung eines Stauwerks, um den diesseitigen Adjacenten die Vortheile der Inundation für die Wiesen zu sichern; die preußischer Seits gegebenen Zusicherung, daß mecklenburgische Fahrzeuge bei Benutzung des Kanals und der Häfen den preußischen gleich geachtet und auch, so lange zwischen beiden Ländern noch Zollschranken bestehen, einer möglichst wenig lästigen Steuer-Controle unterworfen werden sollen ꝛc. Alle diese Bestimmungen sind zwar wichtig, wenn es sich bereits um die Ausführung der Canallinie handelt, jedoch für die Frage nach dem Interesse Mecklenburgs an diesem Bau ohne Werth. Wichtig dagegen ist die in dem Allerhöchsten Rescript vom 24. Octbr. d. J. gegebene Mittheilung, daß die Königl. Preußische Regierung die Ausführung der Peene-Correction von einer Betheiligung Mecklenburgs an den Kosten der Trebel-Canalisirung abhängig gemacht hat. — Das Project einer Correction und Canalisirung der Trebel datirt bereits aus dem Jahre 1848. Die der Committe vorliegenden Kostenanschläge und Erläuterungsberichte preußischer Techniker über dieses Unternehmen sind aus den Jahren 1863, 1864 und aus dem Anfang des Jahres 1865. Erinnerlich nun wurden Stände erst am Schlusse des Jahres 1865 zu einer Betheiligung an den Kosten der Peene-Correction aufgefordert. Auch dieses Unternehmen war von preußischer Seite angeregt, und wenn das Allerhöchste Schwerinsche Rescript vom 25. Novbr. 1865 nur von Peene-Correction redet, ohne eines ähnlichen Unternehmens in Betreff der Trebel Erwähnung zu thun, so mag die Annahme gerechtfertigt erscheinen, daß derzeit die Königl. Preußische Regierung die Ausführung der einen Maßregel von der andern noch nicht abhängig gemacht habe, und daß das Interesse, welches vom Königl. Preuß. Gouvernement jetzt plötzlich dem mecklenburgischen Staate an der Canalisirung der Trebel in so großem Maße vindicirt wird, vielleicht nur ein künstliches ist. Damit stimmt auch überein, daß die preuß. Techniker in ihren erwähnten Erläuterungsberichten die Frage nach einem Interesse Mecklenburgs an diesem Unternehmen fast ganz verneinen. Committe kann sich, nach sorgfältiger Prüfung der Sache, der Ueberzeugung nicht verschließen, daß die Canalisirung der Trebel nur in der vom Wasserbaumeister Weir gestellten Perspective ein allgemeines Landesinteresse in Anspruch nehmen kann. So sehr es demnach auch bedauert werden müßte, wenn in Folge der ständischen Ablehnung auch die Correction der Peene unterbleiben würde, so dürfte doch diese Rücksicht nicht drängend genug sein, um Stände zu bewegen, sich an einem Unternehmen mit Geldmitteln zu betheiligen, welches geeignet ist, mecklenburgische Städte auf Kosten einer preußischen Stadt erheblich zu benachtheiligen, welches eine bestehende Wasserverbindung aufhebt, die nach dem Erachten mecklenb. Techniker und nach dem Ausspruche der dabei interessirten meckl. Städte für Mecklenburg außerordentlich wichtig ist und mit großen Opfern unsererseits wieder hergestellt werden müßte. Erst wenn sichere Hoffnung auf Herstellung einer Wasserverbindung zwischen der Recknitz und dem neuen Trebel-Canal vorliegt und wenn vielleicht die im Allerhöchsten Rescripte vom 24. Octb. d. J. in Aussicht gestellte Schiffbarmachung der Recknitz selbst sich verwirklichen sollte, würden Stände sich bei einem Project, wie der vorliegende preußische Trebel-Canal, betheiligen können.

Committe glaubt daher dem hochansehnlichen Pleno den Anrath geben zu müssen

die vom hohen Ministerium zu den Kosten der Correction resp. Canalisirung der Trebel aus Landesmitteln geforderte Beihülfe von 10,000 Rth. zur Zeit allerunterthänigst abzulehnen.

Sternberg, den 9. December 1867.

v. Plüskow. Lueder. v. Restorff. v. Plüskow.
v. Dewitz. Wulffleff. Kothé. Schondorf. Burmeister.

Der Committenbericht wird ohne Widerspruch genehmigt, und soll den Landtags-Commissarien angezeigt werden, daß hiernach die Antwort ad Caput abgegeben werden solle.

Ein in der Sitzung vom 18. December übergebenes Schwerinsches Rescript vom 16. erklärt, daß die Antwort wie proponirt werde entgegengenommen werden. Wegen der Correction und Canalisirung der Trebel behält die Regierung sich vor, auf dieses

Digitized by Google

Project zurückzukommen, wenn die Verhandlungen mit Preußen weiter geführt werden. Der Entwurf der ständischen Antwort wurde am 19. December verlesen und approbirt, auch die Ausfertigung committirt.

* * *

Das in Obigem in Bezug genommene Dictamen des Bürgermeisters Dr. Hall-Sülz,*) das in der Sitzung vom 2. December zur Vorlage und Verlesung kam, setzte die Erhaltung bez. Wiederherstellung der Wasserverbindung zwischen der Recknitz und der Trebel und die Correction der Recknitz mit der Frage des Caput in Verbindung. Das Dictamen lautete also:

„In Cap. V. Suer. und der 67. E. A.-Proposition gelangt zur ständischen Berathung eine von der hohen Schwerinschen Landesregierung geforderte Beihülfe aus Landesmitteln zur Correction resp. Canalisirung der Trebel von der preußischen Stadt Triebsees abwärts.

Durch diese Canalisirung wird eine nicht unerhebliche Strecke der Trebel, da wo sie Landesgrenze zwischen Mecklenburg-Schwerin und Pommern bildet, trocken gelegt, oder doch zu einem nur einige Fuß breiten Graben umgewandelt; der Canal selbst wird, mit Ausnahme eines wenige Ruthen langen Theiles, ganz auf preußischem Gebiete gegraben; und eine gegenwärtig zwischen der Recknitz und der Trebel bestehende Wasserverbindung, welche der von Sülze aus der Recknitz in die Trebel führende sogenannte Prahm-Canal vermittelt, wird völlig aufgehoben, indem gerade der Theil der Trebel trocken gelegt wird, in welchen der Prahm-Canal einmündet. Irgend welche Garantien einer demnächstigen Wiederherstellung der fraglichen Wasserverbindung mit dem das Trebel-Bett zukünftig ersetzenden neuen Canal sind in keiner Weise geboten, es hat im Gegentheil die preußische Regierung ausdrücklich bedungen, daß sie zur Wiederherstellung derselben nicht gehalten sein solle.

Die jetzige Wasserverbindung zwischen Recknitz und Trebel ist nicht ohne Bedeutung für die Stadt Sülze; mehrere gewerbliche Institute in ihr sind resp. ausschließlich oder doch vorzugsweise in ihrer Existenz durch dieselbe bedingt. Die für den Nahrungsstand der Stadt Sülze und mehrerer benachbarten Ortschaften wichtige Saline setzt auf dem bisherigen Wasserwege einen überaus großen Theil des von ihr

*) Der Bürgerausschuß in Sülz erließ aus Veranlassung dieses Dictamens beschlußmäßig folgendes Dankschreiben an den Bürgermeister Dr. Hall: „Wohlgeborner ꝛc. Das von Ew. Wohlgeboren in der Landtagssitzung vom 2. d. zu Cap. V. der Schwerinschen Landtagspropositionen und 67 der E.-A.-P. übergebene Dictamen, betr. das Interesse unserer Stadt bei der beabsichtigten Correction resp. Canalisirung der Trebel von Triebsees abwärts, hat in der hiesigen Bürgerschaft die freudigsten Hoffnungen hervorgerufen, indem durch ständische Berücksichtigung der von Ew. Wohlgeboren gegebenen ausführlichen Darlegungen unsere Stadt gegen Verkehrsbeschränkungen gesichert, unsere Wiesen und Weiden den alljährlich so großen Schaden bringenden Ueberschwemmungen der Recknitz ferner nicht ausgesetzt sein würden. Die hiesige Bürgerschaft kann sich nicht verhehlen, daß von dem bevorstehenden desfallsigen Beschluß der hohen Landtagsversammlung für die Zukunft das Wohl oder Wehe unserer Commüne zum großen Theile abhängen wird, und fühlt sich deshalb um so mehr für die von Ew. Wohlgeboren bewiesene umsichtige Vertretung unserer städtischen Interessen zum aufrichtigen Dank verpflichtet. — In einer heute abgehaltenen Sitzung des Bürgerausschusses hat derselbe beschlossen: solchem Danke der Bürgerschaft hiermittelst Ausdruck zu geben. Vertrauensvoll und mit Hochachtung unterzeichnen wir Ew. Wohlgeboren gehorsamster Bürgerausschuß. (folgen die Unterschriften.)

Digitized by Google

producirten Salzes ab; mit dem Wegfall desſelben würde ihr Abſatzgebiet wegen der höheren Landtransportkoſten weſentlich verengert und der Nahrungsſtand von Stadt und Umgegend geſchädigt werden.

Der projectirte Canal würde außerdem, indem er der ausländiſchen Stadt Triebſees einen neuen und vorzüglichen Waſſerweg eröffnet, den für die Stadt Sülze aber jetzt beſtehenden völlig aufhebt, die Wirkung haben, daß die Verkehrsverhältniſſe der letzteren in hohem Grade nachtheilig berührt würden; namentlich würde der aus Pommern und der Umgegend von Sülze von dort vermittelte Handel mit ländlichen Producten ſich mit Nothwendigkeit nach Triebſees wenden.

Es ſcheint ſich hieraus zu ergeben, daß die hochanſehnliche Landtagsverſammlung die von ihr geforderte Beihülfe zur Trebel-Canaliſirung nicht unbedingt wird bewilligen können. Die nächſtliegende Bedingung iſt diejenige, daß die ſtändiſche Bewilligung an die gleichzeitige Wiederherſtellung der beſtehenden Waſſerverbindung zwiſchen Recknitz und Trebel in alter oder verbeſſerter Form geknüpft wird. Es bietet ſich aber eine weitere, nach Lage der Sache nicht unerreichbare Bedingung dar. Die königl. preußiſche Regierung legt nämlich ein ungemeines Gewicht auf das Project der Trebel-Canaliſirung. Für Mecklenburg hat daſſelbe an ſich, genau genommen, gar keinen oder doch einen, im Verhältniß zu den Nachtheilen und Opfern, nur ganz unbeachtlichen Werth. Intereſſe gewinnt daſſelbe für Mecklenburg erſt dann, wenn nicht bloß die beregte Waſſerverbindung zwiſchen Recknitz und Trebel wieder hergeſtellt, ſondern zugleich eine Correction der Recknitz, namentlich von Sülz abwärts, vorgenommen wird. Dieſe letztere Correction würde nicht bloß den Intereſſen des Handels, ſondern auch der Cultur des ganzen, großen Recknitzthales in hohem Grade dienlich und förderlich ſein. — Faſt alljährlich nämlich iſt das Recknitzthal den verderblichſten Ueberſchwemmungen ausgeſetzt, die um ſo ſchädlicher ſind, als bei der durch die zahlreichen Krümmungen des Fluſſes, namentlich unterhalb Sülze, verurſachten geringen Geſchwindigkeit der ſtrömenden Welle das einmal aus dem Flußbette getretene Waſſer oft in Monaten nicht wieder abzuführen iſt. Die Stadt Sülze, ſowie die oberhalb und unterhalb derſelben an der Recknitz belegenen mecklenburgiſchen Communen und Güter haben durch dieſe Ueberſchwemmungen auf Weiden, Wieſen und Mooren Schäden erlitten, die allein in dem verfloſſenen Sommer über Tauſende von Thalern betragen. Der dadurch hervorgerufene Nothſtand iſt ein ſolcher, daß das Land wohl Urſache hat, ſich deſſelben anzunehmen und ihn zu einer allgemeinen Landesſache zu machen.

Die von der preußiſchen Regierung intendirte Canaliſirung der Trebel bietet ſcheinbar ein Mittel, in dieſer Sache den erſten Schritt zur Beſſerung zu thun, wenn man nämlich die ſtändiſche Bewilligung zugleich an die Bedingung knüpft, daß mit der Canaliſirung der Trebel auch die Correction der Recknitz in beſtimmte Ausſicht genommen wird.

Das gegenwärtige Dictamen bezielt nicht unter allen Umſtänden die Ablehnung der geforderten ſtändiſchen Beihülfe; daſſelbe ſoll nur bewirken, daß die Bewilligung geknüpft werde an die Erhaltung eines beſtehenden factiſchen und rechtlichen Zuſtandes, damit nicht das Ausland auf Koſten des Inlandes einen Gewinn davon trage. Und weiter möchte daſſelbe das Auge der hochanſehnlichen Landtags-Verſammlung auf die für einen großen Theil des Landes eine Lebensfrage bildende Correction der Recknitz gerichtet haben.

Ich bitte gehorſamſt ergebenſt: Hochanſehnliche Landtags-Verſammlung wolle be-

Digitized by Google

ſchließen, daß mein gegenwärtiges Dictamen der ad Cap. V. Suer. beſtellten Commitie hingegeben werde, um daſſelbe als Material für ihren Bericht über Cap. V. Suer. und die 67. E.-A.-Propoſition zu benutzen.

Der hochanſehnlichen Landtags-Verſammlung empfehle ich mich ſo hochachtungsvoll als ergebenſt."

Nach geſchehener Verleſung wird beſchloſſen: das Dictamen werde der Commitie ad Cap. V. hingegeben.

§. 10. Landtags-Abſchied.

Am 23. December wurden die Vice-Landmarſchälle mecklenburgiſchen und wendiſchen Kreiſes zu den Schwerinſchen Landtags-Commiſſarien, der Vice-Landmarſchall ſtargardiſchen Kreiſes aber zu dem Strelitzſchen Landtags-Commiſſarius entboten, und ihnen von denſelben unter ergebenſter Empfehlung an die verſammelte Ritter- und Landſchaft reſp. der Großherzoglich Schwerinſche und der Großherzoglich Strelitzſche Landtags-Abſchied mit der Erklärung eingehändigt, daß der Landtag nunmehr beendigt ſei. Die Vice-Landmarſchälle aller drei Kreiſe brachten darauf die landesherrlichen Landtags-Abſchiede in die Verſammlung der Stände, worauf ſolche wie folgt verleſen, und damit die Landtags-Verhandlungen geſchloſſen wurden:

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinſcher Landtags-Abſchied.

Se. Königl. Hoheit der Allerdurchl. Großherzog und Herr, Herr Friedrich Franz, Großherzog von Mecklenburg, Fürſt zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Roſtock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.
entbieten Ihrer auf gegenwärtigem Landtage verſammelten getreuen Ritter- und Landſchaft Ihren gnädigſten Gruß, und geben auf die Erklärung Ihrer Stände über die einzelnen Capita der Landtagsproposition den Beſcheid:

In Betreff

der erſten Propoſition

nehmen Allerhöchſtdieſelben die Bewilligung der ordentlichen Landescontribution für das Jahr von Johannis 1867 bis Johannis 1868, wie ſolche in dem I. Artikel des landesgrundgeſetzlichen Erbvergleichs vom 18. April 1755, durch den unterm 25. April 1809 abgeſchloſſenen Vertrag wegen Errichtung der Landes-Receptur, ſowie durch die unterm 18., 23. und 30. April 1863 getroffene, am 15. Mai deſſelben Jahres Allerhöchſt ratificirte und publicirte Vereinbarung über Veränderungen im Steuer- und Zollweſen und einige andere mit zur Verhandlung gezogene Gegenſtände feſtgeſetzt worden iſt, gnädigſt an und wollen, mit Rückſicht auf die auch dies Mal bewilligte Vorauszahlung des erſten Viertels der ordentlichen Contribution für das Etatjahr Johannis 1868—69 ſchon im Johannis-Termine 1868 zur Erhebung derſelben von den ritterſchaftlichen und Kloſter-, den Roſtocker Diſtricts-, ſtädtiſchen Kämmerei- und Oekonomie-Gütern, nach dem vorgeſchlagenen und kraft dieſes genehmigten Contributions-Modus, das Landesherrliche Contributions-Edict, mit namentlicher Einrückung der vereinbarten ergänzenden und erläuternden Beſtimmungen wegen der Steuer nach der Norm in Grundlage der Patentverordnung vom 23. Juni 1828 und deren Ergänzung vom 14. December 1840, ferner unter Hinzufügung der Vorſchrift des Reſcriptes vom 12. Januar 1836 über die Zahlung der Nebenſteuer, ſowie mit

Digitized by Google

ausdrücklicher Angabe der Bauerhufensteuer und mit Erstreckung auf die diesjährigen ordentlichen Necessarien, förderſamſt publiciren und die Contribution erheben laſſen.

In Anſehung

des Cap. II. der Landtags-Propoſition,

betreffend die Bedürfniſſe der allgemeinen Landes-Receptur-Caſſe für das Etatjahr vom 1. Februar 1868 bis zum 31. Januar 1869 incluſive, wollen ſeine Königliche Hoheit der Großherzog die dafür bewilligten zwei und einhalbfache Erhebung des außerordentlichen Contributions-Edicts vom 18. Februar 1854, und zwar von ein und einem halben Simplum im Monat April k. J., und von einem Simplum in der erſten Hälfte des Monats October k. J. 1898, nebſt dem vorgelegten Etat der allgemeinen Landes-Receptur-Caſſe pro 1. Februar 1868/69 genehmigen und demgemäß die Verkündigung der außerordentlichen Contribution ſowie den Erlaß der weiter erforderlichen Verordnungen verfügen.

Nachdem die getreuen Stände von Ritter- und Landſchaft der

dritten Propoſition

über die zu leiſtenden Beiträge des ganzen Landes zu den in Folge des Beitritts Mecklenburgs zum Norddeutſchen Bunde bisher ſchon aus landesherrlichen Caſſen vorläufig beſtrittenen und reſp. noch bevorſtehenden Koſten, nach im Laufe der Landtagsverhandlungen darüber im Weſentlichen erfolgter Einigung, ihre Zuſtimmung ertheilt und die Allerhöchſt dazu in Anſpruch genommenen Bewilligungen pure zugeſtanden, auch ſich mit dem vorgeſchlagenen Modus der Aufbringung derſelben durch eine theilweiſe Erhöhung des Grenzzolltarifs in Verbindung mit der Einführung einer Productionsabgabe von inländiſchem Salze nach Maßgabe der darüber bereits erlaſſenen Geſetze vom 14. November d. J. einverſtanden erklärt haben, wollen Se. Königliche Hoheit der Großherzog die zu den gedachten Koſten Zwecks Erſtattung an die Großherzogliche Renterei aus gemeinſamen Landesmitteln gewährte Beihülfe von 220,000 Rth. Cour., wie ſolche demzufolge in den Etat der allgemeinen Landes-Receptur-Caſſe für den Jahrgang pro 1. Februar 1868/69 in Ausgabe aufgenommen worden, unter den in den allerhöchſten Reſcripten an die Landtags-Commiſſarien vom 11. und 16. d. M. gegebenen Zuſicherungen, gnädigſt annehmen.

Anlangend die in Ausſicht genommenen commiſſariſch-deputatiſchen Verhandlungen über die, mit Rückſicht auf die durch den Beitritt Mecklenburgs zum Norddeutſchen Bunde und zum Deutſchen Zollvereine reſp. entſtandenen und noch zu erwartenden veränderten Verhältniſſe oder aus andern genügenden Gründen in Betracht zu nehmenden Modificationen der beſtehenden Steuer-Geſetzgebung, ſo werden Se. Königliche Hoheit der Großherzog die ſtändiſchen Deputirten zu denſelben, ſobald ſolches thunlich erſcheint, einberufen laſſen, auch nachdem der Engere Ausſchuß poteſtivirt worden, alle Erklärungen und Bewilligungen, welche Allerhöchſtdieſelben in Veranlaſſung des demnächſtigen Eintritts Mecklenburgs in den Zollverein oder etwaiger zu dieſem Zwecke erforderlich werdender Uebergangsſtadien von demſelben zu fordern Sich veranlaßt ſehen ſollten, Namens der getreuen Stände nach eigenem Ermeſſen abzugeben, den Umſtänden nach von dem Engern Ausſchuſſe deſſen Gutachten gerne vernehmen.

Zur

vierten Propoſition

haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog aus der Erklärung der getreuen Stände mit Befriedigung entnommen, daß dieſelben unter Anerkennung der Gründe, aus

Digitized by Google

welchen die Proposition hervorgegangen ist, zur Aufhebung der Besteuerung der in hiesigen Landen nach Charten und Proben handelnden Ausländer, der sog. Probenreuter, und zwar von Neujahr 1868 ab, ihre Zustimmung ausgesprochen, und zur Deckung des dadurch entstehenden Ausfalles in dem Fonds zur Aufhülfe der städtischen Industrie den proponirten Zuschuß von 2 Rth. Cour. zunächst für das Etatjahr von ultimo Januar 1868—69 aus den Mitteln der allgemeinen Landes-Receptur-Casse bewilligt haben.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog nehmen diese Bewilligung an und werden demnächst wegen Auszahlung dieses Zuschusses an den Fonds zur Aufhülfe der städtischen Industrie die erforderlichen Anweisungen an die Allgemeine Landes-Receptur-Direction und an die Allgemeine Landes-Receptur-Casse ergehen lassen, auch wegen Aufhebung der Verordnung vom 20. Januar 1838 wegen Besteuerung der in hiesigen Landen nach Charten und Proben handelnden Ausländer und deren Erläuterung vom 12. Februar 1840, sowie aller darauf bezüglichen späteren Verordnungen zum 1. Januar 1868 förderſamst das Nöthige verfügen.

Was endlich

die fünfte Proposition

betrifft, so können Se. Königliche Hoheit die Motive, aus welchen Ihre getreuen Stände die geforderte Beihülfe von 10,000 Rth. zu den Kosten der Ausführung des Projects der Correction resp. Canalisirung der Trebel aus Landesmitteln zur Zeit abgelehnt haben, im Wesentlichen nicht für treffend erkennen.

Se. Königliche Hoheit glauben vielmehr, dem Project für die diesseitigen Lande einen Werth beilegen zu müssen, welcher eine Verwendung von Landesmitteln für dasselbe in dem geforderten Betrage als vollständig gerechtfertigt erscheinen läßt, und behalten sich vor, auf die Sache zurückzukommen.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog geben nunmehr diesem Landtage mit Anerkennung der Ihnen auf demselben von der Ritter- und Landschaft bewiesenen vertrauensvollen Unterstützung in Allerhöchst Ihrem auf das Wohl des ganzen Landes gerichteten Bestreben hiedurch seine Endschaft und entlassen die versammelten getreuen Stände in Gnaden, womit Sie denselben stets gewogen bleiben.

Gegeben auf dem Landtage zu Sternberg, den 23. December 1867.

(L. S.)

Ad mandatum Serenissmi speciale.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche, zum gegenwärtigen Landtage Allerhöchst verordnete Commissarien.

v. Levetzow. v. Bülow.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischer Landtags-Abschied.

Se. Königliche Hoheit, der Allerdurchlauchtigste Großherzog und Herr, Herr Friedrich Wilhelm, Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Ertheilen unter Entbietung Ihres gnädigsten Grußes Dero auf dem gegenwärtigen allgemeinen Landtage versammelten getreuen Ritter- und Landschaft auf ihre desfallsigen Erklärungen über die gemachten Propositionen hiermit zum gnädigsten Bescheide, daß, was

Digitized by Google

Erſtens

die ordinaire Landescontribution für das Jahr vom 1. Juli 1867 bis Ende Juni 1868 betrifft, Se. Königliche Hoheit das Contributions-Edict gewöhnlichermaßen werden publiciren und ein gleiches für Dero Domainen werden ergehen laſſen.

Anlangend

Zweitens

die Beiträge des Landes zur Unterhaltung des Militär-Contingents und die ſonſtigen Bedürfniſſe der Central-Steuer-Caſſe, ſo wollten Se. Königliche Hoheit in gnädigſter Berückſichtigung der während der Verhandlungen in Betracht gekommenen thatſächlichen Verhältniſſe Sich damit einverſtanden erklären, daß das außerordentliche Steuer-Edict nach dem bisherigen Modus für die geſammten Bedürfniſſe der Central-Steuer-Caſſe, wie ſich ſolche für das Etatjahr vom 1. Juli 1868 bis Ende Juni 1869 ergeben werden, bewilligt worden iſt, auch genehmigen, daß der daraus mit 31,150 Rth. Cour. zu den Koſten des Militär-Contingents von Ihren getreuen Ständen zu leiſtende Beitrag auf gegenwärtigem Landtage zunächſt nur mit 15,675 Rth. für das zweite Semeſter 1868 bewilligt worden iſt. Indem Se. Königliche Hoheit von der an dieſe Bewilligung geknüpften Rechtsverwahrung abſehen und die letztgedachte Summe eventuell je nach dem Eintritte in den deutſchen Zollverein pro rata temporis kürzen laſſen wollen, dagegen, falls Mecklenburg wider Verhoffen ſpäter in den Zollverein treten ſollte, Ihrerſeits die Weiterbewilligung für das erſte Semeſter 1869 bedingen, werden Allerhöchſt dieſelben das bezügliche außerordentliche Edict ſeiner Zeit publiciren laſſen.

In Anſehung

Drittens

der proponirten Aufbringung von Beiträgen des ganzen Landes zu den Koſten, welche zur Erfüllung der Verpflichtungen deſſelben gegen den Norddeutſchen Bund aufzubringen ſind, wollen Se. Königliche Hoheit die Bewilligung von 36,666⅔ Rth., wie ſolche im Anhalte an die Allerhöchſten Reſcripte vom 9. und vom 17. December c. nunmehr erfolgt iſt, gnädigſt entgegennehmen, auch zuſichern, daß, wenn der Eintritt in den Zollverein vor dem 1. Juli 1868 erfolgen ſollte, vorgeſchlagener Maßen die aus der Erhöhung des Grenzzolles und der Salzſteuer in Ausſicht genommene Aufkunft pro rata temporis von dieſer allerdings ſchon unerheblichen Summe in Wegfall komme.

Indem Se. Königliche Hoheit deren Einzahlung aus den bereiteſten Mitteln der Central-Steuer-Caſſe entgegen ſehen, übrigens Sich auf die in den eben genannten Reſcripten den getreuen Ständen gegebenen Zuſicherungen beziehen, auch etwa weiter erforderlich werdende Anforderungen zum nächſten ordentlichen Landtage ſich eventualiter vorbehalten, haben Allerhöchſtdieſelben die nunmehr ertheilte ſtändiſche Zuſtimmung zu den Geſetzen wegen Erhöhung des Grenzzolles und der Salzſteuer vom 14. v. M., ſowie die Anzeige über die Wahl von Deputirten zu den commiſſariſch-deputatiſchen Verhandlungen über Aenderungen im Steuerweſen, ſowie von der auf Mecklenburgs Eintritt in den Zollverein bezüglichen Poteſtivirung des Engeren Ausſchuſſes gerne entgegen genommen und werden ſeiner Zeit wegen Einberufung der Deputirten das Entſprechende verfügen.

Was endlich

Viertens

die proponirte Aufhebung der die ſogenannte Probenreuter-Steuer betreffenden Ver-

Digitized by Google

ordnungen angeht, so werden Se. Königliche Hoheit eine diese Aufhebung zum 1. Januar 1868 aussprechende Verordnung demnächst publiciren lassen.

Hätten Se. Königliche Hoheit nun auch gewünscht, daß Ihre getreuen Stände sämmtlichen Propositionen einhellig und vollständig entgegengekommen wären, so wollen Allerhöchstdieselben denselben doch die Anerkennung der auf dem gegenwärtigen Landtage bei schwierigen und wichtigen Verhandlungen bewährten patriotischen und gedeihlichen Thätigkeit gern aussprechen, finden Sich dadurch auch in der Zuversicht bestärkt, daß die theils fernerer Verständigung überwiesenen, theils in Folge der Zeitverhältnisse noch bevorstehenden Verhandlungen in rechtem Vertrauen zum Landesherrn und in rechter Würdigung der Landes-Interessen einem guten Abschlusse gemeinsam werden zugeführt werden. Vor Allem aber finden Se. Königliche Hoheit sich veranlaßt, Ihren getreuen Ständen für die noch am Schlusse des gegenwärtigen Landtages auf Allerhöchstes Anverlangen sofort und einmüthig bewilligte Landeshülfe zum Bau der schon seit langer Zeit vom ganzen Lande gewünschten Eisenbahn von Berlin nach Neubrandenburg, Ihre aufrichtige Befriedigung auszusprechen, und werden nun Ihrerseits, soweit thunlich, dahin wirken, daß das projectirte Eisenbahn-Unternehmen zu Stande kommen und dem ganzen Lande die den dafür gebrachten Opfern entsprechenden Früchte bringen möge.

Somit geben Se. Königliche Hoheit dem gegenwärtigen Landtage durch Entlassung der Anwesenden von Ritter- und Landschaft, welchen Allerhöchst Sie sammt und sonders mit Gnaden wohl beigethan bleiben, seine Endschaft.

So geschehen Sternberg, den 23. December 1867.

(L. S.)

Ad mandatum Serenissimi speciale.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'scher zum gegenwärtigen Landtage Allerhöchst verordneter Commissarius.

v. Bülow.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers Hofbuchdruckers Sandmeyer.

Digitized by Google

Der Landtag von 1867.

Actenstücke und kurze Uebersicht der Verhandlungen.

(Fortsetzung.)

---

§ 11. Verhandlungen, betreffend Kirche und Schule.

A. Kirche.

In der Sitzung vom 22. November kam ein Schwerinsches Reſcript vom 19. deſſelben Monats, betreffend die liturgiſchen Formulare, zur Vorlage. Wir verweiſen auf die vorjährigen Verhandlungen über dieſen Gegenſtand in dem erſten Doppelhefte des gegenwärtigen Jahrgangs S. 75—80 und wiederholen den damals gefaßten Beſchluß:

„Es habe der Engere Ausſchuß bei der h. Regierung auf Mittheilung der Formulare in derjenigen Faſſung, welche ſie nach nunmehriger Abſicht der Großherzoglichen Regierung erhalten ſollten, und ebenſo auch auf Mittheilung der beiſpielsweiſe vom Oberkirchenrath zur Großherzoglichen Regierung eingereichten localen Begräbniß-Ordnungen anzutragen. Auch ſei die vorigjährige Erklärung der Stände zu wiederholen, durch Publication mittelſt des Regierungsblattes die Formulare in einer Weiſe zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß ein jeder einzelne Landesunterthan an deren Beobachtung rechtlich gebunden und dafür verantwortlich ſei, indem es bisher den Ständen nicht vorliege, auf welchem anderen Wege die Großherzogliche Regierung mit der Publication zu gleichen Erfolgen Rechtens vorzugehen die Abſicht habe. Endlich habe der Engere Ausſchuß noch einmal die zum Trauritual vorgetragene ſtändiſche Bitte zu wiederholen.“

In Ausführung dieſes Beſchluſſes hatte der Engere Ausſchuß, wie er in ſeiner 30. Propoſition berichtet, mittelſt Vortrags vom 2. April 1867 an Serenissimus Suerinensis, und zwar als Landesherrn und Oberbiſchof, die erneuerte Bitte um Abänderung der kirchenordnungsmäßigen Vorſchrift hinſichtlich der nach der Copulation vor der Benediction zu verleſenden Bibelſtellen gerichtet und ferner die Mittheilung der Formulare in derjenigen Faſſung, welche ſie nach nunmehriger allerhöchſter Abſicht erhalten ſollen, nebſt den Publications-Verordnungen vor deren Publication, demnächſt auch deren Publication durch das Regierungs-Blatt und endlich die Mittheilung der vom Oberkirchenrath zur Großherzogl. Regierung mit ſeinem Berichte vom 26. September v. J. (ſ. S. 76 f.) eingereichten localen Begräbniß-Ordnungen, ſowie der die Begräbnißformen betreffenden allgemeinen Grundſätze und liturgiſchen Stücke er-

beten. Auf diese Bitte erging nunmehr die hohe Resolution durch das Eingangs gedachte Rescript, welches also lautete:

„Fr. Fr. ꝛc. Wir können die durch den Vortrag des E. A. vom 2. April d. J. zu Unserer Kenntniß gebrachte wiederholte Bitte Unserer getreuen Stände, wegen Weglassung der nach dem Trauformular zu verlesenden Bibelstellen, auch nach erneuerter Prüfung nicht als gewährlich anerkennen und werden rücksichtlich dieses Punktes, beim Mangel ausreichender Gründe, keine Aenderung des auf der revidirten Kirchenordnung beruhenden gegenwärtigen Rechtes eintreten lassen. — Ebensowenig können Wir Uns bewogen finden, Unseren getreuen Ständen die zur Frage stehenden Formulare noch zu einer schließlichen Erklärung mitzutheilen, nachdem über die Fassung derselben im Uebrigen bereits ein vollständiges Einverständniß erzielt, die allein noch bestehende Differenz wegen des Traurituals aber in den bisherigen Verhandlungen auf das Erschöpfendste erörtert worden ist. — Dagegen sind Wir des Entschlusses geworden, der Bitte Unserer getreuen Stände um Publication der betreffenden Formulare durch das Regierungsblatt zu willfahren, und ist das zu diesem Behuf Erforderliche bereits von Uns verfügt worden. — Auch beauftragen Wir euch, die hierneben angeschlossenen, auf das Begräbniß bezüglichen Vorschriften und Formulare, von welchen Unsere getreuen Stände Kenntniß zu erhalten wünschen, denselben mitzutheilen. Gegeben durch Unser Staatsministerium. Schwerin, 19. November 1867. **Friedrich Franz.** von Oertzen."

Die Publication der Formulare erfolgte durch die am 23. November ausgegebene Nr. 53 des Regierungs-Blattes.

Den zunächst ausgesetzten Beschluß faßte man bei der Verhandlung über die 30 E.-A.-Prop. am 25. November dahin: Der E. A. habe zum nächsten Landtage zu berichten, ob die publicirten Formulare den ständischen Vorschlägen conform seien, und ob die mitgetheilten Begräbnißformulare zu Erinnerungen Veranlassung böten.

* * *

Die auf vorigem Landtage (vergl. Archiv 1867 S. 80—85) unerledigt gebliebene, durch die 31. E.-A.-Prop. wiederaufgenommene Angelegenheit des Sonntagsgesetzes, insonderheit die Aufhebung einiger die Arbeit der kleinen Leute zulassenden Bestimmungen desselben und der nachgehenden Special-Verordnungen, kam durch den hierüber abgefaßten Bericht der Justiz-Committe in der Sitzung vom 20. December zur Verhandlung.

Aus der Committe war ein Majoritäts-Bericht, ein Minoritäts-Bericht und ein Separatvotum eines Mitgliedes hervorgegangen. Der Bericht der Majorität (Referent: Kammerherr von Oertzen-Kotelow) lehnte jede Abänderung der bestehenden Gesetzgebung ab. Der Minoritäts-Bericht erklärte sich für die Annahme der Regierungs-Vorlage (sie ist Archiv 1867 S. 82—83 abgedruckt). Das Separatvotum eines Mitgliedes räth, auch die ständischen Zugeständnisse von 1865 zurückzunehmen.

Wir lassen den Majoritäts-Bericht folgen:

Auf dem Landtage des Jahres 1865 ließ Serenissimus Suer. mittelst Rescripts vom 6. November 1865 durch die Herren Landtags-Commissarien den Ständen eröffnen, wie es die Allerhöchste Absicht sei:

1) den § 2 Nr. 8 Abs. 2 der Verordnung vom 8. August 1855, betr. die Heiligung der Sonn- und Festtage,

Digitized by Google

2) die Nr. 2 der Verordnung vom 18. Auguſt 1856 wegen Aenderung einiger Beſtimmungen der vorgedachten Verordnung vom 8. Auguſt 1855,

3) die Beſtimmung der Verordnung vom 6. Febr. 1858 zu dem § 2 Nr. 8 Abſ. 2 der Verordnung vom 8. Aug. 1855 wieder aufzuheben, zugleich aber eine Abhülfe, durch welche die Erledigung der in den aufzuhebenden geſetzlichen Beſtimmungen bezeichneten Sonntagsarbeiten der Hoftagelöhner und der dieſen gleichſtehenden Perſonen auf den Höfen auf geeignete Weiſe in die Wochentage verlegt werde, geſetzlich herzuſtellen, und forderte zugleich die Stände auf, ſich über die gedachte Allerhöchſte Intention zu erklären und mit Vorſchlägen zu der Herſtellung eines Surrogats für die bisherige Sonntags-Arbeit der Hoftagelöhner und der dieſen gleichſtehenden Perſonen auf den Höfen hervorzugehen.

Nachdem Seren. Strel. mittelſt Reſcripts vom 16. Novbr. 1865 der Großh. Schwerinſchen Propoſition ſich angeſchloſſen hatte, ward dieſe Angelegenheit in Grundlage zweier von der Polizei-Committe erſtatteten umfänglichen Erachten von der Landtags-Verſammlung am 13. und 14. Decbr. 1865 einer eingehenden Prüfung unterzogen, und ward das Reſultat dieſer Berathung und Beſchlußnahme von dem Engern Ausſchuſſe mittelſt Vortrages vom 19. März 1866 an beide hohe Regierungen dahin einberichtet, daß die getreuen Stände die allerhöchſt proponirte Aufhebung

1) des § 2 Nr. 8 Abſ. 2 der Verordnung vom 8. Aug. 1855,

2) der Verordnung vom 6. Febr. 1858

in Ehrerbietung ablehnten, daß ſie jedoch

3) in der Vorausſetzung, daß die Beſtimmung der Nr. 2 der Verordnung vom 18. Aug. 1856 nur einzelne Nothfälle beziele und nicht auf einem in den Verhältniſſen der Tagelöhner, Einlieger und kleinen Handwerker begründeten Nothſtande beruhe, ſich geſtatten, allerunterthänigſt darauf anzutragen, Ihre Königlichen Hoheiten wollen allergnädigſt geruhen, eine allerhöchſte Verordnung zu erlaſſen, durch welche die Beſtimmung der Nr. 2 der Verordnung vom 18. Aug. 1856, um Mißdeutungen derſelben vorzubeugen, dahin abgeändert werde, daß die in dieſer Beſtimmung für den Sonntag-Vormittag freigegebenen Arbeiten nur in denjenigen dringlichen Nothfällen geſtattet ſein ſollen, über welche nach § 7 der Verordnung vom 8. Aug. 1855 im Zweifel die Ortsobrigkeit zu entſcheiden habe, wiewohl in dem Maße, daß ein weiteres Dispenſationsrecht der Obrigkeit, als es in dem ebengedachten § 7 begründet ſei, hier nicht zur Anwendung kommen ſolle.

4) Anlangend endlich die Allerh. proponirte Ermittelung und Feſtſtellung eines Surrogats für die wegfallenden Sonntagsarbeiten, ſo werde es nach der Auffaſſung der getreuen Stände eines Surrogates für die durch die in Gemäßheit des obigen ehrerbietigſten Antrags allerhöchſt zu erlaſſende Verordnung wegfallenden Sonntagsarbeiten der Tagelöhner und der dieſen gleichſtehenden Perſonen auf den Höfen nicht bedürfen, da dieſes Surrogat durch das beſtehende Verhältniß der Hoftagelöhner zu den Gutsherren bereits gegeben ſei.

Auf dieſe ſubmiſſeſte ſtändiſche Erklärung erfolgte zunächſt eine Rückäußerung Serenissimi Suerin. in einem an die Herren Landtags-Commiſſarien gerichteten und von dieſen herausgegebenen Reſcripte vom 10. Decbr. 1866, in welcher an der Allerh. Abſicht der Aufhebung der Eingangs gedachten drei Geſetzesbeſtimmungen feſtgehalten wird, welcher zugleich ein Geſetzentwurf nebſt Motiven angeſchloſſen iſt, der auch eine Beſtimmung wegen des für erforderlich gehaltenen Surrogats für die wegfallenden Sonntagsarbeiten, ingleichen ein Verbot des ſonntäglichen Marktverkehrs und die Erledigung einer Competenzfrage, rückſichtlich deren die Abſchneidung eines in der neueſten Zeit bei den Gerichten entſtandenen Zweifels als wünſchenswerth erſchienen, enthält. — Sodann erließ auch Serenissimus Strel. unterm 13. Decbr. 1866 ein ähnliches Reſcript an den Strel. Herrn Landtags-Commiſſarius unter Anſchluß eines Geſetzentwurfes, der ſich von dem Schwerinſchen darin unterſcheidet, daß in demſelben die Aufhebung des § 2 Nr. 8 Abſ. 2 der Verordnung vom 28. Aug. 1855 und die Einrichtung eines Surrogats für die wegfallenden Sonntagsarbeiten nicht proponirt wird.

Da dieſe Geſetzentwürfe erſt am 11. und reſp. 15. Decbr. zur Kenntniß der Stände gelangten, und bei der vorgerückten Zeit eine eingehende und ſorgfältige Prüfung dieſes Gegenſtandes auf dem vorjährigen Landtage nicht mehr möglich war, ſo erfolgte auf den ſtändiſchen Antrag vom 17. Decbr. die Genehmigung Seren. Suer. zur Ausſetzung der Berathung bis zu dem gegenwärtigen Landtage, von welchem nunmehr die Erklärung über die gedachten Vorlagen abzugeben ſein wird.

Bevor die Juſtiz-Committe das von ihr verlangte Erachten über die allerhöchſt herausgegebenen

Gesetzentwürfe abstattet, wird es erforderlich sein, die Entstehungsgeschichte und den Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen darzulegen, deren Aufhebung von den hohen Regierungen beabsichtigt wird.

1) Der § 2 Nr. 8 Abs. 2 der Verordnung vom 8. Aug. 1855 lautet in dem ursprünglichen Entwurfe vom 9. Decbr. 1853 wörtlich wie folgt:

> „Nur den Tagelöhnern, Einliegern und Handwerkern auf dem Lande mag es nachgesehen werden, wenn sie und ihre Hausgenossen ihre eignen landwirthschaftlichen Arbeiten, die sie an Werktagen nicht zu der entsprechenden Zeit zu beschaffen vermögen, mithin in Nothfällen, an den Nachmittagen der gewöhnlichen Sonntage nach gänzlich beendigtem öffentlichen Gottesdienste ohne Geräusch und Anspannung verrichten."

Die Motive zu diesem Entwurfe enthalten in Bezug auf diesen Satz das Nachstehende:

Nach Nr. 3 der Verordnung vom 14. Septbr. 1782 solle dem Einlieger und Tagelöhner auf dem Lande nach gänzlich beendigtem Gottesdienste „die Verrichtung einiger häuslicher Arbeit zu seinem eignen Behuf" gestattet sein.

Was unter dieser „häuslichen" Arbeit zu verstehen, ob nur die Arbeit im Hause oder auch die in den Pertinenzen des letzteren (Hof und Garten), oder auch auf Wiesen, Feldern und dergl., sei bestritten. An sich dürfe die mittlere Auslegung die richtigere sein, und daher der landwirthschaftliche Betrieb zu dieser Ausnahme nicht gehören. Es sei jedoch nicht zu verkennen, daß ein großer Theil unserer Tagelöhner, Einlieger und der Handwerker auf dem Lande die ganze Woche hindurch mit nothwendiger fremder Arbeit beschäftigt, mit ihrer eigenen landwirthschaftlichen Arbeit, die auch von ihren Frauen und Kindern in der Woche nicht immer hinreichend beschafft werden könne, in sehr nachtheilige Bedrängniß kömmen würde, wenn ihnen am Sonntage gar keine solche Arbeit gestattet sein solle.

Es werde daher ein Mittelweg zu betreten sein, durch welchen auf der einen Seite die Principien der Sonntagsheiligung grundsätzlich salvirt werden, andererseits dem unvermeidlichen Bedürfnisse entsprochen werde. Dieser Mittelweg sei hier in Absatz 2 betreten worden. Dadurch reducire sich die Ausnahme auf das dringende Bedürfniß: den Nothfall und auf die Zeit nach gänzlich beendigtem öffentlichen Gottesdienst, soviel dann ein Jeder mit seiner eignen Hände Arbeit ohne Anspannung beschaffen könne. Die Hülfe von Anspannung zu gestatten, würde durch die Einmischung Dritter in diesen Betrieb schon wieder zu weit und zu vielen bedenklichen Folgen führen.

In ihrer Erklärung vom 20. März 1855 beantragten Stände zu diesem Absatze des Entwurfes:

a. die Streichung der Worte „auf dem Lande", um die dem ländlichen Tagelöhner gestattete Ausnahme auch dem kleinen Manne in der Stadt zu Theil werden zu lassen, und die Hinzufügung der Angehörungen neben den Hausgenossen;

b. die Streichung der Worte: mithin in Nothfällen, weil eigentliche Nothfälle, für welche der § 7 ohnehin schon Abhülfe gewähre, hier nicht bezielt sein könnten, jedenfalls aber durch diesen Zusatz die Erlaubniß zur Besorgung eigener Arbeiten zu sehr beschränkt werde;

c. die Streichung der Worte: ohne Anspannung;

d. die Streichung der Worte: an den Nachmittagen der gewöhnlichen Sonntage nach gänzlich beendigtem Gottesdienste — und schlugen vor, statt der letzteren Worte zu setzen: an den gewöhnlichen Sonntagen, mit Ausnahme der Zeit des an dem betreffenden Orte gehaltenen Gottesdienstes und einer Stunde vor und einer Stunde nach demselben.

Bei der demnächstigen Publication des Gesetzes vom 8. Aug. 1855 ward den ersten drei Anträgen entsprochen, nicht aber dem letzteren, und lautet daher der betr. Absatz in dem publicirten Gesetze folgendermaßen:

Nur den Tagelöhnern, Einliegern und kleinen Handwerkern mag es nachgesehen werden, wenn sie und ihre Hausgenossen und Angehörigen ihre eigenen landwirthschaftlichen Arbeiten, die sie an Werktagen nicht zu der entsprechenden Zeit zu beschaffen vermögen, an den Nachmittagen der gewöhnlichen Sonntage, eine Stunde nach gänzlich beendigtem öffentlichen Gottesdienste, ohne Geräusch verrichten.

2) Gegen den Abschlag der für die Tagelöhner, Einlieger, kleinen Handwerker ꝛc. von den Ständen beanspruchten Erlaubniß, ihre eigenen landwirthschaftlichen Arbeiten nicht bloß an den Sonntagsnachmittagen, sondern überhaupt an den Sonntagen mit Ausnahme einer Stunde vor und nach dem Gottesdienste zu besorgen, repräsentirte der E.-A. auftragsmäßig unterm 7. März 1856, worauf in beiden Landestheilen resp. unterm 18. Aug. 1856 und 12. Septbr. 1856 eine Verordnung publicirt ward, welche, soweit sie gegenwärtig interessirt, wörtlich also lautet:

Digitized by Google

2) Zu § 2 Nr. 8 Abſ. 2 derſelben Verordnung ſoll es den dort erwähnten Tagelöhnern, Einliegern und kleinen Handwerkern gleichermaßen erlaubt ſein, die Gartenarbeit in ihren Gärten, wenn die letzteren auch nicht zu ihren Hausgärten gehören, an den Vormittagen der gewöhnlichen Sonntage bis eine Stunde vor dem Anfange des öffentlichen Vormittagsgottesdienſtes zu verrichten,

bei welcher Geſtattung, obwohl ſie dem ſtändiſchen Antrage nicht völlig entſprach, die Landesverſammlung im Jahr 1856 ſich zu beruhigen beſchloß.

3) Unterm 28. März 1857 trugen Stände durch ihren E.-A. bei den Landesherren vor, daß, obwohl durch die oben referirte Streichung der Worte: „und Anſpannung" beabſichtigt worden ſei, den Einliegern, Tagelöhnern ꝛc. den Gebrauch der Anſpannung bei ihren ländlichen Arbeiten an den Nachmittagen der Sonntage zu geſtatten, gleichwohl der Landſchaftsdirector Baron von Maltzahn auf Vollrathsruhe von der Juſtiz-Canzlei zu Güſtrow am 4. April 1856 in eine fiskaliſche Strafe genommen ſei, weil er an einem Sonntag-Nachmittage ſeinen Gutstagelöhnern die von ihnen aufgenommenen Kartoffeln durch ſeine Leute habe einfahren laſſen, und erbaten eine declarirende Beſtimmung zu dem § 2 Nr. 8 Abſ. 2 der Verordnung vom 8. Aug. 1855 dahin gehend, daß nicht bloß den Tagelöhnern, Einliegern und kleinen Handwerkern ſelbſt und ihren Angehörigen und Verwandten ihre eigenen landwirthſchaftlichen Arbeiten und Fuhren zu der daſelbſt bezeichneten Zeit erlaubt ſeien, ſondern auch dritten Perſonen geſtattet ſein ſolle, ihnen dabei mit ihrem Fuhrwerke zu Hülfe zu kommen.

Die im Weſentlichen gleichlautenden Erwiderungen der hohen Regierung in den Reſcripten vom 24. und reſp. 30. Novbr. 1857 führen aus, daß die Entſcheidung der Juſtiz-Canzlei dem beſtehenden Rechte gemäß ſei, und daß der Antrag der Stände nicht ſowohl eine Declaration als eine Erweiterung des Geſetzes beziele, welche in ihrer Faſſung dahin führen würde, daß es den dritten Beſitzern der Anſpannungen geſtattet wäre, für die gedachten kleinen Leute während der Sonntags-Nachmittage im ganzen Lande den Dung abzufahren, den Acker zu beſtellen mit Haken, Pflügen und Eggen, Heu, Korn, Flachs und dergl. einzufahren, wodurch der Sonntag-Nachmittag in dem Intereſſe jener Perſonen für Andere, nicht einmal mehr für ſie ſelbſt zu einem vollſtändigen Werktage, zum Theil in der anſtößigſten Weiſe, gemacht werden würde. Die beantragte Declaration gehe aber noch weiter, ſie erſtrecke jene Befugniſſe nicht allein auf alle Verwandten der bezeichneten kleinen Leute, ohne Unterſchied ihrer ſonſtigen Beſchaffenheit, ſondern ſie gehe auch über den Kreis der landwirthſchaftlichen Arbeiten hinaus, indem ſie auch ſchlechthin alle Fuhren, mithin das Anfahren von Holz und Torf, Baumaterialien, Mühlenfuhren, bei den Handwerkern den Transport ihrer Handwerksproducte u. ſ. w., für jene Leute freigegeben haben wolle. Sereniſſimi tragen Bedenken, zu ſolcher immer weiter gehenden geſetzlichen Abſchwächung der Sonntags-Heiligung die Hand zu bieten, ſeien jedoch bereit, dem ſtändiſchen Wunſche inſoweit nachzugeben, daß Sie in einer zu erlaſſenden Verordnung dritten Perſonen geſtatten wollen, den gedachten kleinen Leuten bei dem Einbringen ihrer geernteten Früchte mit ihrer Anſpannung behülflich zu ſein.

Nachdem Stände unterm 18. Jan. 1858 die Publication der in Ausſicht geſtellten abändernden Verordnung zu § 2 Nr. 8 Abſ. 2 der Verordnung vom 8. Aug. 1855 bei beiden Regierungen beantragt hatten, erfolgte dieſelbe in Strelitz am 29. Jan., in Schwerin am 6. Febr. 1858, und lautet die Verordnung in beiden Landestheilen wörtlich folgendermaßen:

Nach der allgemeinen Faſſung des § 2 Nr. 8 Abſ. 2 Unſerer Verordnung vom 8. Aug. 1855, betr. die Heiligung der Sonn- und Feſttage, iſt es den Tagelöhnern, Einliegern und kleinen Handwerkern zwar unbenommen, ihre eigenen landwirthſchaftlichen Arbeiten an den Nachmittagen der gewöhnlichen Sonntage auch mit Anſpannung zu beſchaffen, dagegen iſt es dritten Perſonen nicht geſtattet, ihnen dabei mit ihrer Anſpannung Hülfe zu leiſten.

Wir finden Uns hierdurch veranlaßt, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz (Schwerin) und ſtattgehabter Verhandlung mit Unſeren getreuen Ständen, dieſe Beſtimmung in ſoweit abzuändern,

daß es fortan dritten Perſonen geſtattet ſein ſoll, den Tagelöhnern, Einliegern und kleinen Handwerkern bei dem Einbringen ihrer geernteten Früchte nach Maßgabe des § 2 Nr. 8 Abſ. 2 der gedachten Verordnung mit ihrer Anſpannung behülflich zu ſein.

Im Uebrigen bewendet es bei der beregten Beſtimmung Unſerer gedachten Verordnung.

Werfen wir nach dieſer Darſtellung des Ganges, den die Geſetzgebung wegen der Heilighaltung

Digitized by Google

der Sonn- und Festtage der hier zur Frage stehenden Beziehungen in den Jahren 1853 bis 1858 genommen hat, einen Blick auf denselben zurück, so erkennen wir, daß die Regierungen selber in dem Entwurfe des Gesetzes das von ihnen als richtig aufgestellte Princip, nach welchem den Tagelöhnern und den ihnen gleichstehenden Personen an den Nachmittagen des Sonntages nur die Besorgung von Arbeiten in ihren Wohnungen und den dazu gehörigen Höfen und Gärten zu gestatten wäre, wegen der vermeintlichen Lage dieser Personen, welche sie nöthige, während der ganzen Woche sich ausschließlich mit fremder Arbeit zu beschäftigen, dahin abgeschwächt haben, daß sie denselben in Nothfällen die Besorgung ihrer eignen landwirthschaftlichen Arbeiten zugestanden und daß sie, nachdem das Princip einmal durchbrochen war, den wiederholten Anträgen der Stände nachgebend, die Sonntagsarbeit nicht bloß den Tagelöhnern selber und ihren Hausgenossen, sondern auch in Gemeinschaft mit ihren Angehörigen, auch nicht bloß an den Nachmittagen, sondern auch in Haus- und Feldgärten an den Vormittagen, mit Anspannung und zwar nicht bloß mit eigner, sondern auch mit Zuhülfenahme fremder Anspannung, gestatteten, so daß es gegenwärtig dahin gekommen ist, daß im einzelnen Falle oft schwer zu beurtheilen ist, ob die am Sonntage vorgenommene Arbeit zu den verbotenen oder zu den gesetzlich zulässigen zu rechnen sei.

Die hohen Regierungen haben sowohl in den erwähnten Rescripten vom Jahre 1865, in welchen sie die Aufmerksamkeit der Stände auf diesen Gegenstand zuerst hinlenkten, als auch in den neuesten vom 10. und 13. Decbr. 1866 es auf das Nachdrücklichste ausgesprochen, daß die in Frage stehenden gesetzlichen Bestimmungen von Anfang her die erheblichsten Bedenken bei ihnen erregt haben, daß nunmehr aber die Erfahrung diese Bedenken in vollem Maße bestätigt habe.

„Die betreffenden Personen (so sagt das Rescript Seren. Suer. vom 6. Novbr. 1865) haben seitdem den Sonntag mehr oder weniger ganz als ihren Arbeitstag betrachtet und behandelt, nicht allein für die an demselben gesetzlich gestatteten, sondern auch für alle anderen Arbeiten in und außerhalb der gesetzlich erlaubten Tageszeiten. Auf diese Weise ist der ganze Sonntag im weitesten Umfange profanirt worden, und keine Ueberwachung der Behörden hat die unübersehbare Zahl der daraus hervorgegangenen Zuwiderhandlungen zu verhindern, geschweige denn zu ahnden vermocht!

Die Nachtheile, welche die bestehenden Verordnungen, wie sie jetzt zur Anwendung kommen, zur Folge gehabt haben, reichen jedoch über das unmittelbare Gebiet derselben weit hinaus. Das dadurch für jenen Theil der Bevölkerung gegebene Beispiel hat vielfach auch auf andere eingewirkt und sie zu Ueberschreitungen des Sonntagsgesetzes veranlaßt. Braucht der Sonntag von dem einen Theile der Bevölkerung nicht geheiligt zu werden, so sind auch die anderen, jenem Theile näherstehenden Classen der Bevölkerung stets geneigt, dieselbe Freiheit auch sich anzueignen" —
und das Rescript Serenissimi Strel. vom 13. December 1866 macht darauf aufmerksam:

„daß die VO. vom 29. Jan. 1858 in vielen Orten zu dem Mißbrauche geführt hat, daß Heu, Kartoffeln, Torf ꝛc. der Tagelöhner nur an Sonntagen eingefahren werden."

Nach einer ausführlichen Darlegung der hervorgetretenen Uebelstände führt daher das Allerh. Schwer. Resc. vom 10. Decbr. 1866 also fort:

„Wir erachten es aber für Unsere landesherrl. Pflicht, zu verhüten, daß der Sonntag in solcher Weise seiner wahren Bestimmung entzogen und unter dem Schutze der Gesetze, wenn auch nur für die Dauer des Nachmittags, als eine Arbeitszeit benutzt wird. Es handelt sich nicht um die der Grenze des göttlichen Gebotes entsprechende Gestattung von Nothwerken, wenn zahlreichen Klassen Unserer Unterthanen allgemein erlaubt wird, ihre eigenen landwirthschaftlichen Arbeiten an den Nachmittagen der Sonntage zu verrichten und dieselben nach Maßgabe des Umfangs dieser Arbeiten in regelmäßige Arbeitszeiten zu verwandeln. Ebensowenig befinden sich die Tagelöhner, Einlieger und kleinen Handwerker Unseres Landes in einer solchen Nothlage, daß ihre materielle Existenz als gefährdet anzusehen ist, wenn ihnen die Sonntagsarbeit nicht in dem von Unseren getreuen Stände vorgeschlagenen Umfange frei gegeben wird; sie würden dagegen, wenn es bei dieser Freigebung verbliebe, rücksichtlich der höchsten Interessen ihres Lebens einem auf alle ihre Verhältnisse verderblich zurückwirkenden Nothstande überlassen sein.

Es ist ein dringendes Bedürfniß, daß gerade dem hier fraglichen, während der Wochentage mit schwerer, körperlicher Arbeit beschäftigten Theile Unserer Unterthanen die Möglichkeit der Sonntagsruhe wieder gegeben werde. Wir halten daher an der Absicht fest, dem erwähnten Theile Unserer Unterthanen die Wohlthat eines arbeitsfreien Sonntags dadurch wieder zu verschaffen, daß die Ausnahmebestimmungen, welche ihnen die Vornahme landwirthschaftlicher Arbeiten an den Sonntagen gestatten, ganz aufgehoben werden."

Digitized by Google

Der angeschlossene Schwer. Gesetzentwurf hebt daher im § 1 die mehrgedachten Bestimmungen § 2 Nr. 8 Abs. 2 der VO. vom 8. Aug. 1855, Nr. 2 der VO. vom 18. Aug. 1856 und der VO. vom 6. Februar 1858 zu dem § 2 Nr. 8, Abs. 2 der VO. vom 8. Aug. 1855 auf und fährt dann fort:

„Jedoch ist die Beschäftigung mit eigner Gartenarbeit in Haus- und Feldgärten als verbotene Arbeit nicht anzusehen, wenn sie an den Nachmittagen der gewöhnlichen Sonntage eine Stunde nach gänzlich beendetem öffentl. Gottesdienste ohne Geräusch und ohne Benutzung von Anspannung, so wie ohne Verwendung von Personen, welche gegen Lohn arbeiten, geschieht."

Der §. 2 verpflichtet alle Gutsherren, Nutznießer und Pächter von Höfen, diese mögen dem ritterschaftlichen, dem klösterlichen und dem städtischen Gebiete oder den Domainen angehören, den auf denselben wohnenden Tagelöhnern und sonstigen kleinen Leuten, welche während der Woche für den Hof zu arbeiten haben, an den Wochentagen die Zeit frei zu geben, welche zur Beschaffung der landwirthschaftlichen und diesen gleichstehenden Arbeiten auf den Feldern und Wiesen, in den Gärten, in den Holzungen, auf dem Torfmoore u. s. w. erforderlich ist. Dieser § überläßt sodann etwaige Streitigkeiten über die Feststellung und das Maß der zu diesem Zwecke freizugebenden Zeit einer Regulirung durch Schiedscommissionen nach Maßgabe der VO. v. 15. Mai 1848 unter Feststellung der Grundsätze,

a) daß den im § 1 genannten Personen ein Zwang zur Verrichtung der ihnen nur freigelassenen Arbeiten an den Nachmittagen der Sonntage niemals aufzulegen,
b) daß den Dienstherren aber auch die Bezahlung von Tagelohn für die in der Woche den Leuten freigegebenen Zeiten nicht zur Pflicht zu machen ist.

Serenissimus Strel. würde Inhalts des Rescripts vom 13. Decbr. 1866 es zwar auch gerne sehen, daß am Sonntage alle Classen der Einwohner von ihren Berufsarbeiten ruheten, hielt jedoch dafür, daß dieses Ziel zur Zeit auf gesetzlichem Wege nicht zu erreichen ist, und will deshalb auf die Aufhebung der Vorschrift in § 2 Nr. 8, Abs. 2 der VO. vom 28. Aug. 1855 nicht insistiren, hält dagegen die Zurücknahme der Vorschrift sub 2 der VO. vom 12. Sept. 1856, deren Bedenklichkeit von den Ständen anerkannt sei, und ebenso der VO. vom 29. Januar 1858 für geboten.

Der Strel. Gesetzentwurf enthält daher in § 1 nur die Aufhebung dieser letzteren beiden Verordnungen und hat den § 2 des Schwer. Entwurfes, welcher die Gutsbesitzer und Pächter verpflichtet, den auf ihren Höfen wohnenden Tagelöhnern die nothwendige Zeit zur Besorgung ihrer ländlichen Arbeiten an den Wochentagen freizugeben, nicht mit aufgenommen.

Die Justiz-Committe hat bei der Berathung dieser Vorschläge der hohen Regierungen zu einem gemeinschaftlichen Votum sich zu vereinigen nicht vermocht. Die Mehrheit der Committe hält dafür, daß es nicht gerathen sei, in der Beschränkung der einmal gesetzlich zugelassenen Sonntagsarbeiten weiter zu gehen, als dies von der Landtagsversammlung im Jahr 1865 als zweckmäßig oder nothwendig erkannt sei. Sie empfiehlt daher auch jetzt die prop. Aufhebung des § 2 Nr. 8, Abs. 2 der VO. vom 8. Aug. 1855 und der VO. vom 6. Febr. 1858 zu dieser Nummer in Ehrerbietung abzulehnen und nur mit der Aufhebung der No. 2 der VO. vom 18. Aug. 1856, in Strel. vom 12. Septbr. 1856, mit Vorbehalt der Nothfälle, über welche nach § 7 der VO. vom 8. bez. 28. Aug. 1855 im Zweifel die Ortsobrigkeit zu entscheiden hat, sich einverstanden zu erklären. Sie findet die Motive zu diesem Votum im Wesentlichen in demjenigen Theile des einen im Jahre 1865 der Landtags-Versammlung erstatteten Committenerachtens zutreffend dargestellt, welchen sie hier reproducirt. Er lautet:

Wir glauben nicht, daß man durch die proponirte Verschärfung und Vermehrung der Verbote durch die man eine rechte Sonntagsheiligung herbeiführen zu können meint und echte Kirchlichkeit im Volke zu wecken hofft, diese hohen und heiligen Zwecke erreichen wird. Für den Augenblick befürchten wir sogar das Gegentheil. Man wird durch diese Verbote, die allein die arbeitende Classe und diese sehr empfindlich treffen, Mißvergnügen, ja Erbitterung hervorrufen und den Kirchenbesuch vielleicht noch verringern, wo er ohnehin schon mangelhaft ist. Wir halten es überhaupt in dieser Beziehung nicht gerechtfertigt, dem Christen irgend etwas von Seiten des weltlichen Gesetzes und bei weltlicher Strafe zu verbieten, wodurch er nicht Andere in der Feier und Heiligung des Sonntags und in ihrer Sonntagsruhe stört. Der Christ soll den Feiertag heiligen, aber man soll ihn nicht mit weltlicher Strafe dazu zwingen, ebensowenig zum Besuch der Kirche.

Letzteres wäre praktisch noch eher zu rechtfertigen, als Ersteres, denn es ist etwas Aeußerliches, aus dem Gutes folgen kann. Das Heiligen des Feiertages ist aber ein ideelles. Der Mann, der

Digitized by Google

am Sonntag ein paar Stunden Kartoffeln häuft, entheiligt damit den Feiertag doch nicht, so wenig er ihn dadurch heiligt, als er den ganzen Tag nichts thut.

Es ist in der Gesetzgebung eine Ungleichheit, eine Inconsequenz, eigentlich möchte man glauben eine Unwahrheit.

Man hat es wohl gefühlt, daß so wenig man dem Christen bei Strafe befehlen will, in die Kirche zu gehen, ebensowenig man ihn in seinen freiwilligen Handlungen beschränken darf. Man hat das auch überall gelten lassen, nur dem Arbeiter gegenüber nicht. Jedermann darf auf dem Felde spazieren reiten und fahren, Thiere tödten mit weithin schallenden Schüssen, der Tagelöhner soll nicht still seine Kartoffeln behäufen. Woher dieser Unterschied? Man hat eigentlich nicht den Arbeiter gemeint, sondern den, für den er arbeitet, den Arbeitgeber. Ihn hat man hindern wollen, seine Arbeiter direct oder indirect zur Arbeit zu nöthigen. Darin hat man auch vollkommen Recht. Man wähle aber die rechte Form und den rechten Ausdruck. Man verbiete allgemein, daß Jemand Feldarbeiten gegen Bezahlung verrichten darf, man bestimme gesetzlich, daß Jeder, der seinen Arbeitern Emolumente zur eignen Werbung giebt, ihnen auch die zu dieser Werbung erforderliche Zeit, soweit sie dieselbe verlangen, in den Wochentagen gewähre. Es ist dies gar nichts Neues und ordnet sich ohne Schwierigkeit. Wenn der Roggen der Leute reif ist, so muß ihnen bei angemessenem Wetter die Zeit zum Ernten und Einfahren gegeben werden, und haben wir nicht gehört, daß darüber Differenzen entstanden wären. Das Verhältniß der Gutsherren zu den Leuten ist dermaßen auf gegenseitigen guten Willen und gesunden Menschenverstand basirt, daß es ohne solche überhaupt nicht bestehen kann, und man findet beides wahrlich noch in reichem Maße. Man verhindere, wie gesagt, den Arbeitgeber entschieden und ernstlich, seine Leute direct oder indirect zur Arbeit am Sonntage zu nöthigen. Den Mann selbst aber hindere man nicht, zu thun was er will, so wie er damit nicht Andere stört und hindert. Man wird mit den Verboten die Leute am Vormittag nicht in die Kirche, wohl aber den Nachmittag in den Krug treiben. Die Minorität der Committe glaubt, daß die factischen Zustände, welche in den hohen Regierungs-Rescripten dargelegt sind, eine größere Beachtung erheischen. Sie erkennt in der unleugbaren Thatsache, daß unter dem Schutze der den vermeintlichen Bedürfnissen der Tagelöhner nachgebenden, die Sonntagsheiligung mehr und mehr abschwächenden Gesetzgebung der Sonntag in vielen, vielleicht in den meisten Orten des Landes aufgehört hat ein Ruhe- und Feiertag zu sein und zu einem Arbeitstag geworden ist, der von den Wochentagen sich äußerlich nur wenig unterscheidet, einen Uebelstand, dessen Beseitigung unabweislich geboten ist. Weil Gott der Herr sein Schöpfungswerk in sechs Tagen vollbrachte, am siebenten Tage aber ruhete von seinen Werken und diesen siebenten Tag sich heiligte, weil er dem Menschen verordnet hat, sechs Tage im Schweiße seines Angesichts zu arbeiten, den siebenten Tag aber zu ruhen von seiner Arbeit und diesen Feiertag zu heiligen: so liegt es der Gesetzgebung in einem christlichen Staate, der unter Gottes Ordnung und Gebot steht, ob, dieser göttlichen Ordnung entsprechend seine Institutionen zu regeln. Dieses Ziel hat die Gesetzgebung wegen der Heiligung der Sonn- und Festtage vom Jahre 1855 verfolgt, und wenn sich, wie geschehen, herausgestellt hat, daß nun der vermeintlichen Nothfälle wegen Zugeständnisse gemacht sind, die über den beabsichtigten Zweck weit hinausgehen, dann tritt für die Gesetzgebung die Nothwendigkeit ein, umzukehren und die mit der göttlichen Ordnung unverträglichen Satzungen wieder aufzuheben.

Es wird von uns nicht verkannt, daß die VO. von 1855 auch außer den hier beregten Mängeln noch manche andere mit dem Principe nicht wohl zu vereinbarende Bestimmungen enthält, deren Beseitigung zu wünschen wäre. Keiner dieser Mängel hat sich indessen so auffällig gezeigt, nirgends tritt die Nichtachtung des Sonntags so zu Tage, als bei den sonntäglichen landwirthschaftlichen Arbeiten der Tagelöhner und Einlieger und den denselben durch die Gutsbesitzer und Pächter mit ihrer Anspannung geleisteten Hülfen. Auch kann der Umstand, daß noch andere Mängel vorhanden sind, keinen Grund abgeben, die Abhülfe der von den Regierungen und den Ständen gemeinsam erkannten Uebelstände zu verschieben. Wir glauben noch besonders darauf aufmerksam machen zu sollen, daß es sich hier um ein kirchliches Gesetz überall nicht handelt.

Beförderung des Kirchenbesuchs ist nicht Zweck und Aufgabe dieses lediglich polizeilichen Gesetzes; Aufgabe der Sonntagsgesetzgebung ist vielmehr allein, dem göttlichen Gebote wieder öffentliche Anerkennung im Lande zu verschaffen. Darum zieht dieselbe die Handlungen der Einzelnen in ihren Wohnungen nicht in ihren Bereich, sondern nur diejenigen Handlungen, die durch ihr Geräusch Andere in der Sonntagsfeier stören oder durch ihre Oeffentlichkeit die Nichtachtung des göttlichen Gebotes documentiren. Solche Handlungen hat die Gesetzgebung ebensowohl zu

Digitized by Google

verbieten und mit Strafe zu bedrohen, als öffentliche Gotteslästerungen. Deshalb darf sie die landwirthschaftlichen Arbeiten der Tagelöhner wie anderer Personen nur in wirklichen Nothfällen gestatten. Wir können nun aber nicht zugeben, daß das dienstcontractliche Verhältniß der Hoftagelöhner in den ritterschaftlichen, städtischen und Domanialgütern die Verrichtung gewisser landwirthschaftlicher Arbeiten an den Sonntagen absolut erforderlich mache. Wäre dies aber der Fall, so würde daraus nur die Nothwendigkeit folgen, diese Dienstcontracte insoweit abzuändern. Die eigenen landwirthschaftlichen Arbeiten der Tagelöhner bestehen im Wesentlichen in solchen, die von den Hausfrauen und ihren Kindern an den Werktagen beschafft werden können. Wo die Kühe der Tagelöhner mit dem herrschaftlichen Vieh ausgefüttert werden, wo mithin die Tagelöhner für sich kein Heu werben, noch Roggen und Hafer zu ernten haben, giebt es für die Tagelöhner überhaupt kaum eigene landwirthschaftliche Arbeiten, die sie selber verrichten müßten. Denn der Torfstich und das Abhauen des Wadelholzes wird auch wohl jetzt schon als Sonntagsarbeit nicht in Frage kommen. Das Abmähen der Wiesen und des eignen Getreides kann für den einzelnen Tagelöhner wohl kaum die Arbeit zweier ganzer Tage erforderlich machen. Das Pflanzen, Behäufen und Aufnehmen der Kartoffeln bedarf regelmäßig der Mitwirkung des Mannes nicht. Wo dies ausnahmsweise der Fall sein sollte, wird der Tagelöhner zu diesen Arbeiten wie zu den erwähnten Erntearbeiten allemal von seinem Dienstherrn den nöthigen Urlaub in den Wochentagen demnächst erhalten können, wenn er diese Arbeiten am Sonntage nicht mehr verrichten darf, und dies um so mehr, als das Interesse des Tagelöhners, daß die von letzterem bebauten Früchte wohlgedeihen und gut eingebracht werden, fast identisch ist. Auch ist notorisch die äußere Lage der mecklenburgischen Tagelöhner so günstig, daß sie wohl an drei oder vier Tagen des Jahres der herrschaftlichen Arbeit und des damit verbundenen Lohnes entrathen können. — Wir können daher in der Lage des Tagelöhners ein Bedürfniß, ihnen die Besorgung landwirthschaftlicher Arbeiten an den Nachmittagen der Sonntage zu gestatten, überall nicht erkennen, wir besorgen auch nicht, um auch diesem Einwand von geringerer Bedeutung zu begegnen, daß das Verbot der Sonntagsarbeit Unzufriedenheit oder Erbitterung bei den Tagelöhnern hervorrufen werde; wir erwarten mit Zuversicht, daß sie sich freuen werden, des Druckes der Sonntagsarbeit, der auf ihnen lastet, los und ledig zu sein. Nicht die Noth ist es, die bisher den Tagelöhner zur Sonntagsarbeit getrieben, vielmehr die Sucht, nicht weniger zu erwerben, als der Nachbar, und darum keine Zeit, an welcher sie arbeiten dürfen, zu versäumen. Ist die Arbeit an den Sonntagen für Alle gleichmäßig verboten, dann werden die Tagelöhner der Sonntagsruhe sich freuen und mit frischerem Muth und frischeren Kräften am Montag an die Arbeit ihres Berufes gehen, und es werden die Klagen Vieler verstummen, daß sie sechs Tage in der Woche ihrem Herrn und an dem siebenten für sich selber arbeiten müßten.

Hiernach können wir uns mit der von Seren. Suer. beabsichtigten Aufhebung der drei mehrfach erwähnten Gesetzbestimmungen nur einverstanden erklären und empfehlen dem hochansehnlichen Pleno, die Zustimmung zu dieser beabsichtigten Aufhebung zu ertheilen und bei Seren. Strel. neben der von letzterem beabsichtigten Aufhebung der Verordnung vom 12. September 1856 und vom 29. Januar 1858 auch die Aufhebung des § 2 Nr. 8, Abs. 2 der VO. vom 28. Aug. 1855 zu beantragen.

Auch erscheint uns der von Sereniss. Suer. proponirte declarirende Zusatz, wonach die Beschäftigung mit eigener Gartenarbeit in Haus- und Feldgärten als verbotene Arbeit nicht anzusehen ist, wenn sie an den Nachmittagen der Sonntage eine Stunde nach beendigtem Gottesdienste ohne Geräusch und ohne Benutzung von Anspannung, sowie ohne Verwendung von Personen, welche gegen Lohn arbeiten, geschieht, zweckmäßig, und würde die Aufnahme dieser Bestimmung auch in die Strel. Verordnung eventuell zu erbitten sein.

Der von der hohen Schwerinschen Regierung proponirten gesetzlichen Verpflichtung der Dienstherren, ihren Tagelöhnern die zur Besorgung ihrer landwirthschaftlichen Arbeiten erforderliche Zeit in den Wochentagen zu gewähren, würde es unseres Erachtens überall nicht bedürfen, weil sich die auch ohne gesetzliche Anordnung von selber macht, doch würden wir gegen die Aufnahme dieser Bestimmung, wenn darauf Werth gelegt werden sollte, nichts zu erinnern haben. Dagegen müssen wir den Hinweis auf die Regulirung durch die Schiedscommissionen in Maßgabe der VO. vom 15. Mai 1848 um so mehr widerrathen, da diese dem ganzen Verhältniß der Dienstherren und ihrer Tagelöhner principiell zuwiderlaufende, in drangvoller Zeit geschehene und hoffentlich bald völlig antiquitirte Institution am wenigsten um einer so einfachen und leicht zu erledigenden Angelegenheit willen reactivirt werden darf. Auch wird es einer besonderen Erwähnung, daß die Tage-

Digitized by Google

löhner an den Tagen, an welchen sie nicht zur Hofarbeit kommen, keinen Tagelohn zu fordern berechtigt sind, nicht bedürfen, weil dies ganz selbstverständlich ist.

Gingen, wie berichtet, die Ansichten in der Committe bezüglich der beiden ersten Paragraphen des Schwerinschen und des ersten Paragraphen des Strel. Gesetzentwurfes auseinander, so fand bezüglich der beiden letzten gleichlautenden §§ der Entwürfe größere Uebereinstimmung statt. Es verbietet nämlich der vorletzte § für die ganze Dauer der Sonn- und Festtage jeden Marktverkehr, insoweit derselbe nicht unter die Ausnahmebestimmung der VO. vom 8. Aug. 1855, § 2 sub 12 Abth. 2 fällt. Diese Ausnahme lautet:

„Jedoch bleibt den mit Fischen, Brot und anderen Eßwaaren umherziehenden Händlern dieser Betrieb außerhalb der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes gestattet."

Nach den Motiven betrifft das hier vorgeschlagene Verbot nur denjenigen Theil des bürgerlichen Verkehrs, welcher wegen seines Hervortretens in die Oeffentlichkeit und zur Vermeidung des mit störender Unruhe verbundenen Zusammenkommens von Käufern untersagt werden muß.

Daß der Verkauf von Schweinen, Gänsen 2c., überhaupt das Feilhalten von Waaren auf den Märkten an den Sonntagen nicht zu gestatten sei, insofern den Städten die nöthige Zufuhr an Eßwaaren nicht abgeschnitten werde, darüber war in den Committen Einverständniß, jedoch blieben bei einigen Mitgliedern darüber Zweifel bestehen, ob dieses Verbot auch in den größeren Städten durchführbar sein werde, indem sie nicht glaubten, aus der von der Schweriner Regierung bezeugten Thatsache, daß schon jetzt in einem großen Theile der Städte und Flecken des Landes ein Marktverkehr an den Sonntagen überall nicht stattfinde, mit den Motiven einen Schluß auf die größeren Städte ziehen zu dürfen, während die Mehrheit in der Erlaubniß des Umherziehens mit Fischen, Brot und anderen Eßwaaren außerhalb des öffentlichen Gottesdienstes eine genügende Sicherheit für die größeren Städte findet, daß es ihnen an Nahrungsmitteln auch an Sonntagen nicht fehlen werde, wenn auch der Ankauf dieser Waaren am Sonntage auf dem Marktplatze nicht stattfinden darf.

Die Committe beantragt daher die Genehmigung dieses § wie des Schlußparagraphen, welcher lautet:

Es behält bei der Competenz unserer Landesgerichte das Bewenden, gegen alle Personen des eximirten Gerichtsstandes, welche der Heiligung der Sonn- und Festtage in strafbarer Weise entgegenhandeln, im Wege des fiskalischen Processes oder sonst in geeigneter Weise einzuschreiten.

Dieser § bezweckt nämlich nur das bestehende Recht, nach welchem den Landesgerichten die Berechtigung zusteht, auch gegen die Eximirten, welche nicht zu den in § 8 sub 2 der Verordnung vom 8. Aug. 1855 erwähnten obrigkeitlichen Personen gehören, im Falle einer Contravention gegen die wegen der Heiligung der Sonn- und Festtage bestehenden Gesetze einzuschreiten, gegen die in neuester Zeit entstandenen Zweifel und die unrichtige Deutung des § 8 cit., als ob die Ueberwachung der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen sowie die Bestrafung der Contraventionen ausschließlich zur Competenz der Ortsobrigkeiten stände, sicherzustellen, — eine Deutung, welche auch von der Committe für unrichtig erkannt wurde.

Ein Mitglied der Committe, welches sich im Uebrigen den vorangegebenen Ausführungen der Mehrheit anschließt, empfiehlt,

daß Stände jede Abänderung der bestehenden Gesetzgebung allerunterthänigst ablehnen wollen.

Schließlich empfiehlt sich die Committe einem hochansehnlichen Pleno so hochachtungsvoll als ganz gehorsamst. Sternberg, den 9. December 1867. E. v. Oertzen. v. Dreves. v. Pleſſen. v. Oertzen. H. v. Oertzen. Karrig. Zegelin. Schultetus. Hermes. H. Bahr."

Die Minorität von vier Mitgliedern erkennt den Sonntag an als Ruhe-, nicht als Arbeitstag, beruft sich auf die Bibel, wonach Gott der Herr in sechs Tagen die Welt erschaffen und den siebenten zur Ruhe bestimmt hat. Man müßte die dem entgegenstehenden weltlichen Verordnungen aufheben. Das Arbeiten am Sonntage sei eine Nichtachtung der Sonntagsheiligung. Die dienstlichen Verhältnisse der Leute mit ihren Herren seien nicht hinderlich, die Lage der Tagelöhner sei so günstig, daß sie für die wenigen Wochentage, wo sie ihre eigenen Arbeiten verrichteten, immerhin den Lohn verlieren könnten. Wenn es nur ganz verboten werde, so werde sich bald die Sucht, durch Sonntagsarbeiten nicht weniger zu erwerben, als die ihnen gleichstehenden Tagelöhner, verlieren. Die Minorität proponirt, daß die in den Gesetzen von

1855—56 und 58 gemachten Ausnahmen von der Sonntagsheiligung aufgehoben werden.

Ein Mitglied allein proponirt, wie schon erwähnt, auch die ständischen Zugeständnisse von 1865 zurückzunehmen.

Landrath v. Plüskow-Kowalz: Am liebsten würde er sich dem Votum des Mitgliedes der Committe anschließen, welches gar nichts geändert wissen wolle an den bestehenden Vorschriften. Er müsse die Behauptungen der Minorität der Committe, daß die ärgste Störung der Sonntagsheiligung durch den landwirthschaftlichen Betrieb entstehe, als factisch unrichtig bezeichnen. Die Störungen durch andere Verhältnisse seien sehr viel bedeutender. Er sei gegen den Weg, den diese Gesetzgebung in den letzten Jahren eingeschlagen habe.

Hofrath Brückner-Neubrandenburg: Er sei für Ablehnung jeder weiteren Aenderung der Gesetzgebung. Der Zweck der proponirten Abänderung sei doch schließlich, den Kirchenbesuch wie überhaupt das religiöse Leben zu befördern. Dieses Resultat werde aber nicht erreicht durch die Gesetzgebung, in welche man seit einer Reihe von Jahren gerathen sei, und die nur zu den entgegengesetzten Resultaten führen würde, da man die Leute durch Zwang und Strafe dahin führen wolle. Liebe zu einer Sache werde aber am allerwenigsten erzeugt durch Zwang und Strafe. Es sei nun doppelt verkehrt, Gesetze zu machen, die nur zu Denunciationen führten, und von denen man doch wisse, daß sie nie würden gehalten werden, noch gehalten werden können. Die Gesetzgebung möge so gestellt werden, daß Niemand gehindert werden könne, seinem Gott zu dienen, Niemand aber auch dazu gezwungen werde.

Landrath Graf von Bernstorff-Wedendorf: Wenn man wie der Vorredner allen Zwang beseitigen wolle, so müsse man auch noch weiter gehen. Consequent dürfe man dann auch die Arbeit während des Gottesdienstes nicht verbieten; man müsse die Gesetze der Sonntagsheiligung noch viel mehr niederdrücken. Es werde dann leicht dahin kommen, daß Einzelne zwangsmäßig die Arbeit am Sonntag hinderten, und es hieße alle Sonntagsheiligung paralysiren, wenn die Leute bis eine Stunde vor Anfang des Gottesdienstes arbeiten müßten. Sollten die Leute dann, erhitzt wie sie wären, oft eine Stunde weit bis zur Kirche gehen, da 10 bis 15 Güter oft nur eine gemeinsame Kirche hätten, so sei es so gut, als den Kirchenbesuch geradezu verbieten. Man bleibt unklar in der Versammlung, ob Redner für die Majorität oder Minorität. Auf Befragen bemerkt derselbe, daß er sich für die Majorität habe aussprechen wollen.

Landrath von Rieben: Stände hätten sich vor zwei Jahren bereit erklärt, die Abstellung der Arbeit am Sonntag-Vormittag zu genehmigen; das dürfe man doch nicht zurücknehmen. Man möge das mit der Majorität der Committe genehmigen.

Bürgermeister Pohle-Schwerin: Die proponirten Gesetze in den Städten durchzuführen, sei unmöglich. Viele Leute in den Städten erhielten ihren Lohn erst am Sonnabend-Abend, die Frauen müßten dann am Sonntag-Morgen die Bedürfnisse von den Landleuten einkaufen; sie könnten es nur dann thun, da an anderen Tagen die Landleute nicht zur Stadt kämen; sie müßten sonst von Händlern, und somit um so viel theurer, kaufen. Seit einer langen Reihe von Jahren habe er die Verhältnisse kennen gelernt, aber bemerkt, daß durch die Märkte der Kirchenbesuch nicht ab-, sondern zugenommen habe. Die Minorität habe die göttlichen Gesetze zu einseitig ausgelegt; die im Röm. 14, 5 ausgesprochenen Grundsätze verdienten die vollste Berücksichtigung.

Digitized by Google

Syndikus Meyer-Rostock: Er wolle auf die principielle Seite nicht eingehen, er wolle nur im Hinblick auf die Rostocker Verhältnisse erklären, daß die proponirten Gesetze auszuführen dort völlig unmöglich sei. Der Markt für Sonntag-Morgen sei eine Nothwendigkeit für Stadt und Land und störe den Kirchenbesuch nicht. Um 9 Uhr sei Alles vom Markte verschwunden.

Landrath v. Rieben: Das sei doch nicht überall so. Als er zum ersten Male durch Teterow gekommen, habe er nicht genug erstaunen können, dort einen vollen Gänse- und Schweinemarkt zu finden mitten während der Predigt.

Hofrath Wilbrandt-Teterow: Er wolle das Factum nicht in Abrede nehmen; man habe das selbst als ungehörig angesehen und es aus eigener Machtvollkommenheit verboten. Der Erfolg sei gewesen, daß die benachbarten Städte den Verkehr um diese Zeit an sich gezogen, und so habe man sich zu der alten Nachsicht wieder bequemt.

Nach längerer Discussion beschließt man, das Votum der Majorität der Committe zu genehmigen: daß nämlich die früheren Bestimmungen bei Bestand bleiben, daß des Vormittags jegliche Arbeit außerhalb der Dorf- und Feldgärten aufhören, dagegen Nachmittags eine Stunde nach beendigtem Gottesdienst erlaubt sein soll, wie bisher. In Bezug auf den Marktverkehr in den Städten soll es bei dem bisherigen Rechte verbleiben; nur sollen Viehmärkte überall nicht am Sonntage stattfinden dürfen.

B. Schule.

Wegen Verbesserung der Einrichtung des Landschulwesens und wegen des auf dem letzten Landtage zur Prüfung und Berathung vorgelegten Entwurfs einer Verordnung zur Ergänzung und Declaration der §§ 19 und 22 der Patent-Verordnung vom 21. Juli 1821 hat der Engere Ausschuß, wie er in Nr. 32 seiner Propositionen berichtet, unter dem 5. April an den Schwerinschen Landesherrn die ständische Erklärung in Maßgabe des Committenberichts und der darauf gefaßten Plenarbeschlüsse mit der Anzeige abgestattet, daß er beauftragt sei, in etwanige weitere Verhandlungen über diesen Gegenstand mit hoher Regierung einzugehen, wiewohl unter dem ausdrücklichen Vorbehalte der definitiven Erklärung der Ritter- und Landschaft auf einem demnächstigen allgemeinen Landtage.

Zugleich bringt der Engere Ausschuß ein Strelitzsches Rescript vom 4. November in dieser Angelegenheit zur Kenntniß der Stände.

Wir geben hier zunächst den ständischen Vortrag vom 5. April 1867:

Allerdurchlauchtigster Großherzog,
Allergnädigster Fürst und Herr!

Ew. Königl. Hoheit haben mittelst hohen Rescripts vom 6. Novbr. v. J., unter dem Ausdrucke der Allerhöchsten Ueberzeugung, daß die rücksichtlich der ritter- und landschaftlichen Landschulen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen einer Revision bedürften, und unter Eröffnung der Allerhöchsten Absicht, durch ein thätiges Eingreifen der Gesetzgebung einen allgemein befriedigenden Zustand dieser Schulen zu erzielen, allergnädigst geruhet, diejenigen einzelnen Gegenstände, auf welche die zu erlassende neue Gesetzgebung sich zu erstrecken haben werde, näher zu bezeichnen und die getreuen Stände zur Abgabe ihrer submissesten Erklärung darüber aufzufordern.

Von den letzteren, deren Berathung wir diese Allerhöchste Vorlage auf dem letzten allgemeinen Landtage unterbreitet, ist dieselbe in Ehrerbietung entgegengenommen und mit der dem ernsten Gegenstande entsprechenden Sorgfalt einer eingehenden Erwägung unterzogen worden, deren Resultate wir auftragsmäßig in Nachfolgendem zur Allerhöchsten Kenntniß zu bringen uns gestatten.

Digitized by Google

Vor näherem Eingehen auf die Sache selbst finden die getreuen Stände sich jedoch ehrerbietigst hervorzuheben veranlaßt, daß, da es die Allerhöchste Absicht ist, im Wege der Revision der Patentverordnung vom 21. Juli 1821 über den vorliegenden Gegenstand eine neue Gesetzgebung zu erlassen, die verfassungsmäßige Gleichförmigkeit derselben mit der Strelitzischen und also eine gleichzeitige Verhandlung darüber mit des Allerdurchlauchtigsten Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königl. Hoheit durchaus erforderlich erscheint. Die nach der Aeußerung des Allerhöchsten Rescripts vom 6. November v. J. dem entgegenstehenden Hindernisse vermögen die getreuen Stände nicht zu erkennen, und indem sie daher vorläufig an ihrer ehrerbietigst ausgesprocheuen Ueberzeugung festhalten, gestatten sie sich in Ehrfurcht: eine allergnädigste nähere Mittheilung über die Verschiedenheit der auf den vorliegenden Gegenstand bezüglichen Verhältnisse im Strelitzischen Landesantheile allerunterthänigst zu erbitten. Die Sache selbst nun anlangend, so geht das Allerhöchste Rescript davon aus, daß, wenn auch die von einzelnen Mitgliedern der Ritterschaft und städtischen Magistrate in den ihrer obrigkeitlichen Fürsorge untergebenen Schulen durchgeführten Verbesserungen die Allerhöchste Anerkennung gefunden, doch im Ganzen die ritter- und landschaftlichen Schulen ihre Aufgaben nicht erfüllten.

Ew. Königl. Hoheit getreuen Stände haben allezeit und ohne Rückhalt anerkannt, daß es gesetzliche und moralische Pflicht der Obrigkeiten sei, für einen tüchtigen Volksunterricht zu sorgen, und sie stehen nicht an, aufs Neue dies bereitwilligst und als Ehrenpflicht anzuerkennen. Es wird aber nöthig sein, die Grenzen solcher Verpflichtung sowohl als der Berechtigung zum Schulzwange näher festzustellen. Die Verpflichtung ist eine positive, keine relative. Die Beschaffenheit der Domanial-Schulen kann den Maßstab nicht abgeben, — mögen diese hinter dem richtigen Maße zurückbleiben, mögen sie dasselbe überschreiten. Für die Volksschule besteht ein bestimmtes Maß. Dieses Maß ist, wie die getreuen Stände stets anerkannt haben und wie sie fortwährend die feste Ueberzeugung hegen, — gegeben durch das Bedürfniß des richtigen Verständnisses des Wortes Gottes. Diesem Bedürfnisse genügt, richtig gehandhabt, die Patent-Verordnung vom 21. Juli 1821, ja, durch die Aufnahme der Vorschrift über den Rechen-Unterricht dürfte sie noch darüber hinausgehen. Immer aber wird die Volksschule nur dafür verantwortlich gemacht werden können, daß die aus ihr austretenden Confirmanden den Katechismus und Gottes Wort erfaßt haben und lesen, schreiben und rechnen können, — niemals aber für dasjenige, was bei Einzelnen in schwerem Berufe, bei gänzlichem Mangel an Uebung, sieben Jahre später bei der Einstellung als Rekruten dem Gedächtnisse wieder entschwunden und verlernt sein mag.

Diesen Maßstab für die Aufgabe der Volksschule zu Grunde legend, bemerken nunmehr die getreuen Stände im Einzelnen rücksichtlich der in dem Allerhöchsten Rescripte und resp. dessen Anschlüssen zur ständischen Berathung verstellten Punkte ehrerbietigst:

I. Das Allerhöchste Rescript findet zunächst einen wesentlichen Grund der Mangelhaftigkeit der ritter- und landschaftlichen Schulen in dem laren, nicht überall conformen Verfahren der Präpositen bei der Prüfung der Schulamts-Candidaten und bei der Ertheilung der Zeugnisse über die Ergebnisse der Prüfung. Was das Thatsächliche dieser Anführung betrifft, so befinden die getreuen Stände sich nicht in der Lage, dasselbe beurtheilen zu können. Wenn daher immerhin der äußere Anlaß dazu vorhanden sein mag, wie es nach der Eröffnung des vorliegenden Rescriptes die Allerhöchste Absicht ist — eine Instruction des in der Anl. A. des letzteren angegebenen Inhaltes an die Präpositen zu erlassen; so finden die getreuen Stände sich doch ehrerbietigst hervorzuheben veranlaßt, daß, da diese Instruction allgemein verbindliche Normen für die Präpositen und resp. die Schulamts-Candidaten vorschreiben soll, dieselbe in Bezug auf ihre Feststellung und Erlassung der verfassungsmäßigen ständischen Concurrenz bedarf. Die getreuen Stände haben daher die gedachte Instruction ihrem Inhalte nach näher geprüft und gestatten sie sich, dazu submissest zu bemerken:

1) Wenn in der Instruction den Präpositen vorgeschrieben wird, bei der Prüfung der Bewerber um Schulstellen davon auszugehen, daß dieselben im Stande sein müßten,

„auch die durch natürliche Gaben oder sonstige Verhältnisse bevorzugten Kinder noch etwas weiter zu führen, als es für die Kinder der Schulgemeinde ohne Unterschied unerläßlich ist", —

so geht dies nach dem ehrerbietigsten Dafürhalten der getreuen Stände über die an eine

Digitized by Google

Volksschule zu stellenden Anforderungen hinaus. Die Erreichung des hier geforderten Bildungsgrades hat nicht der Patron der Volksschule zu garantiren: sie ist lediglich Sache der Eltern, Vormünder ꝛc., und ist es ihrer Verantwortung zu überlassen, je nach ihren Mitteln für ihre Kinder und Pflegebefohlenen eine weitere Ausbildung, als die Volksschule ihrer Aufgabe nach zu gewähren hat, in den für jene Zwecke angeordneten besonderen Bildungs-Anstalten des Landes zu suchen. Es dürfte daher nach Ansicht der getreuen Stände von der oben hervorgehobenen Vorschrift abzusehen sein.

2) Ferner halten die getreuen Stände ehrerbietigst dafür, daß die in der vorliegenden Instruction sub No. 1 an den zu prüfenden Schulamts-Bewerber gestellten Anforderungen in Bezug auf die Kenntniß der Bibel und deren Nutzanwendung in ihrer Allgemeinheit leicht zu weit führen könnten, und daß dieselben daher beschränkt bleiben müssen durch die für den wissenschaftlichen Standpunkt eines unstudirten Volksschullehrers natürlich gezogenen Grenzen.

Mit dem übrigen Inhalte der Instruction erklären die getreuen Stände ehrerbietigst sich einverstanden und genehmigen sie es allerunterthänigst, daß dieselbe — nach ihrer in den obbezeichneten beiden Richtungen vorgenommenen Abänderung — den Präpositen zur Nachachtung Allerhöchst vorgeschrieben werde. — Sollte indessen auch diese Instruction für den beabsichtigten Zweck noch nicht völlig genügen, so gestatten sich die getreuen Stände, es zur Allerhöchsten Erwägung zu verstellen, daß vielleicht die Zahl der Prüfungs-Commissionen, sei es etwa in Anlehnung an die bestehenden Landes-Superintendenturen oder etwa an diejenigen Bildungs-Anstalten, welche im Folgenden sub II. einer näheren Betrachtung werden unterzogen werden, sehr wesentlich vermindert und dadurch eine größere Gleichmäßigkeit in dem Prüfungs-Verfahren sowie in der Ertheilung der Zeugnisse über die Ergebnisse der Prüfungen erzielt werden könnte. Jedoch finden die getreuen Stände sich veranlaßt, bei der Organisation der eventuell zu errichtenden Prüfungs-Behörden die ständische Concurrenz allerunterthänigst vorzubehalten.

II. Um das nach der obgedachten Instruction auszustellende unbedingte, rein und unzweideutig ausgedrückte Zeugniß der Anstellungsfähigkeit zu erlangen, werden nun allerdings die Schulamts-Aspiranten Gelegenheit haben müssen, sich für den Beruf der Unterrichtung der Jugend und der Volkserziehung entsprechend auszubilden. Ueber die zu solchem Zwecke einzurichtenden Anstalten enthält das Allerhöchste Rescript sich eines bestimmten Vorschlages, indem dasselbe diesen Punkt der Erwägung der getreuen Stände anheimgiebt. Die letzteren theilen nun nicht die Ansicht, daß von der im § 14 der Verordnung vom 21. Juli 1821 in Aussicht genommenen Vorbildungs-Art abzusehen sei. Sie halten vielmehr ehrerbietigst dafür, daß in Anlehnung an die daselbst gegebene Vorschrift, bei Gewährung einer angemessenen Unterstützung und resp. nach dem Beispiele der Dobbertiner Anstalt zur Ausbildung von Schulmeistern, hinreichende ähnliche Vorbildungs-Anstalten sich herstellen lassen möchten. Es dürfte nämlich der Versuch zu machen sein, in den einzelnen Superintendenturen geeignete Pastoren zu finden, die nach Art des Verfahrens in Dobbertin mit Hülfe von Schulmeistern oder Küstern etwa je vier bis sechs Zöglinge auszubilden sich anheischig machten. Nach ungefährer Veranschlagung wird — in Beihalt dessen, daß in Dobbertin jährlich 5 Schulmeister ausgebildet werden — eine Zahl von jährlich 15 Präparanden auszubilden sein, so daß bei einem zweijährigen Lehrcursus etwa eine Zahl von 30 Präparanden zunächst für den Bedarf genügen dürfte; und wird Ew. Königl. Hoheit getreue Ritterschaft sich event. zur Bewilligung von 100 Rth. Cour. pro anno für einen Jeden dieser Präparanden aus einer privativ-ritterschaftlichen Casse, unter Vorbehalt eines mit Ew. Königl. Hoheit getreuen Landschaft für ihre Cämmereigüter und wegen der sonstigen Hülfsbeiträge zu treffenden Abkommens, allerunterthänigst geneigt finden lassen.

III. Der Vorschlag des Allerhöchsten Rescriptes, daß die getreuen Stände sich des nach § 496 des LGGEV. und nach § 17 der Verordnung vom 21. Juli 1821 bestehenden Rechtes zur Kündigung der Schulmeister entäußern und dasselbe vielmehr in die Hände einer geistlichen Disciplinar-Behörde legen sollen, hat nach reiflichster Erwägung den getreuen Ständen nur äußerst bedenklich erscheinen können. Den Obrigkeiten würde hiemit das Schul-Patronat und Schul-Regiment wesentlich genommen und dasselbe auf die Geistlichkeit übertragen werden, ohne daß auch nur einmal ein wirklicher Gewinn für die Schule aus solcher Veränderung erzielt würde. In der Allerhöchsten Vorlage selbst fehlt es nicht an

Digitized by Google

Hinweisungen darauf, daß auch durch die ungenaue Handhabung der bestehenden Verordnungen von Seiten der Geistlichkeit die Mangelhaftigkeit der Schule zum Theil mitveranlaßt sei. Ueberdies werden viele und dringende wirkliche Gründe zur Entlassung eines Schulmeisters sich einer Untersuchung entziehen, wie z. B. im Falle eines bösen Leumundes, schlechten Verhältnisses zwischen Schulmeister und Schul-Gemeinde und in allen den mannigfaltigen anderen Fällen, die eine Versetzung des Schulmeisters, wo solche möglich, rathsam oder im Interesse der Schule selbst nothwendig machen. Auch dürfte, in Anbetracht der erhöheten Anforderungen an den Schulmeister der Schwierigkeit der Besetzung einer vacanten Schulstelle und der Versorgungslast rücksichtlich des gekündigten Schulmeisters und seiner Familie, eine Gefahr, daß Seitens der resp. Obrigkeiten von dem Kündigungsrechte in unbegründeter Weise werde Gebrauch gemacht werden, nicht mehr als wirklich vorhanden anzunehmen, — vielmehr eher noch das Gebot zu rechtfertigen sein, daß unter Umständen die Kündigung vorgenommen werden müsse. Um indessen jedwede Besorgniß in der gedachten Beziehung völlig zu beseitigen, erklären die getreuen Stände ehrerbietigst sich bereit, eine Vorschrift etwa dahin submissest zu genehmigen: daß, damit die Kündigung nicht zur Verringerung der Einnahme des Schulmeisters mißbraucht werden könne, der gekündigte Schulmeister von seinem Patrone nicht mit geringerer Einnahme wieder angestellt werden dürfe.

IV. Was nun die durch das Allerhöchste Rescript aufs Neue in Vorschlag gebrachte Erhöhung des im § 17 der Verordnung vom 21. Juli 1821 festgesetzten Minimal-Einkommens anlangt, so verkennen die getreuen Stände zwar nicht, daß das letztere ein zu geringes ist, um ohne jeglichen Nebenerwerb dem Schulmeister den Lebensbedarf zu sichern; sie erachten jedoch — indem sie der bezüglichen Ausführung ihrer submissesten Erklärung vom 23. Januar 1855 ehrerbietigst inhäriren — es der Stellung der Landschulmeister nicht für unbedingt widersprechend und ein segensreiches Wirken nicht beeinträchtigend, wenn dieselben ein Handwerk betreiben. Immer aber erscheint den getreuen Ständen die gesetzliche Erhöhung jenes Minimal-Einkommens weder als nothwendig noch als nützlich. Zeit und Sitte, die erhöheten Anforderungen an die Leistungsfähigkeit des Schulmeisters werden von selbst die Gewährung angemessenen Gehaltes nothwendig machen; und zwar wird dies bei freier Vereinbarung allemal den Local- und Personal-Verhältnissen entsprechend geschehen, während ein gesetzliches Einkommen, welches ohne Unterschied für große und kleine Orte, auf schlechtem und gutem Boden, in einem gleichen Betrage bestimmt ist, doch immer ein je nach den angeführten Verhältnissen durchaus verschiedenes bleiben wird. Auch ist es bereits in der schon gedachten ständischen Erklärung vom 23. Januar 1855 ausgeführt, wie auch ein etwa erhöhtes Minimum vielfältig wieder bald zum Maximum werden würde, und gestatten die getreuen Stände überhaupt sich, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die bezüglichen Ausführungen ihrer erwähnten submissesten Erklärung des Weiteren ehrerbietigst Bezug zu nehmen, indem sie nach wiederholter reiflicher Erwägung dieses Gegenstandes noch jetzt nur ihre dort ausgesprochene Ueberzeugung festhalten können.

Abgesehen hiervon würden die getreuen Stände doch immer den Minimal-Betrag der Emolumente einer Schulstelle, wie solche in der Anlage B. des Allerhöchsten Rescriptes verzeichnet sind, in Ehrerbietung nicht für angemessen erachten können. Mit ihrer Ackerdotation von 280 Q.-Ruthen Garten und Acker, ihrem das Selbstbedürfniß einer Familie weit überschreitenden Korn- und Holzdeputate, mit ihrer für Kühe und Schafe mit und unter dem Hofvieh zu gewährenden Weide und Stallfütterung, ihrer Dienst- und Spannpflichtigkeit der Schulpatrone, ist die aufgestellte Norm so wenig der Stellung der Schulmeister, als derjenigen der Schulpatrone entsprechend. Sie würde zu Inconvenienzen führen, welche von vorne herein eine gute Unterhaltung der Volksschule den Obrigkeiten anstatt zu einer freiwillig gern übernommenen Ehrenpflicht, zu einer Last machen würden, die in ihrer Unerträglichkeit nur die Schule selbst schädigen könnte, und finden daher auch aus diesen Gründen die getreuen Stände sich veranlaßt, die in Vorschlag gebrachte Erhöhung des gesetzlichen Minimal-Einkommens der Schulmeister auch jetzt wiederum allerunterthänigst abzulehnen.

V. Ew. Königl. Hoheit haben nun ferner in Betreff der Regelung des Schulzwanges einen Verordnungsentwurf zur Ergänzung und Declaration der §§ 19 und 22 der Verordnung vom 21. Juli 1821 dem vorliegenden Allerhöchsten Rescripte anzuschließen und zur verfassungsmäßigen ständischen Berathung zu verstellen geruhet. In Bezug auf denselben finden die getreuen Stände zunächst zu einer allgemeinen Bemerkung sich veranlaßt. Der

Digitized by Google

Entwurf hat an verschiedenen Stellen der Geistlichkeit Zugeständnisse überwiesen, welche, da der vorliegende Gegenstand das Schulregiment betrifft, den obrigkeitlichen Rechten angehören. Es ist bereits in der submissesten ständischen Erklärung vom 23. Januar 1855 des Weiteren ausgeführt, welche Nachtheile hervorgerufen werden, wenn die geistliche Competenz in Bezug auf das Schulwesen über die Grenzen hinaus, welche ihr gesetzlich und naturgemäß gesteckt sind, erweitert, und dagegen die obrigkeitliche Zuständigkeit beeinträchtigt wird. Die dortigen Ausführungen können die getreuen Stände erneuerter Erwägung zufolge auch jetzt noch nur für zutreffend erkennen, und werden daher die daraus sich ergebenden Folgerungen, ihrem ehrerbietigsten Dafürhalten nach, auch für die gegenwärtigen betreffenden Entwurfsbestimmungen maßgebend sein müssen. — Im Einzelnen bemerken die getreuen Stände allerunterthänigst:

1. zum § 1 des Entwurfs. Zufolge ihrer mehrgedachten submissesten Erklärung vom 23. Januar 1855 haben die getreuen Stände damals bereits für das Sommerhalbjahr 2 Schulstunden täglich für ausreichend erachtet und, da die Schule sich den vorkommenden Arbeiten möglich accommodiren muß, die Bestimmung vorzuschlagen sich gestattet: daß im Sommerhalbjahre wöchentlich 10 bis 12 Schulstunden zu halten und dieselben nach Anordnung der Obrigkeit auf 3 bis 6 Tage zu vertheilen seien. Nach wiederholter Erwägung haben die getreuen Stände auch jetzt eine andere Ueberzeugung hierüber nicht zu gewinnen vermocht. Indem sie daher das damalige ständische Zugeständniß wiederholen, beantragen sie submissest darnach die entsprechende Modificirung des § 1 gnädigst eintreten zu lassen.

2. Der § 4 verpflichtet alle im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder zum regelmäßigen Besuche der Sommerschule während der ganzen Schulzeit und gestattet eine Ausnahme nur für solche Kinder, welche die Erlaubniß zum Dienen erhalten haben. Nach dem ehrerbietigsten Dafürhalten der getreuen Stände würde dies unfehlbar zu großen Härten führen, und erachten sie es allerunterthänigst für angemessen, daß auch diejenigen Kinder entfreiet bleiben, welche nachweislich anderweitig den ausreichenden Unterricht empfangen.

Ferner dürfte sich hier die Aufnahme der Bestimmung empfehlen, daß in einzelnen Fällen auf Stunden, Tage oder wenige Wochen von dem Schulmeister, resp. der Obrigkeit von dem Schulbesuche dispensirt werden dürfe.

Selbstverständlich wird übrigens durch die Bestimmungen dieses Paragraphen das Recht der Obrigkeiten, bei Epidemieen oder aus sonstigen polizeilichen Gründen die Schulen zu schließen, nicht beschränkt werden können; und eben so wenig werden die z. B. durch Naturereignisse oder sonstige vis major unumgänglich veranlaßten Schulversäumnisse bei Schulen über Land als straffällige zu behandeln sein.

Nach diesen ehrerbietigsten Bemerkungen dürfte die Fassung des § 4 zu modificiren sein.

3) Im § 5 ist die Ertheilung der Erlaubniß zum Dienen der Kinder den Predigern — neben der von ihnen anzustellenden Prüfung der jene Erlaubniß nachsuchenden Kinder — zugewiesen. Zufolge der obigen allgemeinen Bemerkung hinsichtlich der Grenzen der geistlichen und resp. der obrigkeitlichen Zugeständnisse im Schulwesen erachten die getreuen Stände es für erforderlich, daß die Befugniß zu der gedachten Erlaubniß-Ertheilung den Obrigkeiten vorzubehalten und die letztere nur durch die vom Prediger anzustellende Prüfung der betreffenden Kinder mitzubedingen sei.

Die Voraussetzungen anlangend, unter denen Kindern die Erlaubniß zum Dienen soll ertheilt werden dürfen, so möchte

a. das sub litt. d. in Bezug auf kirchliche und religiöse Bildung Geforderte mehr dem Standpunkte eines Confirmanden als eines zehnjährigen Kindes entsprechen, und dürften nach dem allerunterthänigsten Dafürhalten der getreuen Stände aus inneren und äußeren Gründen die hier aufgestellten Anforderungen — gleichwie es in den unterm 9. Decbr. 1853 Allerhöchst herausgegebenen bezüglichen Vorlagen geschehen ist — zu beschränken sein auf das Vertrautsein mit dem hauptsächlichsten Inhalte des Landeskatechismus und den vornehmsten darin angezogenen Sprüchen, sowie auf eine hinlängliche Fertigkeit im Auffinden von Bibelstellen.

b. Nach der Bestimmung sub litt. f. soll offenbar grobe Unsittlichkeit oder dringender Verdacht derselben von der Erlaubniß zum Dienen ausschließen. Da es an einem fest begrenzten Thatbestande der „groben Unsittlichkeit“ ermangelt, so halten die getreuen Stände ehrerbietigst dafür, daß diese Bestimmung besser wegzulassen und die Ertheilung oder Ver-

Digitized by

ſagung der Erlaubniß aus den hier beregten Rückſichten dem eigenen Ermeſſen der Obrigkeiten anheimzuſtellen ſei, indem hiedurch eine genügende Garantie der Ordnungsmäßigkeit gegeben ſein dürfte.

4) Zum § 6. Nach Anſicht der getreuen Stände würde der für die Anmeldung reſp. Prüfung derjenigen Kinder, welche in Dienſt gehen wollen, auf Neujahr feſtgeſetzte Termin zweckmäßiger auf einen ſpäteren Zeitpunkt, etwa ſechs Wochen vor Schluß der Winterſchule, zu verlegen ſein.

Nach ſtattgehabter Prüfung würde, der bezüglichen obigen Bemerkung zufolge, der Prediger nicht den Dienſterlaubnißſchein, ſondern nur ein Zeugniß über das Ergebniß der Prüfung auszuſtellen haben, während der Dienſterlaubnißſchein von der Obrigkeit auszufertigen ſein wird.

5) Zum § 9. Mag auch bei den größeren Schulen eine häufigere, als die hier vorgeſchriebene vierteljährige Einreichung der Schulliſten ſchwierig ſein, ſo würde ſie doch entſchieden beſſer zum Zwecke führen, und geſtatten daher die getreuen Stände ſich allerunterthänigſt die Beſtimmung in Vorſchlag zu bringen: daß die Vorlegung der Liſten wöchentlich bis vierteljährlich, nach dem Ermeſſen des Schulpatronats, — übrigens jedoch mit Beibehaltung der Vorſchrift, daß ein Exemplar der reſp. Liſten auch an den competirenden Prediger einzureichen ſei — zu geſchehen habe. — In Folge ſolcher Beſtimmung würde dann:

6) im § 12 anſtatt der Worte „gleich nach Eingang der bezüglichen Liſten“ zu ſetzen ſein: „mindeſtens vierteljährlich“.

7) Die in den §§ 13 und 14 enthaltenen Strafbeſtimmungen erachten die getreuen Stände im Uebrigen für angemeſſen; nur würde es ihrer Anſicht nach, ſchon wegen der im § 14 angeordneten Haftung der Eltern und Dienſtherren, die häufig beim Schulverſäumniß der Kinder außer Schuld ſein können, ſich empfehlen, ein Strafverfahren nach Befinden der Obrigkeit erſt nach vorgängiger Verwarnung durch die letztere eintreten zu laſſen, überhaupt aber von einem Strafverfahren wegen Schulverſäumniſſe ganz abzuſehen, wenn in einem halben Jahre das Verſäumniß im Ganzen die Unterrichtszeit einer Woche nicht überſchritten hat.

8) Die Beſtimmung des § 15 — wonach die Strafgelder für verſäumte Schultage von der Obrigkeit an die Prediger zur Verwendung für Zwecke der Schule abgeliefert werden ſollen — entſpricht weder dem Rechte und der Verpflichtung der Obrigkeit, für die Bedürfniſſe der Schule ſelbſt zu ſorgen, noch auch der Stellung der Prediger. Die getreuen Stände finden ſich deshalb veranlaßt, die Vorſchrift des § 15 ihrem ganzen Inhalte nach ehrfurchtsvoll abzulehnen, indem ſie des Dafürhaltens ſind, daß obrigkeitlich verhängte Strafen wegen Schulverſäumniſſe nicht anders zu betrachten und zu behandeln ſeien, als alle anderen polizeilichen Strafen.

Im Uebrigen hat der vorliegende Entwurf den getreuen Ständen zu weiteren Bemerkungen keine Veranlaſſung gegeben, und erklären ſie — unter Vorbehalt der nach dem Obigen ſich ergebenden Abänderungen — mit dem ſonſtigen Inhalte deſſelben ehrerbietigſt ſich einverſtanden.

Indem wir allerunterthänigſt bitten:

> Ew. Königl. Hoheit wollen dieſe ſubmiſſeſte Erklärung auf die mittelſt des Allerhöchſten Reſcripts vom 6. Novbr. v. J. herausgegebenen Vorlagen allergnädigſt zu genehmigen geruhen,

fügen wir noch ehrerbietigſt hinzu, daß wir event. beauftragt ſind, mit Ew. Königl. Hoheit Regierung in etwaige Verhandlungen über dieſen Gegenſtand, wiewohl unter ausdrücklichem Vorbehalt der definitiven Erklärung der getreuen Ritter- und Landſchaft auf einem demnächſtigen allgemeinen Landtage, — einzugehen.

In tiefſter Ehrfurcht beharren wir als

Ew. ꝛc.

allerunterthänigſte

Landräthe und Deputirte von Ritter- und Landſchaft der Herzogthümer Mecklenburg zum Engern Ausſchuß.

Roſtock, den 5. April 1867.

Digitized by Google

Das Strelitzsche Rescript vom 4. November lautete:

Fr. W. ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist Schwerinscher Seits von den Einleitungen, die in jüngerer Zeit dort zur Verbesserung des ritter- und landschaftlichen Schulwesens getroffen worden, und von den desfalls bereits mit den getreuen Ständen stattgehabten Verhandlungen hieher Mittheilung gemacht worden. In Folge dessen haben auch hier Erhebungen stattgefunden und bestätigen diese, daß auch im diesseitigen Landestheile in jenem Schulwesen nach manchen Richtungen hin Mängel bestehen, die der Abhülfe dringend bedürfen. Besonders finden sich diese in der unzureichenden Vorbereitung der Lehrer, obgleich sich annehmen läßt, daß das Seminar in Mirow auch schon auf die ritterschaftlichen Schulen von günstigem Einflusse gewesen ist und die vorgeschriebene Prüfung der angehenden Lehrer durch Unser Consistorium eine Garantie gegen die Anstellung unqualificirter Subjecte bietet.

Auch hier liegt in der ungenügenden Dotation vieler der ritterschaftlichen Landschulen ein wesentliches Hinderniß des Gedeihens derselben. Zu Unserm Bedauern sind hier die Vorarbeiten noch nicht soweit gediehen, um den Vorschlägen, welche Schwerinscher Seits zur Abhülfe der dort vorhandenen Mängel auf nächstem Landtage an die getreuen Stände gelangen werden, Uns anschließen oder eigene besondere Vorschläge formuliren zu können. Wir fordern indeß dieselben und euch hiemit gnädigst auf, Unseren getreuen Ständen zu eröffnen, daß Wir hier mit dem Vorgehen des Schweriner Gouvernements in der Sache im Wesentlichen einverstanden sind und Uns vorbehalten, gleichfalls bald entsprechende Propositionen an dieselben herausgeben zu lassen.

Wir verbleiben denenselben und euch mit Gnaden wohlbeigethan.

Datum Neustrelitz, den 4. November 1867.

Ad mandatum Serenissimi proprium.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

v. Bülow.

An
den Engern Ausschuß der
Ritter- und Landschaft
in Rostock.

Am 22. November wurde vom Engeren Ausschusse in Form eines Nachtrags zu der oben gedachten 32. Proposition desselben ein Schwerinsches Rescript vom 11. desselben Monats und ein dasselbe begleitender Verordnungs-Entwurf wegen verbesserter Einrichtung des Landschulwesens vorgelegt. Wir theilen diese Schriftstücke nachstehend mit:

Fr. Fr. ꝛc.

Unsern ꝛc. ꝛc. Wiewohl Unsere getreuen Stände bei den Berathungen des vorigjährigen ordentlichen Landtags in mehreren wichtigen Beziehungen nicht auf die in Unserem Rescripte vom 6. Novbr. v. J., zum Zwecke der Verbesserung des Landschulwesens, gemachten Vorschläge eingegangen sind, so geben Wir Uns doch der Hoffnung hin, daß auf der durch die bisherigen Verhandlungen gewonnenen Grundlage eine weitere Verständigung über diese Uns sehr am Herzen liegende Angelegenheit zu erzielen sein wird, und eröffnen euch nach sorgfältiger Erwägung eurer Erklärung vom 5. April d. J. das Folgende.

Digitized by Google

Damit die Schule ihre unerläßliche Aufgabe zu erfüllen im Stande sei, müssen die Lehrer nicht bloß selbst verstehen, was sie lehren sollen, sondern auch Kinder darin zu unterweisen und dazu anzuleiten verstehen. Dies ist im Großen und Ganzen nicht zu erwarten, wenn sie nicht eine besondere Vorbildung für ihren Beruf genossen haben. Wir erkennen es mit Wohlgefallen an, daß Unsere getreuen Stände zu diesem Zwecke eine Summe von 3000 Thlrn. jährlich aufzubringen sich bereit erklärt haben.

Wenn man aber im Jahre 1821 erwartete, daß solche Vorbildung und Ausbildung ritterschaftlicher Schullehrer durch einzelne Prediger würde geschehen können, so hat der Erfolg gezeigt, daß darauf nicht mit einiger Sicherheit und nicht auf die Dauer zu rechnen war, und Wir können solche Erwartung jetzt noch weniger, als in einer früheren Zeit, hegen. Wir haben zwar in Berücksichtigung der Ansichten und Wünsche Unserer getreuen Stände durch Unsere Landes-Superintendenten alle diejenigen Prediger ihrer resp. Diöcesen, welche sie für geeignet halten würden, um ihre Geneigtheit befragen lassen; aber nur zwei haben sich bereit erklärt, und diejenigen, welche als besonders geeignet anerkannt werden mußten, haben sämmtlich abgelehnt. Es bleibt demnach nur übrig, auf eine einheitliche Vorbildungs-Anstalt das Absehen zu richten; und müssen Wir auch aus sachlichen Gründen eben dies wie für das Sichere, so auch für das Sachgemäßere erachten. Wir können daher Unseren getreuen Ständen nur wiederholt anheimgeben, die in Dobbertin bereits bestehende Vorbildungsanstalt für ritterschaftliche Schullehrer unter Unserer landesherrlichen Oberaufsicht in der Art zu erweitern und einzurichten, daß dadurch dem Bedarfe an brauchbaren ritterschaftlichen Schullehrern annähernd entsprochen wird. Sollten jedoch Unsere getreuen Stände darin überhaupt oder in der Verwaltung eines solchen Instituts als einer ständischen Anstalt insbesondere zu große Schwierigkeiten finden, so würden Wir zur Förderung des Zweckes bereit sein, gegen eine von Unseren getreuen Ständen zu leistende Zahlung von 4000 Rth. pro anno eine solche Anstalt in Unserem Flecken Lübtheen herzustellen und zu unterhalten. Wir gehen hiebei von der Erwägung aus, daß das Unterrichtsbedürfniß bei einem zweijährigen Cursus durch Anstellung eines Directors, eines studirten Lehrers und eines unstudirten Lehrers zu befriedigen sein würde, und die für die Gehalte dieser drei Lehrer sowie für Musikunterricht aufzuwendenden Kosten, neben den Ausgaben für Miethe des Unterrichts-Locals und einer Wohnung des Directors, für Heizung und Reinigung, sowie für Anschaffung von Lehrmitteln nebst einer kleinen Bibliothek mit etwa 3200 Rth. bestritten werden könnten, die übrig bleibenden 800 Rth. aber zweckmäßig zu Unterstützungen der in die Anstalt eintretenden jungen Leute zu verwenden sein würden, indem es als dringend wünschenswerth erscheint, daß denselben mindestens während des zweiten Unterrichtsjahres eine Beihülfe zur Bestreitung der Kosten ihres Lebens zu Theil werde. Uebrigens wollen Wir schon jetzt nicht unbemerkt lassen, daß demnächst ein eigenes Gebäude für die Anstalt auf ständische Kosten herzustellen sein würde, und sich auch sonst mit der Zeit die Kosten, bei zweckmäßiger Einrichtung, insbesondere dann noch etwas höher belaufen würden, wenn beschlossen werden sollte, die zu unterrichtenden jungen Leute in der Anstalt selbst in Kost und Wohnung zu nehmen.

Wenn auf die eine oder die andere Art eine einheitliche Anstalt zur Ausbildung ritterschaftlicher Schullehrer hergestellt würde, so würde das an dieser Anstalt unter Mitwirkung eines von Uns als Landesherrn und eines von Uns als Oberbischof zu

Digitized by Google

bestellenden Commissarius abzuhaltende Abgangs-Examen zugleich als Abgangs-Examen für ritterschaftliche Schullehrer gelten können. Einem gleichen Examen würden sich an ihr auch solche Individuen zu unterziehen haben, welche, ohne in ihr ausgebildet zu sein, doch die Berechtigung zur Anstellung als Lehrer an ritter- und landschaftlichen Landschulen erwerben wollten, und würde es dann anderweitiger Verfügungen, betreffend die Prüfung ritterschaftlicher Schullehrer, nicht mehr bedürfen.

Für den Fall, daß die beregte einheitliche Vorbildungs-Anstalt wider Erwarten nicht zu Stande kommen sollte, würden Wir vorschlagen, daß die Prüfung der Lehrer für die zur Frage stehenden Schulen den Superintendenten unter Zuziehung eines von Unserem Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, zu denominirenden Pastors übertragen würde, und sehen Wir auch für diesen Fall von der Feststellung einer besonderen Instruction ab, da sich das Bedürfniß einer solchen bei den bisher schon von den Superintendenten abgehaltenen Prüfungen der ritterschaftlichen Küster nicht herausgestellt hat.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß, wenn an die Qualification der Lehrer höhere Ansprüche gemacht werden, ihnen auch ein größeres Einkommen und überhaupt eine bessere Stellung geboten werden muß. Aber auch wenn und sofern erhöhete Ansprüche an die Qualification der Lehrer nicht in Aussicht genommen werden, ist doch eine Erhöhung des ihnen gesetzlich zustehenden Diensteinkommens unerläßlich. Unsere getreuen Stände haben sich selbst wiederholt dahin ausgesprochen, daß die Gewährung eines höheren Diensteinkommens an sich längst indicirt gewesen ist. Sie sind nur der Ansicht gewesen, daß eine gesetzliche Bestimmung darüber, insbesondere eine Erhöhung des gesetzlichen Minimi sich nicht empfehle: eines Theils, weil eine Erhöhung des Diensteinkommens in Wirklichkeit von selbst nicht ausbleiben werde; anderen Theils, weil das gesetzliche Minimum leicht das wirkliche Maximum werde. Allein die Erfahrung hat gelehrt, daß der natürliche Lauf der Dinge nicht allgemein zu einer Erhöhung des den Schullehrern gewährten Diensteinkommens geführt hat, und ist bereits in Unserem Rescripte vom 6. November v. J. auf die durch actenmäßige Ermittelungen constatirte Thatsache hingewiesen worden, daß noch im vorigen Jahre etwa die Hälfte der Schullehrer im ritterschaftlichen Landestheile nicht eine größere Einnahme als das bisherige gesetzliche Minimum gehabt hat. Hinzu kommt, daß über die Nothwendigkeit einer Erweiterung der Sommerschule bereits allseitiges Einverständniß besteht. Unsere getreuen Stände werden es aber mit Uns gewiß als gerecht und billig anerkennen, daß den Schullehrern nicht vermehrte Leistungen ohne Erhöhung der Minimaleinnahme auferlegt werden, welche in der Verordnung vom 21. Juli 1821 mit Bezug auf die derzeit an die Schullehrer gestellten geringeren Forderungen festgesetzt worden ist. Es bedarf daher der gesetzlichen Nachhülfe, und da nicht etwa die Feststellung eines gesetzlichen Minimi erst jetzt in Frage gekommen, sondern ein solches schon vor 46 Jahren festgestellt ist, so kommt es nur darauf an, dieses bestehende Minimum soweit zu erhöhen, daß auch da, wo den Schullehrern nicht mehr gewährt wird, denselben ein wenigstens nicht ganz unzulängliches und mangelhaftes Diensteinkommen gesichert ist. Wir würden es gerne Unseren getreuen Ständen überlassen haben, wegen der Art und des Maßes solcher Erhöhung mit Vorschlägen hervorzugehen und daran zugleich die Gesichtspunkte und den Maßstab erkennbar zu machen, welche sie dabei für anwendlich erachten. Nachdem jedoch Stände sich Unserer darauf gerichteten Aufforderung entzogen haben, wollen Wir ihnen für jetzt nur eine Erhöhung des den Schullehrern und des den schulhaltenden

Digitized by Google

Küſtern zu gewährenden Minimal-Einkommens um baare 60 Rth. Cour. proponiren. Zugleich empfiehlt es ſich, daß die in jüngſter Zeit entſtandenen Zweifel über die Pflicht der Schulkinder zur Bezahlung eines beſonderen Schreibſchillings abgeſchnitten werden, und bei Ausdehnung des Schreibunterrichts auf alle Kinder eine gleichmäßige auch dieſen Unterricht mit berückſichtigende Beſtimmung über die Größe des Schulgeldes erfolge.

Wie es unvermeidlich iſt, den Schullehrern ein größeres Einkommen zu gewähren, wenn man Schullehrer haben will, welche für ihren Beruf geeignet ſind, ſo iſt es auch nothwendig, ihnen eine beſſere rechtliche Stellung zu geben. Das nach dem jetzigen Recht beſtehende uneingeſchränkte Kündigungsrecht nach Willkür entſpricht der Stellung eines Lehrers nicht, welcher von dem Gutsherrn nicht für ſeinen Privatdienſt angenommen, ſondern von demſelben vermöge ſeines obrigkeitlichen Rechts zu einem öffentlichen Dienſte berufen wird. Für die gedeihliche Entwickelung des Schulweſens iſt es von der größten Wichtigkeit, daß den einzelnen Schullehrern in Anerkennung des Weſens des ihnen anvertrauten öffentlichen Amtes eine Garantie gegen den Mißbrauch des Kündigungsrechts gegeben werde. Wenn die Entſcheidung über die Zuläſſigkeit einer Kündigung dem freien Ermeſſen einer nicht an die Formen des gerichtlichen Verfahrens gebundenen Disciplinarbehörde überlaſſen wird, ſo beſorgen Wir nicht, daß Schullehrer gegen die Kündigung in Fällen geſchützt bleiben, wo dieſelbe als nothwendig anerkannt werden muß. Uebrigens iſt Unſere Abſicht bei dem in Unſerem Reſcripte vom 6. November v. J. gemachten Vorſchlag nicht auf die Begründung einer geiſtlichen Disciplinarbehörde gerichtet geweſen, und wollen Wir in Veranlaſſung des in eurem Vortrage vom 5. April d. J. hierüber Bemerkten ausdrücklich hervorheben, daß Wir damit einverſtanden ſein würden, wenn die beiden unparteiiſchen Männer, welche außer dem competenten Superintendenten zu Mitgliedern der fraglichen Disciplinarbehörde zu beſtellen ſein würden, aus Unſerer getreuen Ritterſchaft gewählt würden. Wir würden aber auch jeden ſonſtigen Vorſchlag zum Beſſeren, welcher von Unſeren getreuen Ständen gemacht werden möchte, in ernſtliche Erwägung zu ziehen bereit ſein, müſſen jedoch bis dahin, daß Uns ein ſolcher Vorſchlag vorgelegt wird, die bezügliche Propoſition in Unſerem Reſcripte vom 6. November d. J. erneuern.

In Bezug auf den Entwurf einer Verordnung zur Ergänzung und Declaration der Paragraphen 19 und 22 der Verordnung vom 21. Juli 1821 haben die getreuen Stände für die Sommerſchule wöchentlich 10 bis 12 Schulſtunden und eine Vertheilung derſelben auf 3 bis 6 Tage für genügend erachtet. Hiebei darf aber nicht überſehen werden, daß der Erfolg eines alltäglichen Unterrichts in wenigen Stunden größer und beſſer iſt, als der eines Unterrichts an wenigen Tagen, wenn auch in einer größeren Zahl von Stunden. Auch legen Wir um ſo mehr Gewicht auf einen täglich dreiſtündigen Unterricht in der Sommerſchule, als gerade in der Sommerſchule und durch dieſelbe die kleineren Kinder ſo weit gebracht werden ſollen, daß ſie während des Winters ſelbſt thätig beſchäftigt werden können, wenn der Lehrer vorzugsweiſe mit den größeren Kindern zu thun hat. Daß aber auch ein täglich dreiſtündiger Schulunterricht mit den ländlichen Verhältniſſen in Mecklenburg nicht unvereinbar iſt, hat die Erfahrung in Unſerem Domanium nicht bloß in Dörfern, ſondern auch auf Höfen, hinlänglich erwieſen; zumal wenn daneben für die größeren Kinder die Möglichkeit einer Befreiung vom Schulbeſuche bis auf vier oder ſechs Stunden wöchentlich gewährt iſt.

Digitized by Google

Wir sind als mit etwas Selbstverständlichem damit einverstanden, daß Umstände, welche es den Ortspolizeibehörden zur Pflicht machen, die Schule zeitweilig zu schließen, z. B. Epidemieen, ihnen auch das Recht dazu geben. Nicht minder gewiß ist, daß Naturereignisse eintreten können, welche für den Augenblick den Besuch der Schule unmöglich machen, und in solchen Fällen von der Bestrafung eines Schulversäumnisses nicht die Rede sein kann. Damit diese und die denselben gleichstehenden Fälle in der erforderlichen Weise berücksichtigt werden, ist von Uns gerade der Vorschlag gemacht worden, daß in den von dem Schullehrer zu führenden Listen über die Schulversäumnisse diese mit Unterscheidung der erlaubten, der unerlaubten und der durch Krankheit veranlaßten zu verzeichnen sind. Auch betrachten Wir es als selbstverständlich, daß die Pflicht zum Besuch der Ortsschule wegfällt, wenn und so lange einzelne Kinder in rechtlich erlaubter Weise an anderem ausreichenden Unterricht Theil nehmen. Es empfiehlt sich indeß nicht, wegen dieses Punktes eine besondere Bestimmung für die Sommerschule zu treffen, und haben Wir es daher vorgezogen, jetzt eine veränderte Fassung der im § 4 des vorigjährigen Entwurfs enthaltenen Bestimmung vorzuschlagen, wodurch die Möglichkeit der Deutung abgeschnitten werden wird, als ob die Schulpflichtigkeit rücksichtlich der Sommerschule über die im Allgemeinen feststehenden und aus der Natur der Sache sich ergebenden Grenzen ausgedehnt werden solle. Ferner tragen wir Bedenken, ein auch nicht in der Verordnung vom 21. Juli 1821 anerkanntes Recht des Schullehrers, resp. der Obrigkeit, zu Dispensationen vom Schulbesuch nach freiem Ermessen, wenn auch nur auf Stunden, Tage oder wenige Wochen, zu genehmigen. Ebenso halten Wir auch nach wiederholter Prüfung die in eurem Vortrage vom 5. April d. J. sub V. 3a und b und sub 7 beanstandeten Vorschläge des erwähnten Entwurfs als sachgemäß aufrecht und weisen darauf hin, daß dieselben dem für Unsere Domänen geltenden Rechte entsprechen und dort bisher zu keinen Bedenken Anlaß gegeben haben.

Endlich erneuern Wir den Vorschlag wegen Aushändigung der aufgekommenen Strafgelder an die competirenden Prediger, da es Uns bei der Eigenthümlichkeit der hier zur Frage stehenden Gesetzes-Uebertretung als besonders wünschenswerth erscheint, daß die als Strafe zu zahlenden kleinen Summen nicht gleich anderen Polizeistrafen in die Privatcasse des Gutsherrn übergehen, sondern ausschließlich zu Schulzwecken verwendet werden. In Unseren Domänen ist in gleicher Weise die Ueberweisung der Strafgelder für Schulversäumnisse an die competirenden Prediger zur Verwendung für Schulzwecke schon seit dem 28. August 1788, beziehungsweise dem 11. Juli 1777 angeordnet. Jedoch ist in Unserem jetzigen Vorschlage der Zweck, für welchen die fraglichen Strafgelder zu verwenden sind, auf die Anschaffung von Lehrmitteln beschränkt worden, wie dies auch bereits in dem Erneuerten Reglement für die Geistlichkeit zur Verbesserung der Landschulen in den ritterschaftlichen Dörfern und Gütern vom 31. December 1773 (Parchim'sche Neue Gesetzsammlung für die Mecklenburg-Schwerinschen Lande, Bd. 2. S. 198) beabsichtigt war.

Im Uebrigen den Anträgen Unserer getreuen Stände nachgebend, haben Wir nunmehr den angeschlossenen Entwurf zusammenstellen lassen, zu welchem Wir nur noch bemerken, daß die im § 3 desselben vorgeschlagenen Bestimmungen über den Termin zur Aufnahme in die Schule und über den Beginn des schulpflichtigen Alters schon seit längerer Zeit für Unser Domanium in Geltung sind und sich dort als besonders zweckmäßig erwiesen haben. Wir beauftragen euch, Unsere gegenwärtige Vorlage zur Kenntniß Unserer getreuen Stände zu bringen und dieselben zur Ab-

Digitized by Google

gabe ihrer Erklärung auf dem diesjährigen allgemeinen Landtage an Unsere Landtags-Commissarien zu veranlassen, und verbleiben euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium.

Schwerin, den 11. November 1867.

Friedrich Franz.

An
den Engern Ausschuß der
Ritter- und Landschaft
in Rostock.

J. v. Oertzen.

Entwurf einer Verordnung zur Modification und Ergänzung der Patent-Verordnung vom 21. Juli 1821 über die Einrichtung des Landschulwesens.

Fr. Fr. ꝛc.

Nachdem das Bedürfniß einer Revision der Patent-Verordnung vom 21. Juli 1821 wegen verbesserter Einrichtung des Landschulwesens im Laufe der Zeit immer mehr hervorgetreten ist, verordnen Wir nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen hierdurch wie folgt.

§ 1. Zu dem im § 17 der Patent-Verordnung vom 21. Juli 1821 specificirt festgestellten Minimal-Einkommen eines ritter- oder landschaftlichen Landschullehrers sind von jetzt an mindestens 60 Rth. Cour. aufs Jahr zuzulegen, in der Art, daß die in dem gedachten § 17 sub a—g specificirt aufgeführten Natural-Emolumente auch künftig in natura zu gewähren sind, und zwar als Minimum, neben denselben aber eine baare Besoldung von mindestens 60 Rth. Cour., den Betrag des Schulschillings nicht mit eingerechnet.

§ 2. Das Schulgeld soll künftig für jedes schulpflichtige Kind aufs Jahr 1 Rth. Cour., zur Hälfte zu Weihnacht, zur Hälfte zu Ostern jeden Jahres zahlbar, betragen, ohne daß eine besondere Vergütung für den Schreibunterricht zu entrichten ist, welcher künftig allen Kindern ohne Unterschied ertheilt werden soll.

Etwaige Rückstände von Schulgeld sind auf die Anzeige des Schullehrers durch die Ortsobrigkeit gleich öffentlichen Angaben kostenfrei beizutreiben.

§ 3. Die Aufnahme in die Schule geschieht regelmäßig zu Ostern jeden Jahres. Schulpflichtig werden alsdann alle diejenigen Kinder, welche vom 24. October des vorausgegangenen bis zum 23. October des laufenden Kalender-Jahres das Alter von sechs Jahren erreicht haben oder erreichen werden.

§. 4. Die Winterschule beginnt am Montage oder Donnerstage nach dem 24. October, und zwar am Montage, wenn der 24. October in die zweite, am Donnerstage, wenn er in die erste Hälfte der Woche fällt; die Sommerschule fängt am Montage nach Ostern an.

Schulfrei ist während des Winters nur die Weihnachtszeit vom Tage vor Weihnachten incl. bis zum Tage nach Neujahr incl.; während des Sommers: der Dienstag und Mittwoch der Pfingstwoche; der Tag des Jahrmarkts in der nächsten Stadt; während der Korn- und Kartoffelernte zusammen 8½ Wochen. Die Vertheilung dieser 8½ Wochen auf die Zeit der Kornernte und der Kartoffelernte steht der Ortsobrigkeit zu und ist von ihr dem competirenden Prediger anzuzeigen.

§ 5. Die Schulpflichtigkeit der Kinder erstreckt sich auch auf die Sommerschule während der ganzen gesetzlichen Schulzeit, wenn ihnen nicht durch Ertheilung einer Erlaubniß zum Dienen gestattet ist, in weniger Stunden an dem Unterrichte Theil zu nehmen.

§ 6. Die Erlaubniß zum Dienen im Inlande darf Kindern für das ganze Sommerhalbjahr oder einen Theil desselben gegeben werden, wenn sie

a) vor dem 1. Januar desselben Jahres das zehnte Lebensjahr zurückgelegt haben;
b) immer regelmäßig zur Schule gekommen sind;
c) nicht allein fertig und sicher, sondern auch mit Verständniß, soweit es ihrem Alter nach möglich ist, lesen können;

Digitized by Google

d) den kleinen Lutherischen Katechismus nebst einer Anzahl dazu gehöriger Bibelsprüche vollständig fertig und sicher wissen und ein Verständniß desselben nach dem Maße ihres Alters haben, mit den Hauptsachen der biblischen Geschichte Alten und Neuen Testamentes bekannt und im Aufschlagen in der Bibel und im Gesangbuche einigermaßen geübt sind;
e) im Schreiben und Rechnen einen guten Grund gelegt haben;
f) keiner offenbaren Unsittlichkeit schuldig oder dringend verdächtig sind.

§. 7. Diejenigen Kinder, für welche eine Erlaubniß zum Dienen begehrt wird, haben sich zunächst über die Erfüllung der Bedingungen durch eine Prüfung bei dem competirenden Prediger auszuweisen. Auf Grund der von dem Prediger bezeugten Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen können ihnen nach Befinden von der Ortsobrigkeit Diensterlaubnißscheine ausgestellt werden. In die Erlaubnißscheine ist ein Vorbehalt wegen der Verpflichtung zum Besuche der Schule des Ortes, wo sie dienen, ausdrücklich aufzunehmen.

§. 8. Wenn ein Kind ohne Erlaubniß in Dienst geht, so ist auf Anzeige des Schullehrers oder des Predigers von der Ortsobrigkeit die Zurückholung desselben sofort anzuordnen und nöthiges Falles durch Requisition der competenten Behörde zur Ausführuug zu bringen.

Die Kosten dieses Verfahrens fallen den Eltern der schuldigen Kinder zur Last, und haben dieselben außerdem die gesetzliche Strafe für die versäumten Schultage zu bezahlen beziehungsweise zu erleiden.

§ 9. Auch diejenigen Kinder, welchen die Erlaubniß zum Dienen ertheilt ist, sind verpflichtet, die Schule des Ortes, wo sie dienen, zu besuchen, und zwar in vier Stunden wöchentlich, wenn für sie allein besondere Lehrstunden angeordnet sind und gegeben werden, in sechs Stunden wöchentlich, wenn sie an dem allgemeinen Schulunterrichte Theil nehmen. Darüber, daß sie dieser Verpflichtung ordnungsmäßig genügt haben, müssen sie ein Attest des betreffenden Schullehrers oder des demselben vorgesetzten Predigers bei Anfang der Winterschule dem Prediger ihres Heimathsortes vorzeigen und der Ortsobrigkeit, von welcher sie die Erlaubniß zum Dienen erhalten haben, einhändigen.

§ 10. Jeder Schullehrer ist verpflichtet, in seiner Schule eine Liste zu führen, in welcher die schulpflichtigen Kinder nach Vor- und Zunamen, die Eltern derselben nach Namen, Stand und Wohnort aufgeführt, und die Versäumnisse mit Unterscheidung der unerlaubten, der erlaubten und der durch Krankheit veranlaßten zu verzeichnen sind. Diese Liste hat er den Obrigkeiten der zu dem Schulverbande gehörigen Ortschaften so oft, als es verlangt wird, vorzuzeigen oder einzureichen. Auch bleibt es sowohl ihm als auch dem competirenden Prediger unbenommen, besonders ungerechtfertigte oder verdächtige Schulversäumnisse — namentlich der mit Diensterlaubniß versehenen Kinder — zu jeder Zeit mit dem Antrage auf sofortige Abhülfe zur Kenntniß der zuständigen Ortsobrigkeit zu bringen. Allemal aber hat er gleich nach Ablauf eines jeden Vierteljahres unaufgefordert die Liste in je einem Exemplare an die Obrigkeiten des Schulverbandes und in einem Exemplare an den competirenden Prediger einzureichen.

§ 11. Wenn ein Kind durch Krankheit am Schulbesuche verhindert wird, so sind die Eltern oder Pflegeeltern schuldig, dies spätestens am folgenden Tage zur Anzeige bei dem Schullehrer zu bringen.

§ 12. Die unerlaubten Schulversäumnisse sind gleich nach Eingang der bezüglichen Listen mindestens vierteljährlich mittelst eines actenmäßig zu machenden Verfahrens von den Ortsobrigkeiten zur Bestrafung zu ziehen.

§ 13. Für jeden ohne Erlaubniß versäumten Schultag ohne Unterschied der Winter- und Sommerschule trifft

a. Hauswirthe, Erbzinsleute, Büdner, Holländer, Müller, Schmiede, Krüger, Jäger, Vögte eine Strafe von 1 ßl.
b. Tagelöhner, Deputatisten und Handwerker eine Strafe von ½ ßl.

Wer in zwei oder mehreren auf einander folgenden Vierteljahren straffällig wird, erleidet das zweite und die folgenden Male die doppelte Strafe.

Nicht allein wegen Zahlungsunfähigkeit, sondern auch bei beharrlicher Renitenz ist statt der Geldstrafe auf Gefängnißstrafe zu erkennen. Für 12 versäumte Tage ist eine Gefängniß-

Digitized by Google

ſtrafe von 6 Stunden zuläſſig. Bei erweislicher Böswilligkeit und längerer Schulverſäumniß iſt angemeſſen auf geſchärfte Gefängnißſtrafe zu erkennen.

§ 14. Die Schulverſäumniſſe der mit Dienſterlaubniß verſehenen Kinder ſind, wenn die Schulzeit derſelben wöchentlich mindeſtens 6 Stunden beträgt, mit den in § 13 gedroheten Geldſtrafen, wenn aber die Schulzeit geringer iſt, mit dem Doppelten jener Geldſtrafen zu belegen.

Die Haftung für die bezüglichen Geldſtrafen trifft die Eltern, wenn die beurlaubten Kinder ſich bei ihnen befinden, ſonſt aber die Dienſtherren der Kinder.

§. 15. Die aufgekommenen Strafgelder ſind von den Orts-Obrigkeiten dem competirenden Prediger zu behändigen, welcher ſie zur Anſchaffung von Lehrmitteln für die Schule im Ganzen oder für einzelne bedürftige Kinder zu verwenden hat. Die darüber geführte Berechnung muß der Prediger auf Verlangen den Ortsobrigkeiten zur Einſicht vorlegen.

§. 16. Soweit die Patent-Verordnung vom 21. Juli 1821 nicht durch den Inhalt der gegenwärtigen Verordnung abgeändert wird, bleibt ſie auch ferner in Kraft.

Verordnung
zur Modification und Ergänzung
der Patent-Verordnung vom
21. Juli 1821 wegen verbeſſerter
Einrichtung des Landſchulweſens.

Dieſe Vorlagen wurden der Polizei-Committe hingegeben, welche darauf in der Sitzung vom 25. November ihren Bericht dem Plenum durch den Herrn Landrath von Plüskow-Kowalz übergab. Dieſer von dem Berichterſtatter, Herrn Baron von Maltzan-Klein Luckow, verleſene Bericht lautete wie folgt:

„Nachdem der E. A. die ſtändiſche Erklärung betr. die auf vorigjährigem Landtage berathene Reviſion der Patentverordnung vom 21. Juli 1821 abgegeben, iſt hierauf unterm 11. d. M. ein weiteres allerh. Schwer. Reſcript erfolgt, welches der Committe ad Cap. V. mit der dieſen Gegenſtand berührenden 32. E.-A.-Propoſition zur Berichterſtattung überwieſen iſt.

Das Reſcript bringt poſitive Vorſchläge betr. die Vorbildung der ritterſchaftlichen Landſchullehrer und die beſſere Dotirung der Schulſtellen, ſowie ferner auch einen neuen Entwurf, die Vermehrung der Sommerſchule betreffend.

Es hat der Committe zweckmäßig erſcheinen wollen, über den erſten Gegenſtand — die proponirte Vorbildung der Schullehrer — vorweg zu berichten und eine Beſchlußnahme des verehrlichen Pleni darüber zu veranlaſſen.

Auf vorigjährigem Landtoge hatten Stände der derzeitigen allerhöchſten Aufforderung, ſich darüber zu äußern, wie für eine beſſere Vorbildung junger Leute zu ritterſchaftlichen Landſchullehrern geſorgt werden könne, dadurch entſprochen, daß ſie ſich bereit erklärten, jährlich 3000 Rth. als Beihülfe zur Ausbildung ſolcher Leute durch Paſtoren zu bewilligen. Das neuere Reſcript, vom 11. c., ſpricht ſich anerkennend über dieſe ſtändiſche Bewilligung aus und eröffnet den Ständen weiter, daß auf Allerhöchſten Befehl die Landes-Superintendenten bei der Geiſtlichkeit Umfrage betr. ihre Bereitwilligkeit zur Ausbildung von Landſchullehrern gethan, daß ſich jedoch nur 2 Paſtoren dazu bereit erklärt hätten. Damit aber ſei dieſes Project als unausführbar zu betrachten, und bleibe nur übrig, auf die ſchon im vorigen Jahre Allerhöchſt angedeutete Idee, eine einheitliche Vorbildungsanſtalt für ritterſchaftliche Landſchullehrer zu gründen, zurückzukommen.

Das Reſcript giebt nun den Ständen anheim, die bereits in Dobbertin beſtehende Vorbildungsanſtalt unter Landesherrlicher Oberaufſicht dem allgemeinen Zwecke ent-

sprechend zu erweitern, — erklärt aber auch, daß, wenn Stände Bedenken trügen, die Verwaltung eines solchen Instituts selbst zu übernehmen, Serenissimus zur Förderung des Zweckes bereit sein würde, gegen Zahlung von jährlich 4000 Rth. aus ständischen Cassen eine solche Anstalt im Flecken Lübtheen herzustellen und zu unterhalten. Dabei dürfe aber schon jetzt nicht unbemerkt bleiben, daß demnächst ein eigenes Gebäude für die Anstalt auf ständische Kosten herzustellen sein würde und sich auch sonst mit der Zeit die Kosten noch höher belaufen würden.

Weiter wird projectirt, daß das Abgangs-Examen bei dieser Bildungs-Anstalt zugleich das Anstellungs-Examen für ritterschaftl. Landschullehrer bilden solle. Für den Fall endlich, daß wider Verhoffen Stände auf Errichtung einer einheitlichen Bildungsanstalt überall nicht eingingen, werden verschärfte Examina der Schullehrer durch die Superintendenten mit Zuziehung eines Allerhöchst zu bezeichnenden Pastors in Vorschlag gebracht.

Indem Committe sich zur Beurtheilung dieser Vorschläge wendet, glaubt sie voraussetzen zu dürfen, daß das diesjährige verehrliche Plenum im Allgemeinen die Bereitwilligkeit des vorjährigen, aus ständischen Mitteln eine Beihülfe zur Vorbildung ritterschaftl. Landschullehrer zu gewähren, aufrecht erhalten wird.

Wollten Stände wirklich wieder zurücktreten von der in Aussicht gestellten Beihülfe, so würden die jedenfalls doch bevorstehenden verschärften Examina — mögen sie nun durch die Superintendenten unter Assistenz eines Pastors oder durch anderweitig zusammengesetzte Commissionen abgehalten werden — nur zu bald den Beweis liefern, daß etwas aus öffentlichen Mitteln zur Vorbildung der Landschullehrer geschehen müsse.

Daß die von den Ständen proponirte Vorbildung durch einzelne Geistliche nicht zu realisiren ist, kann in mehrfacher Hinsicht nur sehr beklagt werden. Jedoch muß man nach dem Resultate der geschehenen Umfrage von diesem Plane abstehen. Es würde demnach die Realisirbarkeit der Idee einer einheitlichen Vorbildungsanstalt näher in's Auge zu fassen sein.

Committe ist der Ansicht, daß Stände von der — specielle Fachkenntniß und Erfahrung fordernden — Selbstverwaltung einer solchen Anstalt von vorne herein abstehen müssen. Damit würde dann aber auch die im allerhöchsten Rescripte mit in Betracht genommene Eventualität einer Erweiterung der Dobbertiner Bildungsanstalt, — welche ohnehin bei ihrem sehr beschränkten jetzigen Umfange durch großartige Neubauten ersetzt werden müßte — beseitigt sein.

Was endlich das Project betrifft, in Lübtheen unter Landesherrlicher Verwaltung mit einem Aufwande von jährlich 4000 Rth. aus ständischen Cassen eine einheitliche Bildungsanstalt zu gründen und zu unterhalten, so stehen auch dem große Bedenken entgegen.

Zunächst ist zu bemerken, daß in dem allerhöchsten Rescripte die Anzahl der jungen Leute nicht angegeben ist, welche in solcher Anstalt für jährlich 4000 Rth. ausgebildet werden sollen. Ohne hierüber Gewißheit zu haben, sind Stände nicht in der Lage, bindende Erklärungen abzugeben. Dann aber läßt das Rescript schon jetzt nicht unbemerkt, daß demnächst ein eigenes Seminar-Gebäude auf ständische Kosten hergestellt werden müsse, auch anderweitige Mehrverwendungen erforderlich sein würden. Alle diese Kosten sind zur Zeit noch entfernt nicht zu übersehen, ja man erhält nicht einmal Andeutungen über ihren Umfang, — und doch würden Stände durch Annahme der Vorlage sich moralisch binden, dieselben zu tragen.

Digitized by Google

Unter dieſen Umſtänden hält Committe das Project eines in Lübtheen zu gründenden Seminars — ſowie es vorliegt — für unannehmbar.

Committe iſt aber zugleich der Anſicht, daß Stände der landesväterlichen Fürſorge für eine beſſere Vorbildung der ritterſchaftl. Landſchullehrer ihre Mitwirkung nicht entziehen dürfen, und glaubt dem verehrlichen Pleno Folgendes zum Beſchluſſe empfehlen zu müſſen:

Stände wären zwar im Allgemeinen nicht abgeneigt, zur Errichtung einer einheitlichen Vorbildungsanſtalt für eine näher zu beſtimmende Anzahl ritterſchaftl. Landſchullehrer die erforderlichen Mittel aus einer zutreffenden Balance des Landkaſtens zu bewilligen, und würden für den Fall des Zuſtandekommens ſolchen Inſtitutes die angebotene Landesherrliche Verwaltung deſſelben — wiewohl unter ſtändiſcher Concurrenz — mit ſubmiſſeſtem Danke annehmen; vor Weiterem aber müßten Stände an Seren. die unterthänigſte Bitte richten, einen den örtlichen Verhältniſſen von Lübtheen entſprechenden Voranſchlag der durch Bauten und ſonſtige erforderliche Einrichtungen entſtehenden Koſten herausgeben zu laſſen; evtnt. aber, wenn ein ſolcher Voranſchlag mit einiger Sicherheit ſich nicht herſtellen laſſen ſollte, lieber von Lübtheen ganz abzuſehen und einen Ort zu wählen, an welchem die Erwerbung ſchon vorhandener Gebäude und dadurch die Etatiſirung der Koſten ermöglicht werde.

Committe empfiehlt ſich ſo hochachtungsvoll als gehorſamſt.

Sternberg, den 25. November 1867.

J. v. Plüskow. Lueder. v. Arnswaldt. J. v. Maltzan. v. Dewitz. Lange. Kothé. Schondorff. Burmeiſter."

Nachdem die Verleſung des Berichts beendigt war, entſpann ſich eine längere Discuſſion mit den Mitgliedern der Landſchaft darüber, aus welcher Caſſe das Geld für dieſes ritterſchaftliche Lehrerſeminar genommen werden ſolle. Bürgermeiſter Hermes-Roebel fand den Ausdruck „zutreffende Balance" nicht gut, da man dabei an eine gemeinſchaftliche denken könne, wogegen Bürgermeiſter Dr. Hall-Sülze bemerkte, der Ausdruck präjudicire der zukünftigen Beſtimmung über die Balance entſchieden nicht. Es wurde folgender Beſchluß proponirt: der Vorſchlag der Committe werde approbirt; jedoch verſtehe ſich von ſelbſt, daß die Balance eine ritterſchaftliche ſein müſſe, zu welcher die Landſchaft ein ihrem Intereſſe Entſprechendes beizutragen habe. Gegen dieſen Vorſchlag erhob ſich jedoch von vielen Seiten Widerſpruch, da nicht alle Städte betheiligt ſeien.

Landrath v. Oertzen-Woltow: Der landſchaftliche Beitrag und die Art ſeines Aufbringens würden demnächſt in der Landſchaft allein feſtzuſtellen ſein.

Bürgermeiſter Pohle-Schwerin ſchlägt vor, den Schluß des Beſchluſſes alſo zu formuliren: jedoch ſolle die Beitragspflicht zur Balance der freien Entſchließung jedes Standes vorbehalten bleiben.

Bürgermeiſter Karrig-Cröpelin: Man ſolle einfach auf den vorigjährigen Beſchluß recurriren. Derſelbe lautete zum Schluſſe: — — „aus einer privativ-ritterſchaftlichen Caſſe, unter Vorbehalt eines mit der Landſchaft für ihre Cämmereigüter — — zu treffenden Abkommens."

Gegen einen in dieſem Sinne formulirten Beſchluß bemerkte Bürgermeiſter Dr. Hall-Sülze, derſelbe gehe für die Landſchaft weiter, als der im vorigen Jahre gefaßte; man ſolle dann lieber den letzteren wörtlich gebrauchen. Es wurde alſo eine

Digitized by Google

neue Beschlußfassung auf Grund der Worte des vorigjährigen Beschlusses niedergeschrieben und verlesen.

Es folgte nun eine weitere Discussion, vorzugsweise unter Mitgliedern der Ritterschaft, darüber, auf wie lange man sich verbindlich machen wolle zur Zahlung des Beitrages, und was für Sicherheitsmaßregeln man treffen müsse, damit die auf ritterschaftliche Kosten ausgebildeten Lehrer auch im Ritterschaftlichen angestellt und nicht für andere Schulen weggenommen würden. Baron v. Maltzan-Kl. Luckow bezeichnete es als wünschenswerth, sich nach der Richtung hin Sicherheit zu verschaffen, daß die vorgebildeten jungen Leute auch wirklich angestellt würden. — Bürgermeister Pohle-Schwerin: Das werde sich factisch ganz einfach machen, da auch manche Städte solche Leute gern nehmen würden. — Landrath v. Oertzen-Woltow: Hierzu finde sich noch bei der demnächstigen Regierungserklärung Zeit. — Herr v. Schack-Basthorst: Das Gehalt der Schullehrer solle erhöht werden, und damit stehe auch die Ausbildung derselben im Zusammenhange. Würde dafür etwas gegeben, so müsse man auch ein Recht darauf haben, die ausgebildeten Leute für seine Schule zu erhalten. — Zur Erwähnung kam hierbei, daß die in Neukloster vorgebildeten Seminaristen eine absolute Pflicht hätten, sich im Domanium anstellen zu lassen. Dem wurde jedoch vielfach widersprochen.

Landrath v. Oertzen-Woltow wies ferner darauf hin, es sei auch noch keine Zeit genannt, wie lange die Bewilligung der Beihülfe geschehen solle. In dieser Beziehung schlug Landrath Graf v. Bassewitz-Schwiessel vor, dem Beschlusse hinzuzufügen: Stände würden über die Dauer der Beihülfe und über die zu schaffenden Garantieen für Anstellung und Gewinnung von Schullehrern aus der Vorbereitungsanstalt weitere Verhandlungen pflegen.

Baron v. Maltzan-Kl. Luckow: Der erste Punkt wegen der Dauer der Beihülfe sei bedenklich, und schlage er vor, denselben wegzulassen. — Herr v. Schack-Basthorst: Man komme manchmal in die Lage, zu wünschen, daß eine Einrichtung schon nach einem Jahre wieder aufgehoben werde. — Bürgermeister Hall-Sülze: Das gehe aber hier so leicht nicht; die einmal angestellten Anstaltslehrer wären schon nicht so ohne Weiteres zu beseitigen. — Kammerherr v. Oertzen-Kotelow: Auch zu anderen Instituten würden nur temporäre Beiträge gegeben; er erinnere nur an das Blinden- und an das Taubstummen-Institut. — Bürgermeister Hall-Sülze: Ein Unterschied liege darin, daß es sich gegenwärtig um ein specifisch ständisches Institut handle. — Baron v. Maltzan-Kl. Luckow: Mit dem proponirten Zusatze sei das ganze Institut untergraben. — Kammerherr v. Oertzen-Brunn: Die Regierung werde jedenfalls aus den Verhandlungen den Gesammteindruck gewinnen, daß es der Wunsch der Stände sei, auf die Regierungsvorschläge einzugehen.

Man vereinigte sich nach dieser Discussion zu dem Beschlusse: Der Committenbericht werde approbirt; jedoch sei es selbstverständlich, daß die Mittel aus einer privativ ritterschaftlichen Casse entnommen werden müßten, unter Vorbehalt eines Abkommens mit der Landschaft wegen der Cämmereigüter. Im Uebrigen behielten Stände sich über die Zeitdauer des Beitrages und wegen der Garantieen für die Anstellung der in der Anstalt gebildeten Lehrer im Ritterschaftlichen Verhandlungen vor.

Diesem Beschlusse gemäß ergingen folgende beide Promemoria an die Schwerinschen Landtags-Commissarien resp. den Strelitz'schen Landtags-Commissarius:

Digitized by Google

I. An die Schwerinſchen Herren Landtags-Commiſſarien.

G. P. M.

Die Angelegenheit, betr. die Geſetzgebung wegen Verbeſſerung des ritter- und landſchaftlichen Landſchulweſens, iſt von den verſammelten Ständen in Anleitung des auf die ſtändiſche Erklärung vom 5. April d. J. ergangenen allerh. Reſcriptes vom 11. Novbr. d. J. einer weiteren ſorgfältigen Erwägung unterzogen worden. Dieſelbe iſt jedoch zur Zeit noch nicht zu Ende geführt, und giebt vielmehr unter den verſchiedenen bei der vorliegenden Geſetzgebung in Betracht kommenden Gegenſtänden vorerſt nur die Erörterung über die Gründung der Anſtalten zur Vorbildung der ritter- und landſchaftlichen Landſchullehrer zu der nachfolgenden vorläufigen ſtändiſchen Erklärung und Bitte uns Veranlaſſung.

Daß die ſtändiſcherſeits in Vorſchlag gebrachte Vorbildung der ritter- und landſchaftlichen Landſchullehrer durch einzelne Geiſtliche nicht zu realiſiren iſt, kann in mehrfacher Hinſicht nur ſehr beklagt werden. Indeß wird nach dem in dem allerh. Reſcripte vom 11. Novbr. bemerkten Reſultate der bei den betreffenden Geiſtlichen geſchehenen Anfrage von dieſem Plane abgeſtanden werden müſſen. Was nun die Gründung einer einheitlichen Vorbildungsanſtalt für die ritter- und landſchaftl. Landſchullehrer betrifft, ſo finden die verſammelten Stände ſich veranlaßt, auf die — eine ſpecielle Fachkenntniß und Erfahrung erfordernde — Selbſtverwaltung einer ſolchen Anſtalt ihrerſeits zu verzichten. Aus dieſem Grunde wird aber auch von der in dem allerh. Reſcripte in Anregung gebrachten Eventualität einer Erweiterung der Dobbertiner Bildungsanſtalt — welche ohnedin bei ihrem ſehr beſchränkten jetzigen Umfange durch größere Neubauten erſetzt werden müßte — abzuſehen ſein. Somit bliebe nur übrig, das ferner in dem allerh. Reſcripte angeregte Project einer in Lübtheen unter landesherrlicher Verwaltung zu gründenden Bildungsanſtalt in Betracht zu ziehen; — was indeſſen, von anderen Bedenken abgeſehen, um deswillen zur Zeit nicht wohl thunlich erſcheint, weil über die Koſten der daſelbſt erforderlichen Erbauung eines eigenen Seminargebäudes ſowie über die weiteren durch das allerh. Reſcript in Ausſicht geſtellten Mehrverwendungen keine Vorlagen herausgegeben ſind, mithin über alle jene Koſten eine einigermaßen ſichere Ueberſicht nicht zu gewinnen iſt.

Gleichwohl ſind die verſammelten Stände fortwährend der Meinung, der landesherrlichen Fürſorge für eine beſſere Vorbildung der ritter- und landſchaftl. Landſchullehrer ihre Mitwirkung nicht entziehen zu wollen, und finden ſie deshalb zu der ſubmiſſeſten Erklärung ſich veranlaßt:

daß ſie im Allgemeinen nicht abgeneigt ſind, zur Errichtung einer einheitlichen Vorbildungsanſtalt für eine näher zu beſtimmende Anzahl ritterſchaftlicher Landſchullehrer die erforderlichen Mittel aus einer zutreffenden Balance des Landkaſtens zu bewilligen. Selbſtverſtändlich jedoch wird die Balance, aus welcher im Fall der Bewilligung die Koſten einer gemeinſamen Bildungsanſtalt für ritterſchaftliche Schullehrer zu entnehmen ſein würden, eine ritterſchaftliche ſein müſſen, wobei wegen eines Beitrages der Landſchaft auf den im vorigen Jahre gefaßten Beſchluß Bezug genommen wird (wonach der Vorbehalt eines mit der Landſchaft für ihre Cämmereigüter und wegen der ſonſtigen Hülfsbeiträge zu treffenden Abkommens gemacht iſt); und bleiben übrigens event. Verhandlungen mit den Allerhöchſten Landesherren, Königlichen Hoheiten, darüber vorbehalten, auf wie lange eine Bewilligung erfolgen ſolle, und ob und was für Garantien dafür zu ſchaffen ſeien, daß es für die Beſetzung vacanter ritterſchaftlicher Schulſtellen an geeigneten Subjecten aus der gemeinſamen Bildungsanſtalt für ritterſchaftliche Schullehrer nicht fehle.

Für den Fall des Zuſtandekommens ſolchen Inſtitutes nehmen die verſammelten Stände die gnädigſt angebotene landesherrliche Verwaltung deſſelben — wiewohl unter ſtändiſcher Concurrenz — mit allerunterthänigſtem Danke an. Vor Weiterem finden ſie jedoch zu der ſubmiſſeſten Bitte ſich veranlaßt: daß ihnen ein den örtlichen Verhältniſſen von Lübtheen entſprechender Voranſchlag der durch Bauten und ſonſtige erforderliche Einrichtungen entſtehenden Koſten allergnädigſt herausgegeben, event. aber — falls ein ſolcher Voranſchlag mit einiger Sicherheit ſich nicht herſtellen laſſen ſollte — lieber von Lübtheen ganz abgeſehen und ein Ort gewählt werde, an welchem die Erwerbung ſchon vorhandener Gebäude und dadurch die Etatiſirung der Koſten ermöglicht würde.

Die verſammelten Stände geſtatten es ſich, dieſe vorläufige Erklärung und Bitte durch Vermittelung der Höchſtverordneten Herren Landtags-Commiſſarien zur Allerhöchſten Kenntniß zu

Digitized by Google

bringen, und sehen sie einer geneigten Rückäußerung hierüber in Ehrerbietung entgegen, um demnächst ihre Berathung über den obigen Gegenstand fortsetzen zu können.

Indem wir noch bemerken, daß wir von dieser Erklärung und Bitte dem Höchstverordneten Strelitzischen Herren Landtags-Commissarius Mittheilung gemacht haben, erneuern wir bei diesem Anlaß den Höchstverordneten Herren Landtags-Commissarien den Ausdruck unsrer vollkommensten Hochachtung und aufrichtigen Verehrung.

Auf gegenwärtigem allgem. Landtage versammelte
Landräthe, Landmarschälle und Uebrige von R. u. L. der
Herzogth. Mecklenburg.

Sternberg, den 26. Novbr. 1867.

II. An den Höchstverordneten Strelitzischen Herrn Landtags-Commissarius.

G. P. M.

Se. Königl. Hoheit der Allerdurchlaucht. Großherzog haben mittels hohen Rescripts an den E.-A. vom 4. Novbr. d. J. demselben zu erkennen zu geben gerubet, daß es die Allerhöchste Absicht sei (ebenso wie es von Seiten des Allerdurchl. Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin Königl. Hoheit geschehen), auf die Revision der Patentverordnung vom 21. Juli 1821 wegen Verbesserung des ritter- und landschaftl. Landschulwesens im Wege der Gesetzgebung Bedacht zu nehmen, und daß Allerhöchstdieselben, wenngleich die Vorarbeiten noch nicht so weit gediehen, um den bezüglichen hohen Schwerinschen Vorlagen AllerhöchstSich anschließen zu können, mit dem Vorgehen Sr. Königl. Hoheit des Allerdurchl. Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin in der Sache im Wesentlichen einverstanden seien und AllerhöchstSich vorbehielten, gleichfalls bald entsprechende Propositionen zur ständischen Berathung herausgeben zu lassen.

Die versammelten Stände nehmen aus diesen Allerhöchsten Eröffnungen Veranlassung, durch Vermittelung des Höchstverordneten Herrn Landtags-Commissarius hieneben in Abschrift diejenige vorläufige Erklärung und Bitte zur Allerhöchsten Kenntniß zu bringen, welche sie in der obigen Angelegenheit auf ein bezügliches hohes Schwerinsches Rescript vom 11. Novbr. d. J. durch Vermittelung der Höchstverordneten Schwerinschen Herren Landtags-Commissarien an des Allerdurchl. Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin Königl. Hoheit sub hodierno gerichtet haben.

Dem Höchstverordneten Herrn Landtags-Commissarius gestatten wir uns bei diesem Anlaß, unsre vollkommenste Hochachtung und aufrichtige Verehrung hiedurch auszudrücken.

Auf gegenwärtigem allgemeinem Landtage versammelte
L.-Räthe, L.-Marschälle und Uebrige von R. u. L. der
Herzogth. Mecklenburg.

Sternberg, den 26. Novbr. 1867.

Ihren zweiten Bericht, betreffend die 32. E.-A.-Proposition und das Schwerin'sche Rescript vom 11. November, legte die Committe am 5. December vor. Der von dem Referenten, Baron von Maltzan-Kl. Luckow, verlesene Bericht lautete wie folgt:

„Die 32. E.-A.-Proposition berichtet über die von dem E. A. erstattete ständische Erklärung auf das dem vorigjährigen Landtage zur Berathung vorgelegene allerh. Schwerinsche Rescript vom 6. November v. J., betr. die Wiederaufnahme der Verhandlungen wegen einer Revision der Patent-Verordnung vom 21. Juli 1821 nebst dem Entwurf einer Verordnung zur Ergänzung und Declaration der §§ 19 und 22 dieser Patent-Verordnung, die verbesserte Einrichtung des Landschulwesens betreffend.

Als Entgegnung auf jene Erklärung ist unterm 11. November d. J. wiederum ein allerhöchstes Schwerinsches Rescript an den E. A. mit der Aufgabe ergangen, über dasselbe eine weitere-ständische Erklärung herbeizuführen.

Bevor auf dieses neuere Rescript näher eingegangen wird, werden folgende kurze Bemerkungen, den inneren Zusammenhang dieser fortschreitenden Verhandlungen betreffend, am Platze sein.

Digitized by Google

Das allerh. Reſcript vom 6. November v. J., welches dem vorigjährigen Landlage vorlag, proponirte eine Inſtruction an die Präpoſiten Zwecks einer ſchärferen Prüfung der anzuſtellenden Schullehrer, ſtellte zur Erwägung, auf welche Weiſe für eine beſſere Vorbildung der Landſchullehrer geſorgt werden könne, hielt für nöthig, daß die Befugniß der Ortsobrigkeiten, die Schullehrer zu kündigen, beſchränkt werde, — empfahl eine Verbeſſerung des Dienſteinkommens der Landſchullehrer und proponirte eine Verbeſſerung und Vermehrung des Unterrichts während der Sommerſchule, ſowie es endlich verſchiedene, die Ueberwachung eines regelmäßigen Schulbeſuches betreffende Forderungen ſtellt. Den erſten Punkt betreffend, nämlich die Examina durch die Präpoſiten, ſo erklärten Stände ſich im Weſentlichen mit dieſer Propoſition einverſtanden, hielten aber für wünſchenswerth, daß die Zahl der Prüfungs-Commiſſionen abgemindert werde. Da das neuere Reſcript vom 11. November d. J., wie Committe in ihrem erſten Bericht bereits mitgetheilt hat, die Gründung einer Vorbildungsanſtalt für ritter- und landſchaftliche Landſchullehrer und damit in Verbindung ein einheitliches Anſtellungs-Examen proponirt, und da Stände event. hierauf einzugehen ſich bereit erklärt haben, ſo wird die Entſcheidung über eine anderweitige Regelung der Examina und damit zugleich der zweite Punkt, die Vorbildung der Landſchullehrer, bei der weiteren Verhandlung über das Zuſtandekommen der Vorbildungsanſtalt ſeine Erledigung finden.

Den dritten Punkt, die Beſchränkung der Kündigungsbefugniß, hatten Stände ſubmiſſeſt abgelehnt und ebenfalls den vierten, die Erhöhung des Minimal-Einkommens. Dagegen hatten Stände der Verbeſſerung und Vermehrung des Unterrichts während der Sommerſchule und der ſchärfern Controle des Schulbeſuchs, wiewohl mit einigen Einſchränkungen, beigeſtimmt.

Das neuere Reſcript vom 11. November d. J. beantwortet die vom E. A. abgegebene ſtändiſche Erklärung und legt einen neuen Verordnungs-Entwurf vor. Zu dieſem Entwurfe bemerkt Committe, indem ſie diejenigen Paragraphen deſſelben übergeht, zu welchen ſie nichts zu bemerken findet, Folgendes:

ad § 1. Hier wird proponirt, daß jedem ritter- und landſchaftlichen Land-Schullehrer zu dem in der Patent-Verordnung de 1821 feſtgeſtellten Minimal-Einkommen an Natural-Emolumenten und außer dem Betrage des Schulſchillings künftighin eine Zulage von mindeſtens 60 Rth. Crt. aufs Jahr gewährt werden ſolle.

Committe iſt in ihrer Mehrheit im Allgemeinen geneigt, eine Erhöhung des Minimal-Einkommens für zweckmäßig zu halten, aber der Anſicht, daß der Allerhöchſt gemachte Vorſchlag den factiſchen Verhältniſſen zu wenig entſpricht, indem dadurch einerſeits der Unterricht an ganz kleinen, nur von wenigen Kindern beſuchten Schulen unverhältnißmäßig vertheuert, andererſeits manche kleine Güter dadurch dauernd ſchwer belaſtet würden. Richtiger dürfte es ſein, ſich an die Beſtimmungen der Patent-Verordnung de 1821 näher anzulehnen und eine Erhöhung der bisherigen geſetzlichen Korn-Emolumente zu gewähren. Nach der Patent-Verordnung de 1821 erhält der Landſchullehrer jährlich 24 Schſl. Roggen und 12 Schſl. Gerſte. Committe proponirt eine Zulage von 2 Schſl. Roggen, 4 Schſl. Gerſte, 4 Schſl. Hafer und 4 Schſl. Erbſen und empfiehlt dagegen, die Zulage von 60 Rth. ſubmiſſeſt abzulehnen.

ad § 2. Hier wird Allerhöchſt proponirt, das Schulgeld für jedes ſchulpflichtige Kind aufs Jahr auf einen Thaler feſtzuſtellen, zur Hälfte zu Weihnacht, zur Hälfte zu Oſtern zahlbar, wofür künftig auch allen Kindern Schreibunterricht zu ertheilen ſei.

Committe iſt der Anſicht, daß, wenn eine Erhöhung der baaren Einkünfte der

Schulmeiſter anräthlich erſcheint, eine angemeſſene Erhöhung des Schulgeldes, welches mit der Zahl der Kinder und mit der Menge der Arbeit ſteigt, die beſte Gelegenheit bietet, eine Gehaltsverbeſſerung zu gewähren. Die Patent-Verordnung de 1821 ſtellt den Schulſchilling auf 1 ßl. N²/₃. pro Woche der Winterſchule feſt. Das macht aufs Jahr durchſchnittlich 24 ßl. N²/₃ oder 28 ßl. Cour. für jedes Kind. Die Allerhöchſt vorgeſchlagene Erhöhung bis auf 1 Rth. würde alſo nur 20 ßl. für jedes Kind betragen, und dies auch nur an den Schulen, an denen bisher kein beſonderes Schreibgeld und Holzgeld gezahlt worden; während, wo dies ſtattfindet, eine factiſche Erniedrigung durch die Fixirung von 1 Rth. eintreten würde. Committe hält es für nicht bedenklich, eine Erhöhung bis auf 2 Rth. in Vorſchlag zu bringen. Denn Bauern, Müller, Handwerker und Perſonen ähnlichen Standes ſind jedenfalls in der Lage, dieſes erhöhete Schulgeld zu tragen; Tagelöhner aber, inſoferne ſie nicht ſchon jetzt ſolches vermögen, werden bei der ſtarken Nachfrage nach ihrer Arbeit zweifellos von den Arbeitgebern in die Lage geſetzt werden müſſen, dieſe wie andere an ſie herantretende öffentliche Laſten tragen zu können, — wie denn die Tagelöhner in den Städten bereits, neben anderen höheren Abgaben, ein ähnlich hohes Schulgeld zu zahlen haben; — was aber die Kinder hülfsbedürftiger Eltern oder arme Waiſen betrifft, ſo iſt das Schulgeld für dieſelben von der Armen-Verſorgung zu tragen. Nach Anſicht der Committe würde dieſes Schulgeld von 2 Rth. pro anno für jedes ſchulpflichtige Kind zweckmäßig quartaliter mit 24 ßl. postnumerando Johannis, Michaelis, Weihnacht und Oſtern berichtigt. Dadurch würde die Zahlung erleichtert und die Einnahmen des Schullehrers mehr vertheilt.

Wenn durch die Realiſirung dieſer Vorſchläge zu den §§ 1 und 2 das Einkommen der Landſchullehrer, namentlich bei den größeren Schulen, weſentlich verbeſſert würde, ſo werden freilich die Einkommen bei den ganz kleinen Schulen dagegen erheblich in Rückſtand bleiben. In der Praxis wird ſich dies dadurch aber ausgleichen, daß dieſe kleineren Schulen von jüngeren Lehrern verwaltet werden können, die, wenn ſie ſich als tüchtig bewährt haben, Gelegenheit finden werden, an größere Schulen berufen zu werden. Es hat auch der Committe zweckmäßig erſcheinen wollen, geſetzlich zu ſtatuiren, daß kleine Schulen, welche von nicht mehr als zehn ſchulpflichtigen Kindern während der letzten drei Jahre beſucht ſind, von unverheiratheten Lehrern ohne eigenes Domicil — welche das 25. Lebensjahr noch nicht erreicht, aber das Anſtellungs-Examen beſtanden haben — verwaltet werden. Eine gleiche Befugniß zur Anſtellung jüngerer Lehrer müßte auch für Aſſiſtenten älterer oder kränklicher Lehrer und in den Fällen gewährt werden, daß an größeren Schulen mehrere Claſſen errichtet werden ſollen, wozu ein zweiter Lehrer erforderlich würde. Es würde Sache der Ortsobrigkeit ſein, ſich mit ſolchen Lehrern über ihre Honorirung zu vereinbaren.

Am Schluſſe des § 2 iſt geſagt, daß etwaige Rückſtände von Schulgeld durch die Ortsobrigkeit gleich öffentlichen Abgaben koſtenfrei beizutreiben ſeien. Committe empfiehlt den Zuſatz: koſtenfrei in ortsüblicher Weiſe beizutreiben, und beabſichtigt damit jede unnöthige Weitſchweifigkeit des Verfahrens abzuſchneiden.

Bevor Committe ſich zu dem folgenden Paragraphen wendet, muß ſie bemerklich machen, daß anſcheinend durch ein Verſehen der Redaction ein Gegenſtand nicht in den Verordnungs-Entwurf aufgenommen worden iſt, auf welchen das motivirende Reſcript großes Gewicht legt und welcher in dem vorigjährigen Entwurfe vorangeſtellt war: nämlich eine Beſtimmung über die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsſtunden während des Sommerhalbjahres. Das allerhöchſte Reſcript verlangt, eben-

Digitized by Google

mäßig wie im vorigen Jahre, wöchentlich 18 Unterrichtsſtunden, in der Regel von 7—10 Uhr Vormittags. Stände hatten im vorigen Jahre wöchentlich 10—12 Schulſtunden und eine Vertheilung derſelben auf 3—6 Tage für genügend erachtet. Committe kann ſich auch jetzt nicht davon überzeugen, daß die Allerhöchſt verlangte Anzahl von Unterrichtsſtunden der Sommerſchule unter allen Umſtänden erforderlich iſt, glaubt ſogar, daß bei manchen örtlichen Verhältniſſen eine ſtrenge Durchführung dieſer Anzahl von Unterrichtsſtunden Härten für die Schulkinder und deren Eltern mit ſich führen kann. Um jedoch eine möglichſte Annäherung an das beſtehende Abmaß von Unterrichtsſtunden in den Domanialſchulen zu erzielen, erlaubt ſich Committe den Vorſchlag, daß Stände ſich für die Sommerſchule für wöchentlich 12—18 Schulſtunden und eine Vertheilung derſelben auf 4—6 Tage ausſprechen.

ad § 3. Dieſer Paragraph beſtimmt, daß die Aufnahme in die Schule regelmäßig zu Oſtern jeden Jahres geſchehe, und daß ſchulpflichtig alsdann alle diejenigen Kinder würden, welche vom 24. October des voraufgegangenen bis zum 23. October des laufenden Kalenderjahres das Alter von 6 Jahren erreicht hätten oder erreichen würden. Committe iſt der Anſicht, daß das ſchulpflichtige Alter zweckmäßiger etwas hinausgerückt wird, und empfiehlt an Stelle des zweiten Satzes dieſes Paragraphen zu ſetzen: „Schulpflichtig werden alsdann alle diejenigen Kinder, welche im voraufgegangenen Kalenderjahre das ſechste Lebensjahr vollendet haben.“

Ueber die Entfreiung vom Schulbeſuche durch anderweitigen Unterricht iſt in dem motivirenden allerh. Reſcripte geſagt: „Auch betrachten Wir es als ſelbſtverſtändlich, daß die Pflicht zum Beſuche der Ortsſchule wegfällt, wenn und ſo lange einzelne Kinder in rechtlich erlaubter Weiſe an anderem ausreichenden Unterricht Theil nehmen.“

Committe iſt der Anſicht, daß in der Verordnung auszuſprechen iſt, daß die Kinder der Gutsherrſchaften und Paſtoren generell weder ſchulpflichtig noch zur Zahlung des Schulgeldes verpflichtet, vielmehr in beider Hinſicht geſetzlich entfreiet wären; dagegen die Kinder aller anderen Landbewohner wohl vom Beſuche der Schule dispenſirt werden könnten, aber zahlungspflichtig blieben.

ad § 4. Zu den in dieſem Paragraphen getroffenen Beſtimmungen über den Beginn der Winter- und Sommerſchule und über die Dauer der Ferien hat Committe nur zu bemerken, daß für die 8½ Wochen während der Kornernte und Kartoffelernte ihrer Anſicht nach beſſer geſagt würde: Während der Ernte der Feldfrüchte.

ad § 6. In dieſem Paragraphen ſind die Bedingungen feſtgeſtellt, unter denen es Kindern geſtattet ſein ſoll, während des Sommerhalbjahres zu dienen. Committe iſt im Allgemeinen mit dieſen Beſtimmungen einverſtanden, empfiehlt jedoch eine etwas mildere Ausdrucksweiſe, nämlich:

> sub b. ſoll das zu dispenſirende Kind immer regelmäßig zur Schule gekommen ſein. Committe iſt der Anſicht, daß es genügt, wenn geſagt wird: es ſolle fleißig zur Schule gekommen ſein.
>
> sub d. iſt geſagt: das Kind müſſe die zum kleinen Katechismus gehörigen Bibelſprüche vollſtändig fertig und ſicher wiſſen.

Committe empfiehlt, dieſe Worte „vollſtändig fertig und ſicher“ zu ſtreichen.

ad § 8. Hier iſt die Beſtimmung getroffen, daß, wenn ein Kind ohne Erlaubniß in Dienſt gehe, die Ortsobrigkeit, auf desfallſige Anzeige des Schullehrers oder Predigers, die Zurückholung deſſelben anzuordnen habe. Committe iſt der Anſicht, daß der Ortsobrigkeit dieſe Pflicht auch dann obliegt, wenn ſie von anderen Per-

Digitized by Google

sonen solche Anzeige erhält oder wenn sie durch eigene Anschauung in Erfahrung bringt, daß ein Schulkind ohne Erlaubniß in Dienst gegangen ist. Commitie empfiehlt daher Streichung der Worte: auf Anzeige des Schullehrers oder des Predigers.

ad § 9. Diesem Paragraphen, welcher von den abgeminderten Schulstunden handelt, welche die mit Erlaubniß dienenden Schulkinder empfangen sollen, werden zweckmäßig folgende Bestimmungen beigefügt: „Der Schulmeister hat die mit Erlaubniß dienenden Schulkinder unentgeltlich zu unterrichten; das Schulgeld für diese Kinder empfängt deren heimathlicher Schulmeister." Dem Vernehmen nach findet nämlich solcher Unterricht in den Domanialschulen unentgeltlich statt, während die Eltern der schulpflichtigen Kinder ihre Beiträge zur Ortsschule zahlen, auch wenn die Kinder auswärts dienen. Da nun obenein es häufiger vorkommen wird, daß Kinder aus den ritterschaftlichen Gütern in den Domanialbauerdörfern dienen, als umgekehrt Kinder aus diesen in jenen, so wird durch den vorgeschlagenen Zusatz nur eine billige Reciprocität geübt, und erscheint auch seine Anwendung auf die ritter- und landschaftlichen Güter unter sich und zu einander unbedenklich.

ad § 13. Bei der Bestimmung sub b. dieses Paragraphen, daß Tagelöhner, Deputatisten und Handwerker eine Strafe von ½ ßl. für jeden versäumten Schultag ihrer Kinder zu zahlen haben, dürfte sich der allgemeine Zusatz empfehlen, daß eine gleiche Strafe auch Personen von ähnlicher Lebensstellung zu zahlen haben.

Uebrigens glaubt Commitie empfehlen zu müssen, daß in Betreff des Strafverfahrens Stände ihre vorigjährige Ansicht über dasselbe wenigstens in soweit festhalten, daß „ein Strafverfahren" nach Befinden der Obrigkeit erst nach vorgängiger Verwarnung durch die letztere eintritt. Es empfiehlt sich dies aus Rücksicht auf die an dem Schulversäumnisse oft unschuldigen Eltern und Dienstherren. Der weitergehende vorigjährige Antrag, von einem Strafverfahren ganz abzusehen, wenn das Versäumniß während eines halben Jahres eine Woche nicht überschritte, dürfte, wenn er zur gesetzlichen Geltung käme, leicht zu Mißbrauch führen und daher nicht weiter zu verfolgen sein.

ad § 14. Das zum vorigen § in Betreff der Verwarnung Gesagte würde auch hier in Betreff der auswärts dienenden Kinder seine Anwendung zu finden haben.

ad § 15. Hier finden sich fast wörtlich die nämlichen Bestimmungen, welche der vorigjährige Verordnungsentwurf enthielt, und welche derzeit von den Ständen submissest abgelehnt sind, nämlich, daß die aufgekommenen Strafgelder von den Ortsobrigkeiten dem competirenden Pastor zu behändigen seien, welcher sie zum Besten der Schule oder der bedürftigen Schulkinder zu verwenden und die Berechnung den Ortsobrigkeiten zur Einsicht vorzulegen habe.

Commitie glaubt empfehlen zu müssen, daß Stände bei ihrem vorigjährigen Beschlusse beharren und, von der Ansicht ausgehend, daß obrigkeitlich verhängte Strafen wegen Schulversäumnisse nicht anders zu betrachten und zu behandeln seien, als alle anderen polizeilichen Strafen, den Inhalt dieses § 15 wiederum ganz submissest ablehnen.

Es sind nun noch einige Punkte zur Erwägung gekommen, die in dem vorliegenden Verordnungsentwurfe zwar nicht behandelt sind, aber in den bezüglichen Allerhöchsten Reseripten und in der letzten ständischen Erklärung wenigstens theilweise erörtert worden sind:

A. Zunächst ist hier abermals zu erwägen die Allerhöchst gemachte Proposition,

Digitized by Google

daß die obrigkeitliche Kündigungsbefugniß in Betreff der Schulmeister beschränkt werde zu Gunsten einer geistlichen Disciplinarbehörde. Stände haben dies sub III. ihrer letzten Erklärung unterthänigst abgelehnt. Das jüngste Allerhöchste Rescript kommt auf diesen Gegenstand zurück, proponirt, solche Disciplinarbehörde aus den competenten Superintendenten und zwei Mitgliedern der Ritterschaft zusammenzusetzen, erklärt sich aber zugleich bereit, sonstige Vorschläge von den Ständen entgegen zu nehmen.

Committe ist der Ansicht, daß von einer Beschränkung der Kündigungsbefugniß aus denselben Gründen, welche im vorigen Jahre geltend gemacht wurden, Abstand zu nehmen sei, und jetzt um so mehr, als durch das verschärfte Anstellungs-Examen an der projectirten Vorbildungs-Anstalt die Zahl der anzustellenden Landschullehrer keine so große werden wird, daß davon ein Ueberschuß vorhanden sein, und eine Obrigkeit sich leichthin und ohne triftigen Grund entschließen möchte, den im Amte befindlichen Schulmeister zu kündigen. Ja es wird, wie bereits der vorigjährige Committenbericht bemerkt, eher der Fall vorkommen, daß eine Obrigkeit Bedenken trägt, einen unbrauchbaren Schulmeister zu kündigen.

B. Es ist in der Committe zur Erwägung gekommen, ob es bei einer neuen gesetzlichen Regulirung der Verhältnisse der Landschullehrer in Anbetracht der Veränderungen der Gesetze über Freizügigkeit und Heimathswesen nicht zweckmäßig sei, den Landschullehrern die Aufnahme von Einwohnern zur Miethe ohne besonderen obrigkeitlichen Consens gesetzlich zu untersagen.

Committe verstellt dies zur Beschlußnahme des verehrl. Plenums.

C. Die ständische Erklärung über die vorigjährige Allerhöchste Vorlage hält für erforderlich, daß den Ortsobrigkeiten die Befugniß zustehe, von dem Besuche der Schule zu dispensiren, nicht nur wenn Epidemieen oder sonstige polizeiliche Gründe solches fordern, sondern auch in einzelnen Fällen auf Stunden, Tage oder wenige Wochen. Das jüngste Allerhöchste Rescript weist diese Forderung zurück unter Berufung auf die bewährte Praxis im Domanio. Committe glaubt die Aufrechthaltung des vorigjährigen ständischen Beschlusses dem verehrlichen Pleno empfehlen zu müssen. Es können gar manche Fälle eintreten, in denen der Mangel einer solchen Dispensationsbefugniß große Härten herbeiführt, z. B. wenn eine Tochter nicht einige Wochen aus der Schule fehlen darf, um ihre kranke Mutter zu pflegen, oder wenn nicht die ganze Schule einen Tag geschlossen werden darf, um ein Kinderfest zu begehen u. dgl. m.

D. Der von der vorigjährigen Landtags-Versammlung zur Festhaltung einer gleichmäßigen Gesetzgebung beschlossene Antrag auf eine gleichzeitige Verhandlung mit Seren. Strel. ist von Allerhöchstdemselben durch ein Rescript vom 4. November v. J. gewierig aufgenommen worden. Se. Königl. Hoheit sei mit dem Vorgehen des Schweriner Gouvernements im Wesentlichen einverstanden, jedoch wären die eigenen Vorarbeiten noch nicht so weit vorgeschritten, um den Ständen schon zum diesjährigen Landtage Näheres eröffnen zu können.

Demgemäß werden nun Stände die im Allerhöchsten Strelitz'schen Rescripte ausgesprochene Bereitwilligkeit dankend zu acceptiren haben, und wird die ad Seren. Suer. abzugebende ständische Erklärung dem hohen Strelitz'schen Gouvernement zugleich zu communiciren sein.

Den vorstehenden Erörterungen gemäß dürfte nach Ansicht der Committe die

Digitized by Google

ständische Erklärung auf Allerhöchstes Schwer. Rescript vom 11. November d. J. und auf den demselben angeschlossenen Verordnungs-Entwurf abzugeben sein. Sternberg, den 4. December 1867. von Plüskow. Lueder. von Restorff. J. von Maltzan. von Dewitz. Wulffleff. Kothé. Burmeister.

Nach Verlesung des Berichts referirt Landrath v. Plüskow-Kowalz, die Committe habe ihn beauftragt zu erklären, daß der Bericht das Resultat eines Compromisses sei, indem die Committe gewünscht habe, mit einem einheitlichen Bericht vor das Plenum zu treten. Doch habe jedes Mitglied der Committe sich vorbehalten, bei der Verhandlung eine abweichende Ansicht zu vertreten.

Hierauf wird beschlossen, die Vorschläge einzeln durchzugehen.

Man wendet sich zunächst zu dem Punkte wegen der Gehaltserhöhung. Herr v. Schack-Basthorst: Ein paar Kartoffeln mehr sei besser als die Kornzulage. — Oberhauptmann v. Oertzen-Lübberstorf: Für den Fall, daß ein Mehr beliebt werde, müsse noch ausdrücklich bestimmt werden, daß die Zulage nicht zum Gehalte überhaupt, sondern zu dem Minimalsatze gegeben werde. Auch sei über die Größe des Scheffels Bestimmung zu treffen. — Landrath v. Rieben: Man möge eine Erhöhung des Korn-Deputats und des baaren Gehalts belieben und daneben den Schulschilling belassen. — Landrath v. Plüskow: Ein Maß sei schwer zu finden. Lieber sei ihm die Erhöhung des Schulgeldes, da er von dem Grundsatze ausgehe, daß die Gemeinden die Schullast zu tragen hätten. Wenn im concreten Falle gleich meistens der Gutsherr dieselbe tragen werde, so sei doch wichtig, an jenem Grundsatze bei der möglichen bevorstehenden Gemeinde-Entwickelung festzuhalten. Außerdem sei es nothwendig, in jetziger Zeit auf die ritterschaftlichen Hufen nicht mehr Lasten zu legen; denn was einmal auf dieselben gelegt sei, komme nicht wieder fort. — Landrath v. Rieben: Die Leute könnten aber auch nicht zu hohe Lasten tragen. — Landrath v. Plüskow: Die Städter trügen noch viel mehr. — Oberhauptmann v. Oertzen-Lübberstorf: Aus den Vorschlägen drängen sich zwei Betrachtungen auf: 1) ein Bestreben, dem Gutsherrn seine Mitwirkung bei Erhaltung und Bestellung der Schullehrer möglichst zu entziehen; 2) die Gutsherren thunlichst zu belasten, dem Schullehrer aber höheres Gehalt zuzusichern. Im Domanio habe der Landesherr in allen diesen Beziehungen freie Hand. Das Schulgeld sei viel zu hoch gegriffen. Wenn das so hoch gesetzt werde, daß die Leute es nicht tragen könnten, werde die Gutsherrschaft belastet. — Landrath von Oertzen-Woltow: Er sei gegen die Erhöhung des Schulgeldes auf 2 Rth., weil dadurch vorzugsweise einzelne Leute schwer bedrückt würden. — Hofrath Dr. Floerke-Grabow: Man möge es in dieser Beziehung für die landschaftlichen Schulen bei den Regulativen belassen. — Oberhauptmann von Oertzen-Lübbersdorf: Die Erhöhung des Korndeputats sei überhaupt genug. — Landrath Graf von Bassewitz-Schwiessel: Im Rescripte sei eine wesentliche Erhöhung des Minimum beabsichtigt, und die Committe habe die Absicht gehabt, große Schulen ganz kleinen Schulen nicht völlig gleich zu stellen. Man möge nach Zahl der Kinder die Zulage bemessen, aber vermeiden, als wolle man dieselbe durch Erhöhung des Schulgeldes aufbringen. — Herr Schalburg-Herzberg: Die Zulage möge durch die Gutsherrschaft, nicht durch die Erhöhung des Schulgeldes aufgebracht werden. — Kammerherr von Oertzen-Kotelow: Man möge die Erhöhung des Minimum an eine andere Basis anlehnen, nämlich an Feuerstellen, und darnach Classificationen der Dotationen vornehmen. Bis zu 20 Feuerstellen etwa seien 14 Scheffel Korn-Deputat, von 20—40 Feuerstellen außerdem 20 Rth. etwa zu bewilligen. — Land-

Digitized by Go

rath von Plüskow: An Feuerſtellen anzulehnen ſei nicht zweckmäßig. Der Begriff ſtehe gar nicht feſt. — Bürgermeiſter Hermes-Röbel: Die amtliche Thätigkeit beſtimme ſich doch nicht allein nach Zahl der Schulkinder, und im Berichte ſei Gewicht gelegt auf unverheirathete junge Lehrer; das gehe wohl im Domanium an, wo die Anſtellung in einer Hand liege und daher ein Aufrücken möglich ſei. — Freiherr von Maltzan-Kl. Luckow: Hierauf komme man noch zurück; jetzt handle es ſich um die Gehaltszulage. Er ſei für das Claſſenſyſtem, und zwar nach Schulkindern bei periodiſcher Zählung. — Oberhauptmann von Oertzen-Lübberſtorf: Er ſehe überhaupt keinen Grund für die Claſſification der Dorfſchulen ein. Der Dorfſchullehrer habe keine Arbeiten zu corrigiren, alſo mehre ſich ſeine Arbeit mit der größeren Schülerzahl nicht. — Landrath v. Rieben: Er habe einen ähnlichen Vorſchlag wie der des Herrn Freiherrn v. Maltzan. Man ſolle außer dem erhöheten Korn-Deputat und dem Schulgelde von 1 Rth. geben: bis zu 20 Schulkindern 20 Rth., bis zu 30 30 Rth., bis zu 40 und mehr 40 Rth. — Oberhauptmann v. Oertzen-Lübberſtorf: Man werde dadurch nichts weiter erzielen, als daß man die Schullehrer von einer Stelle zu einer beſſeren wandelnd mache. — Landrath Graf v. Bernſtorff-Wedendorf: Ihm ſcheine das Compromiß der Commiſſion das Gerechteſte. Auch werde man darauf Bedacht nehmen müſſen, die nicht zur Arbeiterklaſſe gehörigen Einwohner, welche die Ortsbehörden durch die neue Emancipation der Bevölkerung in ihre Güter bekommen würden, zur Schullaſt mit heranzuziehen. Für ihre eigenen Arbeiter würden die Gutsherren zahlen müſſen. Die Erhöhung des Minimum iſt, wie er ſpäter erklärt, überhaupt eine Verrückung der obrigkeitlichen Pflichten. — Kammerherr v. Oertzen-Kotelow: Er ziehe ſeinen Vorſchlag rückſichtlich der Feuerſtellen zurück und accommodire ſich der Claſſification nach der Zahl der Schulkinder. Es wird nunmehr ein Beſchluß niedergeſchrieben und verleſen in dem Sinne des vom Herrn Landrath v. Rieben gemachten Vorſchlages:

ad § 1 und 2 wolle man den Minimalſatz für neu anzuſtellende Landſchullehrer auf 26 Schfl. Roggen, 16 Schfl. Gerſte, 4 Schfl. Erbſen und 4 Schfl. Hafer erhöhen; das Schulgeld ſolle auf 1 Rthl. fixirt werden; außerdem werde dem Lehrer nach Zahl der Kinder eine baare Zulage gegeben, und zwar bis zu 20 Schulkindern 20 Rthl., von 21—30 Schulkindern 30 Rthl., bei mehr Schulkindern 40 Rthl.

Es erhebt ſich gegen dieſen Beſchlußvorſchlag mannichfacher Widerſpruch. Landrath v. Rieben: Wenn dieſer Vorſchlag nicht beliebt werde, ſo müſſe man abſtimmen. — Landrath v. Plüskow-Kowalz: Es frage ſich: worüber? — Es entſteht hierüber vielfacher Widerſpruch. — Kammerherr v. Oertzen-Kotelow: Ob es nicht möglich ſei, ſich über den vorhin formulirten Beſchluß zu einigen, der doch aus einer längeren Debatte hervorgegangen ſei. — Landrath v. Plüskow: Dem Commiſſionsberichte ſei eine noch längere Debatte voraufgegangen. Unter ſolchen Umſtänden wolle er lieber gegen jedes Minimum ſtimmen und Alles freiem Vereinbaren überlaſſen. — Landrath Graf v. Baſſewitz-Schwieſſel: Er warne doch vor Ablehnung des Minimum. Die Regierung ſetze klar auseinander, daß das jetzige Minimum nicht ausreiche, und nachdem man überhaupt einmal ein Minimum feſtgeſetzt habe, müſſe man daſſelbe, wenn es nicht ausreiche, auch erhöhen.

Es wird von vielen Seiten vorgeſchlagen, es bei der Feſtſetzung des Minimum im Commiſſions-Berichte zu belaſſen, das Schulgeld jedoch auf 1 Rthl. feſtzuſetzen. Viele Stimmen ſind dafür, viele dagegen.

Es wird ein neuer Beschluß des Inhalts verlesen:

Da der formulirt gewesene Beschluß auf Widerspruch gestoßen sei, so wolle man zunächst über den Committenbericht abstimmen, und hätten diejenigen, welche für denselben seien, auf ihren Stimmzettel „Committenbericht", diejenigen, die dagegen seien, „Weitere Deliberation" zu schreiben.

Dagegen erhebt sich Widerspruch. Hofrath Floerke-Grabow u. A. beharren dabei, daß man über den ersten Vorschlag als den weiteren zuerst abstimmen müsse

Bürgermeister Dr. Hall-Sülze: Wenn man sich nicht einigen könne, so müsse man jetzt darüber abstimmen, über welchen der beiden niedergeschriebenen Beschluß-Entwürfe man zuerst abstimmen wolle, wie das öfters, und namentlich auf dem letzten außerordentlichen Landtage, vorgekommen sei. Dem stimmt Herr Hillmann-Scharstorf zu.

Herr Landrath v. Rieben-Galenbeck versucht noch einmal, seinen Vorschlag zu empfehlen; es ist indessen eine Einigung nach keiner Seite hin zu erzielen.

Die Verhandlung wurde durch Aufhebung der Sitzung (um 4 Uhr) abgebrochen und erst am 9. fortgesetzt. An diesem Tage setzte man bei der Gehaltsfrage wieder ein. Es wurden sehr zahlreiche Vorschläge gemacht. Manche Mitglieder der Ritterschaft waren lediglich zu dem Zwecke gekommen, um einen neuen Vorschlag zu machen. Landrath Graf v. Bernstorff-Wedendorf wünscht, daß der Committenbericht als Grundlage der Berathung beibehalten werde, und erklärt sich für die Erhöhung des Schulgeldes auf 2 Rthl., damit auch die neuen Elemente, die sich künftig auf den Gütern bilden würden, zu den Schullasten mit herangezogen werden könnten. — Landrath v. Rieben ist gegen die Erhöhung des Schulgeldes auf 2 Rthl. — Die Herren v. Oertzen-Kotelow, Schalburg-Herzberg und von Oertzen-Brunn proponiren vermittelnd: die Erhöhung des Korndeputats, nach dem Antrag der Committe, von 36 auf 50 Sch., ein Schulgeld von 2 Rthl., aber für die Kinder der in einem Dienstverhältnisse zum Gutsherrn stehenden Eltern nur 1 Rthl. — Herr v. Dewitz-Gr. Miltzow bemerkt, daß den Schullehrern bei Berechnung ihres Gehalts die Einnahme angerechnet werden müsse, die sie als Küster beziehen. — Herr Lueder-Rethwisch: Auch das Land, welches sie mehr als gewöhnlich erhielten, müsse mitberechnet werden. — Herr v. Oertzen-Lübberstorf hält die Vorschläge von Schalburg und Genossen für ganz unpraktisch. Man möge das Minimum bestimmt feststellen, damit der Gutsherr wisse, woran er sei. — Herr v. Bülow-Rodenwalde: Im Jahre 1821 sei die Schullast ausdrücklich für eine Gemeindelast erklärt worden, und das müsse auch jetzt gewahrt werden. — Herr v. Oertzen-Lübberstorf: Er würde am liebsten eine vollständige Beseitigung des Minimum sehen, da man auch bei dem Bestehen eines solchen genöthigt gewesen sei, dem Lehrer etwas zuzulegen, weil man für das Minimum keinen Lehrer habe bekommen können. — Herr Schalburg-Herzberg erläutert seine Vorschläge. Er wolle damit bewirken, daß die Schullast den Gutsleuten nicht zu drückend werde, und daß andererseits die dem Gutsherrn ferner stehenden Einwohner stärker dazu herangezogen würden. — Herr Hofrath Wulffleff-Sternberg: Die Ansichten gingen nicht soweit aus einander, wie es scheine. Man sei einig über eine Erhöhung des Gehalts und wolle 14 Scheffel Zulage gewähren. Nun möge man noch eine Summe Geldes als weitere Zulage bestimmen und werde damit den Anforderungen der Regierung sehr nahe kommen. — Herr v. Schack-Retgendorf: Es müsse zunächst ausgemacht werden, daß die Erhöhung des Gehalts nur für die neu anzustellenden Lehrer gelten solle,

nicht auch für die bereits angestellten. — Kammerherr v. Oertzen-Kittendorf spricht sich in entgegengesetztem Sinne aus, da man sonst Unzufriedenheit bei den älteren Lehrern erregen werde. Damit stimmt auch Landrath Graf v. Bernstorff überein. Herr Landrath Graf v. Bassewitz: So weit gehe selbst die Regierung in ihrem Gesetzentwurfe nicht. Auch im Jahre 1821 sei die Gehaltsverbesserung nur für die neuen Lehrer bestimmt, und über die Vorlage der Regierung könne man doch nicht hinausgehen. Es würden an die neuen Lehrer auch größere Anforderungen gestellt, und daher rechtfertige sich die Beschränkung der Gehaltserhöhung auf diese.

Es entspinnt sich nun ein langer Streit über Gegenstand und Art der Abstimmung Landrath v. Rieben verlangt, daß, wenn der Committenbericht nicht genehmigt werden sollte, über seinen früheren Vorschlag (bis 25 Kinder 20 Rthl., bis 40 Kinder 30 Rthl. ꝛc.) abgestimmt werde. Der Vorschlag findet aber, nachdem er niedergeschrieben ist, so wenig Anklang, daß der Antragsteller ihn zurückzieht. Nach mehrfachen fehlgeschlagenen Versuchen einigt man sich endlich dahin, daß den neu anzustellenden Lehrern über das Minimum von 1821 hinaus 2 Sch. Roggen, 4 Sch. Gerste, 4 Sch. Hafer und 4 Sch. Erbsen Rostocker Maß, ferner 30 Rthl. baar und für jedes Schulkind 1 Rthl. Schulgeld gewährt werden sollen. Doch sollen dem Lehrer die anderweitigen Einnahmen (als Küster, Organist ꝛc.) mit angerechnet, und im Eingange des Gesetzes ausgesprochen werden, daß diese Bestimmungen nur so lange gelten sollen, bis durch Bildung von Gemeinden diese Gemeindelast anderweitig geordnet werde. — Herr v. d. Lancken-Galenbeck beantragt noch, daß von einer Familie, aus welcher mehrere Kinder zur Schule gehen, niemals mehr als im Ganzen 2 Rthl. erhoben werden, was aber keinen Anklang findet.

Zu den weiteren Punkten des Berichtes wird beschlossen:

1) Bei Schulen von weniger als 10 Kindern solle es erlaubt sein, einen unverheiratheten, noch nicht mündigen Lehrer anzustellen und mit ihm wegen des Gehalts sich frei zu vereinbaren.

2) Die Sommerschule solle auf 12 Stunden an 4 bis 6 Tagen festgesetzt werden.

3) Schulpflichtig sind die Kinder, welche zu Anfang des mit Ostern beginnenden Schuljahres das sechste Jahr bereits zurückgelegt haben.

4) Von der Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes sollen nur die Kinder der Gutsbesitzer und Prediger ausgenommen sein, wenn dieselben anderweitig ihren Schulunterricht genießen.

Zu dem letzten Punkte bemerkt Landrath v. Rieben, er finde es sehr gerecht, daß alle übrigen Bewohner des Gutes, welche ihre Kinder auf eine andere Schule schickten, doch zu Hause das Schulgeld zahlen müßten. Denn es gebe jetzt eine Menge von Leuten, welche ihre Kinder jetzt lediglich aus Hochmuth und Eitelkeit, aus bloßer Sucht zu glänzen, auf andere Schulen schickten.

Bürgermeister Dr. Beselin-Grevesmühlen: Es sei unrecht, wenn man die Leute, die ihre Kinder auf anderen Schulen weiter auszubilden suchten, dafür bestrafe. (Große Aufregung.) Man habe in den Städten die Erfahrung gemacht, daß nichts so viel Unzufriedenheit errege, wie eben diese Bestimmung. Aus der Ritterschaft erhebt sich mehrfacher Widerspruch hiergegen. Wer soviel für seine Kinder ausgeben könne, um sie auf andere Schulen zu senden, der könne doch auch wohl noch 1 Rthl. dazu bezahlen. Das Schulgeld sei als Gemeindelast anzusehen ꝛc. ꝛc.

Am 10. December wurde die Berathung zu Ende geführt. Die weiteren Committenvorschläge wurden angenommen. Von Interesse ist dabei, daß die Schulkinder

Digitized by Google

des einen Orts frei sein sollen von der Zahlung doppelten Schulgeldes, wenn sie an einem andern Orte zur Schule gehen, und der Schullehrer des Heimathsortes das Schulgeld für dasselbe erhalten solle; dies wird aus Gründen der Gegenseitigkeit gegen das Domanium, wo diese Einrichtung besteht, gerechtfertigt.

ad § 15 hält Landrath v. Plüskow-Kowalz es mit der Committe für sehr bedenklich, wenn den Predigern die Strafgelder für Schulversäumnisse auszuhändigen seien, das stimme nicht mit der Stellung des Gutsherrn. Landrath v. Oertzen-Woltow und Kammerherr v. Oertzen-Kotelow wollen es bei dem Regierungsvorschlage belassen. Da Landrath v. Plüskow aber auf Abstimmung dringt, so läßt man es bei dem Committenvorschlag.

Die Committe schlägt schließlich vor:

1) die Beschränkung der obrigkeitlichen Kündigungsbefugniß, welche die Regierung proponirt, abzulehnen;

2) daß in dem Gesetze ausdrücklich den Landschullehrern gesetzlich verboten werde, Miethsleute in ihre Wohnung aufzunehmen. Dies wird als sehr zweckmäßig von der Versammlnng anerkannt und angenommen;

3) daß den Ortsobrigkeiten das Recht zustehen müsse, Schulkinder zu dispensiren vom Schulbesuche während Stunden, Tage und Wochen. Sie motivirt dies damit, daß die Eltern der Kinder krank sein könnten, und Pflege nöthig sein möchte, sowie daß man dem Gutsherrn es nicht benehmen müsse, zu erlauben, daß Kinderfeste begangen werden. Baron v. Maltzan-Kl.-Lukow weist darauf hin, wie schön es sei, wenn im Frühjahr, wenn die Buchen grün würden, der Lehrer mit der ganzen Schule in den frisch belaubten Buchenwald eintrete.

Man beschloß hierauf zur weiteren Debatte den Committenbericht mit den gestrigen Beschlüssen zu genehmigen, den E. A. aber zu beauftragen, die Fassung der Beschlüsse, wie sie dem Gesetze von 1821 hinzuzufügen seien, zu bewirken und solche mit der Regierung zu vereinbaren. Kammerherr v. Oertzen-Kotelow hält dieses Verfahren bei dieser Sache für vorsichtiger, als wenn man der Regierung die Fassung allein überlasse, da sonst etwas in das Gesetz hineinkommen könne, womit man nachher nich zufrieden sein möchte.

* * *

In der Sitzung vom 12. December machte ein verlesenes Schwerinsches Rescript die Mittheilung, daß die Regierung das Gut Alt-Sammit bei Krackow für 256,500 Rthl. ankaufen wolle, um daselbst ein ritterschaftliches Seminar anzulegen, wozu das schöne geräumige Wohnhaus und andere Localitäten sich besonders eignen sollen. Ein Theil der Hofgebäude nebst 18,000 □Ruthen Acker und Gärten, 27,000 □Ruthen Wiesen, Holz und Seen sollen zu dem Seminar gelegt und von der Ritterschaft für 43,000 Rthl. erstanden werden. Circa 70—80,000 □Ruthen sandigen Bodens nebst Forst soll an das Kloster Dobbertin verkauft, und der Rest des Gutes, den besseren Boden enthaltend, parcellirt werden. Die Regierung will, wenn sie bei dem Parcelliren Schaden macht, vorweg 50,000 Rthl. davon tragen aus einem Fonds, der dafür vorhanden ist; wenn sie aber noch mehr Schaden dabei mache, so solle die Ritterschaft sich noch mit 20,000 Rthl. dabei verbürgen.

Außerdem wird ein Anschlag vorgelegt über die Herstellung des Seminars, welches Michaelis 1868 ins Leben treten soll, für 32 Zöglinge eingerichtet und von

Digitized by

einem Director mit 1200 Rthl., einem ſtudirten Lehrer mit 800 Rthl., einem unſtudirten mit 400 Rthl. und einem Ortsſchullehrer mit 200 Rthl. verwaltet werden ſoll. Ein Schulrath, ein Superintendent und ein Mitglied oder zwei Mitglieder der Ritterſchaft ſollen das Curatorium bilden. Die jährlichen Koſten werden auf 5,130 Rthl. veranſchlagt.

Herr Hillmann-Scharſtorf glaubt, daß man auch wohl noch andere Güter acquiriren könne, die Sache habe keine ſo große Eile. Man möge ſie bis auf den nächſten Landtag vertagen. Landrath v. Plüskow-Kowalz erwidert, daß man wohl Güter kaufen könne, aber daß nicht immer auf denſelben die geeigneten Localitäten ſo vorhanden wären, wie hier. Baron v. Maltzan-Kl. Lukow hält die Sache der Prüfung werth und von hoher Bedeutung und wünſcht darum Abgabe an die Committe.

Durch Beſchluß wurde die Vorlage in die Polizei-Committe gegeben.

Die Committe berichtete am 16. December mittelſt Uebergabe eines Majoritäts- und eines Minoritäts-Votums. Letzteres iſt von dem Baron von Maltzan-Kl. Lukow, dem Bürgermeiſter Lange-Rehna und dem Bürgermeiſter Dr. Hall-Sülze unterzeichnet.

Majoritäts-Bericht.

Nachdem Stände mittelſt P. M. an die Allerh. verordneten HH. Landtags-Commiſſarien die Eröffnung eines ritterſchaftl. Seminars zu Lübtheen allerunterthänigſt abgelehnt hatten, hauptſächlich aus dem Grunde, weil eine einigermaßen ſichere Ueberſicht über die Koſten nicht zu gewinnen iſt, wobei ſie ſich im Allgemeinen nicht abgeneigt erklärten, Mittel zur Errichtung einer einheitlichen Vorbildungsanſtalt zu bewilligen, und Verhandlungen mit dem Allerh. Landesherrn darüber vorbehielten, auf wie lange eine Bewilligung erfolgen ſolle, und ob und welche Garantieen zu ſchaffen ſeien, daß es an Lehrern aus der Anſtalt nicht fehlen werde, iſt durch ein Allerh. Reſcript vom 11. d. M. ein ganz neuer wohlerwogener und ſorgfältig ausgearbeiteter Plan vorgelegt worden zur Errichtung eines ritterſchaftl. Seminars auf dem Gute Alt-Sammit. Stände können die dem Landſchulweſen gewidmete landesväterliche Fürſorge, die ihren Wünſchen und Anträgen entgegenkommende Bereitwilligkeit und die Gnade, mit welcher Seren. durch Verwendung von Allerh. Ihm zur Dispoſition ſtehenden Fonds dieſes Werk unterſtützen wollen, nicht dankbar genug erkennen, und hat ſich Committe der Prüfung der gemachten Vorlagen auf das Sorgfältigſte unterzogen. Es ſollen darnach das große Wohnhaus des Gutes, der Pferdeſtall, Schweineſtall, das Wirthſchaftshaus und eine Scheune mit dem Hofplatz, 23,011 □R. Garten, Acker und Wieſen, 110 □R. Holzung und 16,218 □R. See mit Rohrwerbung der Ritterſchaft zum Seminar für 43,000 Rth. überlaſſen werden. Die in dieſen Gebäuden noch nöthigen Bauten ſollen 5485 Rth., die Einrichtung 2238 Rth. in runder Summe koſten. Von dem Guts-Areale ſoll das Kloſter Dobbertin 80,000 □R. des ſchlechteſten Bodens, von denen 37,000 □R. mit Holz beſtanden ſind, für 40,000 Rth. erwerben. Den Reſt beabſichtigen Seren. an Bauern und Büdner zu vererbpachten und den am Kaufpreiſe entſtehenden Ausfall bis zum Betrage von 50,000 Rth. ſelbſt zu decken, verlangen jedoch, falls ſich wider Vermuthen ein noch größerer Ausfall ergeben ſollte, dafür eine Garantie der Stände bis auf 20,000 Rth.

Die jährlichen Koſten ſind veranſchlagt auf 6095 Rth., die ſich durch Abzug des Koſtgeldes von 30 Rth. für 32 Seminariſten auf 5135 Rth. abmindern.

Eine präſumirte Einnahme aus der Rohrwerbung von 200 bis 300 Rth. würde event. von dem Zuſchuſſe noch abgehen, den das Allerh. Reſcript in Berückſichtigung, daß die Gebäude noch neu und wenig reparaturbedürftig ſeien, vorläufig wenigſtens verſuchsweiſe auf 5000 Rth. normiren will. Dem ſtändiſchen Verlangen nach einer Garantie, daß es an geeigneten Lehrern aus dieſem Seminar nicht fehlen werde, wird Berückſichtigung zu Theil durch den Vorſchlag, daß jeder Zögling ſich verpflichten ſoll, fünf Jahre in ritterſchaftl. Schulen zu functioniren, für jedes Jahr aber, welches er ſich dieſer Verpflichtung entzieht, 20 Rth. zu erlegen.

Der Plan iſt ſorgfältig und umſichtig ausgearbeitet. An Einzelheiten wäre etwa zu bemerken und bei den die Ausführung betreffenden Verhandlungen zu berückſichtigen:

1) Das nach dem Aufriß anſcheinend ganz oder faſt ganz über der Erde liegende Erdgeſchoß des Gebäudes iſt gar nicht berückſichtigt.

2) Die Schullaſt, alſo namentlich das Gehalt des Ortsſchullehrers, dürfte der Gemeinde aufzulegen ſein.

3) Die obrigkeitlichen Patronats-Jurisdictions-Verhältniſſe ſind zu ordnen. Am zweckmäßigſten dürfte das Gut zu incameriren, dem Seminar aber die Stellung einer Bauernſtelle in der Dorfſchaft zuzuweiſen ſein.

4) Die Bauanſchläge erſcheinen zum Theil etwas hoch, namentlich der Durchbau des Pferdeſtalles zu 2 Lehrerwohnungen zu luxuriös. Stubenöfen zu 20 Rth., Fenſterluchten zu 14 Rth., Thüren zu 11 Rth. 32 ßl., Treppen zu 50 Rth. dürften durch billigere zu erſetzen ſein.

5) Dürfte zu erwägen ſein, ob man nicht auf die Aufnahme ſtändiſcher Deputirten in das Curatorium wegen der erhöheten Koſten und vorausſichtlich geringen Einfluſſes lieber verzichten will.

Zu verkennen iſt nicht, daß die Erwerbung ſolcher Gebäude, wie ſie hier angeboten wird, eine ſo wohlfeile genannt werden muß, wie ſie nicht leicht anderswo ſich wiederfinden möchte. Auch ſind die Verhältniſſe für die Errichtung eines Seminars ſehr günſtig. Die Lage mitten im Lande, die Nähe einer kleinen Stadt, die Möglichkeit, ein kleines Areal zur Oekonomie und zu Arbeiten der Zöglinge mit zu erwerben, das Entſtehen einer ausreichlichen Schulgemeinde, das Vorhandenſein einer kleinen Pfarre und Küſterei, deren Officia und freilich auch geringe Beneficia mit den Seminar-Lehrerſtellen verbunden werden können, ſind nicht zu unterſchätzende Vortheile.

Dennoch ſtehen dem ganzen Projecte erhebliche Bedenken entgegen.

Zunächſt der Koſtenpunkt. Es wird ein Capitalaufwand von 50,000 event. bis 70,000 Rth. verlangt, und ein jährlicher Aufwand von rund 5000 Rth. verſuchsweiſe, zuſammen alſo zunächſt ein jährlicher Aufwand von 7- bis 8000 Rth.

Selbſt abgeſehen von der noch zweifelhaften Zahlung der Garantieſumme von 20,000 Rth. wird man wohl thun, ſich auf 8000 Rth. jährlich ſofort gefaßt zu machen. Die Gehalte, Arzt und Krankenpflege, Bedienung ſind knapp etatiſirt und werden nicht lange reichen. Manches iſt doch vielleicht noch überſehen, wie z. B. die Aſſecuranz-Prämien.

Ferner iſt zu erwägen, daß die Errichtung und Erhaltung dieſer Anſtalt eine definitive iſt, von der man nicht nur gar nicht wieder abkommen kann, wenn ſie ihrem Zwecke nicht entſpricht, ſondern deren geſteigerten Anſprüchen man auch gar

Digitized by Google

keinen Widerſtand entgegenſetzen kann, mag man nun Deputirte im Curatorium haben oder nicht.

Erhöhung der Gehalte, Unglücksfälle, Penſionen ꝛc. ꝛc. ſind Dinge, die nicht ausbleiben können. Ob die Zahl von 16 Schülern jährlich ausreichen wird, iſt durchaus hypothetiſch, und vollends fraglich, ob ſie den Landſchulen wirklich zu Gute kommen werden.

Jeder ausgebildete Zögling koſtet der Anſtalt nur nach der jetzigen Annahme 500 Rth., ihm ſelbſt 60 Rth. Er erhält ſeine Ausbildung ſo wohlfeil, wie irgend denkbar, und kann dieſelbe nach fünfjähriger Amtsführung an einer ritterſchaftlichen Landſchule ganz nach ſeinem eigenen Ermeſſen verwenden.

Daſſelbe ſteht ihm ſofort frei durch Erlegung von 100 Rth., die ihm etwa derjenige vorſtreckt, der ſich ſeiner Dienſte verſichern will.

Das Reſultat dieſer Erwägungen iſt, daß die Ritterſchaft ſich in ein Unternehmen einlaſſen ſoll, deſſen Koſten ſie nur zur Zeit überſehen, deren Erhöhung ſie ſich nicht entziehen kann, und deren Früchte für ſie höchſt zweifelhaft ſind.

Es kann daher nur auf das Dringendſte widerrathen werden.

Es mag ſogar an und für ſich ſein Bedenkliches haben, in einem ſo kleinen Lande, wie Mecklenburg, ein zweites Seminar zu errichten. Mag man nun auch der Anſicht ſein, daß bei einer gehörigen Dotirung der ritterſchaftlichen Schulſtellen es denen, die ſich für ihre Schulen intereſſiren, an geeigneten Subjecten auch bei verſchärftem Examen nicht fehlen wird, daß ſich bei den im Lande vorhandenen Schulen Gelegenheit zur Ausbildung für dieſelben genügend findet, event. auch Privatunterrichtungen nachhelfen werden, ſo können doch dieſe Anſchauungen, an denen die Stände früher feſthielten, jetzt nicht mehr zum Ausdruck kommen.

Stände dürften von ihrer erklärten Bereitwilligkeit um ſo weniger zurücktreten wollen, als Seren. ihnen ſo ſehr gnädig entgegen gekommen ſind.

Es wird daher darauf ankommen, einen andern Modus zu finden, der dem erwähnten Bedenken nicht unterliegt. Die Ausbildung von Schulmeiſtern, wie ſie für die Landſchulen tauglich zu achten, dürfte dem Landesherrn allein zu überlaſſen ſein, der dazu ohne Zweifel in wohlfeilerer Weiſe wird gelangen können, ſei es nun im Anſchluß an irgend welche beſtehende Schulen, ſei es auf dem im vorigen Jahre von den Ständen gewünſchten Wege, der doch vielleicht noch möglich werden möchte, wenn die Sache in landesherrlicher Hand allein liegt.

Stände aber würden Serenissimo auf eine Reihe von Jahren eine Summe jährlich zahlen, wogegen AllerhöchſtDieſelben ſich verpflichten würden, denjenigen Patronen ritterſchaftlicher Schulen, welche darum nachſuchen oder es an der Anſtellung geeigneter Lehrer ermangeln laſſen möchten, ſolche zuzuweiſen. Die im vorigen Jahre offerirte Summe von 300 Rth. dürfte allerdings zu erhöhen ſein, und ſchlagen wir in Ermangelung eines andern Anhaltes vor, die für Lübtheen verlangte Summe von 4000 Rth. zu offeriren.

Für den Fall, daß hohe Landesregierung dieſen Vorſchlag ganz ablehnen, und wider Verhoffen die Verhandlungen ins Stocken gerathen ſollten, wird die ſtändiſche Genehmigung auszuſprechen ſein zur Bildung von Examinations-Commiſſionen durch die competirenden Superintendenten und einen von Serenissimo zu denominirenden Paſtor, oder auch zu einer noch mehr einheitlichen Examinations-Commiſſion.

Im Falle der Genehmigung dieſes Berichts würde der Inhalt deſſelben den Allerhöchſt verordneten Herren Landtags-Commiſſarien mittelſt P. M. mitzutheilen, der

Digitized by Google

E. A. aber event. mit Weiterführung der Verhandlungen und Wiedervorlage auf dem nächsten ordentlichen Landtage zu beauftragen sein. Sternberg, 16. December 1867. v. Plüskow. Lueder. v. Restorff. v. Oertzen. v. Dewitz. Schondorff.

Minoritäts-Bericht.

Mit dem Voto des Hauptcommitten-Berichts können die gehorsamst Unterzeichneten sich nicht einverstanden finden.

Angesichts der erheblichen Kosten, welche die projectirte Vorbildungs-Anstalt zu Alt-Sammit verursachen würde, ist es gewiß Pflicht, ernstlich zu erwägen, ob eine solche Anstalt nicht unter anderen Verhältnissen billiger herzustellen, oder auch, ob sie nicht ganz vermieden, und der durch sie erstrebte Zweck auf anderem Wege zu erreichen ist. Daß überall etwas aus Landesmitteln für die Vorbildung der Landschullehrer geschehen müsse, haben Stände bereits anerkannt: es handelt sich nur um die Art und das Maß der Verwendung.

Was zunächst die im vorigen Jahre intendirte Unterstützung von Privat-Bildungs-Anstalten betrifft, so hat sich dies, wegen mangelnder Geneigtheit der Geistlichen, hierauf einzugehen, als unausführbar erwiesen.

Die Errichtung eines Seminars an einem anderen ländlichen Orte hätte durchaus keine Aussicht, billiger zu werden als das Allerh. proponirte Project. Eben so wenig die Verlegung in eine Stadt. Denn Gebäude, Gärten und das Leben selbst ist dort nicht billiger, als auf dem Lande. Die auch zur Sprache gebrachte Benutzung städtischer Bürger- und Realschulen zur Ausbildung von Landschullehrern ist völlig unanwendlich. Jene Schulen und die Seminarien haben ganz verschiedene Zwecke zu verfolgen: es könnten aus solchen Schulen nur halb- und schiefgebildete Schullehrer hervorgehen. Eine Vergrößerung des Seminars zu Neukloster wird von competenten Kennern dieser Anstalt für unausführbar erklärt. Die Idee endlich, Seren. zu ersuchen, gegen ein näher zu vereinbarendes ständisches Annuum für eine gewisse Anzahl jährlich auszubildender Schullehrer nach Seinem Ermessen Sorge zu tragen, würde — in Anbetracht der Schwierigkeit, noch etwas Anderes zu erfinden — voraussichtlich nur dann von Allerhöchstdemselben acceptirt werden, wenn Stände sich zu einem Annuum verpflichteten, welches den Kosten der projectirten Anstalt zu Alt-Sammit mindestens gleich käme. Ist dem aber so, und müssen über kurz oder lang doch die Kosten daran gewandt werden, so ist es besser, jetzt gleich auf ein Project einzugehen welches unleugbare große Vorzüge hat und schnell realisirbar ist.

Es ist freilich begreiflich, daß Stände und insonderheit die Ritterschaft, welche vorzugsweise davon betroffen wird, sich vor der Uebernahme erheblicher dauernder Lasten gerade in jetziger Zeit scheut. Aber gerade in jetziger Zeit hat die Ritterschaft auch zu erwägen, welchen Segen sie durch Förderung und Bildung tüchtiger Landschullehrer stiftet. Denn ohne wirkliche Freiheit zu fördern, geht die Richtung unserer Zeit dahin, — unter dem Scheine, Freiheit und Glück zu bringen —, die alten bewährten Ordnungen zu lösen und die Menschen unzufrieden zu machen. Wenn nicht durch gute christliche Schulen und durch Verbreitung von Gottes Wort dafür gesorgt wird, daß die Quelle alles wahren Friedens und Glückes immer allgemeiner erkannt wird; wenn diejenigen, welche sich äußerlich ungebunden wissen, auch innerlich nicht mehr durch Gottes Wort gebunden sind, — so können die Folgen davon nur die traurigsten sein, in sittlicher wie in materieller Hinsicht.

Mit Leichtigkeit werden auf jedem Landtage großartige Summen für Kunststraßen, Canäle und andere Zwecke der materiellen Wohlfahrt bewilligt; — sollten diese Verwendungen mehr gerechtfertigt sein, als die jetzt an uns gestellte landesväterliche Forderung, Sorge zu tragen für bessere Vorbereitung der Landschullehrer? Man möge das Eine thun, aber das Andere nicht lassen!

Mit Eifer haben Stände Jahre lang dafür gekämpft, daß die kirchlichen Formulare so erhalten bleiben, wie sie nach ihrer Ansicht dem Worte Gottes am correctesten entsprechen. Was hilft aber dieser Kampf um den Buchstaben, wenn die von dem Landesherrn geforderten Opfer gescheut werden, um das lebendig machende Wort selbst wieder mehr und mehr in den Volksschulen zu verbreiten? — Erkennt die Ritterschaft, daß ihr hier eine sittliche Pflicht obliegt, der sie sich nicht entziehen kann und will, so wird sie auch besser thun, auf den vorliegenden, wohl durchdachten und bearbeiteten Plan — dessen Verwirklichung durch die landesherrliche Munificenz erleichtert wird — einzugehen, als ohne bestimmte Ziele andere Wege zu suchen.

Demnach geht unser gehorsamster Anrath dahin: Stände wollen beschließen: 1) den Ankauf einer Fläche bis zu 80,000 □R. des Gutes Alt-Sammit zum Preise bis zu 40,000 Rth. dem Kloster Dobbertin zu gestatten; 2) zur Acquisition der Allerh. offerirten Gebäude, Gärten, Aecker ꝛc., sowie zu den durchbaueten und der ersten Einrichtung eines Seminars zu Alt-Sammit die Summe von 50,000 Rth. aus einer Landkastenbalance der Ritterschaft mecklenburgischen und wendischen Kreises zu gewähren; 3) die landesherrlich verlangte ständische Garantie bis zu 20,000 Rth. — vorbehaltlich einer näheren Vereinbarung über den Eintritt der Zahlungspflicht — ebenfalls zu gewähren; 4) auf Grund des Allerh. mitgetheilten Kostenanschlags für das erste Jahr 3400 Rth., für jedes folgende 4800 Rth. zur Unterhaltung des Seminars zu bewilligen; 5) die event. Kostenerstattung Seitens der jungen Schullehrer während der ersten 5 Jahre nach ihrer Entlassung aus der Bildungs-Anstalt auf 40 Rth. pro anno festzustellen; 6) das Curatorium für die Bildungs-Anstalt ohne ständische Concurrenz Serenissimo allein zu überlassen und nur eine alle 4 Jahre stattfindende commissarisch-deputatische Visitation der Bildungs-Anstalt zu bedingen, und zwar mit der ständischen Befugniß, nach Verlauf von 20 Jahren über den ferneren Bestand der Anstalt frei beschließen zu dürfen. Sternberg, 16. December 1867. v. Maltzan. Lange. Ahlers.

In der Debatte sprach sich zunächst Landrath Graf v. Bernstorff-Wedendorf dahin aus, es werde ihm nicht leicht, gegen das gewiß aus innerster Ueberzeugung hervorgegangene Minoritätserachten aufzutreten. Er müsse aber doch das Majoritätserachten empfehlen, weil er das Seminar für ein zu kostspieliges Experiment halte. Man erhalte dadurch eine Landesanstalt mehr, welche große Capitalanlagen und Unterhaltungskosten erfordere. Die aufgestellte Berechnung sei theilweise eine irrige, Man möge temporisiren und den Zweck auf andere Weise zu erreichen suchen. — Freiherr v. Maltzan-Kl. Luckow: Das Seminar sei nicht billiger herzustellen. Die Verbindung mit Neukloster würde noch theurer werden; ebenso die Errichtung an einem andern Ort, wo erst Gebäude aufzuführen seien. Wenn Serenissimus es übernehmen solle, für die Ausbildung der ritterschaftlichen Lehrer Vorkehr zu treffen, in der Weise, daß keine Nachforderungen zu erwarten wären, so würde die Sache sicherlich noch kostspieliger werden. Auch hätten nach seinem Vorschlag die Stände das Recht der Visitation des Instituts und könnten dabei ihre Wünsche geltend machen. —

Digitized by Google

Herr v. Oertzen-Roggow: Nach dem Vorschlage der Minorität reite man sich ganz sicher hinein, während nach dem der Majorität die Möglichkeit bleibe, sich wieder herauszuziehen, wenn die Sache sich nicht bewähre. — Herr Bock-Gr. Weltzin: Stände hätten anerkannt, daß etwas für die Ausbildung der ritterschaftlichen Schullehrer geschehen müsse. Wenn sie auf den landesherrlichen Vorschlag eingingen, so bewahrten sie ihre Position; im anderen Falle gäben sie dieselbe auf. — Oberhauptmann v. Oertzen-Lübberstorf: Er vermisse in dem Minoritätserachten den sonst den Ständen eigenen praktischen Sinn. Die Berechnungen seien vage, was man erreiche, zu kostbar. Es sei durchaus ungewiß, ob wirklich christlich gesinnte Lehrer aus dem Seminar hervorgehen würden. Solche Bildungsanstalten kosteten, auch wenn sie mit Land dotirt würden, immer viel Geld. Nach dem landesherrlichen Vorschlage koste ein Lehrer 570 Rthl., also mehr als ein unbemittelter Student habe. Was die Lehrer zu lernen hätten, könnten sie überall lernen, ohne einen so kostbaren Apparat. Die Hälfte und noch weniger sei genügend, einen solchen Lehrer auszubilden, wenn sie ihm als Zuschuß bei dem Besuch einer anderen Schule bewilligt würde. — Freiherr v. Maltzan-Kl. Lukow: So hohe Achtung er vor dem praktischen Sinne des Vorredners habe, so müsse er doch sagen, daß die Regierung, die den Vorschlag gemacht, in dieser Sache mehr Erfahrung habe. Christliche Lehrer zu erziehen, sei wenigstens die Tendenz der landesherrlichen Proposition. — Landrath Graf von Bassewitz-Schwiessel: Durch das Eingehen auf den Vorschlag bringe man große Opfer, und das Resultat sei unsicher. Man werde bestrebt sein, tüchtige Lehrer zu erziehen. Aber ob es gelingen werde, den Lehrern eine solche Ausbildung zu geben, wie sie für Landschulen geeignet sei, sei doch sehr fraglich. Man werde aber auch tüchtige, gottesfürchtige Lehrer erhalten, wenn dieselben auf einer anderen Anstalt ausgebildet würden. Wenn der Landesherr jährlich fünf bis sechs ausbilden lasse, so genüge das. Die übrigen werde man auch wohl anderswo finden. — Landrath Graf v. Bernstorff-Wedendorf: Weil man sich Lehrer auf anderem Wege verschaffen könne, sei es unbillig, daß man dennoch für dieses nicht zusagende Institut contribuiren solle. — Freiherr v. Maltzan-Kl. Lukow hebt nochmals hervor, daß, wenn die Angelegenheit wieder in anderer Weise an die Stände zurückkomme, sie noch viel theurer zu stehen kommen würde.

Da eine Einigung nicht zu erreichen ist, so schreitet man zur Abstimmung, in welcher der Majoritätsbericht mit 40 gegen 19 Stimmen angenommen wird. (12 gegen 8 im Herzogthum Güstrow und 28 gegen 11 im Herzogthum Schwerin.)

Viele Mitglieder der Ritterschaft betheiligten sich nicht bei der Abstimmung. Namentlich enthielten sich viele Mitglieder der Landschaft, weil es sich um rein ritterschaftliche Bewilligungen handelte.

§ 12. Verhandlungen über die rechtliche Stellung der Juden in Mecklenburg.

Unter dem 1. November war an den Engern Ausschuß, wie derselbe in seiner 34. Proposition referirt, ein Schwerinsches Reskript erlassen worden, in welchem der Schwerinsche Landesherr die Ansicht ausspricht, daß die noch bestehende Ausschließung der Juden von dem Erwerbe liegender Gründe, von dem Erwerbe des Bürgerrechts in den Städten und von der Theilnahme an den Handels- und Handwerks-Corpo-

Digitized by Google

rationen dem heutigen Bedürfnisse nicht mehr entspreche. Er habe daher, um die Verhältnisse der jüdischen Unterthanen mit den sich aus dem Art. 3 der Verfassung des Norddeutschen Bundes ergebenden Consequenzen in Einklang zu bringen, den Entwurf einer Verordnung, betr. die rechtlichen Verhältnisse der Juden, ausarbeiten lassen, durch welchen in diesen Beziehungen die thunlichste Gleichstellung der Juden mit den christlichen Unterthanen herbeigeführt werden solle, und erwarte über diese mit dem Rescripte herausgegebene Gesetzesvorlage die ständische Erklärung noch während des Landtages.

Dem Verordnungs-Entwurfe waren Erläuterungen und zwei diese Angelegenheit betreffende Berichte der Magistrate in Rostock und Wismar beigegeben. Obwohl nun der Verordnungs-Entwurf, wie sogleich zu berichten, noch vor der ständischen Berathung zurückgezogen wurde, so theilen wir doch, um die Entwickelung der Sache vollständig übersehen zu lassen, die ganze Vorlage mit, also zunächst das Rescript:

Fr. Fr. ꝛc. Unsern ꝛc. Die Beschränkungen, welchen die jüdischen Glaubensgenossen in Unseren Landen hinsichtlich ihres Nahrungsbetriebes und insbesondere hinsichtlich ihres commerciellen und gewerblichen Verkehrs zur Zeit noch unterliegen, sind neuerdings in Veranlassung der allgemeinen Bestimmungen der Verfassung des Norddeutschen Bundes von Uns einer besonderen Erwägung unterzogen worden. Wir sind dabei zu der Ansicht gelangt, daß die noch bestehende Ausschließung der Juden von dem Erwerbe liegender Gründe, von dem Erwerbe des Bürgerrechts in den Städten und von der Theilnahme an den Handels- und Handwerks-Corporationen dem heutigen Bedürfniß nicht mehr entspricht, und haben daher den im Anschlusse beifolgenden Gesetzentwurf ausarbeiten lassen, durch welchen in diesen Beziehungen die thunlichste Gleichstellung der Juden mit Unseren christlichen Unterthanen herbeigeführt werden soll. Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz haben sich mit diesem Gesetz-Entwurfe einverstanden erklärt, und fordern Wir euch nunmehr auf, denselben Unseren getreuen Ständen auf dem bevorstehenden Landtage zur Berathung und Erklärung vorzulegen.

Die Entwickelung, welche die rechtlichen Verhältnisse der Juden in neuerer Zeit hier zu Lande genommen haben, und der Zustand, in welchem dieselben sich gegenwärtig befinden, ergiebt sich aus der ebenfalls beifolgenden kurzen Zusammenstellung. Im Uebrigen dürfen Wir die hier in Betracht kommenden Gesichtspunkte, sowie die für die Abänderung dieser Verhältnisse sprechenden allgemeinen Erwägungen als bekannt voraussetzen und von einer Motivirung der Gesetzes-Vorlage Abstand nehmen, zumal Unsere getreuen Stände sich schon früher damit einverstanden erklärt haben, daß die Rechtsverhältnisse der Juden einer gesetzlichen Regelung im Sinne der mehreren Gleichstellung mit denjenigen der Christen bedürftig seien. Wir wollen zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes, aus welchen sich von selbst ergiebt, in welchen Beziehungen Wir eine anderweitige gesetzliche Ordnung für nöthig halten, nur darauf hinweisen, daß das Gebiet dieser Vorschriften, welche wesentlich die Gleichstellung der Juden mit den Christen in Bezug auf den Erwerb von Grundeigenthum und in Bezug auf den bürgerlichen Nahrungsbetrieb bezwecken, ein anderes ist, als dasjenige des neuerdings im Reichstage des Norddeutschen Bundes zur Verhandlung gelangten Freizügigkeitsgesetzes, welches in der ihm durch die Beschlüsse des Reichstags gegebenen Fassung zwar auch die Verhältnisse der Juden berührt, jedoch, da es die Fragen des Aufenthalts und der Domicilirung zum Gegenstande hat, die gegenwärtige Gesetzgebung keineswegs ausschließt oder überflüssig macht.

Digitized by Google

Die Magiſträte der Städte Roſtock und Wismar ſind von Uns wegen der dort beſtehenden beſonderen Verhältniſſe vorgängig zum Berichte aufgefordert worden, und haben darüber ſowie über die von Uns intendirte Geſetzgebung die in den abſchriftlich anliegenden Berichten enthaltenen Erklärungen abgegeben.

Wir wünſchen die ſtändiſche Aeußerung noch im Laufe des bevorſtehenden Landtages entgegenzunehmen und verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Schwerin am 1. November 1867. Ad mandatum Serenissimi proprium. Großherzoglich Mecklenburgiſches Staats-Miniſterium. J. v. Oertzen.

und dann den

Entwurf einer Verordnung, betreffend die rechtlichen Verhältniſſe der Juden.

Fr. Fr. ꝛc. Um die Verhältniſſe Unſerer jüdiſchen Unterthanen mit den ſich aus dem Art. 3 der Verfaſſung des norddeutſchen Bundes ergebenden Conſequenzen in Einklang zu bringen, verordnen Wir nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfaſſungsmäßiger Berathung mit Unſern getreuen Ständen für unſere geſammten Lande das Nachſtehende:

§. 1

Es iſt den Juden fortan geſtattet, liegende Gründe aller Art gleich den Chriſten eigenthümlich zu erwerben.

Die Ausübung der mit dem Eigenthums- oder Lehnsbeſitze eines Grundſtücks verbundenen Rechte der Landſtandſchaft, der Ortsobrigkeit, der Jurisdiction und Polizei, des Patronats und der Aufſicht und Verwaltung von chriſtlichen Schulen und geiſtlichen Stiftungen ſteht jedoch dem jüdiſchen Beſitzer deſſelben nicht zu.

Während der Dauer des Beſitzes ruhet die Landſtandſchaft; die übrigen, vorſtehend aufgeführten Rechte werden durch einen beſondern, von Uns in jedem einzelnen Falle dauernd zu beſtellenden Vertreter ausgeübt. Der jüdiſche Beſitzer bleibt aber zur Tragung aller damit verbundenen Laſten, auch der durch die Vertretung verurſachten Koſten verpflichtet.

§. 2.

Nicht minder ſollen die Juden von jetzt an zum Erwerb des Bürger- und Einwohnerrechts in den Städten unter denſelben Bedingungen und zu denſelben Rechtsfolgen wie die Chriſten, wenn ſchon mit der Beſchränkung zugelaſſen werden, daß ſie von ſolchen amtlichen Functionen, zu welchen ſie nach §. 1. als Beſitzer von Grundſtücken nicht fähig ſind, auch im ſtädtiſchen Dienſte ausgeſchloſſen bleiben.

§. 3.

Den Juden ſteht ferner die Ausübung aller gewerblichen und Handelsbetriebe unter denſelben Bedingungen zu, wie ſie für Chriſten normiren.

Der Erwirkung eines landesherrlichen Privilegii oder einer landesherrlichen Conceſſion bedarf es außer in den Fällen, in welchen dieſelbe auch für Chriſten nothwendig iſt, nicht mehr.

Die Juden ſind demgemäß ebenſo, wie die Chriſten, auch zum Eintritt in die Handels-Corporationen, Handwerksämter und andere mit gewerblichen Vorrechten beſtehende öffentliche Genoſſenſchaften berechtigt.

§. 4.

Die von den Juden abzuleiſtenden Lehns- und Homagial-Eide, ſowie der Bürgereid in den Städten und andere bei Uebernahme öffentlicher Functionen zu leiſtende Eide ſollen von denſelben mit der einfachen Formel „ſo wahr mir Gott helfe“ abgeleiſtet werden.

§. 5.

Alle mit den vorſtehenden Beſtimmungen in Widerſpruch ſtehenden Vorſchriften des Landes-Grund-Geſetzlichen Erbvergleichs, der Landesgeſetze, Localſtatute und Handwerksrollen werden hiedurch aufgehoben.

Gegeben durch Unſer Staats-Miniſterium.

I.

Die Juden galten auch in Mecklenburg in früheren Zeiten als Landesfremde und erlangten eine Rechtsfähigkeit nur durch den ihnen gewährten Kaiſerlichen, ſpäter landesherrlichen Schutz.

Im 18. Jahrhundert drang zwar ihre Gleichstellung mit den übrigen Landesangehörigen in allen civilrechtlichen Verhältnissen allmälig durch, es blieb aber das alte Schutzverhältniß in dem Umfange bestehen, daß fremde Juden zum Aufenthalte im Lande der landesherrlichen Erlaubniß, und zum Gewerbe- und Handelsbetriebe allemal eines landesherrlichen Schutzbriefes, resp. eines landesherrlichen Privilegii oder einer besonderen Concessionirung bedurften. Erst das Jahr 1813 brachte eine freiere Gestaltung dieser Verhältnisse. Allein die unterm 22. Februar e. a. erlassene landesherrliche Constitution zur Bestimmung einer angemesseneren Verfassung der jüdischen Glaubensgenossen gab bald zu ständischen Reclamationen, insbesondere von Seiten der Städte, Veranlassung und mußte schon im Jahre 1818 wieder beseitigt werden. Die Regierung beruhigte sich damals bei der Bestimmung der deutschen Bundes-Acte, welche allerdings im § 16. den Juden eine allgemeine und gleichförmige Verbesserung ihrer bürgerlichen Verhältnisse in Aussicht stellte.

Ein Bundesbeschluß ist indessen hierüber nicht erfolgt und auch die Mecklenburgische Regierung ließ diesen Gegenstand vorerst auf sich beruhen. Erst im Jahre 1828 wurden von Neuem Verhandlungen mit den Ständen über einen Gesetzentwurf versucht, welcher im Allgemeinen die Bestimmungen der Constitution von 1813 wiederholte und nur hinsichtlich der Zulassung fremder Juden und hinsichtlich der Handelsberechtigungen der recipirten Juden einige Beschränkungen enthielt. Es gelang der Regierung jedoch nicht, sich über diesen Gesetzentwurf mit den Ständen zu einigen, und auch die in den Jahren 1829 und 1830 zum Theil auf anderweitigen Grundlagen fortgesetzten Verhandlungen hatten bei den bald darauf von Seiten der jüdischen Gemeinde-Vorstände gegen die gefaßten Beschlüsse erhobenen Reclamen nur den Erfolg, daß die Regierung einige allseitig anerkannte Gesichtspunkte für die fernere administrative Behandlung dieser Angelegenheit gewann, und sich in den Stand gesetzt fand, die Verhältnisse der Juden in einzelnen Beziehungen nach bestimmten Normen im Verwaltungswege weiter zu ordnen.

In dieser Hinsicht mag hervorgehoben werden, daß die Regierung eine Ordnung der kirchlichen Verhältnisse der Juden durch das Statut vom 13. Juli 1840 herbeiführte, daß für die Organisation der jüdischen Gemeinden Grundzüge ausgearbeitet wurden, welche noch heutzutage die Grundlage der meisten jüdischen Gemeinde-Ordnungen bilden, daß für die Verbesserung des Unterrichts durch Anstellung besonderer approbirter Lehrer, und selbst für die Heranziehung der Juden zum Handwerksbetriebe gesorgt wurde. Endlich ist den Juden seit dem Jahre 1847 das Schutzgeld ganz erlassen, und sind die Beschränkungen, welche früher dem Handelsbetriebe derselben gesetzt waren, zum Theil beseitigt worden.

Die Regierung sah sich indessen schon Ende 1846 veranlaßt, die weitere Regulirung der Verhältnisse der Juden von Neuem im Wege der Landesgesetzgebung in Angriff zu nehmen und machte den Ständen zu dem Ende die nachstehenden Propositionen:

1. das im §. 377 des Landesvergleichs begründete Verbot der Erwerbung von Grundeigenthum von Seiten der Juden rücksichtlich aller städtischen Grundstücke aufzuheben,

2. das bestehende Schutzverhältniß der Juden in Rücksicht auf die Ausübung bürgerlicher Gewerbe zu beseitigen und die einheimischen Juden für befähigt zu erklären, daß sie gleich den christlichen Unterthanen das Einwohner- und Bürgerrecht ohne landesherrlichen Schutzbrief zu der Folge erwerben könnten, um aller damit verbundener gewerblicher Rechte (mit Ausnahme der Apotheker-Profession) theilhaftig zu werden.

Die Aufnahme auswärtiger Juden sollte aber der Regel nach unzulässig bleiben und von besonderer landesherrlicher Genehmigung abhängig sein.

3. Die bisher den Stadtgerichten committirt gewesene waisengerichtliche Jurisdiction über die Juden aufzuheben, auch die Juden zur Advocatur, nicht aber zum Richteramte, unter denselben Bedingungen wie die christlichen Unterthanen, zuzulassen.

Die Stände erklärten mit diesen Propositionen nicht nur ihr völliges Einverständniß, sondern wollten noch weiter gehen, und

ad 1. den Juden auch den Erwerb von Grundstücken auf dem platten Lande gestatten, jedoch mit Ausnahme von solchen Grundstücken, mit deren Besitze landständische, Jurisdictions- oder Patrimonialrechte verbunden seien, im Uebrigen aber mit der Hinzufügung der ausdrücklichen Bedingung, daß der Erwerber auf dem acquirirten Grundstücke sein Domicil nehmen und dasselbe für eigne Rechnung bewirthschaften müsse,

ad 2. den Juden auch das Recht der activen und passiven Wahlfähigkeit zu den Bürgerausschüssen zugestehen, sowie endlich

Digitized by Google

ad 3. dieſelben auch zur ärztlichen Praxis und zur Bekleidung der Profeſſur an der Landes-Univerſität in den mediciniſchen, mathematiſchen, naturwiſſenſchaftlichen, geographiſchen und ſprachwiſſenſchaftlichen Lehrfächern zuzulaſſen.

Die Ereigniſſe des Jahres 1848 unterbrachen die weitere Entwickelung dieſer Geſetzgebung. Die Juden erlangten inzwiſchen durch die deutſchen Grundrechte und das Staatsgrundgeſetz die völlige Gleichſtellung mit den chriſtlichen Unterthanen.

Nach der Aufhebung des Staatsgrundgeſetzes iſt dieſe Angelegenheit im Staatsminiſterio zwar wiederholt zur Erörterung gekommen, man hat ſich jedoch nicht entſchließen wollen, auf dem vor 1848 betretenen Wege weiter vorzugehen. Die Geſetzgebung iſt liegen geblieben und die Berathungen haben nur zu einem Circulare an die Magiſträte vom 9. Januar 1855 geführt, in welchem ausgeſprochen iſt, daß nach Aufhebung des Staatsgrundgeſetzes für die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden die vor 1848 in Geltung geweſenen Grundſätze und geſetzlichen Vorſchriften zu normiren hätten, mithin dieſelben von dem Erwerbe von Grundeigenthum ausgeſchloſſen, zum Bürgerrecht nicht zuzulaſſen ſeien, und zu ihrem Nahrungsbetriebe ein landesherrliches Privilegium zu erwirken hätten.

II.

Was nun den gegenwärtigen Rechtszuſtand anbetrifft, ſo ergiebt ſich aus der vorſtehenden hiſtoriſchen Ueberſicht im Weſentlichen das Folgende:

1. die kirchlichen Verhältniſſe der Juden ſind durch das Statut für die allgemeinen kirchlichen Verhältniſſe der iſraelitiſchen Unterthanen Mecklenburgs vom 13. Juli 1840 und durch die Synagogen-Ordnung vom 29. April 1843 vollſtändig geordnet, daſſelbe gilt

2. von den Unterrichts-Verhältniſſen nach Maßgabe der Verordnungen vom 29. April 1843 und 10. Mai 1848.

3. Für die Organiſation der jüdiſchen Gemeinden beſteht eine feſte Grundlage in den von der Regierung feſtgeſtellten Grundzügen einer jüdiſchen Gemeinde-Ordnung vom Jahre 1844. Auf dieſer Grundlage ſind bereits für die meiſten jüdiſchen Gemeinden Statute erlaſſen worden.

4. In Anſehung der bürgerlichen Rechtsfähigkeit der Juden normirt ſchon ſeit langer Zeit der Grundſatz: daß dieſelben vor dem Geſetze den übrigen Unterthanen völlig gleichſtehen. Nur ihre Fähigkeit zum Erwerb von Grundſtücken iſt durch den §. 377 des Landesvergleichs beſchränkt. Sie erhalten aber, was ſtädtiſche Grundſtücke anbetrifft, zum Erwerbe derſelben allemal Dispenſation, wenn Seitens der betreffenden Obrigkeiten keine Erinnerungen erhoben werden; die frühere Dispenſationsgebühr iſt neuerdings abgeſchafft.

5. Für den Nahrungsbetrieb der Juden dauert zwar die Ausſchließung vom Bürgerrechte und das bisherige Schutzverhältniß noch fort. Es normirt aber das Circular-Reſcript vom 18. Auguſt 1827 wegen der Niederlaſſung in den Städten auch für die Juden, und wird ihnen ſowohl der Handels-, als auch der Handwerksbetrieb, wenn ſie die Zuſicherung der Niederlaſſung nachweiſen können, durch landesherrliches Privilegium geſtattet.

Ein Schutzgeld wird nicht mehr erhoben. Für die Erlernung eines Handwerks ſowie für den Erwerb des Meiſterrechts bildet nach den neuen Amtsrollen das Glaubensbekenntniß überall kein Hinderniß.

6. Die Zulaſſung der Juden zur Advocatur und zur ärztlichen Praxis geſchieht ebenfalls durch Conceſſionirung. Zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes oder des Lehramtes ſind die Juden bisher nicht zugelaſſen worden.

7. Die Ausübung landſtandſchaftlicher Rechte hängt vom Glaubensbekenntniß ab. Die active und paſſive Wahlfähigkeit zu den Bürgerausſchüſſen in den Städten beſitzen die Juden in denjenigen Städten regelmäßig, wo dieſe Berechtigung nicht an das Bürgerrecht geknüpft iſt.

8. Die Zulaſſung auswärtiger Juden zur Niederlaſſung hängt von landesherrlicher Erlaubniß ab. Nach der Praxis wird bei ihrer Naturaliſirung kein Hinderniß in ihrem Glaubensbekenntniß gefunden, ihnen vielmehr die Unterthanenſchaft unter denſelben Vorausſetzungen wie den Chriſten verliehen.

Wegen des dauernden Aufenthalts fremder Juden im Lande iſt noch die beſondere landesherrliche Erlaubniß regelmäßig erforderlich, ſelbſt die Annahme jüdiſcher Gehülfen und Commis iſt ohne ſolche Erlaubniß noch verboten.

Das bloße Reiſen fremder Juden im Lande, ſelbſt zum Zwecke des Handelsbetriebes, iſt keinen beſonderen Beſchränkungen unterworfen.

Digitized by Google

Bericht des Magiſtrats zu Roſtock.

Das Reſcript vom 15. v. M. fordert unſere Erklärung darüber:

1. auf welche geſetzliche Beſtimmungen ſich die hier beſtehende gänzliche Ausſchließung der Juden ſtütze, und
2. ob und welche Bedenken gegen die Zulaſſung der Juden zum Aufenthalte und zur Niederlaſſung überhaupt und zum bürgerlichen Nahrungsbetriebe, ſowie zur Erwerbung von Grundbeſitz in hieſiger Stadt insbeſondere zur Zeit noch vorhanden ſind.

Wir ſtützen unſer Recht der Ausſchließung der Juden auf folgende Gründe:

1. Uns ſteht grundgeſetzlich ein freies Stadtregiment zu. In Folge deſſen beſteht das Gewohnheitsrecht des Ausſchluſſes der Juden über Menſchengedenken hinaus.
2. Dieſer über Menſchengedenken beſtehende rechtliche Zuſtand entſpricht den Erforderniſſen des §. 12 des Erbvertrages vom 13. Mai 1788, und iſt
3. anerkannt in dem zwiſchen dem Herzoge Friedrich Wilhelm und der Stadt am 17. März 1702 errichteten Vergleiche, deſſen §. 16 verheißt, daß kein commercirender Jude außerhalb Jahrmarktszeit hieſelbſt geduldet werden ſolle.
4. Daſſelbe Anerkenntniß iſt enthalten im Art. 1. V. der Convention vom 26. April 1748, da der dort vorkommende Ausdruck „Städte" ein Schreibfehler iſt, welcher durch „Stadt" verbeſſert werden muß. Denn es iſt ja niemals die Abſicht geweſen, die Juden aus den Landſtädten zu entfernen, wie denn auch derartige Anträge von unſeren Vorfahren niemals gemacht worden ſind.
5. Dem entſprechend ſichert die Acciſe-Rolle vom 28. Juni 1748 zu, daß die Juden hier nur im Pfingſtmarkt zu admittiren ſeien.
6. Es iſt auch wohl Bezug genommen auf §. 57 III. des Erbvertrags vom 13. Mai 1788, worin verſichert worden, daß die Stadt ohne einige Veränderung bei dem Buchſtaben des erſten Artikels der Landesreverſalen von 1621, wie überhaupt alſo auch in doctrinalibus gelaſſen werden ſolle.

Für die bevorſtehende Verhandlung bezüglich der bürgerlichen und politiſchen Gleichberechtigung der Juden in Mecklenburg werden wir von unſerer Sonderberechtigung unter der Bedingung abſehen, daß das Ergebniß derſelben die bürgerliche und ſtaatsbürgerliche Gleichſtellung der Juden ſein wird. Roſtock, den 13. September 1867. Bürgermeiſter und Rath. (gez.) F. J. Crumbiegel.

Bericht des Magiſtrats zu Wismar.

Der Aufgabe des hohen Reſcriptes vom 15./18. Auguſt dieſes Jahres in der rubricirten Angelegenheit genügen wir nunmehr durch den nachſtehenden ehrerbietigſt gehorſamſten Vortrag.

Das Recht Wismar's, den Juden die Aufnahme zu verſagen, beruht auf uraltem, nie beſtrittenem Herkommen. Nur im Wege der Uebereinkunft mit der Landesherrſchaft hat die Stadt ſich dazu verſtanden, einzelne Juden und auch nur auf eine beſtimmte Reihe von Jahren zuzulaſſen. Die letzte Vereinbarung wurde mit dem Herzog Albrecht abgeſchloſſen, welcher unterm 13. März 1341 eine Urkunde darüber ausſtellte, in deren Eingange er bezeugt, daß „ſeine liebe Rathmannen zu Wismar aus Liebe zu ihm" den Juden Salomon von Roſtock, ehemals zu Schwerin wohnhaft, und deſſen Erben ſowie die Gebrüder Jacob und Moſeke, Salomon's, der früher zu Wismar wohnte, Söhne, unter folgenden Bedingungen in die Stadt aufgenommen hätten:

1. Die Juden ſollen von dem obgedachten Tage an zwölf Jahre in Wismar wohnen. u. ſ. w.

Die genannten Juden ſind aber nicht zugezogen, und in unſern archivariſchen Nachrichten findet ſich nirgends eine Spur, daß hier ſpäter Juden gewohnt haben. Es iſt dies auch überall nicht wahrſcheinlich, denn ſchon im Art. 6 der Bürgerſprache vom 4. März 1350 heißt es:

> Nullus civium nostrorum aliquo modo debet hospitare aliquos judeos hospites sub poena decem marcarum argenti

und im §. 5 der Bürgerſprache vom 11. Juni deſſelben Jahres:

> De Judeo qui si deprehenditur in vel ante civitatem sine licentia debet arrestari.

Ferner iſt in der landesherrlich beſtätigten Bürgerſprache von 1610, Art. 1, wie ſchon in einer älteren aus dem voraufgebenden Jahrhundert ausdrücklich vorgeſchrieben:

> daß alle, die in der Stadt wohnen, ſich chriſtlicher Lehre und Lebens befleißigen ſollen.

Endlich iſt noch anzuführen, daß unterm 18. October 1756 von dem Königlich Schwediſchen Tribunal hieſelbſt, auf Beſchwerde des bürgerſchaftlichen Ausſchuſſes darüber, daß Juden außer der Jahrmarktszeit zum Hauſiren hier zugelaſſen worden waren, dem Rathe aufgegeben wurde:

Digitized by Google

den Aufenthalt der Juden außer den Jahrmärkten nicht zu verstatten, auch bei einer nöthigen Durchreise derselben sie nicht über die Noth hier verweilen und in keinem Falle hier Gewerbe treiben zu lassen.

Das Privilegium der Stadt auf Ausschließung der Juden, in dessen Besitz sie sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat, ist hiernach zweifellos. Auf eine noch ausführlichere Darlegung dürfen wir um so mehr verzichten, als es bei den jetzt fast überall herrschenden Ansichten über die Judenfrage nicht in unserer Absicht liegt, an demselben länger festzuhalten. Wir geben vielmehr in Uebereinstimmung mit dem bürgerschaftlichen Ausschusse die ehrerbietigst gehorsamste Erklärung ab:

daß die Stadt bereit ist, ein zu erlassendes allgemeines Landesgesetz über die bürgerlichen Rechtsbeziehungen der Juden, unter Entsagung auf das ihr zustehende Privilegium, als auch sie verbindend anzuerkennen. Wismar, den 10. October 1867. Bürgermeister und Rath der Stadt Wismar. L. Gertz. J. Dahlmann. L. Haupt. A. Fabricius. — F. Gahrtz.

Kurz nach der Eröffnung des Landtags, am 21. November, erklärte ein Artikel in den „Mecklenburgschen Anzeigen": „Dieser Gesetzentwurf — — dürfte nach der inzwischen erfolgten Publication des Freizügigkeits-Gesetzes nicht mehr die ihm sonst zukommende Bedeutung beanspruchen können, indem durch das letztere Gesetz den Juden bereits der wesentlichste Theil dieser Rechte eingeräumt worden ist. Es muß auch in Frage kommen, ob es überhaupt angemessen sein wird, diesen Gesetzentwurf noch jetzt in der bisherigen Fassung aufrecht zu erhalten, oder ob es nicht zweckmäßiger sein würde, bloß einige gesetzliche Anordnungen zu treffen, um die Vorschriften des Freizügigkeits-Gesetzes im § 1 am Ende: „„Keinem Bundesangehörigen darf um des Glaubens-Bekenntnisses willen der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grund-Eigenthum verweigert werden"" zur richtigen Anwendung und resp. weiteren Entwickelung zu bringen. Einer solchen Verordnung, welche mehr den Charakter einer Ausführungsverordnung haben würde, scheint es namentlich noch insofern zu bedürfen, als bei uns der Betrieb der bürgerlichen Nahrung, also jeder Handels- und Gewerbe-Betrieb, von der vorgängigen Erlangung des Bürgerrechts abhängig ist, von dem Bürgerrechte aber die Juden zur Zeit und selbst nach dem Freizügigkeitsgesetze noch ausgeschlossen sind, und als es andererseits nicht klar ist, inwieweit jüdische Besitzer von Grundstücken auch befugt sein werden, die mit dem Grundbesitze etwa verbundenen öffentlichen Rechte auszuüben. — Dem Vernehmen nach schweben über diese Fragen gegenwärtig Verhandlungen zwischen den Regierungen beider Großherzogthümer, und können wir es als wahrscheinlich bezeichnen, daß hierüber in kürzester Zeit noch Mittheilungen an die Stände, vermuthlich unter Herausgabe eines amendirten Entwurfes, gelangen werden."

Dieser amendirte Entwurf wurde mittelst eines in der Sitzung vom 25. November übergebenen landesherrlichen Rescriptes an die Stände gebracht. Wir theilen das Rescript und den Entwurf hieneben mit:

Fr. Fr. ꝛc. Das in Nr. 7 des Bundesgesetzblattes nunmehr unterm 1. d. M. publicirte Gesetz über die Freizügigkeit enthält im § 1 in fine die Vorschrift: „Keinem Bundesangehörigen darf um des Glaubensbekenntnisses willen — der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigenthum verweigert werden." Nach dieser Vorschrift würden auch die Juden in Unseren Landen zum Gewerbebetriebe und zum Erwerb von Grundeigenthum berechtigt sein, ohne daß es noch einer besonderen Verleihung dieser Berechtigung, wie Wir solche Unseren getreuen Ständen durch den an den E. A. unterm 1. d. M. herausgegebenen Gesetz-Entwurf, betreffend die rechtlichen Verhältnisse der Juden, proponirt haben, weiter bedarf. Bei dieser Sachlage sind Wir genöthigt gewesen, die Fassung des

Digitized by Google

entworfenen neuen Gesetzes in einigen Punkten abzuändern und so zu amendiren, daß sich das Gesetz auch formell mit dem vom 1. Januar 1868 an eintretenden Rechtszustande im Einklange befindet. Zugleich sind noch einige Uns sonst zweckmäßig erscheinende Zusätze und Abänderungen gemacht worden. Wir ziehen daher den Entwurf vom 1. November d. J. hiedurch zurück und theilen euch hieneben einen neuen Entwurf einer Verordnung, betr. die rechtlichen Verhältnisse der Juden, mit, indem Wir euch aufgeben, hievon Unsere auf dem gegenwärtigen Landtage versammelten getreuen Stände, übrigens mit der Aufforderung in Kenntniß zu setzen, die ständische Erklärung so zeitig an Uns gelangen zu lassen, daß die neue Verordnung gleichzeitig mit dem Bundesgesetze über die Freizügigkeit in Geltung treten kann. — Wir haben Sr. K. H. dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz von dieser Unserer Verfügung Mittheilung machen lassen. Gegeben Schwerin, 20. Nov. 1867. Ad mand. Seren. proprium. Großherzogl. Mecklenburgisches Staatsministerium. J. v. Oertzen. An die Landtags-Commissarien ꝛc.

Fr. Fr. ꝛc. Nachdem durch das Bundesgesetz vom 1. Nov. d. J. über die Freizügigkeit im § 1 in fine bestimmt worden ist, daß keinem Bundesangehörigen um des Glaubensbekenntnisses willen der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigenthum verweigert werden darf, verordnen Wir nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. K. H. dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen zur Ausführung dieser Vorschrift und im Anschlusse an dieselbe wegen der rechtlichen Verhältnisse der Juden in Unseren Landen weiter das Nachstehende: § 1. Die Juden sollen zum Erwerb des Bürger- und Einwohnerrechts in den Städten unter denselben Bedingungen und zu denselben Rechtsfolgen, wie die Christen, wiewohl mit der Beschränkung zugelassen werden, daß sie von solchen amtlichen Functionen, zu welchen sie nach § 3 auch als Besitzer von Grundstücken nicht fähig sind, im städtischen Dienste ausgeschlossen bleiben. — Der Erwirkung eines landesherrlichen Privilegii oder einer landesherrlichen Concession zum Nahrungsbetriebe bedarf es für Juden, außer in den Fällen, in welchen dieselbe auch für Christen nothwendig ist, nicht mehr. § 2. Die Juden sind fortan ebenso, wie die Christen, auch zum Eintritt in die Handels-Corporationen, Handwerksämter und andere mit gewerblichen Vorrechten bestehende öffentliche Genossenschaften berechtigt. — Die etwa entgegenstehenden Vorschriften der Local-Statuten, Handwerksrollen u. s. w. werden hiedurch außer Kraft gesetzt. § 3. Jüdischen Glaubensgenossen, welche Grundeigenthum erwerben, mit dessen Besitze öffentliche Rechte verbunden sind, steht zwar auch die Ausübung dieser Rechte zu; sie bleiben jedoch von der Ausübung der Landstandschaft, der Jurisdiction, des Patronats, der Aufsicht und Verwaltung von christlichen Schulen und geistlichen Stiftungen, und nicht minder von der Ausübung der Polizei, insoweit es sich um die Untersuchung und Bestrafung von Vergehen handelt, ausgeschlossen. — Die Landstandschaft ruhet während der Dauer des Besitzes, die übrigen vorstehend aufgeführten Rechte werden durch einen besonderen, von Uns in jedem einzelnen Falle dauernd zu bestellenden Vertreter ausgeübt. Der jüdische Besitzer bleibt aber zur Tragung aller damit verbundenen Lasten, auch der durch die Vertretung verursachten Kosten verpflichtet. § 4. In Betreff des Gerichtsstandes soll zwischen Christen und Juden kein Unterschied stattfinden. Die bei Unseren Stadtge-

Digitized by Google

richten anhängigen jüdischen Nachlaßregulirungen und Vormundschaftssachen in den Städten gehen an die dafür competenten städtischen Waisengerichte über. § 5. Die von den Juden abzuleistenden Lehns- und Homagialeide, sowie der Bürgereid in den Städten und andere bei Uebernahme öffentlicher Functionen zu leistenden Eide sollen von denselben mit der einfachen Formel „so wahr mir Gott helfe" abgeleistet werden. § 6. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1868 in Kraft.

Man beschloß, diese Vorlage in die Justiz-Committe zu geben, welcher auch die 34. E.-A.-Prop. zugewiesen worden war.

Nicht ganz übereinstimmend mit vorstehendem Verordnungs-Entwurfe war der Strelitzsche, welcher in der Sitzung vom 2. December mittelst Rescripts übergeben wurde. Die Vorlage lautete also:

Fr. Wilh. ꝛc. Wir beauftragen euch hiermit gnädigst, den angeschlossenen Entwurf einer Verordnung, betr. die Ausführung der Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes in Bezug auf die Juden, den auf dem gegenwärtigen Landtag eversammelten getreuen Ständen zur verfassungsmäßigen Berathung herauszugeben, nachdem auf das ohne die Anlagen abschriftlich beigefügte Schreiben des Großherzogl. Staatsministerii in Schwerin vom 20. d. M. die copeilich beiliegende Antwort mit Unserer Genehmigung erlassen worden ist. Neustrelitz, 26. Nov. 1867. Ad mand. Seren. pr. Großherzoglich mecklenb. Landesregierung. v. Kardorff. An den Landtagscommissarius Staatsminister v. Bülow in Sternberg.

Fr. Wilh. ꝛc. Nachdem das Gesetz des Norddeutschen Bundes über Freizügigkeit vom 1. Nov. 1867 angeordnet hat, daß jeder Bundesangehörige das Recht hat, innerhalb des Bundesgebiets

1) an jedem Orte Grundeigenthum aller Art zu erwerben.
2) an dem Orte des Aufenthalts, beziehungsweise der Niederlassung Gewerbe aller Art zu betreiben, unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen,

verordnen Wir, nach vorgängiger Communication mit Sr. K. H. dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, zur Beseitigung entgegenstehender Zweifel und Rechtsunsicherheiten für Unsere gesammten Lande das Nachfolgende:

§ 1. Die Bestimmung des Zunftprivilegii, nach welcher nur ein im Christenthum gehörig Unterwiesener und Eingesegneter als Lehrbursche eingeschrieben werden darf, wird hierdurch aufgehoben; auch bildet der mosaische Glaube kein Hinderniß zur Aufnahme in die Kramer- und Hakenzünfte.

§ 2. Die Juden sind unter denselben Bedingungen wie die Christen berechtigt und verpflichtet, das städtische Einwohnerrecht zu erlangen und das Bürgerrecht zu gewinnen.

§ 3. Die Juden, die im Besitze einer landesherrlichen Concession zum Handelsbetriebe ꝛc. sind, können auf Grund derselben ihr Geschäft fortsetzen; für die Erweiterung desselben oder für die Begründung eines neuen Geschäftsbetriebes haben sie den allgemeinen dafür gültigen Vorschriften zu genügen.

§ 4. Die Beschränkungen, unter denen die Juden in Gemäßheit specieller bezüglicher Dispensationen städtische Grundstücke besitzen, werden hierdurch aufgehoben.

§ 5. Die jüdischen Nachlaßregulirungen und Vormundschaftssachen, welche bisher bei den Stadtgerichten anhängig waren, gehen von Neujahr 1868 ab an die

Digitized by Google

ſtädtiſchen Waiſengerichte über, ſo daß in Bezug auf ſie lediglich die allgemeinen Beſtimmungen gelten.

§ 6. Der politiſchen Attribute, welche bisher den jüdiſchen Gemeinden zuſtanden, werden dieſelben entkleidet und behalten dieſelben nur den landesgeſetzlich geſchützten Wirkungskreis von Schul- und religiöſen ꝛc. Gemeinden. So wie ihr Armenweſen aus demſelben Grunde an die allgemeinen Armenbehörden übergeht, ſo ſollen überall zu dieſer Hinüberführung und Umarbeitung der Gemeindeſtatuten landesherrliche Commiſſarien beſtellt werden.

§ 7. Patronatsrechte über chriſtliche Kirchen und Schulen können auch, wo dieſelben mit Grundbeſitz oder ſtädtiſchen Aemtern verbunden ſind, von Juden nicht ausgeübt werden. Wir behalten Uns vor, wo ſolche Fälle eintreten, chriſtliche Vertreter zur Ausübung ſolcher Rechte zu ernennen.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen ꝛc. Neuſtrelitz, den ꝛc. Entwurf einer Verordnung, betr. die Ausführung der Beſtimmungen des Freizügigkeitsgeſetzes in Bezug auf die Juden.

Beigefügt waren dem Reſcripte zwei zwiſchen dem Staatsminiſterium in Schwerin und in Neuſtrelitz gewechſelte Schreiben, die Abweichungen der beiderſeitigen Entwürfe betreffend. Wir theilen auch dieſe Schriftſtücke mit:

I.

Das unterzeichnete Miniſterium hat in Veranlaſſung des geehrt. Schreibens des Großh. Hochl. Staatsminiſteriums zu Neuſtrelitz vom 12./15. d. M., betr. die Geſetzgebung über die rechtlichen Verhältniſſe der Juden, den von hier aus dem E. A. bereits mitgetheilten Geſetzentwurf einer weiteren Prüfung unterzogen und demſelben nunmehr mit Rückſicht auf das Freizügigkeitsgeſetz und zugleich, um den dortſeitigen Wünſchen thunlichſt zu entſprechen und das Einverſtändniß beider Regierungen herbeizuführen, diejenige Faſſung gegeben, welche aus dem Anſchluſſe näher erſichtlich iſt. Da es nothwendig war, von den vorgenommenen Abänderungen die ſchon verſammelten Stände in Kenntniß zu ſetzen, ſo iſt der neue Entwurf mittelſt des abſchr. angeſchl. Reſcripts den dieſſ. Landtags-Commiſſarien ſofort zugefertigt worden. — In Anſehung der noch in der Sache verbliebenen Differenzpunkte, ſo hat dieſſeits bei Bearbeitung der Vorlage der Geſichtspunkt vorgewaltet, daß es nicht nöthig ſein werde, ſolche Beſtimmungen in den Entwurf aufzunehmen, welche ſich entweder als Conſequenzen aus den ausgeſprochenen Grundſätzen von ſelbſt ergeben, oder von der Natur ſind, daß ſich die beabſichtigte weitere Ordnung auch eben ſo leicht im Verwaltungswege erreichen läßt. Aus dieſen Gründen iſt dieſſeits von den Vorſchriften in den §§ 3, 4 und 6 des dort aufgeſtellten Entwurfes abſtrahirt worden, wobei jedoch bemerkt wird, daß es hier vermieden iſt, den Juden, welche noch Inhaber von Handelsprivilegien ꝛc. ſind, die Verpflichtung zur nachträglichen Erwerbung des Bürgerrechts aufzuerlegen, und daß, was den Geſchäftskreis der jüdiſchen Gemeinden betrifft, wovon der § 6 der Strelitzer Vorlage handelt, hier ein Bedürfniß zu einer anderweitigen Regulirung überhaupt nicht vorliegt, indem die betr. Verhältniſſe bereits durch die in neuerer Zeit überall erlaſſenen Gemeindeordnungen dem praktiſchen Bedürfniſſe entſprechend geregelt worden ſind.

Was die Ausübung der mit dem Grundbeſitz verbundenen öffentlichen Rechte durch Juden anbetrifft, ſo ſind in dieſer Beziehung zwar nunmehr auch dieſſeits aus Gründen des praktiſchen Bedürfniſſes einige Zugeſtändniſſe gemacht worden; ganz auf die dortigen Intentionen einzugehen, hat jedoch das unterzeichnete Miniſterium wegen der beſtehenden ſtaatsrechtlichen Principien und wegen der ſich aus dem Glaubensbekenntniß ergebenden Schwierigkeiten nicht für rathſam halten können.

Die dieſſ. Beſtimmung wegen der Eidesleiſtungen der Juden gewährt einige Erleichterung in der Form und iſt daher beibehalten worden.

Indem das unterz. Miniſterium die Hoffnung ausſpricht, daß das Großh. Hochl. Staatsminiſterium ſich nunmehr, wenigſtens was die principiellen Fragen anbetrifft, der dieſſeitigen Vorlagen anſchließen werde, erbittet daſſelbe über die dort gefaßte Determination eine

Digitized by Google

gefl. baldige Mittheilung und benutzt zugleich dieſen Anlaß zur ꝛc. Schwerin, 20. Nov. 1867. Großh. Meckl. Staatsminiſterium v. Oertzen. An das Großh. Meckl. Hochl. Staatsminiſterium zu Neuſtrelitz.

II.

Auf das die Herausgabe des Entwurfs der dortigen Verordnung wegen der rechtlichen Verhältniſſe der Juden betr. geehrte Schreiben vom 20./25. d. M. beeilen wir uns ganz ergebenſt zu erwidern: daß wir die Beſtimmungen der §§ 3, 4 und 6 des dieſſeitigen Verordnungsentwurfes nicht füglich aufgeben können. Die Weglaſſung des § 3 würde eine nicht beabſichtigte Beläſtigung der ſchon conceſſionirten Juden herbeiführen, die in Folge deſſen zur Erwerbung des Bürgerrechts und zum Eintritt in die Kaufmanns- und Krämer-Innungen genöthigt werden würden. Das Auslaſſen des § 4 würde Zweifel für die Vergangenheit veranlaſſen, und den § 6 ſind wir genöthigt, aufrecht zu halten, weil eine gleiche Regelung der iſraelitiſchen Gemeindeverhältniſſe wie im dortigen Großherzogthume hier nicht ſtattgefunden hat. Mit den Beſchränkungen im § 1 und § 3 des hierher communicirten dortſeitigen Entwurfs, welche die Juden von der Landſtandſchaft wie von aller Ausübung der Jurisdiction und der Polizei ausſchließt, werden im Beihalte der früheren Verhandlungen auch die Stände nicht einverſtanden ſein.

Wir haben daher den dieſſeitigen Propoſitionen im Weſentlichen inhäriren zu müſſen geglaubt und demzufolge den dieſſeitigen Landtagscommiſſarius zur Herausgabe des hieſigen Entwurfes an die Stände zur verfaſſungsmäßigen Berathung auf dem Landtage beauftragt. Mit Vergnügen erneuern wir ꝛc. Neuſtrelitz, 26. Nov. 1867. Großh. Meckl. Staatsminiſterium. An das Hochl. Großh. Staatsminiſterium in Schwerin.

In der Sitzung vom 11. December berichtete die Juſtiz-Committe über dieſen ihr zugewieſenen Gegenſtand. Dieſelbe war indeſſen zu einem einheitlichen Votum nicht gelangt; ſie gab ein Majoritäts-Votum, unterſchrieben von den ritterſchaftlichen und zwei landſchaftlichen Committen-Mitgliedern und ein Minoritäts-Votum, das die Namen der übrigen landſchaftlichen Committenmitglieder trug. Wir theilen dieſe beiden Erachten mit:

I. Bericht der Majorität der Juſtiz-Committe.

„Der mit der 34. E.-A.-Propoſition vorgelegte Schweriſche Geſetzentwurf in der vorliegenden Beziehung hatte es ſich zur Aufgabe geſtellt, die Verhältniſſe der jüdiſchen Unterthanen mit den nothwendigen Conſequenzen des Art. 3 der Verfaſſung des Norddeutſchen Bundes in Einklang zu bringen, und iſt demnächſt durch das obgedachte hohe Reſcript hauptſächlich deshalb zurückgezogen, weil durch das inzwiſchen publicirte Bundesgeſetz über die Freizügkeit jene Conſequenzen hinſichtlich des Gewerbebetriebes und des Erwerbes von Grundeigenthum bereits ihren geſetzlichen Ausdruck gefunden haben. Es iſt zugleich ein neuer Entwurf vorgelegt, welcher unter Bezugnahme der letztgedachten bundesgeſetzlichen Beſtimmungen im Uebrigen die früheren Propoſitionen wiederholt, daneben aber auch einige weiter gehende Beſtimmungen enthielt.

Der Mecklenburg-Strelitzſche Entwurf giebt gleichfalls als ſeine Veranlaſſung und ſeinen Ausgangspunkt das Bundesgeſetz über die Freizügigkeit an, iſt aber im Uebrigen weſentlich abweichend von dem Schweriſchen Entwurfe.

Da nun nach der publicirten Verfaſſung des Norddeutſchen Bundes die Beſtimmungen derſelben und der einzelnen Bundesgeſetze in Mecklenburg unmittelbare Gültigkeit haben und zwar vor den Landesgeſetzen, ſo wird ſich die Prüfung der Committe darauf zu beſchränken haben, ob die gemachten Propoſitionen, ſoweit ſie über jene bundesgeſetzlichen Beſtimmungen oder deren nothwendige Conſequenzen hinausgehen, erforderlich oder gerechtfertigt erſcheinen, und erlauben wir uns, dieſer Prüfung einige allgemeine Bemerkungen voraufzuſchicken.

Digitized by Google

Indem wir wegen der hiſtoriſchen Entwickelung der fraglichen Verhältniſſe auf die von dem hohen Schwerinſchen Miniſterium gegebene und gedruckt vorliegende Zuſammenſtellung Bezug nehmen, heben wir hervor, daß bei den hier wie im übrigen Deutſchland hauptſächlich ſeit dem Ende des vorigen Jahrhunderts mit größerem oder geringerem Erfolge eingetretenen Beſtrebungen, den Juden eine freiere Stellung und größere Berechtigung zu verſchaffen — ſo gewiß dieſe Beſtrebungen den ſtattgefundenen Bedrückungen gegenüber an ſich gerechtfertigt zu halten ſind —, doch nicht immer das Maß und die Schranken erkannt und berückſichtigt ſind, welche die Anforderungen unſerer Kirche und die abweichenden Glaubensſatzungen der Juden mit Nothwendigkeit begründen. Unter dem Einfluß des Rationalismus und ſeines Gefolges hatten Theorieen Eingang gefunden, nach denen die Religion nicht als innere Glaubensſache, ſondern als eine bloße Lehre aufgefaßt wird, mit welcher ihre einzelnen Anhänger wie die Staatseinrichtungen in einer nur äußerlichen und zufälligen Verbindung ſtehen, — Theorieen, nach deren rein mechaniſcher Auffaſſung dieſes ganzen Verhältniſſes die völlige Ablöſung der Kirche vom Staat und ſeinen Einrichtungen, alſo auch von der Schule, eine bloße Conſequenz iſt, — und man gelangte dahin, ſich unter dem Titel der Toleranz und der Aufklärung die ſchließliche Aufgabe zu ſtellen, die Juden nicht bloß in privatrechtlicher, ſondern auch in aller öffentlichen Beziehung den Chriſten gleichzuſtellen und mit denſelben zu verſchmelzen.

Wir ſind nun zuvörderſt der Anſicht, daß den Anforderungen der Humanität ein volles Genüge geſchieht durch die Gleichſtellung der Juden in den privatrechtlichen und gewerblichen Beziehungen, halten andererſeits aber für unzweifelhaft, daß die Ausdehnung dieſer Gleichſtellung auf das ganze Staats- und öffentliche Weſen nicht geſchehen kann, ohne die weſentliche Bedeutung unſerer Religion für daſſelbe und für die darin beſtehenden Inſtitutionen thatſächlich aufzuheben und zugleich die Juden mit ihren eigenen Religionsvorſchriften, namentlich dem Glaubensſatz ihrer beſonderen Nationalität, in Widerſpruch zu ſetzen, welcher ſie Andersgläubigen gegenüber als bevorzugt und beziehungsweiſe excluſiv berechtigt darſtellt.

Wie demnach im übrigen Deutſchland dieſelben der Regel nach von öffentlichen Aemtern und Würden und bis auf die jüngſten Zeiten von den politiſchen Staatsbürgerrechten ausgeſchloſſen ſind, ſo haben auch die Stände im Jahre 1847, als ſie ſich auf einem weit vorgeſchrittenen Stadium der Conceſſionen befanden und über die derzeitige Regierungsvorlage ganz erheblich hinausgingen, die Zulaſſung der Juden zu öffentlichen Functionen doch nur in ſehr beſchränktem Maße für gewährlich gehalten, indem ſie nur beantragten, denſelben das Recht der activen und paſſiven Wahlfähigkeit zu den Bürgerausſchüſſen, zur ärztlichen Praxis wie zur Advocatur und zur Bekleidung einiger Profeſſuren an der Landes-Univerſität zuzugeſtehen.

Als ganz unerläßlich für das Weſen des chriſtlichen Staates, in welchem die Kirche eben nicht als ein iſolirtes Inſtitut, ſondern in nothwendiger Verbindung mit dem öffentlichen Weſen beſteht, müſſen wir aber erkennen, daß derſelbe ſeinen Angehörigen ein chriſtliches Regiment bewahre und demnach alle Nichtchriſten ausſchließe von dem Beſitze und der Ausübung der obrigkeitlichen und richterlichen Gewalt.

Indem wir daher einerſeits die Conſequenzen der beſtehenden Verhältniſſe und der durch den Anſchluß Mecklenburgs an den Norddeutſchen Bund herbeigeführten Veränderungen nicht verkennen, haben wir doch andererſeits für nothwendig gehalten, die Grenzlinie zu bezeichnen, welche unſeres Dafürhaltens bei den zu machenden

Digitized by Google

Zugeſtändniſſen einzuhalten iſt und auch ohne Zweifel eingehalten werden kann, da die einſchlägigen Bundesgeſetze, namentlich der Art. 3 der Verfaſſung und der §. 1 des Freizügigkeitsgeſetzes — deren Verleſung wir verſtellen — entgegenſtehende Beſtimmungen nicht enthalten.

Wenden wir uns hiernach zu den vorliegenden Geſetzes-Entwürfen, ſo hat zunächſt

I. der Schwerinſche Entwurf die betreffenden Vorſchriften des gedachten Freizügigkeitsgeſetzes, durch welche die bei uns noch beſtehenden Beſchränkungen der Juden hinſichtlich ihrer bürgerlichen Rechtsfähigkeit und des Nahrungsbetriebes als aufgehoben zu betrachten ſind, in Bezug genommen und folgerichtig daran die Beſtimmungen im § 1 und 2 geknüpft, daß die Juden auch zum ſtädtiſchen Bürgerrecht und zum Eintritt in die Handelscorporationen, Handwerksämter und andere mit gewerblichen Vorrechten beſtehende öffentliche Genoſſenſchaften zuzulaſſen ſind.

Der folgende § 3 führt in Anknüpfung an die Berechtigung der Juden zum Erwerbe von Grundbeſitz diejenigen öffentlichen Functionen auf, deren Ausübung ihnen entzogen bleiben ſoll und unterſcheidet ſich von dem erſten Schwerinſchen Entwurfe dadurch, daß er zunächſt die Ausübung der öffentlichen Rechte als Regel zugeſteht, alsdann aber unter den Ausnahmen nicht die Ausübung der Orts-Obrigkeit und der Polizei, ſondern nur der letzteren, ſoweit es ſich um die Unterſtützung und Beſtrafung von Vergehen handelt, aufführt.

Nach unſerer obigen Ausführung erſcheint es aber nothwendig, daß die Faſſung des zuerſt herausgegebenen Entwurfes hergeſtellt oder doch die beiden gedachten öffentlichen Functionen indistincte als Ausnahmen beibehalten werden.

Da übrigens im § 1 den Juden das ſtädtiſche Bürgerrecht mit ſeinen Rechtsfolgen und nur mit den im § 3 bemerkten Beſchränkungen zugeſtanden iſt, ſo folgt daraus, daß ihnen die active und paſſive Wählbarkeit zu den Bürgerausſchüſſen eingeräumt iſt. Nicht weniger halten wir für unzweifelhaft, daß ihnen alle Erwerbsbetriebe, ſoweit ſie nicht von den im § 3 gemachten Ausnahmen ergriffen werden, in völliger Gleichſtellung mit den chriſtlichen Unterthanen zugeſtanden ſein ſollen, namentlich alſo auch die ärztliche Praxis und die Advocatur.

Zum § 4 finden wir nur zu bemerken, daß in mehreren Städten mit der bisherigen Verſchiedenheit der gerichtlichen Competenz für die Nachlaßregulirungen auch eine Verſchiedenheit des materiellen Erbrechts inſofern verbunden war, als nur bei den vor die Waiſengerichte gehörenden Verlaſſenſchaften das ſtatutariſche Erbrecht ſtattfand, und daß es deshalb zur Verhütung von Zweifeln rathſam erſcheint, im Geſetz ausdrücklich zu bemerken, daß mit dem Uebergange der Nachlaßregulirungen auf die Waiſengerichte auch das bei dieſen normirende Erbrecht, ſoweit die Nachlaßſachen nicht bereits anhängig ſind, in Kraft treten ſolle.

Wir ertheilen hiernach den Anrath:

zu dem vorliegenden Geſetzentwurfe die ſtändiſche Zuſtimmung zu ertheilen mit der Beſchränkung, daß von den öffentlichen Functionen diejenigen der Ortsobrigkeit und der Polizei nicht zugeſtanden, daher — dem erſten Entwurfe entſprechend — im § 3 ausdrücklich ausgenommen werden, und dabei zu empfehlen, die vorgedachte Beſtimmung hinſichtlich des materiellen Erbrechts in das Geſetz aufzunehmen.

II. Der Mecklenburg-Strelitzſche Entwurf beabſichtigt nach ſeinem durch das mitgetheilte Rückſchreiben an das Schwerinſche hohe Gouvernement vom 26. November d. J. declarirten Sinne die völlige Gleichſtellung der Juden mit den Chriſten, ſo-

wohl in privatrechtlicher, als auch in öffentlicher Beziehung mit alleinigem Ausschluß der Patronatsrechte über christliche Kirchen und Schulen, indem die übrigen in dem Schwerinschen Entwurfe enthaltenen Ausnahmen zurückgewiesen sind.

Als Motiv ist außer der Bezugnahme des mehrgedachten Bundesgesetzes nur angeführt, daß in Beihalt der früheren Verhandlungen auch die Stände mit jenen Beschränkungen nicht einverstanden sein würden.

Daß nun jenes Bundesgesetz, welches an der bezüglichen Stelle nur von der Niederlassung, der Acquisition von Grundbesitz und dem Gewerbebetriebe redet, ebensowenig wie die Bundesverfassung hinsichtlich der in Frage stehenden öffentlichen Rechte keine Vorschriften enthält, haben wir oben bereits bemerkt. Welche Verhandlungen aber die Annahme begründen, daß den Ständen die vom hohen Schwerinschen Ministerium proponirten Concessionen nicht genügen würden, wissen wir nicht.

Zwar ist auf dem Landtage von 1847 der extreme Antrag gestellt worden, die Frage zu bearbeiten, ob Ehen zwischen Christen und Juden zugelassen seien; der Antrag ist jedoch nicht zum Beschlusse erhoben. Die damals gefaßten Beschlüsse aber, welche oben bereits von uns angeführt sind, bleiben noch erheblich hinter demjenigen zurück, was wir auf die jetzige hohe Schwerinsche Proposition zur Genehmigung empfohlen haben.

In dem vorliegenden Entwurfe finden sich nun folgende in dem Schweriner Entwurfe enthaltenen Beschränkungen nicht aufgeführt:

1) die Ausübung der Landstandschaft,
2) der Jurisdiction,
3) der Strafpolizei,
4) die Aufsicht und Verwaltung von christlichen Schulen und geistlichen Stiftungen.

Diese letztere Beschränkung hat man vielleicht für selbstverständlich gehalten, obgleich dies hinsichtlich des Patronatsrechts nicht geschehen ist. Anderen Falles würde es geschehen können, daß Juden, namentlich als städtische Bürger, in die Vorstands- und Aufsichtsbehörde für die Volksschulen gelangten, wodurch selbstverständlich den letzteren der Charakter einer christlichen Schule entzogen und die Bahn geebnet wäre, einen Juden auch als Lehrer an der Schule anzustellen.

Indem wir im Uebrigen nur bemerken, daß die Landstandschaft lediglich vermöge der obrigkeitlichen Stellung besteht, und daher das für die Letztere von uns Gesagte auch für jene zur Geltung kommt, dürfen wir uns wohl auf unsere obigen Ausführungen beziehen, um den Anrath zu motiviren, daß bei diesem Gesetzentwurf dieselben Beschränkungen, die wir hinsichtlich des Schweriner Entwurfs für nothwendig gehalten haben, von den Ständen zu desideriren sein werden.

Im Einzelnen finden wir nun Folgendes zu bemerken:

ad § 3. Diese Bestimmung findet sich in dem Schweriner Entwurfe nicht und wird hier dadurch veranlaßt, weil im voraufgehenden Paragraph abweichend von jenem Entwurfe eine Verpflichtung der Juden zum Erwerbe des Bürgerrechts bestimmt ist.

ad § 4. Die Aufhebung der in einzelnen Dispensationen etwa enthaltenen Beschränkungen scheint uns Selbstfolge der freien Gestattung des Grunderwerbs zu sein.

ad § 5. Die oben von uns vorgeschlagene Bestimmung hinsichtlich des Erbrechts der Juden wird hier nur nöthig sein, wenn ähnliche Verhältnisse, wie vorgedacht, in den Strelitzischen Ständen bestehen sollten.

Digitized by Google

ad § 6. Politische Attribute der Judengemeinden im Strelitzschen bestehen nach uns gewordener Auskunft insofern, als sie theilweise eigene Armengemeinden bilden und in solcher Eigenschaft bei der Reception von Juden zu concurriren haben. Die Aufhebung derselben ist allerdings für eine Consequenz der übrigen Bestimmungen zu halten.

ad § 7. An dieser Stelle werden nach unserer obigen Ausführung die in dem Schweriner Entwurf enthaltenen nebst den von uns für nothwendig erachteten Ausnahmen hinsichtlich der Ausübung öffentlicher Rechte aufzunehmen sein.

Wir erlauben uns hiernach, dem hochansehnlichen Plenum vorzuschlagen:

über den vorliegenden Gesetzesentwurf die ständische Erklärung nach Maßgabe der vorstehenden Ausführung abzugeben und insonderheit die Zustimmung an die Bedingung zu knüpfen, daß das Zugeständniß der Ausübung öffentlicher Rechte nicht über das von den Ständen für nothwendig erachtete Maß ausgedehnt werde.

Ein Theil der Committe ist abweichender Ansicht und hat dieselbe in dem hier angeschlossenen Minoritätsbericht ausgeführt. Sternberg, den 10. December 1867. v. Oertzen. v. Dreves. v. Liebeherr. v. Plessen. v. Oertzen. H. v. Oertzen. Schultetus. Bahr."

II. Bericht der Minorität der Justiz-Committe.

„Die unterzeichneten Mitglieder der Justiz-Committe haben sich den Ausführungen der Majorität der Committe über die obengenannten Gesetzentwürfe nicht anzuschließen vermocht und erlauben sich, ihre abweichende Meinung in Nachstehendem darzulegen.

Die herausgegebenen Gesetzentwürfe stellen sich hauptsächlich und vornehmlich die Aufgabe, das Particularrecht mit den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Freizügigkeit in Einklang zu bringen und resp. den Umfang der Consequenzen seines Gesetzes festzustellen. Daneben enthalten sie noch einzelne Bestimmungen, welche nicht in unmittelbarem Zusammenhange mit dem Bundesgesetze stehen. Wir haben mit der Majorität der Committe die Frage unserer Prüfung unterzogen, ob die intendirte Gesetzgebung überall durch ein dringendes Bedürfniß geboten ist und wenn solches der Fall, ob die einzelnen Bestimmungen der Entwürfe dem Bundesgesetze entsprechen.

Diese Prüfung hat uns zu folgender Auffassung geführt:

1) Es mag zweckmäßig sein und findet daher unsererseits keinen Widerspruch, besondere Vorschriften über den Erwerb des Bürger- und Einwohnerrechts durch die Juden in den Städten, über die Freigebung jeglichen Nahrungsbetriebes, also ohne Beschränkung auf das sog. bürgerliche Gewerbe, an dieselben, über den Eintritt der Juden in die Handels-Corporationen und Handwerksämter sowie über die Zuweisung der jüdischen Nachlaßregulirungen und Vormundschaftssachen an die ständischen Waisengerichte zu erlassen.

2) Es ist unnöthig, die Ausschließung der Juden vom Patronate und von der Verwaltung und Aufsicht über christliche Schulen und geistliche Stiftungen besonders zu verordnen.

3) Es ist nach dem Bundesrechte unzulässig, den Juden die mit dem Grundeigenthum, welches sie etwa erwerben möchten, verbundenen öffentlichen Befugnisse, abgesehen von den sub 2 genannten Rechten, zu entziehen und zu schmälern.

ad 1 haben wir nichts weiter zu bemerken, als daß wir zu dem freigegebenen

Digitized by Google

Nahrungsbetriebe auch die Notariatspraxis rechnen, und daß wir wegen der Regulirung der jüdiſchen Verlaſſenſchaften mit dem von der Majorität der Committe proponirten Zuſatze in Betreff des ſtatutariſchen Erbrechtes, ſoweit ſolcherhalb wirklich Zweifel entſtehen möchten, einverſtanden ſind;

ad 2 gehen wir von der Anſicht aus, daß die gedachten Rechte ihrem Weſen und ihrer inneren Natur nach nicht allgemein jedem Bundesangehörigen, ſondern nur demjenigen zuſtehen können, in deſſen Perſon ſich die zu ihrer Ausübung abſolut erforderliche Qualification findet. Dieſe Qualification hat nur der Chriſt, der Jude kann ſie nicht haben und kann ſie nicht erwerben, ſo lange er eben Jude iſt, und wie es ſich nach unſerer Meinung von ſelbſt verſteht, daß der Katholik nicht für das Wohl und Wehe einer evangeliſchen Kirchen- und Schulgemeinde zu ſorgen berufen werden kann, ſo iſt es auch ſelbſtredend, daß der Jude keinen Einfluß haben kann auf Kirche und Lehre der Chriſten.

Demzufolge würden wir es für zuläſſig halten, den betreffenden Paſſus der hohen Geſetzentwürfe ganz abzulehnen und würden ſolches auch proponiren, wenn nicht zugleich an die Ausſchließung der Juden vom Patronate ꝛc. ſich poſitive Beſtimmungen über die Ernennung von Stellvertretern ꝛc. knüpften, deren Legaliſirung uns nur angemeſſen erſchienen iſt.

ad 3 entſcheidet für uns das einmal vorliegende Bundesgeſetz vom 1. November d. J., und halten wir dafür, das in richtiger Interpretation derſelben der hohe Strelitziſche Entwurf ſich den bezüglichen Vorſchriften des Schwerinſchen Entwurfes nicht angeſchloſſen hat.

Die allgemeinen Erörterungen der Majorität der Committe über die durch eine immermehr um ſich greifende Gleichſtellung der Juden mit den Chriſten, namentlich die Ausdehnung der den Juden einzuräumenden Rechte über das Gebiet des Privatrechts und die gewerblichen Beziehungen hinaus, drohende Aufhebung der weſentlichen Bedeutung der chriſtlichen Religion ſcheinen uns vermeidlich. Ebenſo die Hinweiſung darauf, daß die weiter entwickelte Gleichſtellung mit den Chriſten die Juden ſelbſt mit ihren eigenen Religionsvorſchriften in Widerſpruch ſetzen würde. Derartige Erwägungen mögen bei der Discuſſion über den Entwurf des § 1 des Freizügigkeitsgeſetzes am Orte geweſen ſein: jetzt handelt es ſich um das fertige und publicirte Geſetz. Dieſes geſtattet dem Juden den Erwerb des Eigenthums an Grundſtücken in allen zum Norddeutſchen Bunde gehörigen Staaten, es giebt ihm das Eigenthum aller Art und es giebt ihm damit die ſämmtlichen in und mit dem Grundbeſitz verbundenen Rechte. Letztere auf den Kreis der privatrechtlichen Befugniſſe zu beſchränken, hieße ihm den Erwerb des Grundbeſitzes, da wo dieſer zugleich öffentliche Rechte in ſich ſchließt, nur theilweiſe geſtatten, und das verbietet das Geſetz. Dabei wird ſelbſtverſtändlich vorausgeſetzt, daß der Jude an ſich und nach ſeiner Perſönlichkeit fähig iſt, jene Befugniſſe auszuüben. Dieſe Fähigkeit fehlt ihm für die Patronatsrechte; ſie fehlt ihm nicht für die ſonſtigen, durch den Schwerinſchen Entwurf bezeichneten öffentlichen Rechte, weil dieſe nicht ihrer Natur nach abſolut vorausſetzen, daß der Inhaber ein Chriſt ſei.

Die Majorität der Committe geht von der entgegengeſetzten Anſicht aus und ſtellt auch für die Ausübung der gedachten Befugniſſe als nothwendige Vorbedingung das chriſtliche Bekenntniß hin. Wäre das richtig, ſo müßte es, da poſitive Beſtimmungen fehlen, ebenfalls aus der Natur der Sache, aus dem Weſen jener Rechte von ſelbſt ſich ergeben. Dann aber wäre die ganze Beſtimmung qu. vollkommen un-

Digitized by Google

nöthig. Dann würde die Frage überhaupt nicht entstehen können, ob ein Jude jene Rechte ausüben dürfe, da zu der Ausübung dann überall nur ein bestimmter Kreis von Inhabern befugt wäre, von welchen der Jude seiner Persönlichkeit nach von selbst ausgeschlossen bliebe.

Folgt hingegen die Ausschließung der Juden nicht aus dem Stoff und Inhalt jener Rechte von selbst, so darf sie nach dem Sinne der Bundesgesetzgebung nicht in Particulargesetzen ausgesprochen werden, da sie den unbeschränkten Eigenthumserwerb hindern, also in Widerspruch mit dem Bundesgesetze stehen würde.

Das Princip läßt sich folgendermaßen hinstellen:

Der Jude hat nach dem Bundesgesetz Anspruch auf die Einräumung aller mit dem Grundbesitz verbundenen privatrechtlichen und öffentlichen Befugnisse, welche nicht in innerem nothwendigen Zusammenhange mit der christlichen Religion stehen.

Im Anschluß an die vorstehende Erörterung erlauben wir uns nun zu proponiren:

I. zum Schwerinschen Entwurf:

1) die Annahme der §§ 2, 4, 5 und 6, ad Nr. 4 etwa mit dem von der Majorität der Committe vorgeschlagenen Zusatze;

2) die Ablehnung der §§ 1 und 3 und statt dessen die Aufnahme folgender Bestimmungen:

§ 1. „Die Juden sollen zum Erwerb des Bürger- und Einwohnerrechts in den Städten unter denselben Bedingungen und zu denselben Rechtsfolgen wie die Christen zugelassen werden.

Der Erwirkung eines landesherrlichen Privilegii oder einer landesherrlichen Concession zum Nahrungsbetriebe bedarf es für Juden außer in den Fällen, in welchen dieselbe auch für Christen nothwendig ist, nicht mehr."

§ 3. Patronatsrechte über christliche Kirchen, Aufsicht und Verwaltung von christlichen Schulen und geistlichen Stiftungen können auch, wo dieselben mit Grundbesitz oder städtischen Aemtern verbunden sind, von Juden nicht ausgeübt werden. Wir behalten Uns vor, wo solche Fälle eintreten, christliche Vertreter zur Ausübung solcher Rechte zu ernennen.

II. Zum Strelitzschen Entwurf:

die Annahme der §§ 1—7 und etwa zur Herstellung der Conformität der Gesetzgebung mit dem ad § 4 des Schwerinschen Entwurfes gedachten Zusatze und ad § 7 zu Anfang mit der Fassung des § 3 der Schweriner Verordnung.

Wegen der besonderen auf Strelitzer Verhältnisse Bezug habenden Bestimmungen des Strelitzschen Entwurfes stimmen wir im Uebrigen der Majorität der Committe bei. Würden unsere Vorschläge vom hochansehnlichen Plenum gebilligt werden, so würde in Grundlage derselben die ständische Erklärung zu formuliren und mittels P. M. an die Allerhöchst verordneten Herren Landtags-Commissarien abzugeben sein. Sternberg, den 10. December 1867. Karrig. Zegelin. Hermes. Wegener."

Nach der Verlesung beider Berichte (der erstere wurde von dem Hofrath Dr. Schultetus-Malchin, der letztere von dem Bürgermeister Karrig-Cröpelin verlesen) schritt man zur Deliberation.

Landrath Graf von Bernstorff-Wedendorf: Die Herren Karrig und Genossen hätten als Regel aufgestellt, daß die Juden mit den Christen in allen politischen Rechten gleichgestellt würden. Die Consequenz erfordere, daß man sie dann auch zum Patronat über Kirchen und zur Aufsicht über Schulen zulassen müsse. Das sei aber doch keinenfalls statthaft, und eben so wenig dürften sie einen Antheil an

Digitized by Google

der Landſtandſchaft haben, da dieſe das Bekenntniß der chriſtlichen Religion erfordere, indem die Landſtände nicht allein Rechte circa sacra, ſondern auch in sacris hätten. Er ſei daher für den Hauptbericht. — Hofrath Dr. Schultetus-Malchin: Die Behauptung ſei unrichtig, daß das Freizügigkeitsgeſetz keine Einſchränkungen geſtatte. Sonſt würde auch hinſichtlich des Kirchen- und Schulpatronats keine Ausnahme zuläſſig ſein. Die Bundesgeſetzgebung beziehe ſich nicht auf das öffentliche Recht, ſondern nur auf das Privatrecht. Darum ſeien die Zugeſtändniſſe auf Grunderwerb und Gewerbebetrieb zu beſchränken. Die mecklenburgiſchen Geſetzentwürfe gingen in ihren Zugeſtändniſſen weiter als die Geſetzgebung in den übrigen Bundesländern. Wenn das Minoritätserachten angenommen werde, würde man bald die Juden auch zu Schullehrern machen und damit den Schulen ihren chriſtlichen Charakter nehmen. Bürgermeiſter Karrig-Cröpelin: Die Minorität beabſichtige nur, die proponirte Geſetzgebung mit den bundesgeſetzlichen Beſtimmungen in Einklang zu bringen. — Bürgermeiſter Pohle-Schwerin macht dem Hauptbericht den Vorwurf der Inconſequenz. Wenn man den Juden das Recht gebe, in den Bürgerausſchuß gewählt zu werden, ſo geſtehe man ihnen öffentliche Rechte zu, und wenn ſie dem Bürgerausſchuß ſollen angehören dürfen, ſo könne man ihnen auch das Recht nicht nehmen, im Magiſtrat zu ſein, und hieraus folge wieder das Recht der Landſtandſchaft. — Syndikus Meyer-Roſtock iſt der Anſicht, daß in dem Freizügigkeitsgeſetz das Recht, öffentliche Aemter zu bekleiden, allen Confeſſionen gewährt ſei. — Landrath Graf von Bernſtorff-Wedendorf: Darüber könne doch keine Meinungsverſchiedenheit ſein, daß, ſo lange die mecklenburgiſche Verfaſſung noch beſtehe — und ſie beſtehe doch noch —, Mecklenburg ein chriſtlicher Staat ſei, und daß namentlich zur Wählbarkeit in den E. A. die chriſtliche Religion erforderlich ſei. — Bürgermeiſter Pohle-Schwerin: Ueber den Begriff eines chriſtlichen Staates ſeien die Gelehrten ſehr uneinig. — Bürgermeiſter Hermes-Röbel beruft ſich auf § 1 des Bundesgeſetzes über Freizügigkeit, aus welchem der Schweriſche Entwurf dieſelben Conſequenzen gezogen habe wie die Majorität, während dem Strelitziſchen Entwurf die Anſichten der Minorität zu Grunde liegen. Bei dieſem Widerſtreit müſſe die Auffaſſung der Factoren der Bundesgeſetzgebung entſcheidend ſein, und da ergebe ſich doch aus den Reichstagsverhandlungen unbedingt, daß es die Abſicht geweſen ſei, ſolche Beſchränkungen, wie ſie im Schweriſchen Entwurf proponirt und von der Majorität der Committe empfohlen würden, nicht zu ſtatuiren. — Kammerherr von Oertzen-Kotelow: Es habe ſich bei der Berathung des Freizügigkeitsgeſetzes gar nicht um die Einräumung von obrigkeitlichen Rechten gehandelt, ſondern um das Recht der freien Bewegung. Der Reichstag habe Beſchränkungen der vorliegenden Art nicht ausgeſchloſſen. — Landrath von Rieben: Wenn das Schweriner Reſcript dieſe Conſequenzen ziehe, ſo ſei es gewiß nach reiflicher Erwägung geſchehen. Daher könnten die Stände getroſt dieſelben Conſequenzen ziehen. Wenn Aenderungen von Seiten des Bundes kämen, ſo ſei es dann immer noch Zeit genug, ſich denſelben zu unterwerfen. — Syndikus Meyer-Roſtock: Den Unterſchied in der Stellung zu chriſtlichen Schulen und zur Landſtandſchaft finde er darin, daß dort Juden allein zu entſcheiden haben, während dieſelben hier (auf dem Landtage) immer nur einen verſchwindend kleinen Theil der Verſammlung bilden würden, wenigſtens in den nächſten hundert Jahren. Daher ſei das Zugeſtändniß ganz unbedenklich. — Kammerherr von Oertzen-Kotelow: Er ſehe es voraus, daß in vier Wochen 10 Juden in Roſtock anſäſſig und binnen wenigen Jahren auch im Magiſtrat vertreten ſeien

Digitized by Google

und vielleicht auch auf den Landtag kommen würden, wenn man sich dagegen nicht sichere. — Syndikus Meyer-Rostock: Er sehe nicht ein, warum nicht ein Jude so gut Bürgermeister von Rostock sein und auf den Landtag kommen könne, wie der Bürgermeister von London. Uebrigens sei in dem v. d. Kettenburgschen Falle die Frage, ob Katholiken in den E. A. kommen dürften, zur Entscheidung gekommen und bejaht worden. Ein Katholik aber stehe zu den hiesigen Kirchen, Schulen und Lehrern auch nicht viel anders als ein Jude. — Landrath v. Plüskow-Kowalz: Es handle sich darum, ob es uns nach den Bestimmungen des Norddeutschen Bundes überhaupt noch gestattet sei, als christlicher Staat zu existiren. Sei dies noch gestattet, so müsse man dieses Recht auch behaupten, so lange man irgend könne. Es sei nicht zweifelhaft, daß darüber nur eine Stimme in der Versammlung herrsche.

Es wurde nun ein Beschluß niedergeschrieben: man genehmige den Bericht der Majorität.

Bürgermeister Poble-Schwerin beantragt eine Standeserklärung der Landschaft. Diese entfernt sich, erscheint aber nach kurzer Zeit wieder mit der Erklärung, sie habe (mit 22 gegen 14 Stimmen) beschlossen, mit der Ritterschaft weiter zu berathen.

Landrath v. Rieben proponirt nun, den Majoritätsbericht per acclamationem anzunehmen, da abweichende Ansichten ja nicht vorhanden seien. — Herr Pogge-Blankenhof: Daß abweichende Ansichten vorhanden seien, sei hinlänglich durch die beiden Committenberichte constatirt, und er halte diese Differenz für so erheblich, daß er auf Abstimmung dringen müsse. Durch die Entscheidung für die Majorität werde dem Bundespräsidium, was er sehr bedauern würde, Veranlassung zum Einschreiten gegeben werden, da dasselbe die Alterirung der Bundesgesetze durch die Landesgesetzgebung nicht zulassen könne. Es sei besser, seinen Pflichten freiwillig nachzukommen. Er wünsche aber, daß von Bundes wegen möge eingeschritten werden, wenn man den Juden die ihnen durch die Bundesgesetzgebung gewährten Rechte schmälere. Er bestehe um so mehr auf Abstimmung, weil er es für günstig halte, wenn sich zeige, wie wenig die Stände geneigt wären, sich den neuen Verhältnissen zu fügen. — Landrath v. Rieben: Demnach wünsche Herr Pogge, daß die Stände sich prostituirten? — Herr Pogge-Blankenhof: Von Prostitution sei keine Rede gewesen; der Herr Landrath habe kein Recht, seinen Worten eine andere Deutung beizulegen. Gerade im Interesse des Landes halte er es für erforderlich, daß die Stimmenzahl constatirt werde. — Kammerherr von Oertzen-Kotelow: Man sei nur verschiedener Ansicht über die Consequenzen der Bundesgesetzgebung. — Landrath Graf von Bernstorff-Wedendorf sucht zu vermitteln und es dadurch Herrn Pogge zu erleichtern, den Antrag auf Abstimmung zurückzunehmen. Dieser aber besteht auf seinem Antrage. Man schreitet nun zur Abstimmung und entscheidet sich mit 84 gegen 21 Stimmen für das Erachten der Majorität der Committe.

Dieser Beschluß wurde am 12. December mittelst Promemoria den Landtags-Commissarien übergeben.

§ 13. Verhandlungen über die Errichtung von Erbzinsstellen auf ritter- und landschaftlichen Gütern.

Die theilweise Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 6. Februar 1827, welche die Modalitäten der Errichtung von Erbzinsstellen auf den Gütern der Ritter-

Digitized by Google

und Landschaft festgestellt hatte, war bekanntlich der Gegenstand der dritten landesherrlichen Proposition auf dem Landtage von 1865. Wir haben im Archiv 1865, S. 677—695 über die damaligen Verhandlungen ausführlich berichtet. Dieselben blieben resultatlos. Die Regierung sprach schließlich aus, daß die ständische Erklärung, so wie sie vorliege, nicht genügen könne, und behielt sich die weitere Prosequirung dieser Angelegenheit vor.

Diese Prosequirung erfolgte durch ein hohes Schwerinsches Rescript vom 22. November 1867, mit welchem der Entwurf einer Verordnung, betreffend Abänderungen der Verordnung vom 6. Februar 1827 wegen Errichtung von Erbzinsstellen auf den ritterschaftlichen Gütern und Zusätze zu derselben an die Stände herausgegeben wurde. Dem Entwurfe waren ausführliche Motive beigegeben.

Wir theilen diese Vorlage vollständig mit, und zwar

1. das Rescript vom 22. Novbr. 1867:

Fr. Fr. ꝛc. Inhalts der unter dem 5. resp. 19 Dec. v. J. an euch ergangenen Rescripte haben Wir unter Bezugnahme auf die III. Landtags-Proposition des Jahres 1865 Uns vorbehalten, in Betreff einer theilweisen Abänderung der Verordnung vom 6. Februar 1827 wegen Errichtung von Erbzinsstellen auf den ritterschaftlichen Gütern Unseren getreuen Ständen eine weitere Vorlage zu machen.

Indem Wir bemerken, daß bei den wegen einer gemeinsamen Vorlage mit der Regierung Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz inzwischen stattgehabten Verhandlungen ein völliges Einverständniß nicht erzielt ist, zugleich aber auch darauf hinweisen, daß diejenige Verordnung, deren Abänderung diesseits beabsichtigt wird, im Strelitzschen Herzogthum nicht besteht, lassen Wir euch nunmehr im Anschlusse einen neuen Verordnungs-Entwurf, wie Wir ihn für die hiesigen Lande aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich erachten, und in welchem die von Unseren getreuen Ständen in ihrer Erklärung zu den einzelnen Bestimmungen des früheren Gesetz-Entwurfs gemachten Bemerkungen thunlichst Berücksichtigung gefunden haben, zugehen, um denselben mit den gleichfalls angeschlossenen Motiven Unseren getreuen Ständen Zwecks verfassungsmäßiger Berathung auf dem diesjährigen Landtage und demnächstiger Erklärung herauszugeben. Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, am 22. November 1867. Friedrich Franz. J. v. Oertzen. An die Landtags-Commissarien Staatsminister v. Levetzow und Oberhofmarschall v. Bülow zu Sternberg.

2. den Verordnungs-Entwurf:

Fr. Fr. ꝛc. Zur Förderung der Errichtung kleiner ländlicher Besitzstellen in den ritterschaftlichen Gütern finden Wir Uns veranlaßt, die Patent-Verordnung vom 6. Februar 1827 wegen Errichtung von Erbzinsstellen in einigen Punkten abzuändern und zu ergänzen, und verordnen daher nach stattgehabter verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen hiedurch das Nachstehende:

§ 1. Die sub Nr. 1 der Verordnung vom 6. Februar 1827 enthaltenen, die Hingabe von Guts-Grundstücken in Erbzinspacht beschränkenden Bestimmungen sollen keine Anwendung finden, wenn der Gutsherr die auf seinem Gute vorhandenen Tagelöhnerwohnungen mit den dazu gehörigen Gärten den Tagelöhnern in Erbpacht geben will.

§ 2. Die Vorschriften sub Nr. 3 der Verordnung vom 6. Februar 1827 werden hiedurch aufgehoben, und treten an deren Stelle die nachstehenden Bestimmungen:

Digitized by Google

1) Für die volle Rechtsbeständigkeit der Errichtung von Erbzinsstellen in Gemäßheit der Vorschriften sub 1 der Verordnung vom 6. Februar 1827 soll bei Lehngütern der lehnsherrliche Consens außer in dem Falle, wenn das Gut zum Heimfall steht, nicht weiter erforderlich sein und es des agnatischen Consenses überall nicht bedürfen.

2) Wegen der creditorischen Rechte bei der Errichtung solcher Erbzinsstellen soll es in allen Fällen bei den in dieser Hinsicht bestehenden Bestimmungen des § 8 der revidirten ritterschaftlichen Hypotheken-Ordnung vom 18. October 1848 das Bewenden behalten.

§ 3. Die Errichtung von Erbzinsstellen in Fideicommißgütern in Gemäßheit der Verordnung vom 6. Februar 1827 und der gegenwärtigen Verordnung ist, wenn sie durch die Stiftungsacte speciell untersagt ist, schlechthin ausgeschlossen, hievon abgesehen aber unter der Voraussetzung gestattet, daß sie von Unserem Justiz-Ministerium nach vorgängigem Erachten der Fideicommißbehörde genehmigt wird.

Diese Genehmigung soll dadurch bedingt sein, daß alles dasjenige, was an Kaufgeld, an Erbstandsgeld oder unter irgend einem andern ähnlichen Titel an den Fideicommiß-Besitzer erlegt wird, der Substanz des Fideicommisses zunächst, und wenn noch Schulden auf dem Fideicommisse haften zu deren Abtrag, sonst aber zur Verbesserung des Fideicommisses verwandt wird. Ueber die Verwendung und Sicherung jener Auffünfte zum Besten des Fideicommisses hat in jedem einzelnen Falle die Fideicommißbehörde unter Vorbehalt der Genehmigung Unseres Justizministerii die erforderlichen Bestimmungen und Anordnungen zu treffen.

§ 4. Im Uebrigen behält es bei den Bestimmungen sub Nr. 2, 4 und 5 der Verordnung vom 6. Febr. 1827 das Bewenden, doch kann den Erbzinsstellen ein fester oder verhältnißmäßig bestimmter Beitrag nicht bloß zu den Steuern und Abgaben, sondern auch zu den Kosten der Jurisdiction vertragsweise auferlegt werden, ohne daß dadurch an der verfassungsmäßigen Verhaftung des Gutes etwas geändert wird.

§ 5. Gutsbesitzer, welche auf Grund der Verordnung vom 6. Februar 1827 resp. dieser Verordnung Erbzinsstellen errichten wollen, haben von der beabsichtigten Einrichtung vor deren Ausführung Unserem Ministerium des Innern die Anzeige zu machen.

Eine commissarische Vermittelung zur Regulirung der Verhältnisse soll nur auf Antrag des betreffenden Gutsbesitzers eintreten, es bedürfen aber die vereinbarten Contracte allemal Unserer Landesherrlichen Bestätigung.

Für die zulässig befundene Bestätigung solcher Contracte sollen außer der gewöhnlichen Rescriptsgebühr besondere Gebühren nicht erhoben werden. Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den ꝛc.

und 3. die Motive zu diesem Entwurfe:

Der vorliegende neue Verordnungs-Entwurf, betr. die theilweise Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 6. Februar 1827 wegen Errichtung von Erbzinsstellen auf ritterschaftlichen Gütern ist unter thunlichster Berücksichtigung derjenigen Bedenken ausgearbeitet, welche von den Ständen gegen die über denselben Gegenstand im Jahre 1865 an den Landtag gebrachte Vorlage erhoben worden sind, und es wird daher zur näheren Motivirung dieses neuen Entwurfs nur der nachstehenden näheren Ausführungen bedürfen.

Wenn in dem Eingange des Gesetzentwurfs als Zweck desselben die Förderung der Errichtung kleiner ländlicher Besitzstellen bezeichnet ist, und es sich darnach vor Allem darum handelt, ob, event. inwieweit zu solcher Förderung ein Bedürfniß vorliegt, so wird man,

Digitized by Google

um dieſe Hauptfrage richtig zu beurtheilen, auf einen etwas weiter zurückliegenden Standpunkt treten müſſen.

Mit der durch die Patent-Verordnung vom 18. Januar 1820 aufgehobenen Leibeigenſchaft ſtanden bekanntlich die wichtigſten Verhältniſſe der arbeitenden Bevölkerung, Heimathsrecht, Armenweſen, Gerichtsverfaſſung, Schulweſen und die bäuerlichen Verhältniſſe mit Einſchluß der kleinen Grundbeſitzverhältniſſe in einem engen Zuſammenhange, und wurden denn auch in allen dieſen Beziehungen in der Verordnung vom 18. Januar 1820 weitere Verhandlungen vorbehalten.

Wenn nun in den übrigen Richtungen ſeitdem die bekannten Landesverordnungen ergangen ſind, welche den nächſten durch die Aufhebung der Leibeigenſchaft entſtandenen Bedürfniſſen genügten und theilweiſe im Laufe der Zeit bereits vielfach verbeſſert worden ſind, ſo haben doch die über die Verleihung und den Erwerb kleinen Grundbeſitzes in den Jahren 1820 bis 1826 mit den Ständen gepflogenen Verhandlungen in der Verordnung vom 6. Febr. 1827 keinen befriedigenden Abſchluß gefunden, da nach der jetzt vorliegenden Erfahrung während eines Zeitraums von 40 Jahren eine Vermehrung des kleinen Grundbeſitzes, wie ſie von der Regierung und den Ständen für wünſchenswerth gehalten wurde, nicht eingetreten iſt.

Es würde ungerechtfertigt ſein, wollte man dieſes Reſultat als einen Beweis gegen das Vorhandenſein des bisher allgemein anerkannten Bedürfniſſes der Vermehrung des kleinen Grundbeſitzes anſehen.

So wenig es aber andererſeits lediglich aus dem Inhalt der Verordnung vom 6. Febr. 1827 erklärt werden darf, ſo iſt doch ſoviel gewiß, daß jene Verordnung eine Reihe von Beſtimmungen enthält, welche die Möglichkeit der Errichtung von Erbzinsſtellen theils geradezu ausſchließen, theils erheblich erſchweren. Es iſt daher für die Geſetzgebung eine dringende Aufgabe, genau zu prüfen, ob die in jener Verordnung enthaltenen Beſchränkungen den obwaltenden wichtigen Intereſſen gegenüber als nothwendig erſcheinen, und ſoweit die Frage verneint werden ſollte, ſolche Beſchränkungen zu beſeitigen.

Aus einer in dieſer Richtung wiederholt vorgenommenen Prüfung der Verordnung vom 6. Februar 1827 iſt der jetzt vorliegende Geſetzentwurf hervorgegangen, zu deſſen Begründung im Einzelnen hier das Nachſtehende zu bemerken iſt:

1) Die mehrgedachte Verordnung vom 6. Februar 1827 bezieht ſich zwar nur auf die Errichtung von Erbzinsſtellen, enthält aber rückſichtlich der letzteren keine Beſchränkung und findet daher auf alle Arten der Hingabe von Gutsgrundſtücken zu Erbpachtrecht, insbeſondere alſo auch auf Häuslereien, Anwendung. Bei dieſer gleichmäßigen Behandlung aller Arten von Erbzinsſtellen wird es zwar im Allgemeinen auch fernerhin verbleiben können; in einem Punkte erſcheint jedoch zu Gunſten der Errichtung von Häuslereien eine ergänzende Beſtimmung nicht bloß dringend wünſchenswerth, ſondern auch unbedenklich.

Wenn nämlich aus der sub Nr. 1 der VO. vom 6. Februar 1827 enthaltenen Beſtimmung, welche die Hingabe von Gutsgrundſtücken in Erbpacht bei Gütern von mehr als zwei Hufen geſtattet, zu folgern iſt, daß bei Gütern, welche nur zwei oder weniger Hufen enthalten, die Vererbpachtung ganz ausgeſchloſſen ſein ſoll, ſo wird man mit Rückſicht auf die in den Gütern wohnende Claſſe der Tagelöhner es jedenfalls als ein unbilliges Mißverhältniß bezeichnen müſſen, wenn lediglich nach der verſchiedenen Größe der Güter den Tagelöhnern die Möglichkeit, an ihrem Wohnorte zu eigenem Beſitz zu gelangen, eröffnet oder verſchloſſen ſein ſoll. Man wird daher anerkennen müſſen, daß es dringend wünſchenswerth iſt, jene Unterſcheidung zu Gunſten der Tagelöhner aufzuheben, und es wird dies jedenfalls dann ganz unbedenklich geſchehen können, wenn man, wie in dem vorliegenden Entwurfe geſchehen, dem zunächſt liegenden Streben jener Claſſe der arbeitenden Bevölkerung entſprechend, die Zuläſſigkeit der Vererbpachtung bei kleineren Gütern auf die vorhandenen Tagelöhnerwohnungen mit den dazu gehörigen Gärten beſchränkt. Unbedenklich iſt die Zulaſſung ſolcher Vererbpachtungen um deswillen, weil dieſelben den Gutsertrag nicht zu mindern vermögen.

2) Der § 2 des Entwurfs entſcheidet die Frage, ob und in wie weit zur Vererbpachtung von Gutsparcelen der lehnsherrliche, der agnatiſche und der creditoriſche Conſens erforderlich ſein ſollen.

Wenn die VO. vom 6. Febr. 1827 in der Errichtung von Erbzinsſtellen „eine Art

Digitized by Google

von Veräußerung" ſteht, „wodurch ſich der Werth des Guts verringere", und deshalb bei Lehen den lehnsherrlichen und agnatiſchen, ſowie allemal den creditoriſchen Conſens erfordert, ſo hat ſie offenbar dieſes Erforderniß nicht erſt zu ſchaffen, ſondern nur von Neuem zur Anerkennung zu bringen beabſichtigt. Sie betrachtet daſſelbe als natürlichen Ausfluß der dem Lehnsherrn, den Agnaten und den Creditoren zuſtehenden Privatrechte und verdient gewiß darin Beifall, daß ſie die Träger dieſer Rechte unter der Errichtung von Erbzinsſtellen nicht leiden laſſen will. Wenn gleichwohl der vorliegende Entwurf das Erforderniß des Conſenſes in den bezeichneten Richtungen theils aufhebt, theils beſchränkt, ſo iſt es nicht gemeint, ſich auf einen andern Standpunkt, etwa auf den der Zweckmäßigkeit oder des gemeinen Wohls zu ſtellen, es geht vielmehr von der gleichen Achtung vor wohlerworbenen Rechten aus, und giebt nur der Ueberzeugung Ausdruck, daß jene Verordnung, indem ſie das Obereigenthum, die agnatiſchen und die creditoriſchen Rechte als durch den Conſens zu beſeitigende Hinderniſſe der Errichtung von Erbzinsſtellen gelten läßt, das Eigenthum und die in dieſem liegende Dispoſitionsbefugniß des Gutsherrn in unberechtigter Weiſe verkürzt. Dies kann

a. in Betreff des creditoriſchen Conſenſes kaum einem Zweifel unterliegen. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die ohne creditoriſchen Conſens an Gutsparcelen conſtituirten Erbpacht- und Erbzinspachtrechte den beſtehenden Pfandrechten nicht präjudiciren, daß ſie dagegen nach deren Tilgung in die erſte Stelle einrücken, und daß ſie den ſpäter beſtellten Pfandrechten von vornherein vorgehen. Dieſe Grundſätze ergeben ſich aus der Natur des Pfandrechts mit unabweislicher Conſequenz, und es läßt ſich daher nicht ſagen, wie die VO. vom 6. Febr. 1827 sub 3 es thut, daß allemal der creditoriſche Conſens erforderlich ſein werde. Die ohne den Conſens der Creditoren vorgenommene Errichtung von Erbzinsſtellen iſt nicht ungültig, ſondern den Rechten der Creditoren nur nicht präjudicirlich.

Dieſer Standpunkt iſt es denn auch, welchen der § 8 der ritterſchaftl. Hypotheken-Ordnung vom 18. Oct. 1848 einnimmt, und es konnte daher, was die Rechte der Creditoren betrifft, lediglich auf dieſe in Geltung befindliche Beſtimmung verwieſen werden. Allerdings hat der Conſens der Creditoren, wenn er erzielt wird, für die ſpäter errichteten Erbpacht- und Erbzinsſtellen den Vortheil, daß dieſelben im Fall des concursmäßigen Verkaufs des Gutes bei Beſtand bleiben. Doch ſind ohne ſolchen Conſens die Erbpächter genügend geſichert, ſoferne ſie nur bei Abſchließung des Erbpachtcontracts darauf geachtet haben, daß die ihnen vorausgehenden Pfandpoſten den Werth des Gutes nicht erſchöpfen. Denn aus jener Beſtimmung der ritterſchaftlichen Hypothekenordnung hat ſich die vollkommen berechtigte Praxis entwickelt, daß, wenn es zum Verkaufe des Gutes auf Grund der älteren Pfandrechte kommt, zuerſt verſucht wird, ob nicht mit Beibehaltung der ſpäter conſtituirten jura in re ein die Befriedigung der beſſeren Pfandrechte ſicherndes Gebot zu erzielen ſei, und daß erſt im Falle des Mißlingens dieſes Verſuchs ein Ausgebot ohne Rückſicht auf jene Rechte erfolgt. Wenn freilich der nunmehr gebotene Preis den Betrag der älteren Pfandpoſten in Etwas überſteigt, ſo kommt der Ueberſchuß den jüngeren Pfandgläubigern und nicht den in der Mitte ſtehenden Erbpächtern zu Gute. Allein bei gehöriger Vorſicht vermögen ſich die Erbpächter auch gegen dieſen Nachtheil zu ſichern. Da ihnen der Erbpachtvertrag einen in Folge der gerichtlichen Geltendmachung der älteren Pfandrechte zur Exiſtenz gelangenden Editionsanſpruch giebt, ſo brauchen ſie dieſen ihren bedingten Anſpruch, zu einer beſtimmten Summe veranſchlagt, nur gleich von vorherein intabuliren zu laſſen, um ſicher zu ſein, daß jener Ueberſchuß an ſie und nicht an die nachfolgenden Pfandgläubiger fällt.

b. Nicht ſo einfach beurtheilt ſich das Erforderniß des agnatiſchen Conſenſes. Bekanntlich enthält darüber die inländiſche Geſetzgebung vor der Verordnung vom 6. Febr. 1827 keine Beſtimmung, und in den dieſer Verordnung voraufgehenden ſtändiſchen Verhandlungen treten bereits zwei im Princip und in den Conſequenzen durchaus entgegengeſetzte Auffaſſungen hervor. Die eine ſieht in der Hingabe von Gutsgrundſtücken zu Erb- und Erbzinspacht eine partielle Veräußerung und folgert daraus, daß dieſelbe den agnatiſchen Conſens bei Lehngütern, wenn auch nicht allgemein, ſo doch in denjenigen Fällen verlange, in welchen auch ein ganzes Lehngut in unangreifbarer Weiſe nur unter Vorausſetzung des agnatiſchen Conſenſes veräußert werden könne. Die andere Auffaſſung betrachtet die Vererbpachtung von Gutsparcelen als eine der Verpfändung ähnliche Belaſtung des Guts und ſieht daher

Digitized by Google

vom agnatiſchen Conſenſe gänzlich ab. Sehr beſtimmt ſpricht ſich darüber ein Vortrag des E. A. vom 10. April 1826 aus. In demſelben heißt es: „Ferner iſt die Nachſuchung des landesherrlichen Conſenſes bei Lehngütern allerdings erforderlich, allein es dürfte dies in Hinſicht des agnatiſchen Conſenſes nicht in der Art der Fall ſein, wie das Allerh. Reſcript anzudeuten ſcheint. Ein Mehreres kann nämlich den Agnaten bei der Hingabe einzelner Theile des Guts zum Eigenthum oder zum Erbzins und Erbpacht nicht eingeräumt werden, als was ihnen bei der Veräußerung des ganzen Guts nur zuſteht, und möchte vielleicht auch das nicht einmal erforderlich ſcheinen, wenn man berückſichtigt, daß das Hauptgut in angemeſſener Größe ſtets erhalten bleibt, und nach Mecklenburgiſchen Lehnrechten die Agnaten es nicht verhindern können, daß der zeitige Inhaber das Lehen durch Contrahirung von Schulden darauf und dergleichen ſogar über den Werth deſſelben hinaus verringere."

Von beſonderem Intereſſe aber iſt dieſe Aeußerung darum, weil ſie ergiebt, daß man ſtändiſcher Seits damals geneigter war, die den Erbzins- und Erbpachten günſtigere Analogie der Verpfändung anzuwenden. Womit übereinſtimmt, daß ſchon früher, in einem auf dem Landtage des Jahres 1821 abgegebenen Erachten des ritterſchaftlichen E. A., eine Beſtimmung in Vorſchlag gebracht wurde, welche ſo lautete:

> „Agnatiſche Rechte werden bei Verleihung dieſes kleinen Grundbeſitzes, wenn ſelbige auch zu vollem Eigenthum erfolgt, eben ſo wenig berückſichtigt, als dies nach Mecklenburgiſchem Lehnrechte bei Verſchuldung der Güter geſchieht."

Dieſen Aeußerungen gegenüber iſt es auffallend, daß die damalige Regierung in der Verordnung vom 6. Februar 1827 ſogar über das von der Veräußerung ganzer Güter Geltende hinausgegangen zu ſein ſcheint. Indeß war darauf ihre Abſicht nach dem beſtimmten Ausdrucke der am 26. April 1826 dem E. A. zugefertigten Erwiderung keineswegs gerichtet, ſie glaubte nur eingehende Beſtimmungen um deswillen entbehren zu können, weil ja doch, wie ſie ſagte, „in jedem einzelnen vorkommenden Fall landesherrliches Vorwiſſen, Prüfung und Genehmigung erforderlich" ſei. Selbſt in dieſer allerdings conſequenten Beſchränkung aber vermag die damalige Anſicht der Regierung bei genauerer Erwägung der ſtändiſcher Seits vertretenen Auffaſſung nicht Stand zu halten. Vor Allem iſt ſchon deshalb kaum möglich, die Errichtung von Erbzinsſtellen unter den Geſichtspunkt einer partiellen Veräußerung zu bringen, weil das Eigenthum der Erbzinsſtellen dem Gutsherrn verbleibt. Der Kaufpreis, welchen der Erbpächter zu zahlen pflegt, würde für dieſen Geſichtspunkt nur dann beweiſend ſein, wenn derſelbe dem Erbpacht- und Erbzinsvertrage weſentlich wäre. Das aber iſt er nicht. Denn das dem Gutsherrn zu leiſtende Aequivalent kann auch ausſchließlich im Canon beſtehen, und man wird kaum fehlgreifen, wenn man den etwa verabredeten Kaufpreis als einen capitaliſirten Theil des Pachtzinſes, d. i. des vom Zeitpächter in jährlichen Raten zu zahlenden Aequivalents, betrachtet, obwohl auch bei der Zeitpacht die Feſtſetzung einer Geſammtſumme für eine Mehrheit von Pachtjahren nicht außerhalb der juriſtiſchen Möglichkeit liegt. Ueberhaupt unterſcheidet ſich die Erbpacht in ihren mannigfachen Formen von der Zeitpacht principaliter nur durch ihre ewige Dauer, welche der Grund iſt, daß man dem Erbpächter einen dinglichen Rechtsſchutz verliehen und damit den perſönlichen Anſpruch auf die Nutzung zu einem gegen das Grundſtück ſelbſt gerichteten gemacht hat.

Sodann ſind zweitens die im Falle der unconſentirten Veräußerung eines Lehngutes den Agnaten zuſtehenden Rechte auf die unconſentirte Errichtung von Erbzinsſtellen nicht recht anwendbar. Das Retractrecht offenbar deshalb nicht, weil der retrahirende Agnat in die Stelle des Käufers einzutreten, vorliegend alſo Erbzinsmann zu werden bereit ſein muß, was, wenn auch nicht rechtlich, ſo doch factiſch und nach der Sitte unmöglich iſt. Wogegen die Ausübung des Revocationsrechts zwar nicht unmöglich wäre, wohl aber, da in der Revocation eine Eviction enthalten iſt, durch die Intabulirung des dem Erbpächter aus dem Erbpachtcontracte zuſtehenden Evictionsanſpruches ſich leicht würde illuſoriſch machen laſſen. Wenn aber die Hingabe von Gutsgrundſtücken zu Erbzins- und Erbpacht als partielle Veräußerung nicht aufgefaßt werden kann, ſo bleibt kaum etwas Anderes übrig, als ſie nach Analogie der Verpfändung zu beurtheilen. Wofür zudem der poſitive Grund ſpricht, daß das Recht des Erbpächters mit dem des Pfandgläubigers eine gewiſſe innere Aehnlichkeit hat, indem wie jenes nach dem oben Bemerkten aus einem perſönlichen Anſpruche auf die Nutzung zu einem dinglichen, gegen das Grundſtück ſelbſt gerichteten geworden iſt, ſo auch

Digitized by Google

dieſes, das Pfandrecht, beſonders in der durch die mecklenburgiſche Geſetzgebung ausgebildeten Form einen Anſpruch darſtellt, welcher das Pfandobject ebenſo als verhaftet erſcheinen läßt, wie wenn daſſelbe eine Perſon wäre. Iſt dies nun richtig, ſo verſteht ſich alles Uebrige von ſelbſt, da, wie der angezogene Bericht des E. A. vom 10. April 1826 mit Recht ſagt, „nach mecklenb. Lehnrechten die Agnaten es nicht verhindern können, daß der zeitige Inhaber das Lehen durch Contrahirung von Schulden darauf und dergleichen ſogar über den Werth deſſelben hinaus verringere."

c. Iſt die Vererbpachtung nach Analogie der Verpfändung zu behandeln, ſo kann endlich auch der lehnsherrliche Conſens nicht erforderlich ſein, außer wenn das Gut auf zwei Augen ſteht, da der letzte Lehnsbeſitzer nach beſtehendem Rechte dem Lehnsherrn gegenüber in der Dispoſition über das Lehen, und ſelbſt in deſſen Verſchuldung vollſtändig gehemmt iſt.

3) Die in § 3 des Geſetzentwurfs getroffene Beſtimmung, daß die Fideicommiß-Eigenſchaft der Güter der Errichtung von Erbzinsſtellen dann entgegenſtehen ſolle, wenn die Stiftungsacte ſie ſpeciell unterſage, wird keinem Bedenken begegnen. Nicht minder aber möchte die für den entgegengeſetzten Fall getroffene Anordnung in der Erwägung für zutreffend erachtet werden, daß die Intereſſen der Fideicommiß-Nachfolger als gefährdet nicht anzuſehen ſind, wenn die Errichtung von Erbzinsſtellen der Genehmigung der zur Sorge für die Aufrechthaltung der Fideicommiß-Stiftungen amtlich verpflichteten, höchſten Behörde, des Juſtiz-Miniſterii, bedarf, wenn der von dem Erbzinsmann etwa gezahlte Preis dem Fideicommiß zuwächſt, und wenn endlich die Verwendung und Sicherſtellung dieſes Preiſes der Fürſorge der Fideicommißbehörde anvertrauet iſt. Es mag dazu bemerkt werden, daß bereits alle neueren Fideicommiß-Stiftungen unter eben dieſen Cautelen die Errichtung von Erbzinsſtellen für zuläſſig erklären.

4) Auf die §§ 4 und 5 braucht nicht ausführlicher eingegangen zu werden, da Stände ſich mit deren Inhalt bereits auf dem Landtage des Jahres 1865 einverſtanden erklärt haben, und die damals von ihnen zu § 6 der früheren Vorlage gemachte Redactionsbemerkung berückſichtiget worden iſt. Hervorzuheben iſt nur der am Schluſſe des § 5 befindliche Zuſatz, welcher im Intereſſe der Sache die Zuſicherung ertheilt, daß für die Beſtätigung der Contracte keine beſondere Confirmationsgebühren erhoben werden ſollen.

Man gab die Vorlage in die Committe ad Cap. III.

In der Sitzung vom 4. December wurde Seitens des Directoriums ein an die Landtagsverſammlung gerichtetes Schreiben des Herrn von Ferber-Melz verleſen.

Daſſelbe ſpricht ſich ſehr entſchieden gegen die intendirte Errichtung aus. Wir geben den Wortlaut:

Hochanſehnliche Verſammlung der Ritter- und Landſchaft auf dem Landtage zu Sternberg! Durch mehrere dringende Behinderungen iſt es mir augenblicklich unmöglich, ſelbſt auf dem Landtage zu erſcheinen und die nachſtehende Bitte perſönlich an eine h. Landtagsverſammlung zu richten, weshalb ich es mir ganz gehorſamſt erlaube, dieſe ſchriftlich auszuſprechen:

Mit dem h. Reſcript vom 22. Nov. h. iſt ein Entwurf, betr. die Errichtung von Erbpachtſtellen in den Gütern der Ritterſchaft, den Ständen vorgelegt, deſſen Annahme mir höchſt gefährlich erſcheint. Wenn ich gleich überzeugt bin, daß eine h. Landtagsverſammlung die dem großen Grundbeſitze und mithin dem ganzen Lande (da dieſer und nicht der kleine nach der hiſtoriſchen Entwickelung der Träger der Wohlfahrt des Landes iſt) drohende Gefahr beſſer beurtheilen wird und ſich bewogen finden, die Annahme dieſes Entwurfes abzulehnen, ſo habe ich geglaubt, durch dieſe Worte die Pflicht eines guten Unterthanen zu erfüllen. Freilich hat es mir im vorigen Jahre nicht gelingen wollen, durch die dringendſten, mit den triftigſten Gründen begleiteten Bitten die Gewährung einer Landeshülfe zu der projectirten Röbel-Wittſtocker, hoffentlich nur drohenden Eiſenbahn abzuwenden, deren Zuſtandekommen gewiß von den nachtheiligſten Folgen, wenigſtens in der beabſichtigten Richtung, für das ganze Land und ſpeciell für dieſe Gegend ſein würde. Deßungeachtet will ich die Hoffnung nicht aufgeben, daß dieſes Mal mein ſchriftlicher Vortrag vielleicht eine beſſere Aufnahme findet, wie voriges Jahr meine mündlichen mühevollen Vorſtellungen, zumal ich zur Zeit in der heute angeregten Angelegenheit kein eignes Intereſſe habe, da über

Digitized by Google

meine Besitzungen ein Landesherrlich bestätigtes Fideicommiß bestehet, und ich niemals mich dazu hergeben werde, mich selbst und meine Nachfolger auf eine anscheinend harmlose, aber bei näherer Betrachtung ganz sichere Weise zu Grunde zu richten. Drei Hauptmotive scheinen mir vorzuliegen, welche die Annahme von Entwürfen zur Beförderung von Erbpachtstellen für die Ritterschaft unannehmbar machen und auch für die verehrliche Landschaft ebenfalls gefährlich erscheinen lassen, da notorisch einer Stadt die Nähe eines wohlhabenden größeren Grundbesitzers viel mehr nützt, als eine große Quantität kleinerer Ansiedler. Diese will ich nur heranziehen:

1. Ist die Bewirthschaftung eines größeren Gutes mit nicht durch Contracte gesicherter Arbeit unmöglich und für landwirthschaftlichen Betrieb unanwendbar, da der Landmann mit den Elementen zu kämpfen hat und nie mit dem Fabrikbesitzer verglichen werden kann, der bloß die Arbeiter ausnutzt und nachher laufen läßt, auch selbst dann nicht auf die Dauer ausführbar, wenn der Besitzer mit freien Arbeiten seine Zeit und seine Mittel verbraucht, oder wenn er diese nicht mehr hat, durch höhere Verschuldung des Gutes sich Mittel augenblicklich verschafft, um seine rationelle Wirthschaft noch fortzuführen — Exempla sunt odiosa. Hier in der Gegend ernähren sich die freien Arbeiter des Domaniums größtentheils noch durch Arbeit auf Gütern, wo viele Projecte gemacht und ausgeführt werden, sonst müßten sie von sich selbst leben. — Diese kostbaren rationellen Wirthschaftsmethoden werden auch vielleicht bald ihr Ende erreichen.

2. Würde durch die Errichtung von Erbpachtstellen in den ritterschaftl. Gütern das Proletariat, zumal bei der drohenden Freizügigkeit, unendlich heranwachsen, und successive der große Grundbesitz, dem Mecklenburg seinen Wohlstand in den untern Classen der Bevölkerung vorzüglich zu danken hat, den andere Staaten, wo er mehr zerstört ist, gern haben möchten und sich bemühen ihn herzustellen, seinen Todesstoß erhalten, da die Armenversorgung das Gut des größeren Besitzers, zumal wenn wider Erwarten größere Gemeindeverbände beabsichtigt würden, sicher verzehren muß. Nur der große Grundbesitzer ist principiell conservativ, der kleine in der Regel destructiv und der Wühlerei zugänglich, wie in unserem Lande sich fast überall herausgestellt hat. Mit einem Worte, ich sehe für Mecklenburg keine Wohlfahrt in solchen Einrichtungen, die fleißigen, an ihre Häuslichkeit gewöhnten Arbeiter in den Gütern würden successive auch vertrieben und wie die freien, auswärts sich Arbeit suchenden Leute auch allmählich den Ihrigen und dem Orte entfremdet, sich an das sehr nachtheilige Herumliegen und Treiben gewöhnend, unstät und flüchtig werden. Wenn man nur ruhig gewähren und jeder Grundbesitzer seine Wirthschaft selbst besorgen läßt, findet sich allmählich Alles wieder zurecht, wie ich aus eigener langjähriger Erfahrung weiß. Ich bin umgeben von gewiß sehr rationellen Wirthschaften mit vielen freien Arbeitern und habe mich nicht beirren lassen, die einfache Lehre der Wirthschaft zu verlassen, meine Leute bestellen meine Felder und besorgen meine Arbeit und die Geschäfte gehen, und haben meine Leute so wenig wie ich Nachtheile aus dieser Methode gehabt, so wenig wie mein Vaterland.

3) Würde die Erlaubniß, ohne Einwilligung der Hypothekengläubiger Erbpachtstellen zu errichten, sogar die Tagelöhnerhäuser zu verkaufen, grade das Mittel sein, um auf eine nicht sehr bemerkbare Weise die Gläubiger zu verletzen, ebenso gut könnte es dem Besitzer gestattet werden, seine Wirthschaftsgebäude und zuletzt sein Wohnhaus zu verkaufen u. s. w. Wie traurige Erfahrungen lehren, wie hochverschuldete Güter oft vor dem Ausbruch des Concurses deteriorirt werden, ist leider nicht zu leugnen, doch ist dies ungesetzlich, wie kann aber durch ein Gesetz dazu der Weg geebnet werden? Man denke sich ein hochverschuldetes Gut, wo der Besitzer noch die Dorfwohnungen verkauft hat, wer wird es kaufen, wenn der Verkauf endlich eintreten muß? Niemand als die Erbpächter gemeinschaftlich, und der Besitzer gehet ab oder als Gutsarmer bei seinen ehemaligen Tagelöhnern auf Arbeit, und die meisten Gläubiger haben das Ihrige verloren.

Im Preußischen können auch Rittergüter und andere Grundstücke ebenfalls zerschnitten und in Parzelen verkauft werden, aber nur mit Einwilligung der Gläubiger, jedoch dagegen hat der große Grundbesitzer das Recht, zu jeder Zeit Erbpacht- und Bauerländereien zu acquiriren und beliebig mit seinem Gute zu vereinigen, wie ebenfalls selbstverständlich die Befugniß, sich contractliche Arbeiter und Tagelöhner anzunehmen, zu kündigen, gleichwie auch die Aussicht, letztere los zu werden, da er casu pessimo ihnen nur Obdach und keine

Digitized by Google

Arbeit und sonstige Emolumente zu verabreichen hat, indem dort jeder nicht Arbeitsunfähige für sich und die Seinigen selbst sorgen muß. — Was Einem Recht ist, muß dem Andern billiger Weise gewährt werden. — So lange nicht hier diese vorerwähnte freie Disposition zum Erwerb von Erbpacht und Bauerländereien zum Zweck der Vereinigung mit ihren Gütern der Ritterschaft frei stehet, wovon gewiß sehr selten Gebrauch gemacht werden würde, da solche in der Regel das nicht werth sind, was sie kosten würden, und Niemand so leicht sich dazu verstehen wird, solche Unternehmungen zu befördern oder selbst auszuführen, — und nicht die hier zur Zeit geltende Armenversorgungspflicht, welche zu unendlichen Mißbräuchen dient, den Gütern wesentlich erleichtert wird, dürfen die geehrten Stände es niemals zugeben, daß der große Grundbesitz allein in Nachtheil gerathe, aber unter keinen Umständen dazu beitragen, daß auf irgend eine Weise die creditorischen Rechte verletzt werden können, schon an sich nicht, und auch nicht, damit der schon wankende Credit des großen Grundbesitzes nicht noch mehr zerstört werde. Demnach bitte ich eine hohe Landtagsversammlung ehrerbietigst:

diese meine wohlgemeinten, reine Wahrheit enthaltenden Worte nachsichtig und nicht ungünstig beurtheilen zu wollen und keinen nachtheiligen Beschluß in dieser Angelegenheit fassen zu wollen, der später sehr zu bereuen sein dürfte.

Ich empfehle mich der hochansehnlichen Landtagsversammlung ehrerbietigst und ganz gehorsamst v. Ferber auf Melz. Melz, den 30. Nov. 1867.

Das Schreiben wurde brevi manu zu den Landtags-Acten genommen.

* * *

Am 10. December berichtete die Committe ad Cap. III. über die Schwerinsche Vorlage. Der Bericht, verlesen von dem Referenten, Landsyndikus Langfeldt, lautete wie folgt:

„Als auf dem Sternberger Landtage des Jahres 1865 über einen ähnlichen, mittels der damaligen dritten Allerh. Schwerinschen Landtags-Proposition herausgegebenen Verordnungs-Entwurf des obbezeichneten Betreffs die ständische Erklärung unter Hervorhebung der dagegen hervorgetretenen Bedenken am 14. Decbr. 1865 ablehnend abgegeben war, ward es von Seren. Suer. in dem Landtags-Abschiede d. d. Sternberg, den 19. December 1865 — unter der Eröffnung: daß die von den Ständen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs gemachten Bemerkungen zu einer sorgfältigen wiederholten Prüfung genügende Veranlassung böten — Allerhöchst vorbehalten, auf den Inhalt der Proposition zurückzukommen. Mit Bezugnahme hierauf und auf den mittels Allerh. Rescripts vom 5. Decbr. 1866 wiederholt ausgedrückten gleichen Vorbehalt gaben Serenissimus durch ein hohes Rescript vom 19. Decbr. 1866 die Absicht zu erkennen, nach Abschluß der mit der Regierung Seren. Strel. hierüber eingeleiteten Verhandlungen, zum nächsten — diesjährigen — Landtage mit der vorbehaltenen weiteren Vorlage hervorzugehen. In dem an die Höchstverordneten Herren Landtags-Commissarien gerichteten obgedachten Allerh. Rescripte vom 22. Novbr. d. J. ist nun bemerkt, daß bei den wegen einer gemeinsamen Vorlage mit der Regierung Seren. Strel. inzwischen stattgehabten Verhandlungen ein völliges Einverständniß nicht erzielt sei; — zugleich aber auch ist darauf hingewiesen, daß diejenige Verordnung, , deren Abänderung dieſſeits beabsichtigt werde, im Strelitzschen Herzogthume nicht bestehe, — und haben Seren. nunmehr in dem Anschlusse des Allerh. Rescriptes einen neuen Verordnungs-Entwurf des obbezeichneten Betreffs, wie Allerhöchst Dieselben ihn für die hiesigen Lande aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich erachten, unter der Eröffnung: daß in demselben die von den

Digitized by Google

Ständen in ihrer Erklärung zu den einzelnen Bestimmungen des früheren Gesetz-Entwurfes gemachten Bemerkungen thunlichst Berücksichtigung gefunden hätten, zur verfassungsmäßigen ständischen Berathung herausgegeben.

Für die Beurtheilung der jetzigen Allerh. Vorlage wird es zweckdienlich sein, einen kurzen Rückblick zu thun auf die Veranlassung und Entstehung der vorerwähnten Verordnung vom 6. Febr. 1827. — In Folge der Aufhebung der Gutsunterthänigkeit nach der Patent-VO. vom 18. Jan. 1820 trat — unter anderen dadurch berührten wichtigen Verhältnissen — das Bedürfniß ein, auf die Errichtung kleiner Grundbesitzungen in den ritterschaftlichen Gütern Bedacht zu nehmen, und war dies bekanntlich einer der bei den Verhandlungen über die Aufhebung der Gutsunterthänigkeit vorbehaltenen Punkte, dessen gesetzliche Regelung als nothwendig bezeichnet ward, — indem zwar einerseits dem erkannten Bedürfnisse der Errichtung kleiner Grundbesitzungen in den ritterschaftlichen Gütern zu genügen, andererseits aber gesetzliche Vorkehr dafür zu treffen war, daß die dabei in Betracht kommenden Rücksichten sowohl auf das allgemeine öffentliche Interesse, als auf die mitberührten Rechte Dritter, Schutz und Sicherung fänden. Dasjenige, was nach diesen verschiedenen Beziehungen gesetzlich festzustellen als erforderlich erschien, ist nun, als Resultat der darüber stattgefundenen Verhandlungen, zum Ausdruck gekommen in der erwähnten Verordnung vom 6. Febr. 1827,

welche zunächst die Hingabe von Gutsgrundstücken in Erbzinspacht bei Gütern, welche mehr als zwei Hufen enthalten, insoweit gestattet, daß bei Gütern, welche über zwei Hufen, aber weniger als vier Hufen enthalten, nur soviel weggegeben werden darf, daß das Hauptgut zwei volle Hufen behält, — bei Gütern aber, welche vier Hufen und darüber enthalten, die Weggabe von Gutsgrundstücken zu kleinen Landstellen zwei Hufen nicht überschreiten muß (Nr. 1),

welche ferner für solche Weggabe bei Lehen den lehnsherrlichen und agnatischen, sowie allemal den creditorischen Consens als erforderlich bezeichnet (Nr. 3),

welche sodann die Errichtung von Hypothekenbüchern über die Erbzinsgehöfte (Nr. 4),

sowie die Wiedervereinigung derselben mit dem Hauptgute, unter Zustimmung des besitzenden Erbzinsmannes, jedem Gutsherrn freiläßt (Nr. 5),

im Uebrigen aber bestimmt, daß die zu Erbzins hingegebene Parcelle in ununterbrochenem Verbande mit dem Hauptgute in der Art verbleiben muß, daß sie so wenig hinsichtlich der Steuern und Abgaben, als der Lehnsverhältnisse, der Landstandschaft und der Jurisdiction, als ein für sich bestehendes Grundstück behandelt werden darf (Nr. 2).

Die mit dem Allerhöchsten Rescripte vom 22. Novbr. d. J. herausgegebenen Motive heben nun hervor, daß diese in der Verordnung vom 6. Febr. 1827 aufgestellten Schutz- und Sicherungsmaßregeln keineswegs in ihrem vollen festgestellten Umfange als für ihren beabsichtigten Zweck durchaus nothwendige zu erkennen sein möchten, und daß mithin, sofern dadurch die Möglichkeit der Errichtung kleiner Grundbesitzungen — deren Gründung als ein Bedürfniß erkannt worden — ausgeschlossen oder erschwert werde, die bezeichneten Schutz- und Sicherungsvorschriften auf das Maß des wirklich Nothwendigen herabzusetzen seien. Dies ist es, was der jetzt herausgegebene neue Verordnungs-Entwurf bezweckt,

indem derselbe — die Vorschriften der Verordnung vom 6. Febr. 1827 im Uebrigen bei Bestand lassend — die, die Hingabe von Gutsgrundstücken in Erbzinspacht

Digitized by Google

beſchränkenden Beſtimmungen sub Nr. 1 derſelben dann keine Anwendung finden läßt, wenn der Gutsherr die auf ſeinem Gute vorhandenen Tagelöhnerwohnungen mit dazu gehörigen Gärten den Tagelöhnern in Erbpacht geben will (§ 1); und indem der Entwurf den lehnsherrlichen Conſens, außer wenn das Gut zum Heimfall ſteht, ſowie den agnatiſchen Conſens überall für nicht weiter erforderlich erklärt und wegen des creditoriſchen Conſenſes es bei den Beſtimmungen des § 8 der revidirten ritterſchaftlichen Hypothekenordnung vom 18. Octbr. 1848 bewenden läßt (§ 2); ſodann ergänzende Beſtimmungen hinſichtlich der in Fideicommißgütern zu errichtenden Erbzinsſtellen hinzufügt (§ 3); ferner die vertragsweiſe Feſtſtellung eines Beitrags der Erbzinsſtellen zu den öffentlichen Laſten des Gutes zuläßt (§ 4); endlich die Anzeige von der beabſichtigten Errichtung von Erbzinsſtellen und das Erforderniß einer — jedoch gebührenfreien — landesherrlichen Beſtätigung derſelben vorſchreibt; — im Uebrigen aber eine commiſſariſche Regulirung der Verhältniſſe ausdrücklich von dem Antrage des betreffenden Gutsherrn abhängig macht (§ 5).

Was nun im Einzelnen anlangt:

1) die Beſtimmung im § 1 des Entwurfes, daß nämlich die oben angegebenen, die Hingabe von Gutsgrundſtücken in Erbzinspacht beſchränkenden Beſtimmungen sub Nr. 1 der Verordnung vom 6. Februar 1827 dann keine Anwendung finden ſollen, wenn der Gutsherr die auf ſeinem Gute vorhandenen Tagelöhnerwohnungen mit den dazu gehörigen Gärten den Tagelöhnern in Erbpacht geben will, — ſo führen die Motive aus: daß es jedenfalls als ein unbilliges Mißverhältniß erſcheine, wenn lediglich nach der verſchiedenen Größe der Güter den Tagelöhnern die Möglichkeit, an ihrem Wohnorte zu eigenem Beſitz zu gelangen, eröffnet oder verſchloſſen ſein ſolle — und ſei der, zur Beſeitigung dieſes Mißverhältniſſes jetzt gemachte Geſetzesvorſchlag wegen Ermöglichung dieſer Vererbpachtungen bei kleineren Gütern um deswillen unbedenklich, weil dieſelben den Gutsertrag nicht zu mindern vermöchten. Indeſſen treten unſres Erachtens doch andere Bedenken der vorgeſchlagenen Art und Weiſe der zuzugeſtehenden Vererbpachtungen entgegen. Denn nach den beſtehenden Verhältniſſen iſt es nicht ſelten, daß die Tagelöhner nicht in getrennten Gebäuden ihre einzelnen Wohnungen haben, ſondern daß mehrere Tagelöhnerfamilien zuſammen ein und daſſelbe Gebäude in ungetrennten Räumen bewohnen, und hat es ſomit in ſolchen Fällen ſeine factiſche Schwierigkeit, die Vererbpachtung in Ausführung zu bringen. Ferner aber läßt der Verordnungs-Entwurf nicht erkennen, was unter dem Ausdrucke „die auf dem Gute vorhandenen Tagelöhnerwohnungen" verſtanden ſein ſolle, indem es ungewiß erſcheint, ob damit die bei Erlaſſung der Verordnung vorhandenen, oder ob die in dem Augenblicke, wann der Gutsherr zu ſolcher Vererbpachtung ſchreiten will, vorhandenen Tagelöhnerwohnungen gemeint ſeien, oder ob auch nach etwaiger Veräußerung der einmal vererbpachteten Tagelöhnerwohnungen, ſei es für die Veräußerer derſelben ſelbſt, oder für andere, an ihrer Stelle angeſetzte, oder überhaupt für neu herangezogene Tagelöhner etwa errichtete Wohnungen der Vererbpachtung unterliegen ſollen. In den letzteren Fällen würden offenſichtlich ſolche Vererbpachtungen in unabſehbarer und bedenkenerregender Weiſe vermehrt werden können. Aus dieſen Gründen dürfte es angemeſſener erſcheinen, von dem Entwurfsvorſchlage abzuſehen und ſtatt deſſen ein feſtes Maß von Gutsareal feſtzuſetzen, bis zu welchem Vererbpachtungen bei kleineren Gütern nur zuläſſig ſein ſollen. Nach unſerem Dafürhalten würde für kleinere Güter von zwei oder weniger Hufen ein für die

Digitized by Google

daſelbſt nur zuläſſige Vererbpachtungen feſt zu beſtimmendes Maß von zwei Procent des Guts-Areals einerſeits nicht bedenklich, andererſeits aber auch für den beabſichtigten Zweck vollkommen genügend ſein. Denn es würden z. B. auf dieſe Weiſe da, wo die Hufe etwa 100,000 Quadrat-Ruthen enthält — wenn man etwa für Haus und Hof 25 Quadrat-Ruthen, für Garten 50 Quadrat-Ruthen, zuſammen für die kleine Erbzinsſtelle alſo 75 Quadrat-Ruthen rechnet — auf zwei Procent von dem Hufen-Inhalte, alſo auf 2000 Quadrat-Ruthen, eine Zahl von circa 26 kleiner Erbzinsſtellen pro Hufe errichtet werden können. Hiernach würde unſres Erachtens der § 1 des vorliegenden Verordnungs-Entwurfes dahin abzuändern ſein:

„Die sub Nr. 1 der Verordnung vom 6. Februar 1827 enthaltenen, die Hingabe von Guts-Grundſtücken in Erbzinspacht beſchränkenden Beſtimmungen ſollen inſoweit keine Anwendung finden, daß es künftig geſtattet ſein ſoll, in Gütern von zwei oder weniger Hufen Guts-Grundſtücke bis zu zwei Procent des Guts-Areals zur Errichtung von Erbzinsſtellen wegzugeben."

2) Durch den vorliegenden Verordnungs-Entwurf werden im § 2 die Vorſchriften sub Nr. 3 der Verordnung vom 6. Februar 1827 — wonach, „da hier eine Art von Veräußerung vorkomme, wodurch ſich der Werth des Gutes verringere, bei Lehen der lehnsherrliche und agnatiſche, ſowie allemal der creditoriſche Conſens erforderlich bleibt" — aufgehoben, und ſollen an deren Stelle die Beſtimmungen treten:

a. daß für die volle Rechtsbeſtändigkeit der Errichtung von Erbzinsſtellen in Gemäßheit der Vorſchriften sub 1 der Verordnung vom 6. Februar 1827 bei Lehngütern der lehnsherrliche Conſens außer in dem Falle, wenn das Gut zum Heimfall ſteht, nicht weiter erforderlich ſein, und es des agnatiſchen Conſenſes überall nicht bedürfen ſoll.

Wenn hier der lehnsherrliche Conſens nicht weiter für erforderlich erklärt wird, ſo kann dies, da hierüber der Allerhöchſte Lehnsherr nach freiem Ermeſſen zu disponiren hat, natürlich überall zu keinem Bedenken Anlaß geben und auch gegen die vorbehaltene Ausnahme für den Fall, wenn das Gut zum Heimfall ſteht, läßt ſich rechtlich Nichts einwenden, da der letzte Lehnsbeſitzer nach beſtehendem Rechte dem Lehnsherrn gegenüber in der Dispoſition über das Lehen vollſtändig gehemmt iſt.

Was dagegen den agnatiſchen Conſens betrifft, ſo erachten wir die Bedenken, welche dagegen, daß derſelbe ferner nicht mehr erforderlich ſein ſoll, in der ſtändiſchen Erklärung von 1865 des Weiteren dargelegt ſind, durch die bezüglichen Ausführungen der vorliegenden Motive nicht für entkräftet. Der Verſuch der letzteren, die Vererbzinspachtung als eine Verpfändung oder nach Analogie derſelben aufzufaſſen, muß ſchon um deswillen als nicht zutreffend erſcheinen, weil ſolche Auffaſſung der geſetzlichen Sanction ermangelt. Es werden darum auch die Folgerungen hinfällig, welche aus jener Auffaſſung mit Bezug darauf gezogen ſind, daß „nach mecklenburgiſchen Lehnrechten die Agnaten es nicht verhindern können, daß der zeitige Inhaber das Lehen durch Contrahirung von Schulden darauf und dergleichen ſogar über den Werth deſſelben hinaus verringere." Die Befugniß zur Verſchuldung eines Gutes iſt eben etwas Anderes, als die Entäußerung eines weſentlichen Theiles des ganzen Fundus, und wenn auch immerhin das Obereigenthum eines ſolchen zwecks Gründung von Erbzinsſtellen hingegebenen Gutstheiles dem Lehnsbeſitzer verbleibt, ſo verliert er doch die Nutzung dieſes Theils, worin eben deſſen eigentlicher Werth beſteht, und wird mithin dadurch allemal das Lehen ſelbſt deteriorirt. Hiergegen wenigſtens müſſen die Agnaten des Lehnsbeſitzers geſchützt werden, da es ſonſt leicht der

Digitized by Google

Fall sein könnte, daß ein Lehnsbesitzer, der etwa aus irgend welchem Grunde zum Verkaufe seines Lehngutes sich nicht entschließen mag, dasselbe nach und nach, soweit zulässig, zur Errichtung von Erbzinsstellen weggiebt und das dadurch Erworbene — um dessen Betrag das Lehen deteriorirt wird — seinen Allodial-Erben zuwendet. Damit dem vorgebeugt werde, erachten wir, wenn wir auch im Uebrigen dem beregten Gesetzes-Vorschlage beitreten, die Aufnahme einer weiteren Bestimmung in das Gesetz dahin für erforderlich:

daß allemal dasjenige, was an Kaufgeld, an Erbstandsgeld oder unter irgend einem andern ähnlichen Titel für die Hingabe eines Gutsgrundstückes in Erbzinspacht an den Lehnsbesitzer erlegt wird, für den ersten Vererbungsfall als Lehnsvermögen angesehen werden soll, sofern damit nicht etwa Lehnschulden abgetragen worden.

3) Ferner ist

b. anstatt der aufzuhebenden obbezeichneten Bestimmung sub 3 der Verordnung vom 6. Febr. 1827, im § 2, Nr. 2 des vorliegenden Verordnungs-Entwurfes, angeordnet:

daß wegen der creditorischen Rechte bei der Errichtung solcher Erbzinsstellen es in allen Fällen bei den in dieser Hinsicht bestehenden Bestimmungen des § 8 der revidirten ritterschaftlichen Hypothekenordnung vom 18. Octbr. 1848 das Bewenden behalten solle.

Die hier in Bezug genommenen Bestimmungen des cit. § 8 gehen davon aus, daß zwar die in die Gutsbeschreibung gehörenden dinglichen Rechte ihren völlig gesicherten Rechtsbestand nur durch eine mit Zustimmung der bereits auf die Folien intabulirten Gläubiger erfolgte Aufnahme in die Gutsbeschreibung erhalten, daß aber die ohne creditorischen Consens an einem Gute constituirten und in die Gutsbeschreibung aufgenommenen dinglichen Rechte den bestehenden Pfandrechten nicht präjudiciren, daß sie dagegen nach deren Tilgung in die erste Stelle einrücken, und daß sie den später bestellten Pfandrechten allemal vorgehen. Nach diesen Grundsätzen, welche übrigens von selbst sich aus der Natur des Pfandrechts ergeben, kann man allerdings nicht sagen, daß, wie die Verordnung vom 6. Februar 1827 vorschreibt, zur Errichtung von Erbzinsstellen in ritterschaftlichen Gütern der creditorische Consens allemal erforderlich sei. Die ohne den Consens der Creditoren vorgenommene Errichtung von Erbzinsstellen ist — wie die vorliegenden Motive zutreffend ausführen — nicht ungültig, sondern den Rechten der Creditoren nur nicht präjudicirlich. Somit erscheint in Rücksicht auf das Interesse der Creditoren die Einholung ihres Consenses keineswegs erforderlich: für den vererbpachtenden Gutsherrn bildet mithin das gesetzliche Erforderniß des creditorischen Consenses eine nicht durchaus nöthige Beschränkung seiner Dispositionsbefugniß; und endlich auch in Rücksicht auf das Interesse des Erbzinsmanns kann der creditorische Consens nicht unbedingt als erforderlich betrachtet werden. Zwar hat der Consens der Creditoren, wenn er erzielt wird, für die später errichteten Erbzinsstellen den Vortheil, daß dieselben im Fall des concursmäßigen Verkaufs des Gutes bei Bestand bleiben; indessen können auch ohne solchen Consens die Erbpächter sich genügend sichern, wenn sie nur bei Abschließung des Erbpachtcontractes überallhin die nöthige Vorsicht gebrauchen und namentlich z. B. darauf achten, daß die ihnen vorausgehenden Pfandposten den Werth des Gutes nicht erschöpfen. Indem wir demnach mit dem Vorschlage des Entwurfs im § 2 sub 2 uns einverstanden erklären, erachten wir doch noch für erforderlich, daß nicht nur in dem zu erlassenden Gesetze ausdrücklich ausgesprochen werde, es seien die

Digitized by Google

errichteten Erbzinsſtellen durch die Hypothekenbehörde in die betreffende Gutsbeſchreibung mit aufzunehmen, ſondeen daß auch, um die bezüglichen Verhältniſſe ſofort klar und überſichtlich vor Augen zu legen, die betreffenden Beſtimmungen des § 8 der revid. ritterſchaftl. Hypothekenordnung vom 18. October 1848 in das vorliegende Geſetz ihrem ganzen Inhalte nach aufgenommen werden. Hiernach würde dem § 2 sub 2 des Entwurfs eine Zuſatzbeſtimmung des folgenden Inhaltes hinzuzufügen ſein:

Es ſind daher neu entſtehende Erbpachtverhältniſſe dieſer Art nach erfolgter landesherrlicher Beſtätigung der betreffenden Contracte cfr. § 5 — in Gemäßheit des § 3 jener Hypothekenordnung in die Gutsbeſchreibung aufzunehmen, und erhalten ſolche Einträge nur durch die Zuſtimmung der bereits auf die Folien intabulirten Gläubiger ihren völlig geſicherten Rechtsbeſtand; wogegen ſie für die ſpäter auf die Folien eingetragenen Gläubiger, auch ohne deren Zuſtimmung, von völliger Rechtsgültigkeit ſind.

Die Inhaber früher intabulirter Schuldforderungen, deren Zuſtimmung nicht eingeholt worden, brauchen im Falle einer zwangsweiſen Veräußerung des Gutes eine ſolche Einzeichnung nicht anzuerkennen, wenn nicht actenmäßig vorliegt, daß dieſelbe in Bezug auf ihre Befriedigung ohne alles Intereſſe iſt.

Allemal bleibt dem Berechtigten aus der Einzeichnung in die Gutsbeſchreibung unbenommen, durch Abfindung des widerſprechenden Gläubigers an deſſen Stelle zu treten.

4) Hervorzuheben finden wir uns noch veranlaßt, daß, wenn eine Reihe von Erbzinsſtellen in einem Gute errichtet worden, die Beſorgniß entſtehen möchte, daß der Hufenſtand eines Gutes, namentlich eines auswärtigen Creditor, keinen Maßſtab mehr für ſeine Sicherheit bei neuen Beleihungen abgeben werde, da der Hypothekenſchein keine Auskunft darüber giebt, wie viel an Erbzinsſtellen weggegeben iſt. Es wird daher dafür Sorge zu tragen ſein, daß in ſolchem Falle der Gutsbeſitzer dem Gläubiger ein Zeugniß darüber vorlegen könne, ob und wieweit er von der Verordnung wegen Errichtung von Erbzinsſtellen in ritterſchaftl. Gütern Gebrauch gemacht habe, und erſcheint daher eine Vorſchrift für die Hypothekenbehörde dahin erforderlich:

daß dieſelbe — abgeſehen von der ihr obliegenden Verpflichtung zur Ertheilung von Abſchriften von der Gutsbeſchreibung — ein ſpecielles Atteſt darüber auf Antrag des betreffenden Gutsbeſitzers zu ertheilen habe, ob und inwieweit derſelbe von der gedachten Verordnung Gebrauch gemacht habe.

Jedoch würde unſeres Dafürhaltens ſolche Vorſchrift nicht mit in das zu erlaſſende Geſetz aufzunehmen, ſondern eine entſprechende Allerhöchſte Verfügung an die Hypothekenbehörde in der über den vorliegenden Verordnungsentwurf abzugebenden ſtändiſchen Erklärung zu beantragen ſein.

5) Der § 3 des Entwurfes enthält die näheren Vorſchriften über die Errichtung von Erbzinsſtellen in Fideicommißgütern und beſtimmt: dieſelbe ſei, wenn ſie durch die Stiftungsacte ſpeciell unterſagt worden, ſchlechthin ausgeſchloſſen, hiervon abgeſehen aber unter der Vorausſetzung, daß ſie vom Großh. Juſtizminiſterium nach vorgängigem Erachten der Fideicommißbehörde genehmigt werde. Dieſe Genehmigung ſolle dadurch bedingt ſein, daß alles Dasjenige, was an Kaufgeld, an Erbſtandsgeld oder unter irgend einem anderen ähnlichen Titel an den Fideicommißbeſitzer erlegt werde, der Subſtanz des Fideicommiſſes zuwachſe, und wenn noch Schulden auf dem Fideicommiſſe hafteten, zu deren Abtragung, ſonſt aber zur Verbeſſerung des

Digitized by Google

Fideicommisses verwandt werde. Ueber die Verwendung und Sicherung jener Aufkünfte zum Besten des Fideicommisses habe in jedem einzelnen Falle die Fideicommißbehörde unter Vorbehalt der Genehmigung des Großh. Justizministerii die erforderlichen Bestimmungen und Anordnungen zu treffen.

Zu diesen Bestimmungen haben wir im Uebrigen Nichts zu bemerken gefunden; nur können wir die Vorschrift, daß dasjenige, was an Kaufgeld, Erbstandsgeld ꝛc. an den Fideicommißbesitzer erlegt wird, falls noch Schulden auf dem Gute hasten, zu deren Abtrag verwandt werden soll, — nicht für angemessen erachten. Hierdurch würde ein Bestandtheil des Fideicommisses — nämlich die errichtete Erbzinsstelle und resp. das dafür gezahlte Erlegniß — consumirt und somit dem Fideicommißbesitzer die Nutzung dieses Fideicommiß-Bestandtheiles entzogen werden, wozu um so weniger Veranlassung vorliegen dürfte, als über den Schulden-Abtrag in der Regel in allen Fideicommißstiftungen angemessene und denselben völlig sichernde Bestimmungen getroffen sind. Wir erlauben uns deshalb den Vorschlag: daß anstatt der hervorgehobenen Entwurfsbestimmung die Vorschrift gegeben werde: daß die aus den vorbezeichneten Erlegnissen für die Errichtung von Erbzinsstellen gewonnenen Capitalien, wenn nicht die Fideicommißstiftungen bereits Bestimmungen darüber enthalten, als ein Fonds belegt werden, von welchem der Zinsgenuß dem Fideicommißbesitzer zusteht.

6) Der § 4 des Entwurfs spricht aus, daß es im Uebrigen bei den Bestimmungen sub Nris 2, 4 und 5 der Verordnung vom 6. Febr. 1827 das Bewenden behalte, doch könne den Erbzinsstellen ein fester oder verhältnißmäßig bestimmter Beitrag nicht bloß zu den Steuern und Abgaben, sondern auch zu den Kosten der Jurisdiction vertragsweise auferlegt werden, ohne daß dadurch an der verfassungsmäßigen Verhaftung des Gutes etwas geändert werde.

Diese Bestimmungen erscheinen angemessen; doch dürften unsers Erachtens auch noch die Kirchen-, Pfarr- und Schul-Abgaben hier als solche zu benennen sein, zu welchen den Erbzinsstellen ein fester oder verhältnißmäßig bestimmter Beitrag vertragsweise auferlegt werden könne.

7) Im § 5 des Entwurfes ist vorgeschrieben, daß Gutsbesitzer, welche auf Grund der Verordnung vom 6. Febr. 1827 resp. der jetzt proponirten Verordnung, Erbzinsstellen errichten wollten, von der beabsichtigten Einrichtung vor deren Ausführung dem Großh. Ministerio des Innern die Anzeige zu machen haben; — daß ferner eine commissarische Vermittelung zur Regulirung der Verhältnisse nur auf Antrag des betreffenden Gutsbesitzers eintreten solle, daß aber die vereinbarten Contracte allemal der landesherrlichen Bestätigung bedürften; und ist schließlich die Zusicherung ertheilt, daß die zulässig befundene Bestätigung solcher Contracte, außer der gewöhnlichen Rescriptsgebühr, besondere Gebühren nicht erhoben werden sollen.

In Betreff der hier erwähnten landesherrlichen Bestätigung der bezüglichen Contracte finden wir uns zu bemerken veranlaßt, daß hiebei wohl wird vorausgesetzt werden können, es werde diese landesherrliche Bestätigung nicht in einem bloßen formalen Acte bestehen, sondern es werde derselben eine nähere Prüfung der bezüglichen Verhältnisse voraufgehen, — namentlich auch nach der Richtung hin, daß den betreffenden Erbzinsleuten ihr erworbenes Erbzinsrecht nun auch ein thunlichst gesichertes sei, insbesondere auch im Fall eines Concurses über das Hauptgut. Dieser Voraussetzung dürfte unseres Erachtens in der über die Allerhöchste Vorlage abzugebenden ständischen Erklärung Ausdruck zu geben sein.

Digitized by Google

8) Es ist endlich noch Folgendes hervorzuheben. Bei dem Mangel an Erfahrungen über das Gedeihen oder Nicht-Gedeihen der beregten Erbzinsstellen läßt sich für jetzt wohl kaum eine Vermuthung darüber aufstellen, ob, wenn etwa in Zukunft diese Erbzinsstellen sich mehren möchten, die Besitzer derselben sich mit ihrem Loose zufrieden fühlen, oder darin Nachtheile für sich erkennen werden. Letzteren Falles würde es sich gewiß als wünschenswerth herausstellen, aus dem eingegangenen Verhältnisse wieder heraus- und in die frühere Lage wieder zurücktreten zu können. Um diese Möglichkeit offen zu erhalten, dürfte es aber für nöthig zu achten sein, gesetzlich es festzustellen, daß neben dem Rechte der Wiedervereinigung der zu Erbzinsstellen weggegebenen Gutsgrundstücke mit dem betreffenden Hauptgute — welches Recht bereits nach der Nr. 5 der Verordnung vom 6. Februar 1827 besteht — auch das Vorkaufsrecht rücksichtlich dieser Erbzinsstellen dem betreffenden Gutsherrn vorbehalten bleibe. Die entsprechende Bestimmung würde an geeigneter Stelle in die zu erlassende Verordnung mit aufzunehmen sein.

Zu weiteren Bemerkungen haben wir in Bezug auf den Allerhöchst herausgegebenen Gesetzentwurf keine Veranlassung gefunden und erlauben wir uns, dem hochansehnlichen Pleno zur Beschlußnahme vorzuschlagen:

daß der löbliche E. A. beauftragt werde, über den Allerhöchst herausgegebenen Verordnungs-Entwurf, mit Vorbehalt der nach dem Obigen sich ergebenden Abänderungen und sonstigen Anträge, im Uebrigen die ständische Erklärung zustimmend abzugeben.

Dem hochansehnlichen Pleno empfehlen wir uns so hochachtungsvoll als ganz gehorsamst. Sternberg, den 10. December 1867. G. von Rieben. H. Graf Bassewitz. von Restorff. H. von Oertzen. von Maltzan. von Oertzen. W. Schlaaff. Praetorius. K. Wilbrandt. Bürger. F. G. Brückner. L. Berlin."

Nach beendigter Vorlesung bemerkte Landrath von Plüskow-Kowalz, er fürchte, daß durch dieses Gesetz der Credit des Landes namentlich im Auslande noch mehr leiden werde. Er halte es nicht für gerechtfertigt, daß die Gläubiger von der Vererbpachtung nichts erführen, und sei daher eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, wonach den Gläubigern von der beabsichtigten Errichtung von Erbpachtstellen so zeitig Anzeige zu machen sei, daß sie ihre Capitalien noch kündigen könnten. Hofrath Brückner-Neubrandenburg: Der Credit sei ohnehin schon genug erschüttert; man solle ihn nicht noch mehr erschüttern. — Die Landräthe von Rieben und Graf von Bassewitz rathen, bei den Vorschlägen des Committenberichts stehen zu bleiben und über den angeregten Punkt mit Stillschweigen hinwegzugehen. Die bisherigen Creditoren litten nicht darunter, da sie in Concursfällen sogar an den Häuslereien sich sollten halten können. — Herr Hillmann-Scharstorf wünscht, daß auch auf die Güter über zwei Hufen die Bestimmung wegen des Maximum von 2 pCt. des Areals Anwendung finden mögen, da die Güter dadurch deteriorirt würden. — Bürgermeister Hermes-Röbel: Es kämen noch ganz andere Deteriorationen der Güter vor, z. B. wenn alles Holz weggeschlagen würde. Dadurch erlitten die Gläubiger größeren Nachtheil als durch eine so unbedeutende Weggabe von Grund und Boden. Einige Stimmen meinten, das Gesetz werde von gar keiner Bedeutung sein und gänzlich unwirksam bleiben. Manche Gegner der Vorlage wünschen anfangs Abstimmung. Doch geben sie nach, und es wird beschlossen, in Grundlage des Committenberichts durch den E. A. die ständische Zustimmung zu erklären.

Digitized by Google

Mecklenburgiſche Gallerie.

Prof. Dr. Borchard in Paris.

Marcus Borchard, am 13. Juni 1808 zu Schwerin geboren, beſuchte bis Michaelis 1826 das dortige Gymnaſium Fridericianum.

In einem kürzlich in Paris erſchienenen Buche, auf das wir noch zurückzukommen haben, hat er von dieſer Schule eine äußerſt vortheilhafte Schilderung entworfen.

Er hat es hervorgehoben, wie in derſelben nicht nur unter einem der erſten Latiniſten der Zeit, dem in der philologiſchen Welt rühmlichſt bekannten Görenz, das Studium der claſſiſchen Literaturen ſehr ernſt und gediegen betrieben wurde, ſondern wie auch den lebenden Culturſprachen ein ihrer Wichtigkeit angemeſſener Platz eingeräumt war: eine Aufgabe, — hat er geſagt — an deren Löſung Frankreich ſich noch heute, ein halbes Jahrhundert ſpäter, ohne Erfolg abmüht.

Außer dieſem Reichthum des Lehrprogramms hat der dankbare Zögling des Fridericianums auch dem freien, philoſophiſchen Geiſte Anerkennung verſchaffen wollen, der daſſelbe belebte. Offenbar in dieſer Abſicht knüpft er auf ſinnreiche Weiſe an die Rede an, welche er in engliſcher Sprache am 10. December 1825, dem Geburtstage Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs Friedrich Franz, des hohen Beſchützers des Fridericianums, in deſſen Aula hielt. Er benutzte hiezu die Analogie zwiſchen dem Thema, welches er zu behandeln hatte, und der berühmten Abhandlung Jean Jacques Rouſſeau's über den Einfluß der Wiſſenſchaften und Künſte auf die ſittliche Vervollkommnung der Menſchen und Völker, eine Arbeit, welche bei den Franzoſen in ſo großem Anſehen ſteht.

Nachdem Borchard in Berlin und Halle Medicin ſtudirt und auf letzterer Univerſität mit einer „Dissertatio inauguralis, sistens casus morborum quosdam memorabiles“ promovirt hatte, riefen ihn Familien-Verhältniſſe nach Bordeaux.

Während eines vieljährigen Aufenthalts in dieſer Stadt hat er zahlreiche und wichtige Aemter bekleidet: er war Arzt am Hoſpital St. André, einem der größten und ſchönſten Krankenhäuſer Frankreich's, Stadt- und Kreis-Phyſikus, Mitglied der Oberaufſichts-Behörde der Schulen, der höheren Commiſſion für öffentliche Wohlthätigkeit und Inſpector der unter den Schutz des bekannten Geſetzes geſtellten Arbeit der Kinder in Fabriken und Werkſtätten, Profeſſor der Natur- und Arznei-Wiſſenſchaft, Mitglied der Kreisbehörde für Statiſtik, Vicepräſident der mediciniſchen Akademie, General-Secretair der philomathiſchen Geſellſchaft ꝛc.

Auch auf dem Gebiete ſeiner Wiſſenſchaft war er überaus thätig.

Der beſchränkte Raum, über den wir hier verfügen können, erlaubt uns natürlich nicht, ſeine ſämmtlichen Arbeiten in Zeitſchriften u. ſ. w. auch nur aufzuzählen. Selbſt hinſichtlich der hervorragendſten unter denſelben müſſen wir uns zu unſerm Bedauern auf einen ſummariſchen Abriß beſchränken.

Mit den zwei gelehrteſten Aerzten Frankreichs, Littré, Mitglied des National-Inſtituts und Verfaſſer der claſſiſch gewordenen Ueberſetzung der Werke des Hippokrates, und Dezeimeris, Oberbibliothekar der Pariſer mediciniſchen Facultät, gründete er im Jahre 1837 eine ärztliche Zeitſchrift unter dem Titel: L'Expérience,

Digitized by Google

Journal de Médecine et de Chirurgie. Die ausgesprochene Tendenz derselben ging dahin, die Leistungen des Auslandes und ganz insbesondere Deutschlands auf dem Felde dieser Wissenschaften nach Frankreich zu verpflanzen.

Bereits früher hatte er zu demselben Zwecke eine stehende Abtheilung in dem zu Bordeaux erscheinenden Bulletin médical du Midi eröffnet und zählte bald darauf auch zu dessen Herausgebern.

Im Jahre 1843 gründete er im Verein mit mehreren Professoren der medicinischen Schule das Journal de Médecine de Bordeaux, welches zugleich Organ der medicinischen Gesellschaft war, und im Jahre 1856 nach einem erweiterten Plane dessen neue Folge.

Er ist gleichfalls Mitarbeiter gewesen an der „Zeitschrift für die gesammte Medicin, ꝛc.", herausg. von J. C. G. Fricke und F. W. Oppenheim, und an Adolph Henke's Zeitschrift für die Staatsarzneikunde, fortgesetzt von Dr. Fr. J. Behrend.

Im Jahre 1838 eröffnete er in Bordeaux Vorlesungen über Anatomie, Physiologie und Psychologie. Das unter dem Titel „Science de l'homme" herausgegebene Programm umfaßt in der That das Gesammtleben des Menschen in möglichster Vollständigkeit, nämlich seine körperliche, intellectuelle, moralische und sociale Thätigkeit.

Aus der gleichfalls im Druck erschienenen Eröffnungsrede verdienen zwei Punkte einer besondere Erwähnung.

Erstlich erklärte der junge Professor sich energisch für einen, nicht auf blinden Köhlerglauben, sondern auf die feste Basis der Wissenschaft und der Erfahrung am gesunden und kranken Menschen gegründeten Spiritualismus.

Zweitens erhob er hoch und fest die Fahne deutscher Lehre und deutscher Lehrer, ebenso wie er es in den oben erwähnten Zeitschriften gethan.

Im Jahre 1839 entwarf er den Plan einer unentgeltlichen Unterrichts-Anstalt zu Gunsten der Volksklassen und gründete sie unter dem Namen der „Classes d'Adultes de la Société philomathique", deren General-Secretär er war, und obgleich diese sehr ehrenwerthe Gesellschaft nur über äußerst unzureichende pecuniäre Hülfsmittel verfügte.

Diesem Institute hat Professor Dr. Borchard mit dem Titel eines Directors nahe an zwanzig Jahre vorgestanden; und wenn man die lange Reihe seiner gedruckten Jahresberichte über dessen Stand und Fortschritte lies't, so begreift man das immer steigende Interesse, welches er dem Publikum und den Behörden, bis zu den höchsten hinauf, für seine Schöpfung einzuflößen wußte.

Dieselbe steht in ihrer Vielseitigkeit heute noch einzig da, und selbst Paris besitzt in dieser Art nichts, was ihr gleich käme. Sie umfaßt

I. einen sehr vollständigen Elementar-Unterricht für Lehrlinge und Gesellen, welche in ihrer Kindheit keine Schule besucht haben;

II. einen praktischen, gewerblichen Unterricht, welcher in Classen ertheilt wird, die wahre Werkstätten sind;

III. Unterricht in den Wissenschaften, wie Geometrie, Physik, Chemie, Mechanik, in ihren Anwendungen auf Industrie.

Diese Anstalt, mit welcher eine Bibliothek verbunden ist, wird jährlich von mehr als zweitausend jungen Leuten besucht, welche in derselben ohne die kleinste Ausgabe

Digitized by Google

ihrerſeits eine ſolide, allen ihren profeſſionellen Bedürfniſſen entſprechende Ausbildung erhalten.

Eine ganz neuerliche Thatſache hat der hohen Bedeutſamkeit dieſer Stiftung die unzweideutigſte Sanction ertheilt. Auf den Vorſchlag des Magiſtrats hat die Stadtverordneten-Verſammlung von Bordeaux die Summe von Sechs mal hunderttauſend Franken zum Bau eines eigenen Locals für dieſe Classes d'Adultes de la Société philomathique votirt. Der wahre Gründer, unſer Landsmann, hat ſo für die ihm erwieſene edle Gaſtfreundſchaft auf die würdigſte und glänzendſte Weiſe gedankt und ſich ſelbſt ein unvergängliches Monument geſetzt.

In den Jahren 1841 und 1842 wurde Dr. Borchard von der jetzt Kaiſerlichen mediciniſchen Geſellſchaft zu Bordeaux der Regierung zu officiellen Miſſionen in die benachbarten Départements de la Dordogne und de Lot-et-Garonne deſignirt, welche von äußerſt bösartigen Schweiß-Frieſelfieber-Epidemien heimgeſucht waren. So hatte z. B. das erſte dieſer Departements in kurzer Zeit auf eine Einwohnerzahl von viermalhunderttauſend Seelen nahe an tauſend Menſchen verloren, ſämmtlich Männer im kräftigſten Alter oder junge Familienmütter.

Die Aufgabe bei dieſen Sendungen hatte eine ungewöhnlich große Tragweite. Es handelte ſich nicht bloß darum, wie in gewöhnlichen Fällen der Art, bereits bekannte und bewährte Heilmethoden mit Sorgfalt und eingehendem Eifer anzuwenden, ſondern dem Miſſionair der Wiſſenſchaft war es aufgegeben, auf den Urſprung, die Natur und die Heilung einer durchaus myſteriöſen Krankheit ein neues Licht zu werfen; denn die Männer von Fach wiſſen, wie ſehr dieſer Gegenſtand noch im Argen lag, und welche heftige Polemik er zu verſchiedenen Zeiten unter den Koryphäen der ärztlichen Wiſſenſchaft hervorgerufen hatte.

In ſeinen Schriften hat Dr. Borchard dieſen Anforderungen auf das Schönſte entſprochen, zahlreiche Stimmen in der deutſchen nicht minder als in der franzöſiſchen mediciniſchen Preſſe haben dies laut anerkannt.

Dieſe Schriften ſind folgende:

„Histoire de l'épidémie de Suette-miliaire qui a regné en 1841, dans le département de la Dordogne.

Dieſe Epidemie iſt auch unter dem, der claſſiſchen Suette anglaise des 15. und 16. und der Suette picarde des 18. Jahrhunderts nachgebildeten Namen der Suette périgourdine oder du Périgord (gegenwärtig das Département de la Dordogne) bekannt. Sie iſt die bedeutendſte des neunzehnten Jahrhunderts geblieben und war der Ausgangspunkt aller neueren Leiſtungen hinſichtlich dieſer ſehr merkwürdigen Krankheits-Claſſe.

„Commentaires historiques, critiques et pratiques sur la Suette.“

„Les fièvres sudatoires (Febres helodes), Suette, Suette-miliaire, fièvre miliaire sporadique et épidémique, certaines formes de fièvre puerpérale, fièvre pernicieuse diaphorétique des auteurs“, voluminöſe Inaugural-Diſſertation zur Doctor-Promotion des Verfaſſers an der Pariſer mediciniſchen Facultät.

Ehrenmedaillen und feierliche Dankſagungs-Vota von Seiten dreier Provinzialſtände-Verſammlungen belohnten Dr. Borchard für ſeine ſo glänzend geleiſteten Dienſte.

Digitized by Google

Unter den Arbeiten Dr. Borchard's auf dem Gebiete der Medicina forensis heben wir folgende hervor:

„Mémoire sur une cause d'erreur, pouvant donner lieu à des accusations d'infanticide, et non encore signalée par les auteurs"; im Journal de Médecine de Bordeaux; Années 1857 et 1858.

Der Titel dieser Abhandlung reicht hin, um die Wichtigkeit dieses neuen Capitels einer Disciplin zu begründen, bei welcher Ehre und Leben der Menschen so direct interessirt sind.

Dieselbe beruht auf mehreren vom Verfasser als Physikus beobachteten gerichtlichen Fällen, wo er in den vermeintlichen Anzeichen des Kindesmordes die Symptome einer gewissen Krankheit erkannte und mit unwiderleglicher Beweiskraft nachwies. Andere Aerzte waren hier in diesen Irrthum verfallen; und wie oft mag das nicht auch anderswo geschehen sein! In der That, bis zu dem Tage, wo Dr. Borchard die Wissenschaft mit seiner Entdeckung bereicherte, war eine solche Verwechselung gewissermaßen verzeihlich; denn vor ihm hatte kein gerichtsärztlicher Schriftsteller der Möglichkeit derselben Erwähnung gethan und davor gewarnt. Dank unserem Landsmanne, in Zukunft ist die doppelt geheiligte Sache der Menschlichkeit und der Justiz gegen ein solches Unglück geschützt, und mit Recht erinnert er dabei an die schöne Devise: „Sontibus unde tremor, insontibus inde salus."

Seit einigen Jahren ist Professor Borchard nach Paris übergesiedelt, wo er als praktischer Arzt und Gelehrter lebt.

Er ist der Verfasser sämmtlicher Artikel über öffentliche Hygiene, Epidemieen und Endemieen, Quarantänen u. s. w. in dem großen Dictionnaire Général de la Politique, und eines Buches, dessen Tiefe und Originalität bedeutendes Aufsehen erregt hat, nämlich:

L'Hygiène publique chez les Juifs, son importance et **sa signification dans l'histoire générale de la civilisation.** Paris 1865. gr. in 8°." Dieses Werk ist das Ergebniß eines äußerst gründlichen Studiums der Geschichte der öffentlichen Gesundheitspflege im Schooße der Völker des Alterthums, so wie bei denen der Neuzeit, und dieses Studium hat den Verfasser zu einer durchaus höhern Auffassung jenes Zweiges der Medicin geführt. Dieselbe ist auch durchaus neu: sie führt in die Religionsphilosophie sowohl wie in die Geschichte der Religionen ein bisher unbekannt gebliebenes Element ein und verdient deßhalb in mehr als einer Hinsicht, wenigstens in ihrem Grundgedanken, hier skizzirt zu werden.

Dem Verfasser zufolge entspringt die öffentliche Gesundheitspflege aus den besten Regungen der menschlichen Seele, aus dem Mitgefühl nämlich für die Leiden der Menschen und dem energischen Streben, ihnen vorzubeugen oder, wenn dieses nicht möglich, sie zu hindern. „Was war nun dazu erforderlich, daß diese sanften Triebe sich verkörperten und in das Gebiet der Thatsachen eintraten, daß sie zum Range socialer Kräfte erhoben, und ihnen Ehrfurcht und Gehorsam zu Theil wurden?"

„Hier mußte das zwiefache Dogma der Nächstenliebe und der unverbrüchlichen Hochachtung für das Menschenleben proclamirt werden. Von dem Tage dieser Offenbarung an erscheint ein ganzer Codex legalen Schutzes und Beistandes; und wenn man die Geschichte durch alle Jahrhunderte hindurch und bei allen Völkern mit der nöthigen Aufmerksamkeit verfolgt, so lehrt sie uns, daß eine solche Organisation danieder liegt oder sich vervollkommnet, je nachdem die allgemeinen Staats-

Digitized by Google

Institutionen in höherem oder geringerem Maße den Stempel dieser göttlichen Gebote an sich tragen."

Endlich hat Professor Dr. Borchard im Anfange des vorigen Jahres den ersten Band eines für uns Mecklenburger ganz besonders interessanten Werkes herausgegeben. Mit Ungeduld sehen wir dem zweiten Bande entgegen.

Die Etudes sur le Mecklembourg et sur la question allemande (Paris 1867 in 8°) sind ein eben so lebendiges als treues Bild von Mecklenburg's geographischer, geistiger, politischer und ökonomischer Existenz.

Der Verfasser spricht es unumwunden aus, daß es ein Gefühl der Pietät für das Heimathland ist, was ihm die Feder in die Hand gegeben hat; allein mit derselben Freimüthigkeit nimmt er für seine Urtheile das Recht der absolutesten Unabhängigkeit in Anspruch. Namentlich verwahrt er sich lebhaft dagegen, hart gegen Besiegte erscheinen zu wollen, „würde er auch nicht — sagt er rührend — unter den am schwersten Geprüften einen ehemaligen Lehrer erblicken, obgleich dieser sich wohl schwerlich des Kindes erinnert, welches heute selbst fast ein Greis geworden ist".

Unsererseits würden wir dem Dr. Borchard die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß er dem von Heinrich Ritter entlehnten, etwas stolzen, aber redlichen Motto mit großer Consequenz treu geblieben ist: er hat sich unerschütterlich über den Parteien zu halten gewußt.

Diese höhere Stellung hat es ihm auch erlaubt, nicht nur auf dem Terrain der specifisch mecklenburgischen Verhältnisse, sondern auch in der deutschen und in der noch größeren europäischen Frage mit um so mehr Auctorität sich auszusprechen, als er sich eine bemerkenswerth warme Empfänglichkeit für die Gefühle und Interessen unseres weiteren Vaterlandes bewahrt hat.

Die französische Presse hat ihm diese Treue nicht übel genommen, man weiß es aus unserer Zusammenstellung der Urtheile, welche deren wichtigsten Organe über die Etudes gefällt haben; wie sollten wir Alle in Mecklenburg ihm nicht großen Dank dafür wissen! Seitdem haben noch neue Stimmen sich in demselben Sinne vernehmen lassen, und es ist kein Zweifel mehr übrig, daß die patriotischen Absichten des ehrenwerthen und geistreichen Verfassers vollständigst in Erfüllung gehen.

Bericht über Stettins Handel im Jahre 1867

über

Getreide, Spiritus, Mehl und Raps ꝛc.

Stettin, Anfang Januar. Das eben verflossene Jahr war für das Geschäft im Allgemeinen wenig segensreich. Die Fabrikthätigkeit litt noch durch die Folgen des deutschen Krieges und die ungewissen politischen Verhältnisse, so wie durch die äußerst beschränkte Kauffähigkeit des amerikanischen Marktes. Während des amerikanischen Bürgerkrieges und kurz nach Beendigung desselben bezahlte man dort den Import vom Auslande mit Staatspapieren, welche im kolossalsten Maßstabe fabricirt wurden und zu steigenden Preisen Absatz fanden. Seitdem nun Europa damit gesättigt ist — in Deutschland allein sollen für 200 Mill. Dollars vorhanden sein —, fehlt es in Amerika an Exportartikeln, um eine der früheren gleiche Einfuhr zu

decken. Der Rückschlag auf die europäische Fabrikthätigkeit konnte nicht ausbleiben und war um so schwerer, weil die Nordstaaten ihren Sieg dazu benutzten, hohe Schutzzölle einzuführen, um den fast ganz erschöpften Süden zu zwingen, ihre Industrieerzeugnisse mit übermäßig hohen Preisen zu bezahlen.

Als weiteres Moment trat die letztjährige schlechte Ernte hinzu, welche die Preise der meisten nothwendigsten Nahrungsmittel derart steigerte, daß der schon beschränkten Consumtion noch engere Grenzen gezogen wurden. Auch ein wichtiger Fabrikzweig des Zollvereins, die Rübenzucker-Fabrikation, welche mittels langjährigen Schutzes einen raschen Aufschwung genommen hatte und in dem über 80 Millionen Thaler angelegt sind, krankt sehr durch Ueberproduction, d. h. durch eine Ausdehnung der Production, welche den Consum des Zollvereins überschreitet. Der Export gab keine Rente, und überdies wird durch die österreichische Steuerbonification, welche größer als der gezahlte Steuerbetrag ist, die österreichische Zuckerindustrie zur Concurrentin gemacht. In Folge davon sind bereits eine Anzahl Fabriken eingegangen und neue werden nicht angelegt.

Alle diese Umstände drückten auf den Verkehr und hatten zur Folge, daß auch die Speculation sich einschränkte, und den Banken von allen Seiten die unbeschäftigten Contanten zuströmten. Selbst der anhaltend niedrige Zinssatz vermochte durchaus nicht die Speculation zu beleben, auch städtische und ländliche Hypotheken konnten sogar mit erheblichem Verlust und mit Schwierigkeiten untergebracht werden. Die rapide Zunahme der Bevölkerung in den großen Städten während der ersten Jahre dieses Decenniums hatte eine „Bauwuth" hervorgerufen, welche so massenhaft Häuser producirte, daß nicht nur ein Wachsen der Bevölkerung in gleichem Maßstabe, wie in den paar vorhergehenden Jahren, sondern in noch viel stärkeren Proportionen nöthig gewesen wäre, um große Capitalverluste zu vermeiden und Tausenden von Bauhandwerkern auch für die Folge Arbeit zu sichern. Gewiß wäre auch ohne das Eintreten der oben geschilderten Verhältnisse und ohne das verheerende Auftreten der Cholera hier eine Reaction gekommen, vielleicht weniger schnell und kräftig, aber gewiß ebenso ausgedehnt wie die heutige, welche selbst in den größeren Städten der Schweiz dieselben Klagelieder wie in unserer Nachbarschaft hervorgerufen hat.

Der ländliche Credit litt gleichzeitig und in gleichem Maße wie der städtische. Eine Reihe unbefriedigender Ernten, gesteigerter Arbeitslohn, erhöhte Steuern, der Krieg ꝛc. werden freilich meist in erster Reihe als die Ursachen der Calamität von den Landwirthen angeführt, aber hauptsächlich wird sie wie bei den städtischen Hypotheken-Verhältnissen auf Ueber-Speculation beruhen. Fortwährend sind die Preise und die Pachten der ländlichen Besitzungen gesteigert, während die Production und die Preise der landwirthschaftlichen Producte durchschnittlich keineswegs eine ähnliche Erhöhung erfuhren. Das sich rasch ausbreitende und verdichtende Netz der Eisenbahnen und Chausseen zieht immer entferntere Districte zur Versorgung der großen Städte und Fabrikländer heran. Eine locale Mißernte sichert also den Landwirthen der davon betroffenen Kreise nicht wie früher für ihren beschränkten Ueberschuß angemessen erhöhte Preise und hilft damit, wie es früher der Fall war, über das Mißjahr fort. Ein intensiver Ackerbau ist also nothwendig und erfordert große Capitalien, welche, wenn sie nicht im Besitz des Landwirths sind, nur durch persönlichen Credit erlangt werden können, da ihre Verwerthung größtentheils von seiner Intelligenz und seiner Thätigkeit abhangen. Die Steigerung des Bodenwerthes wird auch noch besonders in den letzten Jahren in Deutschland — wie schon seit langer Zeit in England —

Digitized by Google

dadurch unterstützt, daß städtische Capitalisten große Summen mit Vorliebe in Landgütern anlegen, ohne dabei in erster Linie auf entsprechende Capital-Verzinsung zu sehen.

Unser Platz hatte im Ganzen im verflossenen Jahr einen umfangreicheren Import und Export als in den vorhergehenden Jahren, hauptsächlich in Folge des großen Getreideexports, welcher die Herfrachten billiger stellte.

Getreide. Der Umfang des Geschäftes in diesem Artikel war in dem verflossenen Jahre größer als in allen vorhergehenden. Die Eisenbahnen ermöglichten eine sehr ausgedehnte Zufuhr aus Galizien und in den letzten Monaten aus Ungarn, welches fast allein unter allen europäischen Ländern eine große Ernte gemacht hatte. Ueber 40 % der Gesammtzufuhr traf per Bahn ein, indem unser Platz 122,000 W. auf diesem Wege erhielt. Natürlich waren die hohen Preise hauptsächlich Veranlassung, die Bahnen so ausgedehnt und auf so weite Entfernungen zum Getreidetransport zu benutzen; denn noch immer fehlt sehr viel daran, daß dieselben im Verkehr die Stellung einnehmen, welche ihnen in der Folge zufallen muß. Noch immer sind wir für den Verkehr mit dem Osten und Südosten auf ein Geleis angewiesen, und noch immer sind die Tarifsätze, besonders für Massenversendungen von Waaren, nicht derart, daß die Concurrenz einer meistens nicht fahrbaren Wasserstraße ausgeschlossen ist.

In ersterer Hinsicht scheint freilich die nächste Zukunft uns Besserung zu bringen, da die Bahn Altdamm-Cüstrin ꝛc. ernstlich projectirt wird, und das in den Donaufürstenthümern zu erbauende Bahnnetz in Folge des Anschlusses an die galizischen Bahnen Stettin mit dem des Schwarzen Meeres in ununterbrochene Bahnverbindung bringen wird. Damit wäre denn endlich ein Schritt gethan, welcher für den Getreidehandel von unberechenbaren Folgen sein wird.

Bei jeder größeren Conjunctur wird schon zu den heutigen Bahnfrachten zur Versorgung der westlichen Märkte mit dem Getreideüberschuß der Küstenländer des Schwarzen Meeres der Transport per Bahn nach der Ostsee dem ungeheuren Umwege um Gibraltar vorgezogen. Im vorigen Jahre haben wir schon Weizen aus Bessarabien erhalten, welcher weite Strecken auf Landwegen gefahren werden mußte, um die nächste Bahnstation zu erreichen.

Fast alle Artikel erfuhren in Folge der schlechten Ernten in England und Frankreich in der letzten Hälfte des Jahres eine lebhafte Steigerung; für Roggen speciell, welcher nach jenen Ländern seltener Abzug findet, war anhaltend lebhafte Frage nach Norwegen, Schweden ꝛc., selbst nach Ostpreußen wurde bei der dortigen schlechten Ernte verladen.

Die Zufuhren betrugen im vorigen Jahre:

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen
auf der Berl.-Stett. Bahn	3976	906	631	243	225
auf der Stett.-Starg. Bahn	63236	30637	15002	2803	739
auf der Vorpomm. Bahn	3283	345	353	331	279
landwärts	7010	3163	1123	1583	623
wasserwärts	73363	46550	22203	10174	4067
Total: Wispel	150868	81601	39312	15139	5933

Zusammen 292,853 Wispel im Werth von ca. 22 Millionen Thaler.

Weizen. Die Gesammtzunahme der Getreidezufuhren des vorigen Jahres ist

Digitized by Google

hauptſächlich durch die außerordentlich vermehrte Zufuhr von Weizen veranlaßt, deren Werth auf über 14 Mill. Thaler veranſchlagt werden muß. Die erſten Monate brachten viel galiziſche Waare, aber der größte Theil der Zufuhr traf in den letzten Monaten ein, als die ungariſchen Bahntransporte herankamen. Die Preisfluctuationen waren, obgleich die Preiſe ſich während des ganzen Jahres auf einer ungewöhnlichen Höhe behaupteten, häufig und ſtark. Das Jahr eröffnete mit Preiſen pr. Januar von 86½ Thaler, pr. Frühjahr von 88 Thaler und kam es in Folge beſſerer engliſcher Depeſchen in den erſten Wochen zu einer Steigerung von ca. 2 Thalern, ſo daß der Frühjahrspreis ſich auf 90 Thaler ſtellte. Dieſe Steigerung war aber nicht von Dauer. Bei allgemeiner Geſchäftsunluſt drückte ſich der Preis pr. Frühjahr noch in demſelben Monate bis 83 Thaler und bewegte ſich dann bis in den April zwiſchen 83 und 86 Thalern. Damals zeigte ſich, daß die Vorräthe in den Conſumtionsländern ſehr knapp waren, und als ſpäter noch Kriegsbefürchtungen dazu traten, erfuhren die franzöſiſchen, engliſchen ꝛc. Märkte eine erhebliche Steigerung, ſo daß die Preiſe für Frühjahr-Lieferung bei ſtarken Zufuhren aus Galizien ꝛc. bis 97 Thlr. ſtiegen. September-October-Lieferung ſetzte damals mit 80—82 Thlr. ein; Mai-Juni-Lieferung ging im Mai bis 95½ Thlr.; dann folgte wieder bei friedlicheren Ausſichten, und da die Klagen über die Ernteausſichten verſtummten, eine ſtille Periode. Nahe Lieferung ſtand im Juli 91 Thlr. und die Herbſtlieferungspreiſe wichen bis 76 a 77 Thlr., dem niedrigſten Standpunkte des Jahres. Im Laufe des Juli belebte ſich wegen anhaltenden Regenwetters und ſpäter hinzutretender Frage für Frankreich (deſſen Hauptbezugsland Algerien eine Fehlernte gehabt hatte), ſowie für Belgien und England und beſonders wegen Deckung von Blancoverſchlüſſen das Geſchäft wieder, und während dieſes Monats ſtiegen die Preiſe für nahe Lieferung von 92—92½ Thlr., pr. Juli-Auguſt von 90—98 Thlr., September-October 77—81½ Thlr., Frühjahrslieferung 1866 ſetzte derzeit mit 75 Thlr. ein und hob ſich auf 76½ Thlr. Auch das ſchöne trockene Wetter des Auguſt, welches das Einbringen der Ernte begünſtigte, konnte nur einen vorübergehenden Druck von 2½ bis 3 Thlr. bewirken, da für England und Frankreich die Frage anhaltend ſtark blieb und ſich bald herausſtellte, daß der vorher durch ungünſtiges Wetter entſtandene Schaden nicht wieder ausgeglichen werden konnte. Von Mitte Auguſt bis gegen Ende October ſtiegen die Preiſe faſt ohne Unterbrechung; Septbr.-Octbr.-Lieferung hob ſich in dieſem Zeitraum von 79¾—80 Thlr. auf 105½—103½ Thlr., Frühjahrs-Lieferung von 72½ Thlr. auf 100 Thlr. Dieſe außerordentliche Preiserhöhung förderte das Heranbringen der Waare an den Markt aus Gegenden, auf welche man zum Theil nicht gerechnet hatte. Die Bahnen konnten die Ausfuhr Ungarns nicht bewältigen, Chili, Californien ꝛc. verluden ſtärker als in früheren Jahren, Amerika fing an zu verſchiffen und verſprach für die Zukunft ungeheure Quantitäten, und der Conſum ſchränkte ſich auf das Aeußerſte ein. Dazu kam hier die Steigerung der Frachten und Aſſecuranzen.

Das hatte denn für den laufenden Termin, während alles Herangebrachte faſt ſofort verſchifft wurde, eine bis beinahe Ende des Jahres anhaltende Baiſſe zur Folge.

Im November und December ging der Preis für den laufenden Termin auf 93 Thlr zurück, um etwas höher und feſter zu ſchließen. Frühjahrslieferung wich von 100 bis 94 Thlr., hob ſich jedoch bis gegen Ende des Jahres wieder auf 98½ Thlr., da ſich dafür in Folge der ſchließlich wieder eintretenden Steigerung auf

Digitized by Google

dem englischen Markte, welche bis ins neue Jahr fortdauerte, mehr Frage bemerklich machte.

Roggen. Auch der Werth dieses Artikels unterlag mannigfachen Schwankungen, um sich schließlich ca. 20 Thlr. höher als zu Anfang des Jahres zu stellen. Eine schwache inländische Ernte im Jahre 1866 ließ alle alten Bestände consumiren, ohne etwas zum gewohnten Export übrig zu behalten. Die neue Ernte, welche schon durch Schnee und Kälte im Mai und später durch Regen litt, war noch schlechter als die vorhergehende; aber durch die gleichzeitig für Norwegen, Schweden ꝛc. auftretende Frage wurden große Zufuhren zum Theil aus Rußland und Ungarn herangezogen, so daß das herangekommene Quantum den Durchschnitt der vorhergehenden Jahre weit überstieg und noch ziemlich stark exportirt werden konnte. Im Januar wurde der laufende Termin mit 54 Thlr., Frühjahrslieferung zwischen 53½ bis 55¼ Thlr. bezahlt, im Februar drückte sich, während Locowaare ziemlich behauptet blieb, der Preis für Frühjahrslieferung vorübergehend bis 51½ Thlr., um bald wieder den früheren Standpunkt einzunehmen. Bemerkenswerth ist, daß während fast des ganzen Jahres Locowaare knapp war und höher bezahlt wurde als spätere Lieferung, indem der Export alles Herankommende rasch aus dem Markte nahm. Als der Frühjahrstermin sich seinem Ende näherte, trat eine rasche Steigerung ein, die den Preis für diese Lieferung bis 66½ Thlr. hob, während Septbr.-Octbr., mit 50 Thlr. einsetzend, nur 54½—55 Thlr. erreichte. Der Stichtagspreis war pr. Frühjahr 65⅜ Thlr.

Der Berliner Markt erhielt massenhaft Zufuhren, und am 1. Juni hatten sich dort 16,800 Wspl. gesammelt. Hier trafen die ersten russischen Zufuhren ein, und Juni-Juli drückte sich vorübergehend bis 60 Thlr., Septbr.-Octbr. schwankte zwischen 54 und 59 Thlr. Ende Juli wurde der Preis für den laufenden Termin aber wieder bis 73 Thlr., da die neue wenig versprechende Ernte sich überdies verspätete, getrieben, spätere Lieferung war wenig verändert. Ende September stellte sich immer mehr heraus, daß Schweden, Norwegen, Finnland, Ostpreußen, Pommern ꝛc. sehr schlechte Ernten gehabt hatten, und ein rapider Preisaufschwung war die Folge, welcher dann auch starke Zufuhren heranzog. Sept.-Oct.-Lieferung stieg bis 75 Thlr. (Stichtagspreis 73 Thlr.), und Frühjahrs-Lieferung, welche im Septbr. mit 54½ Thlr. einsetzte, hob sich mit wenigen Unterbrechungen bis Schluß des Jahres, wo dafür 74½ Thlr. bezahlt wurde. Nahe Lieferung stieg in den letzten Monaten des Jahres ebenfalls, doch bildete sich für Frühjahrslieferung schließlich ein kleiner Report heraus. Die Zufuhren betrugen im vorigen Jahre ca. 81,000 Wspl. im Werthe von ca. 5½ Mill. Thlr., der Abzug und der Consum waren aber so groß, daß Ende 1867 die Bestände (1600 W.) kleiner waren als Ende 1866 (3748 W.).

Gerste. Die Zufuhren dieses Artikels (ca. 40,000 W.) erreichten kaum den Durchschnitt früherer Jahre, da von der 1866er Ernte bei den lohnenden Preisen ein großer Theil bereits im Herbst vorher herangebracht war, und die letzte Ernte in unsern Nachbardistricten nicht befriedigend ausgefallen ist. Nur dadurch, daß pr. Bahn von Mähren und Ungarn ꝛc. ganz ungewöhnlich große Posten im Herbst herangebracht wurden, ist der Ausfall der Zufuhren von den andern Gegenden theilweise gedeckt. Der Export ging nach England ꝛc. und im Spätherbst auch nach dem nördlichen Schweden. Die Preise eröffneten im Januar für Schlesische pr. Frühjahr mit 48 Thlr., hoben sich dann auf 50—50½ Thlr., fielen jedoch während des Frühjahrtermins auf 47—48½ Thlr. Die nächsten Monate brachten ein stilles Geschäft. Im Juli wurde Oderbrucher loco mit 48 Thlr., Niederschlesische mit 46—51 Thlr. bezahlt.

Digitized by Google

Septbr.-Octbr. ohne Benennung holte derzeit Anfangs 45 Thlr., später stieg dieser Termin jedoch für Schlesische auf 47½—48 Thlr. In den Herbstmonaten trafen pr. Bahn die oben erwähnten mährischen und ungarischen Zufuhren ein, und bei gleichzeitig vermehrter Frage zum Export steigerte sich der Preis für alle Sorten bis in den November hinein. Mit dem Schluß der Schifffahrt gingen die Preise wieder um 4—5 Thlr. herunter und pr. Frühjahr war Schlesische 52½ Thlr. werth, während Mährische loco mit 51—51½ Thlr. notirt wurde.

Hafer. Die Zufuhren waren nur schwach (ca. 15,000 W.) und geringer als durchschnittlich in früheren Jahren. Die 1866er Ernte konnte keinen erheblichen Ueberschuß zum Export liefern und von der letztjährigen, welche besser ausgefallen, ist noch wenig herangebracht, sie wird mehr als sonst im Inlande verbraucht. Deshalb und in Folge der hohen Preise der anderen Artikel war der Werth für Hafer hoch, und besonders im Sommer trat starke Frage auf, als für Frankreich wegen fast vollständiger Fehlernte große Ankäufe gemacht wurden, was die Speculation um so mehr weckte, da man diese Ankäufe für Kriegsrüstungen hielt. Anfangs des Jahres galt Locowaare 29—30½ Thlr., Frühjahr 31½—32 Thlr., der Preis drückte sich aber bald um ca. 1 Thlr., um sich im Frühjahrstermine rasch pr. Frühjahr bis 36 Thlr., pr. Mai-Juni bis 35 Thlr. zu heben. Im Juli wurde guter Pommerscher loco bis 38 Thlr. bezahlt, dann trat eine flaue Zeit ein. Die letzten Monate brachten aber wieder eine erhebliche Steigerung, und Septbr.-Octbr.-Lieferung ging von 28½ bis 33 Thlr., sowie spätere Frühjahrs-Lieferung 1868 ging von 34½—36½ Thlr.

Erbsen. Bei den schwachen Zufuhren (ca. 6000 W.) fand hier meist nur Detailgeschäft statt. Die Preise stellten sich verhältnißmäßig niedriger als für die anderen Artikel, da die Ernte befriedigend ausgefallen war. Sie waren Anfang d. J. für Früh-Futter 58—54½ Thlr., loco 56—58½ Thlr., stiegen aber später mit der Preisbesserung sämmtlicher anderer Artikel um ca. 10 Thlr., im Sommer wurde Locowaare mit 62 bis 70 Thlr., im Novbr. mit 65—72 Thlr. bezahlt, und im December galt Frühjahr 1868 66½ Thlr. Die Zufuhren blieben klein, weil bei den hohen Roggenpreisen das Meiste auf dem Lande verbraucht ward.

Mehl. Der Absatz dieses Artikels ist bei der schlechten Ernte von 1866, bei den geringen Vorräthen aller Cerealien und der durch die ungünstige Witterung so sehr verspäteten Ernte im ganzen Jahre 1867 niemals ins Stocken gerathen. Außer einem großen lebhaften Abzuge nach dem Inlande gingen ansehnliche Quantitäten Roggenmehl nach Mitteldeutschland und dem Rhein, und auch die Provinz Preußen bezog im Herbste von hier größere Quantitäten Roggenmehl für den nöthigsten sofortigen Consum, nachdem dort in Folge der daselbst so sehr verzögerten letzten Ernte die alten Vorräthe vollständig aufgezehrt waren. Ebenso gingen im Spätherbste bedeutende Quantitäten, namentlich von Roggenmehl, nach Schweden, wie überhaupt im vergangenen Jahre der Consum und Export von Roggenmehl den von Weizenmehl wesentlich übertrifft, weil letzteres in der ersten Hälfte des Jahres zu den hohen Preisen nach dem Auslande nicht rentirte, und der inländische Consum hierin sich sehr eingeschränkt hat. Die Exportziffer nach Holland und Großbritannien, den Abnehmern von Weizenmehl, bleibt daher weit hinter der letztjährigen zurück, doch wird sich der Export nach diesen Ländern, sowie nach Norwegen und Schweden, in diesem Jahre voraussichtlich in den früheren Grenzen bewegen, zumal man nach Aufhebung des Rückzolls auf Mehl in Frankreich mit den französischen Fabrikaten leichter concurriren kann.

Digitized by Google

Der Export von Mehl betrug

1867	210,151	Ctr. gegen
1866	246,027	„
1865	252,710	„
1864	176,530	„
1863	236,457	„

und gingen hiervon nach

Holland	35,950	Ctr.	gegen	80,350	Ctr.
Schweden und Norwegen	100,213	„	„	72,215	„
Großbritannien	38,846	„	„	71,556	„
Bremen und Hamburg	3,740	„	„	5,956	„
dem Rhein	16,400	„	„	11,000	„
Herzogth. Schleswig	800	„	„	0	„
Königsberg, Stolp und Danzig	14,202	„	„	0	„

} 1866

Die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer ist noch immer nicht ins Werk gesetzt, und muß sich Jeder im Interesse des Mehlgeschäfts wiederholt dafür aussprechen.

Zur Vermahlung kamen in den hiesigen Dampfmühlen ca. 42,000 W. Getreide, und variirten Preise von Weizenmehl Nr. 0 zwischen 5¾—6¾ Thlr., Roggenmehl 0 bis 1 zwischen 4¹⁄₁₂—5⅓ pr. Ctr. unversteuert.

Spiritus. Die im vorigen Jahre ausgesprochene Erwartung, daß der Spiritushandel in diesem Jahre ein recht lohnender und für alle Betheiligten nutzbringender werden würde, hat sich leider nicht realisirt. Die westlichen Märkte (Frankreich und Italien), wohin bisher unsere Hauptabladungen von Sprit ihren Weg zu nehmen pflegten, waren unausgesetzt flau und zeigten so niedrige Preisnotirungen, daß die Spritfabrication wegen mangelnden Absatzes nur ungenügende Beschäftigung hatte, wohingegen der Versand von roher Waare, in Folge der mangelhaften Kartoffelernte in Sachsen, Schlesien und dem südlichen Deutschland, nach Gegenden stattfand, welche wir sonst zu versorgen nicht gewohnt waren.

Durch bedeutende Spritabladungen nach Triest, welche bis zum Schluß des Jahres 1866 anhielten, waren die Zufuhren von effectiver Waare so vollständig in Anspruch genommen, daß wir zu Anfang dieses Jahres noch fast ohne Lagerbestände waren. Die Berichte von den Producenten lauteten übereinstimmend dahin, daß die Production dieser Campagne in Rücksicht der nur mittelmäßigen Ernte eine wesentlich beschränkte sein würde, und so konnte es nicht fehlen, daß mit dem Beginn des neuen Jahres für den Artikel sich eine recht günstige Meinung entwickelte. Die Zufuhren von effectiver Waare fanden bei Speculanten und Reporteuren rasches Unterkommen, und die Preise, welche mit 15¾ Thlr. pr. 8000 % zu Anfang des Jahres einsetzten, steigerten sich bis zum Beginn des Frühjahrstermins am 1. April successive auf 16¾ Thlr., während sich das Lager auf nur 2¼ Mill. Quart angesammelt hatte. Die Zufuhren im März und April waren zwar noch recht reichlich, da jedoch schon eine rege Frage für den Rhein und Süddeutschland hervortrat, so fand die herankommende Waare gute Verwendung, das Lager konnte sich daher nicht vergrößern, sondern mußte schon mit in Angriff genommen werden, indem die Zufuhren dem Bedarf nicht genügten. Die Situation des Artikels war Angesichts dieser Verhältnisse eine recht günstige, und die Preissteigerung würde unzweifelhaft auch fernere

Digitized by Google

Fortſchritte gemacht haben, wenn nicht Anfangs April die Luxemburger Angelegenheit, welche uns einen Krieg mit Frankreich in faſt ſichere Ausſicht ſtellte, vollſtändig lähmend auf den ferneren Gang des Spiritusgeſchäfts gewirkt hätte, wodurch die Preiſe momentan auf 15¾ Thlr. gedrückt wurden.

Glücklicherweiſe dauerten dieſe unſicheren politiſchen Verhältniſſe nicht lange, und mit der Gewißheit des geſicherten Friedens entwickelte ſich die Speculation, welche zugleich in den ganz ungewöhnlichen Witterungsverhältniſſen des verfloſſenen Sommers eine Stütze fand, ſo allgemein, daß bis zu Anfang des Monat Juli die Spirituspreiſe ſich ſchon auf 20½ Thlr. pr. 8000 % ſtellten, alſo eine Steigerung von über 4 Thlr. erfuhren. Inzwiſchen blieb das Verſandgeſchäft ziemlich lebhaft, ſo daß der Lagerbeſtand ſich bereits auf 1¾ Million Quart reducirt hatte. Nun trat im Geſchäft eine Ruhe ein, die Unternehmungsluſt blieb Angeſichts der höheren Preiſe zurückhaltend, und auch der Conſum fing an ſich merklich einzuſchränken, ſo daß das Geſchäft bis zum Auguſt ſehr ſtill und leblos blieb. Im Monat Auguſt trat jedoch wieder eine erhebliche Preisſteigerung ein, und, unterſtützt durch die höher gehenden Getreidepreiſe und allſeitige Speculation, erreichten die Spirituspreiſe unter großen Schwankungen bis Mitte October die enorme Höhe von 25½ Thlr. pr. 8000 %.

Es hatte ſich nämlich, die günſtige Situation des Artikels benutzend, in Berlin eine Hauſſe-Coalition gebildet, welche ſo enorme Quantitäten Spiritus auf die Herbſt-Termine kaufte, daß deren Lieferung faſt unmöglich ſchien und die vorerwähnte Preistreiberei zur Folge hatte. Wie es jedoch faſt immer mit dergleichen Gewaltoperationen, welche den Unternehmern ſelten den gehofften Gewinn bringen und dem reellen Geſchäft den größten Schaden zufügen, zu gehen pflegt, ſo nahm auch dieſe Hauſſe ſchließlich den entgegengeſetzten Verlauf, indem ſich am Berliner Markt ſo große Quantitäten Spiritus aus allen Provinzen anhäuften, daß die Preiſe rapide zurückgingen und ſich am Schluß des October-Termins an unſerm Platz auf 19½ Thlr. ſtellten.

Die Preiſe behaupteten ſich nun auf dieſem Standpunkte recht gut und gingen ſogar im Laufe des Monats November wieder auf 20½ Thlr., da faſt aller disponibler Spiritus nach Berlin gegangen war, und ſich eine recht lebhafte Frage für Roh-Spiritus nach Oſtpreußen zeigte, welche die nun ſchon reichlich herankommende Waare vollſtändig beanſpruchte und bis zum Schluß der Schifffahrt anhielt. Auch nach Schleswig-Holſtein und Mecklenburg fanden einige Verladungen ſtatt, ebenſo gingen einige kleine Probeſendungen nach Schweden, und iſt es nicht unwahrſcheinlich, daß zum Frühjahr bei eröffneter Schifffahrt ſich Frage nach jenem Lande einſtellt. Die Preiſe bewegten ſich nun bis zum Jahresſchluß zwiſchen 20½ Thlr. und 20 Thlr., und da dieſelben an unſerem Platze ſich gegen Berlin ununterbrochen höher hielten, ſo waren die Loco-Zufuhren ſo reichlich, daß ſich ultimo December bereits ein Lager von einer Million Quart Spiritus geſammelt hatte. Die Ausſichten für die Entwickelung des Frühjahrsgeſchäfts erſcheinen nicht beſonders günſtig. Schleſien, Sachſen und Süddeutſchland haben eine weſentlich beſſere Kartoffelernte als im Jahre vorher gemacht, und iſt es für jetzt ziemlich unwahrſcheinlich, daß ſich von hier aus ein Abſatz dahin entwickeln wird, wohingegen Oſtpreußen, die Elbherzogthümer und Mecklenburg hoffentlich für das nächſte Jahr unſere regelmäßigen Abnehmer ſein werden.

Der Export betrug ſeewärts: 1865: 64,402 Ctr. 1866: 44,436 Ctr. 1867: 33,054 Ctr.

Oelſamen. Wir eröffneten das Geſchäft mit einem Vorrath von 4150 Ctr.,

Digitized by Google

welcher hauptsächlich in Händen der Müller war, und notirten 85 Thlr. für Winterrübsen. Mit den fallenden Oelpreisen ging auch der Werth der Oelsamen langsam zurück, und wurde der Rest des in erster Hand befindlichen Lagers Anfangs April zu 81 Thlr. verkauft. Bis Ende Juni ruhte das Geschäft, abgesehen von ganz vereinzelten Umsätzen auf Lieferung pr. Septbr.-Octbr. im Mai zu 81 Thlr., im Juni zu 82 Thlr., gänzlich, um erst mit der Ernte wieder zu beginnen.

Da letztere im Norden Deutschlands wie in Frankreich ¼ unter Durchschnitt lieferte und überdies fast nirgends trocken eingebracht werden konnte, auch trockene Locowaare für den Export beliebt war, hielt sich der Preis für contractliche Herbst-Lieferungs-Waare während des Juli und Anfangs August fest auf ca. 85 Thlr., mußte aber später, auf 82 Thlr. weichend, den weichenden Oelpreisen folgen. Auf diesem Stande hat sich der Preis für Winterrübsen, eine kurze Zeit im September ausgenommen, wo die Rüböl-Steigerung auch ihm eine vorübergehende Besserung von ca. 3 Thlr. eintrug, bis Ende des Jahres behauptet, wiewohl Rüböl noch einen weiteren Zurückgang von 11 und 10 Thlr. erfuhr, der für die Müller aber durch Besserung der Kuchenpreise annähernd ausgeglichen wurde.

Die Zufuhren während des Jahres sind zu veranschlagen auf		18,250 W.
dazu Bestand am 1. Januar 1867		4,150 „
		22,400 W.
Davon wurden von 3 Mühlen verschlagen	17,000 W.	
exportirt nach England	1000 „	
„ „ Dänemark	1000 „	
„ „ Holland	300 „	
„ „ Norwegen	100 „	19,400 „
blieb am Schlusse des Jahres Vorrath von		3000 W.

Das Gros der Zufuhren erhielten wir aus der Provinz Posen und aus Polen; von dem mit einer so reichen Oelsamenernte gesegneten Ungarn wurden 800 W. Raps bezogen, da derselbe wegen seines geringen Oelgehalts keine Rechnung ließ.

Rüböl. Wir eröffneten das Jahr ohne Vorräthe und notirten pr. Januar 11⅝ Rth., April-Mai 12⅛ Rth. Diese Preise gingen in den ersten Monaten in dem Verhältniß zurück, als von dem hier producirten Oel zu Lager genommen werden mußte, zumal die Frage fürs Ausland gering blieb, und auch die Witterung nur vorübergehend Anlaß zu Besorgnissen für die jungen Saaten bot. So standen wir Ende März bei einem Vorrath von 15,000 Ctr. auf 10¾ Rth. für April-Mai, 11⅝ für Herbst, welche Preise sich trotz großer Anmeldungen Anfangs April behaupteten, da die gekündigten Quanten sehr prompte Aufnahme erfuhren, und, wenn Anmeldungen zum Verkauf kamen, die Baisse-Speculanten sie sich zur Deckung nicht entgehen ließen.

Die ermäßigten Preise führten zu belangreichen Abschlüssen nach England; wir notirten ult. April ziemlich unverändert 10⅔ Rth. für April-Mai, 11⅓ Rth. für Herbst, welcher letztere Termin ganz den Bewegungen des ersteren folgte, da es an selbstständig beeinflussenden Momenten bisher mangelte. Erst Ausgangs Mai trat eine Aenderung ein mit dem vom 23. bis 25. Mai währenden, seit dem Jahre 1828 zu gleicher Zeit in solcher Heftigkeit nicht erlebten, von Hagelschaden begleiteten Schneefall, der die Rübsenfelder hiesiger Gegend durch Knicken der Stauden so stark beschädigte, daß man die halbe Ernte verloren geben mußte. Jetzt erwachte die so lange unthätige Meinung für Rüböl und hob die Preise schnell auf 11¹³⁄₂₄ resp.

Digitized by Google

12⅓ Rth. am 25. Mai. Aber schon in den nächsten Tagen gingen dieselben wieder zurück, als man erfuhr, daß der Schneefall zwar ganz Norddeutschland betroffen, erheblichen Schaden aber nur in Pommern angerichtet habe.

So standen wir Ende Juni wieder auf 11⅓ Rth. für Herbst, welcher Preis unter nicht nennenswerthen Schwankungen auf 11 Rth. ult. August sank. Noch weiter würden wir gegenüber den alten Vorräthen und dem durch das Petroleum fühlbar eingeschränkten Geschäft zurückgegangen sein, wenn nicht die Rübsenernte sowohl in Deutschland als Frankreich um ¼ hinter einem Durchschnittsquantum zurückgeblieben wäre. Auf der Basis von 11 Rth. entwickelte sich ein recht lebhaftes Geschäft nach England, das nicht nur sämmtliches während der Monate September-October von den Mühlen zur Ablieferung gelangendes Oel in Anspruch nahm, sondern auch die alten Vorräthe auf 5000 Ctr. reducirte.

Die hierdurch veranlaßte prompte Aufnahme der Kündigungen hatte Deckungen Seitens der Baisse-Speculanten und eine Steigerung des Preises für October-Oel auf 11⅔ Rth. bis zur Mitte dieses Monats zur Folge; da die Deckungsverkäufe indeß größere Dimensionen nicht annahmen, eine Hausse-Bewegung bei der ruhigen Haltung der auswärtigen Märkte ohnehin nicht aufkommen konnte, so gingen Preise langsam wieder zurück und standen ultimo October loco 11 Rth. und April-Mai 11½ Rth. Trotzdem der Export den ganzen November hindurch andauerte, konnten Preise bei dem schwachen heimischen Consum und der Vernachlässigung dieses Artikels Seitens der Speculation sich nicht behaupten, so daß wir Ende November nur 10¹⁄₁₂ Rth. für loco, 10⅝ Rth. für April-Mai zu notiren hatten. Im December erfuhr loco nur einen Rückgang von ⅛ Rth., während April-Mai ¹⁷⁄₂₄ Rth. im Werthe verlor, welche Erscheinung dahin zu erklären ist, daß effective Waare theils zum Versand, theils zum Report beliebt war, dagegen April-Mai von Reporteuren und Müllern überwiegend offerirt wurde und schließlich nur zu wesentlich ermäßigten Preisen placirt werden konnte. So schloß das Jahr mit einem Werthe von 9¹¹⁄₁₂ Rth. für loco, 10¹⁄₂₄ Rth. für April-Mai, also seit Beginn des Jahres um ca. 2 Rth. niedriger und mit einem Vorrath, der auf mindestens 12,000 Ctr. geschätzt werden muß.

Die hiesige Production belief sich pro 1867 auf 110,000 Ctr., davon wurden nach England 50,000 Ctr. ausgeführt.

Petroleum. Das Geschäft in diesem Artikel gewann eine außerordentliche Ausdehnung, da der Consum in unserem Hinterlande rasch gewachsen ist und noch fortwährend im Zunehmen bleibt, obgleich Rüböl und andere Beleuchtungsstoffe in Folge der Concurrenz des Petroleums allmälig erheblich im Preise nachgaben. Der Werth von Petroleum ist im Allgemeinen niedriger als in den vorhergehenden Jahren, trotz des bei etwas kleinerem amerikanischen Export gesteigerten Verbrauchs. Der Grund ist hauptsächlich darin zu suchen, daß große Bestände aus der früheren Saison herbeigenommen wurden. Der Export aus allen nordamerikanischen Häfen betrug 1867 ca. 1,500,000 F. gegen 1,564,800 F. in 1866; 649,200 F. in 1865 und 780,000 F. in 1864. Die Production in Europa ist freilich in starkem Wachsen, aber im Ganzen noch nicht erheblich genug, um auf den Gang des Geschäfts in diesem Artikel Einfluß zu haben. Die Preise waren Anfangs des Jahres bei ca. 6000 F. Vorrath 7⅝ a 8 Rth. nach Qualität, und wurden während des Winters die hiesigen Bestände größtentheils geräumt, dann trat eine weichende Tendenz ein, welche bei dem wegen

Digitized by Google

der langen Tage abnehmenden Verbrauch und den starken Beziehungen von Amerika mit dem Sinken der sämmtlichen Export- und Import-Märkte bis Ende Juni fortdauerte.

Anfang Mai wurde loco 7 Rth. und September-October-Lieferung stand. white mit 7 a 7¼ Rth. bezahlt. Ende Juni waren hier in Folge der ausgedehnten Zufuhren die Lagerräume sehr knapp geworden, und die Preise erreichten den niedrigsten Standpunkt des Jahres. In Auction wurden 450 F. mit 5 Rth. 12 Sgr. bis 16 Sgr. bezahlt, und Lieferung September-October holte 5¾ Rth. Damals trat in Folge einer rapiden Hausse in New-York, welche auf den großen Märkten Europas für diesen Artikel eine erhebliche Steigerung hervorrief, hier eine starke Preisbesserung bei lebhaften Umsätzen ein; September-October-Lieferung stieg bis 7 a 6⅝ Rth., November bis 6⅝ Rth. Diese Hausse konnte sich Angesichts der großen Bestände auf den Hauptstapelplätzen nicht im ganzen Umfange behaupten, obgleich New-York fest blieb.

Im August wurde loco 6⅓ Rth., September-October 6⅝, ½ Rth. bezahlt; die auf hier schwimmenden Zufuhren betrugen derzeit ca. 25,000 F. Mit dem Anfang September war der Abzug außerordentlich stark, da die Verschlüsse und Herbst-Lieferung jetzt größtentheils zur Ablieferung kamen und die Verbrauchszeit begann. Stettin war der billigste Markt. Die Preise hoben sich in Folge davon bis 7½ Rth., ⅔ Rth. bis ⅝ Rth. für loco und October-November. Auf dieser Höhe konnten sie sich jedoch, obgleich der Abzug gut blieb, bei dem Weichen der fremden Märkte nicht behaupten, und der Rückgang betrug ca. 1 Rth. Am Schluß des Jahres war es wieder fester, da unsere Vorräthe so sehr zusammen rückten, daß sie für den Winterbedarf nicht ausreichen, sondern pr. Bahn-Zufuhr ergänzt werden müssen. Die letzten Notirungen waren loco 6¹¹⁄₁₂ Rth., Januar 6⅞ Rth. Der Vorrath betrug Ende December 6986 F., der Totalabzug des Jahres 49,000 F.

Die Zufuhren betrugen seewärts 150,384 Ctr. gegen 73,518 Ctr. in 1866. Von der vorjährigen Zufuhr kamen 83,399 Ctr. direct von Amerika.

In Amerika ist die Ausbeutung der Petroleumquellen jetzt aus den Händen der wilden Speculation gekommen und ein ruhiges Geschäft geworden, und wenn auch viele reiche Quellen versiegt sind, so ist im Allgemeinen die Gewinnung in fortdauernder Zunahme. Der Consum in Europa steigt, so groß er schon ist, noch fast allenthalben rapide, mit Ausnahme von England, wo das ganze Jahr hindurch nicht 50,000 F. verbraucht werden.

Mittheilungen

aus einem im Repertorium der Thierheilkunde von E. Hering abgedruckten Berichte über die im September 1867 in Zürich abgehaltene dritte internationale thierärztliche Versammlung.

Als Präsident dieser von 188 Theilnehmern besuchten Versammlung wurde Prof. Zangger in Zürich, als Vicepräsidenten wurden die Professoren Hertwig aus Berlin und Rawitsch aus Petersburg, endlich als Secretäre Director Probstmayr aus München und Prof. Metzdorf in Zürich erwählt. Letzterer besorgte auch die Ein-

nahme des Beitrags, der auf 8 Fr. festgesetzt worden war. — Schließlich wurden noch für die aufgestellten Verhandlungsthemata Special-Commissionen zu deren Vorberathung ernannt.

Das auf der Tagesordnung stehende erste Berathungsthema betraf die Rinderpest. Die Beschlüsse der Versammlung gehen dahin: 1) daß seit 2 Jahren keine Erfahrungen gemacht sind, welche die früheren Ansichten (der in Hamburg und Wien abgehaltenen Congresse) ändern könnten; 2) daß die Rinderpest auf andere Wiederkäuer übertragbar, die zehntägige Contumazzeit beizubehalten, Rußland aber zu ersuchen sei, kein inficirtes oder krankes Vieh über seine Grenzen passiren zu lassen; 3) daß die Keule das einzige genügende Tilgungsmittel, und die volle Entschädigung der Viehbesitzer nothwendig sei; 4) daß ein neues sicher wirkendes Desinfectionsmittel nicht aufgefunden worden, somit den Sachkundigen die Wahl desselben zu überlassen sei; (von Ernes aus London wurde besonders die Korbolsäure zur Desinfection empfohlen): endlich 5) daß es auf Verlangen den Privaten zugestanden werde, die Desinfection der Waggons zum Viehtransport in ihrer Gegenwart und durch sie selbst vornehmen zu lassen. — Dem Antrage (Thierneſſe), daß bei Schafen und Ziegen, welche von der Rinderpest befallen werden, ebenfalls deren Tödtung anzuordnen sei, wird zugestimmt, ebenso dem Vorschlage (Snellen), die verschiedenen Regierungen von Westeuropa aufzufordern, eine ähnliche Convention unter sich abzuschließen, wie diejenige, welche Baiern, Würtemberg, Baden und Hessen in Mannheim abgeschlossen haben. — Die Frage, in welcher Weise die zur Tilgung der Rinderpest getödteten Thiere zu verwenden seien, erregte eine lebhafte Besprechung; während ein Theil der Anwesenden der Ansicht zustimmte, daß das Fleisch von Thieren, die bloß der Seuche verdächtig, bei der Section aber noch nicht erkrankt befunden worden, nachdem es einige Zeit der freien Luft ausgesetzt oder eingesalzen worden, zur Consumtion zuzulassen sei, beharrte ein andrer Theil darauf, daß auch solche Thiere mit Haut und Haar zu vergraben seien. Einen Mittelweg fand endlich die Majorität, indem der Antrag angenommen wurde, die Verwendung des Fleisches aus verseuchten Orten solle sich nach der Ausbreitung der Seuche und nach den örtlichen Verhältnissen richten.

Da die Anträge der Commission, betreffend die Lungenseuche, noch nicht gedruckt vorlagen, so wurde zur Berathung über die Fleischbeschau übergegangen, wobei folgende Anträge angenommen wurden: 1) Es wird für nothwendig erachtet, daß die zur menschlichen Nahrung bestimmten Thiere, sowie deren Fleisch, einer Beschau unterliegen. 2) Aufgabe der Fleischbeschau ist, die Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Menschen zu verhüten und ansteckende Krankheiten unter den Thieren zu entdecken. 3) Die mit der Fleischbeschau zu betrauenden Sachverständigen sind: a. die Thierärzte; diese allein haben in Krankheitsfällen der Schlachtthiere zu urtheilen; b. untergeordnete Fleischbeschauer, für welche der Nachweis der Befähigung, sowie eine eingehende Instruction erforderlich ist. Da, wo es nothwendig ist, Fleischbeschauer aufzustellen, welche nicht Thierärzte sind, soll Letzteren die Oberaufsicht über solche Fleischbeschauer zustehen. 4) Die Fleischbeschau hat sich zu erstrecken auf Pferde, Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen; — Wildpret, Geflügel und Fische sind ausgeschlossen. Die Schlachtung der Pferde soll bloß durch Thierärzte überwacht werden. Die Beaufsichtigung der Verkaufslocale und der Fleischwaaren ist nicht Sache der eigentlichen Fleischbeschau. 5) In größeren Orten ist eine sichernde Fleischbeschau nur durchführbar beim Vorhandensein gemeinschaftlicher Schlachthäuser. Alles Fleisch, welches als gesundheitsschädlich erkannt wird, soll mit einer Substanz imprägnirt werden, welche dasselbe ungenießbar macht. 7) Die mikroskopische Fleischbeschau mit besonderer Rücksicht auf Trichinen wird im Princip anerkannt und ist, wo es möglich, durchzuführen. Hierzu ist nothwendig, daß in jedem Schlachthause ein gutes Mikroskop zu Gebot steht.

In Bezug auf die vierte Frage des Programms: Welches ist die zweckmäßigste Organisation des Veterinärwesens? einigte man sich über folgende Anträge: 1) Die Ausübung der Thierheilkunde wird durch ein Gesetz geregelt. 2) Die Thierheilkunde ist ein selbstständiger Zweig der Sanitäts-Verwaltung.

Digitized by Google

3) Bei den Unter-, Mittel- und Central-Behörden ist die Vertretung der Thierärzte durch eigene Sachverständige, d. h. patentirte Thierärzte, nothwendig. 4) Zur Ausübung der Thierheilkunde sind nur diejenigen berechtigt, welche die vorschriftsmäßigen Studien an einer öffentlichen Thierarzneischule absolvirt und durch das Examen das Diplom (Charakter) als Thierarzt erworben haben. Diese allein sind auch nur berechtigt, den Titel „Thierarzt" zu führen. 5) Private können sich eines jeden Thierarztes als sachverständigen Zeugen bedienen; die Gerichte sollen jedoch gegebenen Falles nur den amtlich hiefür bestellten Thierarzt als Sachverständigen beiziehen. 6) In veterinärpolizeilichen Angelegenheiten haben sich die Verwaltungsbehörden nur in Ausnahmefällen anderer als der amtlichen Sachverständigen zu bedienen. 7) Allen Thierärzten ist das Recht des Selbstdispensirens der Arzneimittel für den Umfang der eigenen Praxis (unter angemessener Controle) einzuräumen.

In der 6. und letzten Sitzung wurden über das thierärztliche Unterrichtswesen die Anträge der Special-Commission in folgender Fassung genehmigt: 1) Zum Studium der Thierarzneiwissenschaft bedarf es keiner geringeren Vorbildung, als zu demjenigen der Medicin. Es ist deshalb dahin zu streben, daß zum Eintritt in die thierärztlichen Bildungsanstalten Universitätsreife gefordert werde. Da dieses Ziel zur Zeit aus vielen Gründen noch nicht erreichbar ist, so wird als Minimum der Vorbildung, das alle thierärztlichen Schulen fordern sollten, festgestellt: die Summe der Kenntnisse der vorletzten Classe der Gymnasien, welche die Universitätsreife bedingt. Personen, die ein Gymnasium nicht besucht haben, müssen sich über eine entsprechende Bildung ausweisen. 2) Zur Ausbildung eines Thierarztes ist mindestens ein dreijähriges Studium nothwendig. Die Patentirung verschiedener Abstufungen von Thierärzten nach dem Grad ihrer Ausbildung ist verwerflich. 3) Die Thierarzneischulen können selbstständige Anstalten sein oder mit Universitäten und andern höheren Lehranstalten verbunden werden; jedoch soll die Veterinärmedicin selbstständig gelehrt werden. Die Einrichtung an einzelnen Universitäten, wo ein Lehrer diese Wissenschaft lehrt und ausbildet, ist verwerflich, weil absolut ungenügend. 4) Nur bei einer zweckmäßigen Organisation des Veterinärwesens wird eine derartige, nothwendige Organisation der Thierarzneischulen durchführbar (strenge zu fordern) sein.

Da nach Erledigung dieses Gegenstandes noch Zeit blieb, so wurde noch eine Besprechung über die in der vierten Sitzung übergangene Lungenseuche nachgeholt, jedoch nur ein Antrag in folgender Fassung festgestellt: Die Lungenseuche ist in polizeilicher Hinsicht als eine nur durch Ansteckung sich weiter verbreitende Krankheit anzusehen. — Die zwei andern Anträge, welche die Tilgung der Seuche, die Entschädigung, die Nothimpfung (mit nachheriger Schlachtung) und die Contumaz betreffen, kamen bei der vorgerückten Zeit nicht mehr zur Berathung und Beschlußfassung, sondern wurden dem nächsten Congresse zugewiesen, welcher nach drei Jahren in Brüssel stattfinden soll und wozu die anwesenden Herren Professor Thierneſſe, Defays und Wehenkel die Vorbereitungen zu treffen von der Versammlung beauftragt wurden.

Unter den 188 Theilnehmern waren 62 von ihren Regierungen, 8 von landwirthschaftlichen und 2 von thierärztlichen Vereinen abgeordnet. — Der nach den stenographischen Protocollen verfaßte amtliche Bericht wird seiner Zeit den Theilnehmern und sämmtlichen europäischen Regierungen zugesendet werden.

L., den 2. Januar 1868.

G. F.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers
Hofbuchdruckers Sandmeyer.

Digitized by Google

Der Landtag von 1867.

Actenstücke und kurze Uebersicht der Verhandlungen.

(Schluß.)

---

§ 14. Arbeiten der Justiz-Committe.

In der zweiten Sitzung des Landtags am 20. November wurde zur Bearbeitung der Justizsachen eine Committe von zwölf Personen nach Kreisen und Ständen gewählt. Diese Committe bestand aus folgenden Herren:

1) aus der Ritterschaft. a. aus dem Mecklenburgischen Kreise: Herr Landrath Graf von Bernstorff-Wedendorf cum facultate substituendi Herrn Grafen von Bernstorff-Hundorf, (statt des Grafen von Bernstorff-Hundorf wurde am 22. November der Klosterhauptmann v. Liebeherr-Dobbertin substituirt); Herr von Dreves-Kirch-Mummendorf. — b. aus dem Wendischen Kreise: Herr Landrath von Oertzen-Woltow; Herr von Plessen-Reetz. — c. aus dem Stargardischen Kreise: Herr Kammerherr von Oertzen-Kotelow c. f. s. Herrn Vicelandmarschall von Dewitz-Kölpin; Herr Kammerherr von Oertzen-Brunn.

2) aus der Landschaft. a. aus dem Mecklenburgischen Kreise: Herr Bürgermeister Karrig-Cröpelin; Herr Bürgermeister Zegelin-Wittenburg. — b. aus dem Wendischen Kreise: Herr Hofrath Schultetus-Malchin; Herr Bürgermeister Hermes-Röbel. — c. aus dem Stargardischen Kreise: Herr Rath Wegener-Woldegk; Herr Rath Bahr-Fürstenberg.

Der Landsyndikus Langfeldt und der ritterschaftliche Syndikus, Geheimer Justizrath Dr. Ditmar, wurden dieser Committe beigegeben.

Die Committe erstattete am 4. December Bericht über die 42. Eng.-Ausch.-Proposition, mittelst welcher der an die Landesherren erstattete und von diesen dem E. A. abschriftlich communicirte Bericht der Visitations-Commission und Deputation über die im Jahre 1867 vorgenommene Visitation des Oberappellationsgerichts in Rostock, zu welcher vom E. A. Landrath von Oertzen auf Woltow, Kammerherr von Oertzen auf Kotelow, Bürgermeister Karrig aus Cröpelin und Bürgermeister Hermes aus Röbel deputirt, von Seiten beider Regierungen aber der Oberkirchenraths-Director Kayser in Schwerin und der Justiz-Canzlei-Director, Kammerherr von Malschitzki in Neustrelitz committirt gewesen waren, an das Plenum gelangt war. Der umfängliche Bericht wurde von dem Kammerherrn von Oertzen-Brunn verlesen. Derselbe referirt aus dem Visitations-Commissions-Berichte rücksichtlich der

Digitized by Google

gegenwärtigen Besetzung des Gerichts, des Canzlei-Personals, der Verhältnisse des Ober-Appellations-Gerichts zu andern Behörden, der Gerichts-Gebäude und Bibliothek, der Fiscus-Casse, der Gehalte der Gerichtsglieder, des Geschäfts-Umfanges und des Geschäftsganges, sowie der Behandlung der Sachen nach materieller Seite hin. Sodann macht der Bericht, ebenfalls im Anschlusse an den Revisionsbericht, eine Reihe von Vorschlägen für Beantragung von gesetzlichen Bestimmungen, um Lücken in der Gesetzgebung auszufüllen, Aenderungen und Zusätze zu bestehenden Gesetzen zu machen oder Dunkelheiten zu beseitigen.

Wir theilen diejenigen Abschnitte des Committenberichts, denen ein allgemeineres Interesse beiwohnt, nachstehend mit:

Nach Maßgabe der Bestimmung im §. 28 der revidirten Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung vom 20. Juli 1840 hatte in diesem Jahre wieder eine ordentliche Visitation des Ober-Appellations-Gerichts stattzufinden, nachdem im Mai des Jahres 1862 die letzte ordentliche Visitation dieses Gerichtes eingetreten war. — Auf vorigem Landtage war beschlossen, es solle dem Engern Ausschuß überlassen bleiben, die ständischen Deputirten zu dieser Visitation zu denominiren; es wurden dann von diesem die Herren Landrath von Oertzen auf Woltow, Kammerherr von Oertzen auf Kotelow, Bürgermeister Karrig aus Cröpelin und Bürgermeister Hermes aus Röbel hiezu erwählt und von den beiden Allerdurchlauchtigsten Landesherren die Herren Oberkirchenraths-Director Kayſel und Justiz-Canzlei-Director von Malschitzki zu Landesherrlichen Commissarien durch Allerh. Reſcripte ernannt, und von diesen Herren die diesjährige Visitation in Rostock, in den Tagen vom 16. bis 29. Mai d. J., ausgerichtet; deren unterthänigster Bericht an die Landesherren ist in Abschrift mittelst Schreibens vom 14. October d. J. dem E. A. überreicht und bildet mit seinen Anlagen den Gegenstand des vorliegenden Referates der Justiz-Committe.

Indem wir uns eingehender am Schlusse mit den Vorlagen zu etwaigen legislatorischen Maßnahmen beschäftigen, heben wir aus dem referirenden Theile jenes Berichtes die folgenden Punkte hervor:

I. Besetzung des Ober-Appellations-Gerichts.

Das Ober-Appellations-Gericht ist zur Zeit vollständig mit dem Präsidenten, Vicepräsidenten und 5 Räthen besetzt. Ausgeschieden waren im Laufe der letzten Visitationsperiode durch Pensionirung zu Ostern 1864 der Ober-Appellations-Rath Weber, durch Beförderung zum Staatsrath und Vorstand des Justiz-Ministerii zu Schwerin zu Neujahr 1866 der Ober-Appellations-Rath Buchka. Auf Präsentation der Landschaft sind die beiden Räthe: frühere Stadtsyndicus Mann und frühere Bürgermeister Möller neu eingetreten. — Erheblichere Behinderungen einzelner Gerichtsmitglieder an der Amtsführung sind nicht vorgekommen, als daß der Präsident von Bassewitz vor etwa 3 Jahren von einer schweren und langwierigen Krankheit befallen wurde, von der er jetzt völlig wieder hergestellt ist, so daß er sein Amt seit längerer Zeit mit früherer Kraft und Frische wieder verwaltet. Auch über die sämmtlichen anderen Gerichtsmitglieder sieht sich die Commission veranlaßt zu bemerken, daß sie in voller Arbeitskraft stehen, und daß ihr gedeihliches Zusammenwirken der Würde und Aufgabe des Gerichtes in hoch anzuschlagender Weise entspreche.

Demnächst ist in der Commission das Bedenken aufgekommen, ob die Gehalte der Ober-Appellations-Gerichts-Mitglieder nicht für unzureichend erkannt werden müßten. — Aus dem Etat der Fiscuskasse des Großherzoglichen Ober-Appellations-Gerichts ergaben sich die nachfolgenden Positionen: es erhalten in Courant der Präsident 4666 Rth., der Vicepräsident 3500 Rth., jeder der 5 Räthe 2916 Rth. an Gehalt. — Die Justiz-Committe, in der Ueberzeugung, daß die in der Visitations-Commission erfolgte Anregung dieser Frage die Allerhöchsten Regierungen veranlassen werde, dieselbe allseitig zu erwägen und die Anräthlichkeit der Gehaltserhöhung zu beprüfen, glaubt durch wörtliche Wiedergabe der bezüglichen Stelle im Berichte das hochansehnliche Plenum am besten in den Stand zu setzen, sich in dieser Hinsicht eine eigene Meinung zu bilden; diese Stelle lautet, wie folgt: „Und allerdings wenn diese, vor nahezu 50 Jahren regulirten Gehalte damals für nothwendig zum standesmäßigen Unterhalt der Mitglieder des überdies derzeit in der kleinen Stadt Parchim befindlichen höchsten Gerichtes erkannt wurden und erkannt werden mußten, so wird die Unzureichlichkeit solcher Gehalte für die gegenwärtige Zeit schwerlich in Abrede gestellt werden können, wo das Leben in sehr erheblichem Maße theurer geworden ist, und überdies die Verlegung

Digitized by Google

des Gerichts nach Rostock die unabweislichen Ausgaben vergrößert und vermehrt haben wird. Die Nachtheile unzureichlicher Gehalte aber brauchen wir wohl nicht speciell herauszuheben, nur wollen wir an die naheliegende Möglichkeit erinnern, daß dadurch für künftige Besetzungen erledigter Rathsstellen der Kreis der zu gewinnenden Persönlichkeiten leicht zum Schaden des Gerichts eingeengt werden dürfte."

VI. Dem Berichte über den Geschäfts-Umfang und den Geschäftsgang bei dem Ober-Appellations-Gericht sind in den Anlagen B. und C. übersichtliche Nachweise angelegt, und interessirt daraus zumeist, daß das neue Rechtsmittelgesetz vom 15. Januar 1861 eine erhebliche Geschäftsvermehrung nicht zur Folge gehabt hat, daß die Zahl der nachgesuchten Criminal-Erkenntnisse sich in den letzten 5 Jahren etwas niedriger gestellt hat, in der Mehrzahl derselben in Sachen abgegeben sind, die an das Ober-Appellations-Gericht nur kommen konnten, weil das ergangene 2te Erkenntniß in pejus reformirt hatte. Oeffentliche Termine in Schlußverhandlungen wurden in den 3 Jahren 1863, 1864 und 1865 im Ganzen 10 gehalten, ebenso in der letzten Visitationsperiode 10 Verhandlungstermine in Wechselsachen. — Ein eingehender Bericht über den Geschäftsstand führt zu dem Schlußvotum der Commission, daß derselbe ein außerordentlich und erfreulich günstiger sei. — Der Geschäftsgang ist in aller Beziehung geregelt, die Vertheilung der Arbeiten auf die einzelnen Gerichtsmitglieder im Allgemeinen eine gleichmäßige. Es ist das Ober-Appellations-Gericht nicht in der Lage gewesen, von einer anderen Spruchbehörde ein Erkenntniß einholen zu müssen, — Recusations- und Perhorrescenz-Anträge gegen einzelne Mitglieder sind nicht gestellt, — Nichtigkeitsbeschwerden sind nicht einmal angemeldet. Präjudicienbücher, sowohl für Civil- als Criminalsachen werden fortgeführt und finden die Präjudicien in neu vorkommenden gleichen Fällen ihre volle Würdigung. — Um

VII. von der Behandlung der Sachen nach der materiellen Seite hin sich eine Ansicht zu bilden, hat die Commission eine große Zahl der Relationen und Vota aus den letzten 5 Jahren durchgesehen und dabei ihre besondere Aufmerksamkeit auf die materielle Behandlung der Sachen gerichtet. Die gewonnene Ueberzeugung, daß unser höchstes Gericht unter denen der verschiedenen deutschen Länder eine ehrenvolle Stelle rücksichtlich des rechtswissenschaftlichen Standpunktes, praktischer Befähigung, unermüdlichen Fleißes und großer Treue und Tüchtigkeit seiner Mitglieder einnehme, fühlt sich die Commission gedrungen auszusprechen, und ertheilt diese Anerkennung nicht blos dem Ober-Appellations-Gericht im Ganzen, sondern im Einzelnen auch allen, sowohl den älteren, als den beiden zuletzt eingetretenen Mitgliedern.

Ad VIII. ist rücksichtlich der oberrichterlichen Stellung dieses Gerichtes zum Criminal-Collegium zu Ausstellungen keine Veranlassung gewesen; — die jährlichen Visitationen sind gehalten, deren Resultate sorgfältig erwogen. Neben angemessener Rüge bemerklich gewordener Verzögerungen wurde insonders dem Criminal-Collegium, wenn dieses nach begonnener Special-Untersuchung wegen mangelnden Beweises gegen den Inculpaten die Acten reponirt hatte, die vollständige Erledigung der Untersuchung aufgegeben.

Aus IX. und X. des Berichtes, bezüglich der Richterprüfungen und Disciplinarstrafen gegen Advocaten, interessiren vielleicht die Angaben, daß in den letzten 5 Jahren im Ganzen 6 Oberrichter und 85 Niederrichter examinirt worden sind.

Die letzten 26 Seiten des Berichtes behandeln in gründlichster Weise

XI. die Vorlagen zu etwaigen legislatorischen Maaßnahmen: ad A sub I. Es hat die Majorität der Visitations-Commission aus den im Ober-Appellations-Gericht abgegebenen Votis der Mitglieder dieses Gerichts in Sachen, betreffend Disciplinar-Untersuchung gegen den — — —, die Ueberzeugung gewonnen, daß im vaterländischen Rechte eine wesentliche Lücke dann bestehen würde, wenn die in der Mehrheit des Ober-Appellations-Gerichts vertretene Ansicht zur Geltung gelangte, daß die Gerichte in Disciplinarsachen gegen öffentliche Beamte Untersuchung einzuleiten und zu erkennen, namentlich in den geeigneten Fällen auf Amtsentsetzung oder Amtsentlassung zu erkennen, nicht competent seien.

Es hat nämlich die Mehrheit des Ober-Appellations-Gerichts, freilich gegen eine starke Minderheit, die Ansicht vertheidigt und festgehalten, daß die Gerichte, da ihnen die Disciplinargewalt über öffentliche Beamte nicht zustehe, gegen Letztere die Untersuchung zu führen und aus Gründen der Disciplin auf Amtsentsetzung oder Amtsentlassung mit oder ohne Pensionsbewilligung zu erkennen, überhaupt nicht und auch dann nicht competent seien, wenn die Beamten nach dem Gesetz oder ihrer Bestallung nur durch Urtheil und Recht ihres Amtes entsetzt oder entlassen werden können. Bei dieser Rechtsanschauung über die Nichtcompetenz ist natürlich abgesehen worden von

Digitized by Google

der bezüglichen Zuständigkeit des Consistorii rücksichtlich der Geistlichen und der Justiz-Canzleien rücksichtlich der Niederrichter und der Advocaten. —

Diese Lücke, so spricht sich der Bericht aus, würde und müßte auf's Höchste sich fühlbar machen in Fällen, wo der öffentliche Beamte sein Verbleiben im Amte durch seinen Lebenswandel völlig unmöglich gemacht hat, aber nach dem bestehenden Rechte oder nach seiner Bestallung nur durch Urtheil und Recht seines Amtes entsetzt werden kann. Wenn die Entfernung des Beamten aus Rücksichten für sein Amt und das öffentliche Wohl absolut geboten sei, — so bliebe nur der Ausweg, durch große Geldopfer, durch Pensionen, wie sie dem ehrenwerthen älteren Beamten nicht zu Theil werden können, die Entfernung, wenn möglich, zu erkaufen, — dieser Ausweg, der auch noch nicht immer zum Ziele führe, gereiche zum öffentlichen Aergerniß und verletze schwer das öffentliche Gewissen. Man werde, wenn die also geschilderte Lücke im Gesetze nicht ausgefüllt werde, vor die Alternative gestellt, einen unwürdigen Beamten im Amte zu dulden, oder ihn im Widerspruche mit dem bestehenden Rechte auf administrativem Wege zu entsetzen. Also auf der einen Seite die Unmöglichkeit der Amtsentlassung und auf der andern Seite der Rechtsbruch. Ein Theil der Commission hält es für angemessener, nach dem hier allein zur Beurtheilung stehenden Falle eine Entscheidung über das Vorhandensein einer Lücke quaestionis in der Gesetzgebung nicht zu geben.

In der Justiz-Committe waren die Meinungen über diese Frage getheilt und beschloß man deshalb, sich auf die Relation des betreffenden Theiles des Berichts zu beschränken.

ad A sub 2.

Dieselben in der Untersuchungssache wider den — — — erwachsenen Acten geben der Commission Veranlassung, auf eine durch die Verordnung vom 24. Februar 1865 herbeigeführte fernere Lücke in der Gesetzgebung hinzuweisen. Wegen verschiedener Anschuldigungen gegen ihn war auf Weisung des Ministerii des Innern der — — — vom MG. in P. in Untersuchung gezogen und theils von den angeschuldigten Verbrechen ab instantia absolvirt, theils rein freigesprochen. Bei diesem Erkenntniß hatte er sich beruhigt. Es wird allseitig und auch vom hohen Ober-Appellations-Gericht anerkannt, daß wegen Unzuständigkeit des Magistrats-Gerichtes zu Parchim und alleiniger Competenz des Criminal-Collegii zu Bützow die Entscheidung jenes Gerichtes in den Kreis der im §. 1 l. bezielten Nichtigkeit jener obigen Verordnung fällt.

Aber — — — hatte sich bei jenem Erkenntnisse beruhigt, damit ist dasselbe zur schließlichen Entscheidung in der Sache geworden und nach §. 1 sub IV. und V. gedachter Verordnung die Beseitigung der Nichtigkeit von Amtswegen ausgeschlossen. Die früher zulässige Aufhebung eines Criminalerkenntnisses durch den competenten Oberrichter, wenn die Nichtigkeit innerhalb der Verjährungsfrist zu seiner Kenntniß gelangte, — auch dasselbe selbst dann zu beseitigen, wenn das nichtige Erkenntniß durch ein Rechtsmittel nicht angefochten worden war, ist jetzt insoweit aufgehoben, als es über die jetzige Vorschrift des §. 1 sub II. hinausging. Jene Verordnung, welche das ganze Gebiet der gedenkbaren Nichtigkeiten im Criminal-Prozeß umfaßt und will, hat auch in ihren Vorschriften über die Beseitigung der Nullitäten Anwendung zu finden, und ein nach jetzigem Rechte, namentlich wegen Incompetenz des Gerichts, nichtiges Erkenntniß kann dann nicht mehr von Amtswegen beseitigt werden, wenn der Angeklagte ein Rechtsmittel dagegen einzulegen versäumt oder seinem Interesse nicht entsprechend hält. — Hierin erkennt die Commission eine Lücke in der Gesetzgebung; sie hält die Wiederherstellung der oberrichterlichen Befugniß, die durch incompetente Gerichte gefällten nichtigen Erkenntnisse von Amtswegen aufzuheben, für entsprechend dem öffentlichen Interesse — und verstellt es, — dem kann sich die Justiz-Committe nur anschließen, — diesem Mangel legislatorisch abzuhelfen.

ad B.

Die Commission macht hier Vorschläge darüber, wie es in Zukunft mit den Competenzconflicten der Mittelgerichte untereinander, d. h. Competenzconflicten der Schwerinschen Justiz-Canzleien mit der Justiz-Canzlei in Neustrelitz und den sonstigen Mittelgerichten in denjenigen Fällen zu halten, in denen diese Conflicte nicht durch die gesetzlich vorgeschriebene Recurs-Entscheidung des Justiz-Ministerii in Schwerin ihre Erledigung finden, sowie über die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen die zuerst ergangene Entscheidung des höheren Richters in Competenzconflicten auch der Niedergerichte in Civilsachen.

Beim Ober-Appellations-Gericht ist nämlich die Zulässigkeit des Recurses gegen die zuerst ergangene Entscheidung des höheren Richters in Competenzconflicten der Niedergerichte in Civilsachen im entgegengesetzten und zuletzt im bejahenden Sinne entschieden. Wenn die Canzlei-

Digitized by Google

Entſcheidung als Recursentſcheidung ſchon angeſehen wurde, ſo war nicht wohl ein weiterer Recurs zuläſſig, — war ſie als erſte Entſcheidung in der Sache aufzufaſſen, ſo konnte ſelbſtverſtändlich der Recurs an den höheren Richter platzgreiflich werden. Wäre dieſe, wie erwähnt, zuletzt vom Ober-Appellations-Gericht bejahete Anſicht die richtige, — die Entſcheidung nämlich eines Competenzconfliktes ſei die erſte Sachentſcheidung, — ſo iſt Angeſichts deſſen, daß nach §. 1 l. der revidirten Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung dies Gericht nur in höherer und letzter Inſtanz entſcheidet, — ein Competenzconflict der Mittelgerichte nicht vor ſein Forum zu bringen, und würde in dieſen Fällen das Mecklenburgiſche Recht keinen Weg zum Austrag dieſer Competenzconflicte bieten. — Desbalb empfiehlt die Commiſſion gewiß in ſehr ſachgemäßer Weiſe mit den nachfolgenden legislativen Maßnahmen vorzugehen:

1) Für Conflicte zwiſchen Mittelgerichten, welche nicht der Entſcheidung des Juſtiz-Miniſterii unterſtehen, wird der Recurs an das Ober-Appellations-Gericht gegeben.

2) Weil in der That kein Bedürfniß eines weiteren Rechtsmittels vorhanden iſt, bewendet es bei Competenzconflicten der Niedergerichte bei der Entſcheidung des höheren Richters und fällt künftig der bisher dagegen noch zuläſſig geweſene Recurs fort. Auch für Competenz-Conflicte in Criminalſachen wird der 2te Recurs — den bisher anſcheinend die Praxis conſtant zuließ — wegfallen können und müſſen.

3) Bei Competenzconflicten zwiſchen Civil- und Militairgerichten, ſowohl in Civil- als Criminalſachen, würde der Recurs, wenn er gegen das Militairgericht erhoben würde, nicht an das höhere Militairgericht, — welches nur als Militairgericht die Qualität eines höheren Gerichts hat, — ſondern allemal an das Ober-Appellations-Gericht zu führen haben. —

ad C.

Nachdem von einer Juſtiz-Canzlei das Guthaben im ſinkenden Fond des Creditvereins den Allodialerben des verſtorbenen Lehnsbeſitzers zugeſprochen war, erkannte in der Appellations- und auch in der Reſtitutionsinſtanz das Ober-Appellations-Gericht dahin, das daſſelbe den Lehnserben gebühre, — weil dies ſogen. Guthaben nicht ein eigentliches Activum, ſondern als eine geſchehene ſucceſſive Abzahlung auf die für den Creditverein intabulirte Forderung anzuſehen ſei.

Unter den zum Creditverein verbundenen Gutsbeſitzern war die entgegengeſetzte Anſicht — die Meinung, das ſogen. Guthaben ſei ein wirkliches Activum — mindeſtens vielfach verbreitet; die zum erſten Male gegentheilig getroffene Entſcheidung dürfte die Befürchtung nahe legen, daß manche Lehngutsbeſitzer, die bei der vorzugsweiſen Anſammlung von Allodial-Vermögen intereſſiren, dadurch zum Austritt aus dem Creditverein bewogen, reſp. vom Beitritt zu demſelben abgehalten würden.

Indeſſen will es die Commiſſion dahin geſtellt ſein laſſen, ob dieſe Rückſichten die Beachtung verdienen, daß die vom Ober-Appellations-Gericht verworfene Anſchauung geſetzlich anerkannt werde, empfiehlt aber in Rückſicht auf die Bedeutung der Frage für Erbauseinanderſetzungen und für Lehnguts-Concurſe, zur Vermeidung künftiger Zweifel und Proceſſe, die geſetzliche Feſtſtellung der rechtlichen Natur des ſinkenden Fonds bei Lehngütern in der einen oder anderen Weiſe. —

Auch in der Juſtiz-Committe iſt dieſe Frage reiflich erwogen; neben dem Gewicht der Gründe, auf welchen die Entſcheidung des höchſten Gerichts baſirt, wird aus den Statuten §. 80 sub 4 der immer feſtgehaltene Zweck dieſes Fonds hervorgehoben. Es heißt daſelbſt: der ſich aus dieſen Beiträgen anſammelnde, für jedes Gut beſonders zu berechnende Fonds iſt zum allmäligen Abtrag der Capital-Schuld zu verwenden. Nur bei gänzlichem Austritt, nicht während des Verbleibens in dem Verein, iſt die Auskehrung des Antheils eines Jeden an dieſem Fonds zuläſſig. — Den früheren Beſtrebungen gegenüber, den Fonds leichter mobiliſiren zu können, ihn auch als neues Pfandobject hinzuſtellen, ſei feſtgehalten an dem urſprünglichen Princip, ihn nur zum Schulden-Abtrag zu verwenden, und nur als Ausnahme ſei die Auskehrung in Erbfällen zum Zwecke der Auseinanderſetzung der Erben, und wenn ein Concurs über das aufgenommene Gut entſtehe, an die Gläubiger — hier fragt es ſich und iſt bisher nicht entſchieden worden, ob damit die Guts- oder die Maſſengläubiger gemeint ſind, — zugelaſſen werden. Ein Mitglied der Committe, das ſich für dieſe Frage ſeit längerer Zeit intereſſirt und das neuerdings gefällte Urtheil des Ober-Appellations-Gerichts für ein unrichtiges durchaus nicht erachten mochte, hat doch geglaubt, darauf hinweiſen zu ſollen, — daß bereits in der Neumann-Lapitzer Erbregulirungsſache ein im Jahre 1861 abgegebenes Urtheil der Juſtiz-Canzlei zu Güſtrow in den Entſcheidungsgründen pag. 13 die Worte enthält: „denn der ſinkende Fonds im Credit-Verein iſt an und für ſich nichts Anderes, als ein Erſparniß an Zinſen, die ein Mitglied des Credit-Vereins über den eigentlichen Schuldbetrag

Digitized by Google

hinaus bezahlt. Auf die Lehns- oder Allodial-Qualität des Gutes, worauf die Creditvereinsschuld intabulirt ist, kommt es dabei überall nicht an, und selbst als eine Civil-Frucht des Lehns betrachtet, würde derselbe doch, gleich den sonstigen percipirten Früchten des Lehns, ebenfalls nur zu dem Allodial-Nachlasse zu nehmen sein." In derselben Erbregulirungssache gab das Ober-Appellations-Gericht unter dem 26. Januar 1863 die letzte Entscheidung, — es wird darin — wozu auch die Sachentscheidung nicht nöthigte — jene Bemerkung der sententia a qua nicht reprobirt, — aber von einem Guthaben im sinkenden Fonds, ja von einem dem fraglichen Guthaben hinzugefügten Activum, — ist mehrfach auch dort die Rede. Es sind aber grade diese Umstände und diese Worte, welche den neuesten Proceß und für einen der Betheiligten einen nachtheiligen Vergleich herbeigeführt haben. Dieselbe Justiz-Canzlei ist es, welche die gleiche Ansicht festgehalten hat, und das Ober-Appellations-Gericht weist jetzt zum ersten Male die Anschauung von dem Vorhandensein eines Guthabens und eines Activums im sinkenden Fonds gänzlich zurück.

Es sind aber auch keineswegs ganz hinfällige Gründe, welche die jetzt reprobirte Anschauung von dem Vorhandensein eines Activums im sinkenden Fonds unterstützen, — dahin gehört namentlich der Umstand, daß jedes Gut dem Verein und den Pfandbriefgläubigern auf die ganze Summe der Pfandbrief-Intabulata verhaftet bleibt, selbst wenn im sinkenden Fonds nur noch ein kleiner Rest fehlt zur völligen Tilgung derselben. Nicht die Ansammlung im sinkenden Fonds, nur die Löschung im Hypothekenbuche, und diese geschieht nicht successiv, macht der Haftungsverbindlichkeit ein Ende, — es kann also Jemand für 100% seiner Schuld dem Verein resp. dessen Gläubigern verhaftet bleiben, während er für 99% bereits Schulden getilgt haben soll. — Der, wie schon oben erwähnt, fast allgemein vorhandene Sprachgebrauch von einem Guthaben im sinkenden Fonds, — der Umstand, daß dies sogen. Guthaben, auch abgesehen von Erbschaftsfällen, neuerdings durch Austritt und sofortigen Wiedereintritt in den Verein vielfach realisirt ist, — haben der Meinung — in dem Fonds besitze jeder der verbundenen Gutsbesitzer ein Activum, welches, wenn er ab intestato versterbe, seinen Allodialerben von selbst zufalle, und welches er event. testamentarisch denselben hinterlassen könne — Vorschub geleistet. Auch in den regiminellen Vorlagen vom October 1857, betreffend verschiedene Gegenstände des Lehnrechts, wird der sinkende Fonds bei Lehngütern nicht als zur Lehnmasse gehörend prospicirt, — wozu er doch nothwendig gehören würde, wenn durch ihn in tantum Lehnsschulden bereits abgebürdet wären.

Waren nun auch in der Committe die Anschauungen einzelner Mitglieder darüber getheilt, ob es wünschenswerth sei, eine legislatorische Feststellung im Sinne der letzten Entscheidung des höchsten Gerichtes oder im gegentheiligen Sinne zu erbitten, — so vereinigte sich doch die Committe mit Ausnahme eines Mitgliedes zu dem Vorschlage: daß man bei den Allerhöchsten Regierungen eine Gesetzes-Vorlage durch den E. A. erbitten wolle, welche es den Besitzern von Lehngütern gestatte, über die von ihnen im sinkenden Fonds des Credit-Vereins angesammelten Ersparnisse zu Gunsten ihrer Allodialerben testiren zu können, — wobei denn selbstverständlich, wenn ein Lehnbesitzer ab intestato versterbe, das sogen. Guthaben den Lehnserben verbleiben würde; — endlich aber auch mögliche Zweifel darüber beseitigt würden, ob in Concursfällen den Massegläubigern, oder nicht vielmehr den Gutsgläubigern jener Antheil im sinkenden Fonds zustehen würde. —

ad D.

Ueber die Frage, ob intabulata auf den eigenen Namen des Eigenthümers eines städtischen Grundstückes im Concursfall zur General- oder Specialmasse gehören, differiren die Ansichten der Landesgerichte. Das Ober-Appellations-Gericht hat für die Zugehörigkeit solcher intabulata zur Specialmasse entschieden, während eine Justiz-Canzlei für die entgegengesetzte Ansicht sich ausgesprochen hat und daran festzuhalten scheint.

Während die Visitations-Commission sich nur auf das obige Referat beschränkt, ohne damit eigene Anträge zu verbinden, hat die Committe geglaubt, aus den Acten, welche gelegentlich der Revisions-Stadtbuchordnung vom 21. December 1857 erwachsen sind, das Nachfolgende noch beibringen zu sollen:

Die Eintragung auf den eigenen Namen, welche die rev. Hypotheken-Ordnung für Landgüter von 1848 in §. 16 Nr. 4 neu aufstellte, ist in den Jahren 1856 bis 59 der Gegenstand wiederholter und dringendster ständischer Anträge gewesen, bevor die Landesherren, welche dies Institut in seinen rechtlichen Wirkungen als dunkel und unentwickelt bezeichnen, die von hochdenselben dagegen erhobenen mehrfachen Bedenken schwinden ließen und dem ständischen Wunsche, dasselbe auch in die revidirte Stadtbuchordnung einzuführen, nachgaben. — Der Committenbericht vom 15. December

Digitized by Google

1856 spricht sich dahin aus: die Eintragung auf den eigenen Namen und die Cession auf den eigenen Namen des Eigenthümers ist zunächst nichts weiter, als die Conservation der Priorität zur künftigen Benutzung des Eigenthümers, — insoweit ist sie mit der Offenhaltung der Priorität getilgter Pöste dem Effecte nach gleichbedeutend.

Außer dieser Conservation der Priorität haben solche Intabulationen ihre volle rechtliche Wirksamkeit — auch rücksichtlich der laufenden Zinsen — erst von dem Zeitpunkte an, wenn das Grundstück auf einen neuen Eigenthümer übergegangen oder ein solcher Posten auf einen dritten übertragen ist. — Angestrebt wird dies Institut zum Zwecke der mechanischen Erleichterung, Capitalien zeitweise, namentlich bei der Rostocker Bank, aufzunehmen, und weil es leichter sei, einen Gläubiger für eine sichere schon vorhandene Priorität zu finden, als einen solchen für eine erst zu schaffende Priorität sich zu suchen. Demnächst spricht sich auch noch ein Erachten des E. A. vom 24. October 1857, bezüglich des hier jetzt in Frage stehenden Punktes, für die Auffassung des Ober-Appellations-Gerichts und gegen die Entscheidung der betreffenden Justiz-Canzlei aus und dürfte deshalb hier wiederzugeben sein. Es heißt da: „Ob in einer oder anderer Beziehung rücksichtlich der Anwendung dieses Instituts noch eine gesetzliche Bestimmung sich vernothwendigen sollte, wird sich aus der demnächstigen Anwendung des Instituts *selbst* am sichersten ergeben. Für jetzt wäre etwa nur die *eine* Frage anzuregen, ob im Falle des Concurses die auf den Namen des Schuldners eingetragen stehende oder ihm cedirte und auf ihn umgeschriebene Forderung zur General- oder Specialmasse gehöre, — eine Frage, die allein eintreten kann, wenn hinter solcher Forderung noch andere Gläubiger intabulirt sind, und die ohnehin nur im seltensten Falle vorkommen wird, da es nicht leicht geschehen wird, daß ein Cridar noch solche valable Forderungen haben sollte, denen andere intabulirte Gläubiger in der Priorität nachstehen. Für die Gesetzgebung indessen würde zu erwägen sein, ob solche Forderungen des Cridars als bezahlt und getilgt betrachtet werden sollen oder ob sie als Activa der Generalmasse in der Specialmasse zu behandeln seien, und scheint es nach dem Zwecke des Instituts der Eintragung auf den eigenen Namen nicht zweifelhaft, daß die Entscheidung für die erstere Alternative ausfallen müßte. — Der E. A. sieht also die auf den eigenen Namen des Cridars umgeschriebene Forderung als getilgt an, — damit fällt sie aus und kann als Activum in der Generalmasse nicht mehr erscheinen.

Zwischen der beständig festgehaltenen Anschauung der Stände über dies Institut und der Sachentscheidung des hohen Ober-Appellations-Gerichts findet also keine Divergenz statt und dürfte deshalb zu weiteren legislativen Maßnahmen zunächst auch keine Veranlassung gegeben sein, wenn nicht das Bedenken obwaltete, daß in den verschiedenen Gerichtssprengeln der einzelnen Justiz-Canzleien über denselben häufig vorkommenden Fall verschiedene Entscheidungen getroffen werden, — und deshalb empfiehlt Committe eine Verordnung im Sinne der oberappellationsgerichtlichen Entscheidung erwirken zu wollen. —

ad E.

Das Ober-Appellations-Gericht hat per majora dafür entschieden, daß ein Dienstmädchen, welches wegen Schwangerschaft ihren Dienst verlassen und einstweilen an dem Orte ihres Dienstes als selbstständige Person eine Miethswohnung bezogen und ihr Wochenbett abgehalten habe, der Bestimmung des §. 6a. der Verordnung vom 21. Juli 1821, wonach Dienstboten durch 15jähriges ununterbrochenes Dienen an einem und demselben Orte Heimathsrechte daselbst erwerben, nicht unterworfen sind. — Es hat die Commission geglaubt, diese Entscheidung für eine etwaige authentische Interpretation des Gesetzes zur Allerhöchsten Kenntniß bringen zu sollen, — und ist solche Interpretation bei dem Zweifel, ob diese Entscheidung in den Intentionen des Gesetzes gelegen hat, auch von der Justiz-Committe für wünschenswerth erachtet. —

ad F. und G.

Es berichtet die Commission dann weiter, daß zwei ihrer Mitglieder die bei Anwendung des Rechtsmittelgesetzes vom 15. Januar 1861 aufgekommenen Controversen und etwa zu Tage getretenen Unzuträglichkeiten ermittelt und in einem vorgelegten P. M. mit seinen beiden Anlagen zusammengestellt hätten. In 6 Punkten erscheint der Commission eine legislative Abänderung wünschenswerth resp. geboten, und hat auch der Herr Präsident von Bassewitz in einem P. M. Anlage E. seine und seiner Collegen Ansicht darüber der Visitations-Commission zugeben lassen. Da es kaum möglich sein dürfte, ohne einen genauen Vergleich der Bestimmungen des Rechtsmittelgesetzes selbst und eine weitläuftige Erörterung die einschläglichen Fragen einer Berathung im hochansehnlichen Pleno zu unterstellen, so haben wir geglaubt, hier nur in der Kürze die intendirten Abänderungen des Rechtsmittelgesetzes wiedergeben zu sollen. —

Digitized by Google

a) ad 1 zu §. 3 I. und II.
Die Rechtsgleichheit scheint zu fordern, daß, wie in den bei den Niedergerichten, so auch in den bei den Mittelgerichten anhängigen Sachen mit einem Streitgegenstande bis zu 50 Rth. das ergangene 2te Erkenntniß allemal, es mag bestätigen oder reformiren, das letzte sei. —

b) ad 2 zu §. 3 sub II., 2 und 3.
Majora des Ober-Appellations-Gerichts wünschen hinsichtlich §. 3 sub 2 eine bestimmtere Fassung, durch welche die Zulässigkeit der dritten Instanz ausdrücklich von dem Werthe der gegenwärtigen gegen die 2te reformirende Urthel erhobenen Beschwerden abhängig gemacht wird, während Minora den Werth des Streitgegenstandes in erster Instanz ausdrücklich in Anschlag bringen wollen.
Die Visitations-Commission verstellt hier eine Abänderung zu treffen im Sinne der Majorität.

c) ad 3 zu §. 3 sub V.
Es wird empfohlen, daß eine 3te Instanz allemal ausgeschlossen werde, wenn ein Proceß nur noch der Kosten wegen fortgeführt wird. —

d) ad 4 zu §. 21 II. 1 a. b.
Es wird empfohlen, die Vorschrift der ausnahmsweise 3tägigen Einlegungsfrist a) bei niedergerichtlichen geringfügigen Streitgegenständen, welche den Werth von 10 Rth. nicht übersteigen — zu streichen, — b) und verstellt, dasselbe auch bei Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaften und Dienstboten ꝛc. zu thun. —

e) ad 6 zu §. 10 II. und §. 29 III.
Die Nothwendigkeit der vorgeschriebenen richterlichen Ausschließung der Rechtfertigungs- und Vernehmlassungsschriften dürfte unerfindlich sein; durch die mit dem Zeitablauf ipso jure eintretende Präclusion dieser Schrift würden Zeit und Kosten erspart werden.

f) ad 7, ad §. 35 II. 4.
Zur Vereinfachung und Abkürzung der Sache dürfte führen, wenn der Partei mit der Vorstellung eventuell die Querel zu verbinden verstattet und zugleich vorgeschrieben würde, die Vorstellung, falls das Gericht sie unbegründet findet, als Querel dann, wenn die Fatalien der letzteren beobachtet sind, zu nehmen und zu deren Erledigung die Acten an den höheren Richter einzusenden. —
ad G.
Die Frage, wie die Rechtsmittelfrist bei den in termino publicirten Erkenntnissen gegenüber der in contumacia verstrenden Partei zu berechnen sei, hat das Ober-Appellations-Gericht in Uebereinstimmung mit dem Justiz-Ministerio erörtert und entschieden, daß sie a die insinuationis sententiae und nicht a die publicationis berechnet werden solle, die Visitations-Commission erwähnt dies zu etwaiger weiterer Feststellung.

Alle vorstehenden, das Rechtsmittelgesetz vom 15. Januar 1861 bezielenden Abänderungen sind durch den Visitationsbericht zur Kenntniß der beiden Allerhöchsten Landes-Regierungen gekommen, diese werden es am besten ermessen können und darüber Mittheilung erhalten, welchen Fortgang die Verhandlungen und Vorbereitungen einer allgemeinen deutschen Civil-Proceß-Ordnung nehmen, und demgemäß es beurtheilen, ob für die Zwischenzeit solche Abänderungen zu treffen anräthlich sein dürfte oder nicht. (Vgl. S. 204 f.) Die Justiz-Committe glaubt deshalb sich weiterer Anträge enthalten zu dürfen — und wendet sich schließlich noch zu den beiden letzten das Criminalverfahren betreffenden Erörterungen des Visitationsberichtes.

Hier wird ad II. berichtet:

In einer bei dem Criminal-Collegio in Bützow anhängigen Untersuchungssache wegen Tödtung war von demselben auf Zuchthausstrafe, in der Revisionsinstanz aber in pejus auf Todesstrafe erkannt. Aus sachlichen Gründen hat das Ober-Appellations-Gericht das erste Erkenntniß wieder hergestellt und zugleich dem Justiz-Ministerio mittelst Berichtes vom 5. April 1865 empfohlen, die Frage gesetzlich feststellen zu lassen, ob überhaupt eine reformatio in pejus auf Todesstrafe durch das 2te Erkenntniß zulässig gewesen sei.

Zwar hat das Justiz-Ministerium unter dem 11. April 1865 rescribirt, daß es der verstellten legislativen Declaration nicht bedürfe, und daß die Frage wegen Zulässigkeit einer reformatio in pejus auf Todesstrafe im 2ten Erkenntniß zu bejahen sei, — dennoch verstatte sich die Commission die vom Ober-Appellations-Gericht empfohlene legislative Feststellung der vorgedachten Frage zur wiederholten Erwägung zu empfehlen.

Die Justiz-Committe kann sich den Ausführungen der Visitations-Commission nur anschließen,

Digitized by Google

welche in Hinweisung darauf, daß im §. 38 der Verordnung vom 1. Februar 1856 die unbedingte Nothwendigkeit eines 2ten und 3ten Erkenntnisses, wenn das erste Erkenntniß die Todesstrafe ausspricht, nach §. 2 und 3 der Verordnung vom 8. Januar 1839 bestätigt, also die Nothwendigkeit der tres conformes sententiae zum endlichen Todesurtheil urgirt werde, — während die §§. 39 und 40 der Verordnung dem Criminalfiscal das Recht zuspricht, ein 2tes Erkenntniß zu verlangen, wenn er das erste zu gelinde erachte, — die entstandenen Zweifel, ob der §. 38 die nachfolgenden §§., oder letztere §§. den ersteren modificiren sollen, für wohl geeignet und bedürftig der legislativen ferneren Festsetzung erklärt. Demgemäß empfiehlt Committe durch den löblichen E. A. eine Gesetzesvorlage zu beantragen, durch welche die desfallsigen Zweifel beseitigt werden, und verstellt es zum Ermessen des Pleni, ob dieselbe vielleicht dahin gleich beantragt werden solle, daß unter Festhaltung an dem Princip der unbedingten Nothwendigkeit der tres conformes sententiae zum Todesurtheile eine reformatio in pejus auf Todesstrafe durch das 2te Erkenntniß auch in Zukunft ausgeschlossen bleibe. — Wenn nicht vielleicht principielle, so dürften doch sachliche Bedenken einem solchen Antrage nicht entgegengestellt werden, da ein Fall, bei welchem im ersten Erkenntnisse nicht auf Todesstrafe erkannt wäre, zur Vollstreckung derselben kaum qualificirt sein dürfte. —

ad I.

Es ist das Ober-Appellations-Gericht der Ansicht, daß der §. 4 der Verordnung vom 8. Januar 1839, betreffend Erkenntnisse und Rechtsmittel in Criminalsachen, in unveränderter Gültigkeit stehe; dieser §. 4 lautet also: „Wenn eine geschlossene Untersuchung, in welcher das Enderkenntniß noch nicht erfolgt ist, aus Veranlassung eines Zwischenerkenntnisses oder aus sonstigen Gründen fortgesetzt ist und sich daraus neue Umstände ergeben haben, welche gegen den Angeschuldigten ein nachtheiligeres Urtheil, als das bisher gesprochene begründen können, so hat das Gericht, von welchem das erste Erkenntniß abgefaßt war, auch über das Ergebniß der fortgesetzten Untersuchung zu erkennen, und ist solches Urtheil als erstes in der Sache zu betrachten." —

Die Justiz-Canzlei, anscheinend von der Ueberzeugung ausgehend, daß jener §. 4 durch die seitdem gesetzlich statuirte reformatio in pejus wenigstens modificirt sei, hatte eine vom Stadtgericht zu Neustrelitz auf culpose Kindestödtung und zu zweijährigem Zuchthause verurtheilte Inculpatin, als die Untersuchung in der Revisionsinstanz an die Canzlei gelangte, nach erfolgter Vervollständigung der Untersuchung beim Stadtgericht der dolosen Kindestödtung schuldig befunden und auf 10jährige Zuchthausstrafe erkannt. Das Ober-Appellations-Gericht hob in der weiteren Revisionsinstanz das Canzleierkenntniß auf und verwies auf Grund jenes oben allegirten §. 4 die Sache zum neuen Spruch des ersten Richters zurück, indem die stattgehabten Ermittelungen neue Umstände ergeben hätten.

Wegen der sich hienach öffentlich empfehlenden Vereinfachung und Abkürzung des Verfahrens verstellt es die Visitations-Commission zur Erwägung, in Rücksicht auf die jetzt zulässige reformatio in pejus eine theilweise legislative Modification jenes §. 4 der Verordnung vom 8. Januar 1839 insoweit für möglich und anräthlich zu erklären, als die in der Revisionsinstanz angeordneten Ermittelungen nicht ein wesentlich anderes Verbrechen ergeben, als welches Gegenstand des ersten Erkenntnisses war. Die Justiz-Committe kann sich diesem Anrathe nur anschließen.

Würde das hochansehnliche Plenum mit den Vorschlägen der Committe einverstanden sein, so würde der E. A. zu beauftragen sein ad litt. A. sub 2 B., C, D., E., H. und F. mit behufigen Anträgen an beide hohe Regierungen vorzugehen.

Die Justiz-Committe empfiehlt sich so hochachtungsvoll als ganz ergebenst. Sternberg, den 3. December 1867. L. v. Oertzen. Ed. v. Dreves. v. Pleſſen. v. Oertzen. H. v. Oertzen. Karrig. Zegelin. Hermes. Meyer. H. Bahr.

Man faßte hierauf folgenden Beschluß:

ad A. sub 2 des Committenberichts finde man zu einem ständischen Antrage auf eine Vorlage zur Ausfüllung der hier angedeuteten gesetzlichen Lücke keine Veranlassung, sondern wolle das Weitere erwarten.

ad I. wollten Stände ebenfalls den Vorschlag der Committe auf sich beruhen lassen.

Im Uebrigen werde der Committenbericht genehmigt und habe der E. A. die nach Maßgabe desselben erforderlichen Anträge an die hohen Regierungen zu richten.

* * *

Digitized by Google

In der Sitzung vom 3. December wurde ein h. Schwerinsches Reskript vom 28. v. M. mit dem Entwurf einer Verordnung zur Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 15. Januar 1861, betreffend die Rechtsmittel in Civilsachen und in dem fiscalischen Processe, vorgelegt und der Justiz-Committe überwiesen. Wir theilen diese Actenstücke nachstehend mit:

Fr. Fr. ꝛc. Wenn es sich zwar im Hinblick auf die in Aussicht stehende Legislation über eine gemeinsame Civilproceßordnung des Norddeutschen Bundes zur Zeit nicht empfehlen würde, auf eine umfassende Revision der besonderen Mecklenburgischen Gesetzgebung über die Rechtsmittel in Civilsachen einzugehen, so darf doch ein legislatorisches Einschreiten rücksichtlich derjenigen einzelnen Punkte, in welchen sich eine Modification des in der fraglichen Beziehung geltenden Mecklenburgischen Rechtes als ein praktisches Bedürfniß herausgestellt hat, nicht auf unbestimmte Zeit ausgesetzt bleiben. Wir haben daher zur Beseitigung mehrerer Uebelstände, welche bei Anwendung der Verordnung, betr. die Rechtsmittel in Civilsachen und im fiscalischen Processe, vom 15. Januar 1861 hervorgetreten sind, den mit Motiven hierneben angeschlossenen Gesetzesentwurf ausarbeiten lassen und fordern euch auf, Unsere getreuen Stände zur Erklärung über diese Vorlage auf dem gegenwärtigen Landtage zu veranlassen. Gegeben durch Unser Staatsministerium. Schwerin, 28. November 1867. Friedrich Franz. J. v. Oertzen. An die Landtagscommissarien ꝛc.

Fr. Fr. ꝛc. Wir finden uns veranlaßt, die Verordnung, betr. die Rechtsmittel in Civilsachen und in dem fiscalischen Processe vom 15. Januar 1861, in einzelnen Beziehungen abzuändern, beziehungsweise zu ergänzen, und verordnen daher nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. K. H. dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz und nach stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen das Nachstehende:

Art. I. Der §. 3 sub II. der gedachten Verordnung soll fortan also lauten:

II. Die Zulässigkeit einer dritten Entscheidung ist, wo sie nicht durch besondere Bestimmungen überhaupt ausgeschlossen, in der Regel von dem Werthe der den Streitgegenstand bildenden Beschwerden gegen die zweite Entscheidung abhängig.

1. Bei Beschwerdegegenständen bis zu Funfzig Thalern Courant einschließlich an Werth findet eine dritte Entscheidung nicht Statt.
2. Bei Beschwerdegegenständen über Funfzig Thaler bis zu Dreihundert Thalern Courant einschließlich an Werth ist eine dritte Entscheidung nur zulässig, wenn in der zweiten Instanz abändernd erkannt wurde.
3. Bei Beschwerdegegenständen über Dreihundert Thaler Courant an Werth hingegen ist eine dritte Entscheidung zulässig, wenn in der zweiten Instanz entweder
   a. ein anderes Gericht als das Ober-Appellations-Gericht erkannt, oder
   b. das Ober-Appellations-Gericht abändernd erkannt hat.

In dem Falle Nr. 3 a kann der dritte Rechtsspruch von jedem vermeintlich beschwerten Theile, in den Fällen Nr. 2 und Nr. 3 b nur von der Partei beantragt werden, welche sich durch die auf das Rechtsmittel des Gegners erfolgte Abänderung beschwert findet.

Art. II. Der §. 3 sub V. erhält den Zusatz: Eine dritte Entscheidung wird wegen der Proceßkosten allein — auch wenn der Hauptgegenstand des Streites vor dem ersten Erkenntniß erledigt worden ist — nicht zugelassen.

Art. III. Die Ausnahmebestimmung des §. 21 sub II. 1. a. und die auf diese

Digitized by Google

Bestimmung bezüglichen Vorschriften des §. 29 sub I. 1 und des §. 36 sub V. 1 werden aufgehoben.

Art. IV. Der §. 35 sub II. erhält den Zusatz: 5. Es ist gestattet, mit der Vorstellung eventuell eine Querel zu verbinden. Das bisherige Gericht hat in diesem Falle, wenn es die Vorstellung nicht begründet findet und die Frist für die Einlegung der Querel gewahrt ist, zur Erledigung derselben die Acten sofort an das Querelgericht einzusenden.

Art. V. Insoweit Conflicte zwischen verschiedenen Gerichten über ihre Competenz in Civilsachen nicht nach dem §. 23 der Verordnung vom 1. Juli 1818 zur Publication der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung vom Justiz-Ministerium zu entscheiden sind, stehen dieselben zur Cognition der höheren Gerichte, und findet ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung eines höheren Gerichtes über einen derartigen Competenzconflict nicht statt. Gegeben ꝛc. Schwerin ꝛc. Verordnung zur Abänderung und Ergänzung der Verordnung, betr. die Rechtsmittel in Civilsachen und in dem fiscalischen Processe vom 15. Januar 1861.

Am 13. December erstattete die Justiz-Committe Bericht. Referent war der Bürgermeister Rath Bahr von Fürstenberg. Committe bemerkt, daß die fraglichen Abänderungen von der im letzten Sommer thätig gewesenen Visitations-Commission des Ober-Appellations-Gerichtes vorgeschlagen sind (vergl. S. 201. 202.), und empfiehlt die ständische Zustimmung zu den Abänderungen. Der Bericht wird genehmigt.

* * *

In der Sitzung vom 10. December legte die Justiz-Committe ihren Bericht über die 33. E.-A.-Proposition vor. Es war nämlich durch die Schwerinschen Rescripte vom 16. Mai und 2. Juli und durch das sich diesen anschließende Strelitzsche Rescript vom 4. Juni der Entwurf einer Verordnung, betreffend die Curatel wegen Verschwendung (cura prodigi) bei Hauskindern, nebst dessen Motiven, dem Engern Ausschusse mit der Aufforderung übermittelt worden, die Erklärung der Stände wegen dieser Vorlage auf dem Landtage zu veranlassen.

Der Bericht wurde vom Rath Wegener-Woldegk als Referenten verlesen. Es wurden in demselben einige Veränderungen zu dem Gesetzentwurfe vorgeschlagen. Das Plenum erklärte sich damit einverstanden und genehmigte den Bericht.

* * *

Mit allerhöchstem Rescript an die Landtags-Commissarien vom 2. November wurde der nachstehende Entwurf einer Verordnung, betreffend die Uebertragung der Militairgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen auf die Civilgerichte, zur ständischen Berathung herausgegeben:

Fr. Fr. ꝛc. Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen für Unsere gesammten Lande das Nachstehende:

1. Einleitende Bestimmung.

§ 1. Die Gerichtsbarkeit der Militairgerichte in bürgerlichen Rechtssachen wird aufgehoben und den Civilgerichten erster Instanz übertragen.

2. Gerichtsstand.

§ 2. Officiere und Militairbeamte mit Officiersrang sind canzleisässig, die übrigen Militairpersonen (Unterofficiere, Gemeine und Militairbeamte ohne Officiersrang) dagegen

Digitized by Google

niedergerichtsſäſſig, inſoweit rückſichtlich ihrer nicht ein im geltenden Rechte als Exemtionsgrund anerkannter Umſtand vorliegt.

Für die dem Militair angehörigen Studirenden auf der Landesuniverſität zu Roſtock bleibt die Civilgerichtsbarkeit der Univerſität in Gemäßheit der Vorſchriften des Abſchnittes 8 der geltenden Disciplinarſtatuten bei Beſtande.

§ 3. Für Militairperſonen wird vor dem für den Ort der Garniſon oder Station zuſtändigen Gerichte der allgemeine perſönliche Gerichtsſtand begründet.

Wenn jedoch Militairperſonen nur zu dem Zwecke dienen, um ihre Militairpflicht zu erfüllen, ſo ſchließt der Gerichtsſtand ihres Wohnſitzes oder ihrer Heimath in Curatel-, Concurs- und Nachlaßſachen den Gerichtsſtand des Garniſonortes aus.

§ 4. Die zum Beurlaubtenſtande gehörigen Perſonen des Soldatenſtandes haben und behalten auch während der Einziehung zum Dienſte ihren Gerichtsſtand vor denjenigen Gerichten, welchen ſie, von ihrer Angehörigkeit zum Soldatenſtande abgeſehen, unterworfen ſind.

3. Inſinuation gerichtlicher Vorladungen und Erlaſſe.

§ 5. Gerichtliche Vorladungen und Verfügungen an Unterofficiere, Gemeine und Militairbeamte ohne Officiersrang ſind unter Anſchluß einer Abſchrift dem Chef der Compagnie, Escadron oder Batterie oder, wenn dieſer abweſend iſt, dem Commandeur derſelben zu behändigen. Der Officier, dem behändigt worden, hat die Inſinuation an den Adreſſaten in Dienſtangelegenheiten zu beſchaffen und die zugeſtellte Abſchrift mit dem Vermerk, daß, wann und von wem inſinuirt ſei, dem betreffenden Gerichte übermitteln zu laſſen. Iſt der Adreſſat weder einer Compagnie noch einer Escadron zugetheilt, oder gehört derſelbe zur Gensdarmerie, ſo iſt die Behändigung an den vorgeſetzten Officier zu bewirken.

§ 6. Die Inſinuation der gerichtlichen Vorladungen und Verfügungen an Officiere und Militairbeamte mit Officiersrang erfolgt nach den für die Inſinuation gerichtlicher Erlaſſe an Nichtmilitairs beſtehenden rechtlichen Beſtimmungen. Wohnt der Adreſſat in einer Caſerne und wird in ſeiner Wohnung nicht angetroffen, ſo iſt der gerichtliche Erlaß dem Officier, der den Tagesdienſt in der Caſerne hat, zu inſinuiren.

§ 7. Bei Inſinuation der Vorladungen der bei den Truppentheilen oder bei einer Militairbehörde ſtehenden Officiere des Dienſtſtandes iſt, ſobald der Vorzuladende ſelbſt erſcheinen muß, der Commandeur oder der ſonſtige unmittelbare Vorgeſetzte zu erſuchen, den Vorgeladenen zur Abwartung des Termins von etwaigen Dienſtgeſchäften, in ſo ferne ſolche es geſtatten, zu entbinden.

§ 8. Iſt eine an dem Orte des Proceßgerichts nicht anweſende Militairperſon als Zeuge oder Sachverſtändiger zu vernehmen, ſo muß dieſe Vernehmung der Regel nach durch Requiſition des an dem Aufenthaltsorte der zu vernehmenden Militairperſon befindlichen Civilgerichtes bewirkt werden.

4. Benachrichtigung der Dienſtbehörde von Klagen gegen Militairperſonen.

§ 9. Jedes Gericht, bei welchem Klagen gegen Rechnungsbeamte der Militair-Verwaltung wegen Geldforderungen angeſtellt werden, hat dem Militair-Departement Nachricht von der Erhebung der Klage zu geben.

§ 10. Die Gerichte haben von jeder gegen einen activen Officier eingehenden Klage dem betreffenden Militairvorgeſetzten des beklagten Officiers unter Bezeichnung des Gegenſtandes der Klage Nachricht zu ertheilen.

Die Benachrichtigung iſt hinſichtlich der regimentirten Officiere an den Regiments-Commandeur, rückſichtlich der nicht regimentirten an den nächſten unmittelbaren Vorgeſetzten des betreffenden Officiers zu richten.

5. Execution gegen Militairperſonen.

§ 11. Die Execution gegen Militairperſonen wird nach Maßgabe der Executions- und Subhaſtationsordnung vom 30. September 1857 vollſtreckt, inſoweit nicht dieſes Geſetz etwas Anderes beſtimmt.

§ 12. Wenn Executionshandlungen in einer Caſerne oder in einem ähnlichen Dienſtgebäude nothwendig werden, ſo ſind dieſelben auf Erſuchen des Civilgerichtes durch den betreffenden Commandeur zur Ausführung zu bringen. Werden bei dieſer Executions-Vollſtreckung von Seiten des Exequenden rechtliche Einwendungen gegen dieſelbe erhoben, ſo ſteht die Entſcheidung ausſchließlich dem requirirenden Civilgerichte zu.

Digitized by Google

§ 13. Die in bürgerlichen Rechtsſachen gegen active Militairperſonen erkannten Gefängnißſtrafen ſind auf Requiſition des Civilgerichtes durch das Militairgericht, deſſen Gerichtsbarkeit in Strafſachen die betreffende Militairperſon unterworfen iſt, militairiſch zu vollſtrecken.

Die Vollſtreckung erfolgt gegen Officiere nach dem Ermeſſen des requirirten Militairgerichts in der Form des einfachen Stubenarreſtes, des Arreſtes in einer Officierarreſtſtube oder des Feſtungsarreſtes, gegen Unterofficiere und Gemeine in der Form des gelinden Arreſtes.

Iſt die Militairperſon ein Officier, der nur auf Anordnung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs zur Unterſuchung gezogen werden kann, ſo iſt die Genehmigung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs auch zur Vollſtreckung des Arreſtes einzuholen.

§ 14. Von jeder Zwangsvollſtreckung ſind ausgeſchloſſen:

1) der Sold der Unterofficiere und Gemeinen,
2) das Gehalt der Officiere und Militairbeamten bis zum Betrage von 400 Rth. für das Jahr und bis zur Hälfte des Mehrbetrages,
3) das Gehalt oder die Penſion der zur Dispoſition geſtellten Officiere und Militairbeamten bis zum Betrage von 200 Rth. für das Jahr und bis zur Hälfte des Mehrbetrages.

§ 15. Requiſitionen wegen Einbehaltung und Auszahlung der Abzüge von Beſoldungen und Penſionen ſind an das Militair-Departement zu richten.

§ 16. Die in der Verordnung vom 30. September 1857 § 37 vorgeſchriebene Einlegung von Wachen findet gegen Militairperſonen nicht Statt.

6. Siſtirung der Militair-Proceſſe während des Krieges.

§ 17. Befindet ſich eine Partei in Kriegszeiten im Militairdienſt, ſo kann das Proceßgericht auf Antrag oder von Amtswegen die Ausſetzung des Verfahrens bis zur Beſeitigung des Hinderniſſes anordnen. Hat die Partei einen geſetzlichen Vertreter oder iſt von ihr ein Procurator beſtellt, ſo wird der Proceß ſo lange fortgeſetzt, als es ſich nicht um einen proceſſualiſchen Act handelt, welchen die Partei perſönlich vornehmen muß, oder als nicht der von ihr beſtellte Procurator zu beſcheinigen vermag, daß er zum Zwecke ordnungsmäßiger Fortführung des Proceſſes der Inſtruction ſeines Mandanten bedarf und dieſe nicht erhalten kann.

§ 18. Gegen mobile Militairperſonen können während eines Krieges keine Klagen aus Obligationen erhoben werden, welche vor Ausbruch des Krieges entſtanden ſind.

Auf Proceſſe und Klagen wegen Anſprüche aus Hypothekenſcheinen finden die Vorſchriften der §§ 17 und 18 keine Anwendung, auch ſind in den Fällen der §§ 17 und 18 arreſtatoriſche und interimiſtiſche Verfügungen zur Sicherung der Anſprüche des Klägers oder des Gläubigers nicht ausgeſchloſſen.

7. Execution und Inſinuation während des Krieges.

§ 20. Während der Dauer der Mobilmachung kann ein Abzug von der Beſoldung mobiler Officiere und Militairbeamte nicht gemacht und ein Arreſt gegen mobile Militairperſonen auf Requiſition eines Civilgerichtes nicht vollſtreckt werden.

§ 21. Auditeure ſolcher Truppentheile, welche ſich im Auslande befinden oder nach der Mobilmachung ihre Standquartiere verlaſſen haben, ſind befugt:

1. Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit einſchließlich letztwilliger Verfügungen der zu den gedachten Truppentheilen gehörigen Perſonen, welche nach § 1 und 18 Nr. 1, 2, 3, Thl. II. des Königl. Preuß. Militair-Strafgeſetzbuches vom 3. April 1845 in Kriegszeiten den Militair-Gerichtsſtand haben, aufzunehmen und zu beglaubigen;

2. Requiſitionen und Vornahme gerichtlicher Handlungen, ſo wie um Aufnahme gerichtlicher Verhandlungen zu erledigen.

Letztwillige Verordnungen können in dem vorausgeſetzten Falle von einem commandirten Kriegsgerichte, aus einem Officier und einem Auditeur beſtehend, aufgenommen werden.

§ 22. Die auf Grund des § 21 aufgenommenen Verhandlungen ſind ſo anzuſehen, als ob ſie im Inlande von einem Civilgerichte aufgenommen wären. Erfordern die für die Civilgerichte geltenden Vorſchriften die Zuziehung eines Protocollführers, ſo kann deſſen Stelle ein zweiter Auditeur oder ein nach der im § 80, Thl. II. des Preuß. Militair-

Digitized by Google

Strafgesetzbuches vom 3. April 1845 vorgeschriebenen Formel, für den speciellen Fall oder ein für allemal beeidigter Officier oder Unterofficier vertreten.

§ 23. Die aufgenommenen Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit § 21, sofern sie nicht bloß die Erledigung von Requisitionen betreffen, sind von den Auditeuren, nachdem die etwa erforderliche Ausfertigung ertheilt worden, dem zuständigen Civilgerichte zur Aufbewahrung zu übersenden.

§ 24. Insinuationen an Officiere oder Militairbeamte mit Officiersrang, welche sich mit ihren Truppentheilen im Auslande befinden oder mit denselben nach erfolgter Mobilmachung ihr Standquartier verlassen haben, sind auf Requisition der Civilgerichte durch den Auditeur des betreffenden Truppentheils zu beschaffen.

8. Stempel- und Gebühren-Credit.

§ 25. Für die Ertheilung des Stempel- und Gebühren-Credits normirt die Verordnung vom 13. September 1845, Beilage zum O. W. B. 1845 Nr. 28.

9. Sicherung des Nachlasses im Felde verstorbener Militairpersonen.

§ 26. Stirbt eine Militairperson im Felde, so sind die Militairgerichte verpflichtet, die im Felde befindlichen Sachen des Verstorbenen zu inventiren und einstweilen sicher zu stellen. Erfolgt der Tod an einem Orte, an welchem sich kein Militairgericht befindet, so hat der vorgesetzte Befehlshaber des Verstorbenen zur einstweiligen Sicherung der Sachen die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

§ 27. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Publication in Kraft.

Von diesem Tage an sind die bei den Militairgerichten anhängigen Civilprocesse und Curatelen von den zuständigen Civilgerichten fortzuführen.

§ 28. Von den Militairgerichten sind den zuständigen Civilgerichten die Acten und anhängigen Civilprocesse und Curatele, so wie die letztwilligen Verfügungen und Depositen mit dem Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes abzugeben.

§ 29. Alle dem Inhalte dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Gensd'armerie-Ordnung vom 29. September 1863 § 7 insoweit sich dieselben auf den Civilgerichtsstand der Gensd'armerie beziehen, des Militair-Gesetzbuches vom 7. Februar 1855, Art. 206 (insoweit dieser Art. die Verwaltung der Civilgerichtsbarkeit betrifft), 217—219, 239—248, 260—267 und der Anlage III. § 23 sub a und b des Rekrutirungsgesetzes vom 25. Juli 1856 werden aufgehoben.

Gegeben durch unser Staats-Ministerium.

Schwerin, den

Verordnung,
betreffend die Uebertragung der Militairgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen auf die Civilgerichte.

Der Bericht der Committe (Referent: Bürgermeister Zegelin-Wittenburg) wurde am 16. December übergeben. Derselbe hob hervor, daß der Schwerinsche Entwurf mit dem Strelitzschen übereinstimme. Ein formeller Grund für diese Gesetzgebung sei der Art. 61 der Bundesverfassung, nach welchem die preußischen Militairgesetze eingeführt werden sollen. Im Allgemeinen erklärte sich die Committe für die Entwürfe und empfahl nur zu Abschnitt II. (Gerichtsstand) einen Zusatz, durch welchen die privative Gerichtsbarkeit berücksichtigt, und der Begriff des Forums der Garnison näher festgestellt wird.

Der Committenbericht wird genehmigt.

* * *

Am 19. December wurde der Bericht der Justiz-Committe über die 26. E.-A.-Proposition oder das Vertretungsgesuch des Gutsbesitzers Evers auf Keez vorgelegt. Derselbe hält sich beschwert durch die von ihm begehrte Ausstellung eines

Digitized by Google

Domicil- und Trauscheins. Dem Sohne des Chausseewärters Fratzscher zu Keez war die Stelle seines pensionirten Vaters verliehen und war vom Großherzogl. Ministerium des Innern von dem Gutsbesitzer Evers die Ausstellung eines Domicilscheins, um die Trauung des ꝛc. Fratzscher jun. zu ermöglichen, gefordert. Dies war verweigert, die beantragte Bestellung eines procurator regiminis war abgeschlagen, und von dem Gutsbesitzer Evers schließlich im Mai v. J. unter Reservation seiner Rechte der Domicilschein ertheilt worden, nachdem derselbe auch eine fiscalische Strafe gezahlt hatte. Der um Vertretung angegangene E. A. hat sich zwar dazu nicht für berechtigt gehalten, jedoch die Sache an den Landtag gebracht.

Committe ist der Ansicht, daß durch das Verfahren der Regierung die gutsherrlichen Rechte des Antragstellers gekränkt sind. Die Anstellung eines Chausseewärters involvire noch nicht dessen Niederlassungsrecht. Sie empfiehlt daher einen verwahrenden Vortrag an Serenissimum mit der Bitte, dem Herrn Evers Sicherung für die Folgen der Ausstellung des Scheines zu gewähren. Die Strafe und die durch das Executionsverfahren hervorgerufenen Kosten können nach Ansicht der Committe nicht zurückgefordert werden.

Landrath von Plüskow-Kowalz: Die Motivirung für den letzteren Punkt sei nicht klar. In einem früheren Falle sei das nicht anerkannt worden. In dem Berichte seien die Ausdrücke Domicilschein, Trauschein und Revers gebraucht; was denn eigentlich von der Regierung gefordert sei? Wenn der Chausseewärter eine Wohnung und einen Herd gehabt habe, wie man nach dem Berichte annehmen müsse, so habe er doch heirathen können und eines Trauscheins nicht mehr bedurft. — Herr von Dreves-Kirch-Mummendorf: Der Bericht gebrauche den Ausdruck Revers überall nicht; die Ausdrücke Domicilschein und Trauschein seien aus den Regierungs-Rescripten referirt. — Bürgermeister Hermes-Röbel scheint in einer längeren Darlegung gegen den Committenbericht sprechen zu wollen. — Syndikus Meyer-Rostock: Er zweifle, daß der Committenbericht von richtigen Grundsätzen ausgehe. Man müsse das domicilium necessarium von dem durch Concession erworbenen Domicil wohl unterscheiden. Da wo die Regierung ein Amt verleihe und dem Beamteten einen Wohnsitz anweise, verleihe sie auch zu gleicher Zeit Niederlassungs-Recht. — Landrath v. Oertzen-Woltow: Wenn die Städte in dem Doberaner Vergleich von 1827 der Regierung die Machtbefugniß eingeräumt hätten, ohne Weiteres Beamtete in die Städte zu senden, so liege darin, daß die Ritterschaft von der Verpflichtung frei sei, dieselben ohne Weiteres aufzunehmen. — Syndikus Meyer-Rostock: Die bezügliche Bestimmung von 1827 sei rein declaratorisch zu fassen. — Bürgermeister Pohle-Schwerin: Schon nach gemeinem Rechte stehe fest, daß der öffentliche Beamte domicilium necessarium habe. — Es entspinnt sich hierüber noch eine weitere Debatte, in der darüber gestritten wird, ob Chausseewärter zu öffentlichen Beamten gehören, und in der darauf hingewiesen wird, daß, wenn in dem Chausseehause zu Keez einmal eine Wohnung für einen verheiratheten Chausseewärter eingeräumt sei, man auch gegen die Anstellung eines solchen nichts machen könne. — Landrath von Rieben empfiehlt die Annahme des Committenberichts. Ebenso Oberhauptmann v. Oertzen-Lübberstorf. Beschluß: der Committenbericht werde genehmigt.

* * *

Aus dem Berichte der Justiz-Committe über die Visitation des Criminal-Collegiums in Bützow von 1867 mögen hier folgende Date Platz finden: Am

Digitized by Google

23. September d. J. fanden sich überall nur noch 7 Personen in Untersuchungshaft; bei 6 war die Untersuchung bereits beschlossen, bei einem noch nicht ganz. — An die Strafanstalt zu Dreibergen waren abgeliefert 22 Personen, im vorigen Jahre 19. In Dreibergen befanden sich dies Jahr 197 Inhaftirte, darunter 20 Strelitzer, vorig Jahr 187, darunter 12 Strelitzer. Die Einnahmen des nächsten Jahres sind veranschlagt auf pr. pr. 12,000 Rth., die Ausgaben auf 44,000 Rth., so daß ein Zuschuß von 32,000 Rth. erfordert wird, zu deren Deckung eine Abgabe von 3 Rth. 16 ßl. pr. Hufe erforderlich ist. — Untersuchungen sind geführt in diesem Jahre 53 gegen 67 im vorigen. 42 Schlußverhandlungen haben stattgehabt, 286 Sitzungen sind gehalten — 277 Verhöre gegen 389 im vorigen Jahre.

Man erkennt im Allgemeinen die Gründlichkeit der Prüfungen und den raschen Betrieb der Geschäfte durch das Criminal-Collegium an, glaubt aber doch wieder auf das Mißverhältniß aufmerksam machen zu müssen, welches zwischen den Kosten und den Leistungen des ganzen Instituts besteht. Zur Führung der 53 Untersuchungen werden 6 Criminalräthe und ein Auditor besoldet und 43,000 Rth. verausgabt. Es wird deshalb befürwortet, den Antrag, den der E. A. Namens der Stände gestellt, den die Regierung aber ablehnend, als in ihre oberhoheitlichen Rechte eingreifend, beantwortet habe, wieder aufzunehmen, nämlich daß die oberen Gerichte des Landes aufgefordert werden möchten zur Berichterstattung darüber, ob das Criminalgericht aufzuheben, event. wie anderweitig zu verfahren sei. Der Bericht wird genehmigt.

Alphabetisches Inhalts-Verzeichniß zu dem Landtage 1867.

(Von 535 an beziehen sich die Seitenzahlen auf den Jahrgang 1867, von 1 bis 210 auf den Jahrgang 1868 des Archivs.)

A.

Additionalacten zu den Erbpachtcontracten der Dobbertiner Klosteramtspächter, insbesondere zu Rueſt. S. 555 ff. 610. 15.
Ante-Comitial-Convent, Intimations-Befugniß deſſelben. S. 604 ff.
Ausſtellungen ꝛc. des Patriotiſchen Vereins, Bewilligungen dazu. S. 612.

B.

Beeinträchtigung der ſtändiſchen Rechte und Wirkſamkeit (Beſchwerde des Herrn Manecke-Duggenkoppel). S. 5.
Blücherdenkmal. S. 591.
Brandcaſſe, ritterſchaftliche, Rechnung derſelben $18^{66}/_{67}$. S. 597.
Bundesgeſetze, Art der Publication derſelben in dem Bundesgeſetzblatt. S. 546.
Bundeskoſten, Aufbringung von Beiträgen des ganzen Landes zu denſelben. S. 30—83, Committenberichte darüber. S. 45 ff.

C.

Canal von Neukalen nach dem Cummerower See. S. 580.
Centralſteuercaſſe in Strelitz. S. 30. 54 f.
Chauſſee von Brahlſtorf nach Neuhaus. S. 633.
Chauſſee von Bützow nach Cröpelin. S. 559.
Chauſſee von Gnoien nach Dargun, Deven reſp. Neukalen. S. 596. 603.
Chauſſee von Goldberg nach Crivitz. S. 633.
Chauſſee von Güſtrow nach Neukrug. S. 560. 5—7.
Chauſſee von Parchim nach Putlitz. S. 610.
Chauſſee von Sternberg nach Dobbertin. S. 559. 597. 614 f. 625.
Chauſſee von Wismar nach Klütz. S. 610 ff.

Digitized by Google

Chauſſee-Caſſe, Haupt- und Special-Etat derſelben. S. 558. 585.
Chauſſeegeld von den Poſten, Wegfall desſelben und Erſatz dafür. S. 592.
Chauſſeen, Belegung mit Raſen oder Grasſoden. S. 584.
Civilproceßordnungs-Commiſſion in Berlin, Betheiligung daran. S. 603. 604. 625. 633.
Collateral-Erbſteuer von Gütern. S. 610.
Commiſſariſch-deputatiſche Verhandlungen über Steuerreform. S. 15.
Commiſſion zur Entwäſſerung der Ländereien. S. 571.
Committenwahlen. S. 12—13. 16. 30 bis 31. 87. 195.
Competenz der Gerichte in Disciplinarſachen gegen öffentliche Beamte. S. 197.
Competenzconflicte der Mittelgerichte und der Niedergerichte. S. 198 f.
Conſiſtorium in Neuſtrelitz, Competenz desſelben. S. 569.
Contribution, ordinäre. S. 15.
Contribution, außerordentliche. S. 16—29.
Contribution, außerordentliche, von den Schiffen. S. 570.
Correction und Vertiefung der Peene ꝛc. S. 86—94.
Criminal-Collegium, Reviſion desſelben. S. 545. 554. 570. 613. 210. Bedürfniſſe pro $18^{67}/_{68}$. S. 571. 633. Caſſenverhältniſſe. S. 571. 594.
Curatel wegen Verſchwendung bei Hauskindern, cura prodigi. S. 610. 205.

D.

Dampfkeſſel, neue geſetzliche Beſtimmungen wegen Anlage derſelben. S. 545. 11.
Dispenſation für die Stadt Röbel zur Erwerbung des Lehnguts Winkelhof. S. 563. 591.
Domicilium necessarium eines Chauſſeewärters. S. 209.

E.

Einquartierung und Servis. S. 546. 564 f. 571. 579. 595. 597. 633. 637.
Eiſenbahn von Berlin nach Hamburg, Verwaltungsbericht. S. 581 f.
Eiſenbahn von Kleinen nach Lübeck, Stempelfreiheit für dieſelbe. S. 582.
Eiſenbahn von Neuſtadt an der Doſſe durch Mecklenburg nach Greifswald. S. 582 f.
Eiſenbahn von Berlin über Neu-Strelitz und Neubrandenburg nach Stralſund. S. 615. 634.
Entwäſſerungs-Commiſſion. S. 571.
Erbzinsſtellen auf den ritterſchaftlichen Gütern. S. 580. 594. S. 162—177.
Expropriations-Commiſſion für die Corrections- und Canaliſirungs-Arbeiten an der Elde. S. 580.

F.

Fiſcherei-Betrieb, Geſetz zum Schutze desſelben. S. 568. 638. 1.
Flußbauwerke an der Elde, Havel und Stör. S. 579. Rechnung $18^{66}/_{67}$. S. 595.
Flußſchiffe, Vermeſſung derſelben. S. 595. 596. 11.
Freizügigkeit, Ausführungs-Verordnung zu dem Bundesgeſetze wegen derſelben. S. 597 f. 600. 625 f.
Friedrich-Franz-Eiſenbahn. S. 597. Dictamen bezüglich auf die Verwaltung derſelben. S. 634 f.

G.

Geburtsſchein für einen nach dem Auslande reiſenden Militairpflichtigen, Gebühr dafür. S. 571 f.
Gefangenhaus in Bützow, geiſtliche cura bei demſelben. S. 570.
Gewerbehalle in Schwerin, Prolongirung der ihr gemachten Anleihe. S. 585—586.

H.

Handelsclaſſenſteuer in den Landſtädten und Flecken. S. 547.
Hauptgut, ritterſchaftliches, geſetzliche Beſtimmung der Größe desſelben. S. 563.
Hebammen-Lehranſtalt in Roſtock. S. 586.
Hochwaſſer-Entſchädigung für Dömitz. S. 585. 2.

J.

Induſtriefonds. S. 555.
Intabulata auf den eigenen Namen des Eigenthümers eines ſtädtiſchen Grundſtückes, ob ſie in Concursfällen zur Generalmaſſe oder zur Specialmaſſe gehören. S. 200 f.
Intimations-Befugniß des Ante-Comitial-Convents. S. 604 ff.
Juden, rechtliche Verhältniſſe derſelben. S. 564. 591. 144—162.

K.

Kloſterberichte. S. 546. 554. 568. 585. 603. 624 f.

Digitized by Google

Kornwagen, holländiſche. S. 567. 570. 595.
Kreis-Erſatz-Commiſſionen, Errichtung derſelben. S. 616. 634.

L.

Landarbeitshaus, Bericht pro $18^{66}/_{67}$. S. 560. 571. 613 f. 633.
Landes-Anlagen. S. 596.
Landeshülfen zu Chauſſee- und Waſſerbauten, Rechnungen $18^{65}/_{66}$ und $18^{66}/_{67}$. S. 615.
Landes-Receptur-Caſſe, Etat derſelben. S. 550. 17—29.
Landesſchulden. S. 29—30.
Landkaſten-Rechnung $18^{66}/_{67}$. S. 594.
Landſtraßen Wismar-Gadebuſch, Parchim-Putlitz, Parchim-Perleberg, Legung derſelben. S. 11.
Landtags-Abſchied. S. 94 ff.
Landtags-Ausſchreiben. S. 535.
Landtags-Propoſitionen. S. 537—543.
Längentheilmaſchine, Nachbewilligung für dieſelbe. S. 590.
Legislatoriſche Maßnahmen, in Anlaß der Viſitation des Oberappellationsgerichts angeregt. S. 197 ff.
Liturgiſche Formulare. S. 550. 569. 99 bis 100.
Löſch- und Ladeplatz an der Stepenitz-Brücke bei Daſſow. S. 585.

M.

Militairgerichtsbarkeit in Civilſachen auf die Civilgerichte übertragen. S. 545. 625. 205 f.
Müritz, Schifffahrt auf derſelben und den damit verbundenen Binnengewäſſern. S. 580.

N.

Neue Umſtände bei fortgeſetzter Unterſuchung im Criminalproceſſe. S. 203.
Nichtigkeiten im Criminalproceſſe. S. 198.

O.

Oberappellationsgericht, Etat der Fiscus-Caſſe deſſelben. S. 554. 570. Viſitation desſelben. S. 594. 195—205.
Offizierspatente, Befreiung derſelben von Stempelgebühren. S. 616.
Ortsangehörigkeit, Erwerbung derſelben durch fortgeſetzten Aufenthalt. S. 597. 598. 600. 625. f.
Oſtorfer Caſerne. S. 548—549. 610.

P.

Peene-Correction ꝛc. S. 86—94.
Penſionirung eines Chauſſeegeld-Einnehmers. S. 584.
Preßgeſetz, Antrag auf Annullirung deſſelben. S. 569.
Probenreuterſteuer, Aufhebung derſelben. S. 625. 83—86.
Prüfungs-Commiſſion für einjährig Freiwillige, Koſten derſelben. S. 578.

R.

Rechtsmittelfriſt, Berechnung derſelben. S. 202.
Rechtsmittelgeſetz, Abänderungen und Zuſätze zu demſelben. S. 592. 603. 615. 204. 201 f.
Reformatio in pejus auf Todesſtrafe. S. 202.
Rekrutirungsgeſetz, proviſoriſches, für beide Mecklenburg. S. 573 f.
Rekrutirungsgeſetz in Mecklenburg-Strelitz. S. 571.
Rettungshaus zu Gehlsdorf, Unterſtützung deſſelben. S. 545. 586.
Rituale für geiſtliche Amtshandlungen. S. 550. 569. 99—100.

S.

Salz, Abgabe von inländiſchem und eingeführtem. S. 545. 560. 31 f.
Schlacht- und Mahlſteuer. S. 548.
Schleuſengeld der Flußſchiffe auf der Elde ꝛc., Tarifirung deſſelben. S. 595. 596. 11.
Schuldenſtand der Ritter- und Landſchaft. S. 594.
Schuldentilgungs-Commiſſion. S. 568.
Schullehrer-Seminar, ritterſchaftliches. S. 123 f. 138 f.
Schulweſen im Ritterſchaftlichen. S. 554. 569. 596. 623. 625. 634. 110—144.
Seidenbauverein für Mecklenburg, weitere Unterſtützung deſſelben. S. 591.
Seminar zu Mirow ſoll auch den ritterſchaftlichen Schulaſpiranten im Strelitzſchen zugänglich ſein. S. 623.
Servis und Einquartierung. S. 546. 564 f. 571. 579. 595. 597. 633. 637.
Sinkender Fonds im Creditverein bei Lehngütern, rechtliche Natur deſſelben. S. 199.
Sonntagsgeſetz. S. 100—110.
Spielbank in Doberan, Aufhebung derſelben. S. 591.

Digitized by Google

Steuer- und Zoll-Gesetzgebung von 1863. S. 546—547.
Steuer- und Zoll-Verwaltung, Rechnung $18^{66}/_{67}$. S. 585. Revision und Visitation. S. 592. 594. 2—4.
Steuerreform, commissarisch-deputatische Verhandlungen über dieselbe. S. 15. 83. (vergl. überhaupt Bundeskosten ꝛc.)
Strom-Polizeiordnung. S. 562 — 563. 11—12.

T.

Trauscheine, Einführung derselben. S. 597. 599. 602. 625 f.
Trebel-Canal ꝛc. S. 86—94.

U.

Unterstützungen aus ständischen Mitteln. S. 2.

V.

Vereinsgesetz, Antrag auf Annullirung desselben. S. 569.
Vermessung der Seeschiffe. S. 570. Der Flußschiffe. S. 595. 596. 11.
Vertretungsgesuche: des Magistrats zu Neubrandenburg wegen der Monituren zur Stadtgerichts-Bruchcasse. S. 562; des Herrn von Treuenfels-Benz wegen Aufräumung des Rögnitz-Flusses. S. 562. 604; des Gutsbesitzers Evers auf Keez wegen der von ihm begehrten Ausstellung eines Domicil- und Trauscheins. S. 208 f.
Volkszählung. S. 547. 554. 570.
Vorschußvereine, Heranziehung derselben zur Zinsensteuer. S. 587. 625. 7—11.

W.

Waagen, holländische. S. 567. 570. 595.
Wahlen zu ständischen Aemtern. S. 13—14.
Wanderbücher, neue Verordnung wegen derselben. S. 550 ff. 591. 634.
Wollmarkt in Güstrow. S. 591.

Z.

Zinsensteuer, Erlaß derselben. S. 11.
Zoll-Cartel mit Preußen. S. 550.
Zoll-Tarif, Aenderung desselben. S. 545. 560. 31 ff., erbeten für Druckpapier. S. 554—555.

Die mecklenburgische Literatur des Jahres 1867.

Diese Uebersicht schließt sich den Literatur-Artikeln der voraufgehenden Jahrgänge ohne Aenderung an. Die Anordnung ist alphabetisch nach den Namen der Verfasser, wofür bei anonym erschienenen Schriften das Sinnwort des Titels substituirt wird. Am Schlusse folgt eine Uebersicht nach den Fächern.

I.

A.

1. **Ackermann**, Carl August, Ministerial-Registrator in Schwerin — s. Wächter.
2. **Ackermann**, Dr. Conrad Theodor, ordentlicher Professor der Medicin an der Universität zu Rostock und Director des pathologischen Instituts (Bruder des Vorigen), ist Mitherausgeber von: Deutsches Archiv für klinische Medicin. Herausgegeben von den Professoren Ackermann in Rostock, Bartels in Kiel, Buhl in München, Colberg in Kiel, Friedreich in Heidelberg, Gerhardt in Jena, Kukmaul in Freiburg, Leyden in Königsberg, Liebermeister in Basel, Lindwurm in München, von Niemeyer in Tübingen, Rühle in Bonn, Seitz in Gießen, Thierfelder in Rostock, A. Vogel in Dorpat, Th. Weber in Halle, Zenker und Ziemssen in Erlangen. Redigirt von den Professoren Ziemssen und Zenker in Erlangen. Dritter Band 1867. (I. II. Band 1865. 1866.) Mit 4 Tafeln und Holzschnitten im Text. (Jährlich erscheint ein Band von 40 Bogen in 6 Heften. gr. 8.) Leipzig, Verlag von F. C. W. Vogel, a Bd. 4 Rth. 10 Ngr.

Digitized by Google

3. **Ahlers**, W. (Carl Georg Wilhelm, Bürgermeister in Neubrandenburg). — Von ihm in den Monatsblättern der verbundenen Mecklenburgischen Thierschutz-Vereine. 1867. Nr. 12. S. 177—192.: Dritter Bericht über den am 1., 2., 3. und 5. August d. J. abgehaltenen vierten internationalen Thierschutz-Congreß zu Paris, abgestattet von dem dorthin von den verbundenen Mecklenburgischen Thierschutz-Vereinen delegirten Herrn Bürgermeister Ahlers zu Neubrandenburg.
4. **Assur**, David, Privatgelehrter in Schwerin. Hat unter dem Namen David Russa oder D. R. verschiedene Novellen und Erzählungen geschrieben, so neuerdings im Feuilleton der „Mecklenburgischen Zeitung" 1867. Nr. 31. ff.: Wola. Eine Erzählung aus der Zeit der polnischen Revolution von 1830—31. — s. auch Mecklenburgische Zeitung.

B.

5. **Bachmann**, Dr. Johannes, ordentlicher Professor der Theologie an der Landes-Universität zu Rostock, Das Buch der Richter. Mit besonderer Rücksicht auf die Geschichte seiner Auslegung und kirchlichen Verwendung erklärt von ꝛc. Erster Band. Erste Hälfte. Berlin, Verlag von Wiegandt und Grieben 1868. (November 1867.) VI und 212 S. gr. 8. 1⅓ Rth.
6. **von Bar**, Dr. Carl Ludwig, ordentlicher Professor der Rechte an der Universität zu Rostock (seit Ostern 1866, vorher Obergerichts-Assessor und Privatdocent 1862, dann außerordentlicher Professor — December 1865 — zu Göttingen, geht Michaelis d. J. nach Breslau), — Recht und Beweis im Civilprocesse. Ein Beitrag zur Kritik und Reform des Deutschen Civilprocesses. Leipzig, B. Tauchnitz 1867. XVIII und 270 S. gr. 8. 1⅓ Rth.

— — Von ihm in dem Archiv für preußisches Strafrecht, herausgegeben durch Goltdammer. 15. Band 1867. September-Heft: Zur Lehre von den alternativen Fragen im schwurgerichtlichen Verfahren. — October-Heft: Ueber einige strafrechtliche Fragen, welche durch die Verbindung mehrerer früher selbstständiger Deutscher Staaten mit der Preußischen Monarchie entstanden sind. — — in den Göttingischen gelehrten Anzeigen. 1867. 52 Stück. S. 2041—2058. Selbstanzeige der vorgenannten Schrift: Recht und Beweis im Civilprocesse ꝛc.

7. **Bartholdi**, Carl Bernhard Theodor, Lehrer an dem Schullehrer-Seminarium in Neukloster. Sohn des Folgenden. — Von ihm in dem Mecklenburgischen Schulblatt. 1867. Nr. 10. S. 76—77. und Nr. 11. S. 81—86.: Joachim Slüter und die Reformation in Rostock. Vortrag, gehalten am 28. Februar (1867) vom ꝛc.
8. **Bartholdi**, G. C. C., früher Pastor zu Röbel, jetzt privatisirend daselbst, Vater des Vorigen. Von ihm in Krause's Protestantischer Kirchenzeitung. 1867. Nr. 42.: Reines mecklenburgisches Lutherthum.
9. **Bartsch**, Dr. Carl Friedrich, ordentlicher Professor der deutschen und neueren Literatur an der Universität zu Rostock, Bibliographische Uebersicht der Erscheinungen auf dem Gebiete der germanischen Philologie im Jahre 1866. Wien, Gerold's Sohn 1867. 40 S. gr. 8. 16 Sgr. (Besonderer Abdruck aus Pfeiffer's Germania.)

— — Die deutsche Treue in Sage und Poesie. Vortrag, gehalten am Geburtstage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin Friedrich Franz am 28. Februar 1867 von ꝛc. Leipzig. F. C. W. Vogel. 1867. 28 S. gr. 8. geh. 8 Sgr.

— — Der Saturnische Vers und die altdeutsche Verszeile. Beitrag zur vergleichenden Metrik. Von ꝛc. Leipzig, 1867. Teubner. VIII und 63 S. gr. 8. 16 Ngr. (Besonderer Abdruck aus der germanistischen Section der Verhandlungen der vierundzwanzigsten Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner in Heidelberg, s. unt.)

— — Von ihm in Pfeiffer's Germania. 12. Jahrgang 1867. Heft 1.: Kleine Mittheilungen.

— — in dem Jahrbuche: Vom Ostseestrand (s. Hobein) S. 64—74. folgende Gedichte: Am Rheine — Meerfahrt — Im Wandern — Weihnacht — Der erste Schritt — Lebenswanderung — Raupe und Schmetterling.

— — in den Verhandlungen der vierundzwanzigsten Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner in Heidelberg vom 27. bis 30. September 1865. (Leipzig, bei Teubner 1866.) Germanistische Section: Ueber den saturnischen und den altdeutschen Vers. Auch besonders gedruckt (s. oben).

— — Das Nibelungenlied. Uebersetzt von ꝛc. Leipzig, Brockhaus 1867. XXII und 358 S. 8. 1 Rth. In englischem Einband 1 Rth. 10 Ngr.

— — Kudrun. Herausgegeben von ꝛc. Zweite Auflage. Leipzig, Brockhaus 1867. XXVI und 357 S. 8. 1 Rth. In englischem Einband 1 Rth. 10 Ngr.

Digitized by Google

— — Chrestomathie provençale, accompagnée d'une grammaire et d'un glossaire. Par Karl Bartsch. 2. édition, entièrement refondue. Elberfeld bei Friederichs. 1868. (Herbst 1867.) IV S. und 574 Sp. Lex.-8. 1⅞ Rth.

— — Vorwort zu: Loki. Das Nibelungenlied. Das Dionysos-Theater in Athen. Drei hinterlassene Abhandlungen von Dr. Hugo Wislicenus. Bevorwortet von Carl Bartsch und dem Herausgeber Gustav Adolf Wislicenus. Zürich bei Schabelitz 1867. XII und 203 S. gr. 8. 1 Rth.

— — Er ist mitwirkend bei der Herausgabe der Bibliothek der Deutschen National-Literatur des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts. Mit Einleitungen und Anmerkungen (Leipzig, bei F. A. Brockhaus).

10. **Baumgarten**, Dr. Michael, Professor der Theologie a. D. in Rostock, Rede über die Frage: „welche Stellung nimmt der Protestantenverein gegenüber der christologischen Frage ein?" Gehalten auf dem zweiten Protestantentage am 27. September 1867 in Neustadt a. d. H. vom ꝛc. Elberfeld bei Friederichs. 23 S. gr. 8. 5 Sgr.

11. **Behr**, Franz, Musiklehrer zu Iglau in Mähren, aus Lübtheen, — Vier Lieder für eine Singstimme mit Begleitung des Fortepiano, componirt von ꝛc. Op. 104. Leipzig, bei Robert Forberg. 1867. (Inhalt: O Waldesluft, von v. Redwitz; die Lotosblume von H. Heine; „Dir allein" von Anastasius Grün; Vorm Scheiden von Eduard Hobein [s. d.]).

12. **Beiträge** zur Statistik Mecklenburgs. Vom Großherzoglichen statistischen Bureau zu Schwerin. Fünfter Band. Erstes und zweites Heft. Schwerin. Druck und Commission der Bärensprungschen Hofbuchdruckerei. 1867. (Januar). VIII. und 407 S. gr. 8. geh. 1 Rth. 16 ßl.
Inhalt: Verzeichniß (Catastr) der Domanial-Erbpachtgehöfte und Büdnereien nach Flächeninhalt, Hufenstand, Canon und Zeitdauer der Canon-Regulirung. 1866.

— — Fünfter Band. Drittes Heft. Schwerin. Druck und Commission der Bärensprungschen Hofbuchdruckerei. 1867. (November.) 139 S. gr. 8. geh. 32 ßl.
Inhalt: Tabellarische Uebersichten vom Handel der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz im Jahre 1864.

13. **Boyer**, Auguste, Hausmutter des Stifts Emmahus zu Schwerin — s. Hausmutter.

14. **Boyer**, Georg Friedrich, Rathsherr zu Parchim, Kammer-Ingenieur, Plan von der Stadtfeldmark Parchim. Dritte Section. Buchholzfeld (vergl. Archiv 1865. S. 171. Nr. 15. 1864. S. 168. Nr. 12.) Von ꝛc. Parchim (1867. April), Verlag der Webbemann'schen Buchhandlung. Lithographirt in der lithographischen Anstalt von A. W. Sandmeyer in Schwerin. Imperial-Folio.

15. **Boyer**, Dr. Wilhelm Gottlieb, Archivar (jetzt Archivrath) in Schwerin, ist Herausgeber der Jahresberichte des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde (s. Lisch). — Von ihm im 32. Jahrgange der Jahrbücher S. 58—148: Die wendischen Schwerine. Ein Beitrag zur Erläuterung des slavischen Götzendienstes von ꝛc.

16. **Blanck**, Carl, Pensionair zu Warlin (Amts Stargard). — Von ihm Beiträge zu Karl Stein's Praktischem Wochenblatte, z. B. im Jahrgange 1867. Nr. 11.: Erwiderung auf die Anfragen in Bezug auf den jetzigen Stand der Schafzucht in Nr. 8 des „Prakt. Wochenblattes".

17. **Blank**, Otto, königlich niederländischer Viceconsul in Stockholm (aus Wismar), Die skandinavische Industrie-Ausstellung zu Stockholm im Sommer 1866. 1867. 69 S. 12 Ngr.

18. **Bleske's**, Dr. F. (Dr. Franz Carl Gerhard Bleske, Collaborator am Gymnasium Fridericianum in Schwerin, gestorben am 5. Mai 1860 zu Emden in Ostfriesland) Elementarbuch der lateinischen Sprache. Bearbeitet von Alb. Müller. Hannover bei Meyer 1867. 150 S. 8. 10 Sgr.

19. **Block**, L., Thierarzt in Neubrandenburg. — Von ihm Beiträge zu dem Allgemeinen Mecklenburgischen Anzeiger, zu Stein's Praktischem Wochenblatte und zu den Monatsblättern der verbundenen Mecklenburgischen Thierschutz-Vereine (z. B. Nr. 3. S. 48.: Grausame Geburtshülfe bei einer Kuh).

20. **Boehlau**, Dr. Hugo, ordentlicher Professor der Rechte an der Universität zu Rostock, — Der Mecklenburgische Criminal-Proceß. Die allgemeinen Criminal-Proceß-Gesetze des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin in historischer und systematischer Uebersicht von ꝛc. Wismar, Rostock und Ludwigslust. Druck und Verlag der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung. 1867. XII und 343 S. gr. 8. geh. 1 Rth. 32 ßl.

— — ist Mitherausgeber von: Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Herausgegeben von DD. Rudorff, Bruns, Roth und Boehlau. Weimar bei Boehlau. (1867. VII. Band bestehend aus 3 Heften.)

Digitized by Google

21. **Bölte**, Amely, Weiter und weiter. Roman. Jena, Verlag und Druck von J. Hermsdorf 1867. III und 230 S. 8. geh. 2 Rth.

— — Die Welfenbraut. Roman. Jena, Verlag und Druck von J. Hermsdorf 1867. 227 S. 8. geh. 1½ Rth.

— — Prinzessin Wilhelmine von Preußen. Historischer Roman von ꝛc. Jena, Verlag und Druck von J. Hermsdorf. 1867. 238 S. 8. geh. 1 Rth.

22. **Bohm**, Ferdinand Christoph, Pastor zu Neuenkirchen in Mecklenburg-Strelitz. — Von ihm im Allgemeinen Mecklenburgischen Anzeiger 1867. Nr. 4. und in Stein's Praktischem Wochenblatte 1867. Nr. 2: Bericht über die Cultur der Topinambour und des Mais.

23. **Boll**, Dr. Ernst, Privatgelehrter in Neubrandenburg (gestorben daselbst am 20. Januar 1868), — Beiträge zur Geognosie Mecklenburgs, mit Berücksichtigung der Nachbarländer. Von ꝛc. Zweite Abtheilung. Neubrandenburg bei Brünslow 1867. IV und 104 S. gr. 8. Mit einer Steintafel. 12 Sgr. (Besonderer Abdruck aus dem Archiv des Vereins der Freunde der Naturgeschichte in Mecklenburg.)

— — Von ihm im Globus von K. Andree. 11. Band. 2., 3., 4. und 5. Lieferung und 12. Band 10. Lieferung: Mittheilungen über die Insel Rügen. 12. Band 5. Lieferung: Die Reisen in Deutschland vor 100 Jahren.

24. **Borchard**, Dr. med. Marcus, in Paris, früher in Bordeaux, gebürtig aus Schwerin, Études sur le Mecklembourg et la question allemande par etc [1]) (Première partie.) Paris. Henri Plon, imprimeur-éditeur, 10 rue Garancière. 1867. (Tous droits réservés). VIII und 239 S. gr. 8. 1 Rth.

Eine frühere Schrift desselben Verfassers ist:
L'Hygiène publique chez les Juifs, son importance et sa signification dans l'histoire générale de la civilisation. Paris 1865. 8.

25. **Brinckman**, John Friedrich, Lehrer an der Realschule in Güstrow, Kasper-Ohm un ick. Schiemannsgoarn von ꝛc. De tweet Uplahg [2]) und dreeduwwelt Maat mit een feines Bild uht Paul Tischbeinen sien Warkstähr. Rostock, G. B. Leopold's Universitätsbuchhandlung (Ernst Kuhn) 1868. 385 S. kl. 8. geh. 32 ßl.

— — Von ihm in dem Jahrbuche: Vom Ostseestrand (s. Hobein) S. 75—82: König Rolf. Ballade von ꝛc.

— — im Feuilleton des „Rostocker Tageblattes", Januar-Februar 1867: Von Anno Toback un dat oll Jbrgistern. (Bruchstück aus einer demnächst erscheinenden größeren plattdeutschen Erzählung von ꝛc.

26. **Brinker**, L. (L. A. H.), Küster und dritter Lehrer in Krakow. — Von ihm im Mecklenburgischen Schulblatt 1867. Nr. 16. S. 131—132: Zum Artikel „Vom Schulgebet." Nr. 25. S. 202—204. Nr. 26. S. 205—210. Nr. 27. S. 213—218: Gedanken über die harmonische Ausbildung der Geisteskräfte des Kindes Seitens des Lehrers. Nr. 43. S. 348—351. und Nr. 44. S. 353—355: Die Einweihung des neuen Schulhauses in Krakow am 17. October.

27. **Bröcker**, Carl, Ober-Telegraphist in Parchim — s. Organ des stenographischen Vereins für Mecklenburg — und: Mittheilungen aus dem Gebiete der Stolze'schen Stenographie.

28. **Brückner**, A. (Doctor Ad. Friedrich Adolph, praktischer Arzt und Raths-Chirurgus in Schwerin). — Von ihm im Archiv des Vereins für wissenschaftliche Heilkunde. Redigirt von J. Vogel und F. W. Beneke. 1867. III. Band Nr. 2.: Kurze topographisch-meteorologische Schilderung der Stadt Schwerin in Mecklenburg.

29. **Brüning**, Gustav, Referendar am Stadtgericht in Berlin (aus Schwerin). — Von ihm in der „Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen", herausgegeben von Fr. Hinschius und P. Hinschius. 1867. I. Bd. 8. Heft: Darf nach Preußischem Recht der über den

---

[1]) Der Verfasser nennt sich auf dem Titel dieser Schrift (welche durch die Stiller'sche Hofbuchhandlung in Schwerin für 1 Rth. zu beziehen ist): M. Borchard, docteur en médecine des facultés de Halle et de Paris, ancien médecin des hôpitaux et des tribunaux, professeur libre de physiologie et de psychologie, membre des comités supérieurs de bienfaisance et d'instruction primaire. — Er besuchte um 1823 bis 1828 das Gymnasium Fridericianum in Schwerin und hat nachher in Berlin und Halle Medicin studirt. Vergl. weitere Data über sein Leben in dem gegenwärtigen Jahrgange des „Archivs für Landeskunde" S. 178.

[2]) Die erste Auflage erschien im Jahre 1845.

Digitized by Google

Pflichttheil bedachte, aber mit Beschränkungen belastete Pflichttheilsberechtigte, welcher gegen das Testament den freien Pflichttheil fordert, wenn eine eventuelle Einsetzung auf den Pflichttheil nicht angeordnet ist, außerdem noch den Ueberschuß mit den aufgelegten Beschränkungen beanspruchen?

30. **Brusch**, F., Lehrer in Gehlsdorf bei Rostock. — Von ihm im Mecklenburgischen Schulblatt Nr. 22. S. 179—180. und Nr. 23. S. 181—184.: Welche Mittel hat die Volksschule zur Pflege des Vaterländischen? Nr. 23. S. 187—188., Nr. 24. S. 191—196. und Nr. 25. S. 197—202.: Ueber Schulzucht.

31. **Büchner**, Dr. Carl Wilhelm Ferdinand, Director des Gymnasium Fridericianum in Schwerin (seit December 1865, vorher Subrector und Oberlehrer an demselben), Halbjahres-Bericht über das Gymnasium Fridericianum von Michaelis 1866 bis Ostern 1867 von ꝛc. Voraufgeben: Beiträge zu einem mittelniederdeutschen Glossar von dem Oberlehrer Dr. Schiller (s. d.). Schwerin 1867. Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Dr. F. W. Bärensprung. 30 S. gr. 4. (Die Schulnachrichten ꝛc. gehen von S. 22. bis S. 30.)

32. **von Bülow**, Carl Christoph, Justizcanzlei-Director a. D. in Schwerin. — Von ihm im 32. Jahrgange der Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde (s. Lisch) S. 220—221.: Höhlenwohnungen von Roggow — und S. 233—236.: Pfahlbauten von Sternberg und Ruchow.

33. **Burgwardt**, Heinrich, Rector der Bürger- und Volksschulen in Wismar, Der Bildungsfreund. Erster Theil. Schleswig-Holstein. Von ꝛc. Vierte Auflage. Altona, Carl Theodor Schlüter 1867. VIII und 408 S. gr. 8. ½ Rth. [1])

— — Der Bildungsfreund. Erster Theil. Ein vaterländisches Schullesebuch zunächst für Mecklenburg. Von ꝛc. Eine für Mecklenburg bearbeitete Ausgabe der vierten Auflage. Altona, Carl Theodor Schlüter (Wismar, Hinstorff) 1867. VIII und 408 S. gr. 8. 28 ßl.

— — Schultagebuch von Ostern bis Ostern. Ein Hülfsbuch zur Oekonomie und Diätetik in der Schulpraxis von ꝛc. Erster Jahrgang. Hamburg. Otto Meißner. III und 180 S. 8. 20 ßl. [2])

— — Erstes Schul- und Bildungsbuch. 1. Theil. Schreib-Leseunterricht. 36. Auflage. Altona. Schlüter 1867. IV und 130 S., wovon 16 lithographirt. 8. geb. 10 ßl. — 2. Theil. Lesestücke für den vereinten Lese-, Denk-, Sprech- und Sprachunterricht, für die Heimaths- und Naturkunde so wie für den sittlich-religiösen Anschauungs-Unterricht. 33. Auflage. Altona, Schlüter. 1867. XIV und 332 S. 12. 13 ßl.

34. **Burkes**, Ludwig, Schriftsetzer in Schwerin, Mein Dörfchen. Gedichte. Schwerin, A. Schmale in Commission 1867. (Juni.) 16 S. 16. 6 ßl.

C.

35. **Chrysander**, Friedrich, G. F. Händel (Biographie). Dritter Band. Erste Hälfte. Leipzig, Verlag von Breitkopf und Härtel. 1867. III und 224 S. gr. 8. 1 Rth. 6 Ngr. (vollständig 6 Rth. 6 Ngr.).

— — Jahrbücher für musikalische Wissenschaft herausgegeben von ꝛc. Zweiter Band. Leipzig, Verlag von Breitkopf und Härtel 1867. VIII und 374 S. gr. 8. brochirt. Preis 2 Rth. 24 Ngr. [3])

---

[1]) Die drei ersten Auflagen, für schleswig-holsteinsche Schulen zunächst berechnet, erschienen in demselben Verlage von 1844 bis 1852.

Einen zweiten Theil des Buches stellt der Herr Verfasser als Lesebuch für die Oberklassen deutscher Volks- und Bürgerschulen zu Ostern 1868 in Aussicht.

[2]) Inhalt: Vorwort zur Oekonomie in der Schulpraxis. I. Lehrpläne: A. Grundsätze für die Auswahl und Vertheilung des Lehrstoffes im Allgemeinen. B. Auswahl und Vertheilung des Lehrstoffes auf die fünf Zeitabschnitte des Schuljahres. C. Grundsätze zur unterrichtlichen Behandlung des Lehrstoffes. II. Lectionstabellen: A. Grundsätze für die Vertheilung der Lectionen. B. Lections- und Stundentabellen. III. Schul- und Classenprotocoll. IV. Schul-Tagebuch. V. Perlen. VI. Miscellen.

[3]) Inhalt. Das Locheimer Liederbuch (aus der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts) nebst der Ars Organisandi von Conrad Paumann, bearb. von Fr. W. Arnold. — Joh. Seb. Bach und sein Sohn Friedemann Bach in Halle. — Mendelssohn's Orgelbegleitung zu Israel in Aegypten. — Anzeigen und Beurtheilungen. — Versuch einer Statistik der Gesangvereine und Concertinstitute Deutschlands und der Schweiz.

Digitized by Google

36. **Classen**, Dr. A. (Georg August), praktischer Arzt in Rostock. — Von ihm in Virchow's Archiv für pathologische Anatomie und Physiologie und für klinische Medicin. 38. Band 1867. I. Heft (Januar) und IV. Heft (April): Ueber die räumliche Form der Gesichtsempfindung.
— — in der Zeitschrift für rationelle Medicin, herausgegeben von J. Heele und C. von Pfeuffer. 1867. 3. Reihe. 29. Band. 1. Heft: Ueber das Verhältniß der organischen Form zu den mechanischen Naturwissenschaften.
— — in dem Archiv für Ophthalmologie, herausgegeben von F. Arlt, F. C. Donders und A. von Gräfe. 13. Jahrgang 1867. 2. Abtheilung: Ueber Cornea-Entzündungen.
37. **Cohen**, Dr. Salomo Gustav Ludwig, Privatdocent (der Thierheilkunde) in der philosophischen Facultät der Universität und praktischer Thierarzt zu Rostock. — Von ihm in den Landwirthschaftlichen Annalen des mecklenburgischen patriotischen Vereins 1866. Nr. 49.: Zur Tollwuth der Hunde und anderer Hausthiere.
— — in der Thierärztlichen Zeitung von Reithardt 1866. Nr. 50.: Der Dummkoller der Pferde in diagnostischer Hinsicht.
38. **Cohn**, Dr. Salomon, großherzoglich mecklenburg-schwerinscher Landes-Rabbiner in Schwerin, De Targumo Jobi disquisitio. Addita est appendix, in qua continentur nonnullae variae lectiones e codice ms. a. MCCXXXVIII sumptae. Scripsit Dr. Salomon Cohn, apud Megalopol. Suerin. Judaeorum congregationes Rabbinus.[1]) Suerini. Sumptibus et typis G. Hilbi. MDCCCLXVII. 51 S. 8. geh. 16 ßl.
39. **Crull**, Dr. Friedrich Georg Ludwig, Arzt in Wismar. — Von ihm im 32. Jahrgange der Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde (s. Lisch) S. 155—156: Fayence-Fabrik zu Gr. Stieten von ꝛc. — Derselbe ist Verfasser des Orts-Registers zu Band I.—IV. des Mecklenburgischen Urkundenbuches (s. d.). IV. Band. S. 1—100. 4.

D.

40. **Danneil**, Eduard (Hieronymus Christian Eduard), Rector der Stadtschule in Penzlin. — Von ihm in dem Mecklenburgischen Schulblatt 1867. Nr. 11. S. 86—88. und Nr. 12. S. 89—91.: Rede, gehalten im Stadtschulhause zu Penzlin, am 28. Februar 1867, als am Geburtstage des Allerdurchlauchtigsten Großherzogs von Mecklenburg, Herrn Friedrich Franz, vom Rector ꝛc.
41. **Deicke**, L., Hofbuchhändler (Geschäftsführer der Hinstorffschen Hofbuchhandlung) in Ludwigslust — s.: Oeffentlicher Anzeiger für die Großherzoglichen Aemter Dömitz, Grabow, Elbena und Neustadt.
42. **Dethleff**, F. H., in Rostock, Reynke de Vos. Photographieen der Holzschnitte nach der Lübecker Ausgabe vom Jahr 1498. Herausgegeben von ꝛc. Erste Lieferung. (Vollständig in 13 Lieferungen). Rostock (Stillersche Hofbuchhandlung) 1867. gr. 4. 1 Rth. 36 ßl. (Die erste Lieferung umfaßt 4 Blätter.)
43. **Dieckhoff**, Dr. August Wilhelm, ordentlicher Professor der Theologie an der Universität zu Rostock, Die Verbindlichkeit des Huldigungseides und ihre Grenze. Ein Conferenzvortrag von ꝛc. Separatabdruck aus dem Neuen Mecklenburgischen Kirchenblatte. Schwerin 1867. Stiller'sche Hofbuchhandlung (C. Bolboevener). 48 S. gr. 8. geh. 10 ßl. (War gedruckt in dem Neuen Mecklenburgischen Kirchenblatte 1867. Nr. 7. S. 97—111. Nr. 8. S. 113—128. Nr. 9. S. 129—144. und Nr. 10. S. 145—147.)
— — Von ihm in dem Neuen Mecklenburgischen Kirchenblatte 1867. Nr. 16. S. 241—249.: Die Verbindlichkeit des Huldigungseides und ihre Grenze.
44. **Dornblüth**, Dr. Friedrich Carl Johann, praktischer Arzt in Rostock, Schule der Gesundheit. Aerztliche Belehrungen für Familie und Haus. Mit zahlreichen (eingedruckten) Holzschnitten. Erste bis fünfte Lieferung. Hamburg, im Verlage der Vereinsbuchhandlung. 1867. S. 1—200 Hoch 4. à Lieferung 8 ßl. Das Ganze soll zwölf Lieferungen umfassen und 2 Rth. kosten.[2])

---

[1]) Die Abhandlung zerfällt in drei Theile, in denen erst die Sprache, dann die Kritik und endlich die Hermeneutik des Hiob-Targums abgesondert behandelt werden. Den Schluß der Arbeit bildet ein Anhang, in welchem die abweichenden Lesarten des im Jahre 1238 geschriebenen Codex zusammengestellt und beurtheilt werden.

[2]) Die fünf ersten Lieferungen handeln von Luft, Licht und Wärme, Arbeit und Erholung, Stoffwechsel, Verdauung.

Digitized by Google

— (Bildet eine Abtheilung des Werkes: Volks-Kosmos. Himmel und Erde. Wissenschaften fürs Haus.)

45. **Dräger**, Dr. A. (Anton August), Oberlehrer am Pädagogium zu Putbus, früher Lehrer an der Domschule in Güstrow. — Von ihm im Philologus, herausgegeben von E. von Leutsch 1867. 25. Band. 3. Heft: Zu Cicero. 26. Band. 3. Heft: Zu Cicero's Reden.

46. **Dragendorff**, Dr. Georg, ordentlicher Professor der Chemie und Pharmacie an der Universität zu Dorpat (früher Privatdocent an der Universität zu Rostock, dann Redacteur der „Pharmaceutischen Zeitschrift für Rußland" in St. Petersburg bis Ostern 1865).

— — Von ihm in dem Chemischen Centralblatte 1867. Nr. 6.: Materialien zur gerichtlich-chemischen Analyse. — Ueber einige neue Reagentien auf Alkaloide. — Ueber die Abscheidung von Alkaloiden bei forensisch-chemischen Untersuchungen, besonders über die Ermittelung des Strychnins.

— — in dem Archiv der Pharmacie, herausgegeben von L. Bley und H. Ludwig. 182. Band. 3. Heft. 1867. December: Beiträge zur Kenntniß des Cantharidins.

— — in dem Neuen Repertorium für Pharmacie, herausgegeben von L. A. Buchner 1867. 16. Band 5., 6. und 7. Heft und 17. Band 3. Heft: Beiträge zur Kenntniß des Cantharidins, von Dragendorff und E. Masing. 1., 2., 3. und 4.

— — in der Zeitschrift für Chemie, herausgegeben von F. Beilstein u. A. Neue Folge. 3. Band. 1867. 15. Heft: Beiträge zur Kenntniß des Cantharidins von E. Masing und Dragendorff.

47. (**Dühr**, Dr. A., Professor und Conrector am Gymnasium in Friedland), *Γειβελίου, Ἔμμαν., Ἀναμνήσεις ἑλλαδικαί.* (Uebersetzungen Geibelscher Gedichte ins Griechische.) Neustrelitz, Barnewitz 1867. 36 S. 16. 12 ßl.

48. **Dulitz**, H., Lehrer in Neubrandenburg — s.: Monatsblätter der verbundenen Mecklenburgischen Thierschutz-Vereine. — Von ihm in Nr. 1. (Januar) derselben S. 1—3.: Die Steigerung der Tendenzen der Thierschutz-Vereine; — in Nr. 2. (Februar) S. 17—21.: Hofrath Dr. Ignaz Perner (Nekrolog) ꝛc.

49. **Dumm Hans** oder dat Hasenhöden. Ene wohrhaftige Geschicht, de sik vör Oellers mal begeben het, nah Vatting Möllern sine Vertellung un in sine Mundort dalschreben in teign Singsangs von Mi. Ene Angelgeschicht mit en prächtiges Titelbild. Bützow (Schwerin in Commission der Stillerschen Hofbuchhandlung) 1868. (November 1867.) VIII und 61 S. gr. 8. geh. 24 ßl.

E.

50. **Eggers**, Dr. jur. Carl (Carl Friedrich Peter, früher Senator in Rostock, jetzt privatisirend in Berlin, Bruder des Nachstehenden), — Ein stenographisches Concurrenzschreiben. Berlin, Hoffmann 1867. 16 S. 8. 2½ Sgr.

Er giebt seit Anfang 1867 heraus: Der Schriftwart. Zeitschrift für die deutsche Stenographie und für Schriftkunde. Herausgegeben von ꝛc. Berlin, R. Hoffmann, 1867. 12 Monatsnummern von mindestens einem Bogen. 1 Rth. [1])

---

[1]) Diese Zeitschrift verfolgt den Zweck, das Organ der Propaganda für die Gabelsberger'sche Stenographie nach außen zu bilden. Einem ausgegebenen Prospectus zufolge sollen in der Hauptabtheilung wissenschaftliche Aufsätze und Artikel ihren Platz finden, welche sich über die Stenographie im Allgemeinen wie insbesondere über die Gabelsberger'sche verbreiten und den Werth dieser letzteren durch den Maßstab messen, welchen die Schriftkunde überhaupt an die Hand giebt. Eine zweite Abtheilung, ein Anti-Stolze, soll sich die Aufgabe stellen, die unberechtigten Angriffe der speciellen Gegner zurückzuweisen. Der Anti-Stolze wird aber auch vorwiegend nur diejenige Polemik ins Auge fassen, welche auch dem Laien verständlich und zugänglich ist. Außerdem wird eine Kritik und Besprechung aller literarischen Erscheinungen, die der Stenographie nahe stehen, und eine Zeitung über alle thatsächlichen Vorgänge auf dem Felde der Stenographie verheißen.

In den beiden ersten Nummern sind von dem Herausgeber Dr. Eggers folgende Aufsätze: Franz Xaver Gabelsberger. — Culturgeschichtliche Bedeutung der heutigen deutschen Stenographie. — Ein Stück Zeitungspolemik. Fortgesetzt in Nr. 3. 4. 5. — Besprechung von: Theoretisch-praktischer Lehrgang der Stenographie nach Gabelsberger's System, verbunden mit Lese- und Schreibübungen in methodischer Stufenfolge für Schulen und zum Selbstunterrichte verfaßt von

Digitized by Google

— — Von ihm in dem Jahrbuche: Vom Ostseestrand (s. Hobein) S. 217—222, folgende plattdeutsche Gedichte: Un denn keen Schipp! — In'n Winter. — Worüm? — Leed (nach dem Englischen des Barry Cornwall).

51. **Eggers**, Dr. Friedrich (Hartwig Carl Friedrich), Professor an der Königlichen Akademie der Künste in Berlin (aus Rostock, Bruder des Vorigen) — Der Altarschrein der Domkirche in Schleswig. Aus Holz geschnitzt von Hans Brüggemann. Nach dem Original photographirt von Friedrich Brandt. In drei Lieferungen. Zweite Lieferung. Flensburg, Herzbruch in Commission 1867. S. 15—30, mit 8 Photographieen. gr. 8. 2½ Rth. (Lieferung 1 und 2: 5 Rth. vergl. Archiv 1867, S. 298, Nr. 45.)

— — Vier Vorträge aus der neueren Kunstgeschichte. Berlin, C. Duncker. 1867. 107 S. 8. 20 Sgr.

— — Von ihm in dem Jahrbuche: Vom Ostseestrand (s. Hobein) S. 41—45 und S. 209—216 folgende Gedichte: Naturgesetz — Sehnsucht — Palmarum — Der Falkonier — Kellerfrühling (am grünen Donnerstage) — Gun Nacht — De Gast.

— — Von ihm in dem ersten Bande von: Franz Kugler's Geschichte der Malerei seit Constantin dem Großen. Dritte Auflage. Nach der von Dr. Jacob Burckhardt besorgten zweiten Auflage neu bearbeitet und vermehrt von Hugo Freiherrn von Blomberg (Leipzig, bei Duncker und Humblot 1867): Eine Lebensskizze Kugler's (erweiterte Bearbeitung eines Artikels aus „Unsere Zeit").

52. **Ehlers**, F., Lesebuch für die unteren Klassen der Elementarschulen (Fibel). Zehnte Auflage. Malchin, Verlag von Friedrich Wendt. 1867. geb. 7 ßl.

53. **Engel**, Franz, Criminal-Secretair in Bützow. — Von ihm in dem Jahrbuche: Vom Ostseestrand (s. Hobein) S. 190—208: Dat Höhnernest (in plattdeutschen Hexametern).

54. **Engel**, Franz, aus Röbel, Sohn des früheren Bürgermeisters Hofrath Engel daselbst, lebte mehrere Jahre in Caraccas, Venezuela und den angrenzenden Ländern Südamerikas, wo er erst ausgedehnte Reisen zur Entdeckung neuer Pflanzenarten machte und darauf einer großen Cacaoplantage vorstand. Nach seiner Rückkehr lebte er dem Studium der Naturwissenschaften meist in Berlin, zeitweilig in Röbel. Als Schriftsteller ist er mit einer Reihe von Aufsätzen, die seine Erinnerungen aus der südamerikanischen Tropenwelt enthalten, in der „Freia", dem Stuttgarter „Morgenblatte" und andern Zeitschriften aufgetreten. Im Jahre 1867 sind von ihm gedruckt in Unsere Zeit, herausgegeben von Rudolph Gottschall: Skizzen und Bilder aus Südamerika, und zwar in Heft 20 bis 24.

55. **Engell**, Carl Heinrich, Kaufmann in Wismar (in Firma Engell & Comp. — geb. 1815 in Retschow bei Doberan, gest. 13. April 1868 in Wismar). — Von ihm in den Landwirthschaftlichen Annalen des mecklenburgischen patriotischen Vereins. 1847. Nr. 19. S. 147 bis 151: Welche Art der Bedachung ist die beste für landwirthschaftliche Gebäude?

F.

56. **Fincke**, Fr., Organist an St. Georgen in Wismar, Petite fleur, morceau élégant pour le piano, composé par etc. Op. 8. Mayence, chez les fils de B. Schott (1867).

— — Berçeuse, morceau de salon pour le piano, composé par etc. Op. 4. Mayence, chez les fils de B. Schott (1867).

57. **Flemming**, C. F. (Dr. Carl Friedrich), Geheimer Medicinalrath und praktischer Arzt in Schwerin, ist mit dem Geh. Hofrath Dr. Roller in Illenau Mitredacteur der von dem Sanitätsrath Dr. Laehr in Schweizerhof bei Berlin herausgegebenen „Allgemeinen Zeitschrift für Psychiatrie und psychisch-gerichtliche Medicin." (Berlin, Verlag von August Hirschwald. XXIV. Band. 1867. 8.)

— — Von ihm in dem Jahrbuche: Vom Ostseestrand (s. Hobein) S. 143—146 die Gedichte: Zum neuen Jahre — Der Räuber.

58. **Flemming**, Dr. G. (Gustav Johann Georg Friedrich), Thierarzt in Lübz, Secretair des Vereins mecklenburgischer Thierärzte. — Von ihm im Archiv für Landeskunde 1867, S. 397

Alexander Puschkin, k. Lehrer der französischen Sprache und der Stenographie am Gymnasium zu Bayreuth. Dritte nach den Dresdener Beschlüssen umgearbeitete Auflage. (Bayreuth 1866, Gießel.) — Ferner in Nr. 6 und 7: Das „Daheim" und die Stenographie.

Auch die Hauptaufsätze der folgenden Nummern scheinen von dem Herausgeber verfaßt zu sein.

Digitized by Google

bis 407: Der Verein mecklenburgiſcher Thierärzte, vom Jahre 1852 bis zum Jahre 1865. Von ꝛc.

59. **Floerke**, Wilhelm, Paſtor in Toitenwinkel. — Von ihm in den erſten Nummern (bis 5) des Neuen Mecklenburgiſchen Kirchenblattes 1867 ausführliche Anzeige von: Zur Apologie des Chriſtenthums. Vorleſungen von L. A. G. von Zezſchwitz. Leipzig, J. C. Hinrichs 1866 — in Nr. 23 deſſelben Blattes, S. 360–368: Zur Abwehr (gegen einige den Verfaſſer betreffende Aeußerungen in einer Abhandlung über den thätigen Gehorſam Chriſti, welche in den vorangegebenden Nummern der genannten Zeitſchrift abgedruckt geweſen).

60. **von Flotow**, Friedrich, Großherzoglich mecklenburg-ſchwerinſcher Kammerherr, in Wien — Zilda. Komiſche Oper in zwei Acten. Text nach dem Franzöſiſchen von St. Georges und Chivot. Vollſtändiger Clavierauszug mit Text. Breslau, Verlag von F. E. C. Leuckart 1867. 6 Rth. (Im gleichen Verlage ſind auch erſchienen: Ouverture für Piano zu zwei und vier Händen — Einzelne Geſangsnummern mit Piano — Potpourris und diverſe andere Arrangements für Piano ꝛc. — Das Textbuch der Arien und Geſänge.)

61. **Flögge**, Ludwig Carl Heinrich, Großherzoglich mecklenburg-ſchwerinſcher Cabinetsrath in Schwerin, Ritter mehrerer Orden — Jubiläums-Marſch für das Pianoforte von ꝛc. Verlag und Eigenthum der Großherzogl. Hof-Muſikalien-Handlung von Anton Trutſchel in Schwerin. (Anfang März 1867.) ⅓ Rth. (Der Marſch iſt Seiner Königlichen Hoheit dem Allerdurchlauchtigſten Großherzoge Friedrich Franz von Mecklenburg-Schwerin in tiefſter Ehrfurcht gewidmet vom Componiſten.)

—— Notturno für das Pianoforte von ꝛc. Verlag und Eigenthum der Großherzoglichen Hof-Muſikalien-Handlung von Anton Trutſchel in Schwerin. Leipzig, C. A. Klemm. (1867.) 15 Ngr.

62. **Francke**, Heinrich Friedrich, war Forſtpractikant in Güſtrow, dann Vorſteher der Waſſerheilanſtalten zu Stuer bei Röbel und 1817–1848 zu Lebſen bei Wittenburg, geſtorben am 12. Juli 1848 zu Alexanderbad bei Wunſiedel. Er iſt Verfaſſer hydropathiſcher und belletriſtiſcher Schriften unter dem Pſeudonymon J. H. Rauſſe — ſ. d.

63. **Frehse**, Fr. (Johann Friedrich Carl, Lehrer an der Freiſchule — Koch'ſchen Stiftung — in Wismar), Wörterbuch zu Fritz Reuter's ſämmtlichen Werken. Wismar, Roſtock und Ludwigsluſt, Druck und Verlag der Hinſtorff'ſchen Hofbuchhandlung. 1867. 2 Bll., 94 S. 8. 16 ßl.

64. **Fritzsche**, Dr. Franz Volkmar, ordentlicher Profeſſor der klaſſiſchen Literatur und Beredtſamkeit an der Univerſität zu Roſtock, Adnotatio ad Luciani Convivium — vor dem Index Lectionum in Academia Rostochiensi semestri aestivo a. 1867 — habendarum. Rostochii, Lit. Adler. 12 S. gr. 4. (S. 3–8.) Leipzig, bei Fritzſche. 7 ßl.

—— Emendationum Lysiacarum pars prima — vor der akademiſchen Einladungsſchrift zur Legung des Grundſteins zu dem neuen Univerſitätsgebäude, welche betitelt iſt: Domus Academicae nunc resurgentis fundationem a. d. XII. m. Martii A. D. MDCCCLXVII rite peragendam Rector et Concilium Universitatis Literarum Rostochiensis indicunt. Rostochii, Lit. Adler. IV u. 21 S. gr. 4.

—— Adnotatio ad Luciani Fugitivos — vor dem Index Lectionum in Academia Rostochiensi semestri hiberno a. 1867–1868 — habendarum. Rostochii, Lit. Adler. 12 S. gr. 4. (S. 3–8.) Leipzig, bei H. Fritzſche. 7 ßl.

65. **Fritzsche**, Dr. Theodor Friedrich, Lehrer an der Domſchule in Güſtrow (Sohn des Vorigen), De carmine Moschco, cui inscriptum est Epitaphius Bionis, quaestiones criticae. Güſtrow (Leipzig, bei Pernitzſch) 1867. 28 S. gr. 4. 16 ßl.

—— Von ihm in den Verhandlungen der vierundzwanzigſten Verſammlung deutſcher Philologen und Schulmänner in Heidelberg vom 27. bis 30. September 1865. (Leipzig, bei Teubner 1866.) 1. allgemeine Sitzung: Worauf gründet ſich der Ruhm Theokrits als bukoliſcher Dichter?

66. **Fromm**, L., Secretair bei dem Großherzoglichen ſtatiſtiſchen Bureau in Schwerin. — Von ihm im Archiv für Landeskunde 1867, S. 337–396: Beſchreibung des Stör-Beckens. 2. Der Schweriner See. — Ebendaſelbſt S. 498–508: Die Pfarre zu Gielow. Mit Berückſichtigung der Geſchichte des Ortes.

Digitized by Google

G.

67. **Genzken**, Ernst, Pastor zu Schwarzenbeck im Herzogthum Lauenburg, Sechzig Confirmations-Gedenkblätter mit Bibelsprüchen und Liederversen. Erste Abtheilung. Zweite Auflage. Magdeburg, Heinrichshofen. 60 Steintafeln 4. 1 Rth.
68. **Gerlach**, Dr. Hermann, Oberlehrer am Friedrich-Franz-Gymnasium in Parchim, Lehrbuch der Mathematik für den Schul- und Selbstunterricht. Erster Theil. Erster Cursus der Arithmetik. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Dessau, A. Desbarats (Aue'sche Buchhandlung). 1867. 8. geh. 10 Sgr.
— — Dasselbe Werk. Zweiter Theil. Elemente der Planimetrie. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Dessau, A. Desbarats (Aue'sche Buchhandlung). 1867. 8. geheftet 10 Sgr.
— — Dasselbe Werk. Dritter Theil. Zweiter Cursus der Arithmetik. Elemente der ebenen Trigonometrie. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Dessau, A. Desbarats (Aue'sche Buchhandlung). 1867. 8. geh. 10 Sgr.
— — Dasselbe Werk. Vierter Theil. Stereometrie und sphärische Trigonometrie. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Dessau, A. Desbarats (Aue'sche Buchhandlung) 1867. 8. geh. 10 Sgr.
69. **Gerlach**, Dr. Leopold, Collaborator am Friedrich-Franz-Gymnasium in Parchim (bis Michaelis 1863 Lehrer am Gymnasium in Zerbst). Von ihm in dem Osterprogramm 1867 der genannten Anstalt (Der Schulschriften des Großherzoglichen Friedrich-Franz-Gymnasiums zu Parchim dritte Folge, sechzehntes Heft): Homer's Einfluß auf die bildende Kunst der Griechen. S. 1—16. gr. 4.
70. **Gesetz-Sammlung** für die Mecklenburg-Schwerinschen Lande. 1. Sammlung, von Anbeginn der Thätigkeit der Gesetzgebung bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage der sogenannten Parchim'schen Gesetzsammlung. 10. bis 13. Lieferung, II. Band. Kirchen- und Schulsachen. S. 641—768 und III. Band. Staatsrechtliche Sachen. S. 1—384. Wismar, Hinstorff 1866—1867. Lex.-8. à Lieferung 36 ßl.
71. **Görner**, C. A., Ober-Regisseur des Stadttheaters in Hamburg, früher Hoftheater-Director in Neustrelitz, Almanach dramatischer Bühnenspiele zur geselligen Unterhaltung für Stadt und Land. 4. Jahrgang. Dritte Auflage. Breslau, Korn 1867. 206 S. 8. 1 Rth.
— — Beiträge von ihm finden sich in: Der lustige Declamator. Eine Sammlung komischer Vorträge in Versen und Prosa. Erste Sammlung. Dritte Auflage. Altona, Verlagsbureau 1867. 95 S. 16. ¼ Rth.
— — in: Das Theater des Auslandes in Bearbeitungen von W. Friedrich (Berlin bei Nolte, Lex.-8. à Lieferung 5 Sgr.) ist von ihm Lieferung 115: Jettchen am Fenster, oder: Man soll von seinem Nächsten nur das Beste reden. Soloscherz von ꝛc. 15 S.
72. **Graff**, Lina, Ehefrau des Kaufmanns Graff in Grabow, geborne Wennmohs, aus Bützow. — Von ihr im Archiv für Landeskunde 1867, S. 439—460: Sitten und Gebräuche des Mecklenburger Landvolkes. Von Fr. L. Graff. — In dem Jahrbuche: Vom Ostseestrande (s. Hobein) S. 180—189 folgende Gedichte: Nach Jahren — Das erste Schneeglöckchen — Liebesphantasie — Kinderlieb — Das neue Comptoir, oder was sagt Johann dazu? — Der erste Abend im Vaterhause —, und S. 223—243 die plattdeutsche Erzählung: Wihnachterabend in lütt Hansen sin Vaderhus.

H.

73. **Haeger**, Fr. W. H., Pastor zu Slate bei Parchim. — Von ihm in den Monatsblättern der mecklenburgischen Thierschutzvereine und in Stein's Praktischem Wochenblatte (Nr. 21, S. 215 bis 217): Vortrag, gehalten von ꝛc., in der Jahresversammlung am 20. März 1867.
74. **Hager**, Dr. Arthur, Oberlehrer am Gymnasium Friedericianum in Schwerin, Das Leben des Paulus und Petrus, zunächst zur Erinnerung an den 1800jährigen Todestag dieser Apostel am 29. Juni 1867 erzählt von ꝛc. Schwerin, 1867. Verlag von August Hildebrand. 98 S. 8. geh. 24 ßl.
75. **Hahn**, Theodor, Inhaber der Heilanstalt Auf der Waid bei St. Gallen in der Schweiz, Praktisches Handbuch der naturgemäßen Heilweise. Zweite Abtheilung. Berlin, Grieben 1867. XIII und 282 S. gr. 8. 1⅓ Rth. (complet 2 Rth. 4 Sgr.) — Zweite vermehrte Auflage. Berlin, Grieben 1867. XXII und 414 S. gr. 8. 2 Rth.

Digitized by Google

— — Der Naturarzt. Zeitschrift für naturgemäße Heil-, Lebens- und Erziehungsweise. Herausgegeben von ꝛc. Jahrgang 1867. 24 Nummern à 1 bis 1½ Bogen. Berlin, Grieben. gr. 4. Vierteljährlich ½ Rth.

— — Von ihm herausgegeben: J. H. Rauſſe, Anleitung zur Ausübung der Waſſerheilkunde für Jedermann. Herausgegeben von ꝛc. (3 Bände.) I. Bd. dritte Auflage. II. Band mit dem (lithographirten) Bildniſſe des Verfaſſers, dritte Auflage. Leipzig, Verlag von Ernſt Keil 1867. 8. 1 Rth. 28 Ngr. (I. Bd. 25 Ngr. II. Bd. 1 Rth. 3 Ngr.)

76. **Hahn-Hahn**, Ida Gräfin von, Leben der heiligen Thereſa von Jeſus, von ihr ſelbſt geſchrieben. Aus dem Spaniſchen überſetzt von ꝛc. Mit dem Bildniſſe der Heiligen in Stahlſtich. Mainz bei Kirchheim. LVI und 463 S. gr. 8. geh. 2 Rth.

77. **Hamburger**, Dr. J., Landrabbiner zu (Alt-) Strelitz[1]), Real-Encyklopädie für Bibel und Talmud. Bibliſch-talmudiſches Wörterbuch zum Handgebrauch für Theologen, Juriſten, Gemeinde- und Schulvorſteher, Lehrer und andere Bibelfreunde. Bearbeitet von ꝛc. Zweites Heft (Eidesformel bis Jakob). Strelitz, im Selbſtverlage des Verfaſſers. (Neuſtrelitz, Barnewitz. Berlin, Poppelauer.) S. 249—542. Lex.-8. 1 Rth. 18 Ngr. (Heft 1 und 2: 2 Rth. 24 Ngr.)

78. **Hausmutter** des Stifts Emmahus zu Schwerin, Ein Bauſtein, oder: „Des Herrn Wort iſt wahrhaftig, was Er zuſagt, das hält Er gewiß". Von der ꝛc. Der Ertrag iſt zum Ausbau des neu erworbenen Anſtaltshauſes beſtimmt. Preis: 16 ßl. Schwerin, 1867, Druck der Hofbuchdruckerei von W. Sandmeyer. 80 S. kl. 8. geh. (Die Verfaſſerin iſt Fräulein Auguſte Beyer, Gründerin und Hausmutter des Stifs Emmahus zu Schwerin.)

79. **Henke**, Dr. W. (Philipp Jakob Wilhelm, ordentlicher Profeſſor der Medicin an der Univerſität zu Roſtock), Atlas der topographiſchen Anatomie des Menſchen mit ergänzenden Erklärungen von ꝛc. Heft V. (Schluß.) 15 Steintafeln (Tafel 59 bis 73) in Fol. mit Text. XVI S. und S. 199—292 Lex.-8. mit eingedruckten Holzſchnitten. Leipzig, C. F. Winter 1867. 2 Rth.[2])

80. **Henze**, Dr. C. C. (Johann Carl Conrad), Director des Friedrich-Franz-Gymnaſiums in Parchim, Der Schulſchriften des Großherzoglichen Friedrich-Franz-Gymnaſiums zu Parchim dritte Folge, ſechszehntes Heft. Ausgegeben Oſtern 1867 von ꝛc. Parchim. Druck von G. Gerlach. 39 S. 4. — Darin von ihm S. 17—39: Schulnachrichten.

81. **Hepworth**, George, Organiſt an der Domkirche in Schwerin (früher in Güſtrow), Prière pour Orgue-Melodium, Cor ou Violoncelle, Piano ou Harpe par etc. Mainz, Verlag von Schott's Söhnen 1867 (Juni).

82. **Hermes**, Victor, Lining und Mining. Polka von ꝛc. Op. 1. Eingetragen in das Vereins-Archiv. Preis für Piano 7½ Sgr. Eigenthum und Verlag der Großherzoglichen Hof-Muſikalien-Handlung von Anton Trutſchel in Schwerin (1867).

— — Fritz Triddelfitz. Galopp von ꝛc. Op. 2. Eingetragen in das Vereins-Archiv. Preis für

---

[1]) Eine frühere Schrift des Herrn Verfaſſers iſt: Geiſt der Hagada. Sammlung hagadiſcher Ausſprüche aus den Talmuden und Midraſchim über bibliſche, dogmatiſche, moraliſche und antiquariſche Gegenſtände. In alphabetiſcher Ordnung bearbeitet von Dr. J. Hamburger, Rabbiner. Buchſtabe A. (von Aaron bis Ausſatz). Leipzig. Druck und Verlag von Leopold Schnauß. 1857. 138 S. gr. 8. (Wurde herausgegeben in dem Zweiten Jahre 1856—1857 der „Schriften, herausgegeben vom Inſtitute zur Förderung der israelitiſchen Literatur", unter der Leitung von Dr. Ludwig Philippſon in Magdeburg, Dr. Adolph Jellinek in Leipzig, Dr. J. M. Joſt in Frankfurt a. M., mit folgender Vorbemerkung: „Das vorliegende Werk ſoll den Anfang einer Art „Real-Encyklopädie der Hagada" bilden. Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß die Leiter des „Inſtituts zur Förderung der israelitiſchen Literatur" nicht vermochten, daſſelbe zu einem ſo umfangreichen Werke, noch dazu aus der Hand eines Autors, zu verpflichten. Den Werth einer ſolchen Zuſammenſtellung würdigend, haben ſie daher den vorliegenden Band als einen Verſuch angenommen, ihn als eine Sammlung über intereſſante Themen, die mit A. anfangen, betrachtend. Sie werden ſelbſtverſtändlich nicht anſtehen, die Fortſetzung von Zeit zu Zeit zu bringen. Die Leiter des Inſtituts zur Förderung der israelitiſchen Literatur."

[2]) Die zu Grunde liegenden anatomiſchen Zeichnungen ſind von dem Herrn Verfaſſer ſelbſt gefertigt und eigenhändig lithographirt.

Digitized by Google

Piano 7½ Sgr. Eigenthum und Verlag der Großherzoglichen Hof-Muſikalien-Handlung von Anton Trutſchel in Schwerin (1867).

— — Unkel Bräſig-Polka von ꝛc. Op. 3. Eingetragen in das Vereins-Archiv. Preis für Piano 7½ Sgr. Eigenthum und Verlag der Großherzogl. Hof-Muſikalien-Handlung von Anton Trutſchel in Schwerin (1867).

— — Min Herzenskindting. („Ut de Franzoſentid" von Fritz Reuter. Kap. 1.) Polka-Mazurka von ꝛc. Op. 4. Eingetragen in das Vereins-Archiv. Preis für Piano 7½ Sgr. Eigenthum und Verlag der Großherzogl. Hof-Muſikalien-Handlung von Anton Trutſchel in Schwerin. Roſtock, bei Ludwig Trutſchel. Leipzig, bei C. A. Klemm. (1867.)

— — Olle Kamellen. Walzer von ꝛc. Op. 5. Eingetragen in das Vereins-Archiv. Preis für Piano 15 Sgr. Preis für Orcheſter 1 Rth. 15 Sgr. Eigenthum und Verlag der Großherzoglichen Hof-Muſikalien-Handlung von Anton Trutſchel in Schwerin. Roſtock, bei Ludwig Trutſchel. Leipzig bei C. A. Klemm. (1867.)

— — Hanne Nüte-Galopp von ꝛc. Op. 6. Eingetragen in das Vereins-Archiv. Preis für Piano 7½ Sgr. Eigenthum und Verlag der Großherzogl. Hof-Muſikalien-Handlung von Anton Trutſchel in Schwerin. Roſtock, bei Ludwig Trutſchel. Leipzig, bei C. A. Klemm. (1867.)

— — Fritz Reuter-Marſch, für Pianoforte componirt von ꝛc. Op. 7. Eingetragen in das Vereins-Archiv. Preis 7½ Sgr. Eigenthum und Verlag der Großherzogl. Hof-Muſikalien-Handlung von Anton Trutſchel in Schwerin. Roſtock, bei Ludwig Trutſchel. Leipzig, bei C. A. Klemm. (1867.)

83. **Heyse**, Wilhelm, Schullehrer in Loiſſow bei Mirow. — Von ihm verſchiedene Gedichte in Zeitſchriften und Zeitungen, z. B. im Roſtocker Tagesblatte Nr. 301 vom 24. December 1867: Heel Wihnachtawend, in der Neuſtrelitzer Zeitung ꝛc.

84. **von Hirschfeld**, Louis, Lieutenant bei der Artillerie in Schwerin (jetzt Gouverneur Seiner Durchlaucht des Prinzen Günther von Schwarzburg-Rudolſtadt). — Von ihm im Feuilleton der Norddeutſchen Allgemeinen Zeitung, December 1867: Militairiſche Beobachtungen in Frankreich. (1. Die diesjährigen Uebungen im Lager von Chalons. 2. Die militairiſche Abtheilung der internationalen Ausſtellung in Paris.) Von einem norddeutſchen Artillerie-Offizier. — Beiträge zu den „Mecklenburgiſchen Anzeigen", bezeichnet mit L. v. H.

— — Zwei Lieder: 1. Kirchlein am See, von W. Wulf; 2. Frühlings-Erwachen, von H. Grohmann, für eine Mittelſtimme mit Begleitung des Pianoforte componirt und Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin Alexandrine von Mecklenburg-Schwerin, gebornen Prinzeſſin von Preußen, in tiefſter Ehrfurcht gewidmet von ꝛc. Verlag und Eigenthum der Großherzoglichen Hof-Muſikalien-Handlung von Anton Trutſchel in Schwerin. Leipzig, bei C. A. Klemm. (1867.) 15 Ngr.

— — Drei kleine Lieder für eine mittlere Singſtimme mit Pianoforte-Begleitung von ꝛc. Berlin, bei Ed. Bote & G. Bock 1867 (April). 10 Sgr. (Die drei Lieder ſind: Herzliebchen von Grohmann, J'y pense von Spielhagen und Fiſcherlied von Guſtav von Boddien.)

85. **Hobein**, Eduard (Wilhelm Ludwig Eduard, Advocat in Schwerin) — Vom Oſtſeeſtrand. Belletriſtiſches Jahrbuch aus Mecklenburg. Mit Beiträgen von Karl Bartſch, John Brinckmann, Karl Eggers, Friedrich Eggers, C. F. Flemming, Lina Graff, J. Koch, Hans Koeſter, Guſtav zu Putlitz, Fritz Reuter, Rud. Schultze, Rud. Voß, Julius von Wickede, Alfred von Wolzogen, Auguſte Zink u. A., herausgegeben von ꝛc. Roſtock, 1868 (November 1867). Stiller'ſche Hofbuchhandlung (Hermann Schmidt). VI und 253 S. 8. geh. 1 Rth. (Vergl. Archiv 1866, S. 174, Nr. 72.) — In dieſem Jahrbuche ſind von ihm S. 104—115: Alte Hymnen im neuen Gewande, und zwar: Weihnacht (In Bethlem transeamus), Maria Magdalena (Lauda, mater ecclesia), Oſterlied (Chorus novae Hirusalem), Abendmahl (Adoro te devote), Himmelfahrt (Optatus votis omnium), Pfingſtlied (Qui procedis ab utroque) — und S. 214—253: Plattdütſch Leeder un Gedichten, und zwar: Abend — Liljenconfaljen — Du beſt mi leev, ik weet dat — An de See — Min ſöte Diern — Handwarksburß — Dat irſte Iſebahnmalür — Vierteig'n Dag Bedenktid.

— — Von ihm iſt in dem dritten Hefte der Soldatenlieder von Friedrich Kücken (ſ. d.) das Lied Nr. 3. Heimkehr („Nun tönen Jubellieder"); — ferner in: Vier Lieder für eine Singſtimme, componirt von Franz Behr (ſ. d.), das vierte Lied: Vorm Scheiden.

— — in: Daheim. Ein deutſches Familienblatt mit Illuſtrationen. 1867. Nr. 12, S. 185—187 und Nr. 13, S. 199—201: Mecklenburgiſche Originale.

Digitized by Google

86. **Hoffmann**, Carl Friedrich Vollrath (ehemals in Stuttgart, geboren zu Stargard), Die Erde und ihre Bewohner. Ein Hand- und Lesebuch für alle Stände. Sechste durchaus neu bearbeitete Auflage von Heinrich Bergbaus und Dan. Völter. Zweite billigere Titel-Ausgabe (vergl. Archiv 1863, S. 323, Nr. 70). 1. und 2. Lieferung S. 1—160 gr. 8., jede Lieferung mit eingedruckten Holzschnitten, einem Stahlstich und einer chromolithographischen Karte. Stuttgart, Rieger 1867. à 6 Ngr.
87. **Hofmeier**, F. G. A., Pastor zu Alt-Rehse, Kruckow und Mallin bei Neubrandenburg (Juli 1868 zum Pastor in Lübeck gewählt). — Von ihm in dem Neuen Mecklenburgischen Kirchenblatte 1867 Nr. 10, S. 147—153: Zum Kreuz der Ehe.
88. **Holsten**, Carl (Dr. Carl Christian Johann, Lehrer an der Stadtschule zu Rostock), Zum Evangelium des Paulus und des Petrus. Altes und Neues von ꝛc. Rostock, Stiller'sche Hofbuchhandlung (Hermann Schmidt) 1868. (Herbst 1867.) XI und 447 S. 8. geh. 2 Rth.
89. **Hoppenrath**, Albert, Pensionair in Beckentin im Amt Grabow. — Von ihm in den Landwirthschaftlichen Annalen des mecklenburgischen patriotischen Vereins 1867 Nr. 21, S. 162 bis 165: Kosten und Ertrag der Pferdezucht.
90. **Horn**, Carl Otto Albert, Pastor zu Badresch bei Woldegk, Rede zum Gedächtniß des Vice-Landmarschalls und Kammerherrn Adolph Friedrich Carl von Oertzen, gehalten von ꝛc. Neubrandenburg, in Commission bei Brünslow 1867 (Februar). 14 S. gr. 8. geh. 4 Sgl. (Der Reinertrag ist für das Rettungshaus Bethanien zu Rattey bestimmt.)

J.

91. **Ihlefeldt**, Conrad Adolph Anton, Prediger für die Gefangenhäuser bei dem Criminal-Collegium in Bützow (jetzt Pastor in Eldena). — Von ihm in dem Neuen Mecklenburgischen Kirchenblatte 1867 Nr. 3, S. 33—41: Darum seid barmherzig, wie auch euer Vater barmherzig ist. Luc. 6, 36. (Eine Aufforderung an die mecklenburgischen Geistlichen, sich der Gefangenen in den Stadt- und Amtsgefängnissen mit geistlichem Zuspruche anzunehmen.)
92. **Jacoby**, F., in Neubrandenburg. — Von ihm in den Monatsblättern der verbundenen mecklenburgischen Thierschutz-Vereine 1867 Nr. 2, S. 21 ein Gedicht: Nachruf (an Hofrath Dr. Ignatz Perger). Nr. 3, S. 47: Bitte und Mahnung (zum Schutze der Vogelnester).
93. **Joppe**, Friedrich, aus Rostock, Colonist zu Potscheefstrom in der südafrikanischen Republik Transvaal, ist Redacteur einer Zeitung: The Transvaal Argus, welche in Potscheefstrom erscheint. Nach Nachrichten vom Juni 1867 arbeitet derselbe an einer ausführlichen Beschreibung des Gebiets der genannten Republik, in der Absicht, die Aufmerksamkeit europäischer Ansiedler, die nach Südafrika gehen wollen, auf dieses Land zu lenken.
94. **John**, Dr. Carl Friedrich Julius Emil, Privatdocent (für das Fach der Landwirthschaft) in der philosophischen Facultät zu Rostock — s.: Landwirthschaftliche Annalen. — Von ihm zahlreiche Aufsätze in dieser Zeitschrift.

K.

95. **Kade**, E. Otto, Musikdirector und Dirigent des Schloßchors in Schwerin — s.: Melodieenbuch. Anmerkung.
96. **Keil**, Dr. Heinrich, Professor der Philologie an der Universität zu Erlangen, — Grammatici latini ex recensione Henrici Keilii. Vol. V. Fasciculus I. Lipsiae, Teubner 1867. S. 1 bis 328. Lex.-8. geh. 3 Rth. (Dieser Fascikel enthält Cledonii ars grammatica. Pompeji commentum artis Donati. Excerpta ex commentariis in Donatum. Früher erschienen. Voll. 1—4. 1855—1864. 25 Rth. 10 Ngr.)
— — De Plinii epistulis emendandis disputatio. 2 partes. Erlangen 1865. (Berlin bei Calvary.) 46 S. gr. 4. 16 Ngr.
97. **Kindler**, Theodor Friedrich, Advokat und Notar zu Schönberg, auch Procurator bei dem Justizamte der Landvogtei daselbst, — Das Fürstenthum Ratzeburg und das Parlaments-Wahlgesetz. Flugblatt (ll. vom 25. Januar 1867, vergl. Archiv 1867, S. 304, Nr. 93). Fol. Druckerei der Eisenbahn-Zeitung in Lübeck.
98. **Kleffel**, L. G., früher Kaufmann und Photograph in Goldberg, jetzt Photograph in Berlin oder in Leipzig — Handbuch der praktischen Photographie. Vollständiges Lehrbuch zur Ausübung dieser Kunst unter besonderer Berücksichtigung der neuesten Erfahrungen und Verbesserungen, nebst einer ausführlichen Abhandlung über Stereoskopie und Panotypie. Sowohl für Photographen vom Fach, wie für Dilettanten leicht faßlich dargestellt von ꝛc. Sechste

Digitized by Google

Auflage. Leipzig bei Amelang 1868 (Herbst 1867). 430 S. gr. 8. mit eingedruckten Holzschnitten. 2 Rth. 15 Ngr., geb. 2 Rth. 25 Ngr. (vergl. Archiv 1863, S. 324. 1864, S. 175. 1867, S. 304).

99. **Kliefoth**, A., Küster und Schullehrer zu Conow, Amts Dömitz — s.: Organ des stenographischen Vereins für Mecklenburg.

100. **Kliefoth**, Dr. th. et philos. Theodor Friedrich Dethloff, Oberkirchenrath in Schwerin. Zwei Predigten über Tod und Sterben, gehalten am 1. und 16. Sonntage nach Trinitatis 1867 von ꝛc. Schwerin, 1867. Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei von A. W. Sandmeyer. 28 S. gr. 8., geb. 4 Sgl. — S. auch: Melodieenbuch. Anmerkung.

101. **Koch**, J. (Johann, Pastor an der Marienkirche zu Parchim). Von ihm in dem Jahrbuche: Vom Ostseestrand (s. Hobein) S. 147—150 folgende Gedichte: Das Veilchen — Eine Himmelfahrt — Im Frühling — Im Walde.

102. **Köhler**, Hermann Otto, Pastor zu Groß-Vielen bei Penzlin (geboren am 6. April 1828 zu Bücken im Hannöverschen). — Von ihm im Neuen Mecklenburgischen Kirchenblatte 1867 Nr. 1 und 2: Die Newton'sche Gravitationstheorie (Besprechung der Schrift des Pastors L. Ch. H. Vortisch, genannt Burnet, zu Satow: Das Mangelhafte der Newton'schen Gravitations-Theorie ꝛc. Rostock, 1866. S. Archiv 1867, S. 323. Nr. 226. — Nr. 4. S. 49—52: In Betreff der Kirchenzucht ꝛc.

— — in der Zeitschrift für die gesammte lutherische Theologie und Kirche, herausgegeben von Fr. Delitzsch und H. E. F. Guericke. 1867. 28. Jahrgang. IV. Quartalheft: Flacius und Dante.

103. **Köppen**, Aline, geborne Dreves, aus Hoikendorf in Mecklenburg-Schwerin, Gedichte von ꝛc. Bayreuth, 1867. Druck von Heinrich Höreth. 139 S. 8. elegant gebunden 1 Rth.

104. **Köster**, Dr. Hans, Rittergutsbesitzer zu Bagenz bei Spremberg im Regierungsbezirke Frankfurt a. d. O. — Wahlrede für den deutschen Reichstag. Gehalten in der Sitzung des patriotischen Vereins am 3. Januar 1867 zu Cottbus von ꝛc. Erste und zweite Auflage Cottbus, bei F. W. Brandt. 1867. 16 S. 8. geh. 2 Sgr.

— — König Wilhelm und sein Heer. In Gedichten von ꝛc. (Ertrag für Ostpreußen.) Berlin Hertz 1867. 42 S. 8. 8 Sgr.

— — Von ihm in der Vossischen Zeitung 1867 Nr. 1: Zum neuen Jahre. (Gedicht; dasselbe ist unterzeichnet: H. K.)

— — in dem Jahrbuche: Vom Ostseestrand (s. Hobein) S. 33—40 folgende Gedichte: Frau Musika — Melancholie — Mädchen und Rose — Zage nicht, Herz! — Ständchen — Königgrätz.

105. **Kolloff**, Eduard, Privatgelehrter (oder Angestellter an der Kaiserlichen Bibliothek?) in Paris, gebürtig aus Mecklenburg-Strelitz. — Von ihm in dem Historischen Taschenbuche, herausgegeben von Friedrich von Raumer. 4. Folge. 8. Jahrgang 1867: Die sagenhafte und symbolische Thiergeschichte des Mittelalters.

106. **Krabbe**, Dr. Otto (Otto Karsten), Consistorialrath, ordentlicher Professor der Theologie und Universitäts-Prediger in Rostock, Deine Gnade müsse mein Trost sein, wie du deinem Knechte zugesaget hast. Zum Gedächtniß Adolph Willebrand's, wail. Superintendenten der Diöcese Doberan. Worte, am Sarge desselben den 29. Januar 1867, gesprochen von ꝛc. Rostock, Stiller'sche Hofbuchhandlung (Hermann Schmidt) 1867. 12 S. gr. 8. 4 Sgl.

— — Jesus Christus der einige Grund. Predigt, am Tage der Legung des Grundsteins zu dem neuen Universitäts-Gebäude in Rostock am 12. März 1867 über 1. Cor. C. 3, V. 11, gehalten von ꝛc. Rostock, Stiller'sche Hofbuchhandlung (Hermann Schmidt) 1867 (April). 14 S. gr. 8. geh. 4 Sgl.

107. **Krause**, Dr. Carl Ernst Hermann, Director der großen Stadtschule zu Rostock. — In dem Oster-Programm 1867 der genannten Anstalt (Rostock. Druck von Adler's Erben. 26 u. 16. S. gr. 4.) befinden sich von ihm: Schulnachrichten von Ostern 1866 bis Ostern 1867. (16 S.)

108. **Krüger**, J. Fr. W., Cantor in Proseken (bei Grevesmühlen), Unterredungen über deutsche Rechtschreibung und Sprache für Landschullehrer. Ein Versuch vom ꝛc. Dritte, sehr vermehrte und verbesserte Auflage.[1]) Schwerin, Verlag von A. Hildebrand. 1867. XIV. u. 250 S. gr. 8. eleg. geb. 36 Sgl.

---

[1]) Die beiden ersten Auflagen erschienen resp. 1852 und 1853 bei Fr. Oertzen in Schwerin; die zweite ging später in den Verlag der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung in Wismar über.

Digitized by Google

109. **Krüger**, Otto, in Roſtock. — Von ihm in den Blättern für Genoſſenſchaftsweſen 1867 Nr. 19: Aus dem Roſtocker Conſumverein.

110. **Kücken**, Friedrich Wilhelm, Königlich würtembergiſcher Hofcapellmeiſter a. D., Großherzoglich mecklenburg-ſchwerinſcher Hofcomponiſt, in Schwerin — Soldatenlieder, componirt für vierſtimmigen Männerchor von ꝛc. 3 Hefte. Op. 84. Leipzig, bei Bartholf Senff. London, bei R. Cocks. 1867. 1 Rth. 15 Ngr. Heft I. Nr. 1. „Leb wohl, leb wohl, mein Lieb" von J. Sturm. Nr. 2. „Der König rief ſein treues Heer" von O. Haupt. Nr. 3. Das Grab im Felde: „Ein friſches Grab auf blut'gem Feld" von J. Sturm. (20 Ngr.) Heft II. Im Bivouac: „Luſtig im Bivouac" von J. Sturm. (15 Ngr.) Heft III. Nr. 1. Gebet: „Herr Zebaoth, du treuer Gott" von J. Sturm. Nr. 2. Der todte Kamerad: „Wir liebten uns wie Brüder" von J. Sturm. Nr. 3. Heimkehr: „Nun tönen Jubellieder" von Ed. Hobein. (ſ. d.) (20 Ngr.)

— — Op. 85. Nr. 1. Marſch und Turnier für Pianoforte. 10 Ngr. 2. Nußknacker-Quadrille für Pianoforte. 7½ Ngr. Leipzig, Verlag von Fr. Kiſtner. [Nr. 1. und 2. Orcheſter-Partitur in Abſchrift.] [1])

Wir knüpfen hieran eine Ueberſicht früherer Werke des Hofcapellmeiſters Kücken, welche im Verlage von Fr. Kiſtner in Leipzig erſchienen ſind:

Op. 63. „Der Himmel hat eine Thräne geweint", Gedicht von Fr. Rückert, für eine Sopran- oder Tenorſtimme mit Begleitung des Pianoforte, obligater Clarinette oder Violine. (Die Clarinett-Partie iſt auch für Violoncell arrangirt.) 25 Ngr. Für eine Sopran- oder Tenorſtimme mit Pianoforte. 15 Ngr. Für Alt oder Bariton. 15 Ngr.

Op. 65. Nr. 1. „Ebbe und Fluth". Eine Erinnerung an Föhr. Gedicht von Nyno Quehl, für zwei Singſtimmen mit Begleitung des Pianoforte. 15 Ngr.

Op. 67. a) Deutſcher Marſch: „Auf mein Deutſchland, ſchirm' dein Haus" ꝛc. Gedicht von H. Ruſtige für Männerſtimmen (Solo und Chor). Partitur und Stimmen. 7½ Ngr. b) Für eine Singſtimme mit Begleitung des Pianoforte. 7½ Ngr. Für Alt oder Bariton mit Begleitung des Pianoforte. 7½ Ngr. Arrangement für Pianoforte allein. Cdur. 5 Ngr. Nr. 2. „Wo Freude ihre Kränze flicht." Gedicht von Feodor Löwe, für vierſtimmigen Männerchor. Partitur und Stimmen. 7½ Ngr.

Op. 68. Dem Andenken Schillers. Feſt-Cantate, Gedicht von J. G. Fiſcher für Soli, Chor und großes Orcheſter. Partitur. 2 Rth.

Op. 74 a. Lieder nach Volksmelodieen. Gedichte von Ed. Hobein, frei bearbeitet für eine Singſtimme mit Begleitung des Pianoforte. Nr. 1. „Sieh' mich nicht mehr voll Wehmuth an." Nr. 2. „Als ein Kind ich noch war." Nr. 3. O komm Marie! „Am Ufer hin und wieder." Nr. 4. Giſela! „Goldne Zeit, flohſt weit." Nr. 5. „Der Frühling der kam." Nr. 6. Soldatenabſchied. „Mein Lieb, es geht zum Streite." Complet. 1 Rth. 10 Ngr. Einzeln: Nr. 1. „Sieh mich nicht mehr voll Wehmuth an." 10 Ngr. Nr. 2. „Als ein Kind ich noch war." 7½ Ngr. Nr. 3. O komm Marie! „Am Ufer hin und wieder." 7½ Ngr. Nr. 4. Giſela. „Goldne Zeit, flohſt weit." 7½ Ngr. Nr. 5. „Der Frühling der kam." 7½ Ngr. Nr. 6. Soldatenabſchied. „Mein Lieb', es geht zum Streite." 7½ Ngr.

Op. 74 b. Lieder nach Volksmelodieen. Gedichte von Ed. Hobein, frei bearbeitet für Sopran, Alt, Tenor und Baß. (Quartett oder Chor.) Nr. 1. „Sieh mich nicht mehr voll Wehmuth an." Part. u. Stimmen. 15 Ngr. Nr. 2. „Als ein Kind ich noch war." Partitur und Stimmen. 15 Ngr. Nr. 3. O komm Marie! „Am Ufer hin und wieder." Partitur und Stimmen. 10 Ngr. Nr. 4. Giſela. „Goldne Zeit, flohſt weit." Partitur und Stimmen. 15 Ngr. Nr. 5. „Der Frühling der kam." Part. u. Stimmen. 10 Ngr. Nr. 6. Soldatenabſchied. „Mein Lieb', es geht zum Streite." Part. u. Stimmen. 15 Ngr.

Op. 74 c. Nr. 1. Volksmelodie. „Sieh mich nicht mehr voll Wehmuth an." Gedicht von Ed. Hobein, frei bearbeitet für Männerſtimmen. (Quartett oder Chor.) Partitur und Stimmen. 10 Ngr. Nr. 2. „O komm Marie!" Gedicht von Ed. Hobein, (nach einer italieniſchen Melodie) frei bearbeitet für Männerſtimmen. (Quartett oder Chor.) Partitur

[1]) Dieſe beiden Muſikſtücke wurden für das Feſt des Vereins der Künſtler und Kunſtfreunde in Schwerin am 16. März 1867 componirt und unter Leitung des Componiſten aufgeführt.

Digitized by Google

und Stimmen. 10 Ngr. Nr. 3. „Soldatenabschied". Gedicht von Ed. Hobein, für Männerstimmen. (Quartett oder Chor.) Partitur und Stimmen. 15 Ngr.

Op. 79. Waldleben. Concert-Ouverture für großes Orchester. Partitur. 3 Rth. Orchesterstimmen. 4 Rth. 20 Ngr. Arrangement für das Pianoforte zu vier Händen. 1 Rth. 10 Ngr.

Op. 80. Nr. 1. Mondschein auf dem Meere. „Es webt der helle Mondenschein" ꝛc. von Gustav zu Putlitz. Ausgabe für Alt oder Bariton mit Begleitung des Pianoforte. 12½ Ngr. Für Sopran oder Tenor. 12½ Ngr. Für Baß. 12½ Ngr. Nr. 2. „Es geht so Mancher Dir vorbei." Gedicht von A. Zink, für eine Sopran- oder Tenorstimme mit Begleitung des Pianoforte. 10 Ngr. Für Mezzo-Sopran oder Alt mit Begleitung des Pianoforte. 10 Ngr.

Op. 81. Zwei Märsche. Arrangirt für das Pianoforte zu vier Händen vom Componisten. Nr. 1. Geschwindmarsch. Fdur. 10 Ngr. Nr. 2. Spanischer Marsch. Esdur. 10 Ngr.

Op. 82. Nr. 1. Schlummerlied für eine Singstimme mit Begleitung des Pianoforte. Für Alt oder Bariton. 7½ Ngr. Für Sopran oder Tenor. 7½ Ngr.

Op. 83. Nr. 1. Serenade. „Leises Wehen, süßes Träumen" ꝛc. für Männerstimmen (Solo-Quartett oder Chor). Partitur und Stimmen. 10 Ngr.

„Wo still ein Herz von Liebe glüht." „Gut' Nacht, fahr wohl mein treues Herz." Gedichte von E. Geibel für eine Singstimme mit Begleitung der Guitarre. 7½ Ngr.

Der Prätendent. Romantisch-komische Oper in 3 Acten von C. P. Berger. Vollständiger Clavierauszug vom Componisten. 12 Rth.

Daraus einzeln:

Ouverture für Pianoforte. E. 20 Ngr. Nr. 1. Introduction. Chor und Arie für Tenor mit Chor. „Auf tanzet und singet." 1 Rth. 10 Ngr. Nr. 2. Arie für Tenor: „Wie erfüllen Scherz und Freuden". 12½ Ngr. Nr. 3. Duett für Sopran und Tenor: „Wir zwei? Geliebte sprich". 20 Ngr. Nr. 4 a. Terzett für 2 Soprane und Tenor: „Hülfe wollen wir ihm bringen". 15 Ngr. Nr. 4 b. Duett für Sopran und Tenor: „Dann ja werd' ich dein". 7½ Ngr. Nr. 4 c. Quintett für 2 Soprane, Tenor und 2 Bässe: „Wir sind am Ziel! he?" 25 Ngr. Nr. 5. Seemannslied für Baß: „Holdes Liebchen mit dem Grübchen". 7½ Ngr. Nr. 6 a. Chor aus dem Finale für 2 Soprane, 2 Tenore und Baß: „Zum fröhlichen Bunde". 12½ Ngr. Nr. 6 b. Lied aus dem Finale für Bariton: „O läset Ihr". 5 Ngr. Nr. 6 c. Barcarole aus dem Finale für Bariton: „Auf des Meeres blauen Wogen". 10 Ngr. Nr. 7. Introduction. Chor für 2 Tenore, 2 Bässe und 2 Soprane: „Ein Liebchen im Arm". 12½ Ngr. Nr. 8. Recitativ und Arie für Sopran: „Welch ein Jubel, froh und lärmend". 17½ Ngr. Nr. 9. Lied für Tenor: „Ich fürchte Speer und Spieße nicht". 7½ Ngr. Nr. 10. Terzett und Quintett für Sopran, Tenor, Bariton und 2 Bässe: „Es sei, wohlan, nun Vetter Michel". 1 Rth. Nr. 11. Duett für Tenor und Bariton: „Nein, kein Zweifel mehr". 17½ Ngr. Nr. 12. Chor mit Soli, 2 Soprane, 2 Tenore, 2 Bässe: „Kommet in die frische Luft". 15 Ngr. Nr. 13. Lied für Sopran mit Chor: „Ihr Mädchen, habet Acht". 1 Rth. 5 Ngr. Nr. 14. Finale: „Herrlich, herrlich ist's gegangen". 1 Rth. 25 Ngr. Nr. 15. Introduction. Chor mit Soli: „Haltet fest! Laßt uns frei!" 20 Ngr. Nr. 16. Romanze für Tenor: „Du zürnest mir, das heiß entflammet". 10 Ngr. Nr. 17. Scene und Arie für Tenor: „Auf Prinzen Wort". 17½ Ngr. Nr. 18. Chor mit Solo, 2 Tenore, 2 Bässe: „Halt ein! Halt ein!" 17½ Ngr. Nr. 19. Recitativ und Arie für Bariton: „Unschädlich sind sie beide nun". 15 Ngr. Nr. 20. Terzett für Sopran, Tenor und Bariton: „Nichts von Dank". 25 Ngr. Nr. 21. Finale: „Whoo ho! Hört das Signal". 1 Rth. 10 Ngr. Ouverture für Orchester. E. 3 Rth. 10 Ngr. Ouverture für Pianoforte zu 4 Händen. E. 25 Ngr.

Drei beliebte Lieder, für das Pianoforte zu 4 Händen eingerichtet von A. Struth. Nr. 1. Du schöne Maid. 10 Ngr. Nr. 2. Das Sternlein. 12½ Ngr. Nr. 3. Der kleine Rekrut. 10 Ngr.

Transscriptionen. Lieder und Chöre für Pianoforte übertragen. Nr. 1. Kriegerchor vor der Schlacht. Op. 16. D. 7½ Ngr. Nr. 2. Neapolitanisch: „Du mit den schwarzen Augen". Op. 47. Nr. 1. Gm. 12½ Ngr. Nr. 3. Lied: „Wo still ein Herz". Op. 47. Nr. 2. Des. 7½ Ngr. Nr. 4. Chor: „Wachet auf". Op. 48. Dm. 15 Ngr. Nr. 5. Lied: „Gut' Nacht fahr wohl". Op. 52. Nr. 1. Es. 15 Ngr. Nr. 6. Die stille Wasserrose. Op. 47. Nr. 3.

Digitized by Google

Hm. 15 Ngr. Nr. 7. Winter: „Nun weht auf der Haide“. Op. 52. Nr. 2. Cm. 15 Ngr. Nr. 8. Lied: „Die Thräne“. Op. 52. Nr. 3. Des. 10 Ngr. Nr. 9. Lied: „Der Himmel hat eine Thräne geweint“. Op. 63. Des. 15 Ngr. Nr. 10. Lied: „Das Sternlein“. Op. 61. Nr. 1. Bdur. 10 Ngr.

111. **Kühm**, Johann Carl, Schiffsmakler in Wismar. Ist Verfasser des Anhanges: Die Wismarsche Rhederei — an der die Rostocker Rhederei zu Anfang des Jahres 1867 betreffenden Schrift des Schiffsmaklers Otto Wiggers in Rostock (s. d.).

112. **Kundt**, Dr. August Adolph Eduard Eberhard, Professor der Physik am Polytechnikum in Zürich seit Ostern 1868, vorher Assistent des Geheimraths Dr. Magnus in Berlin, aus Schwerin. — Von ihm in den Monatsberichten der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften in Berlin, December 1867 (erschienen Mai 1868): Ueber die Schallgeschwindigkeit der Luft in Röhren.

L.

113. **Ladewig**, Dr. Th., Professor am Gymnasium zu Neustrelitz, — Vergil's Gedichte. Erklärt von ꝛc. Zweites Bändchen. Aeneide Buch I. bis VI. Fünfte berichtigte und vermehrte Auflage. Berlin, Weidmann 1867. 252 S. gr. 8. 15 Sgr.

— — Von ihm in den Neuen Jahrbüchern für Philologie und Pädagogik, herausgegeben von Alfred Fleckeisen und H. Masius. 1867. 95. und 96. Band. 5. Heft. II. Abtheilung: Zu Euripides Iphigenia in Taurien.

114. **Landtags-Drucksachen.** Propositionen des Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft, vorgelegt auf dem am 19. November 1867 zu Sternberg eröffneten allgemeinen Landtage. (I. bis CVIII.) 46 S. 4. Druck von L. Hirsch in Rostock. (Propositionen S. 1—38. Inhalts-Verzeichniß S. 39—46.)

Hohes Schwerinsches Rescript vom 26. September und hohes Strelitzsches Rescript vom 5. November 1867 nebst Entwürfen der zu erlassenden Verordnungen über den Fischereibetrieb in den Binnengewässern, sowie die Regelung des Fischereibetriebs in der Ostsee. 22 S. 4. Druck von L. Hirsch in Rostock.

Ständische Erklärung vom 5. April 1867 über das allerhöchste Schwerinsche Rescript vom 6. November 1866, betreffend die Wiederaufnahme der Verhandlungen wegen einer Revision der Patent-Verordnung vom 21. Julius 1821 über die Einrichtung des Landschulwesens und ein allerhöchstes Schwerinsches Rescript vom 11. November 1867 nebst dem Entwurfe einer Verordnung zur Modification und Ergänznng der genannten Patent-Verordnung vom 21. Julius 1821, imgleichen ein hohes Strelitzsches Rescript vom 4. November 1867 über diesen Gegenstand. 28 S. 4. Druck von L. Hirsch in Rostock.

Allerhöchstes Schwerinsches Rescript vom 18. November 1867, betreffend den Etat der allgemeinen Landesreceptur-Casse pro 1. Februar $18^{68}/_{69}$. 21 S. 4. Druck von L. Hirsch in Rostock.

Erster Bericht der Committe (Zweiter Bericht der Committe — Zweiter Bericht der landschaftlichen Mitglieder der Committe —) ad Cap. III. der Allerhöchsten Schwerinschen und ad Cap. II. und III. der Allerhöchsten Strelitzschen Landtags-Proposition, — betreffend die Bewilligung von resp. Beiträgen aus Landesmitteln zu den in Folge des Beitritts Mecklenburgs zum Norddeutschen Bunde verwandten und noch zu verwendenden Kosten. 24 S. 4. Druck von L. Hirsch in Rostock.

115. **Latendorf**, Dr. Johann Friedrich Theodor, Collaborator am Gymnasium Fridericianum in Schwerin. — Von ihm in dem „Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit“. Neue Folge. Vierzehnter Jahrgang. 1867. Nr. 3. und Nr. 4.: Zur Sprichwörterliteratur.

— — in den Neuen Jahrbüchern für Philologie und Pädagogik, herausgegeben von Alfred Fleckeisen und H. Masius. 1867. 95. und 96. Band. 5. Heft. II. Abtheilung: Unbekannte Sprüche und Sprichwörter des sechzehnten Jahrhunderts.

116. **Laue**, Candidat, Lehrer an der Bürgerknabenschule in Schwerin. — Von ihm in den Monatsblättern der verbundenen Mecklenburgischen Thierschutz-Vereine 1867. Juni-Heft (6.) S. 89—95.: Der Hund im Dienste des Menschen.

117. **Lemcke**, Dr. Carl, Privatdocent (der Philosophie) an der Universität zu Heidelberg, aus Schwerin, Populäre Aesthetik von ꝛc. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. (Vergl. Archiv 1865. S. 183. 1866. S. 179.) Mit 53 Illustrationen (in Holzschnitt)

Digitized by Google

Leipzig, E. A. Seemann 1867. X und 556 S. gr. 8. 2 Rth. 15 Ngr. In englischem Einband 2 Rth. 27½ Ngr.

118. **Lindemann**, H. F. Th., Paſtor in Penzlin. — Von ihm in dem Neuen Mecklenburgiſchen Kirchenblatte 1867. Nr. 14. S. 217—224. und Nr. 15. S. 225—231.: Das Kreuz der Ehe. II. (Der erſte Abſchnitt war im Jahrgange 1866. Nr. 26.)

119. **Lisch**, Dr. G. C. F. (Georg Carl Friedrich, großherzoglich mecklenburg-ſchwerinſcher Geheimer Archivrath, Conſervator der Kunſtdenkmäler des Landes, Regierungs-Bibliothekar ꝛc.) und Beyer, Dr. W. G., Archivar (jetzt Archivrath), Jahrbücher und Jahresbericht des Vereins für mecklenburgiſche Geſchichte und Alterthumskunde, herausgegeben von ꝛc. Zweiunddreißigſter Jahrgang. Mit elf Holzſchnitten. Mit angehängten Quartalberichten. Auf Koſten des Vereins. In Commiſſion in der Stiller'ſchen Hofbuchhandlung, Schwerin, 1867. 240 S. und Quartalberichte 14, 14, 9 und 23 S. 8. geh. 1⅔ Rth.

— — Von ihm in dem eben aufgeführten Jahrgange der Jahrbücher: Urgeſchichte des Orts Malchow S. 3—57. und Nachtrag S. 158. Beiträge zur Geſchichte der Stadt Röbel S. 149—154. Pfahlbau von Wismar — mit I. Anhang 1. Pfahlbau der Steinzeit von Gägelow. 2. Alter Schafſchädel von Wooſten. 3. Urſtier (Bos primigenius). 4. Foſſile Menſchenknochen. S. 161—219. Nachtrag zu dem Aufſatze des Juſtizcanzlei-Directors a. D. von Bülow zu Schwerin: Pfahlbauten von Sternberg und Ruchow S. 236—238. Alterthümer von Cambs bei Schwaan S. 239. Pfahlbau (?) von Kahlenberg S. 240.

Daraus in beſonderem Abdrucke:

— — Pfahlbauten in Mecklenburg. Mit drei in den Text gedruckten Holzſchnitten. Zweiter Bericht. Schwerin. In Commiſſion der Stillerſchen Hofbuchhandlung. 1867. 80 S. 8. geh. 16 ßl.

120. **Löwenhardt**, Dr. Emil Oscar, Medicinalrath und dirigirender Arzt der Irrenheilanſtalt Sachſenberg bei Schwerin. — Von ihm in der Allgemeinen Zeitſchrift für Pſychiatrie und pſychiſch-gerichtliche Medicin, herausgegeben von Deutſchlands Irrenärzten unter der Mit-Redaction von Flemming, Roller durch Heinrich Laedr. 1867. Band XXIV. Heft 3. S. 265—294.: Ueber Selbſtmord von Geiſteskranken in der Heilanſtalt Sachſenberg. Von ꝛc.

121. **Lüttjohann**, A. J. F., Penſionair zu Hof Barckow bei Plau (Amts Lübz). Von ihm Beiträge zu Karl Stein's Praktiſchem Wochenblatt, z. B. im Jahrgange 1867, Nr. 11.: Die Sauerheubereitung, — Der ſogenannte Wurm der Herbſtſaaten, — Ueber die Anwendung der Waſſerkur gegen den Milzbrand oder das ſogenannte Feuer der Schweine.

122. **von Lützow**, Dr. Carl Fr. A., außerordentlicher Profeſſor an der Univerſität in Wien, Bibliothekar der k. k. Akademie der Künſte und Vorſtand der Kupferſtichſammlung derſelben, auch Lehrer der Geſchichte der Baukunſt an dem Polytechnikum daſelbſt, — Münchener Antiken. 4. und 5. Lieferung.[1]) München, Merhoff. 1867. 12 Kupfertafeln und Text S. 31—46. Fol. 2 Rth. 12 Ngr. (Für Lieferung 1 bis 5: 6 Rth. 27 Ngr.)

— — giebt heraus: Zeitſchrift für bildende Kunſt. Mit dem Beiblatt: Die Kunſtchronik. Unter Mitwirkung von R. v. Eitelberger, Jak. Falke, Guſt. Heiden, H. Hettner, M. Jordan, W. Lübke, Jul. Meyer, O. Mündler, Friedr. Pecht, Ant. Springer, G. F. Waagen, A. Woltmann, R. Zimmermann u. v. A. herausgegeben von Dr. Carl von Lützow. Mit Illuſtrationen und Kunſtbeilagen. Verlag von E. A. Seemann in Leipzig. Zweiter Band. Jahrgang 1867. (Erſcheint in Bänden zu 12 Heften in hoch 4. à 4—4½ Bogen mit Textilluſtrationen, Kunſtbeilagen und dem Beiblatt: Kunſtchronik [24 Nummern à ½ Bogen]. Subſcriptionspreis 10 Sgr. pro Heft. Die Subſcription erſtreckt ſich auf je 6 Hefte oder einen Halbband, alſo halbjährlich 2 Rth., für die Kunſtchronik allein halbjährlich ½ Rth.) In dieſer Zeitſchrift von ihm Heft 2.: Die Findung Moſis, Oelgemälde von Albert Zimmermann in der Galerie des Freiherrn von Schack in München.

[1]) Die Tafeln enthalten aus der Glyptothek die jugendliche Frau, den Knaben, der eine Gans würgt, den Silen, die Meduſa, den Paris und den ſchlafenden Satyr, aus der Pinakothek Vaſengemälde, aus den Vereinigten Sammlungen den ſitzenden Hercules und Amor und Pſyche, aus dem Antiquarium endlich den Zeus. Die Terracotta-Gruppe Amor und Pſyche, die wegen ihrer Anmuth und der verhältnißmäßigen Seltenheit des Motivs von ungewöhnlichem Intereſſe iſt, iſt von Dr. von Lützow zum erſten Male dargeſtellt worden. — Der erklärende Text, der die Kunſtwerke begleitet, iſt ausführlich genug, um den Anforderungen des Kunſtfreundes wie des Gelehrten gerecht werden zu können. Die äſthetiſchen Erläuterungen und Nachweiſe, die der erſtere ſucht, findet er im Texte ſelbſt, der gelehrte Apparat iſt in die Anmerkungen verwieſen.

M.

123. **Maassen**, Dr. Friedrich, ordentlicher Professor der Rechte an der Universität zu Grätz, Zwei Synoden unter König Childerich II. Nach einem Manuscript der Stadtbibliothek von Albi Grätz, bei Leuschner und Lubensky 1867. 27 S. gr. 8. 12 Ngr.

— — Bibliotheca Latina juris canonici manuscripta. Erster Theil. Die Canonensammlungen von Pseudoisidor. I. Deutschland. 57 S. 8 Ngr. II. Frankreich. 132 S. 20 Ngr. III. Spanien. IV. England. V. Belgien. VI. Schweiz. 55 S. 8 Ngr. Wien. (Gerold's Sohn). Lex.-8. (Besonderer Abdruck aus den Sitzungsberichten der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien, philosophisch-historische Klasse s. Archiv 1867. S. 308. pr. 122.)

124. **Manecke**, Hans Carl Peter, Gutsbesitzer auf Duggenkoppel in Schwerin, — Einige Worte über die Verfassungsfrage in Mecklenburg. Berlin 1867 (im November). Verlag von Julius Springer. 8 S. gr. 8.

125. **Massmann**, Dr. Moritz Ludwig Wilhelm, Pastor an der Sanct-Marienkirche in Wismar — s.: Melodieenbuch. Anmerkung.

126. **Mecklenburg.** — Das Neueste über die Klosterfrage in Mecklenburg — in den Grenzboten. (Redacteur: G. Freytag.) 1867. Nr. 2.

— — Zur Huldigungsfrage. Faktische Berichtigungen eines mecklenburgischen lutherischen Geistlichen — in der Evangelischen Kirchenzeitung. 1867. Nr. 7. S. 93—95.

— — Federzeichnungen aus Mecklenburg von E. Wilhelms — in dem Sonntagsblatte. Herausgegeben von Fr. Spielhagen. 1867. Nr. 5—8.

— — Einige Zustände und Institutionen im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. Von einem Patrioten. Rostock. Stiller'sche Hofbuchhandlung (Hermann Schmidt). 1867. (April.) 31 S. gr. 8. geh. 8 ßl.

— — Das II. Reserve-Armee-Corps im Jahre 1866 unter dem Befehle Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin. Von C. Brecht[1]) — in: Der Soldatenfreund Zeitschrift für faßliche Belehrung und Unterhaltung des Preußischen Soldaten. Redigirt und herausgegeben von L. Schneider. Vierunddreißigster Jahrgang. 9. Heft. März 1867. S. 673—695.

— — Wie steht's in Mecklenburg? März 1867. Berlin, Springer. 1867. (April.)

— — Mecklenburgische Finanzwirthschaft — in dem Bremer Handelsblatte vom 29. Juni 1867 (Besprechung der Schrift: Die Finanzverhältnisse des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin von Moritz Wiggers.)

— — Denkschrift aus Mecklenburg-Strelitz, dem Reichstage gewidmet. Berlin (November 1867). 5 Sgr.

— — Die Stellung Mecklenburgs im Norddeutschen Bunde. I. — in der Berliner Revue. 1867. 51. Band. 8. Heft.

— — Die Stellung Mecklenburgs im Norddeutschen Bunde. Rostock, G. B. Leopold. 1867. 121 S. 8. 28 ßl.

— — Die Reformirten in Mecklenburg — in der Evangelisch-reformirten Kirchenzeitung, herausgegeben von O. Thelemann und E. Stäbelin. 17. Jahrgang. 1867. November-Heft.

— — Der Norddeutsche Bund und Mecklenburg. Schwerin, Hildebrand in Commission 1867. 31 S. gr. 8. 10 ßl.

127. **Mecklenburgische Siegel**. Erstes Heft. Siegel aus dem 12. und 13. Jahrhundert. Separat-Abdruck aus dem IV. Bande des Mecklenburgischen Urkunden-Buches. Schwerin. 1867. In Commission der Stiller'schen Hofbuchhandlung. 36 S. 4.

128. **Mejer**, Dr. Otto (Georg Alexander Otto, Consistorialrath und ordentlicher Professor der Rechte an der Universität zu Rostock), Der Rechtsschutz für die lutherische Kirche in den neupreußischen Provinzen. Von ꝛc. Rostock, Stiller'sche Hofbuchhandlung (Hermann Schmidt) 1867. 38 S. gr. 8. 10 ßl.

129. **Melodieenbuch** zum Mecklenburgischen Kirchengesangbuch. Schwerin 1867. Druck und Ver-

---

[1]) Der Verfasser, Registrator und Sergeant im 3. Brandenburgischen Landwehr-Regiment Nr. 20, stand bei dem II. Reserve-Armee-Corps als Assistent bei dem Feld-Haupt-Proviant-Amt.

Digitized by Google

lag der Hofbuchdruckerei von A. W. Sandmeyer. XVI und 102 S. und 2 unpaginirte Seiten Register. br. 8. 24 Sgl.[1])

130. **Mettenheimer**, Dr. Carl Friedrich Christian, Medicinalrath, Großherzoglicher Leibarzt und praktischer Arzt in Schwerin. — Von ihm in dem Archiv des Vereins für wissenschaftliche Heilkunde, redigirt von J. Vogel und F. W. Beneke. 3. Band 1867. Nr. 5—6.: Die Masernepidemie in Schwerin im Jahre 1866, besonders in Beziehung auf die Anwendung des kalten Wassers in derselben.

131. **Meyer**, Pastor zu Schönbeck bei Friedland. — Von ihm in Nr. 3. der Zeitschrift: Der gute Hirte. Kirchliches Volksblatt für Mecklenburg-Strelitz: Gedächtnißrede auf den Vicelandmarschall und Kammerherrn A. von Oertzen auf Rattey.

132. **Möllmann**, Dr. B. (Hermann Bernhard Jacob, Lehrer an der großen Stadtschule zu Rostock). In dem Oster-Programm 1867 der genannten Anstalt (Rostock. Druck von Adler's Erben. 26 und 16 S. gr. 4.) befindet sich eine Abhandlung von ihm: Vorschule der Arithmetik. (26 S.)

133. **Mühlbach**, L. oder Louise (d. h. Clara Mundt, Wittwe des Professors Dr. Theodor Mundt in Berlin, geborene Müller aus Neubrandenburg), Marie Antoinette und ihr Sohn. Historischer Roman. 6 Bände. Jena, Verlag von Costenoble. 1867. 1300 S. gr. 16. 6 Rth. 15 Ngr.

— — Kaiserin Claudia, Prinzessin von Tyrol. Historischer Roman. 3 Bände. Leipzig, bei Matthes 1867. 749 S. 8. 5 Rth.

— — Deutschland in Sturm und Drang. Historischer Roman von ꝛc. Zweite Abtheilung. Fürsten und Dichter. Jena, Verlag von Hermann Costenoble. 1867. 4 Bände. Bd. I—III. 781 S. 8. geh. 5½ Rth.[2])

— — Ausgewählte Werke. Illustrirte Ausgabe. In 75 Lieferungen. Erste bis achtzehnte Lieferung. (Inhalt: Napoleon in Deutschland. Historischer Roman. 4. Auflage. Erster Band VII. und 723 S. Zweiter Band V. und 756 S. Dritter Band S. 1—208. Mit 21 Holzschnitttafeln. Berlin, Janke 1867. br. 8. à Lieferung 10 Sgr.

— — In das Englische ist übersetzt: Napoleon and the Queen of Prussia. A Novel. By Louisa Mühlbach (Clara Mundt). Translated from the German by F. Jordan. Illustrated. 8vo. Newyork, 1867. 245 S. 8. 7 s. 6 d.

134. **Müller**, Dr. Ferdinand, Professor der Botanik an der Universität zu Melbourne in Australien, Director des zoologischen und des botanischen Gartens dieser Anstalt, aus Rostock. Demselben wurde Anfang Januar 1867 von Sr. Maj. dem Könige von Preußen der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse verliehen.

135. **Musik**. — Ueber Beschäftigung mit Musik, besonders Klavierspiel. Wismar, Ludwigslust und Rostock, Verlag der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung. 1867. geh. 3 Sgl.

136. **Muther**, Dr. Theodor, ordentlicher Professor der Rechte an der Universität zu Rostock, Die Wittenberger Universitäts- und Facultäts-Statuten vom Jahre 1508, zur Feier des Andenkens

---

[1]) Bearbeitet von einer Commission bestehend aus dem Oberkirchenrath Dr. Kliefoth in Schwerin, dem Musikdirector Kade daselbst, dem Pastor Dr. Maßmann in Wismar, dem Musiklehrer Pitschner am Seminar zu Neukloster, dem akademischen Musiklehrer Dr. von Roda in Rostock und dem Pastor Dr. Wöhler in Lichtenhagen.

[2]) In einer Buchhändleranzeige heißt es über dieses neue Werk der fruchtbaren Verfasserin: „Die Verfasserin entrollt uns in diesem neuen Werke ein Bild der letzten Hälfte des achtzehnten und der ersten Anfänge des neunzehnten Jahrhunderts. Friedrich der Große bildet den Mittelpunkt der ersten Abtheilung, und um ihn reihen sich als weitere Hauptpersonen sein Kronprinz Friedrich Wilhelm, dessen Geliebte Wilhelmine Enke, der Dichter Moritz, Leuchsenwang u. a. m. Bedeutungsvoll tritt auch schon Göthe vor uns hin, und interessant ist sein erstes Begegnen mit Schiller. Den Mittelpunkt der zweiten und dritten Abtheilung, welche den Titel: Fürsten und Dichter führen, bilden zunächst Göthe und Schiller, und hier hat die Verfasserin aus den ihr zu Gebote stehenden Quellen den interessantesten und pikantesten Stoff gewählt zu anziehenden Scenen und Schilderungen. Die vierte Abtheilung, welche den Specialtitel führt: Deutschlands Erhebung, oder: von Jena bis zur Wartburg, zeigt nun, wie Deutschland aus seinen Sturm- und Drangtagen sich aufschwingt zu siegreichem Vorwärts, sich aufschwingt zu neuem Gestalten und Schaffen. Wir sehen, wie Deutschland aus Sturm und Drang erlöst wird, aber auch wieder die Elemente zu neuem Sturm und Drang in sich auffammelt."

Digitized by Google

an die vor fünfzig Jahren erfolgte Vereinigung der Universitäten Wittenberg und Halle, herausgegeben im Auftrage des Thüringisch-Sächsischen Vereins zur Erforschung des vaterländischen Alterthums (von Professor E. Dümmler in Halle und Professor Th. Muther in Rostock). Halle, im Verlage der Buchhandlung des Waisenhauses 1867. 1 Bl. XXVIII und 50 S. 4. 20 Sgr. (Die Ausgabe der Statuten selbst und eine Einleitung dazu ist von Muther.)

— — Von ihm in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte, herausgegeben von Rudorff, Bruns u. A. 1867. VI. Band 2. Heft S. 206—233: Zur Literaturgeschichte des Civilprocesses.

— — in der Altpreußischen Monatsschrift, herausgegeben von R. Reicke und E. Wichert. 1867. Bd. III. 3. Heft April-Mai. S. 249—254: Ein von Crotus Rubeanus aufgenommener Königsberger Bibliotheks-Katalog.

— — in der Kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, herausgegeben von Bekker und Pözl. 1867. IX. Band 2. Heft S. 162—190 und 3. Heft S. 329—370: Zur Revision der Geschichte und einzelner Lehren des römischen wie heutigen gemeinen Processes. Erste Abtheilung (Wieding, der Justinianische Libellproceß). — 3. Heft S. 457—462: Recension von D. Karlowa, Beiträge zur Geschichte des römischen Civilprocesses.

N.

137. **zur Nedden**, Adolph (aus Grevesmühlen, Sohn des wall. Oberkirchenraths zur Nedden, Zahnarzt in Nürnberg), Deutsche Vierteljahrsschrift für Zahnheilkunde. Redigirt von ꝛc. Sieben Jahrgänge. 1861—1867, jeder Jahrgang zu 4 Heften, jedes Heft zu ca. 5 Bogen. Wien, bei Gerold's Sohn. gr. 8. 1⅔ Rth.

138. **Nipperdey**, Dr. Carl, großherzoglich sachsen-weimarscher Hofrath und ordentlicher Professor der classischen Literatur an der Universität zu Jena, — Cornelius Nepos a C. Nipperdeio recognitus. Berlin, Weidmann 1867. 108 S. 8. 5 Sgr.

139. **Nizze**, Reinhold, Advocat in Rostock und Vorstand des Vorschußvereins daselbst. — Von ihm in den „Blättern für Genossenschaftswesen" 1867. Nr. 2: Die Höhe der Geschäftsantheile in den Vorschußvereinen. — Nr. 19: Ueber die Art der Zinsenerhöhung für angeliehene Capitalien. — Nr. 26: Zur Reservefonds-Literatur.

O.

140. **von Oertzen**, Georg, großherzoglich mecklenburg-schwerinscher Kammerherr in Baden-Baden, Vom Vaterlande! Zwölf Gedichte von ꝛc. Heidelberg. Verlag der Universitäts-Buchhandlung von H. Rieger. 1867. 22 S. gr. 8. 7½ Sgr.

— — In Sonnenschein und Wind. Neue Lieder von ꝛc. Heidelberg. Verlag von Georg Weiß. 1868 (December 1867). XII und 268 S. 8. geh. 1 Rth. 10 Sgr. In englischem Einband mit Goldschnitt 1 Rth. 22 Ngr.

— — Aus Kämpfen des Lebens. Aphorismen von ꝛc. Heidelberg. Verlag von Georg Weiß 1868. (December 1867.) V und 164 S. 8. geh. 25 Ngr. In englischem Einband mit Goldschnitt 1 Rth. 5 Ngr. [1])

P.

141. **Panckow**, Wilhelm, aus Mecklenburg-Strelitz, — Ueber Mecklenburgs angeblich bewährte Institutionen. Ein Beitrag zur Geschichte des kleinstaatlichen internen Regiments in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts. Von ꝛc. Berlin, 1867. Verlag von W. Adolf & Co. (Hermann Hengst). 80 S. gr. 8. geh. 12½ Ngr.

142. **Patriot**, ein. — Einige Zustände und Institutionen im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. Von einem Patrioten. Rostock. Stillersche Hofbuchhandlung (Hermann Schmidt). 1867 (April). 31 S. gr. 8. geh. 8 ßl.

143. **Peters**, C. F. F., Lehrer an der Großherzoglichen Navigationsschule zu Wustrow auf dem Fischlande, — Mathematische, physische und politische Geographie, mit 41 Figuren (in eingedruckten Holzschnitten) und einer (lithographirten) Sternkarte. Dritte Auflage. Rostock, Stiller'sche Hofbuchhandlung (Hermann Schmidt) 1867. 355 S. 8. 1 Rth. 16 ßl.

---

[1]) Eine sehr eingehende Charakterisirung der beiden letzt angeführten Schriften enthält ein Aufsatz von Fr. Nippold, überschrieben „Zur Religion im Leben", in Gelzer's „Monatsblättern für innere Zeitgeschichte" 1868. April. XXXI. Band 4. Heft S. 244—257.

Digitized by Google

144. **Petersen**, C., Penſionair zu Meierei Schwieſow (Klein Schwieſow) im Amt Güſtrow. — Von ihm in den Landwirthſchaftlichen Annalen des mecklenburgiſchen patriotiſchen Vereins 1867 Nr. 2, S. 9—11: Welches iſt die vortheilhafteſte Verwendung der Ausſchußkühe? — Nr. 3, S. 19—21: Ueber den Credit des Erbpachtbeſitzes.

145. **Philippi**, Dr. theol. Friedrich Adolph, ordentlicher Profeſſor der Theologie an der Univerſität zu Roſtock, — Kirchliche Glaubenslehre. Band III. Die Störung der Gottesgemeinſchaft. Auch unter dem Titel: Die Lehre von der Sünde, vom Satan und vom Tode. Zweite verbeſſerte Auflage. Stuttgart, Verlag von Samuel Gottlieb Lieſching 1867. 359 S. gr. 8. 1 Rth. 24 Sgr. (für I. bis III. 5 Rth. 6 Sgr. Die erſte Auflage erſchien 1859, vergl. Archiv 1860, S. 359).

— — Commentar über den Brief Pauli an die Römer. Dritte verbeſſerte und vermehrte Auflage. Frankfurt am Main und Erlangen, Verlag von Heyden und Zimmer. 1867. XVIII und 712 S. gr. 8. 2⅓ Rth.

146. **Pistorius**, Hermann Alexander, Paſtor zu Baſedow und Geſſin bei Malchin. — Von ihm in dem Neuen Mecklenburgiſchen Kirchenblatte 1867 Nr. 11, S. 161—171 und Nr. 12, S. 177—188: Warum hat Gott dem Menſchen im Paradieſe verboten, von dem Baume des Erkenntniſſes Gutes und Böſes zu eſſen? Beantwortet und der Malchiner Synode vorgelegt im Jahre 1865 von ꝛc. Auch in beſonderem Abdrucke erſchienen: Schwerin, in der Sandmeyer'ſchen Hofbuchdruckerei. 1867. 24 S. gr. 8.

147. **Pitschner**, Friedrich Johann Ludwig, Geſang- und Muſik-Lehrer am Schullehrer-Seminarium in Neukloſter — ſ.: Melodieenbuch. Anmerkung.

148. **Polstorff**, Johann Friedrich Theodor, Superintendent und erſter Domprediger in Güſtrow. — Von ihm in dem Neuen Mecklenburgiſchen Kirchenblatte 1867 Nr. 24, S. 369—384 und Nr. 25, S. 385—387: Predigt, am erſten Tage der Paſtoral-Conferenz in Bützow gehalten von ꝛc.

149. **Putlitz**, Guſtav Heinrich Gans Edler Herr zu, Königlich Preußiſcher und Großherzoglich mecklenburg-ſchwerinſcher Kammerherr, Hofmarſchall des Kronprinzen von Preußen, bis Oſtern 1867 General-Intendant des Großherzoglichen Hoftheaters in Schwerin, — Die Halben. Novelle von ꝛc. Berlin, R. Wagner. Mauerſtraße 36. 1868. (November 1867.) 230 S. 8. geh. 1 Rth. 10 Sgr.

Dieſe Novelle war vorher erſchienen im Feuilleton der Wochen-Ausgabe der Augsburger Allgemeinen Zeitung 1867, Nr. 27—39.

— — Von ihm in dem Jahrbuche: Vom Oſtſeeſtrand (ſ. Hobein) S. 116—142: Die Stunde vor der Weihnachtsbeſcheerung von ꝛc.

Q.

150. **Quitzow**, W. Ad., Lehrer an der Realſchule in Güſtrow, Praktiſches Rechenbuch für Schulen und zum Selbſtgebrauch in ſyſtematiſcher Stufenfolge von ꝛc. Dritter Theil. Fünfte vermehrte Auflage. Güſtrow, beim Verfaſſer. 1867.

— — Von ihm im Mecklenburgiſchen Schulblatte 1867 Nr. 14, S. 113—114 und Nr. 15, S. 118 bis 122: Zum Rechenunterricht.

R.

151. **Rausse**, J. H. (pſeudonym für Heinrich Friedrich Francke — ſ. d.), Anleitung zur Ausübung der Waſſerheilkunde für Jedermann. Herausgegeben von Theodor Hahn (ſ. d.) (3 Bände). I. Band. Dritte Auflage. II. Band mit dem (lithographirten) Bildniſſe des Verfaſſers. Dritte Auflage. Leipzig, Verlag von Ernſt Keil 1867. 8. 1 Rth. 28 Ngr. (I. Bd. 25 Ngr. II. Bd. 1 Rth. 3 Ngr.)

152. **Reinhard**, Ludwig, in Coburg, vormals Rector der Stadtſchule in Boizenburg. — Komiſche Spaziergänge von ꝛc. Erſte und zweite Auflage. Coburg, Verlag von Georg Sendelbach 1867. 164 S. gr. 8. geh. 32 ßl.

Er redigirt ſeit dem 1. October 1867 das mit dieſem Tage begründete „Coburger Volksblatt".

153. **Reinke**, Johann, Primaner in Ratzeburg, — Mecklenburgs Mooſe. Geſammelt von ꝛc. Erſte Lieferung. Nr. 1—30. Ratzeburg, Selbſtverlag des Verfaſſers. 1867. 1 Rth.

154. **Reuter**, Dr. Fritz, Privatgelehrter in Eiſenach (früher wohnhaft in Neubrandenburg, geboren

Digitized by Google

in Stavenhagen).[1]) — Von ihm in dem Jahrbuche: Vom Oſtſeeſtrand (ſ. Hobein) S. 176 bis 179: Drei Anekdoten, erzählt von ꝛc.

— — Von ſeinem Romane „Ut de Franzoſentid" (oder dem erſten Theile der „Ollen Kamellen") erſchien eine Ueberſetzung ins Engliſche als Vol. IV. der Tauchnitz'ſchen Collection of German Authors unter dem Titel: In the year 13. A Tale of Mecklenburg life by Fritz Reuter. Translated from the Platt-Deutsch by Charles Lee Lewes. Authorized Edition. Leipzig, Bernhard Tauchnitz 1867. VIII und 299 S. 8. 15 Sgr.

— — Illuſtrationen zu Fritz Reuter's Werken von F. Hiddemann. In Holzſchnitt ausgeführt von Fr. Brend'amour. 3. Heft. Ut mine Stromtid. Erſte und zweite Auflage. 36 Holzſchnitt-Tafeln in hoch 4. Mit Text. Berlin, Grote. 4 Rth. In engliſchem Einband 7 Rth.

— — Wörterbuch zu Fritz Reuter's ſämmtlichen Werken ſ. Frehſe, Fr.

— — Illuſtrationen[2]) zu „Hanne Nüte un de lütte Pudel" von Fritz Reuter. 37 Bilder nebſt Reuter's Portrait. Wismar, Roſtock und Ludwigsluſt. Verlag der Hinſtorff'ſchen Hofbuchhandlung 1868 (December 1867). 39 Blätter gr. 8. In Mappe 1 Rth. 16 ßl.

— — Illuſtrationen[2]) zu „Ut mine Stromtid" (Olle Kamellen, Bd. 3. 4. 5.) von Fritz Reuter, 60 Bilder nebſt Reuter's Portrait. Wismar, Roſtock und Ludwigsluſt. Verlag der Hinſtorff'ſchen Hofbuchhandlung 1868 (December 1867). 62 Blätter gr. 8. In Mappe 2 Rth.

155. **Riedel**, Dr. Adolph Friedrich, Königlich Preußiſcher Geheimer Archivrath und Profeſſor an der Univerſität in Berlin, ſeit April 1868 auch Hiſtoriograph der Brandenburgiſchen Geſchichte, Der brandenburgiſch-preußiſche Staatshaushalt in den beiden letzten Jahrhunderten. Ausführung eines in der Königlichen Akademie der Wiſſenſchaften am 6. April 1865 gehaltenen Vortrags. Berlin, 1866. Ernſt & Korn. V und 311 S. gr. Lex.-8. 2 Rth.

— — Codex diplomaticus Brandenburgensis. Sammlung der Urkunden, Chroniken und ſonſtigen Geſchichtsquellen für die Geſchichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten. Chronologiſches Regiſter zu ſämmtlichen Bänden. 1. Band 786—1414. Berlin, G. Reimer 1867. 501 S. gr. 4. 4½ Rth.

— — Von ihm im XI. Bande der von dem Verein für Geſchichte der Mark Brandenburg herausgegebenen „Märkiſchen Forſchungen": Geſchichte des ſchloßgeſeſſenen adligen Geſchlechts von Bismarck bis zur Erwerbung von Creveſe und Schönhauſen von ꝛc.

— — im Monatsberichte der Königlich Preußiſchen Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin, März 1867: Ueber Gründe und Zwecke des in den Jahren 1449 und 1450 von dem Markgrafen Albrecht Achill und der Reichsſtadt Nürnberg geführten ſogenannten großes Krieges. — Auguſt 1867: Zur Beurtheilung des Aeneas Sylvius als Geſchichtsſchreiber nach ſeinen Berichten über den Markgrafen Albrecht von Brandenburg.

— — in der Zeitſchrift für Preußiſche Geſchichte und Landeskunde, herausgegeben von R. Foß. IV. Jahrgang 1867. Neuntes bis zwölftes Heft. September bis December: Der Krieg des Markgrafen Albrecht Achill mit der Stadt Nürnberg.

156. **Rische**, D. A., Paſtor zu Schwinkendorf, Das geiſtliche Volkslied. Sammlung geiſtlicher Lieder für außergottesdienſtliche Kreiſe. Vierte Auflage. Bielefeld, Velhagen & Klaſing 1867. 72 S. qu.-4. cart. 10 Sgr.

157. **Ritter**, J. G. C. (Erbpächter zu Friedrichshöhe bei Roſtock, früher Paſtor zu Bietlübbe), Regiſter über die erſten dreißig Jahrgänge der Jahrbücher und Jahresberichte des Vereins für mecklenburgiſche Geſchichte und Alterthumskunde, im Auftrage des Vereins und unter Leitung des Vereinsausſchuſſes angefertigt von ꝛc. Viertes Regiſter. Erſtes Heft. Auf Koſten des Vereins. In Commiſſion in der Stiller'ſchen Hofbuchhandlung zu Roſtock und Schwerin. Schwerin, 1866. II und 288 S. gr. 8. geh.

158. **Ritzerow**, Frieda, geborne Burmeiſter, Mecklenburgiſches Kochbuch. Ein Rathgeber für Alle, welche der Kochkunſt befliſſen ſind, ſpeciell für Mecklenburgiſche Hausfrauen und Solche, die es werden wollen. Praktiſche Anweiſung und ſelbſterprobte Recepte von ꝛc. Lieferung 1—3 (vollſtändig in 5 Lieferungen). Roſtock, 1867. Hinſtorff'ſche Verlagsbuchhandlung. S. 1 bis 240. 8. à Lieferung 8 ßl.

---

[1]) Dr. Reuter erhielt für ſeinen Roman „Ut mine Stromtid" im Jahre 1867 aus der Tiedge-Stiftung einen Ehrenpreis von hundert Ducaten.

[2]) Dieſe Illuſtrationen waren bereits in den großen illuſtrirten Ausgaben der genannten Schriften enthalten. Unter jedem Bilde ſteht eine längere Stelle aus dem Texte.

Digitized by Google

159. **Von Roda**, Dr. Ferdinand, Lehrer der Musik an der Landes-Universität zu Rostock — s. Melodieenbuch. Anmerkung.

160. **Römer**, Johann Gottfried, Rector a. D. in Grabow, ist Verfasser des Personen-Registers zu Band I.—IV. des Mecklenburgischen Urkundenbuches (s. d.), IV. Band S. 101—403. 4.

161. **Roeper**, Dr. Johann August Christian, ordentlicher Professor der Naturgeschichte und Botanik an der Landes-Universität zu Rostock. — Von ihm eine Beurtheilung von Milde, Monographia equisetorum in der Botanischen Zeitung 1867 Nr. 50 ff.

162. **Roese**, Heinrich Bernhard Ferdinand, Lehrer an der Stadtschule in Wismar, Sphärische Trigonometrie für Schulen und den Selbstunterricht. Wismar, Hinstorff 1867. IV u. 40 S. 8. 16 ßl.

163. **Roesler**, Dr. Carl Friedrich Hermann, ordentlicher Professor der Staatswissenschaften an der Landes-Universität zu Rostock. — Von ihm in den von Professor Glaser in Berlin herausgegebenen Jahrbüchern für Gesellschafts-Wissenschaften 1867, Juli-Heft: Ueber die moderne Behandlung der Staatswissenschaften, insonderheit auf den Hochschulen.

164. **Rüdiger**, Pastor in Mecklenburg-Strelitz. — Von ihm in: Der gute Hirte, kirchliches Volksblatt für Mecklenburg-Strelitz 1867, Doppelnummer 15. 16. S. 119—127: Missions-Bericht, auf der Jahresversammlung in Strelitz abgestattet von dem Herrn Pastor ꝛc.

165. **Russa**, David (oder D. R.) — pseudonym für: Assur, David (s. d.).

166. **von Russdorff**, Dr. Emil, praktischer Arzt in Berlin, aus Basse bei Gnoien (gest. am 30. Mai 1868 in Berlin). — Von ihm in der Deutschen Klinik, herausgegeben von Alexander Göschen, 1867, Nr. 1—3, 4—6, 13—15: Diagnosen und Epikrisen aus dem Friedrich-Wilhelms-Hospital in Berlin (vergl. Archiv 1867, S. 317, Nr. 177).

S.

167. **Sanders**, Dr. Daniel, in Altstrelitz, correspondirendes Mitglied der Gesellschaft für das Studium der neueren Sprachen in Berlin. — Von ihm im Archiv für das Studium der neueren Sprachen und Literaturen, herausgegeben von Ludwig Herrig, 41. Band, 1. Heft 1867, S. 43—64: Programm eines neuen Fremdwörterbuchs.

168. **Sandrock**, Bernhard, Apotheker in Schwerin, Secretair des Schwerinschen Districts patriotischen Vereins. — Von ihm in den Landwirthschaftlichen Annalen des mecklenburgischen patriotischen Vereins 1867, Nr. 17, S. 130—131: Zur Gewerbe-Ausstellung des patriotischen Vereins.

169. **Sandvoss**, Franz, Subrector am Gymnasium in Friedland. — Von ihm in dem Oster-Programm 1867 des Gymnasiums zu Friedland: Der Mythos von Brunhild-Dornröschen und Siegfried. 28 S. 4. — In Nr. 23 der „Friedländischen Zeitung" erließ derselbe einen Aufruf zu einer Sammlung von Mecklenburgs Sagen, Märchen und Gebräuchen im Anschluß an die Aufforderung von Professor Dr. Bartsch in Rostock und Geh. Archivrath Dr. Lisch in Schwerin.

170. **von Schack**, Dr. Adolf Friedrich, Großherzoglich mecklenburg-schwerinscher Geheimer Legations-Rath und Kammerherr, Herr auf Zülow bei Schwerin, wohnhaft in München, — Gedichte. Zweite vermehrte Auflage. Berlin, Hertz 1867. 416 S. 16. 1 Rth. 10 Sgr., geb. mit Goldschnitt 1 Rth. 25 Sgr.

171. **Schiller**, Dr. Carl Christian, Oberlehrer am Gymnasium Fridericianum in Schwerin, Beiträge zu einem Mittelniederdeutschen Glossar von ꝛc. Schwerin, 1867. Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Dr. F. W. Bärensprung. 22 S. gr. 4. geh. (Besonderer Abdruck aus dem Halbjahres-Berichte über das Gymnasium Fridericianum von Michaelis 1866 bis Ostern 1867 von Dr. Wilhelm Büchner, s. d.)

— — Von ihm in Pfeiffer's Germania 1867, S. 323—327: Mittelniederdeutsche Sprachproben von ꝛc. I. Die Bürgschaft. II. Zur Tellssage.

172. **Schirrmacher**, Dr. Friedrich Wilhelm, ordentlicher Professor der Geschichte an der Landes-Universität zu Rostock (seit Michaelis 1866, bis dahin Professor und Oberlehrer an der Königlich Preußischen Ritter-Akademie zu Liegnitz) — Deutschland in seiner gegenwärtigen Gestaltung. (Ein Anhang des seit Jahren von dem Herrn Professor Schirrmacher herausgegebenen geographischen Lehrbuches von E. von Seydlitz. Breslau, bei Ferdinand Hirt 1867. Zugleich erschien „Deutschland in seiner gegenwärtigen Gestaltung" in erweiterter Bearbeitung, physisch und politisch, als selbstständiges Buch.)

Digitized by Google

173. **Schlotterbeck**, B. (Lehrer an der Bürgerschule in Wismar), Neues mecklenburgisches Rechenbuch. Aufgaben für das praktische Rechnen von ꝛc. Heft 8 b. Gewerbliches Rechnen. 48 S. 6 ßl. Antworten dazu. 8 S. 3 ßl. Heft 9. Geographische und physikalische Aufgaben. 36 S. 6 ßl. Antworten dazu. 8 S. 3 ßl. Heft 10. Buchstabenrechnung und Algebra. 44 S. 8 ßl. Antworten dazu. 9 S. 5 ßl. Schwerin, A. Hildebrand's Buch- und Musikalien-Handlung 1867.[1])

174. **Schlottmann**, Dr. Carl, praktischer Arzt in Rostock (aus Stavenhagen), Zur Diagnose und Therapie der organischen Harnröhrenverengungen. Inaugural-Dissertation, verfaßt mit Genehmigung der medicinischen Facultät der Universität zu Rostock von ꝛc. Rostock. Druck von Adler's Erben. 1867. 32 S. gr. 8.

175. **Schröder**, Dr. Carl, Privatgelehrter in München. — Von ihm in Westermann's Illustrirten Deutschen Monatsheften, Februar 1867, Nr. 125, S. 471—482: Malaga und Granada. Mit drei Illustrationen. (Vergl. Archiv 1866. S. 185. Nr. 164. 1867. S. 318. Nr. 190.)

176. **Schubart**, Christian Ludwig, Pastor an der St. Nicolai-Kirche in Schwerin und Präpositus des Schwerinschen Cirkels (gest. am 3. Juli 1868 daselbst) — s.: Kirchenblatt, neues mecklenburgisches.

177. **Schütz**, E. F., Director der Großherzoglichen Navigationsschule in Wustrow bei Ribnitz, Inhaber der von dem hochsel. Großherzoge Friedrich Franz gestifteten Medaille „den Künsten und Wissenschaften" in Silber. — Von ihm in den Astronomischen Nachrichten 1867: Bestimmung des Längenunterschiedes zwischen Schwerin und Wustrow durch Chronometer-Reisen. Mitgetheilt von ꝛc. 19 S. gr. 4.[2])

178. **Schultze**, Dr. Rudolph, in Schwerin (gest. daselbst am 4. Juni 1868). — Von ihm in dem Jahrbuche: Vom Ostseestrand (s. Hobein) S. 162—172: Ward Madeira von Zarco oder einem Liebespaar entdeckt?

179. **Schulze**, Dr. Franz Eilhard, außerordentlicher Professor der Medicin und Prosector an der Universität in Rostock, Sohn des Folgenden. — Von ihm in: Zeitschrift für wissenschaftliche Zoologie, herausgegeben von C. Th. von Siebold und Alb. Kölliker. 1867. XVII. Band, 1. Heft: Myologische Untersuchungen. 1. Die Sehnenverbindung in der Planta des Menschen und der Säugethiere.

— — im Centralblatte für die medicinischen Wissenschaften 1867: Eine neue Methode der Erhärtung und Färbung thierischer Gewebe.

— — in Max Schultze's Archiv für mikroskopische Anatomie. Band III. 1867: Epithel und Drüsen-Zellen. 67 S. mit 7 Kupfertafeln. — Ebendaselbst (Heft 4): Der Ciliarmuskel des Menschen. Mit einer Farbendrucktafel.

180. **Schulze**, Dr. Franz Ferdinand, ordentlicher Professor der Chemie und Pharmacie an der

---

[1]) Das Schlotterbeck'sche Rechenbuch liegt nun vollständig vor. Wir stellen den Inhalt aller Hefte noch einmal zusammen:

Heft 1. Rechnen im Zahlraum von 1 bis 10. 2 ßl.
Heft 2. Rechnen im Zahlraum von 1 bis 100. 3 ßl.
Heft 3. Rechnen im Zahlraum von 1 bis 1000 und darüber. 3 ßl.
Heft 4. Gemeine Brüche. 3 ßl.
Heft 5. Erweiterungen (Regeldetri, Decimalbrüche ꝛc.). 4 ßl.
Heft 6. Geldwesen, soweit es für das bürgerliche Leben in Betracht kommt. 5 ßl.
Heft 7. Geometrisches Rechnen. 7 ßl.
Heft 8 a. Kaufmännisches Rechnen. 7 ßl.
Heft 8 b. Gewerbliches Rechnen. 6 ßl.
Heft 8 c. Landwirthschaftliche Aufgaben. 6 ßl.
Heft 8 d. Hauswirthschaftliches Rechnen (für Mädchen). 6 ßl.
Heft 9. Geographische und physikalische Aufgaben. 6 ßl.
Heft 10. Algebraische Aufgaben. 8 ßl.
Antwortenhefte: zu 2. und 3. 4 ßl., zu 4. und 5. 4 ßl., zu 6. und 7. 4 ßl., zu 8 a. 4 ßl., zu 8 b. 3 ßl., zu 8 c. 3 ßl., zu 8 d. 2 ßl., zu 9. 3 ßl., zu 10. 5 ßl.

[2]) Herr Director Schütz hat schon früher zu den „Astronomischen Nachrichten" Beiträge geliefert, z. B. zu dem Jahrgange 1850 Nr. 737 die Resultate einer Bestimmung der geographischen Lage von Wustrow, deren Ausgangspunkt von den Dreiecken der preußischen trigonometrischen Landesvermessung genommen war.

Digitized by Google

Universität zu Rostock, Vater des Vorigen — Lehrbuch der Chemie für Landwirthe zum Gebrauche bei Vorlesungen an höheren landwirthschaftlichen Lehranstalten und zum Selbstunterricht von ꝛc. Als vierte Auflage von Schübler's Grundsätzen der Agriculturchemie. Zweiter Band: Organische Chemie. Leipzig, Baumgärtner 1867. gr. 8.

— — Von ihm in den Landwirthschaftlichen Annalen des mecklenburgischen patriotischen Vereins 1867, Nr. 1, S. 1—2: Die Quellen-Temperatur zu Rostock im Jahre 1866.

— — in: Die landwirthschaftlichen Versuchsstationen. Herausgegeben von Friedrich Nobbe. 1867. IX. Bd. Nr. 2—3: Ueber den Kohlensäuregehalt der Luft im Zusammenhange mit dem Gange der meteorologischen Erscheinungen.

— — in der Zeitschrift für Chemie, herausgegeben von F. Beilstein u. A. Neue Folge. 1867. III. Band. 13. Heft: Die organische Elementaranalyse nach gasvolumetrischen Principien.

181. **Seidel**, Heinrich, Maschinenbauer in Berlin, Sohn des wail. Pastors Heinrich Alexander Seidel in Schwerin. — Von ihm in dem Jahrbuche: Vom Ostseestrand (s. Hobein) S. 83 bis 97: Ein Weihnachtsmärchen (Erzählung).

182. **Sellin**, W. (E. Chr. B. D. W.), Pastor zu Alt-Schwerin und Nossentin bei Malchow, bis Ostern 1867 Rector der Stadtschule in Gnoien. — Von ihm in der Zeitschrift für die gesammte lutherische Theologie und Kirche, herausgegeben von Fr. Delitzsch und H. E. F. Guericke. 28. Jahrgang. 1867. Zweites Quartalheft: 1. Corinther 15, 42—50. Exegetische Studie.

183. **Simon**, Dr. Gustav, ordentlicher Professor der Medicin an der Universität zu Rostock bis Ostern 1868, dann Professor zu Heidelberg — Mittheilungen aus der chirurgischen Klinik des Rostocker Krankenhauses während der Jahre 1861 bis 1865. Zwei Abtheilungen (Bände). Prag, bei Carl Reichenecker (André'sche Buchhandlung) 1867. XXXI und 520 S. gr. 8. Mit eingedruckten Holzschnitten und 6 Holzschnitttafeln, geh. 2½ Rth. (Vergl. unten die Beiträge des Professors Simon zu Göschen's Deutscher Klinik.)

— — Von ihm in der Vierteljahrsschrift für praktische Heilkunde. Redigirt von J. Halla. 24. Jahrgang. 1867. 1., 2. und 3. Band: Beiträge zur plastischen Chirurgie, vorzugsweise zur operativen Plastik der Defecte in den Wandungen der zugängigen Körperhöhlen: des Mundes, der Scheide und des Mastdarmes (Plastik der Höhlenwanddefecte), verbunden mit einem Berichte über meine plastischen Operationen. A. Allgemeiner Theil. B. Specieller Theil. 4. Band: Beiträge ꝛc. Plastische Operationen an der Mastdarmscheidewand oberhalb des Dammes.

— — in der Deutschen Klinik, herausgegeben von Alexander Göschen. 1867. Nr. 1—3: Mittheilungen aus der chirurgischen Station des Krankenhauses in Rostock (vergl. Archiv 1867, S. 319, Nr. 200).

184. **Sohm**, Dr. Rudolph, Privatdocent der Rechte an der Universität zu Göttingen (aus Rostock), Der Proceß der Lex Salica. Weimar, Verlag von Boehlau 1867. 237 S. 8. 1 Rth. 6 Ngr.

— — Von ihm in den Göttingischen gelehrten Anzeigen 1867, 26. Stück, S. 1030—1036 Beurtheilung der Schrift: Der Mecklenburgische Criminalproceß von Dr. Hugo Boehlau (s. Boehlau).

185. **Staatskalender**, Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinscher. 1867. (Kalender XXXIV. S.) Personal-Staat des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin. Erster Theil des Mecklenburg-Schwerinschen Staats-Kalenders 1867. Zwei und Neunzigstes Jahr. Schwerin, im Januar 1867. VIII und 371 S. Statistisch-topographisches Jahrbuch des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin. Zweiter Theil des Mecklenburg-Schwerinschen Staats-Kalenders 1867. Voran: das Verzeichniß der europäischen Regentenhäuser, so wie derjenigen europäischer Abkunft. Schwerin, im December 1866. XLVIII und 257 S. 8. Mit einer Stammtafel und mehreren Tabellen. Schwerin, im Verlage des Hofbuchdruckers Dr. F. W. Bärensprung. 1 Rth. 16 ßl. Schreibpapier 1 Rth. 36 ßl. (Im Buchhandel: Schwerin, Stiller'sche Hofbuchhandlung, geb. n. 2 Rth.)

186. **Staatskalender**, Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischer. 1867. Mit Großherzoglichem Privilegium. Neustrelitz, Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei von G. F. Spalding & Sohn. Mit einer Stammtafel. 28 unpaginirte S. Kalender, X., 285, 88 und 97 S. gr. 8. mit einer Tabelle in gr. Fol. Auf Druckpapier cartonnirt 1 Rth. 24 ßl. (Im Buchhandel: Neustrelitz bei Barnewitz, Neubrandenburg bei Brünslow, cart. n. 2 Rth.)

187. **Starck**, Carl August, Pastor zu Basse bei Gnoien. — Von ihm im Archiv für Landeskunde 1867, S. 113—131: Denkwürdigkeiten zur Geschichte der Kirche und Schule in Mecklenburg

Digitized by Google

im achtzehnten Jahrhundert. Aus dem Basser Pfarr-Archiv. Mitgetheilt vom Pastor Starck in Basse.

188. **von Stein**, Carl, großherzoglich mecklenburg-schwerinscher Hauptmann z. D. und Zollinspector in Parchim, jetzt Ober-Zollinspector zu Warnemünde, Ebbe und Fluth. Erzählungen und Novellen von ꝛc. Erster Band. Dresden. Woldemar Türk's Verlagsbuchhandlung. 1868. (December 1867.) VI und 261 S. 8. geh. 1 Rth. 10 Ngr.

189. **Steinfass**, Friedrich, Pastor zu Alten-Gaarz bei Neubuckow. — Von ihm in Nr. 5. und Nr. 6. des Neuen Mecklenburgischen Kirchenblattes 1867: Der Mittler. Galater III. 20. Exegetische Studie von ꝛc. Ebend. Nr. 15 u. f.: Die Auferstehungs-Woche. Exegetische Studie von ꝛc.

190. **Stolte**, K., Lehrer zu Stargard in Mecklenburg-Strelitz, Praktischer Lehrgang für den Unterricht in der deutschen Sprache in Volksschulen; in drei Stufen bearbeitet. Erste und zweite Stufe. Siebente Auflage. Neubrandenburg, Brünslow 1867. IV und 88 S. gr. 8. 8 Sgl.

191. **Stolzenburg**, Wilhelm, wail. Königlich Preußischer Regierungs- und Schulrath in Breslau (gest. daselbst am 13. August 1866). — Die 80 Kirchenlieder der Regulative. Ausgabe mit 26 Psalmen und Luthers kleinem Katechismus. Von Frdr. Anders und W. Stolzenburg. Siebenzehnte Auflage. Breslau, Dülfer 1867. 92 S. 8. 1½ Sgr. geb. 1⅔ Sgr. Die Lieder allein 1 Sgr.

192. **Strempel**, Dora, Tochter des wail. Bürgermeisters Hofrath Strempel in Schwerin. Von ihr in dem Jahrbuche: Vom Ostseestrand (s.: Hobein) S. 151—152 die Gedichte: Unter dem Tannenbaum — Die Meere wollt' ich durchschiffen. (Doch sind diese Gedichte nicht mit ihrem Namen, sondern nur mit den Initialen D. S. bezeichnet.)

193. **Stuckenbrock**, R., Mitglied des Stadttheaters in Rostock. — Von ihm in der „Wiener Theater-Chronik" 1867. März: Eine Spritzfahrt.

194. **Stuhlmann**, Caesar W., Privatgelehrter in Schwaan, Erzählungen aus Norddeutschland. Von ꝛc. Erster Band. Rostock, Hinstorff'sche Verlagsbuchhandlung. 1867. V und 287 S. 8. geh. 1 Rth.

— — Von ihm Beiträge zu dem „Rostocker Tagesblatte", zu den mit demselben verbundenen „Mecklenburgischen Blättern", auch zu mehreren auswärtigen Zeitschriften.

195. **Susemihl**, Dr. Ernst, Privatgelehrter in Berlin, gestorben Anfang Februars 1863 zu Pankow bei Berlin. — Shakespeare's Dramen. Leipzig, Ph. Reclam jun. 16. Nr. 24. König Heinrich VIII. Historisches Schauspiel in 5 Akten. Uebersetzt von Ernst Susemihl. 95 S. 2 Ngr.

196. **Susemihl**, Dr. Franz, ordentlicher Professor der Philologie an der Universität Greifswald (aus Laage), — De Aristotelis Politicorum libris primo et secundo quaestiones criticae. Gryphiswaldiae (Berlin, Calvary & Comp.) 1867. 18. S. gr. 4. 8 Sgr.

— — Platon's Werke. Dritte Gruppe. Dialektische Gespräche. Uebersetzt von Professor Dr. ꝛc. 5. und 6. Bändchen (oder Bändchen 348 und 349 der Griechischen Prosaiker) in neuen Uebersetzungen. Herausgegeben von C. N. von Osiander und G. Schwab). 16 S. 545—842. Stuttgart, Metzler's Verlag. à Bändchen 3¾ Ngr.

— — Von ihm in dem Rheinischen Museum für Philologie. Herausgegeben von F. G. Welcker und Fr. Ritschl. Neue Folge. 22. Jahrgang 1867. 2. Heft: Studien zur Aristotelischen Poetik.

— — in den Neuen Jahrbüchern für Philologie und Pädagogik 1867. 95. und 96. Band. Heft 2—3: Beurtheilung von: Aristoteles-Studien, Beiträge ꝛc. von Spengel, Teichmüller, Vahlen und Susemihl. — Zur Literatur von Aristoteles Poetik. 3. Art. Heft 4: 4. Art. — Heft 12: Beurtheilung von Vahlen, Beiträge zu Aristoteles' Poetik. 3. 4. — Zur Literatur von Aristoteles' Poetik. 5. Art.

— — im Philologus, herausgegeben von C. von Leutsch, 25. Band 1867. 3. Heft: Studien zur aristotelischen Politik.

T.

197. **Tableau** von der Insel Poel. In Tondruck, colorirt. Wismar (Januar 1867), Verlag von C. C. Gundlach.

Digitized by Google

198. **Tableau** der mecklenburgischen Ostseeküste von Dreveskirchen bei Wismar bis Fulgen bei Brunshaupten.[1]) In Tondruck, colorirt. Wismar (Januar 1867), Verlag von C. C. Gundlach.

199. **Thierfelder**, Dr. Benjamin Theodor, Obermedicinalrath und ordentlicher Professor der Medicin an der Landes-Universität zu Rostock, ist Mitherausgeber von: Deutsches Archiv für klinische Medicin. Herausgegeben von den Professoren Ackermann in Rostock, Bartels in Kiel, Buhl in München, Colberg in Kiel, Friedrich in Heidelberg, Gerhardt in Jena, Kußmaul in Freiburg, Leyden in Königsberg, Liebermeister in Basel, Lindwurm in München, von Niemeyer in Tübingen, Rühle in Bonn, Seitz in Gießen, Thierfelder in Rostock, A. Vogel in Dorpat, Th. Weber in Halle, Zenker und Ziemssen in Erlangen. Redigirt von den Professoren H. Ziemssen und F. A. Zenker in Erlangen. Dritter Band 1867. (Jährlich erscheint ein Band von 40 Bogen und 6 Heften gr. 8.) Leipzig, Verlag von F. C. W. Vogel. à Band 4 Rth. 10 Ngr.

200. **Trotsche**, Dr. C. H. C. (Carl Heinrich Christoph), Vicepräsident des mecklenburgischen Oberappellationsgerichts (in Rostock), — Der Mecklenburgische Civil-Proceß. Dargestellt von ꝛc. Zweiter Band, enthaltend den besonderen Theil. Erste und zweite Lieferung Das ordentliche und summarische Verfahren. Wismar, Rostock und Ludwigslust. Verlag der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung. IV und S. 1—282. 8. à Lieferung 40 ßl. (Bd. I. und Bd. II. Lieferung 1 und 2: 5 Rth.)

201. **Trutschel**, Anton, Hofmusikalienhändler in Schwerin, — Friedrich-Franz-Marsch für das Pianoforte, componirt und Sr. Königlichen Hoheit dem Allerdurchlauchtigsten Großherzog Friedrich Franz von Mecklenburg-Schwerin, im Kriege von 1866 commandirender General der Königl. Preußischen zweiten Reserve-Armee, in tiefster Ehrfurcht gewidmet von ꝛc. Zweite Auflage. (Die erste Auflage erschien 1866.) Verlag der Großherzogl. Hof-Musikalien-Handlung von Anton Trutschel in Schwerin. (Anfang März 1867.) Preis 7½ Sgr.

— — 12 Poêmes élégiaques pour l'Orgue-Mélodium par etc. Op. 28. En 2 suites. I. suite 54 Kr. II. suite 54 Kr. Propriété pour tous pays. Mayence chez les fils de B. Schott. Bruxelles, Schott frères. Londres, Schott & Cie. Paris, Maison Schott. Dépôt général de notre fonds de Musique. Leipzig, C. F. Leede. Enregistré aux Archives de l'Union, au Ministère de l'Intérieur de France et à Stationers Hall.

Frühere Werke von Anton Trutschel sind u. a.: Compositionen für das Pianoforte von ꝛc. Neue veränderte Ausgabe. Op. 1. Elfenreigen. 15 Sgr. Op. 2. Sylphentanz. 15 Sgr. Op. 3. Romanze. 12½ Sgr. Op. 4. Fantasiestück. 17½ Sgr. Op. 5. Wanderlied. 15 Sgr. Op. 6. Holdseliger Gewinn. 12½ Sgr. Op. 7. Süßer Friede. 12½ Sgr. Op. 8. Frohe Botschaft. 15 Sgr. Op. 9. Sturm auf's Herz (Soldaten-Ständchen) 17½ Sgr. Braunschweig, bei C. Weinholtz. (Eigenthum des Verlegers) — Adagio aus der vierten Symphonie von L. van Beethoven. Op. 60. für Harmonium und Pianoforte bearbeitet von ꝛc. Mit Genehmigung des Originalverlegers Herrn C. Haslinger qm. Tobias in Wien. Arrangement, Eigenthum der Verleger. Leipzig, Breitkopf & Härtel. Eingetragen in das Vereins-Archiv. Entd. Sta. Hall. — Andante con moto aus der fünften Symphonie von L. van Beethoven. Op. 67. für Harmonium und Pianoforte bearbeitet von ꝛc. Leipzig, bei Breitkopf & Härtel. Eigenthum der Verleger. Eingetragen in das Vereins-Archiv. Entd. Sta. Hall. — Adagio molto e cantabile de la 9ème Sinfonie de L. van Beethoven. Op. 125. transcrits pour Harmonium (Orgue-Mélodium) et Piano par etc. Mayence chez les fils de B. Schott etc. Schwerin, bei Anton Trutschel. Pr. 1 Fl. 48 kr. — 3 Fantaisies de W. A. Mozart transcrites pour l'Orgue-Mélodium et Piano par. Nr. 1. Fantaisie en Ut-mineur (C moll) de l'Op. 11. Nr. 2. Fantaisie et Fugue en Ut-majeur (C dur). Nr. 3. Fantaisie (dédiée à sa femme) en Ut-mineur (C moll). Mayence chez les fils de B. Schott etc. 3 Hefte à 1 Fl. 21 kr.

U.

202. **Uhden**, Herrmann Ferdinand, Pastor zu Kotelow und Präpositus der Friedländer Synode. — Von ihm in der Zeitschrift für die gesammte lutherische Theologie und Kirche, heraus-

[1]) Dieses Tableau enthält 17 Ansichten, darunter Alten Gaarz mit dem Binnen- und Außen-Meer, die benachbarten und eingepfarrten Rittergüter Neu-Gaarz, Blengow, Roggow, Kägsdorf, Hohen-Niendorf, Rakow, Wustrow ꝛc.

gitized by Google

gegeben von Fr. Delitzsch und H. E. F. Guericke. 28. Jahrgang. 1867. Zweites Quartalheft Was hat die Union in Preußen gewirkt? Zweiter Artikel. (Vergl. Archiv 1867. S. 322.) Ebendas. 29. Jahrgang 1868. Erstes Quartalheft: Dritter Artikel.

203. Mecklenburgisches **Urkundenbuch**, herausgegeben von dem Verein für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde. IV. Band. 1297—1300. Nachträge und Register zu Band I.—IV. Auch mit den Titeln IV. Band A. 1297—1300 und Nachträge. Schwerin, 1866 II und 243 S. — IV. Band B. Register zu Band I.—IV. Schwerin 1867. (December.) II u. S. 1—518. Mecklenburgische Siegel aus dem 12. und 13. Jahrhundert S. 519—554. In Commission der Stiller'schen Hofbuchhandlung. Mit eingedruckten Holzschnitten. 4. 5 Rth. (für Mitglieder des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde 2 Rth.) [1])

204. **Uterhart**, Dr. C., Assistenzarzt am Stadtkrankenhause zu Rostock. Von ihm in der Deutschen Klinik, herausgegeben von Alexander Göschen. 1867. Nr. 15: Rasche Heilung einer Kohlenoxydgas-Vergiftung durch die Transfusion.

V.

205. **Vagt**, Lina, in Wismar. — Von ihr sind Beiträge zu verschiedenen Zeitschriften erschienen, z. B. im Feuilleton der „Rostocker Zeitung" Nr. 121 u. ff.: Ein getheiltes Herz. Novelle von ꝛc. Ebendaselbst im October und November: Shakespeare's Bedeutung für die dramatische Kunst seiner und unserer Zeit. — in Nr. 303 (vom 24. December): Eine Weihnachtsgeschichte.

206. **Voss**, Rudolph (Rudolph Carl August Heinrich), Advokat in Plau. — Von ihm in dem Jahrbuche: Vom Ostseestrand (s.: Hobein) S. 9—22 folgende Gedichte: Gespenst am Capitol — Schottische Ballade — Der alte Wegweiser — Haidebilder (1. 2.) — An einem alten Wege — Die Wolke — An eine Freundin — An die Geliebte.

W.

207. **Wachenhusen**, Hans, in Berlin, Werke. Vom Verfasser veranstaltete, sorgfältig revidirte Ausgabe. Mit dem Portrait des Verfassers in Stahlstich. 42.—47. Lieferung (XV. Band VIII S. und S. 81—231, XVI. Band und XVII. Band S. 1—112.) Berlin, Janke 1867. 8. geh. à Lieferung 4 Sgr.

— — Er giebt heraus: Der Hausfreund. Illustrirtes Familienbuch. Zehnter Jahrgang (bis 30. September 1867). Elfter Jahrgang (beginnend vom 1. October 1867). Jede Woche eine Nummer oder jeden Monat ein Heft. Berlin. Hausfreund-Expedition. Lemke & Comp. 4. 2 Rth.
Darin von Wachenhusen alle acht, resp. vierzehn Tage: Berliner Photographieen; ferner im zehnten Jahrgange: Das Todtenfeld von Königsgrätz.

— — Die Gräfin von der Nadel. Roman. Dritte Auflage. Berlin, Janke 1867. 302 S. br. 8. 15 Sgr.

— — Rom und Sahara. Vier Theile. Dritte Auflage. Berlin, Janke 1867. 849 S. br. 8. 1½ Rth.

— — Zigeunerblut. Roman. Zwei Theile. Dritte Auflage. Berlin, Janke 1867. 381 S. br. 8. 1 Rth.

— — Tagebuch vom österreichischen Kriegsschauplatze 1866. Dritte und vierte Auflage. Berlin, Hausfreund-Expedition. III. Auflage 1866. (Januar 1867.) IV. Auflage 1867. 234 S. gr. 8. 20 Sgr.

— — Berliner Photographieen von ꝛc. Erster Theil. Zweite Auflage. Zweiter Theil. Erste und zweite Auflage. Berlin, Hausfreund-Expedition 1867. V und 152. 124 S. a 10 Sgr.

— — Die Frauen des Kaiserreichs. Pariser Gesellschaftsskizzen. Sechste Auflage. Berlin, Janke 1867. III und 99 S. 8. geh. 10 Sgr.

---

[1]) Von den Registern zu Band I—IV. des Mecklenburgischen Urkundenbuchs ist das Orts-Register (S. 1—100) von dem Dr. med. Friedrich Georg Ludwig Crull in Wismar, das Personen-Register (S. 101—403) von dem Rector a. D. Johann Gottfried Römer in Grabow, das Wort- und Sach-Register (S. 405—518) von dem Ministerial-Secretair Dr. Heinrich Carl Friedrich Wedemeier in Schwerin — unter Mitwirkung des Stadtrichters Genzken zu Altstrelitz und des Archivars Dr. Wigger in Schwerin — verfaßt. Die gelehrte Kritik hat sich über diese Register äußerst günstig ausgesprochen.

Digitized by Google

— — Freischaaren und Royalisten. Dritte Auflage. Berlin, Janke 1867. 231 S. br. 8. 15 Sgr.
— — Die bleiche Gräfin. Roman. Zwei Theile. Dritte Auflage. Berlin, Janke 1867. 487 S. br. 8. 1 Rth.
— — Paris 1867. Weltausstellungsbilder. Erster Theil. Erste bis vierte unveränderte Auflage. 127 (IV und 123) S. Zweiter Theil. Erste bis dritte unveränderte Auflage. 128 S. Berlin, Hausfreund-Expedition 1867. br. 8. à 10 Sgr.
— — Des Königs Ballet. Roman. Dritte Auflage. Berlin, Otto Janke 1867. 706 S. br. 8. 1½ Rth.
— — Nur ein Weib. Zwei Theile. Dritte Auflage. Berlin, Otto Janke 1868. 379 S. br. 8. 1 Rth.

208. **Wachenhusen**, Hermann Otto Heinrich, Advokat und Notar in Boizenburg, — Alt? oder Neu? Ein Flugblatt von ꝛc (Besonderer Abdruck aus dem Rostocker Tagesblatt). Wismar, Rostock und Ludwigslust. Druck und Verlag der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung. 1867. (Januar.) 12 S. 8. geh. 2 ßl.

— — Von ihm in dem „Rostocker Tagesblatte" 1867 März und April: Parlamentsbriefe (I. u. II).

209. **Warnemünde.** Ein unentbehrlicher Rathgeber besonders für Badegäste. Mit (lithographirtem und) colorirtem Plan und vollständigem Adreßbuch. Rostock, Verlag der Hinstorff'schen Verlagsbuchhandlung 1867. 54 S. mit einer Holzschnitttafel. 12. 16 ßl.

210. **Wedemeier**, Dr. Heinrich Carl Friedrich, Ministerial-Secretair in Schwerin, ist Verfasser des Wort- und Sach-Registers zu Band I.—IV. des Mecklenburgischen Urkundenbuches (s. d.) IV. Band S. 405—518. 4. (unter Mitwirkung des Stadtsecretairs Genzken in Altstrelitz und des Archivars Dr. Wigger in Schwerin).

211. **Wehrpflicht.** — Die allgemeine Wehrpflicht. Eine kurze Zusammenstellung der im Laufe des Jahres 1867 erlassenen regiminellen Verordnungen. Anhang 1. Das provisorische Rekrutirungs-Gesetz, 2. die Ausführungs-Verordnung, 3. die Instruction für die Militair-Aerzte, 4. das Publicandum, betreffend das Institut der einjährigen Freiwilligen, und 5. das Publicandum, betreffend die Annahme und die Einstellung der dreijährigen Freiwilligen (ad 1—5) in wörtlicher Wiedergabe, mit Abdruck der betreffenden in Bezug genommenen Paragraphen des Rekrutirungs-Gesetzes vom 25. Julius 1856. Schwerin. Druck und Verlag der Bärensprungschen Hofbuchdruckerei. In Commission in der Stillerschen Hofbuchhandlung. 1867. VIII und 88 S. gr. 8. 16 ßl.

212. **Weidner**, Dr. Eduard, Studiosus der Chemie und Assistent an dem chemischen Laboratorium der Landes-Universität in Rostock, aus Neustrelitz, — Untersuchung normalen und pathologischen Harns, besonders das Verhältniß von Kalk, Magnesia, Kali, Natron und Eisen zu den übrigen Hauptbestandtheilen betreffend. Eine von der philosophischen Facultät zu Rostock am 28. Februar 1867 gekrönte Preisschrift. Rostock, Druck von Adler's Erben. 1867 (December). 26 S. gr. 8.

— — Von ihm erschien in Poggendorff's Annalen Band CXXIX S. 300—308: Die Ausdehnung des Wassers bei Temperaturen unter + 4° R. von ꝛc. (Auszug aus einer Abhandlung des Verfassers, auf Grund welcher ihm 1864 von der philosophischen Facultät zu Rostock die Würde eines Doctors der Philosophie verliehen worden.)

213. **Weinholtz**, K., (Dr. Karl Franz Jacob, Privatdocent in der philosophischen Facultät und Mitarbeiter an der Universitäts-Bibliothek in Rostock), Drei neue Brettspiele (Gihna, Wita, Uhma) zum Veranschaulichen geistiger Gestaltung und zur Unterhaltung von ꝛc. Spieltafeln, — Puppen — Abbildung und — Richtschnur. Rostock, Verlag des Verfassers. 1867. 30 S. gr. 8. mit 2 Puppentafeln gleichen Formats und 3 Spieltafeln in fol. Mit Titelportrait (zwei photographischen Abbildungen des Verfassers von 1850 und 1867).

214. **Wendt**, Gymnasiallehrer (in Neustrelitz?). — Von ihm in: Der gute Hirte. Kirchliches Volksblatt für Mecklenburg-Strelitz 1867. Doppelnummer 15. 16. S. 127—132: Jahres-Bericht des Gustav-Adolph-Vereins, auf der Versammlung in Strelitz abgestattet von dem Herrn Gymnasiallehrer ꝛc.

215. **von Wickede**, Friedrich, Hauptmann z. D., Postmeister und Zollverwalter in Crivitz, — Fest-Marsch für großes Orchester. Zur Feier des 25jährigen Regierungs-Jubiläums Sr. Königlichen Hoheit des Allerdurchlauchtigsten Großherzogs Herrn Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin componirt und Allerhöchst Demselben in tiefster Ehrfurcht gewidmet von ꝛc. Op. 11. Arrangement für Pianoforte. Verlag und Eigenthum der Großherzoglichen Hof-Musikalien-Handlung von Anton Trutschel in Schwerin. (Anfang März 1867.) ⅓ Rth.

Digitized by Google

216. **von Wickede**, Julius, Großherzoglich mecklenburg-schwerinscher Gendarmerie-Rittmeister a. D., bisher wohnhaft in Dresden, — Die Heeresorganisation und Kriegführung nach den Berechtigungen der Gegenwart. Für denkende Offiziere, Staatsmänner und Landtagsabgeordnete bearbeitet von ꝛc. (Die Uebersetzung dieses Werkes wird vorbehalten.) Jena, Hermann Costenoble 1867. VIII und 213 S. gr. 8. geh. 1 Rth. 10 Ngr. [1])

— — Die 25jährige Regierung des Großherzogs Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin. Eine Volksschrift für Mecklenburg-Schwerin von ꝛc. Mit dem Portrait Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs. Schwerin, 1867. Stiller'sche Hofbuchhandlung. 107 S. gr. 8. geh. 32 ßl. [2])

— — Eine deutsche Bürgerfamilie. Nach einer Familienchronik bearbeitet von ꝛc. 3 Bände. Jena, Costenoble 1867. 892 S. 8. 4 Rth. 15 Ngr. [3])

— — Von ihm in der „Kölnischen Zeitung" 1867, Nr. 107 ff.: Militairische Briefe.

— — im 11. Heft der „Illustrirten Welt" (Stuttgart, bei Hallberger): Erinnerungen aus dem Feldzuge des preußischen Heeres in Oesterreich. Vor, während und nach dem Kampfe bei Gitschin.

— — in der Deutschen Vierteljahrsschrift. Dreißigster Jahrgang. October—December 1867. Nr. 120. S. 218—245: Die Seeschifffahrt Deutschlands und ihre Fortschritte seit dem Jahre 1844.

— — in dem Jahrbuche: Vom Ostseestrand (s. Hobein) S. 46—63: Treue Liebe. Eine Geschichte aus dem letzten Schleswig-Holsteinischen Kriege, nach der mündlichen Erzählung eines Offiziers mitgetheilt von ꝛc.

217. **Wiegmann**, Dr. Carl Michael (Erbpächter zu Kadow im Domanialamt Goldberg), Nicolaus Gryse's Geistliche Dichtungen. Beitrag zur mecklenburgischen Hymnologie. Eine Jubelschrift. Von ꝛc. Schwerin, Verlag der Hofbuchdruckerei von Dr. F. W. Bärensprung 1867.

— — Von ihm im 32. Jahrgange der Jahrbücher für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde (s. Lisch) S. 222—232: Pfahlbau der Eisenzeit von Vimfow von ꝛc.

218. **Wiggers**, Dr. th. Julius, früher außerordentlicher Professor der Theologie an der Landes-Universität zu Rostock, jetzt Privatgelehrter daselbst. — Zu der von dem Professor Emminghaus in Karlsruhe im Johannis-Hefte der Faucher-Michaelis'schen Vierteljahrsschrift für

---

[1]) Die Schrift ist von dem Verfasser „seinem Landesherrn, dem Großherzog Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin ꝛc., commandirendem General des 2. preußischen Reservecorps während des Feldzuges von 1866, in tiefster Ehrfurcht und aufrichtigster Verehrung" gewidmet. Als Anerkennung schenkte der Großherzog dem Verfasser sein großes Bildniß als Kniestück in der Uniform eines preußischen commandirenden Generals, in prächtigem Goldrahmen, mit der großen goldenen Fürstenkrone verziert. — Der Verfasser ist Ritter des Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Ordens 2ter Klasse, Inhaber des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse, des Sachsen-Ernestinischen Hausordens, der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen großen goldenen Verdienst-Medaille und des Schleswig-Holsteinischen Feldzugskreuzes. — Nach einer Zeitungsnachricht vom Juni 1867 wurde das Buch des Herrn von Wickede von einem holländischen Offizier des Lehrbataillons in das Holländische und von zwei französischen Offizieren, Adjutanten der Straßburger Division, in das Französische übersetzt.

[2]) Diese Jubiläums-Schrift ist von dem Verfasser „der Frau Großherzogin Alexandrine von Mecklenburg-Schwerin, geb. Prinzessin von Preußen, der hochverehrten Mutter unseres Landesfürsten, in tiefster Ehrfurcht" gewidmet.

[3]) Ueber den Inhalt dieser Familien-Memoiren können wir nach dem Inhalts-Verzeichnisse Folgendes angeben: Gründung einer Familienchronik. Mein Urgroßvater Pastor in Rostock. Wie Wallenstein und seine Horden bei der Belagerung von Stralsund an der Ostsee hausen. Meine Thaten als Studiosus in Halle a. S. und Grenadier des Königs Friedrich Wilhelm I. in Potsdam. Thronbesteigung Friedrichs des Großen. Furchtbare Hungersnoth 1743—44. Friedrich der Große befiehlt den Anbau der Kartoffel in Preußen. Wir ziehen nach der Festung Colberg. Ich gebe Privatstunde an Joachim Nettelbeck. Mein Abgang nach der Universität Halle a. S. Friedrich der Große an der Leiche des Feldmarschalls Graf Schwerin. General Graf Dohna gegen die Russen. Schlacht bei Leuthen. Schlacht bei Liegnitz. Der Hubertsburger Friede. Kampf Amerika's gegen England. Meine Abreise nach New-York. Die Kurhessischen Soldtruppen. Washington und Lafayette ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

Volkswirthschaft veröffentlichten Darstellung des Communal-Abgabenwesens in verschiedenen deutschen Ländern hat Dr. Wiggers den Mecklenburg betreffenden Abschnitt beigesteuert.

219. **Wiggers**, Moritz, in Rostock, Vor und nach dem Reichstage. Zwei Reden, gehalten am 1. Februar und am 31. Mai 1867 im dritten Berliner Reichswahlkreise von ꝛc. Berlin, Verlag von Duncker 1867 (Juli). 32 S. gr. 8.

220. **Wiggers**, Otto, Schiffsmakler in Rostock, Die Rostocker Rhederei im Anfange des Jahres 1867. Nebst Anhang: Die Wismarsche Rhederei (von dem Schiffsmakler Joh. Carl Kühm in Wismar). Rostock, 1867. 12.

221. **Wilbrandt**, Adolph, aus Rostock — Sophokles und Euripides' ausgewählte Dramen. Mit Rücksicht auf die Bühne übertragen von ꝛc. Zweiter Band (vergl. Archiv 1867, S. 325, Nr. 246). Nördlingen, Beck. XXVI und 376 S. gr. 16. 1 Rth. 18 Ngr. In englischem Einband mit Goldschnitt und in Futteral 2 Rth.

— — Ist Mitarbeiter an dem Werk: William Shakespeare's dramatische Werke. Uebersetzt von Friedrich Bodenstedt, Ferdinand Freiligrath, Otto Gildemeister, Paul Heyse, Hermann Kurz, Adolph Wilbrandt u. a. Nach der Textrevision und unter Mitwirkung von Nicolaus Delius. Mit Einleitungen und Anmerkungen. Herausgegeben von Friedrich Bodenstedt. Leipzig, Verlag von F. A. Brockhaus 1867. 8. 38 Bändchen à 5 Ngr. — In diesem Uebersetzungswerke ist von ihm bisher erschienen: Viel Lärmen um Nichts. Uebersetzt von ꝛc. VIII und 112 S. 8.

— — Von ihm in der Gartenlaube 1867, Nr. 50—52: Heimath. Eine Novelle in Briefen von ꝛc.

222. **Wilhelms**, E. — s. Mecklenburg (Federzeichnungen aus Mecklenburg).

223. **Willborn**, J. oder Julius. Unter diesem Namen schreibt Fräulein Johanna Willborn, Tochter des verstorbenen Kaufmanns Willborn in Schwerin. — In: Der Sonntagsbote. Gratisbeilage zum Rostocker Tagesblatt. 1867. Nr. 7: Regierungsrath Dr. Carl Friedrich Wilhelm Prosch. Biographische Skizze von ꝛc., u. m. a.

224. **Winckel**, Dr. Franz Carl Ludwig Wilhelm, ordentlicher Professor der Medicin an der Universität zu Rostock und Director der Hebammenlehranstalt daselbst. — Von ihm in Göschen's Deutscher Klinik 1867: Ein neues, sehr einfaches und billiges Mittel zur Dilatation.

— — in der Monatsschrift für Geburtskunde. 1867. Band XXX. S. 8—12: Ueber die Aetiologie der Gesichtslagen.

225. **Wittstock**, Gustav, Canzellist beim Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen in Schwerin. — Von ihm im Archiv für Landeskunde 1867, S. 408—413: Zur Statistik des Selbstmordes in Mecklenburg-Schwerin. Von G. W.

226. **Wöhler**, Dr. J. W., Pastor zu Lichtenhagen bei Doberan — s. Melodieenbuch. Anmerkung.

227. Freiherr **von Wolzogen** (Carl August Alfred Reichsfreiherr von Wolzogen und Neuhaus, Herr auf Kalbsrieth, geboren am 27. Mai 1823), seit Michaelis 1867 Großherzogl. mecklenburg-schwerinscher Intendant des Hoftheaters in Schwerin, Großherzoglich mecklenburg-schwerinscher Kammerherr, Königlich preußischer Premierlieutenant a. D., bisher Regierungs-Rath in Breslau, — Peter von Cornelius. Berlin, Carl Duncker's Verlag 1867. VII und 160 S. gr. 8. 1 Rth. 7½ Sgr.

— — Von ihm in dem Jahrbuche: Vom Ostseestrand (s. Hobein) S. 98—103: Vom Schwaben, der das Leberlein gefressen hat. Legende.

Z.

228. **Zarncke**, Dr. Friedrich, ordentlicher Professor an der Universität in Leipzig. Das Nibelungen-Lied, herausgegeben von ꝛc. Dritte Auflage. Leipzig, 1867. G. Wigand. VII, LXXVIII. S., 1 Bl., 472 S. 8. Mit einem Stahlstich. 1 Rth. 10 Ngr.

— — Literarisches Centralblatt für Deutschland. Verantwortlicher Herausgeber ꝛc. 17. Jahrgang. Leipzig, Avenarius. 1866. 52 Nummern à 1—2 Bogen. Hoch 4. 5 Rth. 10 Ngr.

229. **von Zehender**, Dr. Carl Wilhelm, Medicinalrath und Honorar-Professor der Augenheilkunde in der medicinischen Facultät der Landes-Universität zu Rostock seit November 1866, — Klinische Monatsblätter für Augenheilkunde. Herausgegeben von ꝛc. Fünfter Jahrgang. 1867. 12 Hefte, jedes zu 2—3 Bogen. Erlangen, Enke's Verlag. gr. 8. 3 Rth.

— — Klinische Monatsblätter für Augenheilkunde. Beilageheft zum vierten Jahrgange. Auch unter dem Titel: Ophthalmologische Bibliographie vom Jahre 1865. Nach einzelnen Fächern zusammengestellt. Erlangen, Enke's Verlag. 1866. (Januar 1867.) gr. 8. 8 Sgr.

Digitized by Google

— — Ueber die Refractions- und Accommodations-Anomalieen des Auges. Erlangen, Enke's Verlag 1867. 182 S. 8. (Besonderer Abdruck aus den vier letzten Heften, September, October, November, December, des Jahrgangs 1866 der Klinischen Monatsblätter für Augenheilkunde.)

In allen Heften dieser Zeitschrift finden sich Beiträge von ihm, Krankengeschichten, Referate, Recensionen.

230. **Ziegeler**, Friedrich, Souffleur (der Oper bei dem Großherzoglichen Hoftheater in Schwerin), jetzt pensionirt, Theater-Journal. Verzeichniß der von dem Großherzoglichen Hof-Theater bieselbst vom 26. September 1866 bis zum 26. April 1867 gegebenen Vorstellungen. Allen Gönnern und Freunden der Schauspielkunst hochachtungsvoll gewidmet von ꝛc. Schwerin, 1867. Hofbuchdruckerei von A. W. Sandmeyer. 16 S. gr. 8. geh.

231. **Ziel**, Ernst (aus Rostock), Gedichte von ꝛc. Leipzig. Verlag von Heinrich Matthes. 1868. (November 1867.) 224 S. 16. 20 Ngr., geb. mit Goldschnitt 1 Rth.

232. **Zimmermann**, Wernine, in Rostock — In einsamen Stunden. Gedichte von ꝛc. Rostock, Stiller'sche Hofbuchhandlung (Hermann Schmidt) 1868. (November 1867.) 207 S. kl. 8. 36 ßl., geb. 1 Rth.

233. **Zink**, Anna[1]), Ehefrau des Kaufmanns Zink in Preußisch-Stargard, geborne Raddatz aus Rostock. — Von ihr in dem Jahrbuche: Vom Ostseestrand (s. Hobein) S. 1—8 die Gedichte: Mein Liebstes — O wäre die Erinnerung — Die Hoffnung ein grüner Baum — So wird auch dieser Tag vergehen — Sieh den Bach, er eilt zum Strome — Wir haben dich so lieb gehabt — Ist dir das trübe Loos beschieden — Einer hochgebornen Freundin — Nicht jung möcht ich dich wiederseh'n — Sprich milde Worte! — Nimm die Muschel so hell — (die drei letzten aus dem Englischen).

II.

Periodische und Zeitschriften.

A. Halbmonatlich, monatlich und mehrmonatlich erscheinende:

Archiv für Landeskunde in den Großherzogthümern Mecklenburg und Revue der Landwirtschaft. Siebzehnter Jahrgang. gr. 8. Jährlich 50 Bogen in Monats- oder Zweimonatsheften. (Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers.) Schwerin, A. W. Sandmeyer. Jährlich 5 Thlr. (Bei den Postanstalten 6 Thlr. 12 ßl.)

Der gute Hirte. Kirchliches Volksblatt für Mecklenburg-Strelitz. Verlag des Mecklenburg-Strelitzschen Bibelvereins. Redacteur: Pastor Milarch (in Neubrandenburg). Zweimal monatlich. kl. 8. (Neubrandenburg, C. Brünslow.) Jährlich für Mecklenburg-Strelitz 16 ßl., für Mecklenburg-Schwerin 18 ßl., für das Ausland 12½ Sgr.

Kirchenblatt, neues mecklenburgisches. Red.: Präpositus L. Schubart in Schwerin (gest. am 3. Juli 1868). Zweimal monatlich ein Bogen gr. 8 Schwerin, Verlag der Stiller'schen Hofbuchhandlung. Jährlich 1 Thlr. 16 ßl.

Mittheilungen aus dem Gebiete der Stolzeschen Stenographie. Parchim in Mecklenburg. Herausgeber und Redacteur: Carl Bröcker (Ober-Telegraphist in Parchim). Vierter Jahrgang. 1867. Monatlich 1 Bogen. 4. Parchim. Commissionsverlag von H. Webdemann's Buchhandlung. (Druck der Hofbuchdruckerei von A. W. Sandmeyer in Schwerin.) Jährlich 1 Thlr. praen.[2])

---

[1]) In dem Jahrbuche: Vom Ostseestrand wird sie versehentlich Auguste Zink genannt.

[2]) Der ganze Inhalt des Blattes wird zugleich auf dem Rande neben dem Typendrucke Zeile für Zeile in Stolze'scher stenographischer Schrift dargestellt. Der Herausgeber hat durch seine „Mittheilungen" ein Organ schaffen wollen, das durch allgemein verständliche Aufsätze das nichtstenographische Publikum für die Sto'ze'sche Stenographie zu interessiren suche, außerdem aber alle stenographischen Ereignisse, welche auf ein weiteres Interesse Anspruch machen können, seinem Leserkreise vorführe.

Digitized by Google

Monatsblätter der verbundenen Mecklenburgiſchen Thierſchutz-Vereine. Verantwortlicher Redacteur: H. Dulitz in Neubrandenburg. Zweiter Jahrgang. Druck von P. Abrendt (daſelbſt). Zwölfmal 1 Bogen gr. 8. Jährlich 24 ßl.

Nachrichten aus und über Oſtindien für Freunde der Miſſion. Verantwortlicher Redacteur: E. Genzken, Paſtor zu Schwarzenbeck. Herzogthum Lauenburg. Monatlich (12 Nummern à 1 Bogen.) Elfter Jahrgang. 1867. In Commiſſion der P. Matthieſſenſchen Buchhandlung in Rendsburg. Druck und Expedition: L. Hirſch in Roſtock. kl. 8. Jährlich 20 ßl.

Nachrichten über den Mecklenburgiſchen Gotteskaſten. Herausgegeben von dem Vorſtande des Gotteskaſtens. (In unbeſtimmter Anzahl und zwangloſer Folge.) Druck und Verlag von Fr. Werner in Bützow. (Wird gratis vertheilt.)

Organ des ſtenographiſchen Vereins für Mecklenburg und die Mitglieder des norddeutſchen Stenographenbundes. (Redactions-Commiſſion: A. Kliefoth, C. Bröcker.) 9. Jahrgang. 1867. 12 Nummern à 1 autogr. Bogen. Parchim, Wehdemann in Comm. 8. 1 Thlr.

Unterhaltungsblatt für Stenographen. Monatlich. Roſtock. 1 Thlr.

B. Wöchentlich einmal erſcheinende:

Landwirthſchaftliche Annalen des mecklenburgiſchen Patriotiſchen Vereins. Red. Dr. John in Roſtock. Neueſter Folge ſiebenter Jahrgang, 1867. 52 Nummern. gr. 4. (Mit der auch allein zu beziehenden Beilage: Mecklenburgiſcher allgemeiner Anzeiger für das Intereſſe der Landwirthſchaft, des Handels, der Induſtrie und überhaupt aller Verkehrsverhältniſſe.) Roſtock, Hinſtorff. 3 Thlr., für die Mitglieder des Patriotiſchen Vereins 2½ Thlr. Preis des Anzeigers allein 1 Thlr. 12 ßl.

Oeffentlicher Anzeiger für die Aemter Dargun, Gnoien, Neukalen — ſ.: Mecklenburgiſches Volksblatt ꝛc.

Oeffentlicher Anzeiger für das Domanial-Amt Ribnitz. Beiblatt zu dem „Stadt- und Landboten", Localblatt für die Städte Ribnitz, Sülz, Marlow, deren Umgegend und das Fiſchland. 1867. Fünfter Jahrgang. Redigirt, gedruckt und verlegt von F. Lechner in Ribnitz.

Oeffentlicher Anzeiger für die Domanial-Aemter Boizenburg, Hagenow-Toddin-Bakendorf, Lübtheen und Wittenburg-Zarrentin. Redigirt, gedruckt und verlegt von Th. Kotzolt in Hagenow. 52 Nummern. 4. 24 ßl. praen. (Erſcheint ſeit dem 1. October 1864.)

Oeffentlicher Anzeiger für die Großherzoglichen Aemter Dömitz, Grabow-Eldena und Neuſtadt Verantwortlicher Redacteur: L. Deicke in Ludwigsluſt. Druck und Verlag der Hinſtorff'ſchen Hofbuchhandlung in Ludwigsluſt. 52 Nummern. 4. 24 ßl.

Oeffentlicher Anzeiger für die Aemter Bützow, Güſtrow und Schwaan. Erſcheint ſeit dem 4. Mai 1865 an jedem Donnerſtag. Redigirt, gedruckt und verlegt von Fr. Werner in Bützow. Preis jährlich incl. Poſtaufſchlag 24 ßl. 4.

Oeffentlicher Anzeiger für die Aemter Doberan, Buckow und Tollenwinkel zu Roſtock. Erſcheint ſeit dem 5. April 1865 an jedem Mittwoch. Redigirt, gedruckt und verlegt von Ludolph Hirſch in Roſtock. Preis incl. Poſtaufſchlag 24 ßl. 4.

Oeffentlicher Anzeiger für die Großherzoglichen Aemter Mecklenburg-Redentin-Poel zu Wismar und Warin-Tempzin-Sternberg-Neukloſter zu Warin. Wöchentlich einmal am Donnerſtag. Erſcheint ſeit dem 18. Juli 1867. Wismar, Verlag der Hinſtorff'ſchen Hofbuchhandlung. 24 ßl. 4.

Schulblatt, mecklenburgiſches. 18. Jahrgang. 1867. (Red.: Seminardirector H. Kliefoth.) 52 Nummern à ½ Bog. gr. 8. Ludwigsluſt. Hinſtorff. Jährl. 1 Thlr. 12 ßl.

Sternberg-Brüel-Wariner Anzeigen. (Erſcheinen am Sonnabend.) Sternberg, Bethge. Jährlich 40 ßl.

Wochenblatt, praktiſches. Allgemeine deutſche landwirthſchaftliche Zeitung. Zunächſt für Norddeutſchland. Red. C. Stein zu Markow bei Parchim. 9. (32.) Jahrgang 1867. (Des praktiſchen Landwirths 15. Jahrgang.) Wöchentlich einmal. gr. 4. Neubrandenburg. Brünslow, ſeit 15. Februar 1867 (Nr. 7) Malchin, Wendt. Jährlich 3 Thlr. 16 ßl., durch die Poſt vierteljährlich 45 ßl.

Wöchentlicher Anzeiger für das Fürſtenthum Ratzeburg. Herausgegeben von der Landdroſtei des Fürſtenthums. Schönberg. (L. Bicker.) Jährlich 1 Thlr. 12 ßl.

Mecklenburgiſcher allgemeiner Anzeiger — ſ.: Landwirthſchaftliche Annalen.

Woldegker Volks- und Wochenblatt. Erscheint seit Anfang November 1864 in Strasburg in der Uckermark. Redaction, Druck und Verlag des Buchhändlers und Buchdruckereibesitzers Carl Hartwig daselbst.

C. Wöchentlich mehrmals und täglich erscheinende:

Wochenblatt für Boizenburg, Hagenow und Umgegend. Jahrgang 27. Zweimal kl. Fol. Boizenburg. Herold und Grieben. 2 Thlr. 4 ßl.

Bürger- und Hausfreund. 4. Gnoien. Leonhardt. 1 Thlr. 32 ßl.

Grevesmühlener Wochenblatt. Localblatt für Grevesmühlen, Rehna, Gadebusch, Dassow, Klütz und deren Umgegend. Jahrgang 17. Zweimal. 4. Grevesmühlen. H. Schumacher. 1 Thlr. 32 ßl.

Laager Wochenblatt. Eine Unterhaltungsschrift für Stadt und Land. Jahrgang 17. Zweimal. 4. Laage. C. F. Meyer. 1 Thlr. 40 ßl.

Ludwigsluster Wochenblatt. Jahrg. 15. Zweimal. Fol. (Red. Subrector Harder.) Ludwigslust. Hinstorff. 2 Thlr. 12 ßl.

Mecklenburg-Schwerinsche Anzeigen. Zweimal. (Hrsg. Geh. Hofrath A. Bartning.) kl. 4. Schwerin. (Bärensprung.) 1 Thlr. 40 ßl. Erschienen bis Ende Juni 1867.

Allgemeiner Mecklenburgischer Anzeiger. Zeitung für Landwirthschaft, Handel und Gewerbe. (Fortsetzung von „Mecklenburgische landwirthschaftliche Zeitung und Allgemeiner Mecklenburgischer Anzeiger".) Zweimal. Fol. Neubrandenburg, Expedition des Allgemeinen Mecklenburgischen Anzeigers. (Abrend.) 2 Thlr. 8 ßl. Postpreis 2 Thlr. 24 ßl.

Plauer Zeitung. Zweimal. kl. 4. Plau. L. Hancke. 1 Thlr. 40 ßl.

Rödel-Malchower Wochenblatt. Zweimal. kl. 4. Rödel. Behm. 2 Thlr. 4 ßl.

Stadt- und Landbote. Localblatt für die Städte Ribnitz, Sülz, Marlow, deren Umgegend und das Fischland. Zweimal. 4. Ribnitz, F. Lechner. 1 Thlr. 32 ßl.

Warensches Wochenblatt. Zweimal. kl. 4. Waren, C. Quandt. 1 Thlr. 32 ßl.

Waechter, der, Polizeiblatt für Norddeutschland. Jahrg. 29. Zweimal. (Red. C. A. Ackermann.) 8. Schwerin (Hartig). 2 Thlr.

Crivitzer Wochenschrift. Jahrg. 4. Zweimal. Crivitz, A. C. Liedemann. 1 Thlr. 32 ßl.

Bützower Volksfreund. Jahrg. 28. Dreimal. gr. 4. Bützow, F. Werner. 2 Thlr. 8 ßl.

Güstrower Zeitung. Dreimal. kl. Fol. Güstrow, H. H. L. Ebert's Erben. 2 Thlr. 24 ßl.

Mecklenburgisches Volksblatt für Stadt und Land. Jahrg. 18. Dreimal. gr. 4. Rostock, L. Hirsch. 1 Thlr. 40 ßl. — Hiezu erscheint einmal wöchentlich das Beiblatt: Oeffentlicher Anzeiger für die Aemter Dargun, Gnoien, Neukalen. (Sechster Jahrg.) Preis jährlich 24 ßl. (für die Abonnenten in Dargun, Gnoien und Neukalen gratis).

Neustrelitzer Zeitung. Dreimal. (Red. Dr. G. Stolzenburg.) kl. Fol. Neustrelitz, Spalding und Sohn. 3 Thlr. 36 ßl.

Peene-Zeitung Unterhaltungs- und Intelligenzblatt für das Peene-Thal. — Zweimal wöchentlich. Malchin, Wendt.

General-Anzeiger. Allgemeines Intelligenzblatt für beide Großherzogthümer Mecklenburg. Redaction, Druck und Verlag von Friedrich Wendt in Malchin. Erscheint seit dem 17. November 1866 (vorläufig) dreimal wöchentlich in Fol. Preis pro Quartal 8 ßl., mit Postaufschlag 9 ßl.[1])

Tessiner Wochenblatt. Erscheint seit dem 1. October 1865 zweimal in der Woche. Druck und Verlag von Julius Leonhardt in Gnoien. Expedition: Buchbinder Kloß in Tessin. Preis 1 Thlr. 16 ßl.

Teterower Zeitung. Jahrg. 20. Dreimal. 4. Teterow, F. Koblert. 2 Thlr.

Wochenblatt für Wittenburg und Umgegend. Zweimal. 3. Jahrg. 2 Thlr. 4 ßl.

Neue Wismarsche Zeitung, s. Rostocker Tagesblatt.

Parchimsche Zeitung. Allgemeiner Parchim-Lübz-Goldberger Anzeiger. Jahrg. 50. Dreimal. gr. 4. Parchim, G. Gerlach. 2 Thlr. 44 ßl.

---

[1]) In der Probe-Nummer sagt die Redaction: „Mit diesem Unternehmen bezwecken wir eine Verbindung aller Städte und Orte der beiden Mecklenburg in commercieller und industrieller Hinsicht herzustellen und eine bequemere und weniger kostspielige und doch allgemeine Bekanntwerdung kaufmännischer und industrieller Inserate zu ermöglichen."

Digitized by Google

Mecklenburgische Anzeigen. Täglich mit Ausnahme des Sonntags. Für die Redaction verantwortlich Dr. W. Sandmeyer. Seit 1. Juli 1867. Folio. Schwerin, Sandmeyer. 6 Thlr. 40 ßl.

Mecklenburgische Zeitung. Täglich, mit Ausnahme des Sonntags. Folio. Schwerin, Bärensprung. 6 Thlr. 12 ßl. Die Redaction führte bis zum 1. Juli 1867 D. Assur, seitdem für die Redaction verantwortlich W. Schleich.

Rostocker Zeitung. Jahrg. 157. Täglich, mit Ausnahme des Montags. Fol. mit Beil. Rostock. Verantwortl. Redacteur: Adv. Karl Müller. Druck und Verlag von Adler's Erben. 6 Rth. 12 ßl.

Rostocker Tagesblatt. Jahrgang 3 Täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Rostock. Redaction, Druck und Verlag von D. C. Hinstorff. Jährlich in Rostock 2 Thlr. Durch die Post 2 Thlr. 24 ßl.[1]) Erscheint zugleich in Wismar unter dem Titel: Neue Wismarsche Zeitung.

D. In unbestimmter Folge erscheinende:

Badeliston. gr. 8 Doberan. Herausgegeben von der Intendantur der Großherzoglichen Badeanstalt. 28 ßl.

Circular der Bundes-Ober-Postdirection zu Schwerin für die Bundes-Postanstalten in den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Strelitz. (Hrsg. von dersl.) Schwerin (A. W. Sandmeyer). 24 ßl. (inclusive der Ergänzungen der Fahrpost-Tarif-Sammlung 32 ßl.)

Neustrelitzer officieller Anzeiger. 4. Neustrelitz. (Spalding & Sohn.) 30 ßl.

Officieller Anzeiger des Fürstenthums Ratzeburg. Schönberg. (Bicker.) 24 ßl.

Regierungsblatt für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. (Herausg. von dem Ministerial-Secretair Hofrath Schmidt.) kl. 4. Schwerin (Bärensprung.) 44 ßl. Auf Schreibpapier 1 Thlr. 12 ßl.

Vertheilung nach Fächern.

I. Theologie: 5, 7, 8, 10, 43, 59, 67, 74, 76, 77, 78, 87, 88, 90, 91, 100, 102, 106, 118, 131, 145, 146, 148, 164, 176, 182, 189, 202, 214.

II. Philosophie: 117.

III. Rechts- und Verwaltungs-Wissenschaft, Politik: 6, 20, 24, 29, 43, 70, 97, 114, 123, 124, 126, 128, 136, 139, 141, 142, 163, 184, 200, 208, 211, 216, 218, 219, 225.

IV. Medicin: 2, 28, 36, 44, 46, 57, 75, 79, 120, 130, 137, 151, 166, 174, 179, 183, 199, 204, 212, 224, 229.

V. Sprach- und Alterthumskunde, Pädagogik, Schulbücher: 9, 15, 18, 26, 27, 30, 31, 32, 33, 38, 45, 47, 50, 52, 63, 64, 65, 68, 69, 77, 80, 96, 107, 108, 113, 115, 138, 150, 167, 171, 173, 190, 191, 196, 217, 228.

VI. Geschichte und Geographie: 14, 15, 17, 23, 24, 39, 54, 76, 81, 86, 93, 104, 119, 123, 126, 127, 143, 155, 157, 160, 172, 175, 178, 187, 203, 209, 210, 216, 217.

VII. Naturwissenschaft: 28, 46, 102, 112, 153, 161, 180, 212.

VIII. Mathematik: 68, 132, 150, 162, 173, 177.

IX. Landwirthschaft und Thierheilkunde: 16, 19, 22, 37, 55, 58, 89, 94, 116, 121, 144.

X. Schöne Wissenschaften, Literatur und Kunst: 4, 11, 21, 25, 34, 35, 42, 47, 49, 50, 51, 53, 56, 57, 60, 61, 63, 69, 71, 72, 81, 82, 83, 84, 85, 95, 98, 99, 101, 103, 104, 105, 110, 117, 122, 129, 133, 135, 140, 149, 152, 156, 169, 170, 181, 188, 192, 193, 194, 195, 197, 198, 201, 205, 206, 207, 213, 215, 216, 221, 223, 227, 230, 231, 232, 233.

XI. Mecklenburgica: 3, 7, 8, 9, 12, 14, 15, 20, 23, 24, 26, 28, 31, 32, 39, 40, 48, 70, 72, 73, 78, 85, 92, 97, 107, 109, 111, 114, 119, 120, 124, 126, 127, 129, 130, 131, 141, 142, 157, 158, 168, 169, 177, 180, 185, 186, 187, 197, 198, 203, 209, 210, 211, 214, 216, 217, 220, 225, 230.

[1]) Während des Rostocker Pfingstmarktes erschien: Rostocker Pfingstmarkts-Anzeiger. Beilage zum „Rostocker Tagesblatte".

Digitized by Google

Aus der Roſtocker Haide.

Januar 1868.

I.

Die Waldesluſt und Liebe iſt uns Kindern des Germaniſchen Stammes angeboren. Die Haine waren unſeren heidniſchen Vätern die heiligen Stätten ihrer Götter. Aus dem Rauſchen der Blätter entnahmen ſie ihre Weiſungen. Und wie überall ſo oft im heidniſchen Weſen ein Strahl der Wahrheit, ſo ja auch hier. Im leiſen Sauſen erkannte der Prophet an dem Berge Horeb, daß der Herr darinnen war. Darum auch hinaus in den Wald zog es die Klausner der mittelalterlichen Kirche; dahin den gewaltigen Bernhard von Clairveaux, daß er noch in ſpäteren Jahren an einen Freund ſchreibt, was er durch ſein Umherſtreifen in den heimathlichen Wäldern für ſein inneres Leben gelernt und erfahren: „Glaube mir, du wirſt etwas mehr in Wäldern, als in Büchern finden. Holz und Stein werden dir predigen, was du von den Weltweiſen nicht hören kannſt. Glaubſt du nicht, daß du Honig aus Felſen und Oel aus dem härteſten Geſtein zu ſaugen vermagſt? Träufeln die Berge nicht Süßigkeit? Ergießen die Hügel nicht Milch und Honig? Schwillen die Thäler nicht vom Segen der Frucht?“ Darum hinaus in die Waldeinſamkeit zieht es immer das tiefer geſtimmte Herz, und froh preiſt es ein jeder, wenn ſeinem Heimathsorte nahe gelegen ein Gehölz iſt, dahin er eilen kann, nach Tages- und Lebenslaſt und Hitze ſich zu erquicken und zu erfriſchen, bedauert es ſchmerzlich, wenn nur Feld und Wieſen ſein Dorf oder ſeine ſtädtiſchen Mauern umgiebt. Unter allen Waldungen aber unſeres engeren Vaterlandes, wo leider auch in früheren Jahren und auch noch 1848 ſo mancher Hochwald unverſtändlicher Weiſe ausgerottet ward, giebt es doch noch immer, Gott lob! Haine herrlich und groß. Zu den ſchönſten Waldungen Mecklenburgs gehört aber unſtreitig die große Roſtocker Haide mit ihrer gewaltigen meilenweiten Ausdehnung, deren Reiz noch dadurch erhöht wird, daß an ihrer Nordweſtſeite das Meer mit ſeiner ganzen wunderbaren Majeſtät die Grenze bildet. Einen begeiſterten Schilderer hat dieſelbe für die Zeit, wo ſie im ſommerlichen Schmucke prangte, ſchon in den „Mecklenburgiſchen Anzeigen“ an einem hochverehrten Freunde gefunden. Er, der aus eigner Erfahrung den Urwald Amerikas kennt, legt einzelnen Theilen ſelbſt dieſen Charakter bei. Nicht iſt dem Laien gut mit dem Eingeweihten zu ſtreiten; aber wenn den Freund ſchon in ſeiner Illuſion die Blechſchilde, an die Bäume genagelt zur Bezeichnung jedes Bezirkes, ſtörten, ſo werden ſicher die Herren Forſtleute der Roſtocker Haide gegen ſeine Bezeichnung proteſtiren, die einen Ruhm darin ſuchen, behaupten zu können, ihre Waldung ſei die mit am forſtgerechteſten verwaltete des ganzen Vaterlandes. Viel verdankt die Haide und auch die dazu gehörenden Dorfſchaften dem früheren Forſtinſpector Becker, der Spuren ſeines ſegensreichen Wirkens nicht nur in der Forſt, ſondern auch in ferner liegenden Beziehungen überall hinterlaſſen hat. Sehr viel hat für die Haide auch der Forſtinſpector Garthe gethan, deſſen anerkannte Verdienſte unſer Landesherr durch die Berufung aus dem roſtock-ſtädtiſchen Dienſt zum Forſtrath nach Schwerin bezeugt und geehrt, und ſein Bruder und Nachfolger verſucht ihm im Eifer für die gute Haltung der Waldung nachzuſtreben. Zumal iſt derſelbe bemüht geweſen, auch dadurch für die Stadt Roſtock einen höheren Ertrag aus der Haide zu erzielen, daß er dazu den Anſtoß gegeben, daß das Brennholz meiſtbietend im Auctionswege verkauft wird.

Digitized by Google

Ueberall gehört die Roſtocker Haide zu den lucrativſten Erwerbungen, welche die Stadt je gemacht. Bekanntlich erwarb ſie dieſe im Jahre 1252 den 25. März, wo ſie dieſelbe von dem Fürſten Borwin III. gegen 450 Stadt-Pfennige kaufte. „Die Stadt-Pfennige hatten ungefähr einen Silberwerth von 7 Thaler Cour.; im Verkehr jedoch damals einen weit größeren Werth, da in der älteſten Zeit der Zinsfuß 15—20 Procent auf das Jahr, ſpäterhin 10 Procent war“ (Meckl. J. B. XXI. 25).

Die Grenzen, welche mit geringer Ausnahme noch jetzt dieſelben ſind, giebt die Urkunde (Urkundenbuch II. Nr. 686 pag. 15) an als: Hinrichsdorf, Mönkhagen, Volkenshagen, dann direct den Weg, der nach Ribnitz führt, bis an den Ort, wo einſt Willehelmus Vulnebretme umgebracht ward, die Hauptwege der Zarnezſtrom bis an die Oſtſee und dann dieſe bis zur Warnow. Die hier erwähnte Mordſtelle des Wullebretme, deſſen Name ſich bis heute noch im Volksmunde erhalten, den aber die Sage wunderlicher Weiſe zu einem Uhrmacher geſtempelt, iſt nahe dem ſogenannten Landkruge an dem alten Ribnitzer Landwege, zwiſchen jenem und dem Schwarzen Poſt.

Dieſer hat nichts, wie man meinen dürfte, mit dieſer oder einer ähnlichen Schreckensthat zu thun, ſondern hat nach Angabe des dort wohnenden Schmieds und Gaſtwirthes Stüwe ſeinen Namen daher, daß früher dort eine ſchwarze Tafel mit weißen Buchſtaben aufgerichtet war, worin das Betteln bei Strafe unterſagt ward. Der Zarnezſtrom, jetzt Stromgraben genannt, hatte ſeinen Namen offenbar von der Farbe ſeines Waſſers, das durch den Torfgrund ganz ſchwarz ausſieht. An den Ufern deſſelben liegt noch jetzt das ſ. g. ſchwarze Bruch. Hört Jemand, daß in der Nähe auch eine Zarnowhorſt liegt, ſo laſſe er es ſich nicht gleich mir, als ich das vernahm, zu der Meinung verführen, daß hier noch der Name aus der alten Zeit ſich erhalten. Der Platz hat dieſe Bezeichnung nach einem Landmeſſer dieſes Namens, der in den 30er Jahren in der Haide Vermeſſungen vornahm.

Auf dieſem Gebiete liegen nun die dem Roſtocker Hoſpital zum Hl. Geiſte gehörenden Höfe Purkshof und Jürgeshof, auch in älteren Urkunden Purkshagen und Jörshagen genannt, beide jetzt in Pacht des Herrn von Haefften, des Abkömmlings einer niederländiſchen Familie, welche ſich auf den reformirten Zweig des edlen Geſchlechtes der Chatillon nachweislich zurück leitet, obgleich Ducagne denſelben nicht anführt. Daher haben auch die Haefften das Wappen jener glorreichen Familie. Der Hof von Jörgshof, den ſpäterhin das Hoſpital zum Heiligen Geiſt von Purkshof abgeſondert zu verpachten gedenkt, wird jetzt von dem jetzigen Pächter contractsmäßig verlegt, aus der Mitte des Feldes an den Saum des Holzes, wo bereits im Laufe des vorigen Sommers zwei Gebäude, eine Scheune und ein Schafſtall, aufgerichtet ſind. Auch in Purkshof, deſſen Katen nach einem Brande 1779 neu aufgebaut, hat Herr von Haefften bereits einen neuen Pferdeſtall in dieſer Zeit erbaut, der ſich durch ſeine praktiſche Einrichtung und ſein ſehr gefälliges Aeußere gleich auszeichnet.

Auf dem Gebiet der Roſtocker Haide gehören dann der Kämmerei Stuthof, Rövershagen, Hinrichshagen, Torfbrüche, Markgrafenhaide und die Jägerſtellen Schnatermann und Meyershausſtelle. Stuthof befindet ſich jetzt in Pacht des Herrn Behn, der aber ſeinen Wohnſitz auf dem zum Amte Toitenwinkel gehörenden Nienhagen hat. In Stuthof iſt die Schule für dieſen Ort und für die Kinder aus Jörgshof. Der Lehrer, von Hauſe aus Schneider ſeines Handwerks, das er aber auf Reclamation der Roſtocker Bekleidungskünſtler niederlegen mußte und dafür, irre ich nicht, durch 20 Rthlr. entſchädigt ward, — beweiſ't thatſächlich mit ſeinen

Digitized by Google

Schülern, daß Pflichttreue und Eifer, mit Liebe gepaart, auch ohne gründliche Vorbildung Tüchtiges zu leisten vermag; das zierliche Aussehen der kleinen Schule ist musterhaft; beim Schreibunterricht z. B. hat jedes Kind einen kleinen abgeschrägten Block mit einer Leiste unten vor sich stehen, den der alte Mann selbst angefertigt, auf welchem die Vorschrift liegt, um nicht durch Halten in der Hand beschmutzt zu werden.

Rövershagen zerfällt in 4 Theile: Oberhagen, Mittelhagen, Niederhagen, Wilthagen, und zwei mehr abgesondert liegende Kathen, der eine die Fähre, der andere „uppen Dubenberg" genannt.

Oberhagen zerfällt in einen Hof und 4 Bauerstellen, 2 Kossaten und die dazu gehörenden Tagelöhner-Wohnungen. Der Hof ist in Pacht eines Herrn Molchin, der im vorigen Jahre daselbst ein neues Haus erbaut hat, das sich durch Geschmack und Comfort gleicherweise auszeichnet. Die Bodenbeschaffenheit soll nicht besonders gut sein. In Mittelhagen liegen außer der Kirche, Pfarre, Küsterei, nahe der Chaussee von Ribnitz nach Rostock, dem Forsthofe 4 Bauergehöfte nebst den zugehörigen Kathen und mehrere Tagelöhner-Wohnungen. Die Kirche besteht aus einem älteren und einem neueren Theile. Jener, das Chor mit dreiseitigem Abschluß, ist aus Felsen erbaut, dieser aus Backsteinen. Die Fensteröffnungen waren ursprünglich in gleichseitigen Spitzbogen, jetzt sind Rahmen mit Bögen hineingemauert, die vielleicht ehedem einem Concert- oder Gartensaal Licht gegeben. Nur zwei Fenster am Chorhaupt sind noch unversehrt. Die Laibungen sind mit runden und eingekehlten Gliedern profilirt, ebenso die Pfosten, die sich in drei Bögen zusammenschließen. An einem Strebepfeiler des Chores findet sich in einen Stein die Zahl 1223 in alten arabischen Ziffern eingeschnitten. Etwa das Jahr der Erbauung? Der Altar ist im Barockstyl unverhältnißmäßig groß, aber doch ziemlich gut gearbeitet. Er trägt die Zahl 1708. Die Altarplatte scheint nach den Votivkreuzen darauf noch die alte zu sein. Zur vorzüglichsten Zierde gereicht ihm ein 4 Fuß hohes Kreuz mit einem Crucifixus nach Thorwaldsen, das ein Rövershäger Einwohner zum Andenken an seinen zur See gebliebenen Sohn schenkte. Hinter demselben findet sich nachfolgende Pastoren-Tafel:

„Die lutherischen Prediger, welche dieser Gemeinde fürgestanden:

1. Hinrich Brümmer. M.
2. M. Johann Griese ist Anno 1571 von Sanzskow aus Pommern hieher beruffen.
3. Daniel Griese ist Anno 1605 seinem Vater substituiret worden.
4. Johann Georg Bindrim starb Anno 1676 im 44sten Jahre seines Predigt-Amtes.
5. Johann Harder, aus Rostock gebürtig, ward Anno 1677 erwehlet und starb 1712.
6. Alexander Joachim Scherping, gebohren zu Rostock 1677, ward Anno 1703 dem vorigen substituiret und starb Anno 1732.
7. Christoffer Gottlieb Stüdemann, geboren zu Rostock den 25sten Januar Anno 1710, zum Prediger erwählt den 11. April am Sonntag Judica 1734, gestorben 25. April 1770.
8. M. Christoph Möller, gebohren zu Rostock den 20. September 1738, zum Prediger erwählet am Sonntage Quasimod. den 7. April und ordin. den 30. Jun. 1771, gestorben 13. Jan. 1773.
9. M. Christian Ludwig Wehnert, geboren zu Güstrow 1741 den 25. Nov., zum Prediger erwählet 1773 den 17. September, gestorben 22. Januar 1802.

Digitized by Google

10. Christian Carl Wolff ist geboren zu Rostock den 13. November 1761, zum Prediger erwählt den 20. Januar (3. p. Epiph.) 1803, trat das Amt am Palmsonntag 1803 an und starb den 6. April 1836.
11. Ernst Carl Friedrich August Wolff, geboren zu Röverhagen 25. Sept. 1804, seinem Vater adjungirt und ordinirt den 4. April 1833, emeritirt den 1. November 1866.

Diesem folgte durch Erwählung am 7. October 1866 und Ordination am 21. d. M. der jetzige Pastor Ludwig Dolberg, gebürtig aus Schwerin, vorher Prediger zu Kloster Ribnitz.

Bemerkenswerth ist der Altar auch durch ein Antipendium; eine gewaltige Eichenholztafel mit rothem Rande, worauf noch einzelne Spuren goldener Blätter. Leider aber ist alles Uebrige dick mit schwarzer Farbe überstrichen, unter der sich aber noch Spuren des früheren Kreidegrundes erkennen lassen, auf dem einst die Bemalung ausgeführt ward. Der Gegenstand derselben, diabolische Gestalten, vermochte einen früheren Pastor zu dem Vernichtungsgebot. Seit October 1867 sind Altar und Kanzel durch die Gemeinde, welche dazu auf Aufforderung des Pastors bereitwillig und reichlich beisteuerte, mit neuen Decken geziert, carmoisin Tuch mit Goldborten und Fransen. Daß der Chorabschluß wenigstens früher gewölbt gewesen, läßt sich noch deutlich erkennen; jetzt ist die ganze Kirche flach mit einer angeweißten Bretterdecke versehen. Auf dem Triumphbalken aber, jetzt gegen die Wand gelehnt, befindet sich noch ein altes Triumphkreuz mit den Symbolen der Evangelisten an den vier Enden. Unter den heiligen Geräthen ist noch ein alter Kelch mit einer Hausmarke und folgender Inschrift in neugothischen Minuskeln: Dessen Behk hett lathen moken Peter van Collen in de ere des hilgen Johannes vnde vnser leven Frvvwen. Peter van Collen Wedder to ervende elte sinen eru namen. Dieser Peter van Collen soll nach einer alten Aufzeichnung ein Rostocker Rathsherr gewesen sein. Die Glocken befanden sich früher in einem neben der Kirche stehenden Glockenstuhl. 1846 ist durch den Hof-Zimmermeister Mahn in Rostock ein hölzerner, mit Schiefer gedeckter Thurm an dem Westgiebel der Kirche aufgeführt. Den Anstoß zu diesem Bau gab der um die Ortschaft, wie schon oben bemerkt, so hoch verdiente frühere Forstinspector Becker. Es wurden zu der Ausführung des Baues die bedeutenden Ueberschüsse einer Armenkasse verwendet, welche 1800 auch auf Antrieb desselben eingerichtet war. Das Unternehmen ward auch durch Beiträge von außen gefördert, die auf deshalb erlassene gedruckte Aufrufe zumal auch von Rostock aus dafür eingingen.

Von den 3 Glocken, die in schöner Harmonie mit vollem Tone zu einander stehen, ist die erste und kleinere aus dem Jahre 1827; die mittlere größte trägt die Inschrift: Soli Deo Gloria. Anno 1730. Patronis hujus ecclesiae Dno. Hans Golterman et Dno. Johann Caspar Meier J. U. D. Pastore Dno. Alexandro Joachimo Scherping. Haben die jetziger Zeit Vorsteher Claus Suhr, Jacob Düfel, Johann Rode und Claus Peters diese Glocke umgiessen lassen. Unten am Rande steht: Gloria in Excelsis Deo. Lavrentzius Strohlbom me fudit Lübeck. Interessant ist diese Glocke noch durch verschiedene Münzen, die an derselben, auf der einen Seite 4, auf der anderen 2, eingelassen sind. Eine derselben mit dem Portrait Carl XII. trägt die Umschrift: Carolus XII. Rex Sueciae. Eine andere zeigt das große dänische Wappen und darüber in deutscher Schrift: Med godz hielp 1711. Eine weitere Münze zeigt einen stehenden Christus mit erhobener Rechten und der Erdkugel in der Linken, darum die Umschrift: Salvator mundi salva nos MDCXLII. Noch eine andere

Digitized by Google

zeigt einen Tempel auf einem zackigen Gebirge, darüber die Inschrift: Consilio stat firma Dei, darunter Megapolis jubilans anno 1717. 31 Oct. Die kleinste ist aus dem Jahre 1721.

Während des Gottesdienstes sitzen die Männer auf der einen, die Frauen auf der anderen Seite der Kirche. Jene haben keine besondere Tracht mehr; von diesen haben noch viele ihren besonderen Kirchanzug, einen schwarzen Rock, ein Camisol von gleicher Farbe, darüber ein weißes Tuch kreuzweise die Enden über der Brust befestigt mit breiter eingezogener Kante, und auf dem Kopf eine schwarze Mütze mit einem weißen eingebrannten aufrechtstehenden Strich. Die eigentliche Kappe besteht bei den verheiratheten Frauen aus eingetolltem schwarzem Atlas, während früher die unverehelichten dieselben von glattem Seidenzeuge mit einem schwarzen glatt anliegenden Netze darüber trugen. Leider aber haben die jungen Mädchen diese kleidliche Tracht ganz aufgegeben und kleiden sich mehr oder minder städtisch. Für gewöhnlich tragen die Frauen helle Kappen ohne Strich. Die Männer binden in der Kirche durchgehends schwarze seidene Halstücher um, während sonst von den jungen Leuten, wenn es irgend was gilt, weiße Halstücher getragen werden, was den kräftigen Gestalten mit den rothen frischen Gesichtern in ihren kurzen blauen Friesjacken sehr gut steht.

Das in der Nähe der Kirche liegende Pfarrhaus ist wohl das schlechteste im ganzen Lande. Mit Stroh gedeckt, in einzelnen Räumlichkeiten durch den Fuß hoch hervorwachsenden Schwamm ganz unbewohnbar, mit so defecten Mauern, daß bei starkem Regen die Zimmer zum Theil überschwemmt werden. Die desfallsigen Unterhandlungen des Patronates der Rostocker Kämmerei wegen eines Neubaues sind, wie aus den in öffentlichen Blättern mitgetheilten Verhandlungen hervorgeht, zwei Mal an dem Widerspruch des 1sten Quartiers gescheitert. In gleich schlechtem Zustande wie das Wohnhaus sind auch die übrigen dazu gehörenden Gebäude, Scheune und Ställe. Die Pfarre gehört in ihren Einnahmen zu den mäßigen, da 1799 durch den Pastor Wehnert, der damals nahe an 4 Last nebst bedeutenden Wiesen betragende Acker bis auf fast eine Last gegen 60 Thlr. N²/₃, und 1 Drömpt Roggen und Erbsen und 4 Drömpt Hafer und Gerste und eine Strohlieferung an die Stadt Rostock für immer vererbpachtet ward; auf spätere Reclamationen ist die Geldpacht 1808 um 40 Thlr. N²/₃ erhöht; weitere Aufbesserungen sind seitdem nicht erfolgt. Die Küsterei, darin die Ortsschule für die Kinder aus Ober-, Mittel- und Wilthagen und Purkshof, ist in gutem Zustande. Der Unterricht befindet sich in den Händen eines jungen, frischen und strebsamen Lehrers, dem seine Arbeit dadurch sehr erleichtert wird, daß kaum ein Kind aus Röverhagen in die Schule kommt, ohne daß es die Eltern nicht zuvor durch ihre Bemühung bis zum Lesen gebracht haben. Derselbe versieht auch Küster- und Cantordienste. Als solcher übt er, wie auch die Lehrer in Stuthof und in Hinrichshagen, bereits fleißig die Gesänge mit seinen Schülern nach dem neuen Choralbuche ein, und die Gemeinde leistet hierbei entgegenkommend Beistand. Uebrigens ist der jetzige Küster schon der dritte dieses Standes aus derselben Familie, wodurch ein sehr inniges Band zwischen Lehrer und Schulgemeinde gewunden ist. Der Vater desselben, welcher vor 2 Jahren pensionirt ward, führt ein otium cum dignitate, indem die wohlverdiente Achtung der ganzen Gemeinde, deren langjähriger Lehrer, Freund und Berather er gewesen, ihm ein wahrhaft patriarchalisches Ansehn verleiht. Längs der großen Dorfstraße, die leider im Winter durch ihren unergründlichen Koth kaum passirbar, zieht sich der hohe Kirchsteig, gegen das Feld zu mit einer Buchen-

Digitized by Google

hecke bepflanzt, die aber leider im Laufe der Zeiten vielfach zerstört ist. Auch diese ist eine Schöpfung des hochverdienten Forstinspectors Becker. Das Forstgehöft ist vor wenigen Jahren neu erbaut, ein einschössiges Hauptgebäude, davor eine Veranda, mit einem zwei Stockwerke hohen Flügel. Von dort nach N. biegt sich der Weg nach Wilthagen ab. An demselben liegt das im vorigen Jahre neu erbaute dreistöckige Samenhaus, wo der Tannensamen ausgedarrt wird. Im ersten Stock sind die Oefen, im zweiten die Rosten, beiläufig gesagt von Holz, im dritten der Vorrathsboden für die gesammelten Tannen- und Fichtenäpfel. Das Gebäude ist Fachwerk mit Dachpappe gedeckt. Wenn auch das frühere hiesige Samenhaus Alters halber abgebrochen werden konnte, so ist doch das Gelbensander mehrere Male kurz hintereinander abgebrannt, daher es vielleicht zweckmäßiger gewesen wäre, dem Gebäude einen entfernteren Platz vom Dorfe zu geben, als in der nächsten Nähe desselben.

In Wilthagen liegt auch ein großes von Fachwerk erbautes Holzmagazin. Südlich vom Forsthofe liegt „in de Eck", wie es hier heißt, ein Kathen, in welchem der frühere Abgeordnete der ersten mecklenburgischen Abgeordnetenkammer, der Tagelöhner Keding, wohnte, der nach Beschluß seiner politischen Carriere durch Auflösung der Kammer nach Amerika auswanderte und dort bald starb.

Durch Ackerland von diesen 3 Ortschaften getrennt liegt der Hof Niederhagen. Lange Jahre war derselbe in Pacht der Familie Hopp, Vater und Sohn, jetzt ist er in Händen eines Herrn Kirchner. Derselbe ist aus 16 gelegten Bauerhufen gebildet, nachdem dieselben der Sage nach an einem Sonntag Morgen sämmtlich abbrannten. Der Boden dieses Hofes ist bedeutend besser als der Oberhäger, obgleich vielleicht das beste Land an dem sogenannten schwarzen Sumpf bei der neuen Verpachtung zur Anlage eines Pflanzgartens abgenommen ist. Bedauerlich aber hat der Besitzer, wie die meisten Bewohner der Haide-Dörfer, deren Ackerland nicht wie das der Forstbeamten durch Hürden geschützt ist, vielfach großen Schaden durch das Wild, welches aus dem Walde auf die anstoßenden Felder dringt. So ist einem Rövershäger Bauern ein Theil seiner Roggensaat in diesem Winter von einem Rudel Hirsche in den nassen Boden eingestampft worden. Herrn Kirchner ward im vorvorigen Jahre auf einem Weizenfelde, wo er durch neu eingeführte Saat ausgezeichneten Ertrag erwarten durfte, in einer Nacht durch Schweine und Hirsche ein Schade verursacht, der von Sachverständigen auf mehrere 100 Thlr. taxirt worden. Seinem Ansuchen bei der Behörde um Schadenersatz ward, wie auch aus den Zeitungen damals ersichtlich, keine Gewährung. Der Mehrzahl der Niederhäger Kathenleute wurden im vorigen Sommer fast die sämmtlichen Kartoffeln durch die Schweine umgebrochen und vernichtet. Ein schwerer Verlust für die armen Leute, schwerer noch in diesem theuren Jahre.

Auf dem Niederhäger Hofe spielt auch die Spukgeschichte, die, irren wir nicht, Niederhöffer in seinen Mecklenburgischen Sagen mittheilt. Ein früherer Pächter war ein gewaltiger Flucher und Gotteslästerer. Bei einem fürchterlichen Gewitter ließ er einfahren, obgleich der Regen die Fuder so durchnäßte, daß unten das Wasser abtropfte, und rief dabei höhnend: „Kannst Du regen laten, kann ick doch inführen laten". War das gedroschene Getreide nicht nach seinem Wunsch, warf er eine Hand voll in die Luft und rief: Dor Gott! dat freet Du! Eines Tages kam er nun vom Felde, da sprengte ein langer Reiter auf einem schwarzen Pferde auch in den Hof, daß unter den Hufen nur so das helle Feuer davon flog. Dieser ging mit dem Herrn auf sein Zimmer. Da ertönte plötzlich ein fürchterliches Geschrei aus diesem, und als

Digitized by Google

man darauf herbeieilte, war der Fremde weg, aber der Herr lag „ausgeſtröpt“ am Boden, daß er ganz leicht war. Das Blut des Sünders ſoll noch lange an der Wand eines Zimmers zu ſehen geweſen ſein.

Auf drei Seiten von Holz umſchloſſen, liegt Hinrichshagen, das in die drei Ortſchaften Hinrichshagen — aus dem Forſtgehöft, dem Schulhauſe und 5 Kathen beſtehend —, Sandberg — 2 Kathen — und Sandhagen — auch 2 Kathen — zerfällt. Dieſe Theilung der Ortſchaften iſt ſchon durch die herrſchende Gleichheit der Namen geboten, obgleich es auch noch jetzt Mühe macht, die einzelnen gleichnamigen Perſonen von einander zu ſcheiden, und darum außer zu der verſchiedenen Ortsbezeichnung noch zu unterſcheidenden Beinamen gegriffen werden muß. So giebt es in Hinrichshagen 13 Familien Mahnke's, jetzt Mahnck genannt, in Wilthagen 2, in Rövershagen 10. Aehnlich iſt es mit den Namen Hoff, Peters, Stalbohm. Die vielfache Uebereinſtimmung der Namen erklärt ſich daraus, daß früher die Rövershäger ſich gegen die anderen Ortſchaften durchaus abſchloſſen und nur untereinander ſich verheiratheten; jetzt kommen ſchon mehrfach Verehelichungen mit aus anderen Dörfern Gebürtigen vor. Mannigfache Gebrechen, beſonders Augenleiden, dürften vielleicht auf dieſe Verbindungen unter Familiengliedern zu ſchieben ſein. Hinrichshagen ward 1859 von einer Feuersbrunſt heimgeſucht, die außer der Jägerfamilie noch 10 Tagelöhnerfamilien obdachlos machte. Die abgebrannten Kathen ſind gut maſſiv mit Steindach wieder aufgebaut; die anderen Wohnungen, meiſtens ſchon alt, ſind ſchon vielfach in ſehr ſchlechtem Zuſtande. Für dieſelbe nebſt 80 Q.-R. Gartenland, einem Wieſentheil von circa ½ Fuder Heu und freier Weide im Holze für eine Kuh müſſen die Einwohner der Kämmerei 16 Rth. zahlen, für ein Ackerſtück von 100 Q.-R. noch 2 Rth. 8 ßl., für eine weitere Wieſe an die Forſt gleichfalls 2 Rth.; dazu werden jetzt die Leute verpflichtet, allein der Forſt ihre Arbeit zu leiſten, ohne zumal im Sommer auf den umliegenden Höfen gegen hohen Lohn arbeiten zu dürfen. In der Forſt erhielten die jüngeren Männer früher an Tagelohn im Sommer 15, im Winter 14 ßl., die Alten auch im Sommer 12 ßl., jetzt in Anbetracht der hohen Preiſe 16 ßl. Die Tagelohnarbeit iſt aber, zumal im Winter eine ſehr ſeltene, vielmehr wird die meiſte Arbeit in Accord vergeben. Da erhalten die Leute für den Faden Holz zu fällen, zu ſägen, zu kluften und aufzuſtapeln für Blankholz 32 ßl., Kluftholz 28, Knüppelholz 16, Buſchholz 12 ßl. Dabei iſt zu beachten, daß während in der fürſtlichen Forſt der Faden 6′ 7′, derſelbe in der ſtädtiſchen 7′ 8′ geſetzt wird. Außerdem iſt ihnen bei der Arbeit im Accord wie im Tagelohn geſtattet, Abends eine Karre trockenen Leſeholzes mit nach Hauſe zu nehmen, welche „uch de Kraft“ zu circa 2—3 ßl. zu veranſchlagen. Auf ſolche Weiſe kann ein Arbeiter, dieſes Holz abgerechnet, im Winter kaum 12 ßl. verdienen, wenn er ſich auch in frühſter Frühe aufmacht und ſpät im Finſteren zurückkehrt, da oft das zu fällende Holz mehr denn 1 Meile entfernt iſt. Bei dieſen hochbeinigen Zeiten herrſchen darum auch ſchwere und bittere Klagen unter den Leuten, und wenn nicht ein eiſerner Fleiß und eine unermüdliche Arbeitskraft, worin Männer und Frauen ſich begegnen, den Röversh ägern und Hinrichshägern einwohnte, möchte es übel in dieſem Jahre zumal um die Familien, deren Glieder zahlreicher, ausſehen. Die Frauen ſind ihren Männern treue Gehülfinnen in der Arbeit, nicht allein, daß ſie Haus und Vieh in beſter Weiſe halten und warten; wenn dieſes zu Schick, ſo eilen ſie meilenweit hinein in die Haide, um Reiſig zu Beſen, Haide zu Quäſten zu ſuchen, welche die Männer mit ihnen dann am Abend beim Schein der Lampe binden.

Digitized by Google

Wer in der Stadt die Mühen kennt, die zumal das Heranholen des Materials macht, würde nicht über hohen Preis dieſer Gegenſtände klagen. „Et is nich blot dat beten na de Stadt ſchuben!“ äußerte neulich bezeichnend eine Hinrichshägerin, als man ihre Waare zu theuer fand. Von dieſen ihren weiten Wegen ſuchen die Frauen rechtzeitig zurück zu ſein, um den Männern noch ein gutes Stück wieder entgegen zu gehen und die Holzkarre, indem ſie ſich davor ſpannen, auf den oft gar ſchlechten Wegen nach Hauſe zu ziehen. Ebenſo bringen ſie nebſt den Kindern im Sommer reichen Gewinn dem Hausweſen durch Tütebeeren- und Bickbeerenſuchen. Dieſe Frucht findet ſich noch in der Haide; jene, bekanntlich die koſtbarere, iſt hier durch die ausgedehntere Forſtcultur überaus ſelten geworden, dagegen noch reichlich in der Ribnitzer und der fürſtlichen Haide; aber meilenweit ſind dieſe entfernt. Darum ſchon beim oder vor dem Grauen des Tages ſchieben die Frauen mit den am Tag zuvor geſammelten Früchten nach dem 2 Meilen weiten Roſtock. Von dort nach beſorgtem Handel eilen ſie zurück, um wo möglich noch zur Mittagszeit zum Melken der Kuh wieder zu Hauſe zu ſein. Schnell geht es dann in die Haide, wohin die Kinder und Alten ſchon am Morgen voraus geſendet ſind, um auch mit einzuſammeln. Am Abend heimgekehrt, iſt noch keine Ruhe, noch manchen Tritt erfordert das Hausweſen, die Sorge für Mann und Kind. Eine große Erleichterung in dieſem Leben der Arbeit iſt es, daß meiſtens noch Eltern oder eines derſelben bei den Kindern, überall in herzinniger, erfreuender Eintracht, wohnen, mit ſchaffend und ſorgend für das Hausweſen oft über die ſchwachen Kräfte. Wenn in modernen franzöſiſchen Romanen das Heldenthum der Arbeit verherrlicht wird, hier kann man es auch beachten und bewundern lernen.

Trotz all dieſer Arbeit ſind die Hinrichshäger doch faſt immer frohen Sinnes. Im Winter kommt Alt und Jung Sonntag Abends bei dieſem und dem, der eine etwas größere Wohnung hat, zuſammen, einer ſpielt die Harmonika und bald iſt die Geſellſchaft im munteren Tanz. Dabei iſt nicht nur das natürliche Geſchick zu bewundern, ſondern vor allem berührt es angenehm, daß nichts von jenem wüſten Lärmen, Toben und Schreien zu ſpüren, das oft Tanzgeſellſchaften auf dem Lande ſo widerlich macht, ſondern alles geht fein ruhig und ſittig zu. Ueberall herrſcht ſtrenge Sittlichkeit unter den Röversh ägern, und kommen uneheliche Geburten vor, ſo ſind die Eltern in ſeltenen Fällen Einheimiſche.

In Hinrichshagen iſt den Einwohnern ein Stein des Anſtoßes das Armenhaus, das die Stadt Roſtock nicht für die verarmten Glieder der Röversh äger Gemeinde — denn zu ſolchen läßt es der unermüdliche Fleiß und die Kindes- und Verwandtenliebe nicht kommen —, ſondern anderer der Stadt gehörender Ortſchaften dort errichtet. Der Witz nennt das Gebäude, welches ziemlich ſtattlich von außen läßt, „dat Schloß“, die Inſaſſen „dat nieje Haus“.

Einen großen Vorzug haben die hier frei Einquartierten dadurch, daß ſie auch außerhalb auf Arbeit gehen dürfen, wodurch ſie viel reicheren Gewinn haben als die Miethseinwohner des Ortes bei ihrer gezwungenen Arbeit in der Forſt.

Der Hinrichsh äger Schule ſteht ein früherer Candidat der Theologie vor, unter deſſen Leitung beſonders die fähigeren Kinder Tüchtiges leiſten.

Nachdem wir ſo die größeren Dörfer der Haide betrachtet, lade ich den freundlichen Leſer, der mir bis dahin geduldig gefolgt iſt, zu einem Spaziergange in die herrliche Waldung ein, die auch zur Winterzeit ihre Schönheiten und Reize hat.

II.

Im März 1868.

Lieber Leſer, ſo Du meinen erſten Bericht aus der Roſtocker Haide bis zu Ende freundlichſt durchgeleſen, wirſt Du meines Verſprechens Dich erinnern, Dir ein Begleiter durch dieſen herrlichen Wald in ſeiner winterlichen Schönheit zu ſein. Zwar der Winter iſt Gottlob! wie es ſcheint, vorbei, und wenn er fliehend auch noch bisweilen Schneeſchauer ſendet, daß eine Weile die Erde wieder ein winterlich Kleid anlegen muß, es gilt auch hier

doch die Sonne duldet kein Waſſer.

Aber verſetze Dich ein paar Wochen in der Zeit zurück, wo noch das Eis Flur und See bedeckte und der Schnee über die Erde ſich breitete. Biſt Du bei einem ſolchen Wintertage in Deiner Erinnerung angelangt, dann fahr in Deinen Paletot, zieh' wo möglich Waſſerdichte an die Füße und folge mir zu einem Spaziergang zunächſt für dies Mal in das Hinrichshäger Revier des Jägers Granckow, wo auch das Auge des Laien ſelbſt deutlich erkennt, wie hier ein Beamter die Aufſicht führt, der das Große wie das Kleine mit gleicher Sorgfalt und Pünktlichkeit beachtet und wartet.

Wir gehen den Dorf-Kirchſteig entlang bei dem großen Saamenhauſe vorbei und biegen links in einen neu angelegten Weg ein, den eine Tafel allem Fuhrwerk verbietet und am andern Ende, beim Beginn des Waldes, ein Schlagbaum unerbittlich verſperrt. Zwei mächtige Eichen ſtehen wie rieſenhafte Wächter am Eingange der Hufen-Koppel, wie dieſer Theil der Haide heißt, den wir zunächſt betreten. Das Laub fehlt, aber gerade jetzt kannſt Du die ganze Wucht und Gewalt der mächtigen Stämme und Aeſte ſo recht ſehen und bewundern. Zeigt der Sommer Dir den Baum mehr in ſeiner Lieblichkeit und Pracht, ſo läßt ihn der Winter mehr in ſeiner Macht und Stärke erſcheinen. Und iſt auch nun von den wuchtigen Zweigen die ſchmückende Hülle der Blätter gefallen, die den Baum wie einen Helden im Feſtſchmuck erſcheinen ließen, ein neuer Schmuck iſt ihm angethan: um den Stamm und alle Aeſte und Aeſtchen hat der Reif ſich gelegt und glitzert und glänzt nun im Strahl der Sonne, die vom blauen Winterhimmel herniederblickt, daß der Baum jetzt einem gewaltigen Recken in ſeiner Kampfesrüſtung gleicht. Vor uns breitet ſich ein Weg, ſchnurgrade ſich in der Ferne verlierend, zu deſſen beiden Seiten mächtige Stämme in ſolchem glänzenden Schmucke ſtehen, daß, läßt Du den Blick vorwärts ſchweifen, es ſcheint, als thue eine gewaltige Marmorhalle vor Dir ſich auf, rieſiger und gewaltiger als je ein Baumeiſter, auch ſelbſt der ägyptiſchen Despoten, ſie errichtet, denn hier iſt der rechte Baumeiſter geweſen, der Herr iſt ſein Name. Aber wir wählen einen anderen Weg zunächſt am Rande des Waldes. Da ſchweift der Blick hin über die weite ſchneebedeckte Fläche, deren ſchimmernder Glanz faſt das Auge blendet. Im Vordergrund liegt Niederhagen, in deſſen Fenſtern die Sonne ſich ſpiegelt, weiter hin Mönkhagen mit ſeiner ſtattlichen Windmühle und ſeinem Taxusbaum, vielleicht dem mächtigſten in Mecklenburg, dann hinter der Hinrichsdorfer Forſt hervorragend die Thürme der großen Stadt Roſtock. Haſt Du die Landſchaft überſchaut, ſo ſchreiten wir weiter.

Der Steig, den wir gewählt haben, führt uns einige Minuten durch eine Koppel junger Eichen mit prächtig graden Stämmen, dann ſtehen wir plötzlich vor Hinrichshagen, das ſeinen Namen daher haben ſoll, daß die vier Haus-

Digitized by Google

väter des erſten dort erbauten Kathens Hinrich hießen. An den Wohnungen von Sandhagen geht's vorbei, wo manch' neugieriger Blick und freundlicher Gruß auf freundlichen Gruß Dir nachgeſendet wird, hinein in die faſt eine halbe Stunde lange gerade Markgrafenhaider Schneſe oder Schlees, wie hier die Leute ſagen. Zuerſt ſtehen Tannen zu beiden Seiten, jeder Aſt, jedes Zweiglein mit glitzerndem Reif bedeckt, ſo daß ſie rieſigen reich geſchmückten Chriſtbäumen gleichen. Dann folgt zur Linken ein Pflanzgarten für Nadelhölzer, wo ein Forſtmann und Botaniker Dir die verſchiedenſten Gattungen zeigen könnte, und rechts ſtehen einzelne Buchen, im Hintergrunde von Tannen begrenzt. Als man die großen Steine, die früher hier lagen, vom Neubau des abgebrannten Förſtergehöftes zu Hinrichshagen hob, fand man hier zahlreiche Urnenſcherben. Leider hat ſich davon nichts erhalten, und auf vielfaches Nachforſchen, ob gar keine Geräthſchaften angetroffen, erfuhr ich nur von dem Jäger Granckow zu Hinrichshagen, daß er in einer zerbrochenen Urne eine kleine Kapſel von Eiſen, ähnlich einem Brillenfutteral, gefunden, aus der beim Zerbrechen oxydirtes Waſſer gefloſſen. Kann ich hier Dir zur Befriedigung Deines Fragens nichts bieten, freundlicher Begleiter, ſo kann ich Dir, folgſt Du mir über die Steinhaide in den dahinterliegenden Tannenkamp, ein Gedächtnißzeichen, wenn auch nicht aus dem grauen Alterthume, zeigen. Mitten in den Tannen an einem ſchmalen Steige ſteht ein bemooſtes Kreuz, einfach aus eichenen Balken gezimmert, darauf die Worte eingeſchnitten: Jäger Brandt, geſtorben 1669, renov. 1823. Von dieſem Kreuze erzählt die Sage Folgendes: Brandt war Jäger zu Markgrafenhaide. Er bemerkte einen gewaltigen Keiler in ſeinem Revier, und als er eines Sonntags Morgens auf dem Wege zum Gotteshauſe, wo er zu communiciren gedachte, ſeiner gewahr ward, drohte er ihm, am Nachmittage ihn zu treffen, daß ihm das Eingeweide aus dem Leibe hängen ſolle. Einige erzählen ſogar, daß er nur deshalb zum heiligen Abendmahle gegangen, um ſich eine Oblate zu verſchaffen und dadurch ſeine Flinte ſicher treffend zu machen. Denn ein bekannter Aberglaube iſt es, daß, wer die Hoſtie des Abendmahls wieder aus dem Munde nimmt und dann in's Gewehr mit ladet, Alles ſicher trifft, worauf er zielt. Aber Brandt erlegte den Keiler nicht, vielmehr ward er mit aufgeſchlitztem Bauche an der Stelle, wo das Kreuz ſteht, entſeelt angetroffen. Daſſelbe, nachdem ein früheres ſchon vergangen, iſt von dem früheren Forſtinſpector Becker errichtet, nachdem er durch genaue Nachforſchungen die Inſchrift des älteren erkundet. Weiter ſchreiten wir die Schneſe hinunter bald durch mächtige Buchenſtämme, die wieder wie Marmorſäulen im Winterſchmuck erſcheinen, bald grünen Tannen mit der glitzernden Schneebürde zur Seite. Durch die entlaubten Stämme und das blattloſe Unterholz nicht gehemmt, ſchweift nun der Blick weit hinein in die Buchenhorſt und erblickt die Bewohner des Waldes, die im Sommer eben der Blattſchmuck dem Blick mehr oder weniger verbirgt. Dort äſen 6 bis 8 Rehe, dieſe lieblichen Thiere, deren Blick den freundlich milden Ausdruck nicht verliert, wenn die unbarmherzige Kugel des Jägers ſie getroffen. Mit ihren zierlichen Füßen haben ſie den Schnee hinweggeſcharrt und ſind nun eifrig bemüht, das ſpärliche Haidekraut abzunagen. Doch ein unſicherer Tritt, ein knackender Zweig verräth ihnen unſere Nähe, und mit mächtigen Sätzen, doch eine Zeit noch dem Auge ſichtbar, enteilen ſie in das Tannendickicht. Nachdem wir an's Ende der Schneſe gelangt, liegt Markgrafenhaide vor uns, deſſen Namen die Sage davon herleiten will, daß früher dort ein Markgraf gewohnt habe. Jetzt iſt hier eine Baumwärterſtelle, deren Inhaber das dortige Holzlager und das auf dem Moorhofe unter Aufſicht hat, und zwei Koſſaten. Nach links laſſe den Blick

Digitized by Google

ſchweifen über die Waſſerfläche der Radel, die, übergetreten, auch die anliegenden Wieſen in einen gewaltigen See verwandelt, den nun eine blanke Eisdecke feſſelt. Auf der einen Seite begrenzt dieſe Fläche Buchen-Wald in ſeinem blinkenden Schmuck, auf der anderen hat der Blick einen Ruhepunkt erſt an den Hügeln am Weſtufer der Warnow. Geradezu ſchränken Tannen die Ausſicht ein, doch hinter ihnen verräth ein dumpfes Brauſen die Nähe des Meeres. Wir wenden uns nach rechts auf hohem Damm, längs eines ſchiffbaren Canales hinſchreitend, durch die Koſſatenkoppel. Niedrige knorrige Eichen, deren wunderlich geformte Aeſte erſt jetzt das Auge recht bemerkt, ſind hier in großer Menge, unter ihnen, bald ſich in die Breite dehnend, bald ſpitz nach oben emporgeſchoſſen, Wachholder mit ſeinen dunklen, jetzt reifgeſchmückten Nadeln. Ein herrlicher Platz, ſchön im Sommer, ſo recht geſchaffen eine Ruheſtatt für ein markgräfliches Gefolge nach beendeter Jagd zu ſein, wie treffend mein hochverehrter Freund, der Schilderer der ſommerlichen Haide, zu mir bemerkte, — ein herrlicher Platz, ſchön auch im winterlichen Schmuck. Aber ſchon hier gewahrſt Du bald mehr und mehr die Verwüſtungen, welche die See bei ihrem wiederholten Durchbrechen der Düne verurſacht. Mächtige Eisſchollen bedecken den Boden, große Stücke Torf, losgeriſſenes Pfahlwerk, Heuhaufen, die bei der naſſen Witterung des vorigen Herbſtes nicht eingefahren werden konnten. Immer ſchlimmer werden die Spuren der Verheerung, je mehr wir uns den Wieſen nähern und, wieder rechts nach Süden uns wendend, in die ſogen. Kuhſchneſe einbiegen. Hier müſſen wir auf dem Eiſe wandeln; knack bricht es, aber nur feſtgehalten und rüſtig empor gearbeitet aus dem Loch! Glücklicher Weiſe ſind wir nicht naß geworden, da das Waſſer drunten ſchon wieder verlaufen. Hier bilden gewaltige Schollen, aufeinander geſtapelt, einen Wall, dort liegen andere auf den Pfählen, welche die einzelnen Wieſenkaveln zu ſcheiden beſtimmt ſind, mit der einen Kante hoch auf, mit der anderen am Boden. Geſträuche, Rohr, Heu, Pfähle ſind zu einem unauflöslichen Knäuel verworren dazwiſchen. Durch die durchbrochene Düne war das Meerwaſſer über die Wieſen geſtrömt, ohne durch den Kanal Abfluß finden zu können, in den vielmehr aus dem Breitling durch die Radel neue Fluthen andrängten. Als dieſe nachließen und das Waſſer im Breitling ſank, ſtürzten ſich die Fluthen in den Canal, alles nach dieſer Seite mit fortreißend.

Nach und nach hört die Scene der Verwüſtung auf, wir ſchreiten wieder auf feſtem Boden. Da, horch! es knattert und raſſelt, dann folgt ein dumpfer Knall. Unwillkürlich fallen Dir die Worte des Dichters ein:

Ziſchend fliegt in den Baum die Axt, es erſeufzt die Dryade —

denn hier ſind die Holzfäller, die eine Buchenhorſt abräumen. Tick, Tack tönen die Aexte, von kräftigen Händen geſchwungen, die einen mächtigen Baum anhauen. Jetzt ſinkt er: praſſelnd und raſſelnd ſchlagen die Zweige und Aeſte an den des andern, der noch hoch in die Luft ragt, dann dröhnt der Boden von dem wuchtigen Fall. Da ſind andere Männer geſchäftig, den mächtigen Stamm mit zahniger Säge zu zerſchneiden in die 4 Fuß langen Stücke; hier ſpalten andere die ſchon zerſchnittenen mit Keil und Axt, während andere wieder die Kloben und das Buſchwerk aufſtapeln.

Reges buntes Leben herrſcht unter der Schaar kräftiger, friſcher Geſtalten. Doch nun iſt die Eſſenszeit gekommen. Schon hat ein großer ſtattlicher Mann, dem man noch den früheren Soldaten anmerkt, ein luſtiges Feuer angezündet; die Schlitten, auf denen Abends über die Schneedecke die erlaubte Karre Leſeholz heimgeholt wird, werden herangezogen, um als Sitz zu dienen. Ein Jeder holt ſeine Stiege herbei. Zuerſt wird ein Stettiner Topf hervorgenommen: Suppe oder Kartoffeln und

Digitized by Google

Backobſt darin, im Hauſe zuvor gekocht, wird jetzt ſorglich an's Feuer zum Aufwärmen geſtellt; dann folgt ein gutes Stück kräftiges Schwarzbrot und ein tüchtiges Stück Speck, auch wohl ein Ende Wurſt, etwas Schmalz oder Butter. Du ſiehſt die leckere Koſt mit verlangenden Blicken an, denn der tüchtige Marſch hat Dich hungrig gemacht. Das merken auch bald unſere Freunde, und einer räumt uns ſchnell den beſten Platz am Feuer ein. Jeder ſucht dem anderen zuvorzukommen, uns etwas von ſeinem Vorrath anzubieten. Greife ja tapfer zu, Du würdeſt durch Weigern den freundlichen Sinn der herzlichen Geber nur kränken. Wir ſetzen uns in den Kreis, nehmen auch ein Stück Speck und Brot, und das Mahl beginnt. Dabei wird über Altes und Neues, Nahes und Fernes, Freude und Leid geredet. Geklagt wird über die hohen Preiſe. 2 Thlr. 28 ßl. nimmt der Müller für den Scheffel Mehl, und jede Woche muß ein Scheffel da ſein; wie kann man da durchkommen, wenn nur 12 ßl. höchſtens den Tag verdient werden. „Ja, wenn wie noch man ſo vel verdeenten, as de Möller kreg. Unn dorto ſall allens noch dürer werden, dörch den Preußen ſin nieh' Anornirung. Unn uns Kinner möten ock all Soldat warren. Unn wenn ſe man bloß nich unner de Riders kamen. O Krögerſch ehr Jung ſegt, dat ſall dor gor to ſwer ſin. Woto tehn wie ſe ſo meuhvoll up, as dat ſe ſick för Bismarcken dod ſcheten laten. Dat wart ümmer ſlimmer, un mit dat Wählen, dat wie weck na Berlin ſchicken, dor kümmt ock nicks bi ruht. Un dat ſünt ock man ſon Läuſchen weſt, as ſe uns ſeggt hebben, wie ſüllen Poggen wählen unn Baßwitzen nich, wiel Baßwitz uppn Landag wullt har, twei Katenlür ſüllen man en Koh hebben; äwer Pogge har wullt, nu grar ſüllen ſe twe hebben. Wat unns poor woll in Berlin willen, dat kümmt doch all ſo als Bismarck dat will — oder as de lew Gott dat will, de het doch ümme noch dat letzt Wurt to reden. — Ja de ollen Tiden wiren ümmer noch beter. Süh as ick noch unner de Soldaten ſtünn, wat leht uns de blag Rock mit den roden Kragen nich got, nu äwer mit de grau Buſſeruhn ſehns ut as de Denſtlühr. Dunn ſtünn ick in Schwerin mal vörn Arſenal Poſten, un en vörnehm Dam de nickt mi ſo recht fründlich to, unn ick harr ehr gor nich kennt, wenn nich n' ollen Buer mit n' Kohr mie ſeggt har: Wat Schildwach, kennſt Du den Großherzog ſin Mutter nich? Dunn reep ick äwer mal: Wache heraus! dat ſe man ſo rut ſtörten bed'n. Dat was en fründliche Dam. — Aewer he, de Großherzog is eben ſo. Dor ſtünn ick ock mal Schildwach uppen Schloßhof in Schwerin, de is ſo groot, dat man dor mit Kutſch un Peer ümmwenn kann, unn dat was ſon recht pralle Sünn, und dor ſtellt ick mie ſon beten achter dat Schillerhus, un ſüh, dunn kömmt he, uns Großherzog, un ick ſpring vör unn will noch präſentiren. Wiert ene von de Offziers weſt, de har mi ſchön anranzt, äwer he winkt mie ſo recht fründlich to, ick ſöllt nu man ſin laten. Ja, dat is noch 'n Kirl!" So geht es bunt durcheinander. Da wirft einer, ein Neuling, offenbar eine Speckſchwarte in's Feuer, aber wehe ihm, „dat koſt en halwe Buttel Brannwien!" Schließe nicht, daß meine lieben Hinrichshäger Trinker ſind, ich weiß keinen dort, der dem Laſter des Trunkes ergeben. Nein, der Grund wird allen Gliedern des Thierſchutzvereins Freude machen. Alle Speiſereſte müſſen an der Stelle, wo die Mahlzeit gehalten, bleiben, damit die Vögel hernach ihre Mahlzeit halten können. Und die Kleinen wiſſen das auch ſchon, daß ihnen hier keiner etwas thut, daß vielmehr hier mitleidige Herzen mit ihrer Noth im Winter, „wo de Tag ſo kort un de Nacht ſo lang un kolt is." Zutraulich umflattern ſie die Plätze, wo die Holzarbeiter eſſen, und noch während des Mahles picken ſie die ihnen reichlich hingeworfenen Brocken munter auf.

Digitized by Google

Doch die Eſſenszeit iſt vorüber, der Hudenälteſte oder Schulze mahnt zum Aufbruch, jeder geht mit ſeinem Maat neugeſtärkt ans Werk. Darum weiter auch wir, lieber Leſer, einen freundlichen Gruß den freundlichen treuherzigen Menſchen und der Fichten dunkler Schatten nehm' uns auf. Denn nun biegen wir in einen Weg, der ſich durch dichte Tannenſchonungen hindurch windet; doch bald erſchrickſt Du, freundlicher Begleiter, über ein plötzliches Grunzen vor Dir und das Knittern der dürren Aeſte; denn, aufgeſcheucht durch unſer Nahen, trottirt über eine offene Stelle eine Familie wilder Schweine dahin, der Herr Eber nebſt Frau Gemahlin und zwei Friſchlingen. Ganz dunkel iſt der Herr Papa, der den Zug eröffnet, weiß und ſchwarz die Farbe der Frau Mama, die ihn beſchließt. Man erklärt dieſe ſcheckigen wilden Schweine daraus, daß früher die zahmen der Dorfeinwohner in das Holz auf die Maſt getrieben wurden und ſo Kreuzungen ſtattfanden.

Weiter ſchreiten wir dann über die ſogen. Jacobshorſt-Schneſe durch den Jungfernbruch und ſtehen auf dem Moorhofe. Ein gewaltiges Holzlager iſt hier aufgelegt, deſſen Material beſonders auf die Bedürfniſſe der Warnemünder und die Anwohner des Breitlings berechnet iſt, denen die Abfuhr durch den bis hieher geleiteten Kanal leicht gemacht iſt. Ein kleiner Pavillon, der Tempel oder auch Cavijohn von den Leuten benannt, mit Eichenrinde bekleidet, bietet dem die An- und Abfuhr beaufſichtigenden Beamten ein Obdach, und bei Auctionen auch durch dann vorhandenen Spiritus durſtigen Seelen einen Labetrunk. Nach der Sage ſoll hier früher ein Wohnſitz einer Seeräuberbande geweſen ſein, die von hier mit ihren Schiffen durch den jetzt ſeit einigen Decennien verſandeten und verſenkten Stinkgraben, deſſen Lauf in den Wieſen ſich noch verfolgen läßt, leicht in die Oſtſee auslaufen konnten. Gewiß iſt aus alten Acten, daß hier früher ein Hof beſtanden, der aber ſchon 1663 wüſte lag. Ein weiter Blick öffnet ſich über die breite Wieſenfläche, in der wie Inſeln bald hier bald da kleinere oder größere Tannenbeſtände liegen; die Ausſicht hemmt nach vorne die Düne, aber bisweilen, wo eben vor Kurzem der Durchbruch erfolgt, blickt das Meer durch, das ſchon längſt Dir ſeine Nähe durch dumpfes Rauſchen verrieth.

Ein reges Leben herrſcht hier, denn Wagen auf Wagen kommen und bringen Holz für die nächſte Auction. Dort ſchleppen ein Schimmel, gewiß ein ſtattliches Thier, und ein Brauner eine mächtige Tanne heran, die der Wind ſchon vor Jahren entwurzelt hat, und die nun an den Mann gebracht werden ſoll. Da führen die Grahler Vollbüdner Stockholz heran, das Du vielleicht kaum des Fuhrgeldes werth hältſt, und das ſich doch die Warnemünder noch hoch genug auftreiben werden. Zwei hübſche Füchſe, von denen der eine nur mit dem Hinterfuße etwas durchtritt, bringen Buchenholz. Ein paar ſtattliche Braune, prächtig gepflegt, die jeden fürſtlichen Marſtall zieren würden, führen Tannenkluftholz herbei. Biſt Du nun müde geworden von dem langen Wege, ſo iſt jetzt Gelegenheit, den Beinen eine gute Strecke des Heimwegs zu ſparen; denn der junge Knecht, der ſo liebevoll ſeine Braunen mit dem Brote futtert, das er von ſeiner Mahlzeit ſich abgeſpart, fährt unſere Straße und wird uns ſicher gerne auf ſeinem Holzwagen, ſo weit er kann, mitnehmen, es wäre nicht das erſte Mal, daß er dieſen Liebesdienſt meinen müden Beinen erweiſt. Sieh', von dem Futterſack und den Pferdedecken hat er auch ſchon einen Sitz, ſo gut es gehen will, für uns bereitet und ladet mit freundlichen Worten ein, auf ſeinen Wagen zu ſteigen. Langſam trottiren wir an dem ſogen. Pagenpanz vorüber, einen Camp niedriger Tannen, hinter denen mächtige Bäume derſelben Art empor-

Digitized by Google

ragen; hier ſtand früher die größte Tanne der Haide, die Tulken- (Tulpen-) Tanne genannt, da ihre Aeſte tulpen- oder leierförmig ſich theilten, aber der große Sturm vor vier Jahren um Weihnacht hat auch ſie zu Boden geſtürzt. Dann geht's durch Buchen hindurch! Plötzlich knackt es und kracht es neben uns. Dor! dor! ruft unſer Freund und weiſt nach vorne; und ſiehe, fünf mächtige Hirſche ſetzen mit gewaltigen Sprüngen wenige Schritte vor uns über den Weg; ein prächtiger Anblick, die prächtigen Thiere frei in ihrem ſchönen weiten Reich! Mein Freund iſt auch bemüht, über die Oertlichkeit und ihre Geſchichte Dich zu unterrichten. Nun ſind wir in Bröderecht. Zwei Brüder kamen aus der Stadt, der eine klapperte mit Nägeln in der Taſche und prahlte, es ſei Geld, das er eingenommen. Der andere verlangt Theilung, die der erſtere natürlich weigert. So kommt es zum Hadern und Rechten, und der Zweite erſchlägt den Bruder, klagt ſich dann aber ſelbſt vor dem Gerichte an. Jetzt biegen wir in eine lange Schneſe, an deren einem Ende die weißen Kathen von Hinrichshagen Dir entgegenſcheinen, indeß das andere Ende ſich im Walde verliert. Während wir dem Dorfe zufahren, weiſt unſer Freund zurück: dort wo der Weg ſich krümmt, iſt die Fullrie, da ſoll ſich der erſte Forſtinſpector einſt erſchoſſen haben. Er hatte ſeinen Jungen das Gewehr mit einem Hedepfropfen geladen, als ſie von dem Dach des benachbarten Bauern Krähen ſchießen wollten, und ſo das Gehöft in Brand geſteckt. Darüber kam's zum Proceß, und als er den verlor, verführte ihn der Teufel, daß er ſich dort das Leben nahm. „Dorum hat he ock noch ken Rauh, und weck hebben em dor mal mit ſin Flint ſtahn ſehn.“ Dein Lächeln zeigt unſerem Freunde, daß Du etwas ungläubig bei ſeiner Spuk-Geſchichte biſt. „Glöben Se nich an Geſpenſter?“ fragt er und ſieht Dich voll und fragend mit ſeinen großen blauen Augen an; „nah de Bibel äwer giewt et weck“. Du begehrſt den Schrift-Beweis, und mein bibelkundiger Freund, der fromme Sohn einer frommen Mutter, iſt auch nicht verlegen ihn zu liefern. „As de Herr Chriſtus ſine Jünger up dat Meer erſchient, hollen ſe em ock för en Geſpenſt; gew et kene Geſpenſter, denn har he ſe äwer ſonne wichtige Sack Upklärung geben möſt; un as he na ſine Uperſtahung ſe werre erſchient, hollen ſe em vörn Geiſt, un dunn ſeggt he nich, dat et ken Geiſter givt, he wieſt ſe man blos, dat he ken Geiſt is, wiel he Fleſch un Ben hett.“ — Doch unſere Wege ſcheiden ſich, wir müſſen unſeren Sitz verlaſſen und unſerem Freunde Hans Lebewohl ſagen, der, ein Liedchen pfeifend, dem Hinrichsbäger Jägerhofe mit ſeiner Lotte und Liſchen zufährt.

Unſer Weg dagegen führt uns durch den Dreiort, ſo genannt nach ſeiner dreieckigen Geſtalt. Hohe Tannen an der einen, niedere an der anderen Seite des Weges. Hier wächſt beſonders noch Haide und das wiſſen auch die Rehe, — denn ſieh! nun wieder iſt eine Schaar dort, aber ſchnell enteilen ſie in das Dickicht, als ein kniſternder Strauch ihnen unſer Nahen verräth.

Jetzt treten wir in einen Beſtand mächtiger Tannen; doch da glaubſt Du gewiß wirklich in einen Urwald gerathen zu ſein mit ſeinen kletternden Affenſchaaren. Denn hoch in den Kronen dreht und bewegt es ſich: plötzlich gleitet eine Geſtalt an dem ſchlanken Stamme hernieder, da klettert eine andere geſchwinde empor. Doch getroſt, es ſind nicht die Thiere, die Herr Darwin ſo gerne zu unſeren Ahnen machen möchte, ſondern Arbeiter ſind es, die hier Tannenäpfel pflücken. Um an den ſchlanken Stämmen emporklettern zu können, haben ſie große eiſerne Sporen an den Füßen, deren nach innen gewendete Spitzen ſie in den Baum ſchlagen und ſo empor klimmen. Eine mühſelige Arbeit, die aber für den, dem der Schwindel ſie erlaubt, noch den

Digitized by Google

beſten Verdienſt in der Haide, 20 bis 28 ßl. pro Tag, je nachdem die Tannen viele Aepfel haben, abwirft.

Wir überſchreiten eine Schneſe, an deren einem Ende das Hinrichshäger Schloß recht vortheilhaft ſich darſtellt, und treten in jenen Weg, den hinab gleich am Anfange unſerer Wanderung das Auge ſchweifte. Der Reif hat ſich vor den Strahlen der Sonne gelöſt, da ſieht denn Dein Auge bedauernd, wie die Eichen all ihrer unteren Aeſte beraubt werden, und wie die Stellen, wo ſie abgeſägt, mit Kohlentheer beſtrichen ſind. Praktiſch mag es ſein, denn es ſoll ſo Bauholz von beſſerer Qualität erzielt werden, ſchön für das Auge des Naturfreundes iſt es nicht.

Der Steig iſt durchmeſſen, der Schlagbaum liegt hinter uns, bald ſind wir wieder im warmen Stübchen mit lahmen Beinen, aber doch friſch von der ſchönen, kräftigen Winterluft.

Herzlichen Dank, wer ſo weit mich freundlich begleitet! Auf Wiederſehn bei einem Spaziergange durch einen anderen Theil der ſchönen Haide. Bis dahin Gott befohlen!

Nachſchrift.

Anfang Mai.

Zu dem Aufſatz „Aus der Roſtocker Haide" beeile ich mich bezüglich der in der erſten Abtheilung berührten Lohnverhältniſſe der Holzarbeiter folgende nachträgliche Bemerkung zu machen. In dieſen Tagen iſt, Dank der Verwendung des Herrn Forſtinſpectors Garthe, von der Forſtbehörde angeordnet, daß die Accordarbeit für Holzfällen incl. Aufſetzen im Preiſe um einige Schillinge aufzuhöhen ſei, nämlich der Faden Buchenblank, früher 32 ßl., um 4 ßl., alſo jetzt 36 ßl., der Faden Buchenkluft, früher 29 ßl., um 4 ßl., alſo jetzt 33 ßl., der Faden Buchenwrack, früher 24 ßl., um 4 ßl., alſo jetzt 28 ßl., der Faden Eichenknüppel und der Faden Ellern-, Birken- und Tannenkluft, früher jeder 24 ßl., um 3 ßl., alſo jetzt 27 ßl.; ferner daß das Tagelohn um 1 ßl., alſo von 16 ßl. auf 17 ßl. zu ſteigern ſei. Während dieſe Lohnverbeſſerung erſt mit jetzt beginnt, iſt für die Accordarbeit des Holzfällens eine Nachzahlung von Johannis v. J. eingetreten. Dadurch ſind den Holzarbeitern für das in dieſem Zeitraum geſchlagene Holz durchſchnittlich 2 Thlr. nachgezahlt worden.

Digitized by Google

Die mecklenburgiſchen Truppen in Baiern

im Sommer 1866.

Eine baierſche Zeitſchrift, das „Archiv für Geſchichte und Alterthumskunde von Oberfranken", enthält in dem zweiten Hefte des zehnten Bandes einen kleinen Beitrag zur Zeitgeſchichte, an welchem wir, da das Gefecht von Saibottenreuth den Mittelpunkt bildet, nicht ohne Notiznahme vorbeigehen dürfen. Der Verfaſſer, Pfarrer Brock, iſt ein Baireuther und behandelt ſeine Erzählung als einen Beitrag zur Baireuther Chronik; was ſie dadurch an Weite des Ueberblicks verliert, gewinnt ſie an Unmittelbarkeit und Sachnähe.

„Am 14. Juli" — heißt es — „kam eine telegraphiſche Depeſche nach Bayreuth, nach welcher 20,000 Mann Preußen über Lichtenfels anrücken ſollten. Das Bayreuther Tagblatt ſäumte nicht, dieſe Nachricht zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und ſie verfehlte nicht, großen Schrecken einzujagen. Da ſie ſich als falſch erwies, wendete ſich der Zorn des Volks gegen die Redaction des Tagblatts. Am 23. Juli endlich früh ½9 Uhr waren mecklenburgiſche und preußiſche Truppen auf der Eiſenbahn in Hof eingezogen, und die dort ſtationirten baieriſchen Compagnieen unter ihrem Major hatten ſich definitiv entfernt. Jetzt waren die Preußen zu jeder Stunde in Bayreuth zu erwarten, und man mußte ſich bereiten, wohl oder übel, ſie aufzunehmen. Der Schrecken und die Preußenfurcht des Volkes war groß. Man verſteckte, was nur zu verſtecken war, und höher ſtieg die Angſt, als am 24. Juli ein Bataillon baieriſcher Truppen durch Bayreuth den Feinden entgegen zog, um, wie man vermuthete, die Bernecker Päſſe zu beſetzen, denn nun mußte man fürchten, daß wir den wirklichen Krieg mit allen ſeinen Schreckniſſen erleben würden. Der Bayreuther Magiſtrat bat daher am 24. Juli den König telegraphiſch, es möchten die wenigen baieriſchen Truppen zurückgezogen werden, da die Zahl derſelben in Oberfranken viel zu gering ſei, einen erfolgreichen Kampf zu beſtehen, und alſo der Widerſtand nur dazu dienen könne, den Feind zu reizen und Leben und Eigenthum friedlicher Einwohner zu gefährden. Man hat dieſe durch das Bayreuther Tagblatt bekannt gewordene Bitte in andern Theilen des Landes ſehr übel genommen und die Bayreuther beſonderer, landesverrätheriſcher Sympathien zu Preußen bezüchtigt. Aber was läßt ſich billiger- und vernünftigerweiſe gegen die Bitte des Magiſtrats einwenden? Entweder war Stadt und Land durch eine gehörige Truppenmacht zu ſchützen, was in jedem Falle das Willkommenſte geweſen wäre, oder, wenn man über keine genügende Truppenmacht zu verfügen hatte, wäre doch nutzloſes Blutvergießen und zweckloſe Verwüſtung des Landes unter allen Umſtänden zu vermeiden geweſen. Was die preußiſchen Sympathieen in Bayreuth anbelangt, ſo kann man von einer proteſtantiſchen Stadt nimmermehr die ultramontane Wuth gegen das ketzeriſche Preußen erwarten; auch wäre es unbillig zu verlangen, daß eine Stadt, welche früher zu den Hohenzollern'ſchen Stammlanden gehörte, die durch lange Jahrhunderte unter dem wohlthätigen Scepter der Hohenzollern ſtand, eine Reſidenz derſelben war und ihnen unendlich viel, ja eigentlich den Grund ihrer Blüthe verdankt, in der es noch nicht vergeſſen ſein kann, daß ſie noch zu Anfang dieſes Jahrhunderts preußiſch war — einen Racen- oder Stammes-Haß wider Preußen theile. Ebenſo entſchieden, wie jede ſolche Zumuthung, muß aber auch der Verdacht und die Beſchuldigung ver-

Digitized by Google

rätherischer Sympathieen zurückgewiesen werden. Es ist uns unter dem väterlichen Scepter der baierischen Könige wohl gegangen; wir wüßten keinen Grund, uns zu beklagen, im Gegentheile, wir haben tausend Ursachen, für treue Fürsorge, für die Pflege aller geistigen und materiellen Interessen, für eine geordnete Freiheit ꝛc. von Herzen dankbar zu sein. Im Jahre 1860 hat daher Bayreuth das 50jährige Jubelfest der Einverleibung in das Königreich mit dankbarer Freude und Ergebenheit gefeiert, und es ist sicher keinem unter uns eingefallen, eine Auflösung der bisher bestehenden Verhältnisse zu wünschen. Die Einwohner wissen und haben es bethätigt*), was sie ihrem Könige und ihrer Obrigkeit schuldig sind, und stehen gewiß nicht in Treue und Hingebung hinter irgend einem Theile des Landes zurück. Darum war der Magistrat und das Bayreuther Tagblatt im vollsten Rechte, wenn es gegen jede Verdächtigung mit Energie und Entschiedenheit auftrat.

Wir kehren zu den Ereignissen zurück. Am 25. Juli erwartete man den Anzug der Preußen. Sie sollten über Goldkronach und Weidenberg kommen, und da die Baiern ihnen noch gegenüberstanden, war ein blutiger Zusammenstoß zu fürchten. Jedoch noch an demselben Tage kehrten die Baiern, welche nur bis Berneck gekommen waren, wieder zurück und gingen in die Gegend von Kemnath. Das Land stand nunmehr der Invasion offen. Doch vergingen noch mehrere Tage, denn die Mecklenburger und Preußen durchzogen das leicht zu vertheidigende Gebirgsland und namentlich die Bernecker Pässe mit großer Vorsicht. Sie hielten, was sie später gestanden, es nicht für möglich, daß sie keinen Widerstand finden würden, und fürchteten Hinterhalt und ungleichen Kampf. Inzwischen waren die abenteuerlichsten Gerüchte um so thätiger, die Gemüther in athemloser Spannung und Aufregung zu erhalten. Jeden Augenblick hieß es: Die Preußen kommen! Hannibal ante portas! In Kulmbach seien sie eingezogen, ihre Vorposten stünden in Droßenfeld, dagegen baierische Chevaurlegers auf der Phantasie, viele Tausende Baiern lagerten kampfbereit in Holfeld und Kemnath. Aus der Gegend hinter Mistelgau sah man schon den Pulverdampf der Schlacht aufsteigen, und Viele haben nicht bloß ferne Kanonenschüsse, sondern sogar Gewehrfeuer gehört. Die erregte Phantasie sah überall Gespenster. Daß man diese thörichte Preußenfurcht bekämpfte und vorstellte, die nahenden Feinde seien doch Menschen, Christen, Deutsche, unter strenger Manneszucht stehende Soldaten, die sich ordentlich betragen würden, wenn man ihnen nicht muthwillig Grund zur Unzufriedenheit geben würde, das war sicher ganz in der Ordnung.

Endlich am 28. Juli, Nachmittags etwas vor 3 Uhr, waren sie da, die gefürchteten Feinde. Man sah auf der Bindlacher Straße erst einen Trupp Reiter, dann nach einem ziemlichen Zwischenraume einen längeren Zug und wieder nach einer Strecke einen weiteren langen Zug schnell daher ziehen. Es war eine Schwadron mecklenburgischer Dragoner mit einigen Preußen, circa 130 Mann, die Vorhut der II. preußischen Reserve-Armee unter der Führung des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin, Friedrich Franz, Neffen des Königs Wilhelm von Preußen. Schnell sprengten die Reiter mit gezogenem Säbel, den Zündnadel-Karabiner zum Schusse bereit, durch St. Georgen in die Stadt, besetzten den Bahnhof, das Rathhaus und Regierungsgebäude, entwaffneten die Landwehr auf ihren Posten, besonders in der

*) Zuletzt auch noch bei dem Besuche des regierenden Königs am 10. bis 13. November 1866, wo sich unter allen Klassen der Bevölkerung eine begeisterte Liebe zu dem liebenswürdigen Oberhaupte des Staates aussprach.

Digitized by Google

Hauptwache im neuen Schloſſe, und ſprengten durch den Rennweg dem andern Ende der Stadt zu, wo die Oſtbahn ihr ganz nahe kommt. Denn ſoeben näherten ſich auf der Oſtbahn baieriſche Truppen, eine Compagnie des 4. Bataillons des in München garniſonirenden Infanterie-Leibregiments. Ein Bahnwärter war dem herankommenden Zuge der Eiſenbahn eine Strecke entgegengelaufen und hatte die Baiern gewarnt; die Compagnie verließ daher raſch die Wagen und ſtellte ſich hinter dem Bahndamme auf die Straße, etwa 300 Schritte von dem Punkte, an welchem die Oſtbahn die Straße nach Kemnath durchſchneidet. Bald darauf kam das Gros des Bataillons auf der Kemnather Straße anmarſchirt und vereinigte ſich mit den auf der Oſtbahn vorausgeeilten Waffenbrüdern. Major Graf Joner führte das Bataillon. Es war ein vor Kurzem erſt errichtetes 4. Bataillon und beſtand zum Theil aus ganz jungen, noch nicht recht einexercirten Soldaten. Manche verſtanden das Laden ihrer Gewehre noch nicht recht. Seit 8 Tagen hatten ſie ihre Garniſon München verlaſſen und waren ſtets in der Nähe von Kirchenlaibach und Seibottenreuth unter freiem Himmel im Bivouak geſtanden. Obwohl es erſt Ende Juli war, war doch die Witterung ſeit langer Zeit ſehr unfreundlich, denn jeder Tag hatte ſeine ſehr ergiebigen Regengüſſe gebracht. Daher zählte das Bataillon ſchon Kranke und Marode. Dieſe junge und noch wenig geübte Mannſchaft ſtand nun auf einmal einem Feinde gegenüber, welcher zwar augenblicklich an Zahl noch ſchwach war, der aber ſtündlich wachſen mußte, dem auf der Bindlacher Allee lange Colonnen von allen Waffengattungen zu Hülfe eilten, und der ein ganzes Armee-Corps von 25—30,000 Mann hinter ſich hatte, während die Baiern auf keinen Succurs hoffen durften. Mit banger Beſorgniß ſah man daher dem Kampfe entgegen, welcher in jedem Augenblicke ausbrechen mußte. Allein die langen Reihen der Baiern ſtanden und ſtanden den vor ihnen in der Dürſchnitz aufmarſchirten Mecklenburger Dragonern gegenüber, und endlich zogen ſich die Baiern zurück, ohne daß ein Schuß gefallen wäre. Erſt ſpäter wurde dieſe auffallende Erſcheinung aufgeklärt. Die Baiern hatten nämlich in ihrem Bivouak die telegraphiſche Depeſche bekommen: „Waffenruhe auf 5 Tage, vorrücken und möglichſt viel Land decken“. Demgemäß, im Vertrauen auf die Waffenruhe, waren die Baiern vorgerückt, um Bayreuth zu beſetzen, indem ſie ſich ſchon auf die guten Quartiere freuten. Indeß ſie fanden nicht allein, daß der Feind ihnen in der Beſetzung Bayreuths zuvorgekommen war, ſondern mußten auch noch durch einen als Parlamentär abgeſandten Offizier hören, daß der die Mecklenburger commandirende Major von Loos nichts von einer Waffenruhe wüßte. Als der Commandant des baieriſchen Bataillons, Graf Joner, eingetroffen war, verhandelte derſelbe perſönlich mit Major von Loos und erhielt wiederholt die Erklärung, daß man nichts von Waffenruhe wiſſe, aber in's Hauptquartier des Großherzogs von Mecklenburg ſchicken wolle, um volle Gewißheit zu erlangen. Bis dahin wurde eine 7ſtündige Waffenruhe vereinbart, und deshalb zogen ſich die Baiern zurück, um die verſprochene Kunde wegen der Waffenruhe zu erwarten.

Auffallend und bis zur Stunde nicht vollſtändig aufgeklärt iſt der Umſtand, daß Graf Joner von ſeinem Generale die amtliche Nachricht von einer 5tägigen Waffenruhe erhalten konnte, wovon man jedoch auf preußiſcher Seite nichts wußte, wie denn die in Nikolsburg am 28. Juli bewilligte Waffenruhe erſt mit dem 2. Auguſt eintreten ſollte. Auch in Bayreuth war durch ein amtliches Telegramm eine 5tägige Waffenruhe bekannt gemacht worden, man zweifelte jedoch ſogleich an der Richtigkeit dieſer Nachricht und nahm ſie zurück (vide Bayreuther Tagblatt 24. Juli). Und doch konnte

Digitized by Google

ſich dieſer Irrthum, welcher leider! ſehr traurige Folgen hatte, noch länger aufrecht erhalten.

Die zurückgehenden baieriſchen Truppen, welche noch, als ſie vor der Stadt ſtanden, reichlich mit Bier und Brot erquickt worden waren, zogen ſich in die ½ Stunde von Bayreuth gelegenen Ortſchaften St. Johannis, Colmdorf und Oberconnersreuth zurück, wo ſie einquartiert wurden. Was in der Eile zu ihrer Erquickung und Stärkung gethan werden konnte, geſchah mit Freuden. Ein Verein in Bayreuth ſandte namentlich nach Oberconnersreuth ſogleich den Auftrag, 10 Eimer Bier und die nöthige Koſt den Landsleuten zu verabreichen. Während dies geſchah, langten in Bayreuth immer mehr Truppen an: 4 Kanonen, noch eine Schwadron mecklenburgiſche Dragoner, wie mehrere Bataillone Infanterie, zuſammen über 3000 Mann. Auf dem Marktplatze waren die Dragoner aufgeſtellt und begrüßten dort ihre Kameraden mit lautem Hurrah. Um 8 Uhr Abends zog der größte Theil der feindlichen Truppen in den Rennweg und auf die Dürſchnitz, ſingend und Hurrah rufend, und blieb dort die Nacht unter den Waffen, weil man den Angriff der Baiern erwartete. In den 10 bis 12 letzten Häuſern der Stadt, namentlich in den Eckhäuſern, wurden die Fenſter ausgehoben und jedes Haus mit 175 Mann beſetzt. Im Rennwege waren die Kanonen aufgeſtellt und auf dem Marktplatze bivouakirte die übrige Mannſchaft. Um 8¾ Abends erhielt der in die Stadt als Parlamentär geſchickte baieriſche Oberlieutenant Jäger vom preußiſchen Oberſtlieutenant v. Beſſel die Antwort, der Großherzog wiſſe nichts von Waffenruhe, um 9⅛ Uhr ſollten die Feindſeligkeiten beginnen. Dieſer Zeitpunkt durfte nicht abgewartet werden, wenn nicht das ſchwache baieriſche Corps ſogleich durch die Uebermacht erdrückt werden ſollte. Der Major Graf Joner, welcher in der Eremitage ſich aufhielt, brach daher bei Einbruch der Nacht mit der in St. Johannis befindlichen Mannſchaft, etwa 600 Mann, auf und zog nach Weidenberg, wo er Nachts 1 Uhr ankam. Ein Laie hätte fragen mögen: warum ſeitwärts in den tiefen Thalkeſſel von Weidenberg? warum nicht lieber ſo ſchnell als möglich auf dem kürzeſten Wege, der noch offen ſtand, mit Benutzung der Eiſenbahn nach Weiden zurück, wo General Fuchs mit 4 Bataillonen Infanterie, mit einer halben Batterie und einem Zuge Cavallerie ſtehen ſollte? Bayreuth wieder zu gewinnen und dem Feinde den Weg nach Nürnberg abzuſchneiden, konnte die ſchwache Mannſchaft vernünftiger Weiſe jetzt nicht mehr hoffen; alſo warum irrte man unmittelbar vor dem ſtarken Feinde zwecklos umher? — Die in Colmdorf und Oberconnersreuth, ⅜ Stunden von St. Johannis, befindlichen Truppen hatten auch den Befehl bekommen: „Nach Weidenberg", allein ſie konnten den von St. Johannis abgezogenen Truppen nicht ſo raſch und glücklich folgen. Eine Compagnie, die 13., unter dem Oberlieutenant v. Aretin, wollte über Eichelberg und Grunau die Brücke über den Main beim Eremitenhofe und ſo die Straße nach Weidenberg gewinnen, wurde aber Nachts 11 Uhr ſchon von mecklenburgiſcher Infanterie bei Eichelberg angegriffen. Die mecklenburgiſchen Vorpoſten waren bereits bis Eichelberg und Grunau vorgedrungen und feuerten ſogleich mehrere Schüſſe auf die vorüberziehenden Baiern ab. Letztere machten mit dem Vormarſche Halt und begannen über eine Anhöhe, welche ſie ſchon paſſirt hatten, bis zur ſogenannten alten Creußner Straße zurückzugehen. Hier wurde ein kurzes, aber heftiges Feuer mit dem Feinde gewechſelt, in welchem der Soldat Ferdinand Surberger aus Taisbach bei Dingolfing von der 13. Compagnie durch den Kopf und ein Mecklenburger durch den Arm geſchoſſen wurde. Die Compagnie ſcheint ſich hierauf in der Nacht zerſtreut, bald aber wieder zuſammengefunden

Digitized by Google

zu haben, ſie zog über Ottmannsreuth nach Etmannsberg, wo ſie die übrige Nacht blieb und am andern Morgen bei Seibottenreuth gefangen wurde. Hier muß eine falſche Angabe widerlegt werden, welche offenbar von einem betheiligten Offizier herrührt und von der Augsb. Abendzeitung aus ihren Weg durch mehrere Zeitungen gemacht hat. Sie lautet: „Ehe der requirirte Extrazug ankam, war bereits der Hauptmann einer andern Compagnie eingetroffen, der jedoch nur etwa 20 Mann noch mitbrachte; indem er von einem Boten, wie es ſcheint, abſichtlich irre geführt, gerade gegen die Preußen geführt und tüchtig von denſelben beſchoſſen wurde.“ Dies kann keine andere Affaire, als die bei Eichelberg geweſen ſein, denn von einem andern Zuſammenſtoße vor Seibottenreuth iſt nichts bekannt. Wer aber die Oertlichkeit kennt, oder auch nur einen Blick auf die Karte wirft, wird darauf verzichten müſſen, von einem Irregeführtwerden mit oder ohne Abſicht zu reden, Denn es giebt keinen anderen näheren Weg, wenn man von Oberconnersreuth aus, dem Major Joner folgend, nach Weidenberg gelangen will, als über Eichelberg und Grunau. Was hätten auch die ehrlichen Männer, welche aus Liebe zu ihren Landsleuten ſich erboten hatten, ſie bis Weidenberg zu begleiten, hausgeſeſſene Männer und Familienväter, für ein Intereſſe haben ſollen, ihre Landsleute und ſich mit ihnen in den Bereich des feindlichen Feuers zu bringen!? Wenn aber Soldaten im Kriege ſich unmittelbar vor der feindlichen Fronte bewegen, müſſen ſie ſich darauf gefaßt machen, angegriffen zu werden. — Eine 2. Compagnie, die in Oberconnersreuth geweſen war, hielt während des oben erzählten Gefechtes in dem Hohlweg gleich bei dem Eingang in's Dorf und vereinigte ſich ſpäter mit Major Joner, da ſie den Weg nach Weidenberg offen fand. Die mecklenburgiſchen Vorpoſten müſſen ſich alſo zurückgezogen haben.

Eine Folge davon, daß das baieriſche Bataillon ſich unmittelbar vor dem Feinde getheilt hatte, war die, daß es auch getheilt und nicht ganz gleichzeitig in der Gegend von Seibottenreuth ankam, welche Ortſchaft der Vereinigungspunkt für den Rückzug nach Weiden ſein mußte, und daß es getheilt von den Preußen ereilt wurde und um ſo gewiſſer ſeinem Schickſal erlag.

Seibottenreuth iſt ein kleiner Ort, etwa 4 Poſtſtunden von Bayreuth an der Bahn von da nach Regensburg und die erſte Station von Bayreuth her. Das Dorf, ziemlich lang geſtreckt, liegt in einem weiten Thalgrunde am Südrande einer niedrigen Hügelkette. Außer der Eiſenbahn führt von Bayreuth auch eine Chauſſee dorthin, welche ſich nach Kemnath und Weiden fortſetzt. Kurz vor Seibottenreuth (wenn man von Bayreuth kommt), in unmittelbarer Nähe einer Höhe, Forſtkulm genannt, durchſchneidet die Straße, die von Weidenberg nach Creußen führt, faſt rechtwinklig die Bayreuth-Kemnather Straße. Südlich von Bayreuth, etwa eine Viertelſtunde entfernt, im Thal ziemlich verſteckt, liegt eine Mühle, die Petzelmühle genannt. Unmittelbar hinter derſelben erhebt ſich ein Hügel, der ſanft anſteigend, bis über die Hälfte ſeiner Höhe bebaut, von da an aber mit Wald bewachſen iſt. Der Hügel wird durch einen Fahrweg, der von der Mühle ins Holz führt, getheilt. Quer unter dieſem Fahrweg, etwa in der Mitte derſelben, läuft ein gemauerter Kanal, den der Müller auf ſeine Koſten hat herſtellen laſſen. Die Strecke von der Mühle bis etwas oberhalb des Kanals war der Schauplatz eines Kampfes, der kurz und unbedeutend für das Ganze, doch blutig genug für die Baiern geweſen iſt, und in welchem ein Theil des baieriſchen Bataillons zum Theil verwundet und getödtet, zum Theile gefangen wurde. Es war das die Compagnie unter Oberlieutenant v. Aretin, welche von Oberconnersreuth ausgezogen war und in Etmannsberg übernachtet hatte.

Digitized by Google

Sonntags, den 29. Juli, früh war der Müller in der Petzelmühle, wie er selbst erzählte, eben im Begriff, mit seinen Hausgenossen sich zum Kirchgang nach Birk zu rüsten, als eines der Kinder mit dem Rufe: „Soldaten kommen!“ ins Zimmer stürzte. Soldaten des Leibregiments bewegten sich mit großer Eile über die Wiese, die hinter der Mühle liegt. Der Müller fand aber noch Zeit, seine Mühle zu schließen, die sonst von den Soldaten besetzt worden wäre und bei dem Kampfe dann leicht hätte zu Grunde gehen können. Die Soldaten mußten daher ihre Flucht weiter fortsetzen. Einige machten den Versuch, sich, so gut es gehen wollte, zu verstecken, andere eilten den Hügel hinauf, um den Wald zu gewinnen, der sie gedeckt haben würde. Aber die Spitze der Fliehenden war kaum noch bis zu dem obengenannten Kanale emporgekommen, als schon die mecklenburgischen Dragoner bei der Mühle und auf der Anhöhe anlangten und der Kampf begann. Die Baiern, die noch bei der Mühle waren, ergaben sich. Die auf die Anhöhe Geflohenen leisteten Widerstand. Sie bildeten ein Carré, wurden aber alsbald von den Dragonern niedergeritten, auseinander gesprengt und gefangen. Die Baiern gaben eine Salve und verwundeten und tödteten eine große Anzahl von Pferden, bei 43. Wie viele von den Feinden? Darüber sind die Nachrichten sehr ungewiß. Von mecklenburgischer oder preußischer Seite ist keine Kundgebung hierüber erfolgt, und den Angaben der Landleute, auch wenn sie Augenzeugen gewesen sein wollen, ist nicht ganz zu trauen, da sie gerne übertreiben. Landleute wollen 11 feindliche Todte und Verwundete gesehen haben. Ein preußischer Major, welcher die Dragoner beim Angriffe befehligte und sein Adjutant sollen von einem baierischen Gefreiten, welcher sich in der Nähe der Mühle hinter einem Holzstoße verborgen hatte, von den Pferden geschossen worden sein. Gewiß ist nur, daß kein Todter, wie es Anfangs hieß, auf dem Schlachtfelde verscharrt wurde, ebenso, daß kein Todter von preußischer Seits in Bayreuth und Oberfranken beerdigt wurde. Der Anführer der mecklenburgischen Dragoner bei Seibottenreuth erhielt später vom Großherzoge von Mecklenburg einen Orden, kann also nicht gefallen sein.*) Verwundungen werden allerdings vorgefallen sein, wie denn der Müller der Petzelmühle aussagte, daß verwundete Dragoner in seiner Mühle den ersten Verband erhalten hätten, aber etwas Näheres hierüber anzugeben, sind wir zur Zeit außer Stand.**)

Die Trennung der Baiern auch bei der Petzelmühle gab zu einem fatalen Mißverständnisse Veranlassung, das von beiden kämpfenden Parteien in verschiedener Weise erzählt und ausgebeutet wurde. Die Dragoner behaupteten, die Wuth der Baiern sei so groß und ihre militärischen Begriffe seien so gering gewesen, daß sie selbst, nachdem sie um Pardon gebeten und solchen erhalten hatten, die abreitenden Dragoner wieder hinterrücks angegriffen hätten. So habe ein Baier einem Dragonerpferd das Bajonnet und einen Theil des Gewehrlaufes dazu von hinten in den Leib gerannt. Er wurde sofort niedergemacht. Die Baiern dagegen behaupteten, die Dragoner hätten auch da noch nach ihnen gehauen, als sie sich ergeben gehabt hätten. Wie es scheint, hatten sich die unten bei der Mühle befindlichen Baiern ergeben, ohne daß die auf der Anhöhe Kämpfenden davon Kenntniß erhielten, und so mögen die von oben herab reitenden Dragoner die unten stehenden Baiern, die bereits Pardon erhalten hatten, wiederum angegriffen haben, und wiederum von der Mühle auf die Höhe reitende Dragoner, welche die Sache für beendigt ansahen, von den obenstehenden

*) Lieutenant v. Pressentin war gestürzt und lag mehrere Wochen lang im Kaffee Reichsadler.

**) Wir lassen dies unverändert stehen. Das Richtige ist seit lange bekannt.

Digitized by Google

Baiern, welche von der Art der Beendigung des Kampfes unten nichts wußten und wissen konnten, wiederum feindlich angefallen worden sein.

Nicht unerwähnt darf der Muth eines blutjungen baierischen Trommlers gelassen werden. Er wehrte sich aus Leibeskräften gegen die andringenden Feinde und als er endlich übermannt war, durchstieß er seine Trommel, um diese Trophäe dem Feind wenigstens unbrauchbar zu machen.

Nach dem Abzuge der Feinde kamen zum Erstaunen des Müllers eine Menge baierischer Soldaten zum Vorscheine und zwar aus zum Theile höchst abenteuerlichen Schlupfwinkeln, z. B. aus dem obengenannten gemauerten Kanale, einer aus dem Bretterboden der Tenne im Stadel bei der Mühle, ein anderer aus einer Kalkgrube, einer wurde gar aus dem Wasser gezogen, in dem er sich geraume Zeit verborgen hatte. Er war, als man ihn auffand, ganz erstarrt und konnte sich kaum regen.*)

Etwas später, als die Dragoner mit den Verwundeten und Gefangenen sich schon in Marsch gesetzt hatten, fand auf der entgegengesetzten Seite von Seibottenreuth, da, wo die Weidenberger Straße auf die Bayreuther trifft, ein anderer Kampf statt zwischen preußischer Infanterie mit 2 Kanonen und dem übrigen Theile des Leibregiments unter Major Graf Joner, welcher in der vorigen Nacht von St. Johannis aus nach Weidenberg gezogen war. Diese Truppen kamen in der Frühe des Sonntags von Weidenberg herauf, um die Eisenbahnlinie und Station zu gewinnen. So stießen sie auf den Feind, doch gelang es hier den Baiern, sich, obgleich sie in der Minderzahl waren, zurückzuziehen, freilich nicht ohne Verlust an Verwundeten und Gefangenen. Major Joner selbst wurde verwundet. Am schwersten litten die Baiern, als sie, wie Augenzeugen erzählen, über den Eisenbahndamm weg wollten. Bei dieser Gelegenheit stürzte einer der Vorderen in der Eile zu Boden, über diesen wieder andere, die nachdrängten, und in den so entstandenen Menschenknäuel feuerten nun die Preußen. Die Kanonen — Vierpfünder — gaben zwar nur sehr wenige Schüsse ab, trugen aber viel dazu bei, die Verwirrung auf baierischer Seite zu mehren. Aufgepflanzt waren diese Geschütze bei dem Gehölze auf dem Forstkulm. Es mag dieser Umstand die Veranlassung zu dem später in Bayreuth verbreiteten Gerüchte gegeben haben, daß „der rauhe Kulm ganz mit Kanonen gespickt" sei. Mittags kam Major Graf Joner mit dem Reste seiner Mannschaft, etwa 280 Mann ohne Tornister, in Creußen an, wo er sich verbinden ließ, und entkam über Thumbach, Eschenbach und Pressat glücklich nach Weiden.

Der Verlust der Baiern in diesen Gefechten bestand in 3 Todten, welche auf dem Platze blieben und in Birk beerdigt wurden, und in 40 Verwundeten, von denen einer bald darauf im Spitale zu Bayreuth starb und ein anderer, dem der Knochen des Oberschenkels zerschmettert war, später seinem schweren Leiden erlag. Die Verwundeten, unter denen 3 Offiziere (außer Graf Joner), wurden meist im St. Georgen-Lazarethe, im städtischen Kranken- und Siechhause zu Bayreuth, wie in Laineck bei Herrn Fabrikbesitzer Kolb untergebracht und sorgfältig verpflegt. Ein Verwundeter lag in Birk, ein anderer in Kemnath, Graf Joner ließ sich nach München bringen. Die Verwundungen waren meistens leichter Art und heilten bald. Einem war die Kugel in den Rücken und an der Vorderseite des Leibes wieder herausgedrungen. Er schien

*) Als Erinnerungszeichen an den angstvollen Sonntagsmorgen bewahrt der Müller die Brieftasche eines Mecklenburger Dragoner-Corporals, die auf dem Kampfplatze gefunden wurde. Es befindet sich in derselben neben einem Spiele Karten ein Kugelsegen, d. h. ein Gebet an die Jungfrau Maria und etliche Heilige, das den Träger gegen die feindlichen Kugeln schützen soll.

Digitized by Google

rettungslos verloren und doch genas er, denn das Langblei hatte seinen Weg nicht gerade durch die Eingeweide, sondern um die Rippen herum genommen. Die Namen der Verwundeten ꝛc. sind im Bayreuther Tagblatte vom 9., 10., 11., 12. und 14. August aufgezeichnet. Die Gefangenen, etwa 120 bis 170 Mann, wurden mit Hauptmann Gradinger nach Cörlin bei Stettin gebracht, dort von Baiern aus unterstützt und kehrten nach dem Friedensschlusse wieder in die Heimath zurück. Noch ist zu erwähnen, daß die Preußen behaupteten, bei Seibottenreuth eine Fahne der Baiern erbeutet zu haben, wie sie denn auch eine solche bei dem feierlichen Einzuge in Berlin unter ihren Kriegstrophäen mit aufführten. Da aber die Bataillonsfahne, welche unleugbar die Baiern mit sich hatten, nach Amberg gerettet wurde, so können die Preußen nur das Fähnlein erobert haben, welches zur Bezeichnung des Lagerplatzes beim Bivouakiren diente.

Vom Verluste der Mecklenburger und Preußen kann nur wiederholt werden, daß kein einziger Todter constatirt ist.

Nachdem das Seibottenreuther Trauerspiel schon vorüber war, traf der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Friedrich Franz, welcher das 2. preußische Reservecorps befehligte, am 29. Juli gegen Mittag in Bayreuth ein. Er wartete vergebens im Bahnhofe auf den Empfang einer Deputation der Stadtbehörden, wie denn auch am Tage vorher, bei dem ersten Einrücken der Mecklenburger, der Bürgermeister den feindlichen Truppen nur am Opernhause auf der Straße entgegengekommen war, um etwaige Ordres „der Gewalt" entgegenzunehmen und Belästigungen des Privatmannes soviel thunlich ferne zu halten. Das mußte im Interesse der Stadt geschehen und geschah in viel zurückhaltenderer Weise, als z. B. in Nürnberg am 31. Juli und 1. August. Erst als der Großherzog im Schlosse war, erbat sich die städtische Behörde Audienz; sie wurde freundlich und wohlwollend empfangen. Und doch wurde Bayreuth wegen dieser Art des Empfanges oder richtiger Nichtempfanges des Großherzogs bei seinem Einzuge in baierischen Blättern verdächtigt! Jedoch kann die angegriffene und schwergekränkte Stadt darin ihre volle Beruhigung finden, daß der Großherzog von Mecklenburg, als er mit den Invasionstruppen wieder abzog, in seiner Abschieds-Proclamation vom 30. August (Bayreuther Tagblatt vom 2. September) gerade rühmte, daß sowohl die Behörden als die Einwohner überall gewußt haben, die Treue gegen ihren König mit den seinen Truppen schuldigen Rücksichten in Einklang zu bringen, sowie daß der Großherzog diese Erklärung namentlich in Beziehung auf die Stadt Bayreuth gegen den königl. Regierungs-Präsidenten von Zwehl wiederholte. (Bayreuther Tagblatt vom 6. September.) Es ist leicht, andere, die von großen Gefahren bedroht sind, wegen ihrer Handlungen zu richten, zu verdächtigen und zu schmähen, zumal wenn man selbst im sichern Winkel sitzt und noch keine Proben davon abgelegt hat, was man selbst in ähnlicher Lage würde gethan haben. Sollte man denn nicht bedenken, daß ein solches Benehmen nicht Freunde gewinnt zu einem einträchtigen Zusammengehen in den Tagen der Noth, sondern nur Antipathieen erzeugt?

Nach dem Einzuge des Großherzogs in Bayreuth wurde Revue über die vorhandenen Truppen gehalten und dieselben einquartiert. Starke Massen wurden in die zunächst um Bayreuth liegenden Dörfer gelegt*), denn die Truppen wurden zusammengehalten, weil man sich vor einem Angriffe der Baiern nicht gesichert glaubte. Wie

*) Einzelne noch dazu arme Dörfer hatten 1000 Mann, einzelne Höfe 100 und mehr Mann; St. Johannis 1000, Aichig 900, Seulbitz 1000, Laineck 800 Mann, die Flachsspinnerei 300 Mann.

Digitized by Google

wäre — so sagten die Offiziere — das Vorgehen eines einzigen Bataillons erklärlich, wenn es nicht zu dem Zwecke der Fühlung des Feindes ausgesandt worden wäre und deshalb eine bedeutende Macht zum Rückhalte hätte? Doch zogen schon am Montag, den 30. Juli, mecklenburgische und preußische Regimenter mit andern verbündeten Truppen (Anhaltinern und Altenburgern) den Weg nach Nürnberg über Gefees und Pottenstein, wie über Creußen und Pegnitz, da Nürnberg bis zum 1. August besetzt sein sollte. Das war wieder eine Zeit der abenteuerlichsten Gerüchte. Hinter Creußen, bei Neustadt am Culm, bei Hollfeld sollte es blutige Schlachten mit großen Verlusten der Preußen gegeben haben! Am 31. Juli gingen die Truppenmärsche mit dem General-Commando des feindlichen Heeres nach Nürnberg fort, während das Wetter naßkalt war und jeder Tag mehrere gewaltige Regengüsse brachte. Der Abzug des Gros der feindlichen Truppen befreite wohl Stadt und Land einigermaßen von der übergroßen Last der Einquartierung, legte dagegen aber auch die drückende Last der Requisitionsfuhren allen Besitzern von Zugthieren auf. Schon fürchtete man, Pferde und Ochsen nicht wiederzusehen; doch hatte man keinen Verlust zu beklagen. Zu gleicher Zeit mußten große Magazine von Lebensmitteln angelegt werden. Das Hauptmagazin war in der Spitalkirche. Bäcker und Metzger waren Tag und Nacht beschäftigt, und an Reis, Kaffee ꝛc. wurden große Quantitäten zusammengebracht. Der Stadt kosteten diese Naturalrequisitionen mehr als 60,000 fl. Vieles Fleisch verdarb, und Brot wurde um geringen Preis wieder verkauft. Nach und nach wurde das Leben wieder etwas gemüthlicher, nachdem seit der letzten Woche des Juli die Eisenbahnzüge aufgehört hatten, die Post ausgeblieben, kein Postbote mit Zeitungen ꝛc. erschienen war. Denn am 4. August traten die Postboten ihre Gänge wieder an, und am 7. August begannen wieder alle Züge der Staats- und Ostbahn mit Personenbeförderung. Am 6. August waren Braunschweiger Husaren auf der Bahn in Bayreuth eingetroffen, welche am andern Tage weiter nach Süden zogen; doch wir wollen nicht alle diese Truppenzüge registriren, da sie kein besonderes Interesse haben. Man hatte in der Stadt wohl bis Anfangs September Einquartierung, doch nicht allzuviel, auf dem Lande fast keine mehr, und die Soldaten — man muß ihnen diese Gerechtigkeit widerfahren lassen — hielten gute Mannszucht und wußten mit vielen Quartiergebern in freundliche Verhältnisse zu treten. Die baierischen Behörden fungirten ungehindert unter der preußischen Inspection fort, und nirgends kam es zu empfindlichen Bedrückungen. Daß Bayreuth mit Hof und Kulmbach oder Hof und Kulmbach allein an Preußen oder sogar an den Herzog von Koburg abgetreten werden sollte, dieses Gerücht erregte aber kaum die Gemüther, da man die Möglichkeit einer solchen Veränderung schwer glauben wollte. Der Friedensschluß vom 22. August gab auch bald die erwünschte völlige Beruhigung und bis Anfangs September waren sämmtliche Invasionstruppen wieder abgezogen."

* * *

An diese Bayreuthische Campagne-Chronik schließen wir die concise Darstellung der Kriegsbegebenheiten in Baiern, an welchen die mecklenburgischen Truppen Theil gehabt haben, aus der von dem Königlich baierischen Generalquartiermeister-Stabe verfaßten Schrift: Antheil der Königlich baierischen Armee am Kriege des Jahres 1866. (München 1868. In Commission bei Hermann Manz.) In dieser heißt es S. 217—222:

„Den 26. Morgens ging das Commando an den von München eingetroffenen

Digitized by Google

Oberſtlieutenant Roth über. Im Laufe dieſes Tages rückten die Abtheilungen, welche am 25. Juli theils vorläufig an dem Bahnknotenpunkte Weiden zurückgehalten, theils noch im Transporte dahin begriffen waren, in die Dislocation des Corps, deren Fronte die Linie Windiſch-Eſchenbach-Kemnath bezeichnete, allmälig ein. Der Feind indeſſen wurde durch die an der Staatsbahn nothwendigen Herſtellungsarbeiten in Heranziehung ſeiner Truppen ſo ſehr aufgehalten, daß er am 27. Juli erſt bei Markt Schorgaſt und Culmbach ſtand; auch unterblieb das erwartete Vorgehen deſſelben auf Kemnath.

Am Abende des gleichen Tages traf der definitiv mit der Commandoführung über das Oſt-Corps betraute Generalmajor Fuchs in Kemnath ein und übernahm den Oberbefehl. Aber ſchon am 28. Juli früh 6 Uhr erhielt er ein Telegramm des als Landes-Commiſſär für Oberfranken fungirenden Regierungsraths Bucher, welcher ihm in officieller Weiſe Mittheilung über den Eintritt eines Waffenſtillſtandes machte und zugleich den Befehl des Obercommandos eröffnete, ſo viel Land zu decken, als nur immer möglich. „Die Colonne Höfler rücke deshalb nach Hochſtädt und Hollfeld vor. Bayreuth ſei, ſo viel man wiſſe, noch von den Preußen frei."

Mit Beziehung auf dieſe unzweifelhaft als authentiſch zu betrachtende Nachricht verfügte Generalmajor Fuchs, daß das 4. Bataillon (Wirthmann) des 13. Regiments nach Waldeck und Umgegend, jenes des 7. (Stöckel) nach Waldſaſſen, Mitterteich, Erbendorf und Eſchenbach, jenes des 14. (Michels) nach Kulmain und Kemnath, das Reſerve-Bataillon (Lauböck) des 11. nach Weiden, die beiden Jäger-Compagnieen nach Furth, das 4. Bataillon (Joner) des Leib-Regiments aber mit der halben Batterie an den nun vor Allem wichtigen Punkt nach Bayreuth rücken ſolle.

Dieſes Bataillon erhielt die Weiſung, falls die genannte Stadt von den Preußen beſetzt gefunden würde, weiter rückwärts Stellung zu nehmen, und brach ſofort von Kirchenlaibach auf; nur die 8. Schützen-Compagnie unter Hauptmann von Parſeval blieb zurück, bis die Bahn fahrbar gemacht war, dann folgte dieſelbe mittelſt Extrazug nach, um das Bataillon wo möglich unterwegs aufzunehmen. Indeß traf der Zug nicht auf die Colonne, und Hauptmann von Parſeval beſchloß daher, um die Ankunft in Bayreuth nicht zu verzögern, mit ſeiner Compagnie allein voraus zu fahren.

Etliche hundert Schritte vor der Stadt gab ein Bahnwärter das Signal zum Halten und meldete, der Feind, welcher vor kaum 10 Minuten eingerückt ſei, habe bereits den Bahnhof mit 30 Dragonern beſetzt. Der Hauptmann ließ augenblicklich ausſteigen und dem gegneriſchen Commandanten durch einen Parlamentär mittheilen, daß ſein Bataillon bei eingetretener Waffenruhe befehligt ſei, die Garniſon Bayreuth zu beziehen. Der feindliche Offizier erklärte, es ſei ihm von Einſtellung der Feindſeligkeiten nichts bekannt; er wolle übrigens bei ſeinem Höchſtcommandirenden anfragen und, bevor er Antwort erhalten habe*), nichts gegen die baieriſchen Truppen unternehmen.

Ueber dieſe Verhandlungen war es ½6 Uhr Abends geworden, und Hauptmann von Parſeval, welcher dem General Fuchs über ſeiner Lage telegraphiſch berichtete, zog ſich jetzt auf der Creußener Straße bis Oberconnersreuth zurück, woſelbſt nach 6 Uhr auch das Bataillon anlangte.

Major Graf Joner beließ die 13. bei der 8. Schützen-Compagnie in Ober-

*) Dieſelbe erfolgte verneinend Abends ½10 Uhr.

Digitized by Google

Connersreuth, ging mit der 14., 15. und 16. nach Sanct-Johannes und schickte die 7. Schützen-Compagnie als Verbindungsglied an den Durchschnittspunkt der Bahn mit der Straße nach Colmdorf vor.

Auch er hatte sich mit dem feindlichen Commandanten in's Benehmen gesetzt; jedoch noch ehe von diesem ein definitiver Entscheid gegeben ward, erhielt er (etwa um 8 Uhr Abends) die Meldung, daß der Gegner Infanterie auf Wagen nach Untersteinach führe, und daß eben eine größere Colonne mit Geschützen in Bayreuth einrücke. Zugleich bekam er ein Telegramm des Generals, das ihn anwies, „bei Creußen-Weidenberg Stellung zu nehmen."

Er setzte sich nun mit der 15. und 16. Compagnie nach Weidenberg in Bewegung, befahl der 14. Compagnie nach Creußen zu rücken und ließ durch einen Offizier, welcher überdies beauftragt war, die in Aussicht gestellte Erwiederung des feindlichen Commandanten entgegen zu nehmen, seine 3 detachirten Compagnieen gleichfalls zum Rückmarsch anweisen. Hierüber brach die Abenddämmerung herein, und bald lag tiefes Dunkel über der ganzen Gegend.

Hauptmann Rudhart, welcher die 14. Compagnie führte, hatte sich nach Antritt seines Marsches, um zu recognosciren, zur Vorhut begeben, wurde aber schon bei Sanct-Johannes durch ein Mißverständniß von der Compagnie getrennt, und nahm dies erst wahr, als er, in der Nähe der von Bayreuth nach Seibottenreuth führenden Straße plötzlich überfallen und beschossen, sich auf seine Truppe zurückziehen wollte. Mit den wenigen Leuten, die ihm geblieben, und 12 Mann der Wagenbedeckung, welche sich ihm angeschlossen hatten, gelangte er Nachts ½2 Uhr nach Seibottenreuth. Seine Compagnie war inzwischen den beiden vom Major geführten Compagnieen nach Weidenberg gefolgt.

Die 7. Schützen-Compagnie war zwischen 8 und 9 Uhr von Colmdorf abmarschirt, kam zwischen 12 und 1 Uhr nach Seibottenreuth und verbarrikadirte sich dort. Ebendaselbst langte fast gleichzeitig der dem General Fuchs beigegebene Generalstabs-Hauptmann Schanzenbach an, und dieser dirigirte die gesammte in Seibottenreuth anwesende Mannschaft mit anbrechendem Morgen nach Kemnath.

Die 8. Schützen- und 13. Compagnie hatten um ½10 Uhr den Befehl zum Abmarsch erhalten und waren über die nördlich von Ober-Connersreuth befindliche Anhöhe gegen die Weidenberger Chaussee abgerückt, als Hauptmann von Parseval durch einen Unteroffizier den Befehl erhielt, in Ober-Connersreuth zu warten. Er wollte nun die vorausmarschirende 13. Compagnie an sich ziehen; allein ehe dieselbe von der vorgeschickten Ordonnanz erreicht ward, sah sie sich plötzlich am sogenannten Bollwenzel-Haus auf's Heftigste angefallen und wurde getrennt. Der eine Zug gelangte am nächsten Morgen ohne besonderen Unfall nach Weidenberg zum Bataillon, der andere aber, welcher um Mitternacht nach dem Dorfe Etmannsberg gekommen war, dort einige Stunden gehalten und mit Tagesanbruch seinen Marsch gegen Seibottenreuth fortgesetzt hatte, wurde zunächst dieses Ortes von Reiterei überfallen und, nachdem von 84 Mann 18 getödtet oder verwundet waren*), gefangen.

Die 8. Schützen-Compagnie war allein nach Ober-Connersreuth zurückgegangen, hatte diese Ortschaft aber augenblicklich wieder verlassen, als man vom Bollwenzel-Hause her feuern hörte. Auf der Höhe angelangt, wurde auch sie beschossen, wobei

*) Unter letzteren auch der Compagnie-Commandant, Oberlieutenant Freiherr von Aretin.

Digitized by Google

ein Mann fiel. Trotz aller Eile gelang es nicht mehr, mit der 13. Compagnie Fühlung zu gewinnen. Im Bollwenzel-Haus fand sich nur mehr ein einziger preußischer Soldat. Hauptmann von Parseval setzte sich nun in Marsch nach Weidenberg und langte um ½3 Uhr am Morgen des 29. dortselbst an.

Generalmajor Fuchs hatte auf die erste Nachricht über die Situation des Bataillons Joner dem Reserve-Bataillon des 11. Regiments Ordre geschickt, per Eisenbahn von Weiden nach Kemnath zu gehen, um dem erstgenannten zur Aufnahme zu dienen. Es war aber die Kunde eingegangen, daß der Feind, auch aus Böhmen vordringend, Waidhaus schon besetzt halte, und darum hatte der eben in Weiden befindliche Hauptmann Schanzenbach das abberufene Bataillon dort zurückgehalten. Der General billigte dieses Verfahren. Ebenso bestätigte er zunächst den vom genannten Offizier bei seiner schon erwähnten Anwesenheit in Seibottenreuth an den Major Grafen Joner nach Weidenberg erlassenen Befehl, auf der Hauptstraße längs des Gebirges direct nach Kemnath zu marschiren, welchem dieser unmittelbar nach dem Empfang (½7 Uhr Morgens) Folge leistete.

Als aber Generalmajor Fuchs mittlerweile die Gewißheit erlangt hatte, daß Seibottenreuth nicht vom Gegner besetzt sei, sandte er bald darauf dem zurückmarschirenden Bataillon die Contreordre entgegen, dorthin zu rücken, weil er es von da mittelst der Eisenbahn transportiren lassen wolle.

Der Major erhielt diesen neuen Befehl gegen ½8 Uhr, und schlug sofort die bezeichnete veränderte Marschrichtung ein. Inzwischen war jedoch, wie erwähnt, nächst Seibottenreuth die Gefangennahme der von Emtmannsberg dahin gelangten Abtheilung erfolgt, ohne daß der General oder Major Graf Joner von diesem Ereigniß erfuhren. Schon in der Nähe von Doberschütz bemerkte dieser jetzt feindliche Infanterie in seiner linken Flanke, gegen die er sich durch die herangezogene Arrièregarde (8. Schützen-Compagnie) zu sichern suchte.

Das Bataillon war noch nicht bis an die Bahn gelangt, als es plötzlich durch Artillerie beschossen wurde. Zugleich entwickelte der Feind Infanterie und Cavallerie.

Der Marsch wurde eiligst fortgesetzt, so daß die auf's Aeußerste erschöpfte, gleich wie das ganze Bataillon fast nur aus Rekruten bestehende Plänklerkette in dem unwegsamen Terrain nur sehr schwer zu folgen vermochte. Endlich ist die Kreuzung der Straße mit dem Bahndamm erreicht; allein wegen des erwarteten Zuges, welcher das Bataillon zurückführen soll, sind die Schlagbäume herabgelassen, und während nun die Tête der Colonne sich durch die schmalen Durchgänge zwängt, attakiren die Mecklenburger Dragoner gegen die Queue. Hauptmann von Fleckinger, der mit seiner Compagnie das Bataillon schließt, läßt kehren und schlägt den Angriff durch eine wirksame Décharge ab. Inzwischen ist die Passage frei gemacht worden, und das Bataillon überschreitet rasch den Bahndamm.

Der einzige mögliche Ausweg lag nunmehr gegen Creußen. Dieser wurde denn auch eingeschlagen, und der Rückzug dorthin, gedeckt durch die Compagnie des Hauptmanns v. Parseval, allerdings aber unter schweren Verlusten, bewerkstelligt. Letztgenannter Offizier traf mit der Arrièregarde eine Stunde nach dem Bataillon in Creußen ein, übernahm dort von dem verwundeten Major das Commando und setzte mit den 300 Mann, die übrig geblieben waren, nach kurzer Rast seinen Marsch auf Kirchenthurmbach fort. Hier requirirte er Wagen, schaffte seine Mannschaft nach Pressat und fuhr mit derselben auf der Eisenbahn nach Weiden.

Digitized by Google

Der Verluſt betrug:

6 Mann todt,

1 Offizier*), 1 Mann, 1 Pferd verwundet,

7 Offiziere**), von denen 4, und 243 Mann, von denen 21 auch verwundet waren, dann 1 Pferd, vermißt und gefangen,

im Ganzen: 8 Offiziere, 250 Mann, 2 Pferde.

Der Feind war eine größere Strecke gegen Creußen nachgefolgt, dann wendete er ſich weſtwärts. Am 31. Juli rückte die Avantgarde des Großherzogs von Mecklenburg in Nürnberg ein, und nun erklärte derſelbe dem Generalmajor Fuchs ſeine Bereitwilligkeit zu unterhandeln. Das Kriegsminiſterium bevollmächtigte zu dieſem Zwecke den Oberſtlieutenant Roth, und am 4. Auguſt wurde eine Demarcationslinie vereinbart, wonach die feindliche Cantonnirungsgrenze durch die Ortſchaften Waidhaus, Amberg, Altdorf und Schwabach, dann durch die Flußthäler der Rednitz, Regnitz, des Mains und der Itz bezeichnet ſein ſollte. Das baieriſche Oſt-Corps bezog ausgedehnte Cantonnirungen mit dem Stabsſitze Schwandorf".

Mecklenburgiſche Gallerie.

Adolph Friedrich von Schack.

Gervinus hat bekanntlich in ſeiner Geſchichte der poetiſchen Nationalliteratur der Deutſchen dieſer Literatur *nach* den Claſſikern und Romantikern jede Berechtigung abgeſprochen. Spätere Dichter ſind ihm „Epigonen", ſie können nur als Ausläufer weſentlich geſchloſſener Literaturperioden betrachtet werden; die Kraft der Nation iſt von dem Gebiet der poetiſchen Production zur Löſung anderer geiſtiger Probleme übergegangen und hat namentlich, nachdem ſchon die Reformation das religiöſe Geiſtesgebiet zum Abſchluß gebracht, zunächſt die Wiſſenſchaft, vor allem die Philoſophie, ihrem Ziel der Vollendung entgegenzuführen. Dieſe vielbekämpfte Anſicht hat weſentlich dazu beigetragen, die Gleichgültigkeit der Gebildeten gegen die neuere Poeſie ihrer Nation zu fördern und damit einer Fortentwicklung derſelben die ſchwerſten Feſſeln anzulegen. Nichtsdeſtoweniger iſt auf allen Gebieten der Poeſie nach jenen Perioden eine Literatur erwachſen, auf welche manche große Nation ſtolz ſein könnte. Es wird auch demnächſt der Literarhiſtoriker nicht fehlen, der in ihr den Ausdruck nationaler Fortentwicklung erkennt, einem Ziele entgegen, das dem neugewonnenen politiſchen Leben entſpricht und damit erfüllt, was ſelbſt jene durch die ausgezeichnetſten Geiſter getragenen Literaturperioden nicht erfüllen konnten.

Eine nationalere Entwicklung der poetiſchen Production wird überall erſtrebt und zeigt ſich überall, auch den Dichtern, als Bedürfniß. Mit der wachſenden politiſchen

*) Major Graf von Joner-Tettenweiß.

**) Hauptmann Gradinger, Oberlieutenant Freiherr von Aretin, dann die Unterlieutenants Galler, Schwarz, Baur, Uebelacker und del Moro.

Digitized by Google

Freudigkeit wird auch diese Richtung gedeihen, und der nimmer rastende Geist deutscher Tüchtigkeit häuft das Material dazu, und sollte er es auch nur als Beispiel nationalen Lebens fremden Völkern entnehmen und unserer Literatur zu eigen machen.

Unter den deutschen Dichtern unserer Tage, die einem solchen Ziel mit bewußter Kraft entgegen arbeiten, ist unser gelehrter und begabter Landsmann Adolph Friedrich von Schack in erster Reihe zu nennen. Er vereinigt mit seiner dichterischen Begabung eine Gelehrsamkeit, die seinem feingebildeten Formengefühl den tiefen Gehalt zu leihen weiß. Er führt uns, mit erstaunlichen Kenntnissen ausgerüstet, in den speciellen Literaturzweig einer fremden Nation ein, den er sich in den mühevollsten Studien erschloß und in einer Weise beherrscht, wie Niemand vor ihm. Er füllt so eine Lücke in der Literatur einer fremden Nation aus, indem er die unsrige dadurch bereichert. Denn er möchte auch dem eigenen Vaterlande damit das leuchtende Vorbild einer nationalen Literaturentwicklung bieten. Er erforscht die Sprache und Sagenkreise des Urvolks der Arier, deren Verwandtschaft mit dem deutschen Geist ihm ein Sporn seiner Studien ward, und führt das gebildete Europa zum ersten Mal in den Zauber dieser Poesie ein, deren tiefsittlicher Gehalt noch immer ein Ziel der Erkenntniß bleibt. Verwandte Sprachen eröffnen uns die Schätze der Poesie des fernen Morgenlandes, wir hören die duftenden Sagen vom Ganges, und dann stehen wir plötzlich wieder vor der entschwundenen Pracht arabischer Kunst und Poesie, die aus ihren Denkmälern der Kunst zu uns redet, als sähen wir zu Palästen und bethürmten Kuppeln empor, die uns nur von Wolkenschleiern umhüllt waren, als blickten wir mitten in ein Leben, das wie verzaubert vor uns liegt und nur neu erweckt zu werden brauchte, in ein Leben, das in der umgebenden verschwenderisch reichen Natur mit ihr fortlebte und dessen Töne noch in Gesang und Lautenschlag dem lauschenden Ohr begegnen müßten. Und zu all dem reichen Stoff, den des Dichters kundiges Talent vor uns ausbreitet und der seines sicheren Einflusses auf den deutschen Dichtergeist harrt, giebt uns derselbe die Erfahrungen seines Lebens in einer Auswahl eigener Dichtungen, die uns in den Formen moderner Bildung seine Persönlichkeit näher rücken und mit Theilnahme für den Gehalt seines Lebens und seiner Geschicke erfüllen. Wir lernen vor Allem in ihm einen Mann von freier und vorurtheilsfreier Gesinnung kennen, der seine bedeutenden materiellen und geistigen Mittel ganz der Beschäftigung mit Kunst und Wissenschaft widmete, — der die Kunst in seltener Weise fördert und unterstützt — und in so edler Wirksamkeit dem politischen Leben, das in den Tagen seiner vollen Manneskraft seiner Vaterlandsliebe kein entsprechendes Feld bot, mit Freuden entsagte.

Ehe wir auf seine Werke näher eingehen, verzeichnen wir die äußeren Thatsachen des Dichterlebens, soweit diese in spärlichen Umrissen zu öffentlicher Kunde gelangten. Es muß die Aufgabe einer umfassenderen Biographie bleiben, aus den specielleren Lebensereignissen des Dichters seinen Bildungsgang und die Einflüsse kennen zu lernen, die sein geistiges Leben förderten und gestalteten.

Adolph Friedrich von Schack ist der älteste Sohn des Großherzoglich Mecklenburgischen Bundestagsgesandten Geheimen Raths von Schack auf Brüsewitz bei Schwerin. Er ward geboren zu Brüsewitz am 2. August 1815. Hier empfing er seinen ersten Unterricht durch Hauslehrer, besuchte dann ein Jahr lang das Pädagogium zu Halle und kam nach der Ernennung des Vaters zum Bundestagsgesandten auf das Gymnasium zu Frankfurt a. M. Schon von früher Jugend hatte Schack mit Krankheit zu kämpfen, die ihn Jahre lang in seinen Arbeiten und

Digitized by Google

Studien hemmte. Dennoch hatte er im 19. Jahre seine Vorbildung für die Universität vollendet und widmete sich in den Jahren 1834—38 zu Bonn, Heidelberg und Berlin dem Studium der Jurisprudenz, zugleich aber aus innerster Neigung dem der verschiedenen europäischen Literaturen und der orientalischen Sprachen. Die Lectüre spanischer Poesie war schon in frühester Jugend seine Lieblingsbeschäftigung und es war in Wahrheit dies Studium so früh zu beginnen, wenn demnächst die große Masse des gebotenen Stoffs zum vollen Eigenthum Schacks werden sollte. Er arbeitete von 1838 beim Kammergericht zu Berlin und begann bald darauf seine größeren Reisen durch Italien, Sicilien, Aegypten, Syrien und die Türkei. Er hielt sich dann in Griechenland auf und ging nach Spanien, um die dortigen Bibliotheken zu erforschen. Nach Deutschland zurückgekehrt, trat er in die Dienste des eben zur Regierung gelangten Großherzogs Friedrich Franz II. von Mecklenburg, begleitete denselben als Kammerherr und Legationsrath auf seinen Reisen nach Italien und Konstantinopel und wurde hierauf zur Bundesgesandtschaft versetzt. Im Jahre 1849 ging Schack, nachdem er zuvor einen längeren Urlaub zu einer nochmaligen Reise nach Italien, Aegypten und Palästina benutzt, zunächst als Bevollmächtigter an das Collegium der Union, dann als mecklenburgischer Gesandter und Geschäftsträger nach Berlin. Den letzteren Aufenthalt benutzte er neben mannigfachen Berufsgeschäften zur Fortsetzung seines Studiums der orientalischen Sprachen, besonders des Sanskrit, des Arabischen und Persischen. Nach dem Tode des Vaters (1852) nahm Schack als Geheimer Legationsrath seine Entlassung aus dem Staatsdienste und ging zunächst auf seine Güter in Mecklenburg, reiste aber dann abermals nach Spanien, wo ihn bis 1854 vorzugsweise Forschungen über die Geschichte und Cultur der spanischen Araber beschäftigten. In dem eben genannten Jahr veranlaßte ihn eine Einladung Königs Max II. zu einem Besuch in München und eben dieser König bewirkte, daß er sich dauernd daselbst niederließ, nachdem er sein väterliches Gut Brüsewitz seinem jüngeren Bruder, Rudolph von Schack, überlassen und sich auf das Fideicommiß Zülow beschränkt hatte. Im Jahre 1864 war Schack abermals in Italien und Sicilien und begleitete 1865 den Großherzog auf seiner Reise nach Spanien.

Im Jahre 1845 erschien bei Duncker und Humblot in Berlin Schack's „Geschichte der dramatischen Literatur und Kunst in Spanien" in 3 Bänden, dasjenige Werk, welches zunächst den Ruf des Verfassers in den weitesten Kreisen begründete. Ein Band „Nachträge" zu diesem Werk ist 1854 zu Frankfurt a. M. erschienen und gleichzeitig mit dem Hauptwerk ebendort bei Sauerländer das „Spanische Theater", 2 Bände, eine Sammlung von Bearbeitungen spanischer Schauspiele von Lope de Vega, Alarçon, Cervantes und Calderon, die als eine Zugabe der „Geschichte der dramatischen Literatur und Kunst in Spanien" zu betrachten ist. Denn der Literarhistoriker stellt sich hier auf dem fremden Gebiet der Literatur seinem Publikum in anderer Weise gegenüber, als da, wo er die Kenntniß derselben bei seinen Lesern voraussetzen darf. Es ist ihm zugleich Aufgabe, dieselben in den Gegenstand seiner Geschichtsschreibung einzuführen. Bei dem Mangel umfassender Uebersetzungen und dem gewaltigen Stoff gegenüber kam es darauf an, eine Auswahl zu treffen, die neben den vorhandenen Uebertragungen dem deutschen Leser eine Uebersicht der Gattungen möglich machte. Daraus auch erklärt sich die kurze Inhaltsangabe, die unser Literarhistoriker bei einer Unzahl von dramatischen Stücken der Besprechung derselben voraussendet. Es mag hier zunächst hervorgehoben werden, daß Schack's „Geschichte der dramatischen Literatur und Kunst in Spanien" noch jetzt das einzige

Digitized by Google

ausführliche Werk über dieſen Gegenſtand iſt und daß daſſelbe bei dem Mangel umfaſſender Vorarbeiten und der Zerſtreutheit und Mannigfaltigkeit des ſeltenen gedruckten und zum Theil noch ungedruckten Materials nur durch die mühſamſten Nachforſchungen auf faſt allen Bibliotheken Europa's zu Stande kommen konnte. Daſſelbe iſt auch die Grundlage von Allem geweſen, was ſeitdem in Spanien ſelbſt für die alte dramatiſche Literatur dieſes Landes geleiſtet worden und in den neuen Ausgaben des Calderon, Lope de Vega, Alarçon, Tirſo de Molina, Rogas u. a. hat man es benutzt und mannigfach citirt. Die erwähnte Fülle des Materials forderte neben den ſonſt angedeuteten Schwierigkeiten des Stoffs ſo umfängliche materielle und geiſtige Mittel, daß nur ein Mann wie Schack ſie zu einem überſichtlichen Werk in gemeſſenem Raum zu verarbeiten vermochte. Er ſagt in der Vorrede ſeines Werkes: „Als ich es unternahm, die angedeutete Lücke der Literaturgeſchichte auszufüllen, verhehlte ich mir die mannigfachen Hinderniſſe nicht, welche ſich meinem Vorhaben entgegenſtellten, und ebenſo wenig gab ich mich dem thörichten Glauben hin, daß ich im Stande ſei, dieſelben vollkommen zu überwinden. Aber eine beſondere Vorliebe für den Gegenſtand forderte mich auf, deſſen Bearbeitung zu verſuchen und eine vorzügliche Gunſt der Umſtände ſetzte mich in Stand, dieſe Arbeit mit ausgebreiteter Sachkenntniß anzuſtellen. Von früher Jugend an der caſtilianiſchen Poeſie mit Liebe zugethan, habe ich die Werke aller irgend bedeutenden ſpaniſchen Dramatiker durchgeleſen und die Zahl der Schauſpiele, welche ich mir auf dieſe Art zu eigen gemacht, beläuft ſich auf mehrere Tauſend."

Wie ſchon oben angedeutet wurde, verfolgte Schack neben dem literarhiſtoriſchen Zweck ſeines Werkes noch andere practiſche Zwecke. Er wollte vor Allem an einer der merkwürdigſten und bisher allzu wenig berückſichtigten Literatur-Epoche darthun, wie das wahrhaft Große und Originale in der Poeſie nur auf dem Boden der Volksthümlichkeit gedeihen könne, „wie namentlich das Drama in Geiſt und Form durch die Geſchichte und den Charakter des jedesmaligen Volks auf's ſtrengſte bedingt ſei und wie es, um zum ächten Nationalſchauſpiel zu erblühen, aus dem innerſten Kern einer Nation und im Zuſammenhange mit ihren volkspoetiſchen Sagenkreiſen und ihrer Geſchichte erwachſen müßte." Das ſpaniſche Drama kann aber auch in anderer Rückſicht noch als Beiſpiel ſeltener Art und als anregende und belehrende Quelle für deutſche Dichter gelten, die dem Verfall der deutſchen Bühne wehren möchten. Es bietet zunächſt eine unendliche Fülle von Stoffen, die, ihrer ſpecifiſch nationalen Ideen entkleidet, noch immer von einem Gehalt erfüllt ſind, wie er bisher in deutſcher Tragik nicht erreicht iſt. Es hängt das auf das Innigſte zuſammen mit der chriſtlichen Grundanſchauung, die in der Mehrzahl der ernſten Dramen claſſiſcher ſpaniſcher Dichter hervortritt. Die tragiſche Idee in ſolchem Gehalt zu erfüllen, iſt das letzte Ziel des ernſten Dramas. Darin iſt z. B. „der ſtandhafte Prinz" Calderon's ein Vorbild der ergreifendſten Art, darin liegt es, wenn ſchon Immermann dieſes Drama, abgeſehen von ſeinem uns fremden dramatiſchen Zuſchnitt, für die ſchönſte Blüthe der Poeſie aller Nationen erklärt, darin liegt es, wenn unſer Schack nach einer trefflichen Darlegung des Ideengehaltes dieſes Dramas, überwältigt von demſelben, von ſeiner Arbeit abbrechen muß, um ſich wieder zu ſammeln. Der Irrſinn des Prinzen Fernando geſtaltet ſich wie eine Stimme aus dem Jenſeits und der ſieghafte Schluß iſt ein Triumph chriſtlicher Ideen, wie er auf dem Gebiet der Poeſie vergeblich weiter geſucht wird. — Was andererſeits das ſpaniſche Luſtſpiel betrifft, ſo iſt die ſinnvolle Intrigue derſelben ein ſo belehrendes Muſter

Digitized by Google

für den deutschen Dichter, daß er entschieden besser thut, seine Fähigkeiten auf spanischem, als auf französischem Boden zu ergänzen. Es wird dem Deutschen schwer, den factischen Stoff leicht und vielseitig dramatisch zu gestalten, und wenn auch die hervorragende Fähigkeit einem Scribe nicht wird bestritten werden können, so steht dem Spanier doch eine unendlich gehaltvollere Psychologie dabei zu Gebote. Hier sind alle wahrhaft deutsche Aneignungen, wie sie z. B. Jordan und namentlich schon früher A. Cosmar in dem allerliebsten Lustspiel: „Die Liebe im Eckhause" (nach einer Idee Calderon's) versuchten, von bewährtem Erfolg gewesen.

In diesen durchaus wesentlichen Rücksichten ist das Werk unseres Schack eine Fundgrube der Belehrung und Anregung, das gewiß nur noch der günstigen Zeit harrt, um den eingreifendsten Einfluß zu üben.

Das Dichtertalent unseres Schack gelangte mehr noch, als bei den Uebertragungen des „Spanischen Theaters", bei der Uebersetzung der „Heldensagen" und „Epischen Dichtungen des Firdusi" zur allgemeinsten Anerkennung. Erstere erschienen 1851 bei Hertz in Berlin, letztere, eine noch umfassendere Auswahl der hervorragendsten Episoden aus demselben Iranischen Epos, dem die Heldensagen entnommen sind, 1853 in demselben Verlage. Seitdem ist eine zweite vereinigte Auflage beider Sammlungen erschienen. Das Iranische Epos, das Schahname genannt, ist ein seltenes Beispiel der ältesten nationalen Volkspoesie, indem es dem Charakter solcher Poesien gemäß seinen Stoff der vorgeschichtlichen Sagenzeit entnimmt und im Volksmunde entstanden, in seinen Theilen in gleicher Weise anwächst, zu einem Ganzen, das demnächst durch die außerordentliche Begabung eines volksthümlich gebildeten Dichters in seiner letzten Vollendung aus dem Volksgeist hervorgeht. Alle diese Bedingungen ächt epischer Dichtung finden sich im Schahname, wie Schack in der umfassenden Einleitung zu seinem Werk ausführt, erfüllt, und gebührt ihm das Verdienst, dieses Urepos des auch dem Germanen verwandten arischen Volks zuerst in europäischer Sprache in seinen wesentlichsten Theilen und im Zusammenhang mit dem Gesammtwerk wiedergegeben zu haben. Auch rücksichtlich dieses, auf gleich umfassenden und schwierigen Studien begründeten Werkes läßt sich sagen, daß der Einfluß, den es auf deutsche Kunst und Poesie üben wird, noch nicht abzusehen ist, während es nicht füglich bezweifelt werden kann, daß auch hier eine Dichtung überliefert ist, die dem universellen Gehalt deutscher Nationalliteratur zur höchsten Ehre gereicht.

Es war auch unser Landsmann Johann Heinrich Voß, der durch seine Uebersetzungen des Homer einen wesentlichen Einfluß auf die deutsche Literatur gewann. Immerhin mag es fraglich bleiben, wie weit dieser Einfluß reichte, wo der Cultus der Antike auch ohne eine nach damaligen Begriffen vollendete Uebersetzung des Homer sich der Entwicklung deutscher Kunst bemächtigte. Eine Vergleichung beider Epen, des Homer und des Firdusi, liegt nahe, wenn der gedachte Einfluß auch noch von andern Bedingungen als denen des poetischen Werths derselben abhängen mag. Der Vergleich ist aber an sich wichtig, wenn man auch nur den Vorzug der Aneignung des großen Iranischen Volksepos in unsere Literatur an und für sich in's Auge faßt. Auch Schack kommt wiederholt auf diesen Vergleich zurück und wenn er auch geneigt scheint, das volle Gewicht der Vorzüge des Schahname dem Homer gegenüber geltend zu machen, so scheut er sich doch, die gleiche künstlerische Einheit und Abrundung des Ganzen, wie sie Homer bietet, dem Werke des Abul Kasim Mansur oder Firdusi („des Paradiesischen" — wie ihn sein Fürst Mahmud I.

Digitized by Google

von Gasna benannte —) beizulegen. Er findet die Einheit, die Andere im Schahname vermiſſen, in dem immer fortdauernden und ſich in ewigem Wechſel neugeſtaltenden Kampfe des Lichts mit der Finſterniß oder deren Repräſentanten des Lichtreichs Iran und des Reichs der Finſterniß Turan. Beſſer ſcheint es ausgedrückt: in dem ewigen Unterliegen der Finſterniß gegen das Licht, wo dann Ruſtem, der treue Vaſall des Lichtreichs Iran, den einheitlichen Repräſentanten der ausdauernden Kraft des Lichtes abgiebt. So wäre doch auch der aeſthetiſche Troſt gewonnen, daß dem Licht auch ferner der Sieg bleiben müßte und der Sieg der poetiſchen Gerechtigkeit geſichert, der die Einheit von innen herausgeſtalten und hier vertreten ſoll. Andererſeits iſt der Reichthum des beſtändig wechſelnden Stoffes, umglänzt von der glühenden Farbenpracht orientaliſchen Reichthums wohl zu erwägen und wäre dem noch hinzuzufügen, daß jede der aneinander gereihten Epiſoden an und für ſich ein ſchönes Ganze bietet in dem Glanz der ſchönſten Siege und daß es dem betrachtenden Kritiker völlig überlaſſen bleibt, dem Geſammtwerk einen Reichthum vollſtändig in ſich befriedigender Epiſoden zu entnehmen. Dabei bleibt aber immer noch der größte Schmuck des Schahname verſchwiegen. Dieſer beſteht ganz offenbar in der glänzenden Schilderung ſittlicher Reinheit der Charaktere des Lichtreichs. Sie iſt es, die alle poetiſche Wirkung zum Culminationspunkt führt, ſie giebt in den Schatten der Finſterniß erſt den vollen tragiſchen Gegenſatz und ſteigert damit den innern Werth der Dichtung bis zum Tragiſchen. Abgeſehen von der Treue und freiwilligen Unterordnung des in übermenſchlicher Kraft ſtrahlenden Helden Ruſtem, — in dem in Wahrheit der einheitliche Centralpunkt aller Kraft des Lichtreichs zu finden iſt, — giebt es keine poetiſch ſchönere ſittliche Reinheit, als ſie nur beiſpielsweiſe in Iretſch, dem jüngſten Sohn des Feridun und namentlich in Sijawuſch gefunden wird. Der Einzug des dem Vater entflohenen Sijawuſch in Turan iſt gerade deshalb von ſo außerordentlicher poetiſcher Wirkung, weil er ſo rein, ſo unverſchuldet, mit ſo natürlichem Conflict in der unſchuldsvollen Bruſt, mit ſo weichem Gefühl und reicher tiefer Empfindung in ſein Unglück geht. Dieſe Zeichnungen ſind unübertrefflich und finden nur in der in mancher Rückſicht verwandten deutſch-epiſchen Sage annähernde Momente. Sie ſind hier aber in einem Reichthum vorhanden, der jeden Vergleich auszuſchließen ſcheint. Der Kampf des Ruſtem mit Sohrab, dem unerkannten eigenen Sohn, iſt unſeres Erachtens bei weitem ſchöner, als das Fragment des Hildebrandliedes den Blick in den ähnlichen Kampf gewährt, — und alles gerade in Rückſicht der innern Motivirung und Geſtaltung, der Idee des Kampfes. —

In dieſen Andeutungen mag es ausgeſprochen liegen, daß die Verwandtſchaft der Iraniſchen Helden in ihrem ſittlichen Gehalt zu den Geſtaltungen unſerer germaniſchen Sagenkreiſe uns dieſelben näher bringt, als die Homeriſchen es ſind und daß die Iraniſchen Sagen in einer Ganzheit, in einer Vollendung vor uns ſtehen, wie ſie nur ein ſo großartig begabter Dichter wie Firduſi zu ſchaffen vermochte. Es iſt für dies Epos ein unberechenbares Glück, daß es einen ſchließlichen Bearbeiter fand, wie Firduſi es war, aus deſſen Munde ſich zum Preiſe des Lichts ein unaufhaltſamer, ewig voller und ganzer poetiſcher Strom ergießt, ohne Ermatten und in immer gleicher Friſche, wie er aus eigener Kraft keinem Dichter gegeben iſt.

Die Ueberſetzung, für welche Schack ſtatt des Mutakarib, das dem Accent unſerer Sprache zuwider iſt, den fünffüßigen Jambus ſubſtituirte, iſt ſo außerordentlich fließend, daß Niemand eine Ueberſetzung zu leſen vermeinen wird. Es zeigt ſich auch hier, was Ueberſetzungskunſt iſt. Einem Dichter nur iſt es gegeben,

Digitized by Google

das Band, welches Form und Inhalt zu einem ununterscheidlichen Ganzen bindet, zu lösen, um es auf's Neue in ächt dichterischer Einheit zu binden.

Im Jahr 1857 erschien bei Hertz in Berlin: „Stimmen vom Ganges", eine Sammlung Indischer Sagen von A. F. von Schack. Auch diese Bearbeitung indischer Sagen ist eine Frucht der Studien Schacks auf dem Gebiete der orientalischen Sprachen. Es sind in der Gestalt, in welcher sie hier erscheinen, nicht gerade Uebersetzungen. Bei der Bearbeitung, deren Quelle die umfänglichen Epen der Indier, namentlich auch das vielgenannte Ramayana und Mahabharata sind, hat bald größere, bald geringere Freiheit gewaltet. Manches Störende und Weitschweifige ist ausgeschieden, doch ist das Wesentliche des Stoffes und der Motive intact geblieben. In Gedanken und Ausdruck haben, wenn nicht der jedesmal vorliegende Text, so doch stets Indische Werke zu Vorbildern gedient.

Die kleinen Erzählungen sind von großartiger Kraft, ein Spiegel weisheitsvoller nationaler Lebensanschauung und daneben eine Quelle des unterhaltendsten, — selbst komischen Stoffes und in wahrhaft mustergültiger Weise in unserer Sprache wiedergegeben.

Interessant ist die dem Mahabharata entnommene Sage der Sakuntala, der Stoff des berühmten indischen Meisterdramas des Kalidasa. Außerordentlich komisch ist die Erzählung V. vom Siedler Saubhari und eine reizende Novelle die dem Wischnu-Purana entnommene Sage: „Madhava und Sulotschana." Eine anziehende Einfalt giebt sich in allen diesen Erzählungen kund, die, obwohl sie den vollen Zauber orientalischer Farbenpracht tragen, dennoch so rein menschlich gehalten sind, daß sie auf jedem Boden Interesse erwecken.

Ein Werk der eingehendsten und sorgfältigsten Studien ist die 1865 in 2 Bänden in Berlin (Hertz) erschienene „Poesie und Kunst der Araber in Spanien und Sicilien." Es ist ein erster Versuch, der sich an die kritische Geschichte der Muhamedaner in Spanien von dem großen holländischen Orientalisten Dozy anschließt und den der Verfasser als solchen bezeichnet, wenn er dem außerordentlich umfänglichen Material gegenüber, auch dem Nichtorientalisten einen Einblick in die verschollene Literatur eines Volkes von hervorragender Bildung eröffnen möchte. Doch ist dieser Versuch auf arabischen Originalquellen gebaut und hält sich fern von den Fälschungen Conde's, der bisher überall als Hauptautorität auf dem Gebiet arabischer Historiographie galt. Der gedachte Zweck des Schack'schen Werkes entschuldigt und empfiehlt zugleich die freiere Form desselben, die sich neben den Mittheilungen aus der Poesie der Araber auch auf die bildende Kunst, namentlich die Bauwerke derselben erstrecken mußte, wenn es die Cultur dieses Volkes im engsten Zusammenhang mit seiner Poesie schildern wollte, — ja, der Verfasser konnte nicht umhin, auch diese Bauwerke Andalusiens und Granadas im Anschluß an die unvergleichlichen Naturschönheiten des Landes zu schildern, deren begeisternde Anziehungskraft selbst der ernste Geschichtsschreiber Falcandus und die gelehrten Staatsmänner Petrus Martyr und Andrea Navagero bei Erwähnung von Palermo und Granada nicht verleugnen konnten. Die Mittheilungen aus der Poesie der Araber durften ihrer Eigenthümlichkeit wegen, eben wenn sie treu sein sollten, nur in freier Nachbildung gegeben werden. Denn auch Dozy bemerkt gelegentlich, daß hier die größte Untreue leicht gerade dadurch herbeigeführt werden könne, daß man zu treu sein wolle. Vorarbeiten fand von Schack im Bereich dieses seines Werkes nicht und ergiebt sich auch daraus, welche Mühe und welches Studium erforderlich war, das Wesentliche zusammenzutragen und über-

Digitized by Google

ſichtlich zu ordnen und welcher Umfang der Kenntniſſe, welche Beherrſchung des Stoffes vorhanden ſein mußte, eine ſo leichte und gefällige Einſicht in denſelben zu vermitteln.

Zur Charakteriſtik des Liedes arabiſcher Dichter führen wir die wenigen einleitenden Worte Schacks an: „Lieder, die in den zauberiſchen Hallen der andaluſiſchen Schlöſſer, in den arabeskengeſchmückten Säulengängen und hängenden Gärten von Az-Zahra erſchollen, deren Klang ſich mit dem Brunnenrieſeln und dem Geflöte der Nachtigallen des Generalife gemiſcht, wer ſollte nicht begierig ſein, ſie kennen zu lernen? Wie überall, wo die Araber ihren Fuß auf ſpaniſchen Boden ſetzten, Leben und Waſſerfülle emporſprudelte, Sykomore und Granate, Banane und Zuckerrohr ſich zum grünenden Labyrinth verſchlangen und ſelbſt der Stein in bunten Farben aufblühte, ſo — wird man glauben — müſſe auch ihre Dichtung an ſinnbeſtrickendem Duft und Schmelz mit den Schattenhainen der Huerta von Valencia, an reichem Glanze mit den Arkaden und Zackenbogen der Alhambra wetteifern. Steigern noch wird ſich das Verlangen, ſie kennen zu lernen, durch die Vermuthung, ſie ſei von dem ritterlichen Geiſte durchdrungen, welcher dem muhamedaniſchen Leben in Spanien ein charakteriſtiſches Gepräge verleiht, der Himmel des Abendlandes habe zu der Mitgift ihrer Heimath, der Pracht und Fülle des Orients, größere Klarheit und Beſonnenheit gefügt und ſie unſerer Empfindungsweiſe näher gerückt. Die Erwartung wird nicht völlig getäuſcht werden."

Ueberall begegnen wir in dem intereſſanten Werke von Schack's einer dichteriſch lebendigen Schilderung, welche den ſchönſten Ausdruck der feurigſten Begeiſterung für ſeinen Gegenſtand athmet. Eine glänzende Darſtellung bietet die dichteriſch hervorragende Schilderung Granadas mit ſeinen weltberühmten Schlöſſern Alhambra und Generalife von p. 281 des 2ten Bandes an. Wir müſſen, wenn wir nicht den gebotenen Raum überſchreiten wollen, verzichten, weitere Mittheilungen aus dem beſprochenen Werke Schack's zu geben, der Leſer wird auf jeder Seite deſſelben von dem Intereſſe für den beſprochenen Gegenſtand hingeriſſen werden. — 1867 iſt in Madrid eine Ueberſetzung dieſes Werks von D. Juan Valera erſchienen.

Der in Gemeinſchaft mit Geibel herausgegebene Romanzero der Spanier und Portugieſen, Stuttgart 1860, ſchloß ſich dem eben beſprochenen Werke und ſeinen Studien auf's Engſte an. Es enthält eine Reihe ſpaniſcher Romanzen und Lieder in trefflicher Wiedergabe. Auch beim „Münchener Dichterbuch" von 1862, herausgegeben von Geibel, war Schack weſentlich betheiligt. Die hier gelieferten Balladen und lyriſchen Gedichte ſpannten die Erwartung auf das Erſcheinen ſeiner geſammelten Gedichte, welches Berlin 1867 bei Hertz erfolgte. Noch in demſelben Jahre folgte eine zweite vermehrte Auflage der Gedichte, wie das durch ſeine ſonſtigen Werke angeregte Intereſſe für den Dichter erwarten ließ.

Die Gedichte Schack's ſind in durchaus moderner tadelloſer Form geſchrieben und laſſen ſich, ohne daß der Dichter dieſe Eintheilung geboten hätte, in Balladen, betrachtende elegiſche Gedichte und Schilderungen, ſowie in kleinere lyriſche Gedichte — oft „Strophen" genannt — eintheilen. Beſonders die erſteren und letzteren dieſer Gattungen bieten Vortreffliches. Die Ballade: „St. Amarus" iſt hervorragend in Form und Gehalt, und ein Gleiches gilt von den aus dem Dichterbuch ſchon bekannten, der Römiſchen Geſchichte entnommenen Balladen „Metella" und „Der Triumphator". „Die Sibylle von Tibur" bezeichnet die Lebensanſchauung des Dichters, und die zum großen Theil ergreifenden lyriſchen Klänge und kleinen Lieder weihen

Digitized by Google

uns in die Tiefen seines Gefühlslebens und seiner Lebensgeschicke ein. Oft klingt ein wehmüthig trauernder Ton aus diesen Liedern und gerade diese Lieder sind die schönsten. Eins derselben lautet:

Von dunklem Schleier umsponnen
Ist mir das Tageslicht;
Wohl steigen neue Sonnen —
Ich seh' sie nicht.

Mir schweift der Blick hinüber
In Weiten, dämmerfern;
Vom Himmel blinkt ein trüber
Einsamer Stern.

Ein Mädchen, bleich von Wangen
Winkt mir von drüben zu:
Ich bin vorangegangen,
Was zögerst Du?

Schack lebt in München ganz seinen Studien und der Kunst, deren wesentlicher Förderer er ist. Seine Sammlung von Gemälden neuerer Meister zählte bis 1866 109 Nummern. In ihnen sind vertreten: Cornelius, Genelli, Führig, Schwind, Piloty, Bisliceuus, Feuerbach, Preller, Böcklin, Steinle, Neureuther, Zimmermann, Kirchner, Bamberger, v. Marées, Lenbach, Morgenstern, Gerhard, Bode, Spitzweg, Muhr, Rahl, Rottmann und Mackart. Es ist bekannt, daß das geistvolle und reiche Compositionstalent Bonaventura Genellis in Weimar erst durch seine Arbeiten für unsern Schack zu allgemeiner Anerkennung gelangte.

Es muß jedem Mecklenburger eine Genugthuung sein, wenn unter den zahlreichen Beweisen der Anerkennung, welche dem Gelehrten und Dichter Adolph Friedrich von Schack zu Theil geworden, diejenigen in erster Reihe zu nennen sind, mit welchen unser Landesherr das Verdienst lohnt. Derselbe ist Großcomthur des Hausordens der wendischen Krone und Inhaber der goldenen Medaille für Wissenschaft und Kunst. Er ward ferner für seine literarischen Leistungen zum Mitglied der K. Bairischen Academie und der K. Spanischen Academie ernannt. Ihm wurde ferner verliehen: Der K. Bairische Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst (dessen Kapitelmitglied derselbe zugleich ist), er wurde ernannt zum Groß-Comthur der beiden Spanischen Orden Karls III. und Isabellens der Katholischen, sowie zum Groß-Officier des Persischen Sonnen- und Löwenordens. Schack ist ferner Ritter des Preußischen Johanniterordens, der Französischen Ehrenlegion, des Badenschen Zähringer Löwenordens, des Großherzoglich Hessischen Ludwig-Ordens und des Türkischen Nischan Istihar-Ordens. Auch ward er zum Ehrendoctor der Leipziger Universität erwählt.

Ed. Hobein.

Digitized by Google

Eduard Theodor Haupt.

Der verdiente Rector der großen Stadtſchule in Wismar, Dr. Eduard Theodor Haupt, war, wie das Michaelis-Programm dieſer Anſtalt mittheilt, am 22. September 1805 in Wismar geboren, Sohn des hieſigen Syndikus Haupt, hatte ſeine Schulbildung in der großen Stadtſchule von Oſtern 1813 bis Oſtern 1823 erhalten, dann 2½ Jahr in Tübingen und ½ Jahr in Roſtock ſtudiert. Von Michaelis 1826 an war er in Dieſtelow bei Goldberg Hauslehrer geweſen und Michaelis 1831 zum Collaborator an der hieſigen großen Stadtſchule gewählt. Nach dem Abgange des M. Johnßen von hier war er 1834 zum ordentlichen Lehrer ernannt worden. Seine Verdienſte um den Unterricht in alten Sprachen und im Deutſchen, namentlich um den grammatiſchen Unterricht ſind noch jedermann ſehr wohl erinnerlich. Er promovirte 1840 in Tübingen zum Doctor der Philoſophie auf Grund einer Abhandlung „Ueber den Gebrauch des Conjunctivs beim Homer". Im Jahr 1848 war er als mecklenburgiſcher Abgeordneter des zweiten Wahldiſtricts in die deutſche Nationalverſammlung in Frankfurt a. M. eingetreten. Dort gehörte er der Fraction des rechten Centrums an. Als er aber zum Abgeordneten Wismars in die mecklenburgiſche Kammer zur Vereinbarung des Staatsgrundgeſetzes gewählt worden war, folgte er im Januar 1849 der Pflicht für ſein engeres Vaterland und gehörte hier ebenfalls zum rechten Centrum. Noch war er in den Jahren 1850 und 1851 Redacteur der Mecklenburgiſchen Zeitung, ohne daß ſeine Thätigkeit als Schulmann dadurch beeinträchtigt wurde. Bald aber lebte er wieder ganz ſeinem amtlichen Berufe. Als am 28. März 1863 der damalige Rektor Profeſſor Crain in den Ruheſtand trat, erwählte der Rath ihn, den Lehrer Dr. Haupt, „in Anerkennung der erſprießlichen Dienſte, welche derſelbe bisher der Schule geleiſtet" zum Rektor. Seitdem wirkte er mit Eifer, Treue und Umſicht, ſowie mit unermüdlicher Thätigkeit und ſeine Kollegen ehrten in ihm einen Rektor im vollen Sinne des Worts. Als langjähriger Genoſſe der Geſinnung und des Wirkens bin ich mehr als ſonſt Jemand in der Lage zu ſagen, daß mit ſeinem Eintritt in das Lehrercollegium ein neuer Geiſt des Fortſchritts ſich in der großen Stadtſchule zu entwickeln anfing.

Am 5. Juni folgten Lehrer und Schüler ſeinen ſterblichen Ueberreſten zu Grabe nebſt einem zahlreichen Gefolge aus allen Kreiſen. Am 6ten beging die Schule ſeine Gedächtnißfeier.

Bei dieſer Gelegenheit gab einer der älteren Collegen, Dr. Nölting, folgendes Charakterbild von dem Verſtorbenen: Es war ein ſeltener Verein reicher Gaben, die unſern Haupt ſchmückten. Vieles hatte ihm die Natur verliehen, aber mehr noch hatte er ſich ſelbſt gegeben.

Nicht in jedem Stande hat die Perſönlichkeit des Mannes gleiche Bedeutung, aber bei dem Lehrer und Erzieher iſt ſie etwas Weſentliches. Die volle Wirkung auf den bildungsfähigen und bildungsbedürftigen Schüler übt nur der Lehrer, der eine tüchtige Perſönlichkeit iſt. Der Lehrer ſoll mit ſeinem ganzen Menſchen wirken, darum ſoll er danach ſtreben ein ganzer Menſch zu ſein.

Ein ſolcher war unſer Haupt, ein ganzer Menſch, ein entſchiedener Charakter, wahr und ohne Verſtellung, ſeiner Ueberzeugung treu, aber nicht ſtarr in ſeinen Anſichten; fortwährend ſich weiter bildend, aber nicht aus ſeinen Bahnen weichend; mit offnem Auge für die Welt um ihn, mit ſcharfem Blick in das Innere anderer

Digitized by Google

Charaktere, mit billigem Sinn in der Würdigung fremder Eigenthümlichkeiten, nachsichtig und liebevoll gegen alle, die ihm näher traten, aber wohl fähig die Anmaßung in ihre Schranken zurückzuweisen; von unermüdlichem Forschungstriebe; von regem Interesse für das Allgemeine, als dessen Theil er sich fühlte; frei von jedem niederen Egoismus; unverdrossen thätig und gewissenhaft in seinem Berufe; im Umgange zu leichtem Scherz geneigt, nie verletzend und doch stets anregend, und endlich von wunderbarem Gleichmuth der Seele und von einer wohlthuenden Heiterkeit der Stimmung.

Daß ein solcher Charakter auf seine Schüler eine große Wirkung haben mußte, daß sie ihn verehrten und liebten, und bei aller Achtung doch ein freies gemüthliches Verhältniß zu ihm aufrecht hielten, begreift sich von selbst.

In der Behandlung der erwachsenen Schüler besaß unser Haupt einen seltenen Tact. Während er strenge auf die Achtung vor dem Gesetze hielt und keine Uebertretung desselben ungeahndet ließ, war er doch weit entfernt, in jedem jugendlichen Fehler eine schwere Sünde, in jeder Uebereilung bewußte Absicht, in jeder Thorheit und übermüthigen Handlung eine tiefe Verderbniß zu sehen. Er kannte den Sinn der Jugend und so war er maßvoll, wenn er tadeln und strafen mußte. Und weil er das Gesetz geachtet wissen wollte, so war er ein entschiedener Gegner solcher Gesetze, die an sich erlaubte Genüsse dem Schüler unbedingt verbieten und so fast Unmögliches fordern. Er war überzeugt, daß solche Verhältnisse das Uebel, dem man vorbeugen wollte, nicht ausrotten, sondern nur in größeres Dunkel scheuchen, daß sie List und Verschmitztheit erzeugen, aber das Vertrauen nur zu leicht zerstören und einen Geist der Widersetzlichkeit hervorrufen, der die bestgemeinten Bemühungen der Lehrer zu vernichten droht. Um so größer war deshalb auch sein moralischer Einfluß auf die älteren Schüler, die seinen ernst ermahnenden Worten, seinen eindringlichen Vorstellungen gerne ihre Herzen öffneten. Sie fühlten sich beschämt und gehoben zugleich, gehoben, indem er ihr Selbstgefühl schonte und die edleren Triebe in ihnen zu beleben wußte.

Es ist allgemein zugestanden, daß wir die Gegenwart nicht verstehen können, ohne die Vergangenheit zu kennen; aber nicht minder wahr ist es, daß uns die Vergangenheit ein verschlossenes Buch bleibt, wenn wir nicht die Gegenwart verstehen. Eines hebt hier und fördert das andere. Unserem Haupt war es gegeben, sich den freien Blick für die Gegenwart ungetrübt zu bewahren, und so erschien ihm auch die ferne Vergangenheit in desto klarerem Lichte. Vor allem waren es die politischen und socialen Verhältnisse, für die er ein tiefes Verständniß besaß. Und dieses Verständniß hatte seinen Grund darin, daß er die menschliche Natur kannte, daß er einsah, wie diese Natur sich gleich bleibt im Wechsel der Zeiten, in den verschiedensten Ländern, unter den verschiedensten Völkern, unter den verschiedensten Verfassungen. Aber eben so wenig war ihm verborgen, welchen Einfluß diese gegebenen Verhältnisse auf jene wesentliche Gleichheit üben, wie Erziehung, wie Ueberlieferung, wie hergebrachte Sitte so oft auch unter den gebildetsten Völkern den hellen Blick verdunkeln und Unrecht wie Recht erscheinen lassen, und wie, abgesehen von den seltenen Perioden, wo eine große Idee die Massen beseelt und zu instinctivem Handeln antreibt, vornehmlich persönliche oder Parteiinteressen die bewegenden Hebel in der Geschichte sind. So war er besonders geeignet, für jene Zustände der Jugend den Sinn zu öffnen, wo die alte Zeit mit der neuen ringt, wo unter inhaltslos gewordenen Formen eine neue Welt sich bilden will. So deutete er die Zeiten, die sich im Thucydides, im Demosthenes, im Cicero, im Tacitus spiegelten. Und weil er jene Zeiten so wohl

Digitized by Google

verſtand, ſo wußte er auch die moderne Zeit richtig zu würdigen. Und hier wurde ſeine theoretiſche Kenntniß durch praktiſche Erfahrung und eigne Anſchauung unterſtützt. Es war ihm vergönnt geweſen, in der bewegten Zeit der letzten vierziger Jahre perſönlich mitzuwirken bei dem großen Verſuch, den unſere Nation machte, zu einer ſtaatlichen Einheit zuſammenzuwachſen, und ſo hatte er mehr, als es anderen Schulmännern geſtattet zu ſein pflegt, politiſche Parteien und Staatsmänner kennen gelernt. Seine durch und durch maßvolle Natur hatte ihn ſogleich mit der Mittelpartei verbunden, der unſere beſten Männer angehörten, und dieſer Partei blieb er treu während ſeines ganzen ſpäteren Lebens.

Eben jene maßvolle Natur in ihm machte ihn jeder parteiiſchen Darſtellung der Vergangenheit abgeneigt. Er wollte, daß der Geſchichtſchreiber, wenn er auch, wie natürlich, mit ſeinem Herzen einer beſtimmten politiſchen Richtung angehöre, doch die Fähigkeit beſitze, ſich auf den gegneriſchen Standpunkt zu verſetzen und die Handlungen aus den gegebenen Verhältniſſen, aus den Charakteren der großen Perſönlichkeiten zu begreifen. Darum waren die Ranke'ſchen Geſchichtswerke ſeine Lieblingslectüre.

Dieſe geſchichtlichen Studien fanden ihre ſchöne Ergänzung in ſeinen literarhiſtoriſchen Studien, und er erfreuete ſich vor allen an ſolchen Darſtellungen, die den innigen Zuſammenhang enthüllten, in welchem das geiſtige Leben einer Nation mit ihren politiſchen und ſocialen Zuſtänden ſteht. Ueber poetiſche Erzeugniſſe beſaß er ein ebenſo feines und treffendes wie ſelbſtſtändiges Urtheil.

Wenn eine ſo reich begabte, ſo vielſeitig gebildete Perſönlichkeit ſchon in der Stellung des Lehrers einen ungemeinen Einfluß auf das Gedeihen der Anſtalt, an der er wirkte, ſo viele Jahre hindurch geübt hatte, ſo ſollte dieſer Einfluß erſt recht fruchtbringend werden, nachdem ihm Oſtern 1863 das Rectorat der Schule übertragen war.

Für eine ſolche Stellung hatte unſer Haupt unleugbar eine beſondere Begabung, und gewiß kam ihm dieſe bei den mannigfachen Schwierigkeiten, die von jenem Amte unzertrennlich ſind, ungemein zu Statten. Den Collegen, den Behörden, den Eltern gegenüber waren ſeine bedeutende Perſönlichkeit, ſein vertrauenerweckendes und herzgewinnendes, aber ebenſo achtunggebietendes Benehmen, die überall hervorleuchtende Güte des Herzens ſo recht geeignet, die Wege zu ebnen zum gegenſeitigen Verſtändniß, ſo wie zur Erreichung der Ziele, welche unſre Schule anſtreben mußte. — Wie angenehm berührte nicht einen jeden, der zu ihm kam mit einem Anliegen oder mit Mittheilungen oder Fragen, der freundliche Empfang, der ihm zu Theil wurde, die Aufmerkſamkeit und Theilnahme, womit er anhörte, die ruhige und beſonnene Beurtheilung des vorliegenden Falles, der troſtreiche Zuſpruch, die Bereitwilligkeit, ſo weit es von ihm abhing oder in ſeinen Kräften ſtand, zu helfen, zu befürworten oder zu vermitteln.

Wie eifrig ſuchte er ferner von dem Stand der Kenntniſſe in den verſchiedenen Claſſen ſich zu unterrichten, indem er halbjährlich die geſammten ſchriftlichen Arbeiten aller Schüler einer Durchſicht unterzog. Mit welcher Theilnahme wohnte er ſo oft dem Unterricht der Lehrer, beſonders in den unteren Claſſen, bei, und wie gern gab er ſeiner Anerkennung Ausdruck, wenn er durch den Eifer des Lehrers die Schüler gefördert und ſie zu lebhaftem Wetteifer angeregt ſah.

Die neue Organiſation der Realſchule, zu welcher die veränderten Militairverhältniſſe den Anlaß gaben, iſt in ihrem Entwurfe und in der Begründung deſſelben

Digitized by Google

seine letzte und bedeutendste Arbeit für das Wohl der Schule. Daß die Behörden auf diesen wohldurchdachten Plan so bereitwillig eingingen und ihn so bald ins Leben riefen, das haben wir jedenfalls seinen Bemühungen und seinem persönlichen Einflusse zum großen Theil zu verdanken.

Es kann nicht die Aufgabe dieser Gedächtnißrede sein, den Verstorbenen in allen Beziehungen zu würdigen. Wir durften ihn nur in seinem öffentlichen Amte betrachten, und nur, weil die ganze Bedeutung des Schulmannes und Rectors nicht erfaßt werden konnte ohne eine Schilderung seiner Persönlichkeit, war es erlaubt auf diese näher einzugehen. Aber es wird doch auch hier gestattet sein zu erwähnen, welchen Werth eben diese seine Persönlichkeit in dem bewegten Jahre 48 für unsere Stadt hatte, wie er der Mittelpunkt wurde für alle besonnenen Bestrebungen, wie die Kraft seiner Rede die damaligen Bürgerversammlungen beherrschte, wie er die Richtung bestimmte für die reformatorische Bewegung, wie durch diese von ihm geleitete Haltung der Mittelpartei die stürmischen Elemente bezähmt und zurückgedrängt wurden.

Daß diese Verdienste dann die schönste Anerkennung fanden in der Wahl zum Vertreter der Stadt und ihrer Umgegend anfangs in Frankfurt, später in Schwerin, wurde schon oben angedeutet.

Es würde auffallend sein, wenn eine solche Kraft nicht auch im socialen Leben sich bewährt hätte. Und auch in dieser Hinsicht war sein Einfluß bedeutend. Ihm vor allen verdankt der Wissenschaftlich-Gesellige Verein, der in diesem Jahre sein erstes Vierteljahrhundert zurückgelegt hat, seine Entstehung und seine große Blüthe in den ersten fünf Jahren. Dieser Verein wurde damals, was er sollte, ein Sammelplatz für alle Gebildeten unserer Stadt; er veredelte die Geselligkeit, er regte zu wissenschaftlichen Forschungen und Mittheilungen an, er gab Gelegenheit zu ruhiger Besprechung politischer und socialer Fragen, er erleichterte durch die Gründung einer wissenschaftlichen Bibliothek allen strebsamen Geistern ihre Weiterbildung, er gab dem ganzen Leben in unserer Stadt einen höheren Schwung und den gelehrten Elementen in ihr eine größere Geltung. Und welchen Antheil an diesem Gewinne unser Haupt hatte, wie er die Discussion belebte, wie er fortwährend seine knapp zugemessene Muße opferte, um zu diesem wissenschaftlichen Leben des Vereins seine werthvollen Beiträge zu liefern, wird noch in frischem Gedächtniß sein.

Notizen zur Landeskunde.

1. (Fortschritte der Wasserpest in mecklenburgischen Gewässern.) Die botanischen Namen dieser berüchtigten Wasserpflanze aus der Familie der Hydrocharideen oder Nixenkräuter sind Anacharis Alsinastrum, Elodea Canadensis, auch Tropperoria pestifera, Udora occidentalis, Serpicula verticillata und Mydrilla dentata. Schon im vorigen Jahre erschien diese Schlingpflanze an einzelnen Stellen, und namentlich in der Siggelhavel — der Verbindung zwischen dem mecklenburgischen Schwedt-See und dem preußischen Stolp-See, und selber die Grenze zwischen Mecklenburg und Preußen bildend — in so ausgedehnter und dichter Masse, daß von unseren Behörden, unter Mitbetheiligung der preußischen, ernsthafte Maßregeln angeordnet werden mußten, nicht um

Digitized by Google

ſie zu vertilgen, — denn das erſcheint, ſo viel bis jetzt darüber bekannt, als eine reine Unmöglichkeit, — ſondern um nur den Waſſerweg ſoweit frei zu machen, daß die Fahrzeuge durchzubringen waren. In geringerer Ausdehnung ſah man ſie im Bahlen-See (oberhalb des Schwedt-See's, und ebenfalls von der Havel durchfloſſen), an der Fürſtenberger Schleuſe und ſelbſt auch weiter aufwärts bei Straſen, wo der von Neuſtrelitz kommende Waſſerweg ſich einerſeits nach Fürſtenberg, andererſeits nach der Müritz verzweigt. Im Juli dieſes Jahres aber war ſie nicht bloß unterhalb Fürſtenberg überall und ſelbſt im Stolp-See erſchienen, — der Bahlen-See war überall, wo er nicht tiefer als 10 Fuß iſt, d. h. etwa zur Hälfte, dicht zugewachſen, — ſondern ſie hatte ſich auch über die ganze Waſſerſtrecke von Fürſtenberg nach der Müritz ausgebreitet und ſich namentlich auch am Ausgang des Havelarmes in die Müritz unfern der Boldter Schleuſe feſtgeſetzt. Sie bedrohte daher den Woblitz-See bei Weſenberg und den Zierker-See bei Neuſtrelitz und die Müritz. Denn ſchon im vorigen Jahre fand man in dem unteren Theile dieſes Sees einen ſchwimmenden Stengel dieſer Pflanze. Daß dieſer Stengel aus der Havel gekommen, war unzweifelhaft. Am 13. Mai d. J. fand man die erſten Pflanzen wachſend in der Müritz. Im September ſtand ſie hier in Blüthe und es fanden ſich große Polſter, zum Beiſpiel im Canal beim Freund'ſchen Speicher, ferner in der Müritz am Kiez nach der Gasanſtalt, in der Fiſcherbucht ꝛc. Mecklenburg-Schwerin iſt ſomit um eine eingewanderte Waſſerpflanze reicher, die wohl für die Fiſchbrut ihr Wohlthätiges hat — ein Schonungsgeſetz in Betreff der Fiſcherei wird dadurch für die Müritz überflüſſig —, allein für die Schifffahrt von den verderblichſten Folgen iſt. Ihre Ueberſiedelung von der Müritz durch den Cölpiner-, den Malchower und den Plauer See nach der Elde liegt ſehr nahe und wird ſicherlich nicht mehr allzu lange dauern. Das wird aber ſchlimm, um ſo mehr, als die Elde in den voraufgegangenen Jahren keinen allzutiefen Waſſerweg hatte, der oftmals ſogar ſo flach war, daß beladene Kähne kaum weiter konnten. Solchen Waſſerſtand liebt aber gerade dieſe Pflanze, und ſo ſind dort die Bedingungen zu ihrer üppigſten Entfaltung gegeben.

Die Geſchichte dieſer merkwürdigen Pflanze bietet in mehr als einer Beziehung viel Intereſſantes dar, namentlich wegen ihrer ſchnellen Vermehrung, die wohl ohne Beiſpiel in der Geſchichte der Pflanzen iſt. In Nordamerika heimiſch, ſoll ſie aus Canada mit cultivirten Waſſerpflanzen nach England gekommen ſein. Irren wir nicht, ſo wurde ſie im Jahre 1836 daſelbſt zuerſt beobachtet, hat ſich jedoch in den letzten Jahren dort ſo verbreitet, daß in manchen Canälen und Flüſſen die Schifffahrt durch dieſelbe ihr Ende fand.

Ihr Ausgangspunkt für das nördliche Deutſchland ſcheint der botaniſche Garten in Berlin geweſen zu ſein, von wo ſie durch die Spree und die Havel auf dem oben angegebenen Waſſerwege die jetzt auch alle mecklenburgiſchen Gewäſſer bedrohende Verbreitung gewonnen hat.

Die Waſſerpeſt iſt bis jetzt in Europa nur in dem weiblichen Geſchlechte vorhanden. Ihre ungeheure Vermehrung findet daher auch nicht durch Samen, ſondern durch das Kraut ſelber ſtatt, welches ſchwimmend neue Sproſſen bildet, die ſich in ihren kleinſten Bruchſtücken weiter entwickeln und, durch irgend welche mechaniſche Kraft, als Wellenſchlag ꝛc., von den ſpröden Stengeln getrennt, als ſelbſtſtändige Pflanzen weiter ſchwimmen. Nach Roßmäßlers Beobachtungen treibt der fadenförmige Stengel eine lange im Schlamme wurzelnde, mit Saugbaaren beſetzte Wurzel und iſt außerdem ſehr geneigt, aus den Blattachſeln Nebenwurzeln zu treiben. Die kleinen, zungenförmigen Blätter beſtehen aus zwei Zellenſchichten, während die ſchwache Mittelrippe ohne Gefäße aus blattgrünloſen geſtreckten Parenchymzellen gebildet iſt. Die Blätter ſind am Rande ſehr fein gezähnt; die etwa zwei Linien breiten, im Juni erſcheinenden Blüthen ſitzen auf einem zwei Zoll langen, dünnen Blüthen-Stiel und ſind von weißer, ſchwach carminroth angeflogener Farbe.

Wo die Pflanze günſtigen Boden findet, bildet ſie bald eine grüne, bis zur Oberfläche gehende, ſchlammartige Maſſe, in welcher die einzelnen Stengel und Blätter nur bei näherer Beſichtigung zu erkennen ſind. Im Winter ſenkt ſie ſich auf den Boden des Waſſers und macht alſo wahrſcheinlich ein öfteres Ausbaggern nothwendig. Vielleicht wäre ſie in Torflöchern geeignet, die neue Torfbildung zu fördern; auch iſt ſie von den Anwohnern der Havelſeen bereits als Dungmaterial benutzt worden. Ein Mittel, ihr Wachſen oder wenigſtens ihre weitere Ausbreitung zu verhindern, iſt noch nicht bekannt, ja man ſcheint noch nicht einmal im Klaren darüber zu ſein, zu welcher Jahreszeit das nöthige Auskrauten und Ausziehen am wirkſamſten iſt. Obgleich daher die Maßregeln, welche von Seiten der Behörden getroffen werden, um den Waſſerweg frei zu halten, ausgedehnter und alſo auch koſtſpieliger ſein werden, als bisher, ſo dürfte doch keine Ausſicht vorhanden ſein, daß der Erfolg ein dauernder ſei.

An ihrem erſten europäiſchen Fundorte, im See von Dunſe-Caſtle in Schottland, iſt die Pflanze

Digitized by Google

seit dem Jahre 1851 durch eine große Anzahl von Schwänen vertilgt worden, weshalb die Zucht dieser Thiere zu diesem Zwecke angerathen wurde, ohne, daß dieselben überall im Stande gewesen wären, die „vegetabilische Hydra" zu vertilgen.

2. (Einquartierungs-Regeln.) Wegen der jetzt öfter wiederkehrenden Einquartierungen von Truppen des Norddeutschen Bundes in Mecklenburg sind folgende Bestimmungen über die Verpflegung der Truppen zu beachten. Ob den marschirenden Truppen Verpflegung gebührt, muß jedesmal ausdrücklich in der Marschroute bemerkt sein. Die Beköstigung vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts geschieht in der Regel durch den Wirth, und der marschirende Soldat muß mit dem Tisch seines Wirths zufrieden sein. — Unteroffizier, Soldat und jede zum Militär gehörende Person, die nicht den Rang eines Offiziers hat, zur Verpflegung aber berechtigt ist, kann in jedem Nacht- und Ruhequartier zwei Pfund gut gebackenes Roggenbrot, ein halbes Pfund Fleisch, Zugemüse und Salz, so viel zu einer Mittags- und Abendmahlzeit gehört, verlangen. Des Morgens zum Frühstück gebührt dem Soldaten nichts, so wenig er berechtigt ist, von dem Wirthe Bier, Branntwein oder wohl gar Kaffee zu fordern, wogegen die Obrigkeiten dafür sorgen müssen, daß in jedem Orte ein hinreichender Vorrath an Bier und Branntwein vorhanden ist, und daß der Soldat nicht übertheuert wird. Als Entschädigung für die Beköstigung der Einquartierten erhält der Quartiergeber pro Mann und Tag 8 Schillinge, welche der Commando-Führer an die Orts-Vorstände als vollen Vergütungssatz gegen besondere Quittung zahlt, auch ein Attest ausstellt, in welchem bemerkt ist, daß und für wie viel Mann und Tage die Zahlung dieser 8 Schillinge erfolgt ist. Sollte jedoch die Marschroute den nöthigen Vermerk: „daß die Mitgabe des Geldes zur Bezahlung der Beköstigung unterblieben ist," enthalten, so bleibt die Befriedigung der Unterthanen ein Gegenstand besonderer Liquidation, auf den Grund militärischer Bescheinigungen. — Offiziere haben selbst für ihre Beköstigung Sorge zu tragen und haben auch solche da zu zahlen, wo sie ihnen gereicht wird. An Orten, wo weder Magazine vorhanden sind, noch mit einem Unternehmer über die Lieferung contrahirt ist, wird die Fourage von den bequartierten Ortschaften verabreicht, welche die Vergütung dafür gehörigen Orts zu liquidiren haben. Falls aber die Communen es vorziehen, die Fourage aus dem zunächst gelegenen Magazine abzuholen, so müssen sie den zum Transport derselben nöthigen Vorspann unentgeltlich hergeben; auch ist die Commune verpflichtet, die nach der Marschroute erforderlichen Transportmittel zu stellen. Ein zweispänniger Wagen muß 10 Centner, ein vierspänniger 20 Centner und ein einspänniger Karren 7½ Centner laden. Für Vorspann erfolgt die Bezahlung mit 12 Schillingen pro Pferd und Meile, für einen einspännigen Karren mit 18 ßl. pro Meile sogleich durch den Commandoführer gegen Quittung und Attest; Fälle, wo entweder bei Märschen kleiner Abtheilungen oder einzelner Militärs, wegen der damit verbundenen Gefahr vor Verlusten die baare Zahlung sich nicht ausführen läßt, welches jedoch jedesmal in der Marschroute vermerkt sein muß, sind ausgenommen. Alsdann bleibt die Befriedigung des Unterthanen ein Gegenstand besonderer Liquidation auf den Grund militärischer Bescheinigungen.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers
Hofbuchdruckers Sandmeyer.

Digitized by Google

Die Veränderungen im Familien-Besitzstande der ritterschaftlichen Güter in Mecklenburg-Schwerin seit 1780.

Die folgenden Zusammenstellungen enthalten diejenigen Veränderungen, welche im Besitzstande der Familien, nicht der einzelnen Personen, vorgekommen sind, und sind chronologisch und alphabetisch geordnet. Diejenigen Güter, welche schon 1780 im Besitze der betreffenden Familien gewesen, sind ohne Jahreszahl aufgeführt, während bei den später erworbenen Gütern die Jahreszahl der Erwerbung voransteht. Die Hauptgüter, welche mit ihren Nebengütern noch gegenwärtig im Besitze der Familien sich befinden, sind durch gesperrten Druck hervorgehoben; bei Gütern, welche eingegangen sind, steht ein †. Die Namen der Erwerber und letzten Besitzer (resp. Verkäufer) der einzelnen Güter sind immer aufgeführt, in dem Falle jedoch nur einmal, wenn Erwerber und letzter Besitzer dieselbe Person waren.

A. Die adeligen Familien, welche sich noch gegenwärtig im Besitze ritterschaftlicher Güter in Mecklenburg-Schwerin befinden.

von Arenstorff.

Peccatel, A. Stavenhagen, Anth. von Arenstorff, bis 1795 (Balthasar Daniel von Arenstorff, erw. Joseph Christian Heinrich Baron von Maltzan). — Krümmel mit Troja, Ahrensfelde † und Ichlim, A. Wredenhagen. — 1815. Bredenfelde, A. Stavenhagen, erw. August Ernst Siegmund Heinrich von Arenstorff von Gustav Ernst Moritz von Heyden, bis 1816 (erw. Wichard Wilhelm von Heyden). — 1836. Zabren und Friederikenshof, A. Neustadt, erw. Carl August von Arenstorff von Landräthin von Oertzen.

von Arnim.

1792. Hof und Kirch Lütgendorf mit Blücherhof (gegr. 1798) und Hellermühle, A. Lübz, erw. Lieutenant Hans Heinrich Ludwig von Arnim von Friedrich Helmuth Ludwig von Blüchers Erben, Hellermühle bis 1802; (Hauptmann Hans Heinrich Ludwig von Arnim, erw. Dietrich Frisch); Hof und Kirch Lütgendorf mit Blücherhof bis 1849 (Ludwig Friedrich Bernhard von Arnim, erw. August Christian Emanuel von Hintzenstern). — 1841. Katelbogen und Gralow, A. Mecklenburg, erw. Haupt-

Digitized by Google

mann von Arnim von Carl Joachim Adolph Hinrichſen, bis 1856 (Carl Friedrich Hans Helmuth von Arnim; erw. Carl Wilhelm Chriſtian von Jasmund). — 1850. Lieblingshof, A. Ribnitz, erw. Ludwig Friedrich Bernhard von Arnim von Richard Moritz Oppenheimer. — 1853. Gr. Lüſewitz mit Hohenfelde und Kl. Lüſewitz mit Thulendorf Anth., A. Ribnitz, erw. Friedrich Wilhelm Auguſt von Lücken und Ludwig Friedrich Bernhard von Arnim von Guſtav Adolph Barthold Georg von Preſſentin. Seit 1856 beſaß dieſe Güter Carl Friedrich Hans Helmuth von Arnim allein.

von Arnswaldt.

1822. Guſtävel und Schönlage, A. Crivitz, erw. Staats- und Cabinets-Miniſter Alexander von Arnswaldt vom Oberkammerherrn Conrad Ignaz Baron von Lützow.

von Barner.

Bülow mit Dannhuſen, Müggenburg und Badegow, A. Crivitz. — Zaſchendorf mit Kublen Anth., A. Crivitz, verpfändet an Hauptmann Chriſtian Ludwig von Bülow, 1786 im Concurſe, 1790 Letzterem eigenthümlich (cf. von Bülow). — Trams und Moltow, A. Mecklenburg. — Nienmark, A. Schwerin, von des Etatsraths Leopold Grafen von Schmettau Erben verpfändet an Kammerherrn Heinrich Franz von Barner bis 1792, dann an Jacob Auguſt Schönberg. — Barner Stück mit Moorbrinck und Anth. in Gr. Trebbow, in Boeken und Kirch Stück, A. Schwerin. — Kl. Trebbow mit Gr. Trebbow Anth., A. Schwerin. — Kl. Görnow, A. Sternberg. — Kleekamp, A. Mecklenburg, bis 1791, verk. an Hauptmann Peter Liborius von Elderhorſt. — 1781. Kreſſin, A. Crivitz, erw. Rittmeiſter Gottfried Chriſtian von Barner von Chriſtian Wilhelm Baron von Wendhauſen, bis 1788 (verk. an Chriſtian Suſemihl). —

von Baſſewitz.

Hohen Luckow, A. Bukow, bis 1810 (von Baſſewitz' Creditoren; erw. Kammerherr Conrad Philipp Baron von Stenglin). — Bibow, Haſenwinkel und Rampencamp †, A. Crivitz, bis 1823 (des Rittmeiſters Barthold Johann von Baſſewitz Erben, erw. Major Carl Friedrich von Grävenitz). — Wendorf und Schönhof, A. Grevismühlen, bis 1850; (Gebr. von Baſſewitz, erw. Obermedicinalrath Dr. Johann Conrad Martin Langenbeck). — Klockſin mit Neu-Klockſin und Neuhof, A. Lübz, bis 1782 (Lieutenant Carl Georg Chriſtoph von Baſſewitz; erw. Ernſt Heinrich Guſtav Friſch). — Kahlenberg, A. Mecklenburg, 1781 verpfändet an Balthaſar Ditmar, 1782 an Chriſtian Carl Holſt, welcher es 1796 erwarb. — Neuhof mit Johannsluſt; Holldorf, Kl. Jarchow mit Klappenkrug, A. Mecklenburg, bis 1823 (Gebr. von Baſſewitz; erw. Oberforſtmeiſter Ludwig Philipp Otto von Langen). — Schimm, A. Mecklenburg. — Tarzow, A. Mecklenburg. — Duckwitz, A. Gnoien, bis 1791 (Kammerherr Lüdeke Cuno von Baſſewitz; erw. Johann Friedrich Glamann). — Kowalz und Drevsfelde †, A. Gnoien, bis 1789; (Gevetter von Baſſewitz; erw. Hofrath Bernhard Jacob Daniel Neumann). — Lühburg mit Baſſe und Repnitz, A. Gnoien, bis 1782 (Landrath Joachim Ludolph von Baſſewitz; erw. Jägermeiſter David Splittgerber). — Schabow, A. Gnoien, bis 1804 (Friedrich Ludwig Henning von Baſſewitz; erw. Rittmeiſter Carl Joachim Friedrich von Müller). — Dambeck und Karchow, A. Wredenhagen, bis 1791 (Lieutenant Carl Georg Chriſtoph von Baſſewitz; erw. Kammerrath Otto Conrad von Hahn). — 1781. Cramonshagen und Cramon, A. Schwerin, erw. Oberſtlieutenant Ulrich Carl Adolph von Baſſewitz von

Digitized by Google

des Rittmeisters von Drieberg Credit, bis 1783 (erw. Jacob August Schönberg). — 1786. Westenbrügge mit Uhlenbrock, Lehnenhof und Parkow, A. Bukow, erw. Oberstlieutenant Ulrich Carl Adolph von Bassewitz von Friedrich Christoph Erich von Herzberg, bis 1791 (erw. Procurator Carl und Dr. Friedrich Wilhelm, Gebrüder Sibeth). — 1791. Gneven, A. Crivitz, erw. Rudolph von Bassewitz von Amtshauptmanns Joachim Friedrich Zurnedden Erben, bis 1816 (Kammerherr Adolph Graf von Bassewitz; erw. N. N. von Blücher). — 1797. Wackstow, A. Wredenhagen, erw. N. N. von Bassewitz vom Bürgermeister Johann Carl von Berg, bis 1798 (erw. Kammer-Commissair Heinrich Christoph Wier). — 1797. Pankelow, A. Ribnitz, erw. Otto Johann Friedrich von Bassewitz von Johann von der Lühe's Erben, bis 1799 (erw. Johann Friedrich Carl von Schack). — 1832. Mummendorf, A. Grevismühlen, erw. Landrath Joachim Adolph von Bassewitz von Carl von Bülow's Erben, bis 1845 (Lieutenant Carl von Bassewitz; erw. Wilhelm Fratzscher. Seit 1835 in Hof und Kirch Mummendorf getheilt). — 1841. Dersentin, A. Goldberg, erw. Wilhelm Heinrich Johann von Bassewitz von Luise Krüger, geb. von Brand, und Johann Gottfried Krüger. — 1855. Goritz, A. Ribnitz, erw. Rittmeister Barthold von Bassewitz von Franz Carl Otto, bis 1863 (erw. Friedrich Wilhelm August Ludwig von Zepelin). — 1865. Brütz und Neu-Brütz, A. Gnoien, erw. Rittmeister Barthold von Bassewitz von Ferdinand und August Friedrich Heinrich Carl von Schack.

Grafen von Bassewitz.

Kl. Dalwitz, Stechow, Stierow und Gr. Dalwitz, A. Gnoien. — Grieve, A. Gnoien. — Holz Lübchin, A. Gnoien, bis 1791 (Regierungsrath Bernhard Friedrich Graf von Bassewitz; erw. Rittmeister Friedrich Mathias von der Lühe). — Prebberede, A. Gnoien. — Wohrenstorf und Weitendorf, A. Gnoien, mit Horst, A. Ribnitz. — Jahmen mit Antheil in Grieve und Prebberede, A. Güstrow. — 1782. Wardow, Kl. Wardow, Vipernitz und Spotendorf, A. Güstrow, mit Wozeten Anth., A. Stavenhagen, erw. Geheime Rathspräsident Carl Friedrich Graf von Bassewitz von Franz Bogislaw von Lehsten, bis 1841 (Heinrich Graf von Bassewitz, gen. von Schlitz; erw. Erblandmundschenk Kammerherr Theodor Helmuth von Heydenlinden). — 1795. Perlin, A. Wittenburg, erw. Geh. Rath Bernhard Friedrich Graf von Bassewitz von Georg Christian Velthusen. — 1797. Helmstorf, A. Ribnitz, erw. Henning Friedrich Graf von Bassewitz vom Jägermeister Johann Carl von Stein, bis 1798 (erw. Joh. Dietrich Lasse). — 1798. Hoppenrade mit Kölln, Kl. Grabow mit Anth. in Lüdershagen, A. Güstrow, erw. Kammerherr Henning Friedrich Graf von Bassewitz vom Assessor Caspar Friedrich von Storch. Kl. Grabow bis 1802; erw. Lieutenant Friedrich von Pentz; Hoppenrade und Kölln mit der Graupenmühle bis 1802; erw. Hans Carl von Oertzen. Lüdershagen bis 1835; erw. Friedrich von Blücher vom Geh. Kammerrath Carl Friedrich Grafen von Bassewitz. — 1818. Reez mit Gr. und Kl. Viegeln, A. Güstrow, erw. Geh. Kammerrath Carl Friedrich Graf von Bassewitz von des Rittmeisters Joachim Heinrich Christian von Müller Creditoren, bis 1838 (Geh. Kammerrath Carl Christoph Graf v. Bassewitz; erw. Kammerherr Carl Franz Georg von Plessen). — 1828. Poggelow, A. Gnoien, erw. Kammerrath Adolph Graf von Bassewitz von Carl Wilhelm von Blücher. — 1831. Burg Schlitz, Kastorf und Görzhausen, A. Stavenhagen, erw. Heinrich Graf von Bassewitz, gen. von Schlitz, vom Domdechant, Geh. Legationsrath Hans Grafen von Schlitz. 1862 kamen diese Güter an den Kammerherrn

Digitized by Google

Friedrich und Rudolph Grafen von Baſſewitz. — 1831. Zidorf mit Antheil in Bülow, A. Stavenhagen, erw. Heinrich Graf von Baſſewitz, gen. von Schlitz, von Georg Wilhelm Pogge. — 1831. Vietow, A. Ribnitz, erw. Geh. Kammerrath Carl Chriſtoph Graf von Baſſewitz vom Oberforſtmeiſter Friedrich Georg von Sperling. — 1838. Schwieſſel und Gr. Bützin mit Rabenhorſt, A. Güſtrow, erw. Kammerherr Adolph Graf von Baſſewitz vom Feldmarſchall-Lieutenant Ludwig Reichsgrafen von Wallmoden-Gimborn. — 1838. Neu-Heinde und Kl. Bützin, A. Neukalen, erw. derſelbe von demſelben. — 1843. Hohen-Demzin, A. Stavenhagen, erw. Heinrich Graf von Baſſewitz, gen. von Schlitz, von Carl Friedrich Wilhelm Röſecke. — 1845. Diekhof mit Liſſow und Schweez, A. Güſtrow, erw. Bernhard Friedrich Alexander Graf von Baſſewitz vom Feldmarſchall-Lieutenant Ludwig Reichsgrafen von Wallmoden-Gimborn. — 1845. Briſtow, Grube und Glaſow, A. Stavenhagen, erw. Carl Auguſt Ludwig Graf von Baſſewitz von Werner Friedrich Wilhelm Schläger. — 1849. Raguth, A. Wittenburg, erw. Rudolph Graf von Baſſewitz vom Kammerherrn Carl Friedrich von der Mülbe. — 1858. Lühburg und Baſſe, A. Gnoien, erw. Heinrich Ludwig Graf von Baſſewitz von Carl Friedrich Amandus Strömer. — 1859. Walkendorf und Dorotheenwald, A. Gnoien, erw. Landrath Henning Friedrich Carl Graf von Baſſewitz vom Erblandmundſchenk Kammerherrn Hellmuth von Heyden-Linden. — 1863. Strietfeld, A. Gnoien, erw. Heinrich Ludwig Graf von Baſſewitz vom Oberhofmeiſter Kammerherrn Rudolph von der Lühe. — 1864. Drüſewitz und Chriſtianenhof, A. Gnoien, erw. Henning Adolph Franz Friedrich Carl Graf von Baſſewitz von Friedrich Wilhelm Mönnich. — 1864. Weſſelſtorf mit Gr. Ridſenow Anth., A. Güſtrow, erw. Adolph Bernhard Philipp Victor und Henning Adolph Franz Friedrich Carl Grafen von Baſſewitz von Hermann Burmeiſter. — 1866. Lützow und Bleeſe, A. Gadebuſch, erw. Adolph Carl Otto Alexander Graf von Baſſewitz als Majors Ernſt Theodor Friedrich von Behr Majoratserbe.

von Behr.

Damerow mit Grüne Jäger, Gr. Poſerin und Redewiſch mit Mathiashorſt; Karow mit Samoter Krug und Hahnenhorſt, A. Lübz, bis 1788 (der Hauptmannin Gottliebe Oelgard, verw. von Behr, geb. von Walsleben, Erben; erw. Kammerrath Otto Conrad von Hahn). — Greeſe mit Kritzow Anth., A. Mecklenburg. — Grammow; Lübchin; Nuſtrow; (Alt und Neu) Staſſow, A. Gnoien, bis 1795 (Kammerherr Georg Chriſtoph von Behr; erw. Geh. Rath und Oberpräſident Engel Carl Ernſt von Schack). — 1783. Kölzow, Emekendorf, Grünehaide und Dudendorf Anth., A. Ribnitz, erw. Georg Chriſtoph von Behr vom Dr. Hermann Friedrich Beckmann, bis 1801 (erw. Johann Hartwig Hundt). — 1796. Lützow und Bleeſe, A. Gadebuſch, erw. Kammerherr Georg von Behr vom Kammerherrn Hartwig von Bülow, bis 1866 (Majors Ernſt Theodor Friedrich von Behr Erben; cf. Grafen von Baſſewitz). — 1818. Blücher, A. Boizenburg, erw. Oberforſtmeiſter Carl von Behr von den Bramphaelſchen Credit., bis 1824 (erw. Oberhauptmann Carl Edmund Georg von Alten). — 1819. Görslow, A. Schwerin, erw. Georg von Behr von Cornelius von Herzeele, bis 1866 (Majors Ernſt Theodor Friedrich von Behr Erben; cf. von Behr-Negendanck). — 1827. Veelböken mit Neukrug und Hindenberg, A. Gadebuſch, erw. Lieutenant Johann Heinrich Carl von Behr von der Juſtizräthin von Päpcke, geb. Koſſel, und Juſtizrath Moritz Chriſtian von Päpcke. — 1828. Mühlenbeck, A. Wittenburg, erw. Kammer- und Jagdjunker Johann Anton Otto von Behr

Digitized by Google

vom Kammerherrn Georg Juſtus von Könemann. — 1830. Groß- und Klein-Renzow, A. Wittenburg, erw. Bernhard von Behr vom Kammerherrn Conrad Philipp Baron von Stenglin. — 1835. Gr. Görnow, A. Sternberg, erw. Amtsauditor Chriſtoph Friedrich von Behr von Wilhelm von Paſſow, bis 1847 (erw. Carl Friedrich Albrecht Schultze). — 1850. Dieſtelow und Neuhof (gegründet 1841), A. Goldberg, erw. Carl Max von Behr von Bernhard von Storch. — 1850. Marienhof, A. Goldberg, erw. Chriſtoph Friedrich von Behr vom Oberſt Friedrich Graf von der Oſten-Sacken. — 1851. Ahrenshagen und Seegrube, A. Güſtrow, erw. Theodor von Behr von Johann Hartwig von Levetzow, bis 1856 (Hans von Behr; erw. Rittmeiſter Friedrich Hermann Otto Maximilian von Plüskow). — 1861. Kl. Dratow, A. Neuſtadt, erw. Kammerherr Alfred Carl Johann Jacob von Behr von Wilhelm Ernſt Johann Teetz.

von Behr-Negendank und Graf von Behr-Negendank.

Derſenow, A. Wittenburg, bis 1789 (Kammerherr Carl Auguſt von Behr-Negendancks Erben; erw. Schloßhauptmann Ludwig Hartwig von Both). — 1784. Baumgarten; Torgelow mit Godow, Ueberende und Schmachthagen, A. Neuſtadt; Schlön und Neu-Schlön, A. Stavenhagen, erw. Kammerherr Carl Auguſt von Behr-Negendank aus der von Hahn-Geuſauſchen Erbſchaftsmaſſe. Baumgarten bis 1785, erw. Landmarſchall Friedrich von Hahn. — 1789. Boldebuck, A. Schwerin, erw. Ulrich Philipp von Behr-Negendank vom Hauptmann Carl Ludwig von Mecklenburg, bis 1796 (erw. Legationsrath Leopold Heinrich von Schreeb). — 1789. Bolz mit Anth. in Muſtin, Ruchow und Tieplitz, A. Sternberg, erw. Kammerherrin von Behr-Negendank, geb. Gräfin von Eickſtädt-Peterswalde, von den Gebr. von Elderhorſt, bis 1792 (erw. Landrath Friedrich von Pritzbuer). — 1791. Kuhlen und Teſſin, A. Crivitz, erw. die Kammerherrin von Behr-Negendank von Peter Dietrich Rettich, bis 1794 (dieſelbe und die Gebrüder Ulrich Philipp, Dethloff Ludwig und Leopold Dietrich von Behr-Negendank, erw. Hans Chriſtian von Bülow). — 1797. Paſſow mit Charlottenhof (Seefeld) und Welzin, A. Lübz, erw. Ulrich Philipp von Behr-Negendank von Heinrich Carl von Lowtzow. — 1855. Dölitz und Kranichshof mit Anth. in Boddin, A. Gnoien, erw. Ulrich (Graf) von Behr-Negendank von der Wittwe Krämer, geb. Gerling. — 1866. Görslow, A. Schwerin, Kammerherr Hermann Friedrich Auguſt von Behr-Negendank als Majors Ernſt Theodor Friedrich von Behr Erbe.

Grafen von Bernſtorff.

Gr. und Kl. Hundorf, Köchelſtorf und Stresdorf, A. Gadebuſch. — Wedendorf, Grambow, Kaſendorf, Wieſchendorf, Rambeel, A. Gadebuſch. — Bernſtorf, Wilkenhagen, Pieverſtorf und Teſchow, A. Grevismühlen, mit Jeeſe, A. Gadebuſch. — Hanshagen, A. Grevismühlen. — Rüting mit Wüſtenmark und Steinfort; Oberrüting; Schildberg; Diedrichshagen; Teſtorfer Steinfort, mit Anth. in Gantenbeck, Tramm und Warnkenhagen, bis 1797 (Geh. Rath Joachim Bechthold Graf von Bernſtorff; erw. herzogliche Kammer). — Seefeld, A. Schwerin, bis 1797, desgl. — Dreilützow, Pogreß, Parum, Luckwitz und Neu-Luckwitz; Harſt, A. Wittenburg. — 1812. Hoikendorf, A. Grevismühlen, erw. Kammerherr Ernſt Graf von Bernſtorff von den Koſſel'ſchen Creditoren, bis 1828 (erw. Kirchenrath Georg Johann Simon Drewes). — 1835. Wahrſtorf, A. Grevismühlen, erw. Kammerherr Ernſt Graf von Bernſtorff von Gebrüdern von Bülow. — 1867. Alt-Karin, A. Bukow, erw. Landrath Arthur Friedrich Carl Graf von Bernſtorff von Heinrich Wilhelm Röper.

Digitized by Google

von Biel und Freiherrn von Biel.

1785. Zierow mit Hoben und Fliemſtorf; Eggerſtorf und Landſtorf; Weitendorf und Stoffersdorf mit Proſeken Anth., A. Grevismühlen, erw. Geh. Juſtizrath Chriſtian Andreas Biel vom Agenten Adrian Wilhelm Pauli. — 1792. Kl. Krankow, A. Grevismühlen, erw. Chriſtian Andreas Biel von Moritz Ludwig Grafen zu Lynar, bis 1813 (des Geh. Juſtizraths Chriſtian Andreas von Biel Erben; erw. Kammerpräſidentin von Dorne, geb. Waiz von Eſchen, und Gebrüder von Dorne). — 1799. Neu-Jaſſewitz, A. Grevismühlen, erw. Geh. Juſtizrath Chriſtian Andreas Biel von Chriſtoph Friedrich Martienſſen, bis 1810 (erw. Landrath Georg Hans Werner von Meding); 1813 erw. Gottlieb von Biel das Gut wieder von demſelben. — 1849. Kalkhorſt und Borkenhagen, A. Grevismühlen, erw. Wilhelm Julius Auguſt Heinrich von Biel von den Gebrüdern Kaspar und Ludwig von Both. — 1858. Poiſchendorf, A. Bukow, erw. Carl Friedrich Rottger von Biel von Carl Auguſt Heinrich Berlin, bis 1862 (erw. Guſtav Seeler). — 1862. Damerow mit Redewiſch, A. Lübz und Kl. Poſerin, A. Goldberg, erw. Carl Friedrich Rottger von Biel von der Majorin von Vipcke, geb. von Biel, bis 1863 (erw. Guſtav Theodor von Henkel). — 1863. Wichmannsdorf, A. Bukow, erw. Carl Friedrich Rottger von Biel von Dethloff Gottlieb von Bülow.

Grafen von Blücher.

Finken, Knüppeldamm und Bütow; Gotthun, A. Wredenhagen. — 1799. Käſelin, A. Lübz, erw. Domherr Ludwig Gerhard Hartwig von Blücher vom Landrath Adam Friedrich Mathias von Flotow, bis 1800 (erw. Kammerherr Joachim Ludwig von Flotow), von deſſen Creditoren es der Ritter Gerhard Hartwig Friedrich von Blücher 1813 wieder erwarb. — 1807. Darze, A. Lübz, erw. Domherr Ludwig Gerhard Hartwig von Blücher vom Major Georg Friedrich Dietrich Philipp von Flotow. — 1812. Sparow mit Neu-Sparow und Sanz, A. Plau, erw. derſelbe von der herzoglichen Kammer, bis 1850 (Ludwig Alexander Graf von Blücher; erw. Wilhelm Neckel). — 1823. Göhren und Poppentin Anth., A. Plau, erw. Ludwig Gerhard Hartwig Graf von Blücher von des Majors Ernſt Andreas von Grape Erben. — 1823. Blücher (gegr. 1844) und Lebbin mit Göhren Anth., A. Wredenhagen, erw. derſelbe von demſelben.

von Blücher.

Wietow, A. Mecklenburg, kam 1782 an die Erbtochter des Hauptmanns Chriſtoph von Blücher, vereh. Hauptmannin von Schack, und 1783 an den Hauptmann Chriſtian von Blücher. — Bobbin und Friedrichshof; Quitzenow, A. Gnoien. — Wasdow, A. Gnoien. — Gottesgabe, A. Gnoien, den Erben des Hofraths C. Sibeth gehörig, war bis 1782 im Pfandbeſitze des Rittmeiſters Chriſtian Wilhelm von Blücher, dann des Jägermeiſters Splittgerber. — Pohnſtorf, A. Güſtrow. — Gorſchendorf, A. Neukalen, bis 1791 (Hauptmann Bernhard Chriſtoph von Blücher; erw. Henning Friedrich Engel). — Pohnſtorf, A. Neukalen, bis 1781 (Rittmeiſter Helmuth Hartwig von Blücher, erw. Lieutenant Friedrich von Levetzow). — Suckow und Marienhof, A. Neukalen. — Gützkow mit Adamshof, Glashütte (Hüttenhof) und Röckwitz, A. Stavenhagen, bis 1808 (Major Friedrich von Blücher; erw. Major Friedrich Ludwig Alexander Graf von Moltke und Sophie Friederike Wilhelmine Gräfin von Moltke, geb. von Blücher, 1815—1816 war Mitbeſitzer Major Friedrich von Blücher). — Roſenow, A. Stavenhagen. (Der Roſenow'ſche Antheil zu Kaſtorf, dem Grafen Friedrich Dethloff von Moltke auf Kaſtorf gehörig, war bis 1782 im Pfandbeſitz

Digitized by Google

der Oberſtlieutenantin von Blücher.) — 1788. Hof und Kirch Lütgendorf mit Hellmühle, A. Lübz, erw. Friedrich Helmuth Ludwig von Blücher von Ernſt Werner von Ravens Creditoren, bis 1792 (Friedrich Helmuth Ludwig von Blüchers Erben; erw. Lieutenant Hans Heinrich Ludwig von Arnim). — 1789. Klein Plaſten, A. Stavenhagen, erw. Hauptmann Auguſt Albrecht von Blücher vom Kammerherrn Guſtav Ernſt von Kamptz, bis 1853 (Friedrich Heinrich Ernſt von Blücher; erw. Adolph Hermann von Boddien). — 1791. Wendhof, A. Wredenhagen, erw. Hauptmann Bernhard Chriſtoph von Blücher von Friedrich Albert Carl von Gundlach, bis 1793 (erw. Graf d'Escars). — 1796. Winkelhof, A. Wredenhagen, erw. Domherr Ludwig Gerhard Hartwig von Blücher vom Rittmeiſter Johann Chriſtian Carl von Altrock, bis 1798 (erw. Forſtmeiſter Georg Bernhard und Vicepräſident Auguſt Gebrüder von Bülow). — 1812. Rockow und Eickhof, A. Stavenhagen, erw. Hauptmann Auguſt Albrecht von Blücher von Hans Georg Ludwig von Berg, bis 1817 (Hauptmanns A. A. von Blücher Erben; erw. Johann Meincke). — 1816. Gneven, A. Crivitz, erw. N. N. von Blücher vom Kammerherrn Adolph Grafen von Baſſewitz, bis 1817 (erw. Carl Chriſtian Friedrich von Schack). — 1817. Gr. Welzin und Bergfeld, A. Schwerin, erw. Kloſterhauptmann Ernſt Anton Wilhelm von Blücher von Andreas Gottfried Schröder, bis 1833 (erw. Ludolph Detloff Heinrich von Stern). — 1818. Kl. Breeſen und Rothbeck mit Wendorf Anth., A. Lübz, erw. Rittmeiſter Friedrich von Blücher von der Domainenräthin C. C. Zigra Creditoren, bis 1845 (erw. Joachim Chriſtoph Friedrich Seeler). — 1819. Poggelow, A. Gnoien, erw. Carl Wilhelm von Blücher vom Hofjägermeiſter Hermann Wilhelm von Hertel, bis 1828 (erw. Kammerrath Adolph Graf von Baſſewitz). — 1821. Kuppentin, A. Lübz, erw. Ernſt Anton Wilhelm von Blücher von der Doctorin Charlotte Friederike Sophie Baade Erben. — 1835. Lüdershagen, A. Güſtrow, erw. Friedrich von Blücher vom Geh. Kammerrath Carl Chriſtoph Grafen von Baſſewitz, bis 1859 (erw. Johann Chriſtian Heinrich Wilhelm Mohrmann). — 1835. Teſchow und Hagensruhm, A. Neukalen, erw. Kloſterhauptmann Ernſt Anton Wilhelm von Blücher vom Hausmarſchall Joachim Otto Ulrich von Levetzow. — 1841. Gr. Luckow, A. Neuſtadt und Stavenhagen, erw. Friedrich Heinrich Ernſt von Blücher von den Gebrüdern von der Lanken, bis 1842 (erw. Kammerherr Helmuth Baron von Maltzan). — 1854. Ruchow, A. Sternberg, erw. Friedrich Heinrich Ernſt von Blücher von Ludwig Roſenow. — 1855. Lübchin, A. Gnoien, erw. Heinrich Carl Ernſt von Blücher von Auguſt Helmuth Wilhelm von Heyden-Linden, bis 1858 (erw. Ernſt Wilhelm Friedrich Peters. — 1858. Buſſewitz, Roſt. Diſtr., erw. Heinrich Carl Ernſt von Blücher von Bernhard Theodor Chriſtoph Krüger, bis 1863 (Hinrich Carl Ernſt von Blüchers Erben; erw. Carl Wilhelm Heinrich Schmidt). — 1859. Poppentin und Wendhof, A. Wredenhagen, erw. Hans von Blücher von Magnus, Arthur und Malthe Baronen von Klot-Trautvetter. — 1860. Neuhof, A. Ribnitz, erw. Friedrich Guſtav Hans von Blücher von Alexander von Levetzow, bis 1865 (erw. Georg Carl Friedrich Jörß). — 1862. Paſſentin, A. Stavenhagen, erw. Theodor Carl Auguſt Ernſt von Blücher von Ulrich von Schack.

von Boddien.

Danneborth, A. Buckow, bis 1809 (Ludwig Gottfried von Boddien's Erben; erw. Geh. Oberfinanzrath Johann Philipp Leo Waiz von Eſchen). — Alt Karin, A. Buckow, bis 1800 (Hauptmann Friedrich Gotthard von Boddien; erw. Commerzienrath S. Wiegert). — 1784. Gramzow, A. Güſtrow, erw. Auguſt Gotthard von

Boddien vom Landrath Friedrich von Pritzbuer, bis 1794 (erw. Domainenrath Helmuth Rudolph Fröhlich). — 1790. Kl. Nienhagen, A. Buckow, erw. August Gotthard von Boddien von des Landraths von Oertzen Erben, bis 1796 (erw. Adolph Friedrich Knilschky). — 1796. Gottmannsförde und Wahrholz, A. Schwerin, erw. Ludwig Gottfried von Boddien von Christian Mossel, bis 1801 (erw. Christian Jacob Heinrich Bornemann). — 1803. Viecheln, A. Gnoien, erw. Hauptmann Friedrich Gotthard von Boddien vom Major Balthasar Georg und Conrad Hans Ludwig Gebrüdern von Hannekeen, bis 1808 (erw. dieselben von von Boddiens Creditoren zurück). — 1819. Weisin, A. Lübz, erw. Oberst Johann Caspar von Boddien von Chistian Simon Andreas Langfeldt, bis 1837 (Generalmajor Johann Caspar von Boddien; erw. Johann Friedrich Hoffschläger). — 1853. Kl. Plasten, A. Stavenhagen, erw. (Hofmarschall) Adolph Hermann von Boddien von Friedrich Heinrich Ernst von Blücher.

von Böhl.

1798. Cramonshagen und Cramon; Nienmark, A. Schwerin, erw. Johann Friedrich Böhl vom Amtsrath Jacob August Schönberg. — 1829. Gottmannsförde mit Faulmühle und Wahrholz, A. Schwerin, erw. Johann Friedrich von Böhl von Carl Heinrich Suckow.

Grafen von Bothmer.

Arpshagen, Flecken Klütz, Hohen Schönberg; Bothmer, Bahlen, Hofzumfelde, Nieder-Klütz, Ober-Klütz, Anth. in Damshagen; Brock; Christinenfeld; Elmenhorst; Goldbeck; Grundshagen; Parin, Roloffshagen, Moor, Küssow, Gutow; Steinbeck; Tarnewitzerhagen, A. Grevismühlen. — Schmachthagen, A. Grevismühlen, bis 1792 (Hans Julius Caspar Graf von Bothmer; erw. Caspar und Carl Gebrüder Seekt). — 1799. Hohen Gubkow, Sieben Gubkow, Kokendorf und Lieblingshof, A. Ribnitz, erw. Christian Ludwig Graf von Bothmer von Friedrich Maria von der Decken, bis 1802 (erw. Johann Hillmann). — 1819. Hoose, A. Grevismühlen, erw. Christian Ludwig Graf von Bothmer vom Kammerherrn Hans Leopold Bernhard von Plessen, bis 1841 (Christian Ludwig Graf von Bothmer; erw. die verehelichte Vorbeck, geb. Wulff).

von und Freiherren von Brandenstein.

1795. Raguth und Döbbersen, A. Wittenburg, erw. Regierungsrath Kammerherr August Georg von Brandenstein vom Advocaten Johann Herrmann Küetmeyer. Döbbersen bis 1796 (erw. die Herzogliche Reluitions-Commission). Raguth bis 1802 (erw. Moritz von Schuckmann). — 1802. Ganzow, Frauenmark und Anth. in Krembz, A. Gadebusch, erw. Minister August Georg von Brandenstein von Hans Friedrich Thomsen, bis 1825 (erw. die Großherzogliche Kammer und Reluitions-Commission). — 1837. Niendorf, A. Grevismühlen, erw. Generalmajor Joachim Gottfried von Brandenstein vom Oberst Wilhelm August von Witzendorf.

von Brock.

1792. Friedrichsdorf, A. Buckow, erw. Hauptmann Burchard Hermann Adolph von Brock von Carl Wilhelm Michelsen, bis 1798 (erw. Dr. Joachim Christian Tarnow). — 1797. Dettmannsdorf und Stubbendorf mit Anth. in Kölzow, A. Ribnitz, erw. Hauptmann Burchard Hermann Adolph von Brock vom Justizrath Dr. Daniel Christian Bolte bis 1802 (Geschwister von Brock; erw. Georg Friedrich von Prollius). — 1798. Dammerstorf, A. Gevien, erw. Hauptmann Burchard Hermann Adolph von Brock vom Hauptmann Anton Christoph Caspar Friedrich von Wickede,

Digitized by Google

bis 1810 (des Erſteren Creditoren; erw. Rathsherr Johann Daniel Koch). — 1799. Neu Steinhorſt, A. Ribnitz, erw. Hauptmann Burchard Hermann Adolph von Brock von Johann Philipp Stein, bis 1806 (erw. Carl Chryſanthes Rütze). — 1810. Käſelow, A. Gadebuſch, erw. Henriette Lucie von Brock, geb. Lichtwark, von Chriſtoph Heinrich Lichtwark's Erben.

von Brocken.

1831. Kl. Strömkendorf, A. Bukow, erwarb Georg Philipp von Brocken von Carl Sievert Lange und den Hauswirthen daſelbſt, bis 1840 (erw. Ernſt Staunau). — 1840. Hohen Luckow, A. Bukow, erw. Domainenrath Georg Philipp von Brocken von Hans Friedrich Helms. — 1853. Dobbin, Hütten (†) und Zietlitz, A. Goldberg, erw. derſelbe von Carl Auguſt Ludwig von Jasmund.

von Buch.

Knegendorf, A. Güſtrow, bis 1799 (Adolph Friedrich von Buch, erw. Rudolph Löper). — Kuſſow, A. Güſtrow, bis 1804 (Kammerherr Helmuth Ludwig Theodor von Buch; erw. Adolph Friedrich Cordua). — Mierendorf, A. Güſtrow, bis 1798; (derſelbe; erw. Hofrath Carl von Wick). — Spotendorf und Recknitz, A. Güſtrow. — Wendorf, A. Güſtrow. — Zapkendorf mit Recknitz Anth. und Plaaz, A. Güſtrow. — 1828. Laaſe, A. Mecklenburg, erw. Oberforſtmeiſterin von Buch, geb. von Lützow, von des Landraths Hartwig Friedrich Auguſt von Lützow Erben, bis 1833 (erw. Joachim Bernhard Peltz). — 1859. Kl. Giſchow, A. Bukow, erw. Oberſtlieutenant Mathilde von Buch, geb. von Koch, vom Landdroſt Ludwig Georg Friedrich von Koch. — 1866. Alt Sührkow, A. Neukalen, erw. Carl Albert von Buch vom Landrath Georg Ludwig von Oertzen.

von Bülow.

Kl. Bölkow, A. Bukow. — Gorow und Clausdorf, A. Bukow. Clausdorf, mit Ausnahme eines Antheils zu Gorow, bis 1840 (Landrath Friedrich Franz von Bülow; erw. Chriſtian Friedrich Johann Reichhoff). — Vogelſang mit Kl. Strömkendorf Anth., A. Bukow, bis 1789 (Major Heinrich Wilhelm von Bülow; erw. Hauptmann Carl Auguſt von Pleſſen). — Kritzow und Richenberger Mühle, A. Crivitz, bis 1810 (Johann Dietrich Ludwig von Bülows Creditoren, erw. Major Johann Heinrich von Ferber). — Vorbeck, A. Crivitz, bis 1792 (Mathias Franz von Bülow; erw. Martin Ihlefeld). — Zaſchendorf mit Antheil in Kuhlen, A. Crivitz, bis 1790 im Pfandbeſitz des Hauptmanns Chriſtian Ludwig von Bülow (cf. von Barner), dann jenem eigenthümlich, bis 1818 (Burchard Hartwig, Chriſtian Georg und Ernſt Wilhelm Gebr. von Bülow; erw. Carl Emanuel Lübbe). — Möderitz mit Antheil in Zieslübbe, A. Grabow, bis 1809 (Hauptmanns Carl Helmuth Dominicus von Bülow Creditoren, erw. Hauptmann Chriſtian Gottfried von Bockum, gen. von Dolffs). — Rankendorf, A. Grevismühlen, bis 1781 (Major Otto Chriſtoph von Bülow; erw. Claus Beckmann). — (Fräulein-) Steinfort, A. Grevismühlen, bis 1783 (Hofrath Heinrich Ulrich von Bülow; erw. Michael David Hameiſter). — Scharfſtorf und Beidendorf, A. Grevismühlen, bis 1785 (Kammerherrn von Bülow's Creditoren; Scharfſtorf erw. Gerhard Peter Karl, Beidendorf erw. Heinrich Suſemihl). — Wendelſtorf, A. Grevismühlen, mit Seefeld Anth., A. Schwerin, bis 1787 (Reiſemarſchall Bernhard Joachim von Bülow; erw. Friedrich Chriſtoph Erich von Herzberg). — Wiſchendorf mit Feldhuſen, Havekoſt, Neuenhagen und Mummendorf, A. Grevismühlen. Davon Wiſchendorf c. p. bis 1832 (Carl von Bülow's Erben; erw. Kammerjunker Chriſtian Ludwig Ernſt von Mecklenburg), Mummendorf bis 1832 (dieſelben; erw. Landrath

Digitized by Google

Joachim Adolph von Baſſewitz). — Steinhagen, A. Mecklenburg, bis 1834 (Geſchwiſter von Bülow; erw. Carl Johann Peter Schwarz). — Schependorf, A. Mecklenburg, bis 1781 (des Kammerherrn von Bülow Creditoren; erw. Heinrich Lorenz). — Woſerin, A. Sternberg, bis 1785 im Pfandbeſitz des Landraths Friedrich von Pritzbuer von den Erben des Kloſterhauptmann's von Bülow, dann von Erſterem eigenthümlich erworben. — Zülow mit Gägelow Anth. und Rothen, A. Sternberg, bis 1784 in Pfandbeſitz des Oberſtlieutenant Jaspar Friedrich von Bülow von Berend Chriſtoph von Scheel, dann Erſterem eigenthümlich, bis 1841 (des Hauptmanns Jasper Friedrich von Bülow Erben; Rothen erw. Friedrich Carl Heinrich Fabricius, Zülow mit Gägelow Anth. erw. Auguſt Detbloff von Storch). — Camin, A. Wittenburg. (Von dieſem Gute iſt Wulfskuhl 1855 abgenommen und zum Hauptgut erhoben.) Düſſin, A. Wittenburg. — Wendiſch Lieps, A. Boizenburg. — Klaber und Bergfeld, A. Güſtrow, dem Hofgerichts-Präſidenten Ernſt Chriſtoph Friedrich von Thomſtorff gehörig, bis 1790 im Pfandbeſitz des Oberhauptmanns, Geh. Kammerraths Jacob Friedrich Joachim von Bülow, dann in deſſen Mitbeſitz, bis 1797 (erw. Rittmeiſter Auguſt Friedrich von Lowtzow). — Schönwolde, A. Güſtrow, bis 1781 (Kammerherr Hartwig von Bülow; erwarb Caspar Heinrich Lorenz, bis 1783; wieder erworben vom Major Otto Chriſtoph von Bülow, bis 1785; erw. Dr. Friedrich Wilhelm Hartwig). — Prüzen mit Anth. in Mühlengeez, A. Schwaan, und Hägerfelde, A. Güſtrow, bis 1797 (Kammerjunker Chriſtian Friedrich von Bülow; erw. Legationsrath Leopold Heinrich von Schreeb, bis 1798; wieder erw. vom Droſt Chriſtian Friedrich von Bülow, bis 1812; erw. von deſſen Creditoren Johann Chriſtian Heinrich Satow). — 1781. Viezen, A. Mecklenburg, erw. Oberhauptmann Chriſtian Friedrich von Bülow von Johann Julius Chriſtoph Georg Steinmann, bis 1796 (erw. Hauptmann Gottfried Friedrich Johann von Pentz). — 1783. Hohenkirchen, A. Grevismühlen, erw. Landrath Friedrich Ernſt von Bülow von Balthaſar Ditmar, bis 1808 (Gebrüder von Bülow, erw. Droſt Leonhardt von Daſſel) cf. zu 1864. — 1783. Hoikendorf, A. Grevismühlen, Manderow, daſelbſt, und Wahrſtorf, daſelbſt, erw. Landrath Friedrich Ernſt von Bülow gleichfalls von Balthaſar Ditmar. Hoikendorf bis 1804 (Gebr. von Bülow, erw. Ludwig Friedrich Adolph Koſſel). Manderow bis 1799 (Landſchaftsdirector Friedrich Ernſt von Bülow, erw. Chriſtoph Friedrich Martienſſen). Wahrſtorf bis 1835 (Gebrüder von Bülow, erw. Kammerherr Ernſt Graf von Bernſtorff). — 1784. Lützow und Bleeſe, A. Gadebuſch, erw. Kammerherr Hartwig von Bülow von des Conferenzraths von Witzendorff Creditoren, bis 1796 (erw. Kammerherr Georg von Behr). — 1789. Wichmannsdorf, A. Buckow, erw. Major Heinrich Wilhelm von Bülow von Ida Margarethe Erneſtine, verwittweten von Moltke, bis 1796 (erw. Major Joachim Auguſt von Vieregge), bis 1799 (deſſen Erben; erw. Majorin C. W. M. von Bülow), bis 1802 (erw. Oberſt Ernſt Vollrath von Vieregge) cf. zu 1860. — 1791. Fleſſenow, Retgendorf, Neu-Schlagsdorf und Ventſchow, A. Mecklenburg, erw. Reiſemarſchall Kammerherr Bernhard Joachim von Bülow vom Major Adolph Ludwig von Spörcken. Ventſchow bis 1797 (Hofmarſchall Bernhard Joachim von Bülow, erw. Hans Friedrich Thomſen). Fleſſenow und Retgendorf bis 1831 (Droſt Helmuth, Geh. Legationsrath Heinrich, Juſtizrath Carl und Bernhard Ernſt von Bülow; erw. Ernſt Carl Chriſtoph von Schack). Neu-Schlagsdorf, bis 1838 (dieſelben; erw. Landrentmeiſter Carl Chriſtoph Ahrens). — 1791. Leezen und Neu-Leezen, A. Schwerin, erw. Franz Mathias von Bülow von Gerd Carl von Deſſin; bis 1820 (Kloſterhauptmanns Franz Mathias von Bülow Erben;

erw. Kammerpräſidentin Friederike von Dorne, geb. von Bülow). — 1792. Kreſſin, A. Crivitz, erw. Droſt Chriſtian Friedrich von Bülow von Chriſtian Suſemihl, bis 1798 (erw. Major Auguſt von Lützow), bis 1802 (erw. Geh. Rath Bernhard Joachim von Bülow), bis 1835 (erw. Hofrath Dr. Gieſebert Swartendyk Stierling). — 1792. Recheln, A. Mecklenburg, erw. Hauptmann Hans Chriſtian von Bülow von Chriſtian Balthaſar Fiſcher, bis 1796 (erw. Oberhofmarſchall Conrad Ignaz Baron von Lützow). — 1794. Kuhlen und Teſſin, A. Crivitz, erw. Hans Chriſtian von Bülow von der Kammerherrin von Behr-Negendank und den Gebrüdern Ulrich Philipp, Dethlof und Leopold Dietrich von Behr-Negendank. — 1797. Bretzin, A. Boizenburg, erw. Kammerherr Hartwig von Bülow von Franz Wilhelm Michelſen, bis 1800 (deſſen Erben; erw. Joſeph Heinrich Graf von Mallet). — 1797. Wiebendorf, A. Boizenburg, erw. derſelbe von Heinrich Ludwig Gieſe, bis 1800 (dieſ.; erw. derſ.). — 1797. Zahrenſtorf, A. Boizenburg, erw. derſelbe von demſelben, bis 1800 (dieſelben; erw. Dr. Franz Philipp Chriſtian Mecklenburg). — 1797. Groß und Klein Kelle und Zierzow, A. Wredenhagen, erw. Forſtmeiſter Georg Bernhard und Vicepräſident Auguſt Gebrüder von Bülow vom Kammerherrn Ernſt Friedrich Georg von Altrock-Zierzow bis 1840 (Vicepräſident Auguſt von Bülow; erw. Theodor Glantz). — 1797. Winkelhof, A. Wredenhagen, erw. Forſtmeiſter Georg Bernhard und Vicepräſident Auguſt Gebrüder von Bülow vom Domherrn Ludwig Gerhard Hartwig von Blücher, bis 1799 (erw. Advocat Chriſtian Georg Joachim Engel). cf. zu 1840. — 1798. Lüſſow*), A. Güſtrow, erw. Carl Chriſtian Ludwig von Bülow von Auguſt Carl von Drieberg, bis 1825 (von Bülow'ſche Creditoren; erw. Joachim Bernhard Peltz). — 1799. Wamekow, A. Crivitz, erw. Major Gottlieb Friedrich von Bülow von den Gebrüdern von Pleſſen, von denen er das Gut ſeit 1790 bisher in Pfand gehabt hatte. — 1801. 1802. Altenhagen, A. Buckow, erw. Rittmeiſter Carl von Bülow vom Amtshauptmann Heinrich Wilhelm Kirchhoff; Horſt daſ. erw. derſelbe vom Kammerjunker Johann Friedrich Peter von Reſtorff; Kl. Nienhagen daſ. erw. derſelbe 1802 vom Hofjägermeiſter Carl Franz Heinrich von Pleſſen und verkaufte die 3 Güter 1803 an Hans Friedrich Thomſen. — 1808. Hauptsmühle, A. Wredenhagen, erw. Vicepräſident Auguſt von Bülow vom Major Georg Friedrich Dietrich Philipp von Flotow. — 1812. Viecheln, A. Gnoien, erw. Regierungrath Ernſt Heinrich Friedrich von Bülow von den von Hannekeen'ſchen Creditoren, bis 1846 (derſelbe; erw. Friedrich Carl Ferdinand von Schuckmann). — 1815. Ilow, A. Buckow, erw. Hauptmann Carl Heinrich von Bülow vom Brigademajor Auguſt von Berger. — 1818. Kaarz, Weſelin und Mowitzer Feldmark, A. Sternberg, erw. Canzlei-Director Burchard Hartwig von Bülow von Johann Heinrich Chriſtoph Leverenz, bis 1859 (Major Wilhelm von Bülow; erw. Otto Erbrecht). — 1821. Vogelſang, A. Buckow, erw. Hauptmann Carl Heinrich von Bülow vom Oberſt Guſtav Chriſtian Sigismund von Strahlendorff, bis 1855 (erw. Guſtav Friedrich Theodor Schade). — 1834. Rogeez, A. Lübz, erw. Major Emil Georg von Bülow vom Major Georg Friedrich Dietrich Philipp von Flotow. — 1835. Wendorf und Freidorf, A. Neuſtadt, erw. Friedrich Ludwig von Bülow von Friedrich Carl Ferdinand von Schuckmann. — 1840. Winkelhof, A. Wredenhagen, erw. Kammerherr Hans Georg von Bülow von Johann Chriſtian Friedrich Wilhelm Mohrmann. — 1841. Bäbelitz, A. Gnoien, erw. Ernſt von Bülow vom Oberforſtmeiſter Carl von Kahlden. — 1843. Emekendorf, A. Ribnitz, erw.

*) Auguſtenruh ward als zu Lüſſow gehörige Meierei i. J. 1819 benannt.

Digitized by Google

Emil von Bülow von Heinrich Wilhelm Röper, bis 1846 (erw. Heinrich Christian Friedrich Albert von Schack). — 1847. Tangrim, A. Gnoien, erw. Friedrich von Bülow von Johann Ernst Georg Müller. — 1852. Goldenbow mit Friedrichshof und Albertinenhof, A. Wittenburg, erw. Hofmarschall Jaspar von Bülow von des Oberhofmeisters Anton Bodo Friedrich von Schilden Erben. Desgleichen Gosau, Feldmark, A. Boizenburg. — 1858. Kobrow, A. Güstrow, erw. Major Ernst August Wilhelm von Bülow von Theodor Friedrich Heinrich Hillmann. — 1859. Bülow und Tessenow, A. Güstrow, erw. Major Wilhelm Eduard Burchard von Bülow von Otto Erbrecht. — 1860. Wiechmannsdorf, A. Bukow, erw. Dethloff Gottlieb von Bülow von Ferdinand von Schack, bis 1863 (erw. Carl Friedrich Rottger von Biel). — 1860. Rodenwalde und Marsow, A. Wittenburg, erw. Oberhofmarschall Jaspar von Bülow von Johann Friedrich Wilhelm von Schilden's Erben. — 1863. Warnkenhagen und Hessenstein, A. Güstrow, erw. Otto Christian Heinrich Gottlieb von Bülow von Carl Bernhard Wilhelm Müller. — 1864. Müsselmow und Holzendorf, A. Crivitz, erw. Friedrich von Bülow vom Domainenrath Carl Friedrich Albrecht Schultze. — 1864. Hohenkirchen, A. Grevismühlen, erw. Bernhard Carl von Bülow, von Otto Conrad Georg von der Lühe.

von Campe.

1824. Hülseburg, Presek und Vortsahl, A. Wittenburg, erw. Landdrost Ernst Georg Ludwig von Campe von der Baronin Dorothea von Hammerstein, geb. von Plato, und dem Oberstlieutenant Baron Christian von Hammerstein.

von Cleve.

1812. Karow, Samoter Krug, Grüne Jäger und Hahnenhorst, A. Lübz, erw. Amtmann Cleve von des Geh. Raths Franz Ludwig Wilhelm von Reden Creditoren.

von der Decken.

1783. Neu Jassewitz, A. Grevismühlen, erw. Hauptmann Emil Wilhelm von der Decken von Adrian Wilhelm Pauli, bis 1791 (erw. Landrath Georg Hans Werner von Meding). — 1798. Gubkow, Sieden-Gubkow, Kokendorf und Lieblingshof, A. Ribnitz, erw. Friedrich Maria von der Decken vom Jägermeister Johann Carl von Stein, bis 1799 (erw. Christian Ludwig Graf von Bothmer). — 1810. Kahlenberg, A. Mecklenburg, erw. Ludwig Eberhard von der Decken von Anton Ulrich Christoph Ehlers, bis 1813 (erw. Wilhelm Ferdinand Chassot de Florencourt). — 1819. Jesow, A. Schwerin, und Melkhof und Langenheide, A. Wittenburg, erw. der kgl. Hannoversche Staats- und Cabinetsminister Claus von der Decken vom Minister Carl Friedrich Wilhelm von Pentz.

von Döring.

Badow, A. Wittenburg. — 1795. Söhring, A. Wittenburg, erw. Regierungsrath Heinrich von Döring von Georg Christian Velthusen. — 1796. Gr. und Kl. Renzow, A. Gadebusch, erw. Hof- und Canzleirath Georg Heinrich von Döring von der Bürgermeisterin Schütz, bis 1798 (erw. Kammerherr Oberst Friedrich Wilhelm von Lützow). — 1854. Setzin, A. Schwerin, und Ruhethal, A. Wittenburg, erw. Kammerherr Amtmann Heinrich Ernst August Ferdinand von Döring vom Landrath Friedrich Adolph Gottlieb Grafen von Eyben.

von Dreves.

1854. Kirch Mummendorf, A. Gevismühlen, erw. Eduard Dreves von Joachim Friedrich Wilhelm Fratzscher.

Digitized by Google

von Engel.

Gr. und Neu-Niekör, A. Gnoien, bis 1786 (von Engel's Creditoren; erw. Johann Bockhahn). — Niegleve mit Zierhagen Anth. und Pölitz Anth. und Tolzin, A. Güſtrow, bis 1781 (Hauptmanns Hans Chriſtoph von Engel Erben; erw. Staatsminiſter Generallieutenant Martin Ernſt Freiherr von Schlieffen). — Breeſen, A. Stavenhagen. — 1783. Kalübbe und Neuhof, A. Stavenhagen, erw. Stallmeiſter Carl Heinrich von Engel von Chriſtian Friedrich von Gundlachs Creditoren, bis 1803 (erw. Major Bernhard Chriſtian von Linſtow). — 1865. Pankelow, A. Ribnitz, erw. Jagdjunker Carl von Engel von Johann Auguſt Wilhelm Krey.

von Fabrice.

Dutzow mit Kl. Thurow und Sandfeld, A. Gadebuſch, bis 1809 (Droſt Auguſt Georg Maximilian von Fabrice; erw. Johann Wilhelm Bock). — Roggendorf mit Marienthal, Dorotheenhof (bis 1806 Forſtkrug genannt) und Kl. Salitz, A. Gadebuſch. — 1796. Harkenſee und Roſenhagen, A. Grevismühlen, erw. Droſt Auguſt Georg Maximilian von Fabrice von des Grafen M. A. von Rantzau Erben, bis 1798 (erw. Geheime Rath Wolff Heinrich von Thien). — 1850. Zwiedorf und Friedrichshof, A. Stavenhagen, erw. Kammerherr Oswald Friedrich Auguſt von Fabrice von Guſtav Helmuth Theodor Dietrich Baron von Maltzahn Graf Pleſſen, bis 1865 (erw. Erblandmundſchenk Kammerherr Theodor Helmuth von Heydenlinden).

von Ferber.

Karbow, Meltz mit Friedrichshof und Auguſthof, Priborn, Vipperow Anth., A. Wredenhagen. Vipperow Anth., 5 Bauern, erw. 1803 die Großherzogliche Cammer. — Schönberg, A. Wredenhagen, bis 1789 (Hauptmann Joachim Guſtav von Ferber; erw. Generalmajor von Romberg). — Solzow, A. Wredenhagen, bis 1859 (Albert von Ferber; erw. Johann Friedrich Franz Boſſelmann). — 1784. Alt und Neu Vorwerk, A. Gnoien, erw. Kammerherr Friedrich Auguſt von Ferber vom Regierungsrath Werner Ludwig Baron von Hammerſtein, bis 1806 (erw. Oberjägermeiſter Adolph Hans von der Lühe). — 1789. Samow, A. Gnoien, erw. Kammerherr Friedrich Auguſt von Ferber von David Buchholz, bis 1793 (Legationsrath Carl Chriſtian von Ferber; erw. Rittmeiſter Johann Chriſtian Carl von Altrock. — 1793. Kl. Lunow, A. Gnoien, erw. Legationsrath Carl Chriſtian Friedrich von Ferber von Daniel Kremer, bis 1798 (erw. Hauptmann Johann Anton Chriſtoph Gerber). — 1793. Wotrum, A. Güſtrow, erw. Kammerdirector Joachim Guſtav von Ferber von Joachim Guſtav Schröder, bis 1834 (Landrath Joachim Guſtav von Ferber; erw. Wilhelm Auguſt von der Lühe). — 1794. Cambs mit Ahrensböck, Antheil in Zittow und Langenbrütz; Brahlſtorf mit Brahlſtorfer Hütte, Karnin, Richenberger Krug und Antheil in Langenbrütz; Lieſſow, A. Schwerin, erw. Legationsrath Carl Chriſtian von Ferber und Hofrath Bernhard Jacob Daniel Neumann gemeinſchaftlich vom Kammerjunker Dietrich Joachim von Pleſſen; 1795 kamen die Güter in den alleinigen Beſitz des Hofraths Neumann. — 1797. Wattmannshagen, A. Güſtrow, erw. Legationsrath Carl Chriſtian von Ferber vom Hofrath Bernhard Jacob Daniel Neumann, bis 1836 (Landrath Joachim Guſtav von Ferber; erw. Otto Gottvertrau Wien). — 1798. Breeſen mit dem Paß (1818 †) und Rütſchow, A. Gnoien, erw. Legationsrath Carl Chriſtian Friedrich von Ferber vom Hauptmann Johann Anton Chriſtoph Gerber. Paß verkaufte jener 1800 an den Kammerherrn Auguſt Nicolaus Carl von Kardorff auf Böhlendorf. Rütſchow verkaufte jener 1804 an den Major Balthaſar Georg von

Digitized by Google

Hannekeen, erw. es aber 1812 aus deſſen Concurſe zurück, bis 1831, wo das Großherzogliche Saline-Amt beide Güter mit dem i. J. 1820 gegründeten Vorwerk Carlsthal erwarb. — 1808. Gr. und Kl. Kraaſe, A. Stavenhagen, erw. Friedrich Auguſt von Ferber vom Etatsrath Chriſtian Ludwig Carl von Klingräff, bis 1809 (erw. Carl Wilhelm und Charlotte Caroline von Gentzkow). — 1808. Varchentin, A. Stavenhagen, erw. derſelbe von demſelben, bis 1835 (Landrath Joachim Guſtav von Ferber; erw. Banquier Gottlieb Jeniſch). — 1810. Kritzow und Richenberger Mühle, A. Crivitz, erw. Major Johann Heinrich von Ferber von Johann Dietrich Ludwig von Bülow's Creditoren, bis 1841 (Friedrich Auguſt Carl Heinrich von Ferber; erw. Oberhauptmann Peter Friedrich Ludwig von Witzendorff). — 1812. Kl. Helle, A. Stavenhagen, erw. Hauptmann Chriſtian Eliſa Bogislav von Ferber von Hans Ludwig Wilhelm von Zülow's Creditoren. — 1833. Katelbogen und Gralow, A. Mecklenburg, erw. Carl Chriſtian Friedrich Hans Guſtav Heinrich von Ferber von Carl Friedrich Eugen von Storch, bis 1835 (erw. Carl Joachim Adolph Hinrichſen). — 1838. Striggow und Auguſtenberg, A. Güſtrow, erw. Carl von Ferber von Heinrich von Müller, bis 1839 (erw. Johann Ernſt Lagemann). — 1843. Poppendorf, A. Ribnitz, erw. Carl von Ferber von Carl Melm's Erben, bis 1851 (erw. Marcus Cornelius Ludwig von Heiſe-Rotenburg). — 1866. Jettchenshof, A. Neukalen, erw. Carl von Ferber von A. Paſſow's Creditoren.

von Flotow.

Altenhof mit Tönchow und Anth. in Wendiſch Priborn, A. Lübz. — Darze, A. Lübz, bis 1807 (Major Georg Friedrich Dietrich Philipp von Flotow; erw. Domherr Ludwig Gerhard Hartwig von Blücher). — Käſelin, A. Lübz, bis 1799 (Landrath Adam Friedrich Mathias von Flotow; erw. Domherr Ludwig Gerhard Hartwig von Blücher, von dem es Kammerherr Joachim Ludwig von Flotow 1800 zurücknahm, bis 1813, wo es der Ritter Gerhard Hartwig Friedrich von Blücher von deſſen Creditoren wieder erwarb). — Kogel mit Sukow, Adamshoffnung, Peterſtorf, Satow, Zislow und Bruchmühle, A. Lübz. Sukow bis 1830 (Major Georg Friedrich Dietrich Philipp von Flotow; erw. Guſtav Düßler). Adamshoffnung und Peterſtorf bis 1831 (derſelbe; erw. die Großherzogliche Kammer). — Rogeez, A. Lübz, bis 1834 (derſelbe; erw. Major Emil Georg von Bülow). — Stuer, Neu Stuer (1814 gegründet) und Vordermühle, Gr. Stuer Vorwerk, Kl. Stuer Vorwerk, A. Lübz, bis 1831 (derſelbe; erw. Landrath Guſtav Dietrich von Oertzen). cf. zu 1853 und 1855. — Walow und Grüſſow, A. Lübz. Grüſſow bis 1834 (derſelbe; erw. Paſtor Georg Wilhelm Albert Kellmann). cf. zu 1863. — Woldſegarten, A. Lübz. — Reez mit Viegeln und Klingendorf Anth., A. Güſtrow, bis 1803 (Landrath Hans Georg Hartwig von Flotow; erw. Rittmeiſter Joachim Heinrich Chriſtian von Müller). — Dammwolde und Jaëbitz, A. Wredenhagen, bis 1797 (Landrath Adam Philipp Mathias von Flotow; erw. Kammerherr Otto von Hahn). — 1781. Wildkuhl, A. Wredenhagen, erw. Adolph Albrecht Wilhelm von Flotow vom Oberamtmann Joachim Crull, bis 1815 (Kammerdirector Friedrich Ludwig von Flotow; erw. Guſtav von Storch). — 1784. Knorrendorf und Mannhagen, A. Stavenhagen, erw. Hauptmann Ernſt Friedrich Auguſt von Flotow vom Lieutenant Chriſtian Friedrich von Pogwiſch, bis 1803 (Major Georg Friedrich Dietrich von Flotow; erw. Hans Wilhelm Ludwig und Carl Ernſt Auguſt, Gebrüder von Zülow). — 1786. Alt Schwerin mit Jürgenshof, Mönchbuſch, Ortkrug, Wendorf und Werder, A. Plau, erw. Hauptmann Ernſt Friedrich Auguſt von Flotow vom

Digitized by Google

Hauptmann Ulrich Joſua von Wangelin, bis 1790 (erw. Kammerherr Theodoſius von Levetzow). — 1789. Gehmkendorf, Klenz und Kl. Markow, A. Neukalen, erw. Kammer-Vicepräſident, Kammerherr Hans Georg Hartwig von Flotow von des Majors Theodoſius von Levetzow Creditoren, bis 1797 (erw. Landmarſchall Friedrich von Hahn). — 1790. Meierſtorf, A. Grabow, erw. Adolph Albert Wilhelm von Flotow vom Hauptmann Carl Friedrich Chriſtian von Koppelow, bis 1791 (erw. Kammerrath Otto Conrad von Hahn). — 1790. Cambs mit Antheil in Zepkow, A. Wredenhagen, erw. Adolph Albert Wilhelm von Flotow vom Stallmeiſter Kammerjunker Johann Friedrich von Ketelhodt, bis 1791 (erw. die Herzogliche Kammer). — 1793. Reppelin mit Bohmshof und Barkvieren mit Gnewitzer Mühle, A. Ribnitz, erw. derſelbe vom Hauptmann Joachim Dietrich von Koppelow, bis 1795 (erw. Chriſtian Gabriel Hagemann). 1800 erw. Landrath Adolph Albert Wilhelm von Flotow die Güter wieder vom Kriegsrath Cornelius Wilhelm und Oberamtmann Carl Andreas Alexander Gebrüdern Hagemann, bis 1816 (erw. Geh. Domainenrath Dietrich Friſch). — 1793. Teutendorf, A. Ribnitz, erw. derſelbe von demſelben, bis 1802 (erw. Landrath Friedrich Auguſt von Qualen). cf. zu 1811. — 1801. Benthen, A. Lübz, erw. Adam Ernſt Friedrich Otto von Flotow vom Dr. Auguſt Wilhelm Studemund, bis 1810 (deſſen Creditoren; erw. Juſtizrath Ernſt Otto Friedrich von Raven). — 1802. Brütz und Dieſtelow, A. Goldberg, erw. Landrath Hans Georg Hartwig von Flotow von Ernſt Ludwig Engel, bis 1814 (deſſen Creditoren; erw. Guſtav Friedrich von Storch). — 1802. Hauptsmühle (1802 zuerſt genannt), A. Wredenhagen, bis 1808 (Major Georg Friedrich Dietrich Philipp von Flotow; erw. Vicepräſident Auguſt von Bülow). — 1807. Jürgensthal, A. Wredenhagen, Feldmark. — 1810. Balow, A. Grabow, erw. Wilhelm von Flotow, von von Ditten's Erbtochter. — 1811. Teutendorf, A. Ribnitz, erw. Rittmeiſter Johann Adam Wilhelm von Flotow von des Kammerherrn Georg von Zepelin Creditoren. cf. zu 1793. — 1816. Wendfeld, A. Ribnitz, aus den Feldmarken von Reppelin und Bohmshof gegründet, bis 1857 (Johann Eduard Friedrich Ferdinand von Flotow; erw. Julius Rewoldt). — 1819. Winkelhof, A. Wredenhagen, erw. Major Georg Friedrich Dietrich Philipp von Flotow von Maria Sophie Charlotte von Koppelow und Adam Wilhelm von Koppelow, bis 1832 (erw. Johann Chriſtian Friedrich Mohrmann). — 1821. Penzin und Friedrichswalde (bisher Tannenkrug genannt), A. Crivitz, erw. Geh. Kammerrath Ferdinand von Flotow von Meno Dietrich Rettich. Penzin bis 1849 (erw. Frieda von Huth, geb. von Henkel). Friedrichswalde bis 1865 (Kammerherr Friedrich von Flotow und Bernhardine Rößner, geb. von Flotow; erw. Alexander von Pleſſen). — 1853. Stuer Vorwerk (früher Kl. Stuer Vorwerk), A. Lübz, erw. Carl Friedrich Auguſt von Flotow von Friedrich Hagemeiſter. — 1855. Stuer und Vordermühle, A. Lübz, erw. derſelbe von Ludwig Hagemeiſter. — 1863. Grüſſow, A. Lübz, erw. derſ. von des Domainenraths G. W. Albert Kollmann Erben.

Baron Lefort.

Möllenhagen mit Redewiſch, Lehſten, Bockſee und Klockow, A. Neuſtadt. Redewiſch, Bockſee und Klockow bis 1795 (Peter Baron Lefort; erw. Landdroſt Friedrich von Altrock). Lehſten bis 1802 (Philipp Heinrich Gottlieb Baron Lefort; erw. Chriſtian Mathias Daniel Altvater). Möllenhagen bis 1831 (Kammerjunker Friedrich Heinrich Gottlieb Baron Lefort; erw. Paul Amadeus von Friſch). — Marin, A. Neuſtadt, bis 1784 (Peter Baron Lefort, erw. Kammerherr Georg Ludwig von Oertzen

Digitized by Google

unterpfändlich bis 1804, wo es Landrath Gustav Dietrich von Oertzen von den Gebrüdern Lefort eigenthümlich erwarb). — 1790. Gottin, Tellow und Tenzer-Mühle, A. Güstrow, erw. Ludwig Carl August Baron Lefort vom Oberstlieutenant Carl August und Hauptmann Georg Wilhelm Gebrüdern von Maydell, bis 1795 (erw. Landrath Georg Hans Werner von Meding). — 1798. Poppentin, Anth. und Wendhof, A. Wredenhagen und Plau; erw. Ludwig Baron Lefort vom Grafen d'Escars, bis 1847 (Kammerjunker August Peter David Baron Lefort; erw. Kammerherr Helmuth Baron von Maltzahn). — 1841. Boeck mit Faule Ort, Amalienhof und Anth. an der Müritz, A. Neustadt, erw. Klosterhauptmann Carl Peter Baron Lefort vom Vicelandmarschall Adolph Friedrich Carl von Oertzen.

von Frisch.

1782. Klockſin und Neu Klockſin mit Neuhof und Neu Sapshagen (1794 gegr.), A. Lübz, erw. Ernst Heinrich Gustav Frisch vom Lieutenant Carl Georg Christoph von Bassewitz. — 1802. Heller Mühle, A. Lübz, erw. Dietrich Frisch vom Hauptmann Hans Heinrich Ludwig von Arnim. — 1816. Reppelin mit Bohmshof und Barkvieren mit Gnewitzer Mühle, A. Ribnitz, erw. Geh. Domainenrath Dietrich Frisch vom Landrath Adolph Albert Wilhelm von Flotow, bis 1833 (Ewald Cosmus Leonhard von Frisch; erw. Joachim Friedrich Nahmmacher). — 1830. Gr. Bäbelin, A. Stavenhagen, erw. Ewald Cosmus Leonhard von Frisch von von Lepel's Creditoren, bis 1842 (erw. Philipp Kulow). — 1831. Möllenhagen, A. Neustadt, erw. Paul Amadeus von Frisch vom Kammerjunker Friedrich Heinrich Gottlieb Baron Lefort, bis 1834 (erw. Rittmeister Friedrich Ernst August von Gundlach).

von Gadow.

1805. Gr. Potrems und Wendorf, A. Güstrow (erw. Friedrich August Wilhelm Ludwig von Gadow vom Oberschenk Gustav Johann Friedrich von Klein).

von Grävenitz.

Waschow, A. Wittenburg. — Wesselstorf, A. Güstrow, bis 1810 (von Grävenitz) Creditoren; erw. Jägermeister Johann Carl von Stein). — 1788. Scharfstorf, A. Grevismühlen, erw. Reichshofrath Friedrich Graf von Grävenitz von Gerhard Peter Karl, bis 1794 (erw. Landrath Hofmarschall Carl Anton von Both). — 1823. Bibow, Hasenwinkel und Rampenkamp (†), A. Crivitz, erw. Major Carl Friedrich von Grävenitz von des Rittmeisters Barthold Johann von Bassewitz Erben, bis 1828 (erw. Wilhelm Heerlein). — 1830. Zühr, A. Wittenburg, erw. derselbe vom Kammer-Präsidenten Carl Heinrich Urban von Schrader.

von Gundlach.

Mollenstorf, A. Neustadt. — Kobrow, A. Güstrow, bis 1784 (Rittmeister Ehrenreich Johann Christian von Gundlach; erw. Hauptmannin Dieterike Henriette Louise von Zehmen). — Kalübbe mit Neuhof und Woggersin Anth., A. Stavenhagen, bis 1783 (Christian Friedrich von Gundlach's Creditoren; erw. Stallmeister Carl Heinrich von Engel). — Rumpshagen, A. Stavenhagen. — Hinrichsberg, A. Wredenhagen. — Leizen, A. Wredenhagen. — 1789. Wendhof, A. Wredenhagen, erw. Friedrich Albert Carl von Gundlach vom Hauptmann Christian Ernst von Randow, bis 1791 (erw. Hauptmann Bernhard Christoph von Blücher). — 1834. Möllenhagen, A. Neustadt, erw. Rittmeister Friedrich Ernst August von Gundlach von Paul Amadeus von Frisch. — 1847. Brunstorf, A. Gnoien, erw. Hans von

Digitized by Google

Gundlach von Theodor Ferdinand Lange, bis 1865 (deſſen Erben; erw. Lieutenant Carl Melms).

von Hahn und Grafen von Hahn.

Baumgarten, Torgelow mit Godow, Ueberende und Schmachthagen, A. Neuſtadt; Schlön und Neu Schlön, A. Stavenhagen, bis 1784 (erw. Kammerherr Carl Auguſt von Behr-Negendank aus der von Hahn-Geuſau'ſchen Erbſchaftsmaſſe) (Baumgarten ſ. ad 1785.) — Derſentin, A. Goldberg, bis 1782 (Dethlof von Hahn; erw. General Johann Ludwig Reichsgraf von Wallmoden-Gimborn) cf. zu 1796. — Kuchelmiß mit Wilſen, Wilſer Hütte und Serrahn, A. Goldberg. — Hinzenhagen, A. Güſtrow. — Baſedow mit Neu Baſedow, Seedorf, Chriſtinenhof, Langwitz, Geſſin und Schwinkendorf, A. Stavenhagen. — Briſtow mit Grube und Glaſow, A. Stavenhagen, bis 1815 (Landmarſchall Carl Graf von Hahn; erw. Friedrich Schläger). — Faulenroſt mit Demzin, Liepen und Hungerſtorf, A. Stavenhagen. — Alt und Neu Panſtorf, Remplin mit Pampow, Retzow, Wendiſchhagen und Antheil am Malchiner See, A. Stavenhagen, bis 1816 (Landmarſchall Carl Graf von Hahn; erw. Georg Wilhelm Fürſt von Schaumburg-Lippe). — Rittermannshagen, A. Stavenhagen. — Ahrensberg mit Schneidemühle und Hartenland, A. Wredenhagen, bis 1856 (Friedrich Graf von Hahn; erw. Oberjägermeiſter Friedrich von Voß). — 1783. Hinrichshagen mit Kiel-Mühle (†), Levenſtorf, Schabernack (†) Anth. in Lupendorf und in Panſchenhagen, A. Stavenhagen, erw. Landmarſchall Friedrich von Hahn aus der von Hahn-Geuſau'ſchen Erbſchaft. — 1785. Baumgarten, A. Neuſtadt, erw. Landmarſchall Friedrich von Hahn vom Kammerherrn Carl August von Behr-Negendank. — 1787. Panſchenhagen, A. Neuſtadt, erw. derſelbe vom Lieutenant Carl Bleichard Ernſt von Meyenn. — 1787. Treſſow, A. Neuſtadt, erw. derſelbe von des Kriegsraths P. Ernſt von Meyenn Erben und Heinrich Gottfried von Wendland, bis 1816 (Landmarſchall Carl Graf von Hahn; erw. Geh. Finanzrath Israel Jacobſon) cf. zu 1829. — 1788. Damerow mit Grüne Jäger; Gr. Poſerin, Redewiſch und Mathiashorſt; Karow mit Samoter Krug und Hahnenhorſt, A. Lübz, erw. Kammerrath Otto Conrad von Hahn von den Erben der Hauptmannin von Behr, geb. von Walsleben, bis 1792 (erw. Geh. Staatsrath Georg Werner Auguſt Dietrich Freiherr (ſpäter Reichsgraf) von Münſter und Schade). — 1791. Meierſtorf, A. Grabow, erw. derſelbe von Adolph Albert Wilhelm von Flotow, bis 1794 (erw. Adam Chriſtoph Frank). — 1791. Eldenburg, A. Neuſtadt, erw. Landmarſchall Friedrich von Hahn vom Rittmeiſter Carl Bleichard Ernſt von Meyenn, bis 1834 (Friedrich Graf von Hahn; erw. die Stadt Waren). — 1791. Kl. Grabow, Grabowhöfe und Sommerſtorff, A. Neuſtadt, erw. derſelbe vom Juſtizrath Chriſtian Friedrich Ludwig Schmidt. — 1791. Dambeck mit Carlshof (gegr. 1792) und Karchow, A. Wredenhagen, erw. Kammerrath Otto Conrad von Hahn vom Lieutenant Carl Georg Chriſtoph von Baſſewitz, bis 1792 (erw. Ludwig Chriſtoph Baron von Langermann-Erlenkamp). — 1792. Badekow mit dem Dorfe Bretzin, Greſſe mit Leiſterförde und Antheil in Vellahn, A. Boizenburg, erw. Kammerrath Otto Conrad von Hahn vom Kammerherrn Adolph Friedrich von Witzendorff. Badekow c. p. bis 1793 (erw. Franz Wilhelm Michelſen); Greſſe c. p. bis 1795 (erw. Amtmann Johann Auguſt Theodor Gebſer). — 1792. Gr. Grabow und Grube (ſeit 1796 Charlottenthal genannt) mit Blechernkrug, A. Güſtrow, erw. Kammerherr Otto von Hahn von Johann Georg von Schilling, bis 1805 (erw. Geh. Canzlei-Secretair Conrad Gottfried und Hermann Heinrich Gebrüder Hahn). — 1796. Kl.

Digitized by Google

Breesen mit Rothbeck, Suckwitz mit Werder und Kirch Kogel, A. Lübz, erw. Kammerherr Otto von Hahn vom Geh. Legations- und Landrath Hans Ernst Grafen von Hardenberg, bis 1805 (erw. Geh. Canzlei-Secretair Conrad Gottfried und Hermann Heinrich Gebrüder Hahn). — 1796. Dersentin und Langhagen, A. Goldberg, erw. derselbe vom General Johann Ludwig Reichsgrafen von Wallmoden-Gimborn. Dersentin bis 1803 (erw. Carl Friedrich von Müller); Langhagen bis 1805 (erw. Geh. Canzlei-Secretair Conrad Gottfried und Hermann Heinrich Gebrüder Hahn). — 1796. Lübsee und Grünenhof, A. Güstrow, erw. derselbe von demselben, bis 1798 (erw. Christian Wilhelm Schröder). — 1796. Striggow und Bansow, A. Güstrow, erw. derselbe von demselben, bis 1798 (erw. Amtmann Johann Christoph Hennings), von welchem sie Kammerherr Otto von Hahn 1799 wieder erwarb. Bansow bis 1801 (erw. August Ludwig Kues); Striggow bis 1805 (erw. die obgenannten Gebrüder Hahn). — 1797. Gehmkendorf und Klenz mit Kl. Marlow, A. Neukalen, erw. Landmarschall Friedrich von Hahn vom Kammerpräsidenten Geh. Rath Hans Georg Hartwig von Flotow, bis 1816 (Carl Graf von Hahn; erw. Geh. Finanzrath Israel Jacobson). — 1797. Dammwolde und Jaëbitz, A. Wredenhagen, erw. Kammerherr Otto von Hahn vom Landrath Adam Philipp Mathias von Flotow, bis 1815 (cessen Erben; erw. Hartwig Gustav Düßler). — 1798. Reimershagen, A. Lübz und Goldberg, erw. Kammerherr Otto von Hahn vom Lieutenant Carl Alexander von Weltzin, bis 1805 (erw. die obgenannten Gebrüder Hahn). — 1798. Zierstorf mit Bartelshagen, Kl. Roge und Warnkenhagen, A. Gustrow, erw. derselbe vom Amtmann Johann Christoph Hennings, bis 1803 (erw. Wilhelm, Carl, Ludwig und Friedrich Gebrüder Grafen von Hessenstein). — 1798. Lansen und Schwarzenhof, A. Stavenhagen, erw. Landmarschall Friedrich von Hahn vom Hauptmann Christian Ehrst von Randow. — 1799. Neu Sammit und Grüne Jäger, A. Lubz, erw. Kammerherr Otto von Hahn vom Hofjägermeister Carl Franz Heinrich von Plessen, bis 1799 (erw. Hermann Flügge). — 1800. Blucher, A. Boizenburg, erw. derselbe von Johann Christoph Alexander Könemann, bis 1803 (erw. Christian Andreas Kober). — 1804. Zahrensdorf, A. Boizenburg, erw. derselbe vom Dr. Philipp Franz Christian Mecklenburg, bis 1805 (erw. Carl Eberhard Jenssen). — 1807. Grambzow, A. Güstrow, erw. Landmarschallin Gräfin Luise von Hahn von Johann Philipp von Lilienthal's Creditoren, bis 1810 (erw. Dietrich Wilhelm Engel). — 1823. Schorssow mit Anth. in Bülow und Carlshof, A. Stavenhagen, erw. Luise Gräfin von Hahn vom Oberamtmann Georg Carl Friedrich Siebmann und brachte das Gut durch ihre Verehelichung mit Felix Grafen von Voß an diesen. — 1829. Tressow, A. Neustadt, erw. Landmarschall Friedrich Wilhelm Adolph Graf von Hahn von des Geh. Finanzrath's Israel Jacobson Erben. — 1831. Thürkow und Hohen Schlitz, A. Neustadt, erw. derselbe vom Domdechanten, Geh. Legationsrath Hans Grafen von Schlitz. — 1841. Ulrichshusen, A. Stavenhagen, erw. derselbe von Johann Christian Cravaak.

Baron von Hammerstein.

1783. Alt und Neu Vorwerk, A. Gnoien, erw. Regierungsrath Werner Ludwig Baron von Hammerstein von Vollrath H. von Vogelsang's Creditoren, bis 1784 (erw. Kammerherr Friedrich August von Ferber). — 1786. Klopzow, Alt und Neu Leppin mit Roggentin und Bolter Mühle; Retzow mit Rechlin, A. Wredenhagen, erw. derselbe halb von der Oberstlieutenantin von Lowtzow, geb. von Barnewitz; 1787 erw. er diese Güter ganz. — 1792. Goldberg und Langenstück, A. Bukow,

Digitized by Google

erw. Chriſtian Baron von Hammerſtein vom Landrath, Regierungsrath und Kammerherrn Auguſt Friedrich Wilhelm von Witzendorf, bis 1795 (erw. Carl Friedrich Georg Lange). — 1795. Hülſeburg mit Proſek und Vortſahl (damals Vorthal), A. Wittenburg, erw. derſelbe von Georg Chriſtian Velthuſen, bis 1802 (erw. Ludwig Graf von der Oſten-Sacken). 1808 erw. Dorothea Baronin von Hammerſtein, geb. von Platow, die Güter von Hans Chriſtoph Gieſe's Creditoren wieder, bis 1823 (dieſelbe und Oberſtlieutenant Chriſtian Baron von Hammerſtein; erw. Landdroſt Ernſt Georg Ludwig Baron von Campe). — 1796. Herzberg mit Bahlenkrug (†) und Tannenkrug, A. Crivitz, und Lenſchow, A. Lübz, erw. Kammerjunker Georg Wilhelm Baron von Hammerſtein von Jacob Friedrich Lange, bis 1801 (erw. Ritter Friedrich Burchard von Maltzahn). — 1798. Niekrenz, Vietow und Wehnendorf, A. Ribnitz, erw. Juſtizrath Hans Dethloff Baron von Hammerſtein von Vollrath Bogislav Chriſtoph du Puits, bis 1800 (erw. Kammerjunker Friedrich von Qualen). — 1800. Beckendorf und Greven mit Lindenbeck und Rothe Mühle, A. Lübz, erw. Kammergerichts-Aſſeſſor Hans Dethloff Baron von Hammerſtein von Otto von Qualen. Beckendorf bis 1802 (erw. Dr. Wilhelm Auguſt Studemund); Greven c. p. bis 1802 (erw. Juſtus Gottlieb Friedrich Krauſe), von deſſen Creditoren der Miniſter Hans Dethloff Baron von Hammerſtein Greven c. p. 1808 wieder erw., bis 1813 (erw. Carl Baron von Barkhauſen-Wieſenhütten). — 1805. Lanken, A. Lübz, erw. Chriſtian Baron von Hammerſtein von Chriſtian Joachim Lüdecke, bis 1806 (erw. Hauptmann Johann Ludwig von der Sode). — 1831. Sophienhof, Alt Sapshagen (†) und Anth. in Lützendorf, A. Lübz, erw. Rittmeiſter Carl Ludwig Baron von Hammerſtein von Joachim Carl Bahlmann, bis 1838 (erw. Kammerjunker Guſtav Carl von Oertzen).

Grafen von Hardenberg.

Kl. Breeſen mit Rothbeck, Suckwitz mit Werder und Kirch Kogel, A. Lübz, bis 1796 (Geh. Legations- und Landrath Hans Ernſt Graf von Hardenberg; erw. Kammerherr Otto von Hahn). — 1781. Bellin und Steinbeck, A. Goldberg, erw. Landrath Hans Ernſt Graf von Hardenberg von Hans Chriſtian Grafen von Sala, bis 1802 (Geh. Kammerrath Ernſt Chriſtoph Graf von Hardenberg; erw. Kammerherr Friedrich Dietrich Joachim von Lepel). — 1781. Braunsberg, A. Güſtrow, erw. derſelbe vom Oberſt Mathias von Pleſſen, bis 1802 (Geh. Kammerrath Ernſt Chriſtoph Graf von Hardenberg; erw. Kammerherr Friedrich Dietrich Joachim von Lepel). — 1781. Zehna mit Schönberg (†), A. Güſtrow, erw. derſelbe von Hans Chriſtian Grafen von Sala, bis 1802 (Geh. Kammerrath Ernſt Chriſtoph Graf von Hardenberg; erw. Kammerherr Friedrich Dietrich Joachim von Lepel). — 1798. Drönnewitz mit Wold (†) und Neukirchen, A. Wittenburg, erw. Appellationsgerichtsrath Carl Philipp Graf von Hardenberg von Friedrich Dethloff Schröder. — 1811. Gottesgabe und Lühburg mit Baſſe, A. Gnoien, erw. Gräfin von Hardenberg (Staatsminiſter Graf von Fürſtenſtein) von Friedrich Carl Grafen von Schlieben, bis 1817 (Auguſt Wilhelm Carl Graf von Hardenberg; erw. Johann Chriſtian Wächter).

von Harlem.

1854. Kucksdorf, A. Gnoien, erw. Friedrich Ulrich Heinrich Auguſt von Harlem von Carl Auguſt Albrecht Friedrich Wilhelm von Meyenn.

von Hartwig.

1792. Berendshagen mit Dolglas und Kl. Giſchow, A. Neubuckow, erw. Lieutenant

Digitized by Google

Friedrich Wilhelm von Hartwig von der Generalin E. A. de Cheuſſes, geb. von Monroi, bis 1793 (erw. dieſelbe zurück). — 1805. Daſchow, A. Lübz, erw. Wilhelmine Juliane Dorothea von Hartwig, geb. von Preſſentin, von ihren Geſchwiſtern von Preſſentin.

von Haugwitz.

1811. Speck und Rehhof, A. Neuſtadt, erw. Forſtrath Carl Wilhelm von Haugwitz vom Hauptmann Otto Friedrich von Rohr.

von Heiſe-Rotenburg.

1827. Kirch Grubenhagen, Vollrathsruhe und Steinhagen, A. Stavenhagen, erw. Ludwig Heiſe vom Erblandmarſchall Ferdinand Baron von Maltzahn, bis 1851 (Ludwig von Heiſe-Rotenburg; erw. Landſchafts-Director Carl Hans Friedrich Baron von Maltzahn). — 1827. Hallalit, A. Stavenhagen, erw. derſelbe von demſelben, bis 1851 (Marcus Cornelius Ludwig von Heiſe-Rotenburg; erw. derſelbe). — 1851. Poppendorf, A. Ribnitz, erw. Marcus Cornelius Ludwig von Heiſe-Rotenburg von Carl von Ferber.

von Henkel.

1820. Schlieven, A. Crivitz, erw. Hauptmannin Henriette Friederike Roſine Henkel, geb. von Könemann, und Hauptmann Johann Auguſt Gerhard Henkel vom Kammerherrn Georg Juſtus von Könemann. — 1826. Lanken, A. Lübz, erw. Hauptmann Johann Auguſt Gerhard Ritter von Henkel von des Hauptmanns von der Sode Creditoren, bis 1844 (erw. Carl Chriſtian Blanck). — 1833. Kleefeld, Karnin, Brahlſtorfer Hütte, Brahlſtorf, Richenberger Krug und Antheil in Langenbrütz, A. Schwerin, erw. Hauptmann Johann Auguſt Gerhard Ritter von Henkel von der Domainenräthin Frölich und der Kirchenräthin Neumann. — 1863. Damerow mit Redewiſch, A. Lübz, und Klein Poſerin, A. Goldberg, erw. Guſtav Theodor von Henkel von Carl Friedrich Rottger von Biel.

von Heyden.

1808. Bredenfelde, A. Stavenhagen, erw. Guſtav Ernſt Moritz von Heyden vom Etatsrath Chriſtian Ludwig Carl von Klinggräff, bis 1815 (erw. Auguſt Ernſt Sigismund Heinrich von Arenſtorff), von dem es Wichard Wilhelm von Heyden 1816 wieder erwarb.

von Heyden-Linden.

1840. Kaſtorf mit Carlshof und Zwiedorf mit Friedrichshof, A. Stavenhagen, erw. Kammerherr Helmuth von Heyden-Linden vom Rittmeiſter Carl Grafen von Molcke, bis 1840 (Kaſtorf c. p. erw. Ernſt Holtz, Zwiedorf c. p. Guſtav Helmuth Theodor Dietrich Baron von Maltzahn Graf Pleſſen) cf. zu 1865. — 1841. Wardow mit Kl. Wardow, Vipernitz und Spotendorf, A. Güſtrow, und Wozeten, A. Stavenhagen, erw. Erblandmundſchenk Kammerherr Theodor Helmuth von Heyden-Linden von Heinrich Grafen von Baſſewitz, gen. von Schlitz, bis 1852 (erw. Friedrich Mierendorff). — 1843. Walkendorf und Dorotheenwald, A. Gnoien, erw. Erblandmundſchenk Kammerherr Helmuth von Heyden-Linden von Friedrich Auguſt Peters, bis 1859 (erw. Landrath Henning Friedrich Carl Graf von Baſſewitz). — 1847. Lübchin, A. Gnoien, erw. Auguſt Helmuth Wilhelm von Heyden-Linden von Wilhelm Wackerow, bis 1855 (Auguſt Helmuth Wilhelm von Heyden-Linden; erw. Heinrich Carl Ernſt von Blücher). — 1865. Zwiedorf und Friedrichshof, A. Stavenhagen, erw. derſelbe vom Kammerherrn Oswald Auguſt Friedrich von Fabrice.

Digitized by Google

von Hintzenſtern.

Maßlow, A. Mecklenburg, bis 1788 im Pfandbeſitz, dann im Eigenthumsbeſitz des Hauptmann's Emanuel Leopold von Hintzenſtern, bis 1791 (erw. Hofjägermeiſter Gideon Ernſt von Hopfgarten). — 1849. Hof und Kirch Lütgendorf mit Blücherhof, A. Lübz, erw. Auguſt Chriſtian Emanuel von Hintzenſtern von Ludwig Friedrich Bernhard von Arnim.

von Huth.

1849. Penzin, A. Crivitz, erw. Frieda von Huth, geb. von Henkel, vom Kammerdirector Ferdinand von Flotow.

von Jasmund.

1806. Gr. Bäbelin, A. Stavenhagen, erw. Oberforſtmeiſter Carl Friedrich von Jasmund von des Kammerherrn F. D. J. von Lepel Erben, bis 1812 (erw. Kammerherr Chriſtoph Auguſt und Generalmajor Carl Helmuth Gebrüder von Lepel). — 1821. Wendorf und Freidorf, A. Neuſtadt, erw. Friedrich von Jasmund von Heinrich von Oertzen, bis 1829 (erw. Joachim Wiencke). — 1829. Dobbin mit Hütten (†) und Zietlitz, A. Goldberg, erw. Carl Auguſt Ludwig von Jasmund von von Lepel's Creditoren, bis 1853 (erw. Domainenrath Georg Philipp von Brocken). — 1856. Katelbogen und Gralow, A. Mecklenburg, erw. Carl Wilhelm Chriſtian von Jasmund von Carl Friedrich Hans Helmuth von Arnim.

von Kardorff.

Granzow, A. Gnoien. — Lüchow und Alt und Neu Pannekow, A. Gnoien, bis 1794 (Ulrich Auguſtin, Vollrath Auguſt und Auguſt Nicolaus Carl Gebrüder von Kardorff; erw. Landrath Chriſtian Detbloff von Lebſten). — Remlin, A. Gnoien, bis 1860 (Kammerherr Major Friedrich Ernſt und Kammerherr Landdroſt Carl Emil von Kardorff; erw. Wilhelm von Oertzen). — 1792. Böhlendorf, A. Gnoien, erw. Majorin Hedwig Sophie Margarethe von Kardorff von des Haupmanns Friedrich von der Lühe Erben. — 1792. Alt Steinhorſt und Neu Steinhorſt, A. Ribnitz, erw. Obriſtlieutenantin Ida Margarethe von Kardorff vom Rittmeiſter Guſtav Ludwig von der Lühe. Neu Steinhorſt bis 1798 (dieſelbe und Vollrath Auguſtin von Kardorff; erw. Johann Philipp Stein). Alt Steinhorſt bis 1801 (Vollrath Auguſtin von Kardorff; erw. Johann Heinrich Bahrdt). — 1800. Paß bei Triebſees (1818 †), erw. Kammerherr Auguſt Nicolaus Carl von Kardorff vom Legationsrath Carl Chriſtoph Friedrich von Ferber auf Breeſen, bis 1811 (erw. die herzogliche Reluitions-Commiſſion). — 1813. Penzlin und Neuhof, A. Lübz, erw. Eliſabeth Chriſtine von Kardorff, geb. von Bülow, und Wilhelm Friedrich Leopold von Kardorff von Eliſabeth Luiſe Wilhelmine von Vincke und Major Carl Friedrich Auguſt von Vincke, bis 1819 (erw. Carl Wilhelm Heinrich Seeler).

von Karſtedt.

1845. Hof Roſſow, A. Plau, erw. Otto Sigismund Carl von Karſtedt von Georg Friedrich Ernſt Leopold Albert von Lücken.

von der Kettenburg.

Tüzen, Wuſtrow mit Kl. Wuſtrow und Anth. in Alt Gaarz, A. Bukow, bis 1782 (die Erben der Geh. Räthin von der Kettenburg; erw. Wilhelm Goldſchmidt). — Dolgen, A. Güſtrow, bis 1782 Pfandgut des Kammerherrn Oberſt Chriſtoph Friedrich von der Kettenburg von Schack Adam von Driebergs Erben. — Gottin und Tellow, A. Güſtrow, bis 1783 (Kammerjunker Cuno Hans Joſua von der Kettenburg; erw. Oberſtlieutenant und Hauptmann, Gebrüder von Maydell. —

Digitized by Google

Matgendorf mit Halsberg, A. Güſtrow. — Perow, A. Güſtrow. — Vietſchow und Belitz, A. Güſtrow, bis 1781 (Hauptmanns von der Kettenburg Creditoren; erw. Chriſtian Wilhelm Baron von Wendhauſen). — Gr. Wüſtenfelde, A. Güſtrow, bis 1798 (Geh. Rath, Hofrichter Peter Auguſt von der Kettenburg; erw. Chriſtoph Wilhelm Stüdemann). cf. zu 1842. — Schwetzin, A. Neukalen. — 1842. Gr. Wüſtenfelde, A. Güſtrow, erw. Kammerherr Cuno Auguſt von der Kettenburg von Richard Moritz und Georg Friedrich Ludwig Gebrüdern Oppenheimer.

von Klinggraeff.

Leiſten, A. Plau, bis 1795 (Rittmeiſter Chriſtoph Wilhelm Georg und Hauptmann Heinrich, Gebrüder von Klinggraeff; erw. Gottbard Friedrich von Pentz). — Bredenfelde, A. Stavenhagen, bis 1808 (Etatsrath Chriſtian Ludwig Carl von Klinggraeff; erw. Guſtav Ernſt Moritz von Heyden). — Chemnitz mit Pinnow (Hauptgut ſeit 1863) und Krappmühle (†), A. Stavenhagen. — Gr. und Kl. Kraaſe, Barchentin, A. Stavenhagen, bis 1808 (Etatsrath Chriſtian Ludwig Carl von Klinggraeff; erw. Friedrich Auguſt von Ferber). — Gr. Varchow, A. Stavenhagen, bis 1803 (derſelbe; erw. Kammerrath Johann Carl David Zimermann).

von Kohlhans.

1783. Golchen, A. Mecklenburg, erw. Rittmeiſter Ulrich Johann von Kohlhans vom Kammerjunker Adolph Friedrich von Raven.

von Könemann.

Pritzier, A. Wittenburg. — 1784. Goldenitz und Gramnitz, A. Wittenburg, erw. Droſt Franz Julius von Könemann vom Jägermeiſter Friedrich von Pentz). — 1790. Gr. Eichſen mit Goddin, Mühlen Eichſen und Schönfeld, A. Schwerin, erw. derſelbe vom Geh. Rath Wolff Heinrich von Thien, bis 1817 (Kammerherr Georg Juſtus von Könemann, erw. Johann Jacob von Leers). — 1794. Wölzow, A. Wittenburg, erw. derſelbe vom Hauptmann Ludwig von Lützow, bis 1802 (erw. Carl Chriſtoph Friedrich Lemcke). — 1797. Warlitz mit Neuenrode Antheil und Göhlow, A. Schwerin, erw. derſelbe vom Oberkammerherrn, Land- und Schatzrath Johann Friedrich von Veltheim. — 1803. Schlieven, A. Crivitz, erw. derſelbe von Johann Hartwig Hundt, bis 1820 (Kammerherr Georg Juſtus von Könemann; erw. Henriette Friederike Roſine Henkel, geb. von Könemann, und Hauptmann Auguſt Gerhard Henkel). — 1803. Setzin, A. Schwerin, erw. derſelbe von Dr. Chriſtian Rudolph Georg Friedrich Bolte, bis 1830 (Kammerherr Georg Juſtus von Könemann; erw. Graf von Eyben). — 1803. Mühlenbeck, A. Wittenburg, erw. derſelbe vom Amtmann Chriſtian Ludwig Hundt, bis 1828 (Kammerherr Georg Juſtus von Könemann; erw. Kammer- und Jagdjunker Johann Anton [Otto von Behr). — 1803. Ruhethal, A. Wittenburg, erw. derſelbe vom Landjägermeiſter Chriſtian Ulrich von Weltzin, bis 1830 (Kammerherr Georg Juſtus von Könemann; erw. Graf von Eyben).

Graf von Königsmark.

Netzebant, Grüneberg, Druſedow und Dovenſee, A. Wredenhagen.

von Ladiges.

1786. Wilmſtorf, A. Grevismühlen, erw. Ditmar Friedrich Ladiges von Johann Friedrich Dencker, bis 1794 (erw. Oberamtmann Reiche). — 1789. Barnekow, Krönkenhagen und Zippbuſen, A. Grevismühlen, erw. Heinrich Ladiges vom Kammerherrn, Oberforſtmeiſter Guſtav Adolph Hans von der Lühe. — (Zippfeld iſt 1831 gegründet.) — 1796. Gr. Siemen, A. Bukow, erw. Ditmar Friedrich Ladiges

Digitized by Google

von Carl Chriſtian Bartels, bis 1798 (erw. Kammerherr Friedrich Wilhelm von Pleſſen). — 1836. Gr. und Kl. Schwanſee, A. Grevismühlen, erw. Heinrich von Ladiges von Gottlieb Adolph Heinrich von Häſeler, bis 1846 (deſſen Erben; erw. Gottlieb von Häſeler).

von Laffert.

Langenbrütz mit Anth. in Görslow und Steinfeld, Leezen mit Chriſtinchendorf (Neu Leezen), A. Schwerin, und Panſtorf, A. Crivitz, bis 1782 (Oberhauptmannin Juliane von Laffert, geb. von Laffert, erw. Gerd Carl von Deſſin). — Gr. Welzin und Bergfeld, A. Schwerin, bis 1802 (Droſt Carl Wilhelm Maximilian von Laffert; erw. Andreas Gottfried Schröder). — Dammereez, A. Wittenburg. — Lehſen, A. Wittenburg. — Schwechow, A. Wittenburg. — 1796. Banzin, A. Wittenburg, erw. Hauptmann Gotthard Wilhelm von Laffert von des Oberhauptmanns J. A. Edlen von Schilden Erben. — 1802. Derſenow, A. Wittenburg, erw. derſelbe vom Schloßhauptmann Ludwig Hartwig von Both, bis 1810 (erw. Friedrich Kuhberg). cf. zu 1855. — 1828. Garlitz, A. Wittenburg, erw. Auguſt von Laffert von des Domainenraths Hermes Creditoren. — 1855. Derſenow, A. Wittenburg, erw. Kammerherr Wilhelm und Auguſt von Laffert von Georg Quintus Horatio von Goeben.

von der Lanken.

Gädebehn und Friedrichsruh, A. Stavenhagen, bis 1839 (Auguſt von der Lanken; erw. Friedrich von Meyenn). — Galenbeck, A. Stavenhagen. — Puchow, A. Stavenhagen, bis 1805 (Lieutenant Franz Carl Wedige von der Lanken; erw. Lieutenant Anton von Berg). — Rahnenfelde, A. Stavenhagen, bis 1803 (derſelbe; erw. Ferdinand Baron von Maltzahn). — 1786. Lapitz, A. Stavenhagen, erw. Adolph Friedrich von der Lanken von Joſeph Chriſtian Heinrich Baron von Maltzahn, bis 1811 (deſſen Creditoren; erw. Hofrath Carl Chriſtian Robert Siemerling). — 1793. Kl. Dratow, A. Neuſtadt, erw. Kammerherr Ferdinand von der Lanken von Hans Chriſtian Grafen von Sala, bis 1800 (erw. Amtmann Ernſt Friedrich Auguſt Lemcke). — 1796. Spriehuſen und Steinbrinck, A. Bukow, erw. Kammerherr Adolph Friedrich von der Lanken von Franz Stanislaus Julius Ludwig Baron von Sell's Erben, bis 1800 (erw. Major Carl von Kleiſt). — 1797. Rethwiſch mit Bockſee und Klockow, A. Neuſtadt, erw. Kammerherr Ferdinand von der Lanken vom Landdroſt Friedrich von Altrock, bis 1826 (deſſen Erben; erw. Ferdinand Friedrich Lanken). — 1803. Gr. Lukow, A. Neuſtadt und Stavenhagen, erw. Ernſt Werner Heinrich von der Lanken vom Oberforſtmeiſter Georg Wilhelm und Lieutenannt Adam Ernſt Dethloff, Gebrüder von Lücken, bis 1841 (Gebrüder von der Lanken; erw. Friedrich Heinrich Ernſt von Blücher).

von Langen und Baron von Langen.

Kl. Belitz, A. Bukow; Neukirchen, A. Bukow; Boldenſtorf, A. Schwaan, Barone von Langen. — 1783. Gr. Ridſenow, A. Güſtrow, mit Kl. Ridſenow, A. Stavenhagen; Alt und Neu Polchow mit Depzower Mühle und Tretzenburg, A. Güſtrow, erw. Oberſt Friedrich von Langen von der Baroneſſe von Wendhauſen, bis 1807 (erw. Joachim Chriſtoph Jeniſch). — 1802. Gr. Lukow, A. Neuſtadt und Stavenhagen, ſ. Baron von Langermann-Erlenkamp z. J. 1790. — 1803. Teſchendorf, Godow und Wendorf, A. Ribnitz, erw. Friedrich von Langen vom Major Claus Joachim von Preen; Wendorf bis 1804 (erw. William Paxton), Teſchendorf und Godow bis 1807 (erw. Oberjägermeiſter Caspar Heinrich von Sierſtorpff). — 1806.

Digitized by Google

Zibühl mit Peetſch und Peetſcherhof, A. Crivitz, erw. Franz Friedrich Ludwig von Langen von Johann Hillmann, bis 1818 (Guſtav Friedrich Helmuth von Langen; erw. Martin Johann Jeniſch). — 1807. Pieverſtorf, A. Neuſtadt, erw. Friedrich von Langen vom Legations-Secretair Johann Ernſt Lietzing, bis 1813 (deſſen Creditoren; erw. Oberſtlieutenant Claus von Preen). — 1823. Neuhof mit Johannsluſt; Holdorf; Kl. Jarchow mit Klappenkrug, A. Mecklenburg, erw. Oberforſtmeiſter Ludwig Philipp Otto von Langen von den Gebrüdern von Baſſewitz. Holdorf, ſeit 1835 Hauptgut, bis 1835 (erw. Ernſt Friedrich Ferdinand Müller). — 1846. Keez, A. Mecklenburg, erw. Kammer- und Jagdjunker Otto von Langen vom Rittmeiſter Friedrich Adolph von Hedemann, bis 1857 (Rittmeiſter Alfred von Langen; erw. Wilhelm Georg Chriſtian Krell). — 1857. Moiſall und Moorhagen, A. Mecklenburg, erw. Rittmeiſter Alfred von Langen von Johann Friedrich Ernſt Wilhelm Peters.

Baron von Langermann-Erlenkamp.

Bollewick, A. Wredenhagen. — Nätebow, A. Wredenhagen. — Spitzkuhn, A. Wredenhagen. — 1792. Dambeck mit Carlshof und Karchow, A. Wredenhagen, erw. Ludwig Chriſtoph Baron von Langermann-Erlenkamp vom Kammerrath Otto Conrad von Hahn. (Erlenkamp iſt 1793 gegründet.) — 1790. Gr. Lukow, A. Neuſtadt und Stavenhagen; erw. Ludwig Chriſtoph Baron von Langermann-Erlenkamp pfandweiſe vom Landrath Hans Heinrich von Holſtein, Adolph Friedrich Baron von Langermann-Erlenkamp 1800 eigenthümlich, bis 1802 (erw. Oberforſtmeiſter Georg Wilhelm und Lieutenant Adam Ernſt Dethloff, Gebrüder von Langen), bis 1802 (erw. Adolph Friedrich Baron von Langermann-Erlenkamp wieder, bis 1802, erw. Oberforſtmeiſter Georg Wilhelm und Lieutenant Adam Ernſt Dethloff, Gebrüder von Lücken). — 1850. Zaſchendorf, A. Crivitz, erw. Bertha Baronin von Langermann-Erlenkamp, geb. Lübbe, von Carl Emanuel Lübbe.

von Leers.

1786. Bietlübbe, A. Gadebuſch, erw. Geh. Finanz- und Domainenrath von Leers vom Juſtizrath Chriſtian Ludwig Friedrich Schmidt. — 1817. Groß Eichſen mit Goddin; Mühl Eichſen; Schönfeld, A. Schwerin, erw. Johann Jacob von Leers vom Kammerherrn Georg Juſtus von Könemann.

von Levetzow.

Koppelow mit Ahrenshagen und Seegrube, A. Güſtrow. Ahrenshagen und Seegrube bis 1851 (Johann Hartwig von Levetzow; erw. Theodor von Behr). — Schwieſſel mit Gr. Bützin und Rabenhorſt, A. Güſtrow, bis 1783 (des Hofjunkers Joachim Dietrich von Levetzow Creditoren; erw. Generallieutenant Johann Ludwig Graf von Wallmoden-Gimborn). — Teſchow mit Koſſow und Alt und Neu Kätwin, A. Güſtrow, bis 1823 (Victor Chriſtian von Levetzow's Erben; erw. Oberamtmann Georg Carl Friedrich Siebmann). — Gehmkendorf; Klenz mit Kl. Markow, A. Neukalen, bis 1789 (des Majors Theodoſius von Levetzow Creditoren; erw. Kammer-Vicepräſident, Kammerherr Hans Georg Hartwig von Flotow). — Karnitz, A. Neukalen. — Lelkendorf, A. Neukalen. — Gr. Markow und Ludwigsdorf, A. Neukalen. — Sarmſtorf, A. Neukalen. — Schorrentin und Schwarzenhof, A. Neukalen, von den Erben des Hans Heinrich von Levetzow verpfändet bis 1785 an Joachim Chriſtian Krull, dann von Letzterem eigenthümlich erworben. — Teſchow mit Hohen Miſtorf (ſeit 1835 Hauptgut) und Hüttenhof (†), A. Neukalen. Teſchow bis 1835 (Hausmarſchall Joachim Otto Ulrich von Levetzow; erw. Kloſterhauptmann Ernſt Anton

Digitized by Google

Wilhelm von Blücher). — 1781. Pohnſtorf, A. Neukalen, erw. Lieutenant Friedrich von Levetzow vom Rittmeiſter Helmuth Hartwig von Blücher, bis 1782 (erw. Gotthard Wilhelm von Pentz). — 1782. Weiſin, A. Lübz, erw. Major Gerhard von Levetzow von des Hauptmanns H. C. von Rieben Erben, bis 1783 (erw. Simon Peter Langfeld). — 1783. Borkow mit Anth. in Gägelow, A. Sternberg, erw. Hofjunker Joachim Dietrich von Levetzow von des Stallmeiſters Carl Ludwig Seitz Erben, bis 1787 (erw. Hofrath Mathias Lange). — 1788. Madſow, A. Bukow, erw. Hofjunker Joachim Dietrich von Levetzow von Otto Dietrich von Grell, bis 1801 (deſſen Erben; erw. Landjägermeiſter Ernſt von Pleſſen). — 1790. Alt Schwerin mit Jürgenshof, Mönchbuſch, Ortkrug, Wendorf und Werder, A. Plau, erw. Kammerherr Theodoſius von Levetzow vom Hauptmann Ernſt Friedrich Auguſt von Flotow, bis 1797 (erw. Geh. Etatsrath Graf von Lüttichau). — 1796. Kaſſow, A. Güſtrow, den von Thomſtorff'ſchen Anth. erw. Kammerherr Theodoſius von Levetzow vom Kammerjunker Theodor Ernſt Friedrich von Finck, bis 1808 (Kammerherr Joachim Otto Ulrich von Levetzow; erw. Carl Heinrich Pauli). — 1797. Bukow mit Nienhagen (†), Alt und Neu Sührkow mit Hagensruhm, A. Neukalen, erw. derſelbe von der Geh. Etatsräthin Gräfin von Lüttichau; Bukow, Nienhagen, A. und N. Sührkow, bis 1823 (Schloßhauptmann Joachim Otto Ulrich von Levetzow; erw. Geh. Legationsrath von Schmidt). Hagensruhm bis 1835 (Hausmarſchall Joachim Otto Ulrich von Levetzow; erw. Kloſterhauptmann Ernſt Anton Wilhelm von Blücher). — 1803. Meierſtorff, A. Grabow, erw. Otto Sigismund von Levetzow von Adam Chriſtoph Frank, bis 1836 (Theodoſius und Johann Hartwig, Gebrüder von Levetzow; erw. Hermann Burmeiſter). — 1853. Neuhof, A. Ribnitz, erw. Alexander von Levetzow von Heinrich Müller, bis 1860 (erw. Friedrich Guſtav Hans von Blücher). — 1861. Kl. Pritz, A. Crivitz, erw. derſelbe von Ernſt Johann Friedrich Hermes.

von Liebeherr.

Steinhagen, A. Bukow.

von Lowtzow.

Beelböken und Neukrug, A. Gadebuſch, bis 1785 (Regierungs-Canzlei- und Kammer-Präſident C. Friedrich von Lowtzow; erw. Gottlieb Heinrich Koſſel). — Kl. Walmſtorf, A. Grevismühlen, vom Major Chriſtian Ludwig von Lowtzow an den Major Friedrich Ulrich von Schrader verpfändet, der es 1787 eigenthümlich erw. — Alt und Neu Gaarz, A. Lübz, bis 1781 (Oberſt von Lowtzow's Creditoren; erw. Oberſt Mathias von Pleſſen). — Gr. Lunow, A. Gnoien, bis 1796 (Rittmeiſter Auguſt Friedrich von Lowtzow; erw. Rittmeiſter Carl Gottfried von Bolte). — Renſow, A. Güſtrow. — Bukow mit Nienhagen; Levetzow mit Tannenkrug und Todendorf; Alt und Neu Sührkow mit Hagensruhm, bis 1796 (Rittmeiſter Auguſt Friedrich von Lowtzow; erw. Geh. Etatsräthin Gräfin von Lüttichau). — Klopzow; Alt und Neu Leppin mit Bolter Mühle und Roggentin; Retzow mit Rechlin, A. Wredenhagen, bis 1786 halb und bis 1787 ganz (Oberſtlieutenantin von Lowtzow, geb. von Barnewitz; erw. Regierungsrath Werner Ludwig Baron von Hammerſtein). — Lebbin, A. Wredenhagen, verpfändet an Johann Chriſtian von Fick, bis 1783 (Oberſtlieutenant Friedrich von Lowtzow; erw. Geh. Rath Chriſtoph Otto von Gamm). — 1786. 1789. Jürgenſtorf mit Voßhagen, A. Stavenhagen, erw. Rittmeiſter Auguſt Friedrich von Lowtzow und deſſen Ehefrau, L. F. M., geb. von Lowtzow, halb von der Hofräthin Catharina Dorothea Lange, halb von Ernſt Johann von Hobe, bis 1797 (erw. Landrath Guſtav Dietrich von Oertzen). — 1793. Weſtenbrügge mit

Digitized by Google

Uhlenbrock und Parchow, A. Bukow, erw. Heinrich Carl von Lowtzow vom Aſſeſſor Georg Clamor, Hofrath Carl und Dr. Friedrich Wilhelm Sibeth, bis 1794 (erw. Kammerherr Adolph Friedrich von Witzendorff). — 1794. Gr. und Kl. Schwanſee mit Neuenhagen Anth., A. Grevismühlen, erw. derſelbe von Johann Vorbeck's Erben, bis 1796 (erw. Kammerjunker Friedrich von Qualen). — 1795. Gülzow, Langenſee und Parum mit Wilhelminenhof, A. Crivitz, erw. derſelbe von Georg Ernſt Friedrich von Lücken, bis 1798 (erw. Amtsrath Johann Chriſtoph Krauſe). — 1796. Paſſow mit Charlottenhof, A. Lübz, erw. derſelbe von C. Valentin Hartwig von Freiburg's Erben, bis 1797 (erw. Ulrich Philipp von Behr-Negendanck). — 1796. Neperſtorf, A. Mecklenburg, erw. Rittmeiſter Auguſt Friedrich von Lowtzow vom Generalmajor B. D. von Schuckmann, bis 1802 (erw. Peter Chriſtoph Lübcke). — 1796. Jeſſenitz, A. Schwerin, erw. Heinrich Carl von Lowtzow vom Hofrath Bernhard Jacob Daniel Neumann, bis 1798 (erw. Johann Friedrich Facklam). — 1798. Starkow, A. Gnoien, erw. derſelbe vom Licentiat Wilcken, bis 1799 (erw. Juſtizrath Chriſtian Friedrich Ludwig Rönnberg). — 1798. Thelkow, A. Gnoien, erw. derſelbe von demſelben, bis 1802 (erw. Kammerherr Joachim Friedrich Dethloff von Oertzen). 1805 erw. von Lowtzow es von deſſen Creditoren zurück, bis 1816 (von Lowtzow's Creditoren; erw. Albert Dietrich Freudenfeld). — 1799. Viezen, A. Mecklenburg, erw. Rittmeiſter Auguſt Friedrich von Lowtzow vom Juſtizrath Daniel Chriſtian Jacob Bolte, bis 1819 (Kloſterhauptmann Auguſt Friedrich von Lowtzow; erw. Friedrich Anton Joachim Schnappauff). — 1797. 1799. Klaber und Bergfeld, A. Güſtrow, erw. derſelbe von den Gebrüdern von Thomſtorff und dem Oberhauptmann Jacob Friedrich Joachim von Bülow, den Antheil des Letzteren ſchon i. J. 1797. — 1801. Niekrenz, Vietow und Wehnendorf, A. Ribnitz, erw. Heinrich Carl von Lowtzow vom Kammerjunker von Qualen, welcher Vietow 1802 wieder erwarb. Wehnendorf bis 1804 (erw. Chriſtoph Joachim Schütz). Niekrenz bis 1813 (von Lowtzow's Creditoren; erw. Protonotarius J. C. Stever). — 1803. Pieverſtorf, A. Neuſtadt, erw. derſelbe vom Prinzen Ernſt von Mecklenburg-Strelitz, bis 1805 (erw. Legations-Secretair Johann Ernſt Lieſching). — 1825. Schwartow, A. Boizenburg, erw. Kammerjunker Carl Auguſt von Lowtzow vom Rathsherrn Johann Bernhard Chriſtian Jenſſen, bis 1835 (erw. Etatsräthin Koſſel, geb. von Steemann). — 1861. Alt Guthendorf, A. Ribnitz, erw. Ernſt Chriſtoph Adolph Friedrich von Lowtzow vom Kammerherrn Carl A. L. von Vogelſang. — 1866. Friedrichswalde, A. Crivitz, erw. derſelbe von Alexander von Pleſſen.

von Lübbe.

1784. Löwitz, A. Gadebuſch, erw. Gottlieb Emanuel Lübbe von Heinrich Ludwig Päpcke's Erben, bis 1797 (erw. Ernſt von Pentz). — 1818. Zaſchendorf, A. Crivitz, erw. Carl Emanuel Lübbe von Burchard Hartwig, Chriſtian Georg und Ernſt Wilhelm, Gebrüdern von Bülow, bis 1850 (erw. Bertha Baronin von Langermann-Erlenkamp, geb. Lübbe). — 1860. Nutteln, A. Crivitz, erw. Carl von Lübbe von Guſtav Seeler, bis 1863 (erw. Heinrich Dieſtel).

von Lücken.

Maſſow mit Eychensruh und Kornhorſt, A. Wredenhagen. — 1786. Gülzow, Langenſee und Parum mit Wilhelminenhof, A. Crivitz, erw. Georg Ernſt Friedrich von Lücken von des Jägermeiſters Carl Friedrich von Mecklenburg Erben, bis 1795 (erw. Heinrich Carl von Lowtzow). — 1800. Grabenitz, A. Wredenhagen, erw. Oberforſtmeiſter Georg Wilhelm von Lücken, welcher das Gut ſeit 1795 im

Pfandbeſitz gehabt hatte, von Heinreich Ernſt von Meyenn. — 1802. Gr. Lukow, A. Neuſtadt, erw. Oberforſtmeiſter Georg Wilhelm und Lieutenant Adam Ernſt Dethloff Gebrüder von Lücken von Adolph Friedrich Baron von Langermann-Erlenkamp, bis 1803 (erw. Ernſt Werner Heinrich von der Lanken). — 1823. Pieverſtorf, A. Neuſtadt, erw. Oberforſtmeiſter Georg Wilhelm von Lücken vom Oberſtlieutenant Claus von Preen, bis 1835 (Wilhelm Friedrich Auguſt von Lücken; erw. Ludwig Bogislav Held). — 1825. Zahrenſtorf, A. Boizenburg, erw. Georg Friedrich Ernſt Leopold Albert von Lücken von den Erben des Poſtraths Lorenz Henning Wildfang. — 1840. Roſſow, Hof (zum Hauptgut erhoben), A. Plau, erw. Kammer- und Jagdjunker Carl und Georg Friedrich Ernſt Leopold Albert von Lücken von der Großherzoglichen Kammer, bis 1845 (Georg Friedrich Ernſt Leopold Albert von Lücken; erw. Otto Sigismund Carl von Karſtedt). — 1853. Gr. Lüſewitz mit Hohenfelde und Kl. Lüſewitz mit Antheil in Thulendorf, A. Ribnitz, erw. Friedrich Wilhelm Auguſt von Lücken und Ludwig Friedrich Bernhard von Arnim von Guſtav Adolph Barthold Georg von Preſſentin, bis 1856 (erw. Carl Friedrich Hans Helmuth von Arnim).

von der Lühe.

Buſchmühlen mit Drüſchow; Rakow mit Teßmannsdorf; Spriehuſen mit Steinbrück und Anth. in Kl. Strömkendorf und Horſt, A. Bukow, bis 1784 (des Kammerjunkers von der Lühe Creditoren; erw. Hauptmann Johann Carl Ludwig Baron von Sell). — Goldberg und Langenſtück, A. Bukow, bis 1784 (des Oberſten von der Lühe Erben; erw. Amtmann Auguſt Gottfried Sukow). — Kirch Mulſow; Wendiſch Mulſow mit Neu Poorſtorf und Altenhagen Anth.; Panzow mit Alt-Mulſow, Langendorf und Einhuſen, A. Bukow, bis 1784 (von der Lühe's Creditoren; erw. die herzogliche Cammer). — Barnekow mit Krönkenhagen und Zipphuſen, A. Grevismühlen, bis 1789 (Kammerherr Oberforſtmeiſter Guſtav Adolph Hans von der Lühe; erw. Heinrich Ladiges). — Sophienhof mit Alt Sapshagen und Anth. in Lütgendorf, A. Lübz, bis 1792 (des Kriegsraths von der Lühe Creditoren; erw. Geh. Kammer-Präſident Albrecht von Kamptz). — Böhlendorf, A. Gnoien, bis 1792 (des Hauptmanns Friedrich von der Lühe Erben; erw. Majorin Hedwig Sophie Margarethe von Kardorff). — Starkow und Thelkow, A. Gnoien, bis 1783 (des Hauptmanns Vollrath Auguſt von der Lühe Creditoren; erw. Hauptmann Carl Guſtav von Maltzahn). — Helmſtorf, A. Ribnitz, bis 1786 (Kammerjunker Julius Dietrich von der Lühe; erw. Caspar Heinrich Becker). cf. zu 1817. — Kölzow mit Grünehaide und Anth. in Fahrenhaupt; Emekendorf mit Anth. in Dudendorf, A. Ribnitz, bis 1782 (des Hauptmanns E. C. D. von der Lühe Creditoren; erw. Dr. Hermann Friedrich Beckmann). — Pankelow, A. Ribnitz, bis 1797 (Johann von der Lühe's Erben; erw. Otto Johann Friedrich von Baſſewitz). — Redderſtorf, A. Ribnitz. — Alt- und Neu-Steinhorſt, A. Ribnitz, bis 1792 (Rittmeiſter Guſtav Ludwig von der Lühe; erw. Oberſtlieutenantin Ida Margarethe von Kardorff). — Stormſtorf mit Kleinhof, A. Ribnitz. — Bieren, A. Ribnitz. — Zarnewanz, A. Ribnitz. — Fahrenhaupt mit Allerſtorff; Schulenburg mit Kneeſe, A. Ribnitz, jetzt Incamerata des Saline-Amts Sülz, bis 1824 (Kammerjunker Julius Dietrich von der Lühe; erw. das Großherzogliche Saline-Amt). — 1786. Mechelsdorf, A. Bukow, erw. Kammerjunker Julius Dietrich von der Lühe von Guſtav Friedrich von Storch, bis 1803 (erw. Oberſchenk Ludwig Adam von Pleſſen). — 1787. Neu Gaarz, A. Bukow, erw. derſelbe von demſelben, bis 1803 (erw. derſelbe). — 1787. Hohen-Niendorf mit Anth. in Meſchendorf, A. Bukow, erw. derſelbe vom Aſſeſſor Caspar

Digitized by Google

Friedrich von Storch, bis 1803 (erw. derselbe). — 1790. Gottesgabe mit Wendischhof und Kl. Welzin, A. Schwerin, erw. Jägermeister Gustav Adolph Hans von der Lühe von der Oberhauptmannin Anna Friederike von Both, geb. von Plessen, bis 1803 (erw. Johann Hartwig Hundt), von dessen Creditoren Ersterer diese Güter 1810 zurück erwarb, bis 1840 (Gebrüder von der Lühe; erw. Hans Friedrich Helms). — 1791. Holz Lübchin, A. Gnoien, erw. Rittmeister Friedrich Mathias von der Lühe vom Regierungsrath Bernhard Friedrich Grafen von Bassewitz, bis 1793 (dessen Erben; erw. Wilhelm Friedrich Goldschmidt). — 1802. Dargelütz, Vogelsang, Antheil in Wozinkel und Mützer (Vogtsdorfer) Mühle, A. Grabow, erw. Kammerjunker Julius Dietrich von der Lühe von Georg Heinrich von Möllendorf. — 1805. Wozinkel (bis 1805 Antheil zu Neuhof, dann zum Hauptgut erhoben), A. Grabow, erw. derselbe vom Hofrath Johann Philipp Wilken, bis 1856 (Adolph Christian Ludwig von der Lühe's Erben; erw. Ludwig Rudolph Heinrich Franz von Quitzow). — 1806. Alt- und Neu-Vorwerk, A. Gnoien, erw. Oberjägermeister Adolph Hans von der Lühe vom Kammerherrn Friedrich August von Ferber, bis 1826 (dessen Erben; erw. Carl Ernst Friedrich Heinrich Helmuth von Oertzen). — 1810. Schabow, A. Gnoien, erw. August Wilhelm von der Lühe vom Rittmeister Carl Joachim Friedrich von Müller. — 1817. Helmstorf, A. Ribnitz, erw. Friedrich Carl Johann von der Lühe vom Drost Peter Friedrich Ludwig von Witzendorff, bis 1842 (erw. Hans Wilhelm Christian von Böckmann). — 1826. Sildemow, Rost. Distr., erw. Hauptmann Vollrath von der Lühe von Ernst Georg Friedrich Frehse, bis 1858 (dessen Erben; erw. Heinrich Militz). — 1829. Gnewitz, A. Ribnitz, erw. Major Philipp Hans Vollrath von der Lühe und seine Ehefrau Caroline, geb. von Strahlendorff, als des Majors Elert Detlof von Strahlendorff Allodialerben. — 1834. Wotrum, A. Güstrow, erw. Wilhelm August von der Lühe vom Landrath Joachim Gustav von Ferber, bis 1842 (Adolph Julius Friedrich von der Lühe; erw. Christian Friedrich Engel). — 1848. Rohlstorf mit Hornstorf und Calsow, A. Bukow, erw. die Forstmeisterin Charlotte von der Lühe, geb. von Both, von Friedrich Otto von Boths Erben. — 1851. Hohenkirchen, A. Grevismühlen, erw. Kammerherr Otto Conrad Georg von der Lühe von Hermann Carl Clemens Henning und Iwan Carl Maria, Gebrüdern von Glöden, bis 1864 (erw. Bernhard Carl von Bülow). — 1851. Strietfeld, A. Gnoien, erw. Rittmeister Rudolph von der Lühe von Hermann Hacker, bis 1863 (Oberhofmeister Kammerherr Rudolph von der Lühe; erw. Heinrich Ludwig Graf von Bassewitz). — 1854. Kritzow mit Richenberger Mühle, A. Crivitz, erw. Moritz August von der Lühe von Julius Justus Crumbiegel. — 1859. Meierstorff, A. Grabow, erw. Kammerjunker Friedrich von der Lühe von Rudolph Albert Friedrich Bargell. — 1861. Tieplitz mit Anth. in Ruchow, A. Sternberg, erw. Carl von der Lühe von Ludwig Heinrich Carl Fietense. — 1865. Gr. Vielen, A. Neustadt, erw. Oberhofmeister Kammerherr Rudolph von der Lühe von Ferdinand Burchard.

von Lützow.

Pokrent, A. Gadebusch, bis 1783 im Pfandbesitz des Cuno Ludwig von Lützow und seiner Erben; erw. Johann Friedrich Seeler. — Gr. Salitz mit Antheil in Kl. Salitz und Radegast, Schönwolde, A. Gadebusch. — Eickhof mit Anth. in Eickelberg und Eickelberg, A. Mecklenburg. — Laase, A. Mecklenburg, bis 1828, (des Erblandmarschalls Hartwig Friedrich August von Lützow Erben; erw. Oberforstmeister Philipp August Otto von Buch und seine Ehefrau, geb. von Lützow,)

Digitized by Google

bis 1833 (erw. Joachim Bernhard Peltz). — Rothenmoor und Gr. Labenz, A. Mecklenburg, bis 1828 (dieſelben; erw. Geh. Legationsräthin Sophie von Schmidt, geb. von Lützow). — Perlin und Söhring, A. Wittenburg, bis 1781 (Balthaſar Valentin von Lützow's Erben; erw. Georg Chriſtian Velthuſen). — Teſſin, A. Wittenburg. — Wölzow, A. Wittenburg, bis 1794 (Hauptmann Ludwig von Lützow; erw. Droſt Franz Julius von Könemann). — 1794. Eichholz; Alt und Neu Hageboeck, A. Bukow, erw. Hauptmann Ludwig von Lützow vom Kammerjunker Chriſtoph Heinrich von Ahlefeld, bis 1799 (erw. Landrath Wilhelm Baron von Richthofen). — 1798. Kreſſin, A. Crivitz, erw. Major Auguſt von Lützow vom Droſt Chriſtian Friedrich von Bülow, bis 1802 (erw. Geh.-Rath Bernhard Joachim von Bülow). — 1798. Gr. und Kl. Renzow, A. Wittenburg, erw. Oberſt Kammerherr Friedrich Wilhelm von Lützow vom Hof- und Canzleirath Georg Heinrich von Döring, bis 1802 (erw. Kammerherr Conrad Philipp Baron von Stenglin). — 1799. Badekow mit Dorf Bretzin, A. Boizenburg, erw. Kammerherr Ludwig Carl Friedrich von Lützow vom Oberſtallmeiſter Franz Friedrich von Rantzau, bis 1815 (erw. Georg Nicolaus Gerſtenkorn). — 1801. Lübſee und Grünenhof, A. Güſtrow, erw. Hauptmann Ludwig von Lützow von Chriſtian Wilhelm Schröder's Erben, bis 1811 (erw. Georg Wilhelm Fürſt zu Schaumburg-Lippe). — Greſſe und Leiſterförde, A. Boizenburg, erw. Regierungsrath Kammerherr Ludwig von Lützow vom Rittmeiſter Hans von Klitzing, bis 1844 (Reiſemarſchall Kammerherr Ludwig von Lützow; erw. Wilhelm Heerlein). — 1843. Boddin und Neu Boddin, A. Gnoien, verlieh Se. Königliche Hoheit der Großherzog dem Geheimen-Raths- und Regierungs-Präſidenten Ludwig von Lützow.

Baron von Maltzan und Baron von Maltzahn.

Kirch und Schloß Grubenhagen mit Vorwerk, Vollrathsruhe, Hallalit, Steinhagen; Gr. Lukow mit Barz, Peenhäuſer; Kl. Lukow mit Krevtſee und Bockholt, A. Stavenhagen. Kirch Grubenhagen mit Vollrathsruhe und Steinhagen bis 1827 (Erblandmarſchall Ferdinand Baron von Maltzan; erw. Ludwig Heiſe) cf. zu 1851. — Molzow mit Ilkenſee, A. Stavenhagen. — Penzlin Stadt, Schloß und Vogtei, Mallin, Alt Rehſe, Wuſtrow, Werder, Neuhof, Bauhof, A. Stavenhagen, Alt Rehſe bis 1849 (Ferdinand Baron von Maltzan; erw. Johann Carl Friedrich Wendland); Mallin bis 1857 (F. W. von Maltzan, Freiherr von Wartemberg und Penzlin; erw. Andreas Ludwig Friedrich Schröder). — Rothenmoor mit Dahmen und Sagel, Antheil in Lupendorf und am Malchiner See, A. Stavenhagen. — Ulrichshuſen mit Lupendorf Anth.; Marrhagen mit Panſchenhagen; Rambow, A. Stavenhagen. Ulrichshuſen c. p. bis 1830 (Graf Alexander Joachim von Maltzahns Creditoren; erw. Johann Chriſtian Kravaal). Marrhagen c. p. bis 1830 (dieſelben; erw. Advocat Albert Carl Ludwig Voß). — Tarnow, A. Stavenhagen, bis 1818 (Kammerjunker Ernſt Baron von Maltzahn; erw. Georg Haberland). Bis 1786 war das Gut im Pfandbeſitz des Majors Barthold Hans von Zülow. — Wredow, A. Stavenhagen, bis 1785 im Pfandbeſitz der Frau von Bredow, geb. von Peccatel, bis 1785 (Chriſtian Heinrich Baron von Maltzan, erw. Rittmeiſter von Ziethen). — Peccatel Anth., A. Stavenhagen, mit Bruſtorf und Jennyhof (1813). Die Antheile von Arenſtorff und Fick erw. Joſeph Chriſtian Heinrich Baron von Maltzan 1795. — Lapitz, A. Stavenhagen, bis 1786 (Joſeph Chriſtian Heinrich Baron von Maltzan; erw. Adolph Friedrich von der Lanken). — 1783. Thelkow und Starkow, A. Gnoien, erw. Hauptmann Guſtav

Digitized by Google

Carl Baron von Maltzahn von des Hauptmanns Vollrath August von der Lühe Creditoren, seit 1787 im Pfandbesitz des Rittmeisters Gottschalk Anton von Wickede, 1796 demselben eigenthümlich. — 1783. Gr. und Kl. Köthel, A. Güstrow, erw. Frau von Maltzan, geb. von Oldenburg, und Gebrüder von Oldenburg als des Hauptmanns A. C. von Oldenburg Erben, bis 1792 (erw. Hofrath Bernhard Jacob Daniel Neumann). — 1786. Gr. Helle, A. Stavenhagen. erw. Joseph Christian Heinrich Baron von Maltzan aus dem Pfandbesitz der Frau von Oertzen, geb. von Peccatel, bis 1802 (erw. Hofrath Carl David Heinrich Lüders). — 1786. Krukow und Lübkow, A. Stavenhagen, erw. derselbe vom Generalmajor Ernst Christian von Kosboth. — 1795. Peutsch, A. Stavenhagen, erw. derselbe 1795 vom Kammerherrn Carl Hartwig von Plessen. — 1801. Herzberg mit Bahlenkrug (†) und Tannenkrug, A. Crivitz, und Lenschow, A. Lübz, erw. Ritter Friedrich Burchard von Maltzahn vom Kammerjunker Georg Wilhelm Baron von Hammerstein. Auf der Feldmark Herzberg wurde Muschwitz 1854 gegründet, beide bis 1855; Herzberg erw. Ernst Heinrich Ludwig Robert Schalburg, Muschwitz erw. Wilhelm Eduard Höse von der Baronin von Maltzahn, geb. Gräfin von Molcke, und Friedrich Albrecht Baron von Maltzahn. — 1803. Rahnenfelde, A. Stavenhagen, erw. Ferdinand Baron von Maltzan vom Lieutenant Franz Carl Wedige von der Lanken, bis 1825 (Erblandmarschall Ferdinand Baron von Maltzan; erw. Rittmeister Christoph Heinrich von Oertzen). — 1815. Kriesow, A. Stavenhagen, erw. Hauptmann Hans Gustav von Maltzahn von Wilhelm Bernd Heinrich von Ramin, bis 1849 (Carl Ludwig Friedrich August von Maltzahn; erw. Hofapotheker Ludwig Siemerling). — 1842. Gr. Lukow, A. Neustadt und Stavenhagen, erw. Kammerherr Helmuth Baron von Maltzan von Friedrich Heinrich Ernst von Blücher, bis 1847 (erw. Franz Döhn). — 1846. Alt und Neu Panstorf; Remplin mit Pampow, Retzow, Wendischhagen und Antheile am Malchiner See, A. Stavenhagen, erw. Landschafts-Director Carl Hans Friedrich Baron von Maltzahn von Georg Wilhelm Fürsten von Schaumburg-Lippe, bis 1851 (erw. Herzog Georg von Mecklenburg-Strelitz). — 1847. Wendhof und Poppentin, A. Wredenhagen und Plau, erw. Kammerherr Helmuth Baron von Maltzahn vom Kammerjunker August Peter David Baron Lefort, bis 1853 (erw. Rittmeister Ludwig Baron von Klot-Trautvetter). — 1851. Kirch Grubenhagen mit Vollrathsruhe und Steinhagen, A. Stavenhagen, erw. Landschaftsdirecter Carl Hans Friedrich Baron von Maltzahn von Ludwig von Heise-Rotenburg. — 1851. Hallalit, A. Stavenhagen, erw. derselbe von Marcus Cornelius Ludwig von Heise-Rotenburg. — 1861. Federow und Schwarzenhof, A. Neustadt, erw. Landrath Friedrich Nicolaus Rudolph Baron von Maltzan von Heinrich Lemcke. — 1862. Gützkow mit Adamshof, Hüttenhof und Röckwitz, A. Stavenhagen, erw. Baronin Friederike Wilhelmine Elisabeth Amalie von Maltzahn, geb. Gräfin von Molcke, als Erbin der Gräfin Wilhelmine von Molcke, geb. von Blücher.

von Mecklenburg.

Gülzow; Langensee; Parum mit Wilhelminenhof, A. Crivitz, bis 1786 (des Jägermeisters Carl Friedrich von Mecklenburg Erben; erw. Georg Ernst Friedrich von Lücken). — Zibühl mit Peetsch und Peetscherhof, A. Crivitz, bis 1795 (des Landraths Christian Ludwig von Mecklenburg Erben; erw. Johann Hillmann). — Boldebuck, A. Schwerin, bis 1789 (Hauptmann Carl Ludwig von Mecklenburg; erw. Ulrich Philipp von Behr-Negendanck. — Grünenhagen; Lübzin und Diedrichshof, A. Schwerin, bis 1786 (Oberschenk Dietrich Albrecht von Mecklenburg; erw. Johann

Digitized by Google

Hillmann). — Mühlengeez, A. Schwerin, bis 1831 (Kammerjunker Chriſtian von Mecklenburg; erw. Georg Fürſt zu Schaumburg-Lippe). — Karcheez, A. Güſtrow, bis 1808 (Friedrich von Mecklenburg's Erben; erw. Carl Bobzin). — 1786. Katelbogen und Gralow, A. Mecklenburg, erw. Oberſchenk Dietrich Albrecht von Mecklenburg vom Herzog Friedrich Franz von Mecklenburg-Schwerin, bis 1791 (erw. Droſt Helmuth von Pleſſen). — 1801. Schlackendorf Anth., A. Gnoien, erw. Hauptmann von Mecklenburg vom Domainenrath Martin Iblenfeld, bis 1803 (erw. Oberſtlieutenant Carl Chriſtian von Bilau). — 1832. Wieſchendorf mit Feldhuſen und Antheil in Neuenhagen, A. Grevismühlen, erw. Kammerjunker Chriſtian Ludwig Ernſt von Mecklenburg von Carl von Bülow's Erben.

von Meding.

1791. Neu Jaſſewitz, A. Grevismühlen, erw. Landrath Georg Hans Werner von Meding vom Hauptmann Emil Wilhelm von der Decken, bis 1792 (erw. Chriſtoph Friedrich Martienſſen). cf. zu 1810. — 1795. Gottin, Tellow und Tenzer Mühle, A. Güſtrow, erw. derſelbe von Ludwig Carl Auguſt Baron Lefort, bis 1797 (Gottin und Tellow erw. Hofjägermeiſter Ludwig Adam von Pleſſen; Tenzer Mühle erw. die herzogliche Cammer). — 1799. Maßlow, A. Mecklenburg, erw. Landrath Georg Hans Werner von Meding vom Hofjägermeiſter Guſtav Helmuth Ernſt von Hopfgarten, bis 1835 (Georg Hans Werner von Meding; erw. Johann Friedrich Keding). — 1805. Suckwitz mit Werder und Kirch Kogel, A. Lübz, erw. Major Carl Wilhelm Hans von Meding von den Gebrüdern Hahn, bis 1850 (Guſtav von Meding; erw. Georg Blohm). — 1810. Neu Jaſſewitz, A. Grevismühlen, erw. Landrath Georg Hans Werner von Meding von des Geh. Juſtizraths Chriſtian Andreas von Biel Erben, bis 1813 (erw. Gottlieb von Biel). — 1851. Bellin, A. Goldberg, erw. Wilhelm von Meding von Friedrich Auguſt Peters, bis 1862 (erw. Auguſt von Zülow). — 1865. Kägsdorf, A. Bukow, erw. derſelbe von Friedrich Bobſien.

von Meerheimb.

Gr. Belitz; Gnemern mit Kl. Gnemern, A. Bukow. — Gr. Giſchow; Reinſtorf, A. Mecklenburg. — Wokrent, A. Schwaan. — 1797. Kl. Nienhagen, A. Bukow, erw. Landrath Levin Joachim Baron von Meerheimb von Adolph Friedrich Knitſchky, bis 1799 (erw. Hofjägermeiſter Carl Franz Heinrich von Pleſſen). — 1790. Brüz und Dieſtelow, A. Goldberg, erw. Landrath Levin Joachim Baron von Meerheimb vom Hofmarſchall Peter Franz von Norrmann, bis 1796 (erw. Geh. Kriegsrath Franz Ludwig Wilhelm von Reden). — 1798. Kl. Giſchow, A. Bukow, erw. Vollrath Ferdinand Friedrich Baron von Meerheimb vom Reiſe-Oberſtallmeiſter Johann Chriſtian Philipp von Plüskow, bis 1840 (Kammerdirector Wilhelm Baron von Meerheimb; erw. Geh. Amtsrath Koch).

von Meyenn.

Eldenburg, A. Neuſtadt (jetzt der Stadt Waren gehörig), bis 1791 (Rittmeiſter Carl Bleichard Ernſt von Meyenn; erw. Landmarſchall Friedrich von Hahn). — Kl. Grabow (†), Grabowhöfe und Sommerſtorf, A. Neuſtadt, bis 1787 (Lieutenant Carl Bleichard Ernſt von Meyenn; erw. Juſtizrath Chriſtian Friedrich Ludwig Schmidt). — Panſchenhagen, A. Neuſtadt, bis 1787 (derſelbe; erw. Landmarſchall Friedrich von Hahn). — Treſſow, A. Neuſtadt, beſaßen Kriegsrath P. E. von Meyenn und deſſen Erben pfandweiſe von Heinrich Gottfried von Wendland, bis 1787 (erw. Landmarſchall Friedrich von Hahn). — Vieliſt mit Sandkrug und Kl. Vieliſt,

Digitized by Google

A. Neustadt. — Lansen und Schwarzenhof, A. Stavenhagen, bis 1793 (Leopold Heinrich Ernst von Meyenn; erw. Hauptmann Christian Ernst von Randow). — 1793. Grabenitz, A. Wredenhagen, erw. Heinrich Ernst von Meyenn vom Hauptmann Christian Ernst von Randow pfandweise, bis 1795 (erw. Oberforstmeister Georg Wilhelm von Lücken). — 1839. Gädebehn und Friedrichsruh, A. Stavenhagen, erw. Friedrich von Meyenn von August von der Lanken, bis 1849 (erw. Carl Neumann). — 1848. Pieverstorf, A. Neustadt, erw. Ernst von Meyenn von den Gebrüdern Held, bis 1853 (erw. Carl Friedrich Rohlack). — 1851. Kuckstorf, A. Gnoien, erw. Carl August Albert Friedrich Wilhelm von Meyenn von Siegmund Wilhelm Friedrich Carl Baron Waiz von Eschen, bis 1854 (erw. Friedrich Ulrich Heinrich August von Harlem). — 1854. Tarnow, A. Stavenhagen, erw. derselbe von Friedrich Wilhelm Burchard, bis 1859 (erw. Johann Heinrich Carl Schüder). — 1859. Alt. Sührkow, A. Neukalen, erw. derselbe von Johann Lembcke, bis 1863 (erw. Landrath Georg Ludwig von Oertzen). — 1860. Gresse und Leisterförde, A. Boizenburg, erw. Kammerherr Friedrich von Meyenn von Georg von Drenckhahn.

von Michael.

1855. Gr. Plasten, A. Stavenhagen, erw. Amtshauptmann Hans August Friedrich Alexander von Michael von W. H. F. A. von Saldern.

Baron von Möller-Lilienstern.

1811. Rothspalck und Carlsdorf, A. Güstrow, erw. Johann Peter Baron von Möller-Lilienstern von von Thomstorff's Creditoren.

von der Mülbe.

1813. Boddin, A. Wittenburg, erw. Friedrich von der Mülbe vom Drost August Wilhelm Hoyer. — 1831. Raguth, A. Wittenburg, erw. Kammerherr Carl Friedrich von der Mülbe von Abraham und Dietrich, Gebrüdern Willinck, bis 1849 (erw. Rudolph Graf von Bassewitz).

von Müller.

Petershagen und Hansbagen, A. Bukow, bis 1802 (Victor Friedrich von Müller; erw. Oberstallmeister Burchard Hartwig von Plessen). — Kägsdorf, A. Bukow, bis 1830 (des Hauptmanns Johann Gottlieb von Müller Erben und Dethloff von Müller; erw. Oberst Bernhard Gustav von Henninges). — 1782. Jesendorf, A. Mecklenburg, erw. Drost David Ulrich von Müller von Johann Friedrich Seitz, bis 1796 (erw. J. C. A. Könemann). — 1783. Kl. Helle, A. Stavenhagen, erw. Johann David von Müller vom Oberst Bernhard Dietrich von Schuckmann, bis 1786 (erw. Major Barthold Hans von Zülow). — 1787. Breesen mit Paß und Rütschow, A. Gnoien, erw. Rittmeister Joachim Heinrich Christian von Müller von Peter Johann von Göben, bis 1792 (erw. Hauptmann Johann Anton Christoph Gerber). — 1789. Ave, A. Neustadt, erw. Johann David von Müller von Hans Heinrich von Holstein, bis 1819 (Friedrich Heinrich Johann von Müller; erw. Johann Carl Röse). — 1789. Karstorf mit Hütten (seit 1801 Görzhausen) und Hohen Demzin, A Stavenhagen, erw. Joachim Johann Heinrich von Müller von des Klosterhauptmanns von der Osten Creditoren, bis 1791 (erw. Domdechant Baron Hans von Labes). — 1792. Wöpkendorf, Brunstorf, Dammerstorf und Kanneberg, A. Gnoien, erw. Rittmeister Joachim Heinrich Christian von Müller von Caspar Heinrich Lorenz; Wöpkendorf, Brunstorf und Kanneberg bis 1797 (erw. Stallmeister Ernst Gottfried Kiesewetter; Dammerstorf bis 1795 (erw. Hauptmann Anton Christoph Caspar Friedrich von Wickede). — 1800. Gr. Wüstenfelde, A. Güstrow, erw. Hauptmann Carl Friedrich

Digitized by Google

von Müller von Chriſtoph Wilhelm Stüdemann, bis 1803 (erw. Heinrich Schröder). — 1801. Rankendorf, A. Grevismühlen, erw. Acciſe-Commiſſär Johann Andreas von Müller von Hans Caspar Vorbeck. — 1802. Samow, A. Gnoien, erw. Victor Friedrich von Müller vom Rittmeiſter Johann Carl von Altrock, bis 1815 (deſſen Creditoren; erw. Wilhelm Chriſtian Boldt). — 1802. Gr. Lunow, A. Gnoien, erw. Hauptmann Chriſtoph Heinrich David von Müller vom Juſtizrath Dr. Daniel Chriſtian Jacob Bolte. — 1803. Duckwitz, A. Gnoien, halb, erw. Victor Friedrich von Müller von Georg von Zepelin, bis 1815 (deſſen Creditoren; erw. Wilhelm Chriſtian Boldt). — 1803. Derſentin, A. Goldberg, erw. Carl Friedrich von Müller vom Kammerherrn Otto von Hahn, bis 1804 (erw. Auguſt Ludwig von Thomſtorff). — 1803. Neez und Viegeln mit Klingendorf Anth., A. Güſtrow, erw. Rittmeiſter Joachim Heinrich Chriſtian von Müller vom Landrath Hans Georg Hartwig von Flotow, bis 1818 (deſſen Creditoren; erw. Geh. Cammerrath Carl Friedrich Graf von Baſſewitz). — 1804. Schabow, A. Gnoien, erw. Rittmeiſter Carl Joachim Friedrich von Müller von Friedrich Ludwig Henning von Baſſewitz, bis 1810 (erw. Auguſt Wilhelm von der Lühe). — 1804. Carlsdorf, A. Güſtrow, erw. Carl Friedrich von Müller von Auguſt Ludwig von Thomſtorff, bis 1805 (erw. Auguſt von Thomſtorff). — 1815. Striggow, A. Güſtrow, erw. Oberſt Carl Friedrich von Müller von den Gebrüdern Hahn, bis 1838 (Heinrich von Müller; erw. Carl von Ferber). Auguſtenberg iſt 1815 gegründet. — 1819. Weſtenbrügge mit Uhlenbrock und Bolland, A. Bukow, erw. Johann Andreas von Müller von des Dompropſtes Adolph Friedrich von Witzendorff Erben.

von Nußbaum.

1837. Ziesendorf, A. Schwaan, erw. die Kinder des Hauptmanns von Nußbaum von Magdalene, verwittw. Helm, geb. Hauſchildt.

von Oertzen.

Altenhagen, A. Bukow, bis 1795 (Joachim Dethloff Friedrich von Oertzen; erw. Kammerjunker Chriſtoph Heinrich von Ahlefeld). — Blengow und Garvsmühlen, A. Bukow, im Pfandbeſitz der Landräthin Eliſe Sophie Charlotte von Oertzen für Jacob Chriſtian Rodbertus, bis 1795, dann dem Kammerherrn Joachim Dethloff Friedrich von Oertzen eigenthümlich, bis 1797 (erw. Kammerherr Juſtus Chriſtian Johann Carl von Ledebuer). — Miekenhagen, A. Bukow, bis 1790 (Kammerjunker Joachim Friedrich Dethloff von Oertzen; erw. Cammerrath Chriſtoph Sengebuſch). — Kl. Nienhagen, A. Bukow, bis 1790 (des Landraths von Oertzen Erben; erw. Auguſt Gotthard von Bodin) — Roggow mit Ruſſow, Vorwerk und Antheil in Wakendorf, A. Bukow. — Ankershagen mit Bornhof, A. Neuſtadt, bis 1830 (Hans Otto Adolph von Oertzen; erw. Ulrich Strecker). — Wendorf und Freidorf, A. Neuſtadt, bis 1821 (Heinrich von Oertzen; erw. Friedrich von Jasmund). — Federow mit Schwarzenhof und Lehmhorſt (†), A. Neuſtadt, bis 1819 (Landrath Guſtav Dietrich von Oertzen; erw. Amtmann Enoch Samuel Lemcke). — Gr. Vielen, A. Neuſtadt, bis 1843 (des Landraths Georg Heinrich Leopold von Oertzen Erben; erw. Heinrich Lichtwald). — Gr. Helle mit Ludershof, A. Stavenhagen, war bis 1786 im Pfandbeſitz der Frau von Oertzen, geb. von Peccatel (erw. Joſeph Chriſtian Heinrich Baron von Maltzan). — Kittendorf mit Mittelhof und Develgünne, A. Stavenhagen. — 1782. Pieverſtorf, A. Neuſtadt, erw. Hauptmann Hans Siegmund Chriſtoph von Oertzen vom Kammerjunker Ludwig von Kamptz, bis 1790 (Landrath Adolph Friedrich von Oertzen; erw. Prinz Ernſt von Mecklenburg-Strelitz).

Digitized by Google

— 1782. Zahren mit Friederikenshof, A. Neuſtadt, erw. Adolph Friedrich von Oertzen von C. L. von Ziethens Creditoren, bis 1836 (Landräthin von Oertzen; erw. Carl Auguſt von Arenſtorff). — 1791. Briggow, A. Stavenhagen, erw. Kammerherr Ernſt Friedrich Philipp von Oertzen vom Kammerherrn Kloſterhauptmann Hans Friedrich Chriſtoph von Krakewitz. — 1797. Jürgenſtorf mit Voßhagen, A. Stavenhagen, erw. Landrath Guſtav Dietrich von Oertzen vom Rittmeiſter Auguſt Friedrich von Lowtzow. — 1798. Raden, A. Güſtrow, erw. Carl Hans von Oertzen vom Lieutenant Chriſtian Georg von Pleſſen, bis 1802 (erw. Johann Friedrich Cordua). — 1802. Thelkow, A. Gnoien, erw. Kammerherr Joachim Friedrich Dethloff von Oertzen von Heinrich Carl von Lowtzow, bis 1805 (deſſen Creditoren; erw. Heinrich Carl von Lowtzow zurück). — 1802. Hoppenrade mit Kölln und der Korn-, Oel- und Graupen-Mühle, A. Güſtrow, erw. Hans Carl von Oertzen vom Kammerherrn Henning Friedrich Grafen von Baſſewitz, bis 1839 (erw. Joſua Magnus Klockmann). — 1804. Marin, A. Neuſtadt, erw. Landrath Guſtav Dietrich von Oertzen von den Gebrüdern Lefort, nachdem das Gut ſeit 1784 ſchon in den Pfandbeſitz des Kammerherrn Georg Ludwig von Oertzen gekommen war. — 1808. Alt- und Neu-Hageboeck, A. Bukow, erw. Landräthin Luiſe von Oertzen von Ernſt von Pentz, bis 1819 (erw. Hans Friedrich Chriſtian Pauli). — 1825. Rahnenfelde, A. Stavenhagen, erw. Rittmeiſter Chriſtoph Heinrich von Oertzen vom Erblandmarſchall Ferdinand Baron von Maltzan, bis 1827 (erw. Carl Ernſt Auguſt von Zülow). — 1826. Alt- und Neu-Vorwerk, A. Gnoien, erw. Carl Ernſt Friedrich Heinrich Helmuth von Oertzen von des Oberjägermeiſters Adolph Hans von der Lühe Erben. — 1831. Stuer, Neu-Stuer und Vordermühle, Gr. Stuer-Vorwerk und Kl. Stuer-Vorwerk, A. Lübz, erw. Landrath Guſtav Dietrich von Oertzen vom Major Georg Friedrich Dietrich Philipp von Flotow, bis 1840 (Regierungsrath Friedrich, Kammerherr Carl, Domainenrath Ludwig und Lieutenant Hans, Gebrüder von Oertzen; erw. Friedrich und Ferdinand, Gebrüder Hagemeiſter). — 1835. Boeck mit Faulort, Amalienhof und Antheil an der Müritz, A. Neuſtadt, erw. Vicelandmarſchall Adolph Friedrich Carl von Oertzen von des Miniſters Carl Wilhelm Friedrich David von Pentz Erben, bis 1841 (erw. Kloſterhauptmann Carl Peter Baron Lefort). — 1838. Sophienhof mit Alt Sapshagen (†) und Antheil in Lütgendorf, A. Lübz, erw. Kammerjunker Guſtav Carl von Oertzen vom Rittmeiſter Carl Ludwig Baron von Hammerſtein. — 1841. Kurzen Trechow mit der Korn- und Oel-Mühle und Langen Trechow mit Trepzow (†), A. Mecklenburg, erw. Regierungsrath Friedrich Albrecht von Oertzen von des Rittmeiſters Carl Philipp Gottfried von Plüskow Erben, bis 1847 (Regierungsdirector Friedrich Albrecht von Oertzen; erw. Kammerherrin Anna Chriſtine Friederike von Pleſſen, geb. von Carnap). — 1841. Woltow, A. Gnoien, erw. Ludwig Georg von Oertzen vom Oberhauptmann Philipp Friedrich Ludwig von Witzendorff. — 1841. Marrhagen mit Antheil in Panſchenhagen und Vieliſt, A. Stavenhagen, erw. Kammerjunker Carl von Oertzen von Hermann Funk, bis 1845 (erw. Franz von Oldenburg). — 1842. Repnitz, A. Gnoien, erw. Hermann von Oertzen vom Kammerherrn von Pleſſen. — 1842. Teſchow und Koſſow, A. Güſtrow, erw. Heinrich Victor Sigismund Alexander von Oertzen von Ludwig Heinrich Bencard. — 1847. Alt Poorſtorf, A. Bukow, erw. Kammerherr Carl von Oertzen von Rudolph Johann Chriſtian Cowalsky, bis 1855 (erw. Georg Köſter). — 1854. Sophienholz, A. Bukow, erw. Geheime Rath Friedrich Albrecht von Oertzen von Jaspar Friedrich Dethloff Schröder, bis 1861 (erw. die Großherzogliche Cam-

Digitized by Google

mer). — 1860. Remlin, A. Gnoien, erw. Wilhelm von Oertzen von Kammerherrn Major Friedrich Ernſt und Kammerherrn Landdroſten Carl Emil von Kardorff. — 1861. Neu-Gaarz, A. Bukow, erw. Jagdjunker Anton von Oertzen von Carl Friedrich Magnus Evert. — 1862. Gr. Lukow, A. Neuſtadt und Stavenhagen, erw. Guſtav Carl Heinrich Lucas von Oertzen von Auguſt Balck. — 1863. Alt Sührkow, A. Neukalen, erw. Landrath Georg Ludwig von Oertzen von Carl Auguſt Albrecht Friedrich Wilhelm von Meyenn, bis 1866 (erw. Carl Albert von Buch).

Grafen von Oeynhauſen.

1797. Müſſelmow und Holzendorf, A. Crivitz, erw. Kammerjunker Friedrich Ludwig Graf von Oeynhauſen vom Hofjägermeiſter Ludwig Adam von Pleſſen, bis 1800 (erw. Regierungsrath Chriſtian Friedrich Krüger). — 1800. Rederank und Marksbagen (†), A. Bukow, erw. derſelbe vom Hauptmann Joachim Iwan von Raven, bis 1810 (deſſen Creditoren; erw. Johann Heinrich Ziemſſen). — 1840. Brahlſtorf und Boltenmühle (†), A. Wittenburg, erw. Friedrich Georg Guſtav Ludwig Graf von Oeynhauſen vom Kammerjunker Hermann Leopold Chriſtian von Pleſſen.

von Oldenburg.

Glave, A. Lübz. — Gr. und Kl. Köthel, A. Güſtrow, bis 1792 (Frau von Maltzahn, geb. von Oldenburg und Gevetter von Oldenburg; erw. Hofrath Bernhard Jacob Daniel Neumann). — 1815. Marxhagen mit Antheil in Panſchenhagen und Vieliſt, A. Stavenhagen, erw. Franz von Oldenburg vom Kammerjunker Carl von Oertzen.

Edle von Paepcke.

Löwitz, A. Gadebuſch, bis 1784 (Lewin Hartwig Päpcke's Erben; erw. Gottlieb Emanuel Lübbe). — Quaſſel, A. Wittenburg. — 1795. Bandekow, A. Schwerin, erw. Amtmann Chriſtian Friedrich Päpcke von Catharine Eliſabeth, verw. von Daſſel, bis 1827 (Geſchwiſter von Päpcke; erw. Carl Friedrich von Pentz). — 1802. Beckendorf, A. Boizenburg, erw. derſelbe vom Lieutenant Ernſt Wilhelm Chriſtian von Damitz, bis 1815 (erw. Kammerherr Otto Chriſtian Baron von Stenglin). — 1806. Teutendorf, A. Ribnitz, erw. Johann Chriſtian Päpcke vom Kammerherrn Georg von Zepelin, bis 1808 (erw. derſelbe zurück). — 1810. Beelböcken mit Neukrug und Hindenberg, A. Gadebuſch, erw. Juſtizräthin Päpcke, geb. Koſſel von Gottlieb Heinrich Koſſels Erben, bis 1827 (Juſtizrath Moritz Chriſtian von Päpcke und Juſtizräthin von Päpcke, geb. Koſſel; erw. Lieutenant Johann Heinrich Carl von Behr). — 1815. Lütgenhof, Flecken Daſſow und Vorwerk; Prieſchendorf mit Benedictenwerk (früher Hauſtorf), Flechtkrug und Antheil in Tramm, A. Grevismühlen, erw. Juſtizrath Moritz Chriſtian Päpcke von des Geh. Conferenzraths Grafen von Eyben Creditoren.

von Paſſow.

Grambow, A. Lübz. — 1835. Gr. Görnow, A. Sternberg, erw. Wilhelm von Paſſow vom Juſtizrath von Schmidt und Hauptmann Georg Carl Hermann von Schmidt, bis 1835 (erw. Amtsauditor Chriſtoph Friedrich von Behr).

von Pentz.

Penzlin und Neuhof, A. Lübz, bis 1798 (Gotthard Wilhelm von Pentz; erw. Joachim Dietrich Ehrenreich Seuhr). — Jeſow, A. Schwerin, bis 1819 (Miniſter Carl Friedrich Wilhelm von Pentz; erw. der Kgl. Hannoverſche Staats- und Cabinetsminiſter Claus von der Decken). — Jeſſenitz, A. Schwerin, bis 1794 (Gotthard Wilhelm von Pentz; erw. Hofrath Bernhard Jacob Daniel Neumann). — Goldenitz

Digitized by Google

und Gramnitz, A. Wittenburg, bis 1784 (Jägermeister Friedrich von Pentz; erw. Droſt Franz Julius von Könemann). — Langenheide und Melkhof, A. Wittenburg, bis 1819 (Miniſter Carl Friedrich Wilhelm von Pentz; erw. der Kgl. Hannoverſche Staats- und Cabinetsminiſter Claus von der Decken). — Volzrade, A. Wittenburg, bis 1837 (Carl Friedrich von Pentz' Erben; erw. Auguſt Friedrich Pentz). — 1782. Pohnſtorf, A. Neukalen, erw. Gotthard Wilhelm von Pentz von Lieutenant Friedrich von Levetzow, bis 1815 (Droſt Joachim Gottfried von Pentz; erw. Johann Wiechert). — 1794. Vorbeck, A. Crivitz, erw. Droſt Joachim Gottfried von Pentz von Martin Ihlefeld, bis 1799 (erw. Chriſtian Levin Hanſen). — 1795. Leiſten, A. Plau, erw. Hauptmann Gotthard Friedrich von Pentz von Rittmeiſter Chriſtoph Wilhelm Georg und Hauptmann Bernhard Heinrich, Gebrüdern von Klinggräff, bis 1803 (erw. Ernſt Friedrich Chriſtian von Lenthe). — 1796. Viezen, A. Mecklenburg, erw. Hauptmann Gottfried Friedrich Johann von Pentz vom Oberhauptmann Chriſtian Friedrich von Bülow, bis 1798 (erw. Juſtizrath Daniel Chriſtian Jacob Bolte). — 1796. Beckendorf, A. Boizenburg, erw. Oberſtlieutenant Gotthard von Pentz von Johann Daniel Dunkelmann, bis 1797 (erw. Rittmeiſter Ewald Chriſtian von Damitz). — 1797. Löwitz, A. Gadebuſch, erw. Ernſt von Pentz von Gottlieb Emanuel Lübbe, bis 1803 (erw. Amtsverwalter Jacob Heinrich Ahrens). — 1802. Kl. Grabow, A. Güſtrow, erw. Lieutenant Friedrich von Pentz vom Kammerherrn Henning Friedrich Grafen von Baſſewitz, bis 1823 (Major Friedrich von Pentz; erw. Carl Anton Bernd von Böckmann). — 1802. Gremmelin und Ahrensberg, A. Güſtrow, erw. Hauptmann Gotthard Friedrich von Pentz von Carl Wilhelm Wendhauſen. — 1803. Alt und Neu Hageboeck und Eichholz, A. Bukow, erw. Wilhelm Ernſt von Pentz vom Landrath Baron Wilhelm von Richthofen. Eichholz bis 1804 (erw. Bürgermeiſter Friedrich Wilhelm Karthaus), Alt und Neu Hageboeck bis 1808 (erw. Landräthin Luiſe von Oertzen). — 1804. Boeck mit Faulort, Amalienhof und Antheil an der Müritz, A. Neuſtadt, erw. Regierungsrath Carl Friedrich Wilhelm David von Pentz vom Geh. Raths-Präſidenten Ulrich Otto von Dewitz, bis 1835 (deſſen Erben; erw. Vicelandmarſchall Adolph Friedrich Carl von Oertzen). — 1827. Bandekow, A. Schwerin, erw. Carl Friedrich von Pentz von den Geſchwiſtern von Päpcke, bis 1840 (deſſen Erben; erw. Friederike Luiſe Helene Pentz).

von Pleſſen.

Radegaſt mit Steinhagen und Roſenhagen, A. Bukow, beſaß Oberſt Helmuth Dietrich von Pleſſen, bis 1782 verpfändet an den Generalmajor H. A. von Lepel und ſeine Erben, darauf bis 1788 an Guſtav Friedrich von Storch, alsdann erwarb es Letzterer allein. — Steinhauſen und Pölitz, A. Bukow, hatten die Gebrüder von Pleſſen bis 1785 an den Generallieutenant Siegfried Ernſt von Ahlefeld verpfändet, welcher dieſe Güter alsdann erwarb. — Herzberg mit Bahlenkrug (†) und Tannenkrug (†), A. Crivitz, und Lenſchow, A. Lübz, bis 1793 (Stallmeiſter Friedrich Wilhelm Ulrich von Pleſſen; erw. Hauptmann Carl Baron von Birkhahn). — Müſſelmow und Holzendorf, A. Crivitz, bis 1788 (Kammerjunker Dietrich Joachim von Pleſſen; erw. Hofjägermeiſter Gideon Helmuth Ernſt von Hopffgarten). — Teſſin mit Antheil in Kuhlen, A. Crivitz, hatte Chriſtoph von Pleſſen bis 1784 an den Major Otto von Preen und ſeine Erben, darauf an Peter Friedrich Rettich verpfändet; Letzterer erw. das Gut 1785. — Wamekow, A. Crivitz, hatten die Gebrüder von Pleſſen bis 1790 an Gerd Carl von Deſſin, darauf an den Major Gottlieb Friedrich von Bülow verpfändet, welcher das Gut 1799 erwarb. — Damshagen mit Mühle, Nedder-

Digitized by Google

hagen, Hoofe und Antheil in Pohnſtorf und Reppenhagen, A. Grevismühlen. Hoofe erw. Chriſtian Ludwig Graf von Bothmer 1819 vom Kammerherrn Hans Leopold Bernhard von Pleſſen; Reppenhagen erw. Hans Joachim Duwe 1819 von demſelben. — Stellshagen und Antheil in Pohnſtorf, A. Grevismühlen, bis 1820 (Kammerherr Hans Leopold Bernhard von Pleſſen; erw. Gotthard Bernhard Vorbeck). — 1781. Alt und Neu Gaarz, A. Lübz, erw. Oberſt Mathias von Pleſſen von des Oberſten von Lowtzow Creditoren, bis 1795 (erw. Dr. J. C. D. Zimmermann). — Greven mit Lindenbeck und Rothe Mühle (†); Beckendorf; Lanken, A. Lübz, bis 1791 (Helmuth Chriſtoph von Pleſſen; erw. Oberſchenk Börries Friedrich von Münchhauſen). — Cambs mit Ahrensboeck, Antheilen in Zittow und Langenbrütz; Brahlſtorf mit Karnin, Brahlſtorfer Hütte, Richenberger Krug und Antheil in Langenbrütz; Lieſſow, A. Schwerin, bis 1794 (Kammerjunker Dietrich Joachim von Pleſſen; erw. Legationsrath Carl Chriſtian Friedrich von Ferber und Hofrath Bernhard Jacob Daniel Neumann). — Kalendorf, A. Goldberg, bis 1796 (Gebrüder von Pleſſen; erw. Hofrath Carl von Wick). — Wooſten mit Sandhof und Wendiſchwaren, A. Goldberg, war bis 1781 im Pfandbeſitz des Kammerherrn Engelke von Pleſſen; erw. die Herzogliche Cammer. — Braunsberg, A. Güſtrow, bis 1781 (Oberſt Mathias von Pleſſen; erw. Landrath Hans Ernſt Graf von Hardenberg). — Raden, A. Güſtrow, bis 1798 (Lieutenant Chriſtian Georg von Pleſſen; erw. Carl Hans von Oertzen). — Vogelſang, A. Güſtrow, und Antheil in Kalendorf, bis 1837 (des Geheimenraths-Präſidenten Leopold Hartwig von Pleſſen Erben; erw. Hans Carl Peter Manecke). — Peutſch, A. Stavenhagen, bis 1795 (Kammerherr Carl Hartwig von Pleſſen; erw. Joſeph Chriſtian Heinrich Baron von Maltzan). — 1782. Dolgen mit Antheil in Kankel, A. Güſtrow, gehörte den Erben des Schack Adam von Drieberg und war bis 1782 an den Kammerherrn Chriſtoph Friedrich von der Kettenburg, darauf bis 1795 an den Kammerherrn Engelke von Pleſſen, dann bis 1796 an deſſen Erben verpfändet, worauf es des Hauptmanns Chriſtoph Leopold von Pleſſen Erben eigenthümlich erwarben. — 1789. Vogelſang und Kl. Strömkendorf Anth., A. Bukow, erw. Hauptmann Carl Auguſt von Pleſſen vom Major Heinrich Wilhelm von Bülow, bis 1792 (erw. der Pfandinhaber dieſer Güter Major Georg Wilhelm von Maydell). — 1790. Kl. Vielen mit Liepen, Kuſtall (ſeit 1815 Adamsdorf), Bruſtorf, Alte Hütte, Düſterhof (ſeit 1815 Hartwigshof), Langhagen, A. Stavenhagen, erw. Kammerherr Carl Hartwig von Pleſſen von Wilhelm Otto von Haacke's Erben. Kuſtall bis 1804; erw. Johann Friedrich Fick. Kl. Vielen, Liepen, Bruſtorf, Alte Hütte, Düſterhof und Langhagen bis 1804; erw. Gottfried Joachim Fick. — 1791. Katelbogen und Gralow, A. Mecklenburg, erw. Droſt Helmuth von Pleſſen vom Oberſchenk Dietrich Albrecht von Mecklenburg, bis 1798 (erw. Reiſe-Oberſtallmeiſter Johann Chriſtoph Philipp von Plüskow). — 1792. Auguſtenhof, A. Crivitz, gebildet auf der Kladow-Rönkendorfer Feldmark, erw. Kammerherr Major Heinrich Friedrich von Pleſſen von Otto Friedrich von Buchwald, bis 1803 (erw. Oberamtmann Auguſt Heinrich Reiche), von dem es Erſterer 1808 zurückerwarb, bis 1813 (erw. Carl Chriſtian Friedrich von Schack). — 1793. Alt Sammit und Neu Sammit mit Grüne Jäger, A. Lübz, erw. Hofjägermeiſter Carl Franz Heinrich von Pleſſen von des Hauptmanns Chriſtian Ludwig von Weltzien Erben, Alt Sammit bis 1798 (erw. Herrmann Flügge); Neu Sammit mit Grüne Jäger bis 1799 (erw. Kammerherr Otto von Hahn). — 1796. Kl. Siemen, A. Bukow, erw. Vice-Oberſtallmeiſter Burchard Hartwig von Pleſſen von Peter Wilhelm von Schröder, bis 1798 (erw.

Digitized by Google

Hofrath und Cammerrath, Gebrüder Klingender). — 1796. Müſſelmow und Holzendorf, A. Crivitz, erw. Hofjägermeiſter Ludwig Adam von Pleſſen von Ernſt Ludwig Engel, bis 1797 (erw. Kammerjunker Friedrich Ludwig Graf von Deynhauſen). — 1797. Gottin und Tellow, A. Güſtrow, erw. Hofjägermeiſter Ludwig Adam von Pleſſen vom Landrath Georg Hans Werner von Meding, Tellow bis 1798 (erw. Hofrath Jacob Ernſt Friedrich Berlin; Gottin bis 1801 (erw Helmuth Theodor Peterſen). — 1798. Clausdorf und Garvenſtorf, A. Bukow, erw. Hofjägermeiſter Carl Franz Heinrich von Pleſſen von Chriſtoph Felix Friedrich von Tornow, bis 1799 (erw. Heinrich Andreas Flügge) cf. zu 1810. — 1798. Gr. Siemen, A. Bukow, erw. Kammerherr Friedrich Wilhelm von Pleſſen von Ditmar Friedrich Ladiges, bis 1804 (erw. Kammerherr Carl Friedrich Reinhard von Röder), von deſſen Creditoren es Erſterer 1806 zurück erwarb, bis 1826 (Hans Friedrich Ludwig Albrecht von Pleſſen; erw. Martin Friedrich Maue). — 1799. Kl. Nienhagen, A. Bukow, erw. Hofjägermeiſter Carl Franz Heinrich von Pleſſen vom Landrath Levin Joachim Baron von Meerheimb, bis 1802 (erw. Rittmeiſter Carl von Bülow). — 1800. Kölpin, A. Crivitz, erw. Landjägermeiſter Dietrich Joachim von Pleſſen von Ernſt Ludwig Engel, bis 1802 (erw. Carl Wilhelm Michelſen). — 1800. Kl. Pritz und Nepersmühlen (†), A. Crivitz, erw. Kammerherr Heinrich Friedrich von Pleſſen von des Lieutenant Andreas Albrecht von Memerty Erben, bis 1813 (Generalmajor Heinrich Friedrich von Pleſſen; erw. Advocat Carl Dietrich Gabriel Berner). — 1801. Madſow, A. Bukow, erw. Oberjägermeiſter Ernſt von Pleſſen von Joachim Dietrich von Levetzow's Erben, bis 1837 (des Geh. Raths Ernſt von Pleſſen Erben; erw. Hermann Georg Friedrich Fiſcher). — 1802. Detershagen und Hansbagen, A. Bukow, erw. Oberſtallmeiſter Burchard Hartwig von Pleſſen von Victor Friedrich von Müller, bis 1812 (deſſen Creditoren; erw. Viceconſul Johann Roſe). — 1802. Repnitz, A. Gnoien, erw. Landjägermeiſter Dietrich Joachim von Pleſſen von Chriſtian Balthaſar Fiſcher, bis 1842 (Kammerherr von Pleſſen; erw. Hermann von Oertzen). — 1803. Neu Gaarz, Mechelsdorf und Hohen Niendorf, A. Bukow, erw. Oberſchenk Ludwig Adam von Pleſſen vom Kammerjunker Julius Dietrich von der Lühe, bis 1812 (erw. Gottlieb Neuendorf, Firma Neuendorf u. Meyer). — 1803. Parchow, A. Bukow, erw. Oberſtallmeiſter Burchard Hartwig von Pleſſen vom Kammerherrn Domprobſt Adolph Friedrich von Witzendorff, bis 1812 (deſſen Creditoren; erw. Viceconſul Johann Roſe). — 1803. Reperſtorf, A. Mecklenburg, erw. Kammerherr Friedrich Wilhelm Ulrich von Pleſſen von Peter Chriſtoph Lübcke. — 1803. Drüſewitz und Chriſtianenhof, A. Gnoien, erw. Droſt Helmuth von Pleſſen von Caspar Heinrich Lorenz, bis 1822 (erw. das Stift Wallenſtein in Heſſen). — 1809. Harkenſee und Roſenhagen, A. Grevismühlen, erw. Magnus Joachim von Pleſſen vom Geh. Rath Wolff Heinrich von Thien, bis 1820 (erw. Meno Dietrich Rettich). — 1810. Clausdorf, A. Bukow, erw. Kammerherrin Marie Sophie und Kammerherr Friedrich von Pleſſen von Thomſen's Creditoren, bis 1840 (erw. Chriſtian Johann Friedrich Reichhoff). — 1838. Reez, Gr. und Kl. Viegeln, A. Güſtrow, erw. Kammerherr Carl Franz Georg von Pleſſen vom Geh. Cammerrath Carl Chriſtoph Grafen von Baſſewitz. — 1839. Brahlſtorf und Boltenmühle (†), A. Wittenburg, erw. Kammerjunker Hermann Leopold Chriſtian von Pleſſen vom Kammerjunker Friedrich Mathias Ehrenreich von Clauſenheim, bis 1840 (erw. Friedrich Georg Guſtav Ludwig Graf von Deynhauſen). — 1842. Kl. Nieköhr, A. Gnoien, erw. Alexander von Pleſſen von Dr. Carl Friedrich Prehn, Dr. G. C. F. Linck und den Buchholz'ſchen Erben, bis

Digitized by Google

1848 (erw. August Hesse). — 1847. Kurzen und Langen Trechow, A. Mecklenburg, erw. Kammerherrin Anna Christine Friederike von Plessen, geb. von Carnap, vom Regierungs-Director Friedrich Albrecht von Oertzen. — 1852. Wilhelmshof, A. Gnoien, erw. Alexander Carl Ludwig von Plessen von Carl Jargow, bis 1855 (erw. Heinrich Lewerenz). — 1865. Friedrichswalde, A. Crivitz, erw. Alexander von Plessen vom Kammerherrn Friedrich von Flotow und Bernhardine Rößner, geb. von Flotow, bis 1866 (erw. Ernst Christoph Adolph Friedrich von Lowtzow).

von Maltzahn, Graf von Plessen.

Ivenack mit Baſepohl, Fahrenholz, Goddin, Grischow, Klockow, Krummensee, Wackerow, Weitendorf und Zolkendorf, A. Wittenburg. — Borgfeld, A. Stavenhagen. — 1840. Zwiedorf und Friedrichshof, A. Stavenhagen, erw. Gustav Helmuth Theodor Dietrich von Maltzahn, Graf von Plessen vom Kammerherrn Helmuth von Heyden-Linden, bis 1850 (erw. August Friedrich Oswald von Fabrice).

von Plüskow.

Kurzen Trechow, Langen Trechow und Trepzow (†), A. Mecklenburg, bis 1841 (des Rittmeisters Carl Philipp Gottfried von Plüskow Erben; erw. Regierungsrath Friedrich Albrecht von Oertzen). — 1795. Behrendshagen und Dolglas, A. Bukow, erw. Reise-Oberstallmeister Johann Christian Philipp von Plüskow von der Generalin E. A. de Cheusses, geb. von Monroy, und dem Oberjägermeister Friedrich Georg von Beaulieu-Marconnay, bis 1802 (erw. Stallmeister Johann Joachim Brackenwagen). — 1795. Kl. Gischow, A. Bukow, erw. derselbe von denselben, bis 1798 (erw. Vollrath Friedrich Ferdinand Baron von Meerheimb). — 1798. Katelbogen und Gralow, A. Mecklenburg, erw. derselbe vom Drost Helmuth von Plessen, bis 1816 (Rittmeister Carl Philipp Gottfried von Plüskow; erw. Carl Friedrich Eugen von Storch). — 1842. Kowalz und Sophienhof, A. Gnoien, erw. Josias von Plüskow vom Dr. Georg Hermann Oerthling. — 1856. Ahrenshagen mit Seegrube, A. Güstrow, erw. Rittmeister Friedrich Hermann Otto Maximilian von Plüskow von Hans von Behr.

von Preen.

Bandelstorf, A. Ribnitz, mit Kl. Schwarfs, bis 1827 (Carl Ulrich Otto Claus von Preen; erw. August Schlettwein). — Dummerstorf mit Kl. Dummerstorf und Wendorf, Anth., A. Ribnitz. — Schlage, A. Ribnitz, bis 1802 (des Hauptmanns Joachim Ulrich von Preen Erben; erw. das Hospital St. Georg in Rostock). — Teschendorf, Godow und Wendorf, A. Ribnitz, bis 1803 (Major Claus Joachim von Preen; erw. Friedrich von Langen). — Tessin mit Kuhlen Anth., A. Crivitz, hatten des Majors Otto von Preen Erben bis 1784 im Pfandbesitz vom Hauptmann Helmuth Christoph von Plessen. — 1813. Piverstorf, A. Neustadt, erw. Oberstlieutenant Claus von Preen von Friedrich von Langen's Creditoren, bis 1823 (erw. Oberforstmeister Georg Wilhelm von Lücken.

von Pressentin.

Daschow mit Anth. in Kuppentin, A. Lübz, bis 1805 (Geschwister von Pressentin; erw. Wilhelmine Juliane Dorothea von Hartwig, geb. von Pressentin). — Kuppentin, A. Lübz, bis 1805 (dieselben; erw. Charlotte Friederike Sophie von Freiburg, geb. von Pressentin). — Prestin mit Wilhelmshof und Sparower Mühle, A. Sternberg. — Stieten und Buerbeck mit Antheil in Prestin, A. Sternberg, bis 1798 (Major Nicolaus Otto Friedrich von Pressentin; erw. Georg Adolph

Digitized by Google

und Magdalene Margarethe Dorothea von Winterfeld, welche die Güter seit 1783 im Pfandbesitz gehabt). — Weitendorf mit Antheil in Kaarz, A. Sternberg, bis 1785 (von Pressentin's Erben und von Zülow gemeinschaftlich; erw. der bisherige Pfandinhaber Georg Schmidt). — 1791. Langenbrütz, A. Schwerin, erw. Johann Wilhelm von Pressentin von Gerd Carl von Dessin, bis 1824 (dessen Erben; erw. Regierungsrath Ernst Johann Wilhelm von Schack und dessen Ehefrau, geb. von Bülow). — 1792. Gr. Kussewitz mit Horns-Mühle (†), Rost. Distr. A. Ribnitz, erw. Oberst Bernhard von Pressentin vom Dr. Thomas Georg Spalding, bis 1840 (Dietrich von Pressentin; erw. Wilhelm Hinrichs). — 1846. Gr. Lüsewitz mit Hohenfelde und Kl. Lüsewitz, A. Ribnitz, erw. Gustav Adolph Barthold Georg von Pressentin von Carl Friedrich von Keffenbrinck, bis 1853 (erw. Friedrich Wilhelm August von Lücken und Ludwig Friedrich Bernhard von Arnim).

von Prollius.

Kummin, Tessenow und Mühlenberg mit Anth. in Gr. Pankow, Malow, Marnitz und Siggelkow, A. Grabow, bis 1796 (Amtmann G. F. Prollius; erw. Gräfin von Moltke, geb. von Bassewitz, mit Ausnahme der Antheile in Gr. Pankow ꝛc., welche die herzogliche Cammer erwarb). — Siggelkow mit Anth. in Gr. Pankow, A. Grabow (jetzt A. Marnitz), bis 1796 (derselbe; erw. die herzogliche Cammer). — 1802. Dettmannsdorf mit Antheil in Kölzow und Stubbendorf, A. Ribnitz, erw. Georg Friedrich von Prollius von den Geschwistern von Broock. Dettmannsdorf bis 1842 (Justizrath Gustav Friedrich Otto von Prollius; erw. Ernst Friedrich Schreiber). — 1833. Kölzow und Grüneheide, A. Ribnitz, erw. Justizrath Gustav Friedrich Otto von Prollius von der verwittweten Röhl, geb. Heydtmann.

von Quitzow.

Severin und Sophienhof (1835 gegründet), A. Goldberg. — 1826. Wilhelmshof, A. Gnoien, erw. Carl Wilhelm Albrecht von Quitzow von des Domainenraths August Carl Gabriel Boldt Erben, bis 1831 (erw. Oberhauptmann Peter Friedrich Ludwig von Witzendorff). — 1856. Wozinkel, A. Grabow, erw. Ludwig Rudolph Heinrich Franz von Quitzow von Adolph Christian Ludwig von der Lühe's Erben.

von Randow.

1788. Grabenitz und Wendorf Anth., A. Wredenhagen, besaß Hauptmann Christian Ernst von Randow pfandweise bis 1793, worauf der Pfandbesitz des Gutes an Leopold Heinrich Ernst von Meyenn überging. — 1793. Lansen und Schwarzenhof, A. Stavenhagen, erw. Hauptmann Christian Ernst von Randow von Leopold Heinrich Ernst von Meyenn, bis 1798 (erw. Landmarschall Friedrich von Hahn). — 1833. Grammow, A. Gnoien, erw. Ferdinand von Randow von den Gebrüdern von Schack. — 1837. Neuhof, A. Ribnitz, erw. Friedrich von Randow von Albert Dietrich Freudenfeld, bis 1845 (dessen Erben; erw. Heinrich Müller).

von Raven.

Rederank und Markshagen (†), A. Bukow, bis 1800 (Hauptmann Joachim Iwan von Raven; erw. Kammerjunker Friedrich Ludwig Graf von Deynhausen). — Hof und Kirch Lütgendorf mit Heller-Mühle, A. Lübz, bis 1788 (Ernst Werner von Ravens Creditoren; erw. Friedrich Helmuth Ludwig von Blücher). — Golchen, A. Mecklenburg, bis 1783 (Kammerjunker Adolph Friedrich von Raven; erw. Rittmeister Ulrich Johann von Kolhans). — 1781. Krassow und Zurow, A. Mecklenburg, erw.

Digitized by Google

Landrath Otto Chriſtoph von Raven von Friedrich Wilhelm von Bojes Creditoren, bis 1792 (erw. Carl Wilhelm Michelſen). — Recheln, A. Mecklenburg, bis 1790 (Kammerjunker Adolph Friedrich von Raven; erw. Chriſtian Balthaſar Fiſcher). — Ravensruh (gegründet 1787) und Sellin, A. Mecklenburg, bis 1800 (Landrath Otto Chriſtoph von Raven; erw. Carl Auguſt Heukendorf). — 1781. Schmakentin, A. Mecklenburg, erw. Landrath Otto Chriſtoph von Raven von Friedrich Wilhelm von Boje's Creditoren, bis 1801 (Rittmeiſter Chriſtian Georg Ferdinand von Raven; erw. Anton Friedrich Krafft). — Boek, Fauleort, Amalienhof und Antheil an der Müritz, A. Neuſtadt, verpfändet bis 1796 an die Erben des Barons Johann von Schorlemmer, bis 1796 (Landrath Otto Chriſtoph von Raven; erw. Geheimraths-Präſident Otto Ulrich von Dewitz). — Roſſentin mit Heide und Silz; Sparow mit Neu Sparow (†) und Sanz, A. Plau, bis 1789 (von Ravens Creditoren; erw. die herzogliche Cammer). — 1790. Repnitz, A. Gnoien, erw. Kloſterhauptmann Adolph Friedrich von Raven von Friedrich Grafen von Schlieben, bis 1792 (erw. Balthaſar Chriſtian Fiſcher). — 1792. Naudin, A. Grevismühlen, erw. Kammerherr Ernſt Werner von Raven vom Geh. Rath Carl Friedrich Ulrich von Both, bis 1797 (erw. Oberſchenk Wilhelm Joachim Jaspar Baron von Forſtner). — 1800. Buſſewitz, Roſt. Diſtr. A. Ribnitz, erw. Hauptmann Joachim Iwan von Raven vom Lieutenant Ludwig Magnus von Berg, bis 1814 (E. W. von Ravens Creditoren; erw. Guſtav Melms). — 1801. Gr. Stieten, A. Grevismühlen, erw. Rittmeiſter Chriſtian Georg Ferdinand von Raven von Friederike Juliane Gräfin zu Lynar, bis 1803 (erw. Regierungsrath Chriſtian Friedrich Krüger). — 1803. Alt Schwerin, Jürgenshof, Mönchbuſch, Ortkrug, Wendorf und Werder, A. Plau, erw. Kammerherr Ernſt Werner von Raven vom Oberjägermeiſter Caspar Heinrich von Sierſtorpff. Jürgenshof bis 1818 (erw. Johann Chriſtian Gottlieb Lange); Werder bis 1819 (erw. Friedrich Bobſien); Alt Schwerin mit Mönchbuſch, Ortkrug und Wendorf bis 1839 (Gebr. von Raven; erw. Advocat Friedrich Ludwig Schultze). — 1810. Müſſelmow und Holzendorf, A. Crivitz, erw. Rittmeiſter Ferdinand von Raven von J. C. Büſch's Creditoren, bis 1841 (Gebr. von Raven, erw. derſelbe). — 1810. Benthen, A. Lübz, erw. Juſtizrath Ernſt Otto Friedrich von Raven von A. E. Friedrich Otto von Flotow's Creditoren, bis 1833 (erw. Chriſtoph Carl Heinrich Düßler). — 1859. Starkow, A. Gnoien, erw. Hauptmann Helmuth Otto Gotthard von Raven von Heinrich Howitz. — 1859. Thelkow, A. Gnoien, erw. Carl Friedrich Theodor von Raven von Heinrich Howitz.

von Reſtorff.

1784. Sildemow, Roſt. Diſtr. A. Schwaan, erw. Hauptmann Caspar Chriſtoph von Reſtorff von des Obriſten von Warnſtädt Erben, bis 1796 (erw. Joachim Frehſe). — 1796. Buſchmühlen und Drüſchow; Horſt; Rakow und Teßmannsdorf, A. Bukow, erw. Kammerjunker Johann Friedrich Peter von Reſtorff von Johann Bernhard Paſchen. Buſchmühlen und Drüſchow bis 1801 (erw. Rittmeiſter Carl Friedrich von Scheitherr). Horſt bis 1801 (erw. Rittmeiſter Carl von Bülow). — 1802. Radegaſt mit Steinhagen und Roſenhagen, A. Bukow, erw. derſelbe von Guſtav Friedrich von Storch. Radegaſt und Steinhagen bis 1804 (erw. Daniel Heinrich Baron von Stenglin), von deſſen Erben Erſterer die Güter 1809 wieder erwarb. — 1810. Werle mit Buchholz, Hühnerland und Wanzlitz, A. Grabow, erw. Chriſtian Friedrich von Reſtorff von von Ditten's Erbtochter. — 1861. Dettmannsdorf mit Antheil in Kölzow, A. Ribnitz, erw. Heinrich Friedrich und Lieutenant Dethlof Curt von Reſtorff von Ernſt Friedrich Schreiber.

Digitized by Google

von Rissemann.

1865. Schönberg mit Dovensee und Doßkrug, A. Wredenhagen, erw. Friedrich Wilhelm Carl von Rissemann von Georg Christian Wilhelm Krell's Erben.

Baron von Rodde.

1808. Jessenitz, A. Schwerin, erw. Bürgermeister Mathäus Baron von Rodde von den Falcklam'schen Creditoren, bis 1815 (dessen Creditoren; erw. Kammerherr Johann Jacob von Herzeele). — 1812. Neu Pannekow, A. Gnoien, erw. derselbe von Joachim Dietrich Kölzow's Creditoren, bis 1817 (erw. August Heinrich Radel). — 1827. Zibühl, Peetsch und Peetscherhof, A. Crivitz, erw. Joachim Mathäus Baron von Rodde vom Senator Martin Johann Jenisch.

von Schack.

Wendorf mit Weberin und Samelow Anth., A. Crivitz. — Gr. Raden mit Brummelkuhl (†), A. Sternberg, verk. Geh. Rath A. R. C. und Rittmeister Gebrüder von Schack 1837 an Gottlieb von Häseler, jedoch erwarb der Oberforstmeister von Schack das Gut durch Ausübung des Vorkaufsrechts, bis 1840 (erw. Carl Koch). — 1781. Zülow, A. Schwerin, erw. Kammerherr Ulrich von Schack vom Landrath Gotthard von Hövel. — 1782. Wietow, A. Mecklenburg, erw. Hauptmannin von Schack, geb. von Blücher, als Erbtochter des Hauptmanns Christoph von Blücher, bis 1783 (erw. Hauptmann Christian von Blücher). — 1789. Rey, A. Neukalen, erw. Kammerherrin Friederike Ernestine von Schack, geb. von Meyenn, von der Hauptmannin Christiane von Grape, geb. von Altrock. — 1795. Grammow, Lübchin, Rustrow, (Alt und Neu) Stassow mit Anth. in Tangrim, A. Gnoien, erw. Geh. Rath und Oberpräsident Engel Carl Ernst von Schack vom Kammerherrn Georg Christoph von Behr. Lübchin bis 1802 (erw. Johann Julius Kophamel). Grammow bis 1833 (Gebrüder von Schack; erw. Ferdinand von Randow). Stassow mit Antheil in Tangrim bis 1833 (Oberforstmeister Ferdinand von Schack; erw. Johann Philipp Ascher). — 1799. Pankelow, A. Ribnitz, erw. Johann Friedrich Carl von Schack von Otto Johann Friedrich von Bassewitz, bis 1830 (Landrath Johann Fiedrich Carl von Schack; erw. Gustav Adolph Rösing). — 1813. Augustenhof, A. Crivitz, erw. Carl Christian Friedrich von Schack vom Kammerherrn Major Heinrich Friedrich von Plessen und dessen Ehefrau, bis 1817 (erw. Rathskellermeister Schultze). — 1817. Gneven, A. Crivitz, erw. derselbe von Hans Dietrich Wilhelm von Blücher, bis 1819 (erw. Domainenrath Anton Tobias Friedrich Bühring). — 1819. Kl. Brütz (seit 1820 mit seinem früheren Namen Brüsewitz genannt) mit Eulenkrug und Rosenberg, A. Schwerin, erw. Canzlei-Vicedirector Adam Reimar Christoph von Schack von den Erben des Domprobstes Adolph Friedrich von Witzendorff. — 1819. Körchow, A. Wittenburg, erw. Carl Christian Friedrich von Schack vom Kammerjunker Friedrich Mathias Ehrenreich von Clausenheim, bis 1853 (Gebrüder von Schack; erw. Ernst Wilhelm Seeler). — 1821. Rehhagen (seit 1824 Basthorst) und Samelow, A. Crivitz, erw. Canzlei-Vicedirector Ernst Johann Wilhelm von Schack von den Erben der Frau von Buchwald, geb. von Plessen. — 1824. Langenbrütz, A. Schwerin, erw. Regierungsrath von Schack und dessen Ehefrau, geb. von Bülow, von Johann Wilhelm von Pressentin's Erben, bis 1867 (Ernst Albrecht von Schack und verch. von Schultz, geb. von Schack; erw. Ludwig Diestel). — 1831. Flessenow und Retschendorf, A. Mecklenburg, erw. Ernst Carl Christoph von Schack vom Drost Helmuth, Geh. Legationsrath Heinrich, Justizrath Carl und Bernhard Ernst von Bülow. — 1833. Broockhusen, A. Schwaan, erw. Ferdinand Ernst

Digitized by Google

Christian von Schack von Ludolph Detlof Heinrich von Stern, bis 1840 (erw. Consul Martin Köster). — 1840. Wichmannsdorf, A. Bukow, erw. Ferdinand von Schack von Jacob Friedrich Ludwig Warncke, bis 1860 (erw. Detlof Gottlieb von Bülow). — 1845. Kl. Wehnendorf, A. Ribnitz, erw. Eduard Anton Adalbert von Schack von Friedrich Daniel Gallenbach, bis 1850 (erw. Johann Hesse). — 1846. Emkendorf, A. Ribnitz, erw. Heinrich Christian Friedrich Adalbert von Schack von Emil Baron von Bülow. — 1847. Tannenhof, A. Lübz, erw. Hermann Ludwig August Carl von Schack von Hans Ernst Ludwig Becker, bis 1851 (erw. Christian Ernst Otto). — 1852. Passentin, A. Stavenhagen, erw. Ulrich von Schack von Leopold Nicolai, bis 1862 (erw. Theodor Carl August Ernst von Blücher). — 1861. Brütz und Neu Brütz, A. Goldberg, erw. Ferdinand von Schack von Ernst Müller, bis 1865 (Ferdinand und August Friedrich Heinrich Carl von Schack; erw. Rittmeister Barthold von Bassewitz). — 1863. Poltnitz, A. Grabow, erw. Ulrich Wilhelm Ernst von Schack von den Gebrüdern Schwieger.

Grafen von Schlieffen.

1781. Niegleve (und Schlieffenberg), Tolzien und Neu Zierhagen, A. Güstrow, erw. Staatsminister Generallieutenant Martin Ernst Freiherr von Schlieffen von des Hauptmanns Hans Christoph von Engel Erben. — 1833. Raden, A. Güstrow, erw. Major Heinrich Wilhelm Graf von Schlieffen von Johann Friedrich Cordua. — 1849. Schwandt und Marienhof, Voßfeld, A. Stavenhagen, erw. Julius Graf von Schlieffen von der Kammerherrin von Voß.

von Schmarsow.

1840. Bentin, A. Gadebusch, erw. Georg Schmarsow von Hartwig Ahrens' Erben.

von Schmidt.

1792. Gr. Görnow, A. Sternberg, erw. Justizrath Christian Friedrich Ludwig von Schmidt von Gerhard Peter Karl, bis 1835 (Justizrath von Schmidt und Hauptmann Georg Carl Hermann von Schmidt; erw. Wilhelm von Passow). — 1823. Bukow und Nienhagen, Alt und Neu Sührkow, A. Neukalen, erw. Geh. Legationsrath Dr. Johann Gottlieb Friedrich von Schmidt vom Schloßhauptmann Joachim Otto Ulrich von Levetzow. Neu Sührkow bis 1833 (erw. Johann August Friedrich Wilhelm Held). Alt Sührkow bis 1834 (erw. Carl Gotthelf Christian Fuhrmann). Bukow bis 1840 (erw. J. E. Buchholz). — 1828. Rothenmoor und Gr. Labenz, A. Mecklenburg, erw. Geh. Legationsräthin Sophie von Schmidt, geb. von Lützow, von des Landmarschalls Hartwig Friedrich August von Lützow Erben.

von Schuckmann.

Kl. Helle, A. Stavenhagen, bis 1783 (Oberst Bernhard Dietrich von Schuckmann; erw. Johann David von Müller). — Kargow mit Charlottenhof und Antheil in Federow, A. Stavenhagen, bis 1839 (Carl Friedrich Christoph von Schuckmann; erw. Leopold Nicolai). — Mölln und Buchholz, A. Stavenhagen. — 1784. Neperstorf, A. Mecklenburg, erw. Oberst Bernhard Dietrich von Schuckmann vom Landrath Carl Friedrich Ulrich von Both, bis 1796 (Generalmajor B. D. von Schuckmann; erw. Rittmeister August Friedrich von Lowtzow). — 1802. Raguth, A. Wittenburg, erw. Moritz von Schuckmann vom Geh. Rath August Georg von Brandenstein, bis 1803 (erw. C. C. Bartels). — 1803. Kölpin, A. Crivitz, erw. Moritz von Schuckmann, von Carl Wilhelm Michelsen, bis 1813 (dessen Creditoren; erw. Christian August Julius von Winterfeld). — 1830. Wendorf und Freidorf, A. Neu-

Digitized by Google

ſtadt, erw. Friedrich Carl Ferdinand von Schuckmann von Joachim Wiencke, bis 1835 (erw. Friedrich Ludwig von Bülow). — 1841. Gottesgabe und Wendiſchhof, A. Schwerin, erw. Heinrich Auguſt Ludwig von Schuckmann vom Domainenrath Friedrich Ludwig Seip. Wendiſchhof bis 1850 (erw. Julius Wiechelt). — 1846. Viecheln, A. Gnoien, erw. Friedrich Carl Ferdinand von Schuckmann vom Regierungsrath Ernſt Heinrich Friedrich von Bülow, bis 1864 (erw. Wilhelm Blohm).

Graf von der Schulenburg.

Gr. Krankow mit Bobitz, Petersdorf und Quaal; Köchelſtorf mit Käſelow; Treſſow, A. Grevismühlen.

von Schulſe.

1851. Ludorf und Gneve mit Antheil an der Müritz, A. Wredenhagen, erw. Kammerherr Wilhelm von Schulſe und Joſeph Ernſt von Knuth's Erbtochter Bertha, verehel. von Schulſe, von Hans Schack und Friedrich Chriſtian Julius Grafen von Knuth.

von Sittmann.

1855. Klein und Neu Stieten, A. Grevismühlen, erw. Friederike Suſanne Henriette von Sittmann, geb. Uebele, und Carl Heinrich Friedrich von Sittmann von Agnete Auguſte Uebele, geb. Fanter.

von der Sode.

1806. Lanken, A. Lübz, erw. Hauptmann Johann Ludwig von der Sode von Chriſtian Baron von Hammerſtein, bis 1826 (deſſen Creditoren; erw. Hauptmann Johann Auguſt Gerhard Ritter von Henkel). — 1832. Frauenmark und Schönberg, A. Crivitz, erw. Hauptmannin Louiſe von der Sode, geb. Cleve, von Juſt von Unger.

von Steinberg.

1838. Holdorf; Meetzen und Steinmannshagen, A. Gadebuſch, erw. Legationsrath Bodo Ernſt Leon Friedrich von Steinberg von der Oberkammerherrin Gräfin von Schwiechelt, geb. von Bremer.

Baron von Stenglin.

Barendorf; Boienhagen; Friedrichshagen; Jamel; Meierſtorf; Plüſchow mit Sternkrug; Schadendorf (†); (Teſtorfer) Steinfort; Teſtorf, A. Grevismühlen, bis 1802 (Kammerherr Conrad Philipp Baron von Stenglin; erw. Erbprinz Friedrich Ludwig von Mecklenburg-Schwerin). — 1802. Gr. und Kl. Renzow, A. Wittenburg, erw. Kammerherr Conrad Philipp Baron von Stenglin vom Kammerherrn Oberſt Friedrich Wilhelm von Lützow, bis 1830 (erw. Bernhard von Behr). — 1804. Radegaſt und Steinhagen, A. Bukow, erw. Daniel Heinrich Baron von Stenglin von Johann Friedrich Peter von Reſtorff, bis 1809 (deſſen Erben; erw. Johann Friedrich Peter von Reſtorff wieder). — 1810. Hohen Lukow, A. Bukow, erw. Kammerherr Conrad Philipp Baron von Stenglin von von Baſſewitz' Creditoren, bis 1829 (erw. Hans Friedrich Helms). — 1814. Berendshagen und Dolglas, A. Bukow, erw. Conrad Baron von Stenglin vom Stallmeiſter Johann Joachim Brackenwagen, bis 1844 (Friedrich Chriſtian Conrad Baron von Stenglin; erw. Heinrich Johann Ludwig Martin Hillmann). — 1815. Beckendorf, A. Boizenburg, erw. Kammerherr Otto Chriſtian Baron von Stenglin vom Amtmann Chriſtian Friedrich Päpcke.

Digitized by Google

von Stern.

Tüſchow mit Antheil in Granzin (Sternsruh, gegründet 1846), A. Wittenburg. — 1826. Broockhuſen, A. Schwaan, erw. Hofjägermeiſter Johann Georg von Stern von Johann Jacob Maue, bis 1833 (Ludolph Heinrich Dethloff von Stern; erw. Ferdinand Ernſt Chriſtian von Schack). — 1833. Gr. Welzin und Bergfeld, A. Schwerin, erw. Ludolf Heinrich Dethloff von Stern vom Kloſterhauptmann Ernſt Anton Wilhelm von Blücher, bis 1839 (erw. Hauptmann Ernſt von Cramon).

von Storch.

Neu-Goarz, Mechelsdorf und Hohen-Niendorf, A. Bukow, bis 1787 (Guſtav Friedrich von Storch; erw. Kammerjunker Julius Dietrich von der Lühe). — Hoppenrade mit Kölln; Kl. Grabow mit Antheil in Lüdershagen, A. Güſtrow, bis 1798 (Aſſeſſor Caspar Friedrich von Storch; erw. Kammerherr Henning Friedrich Graf von Baſſewitz). — 1788. Radegaſt mit Steinhagen und Roſenhagen, A. Bukow, beſaß Guſtav Friedrich von Storch ſeit 1783 pfandweiſe, ſeit 1788 eigenthümlich vom Oberſt Helmuth Dietrich von Pleſſen, bis 1802 (derſelbe; erw. Kammerjunker Johann Friedrich Peter von Reſtorff). — 1814. Brütz und Dieſtelow, A. Goldberg, erw. Guſtav Friedrich von Storch von des Landrath Hans Georg Hartwig von Flotow Creditoren. Brütz mit Neu-Brütz (gegründet 1820) bis 1840 (Auguſt Dethloff von Storch; erw. Adolph Eggerß). Dieſtelow mit Neuhof (gegründet 1841) bis 1850 (Bernhard von Storch; erw. Carl Max von Behr). — 1816. Katelbogen und Gralow, A. Mecklenburg, erw. Carl Friedrich Eugen von Storch vom Rittmeiſter Carl Philipp Gottfried von Plüskow, bis 1833 (erw. Carl Chriſtian Friedrich Hans Guſtav Heinrich von Ferber). — 1833. Dämelow; Rubow; Alt Schlagsdorf, A. Mecklenburg, erw. derſelbe von den Geſchwiſtern Bartels. — 1841. Zülow und Gägelow Anth., A. Sternberg, erw. Auguſt Dethloff von Storch von des Hauptmanns Jaspar Friedrich von Bülow Erben, bis 1844 (Guſtav von Storch; erw. Kammerjunker Auguſt von Zülow). — 1845. Madſow, A. Bukow, erw. Guſtav Bernhard Eugen von Storch von Hermann Georg Friedrich Fiſcher. — 1845. Wildkuhl, A. Wredenhagen, erw. Guſtav von Storch vom Kammer-Director Friedrich Ludwig von Flotow. — 1855. Parchow, A. Bukow, erw. Bernhard Guſtav Friedrich von Storch von Jacob Friedrich Ludwig Warncke. — 1865. Detershagen und Hanshagen, A. Bukow, erw. Albert von Storch von demſelben.

von Stralendorf.

Gamehl mit Kartlow Anth.; Kartlow; Tatow mit Neuendorf, A. Bukow. — 1789. Schependorf, A. Mecklenburg, erw. Kammerherr Oberſtlieutenant Hans Wilhelm von Stralendorf von Johann Baron Galle von Gallenfeld, bis 1805 (erw. Ernſt Ludwig Engel). — 1796. Vogelſang, A. Bukow, erw. Oberſt Guſtav Chriſtian Sigismund von Stralendorf von Friedrich Neckel, bis 1821 (erw. Hauptmann Carl Heinrich von Bülow). — 1803. Gnewitz, A. Ribnitz, erw. Major Elert Dethloff von Stralendorf vom Hauptmann Friedrich Victor von Molicke, bis 1829 (deſſen Erben; erw. Major Philipp Hans Vollrath von der Lühe).

von Tallard.

1831. Lehnensruh, Herrſch. Wismar, erw. Hauptmann von Tallard von den von Mühlenfels'ſchen Erben.

von Thünen.

1813. Tellow, A. Güſtrow, erw. Johann Heinrich von Thünen von den Ge-

Digitized by Google

brüdern Berlin. — 1855. Amalienhof, A. Güſtrow, erw. Friedrich Johann von Thünen von Johann Heinrich Winkelmann.

von Treuenfels.

Benz und Brieſt mit Anth. in Jabel, Trebs und Tewswoos, A. Schwerin. Die Anth. in Jabel, Trebs und Tewswoos erw. die herzogliche Cammer 1789 von Georg Conrad von Treuenfels. — Neuhof, Schaliß und Boiſſow, A. Wittenburg. — 1830. Möllenbeck mit Menzendorf; Reppin, A. Grabow, erw. Ernſt Friedrich von Treuenfels von der Generalin Friederike von l'Eſtocq, geb. von Koppelow, und Hofmarſchall C. G. A. E. von l'Eſtocq.

von Uslar.

1828. Liſchow und Eichholz, A. Bukow, erw. Oberförſter Julius von Uslar von Friedrich Jordan, bis 1865 (Friedrich Leopold Julius von Uslar, erw. Ewald Fiſcher). — 1860. Wilhelmshof, A. Gnoien, erw. Lieutenant Johann Friedrich Wilhelm von Uslar von Heinrich Leverenz.

von Viereck.

Dudinghauſen und Woland; Weitendorf, A. Güſtrow. — Roggow, A. Güſtrow, bis 1787 (erw. Sophie de la Roche Bec, geb. von Viereck, vom Hauptmann Georg Ulrich von Viereck).

von Vieregge.

1794. Steinhauſen und Pölitz, A. Bukow, erw. Kammerherr Adam Otto von Vieregge vom Kammerjunker Chriſtoph Heinrich von Ahlefeld. — 1796. Wichmannſtorf, A. Bukow, erw. Major Joachim Auguſt von Vieregge vom Major Heinrich Wilhelm von Bülow, bis 1799 (deſſen Erben; erw. die Majorin C. W. M. von Bülow), von welcher Oberſt Ernſt Vollrath von Vieregge 1802 das Gut wieder erwarb, bis 1803 (erw. Gebrüder Caspar und Carl Seekt). — 1810. Altenhagen, A. Bukow, erw. Kammerherr Friedrich Leopold von Vieregge von den Thomſen'ſchen Creditoren, bis 1833 (erw. Ferdinand Stolterfoth).

von Vogelſang.

1794. Alt und Neu Guthendorf, A. Ribnitz, erw. Lieutenant Chriſtian Ernſt Friedrich von Vogelſang vom Hauptmann Dethloff von Bilau. Alt Guthendorf bis 1861 (Carl A. L. von Vogelſang; erw. Ernſt Chriſtoph Adolph Friedrich von Lowtzow).

von Voß.

Gr. und Kl. Flotow mit Kavelſtorf (†), A. Stavenhagen. Luplow und Carlshof, A. Stavenhagen. Schwandt mit Marienhof (gegründet 1792) und Voßfeld, A. Stavenhagen, bis 1849 (Kammerherrin von Voß; erw. Julius Graf von Schlieffen). — 1805. Spriehuſen und Steinbrink, A. Bukow, erw. Kammerherr Joachim Ernſt Friedrich von Voß vom Major Joachim Carl Friedrich von Kleiſt, bis 1812 (erw. Geh. Kriegsrath Johann Jacob Crelinger). — 1818. Kummin mit Teſſenow und Mühlenberg, A. Grabow, erw. Major von Voß von des Oberjägermeiſters Carl von Moltke Creditoren. — 1819. Stavenow, A. Grabow, erw. Staatsminiſter von Voß von den Gebrüdern von Kleiſt. — 1839. Puchow, A. Stavenhagen, erw. Hermann von Voß vom Lieutenant Anton von Berg, bis 1856 (erw. Wilhelm Mecklenburg). — 1856. Abrensberg mit Schneidemühle und Harteland, A. Wredenhagen, erw. Oberjägermeiſter Friedrich von Voß von Friedrich Grafen von Hahn.

Digitized by Google

Graf von Voß (seit 1800).

Alt und Neu Schönau mit Johannshof und Carlsruh, A. Neustadt. — Gr. und Kl. Giewitz mit Minenhof, A. Stavenhagen. — 1827. Schorssow mit Antheil in Bülow und Carlshof, A. Stavenhagen, erw. die Familie durch Luise Gräfin von Voß, geb. Gräfin von Hahn.

Baron Waiz von Eschen.

Kuckstorf, A. Gnoien, bis 1851 (Sigismund Wilhelm Friedrich Carl Baron Waiz von Eschen; erw. Carl August Albrecht Friedrich Wilhelm von Meyenn). — Dudendorf mit Klappe, A. Ribnitz. — 1809. Danneborth, A. Bukow, erw. Geh. Oberfinanzrath Johann Philipp Leo Waiz von Eschen von Ludwig Gottfried von Boddin's Erben, bis 1829 (Geschwister Waiz von Eschen; erw. Dr. Johann Ludwig Schultze). — 1855. Vilz, A. Gnoien, erw. Sigismund Wilhelm Friedrich Carl Baron Waiz von Eschen von Adam Joachim von Koß.

von Walsleben.

Woltow, A. Gnoien, bis 1808 (Anton Albrecht Ulrich von Walsleben; erw. Oberkammerherr Conrad Ignaz Baron von Lützow). — Gr. Lüsewitz mit Hohenfelde und Kl. Lüsewitz mit Sagerheide, A. Ribnitz, bis 1794 (Geschwister von Walsleben; erw. Hauptmann Hans Berend von Böckmann). — Neuendorf, Petschow und Wolfsberg, A. Ribnitz. —

von Weltzien.

Benthen, A. Lübz, bis 1796 (Klosterhauptmann Gottfried Hartwig von Weltzien; erw. Dr. A. W. Studemund). — Sammit (Alt und Neu), A. Lübz, bis 1793 (Hauptmanns Christian Ludwig von Weltzien Erben; erw. Hofjägermeister C. Franz Heinrich von Plessen). — Tannenhof, A. Lübz, bis 1833 (Oberhofmarschall Hans Georg Barthold von Weltzien; erw. die verehel. Malchin, geb. Fratzscher, und J. F. A. Malchin). — Gr. und Kl. Tessin, A. Lübz, und Reimershagen, A. Lübz und A. Goldberg. Letzteres verkaufte Lieutenant Carl Alexander von Weltzien 1798 an Kammerherrn Otto von Hahn; 1815 erw. es Landrath Carl Alexander von Weltzien von den Gebrüdern Hahn wieder. Der im A. Lübz gelegene Theil hieß von jetzt an Luisenhof und blieb nebst Reimershagen Antheil, A. Goldberg, im Besitz der Familie bis 1844 (Ernst Carl Ulrich von Weltzien; erw. Julius Klockmann). — 1793. Kloddram mit Ruhethal und Garlitz, A. Wittenburg, erw. Rittmeister Christian Ulrich von Weltzien vom Stallmeister Carl August Lembcke. Kloddram bis 1799 (Hofjägermeister Ulrich Christian von Weltzien; erw. Domherr Dr. Johann Joachim Bolte). Ruhethal bis 1803 (Landjägermeister Christian Ulrich von Weltzien, erw. Drost Franz Julius von Könemann). Garlitz bis 1813 (des Landjägermeisters Christian Ulrich von Weltzien Creditoren; erw. Domainenrath August Heinrich Harms). — 1796. Weselin, Kaarz und Mowitzer Feldmark, A. Sternberg, erw. Hauptmann Hans Friedrich von Weltzien von Johann Julius Christoph Georg Steinmann, bis 1814 (dessen Creditoren; erw. N. Düßler). — 1799. Weitendorf, A. Sternberg, erw. Hauptmann Carl Ludwig von Weltzien vom Kammerjunker Friedrich Ludwig von Both, bis 1803 (erw. Hans Friedrich Thomsen). — 1804. Alt Poorstorf, A. Bukow, erw. derselbe von Ludwig von Haeften, bis 1812 (dessen Creditoren; erw. Gebrüder von Haeften wieder). — 1835. Neu (früher Klein) Wendorf, A. Ribnitz, erw. Oberhofmarschall J. G. B. von Weltzien von Friedrich Pätow, bis 1839 (dessen Erben; erw. Georg Diederichs).

Digitized by Google

von Wickede.

1793. Harmshagen und Neuhof, A. Grevismühlen, erw. Droſt Nicolaus Otto von Wickede von Johann Nicolaus Beckmann, bis 1797 (erw. Carl Chriſtoph Friedrich Lemcke). — 1795. Dammerſtorf, A. Gnoien, erw. Hauptmann Anton Chriſtoph Caspar Friedrich von Wickede vom Rittmeiſter Joachim Heinrich Chriſtian von Müller, bis 1798 (erw. Hauptmann Burchard Hermann Adolph von Brock). — 1795. Duckwitz, A. Gnoien, erw. Major Carl Ludwig Friedrich von Wickede von Johann Friedrich Glamann, bis 1802 (Rittmeiſter Gottſchalk Anton von Wickede; erw. Georg von Zepelin). — 1796. Thelkow, Starkow und Sophienhof, A. Gnoien, erw. Rittmeiſter Gottſchalk Anton von Wickede vom Hauptmann Guſtav Carl von Maltzahn, von dem er die Güter ſeit 1787 im Pfandbeſitz gehabt, bis 1797 (erw. Licentiat Wilken). — 1797. Gorſchendorf und Neu Gorſchendorf (Jettchenshof), A. Neukalen, erw. Hauptmann Anton Chriſtoph von Wickede von Hermann Friedrich Engel, bis 1819 (Kammerherr Anton Chriſtoph von Wickede; Gorſchendorf, erw. Auguſt Friedrich Peters, Neu Gorſchendorf erw. Ludwig Otto Friedrich Roggenbau). — 1802. Kraſſow, A. Mecklenburg, erw. Oberforſtmeiſter Johann Friedrich von Wickede von Carl Wilhelm Michelſen, bis 1805 (erw. Chriſtian Andreas Kober). — 1805. Neuhof, A. Grevismühlen, erw. derſelbe von Chriſtian Andreas Kober, bis 1819 (erw. Peter Binder). — 1860. Kl. Lukow und Carlſtein, A. Stavenhagen und Neuſtadt, erw. Carl Friedrich Wilhelm Guſtav Gottſchalck von Wickede von Dr. Carl Ernſt Heinrich Bühring.

von Witzendorff.

Lützow und Bleeſe, A. Gadebuſch, bis 1784 (des Conferenzraths von Witzendorff Creditoren, erw. Kammerherr Hartwig von Bülow). — 1785. Goldberg und Langenſtück, A. Bukow, erw. Landrath und Regierungsrath, Kammerherr Auguſt Friedrich Wilhelm von Witzendorff vom Amtmann Gottfried Auguſt Suckow, bis 1792 (erw. Chriſtian Baron von Hammerſtein). — 1785. Badekow mit Dorf Bretzin, Greſſe mit Leiſterförde und Anth. in Vellahn, A. Boizenburg, erw. Kammerherr Adolph Friedrich von Witzendorff von des Oberhauptmanns W. F. von dem Knieſebeck Erben, bis 1792 (erw. Kammerrath Otto Conrad von Hahn). — 1794. Weſtenbrügge mit Uhlenbrock und Parchow, A. Bukow, erw. Kammerherr Adolph Friedrich von Witzendorff von Heinrich Carl von Lowtzow. Parchow bis 1803 (Domprobſt Kammerherr Adolph Friedrich von Witzendorff; erw. Oberſtallmeiſter Burchard Hartwig von Pleſſen). Weſtenbrügge mit Uhlenbrock bis 1819 (deſſen Erben; erw. Johann Andreas von Müller). — 1794. Greſſow, A. Grevismühlen, erw. derſelbe vom Rittmeiſter Gideon Thomas Daniel du Puits, bis 1799 (erw. Amtsrath Jacob Auguſt Schönberg). — 1795. Niendorf, A. Grevismühlen, erw. Landrath und Regierungsrath, Kammerherr Friedrich Auguſt Wilhelm von Witzendorff vom Hauptmann Chriſtoph Heinrich von Platen, bis 1801 (erw. Oberforſtmeiſter Gottfried Auguſt von Suckow), von dem es Erſterer 1810 wieder erwarb, bis 1837 (Oberſt Wilhelm Auguſt von Witzendorff; erw. Generalmajor Joachim Gottfried von Brandenſtein). — 1802. Bolland, A. Bukow, erw. Domprobſt Kammerherr Adolph Friedrich von Witzendorff von A. U. C. Ehler's Erben, bis 1819 (deſſen Erben; erw. Johann Andreas von Müller). — 1802. Kl. Brütz (Brüſewitz) mit Eulenkrug und Roſenberg, A. Schwerin, erw. derſelbe von Catharine Margarethe Bethmann, bis 1819 (deſſen Erben; erw. Canzlei-Vicedirector Adam Reimar Chriſtoph von Schack). — 1803. Webelsfelde, A. Schwerin, erw. Gebrüder von Witzendorff von des Dr.

Digitized by Google

Thomas Peter Heinrich Tausch Erben. — 1811. Helmstorf, A. Ribnitz, erw. Drost Peter Friedrich Ludwig von Witzendorff von den von Kriegsheim'schen Creditoren, bis 1817 (erw. Friedrich Carl Johann von der Lühe). — 1819. Moltenow, A. Schwerin, erw. Schloßhauptmann Christian Otto Wilhelm von Witzendorff von des Commissionsraths Joachim Christian Brasch Erben, bis 1840 (Oberhauptmann Peter Friedrich Ludwig von Witzendorff; erw. Christian Friedrich Crull). — 1823. Woltow, A. Gnoien, erw. Drost Peter Friedrich Ludwig von Witzendorff vom Oberkammerherrn Conrad Ignaz Baron von Lützow, bis 1841 (Oberhauptmann P. F. L. von Witzendorff; erw. Ludwig Georg von Oertzen). — 1831. Wilhelmshof, A. Gnoien, erw. Oberhauptmann P. F. L. von Witzendorff von Carl Wilhelm Albrecht von Quitzow, bis 1843 (erw. Friedrich August Peters). — 1841. Kritzow und Richenberger Mühle, A. Crivitz, erw. derselbe von Friedrich August Carl Heinrich von Ferber, bis 1846 (erw. Julius Justus Crumbiegel). — 1841. Wessin, A. Crivitz, erw. derselbe vom Rittmeister Julius Heinrich von Dannenberg, bis 1842 (erw. Johann Friedrich Willrath). — 1842. Wiebendorf und Hof Bretzin, A. Boizenburg, erw. derselbe von Friedrich Gabriel Zarnekow.

von Zepelin.

Appelhagen und Heide, A. Güstrow. — Miekow, A. Güstrow. — Thürkow, A. Güstrow, bis 1796 (Hauptmann Christian Heinrich von Zepelin; erw. Domdechant Hans Graf von Schlitz). — 1797. Schlakendorf, A. Gnoien, erw. Kammerherr Georg von Zepelin vom Landrath Friedrich August von Qualen, bis 1799 (erw. Domainenrath Martin Ihlenfeld). — 1798. Groß (Alt) Pannekow, A. Gnoien, erw. derselbe vom Rittmeister Heinrich Carl von Freiburg, bis 1802 (erw. Friedrich Wilhelm Lilienthal). — 1802. Duckwitz, A. Gnoien, erw. derselbe vom Rittmeister Gottschalk Anton von Wickede, bis 1803 (erw. Victor Fiedrich von Müller auf Samow und Commissionsrath Johann Friedrich Köve). — 1803. Teutendorf, A. Ribnitz, erw. derselbe vom Landrath Friedrich August von Qualen, bis 1806 (erw. Johann Christoph Päpcke), von welchem es Ersterer 1808 wieder erwarb, bis 1811 (dessen Creditoren; erw. Rittmeister Johann Adolph Wilhelm von Flotow). — 1863. Goritz, A. Ribnitz, erw. Friedrich Wilhelm August Ludwig von Zepelin vom Rittmeister Barthold von Bassewitz.

von Zülow.

Weitendorf, A. Sternberg, besaßen von Zülow und von Pressentin gemeinschaftlich, bis 1785 an Georg Schmidt verpfändet, welcher es darauf eigenthümlich erw. — 1786. Kl. Helle, A. Stavenhagen, erw. Major Barthold Hans von Zülow von Johann David von Müller, bis 1812 (Hans Ludwig Wilhelm von Zülow's Creditoren; erw. Hauptmann Christian Elisa Bogislaw von Ferber). — 1803. Knorrendorf und Mannhagen (†), A. Stavenhagen, erw. Gebrüder Hans Wilhelm Ludwig und Carl Ernst August von Zülow vom Major Georg Friedrich Dietrich von Flotow. — 1827. Rahnenfelde, A. Stavenhagen, erw. Carl Ernst August von Zülow vom Rittmeister C. H. von Oertzen, bis 1857 (Hauptmann Heinrich von Zülow; erw. Albrecht Steinhoff). — 1844. Zülow mit Antheil in Gägelow, A. Sternberg, erw. Kammerjunker August von Zülow von Gustav von Storch, bis 1862 (erw. Johann Christian Ludwig Carl Hillmann). — 1852. Knegendorf, A. Güstrow, erw. Major Carl von Zülow von Anton Harder. — 1862. Bellin, A. Goldberg, erw. August von Zülow von Wilhelm von Meding.

Digitized by Google

Nachtrag der neueſten Veränderungen.

Zu S. 293. **von Baſſewitz.**

Brütz und Neu Brütz, A. Goldberg, bis 1868 (Rittmeiſter Barthold von Baſſewitz, erw. Major Rudolph Albrecht Hartwig von Preen).

Zu S. 294. **Grafen von Baſſewitz.**

1868. Dröliz, A. Güſtrow, erw. Bernhard Friedrich Alexander Graf von Baſſewitz von Ludwig Adolph Johann Iven.

Zu S. 295. **Grafen von Bernſtorff.**

1868. Ventſchow, A. Mecklenburg, erw. Rittmeiſter Joachim Hugo Friedrich Carl Graf von Bernſtorff von Georg Krell. — 1868. Alt Steinhorſt, A. Ribnitz, erw. Andreas Gottlieb Carl Ernſt Graf von Bernſtorff von Richard Schmidt's Creditoren.

Zu S. 297. **von Blücher.**

Paſſentin, A. Stavenhagen, bis 1868 (Theodor Carl Auguſt Ernſt von Blücher, erw. Staatsminiſter Theodor Dietrich von Levetzow).

Zu S. 315. **von Levetzow.**

1868. Paſſentin, A. Stavenhagen, erw. Staatsminiſter Theodor Dietrich von Levetzow von Theodor Carl Auguſt Ernſt von Blücher.

Zu S. 329. **von Preen.**

1868. Brütz und Neu Brütz, A. Goldberg, erw. Major Rudolph Albrecht Hartwig von Preen vom Rittmeiſter Barthold von Baſſewitz.

Zur mecklenburgiſchen Literatur und Bibliographie der letzten anderthalb Jahre.

Von Dr. jur. Ad. Martini.

Es iſt ſeit geraumer Zeit im deutſchen und außerdeutſchen Auslande Mode geworden, bei Erwähnung unſeres Landes mitleidig die Achſeln zu zucken, und einige billige und beliebige Bemerkungen über den angeblich troſtloſen Zuſtand und die geiſtige Verkommenheit deſſelben zu machen. Ein Blick auf die neuere einheimiſche Literatur beweiſt zur Genüge den Ungrund dieſer und ähnlicher Tendenzlügen und legt das beſte Zeugniß für das rege geiſtige Leben der beiden Großherzogthümer ab. Es ſoll in Folgendem meine Aufgabe ſein, durch Beſprechung der literariſchen Erſcheinungen aus den letzten 18 Monaten, vom Jahre 1867 bis zum Juli d. J., ein Bild dieſer Beſtrebungen zu entwerfen. Anſtatt der monotonen alphabetiſchen Reihen-

Digitized by Google

folge ziehe ich eine ſyſtematiſche Ordnung der betreffenden Schriften vor. Ich beginne demnach, ohne auf abſolute Vollſtändigkeit Anſpruch zu machen, mit einer Aufzählung der in die Theologie einſchlagenden Werke.

An erſter Stelle nenne ich hier die Fortſetzung des bedeutenden Werkes „Kirchliche Glaubenslehre" von Profeſſor Dr. Philippi, von welcher der 2te, 3te und 4te Band (II. Bd. III u. 399 S., III. Bd. 395 S.) ſowie die erſte Lieferung des 5ten Bandes bei L. G. Lieſching in Stuttgart erſchienen ſind, und die zweite Abtheilung des letzteren baldig in Ausſicht ſteht. Es würde zu weit führen, wollte ich aus der großen Zahl der Beſprechungen dieſes Epoche machenden Werkes auch nur die wichtigſten anführen. Es genügt die Bemerkung, daß ſelbſt von gegneriſcher Seite der hohe wiſſenſchaftliche Werth deſſelben unbedingt anerkannt iſt, wie ſich ja auch die Verbreitung des Werkes ſchon darin zeigt, daß noch bevor das Ganze vollendet iſt, bereits eine zweite Auflage der erſten Bände ſich vernothwendigte. Von dem „Commentar zum Römerbrief" deſſelben Herrn Verfaſſers liegt bereits die dritte Auflage (VIII. 712 S.) vor. Sein College, Dr. Johann Bachmann, von welchem auch eine Miſſionspredigt über Lucas 12 V. 49 und 50 vorliegt, veröffentlichte kürzlich den Anfang des erſten Theils eines ausführlichen Commentars zum Buche der Richter (in 2 Bänden, Bd. I 1ſte Hälfte VI u. 242 S.) Die Bedeutung derſelben ergiebt ſich aus einer Reihe eingehender Kritiken, welche unlängſt in den erſten gelehrten Zeitſchriften, z. B. den Göttinger gelehrten Anzeigen, in der theologiſchen Literatur-Zeitung, ſowie in den Evangeliſchen Kirchenzeitungen, über daſſelbe erſchienen ſind. Die Schriften des Paſtor Dr. Ed. Huther in Wittenförden, exegetiſche Studien zu den Briefen des Paulus an den Titus und Timotheus, zum erſten und zweiten Brief des Petrus und zum Briefe des Judas, liegen als Theile des Meyer'ſchen kritiſchen Commentars zum Neuen Teſtament in 3ter, resp. in 2ter Auflage vor. Eine beachtenswerthe Erſcheinung iſt die Schrift des Dr. Carl Holſten zu Roſtock zum Evangelium des „Petrus und „Paulus" (XI u. 447 S.). Dieſelbe enthält „Altes und Neues". Mehrere in Schulprogrammen und gelehrten Zeitſchriften publicirte Aufſätze des Verfaſſers ſind in derſelben ergänzt durch neue Beiträge, die theils polemiſcher Natur und beſonders gegen den Dr. Beyſchlag gerichtet, theils exegetiſche Arbeiten zum Evangelium des Petrus ſind. Die Schrift enthält zunächſt die Abhandlung „über die Chriſtusviſion des Paulus" aus dem Jahrgang 1861 der Hilgenfeld'ſchen Zeitſchrift, zweitens den Aufſatz über „Inhalt und Gedankengang des Galater-Briefs" (1859, 72 S. 4.), drittens die Studie über die Bedeutung des Wortes σάρξ im Lehrbegriffe des Paulus (44 S. 4.), ferner eine Einleitung von 63 S. zur erſtgenannten Abhandlung, welche die „Chriſtusviſion" des Verfaſſers gegen Beyſchlag's Polemik über dieſelbe vertheidigt, endlich eine Erörterung der Meſſiasviſion des Petrus (124 S.). Wie ich höre, hat das Werk ſtarken Abſatz, ſelbſt nach Amerika hin, gefunden. Zwei Anzeigen derſelben in der Meßner'ſchen und Liebner'ſchen kirchlichen Zeitſchriften, letztere von dem Tübinger Profeſſor Dr. C. Weizſaecker, in den „Jahrbüchern für deutſche Theologie" XIII (pag. 153—156) rühmen, trotz entſchiedenen Diſſenſes in Bezug auf Standpunkte und Reſultate, die Tüchtigkeit und den Scharfſinn der Forſchungen, durch welche die Wiſſenſchaft weſentlich gefördert werde. Ein weiterer intereſſanter Aufſatz, welcher durch die Holſten'ſche Schrift hervorgerufen worden iſt, betitelt ſich „Zum Leben Jeſu. Der Todesgedanke". Die Abhandlung, welche in der Krauſe'ſchen Proteſtantiſchen Kirchen-Zeitung von 1868 Nr. 8. p. 68—175 enthalten und Mitte Februar d. J. datirt iſt, hat den Profeſſor

Digitized by Google

der Theologie Dr. Th. Keim in Zürich, bekannt durch sein „Leben Jesu", zum Verfasser. Ein Conferenz-Vortrag des Professors Dr. Dieckhoff über die Hannöversche Eidesfrage, welcher schon in dem vorigjährigen Literaturberichte hätte erwähnt werden sollen, mag hier nachträglich genannt werden. Von dem Realschullehrer in Schwerin, Dr. Ferdinand Philippi, ältestem Sohne des Professor Dr. Philippi in Rostock, erschien ein Werk über das Buch Henoch, sein Zeitalter und sein Verhältniß zum Judas-Brief, mit einem Anhange, in welchem zu einer Stelle des letzteren Vers 9 und die Mosesprophetie ein exegetischer Excurs gemacht wird (III u. 192 S.). Gleichfalls von ihm ist ein Aufsatz in Nr. 5 und 6 des Mecklenburgischen Kirchenblattes von 1868 über die Sklaverei und die heilige Schrift. Außerdem enthält das letzte Quartal des genannten Blattes größere Beiträge von Professor Dr. Dieckhoff, Dr. Krabbe, Pastor Rehwoldt und Pastor Stahlberg. Aus der Zahl der kleineren Schriften hebe ich eine Predigt des Pastor Hofmeier und eine Rede des Professor Dr. Baumgarten über die Frage, „welche Stellung nimmt der Protestanten-Verein gegenüber der christologischen Frage ein", gehalten auf dem zweiten Protestanten-Tage am 27. September 1867 mit 12 Thesen über dieselbe, hervor.

Außerdem gab Baumgarten in Nr. 18 der diesjährigen Krause'schen Protestantischen Kirchen-Zeitung (p. 409—428 d. d. Rostock, 29. März 1868) eine „vorläufige Antwort auf eine öffentliche Gewissensfrage". Die letztere bezog sich auf seine in Nr. 7 des genannten Blattes veröffentlichte Aeußerung über die Agitation des Pastor Dr. Schwalb in Bremen. Mit Recht hatte ein Artikel in Nr. 9 der diesjährigen „Neuen Evangelischen Kirchen-Zeitung" des Professor Meßner in Berlin dieselbe beanstandet. Die darauf hin a. a. O. von Baumgarten gegebene Erörterung rief eine noch entschiedenere Entgegnung in Nr. 20 der „Neuen Evangelischen Kirchen-Zeitung" hervor. In ihrem Berichte über den letzten diesjährigen Protestanten-Tag kommt die genannte Zeitschrift in Nr. 24 p. 374 ff. auf die Stellung des Dr. Baumgarten zum Protestanten-Tage zurück. Das Verhalten desselben wird als Kinderei oder als Lüge bezeichnet, und an den armen, irregeleiteten Baumgarten, der fortwährend über die Berechtigung der Gegensätze innerhalb des Vereins orakele und einen „ungläubigen Glauben" für orthodox halte, die dringende Aufforderung gerichtet, das lecke Schiff des Protestanten-Vereins zu verlassen, ehe es vollständig zum Sinken gelange. Dabei findet sein Verhalten, selbst in liberalen Parteiblättern, wenig Anerkennung, wenngleich ein Artikel in Nr. 30 der Gartenlaube dasselbe zu retten versucht. Die Hamburger Nachrichten geben ihm z. B. das Prädicat des „unvermeidlichen Agitator" und halten einen Austritt aus der Kirche sowie die Begründung einer freien Gemeinde für den durch die Consequenz auf seiner Seite gebotenen Schritt. Daß sich nach diesen Vorgängen die conservativen, politischen und kirchlichen Blätter, wie z. B. die Erlanger Zeitschrift für Protestantismus und Kirche, sowie die Beilage zur Neuen Preußischen Zeitung und besonders die Beilage zu Nr. 50 der Evangelischen Kirchen-Zeitung noch mißfälliger über das Baumgarten'sche Auftreten äußern, ist sehr begreiflich.

Ferner notire ich zwei Predigten des Consistorialraths Professor Dr. Otto Krabbe. Die erste derselben führt den Titel „Zum Gedächtnisse des Superintendenten Adolph Willebrand" (12 S.), die zweite „Jesus Christus, der einige Grund" ist am 12. März 1867, als am Tage der Grundsteinlegung des neuen Universitätsgebäudes zu Rostock, gehalten. Sodann zwei Predigten des Ober-Kirchenraths Dr. Kliefoth „Vom Tode und vom Sterben" (28 S.), eine Predigt des Superintendenten Polstorff über

Digitized by Google

Matthäus 11, V. 16—19 (20 S.), eine Predigt des Paſtor Hofmeier, eine Feſtrede des Landesrabbiners Dr. Cohn, ein Bericht des Gotteskaſtens über die Unterſtützung der außerdeutſchen evangeliſchen Kirche. Eine Ausgabe der Institutiones catecheticae von Dr. A. W. Dieckhoff erſchien in Berlin bei Schlawitz. Der Jahrgang 1867 des von dem verſtorbenen Präpoſitus Schubart in Schwerin redigirten Neuen Mecklenburgiſchen Kirchenblattes liegt vollſtändig vor. Aus Rückſicht auf den Raum unterläßt es Referent, aus dem reichen Inhalte der 26 Nummern des letzten Jahrganges deſſelben auch nur die bedeutendſten Aufſätze näher anzuführen, und beſchränkt ſich, wie bei Erwähnung des Mecklenburgiſchen Schulblattes, mit vorſtehender Andeutung.

Specielle Hervorhebung verdient endlich das Erſcheinen eines Conferenz-Vortrages des Herrn Ober-Kirchen-Raths Dr. Kliefoth über die Frage: Was fordert Artikel VII der A. C. (Augsburger Confeſſion) hinſichtlich des Kirchenregimentes der lutheriſchen Kirche. Derſelbe wurde am 1. Juli d. J. auf der in Hannover verſammelten lutheriſchen Conferenz gehalten, deren Schwerpunkt auf demſelben beruhte. In der Schrift „Die allgemeine lutheriſche Conferenz in Hannover am 1. und 2. Juli 1868", welche eine Darſtellung der Verhandlungen und des Verlaufes der Conferenz aus der Feder eines der Schriftführer derſelben giebt, hat neben der Anſprache des O.-C.-P. Dr. v. Harleß, der Predigt des Profeſſor Dr. Luthardt und den Vorträgen des P. Dr. Münkel und des Profeſſor Dr. v. Zezſchwitz, auch der Kliefoth'ſche Vortrag ſeine Stelle gefunden (S. 28 – 61) Den beſten Beweis für die Bedeutung der Conferenz und der Reſultate derſelben lieferte die Heftigkeit, mit welcher unioniſtiſche Blätter, namentlich die Neue Evangeliſche Kirchen-Zeitung des Profeſſor Meßner (Nr. XXV p. 386 ff.), gegen dieſelbe und namentlich gegen den Antheil der mecklenburgiſchen Theologen an den Verhandlungen polemiſiren. Das Kliefoth'ſche Referat ſchloß, wie ein mit D. ſignirter Bericht in Nr. 156 der M. A. vom 7. Juli d. J. ſagt, mit einem großartigen Bekenntniß zum Bekenntniß. Der Eindruck und Werth deſſelben zeigte ſich unverkennbar in der einſtimmigen Annahme der die Reſultate der Erörterung zuſammenfaſſenden 4 Schlußtheſen, wie überhaupt ſelbſt die Artikel liberaler Parteiblätter der Bedeutung deſſelben gerecht geworden ſind. Im Uebrigen verweiſe ich vor der Hand auf den eingehenden Bericht, welchen die N. P. Z. in Nr. 159 und 160 über die Verhandlungen der lutheriſchen Conferenz gegeben hat. — Von dem Dr. Th. Zahn, früher Gymnaſiallehrer in Neu-Strelitz, jetzt Docent in Göttingen, liegt eine Monographie über Marcellus von Ancyra (V und 245 S.), ſowie eine weitere Studie aus der neuteſtamentlichen Exegeſe (52 S.) unter dem Titel „Hermes pastor e novo testamento illust." vor. — Der Gymnaſiallehrer Dr. Hager in Schwerin veröffentlichte zum 1800jährigen Todestage der Apoſtel eine Schrift über das Leben des Petrus und Paulus (98 S.). Sechszig Confirmationsgedichte mit Bibelſprüchen und Liederverſen aus den lutheriſchen Kernliedern hat der Paſtor Genzken herausgegeben. Von ihm ſind ferner Nachrichten über Oſtindien und die oſtindiſche Miſſion erſchienen. Von Intereſſe iſt weiter eine Rede zum Gedächtniſſe des Vice-Landmarſchall's und Kammerherrn A. F. R. C. von Oertzen-Rattey, welche der Paſtor Horn am 16. Januar 1867 gehalten und ſpäter veröffentlicht hat (14 S.). Endlich erwähne ich noch außer den bibliographiſchen Aufſätzen, welche der Paſtor H. O. Köhler für die Zeitſchrift für deutſche Theologie von Delitzſch und Guericke liefert, das zweite Heft der Realencyklopädie für Bibel und Talmud, Wörterbuch zum Handgebrauche für Theologen, Juriſten, Philoſophen u. a., welche der Rabbiner Dr. Ham-

Digitized by Google

burger in Strelitz herausgiebt (p. 249—542). Der frühere Pastor in Röbel, G. C. C. Bartholdi, welcher bekanntlich im Jahre 1849 vom Großherzoglichen Consistorium aus seinem Amte entlassen wurde, hat ein „Leben Jesu" veröffentlicht, welches sich des vollen Beifalles der radicalen Protestantischen Kirchen-Zeitung, die bisher der verstorbene Dr. Krause redigirte, zu erfreuen hat (Nr. 19 p. 452 ff.). Ganz anders freilich äußert sich über die Schrift eine Anzeige derselben in dem vom verstorbenen Präpositus Schubart bisher redigirten Mecklenburgischen Kirchenblatte, mit der sich auch die M. A. einverstanden erklärten. Daß die „Kirchliche Ethik" des Cand. theol. B. Wendt, welcher sich durch seine unbedachten Auslassungen über die kirchlichen Verhältnisse und Zustände in Mecklenburg hinlänglich bekannt gemacht hat, von der Schenkel'schen Kirchen-Zeitung noch neuerdings besonders empfohlen ist, hat nichts Befremdendes. Eine Abhandlung des Pastor Pistorius über das Paradies und das Wort „Ihr werdet sein wie Gott", ein Aufsatz des Pastor Brettner über die Verfasser der Lieder des mecklenburgischen Gesangbuches, endlich ein plattdeutscher Tractat des Herrn Martens schließen die Reihe der Theologica.

Noch reichhaltiger ist das Gebiet der juristischen und staatswissenschaftlichen Literatur. Vom Consistorialrath Professor Dr. Mejer erschien eine allenthalben beifällig aufgenommene Erinnerung an Barthold Georg Niebuhr, ein Vortrag im evangelischen Verein zu Berlin. Von den früheren Schriften des Verfassers, „Votum über das Kronsyndikatserachten" und „Das Veto protestantischer Staatsregierungen bei katholischen Bischofs-Wahlen", ist bereits an diesem Orte die Rede gewesen. Nur die letzte Brochüre des Professor Mejer „Der Rechtsschutz für die lutherische Kirche in den neupreußischen Provinzen" (38 S. gr. 8.) verdient noch besondere Erwähnung. Dieselbe zerfällt in 6 Abschnitte und behandelt die Frage, ob durch die Einverleibung der im Kriege von 1866 neu erworbenen Provinzen in den Staat Preußen die bisherigen lutherischen Landeskirchen dieser Provinzen an Rechtsschutz für ihren Bestand als lutherische verloren haben; sie gelangt zu dem Resultate, die Sache liege rechtlich so, daß dieselbe von Niemandem unirt gemacht werden könne, wenn sie lutherisch bleiben wolle. Ein interessanter Artikel der Evangelischen Kirchen-Zeitung (Nr. 31 und 32 p. 361—371), sowie eine Notiz in Nr. 4 der Neuen Evangelischen Kirchen-Zeitung besprechen die Schrift mit Anerkennung. Von den Institutionen des gemeinen Kirchenrechtes des Professor Mejer erscheint demnächst die 3te Auflage. Von besonderm Interesse ist eine Schrift des Professor Dr. Hugo Böhlau „Der Mecklenburgische Criminalproceß". Dieselbe, welche bisher in mecklenburgischen Blättern nicht ausreichend berücksichtigt ist, enthält eine Zusammenstellung der allgemeinen Criminal-Proceß-Gesetze des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin in historischer und systematischer Uebersicht. In der Einleitung wird die mecklenburgische Criminalgesetzgebung und ihre Literatur vom 18. Jahrhunderte bis auf die Gegenwart, unter eingehender Erörterung der bedeutenden Reformen des verstorbenen Staatsministers Dr. von Schröter, besprochen. Das erste Buch stellt sodann das Verfahren in Sachen der niederen Strafgerichtsbarkeit dar. Der erste Titel behandelt die Subjecte des Verfahrens, das Gericht und den Inculpaten, sowie dessen Vertheidiger. Besonders werthvoll ist der Anhang über den Fiscal, namentlich in seiner Stellung als Criminalankläger im mecklenburgischen Rechte (p. 146—160). Im zweiten Titel folgen die Objecte des Verfahrens, im dritten das Verfahren selbst. Die folgenden Abschnitte erörtern den Beweis, das erste Endurtheil, die Rechtsmittel und die Wirkung des Endurtheils. Das zweite Buch bespricht das Ver-

Digitized by Google

fahren in Sachen der hohen Criminalgerichtsbarkeit. Zunächſt wird die Stellung des Criminalcollegiums im Organismus des Juſtizweſens, ſeine Organiſation, Beſetzung und Competenz feſtgeſtellt. Ein Expoſé über Criminalfiscal, Inculpat und Defenſor ſchließt den Abſchnitt. Im 2ten und 3ten Abſchnitt, welche das Verfahren und die Objecte deſſelben behandeln, ſind beſonders die vier Paragraphen über das Schlußverfahren, inſonderheit über die Schlußverhandlung, wichtig. An eine Ausführung über die Rechtsmittel und die Vollſtreckbarkeit derſelben ſchließen ſich 5 intereſſante Anhänge. Dieſelben betreffen die Quellen des gemeinen deutſchen Strafproceſſes, den Entwurf einer Strafproceßordnung für Mecklenburg, welcher auf p. 270—303 gegeben wird. Zur Geſchichte des Fiscalates werden ſodann auf p. 304—309 drei allerhöchſte Regiminalreſcripte vom 25. October 1788 mitgetheilt. Einen Beitrag zu demſelben Thema enthält ein im vierten Anhang abgedruckter Archivbericht vom 27. Mai 1741. Endlich werden auf p. 315—325 ſehr inſtructive Strafmaße nach der Praxis des Großherzoglichen Ober-Appellations-Gerichtes zu Roſtock hinzugefügt. Die ſchließlichen Nachträge p. 326—328 erfordern keine Specialiſirung. In den Göttinger gelehrten Anzeigen, in den Glaſer'ſchen Jahrbüchern für Geſellſchaft und Staatswiſſenſchaften (IX, p. 144), ſowie in den M. A. befinden ſich Recenſionen des Werkes. Aus der Feder ſeines Verfaſſers ſind ferner noch zu erwähnen zwei Artikel in den Glaſer'ſchen Jahrbüchern. Der erſte derſelben ſteht im 2ten Hefte des 6ten Bandes auf p. 122 ff. und iſt „Rudolph Ihering wider Karl Fr. von Savigny" betitelt. Er richtet ſich gegen die Brochüre des Profeſſors Ihering in Wien über die Bedeutung des Römiſchen Rechtes für die moderne Welt. Der zweite Artikel „Die germaniſtiſche Literatur vom Juli 1866 bis September 1867" ſteht im 5ten Hefte des 9ten Bandes der genannten Zeitſchrift (p. 363—389). Er beſpricht, wie bereits in Nr. 146 der M. A. erwähnt wurde, mehrere Erſcheinungen der neueren mecklenburgiſchen Literatur, namentlich die letzten Schriften von Schirrmacher, Maaßen und Sohm. Endlich iſt zu bemerken, daß Profeſſor Dr. Böhlau Mit-Redacteur der „Zeitſchrift für Rechtsgeſchichte" iſt, deren letzter Jahrgang (201 S. gr. 8.) mehrere kleinere Beiträge von ihm bringt. Von dem laufenden VII. Jahrgange erſcheint ſoeben das 3te Heft. — Vom Profeſſor Dr. Muth erliegen außer einer mit dem Profeſſor Dr. Dümmler in Halle herausgegebenen Feſtſchrift zum Halle-Wittenberger Jubiläum „Statuten der Univerſität Halle-Wittenberg von 1508" (XXXIII und 50 S.), eine Reihe von Aufſätzen in gelehrten juriſtiſchen Zeitſchriften vor. Namentlich ein Artikel über die Schrift des Dr. Karlowa zur Geſchichte des römiſchen Civilproceſſes im erſten Bande, drittes Heft p. 489 ff. der Kritiſchen Vierteljahrsſchrift, wo auch eine größere Abhandlung zur Reviſion der Geſchichte und einzelner Lehren des römiſchen, ſowie des heutigen Proceſſes, mit beſonderer Berückſichtigung der Schrift des Profeſſor Dr. Widing über den Juſtinianeiſchen Libell-Proceß (p. 161—329) abgedruckt iſt. Mehrere Aufſätze finden ſich aus Muther's Feder im 4ten, 5ten und 6ten Bande der Zeitſchrift für Rechtsgeſchichte. Hervorzuheben ſind die kleinen Beiträge zur Geſchichte des Sachſenſpiegels und der ſächſiſchen Conſtitutionen (IV, p. 168), ein Aufſatz zur Quellengeſchichte des deutſchen Rechts (V, p. 380), eine Erörterung über ein Kölner Rechtsgutachten, betreffend die Brüder und Schweſtern vom gemeinſchaftlichen Leben p. 465, endlich ein Beitrag zur Literaturgeſchichte des Civilproceſſes (VI, p. 206), an welche ſich eine Ueberſicht der Literatur der deutſchen Rechtsgeſchichte von den Dr. Dr. Böhlau und Hinſchius ſchließt. Mehrere Beiträge des Profeſſor Muther enthalten ferner die

Digitized by Google

Jahrbücher der Gesellschaft und Staatswissenschaften von Professor Dr. J. C. Glaser in Marburg. Im IV. Hefte des 9ten Bandes befindet sich auf p. 234—256 ein neuer Aufsatz desselben unter dem Titel „Ursprung und Entwicklung des gemeinen deutschen Civilprocesses", welcher eine kurze Skizze über Entstehung und Fortbildung des Proceßrechts giebt. Das 54ste Heft derselben Zeitschrift bringt die Fortsetzung desselben Aufsatzes, eine Geschichte der Gerichtsverfassung in Deutschland, p. 447—471, die sich besonders an Walther's deutsche Rechtsgeschichte, Band II § 616 ff., sowie an Wetzell System des Civilprocesses § 33 anschließt. Im Uebrigen verweise ich auf die Anzeige in der Beilage zu Nr. 102 der M. A. vom 2. Mai 1868. — Von dem Professor Dr. von Bar liegen gleichfalls verschiedene Schriften vor. Die erste ist betitelt „Recht und Beweis im Civilprocesse", ein Beitrag zur Kritik und Reform des deutschen Civilprocesses (XVIII, 270 gr. 8.). Der Verfassererörtert sein Thema in 17 Abschnitten, von einer Einleitung und einem Anhange, der die Grundzüge einer deutschen Civilproceßordnung in Form eines Gesetzentwurfes giebt, abgesehen. Der Raum verbietet ein weiteres Eingehen auf den reichen Inhalt derselben, der in einer Recension der Beilage zur Neuen Preußischen Zeitung zu Nr. 81 vom 4. April d. J. gut resumirt und in einer H—n gezeichneten Recension in Nr. 30 des Zarncke'schen Centralblattes vom 18. Juli d. J. sehr anerkennend besprochen ist.

Gleichen Beifall hat allenthalben die Brochüre des Verfassers über die Redefreiheit der Mitglieder gesetzgebender Versammlungen mit besonderer Beziehung auf Preußen als ein Wort der Verständigung gefunden, wie des Näheren aus den Besprechungen derselben in der Münchner Kritischen Vierteljahrsschrift, der Kreuz-Zeitung, der A. A. Ztg. u. s. w. zu sehen ist. Beachtenswerth bleibt namentlich der von dem Verfasser vorgelegte Gesetzentwurf, betreffend die Aenderung des Artikels 84 der preußischen Verfassung (p. 45—50) der genannten Schrift, die bei Tauchnitz in Leipzig erschienen ist (56 S. gr. 8.). Außerdem sind von dem Verfasser noch mehrere Aufsätze in gelehrten Zeitschriften, namentlich in dem Archiv für Preußisches Strafrecht vom Ober-Tribunal-Rath Dr. Goltdammer, erschienen. Einer derselben befindet sich im Aprilheft der genannten Zeitschrift auf p. 253 ff. und erörtert den Rückfall in Bezug auf Vorbestrafungen in den neuen Provinzen, sowie die Continuität der Souverainetät im Falle der Incorporation eines bisher selbstständigen Staates überhaupt. Die vorletzte größere Arbeit des Verfassers, welcher einem Rufe als Nachfolger des Criminalisten Dr. Abegg nach Breslau gefolgt ist, bildet eine Abhandlung im 6ten Hefte des diesjährigen „Gerichtssaales" (herausgegeben von Dr. Berner, Glaser, Schwartze u. A.) über den sächsischen Gesetzentwurf, betreffend das Verfahren in Sachen, die nach der V.-O. vom 10. Januar 1868 an die Geschwornen-Gerichte gehören (Bd. XIX., Heft 6, p. 20—69). Die letzte Arbeit des Herrn von Bar sind Bemerkungen über das Princip der Mündlichkeit mit besonderer Beziehung auf die vorbereitenden Schriftsätze und die Appellationsinstanz. Dieselben finden sich sub Nr. 10 im 2ten Bande (Heft 3 und 4) der in Berlin erscheinenden Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen, welche von P. und F. Hinschius herausgegeben wird (II p. 213—249). — Der Professor der Rechte Dr. Albert Köppen in Würzburg hat außer seiner größeren Monographie über „die Erbschaft" neuerdings ein System des heutigen römischen Erbrechtes in Grundriß geliefert (92 S. gr. 8.). — Sehr wichtig ist das Erscheinen der dritten Auflage der Darstellung des mecklenburgischen Civilprocesses von Dr. C. H. C. Trotsche, Vice-

Digitized by Google

präſidenten des Mecklenburgiſchen Ober-Appellationsgerichtes (Wismar, Roſtock und Ludwigsluſt, Hinſtorff'ſche Hofbuchhandlung 1866 und 1867). Das Werk zerfällt in 2 Bände. Der erſte Band enthält auch einen Anhang aus dem literariſchen Nachlaſſe des verſtorbenen Geheimen Juſtiz-Rathes Dr. Heinrich Tſchierpe (p. 601 bis 646). Schließlich noch die Bemerkung, daß die erſte Auflage des Werks im Jahre 1837 unter dem Titel „Materialien zu einem Handbuche des mecklenburgiſchen Particular-Civil-Proceſſes" in einem Bande, die zweite im Jahr 1848 als „Darſtellung des Mecklenburgiſchen Civilproceſſes" in 2 Bänden in demſelben Verlage erſchienen iſt. — Großes Intereſſe erweckt ferner die neue Monographie über die Reception des römiſchen Rechts in Deutſchland von Dr. Carl Adolph Schmidt, Ober-Appellationsgerichtsraths zu Roſtock (Stiller'ſche Hofbuchhandlung, X und 328 Seiten). Die Schrift, welche ſich einer früheren Arbeit des Verfaſſers über den principiellen Unterſchied zwiſchen dem römiſchen und germaniſchen Rechte (Roſtock 1853) anſchließt, verſucht die Gründe der Reception des römiſchen Rechtes in Deutſchland, namentlich ſeines Eindringens in die gerichtliche Praxis, zu ermitteln und dadurch zugleich die Natur und den Charakter dieſes räthſelhaften Proceſſes darzulegen. Durch ſolche Erforſchung des Grundes und Weſens des Receptionsproceſſes ſoll eine Baſis für die Beurtheilung des dadurch herbeigeführten Zuſtandes unſeres Rechtslebens und der Stellung, welche das römiſche Recht in demſelben einnimmt, gewonnen werden. In dieſer Hinſicht ſind außer den Erörterungen der Vorrede beſonders die letzten 4 Abſchnitte der Schrift: die Stellung des Volks zum römiſchen Recht, die Reaction gegen das römiſche Recht, die hiſtoriſche Schule und das römiſche Recht, der gegenwärtige Zuſtand und die Aufgabe der Wiſſenſchaft (p. 234—328) von Bedeutung. Im Uebrigen verweiſe ich auf die Schrift ſelbſt, ſowie auf die Anzeige derſelben in Nr. 147 der M. A. vom 26. Juni d. J. In anticipirter Weiſe notire ich hier auch noch das demnächſtige Erſcheinen des 6ten Bandes der Entſcheidungen des Großherzoglich Mecklenburgiſchen Ober-Appellationsgerichts zu Roſtock, herausgegeben von den Oberappellationsgerichtsräthen Dr. J. F. Budde und Dr. C. A. Schmidt. Brauchbar iſt ferner das ſyſtematiſch-chronologiſche Verzeichniß der in den Regierungs-Blättern von 1857 bis 1867 erlaſſenen Geſetze und Verordnungen. (Roſtock und Wismar. Hinſtorff'ſche Verlags-Buchhandlung.) Weiteren Werth haben die Abhandlungen des Amtsverwalters Balck in Schwerin über mecklenburgiſche Domanial-Verhältniſſe, von denen der erſte Band bereits im Jahre 1864 erſchien. Der aus dem Jahre 1866 datirende zweite Band enthält eine eingehende Darſtellung des Domanialſchulweſens. Beide Theile ſind mit großer Anerkennung, namentlich auch vom Leipziger Centralblatt, aufgenommen. Später iſt in den M. A. und der R. Z. zwiſchen dem Amtsverwalter Balck und dem Advocat Moritz Wiggers eine intereſſante Polemik über die Frage der Vererbpachtung der Domanialbauerhufen geführt worden, auf die näher einzugehen hier nicht der Ort iſt. Der Privatdocent der Rechte in Göttingen Dr. Rudolph Sohm hat außer ſeiner Preisſchrift: „Die Lehre vom Subpignus" drei größere Arbeiten über die lex ribuaria, über den Proceß der lex salica (X und 237 S. Weimar, Böhlau) und den Zwang in den alten Volksrechten geſchrieben, deren in einem Aufſatze über die germaniſtiſche Literatur vom Juni 1866 bis September 1867 in den Glaſer'ſchen Jahrbüchern anerkennend erwähnt wird. Außerdem ſchrieb er für die Göttinger Gelehrten Anzeigen und für die Boehlau'ſche Zeitſchrift mehrere Recenſionen und Anzeigen gelehrter juriſtiſcher Schriften. Ich ſchließe an die bisher erwähnten, der gelehrten Jurisprudenz angehörigen Schriften,

Digitized by Google

zu welchen noch eine auch in der Revue critique besprochene Abhandlung des Professor Dr. Fr. Maaßen „Zwei Synoden unter König Childerich II." (27 S.), sowie der erste Theil einer Sammlung kirchenrechtlicher Canones vor Pseudo-Isidor, als Bibliotheca latina juris canonici manuscripta, welche die fränkischen Gesetze enthält, kommt, die Reihe der sonstigen publicistischen Erscheinungen der mecklenburgischen Literatur. An die Spitze derselben stelle ich die „Offenen Briefe eines hanseatischen Juristen an einen mecklenburgischen Edelmann über die Beschaffenheit der Mittel, wodurch man die Opposition gegen Preußen in dessen neuen Provinzen zu befördern sucht" (Berlin 1867, 34 S. gr. 8.). Die vier Briefe, welche aus Lübeck aus der Zeit vom 31. December 1866 bis 9. Februar 1867 datiren, haben den Lübecker Ober-Gerichts-Rath Dr. jur. Alexander von Dubn zum Verfasser und sind ein Separatabdruck aus der Berliner Revue. An diesem Orte beschränke ich mich auf die Angabe, daß auf die Beleuchtung eines anonymen Flugblattes eine Erörterung über den Huldigungseid folgt, an welche sich eine Ausführung über den allgemeinen sittlichen und geschichtlichen Standpunkt des Präsidenten von Gerlach in dessen politischen Brochüren, sowie über die Vorstellungen desselben vom deutschen Bunde und dem Bundesrechte, verglichen mit der Wirklichkeit, schließt. Gleichfalls aus conservativer Feder sind die „Publicistischen Skizzen aus Mecklenburg", welche im 54sten Hefte der Glaser'schen Jahrbücher, p. 401—447, enthalten sind. Sie betiteln sich „die Landes-Verfassung gegenüber dem modernen Staate", sowie „die Freizügigkeit und die Freiheit der Eheschließung in Mecklenburg". In demselben wird neben der Warnung, Mecklenburg in den Constitutionalismus und Parlamentarismus hineinzutreiben, die Aufgabe der conservativen, nicht particularistischen Mecklenburger darin gesehen, das Erhaltbare unserer politischen Zustände zu conserviren und die unerläßlichen Neubildungen auf conservativer Basis zu errichten. Das mecklenburgische Heimathsrecht, die Bundesgesetzgebung und die Collision zwischen beiden bilden den Inhalt des zweiten Artikels. Beide Aufsätze, welche vermuthlich einen Rostocker gelehrten Juristen zum Verfasser haben, sind auch im Separat-Abdrucke in Berlin bei F. Heinicke erschienen. Im Uebrigen ist über dieselben die Anzeige in der Beilage zur N. P. Z. vom 19. Juli, sowie das Referat in Nr. 56 des M. B. vom 23. Juli d. J. zu vergleichen. Endlich verdienen noch zwei Brochüren, welche der langjährige Freund des Norddeutschen Correspondenten, Hermann von Gauvain, veröffentlicht hat, besondere Hervorhebung. Sie sind betitelt „Graf Bismarck und die Legitimität der Dinge", und „Der Competenz-Conflict Obertribunal-Twesten". In Betreff beider verweise ich auf die Referate über dieselben im N. C. und in Nr. 109 der M. A. von 1866 und nenne an dieser Stelle nur noch als beachtenswerth eine kleine Brochüre, „Einige Zustände und Institutionen im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin", von einem Patrioten (Rostock-Stiller, 31 S.). Die übrigen hier einschlagenden Kundgebungen sind größtentheils oppositioneller Natur. Vor Allem gehören dahin die zwei letzten Schriften des Regierungsrathes Dr. Prosch. Die erste derselben erschien im vorigen Jahre bei E. Kuhn in Rostock unter dem Titel „Die Stellung Mecklenburgs im Norddeutschen Bunde" (121 S. gr. 8.) Sie giebt in drei Abschnitten eine Charakteristik der Verfassung des Norddeutschen Bundes p. 1—28, sodann eine Darlegung der Mecklenburgischen Verfassungszustände p. 28—59, und endlich eine Ausführung über die Rückwirkung der Verfassung des Norddeutschen Bundes auf die inneren Verfassungszustände Mecklenburgs. Als Endresultat stellt der Verfasser die wirthschaftliche und

Digitized by Google

politiſche Nothwendigkeit einer baldigen Umgeſtaltung der landſtändiſchen Verfaſſung in die conſtitutionelle Staatsform hin (p. 59—121). Zu demſelben Ergebniß gelangt die zweite Brochüre deſſelben Verfaſſers „Votum über die Competenz des Norddeutſchen Bundes zur Einwirkung auf die Ordnung der innern Verfaſſungszuſtände der einzelnen Bundesſtaaten mit beſonderer Rückſicht auf die mecklenburgiſche Verfaſſungsfrage". Die ziemlich umfängliche (134 S. gr. 8.), vorwortloſe Schrift zerfällt in 5 Abſchnitte. Nach einem Expoſé über die Reichstagsverhandlung vom 23. October 1867 (p. 1—46), in welcher bekanntlich der Commiſſionsantrag in Betreff der zwecks Einführung einer conſtitutionellen Verfaſſung in Mecklenburg geſtellten Petitionen abgelehnt wurde, werden vom Verfaſſer (p. 46—54) allgemeine Bemerkungen über die genannte Sitzung gemacht. Im dritten Abſchnitte (p. 51—74) erörtert Dr. Proſch die fehlende, auch durch den Artikel 78 der Bundesverfaſſung nicht zu ergänzende Competenz des Bundes zur Ordnung des Verfaſſungsrechtes der einzelnen Bundesſtaaten, gleichwohl ſucht er ſodann auf p. 74—118 die Competenz des Bundes nachzuweiſen zur Abſtellung des in Mecklenburg beſtehenden Mangels an einem den Grundlagen des Bundes und ſeinen Inſtitutionen entſprechenden Verfaſſungsrechte. Den Beſchluß macht endlich ein Reſumé aus dem Vorausgehenden und Artikel 76 der Bundesverfaſſung in ſeiner Anwendung auf die ſogenannte Mecklenburgiſche Verfaſſungsfrage. Zur weitern Kritik der Deductionen des Dr. Proſch verweiſe ich auf die Artikel in Nr. 121—124 der M. A. Verwandten Inhalts und ähnlicher Tendenz iſt eine Brochüre des Herrn Mancke „Einige Worte über die Verfaſſungsfrage", Berlin 1867, eine anonyme Publication über einige Zuſtände und Inſtitutionen in Mecklenburg-Schwerin, eine Demmler'ſche Erörterung über das Mecklenburgiſche Staatsgrundgeſetz vor dem Forum des Norddeutſchen Parlaments (IV, 64 S. mit Anlage 1—4), eine Schrift von Wilhelm Panckow über Mecklenburgs angeblich bewährte Inſtitutionen, eine Brochüre des Herrn Moritz Wiggers über die Vererbpachtung der Domanialgehöfte, die ein erweiterter Separat-Abdruck eines Artikels aus der N. Z. (23 S.) iſt, und mehrere größere und kleinere Artikel deſſelben Verfaſſers über mecklenburgiſche Verhältniſſe und Zuſtände, beſonders über Auswanderung, Heimathsrecht und Niederlaſſungsverhältniſſe in der von ihm, Löwe, Hirſch und Pariſius herausgegebenen Zeitſchrift „Der Volksfreund", welcher auch eine Novelle „Von Anno Eins und ſpäter" von C. W. Stuhlmann in Schwaan bringt.

Andere kleinere Aufſätze der Herren Nizze und Wachenhuſen, eine anonyme Kundgebung über die Stellung Mecklenburgs zum Norddeutſchen Bunde 1867, ſowie ein Expoſé über die allgemeine Wehrpflicht und einen Aufſatz über Mecklenburgs Paſcherweſen von Steffens im Sonntagsblatte notire ich einfach als vorhanden. Ebenſowenig iſt ein näheres Eingehen auf die ſtark tendenziös gefärbten Artikel der Grenzboten, der National-Zeitung und andere oppoſitionelle Parteiblätter erforderlich. Dieſelben variiren in unfruchtbarer Weiſe das Thema von der Hinfälligkeit unſerer landſtändiſchen, von der Reformbedürftigkeit der Roſtocker Stadt-Verfaſſung, und der Unhaltbarkeit unſerer geſammten politiſch-ſocialen Verhältniſſe, abgeſehen von einem verſtändigen Artikel über Norddeutſche (mecklenburgiſche) Kriegshäfen. Lieber erwähne ich die Beiträge zur Statiſtik Mecklenburgs, welche auch in dem letzten Jahre vom Großherzoglich ſtatiſtiſchen Bureau in Schwerin veröffentlicht ſind. Vom 5ten Bande derſelben ſind 4 Hefte ausgegeben, das 1te und 2te enthält VIII. und 408, das 3te und 4te IV und 139 Seiten. Das Leipziger Centralblatt lobt

Digitized by Google

dieſelben mit warmen Worten. Lesbar ſind auch die Bemerkungen über die Gemeindeordnung für die Domanialgemeinden und die ſocial-politiſchen Aphorismen, welche der Senator Kerckow unter dem Titel „Alt-Mecklenburg und das Heute von O. Spielmann" herausgegeben hat. Beſondere Betonung verdient das Erſcheinen des 4ten Bandes des Mecklenburgiſchen Urkundenbuches. Es iſt nur Eine Stimme in der gelehrten Kritik über die ausgezeichnete Tüchtigkeit und Brauchbarkeit, mit welcher das Werk, deſſen Gebrauch durch ein ſorgfältiges Regiſter bedeutend erleichtert wird, gearbeitet iſt. Auch hier iſt eine beſonders anerkennende Recenſion des Leipziger Centralblattes zu nennen. In der letzten Sitzung des Schweriner Vereins für Mecklenburgiſche Geſchichte und Alterthumskunde am 11. Juli d. J. wurden auch noch die erſten 30 Bogen des V. Bandes des Urkundenbuches vorgelegt, und das Erſcheinen der von dem Geh. Archivrath Dr. G. C. F. Lisch und dem Profeſſor Dr. Bartſch unternommenen Sammlung Mecklenburgiſcher Sagen und Mährchen, über deren Proſpect einige Artikel des Profeſſor Dr. Bartſch in der R. Z. nähere Auskunft geben, ſowie die Herausgabe eines von dem Schweriner Gymnaſiallehrer Dr. Schiller bearbeiteten Gloſſars in Ausſicht geſtellt. Außerdem iſt gleichzeitig die vierte Abtheilung der Urkunden und Forſchungen zur Geſchichte des Geſchlechts von Behr, welche der Geh. Archivrath Dr. G. C. F. Lisch veranſtaltet, ausgegeben. Dieſelbe umfaßt den Zeitraum von 1425—1500 und enthält 5 lithographirte Tafeln, IV. 270 S., ſowie eine Tabelle in Folio und ſchließt ſich den ähnlichen Arbeiten des Verfaſſers würdig an. Dieſem Unternehmen ſtellt ſich das von dem Profeſſor Dr. Schirrmacher herausgegebene Urkundenbuch der Stadt Liegnitz, XV. 542 S. 4., welches ſowohl in der Kreuzzeitung als wiederholt in den Glaſer'ſchen Jahrbüchern (Heft 3, p. 209) und in anderen Organen warm empfohlen wurde, an die Seite. Sehr verdienſtlich iſt ferner die intereſſante Biographie des Dr. Johann Heinrich von Thünen auf Tellow, welche Herr Schumacher-Zarchlin mit einer Reihe von Briefen des berühmten Nationalökonomen unlängſt in der Leopold'ſchen Buchhandlung, XIV. 351 S. gr. 8., hat erſcheinen laſſen. Ich verweiſe in Betreff des Werkes einfach auf die Anzeige deſſelben im 18. Jahrgange des Archiv's für Landeskunde und bemerke nur noch, daß ſich ſowohl die Allgemeine Zeitung als Dr. Brentano und Dr. M. J. Schleiden kürzlich in der Monatsſchrift „Unſere Zeit" über den „Iſolirten Staat" des Dr. von Thünen und ſeine Bedeutung für die Landwirthſchaft ausgeſprochen haben. Von dem ordentlichen Profeſſor der Staatswiſſenſchaften in Roſtock, Dr. Hermann Rösler, iſt neuerdings bei Deichert in Erlangen eine Schrift erſchienen „Ueber die Grundlehren der von Adam Smith begründeten Volkswirthſchaftstheorie." Dieſer Beitrag zur Rechtsphiloſophie, welchen die Kreuz-Zeitung in einem Leitartikel, „Der Conſervatismus und die moderne Volkswiſſenſchaftslehre", in Nr. 79 vom 2. April d. J. empfiehlt, und den ein Roſtocker Correſpondent der M. A. als ein bedeutendes Ereigniß bezeichnet hat, zerfällt, außer einem Vorworte vom October 1867, in 6 Abſchnitte. Nach einer Erörterung über Wirthſchaftsgeſetze im Allgemeinen (p. 1—43) wird die Arbeitstheilung (p. 43—65) und das Bedürfnißprincip (p. 65—89) beſprochen. Es folgen 2 Capitel über die Arbeit (p. 89—121) und das Einkommen (p. 121—159), an welche ſich einige mit der Haltung der Vorrede correſpondirende Schlußbemerkungen (p. 159—176) anſchließen.

Endlich erwähne ich noch zwei Aufſätze, welche die Mecklenburg-Schwerinſche und die Mecklenburg-Strelitz'ſche Advokatur zum Gegenſtande haben. Dieſelben erſchienen

Digitized by Google

urſprünglich in der Deutſchen Gerichtszeitung, Jahrgang 1862, und haben die Herren Advokaten Chriſtian Wehnert in Crivitz und A. Cohn zu Neuſtrelitz zu Verfaſſern. Dieſelben ſind nunmehr in einem Anhang, betitelt „Ueberſicht über die Lage der Advokatur in den einzelnen deutſchen Staaten", der Abhandlung zur Reform der deutſchen Geſetzgebung beigegeben, welche Dr. Heinr. Jaques unter dem Titel „Die freie Advocatur und ihre legislative Organiſation" unlängſt (in Wien 1868) hat erſcheinen laſſen. Von Intereſſe für Mecklenburg ſind ferner die Bemerkungen, welche der Prof. Dr. A. Emminghaus in ſeiner Schrift über die reformatoriſche Wirkſamkeit des Norddeutſchen Bundes auf dem Gebiete des Wirthſchaftslebens (Bremen 1868. 40 S.), über das Bundesflaggengeſetz und die mecklenburgiſche Oppoſition gegen den §. 2 deſſelben auf p. 14—18 macht. Vorſtehendes genüge zur juriſtiſchen und publiciſtiſchen Bibliographie der Mecklenburgica der letzten anderthalb Jahre.

Referent wendet ſich jetzt zu den mediciniſchen und naturwiſſenſchaftlichen Publicationen aus dem genannten Zeitraume. Die Verfaſſer der hier einſchlagenden Schriften gehören vorherrſchend der mediciniſchen Facultät der Univerſität Roſtock an. Von Herrn Hofrath Dr. Simon (nunmehr in Heidelberg) ſind an erſter Stelle deſſen Mittheilungen aus der chirurgiſchen Klinik der Roſtocker Krankenhäuſer in der Prager Vierteljahrsſchrift und in der Deutſchen Klinik von 1866, N. 22 ff., 2 Bände, XXXI und 520 S., zu nennen (Med. Central-Blatt 1867, Nr. 12 und 13). Dieſelbe Zeitſchrift, Nr. 28 von 1867, bringt aus ſeiner Feder Beiträge zur plaſtiſchen Chirurgie, beſonders zur operativen Plaſtik der Defecte in den Wänden der zugängigen Körperhöhlen: des Mundes, der Scheide und des Maſtdarmes (Plaſtik der Höhlenwanddefecte). Als ſpecieller Theil erſchien in der Prager Vierteljahrſchrift von 1867, I. 1—62, eine Abhandlung, welche bereits auch im Separatabdrucke (Prag 1868. XVII und 320 S.) erſchienen und im Centralblatt für Mediniſche Wiſſenſchaften von 1868, Nr. 8 u. 9, p. 124, p. 136, beſprochen iſt. Der Ober-Medicinal-Rath Prof. Dr. Thierfelder hat im deutſchen „Archiv für kliniſche Medicin", welches von ihm und Prof. Dr. Ackermann mit herausgegeben wird, einen Fall von perforirendem Magengeſchwür erörtert. Sein College, Dr. Th. Ackermann, publicirt ſoeben im 1. Heft des 43ten Bandes von Virchow's Archiv einen Aufſatz über den Drüſenpolyp der vorderen Muttermundslippe, ſowie eine Arbeit über Wärmeregulation im thieriſchen Organismus. — Das 5te Heft des von dem Prof. Dr. Henke herausgegebenen Atlas zur topographiſchen Anatomie des Menſchen mit ergänzenden Erklärungen hat den ganzen Atlas zum Abſchluß gebracht. Daſſelbe enthält Beſchreibung und Darſtellung des Kopfes und Halſes, welche in Tab. 59—73 veranſchaulicht werden. Von demſelben Verfaſſer iſt ein Aufſatz über den Mechanismus der Gehörknöchelchen in der Henle-Pfeuffer'ſchen Zeitſchrift von 1867, ſowie eine Hypotheſe über die Entwickelung der Pfort-Ader zu notiren. In der Deutſchen Klinik Jahrgang 1868, Nr. 2, findet ſich ein Artikel des Prof. Dr. Winckel über die verſchiedenen Methoden der localen Behandlung von Gebärmutterblutungen (cfr. Med. Centralblatt von 1868, Nr. 11). Ein bedeutendes Werk publicirt ſoeben der Profeſſor Dr. H. Aubert. Daſſelbe führt den Titel „Die Thierkunde des Ariſtoteles", kritiſch berichtigter Text mit deutſcher Ueberſetzung, ſprachlicher Erklärung und vollſtändigem Index von Dr. H. Aubert und Dr. F. F. Wimmer (Band 1 und 2, mit 7 lith. Tafeln. Leipzig 1868. 542 und 498 S. gr. 8.). Von dem Verfaſſer, welcher auch Mitarbeiter an der neuen Zeitſchrift „Archiv für die geſammte Phyſiologie des Menſchen und der Thiere" von Prof. Pflüger in Bonn

Digitized by Google

(deren erſtes Heft ſoeben von der Cohen'ſchen Verlagsbuchhandlung ausgegeben) iſt, erſcheint demnächſt unter Mitwirkung des stud. med. Guſtav Roever in Roſtock eine größere Arbeit: „Ueber die vaſomotoriſchen Wirkungen des nervus vagus, laryngeus superior und sympathicus." Sein College, Prof. Winckel, gedenkt in Bälde eine intereſſante gynäkologiſche Arbeit zu liefern, auf die ich hiemit ſchon im Voraus hinweiſe. Der Prof. Dr. von Zehender iſt als Redakteur des 6ten Jahrganges (12 Hefte) der Monatsblätter für Augen-Heilkunde, welche ſeit 1863, von ihm begründet, erſcheinen, zu nennen. Außerdem hat er einen Beitrag zur Dioptrik des Auges geliefert. Endlich iſt von ihm eine Abhandlung über Atreſie der Thränenpunkte, ſowie der 3te Theil des Lehrbuches der Augen-Heilkunde von Dr. E. Seitz herausgegeben, welchem im Laufe des Jahres der 4te Band folgen ſoll. Der Prof. Dr. F. E. Schulze hat in den letzten anderthalb Jahren myologiſche Unterſuchungen in der Zeitſchrift für wiſſenſchaftliche Zoologie des Dr. von Siebold und des Prof. Kölliker, 1867, Heft 1, angefangen. Die erſte Abhandlung betrifft die Sehnenverbindung in der Planta des Menſchen und der Säugethiere. Eine zweite Arbeit Schulze's entwickelt in Nr. 13 des mediciniſchen Centralblattes von 1867 eine neue Methode der Erhärtung und Färbung thieriſcher Gewebe. Daſſelbe Blatt beſpricht auf p. 161 und 890 des Jahrgangs 1866, ſowie auf p. 193 und 389 des Jahrganges 1867 die letzten Arbeiten des Verfaſſers, von welchem demnächſt eine größere Arbeit, eine compendiariſche Darſtellung der Lehre von der Lunge, für das von dem Dr. Stricker in Wien herausgegebene Lehrbuch der mikroſkopiſchen Anatomie erſcheinen wird. Im dritten Bande von Max Schulze's Archiv für mikroſkopiſche Anatomie, p. 137—202, ſteht eine auch im Separatabdrucke erſchienene Abhandlung Schulze's über Epithel und Drüſenzellen, in derſelben Zeitſchrift ein Aufſatz über den Ciliar-Muskel, deſſen in Nr. 3 des mediciniſchen Centralblattes gedacht wird. Endlich bringt Nr. 12 des diesjährigen mediciniſchen Centralblattes (Jahrgang 1868, p. 177—180) einen Aufſatz über Pilsporen in den Geweben und im Blut bei Gangraena diphtherica von Prof. Dr. Carl Hüter, der bekanntlich Mit-Redakteur des mediciniſchen Centralblattes iſt und eine Reihe von Beiträgen für daſſelbe geliefert hat, von welchen manche, z. B. der über die Formenveränderungen am Skelett des wachſenden Thorax vom 21. September 1863 (Central-Blatt von 1863, Nr. 42), im Separatabdrucke erſchienen ſind. Referent giebt in Folgendem nebſt einigen Perſonalnotizen über den Verfaſſer, welcher bekanntlich zu Oſtern d. J. als Nachfolger des nach Heidelberg berufenen Prof. Dr. Guſtav Simon zum ordentlichen Profeſſor der Chirurgie und Director der chirurgiſchen Klinik des Stadtkrankenhauſes ernannt wurde, eine Ueberſicht der von demſelben bisher veröffentlichten Schriften und Abhandlungen. Es ſind zu nennen: „Anatomiſche Studien an den Extremitätengelenken Neugeborener und Erwachſener (Separatabdruck aus Virchow's Archiv für pathologiſche Anatomie und Phyſiologie und für kliniſche Medicin, 25. Bd., 28 S. gr. 8.). 37. 253—281, zur Aetiologie der Fußwurzelcontracturen 125—154, 475—522, ein Beitrag zur Anatomie des Genuvalgum 622—643 S.), Chirurgiſch-anatomiſche Mittheilungen 319—229, der Unterkiefer bei Neugeborenen und Erwachſenen, 23 S., große Communication zwiſchen beiden Vorhöfen unter dem verſchloſſenen Foramen ovale und eine Abhandlung über den Tod im 65. Lebensjahre, 587—593. Abgeſehen von mehrfachen kleineren Beiträgen für Langenbeck's Zeitſchrift und Virchow's Archiv hat Prof. Hüter ſich ſeit 2 Jahren an dem Jahresberichte über die Leiſtungen und Fortſchritte in der geſammten Medicin,

Digitized by Google

herausgegeben von Virchow und Hirſch, betheiligt. Speciell erwähne ich noch einen Separatabdruck aus dem achten Bande des Archiv's für Chirurgie: die Reflectionen der Jahre 1862—1864 im Königl. Chirurgiſchen Klinicum mit caſuiſtiſchen Bemerkungen (162 und V S.), ſowie einen Aufſatz aus dem Archiv für pathologiſche Anatomie 36, 1 und 2, zur Hiſtologie der Gelenkflächen und Gelenkkapſeln mit einem kritiſchen Vorworte über die Verſilbungsmethode. Außerdem ſind zwei Mittheilungen über Todesfälle durch Chloroform in der Berliner kliniſchen Wochenſchrift (1865 und 1866, Nr. 49 und 30), ſowie praktiſche Notizen zur Operation der Tracheotomie aus den Verhandlungen der Berliner mediciniſchen Geſellſchaft I. p. 174 ff. von ihm namhaft zu machen. Die umfänglichſte ſelbſtſtändige Schrift des Verfaſſers iſt bis jetzt „Die Formenentwickelung am Skelett des menſchlichen Thorax, anatomiſch-phyſiologiſche und anatomiſch-pathologiſche Skizze und Beitrag zur Lehre von den Bruſtverkrümmungen" (1865, 100 S. gr. 8. Mit 3 Tafeln Abbildungen). In nächſter Zeit wird für die zweite Abtheilung des erſten Bandes des Handbuches der allgemeinen und ſpeciellen Chirurgie von Dr. von Pitha in Wien und Dr. Billroth in Wien (Erlangen bei Enke), welche die allgemeine Chirurgie, pathologiſche Therapie, Operations- und Verbandlehre enthält, ein zweites größeres Werk des Verfaſſers über Septicämie und Pyämie erſcheinen. Es erübrigt noch die Bemerkung, daß Profeſſor Hüter ſich auch als Operateur und praktiſcher Chirurg vielfach bewährt hat. Nach Beendigung ſeiner akademiſchen Studien in Marburg, woſelbſt ſowohl ſein Vater als ſein Bruder, beide durch tüchtige Arbeiten auch in der gelehrten Welt vortheilhaft bekannt, ſegensreich wirkten, wurde er Aſſiſtenzarzt an der dortigen chirurgiſchen Klinik. Nach größeren Reiſen, namentlich einem längeren Pariſer Aufenthalte im Winter 1861—1862, ging er im Jahre 1863 nach Berlin. Hier bekleidete er längere Zeit die Stelle eines Aſſiſtenten bei dem Prof. Dr. Rudolph Virchow, welchem er, als ſeinem hochverehrten Lehrer, ſeine obengenannte größere Schrift gewidmet hat, bis er in gleicher Eigenſchaft zum erſten Aſſiſtenz-Arzt des Geheimen Medicinal-Raths Prof. Dr. von Langenbeck an die chirurgiſche Klinik der dortigen Hochſchule berufen wurde. In dieſer Stellung erhielt er, wie bereits erwähnt, den ehrenvollen Ruf nach Roſtock an Stelle Simon's. Seine Vorträge über allgemeine und ſpecielle Chirurgie, ſowie die Uebungen in der chirurgiſchen Klinik ſind gut beſucht; ganz beſonders hat ſeine Behandlungsmethode eines Falles von Elephantiasis allgemeine Aufmerkſamkeit erregt. An Bardeleben's Stelle nach Greifswald berufen, wird Profeſſor Hüter ſchon Oſtern 1869 Roſtock wieder verlaſſen.

Von dem praktiſchen Arzte Dr. med. F. Dornblüth zu Roſtock, der außerdem für mehrere populäre gelehrte Zeitſchriften Beiträge geliefert hat, iſt das erſte Heft einer Schrift: „Die Schule der Geſundheit", die in 12 Lieferungen erſcheint, gearbeitet (40 S.). Dieſelbe will eine praktiſche Geſundheitslehre, ein allgemein verſtändlicher Wegweiſer zum Wohlbefinden in körperlicher und geiſtiger Beziehung ſein.

Auch von dem Dr. Claſſen liegen kleinere wiſſenſchaftliche Arbeiten vor. Ferner hat der Prof. Dr. Zenker-Erlangen außer ſeinen Arbeiten für das von ihm mitredigirte Archiv Beiträge zur Anatomie der Lunge geliefert. Von Prof. Dr. J. Röper in Roſtock ſind endlich außer zwei Artikeln in Nr. 17 und 16 des Mecklenburgiſchen Volksblatts für Stadt und Land 1867—1868: zum 28. Februar zwei Anzeigen der „Monographia Equisetorum auctore J. Milde" zu nennen. Die zweite Recenſion der genannten Schrift, welche eine ausführliche Kritik und Beſprechung derſelben

Digitized by Google

giebt, findet sich in Nr. 50 und 51 der „Botanischen Zeitung" vom Jahre 1867, p. 395—481 und 407—412.

Es erübrigt noch, über die Schriften zweier Schweriner Aerzte, der Herren Medicinalrath Dr. Mettenheimer und Medicinalrath Dr. Löwenhardt zu berichten. Ueber die Arbeiten des ersteren enthält der Jahrgang 1866 des medicinischen Central-Blattes p. 544, 752 und 800 nähere Angaben. Der letzte Jahrgang (1867) derselben Zeitschrift zeigt auf 686 den Aufsatz des Verfassers über die Masernepidemie in Schwerin im Jahre 1866 im Archiv für wissenschaftliche Heilkunde, III. p. 343 ff.; p. 362, an. Von Medicinal-Rath Dr. E. A. Löwenhardt liegen zwei Publicationen vor: eine Abhandlung über den Selbstmord von Geisteskranken in der Irren-Heilanstalt Sachsenberg bei Schwerin aus der Allgemeinen Zeitschrift für Psychiatrie (XXIV. p. 265 ff.), sowie sehr interessante statistische Mittheilungen über die genannte Anstalt, ihre Kranken und deren Behandlung. Außer dem bereits erwähnten Aufsatze des Professors Winckel notire ich noch eine Abhandlung desselben über die Bedeutung pflanzlicher Parasiten der Scheide bei Schwangeren aus der Berliner klinischen Wochenschrift, über welche Nr. 29 des medicinischen Central-Blattes referirt. Ferner erwähne ich mehrere medicinische und chemische Arbeiten, durch welche sich der Prof. Dr. Kundt, bisher Privatdocent in Berlin, jetzt ordentlicher Professor in Zürich, und der Dr. G. Dragendorff, ordentlicher Professor der Chemie an der Universität zu Dorpat, bekannt gemacht haben. Von der Zeitschrift für Psychiatrie, welche der Geheime Medicinalrath Dr. Flemming mitredigirt, ist der 24te Band erschienen. Von dem laufenden Jahrgange (XXV.) dieser allgemeinen Zeitschrift für Psychiatrie und psychische gerichtliche Medicin (Redacteur Dr. Lähr) wurden bis jetzt die beiden ersten Hefte ausgegeben. Ein bedeutendes Werk ist endlich die Schrift des Generalarztes Dr. Störzel in Schwerin, „Das preußische Militair-Medicinalwesen." — 1. Th. „die Krankenpflege und die Lazarethe im Frieden", über welche die Notizen in den M. A. zu vergleichen sind. Von Franz Gesellius ist ein russischer Medicinal-Kalender (VI und 354 S.) herausgegeben.

„Zwei Fälle von Transfusion mit Angabe einer neuen Transfusionsspritze" betitelt sich ein Aufsatz des Dr. med. Carl Uterhart in der deutschen klinischen Wochenschrift in Berlin. Eine 2te Arbeit desselben enthält Nr. 14 derselben Zeitschrift. Dieselbe erscheint soeben im Separatabdrucke. Sie ist überschrieben: „Die Incision nach Doppelpunction zur Heilung der Echinococcencysten des Unterleibes nebst Beschreibung zweier Operationsfälle aus der chirurgischen Klinik" (32 S. 8.). Von seinem Collegen, Dr. med. A. Rennecke, liegt eine Arbeit über Eiterzellen vor. Die Inauguraldissertation des Dr. med. Carl Schlottmann betitelt sich: „Zur Diagnose und Therapie der organischen Harnröhrenverengerungen" (32 S.), die des Dr. med. Wilh. Lebahn: Der Einfluß und die Wirkung der Kakodylsäure (37 S.), die des Dr. med. Erich Martini, — von welchem in Nr. 1 und 3 der von Alexander Göschen, Berlin, herausgegebenen „Deutschen Klinik", sich ein Aufsatz über zwei Laparotomien befindet —: Ein Beitrag zur pathologischen Anatomie des quergestreiften Muskel, deren erste Abtheilung in dem Zenker'schen deutschen Archiv demnächst publicirt wird. Noch sind Dissertationen des Herrn Walther Flemming über den musculus ciliaris, des Herrn A. Moser über Arterienunterbindung mit besonderer Rücksicht auf die arteria lingualis, endlich des H. Thilenius über Refractions-Krankheiten der Augen auf Schulen und ihre Ursachen erschienen. Von der zweiten Auflage des Lehrbuches der

Digitized by Google

Agriculturchemie des Prof. Dr. F. F. Schulze ist die erste Abtheilung erschienen. Außerdem hat der genannte Gelehrte mehrfache Beiträge zum chemischen Centralblatt, sowie zur Zeitschrift für analytische Chemie (Herausgeber Fresenius) geliefert. Auch enthalten die Jahrberichte des Rostocker Gewerbe-Vereins 1867 und 1868 einen von ihm in einer Versammlung desselben gehaltenen Vortrag über die Rostocker Brunnenwasser.

Ferner sind folgende 6 Arbeiten aus seiner Feder zu nennen: 1) über den Kohlensäure-Gehalt der Luft im Zusammenhange mit dem Gange der meteorologischen Erscheinungen (Landw. Versuchsstationen Bd. 9. 1867.); 2) die Sedimentir-Erscheinungen und ihr Zusammenhang mit verwandten physikalischen Verhältnissen (Poggendorf's Annalen der Physiologie und Chemie Bd. 129. p. 366 ff. und Zeitschrift für Chemie 1867. 5. Heft); 3) die organische Elementaranalyse nach gasvolumetrischen Principien (Zeitschrift für analytische Chemie, V. 269, und Zeitschrift für Chemie 1867, Heft 13); 4) über die Bestimmung der Gerbsäure in Lohrinden (Annalen des patriotischen Vereins und Dingler's Polytechnisches Journal p. 182 u. f. w.); 5) Salpetersäure, Bestimmung in Erdextracten und Pflanzensäften (Zeitschrift für Chemie 1868, 10. Heft); 6) Chemische Zusammensetzung verschiedener Erdbeersorten (Landwirthschaftliche Annalen des patriotischen Vereins Nr. 26. 1868). Von dem Assistenten am chemischen Laboratorium zu Rostock, Dr. Ed. Weidner, sind 2 Arbeiten zu notiren: eine Abhandlung aus dem 129sten Bande der Poggendorf'schen Annalen für Physik und Chemie über die Ausdehnung des Wassers bei Temperaturen unter + 4° Celsius, und eine von der philosophischen Facultät zu Rostock am 28. Februar 1868 gekrönte Preisschrift: Untersuchungen normalen und pathologischen Harns, besonders das Verhältniß von Kalk, Magnesia, Kali, Natron und Eisen zu den übrigen Hauptbestandtheilen betreffend (Rostock, Druck von Adlers Erben, 26 S. 8.). Von dem Archiv des Vereins für Freunde der Naturgeschichte liegt der 21. Jahrgang (Neubrandenburg 1868. 164 S.) vor. Dr. Wiechmann gehört bekanntlich zu den um die mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde in hohem Grade verdienten Forschern. Augenblicklich arbeitet er im Vereine mit dem Landbaumeister Koch in Güstrow an einer Monographie über die Molluskenfauna des Sternberger Gesteins, deren erste Abtheilung bereits vollendet ist. Werthvoll sind nicht minder seine für das Archiv bisher gelieferten mannigfaltigen Beiträge, sowie seine Arbeiten für die Zeitschrift des Vereins für Lübecks Geschichte und Alterthumskunde. Das Archiv wurde bisher von dem unlängst verstorbenen Dr. Ernst Boll, über welchen in nächster Zeit ein längerer Nekrolog aus der Feder seines Bruders, des Pastors Franz Boll zu Neubrandenburg, erscheinen wird, redigirt. Nach seinem Ableben hat die Redaction des Archivs seit dem letzten Jahrgange Dr. C. M. Wiechmann-Kadow übernommen. Der vorletzte 20. Jahrgang des Archivs (IV. 144 S.) ist dagegen noch unter der Redaction des verstorbenen Dr. Boll erschienen, aus dessen Nachlaß die weiteren Jahrgänge noch Manches nach einer von Dr. Wiechmann-Kadow zu treffenden Auswahl bringen werden.

Indem ich hiermit die Aufzählung der den drei großen Facultäts-Wissenschaften angehörigen Erscheinungen schließe, wende ich mich zu den zahlreichen Schriften, welche in das Gebiet der philosophischen und schönen Wissenschaften einschlagen. An die Spitze derselben stelle ich die Publicationen des bisherigen Rectors der Universität Dr. Carl Bartsch. Aus der Reihe derselben nenne ich zunächst zwei Gelegenheits-

Digitized by Google

reden, welche der Verfaſſer zur Feier des allerhöchſten Geburtstages des Großherzogs am 28. Februar 1867 und 1868 gehalten hat. Die erſte führt den Titel „Die deutſche Treue in Sage und Poeſie“ (Leipzig, Vogel. 28 S. gr. 8.). Ein Anhang, p. 24—28, zu derſelben giebt in Quellen- und Literaturangaben einen Nachweis der ungewöhnlichen Gelehrſamkeit und Beleſenheit ihres Verfaſſers. Aehnlich gehalten iſt die zweite Rectoratsrede: „Das Fürſtenideal des Mittelalters im Spiegel deutſcher Dichtung“ (Leipzig. 36 S. gr. 8.). In den ihr hinzugefügten Anmerkungen bietet ſich dem gelehrten Forſcher ein reiches Material. Es iſt das auch von der Kritik wiederholt hervorgehoben worden. Viel beſprochen ſind ferner die Ueberſetzung, ſowie die Ausgabe des Nibelungen-Liedes (XII und 358 S.), welche der Verfaſſer veranſtaltet hat, letztere iſt ein Theil der von Leipzig aus veranſtalteten Claſſiker-Ausgaben. Außerdem verdient auch Bartſch's Ausgabe der Kudrun Erwähnung (2. Auflage, XXVI und 357 S.), ſowie ſeine Ermittelungen über das Vorkommen der genannten Sage im nördlichen Deutſchland, namentlich in Mecklenburg. Beide Schriften wurden namentlich in dem Centralblatt, ſowie in den Blättern für literariſche Unterhaltung, rühmend erwähnt. Daſſelbe gilt von einer Abhandlung des Verfaſſers über den Saturniſchen Vers und die deutſche Langzeile (Leipzig 1867), ſowie von einer als Separatabdruck aus der Pfeiffer'ſchen Germania erſchienenen Ueberſicht über die Erſcheinungen auf dem Gebiete der germaniſchen Philologie im Jahre 1866. Bedeutende Erwartungen erregt ferner die bevorſtehende Ausgabe des Parcival von Wolfram von Eſchenbach, welche Dr. Bartſch nach den ihm von dem kürzlich verſtorbenen Profeſſor Dr. Fr. Pfeiffer in Wien übermittelten Papieren vorbereitet. Wie ich höre, wird derſelbe endlich den wiſſenſchaftlichen Nachlaß Pfeiffer's ordnen und ſucht man ihn auch für die Redaction der „Germania“ zu gewinnen. Die neue Reihe der Germania von Fr. Pfeiffer (I. 1. p. 1—37) enthält einige größere Aufſätze von Bartſch über Wolframs Titurel, ſowie eine Anzeige des Werkes von Ernſt Windiſch über den Heliand und ſeine Quellen (p. 113 ff.). Einige der genannten Bartſch'ſchen Arbeiten werden auch in den Heidelberger Jahrbüchern (3. Heft p. 203, 5. Heft p. 371) zur Anzeige gebracht. Kleinere Beiträge von ihm finden ſich auch in der Zeitſchrift für deutſche Rechtsgeſchichte. Bedeutenden Anklang fand ferner die 2te Auflage der „Chrestomathie provençale de l'ancien français“ (VIII. — XII. Siecles, IV und 574 S., 1868.) mit Gloſſar, welche der Verfaſſer veranſtaltet hat, und die noch kürzlich in der Revue critique Nr. 28, im Zarncke'ſchen Centralblatte, ſowie von A. Tobler in den Göttinger gelehrten Anzeigen beſonders empfohlen wurde. Endlich iſt in letzter Zeit ein Rectoratsprogramm des Verfaſſers erſchienen, welches den Titel führt: „Die lateiniſchen Sequenzen des Mittelalters in muſikaliſcher und rhythmiſcher Beziehung“ (VI. 245 S.). Daſſelbe zerfällt in 2 Abtheilungen (I. p. 1—169, II. p. 170—245) und 15 reſp. 13 Capitel, in welchen die Bedeutung der Sequenzen von ihrem Urſprung bis zu ihrem Untergang erörtert wird. Die lateiniſchen Sequenzen, unter welchen man mittelalterliche, unmetriſche geiſtliche Geſänge der römiſch-katholiſchen Kirche verſteht, ſind wegen ihres Einfluſſes auf die Entwickelung der deutſchen Leiche (mittelalterliche ſingbare Gedichte aus ungleichförmigen Verſätzen) und der romaniſchen lyriſchen Lais ſo wichtig, daß eine beſondere Darſtellung derſelben von großem Intereſſe iſt. Eine Betrachtung der romaniſch-deutſchen Formen fehlt noch. Der Verfaſſer kommt indeſſen in ſpäteren rhythmiſchen Schriften auf dieſelben zurück und begnügt ſich einſtweilen mit einer Darſtellung der lateiniſchen Grundformen. Es

Digitized by Google

ist selbstverständlich, daß auch diese letzte Schrift ein neues Zeugniß für die gediegene Gelehrsamkeit und die tüchtigen Forschungen ihres Verfassers ablegt.

Ein zweites größeres gelehrtes Werk eines mecklenburgischen Philologen beginnt soeben zu erscheinen. Ich meine die Schrift des Gymnasialdirektors Dr. C. C. Hense in Parchim, von dem soeben eine Festschrift zum 4. Juli „Ueber Göthe und Schiller in Rudolstadt" erscheint, über „Die poetische Personification in den griechischen Dichtungen mit Berücksichtigung lateinischer Dichter und Shakespeare's" (I. Band, Halle, XXXII u. 286 S.). Auf das Vorwort (p. 1—8) folgen Vorerinnerungen (8—32), an welche sich 92 Abschnitte schließen, von welchen 36 bereits in gelehrten Zeitschriften gedruckt sind. Die Aufgabe der Schrift besteht darin, die sprachlichen Wendungen aufzuzählen, welche von den Griechen personificirend gebraucht wurden. Der Verfasser theilt dieselben in zwei Abschnitte und behandelt die erste Hauptgruppe im ersten Theil. Die hierher gehörigen Wörter und Wendungen erwecken durchgehends die Vorstellung von der menschlichen Körpergestalt, während die im zweiten Buche aufzuzählenden sich auf geistige Verhältnisse und Zustände des Seelenlebens beziehen. Ein College des Directors Hense, der Conrector Dr. J. Heussi in Parchim, publicirt gleichzeitig eine interessante Schrift über Shakespeare's Hamlet. Dieselbe giebt eine erklärende Ausgabe der Tragödie und soll zugleich eine Propädeutik für die Shakespeare-Lecture sein. Von dem Vorwort (p. 1—6) abgesehen, zerfällt dieselbe in 3 Abschnitte, von denen der erste (p. 1—21) die Einleitung, der zweite (p. 21—119) den Text des Dramas, der dritte und letzte (p. 120—307) Anmerkungen enthält. Von demselben Verfasser und ebenfalls im Selbstverlage desselben erschienen schon früher „Blätter aus dem Tagebuche der Königin Victoria von England", Auszüge aus ihrem vielgenannten Werk. Der Gymnasialdirector Krause in Rostock hat außer einigen Aufsätzen für Hannöversche Zeitschriften für Geschichte und Alterthumskunde die Schulnachrichten der letzten Osterprogramme und in dem diesjährigen einen Beitrag zur Geschichte des Kirchenliedes geliefert. Unter den sonstigen mecklenburgischen Schulprogrammen hebe ich das Güstrow'sche hervor, welches eine interessante Abhandlung des Gymnasiallehrers Dr. Schmidt zur lutherischen Rechtfertigungslehre bringt, während das Parchim'sche einen Aufsatz des Dr. Stähle über die Sprache des Herzogs von Orleans (p. 1—32) enthält. Als selbstständige Schrift ist von ihm eine Arbeit zu nennen: „De carmine Moschico" (Epitaphius Bionis, 28 S.). Von dem Reallexikon des classischen Alterthums für Gymnasien, herausgegeben von dem Dr. Friedrich Lübker (früher in Parchim) erschien die 3te Auflage (IX. 890 S.). Der Rector H. Burgwardt gab ein Schultagebuch von Ostern zu Ostern (III u. 180 S.) als Hülfsbuch zur Oekonomie und Diätetik der Schulpraxis (III. 186 S.), sowie die 4te Auflage des ersten Theiles seines Bildungsfreundes (VII. 408 S.). Endlich ein erstes Schul- und Bildungsbuch (I. und II. 37. und 34. Aufl.) (IV und 130 und XII und 332 S.).

In den beiden letzterschienenen Lectionsverzeichnissen der Universität zu Rostock finden sich interessante Beiträge des Professor Dr. Fritzsche, welcher in einem derselben seinen Collegen, den Prof. Dr. L. Bachmann, zur Herausgabe seiner gelehrten Arbeiten, namentlich seiner Studien über lateinische Dichter auffordert. Von ihm ist außerdem eine im Namen der Universität veröffentlichte Festschrift zur Feier des Einzugs der Allerhöchsten Herrschaften in Schwerin am 13. Juli d. J. gearbeitet, welcher als Anhang der Anfang einer Abhandlung über den Hermotimus des Lucian

Digitized by Google

beigegeben ist (IV und 12 S. gr. 4.). Als im Separatabdruck erschienen sind von ihm 3 Arbeiten besonders zu nennen, die „Adnotatio ad Luciani convivium“ (8 S. 4.) und pars prima der „Emendationes Lysiacae“ (12 S.). Endlich die „Adnotatio ad Luciani fugitivos“ (8 S. gr. 4.). Von dem Sohne des Prof. Dr. Fritzsche, dem Gymnasiallehrer Dr. Th. Fritzsche in Güstrow, sind kleinere Aufsätze in gelehrten philologischen Zeitschriften erschienen. Von der Händel-Monographie des Dr. Chrysander in Leipzig liegt die dritte Auflage vor (III. 224 S.). Eine tüchtige Arbeit ist auch die Erstlings-Schrift des Dr. Friedrich Schlie, ältesten Sohnes des Herrn Lehrer Schlie in Toitenwinkel. Der Verfasser studirte, nachdem er an verschiedenen Stellen als Hauslehrer conditionirt und sodann die Prima des Rostocker Gymnasiums zu Ostern 1863 verlassen hatte, zuerst in Rostock, später in München Philologie und Archäologie. Nachdem er daselbst mit der ersten Note auf Grund eines examen rigorosum und einer Dissertation zum Dr. phil. promovirt war, ging er nach Rom, wo er augenblicklich als Correspondenz-secretair des Directors des archäologischen Instituts, Prof. Dr. Henzen, fungirt. Sein Werk, welches im November vorigen Jahres bei Ebner und Seubert in Stuttgart erschienen ist, betitelt sich: „Die Darstellungen des Troischen Sagenkreises auf Etruskischen Aschenkisten“. Der Verfasser beschreibt und untersucht dieselben nach den poetischen Quellen in 6 Abschnitten, welche Kreis der Kyprien (p. 1—114), der Ilias (p. 114—123), der Aethiopier (p. 123—144), der kleinen Ilias und Ilioperſis (p. 144—155), der Oresteia (p. 155—178) und der Odysseier (p. 178—197) überschrieben sind. Die Schrift ist von dem Verfasser, dessen Vorrede aus München vom 10. October vorigen Jahres datirt, seinem väterlichen Freunde, dem Herrn Eduard Hesse, sowie seinem verehrten Lehrer, dem Dr. Heinrich Brunn, ordentlichem Professor der Archäologie zu München, gewidmet. Der letztere führt das Buch seines Schülers durch ein Vorwort (p. 5 und 6) in die gelehrte Welt ein. Nach Ausweis derselben ist die Schlie'sche Arbeit eine Ergänzung zu dem Text des von Brunn demnächst erscheinenden Albums über die Reliefs der Etruskischen Aschenkisten. Indem sie überall der Erklärung die genaue Beschreibung der Monumente vorausschickt, vertritt sie nicht nur die Stelle eines Katalogs über den Bilder-Atlas, sondern hat neben demselben einen selbstständigen Werth, indem der Text des Atlas fortwährend auf die ausführlichen Untersuchungen Schlie's Bezug nehmen und zurückweisen wird. In letzter Zeit ist der Name des Verfassers in Folge weiterer Arbeiten desselben mehrfach mit Anerkennung in den Jahrbüchern und Sitzungsberichten des archäologischen Instituts in Rom genannt worden. Namentlich enthalten die letzten Bulletini dell' instituto di Correspondenza archeologica (Bulletins der archäologischen Correspondenz) zwei italienische Aufsätze aus seiner Feder, deren letzter ein Excerpt aus einer venetianischen Zeitschrift enthält. Demselben werden demnächst zwei weitere größere Arbeiten des Verfassers über ein griechisches Vasenbild aus der classischen Zeit, sowie über ein italienisches Relief folgen.

Ebenfalls dem Gebiete der Archäologie angehörig, ist eine als opus posthumum in Zürich erschienene Schrift des Prof. A. Morlot: „l'Archéologie du Mecklenbourg d'après les traveaux de Dr. Lisch, comparée à celle de l'Europe centrale (I. part. Zurich 1868)“, welche durch einen Aufsatz des Geheimen Archivrathes Dr. Lisch in der M. Z. bei uns eingeführt wurde. Französischen Ursprungs ist auch die Schrift des Prof. Dr. Borchard, eines gebornen Mecklenburgers zu Paris: Etudes sur le

Digitized by Google

Mecklenbourg et la question allemande (Paris 1867), welche ihrer Zeit in den M. A. ausführlich besprochen wurde. Verwandten Inhalts sind die Arbeiten des Dr. Carl von Lützow, Professor an der Akademie zu Wien, des Redacteurs der Zeitschrift für deutsche Kunstgeschichte" (2 Bd. 1867, 12 Hefte mit dem Beiblatte „Kunstchronik"). Ohne die für das genannte Blatt, dessen 10tes diesjähriges Heft Mitte Juli d. J. erschien, von ihm gelieferten Beiträge aufzuzählen, führe ich nur an, daß kürzlich die 7te Lieferung der von ihm herausgegebenen Münchener Antiken erschienen ist, sowie daß mit derselben wegen Geschäftsüberhäufung des Herausgebers das verdienstliche Unternehmen schließt. Lesenswerth ist endlich eine von dem Heidelberger Privatdocenten Dr. Carl Lemcke gelieferte Anzeige über die von Dr. C. von Lützow neu herausgegebene Geschichte der bildenden Kunst von Dr. Schnaase in der Zeitschrift für bildende Kunst (III. 10 S.) Allseitig gut aufgenommen sind sodann die „Vier Vorträge aus der neuern Kunstgeschichte", welche der Prof. Dr. Fr. Eggers in Berlin gehalten und herausgegeben hat. Dieselben geben sehr interessante Lebensskizzen von Carstens, Thorwaldsen, Schinkel und Rauch. Ferner publicirte Eggers ein Werk unter dem Titel „Der Altarschrein der Domkirche zu Schleswig" (S. 15—20, mit acht Tafeln). Von seinem Bruder, dem Dr. juris Carl Eggers in Berlin liegen verschiedene Schriften über Stenographie vor. Erfreulich ist auch das Erscheinen der 2ten Auflage der populären Aesthetik (X und 556 S. mit 53 Illustrationen) des Heidelberger Docenten Dr. Carl Lemcke, welche namentlich von Rudolph Gottschall in den Blättern für literarische Unterhaltung günstig beurtheilt wurde. Vielfachen Beifall hat selbst in weitern Kreisen (Leipziger Europa Nr. 16, p. 487 bis 492) der letzte Jahrgang des von dem Advokaten Eduard Hobein in Schwerin herausgegebenen belletristischen Jahrbuches „Vom Ostseestrande" gefunden. Dasselbe enthält Beiträge von K. Bartsch, C. Eggers, Fr. Eggers, H. Köster, Fr. Reuter, G. zu Putlitz, R. Schultze, J. von Wickede, A. von Wolzogen u. A. (p. 1—253. 1867).

Die Mitarbeiter des Jahrbuches „Vom Ostseestrande" haben sich auch sonst durch verschiedene Schriften bekannt gemacht. Von Dr. Hans Köster erschienen einige Gedichte „König Wilhelm und sein Heer" (42 S.). Kammerherr Gustav zu Putlitz erfreute die Leserwelt durch eine zuerst in der Wochenausgabe der Allg. Ztg. gedruckte Novelle „Die Halben". Von seinen dramatischen Arbeiten, namentlich von den Lustspielen „Um die Krone" und „Spielt nicht mit dem Feuer", ist bereits früher die Rede gewesen. Von Dr. Schultze ist außer manchen Beiträgen für das „Ausland" und die „Westermann'schen Monatshefte" nach Veröffentlichung seiner Geschichte des Weines und der Trinkgelage als opus posthumum eine Schrift erschienen über die Modethorheiten als Spiegelbild der Zeiten und Sitten für das deutsche Volk (251 S. 8.). Eine vielseitige publicistische Thätigkeit hat in letzter Zeit Julius von Wickede entwickelt. Ueber dieselbe ist im Allgemeinen zu vergleichen die in Stuttgart erscheinende deutsche Vierteljahrsschrift 27 p. 392, 32 p. 208, 35 p. 128, 47 p. 21, 49 p. 300, 51 p. 66, 55 p. 1, 60 p. 282, 61 p. 224, 75 p. 149 und 120 p. 245, an welcher Stelle auch die von ihm der genannten Zeitschrift gelieferten Arbeiten erwähnt sind. Außer mehreren Romanen, „Eine deutsche Bürgerfamilie" (3 Bände, 892 S.), schrieb er über Heeresorganisation und Kriegsbereitschaft (VIII, 213 S.). Sodann publicirte er eine Reihe von militairischen Briefen in der Kölnischen Zeitung, sowie mehrere hübsche Erinnerungen und Skizzen Mecklenburgischer Rittergüter und

Digitized by Google

Charakterbilder aus dem Leben des Großherzogs Friedrich Franz I. im Daheim, endlich mehrere Abhandlungen in dem letzten Jahrgange der Stuttgarter Vierteljahrsschrift. Dieselben betreffen eine Vergleichung der französischen Armee und des Norddeutschen Bundesheeres (Deutsche Vierteljahrsschrift Nr. 121 p. 40—80), sowie eine Schilderung der Seeschifffahrt Deutschlands und ihrer Fortschritte seit dem Jahre 1844 (XXX, Heft 4, p. 218 ff.). Dieselbe ist eine Fortsetzung des bereits im Jahre 1844 von ihm veröffentlichten Arbeit über die Seeschifffahrt Deutschlands und ihre Hebung durch eine gemeinsame deutsche National-Flagge. Bedeutendes Aufsehen machte seiner Zeit auch das von ihm veröffentlichte Tagebuch vom österreichischen Kriegsschauplatze, welches zuerst in der Kölnischen Zeitung erschien. — Vor allen Dingen erwähnenswerth ist endlich die Festschrift des Herrn von Wickede zum 25jährigen Regierungsjubiläum des Großherzogs Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin über die 25jährige Regierung desselben (1867, 106 S. gr. 8.). Dieselbe zerfällt in 2 Abschnitte. In dem ersten Theile entwirft der Verfasser in warmen Zügen und lebhaften Farben ein treues Bild der Persönlichkeit, des Charakters und des häuslichen und öffentlichen Lebens unseres Landesherrn, an welches sich in der größeren Hälfte des Werkes eine übersichtliche und belehrende Chronik der Hauptereignisse, welche unser Fürstenhaus und unser Land in den Jahren von 1842—1867 betroffen haben, schließt. Das ganze Werk soll eine auf möglichst weite Verbreitung berechnete Volksschrift sein und ist daher in Form und Fassung durchaus populär und gemeinverständlich gehalten. Das erkennen auch die „Blätter für literarische Unterhaltung" an. Aus der reichen Zahl der Werke des Kammerherrn Alfred Freiherrn Wolzogen, des jetzigen Schweriner Hoftheaterintendanten, gehört, wenn ich nicht irre, nur die Monographie über Peter von Cornelius (VII, 166 S.), deren Kritik von Adolph Zeising in Nr. 117 der M. A. reproducirt ist, dem Zeitraume der letzten anderthalb Jahre an. Näheres über die vielseitige schriftstellerische Thätigkeit, sowie über das Leben und Wirken des Baron von Wolzogen, welcher bekanntlich bis zum Frühjahr 1867 Königl. Preußischer Regierungsrath in Breslau war, ist aus 2 interessanten mit M gezeichneten Aufsätzen in den M. A. zu ersehen. Der Raum verbietet es mir, das hier gelieferte Material auch nur auszugsweise zu benutzen, was sich ohnehin in diesem Falle wenig empfehlen würde.

Besondere Erwähnung verdienen ferner die Gedichte „In einsamen Stunden", welche Frl. Wernine Zimmermann in Rostock bei Stiller hat erscheinen lassen (VIII und 207 S.) In Bezug auf dieselben äußert sich ein Artikel der M. A. vom 4. November v. J., sowie eine Anzeige des Dr. Otto Bank in der Novellen-Zeitung sehr günstig. Verdiente Beachtung haben nicht minder die Gedichte gefunden, welche der Kammerherr Georg von Oertzen unter dem Titel vom Vaterlande, 12 Gedichte (22 S.), „Heimgebrachtes" und „In Sonnenschein und Wind", (XII und 268 S., Gedichte und Aphorismen) und „Aus den Kämpfen des Lebens" (V und 162 S.) veröffentlicht hat. Aus der Zahl der vielen Empfehlungen derselben hebe ich einen neuerdings erschienenen Aufsatz über dieselben von Dr. Fr. Nippold in der Schenkel'schen Allgemeinen Kirchen-Zeitung und einen Artikel in Nr. 190 der Beilage zur A. A. Z. vom 8. Juli v. J. hervor. Der zuletzt genannte Aufsatz in der Beilage zu Nr. 190 der A. A. Z., welcher auch von den M. A. in Nr. 163 derselben reproducirt wurde, bemerkt, daß die erste Sammlung Gedichte von G. von Oertzen bereits in 3 Auflagen verbreitet sei und die 2te sich noch eines größeren Beifalls erfreue. Ferner erwähnt

Digitized by Google

derſelbe auch noch einen kleineren Cyclus von Vaterlands-Gedichten, die der Verfaſſer in Heidelberg 1867 erſcheinen ließ. Zur Kritik ſeiner Dichtungen wird auf die eingehenden Beſprechungen verwieſen, welche die Berliner Proteſtantiſche Kirchenzeitung, die Darmſtädter Allgemeine Kirchenzeitung und die Karlsruher Zeitung neuerdings über die v. Oertzen'ſchen Poeſien gebracht haben, und endlich aufmerkſam gemacht auf ein in Anlaß des Todes von Richard Bolte auf denſelben gedichtetes Sonett des Verfaſſers, welches in den „Monatsblättern für innere Zeitgeſchichte" von Profeſſor Dr. H. Gelzer erſchien. Als Appendix dieſer Genre's notire ich endlich einen Feſtgruß, welchen der Dr. med. Franz Reder in Roſtock an ſeine Collegen aus Anlaß der dortigen Verſammlung des Vereins baltiſcher Aerzte gerichtet hat. Gleichfalls humoriſtiſchen Inhalts ſind die komiſchen Spaziergänge (164 S.), welche der frühere Rector in Boizenburg, Reinhard, z. Z. in Coburg, publicirt hat. Der Verfaſſer, welcher ſich neuerdings durch einige politiſche Brochüren, ſowie durch eine Polemik gegen den Paſtor Glaevecke bekannt gemacht hat, giebt in denſelben eine ſtellenweiſe ganz amuſante Sammlung von Anekdoten, von denen manche freilich weder neu noch originell ſind. Eine Erinnerung an den Feldzug von 1866 iſt eine Schrift über den Feldzug der Mecklenburger nach Baiern, welche zum Beſten des Stifts Bethlehem erſchienen iſt. Ein zweiter Aufſatz über daſſelbe Thema findet ſich im Archiv für die Geſchichte in Oberfranken (X 2). Das Raumer'ſche hiſtoriſche Taſchenbuch enthält eben einen Mecklenburgiſche Verhältniſſe betreffenden hiſtoriſchen Aufſatz. Ich meine die Arbeit des Berliner Privatdocenten Dr. J. P. Haſſel über die Vertreibung der Mecklenburgiſchen Herzöge durch Wallenſtein. Tüchtig gearbeitet ſind auch die Beiträge zur Kenntniß der Inſel Rügen, welche der kürzlich verſtorbene Dr. Ernſt Boll im Globus (X 12) gegeben hat. Von bedeutendem Werthe ſcheint ein Fremdwörterbuch zu ſein, welches der Dr. Daniel Sanders in Neuſtrelitz in nächſter Zeit herausgeben wird. Ein Artikel des Dr. Fr. Haſenow im Lehmann'ſchen Magazin für die Literatur des Auslandes, ſowie ein Proſpect, welchen der Verfaſſer ſelbſt von dem Werke im Archiv für neuere Sprachen giebt, erregen gute Erwartungen von dieſer neuen Arbeit des Verfaſſers des deutſchen Wörterbuches. Außerdem iſt von ihm ein Katechismus der deutſchen Orthographie in der bei J. J. Weber in Leipzig erſchienenen Sammlung populärer Katechismen erſchienen. Als brauchbar wird auch eine Schrift des Dr. Bardey über algebraiſche Gleichungen bezeichnet. Unter den neueren mecklenburgiſchen Rechenbüchern datiren vier Hefte des von Schlotterbeck in 10 Heften mit Antworten dazu herausgegebenen Rechenbuchs aus dem letzten Jahr. Ebenſo die von ihm (Schlotterbeck) herausgegebenen Aufgaben für das Kopfrechnen, Heft 1 und 2, IV und 58 resp. 64 S., über welche die Recenſionen der Mecklenburgiſchen Blätter zu vergleichen ſind. Eine ſoeben ausgegebene Novität iſt ſodann das neue Rechenbuch für mecklenburgiſche Schulen, in methodiſcher Stufenfolge entworfen von H. Stypmann und C. Mohrmann, Lehrern zu Roſtock, deſſen erſter Theil ſoeben im Verlage der Stiller'ſchen Hofbuchhandlung in Roſtock erſchienen iſt. Derſelbe enthält auf 128 S. kl. 8. das Rechnen mit ganzen Zahlen und ſoll dazu beitragen, daß die Schüler denkend rechnen und rechnend denken lernen. Um Johannis folgte die zweite Abtheilung, welche die Bruchrechnung (incl. die Decimalbrüche) in ihren Anwendungen, ſowie die Zeit-, Flächen- und Körperberechnung bringt, während der dritte und letzte Theil des Werkes, welches dem Director der Roſtocker Elementarſchulen, Dr. Evers, zugeeignet iſt, die höhern Rechnungsarten umfaſſen wird. Im Uebrigen genügt ein Hinweis auf die in den

Digitized by Google

M. A. gegebene Anzeige des zweiten Heftes desſelben. Das erſte Heft der Antworten zu den Aufgaben des „Neuen Rechenbuches“ iſt Mitte Juli d. J. gleichfalls bei Stiller in Roſtock zum Preiſe von 6 Schill. erſchienen und erhöht die Brauchbarkeit des Werkes nicht wenig. Gut geſchrieben iſt eine gleichfalls in dieſem Jahre ausgegebene Brochüre: Vorſchläge zur Beſeitigung der Realcreditnoth von C. W. Wendhauſen-Gorſchendorf (39 S. gr. 8., Roſtock bei Hinſtorff). Dieſelbe, deren Aufſätze zuerſt als Artikel in den M. B. erſchienen und welche bereits von der einheimiſchen Preſſe mehrfach erörtert ſind, verſucht es, den Anſtoß zu geben, zur Gründung einer auf Gegenſeitigkeit beruhenden Mecklenburgiſchen Hypotheken-Bank. Mehr politiſchen Inhalts iſt eine Schrift gegen Rathuſius, Leo, Beuthner, Hengſtenberg und ihre Zuhalter, welche, wie ſich nach einer Anzeige derſelben durch den Landrath Herrn von Plüskow herausgeſtellt, den Herrn von Gauvain zum Verfaſſer hat. Beſonders intereſſant ſind die neueren Schriften, welche von Dr. Adolph Wilbrandt, d. Z. in München, veröffentlicht ſind. Der Verfaſſer, welcher ſich durch ſeine Monographie über Heinrich von Kleiſt, ſowie durch ſeinen 3bändigen Roman „Geiſter und Menſchen“ (Nördlingen bei Beck), bereits vortheilhaft bekannt gemacht hat, iſt nunmehr mit dem ſehr beachtenswerthen Verſuche hervorgetreten, antike Dramen für die moderne Bühne zu bearbeiten. Es liegen von ihm drei derartige Studien über Sophokleiſche Dramen vor, welche namentlich auf dem Hoftheater in Meiningen mit vielem Erfolge aufgeführt ſind. Auch eine Reihe eigener Dichtungen hat der Verfaſſer neuerdings herausgegeben. Aus der Zahl derſelben hebe ich das 4actige Schauſpiel „Die Deutſchen in Frankreich“, welches im Jahre 1814 ſpielt und den Conflict zwiſchen Patriotismus und Liebe zum Gegenſtande hat, ſowie ein 2actiges Luſtſpiel „Die Verlobten“ beſonders hervor. An neueren novelliſtiſchen Arbeiten notire ich drei größere Erzählungen, „Heimath“, eine Novelle in Briefen, „Reſeda“ und „Die Brüder“, von denen die zweite in der Stuttgarter Illuſtrirten Zeitung „Ueber Land und Meer“, die erſte in der „Gartenlaube“ erſchienen iſt, wo auch die dritte im laufenden Quartal, von Nr. 30 an, veröffentlicht wird. Beifällig aufgenommen ſind gleichfalls beinahe allenthalben die „Erzählungen aus Norddeutſchland“ von C. W. Stuhlmann (V und 287 S.), von welchen auch die jetzt nach 13jährigem Beſtehen eingegangenen „Hausblätter“ ſowie die Andree'ſche Zeitſchrift „Globus“ verſchiedene Beiträge brachten. Von den genannten Novellen iſt der erſte Band erſchienen, welchem demnächſt im gleichen Verlage (Roſtock, Hinſtorff) ein zweiter und dritter folgen wird. Von dem Verfaſſer der vor 2 Jahren erſchienenen Schrift „Mit der Feder für's Schwert“, dem Hauptmann Carl von Stein, liegen 3 neue Novellen vor, welche er unter dem Titel „Ebbe und Fluth“ geſammelt hat. Dieſelben wurden bei ihrem Erſcheinen in mehreren mecklenburgiſchen Blättern empfohlen. Mehrfach in den Blättern genannt wurden ebenſo die Novelletten „Zwei Seelen“ (283 S.) und „Eine Mesalliance“ von Carl Zaſtrow, endlich der Roman „Hof und Wald“ von G. Wilhelm. Der bekannte Berliner Publiciſt Hans Wachenhuſen hat außer den zahlreichen Beiträgen, welche der von ihm redigirte 10. Jahrgang der illuſtrirten Zeitſchrift „Hausfreund“ aus ſeiner Feder enthält, zwei Hefte „Pariſer Weltausſtellungsbilder“, drei Romane „Die bleiche Gräfin“ (487 S.), „Zigeuner-Blut“ (3te Auflage, 381 S.) und „Freiſchaaren und Royaliſten“ (3te Auflage, 231 S.) geliefert. Daran ſchließen ſich „Die Frauen des Kaiſerreichs“, „Pariſer Geſellſchaftsſkizzen“ (6te Auflage, 99 S.), „Die Gräfin von der Nadel“ (302 S.), die 3te Auflage „Weltausſtellungsbilder“ (123 S.), der

Digitized by Google

1ſte und 2te Theil der „Berliner Photographieen" (V 152 S., IV und 124 S.), die 3te Auflage von „Rom und Sahara" (849 S.), das „Tagebuch vom öſterreichiſchen Kriegsſchauplatz", 4te Auflage, VI 234 S., „Des Kriegers Ballet", endlich „Paris im Jahre 1867", 1ſter und 2ter Theil (71 und 128 S.). Schließlich die Notiz, daß von der von ihm veranſtalteten Herausgabe ſeiner Werke der 17te Band (Lieferung 48, IV 178 S.) mit ſeinem Bildniſſe, ſowie die 3te Auflage ſeines 2bändigen Romanes „Nur ein Weib" (389 S.), ferner eine culturgeſchichtliche Skizze „Eva in Paris" (113 S.) und „Neue Pariſer Photographien" (250 S.) erſchienen ſind. In denſelben finden ſich ſtellenweiſe Spuren des beliebten modernen feuilletoniſtiſchen Hautgout bemerkbar. Gleiches gilt von den letzten Schriften der viel ſchreibenden Louiſe Mühlbach, Clara Mundt, geb. Müller. Unter ihnen ſind relativ am lesbarſten die hiſtoriſchen Novellen, Geſchichtsbilder (Bd. 1—3, 785 S.), der Roman „Deutſchland in Sturm und Drang" (1051 S.), „Fürſten und Dichter", „Kaiſer Joſeph und ſein Hof" (720 S.), die Erzählung „Prinz oder Schloſſergeſelle", ferner der 6bändige Roman „Maria Antoinette und ihr Sohn" (1300 S.), ſowie die 2bändige Erzählung „Franz Rakoczy" (VIII und 376 S.) und „Die letzten Lebenstage Catharina II." (244 S.), der 3bändige Roman „Kaiſerin Claudia, Prinzeß von Tyrol" (749 S.), „Deutſchland gegen Frankreich", 4 Bde., „Der Große Kurfürſt", 3 Bde., endlich die bis zur 46ſten Lieferung gelangte Ausgabe ihrer ausgewählten Werke. Ihre Colleginnen, die nunmehr verſtorbene Julie Burow (Frau Pfannenſchmidt) deren hiſtoriſcher Roman „Johannes Keppler" und „Die Preußen in Prag" (383 S.), ſelbſt in den Blättern „für literariſche Unterhaltung" beſprochen wurde und Amelie Boelte, welche neuerdings 4 Romane „Die Welfenbraut" (227 S.), „Weiter und Weiter" (III und 230 S.), „Streben iſt Leben" (3 Bde. IV und 730 S.) und „Prinzeß Wilhelmine" (238 S.) geſchrieben hat, gleichen ihr in mancher Hinſicht. Endlich erwähne ich noch kurz verſchiedene literariſche Arbeiten von Frl. Lina Graff in Grabow im Oſtſeeſtrande, in der Schaubühne, in der R. Z. u. ſ. w. Bei Weitem anziehender iſt das „Bilderbuch eines armen Studenten", welches in Berlin bei Franz Duncker bereits in 2ter Auflage erſchienen und nach den M. A. den Roſtocker Advokaten Hugo Gädcke zum Verfaſſer hat. Daſſelbe enthält eine Reihe niedlicher Erzählungen und Mährchen in Anderſen'ſcher Manier. In nächſter Zeit erſcheint von demſelben Herrn Verfaſſer in dem genannten Verlage eine Sammlung von Novellen unter dem Titel „Wenn das Heimweh kommt". Auch an rein poetiſchen Erzeugniſſen hat es der mecklenburgiſchen Literatur der letzten 1½ Jahre nicht gefehlt. Natürlich ſtelle ich an die Spitze derſelben die Gedichte des Geheimen Legationsrathes F. A. von Schack in München, welche einſtimmig von den competenten Kritikern als eine der bedeutendſten Erſcheinungen der modernen Lyrik, beſonders auch von Seiten der Blätter für literariſche Unterhaltung, bezeichnet ſind. Von ihnen erſchien die 2te Auflage. Aus der Feder des Herrn von Schack bringt auch das von J. Hub und J. Schad herausgegebene Freiligrath-Album werthvolle Beiträge. Vielen Anklang haben auch die Gedichte von Ernſt Ziel, einem Philologie und Geſchichte ſtudirenden Sohne des verſtorbenen Senators Ziel in Roſtock, gefunden. Es genügt in Bezug auf dieſelben der Hinweis auf die beiden Beſprechungen derſelben in den M. A., namentlich in der Nummer vom 4. November v. J., in welcher letzteren dieſelben in einem C. F. gezeichneten Artikel einer ebenſo eingehenden wie wohlwollenden Erörterung unterzogen werden, ſowie die Bezugnahme auf einen Artikel der R. Z. vom 2. Mai v. J., welcher unter der Ueberſchrift „Stimmen der

Digitized by Google

auswärtigen Presse über Ernst Ziel's Gedichte" eine übersichtliche Zusammenstellung der bisher über dieselben erschienenen Recensionen, namentlich der Kritiken des Dr. Gottschall, Frentzel, Kühne u. A. giebt. Schließlich noch die Angabe, daß die Gedichte, welche Balladen und Romanzen, vermischte Gedichte, Lieder (1. Bilder und Gestalten, 2. Stimmungen und Reflexionen), vaterländische Gedichte, Sonette, Elegien, Oden, Hymnen und Verwandtes, endlich Gnomen, Epigramme und Sprüche enthalten, in Leipzig bei Heinrich Mathes erschienen sind (224 S. kl. 8.). Eine andere beachtenswerthe Gedicht-Sammlung hat der Pastor Carl Bassewitz im Verlage der Andreä'schen Buchhandlung in Hoexter herausgegeben. Dieselbe zerfällt in 9 Bücher, abgesehen von der Zueignung und dem Schlußworte. Das erste Buch enthält Sonette, das zweite ist Liebesschmerz überschrieben und enthält 35 Gedichte. An dasselbe reiht sich eine Novelle an, betitelt Am Camin, Intermezzo aus dem „Tagebuche eines Unbekannten", in 25 poetischen Abschnitten. Ihm folgen 30 Gedichte, die das 3te Buch „Liebesschmerz" bilden. Unter der Bezeichnung „Vermischtes" sind im 4ten Buche 32 größere Gedichte zusammengefaßt. Das 5te Buch „Gelegentliches" bringt meist Gedichte politischen Inhalts, während das 6te „Denksteine zur Erinnerung für Mecklenburg" für einheimische Leser von besonderm Interesse ist. Das 7te, 8te und 9te Buch enthalten Terzinen, Begegnisse und Charaden, sodaß die ganze Sammlung eine reiche Auswahl verschiedener Dichtungen bietet.

Nachträglich führe ich noch folgende Erscheinungen der neuesten mecklenburgischen Literatur auf. Zunächst als Gymnasialprogramm (Rostock 1867) erschien von Dr. B. Möllmann, welcher schon früher 1862 Untersuchungen über rechtwinklige Secanten der Linien und Flächen des zweiten Grades (12 S. 4.), 1863 einen Aufsatz über das regelmäßige Siebzehneck (22 S. 4.), veröffentlicht hat, eine Vorschule der Arithmetik (26 S. 4.). Der Leipziger Professor und Redacteur des literarischen Centralblatts, Dr. Fr. Zarncke, beendigte sein Mittelhochdeutsches Wörterbuch. Von dem Professor Dr. B. A. Huber wurde eine Reihe von Aufsätzen über „sociale Fragen" (6 Hefte) herausgegeben. Der Professor Dr. Susemihl in Greifswald publicirte „De Aristotelis politicorum libris primo et secundo quaestiones criticae" (18 S. 4.). Aus der Feder des Hofbaurath Demmler zu Schwerin liegt ein Erweiterungsplan von Schwerin mit einer Karte und 4 Tafeln vor (VI und 338 S.). Von Bedeutung ist endlich, von den „Monatsblättern für die mecklenburgischen Thierschutzvereine", welche bereits wieder eingegangen sind, abgesehen, der letzte Jahrgang und die erste Hälfte des laufenden Jahrgangs der landwirthschaftlichen Annalen des Mecklenburgischen Patriotischen Vereins unter Redaction des Dr. E. John, über dessen einzelne Hefte sich nähere Inhaltangaben in dem N. C. und M. A. befinden. Vollständig in 52 Nummern liegt der 7te Jahrgang der neuesten Folge vor. Gleiches gilt von den Regierungsblättern der beiden Großherzogthümer aus den letzten anderthalb Jahren. Besondere Erwähnung verdienen die Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde, welche der Geh. Archivrath Dr. Lisch herausgiebt. Der 31. Jahrgang derselben zählt IV und 201 S., der 32. Jahrgang IV und 300 S. Uebrigens wurde in der letzten zu Schwerin abgehaltenen Jahresversammlung des Vereins bereits der 33. Jahrgang derselben vorgelegt. Ein Register über die ersten 30 Jahrgänge ist von J. G. L. Ritter gearbeitet (zwei Hefte III und 722 S.). Sodann notire ich die sogen. Parchimsche Gesetzessammlung, welche die Gesetze für

Digitized by Google

die mecklenburg-schwerin'schen Lande vom Beginne der legislativen Thätigkeit bis zum 19. Jahrhundert enthält. Bis jetzt sind 16 Lieferungen erschienen. Mit der 15ten Lieferung, welche die Bogen 33—43 der P.-G. enthält, schließt der 5 Lieferungen umfassende 3te Band. Dieselbe giebt die staatsrechtlichen Actenstücke betreffend die städtischen Angelegenheiten mit einem systematisch-chronologischen Register. Mit der wie die vorige um Mitte Juli ausgegebenen 16ten Lieferung beginnt der 4te Band, und in demselben werden zunächst die Cameralsachen abgehandelt. Endlich liegt von dem Archiv für Landeskunde der Jahrgang 1867 vor. Das letzte im Juli d. J. ausgegebene Doppelheft behandelt den letzten Landtag. Den Beschluß macht die Angabe, daß, außer neuen Ausgaben der Werke von J. H. Voß und J. J. Engel, ein neues Zeitgemälde aus dem 5ten Jahrhundert unter dem Titel „Eudoxia, die Kaiserin" von Ida Gräfin Hahn-Hahn in Mainz bei Franz Kirchheim in 2 Bänden X und 523 S. erschienen ist.

In der Stiller'schen Hofbuchhandlung zu Rostock erschien ferner eine Schrift des Dr. Carl Krause „Deutsche Gramatik für Ausländer", oder Leitfaden für den Unterricht in der deutschen Sprache (VIII und 96 S.). Der Verfasser, gebürtig aus Berlin, hielt sich längere Zeit in Rostock auf. Der Königlich Preußische Historiograph Geh. Archivrath Dr. Riedel hat seinen „Codex diplomaticus Brandenburgensis", eine Sammlung von Urkunden für die Geschichte der Mark Brandenburg, beendigt. Derselbe enthält die Chroniken und sonstigen Geschichtsquellen für die Geschichte des Brandenburgischen Fürstenhauses, und ist ihm ein chronologisches Register und Namensverzeichniß von 501 resp. 529 S. beigegeben. Im Auftrage des Rostocker Thierschutz-Vereines veröffentlicht der Secretair desselben, Advokat J. Reitz, den 4ten Jahresbericht über die Thätigkeit desselben vom 13. Mai 1867 bis 13. Mai 1868 nebst einem Referat über die Generalversammlung des Vereins am 13. Mai und einem Anhange, enthaltend ein Verzeichniß der sämmtlichen Vereinsmitglieder. Der schwedische Consul Otto Blanck publicirte eine Schrift über die skandinavische Industrieausstellung zu Stockholm im Sommer 1866 (III und 72 S.). Von dem Navigationslehrer C. J. F. Peters liegt eine mathematisch-physikalische und politische Geographie mit 41 Figuren und einer Sternkarte in 3ter Auflage vor (XVII und 353 S.) Den chronologisch-mathematischen Theil des diesjährigen mecklenburgischen Kalenders hat der Professor Dr. Karsten bearbeitet. Unter dem Titel „Der Schriftwart" giebt Dr. Carl Eggers ein Organ für die Interessen der Gabelsbergerschen Stenographie heraus, in dessen 7ter und letzter Nummer die Concurrenz des genannten und des Stolze'schen Systems vor dem Norddeutschen Reichstage erörtert wird. Aus der Zahl der mit Genehmigung der Rostocker philosophischen Facultät veröffentlichten Promotionsschriften, die, weil sie größtentheils von Nichtmecklenburgern herrühren, einzeln aufzuzählen unnöthig ist, hebe ich eine Schrift des Dr. E. Herwig über den ontologischen Beweis (35 S.) hervor. Werthvoll sind die Beiträge zur Geognosie Mecklenburgs mit Berücksichtigung der Nachbarländer, welche als Abdruck aus dem Archiv der Freunde der Naturgeschichte von Dr. E. Boll (IV und 104 S.) mit einer Steintafel erschienen sind. Manchen guten Wink bietet die Brochüre des Gutsbesitzers Bock auf Gr. Welzin „Altes und Neues über Mecklenburgisches Schulwesen". In dem „Theater des deutschen Auslandes" ist ein hübscher Soloscherz „Jettchen am Fenster" (15 S.) von C. A. Görner erschienen. Der Verfasser redigirt auch den Almanach dramatischer Bühnenstücke zur geselligen Unterhaltung für Stadt und Land. In der Bloch-

Digitized by Google

ſchen Dilettantenbühne befindet ſich endlich aus ſeiner Feder ein hübſcher einactiger Schwank „Sperling und Sperber“ (29 S.). In 6ter Auflage iſt das Handbuch der praktiſchen Photographie von L. G. Kleffel in Goldberg herausgegeben (X und 430 S.).

In das Gebiet der claſſiſchen Philologie gehören noch die im Folgenden nachträglich aufzuführenden beiden Schriften, der 2te Band der Ausgabe von Vergil's Gedichten, welche der Gymnaſiallehrer Dr. Th. Ladewig in Strelitz veranſtaltet hat. Derſelbe enthält die erſten 6 Bücher der Aeneide (p. 1—252). Gleichfalls mit Vergil beſchäftigt ſich das „Specimen primum quaestionum Verg. crit.“ von Dr. Regel (50 S. 4.). Von dem kürzlich durch die philoſophiſche Facultät von Roſtock zum Doctor promovirten Parchimſchen Gymnaſial-Lehrer Albert Freybe erſchien außer mehreren kleineren Arbeiten eine Schrift unter dem Titel Klopſtocks Abſchiedsrede über die epiſche Poeſie, cultur- und literaturgeſchichtlich beleuchtet, mit einer Darlegung der Theorie Uhland's (Halle 1867, XVI und 178 S.), ſowie eine Abhandlung „De dei nominibus apud Caedmonem“. Sodann mag hier ein Aufſatz des Dr. Fr. Spielhagen in Berlin über den Dr. Fritz Reuter genannt werden. Derſelbe befindet ſich im 2ten Bande der ſoeben in Berlin bei Otto Janke erſchienenen „Vermiſchten Schriften“ des Verfaſſers der „Problematiſchen Naturen“ sub III p. 113—169 und iſt am 16. Januar d. J. als Vortrag zum Beſten der Bibliothek des Berliner Handwerker-Vereins daſelbſt gehalten worden. Endlich iſt zu notiren der Unentbehrliche Rathgeber über Badegäſte; ſo nennt ſich eine kleine Schrift über Warnemünde, der ein Plan des Ortes ſowie ein Adreßverzeichniß beigegeben iſt (67 S., Roſtock, Stiller'ſche Buchhandlung).

Von wiſſenſchaftlichen Arbeiten, welche mecklenburgiſche Gymnaſiallehrer zu Verfaſſern haben, füge ich zu den bereits genannten noch die folgenden hinzu. Der Oberlehrer am Gymnaſium zu Parchim, Dr. Hermann Gerlach, ſchrieb ein Lehrbuch der Mathematik, welches in 2ter Auflage vorliegt. Der 2te Abſchnitt des 4ten Theiles enthält die Stereometrie und ſphaeriſche Trigonometrie (VII und 85 S.), der erſte (VII und 48 S.) die Elemente der ebenen Trigonometrie. Der 3te Theil bringt die höhere Arithmetik (VII und 118 S.). Der 2te Theil (VIII und 139 S.) erörtert die Planimetrie, während der erſte Abſchnitt der Schrift (VIII und 134 S.) die niedere Arithmetik zum Thema hat.

Ueber Syntax und Stil des Tacitus betitelt ſich eine Abhandlung des Dr. Draeger in Güſtrow (15 und 170 S.) cf. Heidelberger Jahrbücher Heft V p. 398. Der Oberlehrer A. F. Aken hat eine griechiſche Schulgrammatik herausgegeben (XX und 346 S. gr. 8.). Im Vereine mit Herrn Anders ließ W. Stolzenburg 80 Kirchenlieder erſcheinen (92 S.). Von dem Landesrabbiner Dr. Salomon Cohn erſchien eine Abhandlung „De Targumo Jobi disquisitio“ (51 S. gr. 8.). Der als Verfaſſer mehrerer militäriſcher Schriften bekannte „Norddeutſche Officier“ Hundt von Hafften-Turow veröffentlichte den Verſuch eines Programmes für den erſten Congreß Norddeutſcher Landwirthe (24 S.). Dem Gymnaſiallehrer Röſe verdankt man eine kleine Schrift „Die ſphaeriſche Trigonometrie auf Schulen und zum Selbſtunterricht“ (IV und 40 S.), dem Lehrer Raettig eine kurz gefaßte Sprachlehre für Kinder (31 S.). Von dem Dr. G. Schmidt erſchien eine Monographie über Juſtus Menius, den Thüringen'ſchen Reformator (2 Bände V und 609 S.). Der Lehrer Werner lieferte 12 Zeichnungen zu Victor Scheffel's Dichtungen fru

Digitized by Google

Aventiure. Endlich bringt das deutsche Archiv für klinische Medicin, herausgegeben von den Professoren Ziemßen und Zenker, im 2ten Hefte des 4ten Bandes eine Arbeit des Medicinalraths Dr. Meitenheimer „Zur Naturgeschichte des Erysipelas".

Sehr lesbar ist ein größerer Aufsatz über Johann Friedrich Fries, der unter der Rubrik „Historische Rückblicke und Charakteristiken" unter der Ueberschrift: Ein deutsches Lebensbild aus der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts in dem Juniheste des diesjährigen Jahrganges der Monatsblätter für neuere Zeitgeschichte (Studien der deutschen Gegenwart für den socialen und religiösen Frieden der Zukunft), welche der Professor der Geschichte Dr. Heinrich Gelzer in Berlin herausgiebt, (p. 383 bis 424) enthalten ist und den ordentlichen Professor der Anatomie Dr. Philipp Wilhelm Jacob Hencke, dessen Vater als Biograph von Fries in weitern Kreisen bekannt ist, zum Verfasser hat. Unter den Mitarbeitern an der von Dr. Fr. v. Bodenstedt veranstalteten Shakespeare-Uebersetzung betheiligt sich von Mecklenburgern der Dr. Ad. Wilbrandt. Das Stück „Viel Lärm um Nichts" ist von ihm verdeutscht (VII und 123 S.). Nennenswerth sind ferner die im Anschlusse an die Literaturgeschichte von A. F. C. Vilmar bearbeiteten Charakterbilder der deutschen Literatur, welche der Dr. Eugen Labes in Jena hat erscheinen lassen. Verdiente Beachtung hat die 2te in 2 Bänden gedruckte Auflage der Gedichte des greisen Professor Dr. Lud. Giesebrecht (geb. in Mirow in Mecklenburg-Strelitz), früher Gymnasiallehrer in Stralsund, gefunden (XVIII und 957 S.). Außerdem sind von ihm zwei Vorträge zu nennen: „Schiller's Bild in Stuttgart" (23 S.) und „Das Wunder in der deutschen Geschichtsschreibung" (24 S.). Recht gelungen erscheinen die Illustrationen zu Reuter's Werken von Professor Hiddemann, von denen 3 Hefte vorliegen, und die Zeichnungen zu Reuter's „Hanne Nüte" und „Ut mine Stromtid", die von der Hinstorff'schen Buchhandlung herausgegeben sind. Daß unter der großen Zahl neuer Ausgaben deutscher Classiker auch die Schriften berühmter Mecklenburger, wie Voß, Engel, Liskow, Kortüm (Jobsiade, 13te A.) u. s. w. vertreten sind, braucht kaum bemerkt zu werden. Sehr beachtenswerth ist ferner ein Beitrag zur Reform des Armenwesens, welchen Professor Dr. V. A. Huber geliefert hat (VIII und 68 S.), sowie das Jahrbuch für musikalisches Wissen von Dr. F. G. Chrysander in Leipzig.

Im In- und Auslande weit verbreitet ist die Denkschrift über den Proceß des Erzherzogs Ferd. Maximilian von Oesterreich von Mariano Riva Palacio und Rafael Martinez de la Torre, welche der mecklenburgische Consul in Merico, Conrad Paschen, aus dem Spanischen in's Deutsche übersetzt hat (cf. Leipziger Illustrirte Zeitung Nr. 1298 und Heidelberger Jahrbücher 4tes Heft p. 73 ff.). Als Beiträge zur Ethnographie von Tunis und Tripolis verdienen die Arbeiten des Freiherrn H. v. Maltzahn in den Westermann'schen Illustrirten Monatsheften sowie in der A. A. Z. besondere Erwähnung. Ein bedeutendes wissenschaftliches Werk, von welchem man sich für die griechische Rhythmik und Metrik viel verspricht, ist in diesen Tagen im Verlage von C. F. W. Vogel in Leipzig erschienen. Der Verfasser desselben ist der frühere Privatlehrer in Goldberg Dr. Schmidt. Der erste Theil seiner Schrift, deren vier innerhalb der nächsten 4 Jahre zu erwartende Bände den Gesammttitel führen: „Die Kunstformen der griechischen Poesie und ihrer Bedeutung", ist „Die Eurhythmie in den chorischen Gesängen der Griechen" überschrieben. Das Werk enthält eine Darlegung der all-

Digitized by Google

gemeinen Geſetze zur Fortführung und Berichtigung der Roßbach-Weſtphal'ſchen Annahmen, Text und Schemata ſämmtlicher Choriken des Aeſchylus, ſowie Schemata ſämmtlicher Pindariſcher Epinikien. Daſſelbe iſt von dem Verfaſſer, dem von Roſtock zum Dr. phil. promovirten J. H. Heinrich Schmidt, welcher bereits früher Arbeiten für das von Dr. E. Boll redigirte Archiv geliefert hat, in Dankbarkeit und Verehrung dem Profeſſor Dr. Carl Lehrs in Königsberg gewidmet. Nach einer 22ſeitigen, vom Juni d. J. datirten Vorrede, wird das Thema der Schrift in 19 §§ (p. 1—140) erörtert. Daran ſchließen ſich Expoſé's über die lyriſchen Partien der verſchiedenen antiken Dramen und eine Reihe von erläuternden Schemata (146—429). Ueber die Reſultate der jetzt bis zum 4ten Theile vorliegenden Arbeit, deren Ausſtattung durchaus befriedigt, haben ſich, wie ich höre, nach Einſicht des Manuſcript's ſowohl der Königsberger Profeſſor Lehrs, der Profeſſor Jacobſon in Berlin und der Profeſſor Dr. Zarncke in Leipzig vortheilhaft ausgeſprochen. Dabei iſt der Verfaſſer, welcher in letzter Zeit auf der Roſtocker Hochſchule ſtudirte, vorherrſchend Autodidakt. Viel verſprechend iſt ferner als Beitrag zur deutſchen und mecklenburgiſchen Sprachforſchung die demnächſt bei Brockhaus in Leipzig erſcheinende, von der philoſophiſchen Facultät zu Roſtock gekrönte Preisſchrift des Dr. Carl Nerger, welcher eine ähnliche Arbeit ſeines Collegen, des Dr. H. Jenning zu Leipzig, über ein Thema der claſſiſchen Philologie folgen wird. An dieſer Stelle mag dann noch der Schriften des Gymnaſialdirector a. D. Dr. Fr. Rieck „Pädagogiſche Briefe", welche dem Andenken von Gregor Wilh. Nitzſch gewidmet ſind, gedacht werden. Endlich habe ich noch eine Schrift des Dr. Carl Schröder, welcher auch für die Weſtermann'ſchen Monatshefte ſowie mehrere andere illuſtrirte Blätter Aufſätze geliefert hat, „Helmbrecht von Wernher dem Gärtner", die älteſte deutſche Dorfgeſchichte, zu verzeichnen. Nach Aufzählung der beiden Mecklenburgiſchen Staatskalender (1867 XC und 627 S. 1868 reſp. 86 und 630 S. und für Strelitz XXXIV und 470 S.), der ſonſtigen Kalender, ſowie der Roſtocker und Schweriner Adreßbücher und eines Kochbuches von Frieda Nitzerow in 5 Lieferungen, bleiben nur noch die Erſcheinungen der plattdeutſchen und der muſikaliſchen mecklenburgiſchen Literatur übrig. An die Spitze dieſer Erörterung ſtelle ich natürlich die letzten Werke von Fritz Reuter „Dörchläuchting" und „De Reiſ' nah Conſtantinopel, oder de mecklenburgiſchen Montechi un Capuleti". „In the year 1813" betitelt ſich eine Ueberſetzung ſeiner „Franzoſenzeit" von Lewis. Vielen Beifall hat auch die Schrift des Lehrers John Brinckman „Casper Ohm un Ick", Schiemansgoarn (385 S.) mit Bild von P. Tiſchbein. Endlich nenne ich noch ein drittes plattdeutſches Werk, welches in dieſem Jahr unter dem Titel „Dumm Hans, oder dat Haſenhöden. Ene wohrhaft Geſchicht, de ſik vör Oellers mal begeben het, nah Vatting Möllern ſine Vertellung un in ſine Mundort dalſchreben in teigen Singſangs v. Mi. Ene Angelgeſchicht mit en prächt. (lith.) Titelbild" gr. 8. (X und 61 S.). Bützow (Schwerin, Stiller) erſchienen iſt. Unter den Muſikalien iſt vor Allem zu nennen das mecklenburgiſche Choralbuch oder die Melodieen zum mecklenburgiſchen Kirchengeſangbuche, vierſtimmige Sätze für Orgel, Clavier und Chorgeſang, bearbeitet vom Seminar-Muſiklehrer Pitſchner und Paſtor Dr. Wöhler, ſodann das Melodienbuch zum mecklenburgiſchen Kirchengeſangbuche (XVI. 102 S.), welches Melodieen zu 194 Geſängen enthält und von welchen eine weitere Verbreitung als „Schul-Choralbuch", 163 Melodien zum Mecklenburgiſchen Geſangbuch von F. Wagner und W. Grewe in Parchim

Digitized by Google

bei Hinſtorff erſchienen iſt. Daſſelbe iſt von einer aus den Herren Muſik-Director Kade, Paſtor Dr. Maßmann, Seminar-Muſiklehrer Pitſchner, Dr. von Roda und Paſtor Dr. Wöhler beſtehenden Commiſſion unter Leitung des Oberkirchenraths Dr. Kliefoth bearbeitet und wird von dem Profeſſor Dr. Richter am Conſervatorium in Leipzig beſonders empfohlen. Die in 3ſtimmigem Satze geſetzten Melodieen wären mit beſonderem Geſchick und guter Wirkung arrangirt. Aus der Zahl der Salon- und Tanzcompoſitionen hebe ich endlich verſchiedene elegante Pieçen von L. Flügge, F. v. Wickede, V. v. Stenglin, Fr. Benefeld, Johannes Schondorff, Anton Trutſchel, Victor Hermes, Otto Krauſe u. ſ. w. hervor. An neueren Vocalſachen mögen hier die Lieder von Guſtav Eggers, Paul Röper, Fr. Kücken, Danneel und Johannes Starcke genannt werden; auch ſind von Dr. C. Weinholz drei neue Brettſpiele erſchienen.

Hinſichtlich der einheimiſchen Zeitungen und Zeitſchriften genügt der Hinweis auf das im Vorſtehenden Bemerkte und die Ueberſicht, welche im Literaturberichte von 1866 in dieſen Blättern gegeben wurde. Abgeſehen davon, daß die M. A. am 1. Juli 1867 an Stelle des N. C. traten; ſind weſentliche Veränderungen auf dieſem Gebiete nicht vorgegangen.

Notizen zur Landeskunde.

3. (Der Johannis-Termin und die Vorſchußvereine.) Der diesjährige Johannistermin hat ſich dadurch ausgezeichnet, daß bei einem Theile der mecklenburgiſchen Vorſchuß-Vereine erheblich weniger Darlehnsgeſuche eingegangen ſind als ſonſt, und wenn manche Vereine früher oft genöthigt waren, die erforderlichen Gelder von auswärts herbeizuſchaffen, ſo iſt ſolches unſers Wiſſens diesmal nicht allein nicht geſcheben, ſondern es ſind vielmehr bedeutende, noch jetzt disponible Summen in den Caſſen geblieben. Worin mag dieſe geringere Lebhaftigkeit der Vereins-Geſchäfte bei den Vorſchuß-Vereinen ihren Grund haben? Die Vorſchuß-Vereine wurzeln überall vorzugsweiſe in dem Stande der Gewerbetreibenden, Handwerker, Fabrikanten, Kaufleute, deren Geſchäftsumfang mit dem Bedarf an Betriebscapital in Wechſelwirkung ſteht: je umfangreicher das Geſchäft, deſto größer der Capitalbedarf. Man darf deshalb mit vollem Rechte ſchließen, daß die geringe Nachfrage nach Capital im diesjährigen Johannistermin Seitens der Gewerbetreibenden auf eine erhebliche Flauheit in allen Geſchäften deutet. Die Klage darüber iſt auch ziemlich allgemein, und bevor wir Mecklenburger die Folgen der jetzigen Uebergangszeit, namentlich auch die des Eintritts in den Zollverein, ausgeglichen und uns daran gewöhnt haben, wird an einen Aufſchwung des gewerblichen Verkehrs ſchwerlich zu denken ſein.

---

4. (Berliner Nordbahn) Das Königlich Preußiſche Handelsminiſterium hat im Sommer d. J. den veränderten Operationsplan des Gründungs-Comités der Berliner Nordbahn genehmigt.

Digitized by Google

nach welchem das ganze Unternehmen, um die Geldbeschaffung zu erleichtern, in drei Abtheilungen zur Ausführung kommen soll. Zuerst, und zwar sobald als thunlich, soll mit einem Capital von 4¼ Millionen Thaler (davon 2⅛ Stamm-Prioritäten) die Strecke über Tegel nach Oranienburg und von da aus zwei Flügel bis Neu-Ruppin und bis Zehdenik gebaut werden. Die zweite Abtheilung von Zehdenik über Strelitz nach Neubrandenburg oder Mölln wird in Angriff genommen werden, wenn die Regierung von Mecklenburg-Strelitz der Gesellschaft den Rest ihrer auf diese Abtheilung entfallenden Stammactien zum pari-Course abgenommen haben wird. Für die dritte und größte Abtheilung von Neu-Ruppin über Wittstock und Plaue nach Kleinen (resp. Lübeck und Kiel) soll die Concession erst dann in Aussicht gestellt werden, nachdem die erste Abtheilung im Bau begonnen sein wird.

Aus Neu-Ruppin wird unter dem 27. September geschrieben: Schon seit langer Zeit hat sich unserer Stadt die Aussicht eröffnet, endlich durch eine Bahnlinie mit der Hauptstadt verbunden zu werden. Mancherlei Schwierigkeiten hatte das Gründungs-Comité, welches zu diesem Zwecke zusammengetreten war, glücklich überwunden, wobei besonders die von dem Handelsministerium geforderte Fusion mit dem Comité der Berlin-Stralsunder Bahn ins Gewicht fiel. Das so entstandene Comité der Berliner Nordbahn war zu dem Entschlusse gekommen, eine Gabelbahn zu bauen, welche vorerst von Berlin über Oranienburg nach Neu-Ruppin, bez. Zehdenik begonnen und dann später über Lübeck nach Kiel, bez. Neubrandenburg zum Anschluß an die Großherzoglich Mecklenburgische Friedrich-Franz-Bahn fortgesetzt werden solle. Die Zeichnungen der Actien hatten für die Strecken bis Neu-Ruppin und Zehdenik bereits die Seitens des Handelsministeriums geforderte Summe von 4¼ Millionen Thalern gedeckt, und allgemein war hier die Hoffnung verbreitet, daß dem Bau der Bahn nun nichts mehr im Wege stehen könne, und daß die bedeutenden Unkosten, welche auf die Vorarbeiten verwendet sind, ihren Zweck erreichen würden. Um so größer war hier nun die Verwunderung, als sich das Gerücht verbreitete, daß die Ertheilung des Bauconsenses von Seiten des Königlichen Handelsministeriums neuerdings an die Bedingung geknüpft worden sei, den Eisenbahnbau vorläufig nicht bis Neu-Ruppin, noch auch bis Kiel, sondern sogleich bis Flensburg in Angriff zu nehmen, da eine andere Gesellschaft neuerdings sich erboten habe, diese Linie zu bauen. Für unsere Stadt wäre es an sich gleichgültig, welche Gesellschaft die Bahn Berlin-Flensburg baut, allein die Theilnehmer des neuen Comités sind noch unbekannt und würden jedenfalls den Bau nur hinausschieben, vielleicht gar eine andere Linie nehmen als die über Neu-Ruppin, während das Comité der Berliner Nordbahn das nöthige Geld bereits liquid gemacht hat und sofort bauen kann. Es kommt hinzu, daß der Bau der Strecke Kiel-Flensburg wegen der bedeutenden Terrain-Schwierigkeiten — Ueberschreitung der Eider und Schlei — ein ungewöhnlich kostspieliger sein würde und viele Privatleute von der Betheiligung am Actienzeichnen zurückhalten könnte. Man hofft nun hier, daß diese Bedingung gegenüber der Berliner Nordbahn nicht aufrecht erhalten werden wird, da sonst wahrscheinlich das ganze Eisenbahn-Unternehmen, welches doch von bedeutendem Interesse für sämmtliche nördlich von Berlin belegene Kreise ist und welches Seitens der Königl. Regierung keinerlei Unterstützung durch Zinsgarantie oder Bauzuschuß erhält, aufgegeben werden muß.

---

5. (Mecklenburgische Lebensversicherungs- und Sparbank in Schwerin.) Aus dem Vierzehnten Geschäftsberichte über das Verwaltungsjahr 1867 theilen wir über das Lebensversicherungs-Geschäft mit, daß die Summe der Ende 1866 bestehenden 830 Policen mit 1,085,200 Rth. Cour. sich durch Zugang (341 Policen mit 292,500 Rth.) und Abgang (42 Policen mit 46,000 Rth.) bis Ende 1867 auf 1129 Policen mit 1,331,300 Rth. gestellt hat. Von diesen Policen sind nur 6 (mit 6100 Rth.) auf bestimmte Jahre, alle übrigen auf Lebenszeit geschlossen. Die 1129 Policen betreffen 1034 Personen, so daß die durchschnittliche Versicherungssumme für das Jahr 1867 pro Police 1179 Rth., pro Person 1287 Rth. beträgt, das Durchschnittsalter der auf Lebenszeit versicherten Personen aber sich auf 41⅓ Jahre stellt. Zwischen 100 und 1000 Thaler beträgt die Versicherung bei 716 Personen (Summe 467,400 Thaler), zwischen 1100 und 2000 Thaler bei 173 (Summe 322,400 Rth.), zwischen 2100 und 3000 Rth. bei 72 (Summe 210,500 Rth.), zwischen 3100 und 4000 Rth. bei 26 (Summe 103,500 Rth.), zwischen 4100 und 5000 Rth. bei 42 (Summe 207,400 Rth.), endlich zwischen 6100 und 7000 Rth. bei 2 (Summe 14,000 Rth.). Das Alter der Versicherten bewegte sich zwischen 20 bis 25 Jahren bei 18 Personen (Vertheilung derselben in den eben angegebenen Kategorien der Versicherungssumme: I. 16. II. 2), zwischen 26 und 30 bei 112

Digitized by Google

(I. 87. II. 13. III. 4. IV. 3. V. 5.), zwiſchen 31 und 35 bei 186 (I. 141. II. 26. III. 8. IV. 4. V. 7.), zwiſchen 36 und 40 bei 209 (I. 133. II. 39. III. 19. IV. 7. V. 10. VI. 1.), zwiſchen 41 und 45 bei 193 (I. 133. II. 35. III. 14. IV. 4. V. 7.), zwiſchen 46 und 50 bei 147 (I. 96. II. 29. III. 10. IV. 3. V. 8. VI. 1.), zwiſchen 51 und 55 bei 78 (I. 48. II. 15. III. 10. IV. 1. V. 4.), zwiſchen 56 und 60 bei 46 (I. 30. II. 8. III. 3. IV. 4. V. 1.), zwiſchen 61 und 65 bei 29 (I. 22, II. 3. III. 4.) und zwiſchen 66 und 76 Jahren bei 13 Perſonen (I. 10. II. 3.).

Der Betrag des Policen-Conto von 41,675 Rth. 16 ßl. iſt folgendermaßen erwachſen: a. aus dem Prämien-Beſtande des Jahres 1866 37,193 Rth. 21 ßl., b. aus den Zinſen des Policen-Conto und der Reſerven 4441 Rth. 43 ßl., c. aus Strafgeldern für wieder in Kraft geſetzte Policen 40 Rth. Davon ſind übertragen: a. zur Schäden-Reſerve des 14. Verſicherungsjahres 12,226 Rth. 31 ßl. 9 pf., b. zur Prämien-Reſerve des 14. Verſicherungsjahres 17,062 Rth. 24 ßl., c. zum Dividenden-Conto 12,218 Rth. 27 ßl. 3 pf., d. in Folge nicht gezahlter Prämien wurden zurückgeſchrieben 167 Rth. 29 ßl., Summa 41,675 Rth. 16 ßl. Die Schaden-Reſerve des 14. Verſicherungsjahres, welche 1866 mit einem Activum von 23,709 Rth. 27 ßl. 6 pf. abſchloß, und jetzt den vorſtehenden Zuwachs von 12,226 Rth. 31 ßl. 9 pf. aus dem Abſchluß des 14 Verſicherungsjahres gewonnen hat, wonach ſie ſich zur Summe von 35,936 Rth. 11 ßl. 3 pf. vergrößerte, behält nach Abſchreibung von 10,900 Rth. für Sterbefälle einen Beſtand von 25,036 Rth. 11 ßl. 3 pf. — Der Separat-Sicherheitsfonds für temporäre Verſicherungen hat ſich ohne Verkürzung durch Sterbefälle, jedoch beim Erlöſchen einer Police durch Nichtzahlen der Prämie von 1201 Rth. 11 ßl. dennoch gehoben auf 1218 Rth. 33 ßl. Die Prämien-Reſerve gewinnt am Schluß des 14. Verſicherungsjahres die Höhe von Netto 105,759 Rth. 27 ßl. 3 pf., nachdem der Activ-Poſten von 1158 Rth. 12 ßl. für Abwickelungen und Uebertragungen abgeſchrieben worden. — Der Ueberſchuß über die Normal-Prämie, der Betrag des Dividenden-Conto wächſt in der Summe von 12,218 Rth. 27 ßl. 3 pf. dem Verluſt- und Gewinn-Conto als Gewinn aus der Lebensverſicherungs-Abtheilung zu. Als wirkliche dem Status des Jahresabſchluſſes entſprechende Dividende der Lebensverſicherten iſt für das 14. Verſicherungsjahr jedoch nur die Summe von 10,000 Rth. zurückgeſtellt worden. Dieſe Dispoſition verdient Beachtung, inſoweit in dieſem Jahre ein Ueberſchuß von 2218 Rth. 27 ßl. 3 pf. zu Ausſchreibungen und Ueberträgen hat mit verwandt werden können, ohne den normalen Stand der Dividende der Lebensverſicherten zu verkürzen.

Von dem Aufbewahrungsfonds kommt die Dividende des 11. Verſicherungsjahres in ihrem Saldo von 8442 Rth. 41 ßl. im Jahre 1868 zur Vertheilung. Dieſe für das 11. Verſicherungsjahr zu vergütende Dividende beträgt durchſchnittlich ungefähr 37⅞ pCt. der eingezahlten ganzjährigen Prämie.

---

7. (Salzſteuer.) Nach dem mecklenburgiſchen Grenzzolltarif betrug die Abgabe von eingeführtem Salz 4 ßl. pr. Centner. Durch das Geſetz vom 14. November v. J. wurde das im Inlande gewonnene Salz mit 41 ßl., das vom Auslande eingehende mit einem Thaler pro Centner beſteuert. Das am 4. Auguſt für die mecklenburgiſchen Lande publicirte Zoll- und Handels-Vereins-Geſetz vom 12. October v. J. (mit Neujahr d. J. in Kraft getreten) beſtimmt für das Salz eine Abgabe von zwei Thalern für den Centner Nettogewicht (Normal-Tara für Säcke ein Procent), welche, inſoweit das Salz im Inlande gewonnen wird, von den Producenten oder Steinſalz-Bergwerksbeſitzern, inſoweit ſolches aus anderen als den zum Zollvereine gehörigen Ländern eingeführt wird, von den Einbringern zu entrichten iſt. Die Befreiungen von der Salzabgabe ſind im Allgemeinen die des § 11 des diesſeitigen Geſetzes vom 14. November v. J. Sie lauten jetzt: Befreit von der Salzabgabe iſt: 1) das zur Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande und das zur Natronſulphat- und Sodafabrication beſtimmte Salz; 2) das zu landwirthſchaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehes und zur Düngung beſtimmte Salz; 3) das zum Einſalzen von Heringen und ähnlichen Fiſchen, ſowie das zum Einſalzen, Einpökeln u. ſ. w. von Gegenſtänden, die zur Ausfuhr beſtimmt ſind und ausgeführt werden, erforderliche und verwendete Salz; 4) das zu allen ſonſtigen gewerblichen Zwecken beſtimmte Salz, jedoch mit Ausnahme des Salzes für ſolche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menſchen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herſtellung von Tabacksfabrikaten, Mineralwaſſern und Bädern; 5) das von der Staatsregierung oder mit deren Genehmigung zur Unterſtützung bei Nothſtänden, ſowie an Wohlthätigkeitsanſtalten verabfolgte Salz. Ueberall iſt die abgabenfreie Verabfolgung abhängig von der Beobachtung der von der Steuerverwaltung angeordneten Controlemaßregeln. Die durch die Controle erwachſenden Koſten können in den Befreiungsfällen unter Nr. 2, 3 und 4 mit einem Maximalbetrage von 2 Sgr. für den Centner von den Salzempfängern erhoben werden.

Digitized by Google

Nach § 12 der Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe von Salz, kann gegen Sicherheitsstellung und ausnahmsweise auch ohne dieselbe nach dem Ermessen der Steuer- und Zolldirection denjenigen Producenten und Salzhändlern, welche an Salzabgabe jährlich mindestens 1000 Rth. entrichten, ein Credit auf längstens drei Monate gewährt werden.

Das abgabenfrei zu verabfolgende Salz zur Viehfütterung, Düngung oder gewerblichen Zwecken wird — wie nach § 8 des bisherigen diesseitigen Ausführungsgesetzes — denaturirt, d. h. für Menschen ungenießbar gemacht. Zur Denaturirung des zur Viehfütterung oder Düngung bestimmten Siedsalzes ist bis auf Weiteres ¼ pCt. Eisenoxyd und 1 pCt. Wermuthspulver, zur Denaturirung des zu gleichem Zwecke bestimmten Steinsalzes ¼ pCt. Eisenoxyd und ¼ pCt. Holzkohle zu verwenden. Personen, welche mit solchem Salz handeln wollen, haben dies der Steuerbehörde vor Beginn dieses Handels anzuzeigen und deren Anordnungen zu gewärtigen. Das zur Viehfütterung oder Düngung bestimmte Salz darf zu keinem andern Zwecke, also auch nicht zu gewerblichen Zwecken von solchen Gewerbtreibenden, welche für dergleichen Zwecke steuerfreies Salz beziehen können, verwendet werden. Die Denaturirung des zu gewerblichen Zwecken bestimmten, auf Vorrath für Gewerbe aller Art bereiteten Salzes erfolgt entweder: mit 5 pCt. calcinirtem Glaubersalz, oder mit 11 pCt. krystallisirtem Glaubersalz, oder mit 5 pCt. Kiserit und ½ pCt. gemahlener Holzkohle oder Asche. Wer Gewerbesalz auf Vorrath zum Verkauf anfertigen lassen will, hat der Steuerbehörde von dieser Absicht unter der Angabe, welche von den eben genannten Denaturirungsmitteln er verwenden will, Anzeige zu machen und die Anordnungen der Steuerbehörde über das zu führende Register sowie die sonst zu beobachtenden Bestimmungen zu gewärtigen. — Stein-Salz, aus welchem Vieh- oder Gewerbe-Salz bereitet werden soll, muß stets ganz fein gemahlen werden.

---

8. (Besteuerung des inländischen Rübenzuckers.) Durch das am 3. August d. J. publicirte Gesetz, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend, wird bestimmt, daß für den aus Runkelrüben oder aus andern zuckerhaltigen Rüben erzeugten Rohzucker eine Steuer von 7½ Silbergroschen (= 12 Schillingen) für jeden Centner der zur Zuckerbereitung bestimmten (rohen) Rüben von dem Fabrikinhaber zu erlegen sein wird. Dabei wird angenommen, daß zur Hervorbringung von 1 Centner Zucker 20 Centner rohe Rüben erforderlich sind, und das Verhältniß der getrockneten (gedörrten) zu den rohen Rüben wie 5½ zu 1 festgestellt. Für solche Fabriken, welche innerhalb einer Betriebsperiode, d. h. von der Rübenernte bis zur Erschöpfung des Materials, nicht über 10,000 Centner rohe Rüben verarbeiten, kann eine Firsteuer eintreten. Für Rückerstattungsgesuche wie für Nachforderungen der Behörde mit Ausnahme von Defraudations-Fällen gilt einjährige Verjährung. Der vereinigte Betrieb der Zuckerfabrication aus Rüben und aus Colonialzucker darf nur unter Beobachung der von der obersten Finanz-Behörde zur Verhütung von Mißbräuchen und zum Schutze des Steuerinteresses zu treffenden Anordnungen stattfinden. Wer, um Zucker aus Rüben zu bereiten, eine Fabrik anlegen oder sonst Einrichtungen treffen will, ist verpflichtet, solches der Steuerhebestelle, in deren Bezirk die Fabrik liegt, mindestens 6 Wochen vor dem Beginn des ersten Betriebs schriftlich anzuzeigen und der gedachten Behörde spätestens acht Tage vor Eintritt dieses letzteren Zeitpunkts eine Nachweisung, nach einem näher vorzuschreibenden Muster, in doppelter Ausfertigung einzureichen, worin die durch beigefügten Grundriß nachzuweisenden Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Zuckerbereitung, einschließlich aller dazu gehörigen oder damit im Zusammenhange stehenden Vorbereitungen und Operationen, die Räume zur Aufbewahrung der Rüben und zur Aufbewahrung der verschiedenen Fabrikate, ferner die zu benutzenden feststehenden Geräthe, als: die Apparate zum Waschen, Zerkleinern und Dörren der Rüben, zum Extrahiren und Auspressen des Rübensaftes, die Kessel, Pfannen und sonstigen Vorrichtungen zum Kochen, Läutern und Klären des Zuckers u. s. w., ingleichen der in preußischen Quarten ausgedrückte Raum-Inhalt der Kessel und Pfannen, von jedem dieser Geräthe besonders, genau und vollständig angegeben sein müssen. (Folgen Bestimmungen über die Anmeldung, Vermessung und Bezeichnung der Geräthe.) Jedesmal im Herbste, drei Tage nach Beendigung der Ernte, oder spätestens am 30. November, ist bei der Steuerhebestelle ein nach einem besonderen Muster anzufertigendes Verzeichniß sämmtlicher Rübenvorräthe mit Angabe des Aufbewahrungsortes in doppelter Ausfertigung einzureichen, von welchen eins, mit dem Visum der Behörde versehen, zwecks Aufbewahrung in der Fabrik zurückgegeben wird. Getrocknete oder gedörrte Rüben werden unter Mitverschluß der Steuerbeamten an einem gewissen, ein- für allemal zu bestimmenden Orte aufbewahrt. Die Er-

Digitized by Google

hebung der Steuer und die Beaufsichtigung der Rübenzuckerfabriken geschieht von denjenigen Behörden und Beamten, welchen die Erhebung und Controlirung der Branntwein- und Braumalzsteuer obliegt. Folgen Bestimmungen über die Defraudation und deren Bestrafung. Letztere besteht in dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Steuer, soll jedoch nie weniger als 10 Rth. betragen. Im Wiederholungsfalle tritt Verdoppelung ein, bei fernerem Rückfalle abermalige Verdoppelung und Verlust des Rechtes zum Betriebe der Rübenzuckerfabrication und zur Hülfsleistung dabei auf 1—5 Jahre. An die Stelle der Geldstrafen tritt im Unvermögensfalle Gefängnißstrafe, welche im ersten Falle die Dauer von einem Jahre, bei dem ersten Rückfalle die Dauer von zwei Jahren und bei ferneren Rückfällen die Dauer von vier Jahren nicht übersteigen, dagegen aber im dritten oder in einem ferneren Rückfalle nicht unter einem halben Jahre betragen soll. Defraudationsstrafen verjähren in drei Jahren, Ordnungsstrafen in einem Jahre.

Durch das Gesetz, betreffend die Vergütung für ausgeführten Rübenzucker, wird auf Grund einer Uebereinkunft unter den Zollvereinsstaaten vom 25. April 1861 verordnet, daß für Rohzucker und Farin, so wie für Brot-, Hut- und Candis-Zucker, nicht minder für gestoßenen (gemahlenen) Brot- und Hut-Zucker, wenn deren Ausfuhr über die Zollvereinsgrenze oder deren Niederlegung in eine öffentliche Niederlage erfolgt, eine der Rübenzucker-Steuer ensprechende Vergütung gewährt werden soll, insofern nicht die höhere Zollvergütung für raffinirten ausländischen Zucker eintritt.

Nach der gleichfalls am 3. August veröffentlichten Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums über diesen Gegenstand beträgt die vom Versender auszuzahlende Steuervergütung bis auf Weiteres für Rohzucker und Farin bei Versendung oder Niederlegung von mindestens 30 Centnern 2 Rth. 20 Sgr., — für Brot-, Hut- und Candiszucker, sowie für gestoßenen (gemahlenen) Brot- und Hutzucker bei mindestens 10 Centnern 3 Rth. 15 Sgr. vom Centner. Bruch- und Lumpenzucker sind dem Rohzucker und Farin gleich zu behandeln. Für gestoßenen (gemahlenen) Brot- und Hutzucker wird die Vergütung mit 3 Rth. 15 Sgr. für den Centner gewährt, wenn die Zerkleinerung des Zuckers mit Innehaltung der dieserhalb vorzuschreibenden Bedingungen unter Aufsicht von Steuerbeamten bewirkt worden ist, wogegen, wofern dies nicht geschehen ist, die Vergütung von 2 Rth. 26 Sgr. für den Centner zur Anwendung kommt. — Wenn für Zucker eine Steuer-Vergütung in Folge der Aufnahme desselben in eine öffentliche Niederlage gewährt worden ist, so kann der Zucker aus der Niederlage zum Verbrauche im Inlande nur gegen Entrichtung der vollen tarifmäßigen Eingangsabgabe entnommen werden.

---

9. (Steuer von Taback, Bier, Branntwein und geschrotenem Malz.) Die unter dem 5. August publicirte Bekanntmachung, betreffend die Behandlung des Verkehrs mit dem in den einzelnen Zollvereinsstaaten einer inneren Steuer unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen, betrifft hauptsächlich den Verkehr mit Taback, Bier, Branntwein und geschrotenem Malz. Was den Verkehr mit Taback, Bier und Branntwein betrifft, so haben beide Großherzogthümer Mecklenburg und die freie Stadt Lübeck sich dem Steuervereine angeschlossen, vermittelst dessen Preußen, ausschließlich der Hohenzollernschen Lande, jedoch mit Einschluß einiger mit demselben im engeren Verein stehenden Staatsgebiete und Gebietstheile*), ferner Sachsen, Thüringen**). Braunschweig und Oldenburg sich hinsichtlich der Besteuerung der genannten Artikel zu gleichen Einrichtungen dergestalt vereinigt haben, daß mit diesen Erzeugnissen ein völlig freier Verkehr zwischen den bezeichneten Staaten stattfindet. Den übrigen Zollvereinsstaaten gegenüber sind sonach hinsichtlich der Erhebung der Uebergangsabgaben von Taback, Bier und Branntwein Preußen mit Ausschluß der

---

*) Diese sind: Die Unterherrschaften beider Fürstenthümer Schwarzburg, vom Großherzogthume Sachsen das Amt Allstedt mit Oldisleben, ferner Anhalt, das Fürstenthum Lippe, von Sachsen-Coburg-Gotha: das Amt Volkenrode, von Oldenburg: das Fürstenthum Birkenfeld, ferner Waldeck und Pyrmont, Schaumburg-Lippe und einige Bremische Gebietstheile.

**) Der Thüringische Verein umfaßt außer den demselben zugewiesenen preußischen Gebietstheilen das Großherzogthum Sachsen, ausschließlich der Aemter Ostheim und Allstedt mit Oldisleben, aber einschließlich des zum Amte Ostheim gehörenden Ortes Melpers, ferner das Herzogthum Sachsen-Meiningen, das Herzogthum Sachsen-Altenburg, das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, ausschließlich der Aemter Königsberg und Volkerode, die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadt'sche Oberherrschaft, die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'sche Oberherrschaft, das Fürstenthum Reuß älterer Linie und das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

Digitized by Google

Hohenzollern'schen Lande, jedoch mit Einschluß der unten angegebenen Staatsgebiete und Gebietstheile, ferner Sachsen, Thüringen, Braunschweig und Oldenburg, beide Mecklenburg und Lübeck als ein Ganzes zu betrachten.

Wegen der hiernach noch bei Bestand bleibenden Uebergangsabgaben-Erhebung und Controle wird angeordnet, daß bei dem Verkehr mit den Großherzogthümern Mecklenburg übergangsabgabenpflichtige, beziehungsweise solche vereinsländische Erzeugnisse, welche einer inneren directen Abgabe unterliegen, über die Binnengrenzen zwischen Preußen, Sachsen und Thüringen einerseits und zwischen Baiern und dem Großherzogthum Hessen andererseits nur auf bestimmten Straßen und über bestimmte Hebe- und Abfertigungsstellen versendet werden, welche ein der Bekanntmachung beiliegendes Verzeichniß nennt, während in Betreff der Uebergangsstraßen und Abfertigungsstellen an den Binnengrenzen der übrigen Zollvereinsstaaten ein solches Verzeichniß noch vorbehalten bleibt.

Werden Taback, Bier oder Branntwein aus Baiern, Würtemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen oder den Hohenzollern'schen Landen nach den Großherzogthümern Mecklenburg mit der Bestimmung zum Verbleib daselbst übergeführt, so sind zu erheben: a. von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten für den Zollcentner 20 Sgr., b. von Bier für den Zollcentner 7 Sgr. 6 Pf., c. von Branntwein für das Ohm preußisch — bei 50 pCt. Alkoholgehalt nach Tralles — 6 Rth. Jedoch sind Versendungen vereinsländischer unbearbeiteter Tabacksblätter, wenn sie in Mengen von 10 Pfd. oder weniger aus einem Zollvereinsstaate in den anderen oder aus einem Steuergebiet in das andere mit der Post übergeben, von den Uebergangs-Abgaben und damit auch von der Begleitung mit amtlichen Bezettelungen befreit.

Die Erhebung dieser Uebergangsabgaben beginnt mit dem Zeitpunkte des Eintritts Mecklenburgs in den Zollverein und erfolgt, nach Wahl des Versenders oder Waarenführers, entweder bei einer der in dem vorgedachten Verzeichnisse aufgeführten Grenzbebestellen in Preußen, Sachsen oder Thüringen, oder bei einer Steuerstelle im Innern, in welcher letzteren Stelle die betreffende Sendung mit einem Uebergangsscheine versehen sein muß.

Was nun die Steuersätze betrifft, welche in denjenigen Vereinsstaaten ꝛc., wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden, so beträgt der Satz pro Centner

1) von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten in Preußen ꝛc., Sachsen, dem thüringischen Verein, Braunschweig, Oldenburg, beiden Mecklenburg, Lübeck und Luxemburg 20 Sgr. Zwischen diesen Vereinsstaaten findet, wie schon erwähnt, freier Verkehr mit Taback statt. Die aufkommende Uebergangsabgabe ist eine gemeinschaftliche und wird getheilt.

2) von Bier in Preußen (excl. Hohenzollern) und sämmtlichen so eben bei der Tabacksteuer aufgeführten Ländern 7½ Sgr. (mit Rückvergütung von 3 Sgr. bei der Ausfuhr von 6 Centnern und mehr); in Hohenzollern für den würtembergischen Eimer braunes Bier 2 Gulden (1 Rth. 4 Sgr. 3⅜ Pf.), weißes Bier 1 Gulden 20 Kreuzer (22 Sgr. 10⅜ Pf.), wobei verschiedene Rückvergütungen stattfinden; in Baiern rechts des Rheines und den damit verbundenen Gebietstheilen, nämlich dem Großherzoglich sächsischen Amt Ostheim, mit Ausschluß des Ortes Melpers, und dem Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Amt Königsberg, für den baierschen Eimer einen Gulden (17 Sgr. 1⅜ Pf.), wobei die Rückvergütung von Bier, welches aus den baierschen Hauptlanden ausgeführt wird, 40 Kreuzer für den baierschen Eimer beträgt; — in Würtemberg für den würtembergischen Eimer braunes Bier 3 Gulden (1 Rth. 21 Sgr. 5⅛ Pf.), weißes Bier 2 Gulden (1 Rth. 4 Sgr. 3⅜ Pf.), mit Steuervergütung nach Maßgabe der erhobenen Malzsteuer; — in Baden für das badische Ohm 1 Gulden 18 Kreuzer (22 Sgr. 3⅜ Pf.); — im Großherzogthume Hessen für das hessische Ohm 1 Gulden 40 Kreuzer (28 Sgr. 6⅝ Pf.).

3) von Branntwein in Preußen (excl. Hohenzollern) und sämmtlichen vorhin bei der Tabacksteuer aufgeführten Ländern für das preußische Ohm bei 50 pCt. Alkoholgehalt nach Tralles 6 Rth. (die Uebergangsabgabe ist gemeinschaftlich und wird getheilt); in dem früheren Hohenzollern-Sigmaringenschen Gebiete für den würtembergischen Eimer 2 Gulden 30 Kreuzer (1 Rth. 12 Sgr. 10⅜ Pf.); in Baiern rechts des Rheines ꝛc. für den baierschen Eimer 1 Gulden 45 Kreuzer (1 Rth.); in Würtemberg für den würtembergischen Eimer 4 Gulden (2 Rth. 8 Sgr. 6⅝ Pf.); in Baden für das badische Ohm Branntwein 1 Gulden 40 Kreuzer (28 Sgr. 6⅝ Pf.), für das badische Ohm Weingeist 3 Gulden (1 Rth. 21 Sgr. 5⅛ Pf.); im Großherzogthume Hessen für das hessische Ohm 9 Gulden (5 Rth. 4 Sgr. 3⅜ Pf.).

Digitized by Google

4) von geschrotenem Malze in Baiern rechts des Rheins ꝛc. für die baiersche Metze 50 Kreuzer (14 Sgr. 3⅜ Pf.); in Würtemberg für das würtembergische Simri geschrotenes Darrmalz 22 Kreuzer (6 Sgr. 3⅜ Pf.), für das gleiche Maß gequetschtes Grünmalz 9 Kreuzer (2 Sgr. 6⅝ Pf.).

---

10. (Tabacksteuer.) Bundesgesetz vom 26. Mai 1868, publicirt für Mecklenburg in Nr. 62 des Regierungs-Blattes von 1868.

Der im Zollvereinsgebiet, also auch in Mecklenburg, erzeugte Taback unterliegt einer Steuer nach Maßgabe der Größe der jährlich mit Taback bepflanzten Grundstücke, nämlich von je sechs Quadratruthen (Preußisch) mit Taback bepflanzten Bodens 6 Sgr. (21 Kreuzer) jährlich. Wo die Quadratruthenzahl der von einem und demselben Pflanzer mit Taback bepflanzten Gesammtfläche durch sechs nicht theilbar ist, bleibt das unter sechs Ruthen betragende Maß bei der Steuer unberücksichtigt. Auch wird die Steuer nicht erhoben, wenn die von einem Pflanzer oder von mehreren zu einem Hausstande gehörigen Pflanzern mit Taback bebauete Gesammtfläche weniger als sechs Quadratruthen beträgt. Jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche ist verpflichtet, der Steuer-Behörde des Bezirks vor Ablauf des Monats Juli die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe im Landesmaße genau und wahrhaft schriftlich anzugeben; jedoch dürfen ihm Vermessungskosten daraus nicht erwachsen. Diese Angaben werden von der Steuerbehörde geprüft, welche dabei von den Gemeindebeamten zu unterstützen ist. Nach geschehener Prüfung wird die von dem Tabackspflanzer zu entrichtende Steuer berechnet und demselben von der Steuerbehörde bekannt gemacht. Jener hat die festgestellten Steuerbeträge nach der Ernte zur Hälfte im Monat December, zur anderen Hälfte im Monat April zu zahlen. Er haftet für den vollen Betrag der Steuer, auch wenn er den Taback gegen einen bestimmten Antheil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen Anderen anpflanzen oder behandeln läßt. Ein Erlaß an der Steuer soll eintreten, wenn durch Mißwachs oder andere Unglücksfälle, welche außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen, die Ernte ganz oder zu einem größeren Theile verdorben ist. Die Bedingungen und das Verfahren für diesen Erlaß werden vom Bundesrathe des Zollvereins festgestellt. Die Steuer wird zum ersten Male für die im Jahre 1869 mit Taback bebauten Grundstücke erhoben.

Die Steuer für den in das Ausland in Mengen von mindestens 50 Pfund versendeten Taback wird vergütet werden, wenn die von der Zollbehörde vorgeschriebenen Controle-Bedingungen erfüllt worden sind. Der geringste Vergütungssatz beträgt für den Centner Rohtaback und Schnupftaback 15 Sgr., für den Centner entrippte Blätter und Tabacksfabrikate (mit Ausnahme des Schnupftabacks) 20 Sgr. Der Bundesrath des Zollvereins ist jedoch ermächtigt, die Ausfuhrvergütung zeitweise oder dauernd bis zum Betrage von beziehungsweise 20 Sgr. und 25 Sgr. für den Centner, zu erhöhen. Für sogenannten Geiz, grüne Tabacksblätter, Tabacksstengel und Abfälle wird keine Vergütung gewährt.

Strafbestimmungen. Wer es unterläßt, die vorgeschriebene Angabe hinsichtlich aller oder einzelner mit Taback bepflanzten Grundstücke rechtzeitig zu machen, hat das Vierfache desjenigen Steuerbetrages, um welchen die Staatscasse dadurch hätte verkürzt werden können, als Strafe verwirkt. Die Steuer selbst ist unabhängig von der Strafe zu entrichten. Wer zwar alle mit Taback bepflanzten Grundstücke rechtzeitig angiebt, dabei jedoch die Fläche eines Grundstücks dergestalt unrichtig bezeichnet, daß das verschwiegene Flächenmaß mehr als den zwanzigsten Theil der Fläche des mit Taback bepflanzten Grundstücks beträgt, verfällt in eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe der doppelten Steuer von dem verschwiegenen Flächenmaße. Daneben ist die einfache Steuer zu erlegen. Nur diese wird erhoben, wenn der Unterschied zwischen der Angabe und dem Befunde nur den vorbezeichneten zwanzigsten Theil oder weniger beträgt. Wenn eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beizutreiben ist, erfolgt ihre Verwandlung in Freiheitsstrafe nach den Bestimmungen der Zollstrafgesetze. Die Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen erfolgt nach den Bestimmungen über Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze. Dieselben verjähren in fünf Jahren.

---

11. (Zollfrei) sind mit dem Eintritte Mecklenburgs in den Zollverein eine Anzahl Artikel geworden, die vorher nach dem mecklenburgischen Grenzzolltarif einen Zoll zu tragen hatten. Unter diesen fallen besonders in's Gewicht die in großen Mengen eingeführten Baumaterialien, als Fliesen, Kalk, Mauersteine, Sand- und Granitsteine, Asphalt, Asphaltfilz, Dachpfannen u. s. w., welche bisher theils mit 12 ßl. pro Ctr., theils mit 2 oder 1 ßl. pro Ctr. tarifirt waren, ferner Bau- und Nutzholz, Balken, Balkunen, Sparren, Bretter, Planken, Eisenbahnschwellen, welche einem

Digitized by Google

Tarifsatz von 12 ßl. für 80 Cubikfuß oder 40 Ctr. unterlagen. Im Jahre 1864, dem letzten Jahre, aus welchem tabellarische Uebersichten über den Handelsverkehr vorliegen, wurden an Mauersteinen 97,313, an Dachpfannen 56,180, an Kalk 54,991, an Bau- und Nutzholz 402,961 Ctr. eingeführt. Steinkohlen, Braunkohlen, Holzkohlen zahlten nach dem früheren Tarif ½ ßl. pro Ctr., nach dem jetzigen sind sie zollfrei. An Steinkohlen wurden im Jahre 1864 eingeführt 1,058,472 Ctr. und dafür 11,025 Rth. an Zoll erhoben. An sonstigen früheren zollpflichtigen, jetzt zollfreien Gegenständen nennen wir noch: Blei, Zinn in Blöcken und rohes Zink (früher 12 ßl. pro Ctr.), Drains (12 ßl.), eine große Anzahl Droguen und Chemikalien (früher theils mit 25, theils mit 12 ßl. pro Ctr. zu verzollen), Farbestoffe und Farbewaaren verschiedener Art, Bettfedern (25 ßl.), Felle und Häute (4 ßl.), Hornplatten (25 ßl.), Hanf (12 ßl.), Kreide (12 ßl. pro 40 Ctr., in Fässern 1 ßl. pro Ctr.), Oelkuchen (1 ßl.), Pech (4 ßl.), Samen und Sämereien (mit Ausnahme von Lein-, Rapp- und Rübsamen 12 ßl. pro Ctr., für Kümmel, Fenchel, Anis, Coriander 25 ßl.), Theer (4 ßl.), Thon (12 ßl. pro 40 Ctr., in Fässern 1 ßl.), Lohe und Borke (½ ßl.). Für Petroleum mußte bisher ein Zoll von 12 ßl. pro Ctr. entrichtet werden, was im Jahre 1864, wo davon 12,069 Ctr. in Mecklenburg-Schwerin eingeführt wurden, einen Zollertrag von 3017 Rth. lieferte; jetzt wird dieser wichtige Artikel gleich den übrigen mineralischen Oelen zollfrei eingeführt. — An Verzehrungs-Gegenständen, welche durch die Vollziehung des Anschlusses an den Zollverein zollfrei geworden sind, führen wir auf: Brot (welches zur See und pr. Eisenbahn angeführt 12 ßl. pr. Ctr. zu entrichten hatte), Graupen und Grütze (12 ßl.), Gries (25 ßl.), Macaroni und Nudeln (25 ßl.), Mehl (12 ßl.), Kleie (1 ßl.), Backobst (12 ßl.), Sago und Sago-Surrogate (25 ßl.), Schmalz (12 ßl.). Honig entrichtete bis dahin 25 ßl. Eingangszoll, im Zollverein nur 16 ßl. pro Ctr. — Endlich erwähnen wir aus der Classe der Industrie- und Kunsterzeugnisse noch: Kupferstiche, Musikalien, Land- und Seekarten, Gemälde, Lithographien, Photographien, welche sämmtlich mit einem Zolle von 25 ßl. pro Ctr. belegt waren, jetzt aber zollfrei sind, ferner grobe Böttcher- und Drechslerwaaren (4 ßl.), desgl. Tischlerwaaren (12 ßl.), gemeine Ofenkacheln, irdene Pfeifen und gewöhnliches Töpfergeschirr (2 ßl.).

---

12. (Binnenlinie im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.) Die Binnenlinie beginnt an der westlichen Grenze des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin gegen das Poetenitzer Wieck bei dem zu Poetenitz gehörenden Ziegelkruge und folgt dem vom Ziegelkrug über Poetenitz und Harkensee gehenden Wege bis Klein-Schwansee.

Von Klein-Schwansee zieht sie sich über Krummbrook nach Dorf Elmenhorst, mündet in den von Elmenhorst nach Grundshagen führenden Weg und geht über letzteren Ort in gerader Richtung nach Nieder-Klütz. Von Nieder-Klütz führt sie auf die von Klütz kommende Landstraße zu, in welche sie bei Christinenfeld mündet, dieser bis in die Nähe von Oberhof folgt, wo sie den von Tarnewitz kommenden Weg schneidet und in dem Wege, der über Tarnewitzerhagen nach Gantenbeck, Großenhof und Bössow geht, fortläuft, und zwar bis zu der Stelle, wo der Weg nach Wohlenhagen abgeht.

Sodann zieht dieselbe sich über Wohlenhagen in gerader Richtung auf Hohenkirchen und von hier in dem nach Gramkow führenden Wege bis zur Klütz-Wismar'schen Landstraße, folgt dieser, verläßt sie da, wo der Weg nach Zierow abgeht, und läuft in diesem Wege bis Zierow fort. Von Zierow folgt sie dem Laufe des dort fließenden Baches südlich bis nach Wisch und führt in gerader Richtung auf die Wismar'sche Chaussee zu, der sie über Lübsche Burg bis Jacobshof folgt. Von hier geht die Binnenlinie um Wismar und zwar über Bernittenhof, den städtischen Kirchhof in gerader Richtung nach Carlshof, von da nach Oevelgünne und mündet in die von Wismar nach Poel führende Landstraße, welcher sie bis zum Hofe Redentin folgt. Von hier geht sie auf dem Wege nach Groß-Strömkendorf und über Blovatz nach Dreveskirchen, führt dann weiter über Stowe, Boiensdorf, Klein-Strömkendorf nach Pepelow und Tesmannsdorf. In Tesmannsdorf überschreitet sie den in die Ostsee fließenden kleinen Bach senkrecht nach Roggow zu und folgt dem Wege nach Blengow. Von Blengow zieht sie sich zunächst in der Richtung des Weges nach Westhof, letzteren Ort ausschließend, wendet sich dem bei Garvsmühlen fließenden Bach zu, dessen Lauf sie bis Mechelsdorf nachgeht und dort in den Weg über Bastorf nach Brunshaupten einmündet.

Die Linie setzt sich in gerader Verlängerung jenes Weges bis an den Bach fort, welcher bei Fulgen in die Ostsee fließt, folgt dem Laufe dieses Gewässers in der Richtung nach Doberan bis zu der Höhe der fast rechtwinkligen Spitze oberhalb Doberan. Von hier durchschneidet sie die Chaussee von Doberan nach Heiligen Damm, mündet demnächst in die von Doberan nach Rethwisch führende

Digitized by Google

Straße und folgt dieser bis Rethwisch. Bei Rethwisch betritt sie den Weg nach Admannshagen bis nach Steinbeck, wo dieser die Landstraße von Doberan nach Warnemünde schneidet, geht auf der letztgedachten Landstraße nach Elmenhorst und von dort über Klein-Lichtenhagen, Großen-Klein über die Warnow nach Petersdorf und von dort nach Peez. Von Peez geht sie nach Stuthof und hier durchschneidet sie in gerader Linie die Rostocker Haide bis zum Orte Graal.

Von Graal geht die Richtung der Linie auf Daenendorf und folgt nunmehr dem westlichen Ufer des Ribnitzer Sees und des Saaler Boddens bis zur preußischen Hoheitsgrenze bei Ahrenshoop, hier an die preußische Binnenlinie sich anschließend.

Alle Ortschaften, welche in vorstehender Beschreibung als von der Binnenlinie berührt angegeben sind, mit allen dazu gehörigen Gebäuden; desgleichen alle Flüsse, Bäche, Eisenbahnstrecken, Straßen und Wege, welche sich im Laufe der Binnenlinie befinden, gehören zu dem Grenzbezirke, insofern nicht deren Ausschließung aus demselben vorstehend ausdrücklich ausgesprochen ist.

Die zwischen zwei Ortschaften ohne nähere Beschreibung gezogene Binnenlinie wird entweder durch den direct von dem einen nach dem anderen Orte führenden Fahrweg, oder wo ein solcher fehlt, durch die gerade Linie gebildet.

Die Binnenlinie ist, soweit es zur besseren Erkenntniß derselben für erforderlich gehalten worden, an einzelnen Punkten mit Markpfählen versehen, welche durch die Inschrift „Grenzbezirk" als solche bezeichnet sind.

Die Insel Poel, sowie die sonstigen zu Mecklenburg gehörigen, in der Nähe der Küste belegenen Inseln liegen im Grenzbezirk.

---

13. (Nekrologische Notizen.) 1) Dr. Johann Christ. Friedrich Bornemann, Medicinalrath, praktischer Arzt in Goldberg, gest. am 29. Juni 1868 daselbst in fast vollendeten 77. Lebensjahre, nachdem er über 50 Jahre als Arzt thätig gewesen war. Bornemann ward geboren am 21. Juli 1791 in Schwarzenbeck, wo sein Vater Oberförster war. Er verlor schon im neunten Lebensjahre seine beiden Eltern, kam darauf in eine Pension in Harburg, besuchte von 1805—9 die Schule zu Celle und später die Universität Göttingen, wo er im Alter von 21 Jahren am 10. Juni 1812 die medicinische Doctorwürde erlangte. Im Jahre 1813 kam er nach Mecklenburg, wo ein älterer Bruder von ihm in Gadebusch Stadtrichter war, der später als Gerichtsrath in Schönberg starb. Außerdem hatte er noch einen ältern Bruder, der Prediger in Uelzen war, und eine Schwester, die an den Pastor Reinhard in Mustin bei Boizenburg verheirathet war, die Mutter des jetzt in Coburg lebenden ehemaligen Boizenburger Rectors Ludwig Reinhard. Im Jahre 1823 erhielt Bornemann den Titel eines Sanitätsraths und im Jahre 1862 bei Gelegenheit seines 50jährigen Doctorjubiläums den eines Medicinalraths.

Von jeher beschäftigte sich Bornemann mit Vorliebe mit literarischen Arbeiten, sowohl auf medicinischem, als auch auf social-politischem, philosophischem und religiösem Gebiete, welche er theils in selbstständigen Druckschriften, theils in Zeitschriften niederlegte. Von seinen selbstständigen Druckschriften sind zu nennen: 1) Zwei Worte über den thierischen Magnetismus. 1817. 2) Drei Jahrgänge Annalen des Gesundbrunnens zu Goldberg. 1818—20. 3) Beiträge zur Beförderung wahrer Lebensansichten. 1821. 4) Beobachtung und Reflexion im Gebiete der Heilkunst. 1843. Außerdem fanden sich in seinem Nachlasse noch zwei ungedruckte Manuscripte: 1) Die Bestimmung des Menschen, geschr. 1823, und 2) Fragmente zur Kritik der Heilkunst, geschr. 1850.

Die Stadt Goldberg verdankt hauptsächlich ihm das seit den letzten 10 Jahren wieder zu größerer Anerkennung gekommene Goldberger Stahlbad, da er nach Entdeckung der Quelle durch den Apotheker und Rathsherrn Kychenthal im Jahre 1817 die Wichtigkeit und den Werth derselben erkannte und den Entdecker zur Errichtung der Badeanstalt anspornte, welche er viele Jahre als Arzt dirigirte, auch eine Zeit lang mit dem verstorbenen Landdrost Drechsler und dem Apotheker und Senator Boesefleisch gemeinsam in Besitz hatte.

Als Mensch und Arzt gleich hoch geachtet, erfreute er sich viele Jahre hindurch einer ausgedehnten ärztlichen Praxis, bis sein von Jugend an kränklicher Körper, der die Erreichung eines so hohen Alters kaum erwarten ließ, im Anfange dieses Decenniums ihn veranlaßte, sich von der Praxis völlig zurückzuziehen. Viele Schicksalsschläge mußte er in seinem thätigen Leben erfahren und wußte sie mit Ergebenheit und Charakterstärke zu ertragen; von seinen acht Kindern verlor er drei in frühem Alter und vier als hoffnungsvolle erwachsene Söhne und Töchter und nur ein Sohn hat ihn überlebt. Seine Gattin verlor er im Jahre 1856.

2) Dr. Johann (Hans) Timm, Pastor zu Kiewe, gest. am 26. Juli 1868. Timm, geboren

Digitized by Google

zu Malchin, gebildet auf dem Gymnasium zu Neubrandenburg, wirkte am Gymnasium zu Parchim als Lehrer, demnächst Oberlehrer von Michaelis 1841 bis Michaelis 1857, wo er zum Prediger zu Kiewe berufen wurde. Selten hat ein Lehrer eine so entschiedene Liebe bei seinen früheren und späteren Schülern, solche Achtung bei dem Publikum von nah und fern genossen. Er war durch Gelehrsamkeit in den alten wie neuen Sprachen ausgezeichnet; hiervon zeugt die von ihm als Programm des Parchimschen Gymnasiums erschienene Schrift über die Vögel des Aristophanes. Er war ein bedeutender Kenner der altdeutschen Literatur, sowie der deutschen Classiker; hiervon geben einen Beweis sein Werk über die Nibelungen und ein bei Cotta herausgegebenes Werk über Hermann und Dorothea. Ein Verdienst erwarb er sich um die Parchimsche Schuljugend, indem er im Frühjahr 1842 den ersten Turnplatz im Buchholze mit städtischer Beihülfe gründete und mit ganz eigenem Geschicke und vollem hingebenden Eifer und schönstem Erfolge ohne jegliche Remuneration das Turnen leitete. Die Schüler bewiesen ihre dankbare Verehrung dem verdienten Lehrer durch Ueberreichung eines silbernen Pokals. Zu seinen Schriften gehören noch eine Geschichte des Turnens in Mecklenburg und ein Liederbuch für Turner, das eine weite Verbreitung gefunden hat.

---

14. (Biographische Notiz.) H. W. F. Bölckow ist ein Mecklenburger, der als Fabrik- und Handelsherr in England zu außerordentlichem Reichthum gelangt ist und von demselben den gemeinnützig wohlthätigsten Gebrauch macht. Der „Middlesborough and Stockton Gazette" ist folgende biographische Skizze (zu welcher hier jedoch einige Zusätze gemacht sind) entnommen.

H. W. F. Bölckow, Esq., wurde zu Sülten bei Stavenhagen im Jahre 1806 geboren und steht mithin jetzt im 62. Lebensjahre. Sein Vater Heinrich Bölckow war Domanialpächter daselbst; seine Mutter, Caroline, war eine geb. Düßler. Er erhielt seine erste kaufmännische Ausbildung in Rostock als Lehrling in dem Geschäfte von C. F. Koch (jetzige Firma C. F. Koch & Sohn). Dann ging er, 21 Jahre alt, nach England und fand nach vierzehnjährigem Aufenthalt daselbst im Jahre 1841 seinen Weg nach Middlesborough, damals einer Stadt von nur 6—7000 Einwohnern, wo er mit John Vaughan in Compagnie trat und so den ersten Grund zu der berühmten Firma Bölckow and Vaughan legte. Sie begannen mit sehr geringen Mitteln, welchen natürlicher Weise der Maßstab, in dem sie Anfangs ihr Geschäft betreiben konnten, entsprechen mußte; letzteres bestand einfach darin, daß sie aus der Entfernung herbeigeschafftes Rohmaterial in Stangeneisen, Gußeisen, Eisenbahnschienen u. dgl. m. verwandelten. Im Jahre 1845 bauten sie einige kleine Schmelzöfen in Wilton-Park in der Nachbarschaft ihres Wohnortes und begannen 1848 in dem weiter entfernt belegenen Skinningrove eine Mine zu bearbeiten. Damals hatte das unternehmende Handlungshaus noch mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Es gab keine geeigneten und ausreichenden Hafeneinrichtungen in der Nähe der Minen, und sie mußten das Erz in kleinen Fahrzeugen nach Middlesborough und von dort auf der Eisenbahn nach Wilton-Park transportiren, eine Procedur, welche eben so zeitraubend wie kostspielig war. Indessen das Etablissement erweiterte sich Schritt für Schritt; auf den dazu gehörigen Cleveland Hills wurden enorm ergiebige Eisenerze entdeckt, die Minen wurden dort eröffnet und ein Schmelzofen angelegt. Bald folgte Mine auf Mine und Ofen auf Ofen; die Werke wuchsen in jeder Branche, bis sie zu ihrer gegenwärtigen enormen Ausdehnung und zu ihrer Weltberühmtheit gelangten. Das Etablissement zählt gegenwärtig an 8000 Arbeiter, die es unausgesetzt beschäftigt, einen Lohn von täglich 14,000 Rth.; es schafft jährlich etwa 750,000 Tonnen oder 1,500,000,000 Pfund Erz zu Tage und bereitet daraus beinahe 300,000 Tonnen oder 600,000,000 Pfund Eisen aller Arten und Formen. Mögen der Scharfsinn und die praktischen Kenntnisse des inzwischen aus der Firma ausgeschiedenen Herrn Vaughan auch viel dazu beigetragen haben, daß das Geschäft auf seine gegenwärtige Höhe gehoben wurde, so hat doch auch Bölckow bei der Entwickelung dieser großen Firma keineswegs die zweite Rolle gespielt, welche Thatsache den sichersten Beweis liefert, daß er zu den bedeutendsten kaufmännischen Capacitäten gehört. Dabei ist er als Geschäftsherr von seinen Untergebenen aufs Höchste geachtet und zugleich ihnen allen, zumal zur Schlichtung und Beilegung vorkommender Streitigkeiten, äußerst zugänglich. Er war es in der That, welcher schon Jahre lang vor ihrer Verwirklichung die Idee hegte und bei mehr als einer Gelegenheit in Vorschlag brachte, daß für dergleichen Streitigkeiten selbstgewählte, aus Arbeitsgebern und Arbeitsnehmern gemischte Schiedsgerichtshöfe niedergesetzt werden sollten.

Als im Jahre 1853 Middlesborough, welches bis dahin nur die Rechte eines Fleckens besessen hatte, unter die Zahl der Städte aufgenommen wurde, wählte die Einwohnerschaft Bölckow in

Digitized by Google

dankbarer Anerkennung seiner Verdienste zu ihrem ersten Bürgermeister; naturalisirt war er bereits 1841. Mit der Naturalisation werden in England im Uebrigen alle Rechte, die ein Eingeborener besitzt, erworben, ausgeschlossen bleibt jedoch gesetzlich das Recht, einen Sitz im Ministerium oder in einem der beiden Parlamentshäuser einzunehmen. Großes Aufsehen mußte es daher in England erregen, als die Königin am 29. Mai d. J. einer Parlaments-Acte, durch welche Völckow auch in den Besitz dieser beiden Rechte gelangte, ihre Zustimmung ertheilte. Durch die Reformbill von 1867 ist Middlesborough auch unter die im Parlament vertretenen Städte aufgenommen, und man hält es für gewiß, daß Völckow zum ersten Vertreter der Stadt gewählt werden wird.

Völckow liebt die Stadt, welche zum größten Theile seine eigene Schöpfung ist; er hat ihr dies durch wiederholte großartige Schenkungen bewiesen. Erst vor Kurzem gab er die Summe von beinahe 50,000 Rth. her, um den in Middlesborough noch sehr im Argen liegenden Volksschul-Unterricht zu heben. Weit bedeutender aber noch ist eine Schenkung, welche er der Stadt in allerneuester Zeit gemacht hat. Es ist leicht denkbar, daß ein reiner Fabrikort, in welchem überdies noch die Bewohnerschaft auf den möglichst kleinsten Raum zusammengedrängt lebt, sich keineswegs der besten Luft erfreuen kann. Völckow hat der Stadt das Lebensbedürfniß geschaffen; nach langem Suchen und vielen persönlichen Mühen und schweren Opfern an Zeit und Geld ist es ihm gelungen, einen in der nächsten Nachbarschaft gelegenen Platz, welcher sich zur Anlage eines Parkes eignet, zu erstehen. Diesen jetzt vollendeten Park hat er Middlesborough auf ewige Zeiten zum Geschenke gemacht und damit der Bewohnerschaft tägliche Gelegenheit geboten, aus der rauchigen Atmosphäre hinaus unter grünende, blühende Bäume zu treten und reine frische Luft zu athmen — freilich kostet ihm dieses Geschenk 200,000 Rth.

Im Sommer wurde der „Alberts-Park", so genannt dem verstorbenen Gemahl der Königin zu Ehren, dem Publikum übergeben und von dem Prinzen Arthur, welcher als Repräsentant der Königin mit einer großen Anzahl von Würdenträgern des Reichs in Person erschienen war, eröffnet. Der Prinz und der Erzbischof von York hielten dabei Reden voll der höchsten Anerkennung für den Urheber dieser wohlthätigen Stiftung.

---

13. (Notizen zum Güterverkehr, Verpachtungen ꝛc.) Der pro 1864—86 an den Pächter Saß für 4500 Rth. pro anno verpachtet gewesene Hof Pinnowhof, Amts Neukloster, war auf Johannis d. J. von demselben nach Allerhöchster Genehmigung zurückgenommen und am 3. Juni d. J. aufs Neue pro Johannis 1868—90 zum Aufgebot gekommen. Auf solchem Termin war am Meistgebot geblieben der Oekonom Heinrich Sturm aus Tempzin mit einer jährlichen Pacht von 2810 Rth. Nach dessen plötzlichem Ableben in der Nacht vom 8. zum 9. Juni d. J. aber, da die Erben die Antretung der Pachtung verweigerten, hatte beschleunigt eine Administration zur Bewirthschaftung des Hofes eingeführt werden müssen, und war auf den 31. Juli d. J. zur erneuten Verpachtung desselben Termin vor Großherzoglicher Cammer auf hiesigem Amtslocal angesetzt. Auf diesem Termin blieb nunmehr am Meistgebot für die Periode Johannis 1868—90 der Ackerbürger Joh. Schacht aus Wismar mit einer jährlichen Pacht von 2160 Rth. Der Hof hat ca. 125,000 □R. Acker, bonitirt zu 797½ Scheffeln, und 13,846 □R. Wiesen, bonitirt zu 56⅝ Fudern Heu. Der Acker gehört mit etwa 40,000 □R. zu den besseren Bodenclassen, mit dem Reste der 6. bis 9. Classe, an; die Wiesen gehören zur 4. bis 6. Classe. Pro Last Acker ist also jetzt geboten 103 Rth. Crt.

Das im October vorigen Jahres im Riedel'schen Concurse für 15,000 Rth. an die preußische Hypotheken-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin verkaufte Erbpacht-Gehöft Nr. 1 zu Neuhof (früher Erfurth gehörig) ist im Sommer von der Gesellschaft an den Kaufmann David Heimann Joachimsthal zu Berlin mit dem gegenwärtig vorhandenen lebenden und todten Inventar sowie Wirthschafts- und Erntevorräthen für 20,000 Rth. verkauft und dem neuen Käufer Anfangs September tradirt worden.

Vor der Güstrower Justizcanzlei ist Ende August im Concurse des ehemaligen Gutsbesitzers Erfurth das Allodial-Gut Wackstow, A. Wredenhagen, bonitirt 1¾ Hufen (übrigens nicht vermessen) für 63,000 Rth. ohne Inventarium an den Kammerherrn von Schulte, für dessen Sohn, wie es heißt, verkauft worden. Es sollen ungefähr 45—50,000 Rth. intabulirte Hypotheken zum Ausfall kommen.

Am 18. September wurden vor Großherzoglicher Cammer im Amtsgebäude zu Schwerin folgende Domanialhöfe verpachtet;

1) Suckow, Amts Güstrow, mit 1413 □R. Garten bonitirt zu 17½ Scheffel, 272,847 □R.

Digitized by Google

Acker bonitirt zu 2825¹²/₁₂ Scheffel, 37,036 □R. Wiesen bonitirt zu 149⁶/₁₂ Fuder, 17,837 □R. Weide bonitirt zu 96¹⁰/₁₂ Scheffel und 9972 □R. Unbrauchbar. Der Acker gehört vorzugsweise den ersten 4 Bodenclassen an; die Wiesen vornehmlich zur 5. und 6. Classe. In der ablaufenden Periode betrug die Pacht für 47⁵/₆ Last 11,210 Rth. pro anno. Der jetzt regulirte Hof mit 45¹/₂ Last Acker wurde für die neue Periode Joh. 18⁶⁹/₉₁ zum Aufgebot gebracht, und blieb am Meistgebot der Oekonom Johannes Schmidt aus Wismar mit 10,350 Rth. pro anno, das ist pro Last Acker etwa 227¹/₂ Rth.

2) Parber, A. Rehna, mit 1074 □R. Garten bonitirt zu 12¹/₁₂ Scheffel, 88,882 □R. Acker, bonitirt zu 798¹¹/₁₂ Scheffel, 18,316 □R. Wiesen, bon. zu 113²/₁₂ Fudern, 4345 □W. Weide, bon. zu 18¹¹/₁₂ Scheffel, und 7940 □R. Unbrauchbares. Der Acker gehört mit etwa 20,000 □R. zur ersten Boden-Classe, mit etwa 12,000 □R. zur zweiten, mit etwa 36,000 □R. zur vierten und fünften Classe; auch die Wiesen sind mit etwa 9000 □R. der zweiten und dritten Classe angehörig. Die Pacht der ablaufenden Periode Joh. 1845/69 beträgt pro anno 3365 Rth. 16 ßl., also etwa 211 Rth. pro Last Acker; für die neue Periode Joh. 1869/91 blieb am Meistgebot der bisherige Pächter Molter mit 4590 Rth., also etwa 309 Rth. pro Last Acker.

3) Neu-Bauhof, Amts Dargun, mit 698 □R. Garten bonitirt zu 8⁶/₁₂ Scheffel, 83,331 □R. Acker bonitirt zu 811¹⁰/₁₂ Scheffel, 15,612 □R. Wiesen bonitirt zu 99⁶/₁₂ Fudern, 261 □R. Weide und 3560 □R. Unbrauchbares. Der Acker gehört fast ausschließlich zu den ersten 4 Bodenclassen, und zwar mit etwa 18,000 □R. zur ersten, mit 22,000 □R. zur zweiten und mit etwa 25,000 □R. zur vierten Classe. Von den Wiesen gehören fast 5000 □R. zur ersten, 2300 □R. zur dritten, fast 8000 □R. zur vierten Classe. Die bisherige Pacht pro 1864/84 war 4990 Rth. Die Pachtung ist aber auf Joh. 1869 vom bisherigen Pächter Schmidt nach Allerhöchster Genehmigung zurückgenommen und pro Joh. 1869/92 neu verpachtet. Am Meistgebot blieb mit einer jährlichen Pacht von 4000 Rth. der Oekonom Julius Klüver aus Röbel im Holsteinischen.

Eben so wurden am 13. October verpachtet: 1) Kammerhof, A. Doberan, mit folgenden Ländereien:

Garten	1125	□R., bonitirt zu	10⁸/₁₂	Schffl.
Acker	52359	" " "	434¹/₂	"
Wiesen	10745	" " "		69¹/₂ Fudern
Unbrauchbar	4323	"		
Summa	68552	□R., bonitirt zu	444⁶/₁₂	Schffl. 69¹/₂ Fudern.

Davon gehören sowohl Garten wie Acker zu den besten Bodenklassen, die Wiesen sogar fast ausschließlich zur 2. und 3. Classe. Bisherige Pacht (für 9⁵/₆ Last Acker) bis Johannis 1869 2840 Rth. p. a. Auf die neue Pachtperiode bis Johannis 1890 blieb für jetzt nur 8²/₃ Last Acker am Meistgebot mit 2220 Rth. p. a. der bisherige Pächter Fr. Krieg.

2) Bakendorf, A. Hagenow, mit

Garten	1127	□R., bonitirt zu	10⁷/₁₂	Schffl.
Acker	143596	" " "	1113¹¹/₁₂	"
Wiesen	14933	" " "		85³/₁₂ Fudern
Weide	3492	" " "	13¹⁶/₁₂	"
Unbrauchbar	8126	"		
Summa	171274	□R., bonitirt zu	1138	Schffl. 85³/₁₂ Fudern.

Der Acker gehört vorzugsweise der 3., 4. und 5. Bodenclasse, die Wiesen der 1., 2., 4., und 5. Classe. Der Hof wird für die ersten 4 Jahre etwa 800 □R. Acker weniger, dagegen etwa 1500 □R. Wiesen mehr enthalten, als vorangegeben, und erst Johannis 1873 die voraufgeführte □R.-Zahl enthalten. Bis dahin war derselbe mit 166,901 □R. bonitirt zu 1142²/₁₂ Scheffeln und 111³/₁₂ Fudern verpachtet an den Pensionair Fr. Martens für 5370 Rth. p. a. Für die neue Periode pro Joh. 1869/91 blieb derselbe Pächter am Meistgebot mit 6540 Rth. jährlicher Pacht.

3) Hof Lalchow, A. Lübz, mit

Garten	704	□R., bonitirt zu	6⁶/₁₂	Schffl.
Acker	93800	" " "	702⁶/₁₂	"
Wiesen	14564	" " "		65⁶/₁₂ Fudern
Weide	3916	" " "	13	"
Unbrauchbar	4662	"		
Summa	117646	□R., bonitirt zu	721¹²/₁₂	Schffl. 65⁶/₁₂ Fudern.

Digitized by Google

Acker und Wiesen gehen durch alle Bodenclassen mit Ausnahme der beiden ersten Classen; jedoch etwa 39,000 □R. Acker gehören der 4. Classe an. Bisherige Pacht für 15 Last Acker 2205 Rth. p. a. Für die neue Pachtperiode Joh. 1869/90 wird der Acker um ½ Last vergrößert und blieb am Meistgebot der Oekonom Rud. Heidtmann aus Dargun mit 2900 Rth. p. a.

Am 17. October fand in Güstrow auf dem Rathhause Termin zur Verpachtung des städtischen Gutes Glasewitz statt. Dasselbe war bisher an Herrn Zander für 5050 Rth. verpachtet gewesen. Die Stadt hatte sich die Wahl zwischen den zwei Höchstbietenden vorbehalten. Den höchsten Bot hatte Herr Blank aus Lübchin mit 6400 Rth., den nächsten Herr Hagemeister, bisher Hausgutspächter zu Suckow, mit 6395 Rth. Noch im Laufe des Tages entschied sich der Magistrat für Herrn Hagemeister als ihren Pächter. Glasewitz hat ungefähr 24 Last Acker, darunter auch einige sehr leichte, und circa 12 Last Weiden und Wiesen; doch sollen letztere zur Zeit nicht in besonders ertragsfähigem Zustande sein.

Am 23. October wurde vor der Justiz-Canzlei zu Güstrow das Lehn- und Allodial-Gut Gr. Baebelin, bonitirt zu 3¾ Hufen 15¹³/₃₂ Scheffel, groß 379,681 □Ruthen, für 50,100 Rth. an den Herrn von Brocken auf Dobbin verkauft. Im Hypothekenbuche sollen 154,000 Thaler eingetragen sein, darunter 70,000 Thaler für einen früheren Besitzer. In dem ersten, am 2. October stattgehabten Verkaufstermine waren nur 30,000 Thaler geboten; da dieser Bot die vorschriftsmäßigen zwei Drittel der Taxe dem Vernehmen nach nicht erreicht, wurde der Zuschlag nicht ertheilt, und es kam zu dem oben gedachten zweiten Termin.

---

16. (Zur Vererbpachtung der Domanial-Bauerngehöfte.) Die Vererbpachtung der Bauerngehöfte in den Mecklenb.-Schwerinschen Domänen hat eine nicht unbedeutende Aufregung unter einem Theile der Bauern hervorgerufen; dieselbe ist aber wohl hauptsächlich darauf begründet, daß die ganze Maßregel von einer politischen Partei als eine für die Bauern unvortheilhafte und drückende Finanzoperation dargestellt ist. Es dürfte daher von allgemeinem Interesse sein, diese Angelegenheit noch weiter zu besprechen. Die Bauergehöfte — mit Ausnahme der bereits vererbpachteten — waren einschließlich der s. g. Hofwehren, d. h. des Vieh-, Feld- und Wirthschafts-Inventars und der Saaten, bisher Eigenthum des Landesherrn und den Bauern stand nur ein Erbrecht in directer Linie zu, sodaß die Gehöfte nur auf den ältesten Sohn oder in Ermangelung eines Sohnes auf die älteste Tochter übergingen, nicht auf Seitenverwandte. Die Bauern waren Zeitpächter und erhielten auf 10 bis 14 Jahre einen Pachtcontract, welcher die zu zahlende Pacht bestimmte und ihre sonstigen Verpflichtungen regelte. Die Ländereien waren meistens in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts nach den Grundsätzen des Landesvergleichs von 1755 bonitirt und wurden bis 1855 nach der Taxe vom 5. Decbr. 1815, darauf nach einer erhöhten Taxe und zuletzt nach der Taxe vom 1. Febr. 1865 veranschlagt, wobei ein Rabatt wegen geringen Hufenstandes in Abzug kam. Im Vergleich mit den Pachtpreisen der Domanialhöfe ist die anschlagsmäßige Pacht eine niedrige. Die Bauern hatten demnach in ihren bisherigen Verhältnissen ihr gutes Fortkommen, namentlich diejenigen, welche guten Boden bewirthschafteten. Von diesen erwarben Viele Vermögen, wogegen die Bauern auf Sandboden dazu weniger befähigt waren, weil die Ländereien nur geringen Ertrag gewährten, die Wirthschaftskosten davon den größten Theil absorbirten und die Abgaben an Kirche, Pfarre, Schule, sowie andere Commune-Lasten dieselben waren, wie bei den ersteren. Da die Pacht der Bauern eine verhältnißmäßig geringe war und der Landesherr alles zur Erhaltung der Gebäude erforderliche Holz herzugeben und bei Neubauten noch baare Beihülfen zu leisten hatte, so war die Einnahme der herrschaftlichen Cassen von den Bauerdörfern eine viel geringere als von den Pachthöfen. Auf der anderen Seite war das ganze Verhältniß der Bauern ein zu unsicheres, als daß sie genügendes Capital und angestrengten Fleiß auf bessere Cultivirung ihrer Hufen hätten verwenden können. Sie blieben deshalb im Allgemeinen von dem hohen Aufschwunge, den die Landwirthschaft auch in Mecklenburg genommen, ziemlich unberührt, zumal der gänzliche Mangel an Credit ihre Thätigkeit lähmte. In richtiger Würdigung dieser Uebelstände befahl schon der Großherzog Friedrich Franz I. im Jahre 1820 dem Kammer-Collegio, bei jeder neuen Regulirung einer Dorfsfeldmark zunächst auf die Beförderung der Vererbpachtungen Bedacht zu nehmen. Damals standen indessen einer allgemeinen Vererbpachtung der Bauergehöfte sehr bedeutende Hindernisse entgegen. Einmal waren die Feldmarken, welche von den Bauern in Communion bewirthschaftet wurden, zum größten Theile noch nicht bonitirt, die geistlichen Grundstücke nicht separirt und die Schulen nicht hinreichend dotirt, weshalb umfassende Regulirungen und Separationen nothwendig waren. Dann waren die Zeitverhältnisse für die Landwirthschaft höchst un-

Digitized by Google

günstige und der Geldmangel ein so großer, daß an eine Bezahlung der Gebäude und Hofwehren von Seiten der Bauern kaum zu denken war. Es hielt oft schwer, für erledigte Gehöfte einen neuen Wirth zu finden, denn bei den niedrigen Preisen des Getreides und des Viehes hatten die ländlichen Grundstücke fast gar keinen Werth. — Erst nachdem sich dieser theils durch bessere Conjuncturen, theils auch durch die Separation der Grundstücke allmählig gehoben hatte, wurden nach und nach ganze Dorfschaften in das Erbpachtverhältniß übergeführt und einzelne erledigte Gehöfte zu Erbpachtrecht verkauft, so daß es jetzt 1455 bäuerliche Erbpächter und 4115 Zeitpachtbauern in den Domainen giebt. Nach dem Vorstehenden muß die allgemeine Vererbpachtung der letzteren um so nothwendiger erscheinen, als das bisherige Verhältniß mit der bereits eingeführten Freizügigkeit und freien Niederlassung, sowie mit der bevorstehenden Einführung der Gemeinde-Ordnung und Ortsarmenpflege nicht zu vereinbaren ist. Die Absicht des Landesherrn ist dabei aber nicht nur die, eine höhere Rente aus den Domainen zu ziehen und folgeweise dem ganzen Lande größere Lasten zu ersparen, sondern hauptsächlich die, den Bauernstand zu heben und dadurch die Cultur und den Wohlstand des Landes zu befördern. Bei der Verschiedenheit der Grundstücke sowohl an Umfang als an Bonität der Ländereien, als auch an Werth der Gebäude und Inventarien, ist es eine schwierige Sache, diese Maßregel nach beiden Seiten hin richtig auszuführen, ohne große Summen zu opfern, oder das Fortkommen der Hauswirthe zu gefährden. Da es aber unzweifelhaft der Wille des Landesherrn ist, die Familie der Bauern auf den Gehöften zu conserviren, so können dieselben sich wohl versichert halten, daß ihnen keine größere Lasten auferlegt werden, als sie tragen können und als auch ihre Nachfolger, bei gleichzeitiger angemessener Abfindung ihrer Geschwister, zu übernehmen im Stande sind. Läßt die vom Kammer- und Forst-Collegio den Amts- und Forstbehörden über die Vererbpachtung der Bauergehöfte ertheilte Instruction auch die Befürchtung aufkommen, daß in manchen Fällen die zu leistenden Zahlungen zum Werthe der Gehöfte in keinem Verhältnisse stehen, und daß diejenigen Bauern, welche sich weigern, solche Zahlungen zu übernehmen, ohne Weiteres ihrer Stellen entsetzt werden möchten, so erscheinen solche Befürchtungen doch, gegenüber den wohlwollenden Absichten des Landesherrn, keineswegs gerechtfertigt, denn die Instruction wird in solchen Fällen ohne Zweifel in mancher Beziehung modificirt werden. Bei so complicirten Verhältnissen, wie die vorliegenden, lassen sich einmal keine allgemein zutreffenden Normen aufstellen, es muß erst bei der Ausführung selbst sich ergeben, was das Richtige ist, und man darf es den ausführenden Beamten wohl zutrauen, daß sie ihren ganzen Einfluß geltend machen werden, um den wohlwollenden Intentionen des Landesherrn gemäß eine zu große Belastung der Bauern abzuwenden. (P. W.)

---

17. (Die neuen Fischereigesetze) vom 1. October (in Kraft seit dem 15. October) 1868 schreiben Folgendes vor

I. betreffend den Fischereibetrieb in den Binnengewässern:

In allen unter ausschließlich mecklenburgischer Hoheit sich befindenden Landseen und Flüssen und überhaupt allen stehenden und fließenden, natürlichen oder künstlichen Gewässern, mit Ausschluß der letzten Strecke von ½ Meile vor dem Ausflusse in die Ostsee und mit Ausnahme der Grenzseen und Grenzflüsse für die Strecke, auf der sie die Grenze mit einem fremden Staate bilden, ist das Aufziehen von Tang, Post und ähnlichen Pflanzenarten für die Monate April, Mai, Junius, Julius, August nicht gestattet. An den bestehenden Verpflichtungen zum Auskrauten und Reinigen der fließenden Gewässer und an der Berechtigung der Interessenten zur Vornahme der dieserhalb erforderlichen Vorrichtungen auch während der genannten Monate wird jedoch hierdurch nichts geändert.

Fischzeune, Netze, Körbe, Reusen und ähnliche stehende Vorrichtungen zum Fischfange dürfen nur so angebracht werden, daß mindestens die Hälfte der Breite des damit belegten Gewässers bis auf den Grund hinab frei und offen bleibt. Ein Gleiches gilt bei der Anlegung von Aalkisten und ähnlichen Vorrichtungen, wenn solche künftig an Stellen, wo bisher keine gewesen, angelegt werden. Auch dürfen bereits bestehende Einrichtungen dieser Art nicht in einer die vorstehende Vorschrift verletzenden Weise verändert werden.

Beim Fischfange ist untersagt: a. die Anwendung betäubender oder giftiger Köder und Mittel, z. B. der Kräbenaugen, der Kockelskörner und dergleichen mehr, ferner der Gebrauch des Schießgewehrs; b. der Gebrauch von Fallen, Lege- und Schlageisen, Halsreusen, verdeckten Reusen, der Aalharke und Aalhaue, der Aalquäste, der Speere und der sonstigen Stecheisen, ferner der sogenannten Zuhre oder des Strohgarns (eines Sackes ohne Flügel, an welchem ein mit Wischen

Digitized by Google

versehenes Seil befestigt ist), des sogenannten Gruse- oder Wiesengarns (eines zur Frühjahrsfischerei auf den Wiesen bestimmten Sackes mit Flügeln, die bis auf den Grund des Wassers gehen), der Aalsäcke (Fischerzeuge, mit denen besonders in den Mühlengerinnen gefischt wird), der sogenannten Krautzügen (mehrerer an kreisförmig aufgestellten Stangen befestigter Korbreusen, innerhalb welcher die Oberfläche des Wassers mit Kraut bedeckt wird), der Grewwaden (eines sackförmigen Netzes, das an zwei in Gestalt einer geöffneten Scheere über einander gelegten Stangen befestigt wird, woran gewöhnlich noch Tücher gehängt werden), der sogenannten Funkenkörbe (Körbe, welche an der Mündung weiter, als am oberen Ende, wie ein abgestumpfter Kegel geformt sind und auf den Grund gestoßen werden).

Jedoch finden die bisherigen Vorschriften auf die geschlossenen, im Besitze Einzelner befindlichen Gewässer keine Anwendung.

Für die Zeit vom 15. April bis 8. Juni incl. ist alle Fischerei verboten, ausgenommen das Angeln mit der Ruthe und der Aalfang in den ständigen Aalfängen, sowie mit Körben und Reusen. Krebse dürfen in der Zeit vom 1. October bis zum 15. Mai nicht gefangen werden. Den Fischereibesitzern selbst soll indessen frei bleiben, den eigenen Bedarf an Fischen für sich und ihren Hausstand auch während der Schonzeit — jedoch bei anderen als den vorhin genannten geschlossenen, im Besitze Einzelner befindlichen Gewässern nur in stehenden Geräthen — zu fangen und zu benutzen. Sie dürfen aber von den in solcher Zeit gefangenen Fischen keine veräußern, auch dieselben nicht über ihren Bedarf hinaus während der geschlossenen Zeit fangen und aufbewahren, widrigenfalls sie als Contravenienten zu behandeln sind. Für die Dauer der respectiven Schonzeit darf mit Süßwasserfischen und Krebsen, soferne der Verkäufer nicht darthut, daß dieselben aus dem Auslande oder einem nicht unter diese Verordnung fallenden Gewässer eingebracht sind, überall kein Handel, weder auf öffentlichen Märkten noch im Privatverkehr, stattfinden. In der Zeit vom 9. Juni bis 30. Juni incl. darf nicht mit Geschirren gefischt werden, welche auf dem Grunde der Gewässer gezogen oder geschoben werden, also z. B. nicht mit Waden, Ketschern oder Schiebhamen. Diese Vorschriften treten für Fischereien, welche zur Zeit der Publication dieses Gesetzes verpachtet sind, erst mit dem Ablaufe der Pachtcontracte, spätestens aber nach Ablauf von 3 Jahren, vom 1. October 1868 an gerechnet, in Kraft.

Junge Fische unter einem bestimmten Minimalmaße und zwar: a. Karautschen und Kaulbarsche unter 4 Zoll, b. Brachsen, Karpfen, Hechte, Zander, Aale unter 12 Zoll, c. andere Fischarten unter 6 Zoll, alles nach Landesmaß und incl. der Schwanzflossen, sind, wenn sie sich gelegentlich in Netzen oder Körben finden, dem Wasser sofort wiederzugeben. Jedoch sollen sie außerhalb der Schonzeit zu dem Ende gefangen werden dürfen, um als Köder- und Setzfische benutzt, beziehungsweise verkauft zu werden. Stinte und Ukelei (Widicks) sind einem Minimalmaße überall nicht unterworfen.

II. Betreffend Regelung des Fischereibetriebes in der Ostsee,

d. h. am Außenstrande der Ostsee, in den Ostsee-Binnengewässern, dem Salzhaff bei Wustrow, der großen Wiek und dem Breitling bei Poel, dem Wismarschen Hafen, der Wismarschen und Wohlenberger Bucht, dem Ribnitzer Binnensee, sowie in den Ein- und Ausläufen der Ostsee bis zu $\frac{1}{8}$ Meile landeinwärts, ist es nicht gestattet, beim Fischen die sogenannte Aalharke in irgend einer Gebrauchsweise, mittelst Segelbootes, Schlagens, Hauens oder sonstwie in Anwendung zu bringen. Untersagt werden ferner die Köder, Mittel und Werkzeuge, welche oben rücksichtlich der Binnengewässer angegeben sind.

Für die ganze Dauer der Monate Mai, Juni und Juli wird das Fischen mit Zeisen (Zeesen), d. h. Fischerzeugen, die aus zwei durch einen Sack verbundenen Flügeln oder mit Stroh oder Spänen besteckten Leinen bestehen und mit Segelbooten quer, d. h. in der Richtung von Backbord zu Steuerbord durch das Wasser bewegt werden — sowie überhaupt jedes Fischen mit Schleppnetzen, welche durch segelnde Boote fortbewegt werden — untersagt.

III. Vom 1. Mai bis zum 30. Juni incl. darf nicht anders, als mit der Angelruthe und stehendem Zeuge, also weder mit Waden und Ketschern, noch mit ähnlichem Geschirre gefischt werden; nur der Gebrauch der Heringswaden mit wenigstens zollgroßen Maschen ist, außer an solchen Stellen, welche von der betreffenden Obrigkeit, event. nach Anordnung des Ministeriums des Innern, zu Hege- oder Laichstellen etwa werden bestimmt werden, auch während dieser Monate erlaubt.

IV. An Sonn- und Festtagen, d. h. für die Zeit von Sonnenuntergang des vorhergehenden Tages bis zu Sonnenuntergang des Sonn- resp. Festtages, darf kein Fischfang irgend einer Art, ausgenommen das Angeln mit der Ruthe, betrieben werden, jedoch bleibt denjenigen, welche mit

Digitized by Google

Setznetzen, Reusen und Angeln fischen, gestattet, die Gezeuge nachzusehen, auszunehmen und wieder auszusetzen.

Die Bestimmungen über junge Fische und deren Minimalmaß sind denjenigen gleich, welche in Betreff der Fischerei in den Binnengewässern oben angeführt worden sind.

Beide Gesetze sollen nach Ablauf von sechs Jahren auf verfassungsmäßigem Wege einer Revision unterzogen werden.

---

18. (Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger.) Der Vorstand des Rostocker Bezirksvereins machte am 30. Juli auf dem Roggentiner Exercirfelde Versuche mit dem von den Herren J. C. Haack und Sohn in Rostock construirten und für die Station Warnemünde bestimmten Raketenapparat. Die beiden Karren, welche denselben bilden, sind zweiräderig und so eingerichtet, daß sie einzeln oder mit einander verbunden gefahren werden können. Diese Construction hat sich da bewährt, wo es gilt, in den Dünen oder an sehr sandigen Küsten mit den Karren zu operiren. Die Karren wurden einzeln, mit 2 Pferden bespannt, leicht fortbewegt; die Belastung war dem Gleichgewicht möglichst günstig vertheilt, und hatten acht Mann auch keine große Anstrengungen zu machen, einen Karren zu ziehen. Der Auffindung einer durchaus praktischen Construction der Karren hatten sich bisher Schwierigkeiten entgegengestellt. Glaubte man Anfangs den in Bremen construirten Karren seiner geringen Größe und der knappen Raumeintheilung wegen empfehlen zu können, so zeigte es sich doch bei den damit angestellten Versuchen, daß die Vorrichtung zum Auf- und Abwinden des Rettungstaues und der Holleinen, sowie die erforderliche Verankerung des Karrens theils zu complicirt waren, theils zu viele Zeit in Anspruch nahmen. Die Herren J. C. Haack und Sohn haben nun den Apparat über zwei Karren vertheilt, der eine Karren ist mit dem Rettungstau, den Holleinen und den Schießleinen belastet. Das Rettungstau befindet sich in der Mitte des Karrens zwischen den beiden Rädern auf einer Trommel, die in einem Bocke ruht und an beiden Seiten mit Handhaben zum Umdrehen versehen ist, und deren Bewegung durch ebenfalls an beiden Seiten angebrachte Gesperre gehemmt werden kann. Vor diesem Rettungstau liegt auf zwei Trommeln die Holleine. Die Trommeln ruhen auf einer Art Stühlen, die von dem Karren leicht abzunehmen sind, so daß sie, wenn sie bei der Benutzung an die Erde gesetzt werden, den Trommeln die freieste Bewegung gestatten. Diese Einrichtung erschien den Anwesenden ganz besonders sinnreich und praktisch, und man darf wohl annehmen, daß sie auch anderwo adoptirt wird. Die Stühle lassen sich überdies sehr leicht verankern, ein weiterer Vorzug, weil dadurch die Befestigung mit Pfählen vermieden wird, die immer größere Sorgfalt und Zeit beansprucht. Sichere Befestigung des Apparats in möglichst kurzer Zeit und auf eine den Küstenbewohnern geläufige Weise: diese Anforderungen erscheinen hier verwirklicht und glücklich vereinigt. Hinter dem Rettungstau liegen in drei Kisten die drei Schießleinen. Der zweite Karren dient zur Aufbewahrung und zum Transporte sämmtlicher übrigen Geräthschaften. In verschiedene Fächer getheilt, die theils von oben und von beiden Seiten, theils von einer Seite zugänglich sind, nimmt derselbe die Anker, den Schießbock, die Zündstöcke, die Raketen, die Raketenstöcke, die Signalflaggen, die Zünder ꝛc. auf. Für die einzelnen kleinen Geräthschaften sind in einem Fache lederne Taschen angebracht, so daß ihnen ein ganz bestimmter Aufbewahrungsplatz zugetheilt, und das Suchen hoffentlich ganz beseitigt ist. Die Karren sind mit der Peacock & Buchan'schen Compositionsfarbe angestrichen, welche die hiesigen Vertreter dieser Fabrik, Herren C. F. Koch & Sohn, dem Bezirksvereine geschenkt haben. Die Schießversuche fielen sehr befriedigend aus. Man hatte ein Ziel auf 300 Schritte abgesteckt und das Wrack durch Aufstellung eines Pfahls und einer rothen Flagge simulirt, welchen ein Abstand von etwa 15 Schritt gegeben war. Es galt nun, die Leine so zu schießen, daß, wenn jener Pfahl und die Flaggenstange erhöht als Masten eines Wracks gedacht würden, sie von diesen aufgefangen wären. Die Aufstellung des Raketenbocks wurde absichtlich möglichst ungünstig hinsichtlich der Windrichtung genommen. Die Schießleine ward im Kasten gelassen, und dieser, etwas nach vorne gerichtet, seitwärts vor dem Raketenbocke aufgestellt. — Ein sehr heftiges Gewitter mit schweren Regengüssen war diesem Versuche unmittelbar voraufgegangen; die Schießleine war nicht ganz trocken geblieben, auch hatte beim ersten Schuß die obere Lage der Leine wohl nicht ganz glatt gelegen. Die Elevation zeigte 34°, Distanz 300 Schritt, Wind halb seitlich, Richtung: Mitte des Ziels. Die Rakete flog im schönsten Bogen und schlug etwa 100 Schritt hinter und 20 Schritt rechts vom Ziele ein; die Leine zeigte in der Nähe der Rakete einige Knoten und Verschlingungen, war dann aber ganz glatt abgelaufen, erwies sich indessen als zu kurz, denn ihr Ende lag etwa 50 Schritt vom Raketenbock entfernt. Der zweite Schuß, bei 36° Elevation, 300 Schritt Distanz,

Digitized by Google

gleichem Winde, Richtung: etwa 20 Schritte links vom Ziel, gelang beſſer. Die Rakete ſchlug in gerader Richtung etwa 200 Schritt jenſeits des Ziels ein, die Schießleine lief ganz glatt ab und ward vom Winde nach leiſer Berührung des Ziels rechts von demſelben hingelegt. Auch diesmal erwies ſich die Leine als zu kurz. Der dritte Schuß, 44° Elevation, 300 Schritt Diſtanz, gleicher Wind, gleiche Richtung, der Leinenkaſten etwas mehr vor dem Raketenbocke, das Ende der Leine an einem vor demſelben eingeſteckten Pfahle befeſtigt, um zu ermitteln, ob die Leine dadurch im Bereiche des Raketenbockes gehalten werden könne und deren Verlängerung erforderlich ſei oder nicht. Die Rakete ſchlug 170 Schritt jenſeits des Zieles ein, die Leine lief wieder ganz glatt ab; der Pfahl wurde aber mit fortgeführt, und zwar faſt ebenſo weit wie bei den voraufgegangenen Schüſſen das Ende der Leine. Die Leine berührte das Ziel, ward vom Winde aber über die Flaggenſtange geſtreift und fiel rechts vom Ziele nieder, aber ſo nahe, daß, das Ziel als Mittelpunkt eines Wrackes gedacht, ſie auf dieſem geblieben wäre. Das Reſultat der Verſuche war alſo, daß die Schießleinen zu verlängern ſind, die bei dem Verſuche in Warnemünde von einer Seite als unpraktiſch bezeichnete Aufſchießung der Leine im Kaſten und deren Abwickelung beim Schuſſe aus dem Kaſten ſich als außerordentlich praktiſch erwieſen hatte; denn obgleich die Leine manche feuchte Stellen zeigte, war ſie ſtets vollkommen glatt abgelaufen.

Die Verſuche fanden unter Leitung des Bezirksvorſtandes ſowie des Lootſencommandeurs Jantzen aus Warnemünde und des Navigationslehrers C. Agrell aus Wuſtrow ſtatt und liefen ohne jeden Unfall ab. Leider ſtörte der noch immer ſanft fallende Regen die vollſtändigen Verſuche der Ausbringung des Rettungstaues; immerhin ließen die angeſtellten kleineren Verſuche auf die Vorzüglichkeit der ganzen Einrichtung ſchließen, ſo daß die Karren nach Warnemünde gebracht und dort definitiv in Dienſt geſtellt wurden.

Der Geſellſchaft iſt Anfangs Auguſt d. J. von Sr. Maj. dem Könige von Preußen als Protector der Geſellſchaft und Schirmherrn des Norddeutſchen Bundes ein auf ſchwarzumrändertem weißen Felde ruhendes rothes Kreuz als eigenes Abzeichen verliehen worden. Daſſelbe wird in Gemäßheit eines Reſcripts des Bundeskanzlers vom 17. Juli d. J. nach fünf Seiten hin in entſprechend veränderter Form Verwendung finden; nämlich 1) als Flagge der Rettungsböte, 2) als Signal der Rettungsſtationen mit der Bedeutung, daß ein Nothzeichen von der Station erkannt, oder ein Schiffbruch von ihr wahrgenommen ſei, 3) als Marke für die größeren Rettungsgeräthe und Stationsutenſilien, alſo z. B. für die Böte, Stationskarren, die einzelnen größeren Theile des Raketenapparats und des Bootsinventars u. ſ. w. 4) als Siegel (Siegel-Oblate) für die Geſellſchaftsorgane, welche für ihre Correſpondenz ein einheitliches Siegel führen werden, und 5) als Medaille für Rettungen, zumal deutſcher Schiffsmannſchaften. Dieſe neue deutſche Flagge wurde bei dem Beſuche Sr. Königl. Hoh. des Großherzogs zu Warnemünde zum erſten Male auf der dortigen Rettungsſtation gehißt, während mit dem oben beſchriebenen Raketen-Apparate experimentirt wird. Am 29. Auguſt fand eine Uebungsfahrt mit dem in Wuſtrow ſtationirten Rettungsboote „Dr. Emminghaus“ ſtatt. Bei ungeſtümer Witterung und WNW-Winde ward das genannte Boot, auf einem Wagen ruhend, ſoweit wie möglich ins Waſſer geſchoben, und als kaum der Commandeur, Navigationslehrer Agrell, ſowie die 6 Ruderer ihre Plätze eingenommen hatten, glitt das Boot vortrefflich zu Waſſer. Obgleich ziemlich ſtarke Strömung nach Norden und an der Ablaufsſtelle der Strand ſehr flach war, ſo kam man doch glücklich über das erſte Riff hinweg. Nicht ſo gelang es bei dem etwa 70 Faden entfernt liegenden zweiten Riff. Hier rollten die Wellen mächtiger, mit Schiebeſtöcken ließ ſich bei dem tiefen Grunde nichts machen, und ſo konnte man es trotz aller Anſtrengung nicht ausführen, das Boot durch die hohe See zu bringen. Inzwiſchen war daſſelbe etwa 600 Schritt nach Norden getrieben. Der Verſuch, durch die zweite Brandung zu bringen, wurde aufgegeben, und das Boot dem Lande wieder zugeſteuert. Auf dieſer Rückfahrt ereignete ſich der Vorfall, daß eine ſtarklaufende See das Boot quer in die Wellen legte. So gefahrvoll dieſe Lage auch war, ſo bewies das Boot ſich ſo tüchtig, daß es nicht umſchlug und, nachdem es wieder in die ſteuerbare Lage gebracht worden, vor den Wellen in den Strand geſetzt wurde. — Bei dieſer etwa eine Stunde dauernden Probefahrt ſtellte ſich heraus, daß das Fahrzeug ſchwere Wellen nach Wunſch überſteigt, nicht leicht umſchlägt, jedoch bei hohem Seegange ſchwer fortzubringen iſt. Man hofft, dieſen Uebelſtand durch irgend welche Einrichtung zu beſeitigen.

Am 16. September wurden ebendaſelbſt wiederum beide Böte (das eine vor einigen Jahren aus London angekauft, das andere, „Dr. Emminghaus“, in dieſem Jahre von der Geſellſchaft nach Wuſtrow gegeben) einer Probe unterzogen. Es war die Abſicht, zu ermitteln, welches der beiden Fahrzeuge am leichteſten bei ſturmerregtem Meer zu Waſſer und durch die Brandung zu bringen

Digitized by Google

ſei. Zu dieſem Zwecke wurden die beiden Böte auf ihren Wagen an den Oſtſeeſtrand gebracht und, ſoweit es ging, ins Waſſer hineingeſchoben. Der Wind wehte friſch aus Weſt, ſtand gerade auf die Küſte und erzeugte kräftigen Seegang; die Strömung lief von Norden. In Anweſenheit vieler Zuſchauer begann man mit dem „Dr. Emmingbaus“ zu manövriren. Die Beſatzung, mit Schwimmjacken verſehen, beſtieg unter Anführung des Navigationslehrers Agrell das Fahrzeug, und auf Commando ward daſſelbe ins Meer gelaſſen, erreichte aber keine genügende Tiefe und ſtand ſofort feſt. Mehrere der anweſenden Seeleute mußten ins Waſſer waten und das Boot abſchieben, bis es flott wurde; aber die nächſte See warf es kräftig wieder auf Grund zurück. Mehrere Male mußte dieſer Abbringungsverſuch wiederholt werden; dann war das Fahrzeug zwar frei, allein auch diesmal zeigte ſich daſſelbe in ſeiner früher beſchriebenen Eigenſchaft: es ſchlägt nicht um, aber es iſt trotz der größten Anſtrengung nicht durch die Brandung zu bringen. Nach vergeblichem Bemühen, über das zweite Riff hinwegzukommen, ward dem Lande zugeſteuert. Man ſetzte Segel und begann die Fahrt aufs Neue, jedoch das Boot trieb raſch ab und wurde vor dem Winde weit ſüdwärts von der Abfahrtſtelle in den Strand geſetzt.

Während der „Dr. Emmingbaus“ noch mit den ſchweren Wogen kämpfte, ließ man in einiger Entfernung davon auch das engliſche Boot, welches von dem Vogt Dade commandirt wurde, ins Waſſer. Sowie der Commandoruf erſcholl, glitt das Fahrzeug pfeilſchnell vom Wagen gleich auf flottes Waſſer und durchſchnitt, obgleich es beim Ablaufen das Ruder verlor, unter dem Jubel der am Strande ſtehenden Zuſchauer mächtig die hochlaufende See. Ohne erhebliche Schwierigkeit ward die Brandung auf dem erſten wie zweiten Riff überwunden, und weit hinaus ins Meer bis mindeſtens auf eine Tiefe von 4 Faden lief das Fahrzeug ſicher fort. Nachdem die freie See erreicht war, wendete der Commandeur. An derſelben Stelle, wo das Boot abgelaufen, traf es wieder an und entließ die Mannſchaft mit vollkommen trockener Kleidung. Dieſe etwa eine Stunde dauernde Probefahrt mit den beiden Rettungsböten bei gleicher Witterung, gleichem Strande und gleich hohem Seegange ſtellte unzweifelhaft feſt, daß das engliſche Boot bei etwa an unſerer Küſte vorkommenden Schiffbrüchen dem anderen zum Gebrauch vorzuziehen ſein werde.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers
Hofbuchdruckers Sandmeyer.

Digitized by Google

Die neue Maß- und Gewichts-Ordnung mit Bezug auf den franzöſiſchen Meter und ihre Einführung in Mecklenburg.

(Von dem Bauconducteur Luckow in Schwerin.)

No. 141 der Mecklenburgiſchen Anzeigen brachte in ihrer erſten Spalte den Entwurf der Maß- und Gewichts-Ordnung für die Staaten des Norddeutſchen Bundes, wie derſelbe nach den Beſchlüſſen des Reichstages vom 13. und in der Geſammt-Abſtimmung vom 17. Juli d. J. angenommen wurde.

Dieſe Verordnung iſt von verſchiedenen Seiten des Publikums mit ſehr verſchiedenen Gefühlen aufgenommen worden. Von einer Seite waren ſeit Jahren die energiſchſten Beſtrebungen ausgegangen, ein auf den franzöſiſchen Meter baſirtes, decimales Maß-Syſtem eingeführt zu ſehen, und waren dies ſowohl Männer der Wiſſenſchaft als auch Techniker, Profeſſoren, Eiſenbahn-Baumeiſter und Maſchinen-Fabrikanten, welche durch Wort, Schrift und thatſächliches Vorgehen dem neuen Maße Bahn gebrochen haben. Ueber das Reſultat der Abſtimmung konnte Niemand in Zweifel ſein, welcher die Bewegungen auf dieſem Gebiete in den letzten Jahren verfolgt hat.

In unſerem engeren Vaterlande iſt die betreffende Verordnung — wir können uns dies nicht verhehlen — ſehr kühl aufgenommen worden; doch würde man irren, wenn man die Eigenſchaften des neuen Syſtems als Urſache dieſes Mißbehagens hinſtellen wollte; es iſt nicht das neue Maß, ſondern die Maßänderung an ſich, welche dieſe Mißſtimmung hervorruft; wir müſſen uns eines Althergebrachten entwöhnen und an deſſen Stelle etwas Neues erlernen; wir fragen nicht, ob die Veränderung eine Verbeſſerung mit ſich führt, ſondern die Aenderung ſelbſt iſt uns das Läſtige. Dieſelbe Erſcheinung würden wir Gelegenheit haben zu beobachten, wenn ſtatt des Meters ein neuer Fuß oder irgend ein beliebiges anderes Maß eingeführt wäre.

Die nachſtehenden Zeilen haben die Aufgabe, zur weiteren Vorbereitung einer genaueren Kenntniß des neuen Maßes und zu einer eingehenderen, gerechten Beurtheilung deſſelben beizutragen; Verfaſſer befand ſich jahrelang in der Nothwendigkeit mit dem Meter zu arbeiten, und kann verſichern, daß der Uebergang vom gewohnten Fußmaß zum Meter mit weniger Widerwärtigkeiten verbunden iſt, als der von einem Fußmaß zum anderen; er hatte das Vergnügen, zu derſelben Zeit mit hamburger, preußiſchem, naſſauiſchem Fuß und dem Meter zu arbeiten, und mag dieſer Fuß-Wirrwarr dazu beigetragen haben, ihn für den Meter zu begeiſtern. Nach dieſem Geſtändniſſe braucht wohl nicht weiter auseinandergeſetzt zu werden, in welchem Sinne dieſer Gegenſtand, welcher wohl mit Recht auf ein allgemeines Intereſſe Anſpruch

machen darf, in nachfolgenden Zeilen behandelt worden ist. Die Geschichte des französischen Meters konnte nicht mit Stillschweigen übergangen werden, da sich die neue Maß- und Gewichts-Ordnung eng an dieselbe anschließt.

Die Bemerkungen über die Einführung der neuen Maße in die Verhältnisse des täglichen Lebens sind nicht als erschöpfende Behandlung dieses weitschichtigen Themas anzusehen; doch möchte Einzelnes dazu beitragen, verschiedene Verhältnisse in Etwas zu klären.

Der Entwurf der Maß- und Gewichts-Ordnung für die Staaten des Norddeutschen Bundes lautet:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichsrathes, was folgt:

Art. 1. Die Grundlage des Maßes und Gewichtes ist das Meter oder der Stab mit decimaler Theilung und Vervielfachung.

Art. 2. Als Urmaß gilt derjenige Platinstab, welcher im Besitze der Königlich preußischen Regierung sich befindet, im Jahre 1863 durch eine von dieser und der Kaiserlich französischen Regierung bestellte Commission mit dem in dem Kaiserlichen Archive zu Paris aufbewahrten Mètre des Archives verglichen und bei der Temperatur des schmelzenden Eises gleich 1,00000201 Meter befunden worden ist.

Art. 3. Es gelten folgende Maße:

A. Längenmaße:

Die Einheit bildet das Meter oder der Stab.

Der hundertste Theil des Meters heißt Centimeter oder Neuzoll.

Der tausendste Theil des Meters heißt Millimeter oder Strich.

Zehn Meter heißen ein Dekameter oder Kette.

Tausend Meter heißen ein Kilometer.

B. Flächenmaße:

Die Einheit bildet das Quadratmeter oder der Quadratstab.

Hundert Quadratmeter heißen das Ar.

Zehntausend Quadratmeter heißen das Hektar.

C. Körpermaße:

Die Grundlage bildet das Kubikmeter.

Die Einheit ist der tausendste Theil des Kubikmeters und heißt das Liter oder die Kanne.

Das halbe Liter heißt ein Schoppen.

Hundert Liter oder der zehnte Theil des Kubikmeters heißt ein Hectoliter oder Faß.

Fünfzig Liter sind ein Scheffel.

Art. 4. Als Entfernungsmaß dient die Meile von 7500 Meter.

Art. 5. Als Urgewicht dient das im Besitze der Königlich preußischen Regierung befindliche Platin-Kilogramm, welches, mit Nummer 1 bezeichnet, im Jahre 1860 durch eine von der Königlich preußischen und der Kaiserlich französischen Regierung niedergesetzte Commission mit dem in dem Kaiserlichen Archive zu Paris aufbewahrten Kilogramme prototype verglichen und gleich 0,99999842 Kilogramm befunden worden ist.

Digitized by Google

Art. 6. Die Einheit des Gewichts bildet das Kilogramm (gleich zwei Pfund). Es ist das Gewicht eines Liters destillirten Wassers bei + 4 Gr. des hundertheiligen Thermometers.

Das Kilogramm wird in 1000 Gramme getheilt mit decimalen Unterabtheilungen.

Zehn Gramme heißen ein Dekagramm oder Neuloth.

Der zehnte Theil eines Grammes heißt ein Decigramm, der hundertste ein Centigramm, der tausendste ein Milligramm.

Ein halbes Kilogramm heißt ein Pfund.

50 Kilogramm oder 100 Pfund heißen ein Centner.

1000 Kilogramm oder 2000 Pfund heißen eine Tonne.

Art. 7. Ein von diesem Gewichte (Art. 6) abweichendes Medicinalgewicht findet nicht statt.

Art. 8. In Betreff des Münzgewichtes verbleibt es bei den im Art. 1 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 gegebenen Bestimmungen.

Art. 9. Nach beglaubigten Copieen des Urmaßes (Art. 2) und des Urgewichts (Art. 5) werden die Normalmaße und Normalgewichte hergestellt und richtig erhalten.

Art. 10. Zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre dürfen nur in Gemäßheit dieser Maß- und Gewichtsordnung gehörig gestempelte Maße, Gewichte und Waagen angewendet werden. Der Gebrauch unrichtiger Maße, Gewichte und Waagen ist untersagt, auch wenn dieselben im Uebrigen den Bestimmungen dieser Maß- und Gewichtsordnung entsprechen. Die näheren Bestimmungen über die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit erfolgen nach Vernehmung der im Art. 18 bezeichneten technischen Behörde durch den Bundesrath.

Art. 11. Bei dem Verkaufe weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärkegraden dürfen zur Ermittelung des Alkoholgehaltes nur gehörig gestempelte Alkoholometer und Thermometer angewendet werden.

Art. 12. Der in Fässern zum Verkauf kommende Wein darf dem Käufer nur in solchen Fässern, auf welchen die den Raumgehalt bildende Zahl der Liter durch Stempelung beglaubigt ist, überliefert werden. Eine Ausnahme hiervon findet nur bezüglich desjenigen ausländischen Weines statt, welcher in den Originalgebinden weiter verkauft wird.

Art. 13. Gasmesser, nach welchen die Vergütung für den Verbrauch von Leuchtgas bestimmt wird, sollen gehörig gestempelt sein.

Art. 14. Zur Eichung und Stempelung sind nur diejenigen Maße und Gewichte zuzulassen, welche den in Art. 3 und 6 dieser Maß- und Gewichts-Ordnung benannten Größen, oder ihrer Hälfte, so wie ihrem Zwei-, Fünf-, Zehn- und Zwanzigfachen entsprechen. Zulässig ist ferner die Eichung und Stempelung des Viertel-Hectoliter, so wie fortgesetzter Halbirungen des Liter.

Art. 15. Das Geschäft der Eichung und Stempelung wird ausschließlich durch Eichungsämter ausgeübt, deren Personal von der Obrigkeit bestellt wird. Diese Aemter werden mit den erforderlichen, nach den Normalmaßen und Gewichten (Art. 9) hergestellten Eichungsnormalen, beziehungsweise mit den erforderlichen Normal-Apparaten versehen. Die für die Eichung und Stempelung zu erhebenden Gebühren werden durch eine allgemeine Taxe geregelt (Art. 18).

Art. 16. Die Errichtung der Eichungsämter (Art. 15) steht den Bundesregierungen zu und erfolgt nach den Landesgesetzen. Dieselben können auf einen ein-

Digitized by Google

zelnen Zweig des Eichungsgeschäfts beschränkt sein oder mehrere Zweige desselben umfassen.

Art. 17. Die Bundesregierungen haben, jede für sich oder mehrere gemeinschaftlich, zum Zweck der Aufsicht über die Geschäftsführung und die ordnungsmäßige Unterhaltung der Eichungsämter die erforderlichen Anordnungen zu treffen. In gleicher Weise liegt ihnen die Fürsorge für eine periodisch wiederkehrende Vergleichung der im Gebrauche der Eichungsämter befindlichen Eichungsnormale (Art. 15) mit den Normalmaßen und Gewichten ob.

Art. 18. Es wird eine Normal-Eichungs-Commission vom Bunde bestellt und unterhalten. Dieselbe hat ihren Sitz in Berlin. Die Normal-Eichungs-Commission hat darüber zu wachen, daß im gesammten Bundesgebiete das Eichungswesen nach übereinstimmenden Regeln und dem Interesse des Verkehrs entsprechend gehandhabt werde. Ihr liegt die Anfertigung und Verabfolgung der Normale (Art. 9), so weit nöthig auch der Eichungsnormale (Art. 15) an die Eichungsstellen des Bundes ob, und ist sie daher mit den für ihren Geschäftsbetrieb nöthigen Instrumenten und Apparaten auszurüsten. Die Normal-Eichungs-Commission hat die näheren Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Maße und Gewichte, ferner über die von Seiten der Eichungsstellen innezuhaltenden Fehlergrenzen zu erlassen. Sie bestimmt, welche Arten von Waagen im öffentlichen Verkehr oder nur zu besonderen gewerblichen Zwecken angewendet werden dürfen, und setzt die Bedingungen ihrer Stempelfähigkeit fest. Sie hat ferner das Erforderliche über die Einrichtung der sonst in dieser Maß- und Gewichtsordnung aufgestellten Meßwerkzeuge vorzuschreiben, so wie über die Zulassung anderweiter Geräthschaften zur Eichung und Stempelung zu entscheiden. Der Normal-Eichungs-Commission liegt es ob, das bei der Eichung und Stempelung zu beobachtende Verfahren und die Taxen für die von den Eichungsstellen zu erhebenden Gebühren (Art. 15) festzusetzen und überhaupt alle die technische Seite des Eichungswesens betreffenden Gegenstände zu regeln.

Art. 19. Sämmtliche Eichungsstellen des Bundesgebiets haben sich, neben dem jeder Stelle eigenthümlichen Zeichen, eines übereinstimmenden Stempelzeichens zur Beglaubigung der von ihnen geeichten Gegenstände zu bedienen. Diese Stempelzeichen werden von der Normal-Eichungs-Commission bestimmt.

Art. 20. Maße, Gewichte und Meßwerkzeuge, welche von einer Eichungsstelle des Bundesgebietes geeicht und mit dem vorschriftsmäßigen Stempelzeichen beglaubigt sind, dürfen im ganzen Umfange des Bundesgebiets im öffentlichen Verkehr angewendet werden.

Art. 21. Diese Maß- und Gewichtsordnung tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft. Die Landesregierungen haben die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der bisherigen Landesmaße und Gewichte in die neuen festzustellen und bekannt zu machen, und sonst alle Anordnungen zu treffen, welche, außer den nach Art. 18 der technischen Bundes-Central-Behörde vorbehaltenen Vorschriften, zur Sicherung der Ein- und Durchführung der in dieser Maß- und Gewichtsordnung, namentlich in Art. 10, 11, 12 und 13 enthaltenen Bestimmungen erforderlich sind.

Art. 22. Die Anwendung der dieser Maß- und Gewichtsordnung entsprechenden Maße und Gewichte ist bereits vom 1. Januar 1870 an gestattet, insofern die Betheiligten hierüber einig sind.

Art. 23. Die Normal-Eichungs-Commission (Art. 18) tritt alsbald nach Ver-

Digitized by Google

kündung der Maß- und Gewichtsordnung in Thätigkeit, um die Eichungs-Behörden bis zu dem im Art. 22 angegebenen Zeitpunkt zur Eichung und Stempelung der ihnen vorgelegten Maße und Gewichte in den Stand zu setzen. Urkundlich ꝛc.

Das neue Gesetz ist bestimmt, die vielen verschiedenen in den Staaten des Norddeutschen Bundes bisher gebräuchlichen Maße und Gewichte zu beseitigen und durch ein Maß- und Gewichts-System zu ersetzen, welches mit dem unserer wichtigsten Nachbarstaaten vollständig harmonirt und in hohem Grade geeignet ist, den Interessen der Wissenschaft zu dienen.

Die Grundlage aller älteren Maß-Systeme, also auch der in den deutschen Staaten bisher gebrauchten und noch gebräuchlichen, ist die Länge eines menschlichen Fußes. Die Aufstellung dieses Maßes führt uns in das Dunkel der grauen Vorzeit zurück, wo die Menschen noch unter den einfachsten Verhältnissen lebten, die bürgerliche Ordnung erst im Entstehen war, und der Verkehr sich nur auf den allernächsten Umkreis erstreckte. Etwas Ueberlegtes und Naturgemäßes ist darin nicht zu verkennen, wenn man zur Grundlage des Handels und Wandels ein Maß wählte, welches jeder Erdgeborne stets mit sich herumträgt, und mag dasselbe in Zeiten, welche noch den Tauschhandel kannten, vollständig ausreichend gewesen sein; als aber die Verhältnisse sich ordneten, unter festen Satzungen die Menschen sich zu Gemeinden zusammenschaarten, der Verkehr vom Nächstgelegenen auf weitere Entfernungen sich ausdehnte, weithergebrachte Artikel weil selten auch kostbar wurden — da konnte ein so unbestimmtes und schwankendes Maß nicht mehr genügen. Die Obrigkeiten von Ländern und Städten setzten bestimmte Längen als normale und einzig legale Maße fest, welche den Namen Fuß beibehielten. Maßstäbe von dieser bestimmten Länge wurden theilweise sorgsam aufbewahrt, theilweise an Kirchen und Rathhäusern befestigt, an welchen zugänglichen Stellen Jedermann seinen Maßstab controliren konnte. In einzelnen Städten haben sich diese Maßstäbe, aus dem Mittelalter stammend, noch erhalten.

Bei der Aufstellung solcher Normalfuße nahm aber kein Land auf das andere, keine Stadt auf die benachbarte Rücksicht; jede Gemeinde ging ihren eigenen Weg, und so sehen wir in Maß wie in Gewicht eine Verwirrung entstehen, welche an die sprachliche beim babylonischen Thurmbau erinnern mag. Wir zählen in den Staaten deutscher Zunge einige vierzig verschiedene Fußmaße und einige neunzig Ellenmaße, welche theilweise nur sehr unbedeutend, theilweise aber sehr erheblich von einander abweichen.

In Mecklenburg-Schwerin sind im täglichen Verkehr gebräuchlich

als Fußmaße

der mecklenburgische Fuß	= 0,2865 Meter	= 127	par. Linien
der Hamburger Fuß	= 0,2864 „	= 126,9667 „	„
der Lübecker Fuß	= 0,2910 „	= 129 „	„
der rheinländische Fuß	= 0,3139 „	= 139,13 „	„

als Ellenmaß

die Hamburger Elle zu 2 Fuß à 12 Zoll	= 0,5731 Meter	
die Rostocker Elle zu 2 „ à 12 „	= 0,5754 „	
die Wismarsche Elle zu 2 „ à 12 „	= 0,5820 „	

Digitized by Google

Dazu kommt für das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz
die Elle zu 26½ Werkzoll = 0,6931 Meter.

Eine ähnliche Verwirrung, wie unter den Maßen, herrschte bis vor einigen Jahren auch unter den Gewichten, und bildeten diese eine an Species noch zahlreichere Familie. Die verschiedenen Pfunde aber wurden kraft einer Verordnung vom 21. Mai 1860 am 1. Juni des folgenden Jahres in Mecklenburg beseitigt, und zwar durch Einführung des Zollpfundes, gleich einem halben Kilogramm, welches auch von allen übrigen deutschen Staaten als normal anerkannt war. Dieses Gewicht steht mit dem Gewichts-Systeme unserer meisten Nachbarstaaten im einfachsten Verhältniß.

Die neue Maß- und Gewichts-Ordnung, welche mit dem 1. Januar 1872 in Kraft treten soll und welche mit dem 1. Januar 1870 in Anwendung zu bringen gestattet ist, lehnt sich auf das Genaueste an das seit Ende des vorigen Jahrhunderts in Frankreich herrschende Maß, an den Meter an.

Seit einer Reihe von Jahren ist von Technikern, Gelehrten und Ungelehrten, auch vom Bundestage, über ein gemeinsames deutsches Maß debattirt, und waren von jeher zwei Parteien, von denen die eine den Meter, die andere einen der vorhandenen Fuße oder einen neu zu schaffenden, wissenschaftlich zu bestimmenden Fuß als allein gültiges Maß eingeführt wissen wollte. Die Anschauungen der ersteren Partei sind nach dem Beschlusse des Reichstages und nach der Publication desselben durch die Präsidialmacht des Norddeutschen Bundes im Namen des letzteren zur Geltung gebracht, und ist hiemit ein großer Schritt gethan, dem metrischen Systeme den Weg zur Alleinherrschaft zu bahnen.

Der Hauptgrund, welcher eine Anlehnung des neuen Systemes an den französischen Meter wünschenswerth oder gar nothwendig machte, ist die weite Verbreitung des letzteren. Die geographisch größte Verbreitung hat bis auf diesen Augenblick allerdings der englische Fuß; letzterer ist in Gebrauch außer in England auch in Rußland, den englischen Colonien in Ost- und Westindien, am Cap, in Englisch Guyana, in Canada und in dem ungeheuren Ländercomplex der nordamerikanischen Freistaaten. Allein in England selbst beginnt bereits der englische Fuß dem Meter zu weichen. Es hatte sich bei Gelegenheit der Londoner Industrie-Ausstellung im Jahre 1862 eine Gesellschaft gebildet, welche sich die Aufgabe stellte, das alte Maß-System — den englischen Fuß — gänzlich zu beseitigen und durch das Meter-System zu ersetzen. Wie wir aus den Verhandlungen auf dem Reichstage erfahren, hat diese Gesellschaft im Jahre 1864 beim englischen Parlament den Antrag eingebracht, das Verbot, andere als englische Maße zu gebrauchen, dem Meter gegenüber außer Kraft zu setzen und die metrischen Maße als vollständig zulässig zu erklären. Gegenwärtig ist abermals eine Bill zur Lesung gelangt, welche das metrische System unter Ausschluß der bisher üblichen englischen Maßgrößen und Benennungen einzuführen vorschlägt. Mit Befürwortung des Präsidenten des Handelsamtes — also bei Uebereinstimmung zwischen Regierung und Majorität des Hauses — hat die Bill die zweite Lesung bereits passirt und dürfte nach aller Wahrscheinlichkeit durch die dritte Lesung Gesetzeskraft erlangen. Die Annahme des metrischen Systems seitens des Norddeutschen Bundes dürfte für den Parlaments-Beschluß ein schweres Gewicht in die Wagschale werfen.

Für uns ist der Schwerpunkt der Sache der, daß das metrische System gerade in denjenigen Ländern herrscht, mit welchen uns der tägliche und geistige Verkehr am engsten verbindet; die ganze Länderkette von der Nordsee bis znm adriatischen Meere,

Digitized by Google

welche Deutſchland in Weſten und Süden begrenzt, hat jenes Maß adoptirt, nämlich Holland, Belgien, Frankreich, die Schweiz und Italien. Dorthin neigen ſich unſere gewichtigſten Intereſſen; nicht in blindem Eifer ſind jene Millionen verausgabt zum Bau der Eiſenſtraßen an und über den Rhein und weitere Millionen zur Schöpfung jener rieſigen Eiſenklammern, welche das rechte und linke Rheinufer zuſammenſchmieden; jene Bahnen und Brücken dienen nicht allein dem materiellen Verkehr, ſie ſind ein ſichtbares Bild für das Gefühl geiſtiger Zuſammengehörigkeit und des Bewußtſeins einer ebenbürtigen Civiliſation.

Von weiter entfernten Staaten haben das Metermaß angenommen: Spanien, Portugal und ſeine Colonien, Griechenland, einzelne Staaten Mittel- und Südamerikas ſowie die franzöſiſchen Beſitzungen in Afrika. Der engliſche Fuß und der Meter, ſehen wir, theilen ſich ſo ziemlich in den Beſitz der halb und ganz cultivirten Länder der Erde; im Gebiete der Wiſſenſchaft aber hat das Meter faſt ſchon das alleinige Regiment; in faſt allen wiſſenſchaftlichen Werken — ausgenommen in den in England und Nordamerika erſcheinenden — iſt dieſe Maßgröße den Berechnungen zu Grunde gelegt, und zählen hierher nicht allein die Arbeiten über naturwiſſenſchaftliche und techniſche Fächer, ſondern auch andere Wiſſenſchaften, wie z. B. die Oſteologie, haben ſich den Centimeter angeeignet. Auf mehreren deutſchen polytechniſchen Schulen iſt der Meter die Baſis der Rechnungen bei den Vorträgen über Maſchinenbau und andere Ingenieur-Wiſſenſchaften; neuerdings ſoll derſelbe auch auf dem königlichen Gewerbe-Inſtitut in Berlin eingeführt ſein; viele Maſchinenfabriken Deutſchlands arbeiten nach dieſem Maße, und ſind beim Bau verſchiedener Eiſenbahnen Mittel- und Süddeutſchlands ſämmtliche Arbeiten nach demſelben berechnet und an Unternehmer vergeben worden.

Im Allgemeinen iſt die neue Maß- und Gewichtsordnung für unſer engeres Vaterland eine fremdartige Erſcheinung zu nennen, wiewohl wir den Meter in einer und der anderen Maſchinenwerkſtatt und den Centimeter in weiteren Kreiſen heimiſch finden dürften; innerhalb weiterer Grenzen iſt ſie aber nicht ſo anzuſehen und iſt aller Grund zu hoffen, daß wir die Einführung derſelben leichter verwinden werden, als die Franzoſen die Einführung des Metermaßes am Ende des vorigen und am Anfange dieſes Jahrhunderts.

Ein ſo mächtiges, tief eingreifendes, jedes Individuum berührendes Ereigniß als die Maß- und Gewichts-Aenderung, wie ſie nicht allein in Mecklenburg, ſondern in einem ausgedehnten Staatenbunde ins Leben treten ſoll, fordert uns zu der Frage auf: Welche Anforderungen ſind wir berechtigt an ein rationelles Maß- und Gewichts-Syſtem zu machen, und wie entſpricht die neue Ordnung dieſen Anforderungen?

Die wichtigſte Eigenſchaft, welche wir von einem Maß-Syſtem erwarten können, iſt die der Uebereinſtimmung mit den Maßen der Nachbarländer und derjenigen Staaten, mit welchen wir den meiſten Verkehr unterhalten; und ſoll dieſe Harmonie ſich nicht allein auf die Längenmaße, ſondern auch auf ſämmtliche quadratiſche und cubiſche Maße beziehen. In welchem Grade dieſer Forderung Genüge geleiſtet wird, kann Jeder beurtheilen, welcher nur einen oberflächlichen Blick auf die Verordnung geworfen hat.

Wir verlangen ferner von einem Maß-Syſteme einen geſetzmäßigen, in ſich durchaus regelmäßigen, geſchloſſenen Aufbau. Die Entwickelung der größeren Poſten durch Multiplication und der kleineren Unterabtheilungen durch Diviſion ſoll nach

demſelben Geſetze vor ſich gehen; die Flächen- und Körpermaße müſſen aus der Längeneinheit nach derſelben mathematiſchen Nothwendigkeit entſtehen, und auf dieſer iſt das Gewichts-Syſtem nach gleicher Regel aufzubauen. Dieſe geforderte Eigenſchaft beſitzt das franzöſiſche Meter-Syſtem — die Grundlage des unſrigen — in hohem Grade; es folgt in ſeinem Bau conſequent dem Bildungsgeſetze unſeres decimalen Zahlen-Syſtems; die größeren und kleineren Maß-Complexe verhalten ſich wie die höheren und niederen Stellen deſſelben, und entſpricht der Meter der Einheit; die Maßbegriffe ſteigen wie die Zahlenbegriffe und nehmen in demſelben Verhältniſſe ab; ja es iſt die Bildung des Meter-Syſtems von ſo ſtarrer Conſequenz, daß es ſich in ſeiner urſprünglichen Geſtalt nicht in den Gebrauch des täglichen Lebens einführen konnte. Der ſtrenge, eckige Bau deſſelben, mit ſeinen conſequenten Abſätzen von Zehn zu Zehn, hatte eine ſo ſcharfe, mathematiſche Cryſtalliſation, daß erſt die ſpitzeſten Ecken und Kanten abgeſtoßen und abgeſchliffen werden mußten, bevor dieſes ſchöne Syſtem wirklich Eigenthum des geſammten Volkes werden konnte. Das, was daſſelbe an mathematiſcher Regelmäßigkeit eingebüßt hat, hat es an Handlichkeit und bequemer Brauchbarkeit in reichlichem Maße wieder gewonnen. Das franzöſiſche Meter-Syſtem in dieſer letzteren Geſtalt können wir die Mutter unſrer neuen Maß- und Gewichts-Ordnung nennen.

Die dritte Anforderung an ein rationelles Maß-Syſtem iſt: das Grundmaß deſſelben derartig feſtgeſtellt und fundamentirt zu ſehen, daß es, ſelbſt wenn die Normalmaßſtäbe durch Zufall oder Mißgeſchick verloren gegangen ſein ſollten, ſtets wieder nach unwandelbaren Geſetzen an unwandelbaren Erſcheinungen und Thatſachen reconſtruirt werden kann. Die Aufbewahrung eines Normalmaßes hinter Schloß und Riegel an feuerſicheren Orten kann daſſelbe wohl gegen die täglichen Vorkommniſſe ſicher ſtellen, aber nicht gegen Gewaltſamkeiten von Menſchenhand und die Zerſtörungskraft ungeheurer Naturereigniſſe. Man hat alſo nach anderen Sicherheiten geforſcht und die verſchiedenartigſten Vorſchläge gemacht, auf Erſcheinungen und Thatſachen in der Natur eine Maßeinheit zu fundamentiren, welche unverlierbar ſei oder vielmehr, wenn verloren, ſtets wieder aufgefunden werden könne. Dieſer im erſten Augenblicke unausführbar ſcheinende Gedanke iſt vielfach discutirt und hat ſeit mehr als zwei Jahrhunderten die begabteſten Köpfe in Thätigkeit geſetzt, und iſt der Realiſirung dieſes Gedankens eine ungeheure Maſſe von Wiſſen und Können, Ausdauer und wahrhafter Begeiſterung geopfert worden. In wieweit das metriſche Maß dieſe ideale Forderung erreicht hat, werden wir in Folgendem betrachten.

Der im Jahre 1694 in ſeinem 76ſten Lebensjahre zu Lyon verſtorbene Aſtronom Gabriel Mouton, Präbendar der Collegial-Kirche daſelbſt, ſchlug ein metriſches decimales Maß-Syſtem vor, welches von der Größe der Erde hergenommen iſt und ſich auf eine Meridian-Gradmeſſung gründet. Er hat eine detaillirte Beſchreibung ſeines Syſtems aufgeſtellt; ſeine für dieſes Syſtem erſonnene Nomenclatur weiſt als größtes Maß die Milliare, gleich einer Minute des Erdmeridians auf; dieſelbe wurde in zehn Theile getheilt, dieſe Theile wiederum in zehn Theile u. ſ. f. Einen dieſer Theile nannte er virga (Stab), einen anderen virgula, und hielt ein Grad des Erdmeridians 600,000 ſolche virgula. Die Gradmeſſung aber, welche dem Autor zu Gebote ſtand, war durchaus ungenau, und ſomit waren auch alle weiteren Schlußfolgerungen gänz-

Digitized by Google

lich falsch. Dessen ungeachtet muß die Ehre einer Erfindung, auf welcher später das Meter-System aufgebauet wurde, dem Gabriel Mouton zugesprochen werden.*)

Seine Idee wurde nach Verlauf eines Jahrhunderts verwirklicht und zwar unter den Stürmen der Revolution, welche das Vaterland des Entdeckers bis in das innerste Mark erschütterten. Die constituirende Versammlung nahm im Jahre 1790 der Vorschlag Talleyrand's an, die Akademie der Wissenschaften zu beauftragen, eine unveränderliche Einheit für alle Maße und Gewichte zu suchen. Eine Commission, glänzend durch die Namen ihrer Theilnehmer, trat zusammen und stellte in einem Berichte vom 19. März 1791 die allgemeinen Grundzüge eines decimalen metrischen Systems, wie folgt, fest:

Als Längeneinheit ist der zehnmillionste Theil des Erdmeridian-Quadranten zu nehmen, und die Gewichte aller Körper sind auf das des destillirten Wassers zu beziehen; das System ist ferner für die Bildung größerer Maße und kleinerer Unterabtheilungen zehntheilig auszuführen.**)

Die zur Ausführung dieses Programms nothwendig befundenen Operationen wurden ohne Verzug ins Werk gesetzt, namentlich jene in der Geschichte der Wissenschaft für immer verzeichnete Meridian-Gradmessung von Dünkirchen bis Barcelona, welche neben anderen einschlagenden Arbeiten trotz des unsäglichen Elendes und der äußersten Verwirrung der folgenden Jahre glücklich zu Ende geführt wurde, nachdem der National-Convent dem Unternehmen durch ein Gesetz vom 7. April 1795 neues Leben verliehen hatte. Am 31. Juli 1793 war bereits vorläufig die Einführung des neuen Maß-Systems decretirt, und wurde durch ein Gesetz vom 23. September 1795 der 22. December desselben Jahres als der Tag bestimmt, an welchem der Gebrauch der neuen Maße und Gewichte seinen Anfang nehmen sollte. Die Gesetzgebung war aber in diesem Falle der Erledigung der Arbeiten des oben mitgetheilten Programms vorausgeeilt; die Forschungen hatten die Aufgabe noch nicht in ganzer Schärfe gelöst. Der Meter, welcher der zehnmillionste Theil des Erdmeridian-Quadranten sein sollte, war in pariser Fuß und Linien ausgedrückt, noch in den Hunderttheilen der Linien unsicher; aber Zeit war nicht zu verlieren, wenn man überhaupt die Einführung des neuen Maßes nicht in Frage stellen wollte, und so wurde die Größe des Meters decretirt zu 3 Fuß 11,296 Linien, gleich 443,296 Linien alt pariser Maß. Nach dieser Bestimmung wurden zwei Normal-Maßstäbe aus Platina gefertigt, von denen jeder bei der Temperatur von 0° des hunderttheiligen Thermometers gleich einem Meter sein sollte; der eine wurde im Staatsarchiv, der andere auf der pariser Sternwarte unter Aufsicht des bureau des longitudes deponirt.

Die Incorrectheit des festgestellten Maßes ist durch folgende Thatsachen herbeigeführt; man hatte constatirt, daß der Erdmeridian die Form einer Ellipse habe, und hatte die Abplattung der Erde — die Differenz der kleineren und größeren Ellipsen-Achse — aus den Meridian-Gradmessungen gleich $\frac{1}{334}$ berechnet und hieraus die Größe des Meters construirt. Die später gemachten Beobachtungen, namentlich die sorgfältigste Vergleichung der Pendellängen haben nachgewiesen, daß die Abplattung der Erde $\frac{1}{288 \cdot 15}$ beträgt; hiernach würde der Erdquadrant nicht 10,000,000, sondern

*) Krünitz. Oekonomisch-technologische Encyklopädie. 85. Theil pag. 290.

**) F. Arago, Populäre Astronomie. Deutsche Original-Ausgabe von Dr. W. G. Hankel, Leipzig bei Wigand 1856. IV. Band pag. 61.

Digitized by Google

10,000,856 Meter enthalten, oder mit anderen Worten der gesetzmäßige französische Meter, welcher gleich sein sollte dem zehnmillionsten Theil des Erdquadranten, ist etwas zu klein gerathen, und beträgt die Differenz 0,85 Millimeter, etwa die Stärke eines Pferdehaares. Trotz dieser Abweichung ist die Länge des Meters fest fundamentirt; das Verhältniß desselben zur Größe unseres Planeten genau festgestellt, ebenso das Verhältniß desselben zur Länge des Secundenpendels nach Reduction auf den leeren Raum und das Niveau des Meeres unter verschiedenen Breitengraden, so daß — sagt Arago — wenn selbst Erdbeben und furchtbare Wasserfluthen kommen und unseren Planeten aufwühlen, und die in den Archiven niedergelegten Normal-Maßstäbe zerstören sollten, durch einen mit dem Pendel gemachten Versuch die Länge eines Meters sowie das ganze metrische System wiederhergestellt werden kann.

Das dem neuen Maßsystem für die Staaten des norddeutschen Bundes zu Grunde gelegte Urmaß ist, wie die Verordnung sagt, derjenige Platinastab, welcher sich im Besitze der königlich preußischen Regierung befindet. Die Differenz desselben mit dem französischen Mètre des Archives ist für alle Verhältnisse des täglichen Lebens selbstverständlich verschwindend klein.

Das französische Maß- und Gewichts-System.

a. Längenmaße. Einheit der Meter.

Myriameter.	Kilometer.	Hectometer.	Decameter.	Meter.
1	10	100	1000	10000
	1	10	100	1000
		1	10	100
			1	10

Meter.	Decimeter.	Centimeter.	Millimeter.
1	10	100	1000
	1	10	100
		1	10

b. Flächenmaße. Einheit der Quadratmeter.

□Myriameter.	□Kilometer.	□Hectometer.	□Decameter.	□Meter.
1	100	10000	1000000	100000000
	1	100	10000	1000000
		1	100	10000
			1	100

□Meter.	□Decimeter.	□Centimeter.	□Millimeter.
1	100	10000	1000000
	1	100	10000
		1	100

Feldmaße. Einheit des Ar = 100 □Meter.

Myriar.	Kilar.	Hectar.	Decar.	Ar.
1	10	100	1000	10000
	1	10	100	1000
		1	10	100
			1	10
(□Kilometer)		(□Hectometer)		(□Decameter)

Digitized by Google

Ar.	Deciar.	Centiar.	Milliar.
1	10	100	1000
	1	10	100
		1	10

(□Meter)

c. Körpermaße. Einheit der Cubikmeter.

Cbmeter.	Cbdecimeter.	Cbcentimeter.	Cbmillimeter.
1	1000	1000000	1000000000
	1	1000	1000000
		1	1000

Hohlmaße für Flüssigkeiten und Körner.

Einheit der Liter = 1 Cubikdecimeter.

Myrialiter.	Kiloliter.	Hectoliter.	Decaliter.	Liter.
1	10	100	1000	10000
	1	10	100	1000
		1	10	100
			1	10

Brennholzmaße.

Einheit der Stere = 1 Cubikmeter.

Decastere.	Stere.	Decistere.	Centistere.	Millistere.
1	10	100	1000	10000
	1	10	100	1000
		1	10	100
			1	10

d. Die Gewichte. Einheit das Gramm.

Myriagramm.	Kilogramm.	Hectogramm.	Decigramm.	Gramm.
1	10	100	1000	10000
	1	10	100	1000
		1	10	100
			1	10

Die Grundlage dieses Gewichtssystems bildet das Gewicht eines Liters destillirten Wassers bei der Temperatur von + 4° des hunderttheiligen Thermometers, und ist das Gewicht desselben gesetzt = 1 Kilogramm oder 1000 Gramm.

Auf diesem Gewichtssystem beruht auch das französische Münzsystem, und zwar ist ein Frank gleich 5 Gramm einer Legirung von 9 Theilen Silber und 1 Theil Kupfer.

Wir haben das französische Maß- und Gewichts-System in jener Form gegeben, wie dasselbe in Frankreich eingeführt wurde.

Die aus dem Griechischen und Lateinischen entlehnten Ausdrücke, deren Kritik wir dem Grammatiker überlassen, stellten sich von vornherein als schwerfällig und unhandlich heraus; es war viel verlangt, daß der gewöhnliche Mann sich diese fremdartigen Benennungen zu eigen machen sollte, und stieß daher die Einführung auf die größten Hindernisse: die Nomenclatur machte das System fast unmöglich.

18246,=275 sollte ausgesprochen werden:

Ein Myriameter, acht Kilometer, zwei Hectometer, vier Decameter, sechs Meter, zwei Decimeter, sieben Centimeter und fünf Millimeter.

Digitized by Google

Diese Ausdrucksweise hat schon für den geübteren Kopf ihre Schwierigkeiten; daher hat es mehr denn drei Decennien gekostet, bis sich das neue System im Volke wirklich einbürgerte, und hatte man sogar am 12. Februar 1812 durch ein Gesetz wiederum ein Fußmaß eingeführt, den pied usuel = 0,333 Meter. Auch schon bei der Einführung des Meter wurden die bedeutendsten Gelehrten Frankreichs aufgefordert, Vorschläge zu machen, wie man die alten und bekannten Namen von Maßen und Gewichten beibehalten, sie aber der neuen Eintheilung nach Decimalen einreihen könne. Nach und nach aber bildete sich die Sache von selbst zu einfacherer Darstellung um; in der Praxis warf man etliche Ausdrücke für größere oder kleinere Complexe bei Seite und machte sich mit einem Worte die Sache bequem. So sprach man schließlich obige Zahl aus: Achtzehntausend zweihundert sechs und vierzig Meter, zweihundert fünf und siebzig Millimeter. In verschiedenen Arbeitszweigen hat sich diese Ausdrucksweise noch mehr vereinfacht; der Bauhandwerker, dessen kleinstes Maß der Centimeter, liest:

$$18{,}^{m}12$$

achtzehn Meter zwölf, indem er die letzte Einheit (Centimeter) als selbstverständlich fortläßt. Diese gelindere Praxis machte das neue System dem Volke zugänglicher, so daß, am 4. Juli 1837 der pied usuel wieder abgeschafft werden konnte und der Meter das einzige gesetzliche Maß verblieb.

Die Einführung des neuen französischen Maßes konnte nicht umhin, die Aufmerksamkeit der ganzen gebildeten Welt auf sich zu ziehen und auch bei anderen Völkern den Wunsch nach Verbesserung ihrer Maß- und Gewichts-Ordnung rege zu machen; besonders waren es die Nachbarstaaten, welche zuerst mit der Nachahmung vorgingen. Der König von Spanien war der erste Regent, welcher nach der Madrider Hofzeitung vom 3. Mai 1801 befohlen haben soll, im ganzen Umfang seines Reiches Gleichheit des Maßes und Gewichtes einzuführen. Welche Folgen diese Ordre nach sich gezogen, ist zweifelhaft. Im Jahre 1859 wurde in Spanien das französische Meter-System eingeführt.

Am 9. August 1801 wurde in der Schweiz der vom Vollziehungsrath gemachte Antrag zur Einführung allgemeiner Maße und Gewichte vom gesetzgebenden Rathe angenommen, und als Maßeinheit der französische Decimeter unter dem Namen „Hand" festgesetzt; nach dieser Einheit waren die Quadrat- und cubischen Maße nach decimaler Vergrößerung und Verkleinerung geschaffen und das Gewicht ähnlich dem Kilogramm bestimmt. Von Folgen scheint dieser Beschluß auch nicht gewesen zu sein. Am 30. August 1834 einigten sich die zwölf Cantone Aargau, Basel, Bern, Freiburg, Glarus, Luzern, St. Gallen, Schaffhausen, Solothurn, Thurgau, Zürich und Zug und nahmen ein Maß-System an, dessen Grundlage der Fuß gleich 0,3 Meter. Jetzt herrscht in der Schweiz fast ausschließlich der Meter.

Belgien und Holland haben nach der Abschüttelung des französischen Joches von den eingeführten Institutionen die französische Maß- und Gewichts-Ordnung beibehalten.

In der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts haben die südwestlichen Staaten Deutschlands, um dem zwingenden Verkehr mit dem französischen Nachbarstaate Rechnung zu tragen, Fußmaße eingeführt, welche wenigstens als Längenmaße mit dem Meter in einfachem Verhältnisse stehen. Hessen-Darmstadt nahm durch das Gesetz vom 10. December 1817 ein Maß-System mit decimaler Theilung an, dessen Grundlage in Fuß gleich 0,25 Meter, Baden durch das Gesetz vom 27. Januar 1829 den

Digitized by Google

Fuß zu 0,3 Meter (also 3 Meter = 10 Fuß badisch) — ein Maß, welches später das Herzogthum Nassau adoptirte — und die baierische Pfalz den Fuß zu 0,33.. Meter (also 1 Meter gleich 3 Fuß rheinbaierisch).

1837 wurde das Metermaß in Griechenland eingeführt, am 1. Januar 1850 in Sardinien, und mit der diesjährigen Abstimmung im Reichstage des norddeutschen Bundes ist das Schicksal des Meters als Weltmaß entschieden.

Die neue Maß- und Gewichts-Ordnung für die Staaten des norddeutschen Bundes schmiegt sich eng dem besprochenen Metermaße an, und sind auch die Bezeichnungen desselben theilweise beibehalten, wenn auch durch deutsche Ausdrücke ergänzt; die starre decimale Theilung des französischen Systems ist nicht mit aufgenommen, sondern der Aufbau ist in ähnlicher Art modificirt, wie das französische in der Praxis umgebildet ist.

Das neue Maß- und Gewichts-System der Staaten des norddeutschen Bundes.

a. Längenmaße.

Einheit der Meter oder Stab.

Kilometer.	Decameter oder Kette.	Meter oder Stab.
1	100	1000
	1	10

Meter oder Stab.	Centimeter oder Neuzoll.	Millimeter oder Strich.
1	100	1000
	1	10

Größeres Entfernungsmaß: 1 Meile gleich 7500 Meter.

b. Die Flächenmaße.

Einheit der Quadratmeter oder Quadratstab.

Hectar.	Ar.	□Meter.
1	100	10000
	1	100

c. Körpermaße.

Einheit: der Liter oder die Kanne.

Cubikmeter.	Hectoliter od. Faß.	Liter od. Kanne.
1	10	1000
	1	100

Ein halbes Liter heißt: Schoppen.
Fünfzig Liter sind ein Scheffel.

d. Gewichte.

Einheit: das Kilogramm, gleich dem Gewicht eines Liters destillirten Wassers bei + 4° des hunderttheiligen Thermometers.

Kilogramm.	Decagramm oder Neuloth.	Gramm.
1	100	1000
	1	10

Digitized by Google

Gramm.	Decigramm.	Centigramm.	Milligramm
1	10	100	1000
	1	10	100
		1	10

Ein halbes Kilogramm heißt ein Pfund.
50 Kilogramm oder 100 Pfund heißen 1 Centner.
1000 Kilogramm oder 2000 Pfund heißen 1 Tonne.

Den Normalmaßstab haben wir bereits oben erwähnt, und ist derselbe sowie das Urgewicht in der Verordnung selbst besprochen.

Als größtes Längenmaß ist der Kilometer angenommen gleich 1000 Meter; als nächste Größe abwärts — mit Uebergehung der Hunderter — die Kette gleich 10 Meter. Es gehen somit 100 Ketten auf den Kilometer und 750 Ketten oder 7,5 Kilometer auf die Meile. Letzteres Maß entspricht der im Königreich Sachsen üblichen Meilenlänge.

Von den Flächenmaßen ist das größte der Hectar gleich 100 Ar gleich 10000 □Meter; außer diesen drei Größen ist keine weitere Unterabtheilung in der Verordnung aufgeführt; der □Centimeter und der □Millimeter sollten eigentlich nicht fehlen, da sie in manchen Verhältnissen, z. B. in der Werkstätte, häufige Anwendung finden. Sollte es im Sinne des Gesetzes liegen, das Quadrat legaler Längenmaße auszuschließen? Dies ist kaum anzunehmen, zumal laut Artikel 14 der Verordnung außer allen vorstehend aufgeführten Längen-, Quadrat-, Cubik- und Gewichts-Größen auch deren Hälften, sowie deren Zwei-, Fünf-, Zehn- und Zwanzigfaches zur Eichung und Stempelung zugelassen werden sollen.

Wir erhalten somit die neue Ordnung in nicht so scharfem und kantigem Zuschnitt, daß nicht den hergebrachten Eigenthümlichkeiten und localen Verhältnissen Rechnung getragen werden könnte; sondern es scheint, als ob man die weitere Detail-Ausbildung der Praxis des täglichen Gebrauchs überlassen haben wollte.

Die Grundlage der Körpermaße — der Cubikmeter — hat 10 Hectoliter oder Faß und 1000 Liter oder Kannen. Dieses letztere Maß ist dyadisch getheilt und heißt der halbe Liter ein Schoppen. Diese Abweichung von der decimalen Theilung beachtet die im Handel und Wandel vorkommenden Maße von annähernd gleicher Größe. Weitere Unterabtheilungen sind nicht im Gesetze aufgeführt und dennoch für vielfache Bedürfnisse des täglichen Lebens unentbehrlich. Sollten diese kleineren Gemäße der Willkür des Verkäufers überlassen sein, während der größeren sich das Gesetz sehr deutlich annimmt?

Das Kilogramm, als Grundlage des Gewichts-Systems, entspricht durchaus der gleichnamigen Gewichtseinheit des französischen Gewichts-Systems; von den Unterabtheilungen haben die Hundertgramme, als vollständig entbehrlich, keinen besonderen Ausdruck erhalten. Die dyadische Theilung des Kilogramm giebt das Pfund, dasselbe Gewicht, welches bereits seit einer Reihe von Jahren unter dem Namen „Zollpfund" bei uns und in allen übrigen Staaten Deutschlands eingebürgert ist.

Aus der Entwickelung des neuen decimalen metrischen Maß-Systems haben wir sehen können, wie dasselbe den Forderungen entspricht, welche wir oben an ein rationelles Maß-System machen zu müssen glaubten.

Digitized by Google

1. Wir haben gesehen, welche große Verbreitung — obgleich geographisch nicht die größte — der Meter in Handel und Wandel sowie in der Wissenschaft gefunden hat, welcher Anstoß zur weiteren Verbreitung desselben durch die Annahme seitens der Staaten des norddeutschen Bundes gegeben ist, und welche Veränderung zu Gunsten dieses Systems in England vorbereitet wird. Der Meter geht mit Riesenschritten seiner Bestimmung als Weltmaß entgegen.

2. Wir haben ferner Gelegenheit gehabt, den innern organischen Bau dieses Systems kennen zu lernen; wir haben sogar gesehen, wie das allmälige Nachlassen von der geschlossenen Form die Handlichkeit desselben außerordentlich erhöhet hat.

3. Endlich ist die Begründung der Maßeinheit dieses Systems — deren Details zu verfolgen uns hier leider nicht verstattet war — eine der glänzendsten Thaten der Wissenschaft; dieselbe steht so fest und sicher da wie die ewigen Berge.

Den Forderungen, welche wir oben gestellt, entspricht somit das neue Maß vollkommen.

Wir sind aber einmal an ein Fußmaß gewöhnt, das neue Maß kommt ganz fremdartig über uns, und da ist wohl die Frage gestattet: Giebt es denn kein Fußmaß oder könnte nicht eins aufgestellt werden, welches in gleichem Grade diesen Anforderungen entspräche?

Um zuerst Punkt 3 zu berühren, so ist gar kein Zweifel da, daß ein Fuß und jedes beliebige andere Maß ebenso mathematisch scharf begründet werden kann als der Meter.

Ad 2 wäre auch nichts gegen ein System einzuwenden, welches auf einer Fußlänge beruht; man müßte aber eine decimale Theilung nach unten und eine decimale Multiplication nach oben voraussetzen; ohne diese Harmonie mit unserm Zahlen-System wäre eine organische Einheit des Maß-Systems nicht denkbar. Man hat von anderer Seite die Zwölftheilung des Fußes so werth gehalten, weil darin die Zahlen 4, 2 und 3 aufgehen, während bei der Zehntheilung dies nur bei den Zahlen 5 und 2 der Fall ist, daß man ernsthafter Weise vorgeschlagen hat, unser decadisches Zahlen-System bei Seite zu werfen und durch ein duodecadisches zu ersetzen. — Man hat von Schwierigkeiten gesprochen des decimalen Meter-Systems; was sagt man dann von dieser Intention der Einführung eines duodecadischen Zahlensystems? — Doch hievon abgesehen, können wir sagen: es ist möglich, ein Maß- und Gewichts-System mit einer Fußgröße als Basis so zu gliedern, daß es allen Anforderungen an Gesetzmäßigkeit und Geschlossenheit entsprechen würde.

Wir kommen jetzt auf den ersten Punkt und betreffs dieses sind wir mit jedem Fußmaße von vorne herein fertig. Kein Fußmaß schließt sich dem Meter derartig an, daß man von einer Harmonie beider Maße mit einander reden könnte. Wir haben Fußmaße in einigen Staaten am Rhein, welche als Längenmaße mit dem Meter in einfachem Verhältnisse stehen, in Hessen-Darmstadt den Fuß gleich $^1/_4$ Meter, den badischen und schweizer Fuß gleich $^3/_{10}$ Meter und den rhein-bayerischen Fuß gleich $^1/_3$ Meter, aber betrachten wir dieselben einmal genauer!

1 Fuß badisch ist gleich 0,3 Meter.
1 □Fuß " " = 0,09 □Meter.
1 Cbfuß " " " 0,027 Cbmeter.

Digitized by Google

1 Fuß rhein-baieriſch iſt gleich 0,33 .. Meter.
1 □Fuß " " " " 0,1109 □Meter.
1 Cbfuß " " " " 0,0369 Cbmeter.

---

1 Fuß heſſiſch iſt gleich 0,25 Meter gleich ¼ Meter.
1 □Fuß " " " 0,0625 " " 1/16 "
1 Cbfuß " " " 0,0156 " " 1/64 "

Wir ſehen alſo, wie ſehr ſich dieſe Maße in ihren Quadraten und Cuben von dem Metermaß entfernen; am einfachſten ſtellt ſich der heſſiſche Fuß, derſelbe aber hat den Fehler, welchen alle Fußmaße haben, im höchſten Grade; er iſt nämlich viel zu klein, indem er noch nicht einmal 10½ Zoll hamb. Maß beträgt. Dieſen Fuß für unſeren hergebrachten Fuß einzutauſchen, wäre alſo ein ſehr zweifelhaftes Geſchäft. Müſſen wir überhaupt eine Maßänderung über uns ergehen laſſen, ſo wollen wir für dieſe Beſchwerde auch etwas Namhaftes erkaufen. Die Einführung eines neuen Maßes und Gewichtes kann ohne eine faſt gewaltſame Einwirkung auf alle Verhältniſſe der menſchlichen Geſellſchaft nicht ins Leben treten. Nicht allein der Geſchäftsmann wird durch dieſe Neuerung im Centrum ſeines Wirkungskreiſes berührt, ſondern auch in dem kleinſten häuslichen Verhältniſſe macht ſich dieſe Handlung ſichtbar; es wird jedes einzelne Individuum betroffen und gezwungen, ſich mit den neuen Einrichtungen bekannt zu machen. Dieſer Umſtand iſt von weittragender Bedeutung, und darf ſeine Wichtigkeit auf keinen Fall unterſchätzt werden.

Man hat die verſchiedenartigſten Vorſchläge gemacht, um eine ſo tief einſchneidende Veränderung, wie der Uebergang vom Fuß zum Meter, weniger fühlbar zu machen; man hat ein vermittelndes Uebergangsſtadium vorgeſchlagen und ein proviſoriſches Fußmaß, welches zum Meter in irgend einem einfachen Verhältniſſe ſteht, einführen wollen. In dieſem Falle würde zweimal eine Maßänderung nothwendig werden, zweimal dieſelbe Calamität — denn ohne dieſe geht es nicht ab — durchzuleben ſein; hierauf iſt größeres Gewicht zu legen, als man bisher gethan; es würde die Erſetzung eines Fußmaßes durch ein anderes Fußmaß dieſelbe Noth herbeiführen, wie der Uebergang vom Fuß zum Meter. Es iſt, wie geſagt, überhaupt nicht der Meter, deſſen Verkündigung ſo kühl aufgenommen wurde, ſondern die Maßänderung überhaupt; die Annahme des uns Ungewohnten, ganz abgeſehen von ſeinem Werth und Unwerth, iſt die Urſache einer Verſtimmung, wie ſie auch bei anderen Ereigniſſen im menſchlichen Leben ſich zeigt, wo es ſich um einen Uebergang von einem Verhältniſſe zum andern handelt, ſelbſt zu dem anerkannt beſſeren.

Wir wollen doch einmal den Fuß näher betrachten, welcher ſo viele Bewunderer zählt! Giebt es überhaupt in Wirklichkeit einen Fuß, d. h. einen Maßſtab von einem Fuß Länge? Nein; es iſt dieſe Länge überhaupt viel zu klein als Einheit eines Maßſyſtems und deßhalb iſt dieſelbe, um bildlich zu ſprechen, auch gar nicht ausgemünzt worden. Der kleinſte Maßſtab, welcher im täglichen Leben verwendet wird, iſt der Zollſtock des Maurers und Zimmermanns; er beträgt aufgeklappt zwei Fuß und zugeklappt nicht einen Fuß ſondern dreizehn Zoll. Der Fuß als Fußmaß exiſtirt gar nicht. Man hat dieſen Umſtand im praktiſchen Leben ſehr wohl erkannt und ſich auch recht gut zu helfen gewußt. Das in jeder Häuslichkeit eingebürgerte Längenmaß iſt die Elle gleich zwei Fuß; daſſelbe Maß gebrauchen die Bauhandwerker im

Digitized by Google

Sächſiſchen, die Oeſterreicher bauen nach Klafter, den Klafter zu ſechs Fuß, der Bergmann rechnet nach Lachter, gleich rund ſieben Fuß, und bei uns iſt auf dem Bauplatze das eigentliche Werkmaß der Zehnfußſtock. Wie der Fuß, iſt auf dem Bauplatze auch eine Unterabtheilung deſſelben — die Linie — eine imaginäre Größe; man hat nämlich faſt durchgängig den Zoll nicht in Zwölftel, ſondern in Achtel getheilt. Wir ſehen hieraus, daß wir bis dahin gerade kein tadelloſes Maßſyſtem gehabt haben; trotz dieſer Erfahrung werden leider die Schwierigkeiten der Einführung nicht vermindert, und iſt hiebei durch den Troſt, daß wir gerade nichts Werthvolles verlieren, wenig gewonnen.

Eine Wahrheit können wir noch aus dieſer Betrachtung ziehen. Es iſt dies die Zurückweiſung des Vorwurfes, der Meter als Einheit wäre zu groß. Der Meter als Maßſtab iſt uns eine durchaus nicht ungewohnte Länge; die zuſammenlegbaren Maßſtäbe, welche man in der Taſche trägt, ſind entweder drei Fuß oder vier Fuß lang; die Größe des Meters liegt zwiſchen beiden, er hält faſt genau drei und ein halb Fuß hamb. Maß. Warum alſo das Maß verwerfen, welches den Maßgrößen, mit denen wir täglich arbeiten, ſo nahe kommt?

Etwas Anderes iſt es mit dem Meter als Längen-Vorſtellung; die Vorſtellung der Meterlänge iſt uns ungewohnt. Hiedurch werden beſonders zwei Thätigkeiten erſchwert. Einmal das Abſchätzen von Längen. Das Auge hatte eine beſtimmte Längeneinheit gleichſam auswendig gelernt, und durch Multiplication dieſer Einheit, dem Gefühle nach, war man im Stande, und Mancher ſogar mit großer Genauigkeit, die Länge eines Gegenſtandes abzuſchätzen. Die Fähigkeit zu dieſer Operation iſt ohne Frage eine angeborene Eigenſchaft, welche durch Uebung in ſolchem Grade vervollkommnet werden kann; aber das Grundmaß, womit man arbeitet, iſt doch keinenfalls ein Angebornes, ſondern ein Angelerntes. So gut wie die eine Maßdimenſion kann man auch die andere dem Gedächtniſſe einprägen. Aber eine einmal aufgenommene Maßvorſtellung erſt vergeſſen lernen und eine neue aufnehmen, möchte doch mit Schwierigkeiten verbunden ſein, die für eine große Anzahl von Individuen nicht zu überwinden wären; erſt eine kommende Generation, ganz unberührt von den uns anhaftenden Ueberlieferungen, wird das junge Erbe ungetheilt und im vollen Sinne des Wortes als Eigenthum antreten. — Die andere Operation, worin die ungewohnte Maßgröße Schwierigkeiten herbeiführen wird, iſt für die Architekten und dahin gehörende Fachmänner die Thätigkeit des Entwerfens. Dieſes Combiniren von räumlichen Vorſtellungen iſt begründet auf einer Menge dem Componirenden geläufiger Längen-, Quadrat- und Körpergrößen, die er bei dieſem Spiel der Phantaſie bewußt verarbeitet. Dieſe Operation läßt ſich nicht von vorne herein mit dem neuen Maße beginnen; der Architekt muß vergleichende Maßſtäbe und Reductionstabellen zur Hand nehmen, die ihm gewohnten Maße in die ihm fremde Sprache gleichſam überſetzen, bis er die einzelnen Dimenſionen wie Vocabeln auswendig lernt. Die Unannehmlichkeiten ſind groß, aber die Schwierigkeiten nicht unüberwindlich; die metriſchen Dimenſionen prägen ſich leichter ein, als man vermuthet, und werden manche derſelben durch ſehr einfache Zahlen ausgedrückt: die Breite einer einfachen Thüre iſt 1 Meter, ihre Höhe 2 Meter; die Breite einer Doppelthüre iſt 1,50 Meter, ihre Höhe 3 Meter; die Breite eines gewöhnlichen Fenſters iſt 1,2 Meter, ſeine Höhe 2,4 Meter. Am fremdartigſten tritt uns das neue Maß entgegen bei der Beſtimmung der Holzdimenſionen: um die uns geläufigen Vorſtellungen von Zollen in Centimeter zu überſetzen, muß man einen Zollſtock zur Hand nehmen, der einerſeits unſer altes

Digitized by Google

Maß, anderseits den Meter zeigt. Es ist dies allerdings ein etwas Zeit raubendes Verfahren; jedoch wird Mancher nach nicht gar langem Gebrauche den Maßstock bei Seite legen, indem er sich bereits die Vorstellungen in Centimetern angeeignet hat.

Während bei diesen geistigen Operationen uns wirkliche Schwierigkeiten entgegengetreten sind, sehen wir die Sache im täglichen Leben, in Handel und Wandel, im häuslichen Leben, auf dem Bauplatze sich einfacher gestalten. Wir wollen es uns bei dieser Gelegenheit klar machen, daß es in diesen genannten Verhältnissen sich nicht um den oben erwähnten schwierigen Punkt der Maßvorstellung handelt, sondern um reelle Maße. Gebt dem Individuum den richtigen Maßstab in die Hand, und er wird sich bald zurecht finden, namentlich wenn vorerst auf demselben Maßstocke das neue Maß und das alte zum Vergleich vorhanden sind. Sicherlich werden hiebei nicht so viele Irrthümer unterlaufen, wie bei den hier gebräuchlichen Maßstöcken, welche einerseits hamburger, andererseits rheinländische Zolle zeigen. Es ist von Nutzen, daß das neue Maß so auffällig sich vom alten unterscheidet. Wenn man hierin eine Inconvenienz für die Praxis zu finden glaubte, so beruht diese Anschauung auf einer Verwechselung mit den oben besprochenen Operationen.

Welchen Schwierigkeiten begegnet bei uns die Einführung der neuen Maß- und Gewichts-Ordnung?

Um diese Frage beantworten zu können, wollen wir verschiedene Lebensverhältnisse und deren Beeinflussung durch die neue Maß- und Gewichtsordnung betrachten.

Nehmen wir vorerst die Arbeiten auf dem Bauplatze. Jeder Bauausführung liegen detaillirte Bauzeichnungen mit eingeschriebenen Maßen zu Grunde; diesen werden die einzelnen Maße entnommen. Der für diese Pläne von Hoher Cammer vorgeschriebene Maßstab (10 Fuß gleich ¾ Zoll) ist für die gewöhnlichen Domanialbauten wohl ausreichend, für Bauten aber, welche eine künstlerische Durcharbeitung verlangen, zu klein; es ist nothwendig, für dieses Genre von Bauwerken einen größeren Maßstab anzuwenden. Hat nun der Bauführer oder der Polier seinen neuen Maßstock zur Hand, so ist nicht einzusehen, warum er nicht mit derselben Leichtigkeit, wie sonst, die Zahlen nach dem neuen Maße von seinem Plane ablesen und die abgelesenen Zahlen auf seinem neuen Maßstabe wieder abzählen kann; vorausgesetzt, daß er sich soweit mit der neuen Sache bekannt gemacht hat, um zu wissen, welches Zahlenzeichen auf dem Maßstocke dem geschriebenen Zeichen auf dem Plane entspricht. Diese Kenntniß würde sich ein Polier von den Fähigkeiten, welche sich derartige Leute in der Praxis auf unseren Bauplätzen erwerben, mit Leichtigkeit aneignen können.

Somit würde die Ausführung des Gebäudes nach einem Plane mit eingeschriebenen Maßen nicht gar schwierig sein; unbequem aber ist für das Erste der Umstand, daß sich das Format unserer Baumaterialien nicht immer durch einfache Zahlen nach dem neuen Maße ausdrücken läßt; die Mauersteine z. B., welche übrigens fast auf jeder Ziegelei nach anderen Maßen gefertigt werden, und schon aus diesem Grunde durch ein Gesetz an ein bestimmtes Format gebunden werden sollten, haben — um als Exempel die auf der Kläterberger Ziegelei gefertigten aufzustellen — folgende Dimensionen:

Länge = 11½ Zoll hamb. M. = 27,5 Centimeter (rund).
Breite = 5½ " " " = 13 "
Höhe = 2½ " " " = 6 "

Hienach bestimmt sich die Stärke ungeputzter Mauern, also beim Rohbau, folgendermaßen:

½	Stein	starke	Mauer	=	5½	Zoll	hamb.	M.	= 13	Centimeter (rund)
1	"	"	"	=	11½	"	"	"	= 27,5	"
1½	"	"	"	=	17½	"	"	"	= 42	"
2	"	"	"	=	23	"	"	"	= 56,5	"
2½	"	"	"	=	29	"	"	"	= 71	"
3	"	"	"	=	34½	"	"	"	= 85,5	"
3½	"	"	"	=	40½	"	"	"	= 100	"
4	"	"	"	=	46	"	"	"	= 114,5	"

Diese unhandlichen Zahlen könnten vom Bauplane leicht entfernt werden, wenn man ein Ziegelformat einführen würde, welches besser mit dem Metermaße harmonirte. Es ist schwer, in diesem Falle mit bestimmten Vorschlägen vorzugehen; in Hamburg hatte im verflossenen Winter der dortige Architekten-Verein über ein neu einzuführendes, in Centimetern auszudrückendes Steinformat deliberirt; leider waren trotz wiederholter Bemühungen die Resultate der Berathungen nicht zu erfahren, und sollen die betreffenden Protocolle in den Actenkorb gewandert sein. Die Ordnung dieser Frage ist von großer Wichtigkeit, und wäre zu wünschen, daß mit obligatorischer Einführung des neuen Gesetzes auch diese Sache in's Klare käme.

Die in Gebäuden vorkommenden Baumaterialien, als Kalk, Cement ꝛc., verdienten gleiche Berücksichtigung wie die Mauersteine. Es wäre zweckmäßig, für diese Materialien Gebinde von derartiger Größe zu bestimmen, daß der zu einem Cubikmeter Mauerwerk erforderliche Bedarf sich durch einfache Zahlen ausdrücken ließe. Für die Veranschlagung wäre dies eine sehr angenehme Sache, doch möchte diesen Vorschlag der Umstand illusorisch machen, daß jede verschiedene Kalkart ein anderes Maß verlangen würde. Jedenfalls aber dürfte die Entscheidung dieser Frage mit der Aufstellung eines definitiven Steinformats Hand in Hand gehen.

Sand und Felsenmaterial würden nach Cubikmeter berechnet werden müssen, und alle Arbeitslöhne, welche sich sonst nach Fuß, Quadratfuß und Cubikfuß berechnen, wären ohne Schwierigkeit auf laufende Meter, Quadratmeter und Cubikmeter zu reduciren; die Umständlichkeit wollen wir hier nicht weiter ausführen.

Das Bauholz veranschlagen und kaufen wir nach Fußen, was die Länge betrifft — und nach Zollen in Bezug auf die Querschnitts-Dimensionen. Für die im Lande geschlagenen Hölzer wären also die betreffenden Reductions-Tabellen von hamburger Fuß und Zoll auf Meter respective Centimeter vorzunehmen; wir verarbeiten aber sehr viel von Schweden eingeführtes Holz, welches nach dortigem Maße zugerichtet ist, und hier wären die Reductions-Tafeln von schwedischem Fuß und Zoll auf Meter zur Hand zu nehmen.

Die Schwierigkeiten bei der Einführung des neuen Maßes auf dem Bauplatze ließen sich — wenn wir aus Obigem das Facit ziehen — wohl überwinden. Zollstock und Zehnfußstock würden verschwinden und der Meter den Platz einnehmen; derselbe dürfte für alle gewöhnlichen Fälle ausreichen; sollte ausnahmsweise bei sehr großen Dimensionen ein Vielfaches des Meters wünschenswerth werden, so wäre die Länge von drei Metern — also ein Dreimeterstock — zu empfehlen, eine Dimension, welche so ziemlich mit dem gebräuchlichen Zehnfußstock übereinstimmt, welcher letztere knapp sechs Zoll kleiner ist.

Digitized by Google

Um einen oberflächlichen Vergleich der auf dem Bauplatze gebräuchlichen Maße zu geben, stellen wir dieselben dem Metermaße in abgerundeter Form gegenüber:

1 Fuß hamb. M. = 0,29 Meter.
1 □Fuß " " = 0,08 □Meter.
1 □Ruthe " "
a 144 □Fuß = 11,8 □Meter.
a 256 " = 21 "
1 Cbfuß hamb. M. = 0,024 Cbmeter.
1 Schachtruthe " "
a 144 Cbfuß = 3,4 "
a 256 " = 6 "

Genanere Zahlen geben die für die Praxis unentbehrlichen Reductions-Tabellen, deren bereits mehrere erschienen und noch mehr im Erscheinen begriffen sind. Bei der herrschenden Confusion in den Maßen ist es nothwendig, dieselben vor dem Ankaufe zu prüfen, und wäre vielleicht der Wunsch nicht unmotivirt, daß für das Publikum von officieller Stelle aus richtige Tabellen beschafft würden.

Der ganze große Handelskreis, welcher nach dem Gewichte kauft und verkauft, wird von der neuen Maß- und Gewichts-Ordnung am wenigsten betroffen; er rechnet schon seit Jahren nach dem Zollpfund (2 Zollpfund gleich 1 Kilogramm), und würde die Annahme des Kilogramm statt des Zollpfundes kaum eine Aenderung zu nennen sein. Mit den Gewichten derjenigen Länder, in welchen das Kilogramm noch nicht gilt, sind die Reductionen auf das Zollpfund uns schon lange geläufig; aus der Einführung des Kilogramm kann also auch hierbei keine Schwierigkeit erwachsen. Anders verhält es sich mit der Unterabtheilung des Pfundes. Das Kilogramm hat 100 Decagramm oder Neuloth, also das neue Pfund, gleich ein halb Kilogramm, hat 50 Decagramm oder Neuloth; diese 50 Neuloth entsprächen also 30 alten Lothen, und wäre somit

1 alt Loth = 1⅔ Neuloth
3 " " = 5 "
6 " " = 10 "
9 " " = 15 "
12 " " = 20 "
15 " " = 25 "
18 " " = 30 "
21 " " = 35 "
24 " " = 40 "
27 " " = 45 "
30 " " = 50 "

und 1 Neuloth = ⅗ alt Loth; weitere Verhältnißzahlen von Neuloth zu alt Loth sind ebenfalls aus obiger Tabelle zu ersehen. Diese Reductionen haben anscheinend für den kleinen Verkehr manche Unzuträglichkeiten; dieselben sind aber leicht zu umgehen, und die Sache bleibt im alten Geleise, wenn der Käufer, statt nach dem ihm unbekannten Neuloth, nach halben, viertel oder achtel Pfunden kauft.

An dieser Stelle wäre das bisher hier übliche Arzneigewicht zu erwähnen. Dasselbe ist angeblich mit dem hannöverschen identisch, und ist

			1 Gran	=	0,0625 Gramm	=	1/16 Gramm
1 Scrupel	=	20	"	=	1,250 "	=	1¼ "
1 Drachme	=	60	"	=	3,750 "	=	3¾ "
1 Unze	=	480	"	=	300,00 "		

ferner

1 Milligramm	=	0,016	Gran
1 Centigramm	=	0,16	"
1 Decigramm	=	1,60	"
1 Gramm	=	16,00	"
1 Decagramm	=	160,00	"
1 Hectogramm	=	1600,00	"
1 Kilogramm	=	16000,00	"

Die Reductionen des alten Gewichtes auf das Grammengewicht sind, wie aus obigen Zahlen zu ermessen, sehr difficiler Natur. Da nun laut Art. 7 der Maß- und Gewichts-Ordnung ein besonderes Arzneigewicht, von dem gewöhnlichen abweichend, nicht statthaben soll, so müßte nach dem Wortlaute des Gesetzes der verschreibende Arzt selbst reduciren, d. h. seine Medicin nach Grammen verschreiben, und würde dieses Verfahren dem Interesse des Publikums auch am meisten entsprechen; die Möglichkeit, diese Einrichtung überall bis zum 1. Januar 1872 durchzuführen, kann hier nur als offene Frage angedeutet werden.

Die Hohlmaße für Getreide, wie sie bei uns gebräuchlich, sind folgende:

1 Last = 6 Drömpt = 72 Scheffel
1 " = 12 " = 4 Faß
1 " = 4 Metzen

1 Scheffel = 38,889 Liter gesetzt, so ist

1 Last	=	2800	Liter	=	28 Faß (neu)	=	56 Scheffel (neu)
1 Drömpt	=	466,6	"	=	4,6 "	=	9,3 "
1 Scheffel	=	38,9	"				
1 Faß (alt)	=	9,7	"				
1 Metze	=	2,4	"				

Das Verhältniß des neuen Maßes zum alten ist nicht einfach zu nennen; unsere jetzigen Verhältnisse sind aber auch nicht einfach; wir haben nämlich außer diesem, obiger Tabelle zu Grunde gelegten s. g. Rostocker Scheffel noch einen Parchimschen Scheffel gleich 54,7276 Liter, den Boizenburger Sack zu 3 Scheffel gleich 161,78 Liter und den Wismarschen Scheffel gleich 38,284 Liter. Alle diese Maße sind neben einander in Gebrauch, und ist die Einführung eines einzigen Maßes ein wahrer Segen zu nennen. Die Schwierigkeiten der Einführung sind hier wieder sorgfältig zu sondern. In der Praxis stellt sich die Sache für den Arbeiter, welcher ein richtiges Maß führt, sehr einfach. Bei Taxationen und Calculationen stellt sich die Sache anders, und wollen wir diesen Umstand nicht zu geringe anschlagen; wir glauben aber mit Recht behaupten zu können, daß die Einfachheit des neuen Maßes eine Entschädigung ist, für welche man schon einige Mühen in den Kauf nehmen kann.

Die Hohlmaße für Flüssigkeiten kommen besonders in Frage bei einem Handelszweige von großer Bedeutung, bei unserem Weinhandel; einen Hauptartikel desselben

Digitized by Google

bilden die französischen Weine; selbige werden als französische Producte auch nach französischem Maße eingekauft, und stellen sich die gebräuchlichen Gemäße zum Liter wie folgt:

1 Orhoft	=	30	Viertel	=	240	Pott	= 228 Liter.
1 Ohm	=	20	"	=	160	"	= 152 "
½ Orhoft	=	15	"	=	120	"	= 114 "
⅛ Ohm	=	10	"	=	80	"	= 76 "
1 Anker	=	5	"	=	40	"	= 38 "
½ Anker	=	2½	"	=	20	"	= 19 "
¼ Anker	=	1¼	"	=	10	"	= 9,5 "

Die gebräuchlichen Gemäße gehen alle in Liter auf; und wäre die Einführung der neuen Maß- und Gewichts-Ordnung sehr leicht zu überwinden, wenn der Artikel 12 derselben nicht bestimmte, daß der in Fässern zum Verkauf kommende Wein dem Verkäufer nur in solchen Fässern überliefert werden darf, auf welchem die, den Raumgehalt bildende Zahl der Liter durch Stempelung beglaubigt ist. Zur Aichung und Stempelung sind aber, laut Artikel 14, nur diejenigen Maße und Gewichte zugelassen, welche den in Art. 3 und 6 aufgeführten Größen oder ihrer Hälfte, sowie ihrem Zwei-, Fünf-, Zehn- und Zwanzigfachen entsprechen. Diesen Anforderungen entsprechen die obigen Gemäße nicht, und wären somit für den Verkauf entsprechende Gebinde zu fertigen; die vorhandenen können immerhin auf dem Lager verbraucht werden. Uebrigens sind von dieser Verordnung ausgenommen alle ausländischen Weine, welche in Original-Gebinden verkauft werden.

Die Gemäße für Rhein- und Moselweine befinden sich in demselben Falle. Es beträgt:

1 Stück	=	8 Ohm	=	1216 Liter.
		1 "	=	152 "
1 Moselfuder			=	988 "

Einfache Zahlen! Das Ohm wäre bis auf 2 Liter gleich anderthalb Hectoliter oder Faß; selbiges könnte möglicher Weise ohne Weiteres vom Verkäufer, als dem Gesetz entsprechend, ausgegeben werden; im Uebrigen wären auch hier Art. 12 und 16 anzuziehen.

Ueber die Gebinde für Bier ꝛc. ist nichts Näheres in der Verordnung gesagt; dieselben unterliegen somit den allgemeinen Bestimmungen. Die bei uns in Mecklenburg üblichen Biermaße sollen angeblich den hamburgischen ganz ähnlich sein, und ist:

1 große Tonne	=	48	Stübchen	=	192	Quartier	= 174 Liter (rund).
1 kleine Tonne	=	40	"	=	160	"	= 145 " "
1 Schmaltonne	=	32	"	=	128	"	= 116 " "

Unsere heimischen Maße harmoniren, wie aus Obigem zu ersehen, mit dem gesetzmäßigen nicht besonders; ebenso wenig möchte dies der Fall sein bei den Gebinden, welche uns die fremdländische Waare von der Isar, von der Moldau und von der Donau überbringen. Die den Gemäßen ausländischer Weine zugestandene Rücksicht fällt hier fort, doch berührt diese Frage hauptsächlich nur den Großhandel, weniger das größere Publikum; im Interesse des letzteren wäre die zwangsmäßige Aichung der kleineren Gemäße wünschenswerth.

Oben aufgezählte, uns überkommene Maße werden nach und nach verschwinden, indem man die neu zu fertigenden Gebinde so einrichten wird, daß sie den Vorschriften der neuen Maß-Ordnung entsprechen.

Digitized by Google

In den Ellenwaaren-Geschäften wird verkauft nach der Hamburger Elle; dieselbe ist die kleinste der hiesigen Ellenmaße; eingekauft wird nach der brabanter Elle die Waare vom Rhein, nach der Berliner Elle die Waare aus den übrigen Theilen des preußischen Staates, nach österreichischen Ellen die östreichische Waare, nach Yards die englische und nach Meter die französische Waare. Die Maße bedürfen sämmtlich beim Einkauf einer Umrechnung nach der hiesigen Verkaufselle. Nach der Einführung der neuen Maß- und Gewichts-Ordnung würde von allen aufgezählten Maßen nur die englische Yard und die seltene österreichische Elle umzucalculiren sein.

Wir wollen diese Ellenmaße auf den Meter reduciren und bemerken vorher, daß es außer der wahren (amsterdam-) brabanter Elle in den deutschen Staaten noch neun andere brabanter Ellen giebt, nämlich

die amsterdam-brabanter Elle	=	0,6944	Meter
" bremer-brabanter "	=	0,69444	"
" frankfurt-brabanter "	=	0,6992	"
" hamburg-brabanter "	=	0,69141	"
" osnabrück-brabanter "	=	0,6914	"
" cassel-brabanter "	=	0,6943	"
" hanau-brabanter "	=	0,6947	"
" aachen-brabanter "	=	0,6802	"
" crefeld-brabanter "	=	0,69028	"
" leipzig-brabanter "	=	0,6856	"
" berliner Elle	=	0,66694	"
" österreichische Elle	=	0,77921	"
der englische Yard	=	0,91438	"
die hamburger Elle	=	0,57314	" *)

1 Meter	=	1,44009	amsterdam-brabanter Ellen.
1 "	=	1,44001	bremer-brabanter "
1 "	=	1,43021	frankfurt-brabanter "
1 "	=	1,44632	hamburg-brabanter "
1 "	=	1,44634	osnabrück-brabanter "
1 "	=	1,44030	cassel-brabanter "
1 "	=	1,43947	hanau-brabanter "
1 "	=	1,47016	aachen-brabanter "
1 "	=	1,44869	crefeld-brabanter "
1 "	=	1,45858	leipzig-brabanter "
1 "	=	1,49939	berliner Ellen.
1 "	=	1,28349	österreichische Ellen.
1 "	=	1,09364	englische Yard.
1 "	=	1,74477	hamburger Ellen.

Die obigen Tabellen sind eine sprechende Illustration unserer bisherigen Maß-Confusion, die durch die Einführung des neuen Gesetzes gründlich beseitigt wird.

Die Franzosen sind mit ihrem Meter bei dem Messungsgeschäfte von Ellenwaaren sehr bequem fertig geworden, und finden wir bei ihnen in diesem Falle manch Nachahmungswerthes. So z. B. sind die Baumwollenwaaren von Mühlhausen derartig im Stück zusammengelegt, daß jede Lage einen Meter lang ist, und braucht man

*) Lanzac, Münz-, Maß- und Gewichtskunde.

Digitized by Google

nur die Kniffe des Stückes zu zählen, um die Zahl der Meter zu finden, welche das Stück hält. Auf eine andere Art bezeichnen die Franzosen die Länge von Wollstoffen, welche, auf ein Brett aufgewickelt, in den Handel kommen; sie knüpfen nämlich von 10 zu 10 Meter in den Rand des Stoffes starke Fäden, in diese werden Knoten geschlagen, welche angeben, wieviel mal zehn Meter auf dem Brette vorhanden sind; der erste Faden, vom Brettanfang gezählt, hat einen Knoten, der zweite zwei u. s. f. und zeigt ein Faden mit 4 Knoten an: von diesem Faden an sind viermal zehn Meter auf dem Brette befindlich. Ein angeschnittenes Stück Stoff kann somit leicht controlirt werden, indem man nicht das ganze Stück nachzumessen braucht, sondern nur das Ende bis zum nächsten Knoten. Uebrigens kann diese praktische Einrichtung bei jeder Maßlänge gemacht werden.

Der Meter selbst wird in Frankreich als Elle, d. h. als Maßwerkzeug gebraucht, allerdings nicht mit der Bewegungsmethode, in welcher wir bei uns zuweilen wirklich Bravourhaftes leisten sehen; für diese Handhabung paßt der Vorwurf, den man dem Meter gemacht hat, nämlich er sei ein zu großes Maß, vollständig. Die Messung selbst wird aber in anderer Weise vorgenommen, indem der Meter sich in horizontaler Lage einige Zoll über dem Ladentische in fester Stellung befindet.

In Engros-Geschäften wird der Stoff nicht mit diesem Instrumente, sondern auf zehn Meter langen Tischen gemessen, und wird hiebei die bleibende Bezeichnung durch die geknoteten Fäden angebracht. Es werden diese Beispiele nicht ohne Interesse sein, indem sie genügend darthun, wie handlich der Franzose sich das Metersystem zurecht gemacht hat, und können wir nichts Besseres thun, als die Erfahrungen, welche jener gemacht, emsig benutzen.

Wir kommen weiter zu den Arbeiten des Geometers. Für diese bringt die Maßänderung manche zeitraubende, aber keine schwierige Arbeit mit sich; wir wollen hiebei noch einmal darauf aufmerksam machen, daß jede Maßänderung gleiche Mühe verursacht hätte. Unsere Geometer werden meistens gern den alten Maßstock mit dem Meter vertauschen, und soll schon seit einer Reihe von Jahren intendirt worden sein, der Maßkette eine Länge von 25 Meter zu geben. Die neuen Aufnahmen werden mit dem neuen Maß — entweder mit dem Zehn oder Zwanzigfachen des Meters — beschafft werden können; die Umrechnung vorhandener Arbeiten jedoch würde viele Zeit in Anspruch nehmen, jede Karte muß wenigstens mit einem neuen Maßstabe versehen werden, wofern nicht noch Reductionen eingeschriebener Maße nothwendig werden; die Umrechnung vorhandener Manuale wäre allerdings ein mühseliges Geschäft.

Die gebräuchliche Kettenlänge hält 5 Ruthen zu 16 Fuß, der Fuß ist gleich 129 par. Linien, somit

1 Kettenlänge = 22,93 Meter = 2,293 Ketten (neu)
1 Ruthe = 4,56 „
1 Fuß = 0,29 „
1 Kette (neu) = 0,436 alte Kettenlängen.

Als Flächenmaß gilt die □Ruthe zu 256 □Fuß = 21,03 Meter
= 0,21 Ar,
der Scheffel Aussaat zu 60 □Ruthen = 12,62 Ar,
die Last Aussaat zu rund
100 Scheffel = 6000 □Ruthen = 1261,64 Ar.

Digitized by Google

Der Morgen ist nicht mehr im Gebrauch; nur auf den Stadtfeldern werden die Grundstücke nach Morgen catastrirt, doch sind diese in den verschiedenen Städten durchweg verschieden und an einigen Orten sogar doppelt so groß, wie an anderen. Diese Verwirrung fordert uns auf, die neue Maß- und Gewichts-Ordnung mit Freuden zu begrüßen.

In verschiedenen Gewerken hat sich bereits ein Theil des neuen Maß-Systems eingebürgert, nämlich der Centimeter z. B. beim ehrsamen Schneidergewerk, welches genanntes Maß schon seit einer Reihe von Jahren aus Paris importirt hat; auch in den meisten häuslichen Kreisen wird diese Maßgröße bekannt sein; hier ist sie durch die verschiedenen Modezeitungen eingeführt, welche ebenfalls schon seit langer Zeit ihren Illustrationen dieses Maß beifügen. Es soll hiemit aber nicht, auf diese einzelnen Thatsachen gestützt, behauptet werden, daß das Meter-System in diese Kreise bereits eingeführt sei; wir wollen nur constatiren, daß ein Element dieses Systems sich bereits in weiteren Schichten heimisch gemacht hat.

Was ist denn nun das Resultat dieser Betrachtungen?

Wir haben gesehen, daß die tief eingreifenden Folgen einer Maß- und Gewichts-Aenderung einerseits nicht zu gering, andererseits nicht zu hoch angeschlagen werden dürfen; wir haben gesehen, wen die Schwierigkeiten am härtesten treffen, und können hier nur noch hinzufügen, daß die betroffene Classe vermöge ihres Bildungsgrades reichlich die Fähigkeit hat, diese anfänglichen Ungelegenheiten zu überwinden; das Combiniren ungewohnter Maßgrößen wird anfangs eine Unsicherheit erzeugen, die dem Einzelnen um so widerwärtiger sein wird, je sicherer er sonst mit seinen gewohnten Mitteln disponiren konnte; diese Unsicherheit wird aber bald weichen und dem angenehmen Gefühle Platz machen, daß man sich ein neues Terrain erobert habe, auf welchem man — wie auf dem alten — frei und ungebunden schalten und walten kann.

Wir glauben ferner den Vorwurf, der Meter sei ein unhandliches Maß, gründlich zurückgewiesen und mit dem gehörigen Nachdrucke betont zu haben, welche Klärung der Verhältnisse die Einführung der neuen Maß- und Gewichts-Ordnung mit sich bringen wird, und wollen hier die Hoffnung aussprechen, daß die neue Ordnung bald in allen Verhältnissen heimisch werden möge. Dieses Ziel anzubahnen, dürfte vielleicht Niemand in dem Grade berufen sein, als der Baumeister, welcher durch die Berührung mit Geschäftsthätigkeiten der verschiedensten Art einen fördernden Einfluß üben kann; namentlich die große Anzahl von Handwerken, mit welchen ihn sein Beruf in Verbindung bringt, könnte ein Gegenstand lohnender Thätigkeit werden. Darum wäre zu wünschen, daß sich diese Herren der neuen Maß- und Gewichts-Ordnung besonders entgegenkommend zeigten, und hätten diese Zeilen durchaus ihren Zweck erreicht, wenn sie dazu beitrügen, die Herren auf diesen Punkt aufmerksam gemacht zu haben. Die Arbeit wird sich erleichtern, wenn sie dieselbe mit fröhlichem Herzen unternehmen, und in nicht gar langer Zeit hätten sie ein Ziel erreicht, für welches ihnen vielfacher Dank werden dürfte.

Digitized by Google

Alphabetisch-chronologisches Verzeichniß der im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin während des Zeitraums von 1814 bis 1868 stattgefundenen Anstellungen, Beförderungen ꝛc.

Das Verzeichniß, welches nachstehend veröffentlicht wird, sollte ursprünglich sämmtliche Anstellungen u. s. w. umfassen, welche in dem obgedachten Zeitraume vorgekommen sind. Leider stellte es sich aber heraus, daß diese Arbeit einen Umfang erreichen würde, wie er augenblicklich und in nächster Zeit nicht zur Disposition war, und blieb deshalb nichts übrig, als die Zusammenstellung durch Ausschließung mehrerer Classen von Angestellten zu beschränken.

Ausgeschlossen sind demnach für jetzt aus jenem Grunde die sämmtlichen als Beamte des Norddeutschen Bundes im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin Angestellten, die Hofdiener, die Forstbeamten, die meisten Subaltern-Beamten ꝛc., sowie auch ganz vereinzelt stehende, weit zurückliegende Angaben nicht mit aufgenommen sind.

Hauptquelle dieses Verzeichnisses ist natürlich das Großh. Meckl.-Schwerinsche Wochen- resp. Regierungs-Blatt gewesen. Die den einzelnen Publicationen desselben gegebenen Zeitdaten werden freilich nicht immer mit dem wirklichen Anstellungstage übereinstimmen und der letztere hat nur da angegeben werden können, wo ihn auch die Publication jenes Blattes oder eine andere öffentliche sichere Quelle enthielt, und ist in diesem Falle angegeben. Was aber die ersteren Publicationen betrifft, so lag selbstverständlich eine Berichtigung oder Aenderung jener Zeitangaben des officiellen Blattes außer jeder Thunlichkeit, und überdies werden die etwaigen Differenzen nur in sehr seltenen Fällen von Erheblichkeit sein.

Die noch im activen Dienste befindlichen Beamten sind in dem folgenden Verzeichnisse durch einen Stern hervorgehoben worden; eine statistische Bearbeitung des in demselben vorliegenden Materials nehmen wir für ein späteres Heft in Aussicht.

---

* von Abercron, Cand. der Rechte, Ernst Carl Christian, zum Amtsauditor c. vot. beim Amte Güstrow-Rossewitz 26. Jan. 53, absolvirte das Richtereramen 21. März 54, wurde Amtsmitarbeiter c. vot. in jud. beim Amte Ribnitz 8. April 54, dritter Beamter und Amtsverwalter in Grabow 11. März 56, nach Doberan versetzt 25. April 62, zweiter Beamter und Amtmann 3. Jan. 65.

Abesser, Bernhard, Cabinetscopiist, in Ludwigslust, zum Kammerschreiber 10. December 24, wurde Cabinets-Registrator 10. Sept. 39.

* Abesser, Copiist Heinrich, wurde Cabinets-Copiist 1. Aug. 42, Cabinets-Registratur-Gehülfe 25. Jan. 61, Cabinets-Registrator 4. März 63.

Ackermann, Amtsverwalter in Lübz, z. Amtmann ernannt 17. Aug. 14.

Ackermann, Frdr. Wilh. Geo., Hofrath, Stadtrichter und Bürgermeister in Bützow, wurde Stadtrichter der Alt- und Neustadt und Bürgermeister der Neustadt Schwerin 29. Octbr. 19.

Digitized by Google

Ackermann, G. C. B., Superintendent in Schwerin, wurde Conſiſtorialrath 30. Nov. 19, Oberhofprediger 17. Juni 30.

Ackermann, Advokat Conr. Aug., in Wismar, wurde Stadtrichter und Bürgermeiſter in Kröpelin 29. Sept. 27, Criminalrath in Bützow 13. Sept. 33.

Ackermann, Cand. der Theol. Franz Ldw. Frdr., wurde Seminarlehrer in Ludwigsluſt 17. Juni 30, Seminar-Director 3. Apr. 47, Prediger in Bruderſtorf 5. Oct. 51.

Ackermann, Adv. Frdr. Wilh. Ernſt, in Güſtrow, erhielt die Qualification zum Juſtitiariat auf ritt. Gütern 14. Sept. 32, wurde Stadtrichter und Bürgermeiſter in Brüel 22. Sept. 37.

Ackermann, Adv. Friedrich, Magiſtr.-Auditor in Schwerin, wurde Juſtizrath bei der Juſtizcanzlei in Güſtrow 27. Nov. 32, Oberappellationgerichtsrath in Roſtock 37, als Vicepräſident des Oberappellationsgerichts penſ. 25. Nov. 51.

* Ackermann, Hermann, Hülfsſchreiber bei der Renterei und der Milit.-Caſſe, wurde ſupern. Rentſchreiber 31. Juli 34, wirklicher Rentſchreiber 19. Sept. 39, Caſſier 3. Sept. 58.

* Ackermann, Dr. der Med. Conr. Theod., in Roſtock 25. Aug. 52, Phyſikus im A. Teutenwinkel 15. Sept. 57, außerord. Prof. der Medicin und Chirurgie an dortiger Univerſität 24. Mai 59, Mitglied der Medicinal-Commiſſion 12. Jan. 64, o. Prof. der Medicin ꝛc. 2. Nov. 65.

* Ackermann, Carl Aug., Actuar beim Stadtgericht in Röbel 2. Sept. 52, wurde Polizei-Inſpector und Regiſtratur-Gehülfe beim Miniſterium des Innern in Schwerin 27. Jan. 59, wirklicher Miniſterial-Regiſtrator 7. Nov. 60.

Ackermann, Portepéefähnrich der Inf., wurde Second-Lieutenant 16. Dec. 62.

* Ackermann, Cand. der Rechte, wurde Auditor beim A. Teutenwinkel in Roſtock 10. Dec. 67, als Adv. und Notar immatr 18. Dec. 67.

* Ackermann, Portepéefähnrich des Füſilier-Reg. Nr. 90, wurde Second-Lieutenant 30. Sept. 68.

* Agrell, C., Navigat.-Lehrer in Wuſtrow, erhielt die Verd.-Med. in Silber 9. Juni 67.

* Ahlefeldt, Carl, Bahnhofs-, Zoll- und Paſſirſchein-Expedient in Wismar, nach Schwerin verſ. als Zollcontroleur 20. Juli 53, wurde Steuereinnehmer in Bützow 4. Juli 55, Steuer- und Zoll-Einnehmer in Parchim, 2. Dirigent beim Haupt-Zoll-Amt in Roſtock und Ober-Zoll-Inſpector 1. Oct. 63, Ober-Steuer-Inſpector 18. Sept. 68.

Ahlers, Joh. Heinr., Procurator und Canzliſt beim Conſiſtorium in Roſtock, wurde Protonotar bei demſ. 14. Apr. 21.

Ahlers, Frdr., Geometer, wurde Cammer-Ingenieur 17. Jan. 44.

Ahrendt, Geo. Chrn., Cammer-Ingenieur in Schwerin, wurde Cammer-Commiſſair 4. März 23.

Ahrens, Wilh. Frz. Gabr., Adv. und Bürgermeiſter- und Stadtrichter-Adj. in Schwaan, wurde Kreishauptmann des Schwaan'ſchen Polizeikreiſes 29. März 16, wirklicher Bürgermeiſter und Stadtrichter daſ. 10. Sept. 31, tit. Gerichtsrath 17. Dec. 34.

Ahrens, Carl Chrph., Caſſier in Schwerin, wurde tit. Commiſſionsrath 27. Sept. 17, Landrentmeiſter 17. Apr. 28, erhielt den Rang in 7. Claſſe 28. Febr. 32, wurde Geh. Finanzrath 13. Dec. 50.

Digitized by Google

Ahrens, Carl, Privatpoſtſchreiber in Ludwigsluſt, wurde wirkl. Poſtſchr. in Roſtock Joh. 18, Poſtſecretair daſ. 4. Oct. 28, Poſtcommiſſair in Boizenburg 24. Aug. 35, penſ. 18. Apr. 49.

Ahrens, C. S. F., Stadtrichter in Wittenburg, wurde Gerichtsrath 22. Nov. 22.

Ahrens, Friedrich, Steuer-Reviſions-Gehülfe 6. Dec. 37, wurde Steuer-Einnehmer und Landz.-Berechn. in Dömitz 16. Juni 41.

* Ahrens, Ludw. Frdr. Chrph., Architekt, beſtand die theoretiſche Prüfung 53, die practiſche 6. Juli 59, wurde Bauconducteur 5. Oct. 59.

* Aken, Adolph Friedrich, Lehrer an der Domſchule zu Güſtrow, wurde Oberlehrer 1. Nov. 61.

* Alban, F. W., Paſtor in Breeſen und Pinnow, wurde auch Pred. an den Kirchen zu Kl. Helle und Woggerſin 31. Aug. 45.

* Alban, Ernſt Frdr. Geo., Ingenieur, wurde Cammer-Ingen. 14. Mai 50.

Albrandt, Carl Wilh., Rector in Teſſin, wurde Pred. in Lübow 30. Mai 35.

Albrecht, Mechanikus, in Roſtock, wurde Univerſitäts-Mech. 8. Febr. 17, Hof-Mech. 17. Juli 18.

Albrecht, Alb., Büreau-Gehülfe, in Dömitz, wurde Elbzoll-Reviſor 4. Juni 32.

Albrecht, Chrph. Frdr., Baueleve, wurde Bauconducteur 24. Juni 34.

* Albrecht, Adolph Joh. Frdr., Cand der Theol., wurde Conrector an der Realſchule in Ludwigsluſt 12. Mai 68, Lehrer an der höheren Schule daſ. 16. Oct. 68.

* Algenſtädt, J. H. H., Conrector in Wittenburg, wurde Rector in Grevismühlen 30. Dec. 43, Pred. in Wattmannshagen 5. Jan. 51.

Allmer, Geo. Ldw., Second.-Lieut., wurde Prem.-Lieut. 28. Mai 21, Poſtmeiſter 24 und Steuer-Einn. in Bützow 15 Apr. 40.

* Allmer, Ulrich, Portepéefähnr., wurde Second-Lieut. 13. Nov. 50, Prem.-Lieut. 16. Oct. 57, Hauptmann und Compagniechef beim 2 Bat. 4. Juli 63.

* von Alten, Carl, Kgl. Hann. Second-Lieut. a. D., wurde Second-Lieut. beim Dragoner-Reg. 1. Apr. 67.

* Altmann, Ludwig, Brigadier der Gensd., wurde Rechnungsführer 31. März 60, Prem.-Lieut. 18. März 68.

* Altſchwager, Frdr., Poſtacceſſiſt 7. Jan. 56, wurde Poſtſchreiber 5. Dec. 56, Poſtmeiſter und Steuer- und Zoll-Einn. in Lage 24. Juli 65.

* Altvater, Ferd., Rathsherr in Sternberg, erhielt die Verd.-Med. in Silber mit dem Bande 19. Oct. 59.

* Altvater, Joh. Wilh. Carl Heinr., Advokat und Notar 7. Apr. 65, beſtand das Richtereramen 14. Juli 68, Stadtgerichts-Aſſeſſor beim Magiſtrat in Schwerin 68.

Amsberg, Joach. Carl Theod., Advokat in Wismar, vormals Bataillonschef des Landſturms, wurde Vice-Kreishauptmann 1. Claſſe des Warin'ſchen Fuhrkreiſes 2. Jan. 14, Garniſons-Auditeur 5. Juni 40, Kirchen-Viſitations-Secretair und Kirchen-Procurator daſ. 15. Sept. 40.

von Amsberg, Gabr. Joh., Second-Lieut. der Infant. 3. Juli 40, Prem. Lieut. 5. Nov. 47, Hauptmann und Compagniechef des 4. Bat. 16. Sept. 54, Major und etatsmäß. Stabsoffizier des Gren.-Garde-Bat. 2. Juni 63, Commandeur deſſelben 5. Nov. 63, Oberſtlieut. und Commandeur des Füſil.-Reg. Nr. 90 am 23. Sept. 67, penſ. 21. Sept. 68.

Digitized by Google

* von Amsberg, Julius, Advokat in Parchim, beſtand das Richtereramen 19. März 57, wurde Juſtiz-Canzlei-Aſſeſſor in Schwerin 25. März 57, Canzleirath mit entſch. Stimme daſ. 23. Juni 58, wirkl. Juſtizrath in Güſtrow 8. Juli 64, Miniſterialrath beim Miniſterium der Juſtiz 2. Juli 66, Mitglied des Curatoriums der Irrenanſtalten zu Sachſenberg und Dömitz 16. Juli 66, des Curatoriums für die Anſtalt zur Erziehung ꝛc. geiſtesſchwacher Kinder 10. Mai 67.

Anders, Joh. Heinr., Kaufmann in Wismar, wurde Commerzienrath 22. Dec. 23.

* Anders, Carl, Steuerprakt. in Güſtrow, wurde Hülfsarb. u. Zollgeh. in Wittenberge 27. Juni 63, Oberzollcontroleur daſ. 24. Apr. 66, Haupt-Zollamts-Aſſiſtent in Roſtock 18. Sept. 68.

Anderſſen, Peter, Cabinets-Secretair in Ludwigsluſt, wurde Geh. Cab.-Secr. mit Rang in der 8. Claſſe 13. Juni 25, Canzleirath 15. Sept. 39.

Anderſſen, J. C., Steueraufſeher in Schwerin, wurde Acceſſiſt und Mitarb. beim Steuer- und Zollamt daſ. 29. Juni 42, Steuereinn. und Landzoll-Berechner in Gadebuſch 31. Dec. 45.

* Andrä, Chrn. Carl Aug., Cand. der Rechte, wurde Auditor a. v. beim A. Boizenburg 4. Juli 61, beſtand das Richterex. 26. Nov. 64, erhielt das Vot. in jud. 24. Febr. 65, nach Lübtheen verſetzt als A.-Mitarb. 4. Jul. 66, wurde 3. Beamte und Amtsverw. daſ. 1. Juli 67, an das A. Hagenow verſetzt 11. Juli 68.

Arends, Adolph, Cabinets-Copiiſt, 7. Aug. 15, wurde Kammerſchreiber 10. Dec. 24, Cabinets-Regiſtr. 10. Sept. 39, Geh. Cab.-Regiſtr. 22. März 54, penſ. nach 51jähr. Dienſtzeit 30. Dec. 60.

von Arnim, Second.-Lieut., wurde Prem.-Lieut. b. d. Grenad.-Garde 16. Juni 13, erhielt die Milit.-Verd.-Med. für 1813 am 23. Juli 14, auf ſein Anſuchen den Abſchied als Capitain 29. März 15.

von Arnim, Ldw. Frdr. Bernh., Jagdjunker 12. Jan. 24, Kammerjunker 29. Apr. 25.

* von Arnim, Auguſt, Kgl. Preuß. Second-Lieut., wurde Meckl. Second-Lieut. 21. Sept. 49, Prem. Lieut. 4. Nov. 59, Rittmeiſter und Escadronschef 1. Juli 64.

von Arnim, Second-Lieut. 7. Juli 49, nahm ſeinen Abſchied 16. Sept. 49.

* von Arnim, Adolph, Second-Lieut. der Cavall. 19. Dec. 65.

Arreſto, Hof-Schauſpiel-Director 13. Mai 17.

* Aubert, Herm. Rud., a. o. Profeſſor der Medicin in Breslau, Dr. med., wurde o. Profeſſor der Medicin in Roſtock 27. Oct. 65.

Auguſtin, F. J., Paſtor in Schwinkendorf, wurde Prediger in Rittermannshagen 19. Sept. 42 (XV p. Trin.).

* Avé-Lallemant, G. F. L., Paſtor in Lübeck, wurde Prediger in Warnemünde 22. Febr. 57.

Baaß, Baueleve, wurde Bauconducteur 11. Juni 45.

Babſt, Diederich Wilh., Procurator, in Roſtock, wurde Commiſſions-Secretair 10. Sept. 28.

* Bachmann, Gottl. Ludwig Ernſt, Director der Stadtſchule in Roſtock, Prof., Dr. phil., wurde o. Profeſſor der claſſiſchen Literatur an dortiger Univerſität 5. Sept. 33.

* Bachmann, Johannes, Privatdocent, in Berlin, wurde o. Profeſſor der Theol. an der Univerſität in Roſtock 31. Juli 58.

Digitized by Google

Bade, Dr. Diederich Aug., Lieut. b. d. freiw. Jägern zu Fuß 12. Mai 13, wurde supern. A.-Registrator in Wredenhagen 6. Oct. 15, Actuar und Registrator b. d. Ae. Bützow-Rühn 15. März 25, Oberinspector beim Land-Arbeitshause in Güstrow 10. April 30.

* Bade, Heinrich Ldw. Carl Chrn., Advocat, in Güstrow, bestand das Richterex. 5. Mai 52 (Rathsherr in Schwerin), erhielt das Commissorium hinsichtlich der Ausübung der Befugnisse in Betreff der Eximirten in Schwerin 27. Juli 66.

* Bade, Wilh., Postprakt., wurde Postaccess. 7. Jan. 56, Postschr. 21. Jan. 57, Postsecret. 15. Juli 65.

Bade, Carl August, Stadtsecretär und Stadtgerichts-Actuar in Crivitz, pens. Ostern 61.

* Bahl, Hartw. Emil Frdr., Advokat, wurde A.-Auditor a. v. b. A. Goldberg-Plau 11. Dec. 32, bestand das Richterex. 21./7 März 49, wurde 3. Beamte und Amtsverwalter das. 10. Juli 49, nach Bützow versetzt Joh. 50, 2. Beamte und Amtmann 27. Mai 57.

* Bahl, Heinrich, Postprakt., wurde Postaccess. in Sternberg 18. Oct. 47, Postschreiber in Hagenow-Bahnhof 49, Postmeister das. 5. Dec. 56, in Stavenhagen 14. Sept. 58.

* Bahrt, Joh. Frdr. Chrn., Advokat, wurde Amtsauditor b. A. Teutenwinkel 13. Febr. 44, nahm seine Entlassung 8. Nov. 48.

Balck, Gottfr. Chrn. Carl, Amtsauditor in Güstrow, erhielt das Votum in amtsgerichtl. Sachen 29. Juli 25, das volle Votum 14. Dec. 26, wurde 3. Beamte und A.-Verwalter in Grevismühlen 20. Juni 29, 2. Beamte und Amtmann 17. März 34, 1. Beamte und Amtshauptmann das. 14. Jan. 46, Cammerrath und Mitgl. d. Cammer- und Forst-Colleg. in Schwerin 22. Dec. 49, Geh. Cammerrath 27. Febr. 57, pens. Joh. 67.

Balck, Siegfr., Advokat, in Grevismühlen, erhielt die Qualification z. Justitiariat auf ritterschaftl. Gütern 8. Nov. 30.

* Balck, Dr. Chr. G. Aug., Diaconus an St. Marien in Rostock, wurde Pastor das. 15. Nov. 55.

* Balck, Carl Wilh. Aug., Cand. der Rechte, wurde Amtsauditor a. v. in Wittenburg 5. Nov. 56, nach Warin c. v. in oec. versetzt 8. Apr. 59, nach Schwaan c. v. in jud. 11. Jan. 60, 3. Beamte und A.-Verwalter das. 17. Sept. 60, nach Schwerin versetzt 1. Juli 67, 2. Beamte und Amtmann 30. Oct. 68.

* Balck, Robert, Advokat, wurde Amtsauditor b. A. Teutenwinkel 29. Nov. 56, nach Neustadt c. v. in oec. versetzt 8. Apr. 59, nach Grabow 1. März 60, nach Hagenow c. v. in jud. 13. Sept. 60, 3. Beamte und A.-Verwalter das. 5. April 61.

Balck, Second-Lieut. b. 3. Bat. 12. Juli 59, nahm seinen Abschied 11. Mai 60.

* von Bar, Dr. Carl Ldw., a. o. Professor in Göttingen, wurde o. Prof. der Rechte an der Universität in Rostock 26. April 66.

Barca, Joh. Geo., Hof- und Landbaumeister, in Ludwigslust, wurde tit. Oberlandbaumeister 10. Febr. 24.

* Barca, Frdr. Gust. Geo., Privatpostschreiber, wurde Postaccess. in Güstrow 3. Mai 43, wirkl. Postschreiber 20. Juli 47, Postmeister in Dargun 10. Dec. 50, Postrevisor und Mitgl. des Revis.-Depart. 24. Apr. 63, Ober-Postsecret. in Güstrow 12. Jan. 65, Rendant der Ober-Post-Casse in Schwerin 27. Dec. 67.

* Barck, Dr. med. Joh. Joach. Heinr., Wundarzt in Rostock 30. Dec. 45, Arzt in

Digitized by Google

Warnemünde 17. Jan. 59, Kreischirurg für den Gadebuscher Physikatskreis in Rehna 28. März 68.

* Bard, Aug. C. F., Conrector in Dömitz, wurde Rector daſ. 1. Mai 38, Prediger daſ. 15. Aug. 41.

* Bard, P. H. W. C., Conrector in Grabow 20. Apr. 63, Prediger am Land-Arbeitshauſe in Güſtrow 16. Juni 65.

Barkow, Carl Frdr., A.-Auditor in Dargun, erhielt das vot. in jud. et oec. 20. Juli 25, wurde 3. Beamte und Amtsverwalter daſ. 1. Aug. 26, 2. Beamte und Amtmann in Hagenow 21. Jan. 33, an das A. Warin verſetzt 24. März 38, 1. Beamte und Amtshauptmann b. d. Ae. Bützow-Rühn Joh. 40, Vice-Kreis-Polizeimeiſter f. d. Bützow'ſchen Diſtrict 2. April 44, penſ. Michael. 51.

von Barner, Heinr. Franz, Kgl. Preuß. Lieut., wurde Rittmeiſter b. d. freiw. reit. Jägern 26. Mai 13, als Major verabſch. 14, auf Bülow, wurde Landrath des Herz. Schwerin 24. Dec. 46, Mitgl. d. Fideicommiß.-Beh. 14. Dec. 48 und 30. Dec. 56.

von Barner, Carl Frdr., auf Trebbow, Kreishauptmann 1. Cl. des Schwerin'ſchen Fuhrkreiſes 3. Juli 13.

Barnewitz, Ernſt Heinr. Geo., wurde Pred. in Körchow 16. Nov. 40, Präpoſ. des Wittenb. Cirkels 16. Oct. 56.

Bartels, Johann, Dr. med. in Plau, wurde Kreisphyſikus des dortigen Phyſikatskreiſes 7. Jan. 14, Sanitätsrath 1. Mai 26.

Bartels, Carl, Dr. med. in Schwerin, wurde Medicinalrath 15. Jan. 54.

Bartholdi, G. C. Carl, Pfarr-Collaborator in Röbel 10. Jan. 33, wurde Pred. an der Neuſtadt-Kirche daſ. 8. Sept. 35 (XI p. Trin.)

* Bartholdi, Carl Bernh. Theod., Subrector in Ludwigsluſt 28. Oct. 62, wurde Seminarlehrer in Neukloſter 9. Oct. 63.

Bartholomäi, N. N., Dr. med. in Röbel, wurde Regim.-Chirurg b. d. freiw. Jägern zu Pferde 11. Sept. 13, b. 3. Landw.-Bat. 20. Mai 15.

Bartholomäi, Maurergeſelle, in Roſtock, wurde Abgeordneter z. Mecl. Kammer 20. Oct. 48.

Bartning, Ludw. Aug. Joh. Gottl., Architekt, wurde Bauconducteur 28. Oct. 22, Baumeiſter im Diſtr. Schwerin 16. Juni 27, Landbaumeiſter 19. Dec. 32, Mitgl. des Reviſ.-Depart. Joh. 35, Baurath 8. Jan. 41, Mitgl. des Cammer- und Forſt-Colleg. 22. Juni 50, Oberbaurath 3. Nov. 55, landesherrl. Commiſſar f. d. Roſtock-Neubrandenburger Chauſſee 18. März 56.

* Bartning, Adolph, Advokat in Schwerin, wurde Hofrath 23. Dec. 44, Geh. Hofrath 19. Febr. 59.

Bartſch, Albrecht, Cand. der Theol., wurde Pred. a. d. Irren-Heilanſtalt Sachſenberg 13. März 30, Domprediger adj. in Schwerin 31. Oct. 37, wirkl. Domprediger 8. Febr. 39, Vorſteher der Domkirche 10. April 43, 2. Vorſteher und Berechner der alten Waiſenſtiftung 8. Mai 45.

Bartſch, Frdr. Ernſt Carl, Dr. med., wurde Aſſiſtenzarzt bei der Irren-Heilanſtalt Sachſenberg 7. Jan. 34, Kreisphyſikus in Warin 19. Oct. 35, Sanitätsrath 4. April 59, Medicinalrath 18. Oct. 59.

Bartſch, N. N., Kgl. Preuß. Compagnie-Chirurg in Stettin, wurde Bat.-Chirurg bei der Grenad.-Garde in Ludwigsluſt 1. Apr. 36, nahm ſeinen Abſchied 2. Aug. 44,

Digitized by Google

* Bartſch, Dr. Carl Frdr., Conſervator in Nürnberg, wurde o. Profeſſor d. deutſchen und neueren Literatur an der Univerſität zu Roſtock 29. Dec. 57.

* Baſedow, Joh., Lehrer in Sachſenberg, wurde Inſpector bei der Anſtalt für geiſtesſchwache Kinder bei Schwerin 5. Juni 67.

Baſſewitz, C. J. Frdr. Franz, Cand. der Theol. 8. Mai 49, wurde Conrector in Waren 9. Nov. 49, Pred. in Brütz 16. Oct. 53.

von Baſſewitz, Ulrich, auf Schimm, Oberſtl., wurde General-Commandeur des Landſturms in Meckl. 13. Juni 13.

von Baſſewitz, Joach. Adolph, auf Schönhof, Geh. Rath, wurde Mitgl. der Hauptdirection des ritterſch. Creditvereins 27. Dec. 19, 5. Mai 23, 19. Jan. 27, 7. Mai 33, Landrath des Herz. Schwerin 17. März 28, Mitgl. der Schuldentilgungs-Commiſſ. 24. Dec. 35, der Reluitions-Commiſſ. 10. Aug. 37.

von Baſſewitz, Second-Lieut. d. leicht. Inf.-Bat. 28. Mai 21.

* von Baſſewitz, Aug. Frdr. Joh. Heinr., Cand. d. Rechte, wurde Auditor bei der Juſtiz-Canzlei in Roſtock 16. Dec. 22, Kammerj. 10. Juni 23, Canzleirath c. v. dec. 17. Febr. 26, überz. Juſtizrath in Güſtrow 20. Dec. 28, wirkl. Juſtizrath daſ. 11. Febr. 33, O.-A.-Gerichtsrath in Parchim (Roſtock) 5. Juni 38, Vicepräſident 3. Jan. 52, Präſident 22. Jan. 53, erhielt das Präd. Excellenz 27. Febr. 67.

von Baſſewitz, Second-Lieut. d. 1. Musk.-Bat. 3. Juli 29, Prem.-Lieut. 1. Sept. 34, Capitain d. 2. Musk.-Bat. 7. Apr. 40, erhielt das Milit.-Verd.-Kreuz 12. Sept. 48, wurde Major 27. März 49, Oberſtlieut. 10. Apr. 53, Oberſt 16. Oct. 57.

von Baſſewitz, Magnus, wurde Jagdj. 23. Oct. 35, Kammerj. 28. Juli 36.

von Baſſewitz, Frdr., Kgl. Preuß. Reg.-Rath, wurde wirkl. Reg.- und Lehnrath 2. Aug. 37, Geh. Reg.-Rath 14. März 54.

* von Baſſewitz, Hermann, Cand. d. Rechte, wurde A.-Auditor a. v. in Schwerin 15. Juni 39, erhielt das v. in jud. 25. Mai 42, beſtand das Richterex. 6. Juni 42, wurde 3. Beamte u. Amtsverwalter 7. Apr. 46, Mitarb. d. d. Juſtiz-Canzlei hieſ. 1. Nov. 49, Canzlei-Aſſeſſor 24. Mai 50, wirkl. Juſtizrath 1. Juli 51, nach Roſtock verſ. 11. März 52, Vice-Canzlei-Director in Güſtrow 15. Mai 57, Geh. Juſtizrath 10. Febr. 66.

* von Baſſewitz, Adolph, Second-Lieut. d. leicht. Inf.-Bat. 23. Jan. 41, wurde Prem.-Lieut. 27. März 49, Hauptmann d. 2. Bat. 3. Sept. 56, nahm ſeinen Abſchied 30. Juni 63, wieder zur Dispoſition geſtellt 3. Jan. 65.

von Baſſewitz, Second-Lieut. des Drag.-Reg. 2. Juli 41, erhielt das Milit.-Verd.-Kreuz 9. Oct. 48, wurde Prem.-Lieut. 2. Oct. 51.

* von Baſſewitz, Second-Lieut. d. 1. Bat. 15. Dec. 51, wurde Prem.-Lieut. d. 2. Bat. 2. Dec. 58, z. Jäger-Bat. verſ. 29. Mai 60, Hauptm. u. Compagnie-Chef des 2. Bat. 1. Inf.-Reg. 25. März 66.

* von Baſſewitz, Adolph, Second-Lieut. d. 4. Bat. 16. Dec. 62.

von Baſſewitz, Frdr., Second-Lieut. d. Jäger-Bat. 19. Dec. 65, zu den Reſerve-Officieren verſetzt 21. Sept. 68.

* von Baſſewitz, Barth., Cand. der Rechte, wurde A.-Auditor a. v. in Neuſtadt 4. Juni 68.

Graf von Baſſewitz, Carl Chrph., Cammerrath, wurde Geh. Cammerrath 18. Juli 13.

Graf von Baſſewitz, Friedrich, Kgl. Würtemb. Kammerherr und Stallmeiſter, wurde Herz. Kammerh., Major u. Adjut. des Erbprinzen Friedrich Ludwig 17. Jan. 14, erhielt die Milit.-Verd.-Med. für 1813 am 23. Juli 14.

Digitized by Google

Gräfin von Baſſewitz, Marianne, geb. von Lützow, Oberhofmeiſterin, erhielt das Präd. Excellenz u. Rang in 2. Claſſe 5. Mai 37, nahm ihre Entlaſſung 7. Nov. 51.

* Graf von Baſſewitz, Henning Frdr. Carl, auf Schwieſſel, Reg.-Rath, wurde Landrath des Herz. Güſtrow 22. März 51, landräthl. Commiſſar b. d. Reluitions- u. der Schulden-Tilgungs-Commiſſ. 29. Nov. 64.

* Graf von Baſſewitz, Bernh. Frdr. Alex., auf Dieckhof, wurde Deputirter beim ritt. Creditverein für d. Wend. Kreis 13. Dec. 61, Deputirter der Ritterſch. in die Commiſſion zur Reviſion der Zoll- u. Steuer-Verw. Herbſt 64.

von Baſtian, tit. Stabscapitain, wurde wirkl. Capit. 12. Mai 13, Major 28. Mai 21, Oberſtl. d. Inf.-Reſerve u. Commandeur derſ. 10. Dec. 33.

von Baſtian, Frdr. Geo., Canzlei-Auditor, wurde Canzleirath in Güſtrow, Juſtizrath in Roſtock 9. Sept. 39, Canzlei-Vicedirector in Schwerin 6. Sept 51.

Bauch, U. F. C., Paſtor in Preſtin, wurde Präpoſ. d. Crivitzer Cirkels 13. Mai 42.

Bauch, Mor. Carl Dan., Paſt. in Gr. Raden, wurde Präp. d. Sternberger Cirkels 4. Dec. 47.

Bauer, Frdr., Rector in Grabow 13. April 18, wurde Pred. in Lambrechtshagen 22. Aug. 41.

* Bauer, Joh. Gottl. Jul., Hülfspred. in Rehna, wurde Pred. daſ. 26. Sept. 30, Präp. des Gadebuſcher Cirkels 10. Juli 50.

* Bauer, Frdr. Wilh. Ldw., Rector in Marlow, wurde Hülfspred. in Doberan 31. Juli 50, Pred. in Gorſchendorf 53, Diaconus an St. Petri in Roſtock 18. Oct. 55, Paſt. daſ. 20. März 65.

* Bauer, Franz Albert, Hülfspred. in Schwaan, wurde Pred. in Ahrensberg 4. Oct. 57.

Bauermeiſter, Aug. Carl Frdr. L. H., Advokat, wurde A.-Auditor a. v. in Grabow 12. Aug. 59, nach Stavenhagen verſetzt 4. Oct. 60, beſtand das Richterex. 25. März 62.

* Bauermeiſter, Guſt. Frdr. Wilh. Eliſa, Dr. med. in Roſtock 23. Oct. 60, wurde Aſſiſtenzarzt b. d. Diviſion 13. Nov. 60, Stabsarzt im Füſilier-Regiment Nr. 90 am 28. Sept. 67, erhielt Hauptmannsrang 13. Mai 68.

Becker, aus Lübeck, Lieut. b. Landſturm, wurde Second-Lieut. 1. April 14.

Becker, Johann Hermann, Dr. med. in Parchim, Hofrath, wurde Leibmedicus 28. Oct. 15, Geh. Medicinalrath 10. Dec. 26, Badearzt in Doberan 24. April 33, auch bei den Bade- und Brunnenanſtalten daſ. 10. März 37.

Becker, F. C., Paſtor in Granzin, wurde Senior des Boizenburger Cirkels 22. März 20.

* Becker, Dr. phil., Ed. Dan. Heinr., wurde o. Prof. der Oeconomie- und Forſtwiſſenſchaften an der Univerſität in Roſtock 12. Juli 30.

* Becker, Frdr. J. H., Dr. med. in Lübtheen 25. April 32, wurde Sanitätsrath 12. März 66.

Becker, Heinr. Ldw. Vollr., Advokat, wurde A.-Auditor in Schwaan 5. Nov. 32, in Grevismühlen (?), in Grabow 23. Jan. 47, A.-Rendant in Goldberg 6. Apr. 50.

Becker, Dr. J. G., Präpoſitus in Roſtock, wurde Director Miniſterii daſ. 24. Sept. 33, Conſiſtorialrath 8. Mai 46.

Becker, Herm. Aug. Wilh., Dr. med. in Parchim 17. Febr. 34, Bataillonschirurg bei der Grenad.-Garde 2. Aug. 34.

* Becker, Heinrich, Dr. med. in Rehna 7. Jan. 45, wurde Kreischirurg des Waren. Phyſikatsbez. in Malchow 24. Mai 60.

* Becker, Joh. Frdr. Wilh., Cand. d. Theol., beſtand das Examen pr. min. Oſtern

Digitized by Google

46, wurde Pred. in Pokrent 14. Mai 48, in Ankershagen 8. März 63, zugleich in Rumpshagen 3. Mai 63.

* Becker, Albert, Dr. med. in Goldberg 6. Juli 47, mit der Verw. des Warenschen Physikatsbez. beauftr. 27. März 57.

* Becker, Joh. Dav. Wilh., Cand. d. Theol., bestand das Examen pr. min. 26. Mai 51, wurde Rector und Hülfspred. in Sülz 15. Juli 52, Pred. in Petschow 22. März 57.

* Becker, Hartw., Steuer-Mitarb., wurde Zollerped. in Bahnh. Blankenberg 31. Juli 56, nach Bahnh. Boizenburg vers. 3. April 57, nach Bahnh. Wismar 12. Nov. 60, Zollcontroleur das. 1. Oct. 63, als Ober-Zollcontrol. nach Bahnh. Ludwigslust vers. 6. Oct. 66, Ober-Revisions-Controleur in Schwerin 18. Sept. 68.

* Becker, Ulr., Canzlei-Registr. in Neustrelitz, wurde Registr. b. O.-A.-Gericht in Rostock 12. Mai 58.

Beckmann, F. W. G., Rector u. Hülfspr. in Grevismühlen, wurde Pred. in Döberser 16. Febr. 30.

Beckmann, Ernst Chph. Frdr., Cand. d. Theol., wurde Pred. in Holzendorf u. Müsselmow 1. Juni 30.

Beckmann, Carl, Cand. d. Theol., wurde Pred.-Adj. in Westenbrügge 17. Jan. 32.

* Beetz, Ldw., Advokat, wurde A.-Auditor a. v. in Schwerin 5. Aug. 33, nach Hagenow vers. 29. August 35, Reg.-Reg.-Geh. 8 März 36, supern. Reg.-Registr. 5. Jan. 39, wirklicher R.-R. 27. Sept. 44, Minist.-Secret. d. Finanz-Minist. 21. Jan. 50, Steuerrath u. Mitgl. d. St.- u. Z.-Depart. 17. Juni 54, Oberzollrath 11. Aug. 68.

Behm, Second-Lieut. d. d. freiw. Jägern z. Fuß 12. Mai 13.

Behm, Frdr., A.-Auditor zu Hirschburg, wurde A.-Secret. in Neustadt 22. Nov. 22, pens. 14. Juni 43.

Behm, Carl Eugen, Advokat, wurde A.-Auditor a. v. in Boizenburg 3. Aug. 32, nahm seine Entlassung 11. März 39.

* Behm, A. C. G. Th., Cand. d. Theol., wurde Pred. in Thelkow 27. Juli 45, in Lanken und Greven 9. Aug. 57.

* Behm, F. C. G. C., Rector in Grabow, wurde Pred. in Melz und Buchholz 6. Juli 56.

* Behncke, Friedr. Ldw., Baueleve, wurde Bauconducteur 24. Juni 34, Landbaumeister in Parchim 13. Juli 41.

Behncke, Carl, Baueleve, wurde Bauconducteur 10. Sept. 38, Baumeister in Schwerin 24. Jan. 52.

* Behncke, Phil. Joh. Wilh., Advokat 8. Juni 66, wurde A.-Auditor a. v. in Neustadt 5. Juli 66.

von Behr, Carl, Forstmeister, wurde Lieut. d. Jäger-Reg. z. Pferde, erhielt die Milit.-Verd.-Med. f. 1813 am 23. Juli 14, dann wieder Forstmeister in Wismar, Oberforstm. 21. April 18, inspic. u. berechn. Forstbeamte des Wismarschen und Passeer Forstdistricts 17. Juli 24, pens. 31. Juli 48.

von Behr, Joh. Otto, Jagdj. in Doberan, wurde Kammerj. 21. Aug. 21, Forstmeister 10. Dec. 31.

von Behr, Chrph., Cand. d. Rechte, wurde A.-Auditor a. v. in Warin 4. Sept. 29.

von Behr, Second-Lieut. d. 1. Musk.-Bat. 3. Juli 36.

Digitized by Google

von Behr, Second-Lieut. b. 2. Musk.-Bat. 19. Dec. 55, nahm seinen Abschied 23. Juli 59.

von Behr, Joh. Heinr. Carl, auf Hindenberg, wurde Director der Meckl. Kreis-Direction des ritterſch. Creditvereins 19. Dec. 39, 9. Jan. 57, 19. Dec. 62, Vice-Landmarſchall des Meckl. Kreiſes 21. März 55.

* von Behr, Alfred Carl Joh. Jac., Second-Lieut. b. Drag.-Reg. 14. Sept. 49, wurde Prem.-Lieut. 1. Aug. 58, nahm als Rittmeiſter ſeinen Abſchied 29. Dec. 60, wurde Kammerherr 19. Febr. 61.

* von Behr, Heinrich, K. K. Rittmeiſter a. D., auf Beelböken, wurde Kammerh. 24. Febr. 61.

Beißner, Conrad Heinr., tit. Hofgärtner in Ludwigsluſt, wurde wirkl. Hofg. daſ. 8. Jan. 35.

Belitz, Carl Ernſt, Cand. d. Theol., wurde Conrector in Gnoien 1. Dec. 31, Rector daſ. 29. Jan. 44.

von Below, Major und Commandant v. Roſtock, wurde Oberſt 17. Oct. 14.

von Below-Tarnow, Carl Fried. Theod., Cand. d. Rechte, wurde A.-Auditor a. v. in Doberan 14. Dec. 33, erh. d. Vot 2. Jan. 47, wurde 4. Beamte u. A.-Verw. daſ. 23. Mai 51, nach Warin verſ. 11. März 56, nach Doberan 27. März 57, 2. Beamte und Amtmann 17. Febr. 59, penſ. Joh. 67.

von Below, Wilhelm, Rittm. a. D., wurde Rittm. b. Drag. Reg. 5. Aug. 43, Major 5. Nov. 47, Oberſtl. 18. Sept. 54, penſ. 1. Juli 56.

* von Below, Max, wurde Second-Lieut. b. 3 Bat. 19. Dec. 55, Prem.-Lieut. 6. Febr. 61, Hauptmann im Füſil.-Reg. 23. Sept. 67.

Benecke, W., Hülfspred. in Gnoien, wurde auch Kirchen-Oekonom daſ. 16 Dec. 51. Pred. daſ. 16. Jan. 55.

* Benefeld, Friedr., wurde Second-Lieut. im 4. Bat. 18. Dec. 61, Prem.-Lieut. im Füſil.-Reg. 23. Sept. 67.

* Benemann, Carl Hartw., Hülfspred. in Jamel, wurde Prediger in Lütgendorf 12. Jan. 68.

Benthien, C. D., Rector in Gadebuſch, wurde Pred. in Bieſtow VI. p. Trin. 45.

Berckholz, Friedr. Wilh. Heinr., Dr. med., wurde Unterarzt b. Drag.-Reg. 30. Juni 51, nahm ſeine Entl. 18. Dec. 54.

Berg, Geo. Dan. Chrn. Frdr., Cand. d. Theol., wurde Pred. in Weſtenbrügge 27. Juni 37.

* Berg, C. G., Cand. d. Theol., wurde Pred. in Alt-Gaarz Sonnt. Septuag. 43, Präp. des Bukower Cirkels 30. Nov. 54, Pred. in Hagenow 6. Mai 60.

Bergemann, Chrn. Frdr. Wilh., Poſtſchreiber, wurde Wachtmeiſter b. freiw. Jägercorps z. Pferde 26 Mai 13, erh. die Milit.-Verd.-Med. 23. Juni 14, wurde Poſtſecret. in Hamburg 18. Nov. 15, Ober-Poſtcommiſſär 17. Dec. 22, Poſtdirector 10. Dec. 29, Ober-Poſt-Amts-Director 19. Juli 30, nach Roſtock verſ. Joh. 35.

Bergmann, Carl Geo. L. C., Dr. u. o. Prof. d. Medicin in Roſtock, wurde Ober-Medicinalrath 7. Dec. 61.

Bergner, J. F. E., Cand. d. Theol., wurde Rector in Boizenburg 25. April 22, Pred. in Bützow 5. März 43.

* Bergner, Carl Paul Aemil, Advokat, wurde A.-Auditor a. v. in Bützow 1. Dec. 58, c. v. nach Lübz verſ. 25. Febr. 63, nach Boizenburg 24. Apr. 63, 3. Beamte und A.-Verw. daſ. 25. Juni 63.

Digitized by Google

Berlin, Joh. Geo. Wilh., Canzleirath in Neuſtrelitz, wurde O.-A.-G.-Rath in Roſtock 1. Oct. 18.

* Berner, C. Aug., Cand. d. Theol., wurde Pred. in Uelitz 7. Jan. 49.

von Bernſtorff, Second-Lieut. d. 1. Musk.-Bat. 10. Dec. 26, wurde Prem.-Lieut. d. 2. Musk.-Bat. 7. Apr. 39, Hauptmann d. G.-G.-B. 1. Apr. 44, erhielt das Milit.-Verd.-Kreuz 9. Oct. 48, als char. Major penſ. 10. Oct. 51.

von Bernſtorff, Chrn. Adph. Frdr., aus Othenſtorf, Cand. d. Rechte, wurde Kammerj. 25. Apr. 27, A.-Auditor a. v. in Lübz 31. Mai 27, c. v. nach Rehna verſ. 26. März 32, nach Dömitz 29. März 33, 3. Beamte u. A.-Verw. in Güſtrow 29. Mai 35, Vice-Kreis-Polizeimeiſter des dort. Diſtr. 9 Juni 42, 2. Beamte u. Amtmann 24. Apr. 47, Cammerrath und Mitgl. des Cammer- u. Forſt-Coll. 20. Apr. 50, Mitgl. d. Reluit.-Commiſſ. 23. Jan. 54, Geh. Cammerrath 16. März 60, penſ. Joh. 67.

von Bernſtorff, Wilhelm, Canzlei-Auditor in Roſtock, wurde Canzleirath 7. Juni 31, nahm ſeine Entl. 24. Juni 37. Regierungsrath beim Ministerium in Strelitz.

von Bernſtorff, Kgl. Preuß. Oberſtl. a. D., wurde Meckl. Oberſtl. u. Commandeur d. Drag.-Reg. 7. Nov. 46, Oberſt 29. Sept. 51, char. Generalmajor 15. Nov. 64.

* Graf von Bernſtorff, Hermann, wurde Jagdj. 25. Apr. 27, Kammerj. 1. Dec. 28, Kammerh. 10. Dec. 35, Oberjägermeiſter 22. Aug. 57 (auf Dreilützow).

Graf von Bernſtorff, Andr. Gottl. Carl Ernſt, Cand. der Rechte, wurde A.-Aud. a. v. in Dargun 22. Mai 62, erh. d. Vot. 5. Oct. 63, nahm ſeine Entl. 25. Apr. 67 (auf Alt-Steinhorſt ꝛc.).

* Graf von Bernſtorff, Werner, wurde Jagdj. in Rehna 12. Juni 63, Forſtauditor in Ludwigsluſt 23. Dec. 65.

* Graf von Bernſtorff, Arth. Frdr. Carl, Kammerherr, auf Wedendorf ꝛc., wurde Landrath des Herz. Schwerin 21. Dec. 63.

* Graf von Bernſtorff, Dr. Chrn., wurde Auditor a. v. b. d. Juſtiz-Canzlei in Schwerin 1. Nov. 64, Canzlei-Aſſeſſor c. v. cons. 31. Mai 67.

Beſeler, Dr. Carl Geo. Chph., Profeſſor in Baſel, wurde o. Prof. der Rechtsgelehrſamkeit in Roſtock, 21. Nov. 37.

* Beſelin, Dr. jur. Otto Valent., wurde A.-Aud. b. A. Teutenwinkel 1. Sept. 48, nach Doberan verſ. 9. Febr. 52, Bürgermeiſter und Stadtrichter in Rehna 6. Mai 52, desgl. in Grevismühlen 22. Oct. 59.

Beſſer, Dr. Joh. Friedr., Director des Gymnaſ. in Güſtrow, wurde tit. Profeſſor 5. März 13, Oberſchulrath 1. Juni 43.

Beſſer, Otto Conrad, Advocat in Güſtrow, wurde A.-Auditor a. v. daſ. 24. Juli 38, erh. d. Vot. 4. Juni 44, wurde A.-Verw. u. 3. Beamte in Ribnitz (?), nach Wittenburg verſ. 9. Sept. 50, 2. Beamte und Amtmann 30. Dec. 54, 1. Beamte und Amtshauptmann d. d. Ae. Meckl.-Red.-Pöl in Wismar 25. Juni 63, Civil-Vorſitzender d. Kreis-Erſatz-Commiſſ. im 1. Bat. d. 2. Meckl. Landw.-Reg. f. d. Aush.-Bez. Wismar 8. Apr. 68.

Beuſt, Carl, Conrector in Schwaan, wurde Pred. in Plate 16. Apr. 37.

Beutell, F. C. H., Rector in Teterow, wurde Pred. in Polchow 25. März 33.

Beutin, Frdr. Ludw., Reviſions-Geh. in Schwerin, wurde Reviſor u. Mitgl. d. Reviſ.-Depart. 4. Mai 53.

* Beutin, Heinr. Carl Joh., Conrector in Grevismühlen, wurde Rector u. Hülfspred. in Hagenow 9. Oct. 63, Pred. in Dreveskirchen 7. Jan. 66.

Digitized by Google

Beutler, F. F., Pred. in Börtzow, wurde Pred. a. d. Domkirche in Schwerin 24. Mai 29, in Gägelow u. Dabel 24. Nov. 44.

Beyer, Geo., Advocat und Garniſ.-Auditeur in Schwerin, wurde Auditeur b. Garde-Gren.-Bat. in Ludwigsluſt 1. Jan. 36, erh. d. Hauptmanns-Rang 21. April 56.

* Beyer, Dr. Wilh. Gottl., Advocat in Parchim, wurde Archiv-Secret. in Schwerin 29. Aug. 46, Archivar 29. Nov. 64, Archivrath 28. Juli 68.

* Beyer, Carl Ldw., wurde Cammer-Jng.-Geh. 29. Aug. 54, Cammer-Jng. in Güſtrow 30. März 60 (Rathsherr daſ.).

* Beyer, Geo. Frdr., wurde Cammer-Jng.-Geh. 20. März 57, Cammer-Jng. 30. März 60 (Rathsherr in Parchim).

* Beyer, Arnold, Advocat, wurde A.-Auditor a. v. in Goldberg 4. Juli 61, nach Schwerin verſ. 15. Nov. 61, nahm ſeine Entl. 17. Aug. 67.

von Biel, Wilh. Jul. Aug. Heinr., vorm. Braunſchw. Lieut., wurde Prem.-Lieut. b. d. freiw. Jägern z. Pferde 17. Juni 13, (auf Zierow ꝛc.)

* Bierſtedt, Wilh. Chrn. Heinr., Cand. d. Theol., wurde Hülfspred. in Klinken und Raduhn 1. Aug. 35, Pred. daſ. XXII. p. Trin. 43.

von Bilguer, Stabscapitain, wurde wirkl. Capitain beim Gren.-Garde-Bat. 12. Mai 13, erhielt die Milit.-Verd.-Med. für 1813 am 23. Juli 14, wurde Major beim leicht. Inf.-Bat. 28. Mai 21, Oberſtlieut. 7. Juni 31, Oberſt und Commandant von Güſtrow 7. Apr. 40, penſ. 16. Juni 49.

* von Bilguer, Auguſt, Unteroffizier, wurde Second-Lieut. b. leicht. Inf.-Bat. 10. Dec. 30, Prem.-Lieut. 5. Apr. 40, Stabs-Capitain 30. Dec. 45, Hauptmann im Brigade-Stab 1. Nov. 47, erh. die Milit.-Verd.-Med. 20. Sept. 49, wurde Major im General-Stab 31. Jan. 52, etatsm. Stabsofficier u. Command. des 3. Bat. 18. Dec. 52, Command. des leicht. Bat. 21. Apr. 56, Oberſtl. 16. Oct. 57, interim. Command. der Diviſion 23. Nov. 58, Oberſt 22. Febr. 59, Mitgl. u. Dirigent der Landes-Vermeſſungs-Commiſſion 1. März 59, Generalmajor 5. Oct. 60, Großcomthur des Hausordens der Wend. Krone 29. Sept. 66, zur Diſpoſ. geſt. 22. Sept. 67.

* Binde, J. H. Fr. C., Hülfspred. in Lübz, wurde Pred. in Schwarz u. Diemitz 5. Mai 67.

Binder, Carl Heinr., Steuereinn. in Dömitz, wurde tit. Licent-Inſpector 16. Oct. 21.

Birkenſtädt, J., Poſt. in Goldberg, wurde Präpoſ. des Goldberger Cirkels 14. Oct. 17.

* Birkenſtädt, Joh. Heinr., Cand. d. Theol., wurde Pred. in Meſtlin u. Rüſt 24. Oct. 30.

* Birkenſtädt, E. T. F., Cand. d. Theol., wurde Pred. in Plau 16. Oct. 36.

Birkenſtädt, F., Pred. an der Kloſterk. in Dobbertin, emer. 14. März 38.

Birkenſtädt, H. F. L. A., Cand d. Theol., wurde Pred. in Bietlübbe 18. März 60.

* Birkenſtädt, Aug. Fed. Ldw. Carl, Advokat, wurde A.-Auditor a. v. in Neuſtadt 29. Aug. 60, beſtand d. Richterer. 31. März 63, wurde c. vot. nach Hagenow verſ. 23. Mai 63, A.-Verwalter und 3. Beamte 7. Oct. 63, nach Schwerin verſ. 1. Juli 67.

* Birkenſtädt, Carl Ferd. Jul. Joh., Advocat 10. Dec. 67, wurde A.-Auditor a. v. b. A. Teutenwinkel 10. Dec. 67.

Blanck, Geo. Frdr. Aug., Dr. med. 30. Sept. 53, Aſſiſtenz-Arzt b. Gren.-Garde-Bat. 24. Jan. 54, Stabsarzt b. Drag.-Reg. 21. Juli 59, Oberſtabsarzt b. 4. Bat. 28. Juni 64, nahm ſeinen Abſchied 7. Oct. 67.

* Blanck, Wilh., Poſtprakt., wurde Poſtacceſſ. 20. Jan. 60, Poſtſchreiber 18. Juli 64, Poſtſecret. 67.

Blanckenberg, Frdr. Chrn., Feſtungs-Auditeur und Zuchthaus-Inſpector in Dömitz,

Digitized by Google

wurde auch Elbzollrichter daſ. 13. Apr. 22, Elbzollcommiſſair in Wittenberge für 1832/34 18. Nov. 33, Gerichtsrath 24. Sept. 36.

Blanckenberg, Heinr. Frdr., Cand. d. Rechte, wurde A.-Auditor a. v. in Neuſtadt 3. Nov. 26, erhielt d. Vot. 26. März 34, wurde 3. Beamte u. A.-Verwalter in Goldberg 21. März 35, nach Crivitz verſ. Weihn. 40, 2. Beamte u. Amtmann 24. Apr. 47, 1. Beamte in Lübtheen 9. Febr. 50, 2. Beamte in Schwaan Mich. 53.

Blanckenburg, N. N., Cand. d. Theol., wurde Subrector in Ludwigsluſt 28. Jan. 57.

Bleske, Dr. O., Collaborator in Stade, wurde 10. Lehrer am Gymnaſium in Schwerin 15. Oct. 57.

* Bleſſing, Eberhard, wurde Cammer-Copiiſt 25. Oct. 24, Hofmarſchallamts-Canzlei-Gehülfe 16. Jan. 29, Regiſtrator daſ. 25. Mai 33, Berechner der Hof- und Hofbau-Caſſe 14. März 50, Hofſecretair 28. Dec. 50, Zahlmeiſter 1. Jan. 66.

Blieſſert, Frdr., wurde Bereiter d. Großh. Marſtall 13. März 35, Oberbereiter 26. März 46, Stallmeiſter 30. Dec. 49.

Block, Prem.-Lieut. d. Roſtocker Bat., wurde Hauptmann d. Landſturm im Parchimſchen Bat. 20. Jan. 14.

von Blücher, Geo. Ldw. Ernſt, Hof- und Landgerichts-Aſſeſſor, auf Wasdow, wurde Kreis-Director des ritterſch. Credit-Vereins 26. Juli 19, 27. Dec. 21, 5. Mai 23.

von Blücher, Hans Died. Wilh., auf Suckow, wurde Kreisdeputirter des Wend. Kreiſes d. ritterſch. Creditverein 27. Dec. 19, 5. Mai 23, 18. Dec. 28, 7. Mai 33, 19. Dec. 39, 31. März 51, ritterſch. landw. Tarant f. d. Warenſchen Diſtrict 2. Jan. 21, Landrath des Herz. Güſtrow 19. Dec. 38, Mitgl. der Reluitions- u. Commiſſarius d. d. Schulden-Tilgungs-Comm. 7. Dec. 42, Kreisdirector des ritterſch. Creditvereins f. d. Wend. Kreis 10. Jan. 54, 2. Dec. 59.

von Blücher, Ernſt Ant. Wilh., A.-Auditor in Warin, wurde Sec.-Lieut. d. d. freiw. reitenden Jägern (Anc. 24. Mai 13) 12. Mai 14, erh. d. Milit.-Verd.-Med. 23. Juli 14, (auf Gr. Weltzien, Kuppentin und Teſchow), wurde ſtänd. Deputirter f. d. Schwer. Milit.-Diſtr. 17. März 21, 6. Dec. 26, Kreisdeput. d. Meckl. Kreiſes z. ritterſch. Creditverein 5. Mai 23, 18. Dec. 28, Landrath des Herz. Schwerin 6. Jan. 36, Kreisdirector des ritterſch. Creditverein f. d. Wend. Kreis 19. Dec. 39, 31. März 51, 9. Jan. 57, 19. Dec. 62, Geh. Rath 26. März 63.

von Blücher, Ernſt, Second-Lieut. 3. Apr. 22.

von Blücher, Adolph Heinr. Herm., in Roſtock, wurde Jagdj. 22. Mai 29. Kammerj. 24. Juli 30.

von Blücher, Dr. Helm., in Roſtock, auf Wasdow, wurde a. o. Prof. der Chemie u. Pharmacie an dortiger Univerſität 17. Dec. 31, o. Prof. 15. Aug. 34, Mitgl. d. Medicin.-Comm. 13. Dec. 34, Deputirter des Wend. Kreiſes d. ritterſch. Creditverein 27. Nov. 49, 1. Dec. 55.

von Blücher, Wilh. Frdr. Carl, Canzlei-Auditor in Roſtock, wurde Canzlei-Aſſeſſor 30. März 40, Canzleirath c. v. dec. 28. Mai 41, Juſtizrath 29. Juli 44, Vicedirector d. Juſt.-Canzlei in Roſtock 22. Apr. 58.

von Blücher, Second-Lieut. d. Drag.-Reg. 2. Juli 41, als Prem.-Lieut. beurl. 12. Jan. 51, nahm ſeinen Abſchied 17. Mai 53.

* von Blücher, Helmuth, Second-Lieut. d. Drag.-Reg. 14. Juli 41, wurde Prem.-Lieut. 19. Oct. 44, Rittmeiſter 23. Mai 49, Escadronchef 6. Juni 52, Major u. etatsm. Stabsoff. 1. Aug. 58, Commandeur des Drag.-Reg. 21. Sept. 60, Oberſtl.

Digitized by Google

17. Dec. 62, nahm seinen Abschied 20. Dec. 63 (auf Teschow), wurde Civil-Vors. der Kreis-Ers.-Comm. im 2. Bat. des 2. Meckl. Landw.-Reg. Nr. 90 f. d. Aush.-Bez. Malchin 8. Apr. 68.

von Blücher, Gustav, Second-Lieut. b. Drag.-Reg. 4. Juli 42, nahm seinen Abschied 16. Sept. 49 (auf Kuppentin), wurde Kammerh. 30. Mai 51.

von Blücher, Ernst, Cand. d. Rechte, wurde A.-Auditor a. v. in Doberan 20. Dec. 49, bestand das Richterex. 1. Sept. 52.

von Blücher, Second-Lieut. b. Drag.-Reg. 9. Dec. 51.

* von Blücher, Ulr., Kgl. Preuß. Second-Lieut. a. D., wurde Großh. Meckl. Second-Lieut. b. Drag.-Reg. 10. Oct. 60, Prem.-Lieut. 1. Juni 67, Rittmeister und Escadronchef 23. Sept. 67.

von Blücher, Second-Lieut. b. 2. Bat. 18. Dec. 60, nahm seinen Abschied 27. Mai 62.

Bluhme, Pred. zu Garz in Meckl.-Strelitz, wurde zugleich Pred. in Krümmel 2. n. Ost. 40.

Graf von Blumenthal, Second-Lieut. d. Grenad.-Garde, nahm seinen Abschied als Prem.-Lieut. 10. Apr. 19.

Boccius, Frdr. Gottl. Chrn., adj. Reg.-Botenmeister, wurde wirkl. Reg.-Botenm. 5. Juni 16, Reg.-Registrator 13. Jan. 25, Hofrath und Referent d. d. Reg. in Polizei-Angel. 26. Nov. 27, Canzleirath 9. Juni 38, Ministerialrath 6. Apr. 54.

* von Bockum, gen. von Dolffs, Herm. Otto Alex., Advokat, wurde A.-Auditor a. v. in Neustadt 30. Dec. 41, an d. Ae. Mecklenburg-Redentin vers. 27. Sept. 43, tit. Amtsverw. in Schwerin 17. März 52, wirkl. 3. Beamte 14. März 55, Domainenrath 15. März 62, wirkl. 2. Beamte 21. Juni 64.

von Boddien, Oberst und Adjut., Command. v. Ludwigslust, wurde Generalmajor und Generaladj. 24. Apr. 22.

von Boddien, August, Stalljunker in Schwerin 10. Dec. 21, wurde Kammerj. 1. Jan. 23, Stallmeister 10. Dec. 29, Kammerherr 10. Dec. 32, Vice-Oberstallmeister 16. Juni 41, Oberstallmeister 11. Aug. 47.

von Boddien, Gust., wurde Jagdj. 14. Oct. 33, Kammerj. 1. Juli 34, Forstrevisor 16. Aug. 48, Forstmeister, Assessor und Refer. b. Forst-Colleg. 16. Mai 53, Forst-Inspections-Beamte in Schwerin 25. März 56, als Oberforstmeister pens. Mich. 62.

von Boddien, Hugo, Second-Lieut. b. Drag.-Reg. 29. Juni 49, wurde Prem.-Lieut. 21. Apr. 56, Rittmeister und Escadronchef 5. Oct. 60, erhielt das Milit.-Verd.-Kreuz 14. Sept. 66, wurde Major à la suite 23. Sept. 67, nahm seinen Abschied 15. Juni 68.

Bode, Carl, wurde Postschreiber in Parchim 26. Sept. 27, Postsecretair in Schwerin 14. Dec. 36, beim Hof-Postamt in Ludwigslust 7. Nov. 38.

von Böckmann, Carl, Second-Lieut. b. d. Gren.-Garde-Bat. 24. Dec. 14.

* Böcler, Heinr. Otto, Cand. d. Theol., wurde Pred. in Pritzier 16. Apr. 34, an der Domk. in Schwerin 6. Apr. 45, Vorsteher der alten Waisenstiftung das. 6. Aug. 52, Pred. in Gägelow u. Dabel 17. Dec. 54.

* Böcler, Heinr. Ldw., Advocat in Rostock, wurde A.-Auditor a. v. b. A. Teutenwinkel 31. Oct. 35, A.-Mitarb. a. v. in Schwerin 29. Jan. 36, nach Sülz vers. 1. Oct. 36, 4. Beamte u. A.-Verw. in Grabow 4. Nov. 37, nach Schwerin vers. 14. Juni 38, 2. Beamte u. Amtmann 4. März 51, Cammerrath u. Mitgl. des Cammer- u. Forst-Colleg. 23. Febr. 56, Geh. Cammerrath 6. Mai 64, Cammer-Director 6. Juli 67.

Digitized by Google

* Böhlau, Dr. Hugo Heinr. Alb., o. Professor der Rechte in Greifswald, wurde o. Prof. d. Rechte an der Universität in Rostock 18. Apr. 63.

Bölcken, Frdr. Wilh. Aug., Privatpostschr., wurde Postaccess. 8. Aug. 38, Postschreiber 12. Oct. 40, Postsecret. 24. Sept. 49.

* Bölcken, Ernst, Postprakt., wurde Postaccess. 7. Febr. 49, Postschreiber 27. Mai 50, Postsecret. zu Bahnh. Hagenow 14. Sept. 58, Oberpostmeister u. Zollverw. in Grevismühlen 15. Apr. 67, Legitimationsschein-Exped. 18. Sept. 68.

* Bölcken, Hans Herm. Chrph. Frdr., Forstgeometer, wurde Forstcommissair u. Vorstand d. Forst-Vermessungs-Commiss. 13. Febr. 61.

Bölckow, Joach. Frdr. Wilh., Stadtrichter u. Bürgerm. in Gnoien, wurde Hofrath 1. März 15, landschaftl. Mitgl. der Schuldentilgungs-Commiss. 1. Apr. 48.

* Bölckow, Gustav, Cand. d. Rechte, wurde A.-Auditor a. v. in Schwaan 6. Sept. 24, erhielt das vot. in jud. 13. Dec. 28, das volle Vot. 26. Mai 30, wurde 3. Beamte u. A.-Verwalter b. d. Ae. Bützow-Rühn 4. Febr. 33, 2. Beamte u. Amtmann das. 20. Juni 40, 1. Beamte u. A.-Hauptmann b. d. Ae. Gadebusch-Rehna 10. Mai 50.

* Bölckow, Herm. Theod. Wilh., Cand. d. Rechte, wurde A.-Auditor a. v. in Güstrow 14. Juli 54, bestand d. Richterer. 17. Juni 56, wurde nach Grabow vers. 25. Juni 56 (hier Rathsherr u. Adv.), wirkl. Criminalrath in Bützow 2. Jan. 58.

* Bölte, Dr. Joh. Ernst Geo., Advocat in Rehna, wurde Steuereinn. das. 15. Juni 27, Bürgermeister-Geh. in Grevismühlen 17. Juni 31, Bürgermeister und Stadtrichter in Hagenow 24. Mai 33, Stadtrichter in Boizenburg 8. Sept. 51.

* Bölte, Dan. Carl Heinr., Advocat in Neubukow, bestand d. Richterer. 8 Dec. 40, wurde Bürgermeister- u. Stadtrichter-Gehülfe in Krakow 10. Mai 41, Bürgerm. u. Stadtr. das. 10. Mai 51.

Böttcher, Joh. Heinr. Paul, Dr. med. in Gadebusch, wurde Kreischirurg das. 2. Aug. 22.

Böttger, Carl, Postschreiber 10. Oct. 42, wurde Postmeister in Röbel 26. Aug. 51, Steuereinn. das. 10. Sept. 51.

Boldt, Carl Joh. Frdr. Ldw., Cand. d. Rechte, wurde A.-Auditor a. v. in Hagenow 9. Sept. 36, nahm seine Entlassung u. wurde Bürgermeister das. 3. Oct. 42.

* Boldt, Johann, Postprakt., wurde Postaccess. 25. Mai 57, Postschreiber 30. Apr. 60, Postsecret. 67.

Bollbrügge, Dr. Carl Frdr. Wilh., wurde A.-Auditor a. v. in Güstrow 15. März 23, 3. Beamte und A.-Verw. in Rühn 5. Juli 31, in Güstrow 2. März 33, 2. Beamte und Amtmann das. 12. Sept. 37.

Bolle, Carl Frdr. Wilh., Advocat, wurde Minist.-Registrator in Schwerin 22. Dec. 49, im Finanz-Minist. 21. Jan. 50, bei der Just.-Canzlei in Güstrow Neuj. 52.

Bolte, Carl Aug. Frdr., Advocat, wurde Auditor bei der Just.-Canzl. in Güstrow 14. Jan. 20, Criminalrath in Bützow 8. Nov. 25, wirkl. Criminal-Director 19. Dec. 33, mit Rang als Just.-Canzl.-Director 2. März 57, pens. Ostern 62.

Bolte, Wilh., Advocat in Schwerin, wurde Cammer-Procurator 11. Juli 28.

Borgwardt, Joh. Gottl., wurde Cammer-Ingenieur 27. Dec. 17.

* Born, Heinr. Frdr., A.-Auditor in Grevismühlen, wurde nach Güstrow vers. 29. Juli 37, nahm seine Entl. 9. März 40, wurde Stadtrichter und Bürgerm. in Brüel 26. Febr. 40, in Goldberg 17. Apr. 46, Landes-Steuer-Director in Rostock 17. März 66.

Digitized by Google

* Born, C. C. N. V., Hülfspred. in Neukloſter, wurde Pred. in Parum 21. Sept. 51.
* Bornemann, J. F., Dr. med. in Goldberg, wurde Sanitätsrath 26. März 23, Med.-Rath 60.

von Both, Carl Ludwig, Major und Commandeur des Gren.-Garde-Bat. ſeit 18. Sept. 1798, wurde Kammerh. 12. Dec. 12, Oberſt 14. Mai 13, erh. d. Milit.-Verd.-Med. f. 1813 am 23. Juli 14, wurde Generalmajor 21. Apr. 18, Generallieut. 23. Oct. 37, aus dem act. Dienſt entl. u. Gouverneur der Reſidenz Schwerin 5. Dec. 39.

von Both, Second-Lieut. 10. Juni 8, wurde Prem.-Lieut. b. G.-G.-Bat. 12. Mai 13, erhielt d. Milit.-Verd.-Med. f. 1813 am 23. Juli 14, wurde Stabscapitain 27. Mai 15, Capitain u. Compagniechef 28. Mai 21, Major b. 1. Musk.-Bat. 1. Nov. 34, Bataillons-Commandeur 7. Apr. 39, Oberſtl. u. Commandeur des G.-G.-Bat. 5. Apr. 40, Oberſt 20. Sept. 44, Commandant von Ludwigsluſt 1. Nov. 45.

* von Both, Dr. Carl Frdr., Canzlei-Auditor, wurde Canzleirath in Schwerin 21. März 12, Juſtizrath 23. Nov. 14, nach Roſtock verſ. 14. Sept. 18, Canzlei-Vice-Director daſ. 26. Mai 20, landesh. Commiſſar der Immediat-Commiſſ. f. d. öcon. u. finanz. Angel. d. Univerſität 17. Juni 34, Vicecanzler derſ. 10. Dec. 36, Juſtiz-Canzlei-Director 29. Juli 44, nahm als ſolcher ſeine Entl. und erhielt den Rang in 4. Claſſe 6. Sept. 51, wurde Geheime Rath 28. Aug. 60, erh. die Verd.-Med. in Gold mit dem Bande 28. Aug. 60, wurde Großcomthur des Hausord. d. Wend. Krone 28. Febr. 65, erh. d. Präd. Excellenz 13. März 67.

von Both, Hans Ulr., Kgl. Würtemb. Lieut., wurde Second-Lieut. b. d. freiw. Jägern z. Pferde 26. Mai 13, Rittmeiſter daſ. eod., erh. d. Milit.-Verd.-Med. f. 1813 am 23. Juli 14, nahm ſeinen Abſchied als Major (auf Grapen-Stieten).

von Both, Wilh., Kammerh., wurde Second-Lieut. b. d. freiw. reit. Jägern 26. Mai 13 (auf Kalkhorſt).

von Both, Ludwig, wurde Second.-Lieut. b. Inf.-Reg. 14 Apr. 16, Prem.-Lieut. b. 2. Musk.-Bat. 30. Apr. 22.

von Both, Gottl. Frdr. Wilh., wurde Kammerj. 29. März 19, Auditor beim Cammer-Colleg. 19. Sept. 22, 2. Beamte und Droſt in Schwaan 17. Jan. 25, 1. Beamte in Dargun 33, nahm ſeine Entl. Joh. 38.

von Both, wurde Second-Lieut. b. G.-G.-B. 4. Juli 40, Prem.-Lieut. 8. Nov. 48, Hauptmann u. Comp.-Chef des 2. Bat. 5. Jan. 56, nahm ſeine Entl. 29. Aug. 56, wurde char. Major 17. Aug. 68.

von Both, Carl, Second-Lieutenant b. leicht. Bat. 29. Dec. 46, wurde Prem.-Lieut. 29. Juni 52, Hauptmann und Comp.-Chef b. 2. Bat. 29. Mai 60, nahm ſeinen Abſchied 14. Aug. 68.

von Both, Wilh., wurde Second-Lieut. 21. Sept. 49, Prem.-Lieut. beim G.-G.-B. 2. Dec. 58, Hauptmann 10. Juli 66, im Gren.-Reg. Nr. 89 am 23. Sept. 67, nahm ſeine Entl. 3. Oct. 67.

von Both, wurde Second-Lieut. 14. Dec. 51, nahm ſeine Entl. 14. Aug. 56.

* von Both, Gottl., Cand. d. Rechte, wurde Auditor a. v., b. d. Juſtiz-Canzlei in Roſtock 13. Nov. 60, Canzlei-Aſſeſſor mit ber. Stimme 27. April 64, nahm ſeine Entl. 13. Juli 64, wurde A.-Mitarbeiter c. v. in Ribnitz 3. Aug. 64, nach Dargun verſ. 4. Juli 66, 3. Beamte u. A.-Verw. daſ. 1. Oct. 66.

Botjenter, Lieut. z. D., wurde Platzmajor u. Proviant-Verw. in Dömitz 25. März 15.

Digitized by Google

Bouchholtz, Frdr. Ldw., Canzleirath u. Reg.-Fiscal, wurde Geh. Canzleirath (mit Anc. v. 6. Jan. 16) 10. Dec. 18, wirkl. Lehnrath b. d. Lehnkammer f. d. Depart. des Hypothekenwesens, Chef d. Hypotheken-Cammer und 1. Hyp.-Bew. 25. Nov. 19, Vorsteher dies. Sparkasse 12. Juni 21, † 29. Mai 22.

Bouchholtz, Joh. Carl, Reg.-Registr., wurde wirkl. Canzleirath, Reg.- u. Lehnsfiscal 21. Dec. 19, wirkl. Reg.-Rath 10. Dec. 25.

Bouchholtz, Stats Frdr., Cand. d. Rechte, wurde supern. Reg.-Registr. 28. Aug. 21, Secret. u. Cassenber. b. d. Wittweninstitut f. d. Großh. Dienerschaft 30. Sept. 28, wirkl. Reg.-Rgistr. 20. Juli 31, Reg.-Secret. 8. März 36, Minist.-Secret. 15. Apr. 50, Hofrath 2. Febr. 59, pens. Neuj. 61.

Bouchholtz, Frdr. Aug., Adv. u. Cammer-Procurator, wurde Rath b. Hofmarschallamt u. Hofrath 6. Juni 27, wirkl. Hofrath 10. Dec. 29, landesh. Commissar für Polizei-Angel. in der Residenzstadt Schwerin 28. Jan. 32, wirkl. Geh. Hofrath mit Rang in 6. Cl. 5. Jan. 38.

* Bouchholtz, Frdr. Joh. Chr., Advocat, wurde Geh. im Cammer-Secretariat 4. Apr. 32, supern. Camm.-Secret. 2. Jan. 36, wirkl. 21. Febr. 51, Hofrath 31. Juli 65.

* Bouchholtz, Jul., wurde supern. Rentschreiber 21. Juli 42, wirkl. 3. Nov. 46, Cassier b. d. Renterei 28. Juni 62.

* Bouchholtz, Aug. Carl Frdr., Dr. med. 13. Juni 54, wurde Sanitätsrath 22. Febr. 64.

* Brandenburg-Schäffer, Herm., Dr. med. in Rostock 5. Dec. 39, wurde Kreischirurg f. d. A. Teutenwinkel 4. Sept. 56, Sanitätsrath 29. Nov. 64.

Freiherr von Brandenstein, Aug. Gec., Geh. Raths-Präs. u. Minister, †, 80 J. alt, 12. Apr. 36.

Freiherr von Brandenstein, Joach. Gottfr., Major, Cavalier des Erbprinzen Friedrich Ludwig, wurde Kammerherr u. Stallmeister 8. Nov. 14, z. Kgl. Preuß. Major berufen und aus dem Meckl. Dienste entl. 12. März 16, wurde Meckl. Oberstallmeister u. Director des Landes-Gestüts 5. Apr. 41 (Kgl. Preuß. Generalmajor, Excellenz, auf Niendorf).

Freiherr von Brandenstein, Werner Frdr. Hartw., Kgl. Dän. Gardecapitain, wurde Großh. Kammerh. 23. Juni 17, Amtsmitarb. c. v. in oec. in Stavenhagen, 2. Beamte das. 14. März 33, als 1. Beamte pens. 28. Febr. 60.

* Freiherr von Brandenstein, Otto, wurde Jagdj. (Ancien. v. 18. Nov. 23) 27. Oct 25, Kammerj. 9. Apr. 27, Kammerh. 2. Sept. 40, nahm seine Entl. aus dem Forstdienst 30. Nov. 40, wurde Chef des Hofstaats der verwittw. Erbgroßherzogin Auguste, K. H. 26. Jan. 52, Hofmarschall.

* Freiherr von Brandenstein, Otto, wurde Second-Lieut. b. Drag.-Reg. 16. Dec. 47, Großh. Stallmeister 17. Mai 52, Hofstallmeister u. Chef des Marstalls 31. Dec. 57, Vice-Oberstallmeister 31. Dec. 60, Oberstallmeister 3. Mai 64.

* Freiherr von Brandenstein, Georg, wurde Second-Lieut. b. Drag.-R. 21. Sept. 49, Prem.-Lieut. 24. Febr. 54, Rittmeister und Escadronchef 9. Juni 58, interim. Geschäftsträger am Kgl. Preuß. Hofe 29. Apr. 62, Major u. etatsmäß. Stabsoff. 22. Dec. 63, Flügeladjut. 1. Juli 64, Comthur des Hausordens d. Wend. Krone 29. Sept. 66, Commandr. d. 2. Drag.-Reg. 23. Sept. 67, Oberstl. 27. Dec. 67.

* Brandes, Wilh., A.-Auditor in Hagenow c. v. in oec. 21. Juli 23, erhielt das volle Vot. 10. Juni 25, wurde A.-Verw. b. d. Aemt. Mecklenburg-Redentin 1. Dec. 27, Justitiar b. A. Poel 11. Mai 29, Vice-Polizeimeister des Wismarschen

Digitized by Google

Distr. 18. Apr. 32, Amtmann (?), 1. Beamte u. Amtshauptmann daſ. 16. Jan. 46, Hülfsarb. im Cammer- u. Forſt-Coll. 29. Nov. 48, Cammerrath 19. Juli 49, Geh. Cammerrath 2. Nov. 55, 1. Beamte in Warin 21. Oct. 59.

* Brandes, Frdr. Leop., Cand. d. Rechte, wurde A.-Auditor a. v. in Güſtrow 14. Mai 55, ſupern. Cammer-Secret. 20. Nov. 55, wirkl. 7. Sept. 61.

Brandt, Oeconom, Carl Frdr., aus Malchin, wurde Oberjäger b. d. freiw. Jägern z. Fuß, nahm ſeinen Abſchied als Second-Lieut. 22. Sept. 14, ſp. Poſtmeiſter in Teſſin.

* Brandt, Dr. Phil. Gottl., Bürgermeiſter in Parchim, wurde Miniſterialrath 28. Dec. 49, Geh. Miniſt.-Rath 28. Febr. 62.

* Brandt, A. C. W., Hülfspred. in Grevismühlen, wurde Prediger in Qualitz 11. Juni 54.

von Brandt, wurde Capitain b. Scharfſchützencorps d. freiw. Jäger z. Fuß 12. Mai 13, † an der bei Seheſtedt 11. Dec. 1813 erhalt. Wunde.

Braſch, Dr. Jac., Advocat in Roſtock, wurde O.-A.-G.-Procurator 1. Oct. 18.

* Braſch, Joh. Joach. Chrn. Frdr., Cand. d. Theol., wurde Collaborator am Gymnaſ. in Schwerin 3. Juni 29, Oberlehrer 20. März 34, Rector der Bürgerſchule daſ. 12. Sept. 35, penſ. Mich. 51.

* Brauer, C. Albr., Cand. d. Theol., wurde Pred. an der Kloſterk. in Ribnitz 8. Dec. 50, in Garwitz, Domfühl u. Zieslübbe 16. Dec. 60.

Braun, N. N., Poſtſchreiber, wurde Poſtſecret. in Schwerin 12. Febr. 16.

* Brauns, Sigism., Collab. am Progymnaſ. zu Eimbeck, wurde Collaborator am Gymnaſ. in Schwerin 20. Juli 65.

Braunwald, Wilh., Privatpoſtſchr., wurde Poſtmeiſter in Dömitz 10. Febr. 30.

Breckenfelder, Joh. Dan. Gottfr., wurde Cammer-Ingenieur in Bützow 27. Dec. 17, Cammer-Commiſſair 20. Mai 29.

Breem, G. J. E., Paſtor in Gägelow, wurde Präpoſ. d. Sternberger Cirkels 19. Juni 26.

von Breitenſtern, Carl, Juſtizrath und Bürgermeiſter in Wismar, wurde Director des Conſiſtoriums daſ. 19. Nov. 14.

von Breitenſtern, Guſt. Wilh., A.-Mitarbeiter in Wismar, wurde c. v. in oec. nach Stavenhagen verſetzt 16. Oct. 35, 3. Beamte und A.-Verwalter in Dömitz 5. Juli 36, Reviſor und Mitgl. des Rev.-Depart. in Schwerin 41, 2. Beamte und Amtmann 19. Juli 50, Cammer-Secret. 8. Apr. 53.

* Bremer, Heinr., Poſtprakt., wurde Poſtacceſſ. 7. Jan. 56, Poſtſchreiber 5. Dec. 56, Poſtſecret. in Roſtock 12. Jan. 65, Poſtmeiſter und Zollverw. in Goldberg 22. Nov. 67.

Brenning, Emil, Cand. der Theol., wurde Inſtructor des Herz. Paul Friedrich H. 10. Jan. 62.

* Brettner, H. C. L. J. F. W., Cand. der Theol., wurde Seminarlehrer in Ludwigsluſt 11. Jan. 60, Hülfspred. und Rector in Brüel 61, Pred. in Boizenburg 7. Dec. 62.

Breuel, F. C., Hülfspred. in Gülze, wurde Pred. in Neukalen 1. Juni 51.

Brinkmann, J. A., Paſtor in Neukalen, wurde Präpoſ. des dortigen Cirkels 28. Juli 23, v. d. Präpoſ. entb. 9. Nov. 38.

Brinkmann, H. C., Paſtor in Röbel, wurde Präpoſ. des dortigen Cirkels 25. Oct. 34.

Digitized by Google

* von Brock, Heinr. Adolph Died., wurde A.-Auditor a. v. in Gadebuſch 6. Sept. 24, Deput. des ritterſch. Creditver. f. d. Meckl. Kreis 18. Dec. 28, erhielt das vot. in jud. 14. Aug. 29, das volle Votum 18. Nov. 30, wurde A.-Verwalter und 3. Beamte in Goldberg 16. Febr. 31, landw. Taxant im Warenſchen Diſtr. 14. Nov. 32, nach Güſtrow verſetzt 10. Febr. 35, Commiſſar beim L.-A.-Hauſe daſ. und Vice-Kreis-Polizeimeiſter f. d. Güſtrowſchen Diſtr. 21. März 36, Cammerrath in Schwerin 12. Aug. 37, Staatsrath 12. Apr. 50, Vorſtand des Miniſter. der Finanzen 15. Apr. 50, Geh. Rath und Chef der oberſten Verw.-Beh. des Großh. Haushalts mit dem Präd. Excellenz 31. März 60, erhielt das Großkreuz des Hausordens d. Wend. Krone mit der Krone in Gold 28. Febr. 65.

* Brockmann, J. A. F., Cand. d. Theol., wurde Pred. in Proſeken II. n. Oſt. 43.

Bröckert, Heinr. Wilh., Rector in Neubukow, wurde Pred. in Neukalen 27. Oct. 44, auch Pfarrverweſer in Gorſchendorf 30. März 45.

* Broll, C. F. U., Steuereinn. in Grevismühlen, wurde Poſtmeiſter daſ. 25. Juli 46, Steuer- und Zoll-Inſpector daſ. 1. Oct. 63.

* Broll, Aug., Poſtprakt., wurde Poſtacceſſ. 1. Oct. 61, Poſtſchreiber 15. Nov. 64, Poſtſecret. (?)

Brückner, Guſt. Ad., Dr. med. in Ludwigsluſt, wurde Hofchirurg 5. Juni 13, Kreisphyſikus daſ. 19. März 18, Hofmedicus 10. Dec. 18, Medicinalrath 10. Dec. 27, Ober-Medic.-Rath 12. Sept. 35, Geh. Medic.-Rath 16. Febr. 60.

* Brückner, W. H., Paſtor zu Gr. Gievitz, wurde Präpoſ. des Stavenhagener Cirkels 1. Sept. 42.

* Brückner, A. F. Th., Cand. d. Theol., wurde Conrect. in Malchin 26. Oct. 58, Pred. in Schlön und Gr. Dratow 9. Dec. 60.

* Brünier, Chrn. Heinr. Frdr., Advokat in Schwerin, wurde ſupern. Cammer-Secret. 1. Dec. 53, wirkl. 22. Febr. 55.

Brüning, Carl Frdr. Wilh., A.-Auditor in Schwerin, wurde 4. Beamte und A.-Verwalter 1. Mai 15, Amtmann 19. Juli 23, auch Director des Doman.-Brand-Aſſec.-Inſt. 21. Mai 25, 2. Beamte in Doberan 1. Febr. 26, 1. Beamte und Oberamt. d. d. Ae. Mecklenburg-Redentin in Wismar 6. Oct. 34.

Brüning, Joh. Ludw. Wilh., Cammerſecret., wurde als Hofrath penſ. 24. März 53.

Bruger, Dr. Carl Heinr., Cand. d. Theol., wurde Hülfspred. in Warſow 10. Juli 33, Pred. daſ. 2. Aug. 35.

* Bruger, Joh. Heinr. Chrn., Cand. d. Theol., wurde Pred. in Jabel XIV. p. Trin. 48.

* Bruhns, Otto, Poſtprakt., wurde Poſtacceſſ. 1. Oct. 61, Poſtſchreiber 15. Nov. 64, Poſtſecretair 67.

Bruns, Prof. Dr. Carl Geo., in Tübingen, wurde o. Prof. d. Rechte an d. Univerſität Roſtock 12. Sept. 49.

Bruns, Kgl. Preuß. Prem.-Lieut. a. D., wurde Aufſichtsoff. und Lehrer b. d. Milit.-Bild.-Anſt. in Schwerin als char. Hauptmann 22. Febr. 59, zur Dispoſition geſtellt 21. Sept. 67, char. Major 7. Apr. 68.

Brunſt, Joach. Jac., Conrect. in Sternberg, wurde Rector daſ. 16. Febr. 44, Pred. in Alt-Schwerin und Roſſentin 21. Juni 57.

Brunswick, Fourier d. Roſt. Bat., wurde Second-Lieut. 20. Jan. 14.

von Buch, Phil. Otto Aug., Kammer- und Jagdjunker, wurde Second-Lieut b. d. freiw. Jägern zu Fuß 12. Mai 13, erhielt die Milit.-Verd.-Med. für 1813 am 23. Juli 14, wurde Forſtmeiſter in Ludwigsluſt 11. Jan. 20, Oberforſtmeiſter 10.

Digitized by Google

Dec. 22, inſpicirender und berechn. Forſtbeamte f. d. dort. Diſtr. 13. Sept. 23, forſtwirthſch. Taxant für d. Parchimſchen Diſtr. 23. Sept. 35.

von Buch, Helm. Low. Theod., Kammerherr, in Schwerin, wurde Reiſemarſchall mit Rang als Generalmajor 10. Dec. 21, erhielt Sitz und Stimme im Hofmarſchallamt 1. Mai 23.

von Buch, Phil. Dethl. Adph. Low., wurde Kammerj. (Ancien. 1. Juni 24) 9. Nov. 24, A.-Auditor a. v. in Doberan 25. April 25, erhielt d. Vot. 2. März 30, wurde 4. Beamte und A.-Verw. daſ. 6. März 33, Domainenrath 12. Febr. 40, 2. Beamte 29. Mai 41, nach Bützow verſ. Joh. 50, 1. Beamte und A.-Hauptmann daſ. 8. Juli 52, nach Doberan verſ. als Droſt 14. Sept. 60.

von Buch, Helm. Aug. El., Unteroffic., wurde Second-Lieut. b. d. Cavallerie-Stamm-Escadron 7. Juni 24, Prem.-Lieut. b. d. Chevaurlegers 2. Mai 32.

von Buch, Unteroff. b. d. Gren.-Garde, wurde Portepéefähnr. b. d. Art. 1. Dec. 32, Second-Lieut. 28. Mai 33, Prem.-Lieut. 10. Dec. 43, Stabscapitain 1. Juli 47, Hauptmann 2. März 48, erhielt das Milit.-Verd.-Kreuz 9. Oct. 48, wurde Major u. Commandeur d. Art. 18. Apr. 53, Oberſtl. 16. Oct. 57, zur Dispoſition geſtellt 26. März 60, als Oberſt penſ. 1. Oct. 60 (auf Kl. Giſchow).

* von Buch, Friedrich, Portepéefähnr., wurde Second-Lieut. b. Drag.-Reg. 19. Dec. 65.

Buchholz, Carl Frdr., Canzlei-Pedell in Schwerin, wurde Canzliſt 20. Oct. 24, Regiſtrator b. d. dortigen Juſtiz-Canzlei 8. Dec. 28.

* Buchholz, Adolph, Poſtprakt., wurde Poſtacceſſ. 7. Apr. 54, Poſtſchr. 6. Nov. 55, Poſtmeiſter in Dargun 25. Apr. 63, Steuer- und Zollamts-Vorſtand daſ. 1. Oct. 63.

Buchka, Carl Frdr., Cand. d. Rechte, wurde Auditor b. Gericht der Stadt, Burg- und Domfreiheit in Güſtrow 7. Juni 39, erhielt das Vot. cons. 14. Nov. 40, wurde Subſtitut des Richters 10. Oct. 43, Stadtrichter und Bürgermeiſter in Lübz 13. Juli 46.

* Buchka, Dr. Herm., Advokat, wurde Auditor a. v. beim A. Teutenwinkel 28. Juni 42, nahm ſeine Entl. 4. Febr. 43, Juſtizrath in Neuſtrelitz, wurde Hülfsarb. b. O.-A.-Gericht in Roſtock 30. März 52, wirkl. O.-A.-G.-Rath 22. Jan. 53, Staatsrath und Vorſtand des Miniſt. der Juſtiz 2. Jan. 66, .Großcomthur des Hausordens d. Wend. Krone 21. Febr. 67.

von Buchwald, Second-Lieut. b. Drag.-Reg. 18. Dec. 61, nahm ſeinen Abſchied 30. Juni 67.

* Budde, Dr. Joh. Frdr., Profeſſor in Halle, wurde Prof. d. Rechte in Roſtock 18. März 50, O.-A.-G.-Rath daſ. 1. Juli 53.

Buddler, Carl Chrn., Cand. der Theol., wurde Pred. in Ahrensberg 11. Mai 34.

* Büchner, Dr. Wilh. Ferd., aus Halberſtadt, wurde Oberlehrer am Gymnaſ. in Schwerin 20. März 34, Director deſſ. 28. Nov. 65.

* Büchner, Carl Reinh. Eberh., Cand. d. Rechte, wurde A.-Auditor a. v. in Schwerin 16. Nov. 59, beſt. d. Richterex. 3. Febr. 63, erh. d. Vot. in jud. 25. Febr. 63, wurde 3. Beamte und A.-Verw., nach Güſtrow verſ. 25. Juni 63, nach Grabow verſ. 1. März 66.

* Büchner, Wilh., Cand. d. R., wurde A.-Auditor a. v. in Schwerin 23. Nov. 68, Adv. 2. Dec. 68.

Bühring, Low. Theod., Advokat, wurde Auditor a. v. b. d. Ae. Bützow-Rühn 28. Jan. 22, Bürgermeiſter und Stadtrichter in Sülz 19. Juli 23, Juſtitiar b. Saline-Amt daſ. 18. Sept. 23, penſ. 8. Oct. 41.

Digitized by Google

Bühring, Joh. Chrn., Advokat und Commandanten-Justitiar in Rostock, wurde tit. Hofrath 23. Juni 23.

Bühring, Theod., Pastor in Rühn, wurde Pred. in Gr. Upahl und Karcheez 20. Juni 28.

Bülck, Frdr., Privatpostschr., wurde Controleur-Geh. 25. Juli 36, Postmeister in Gnoien 15. Juli 40, Steuer- und Zolleinn. das. 15. Oct. 42, erh. die Verd.-Med. in Silber mit dem Bande 19. Oct. 59, wurde St.- und Zollamts-Vorst. 1. Oct. 63.

von Bülow, August, auf Kelle, Vicepräsident, wurde Kreishauptm. 2. Cl. des Röbelschen Fuhrkreises 3. Juli 13.

von Bülow, Landrath, zu Kreien, wurde Kreishauptmann 2. Cl. des Lübzer Fuhrkreises 3. Juli 13.

von Bülow, Jaspar Frdr., Hauptmann, auf Zülow, wurde Kreishauptmann 2. Cl. des Sternberg-Brüelschen Fuhrkreises 3. Juli 13.

von Bülow, Joh. Chrph. Heinr., Hauptmann, auf Steinhagen, wurde Kreishauptm. 1. Cl. des Bützower Fuhrkreises 3. Juli 13.

von Bülow, Dethl. Chrn. Geo., Domainenrath in Neustadt, wurde wirkl. Drost 8. Jan. 14, 1. Beamte das. mit Rang in 6. Cl. 16. Mai 20, Landdrost 24. Nov. 24.

von Bülow, Chrn. Ldw., Hauptmann, auf Zaschendorf, wurde Vice-Kreishauptm. des Sternberger Kreises 5. Febr. 14.

* von Bülow, Jasper, aus Zülow, wurde Jagdj. (Ancien. 5. Juli 14) 15. Febr. 15, Forstmeister 6. Juni 22, erhielt die Inspection des Walsmühlen'schen Forstes 19. Jan. 24, wurde Oberforstmeister 15. Dec. 24, Hausmarschall 1. Juli 37, Hofmarschall 2. Jan. 46, Kammerh. 30. Mai 51, Ober-Hofmarschall mit d. Präd. Excellenz 5. Sept. 58, Oberhofmeister der Großh. Anna 12. Apr. 64, erhielt das Großkreuz des Hausordens der Wend. Krone mit der Krone in Gold 21. Febr. 67 (auf Goldenbow ꝛc.).

von Bülow, Joh. Wilh. Ldw., A.-Auditor, wurde A.-Verw. und 3. Beamte in Warin 4. Apr. 16, Domainenrath 13. Nov. 22, 2. Beamte in Zarrentin 1. Oct. 23, 1. Beamte und Drost in Dömitz 27. Apr. 35.

* von Bülow, Carl, wurde Stalljunker 5. Juni 17, Kammerj. 22. Apr. 18, Auditor b. d. Justizcanzlei in Schwerin 24. Jan. 22, Canzleirath c. v. cons. 5. Nov. 23, Justizrath 3. März 24, Kammerh. 24. Aug. 40, Canzlei-Vicedirector 29. Juli 44, pens. 27. Sept. 49.

von Bülow, Frdr. Frz., nach dem Kriege A.-Verwalter in Rehna, wurde Domainenrath das. 21. Aug. 18, Cammer-Assessor c. v. im Cammer- und Forst-Coll. 2. Aug. 19, wirkl. Cammerrath 20. Juli 22, pens. 18. Sept. 24 (auf Kl. Bölkow und Gorow, auch Vicelandmarschall für Gudow).

von Bülow, Helmuth, Cammer-Auditor, wurde tit. Drost 1. Febr. 19, 2. Beamte in Schwerin 18. Dec. 24, erhielt den Rang in 6. Cl. 2. Febr. 25, wurde Director des Doman.-Brand-Vers.-Inst. 8. Juni 26, 1. Beamte 11. Nov. 31, Landdrost 10. Dec. 32.

* von Bülow, Dethl. Frdr. Ldw., Kammer- und Jagdj., wurde Forstmeister 12. Jan. 20, Assessor c. v. b. Forst-Coll. 12. Oct. 21, Oberforstmeister 10. Dec. 22, wirkl. Forstrath 1. Dec. 23, Kammerherr 23. Febr. 30, Oberforstrath 10. Dec. 33, Oberlandforstmeister 17. Nov. 37, Oberjägermeister 8. Juli 47, pens. 19. Apr. 51, erh. d. Präd. Excellenz 3. Mai 51 (auf Kühren).

Digitized by Google

von Bülow, Bernh. Joach., Hofmarſchall, Geh. Rath. und Kammerherr, wurde Vorſtand d. Sparcaſſe in Schwerin 12. Juni 21, Hofmarſchall b. Erbgroßherz. Hofſtaat 27. Apr. 22, Oberhofmarſchall b. Hofmarſchallamt 4. Mai 22.

von Bülow, Carl Chrſtph., wurde Kammerjunker 22. Dec. 21.

* von Bülow, Gottl. Frdr., wurde Jagdj. (Ancien. 12. Jan. 20) 12. Jan. 24, Kammerj. 10. Dec. 26, Förſter in Toddin 3. Juli 35, Forſtmeiſter in Gelbenſande, inſpicirender und berechn. Forſtbeamter d. Ae. Ribnitz, Teutenwinkel und Sülz 11. März 45, Forſtrath und wirkl. Mitgl. des Forſtcoll. 1. März 51, Oberforſtrath 4. Mai 64.

von Bülow, Carl Chrph., Canzlei-Auditor in Schwerin, wurde Kammerj. 9. Nov. 24, wirkl. Canzleirath c. v. cons. 13. Oct. 28, Juſtizr. in Roſtock 8. Apr. 37, Canzlei-Vicedirector in Güſtrow, nach Schwerin verſ. 27. Sept. 49, Canzlei-Director 14. April 51, penſ. 8. Jan. 66.

von Bülow, Hans Geo., Canzlei-Auditor in Schwerin, wurde Kammerj. 19. Nov. 29, auf Kelle, Kammerh. 12. Apr. 38.

* von Bülow, Theod. Frdr., Canzlei-Auditor in Schwerin, wurde Canzleir. c. v. cons. 19. März 33, wirkl. Criminal-Rath in Bützow 18. Mai 35, Director des Criminal-Coll. 25. Apr. 62.

von Bülow, Low. Carl Chrn., Cand. d. Rechte, wurde Auditor bei d. Juſtizcanzlei in Roſtock 6. Dec. 33.

* von Bülow, Adolph, in Camin, wurde Jagdj. 28. Apr. 34, Kammerj. 4. Juli 36, nahm ſeine Entl. aus dem Forſtdienſt 21. Jan. 43, wurde Kammerh. 1. Oct. 46 (auf Biers zu Lagard in Schonen).

von Bülow, Vollr. Joach. Helm., Oberſtallmeiſter in Schwerin, erhielt das Präd. Excellenz 20. Oct. 37, † 16. Mai 40.

von Bülow, Emil Geo., Major, auf Rogeez, wurde Deputirter b. d. Meckl. Kreisdirection des ritterſch. Creditvereins 19. Dec. 39, 31. März 51, 9. Jan. 57, Diſtricts-Oberſt f. d. Güſtrowſchen Milit.-Diſtr. 17. Aug. 44.

von Bülow, Jaspar, Canzlei-Auditor in Schwerin, beſt. d. Richterer. 10. Mai 41.

von Bülow, Bernhard, Cand. d. Rechte, wurde A.-Auditor in Schwerin 18. Dec. 44, nahm ſeine Entl. 22. Nov. 47, wurde Kammerj. 47, Miniſterial-Aſſeſſor 13. Oct. 49, Legationsrath 29. Mai 50, Kammerh. 30. Mai 51, Geſchäftsträger am Kgl. Preuß. Hofe 30. Jan. 52, a. o. Geſandte und bevollm. Miniſter am K. K. Oeſterr. Hofe 25. März 57, Geh. Legationsrath und Geſandte am Bundestage 20. Juli 58.

* von Bülow, Auguſt, wurde Elbzoll-Reviſor in Dömitz 17. Juni 46, Haupt-Zollamts-Aſſiſtent in Güſtrow 1. Oct. 63, Zollverw. zu Bahnh. Malchin 25. Juli 65, Haupt-Zoll-Amts-Aſſiſt. in Schwerin 18. Sept. 68.

von Bülow, Helene, Oberjägermeiſterin, geb. v. d. Schulenburg, Excellenz, wurde Oberhofmeiſterin d. reg. Frau Großherzogin 8. Nov. 51, erhielt das Großkreuz für Damen an der Schleife mit der Krone in Gold des Hausordens d. Wend. Krone 25. Mai 65, nahm ihre Entl. 19. Juni 68.

* von Bülow, Frdr. Guſt., vorm. Kloſterprobſt zu St. Johannis vor Schleswig, wurde Miniſt.-Aſſeſſor b. Miniſt. d. Juſtiz 30. Dec. 52, Kammerh. 20. Febr. 53 (auf Bothcamp).

* von Bülow, Frdr. Chrn., Lieut. a. D., zu Darze, wurde Kammerh. 3. Oct. 55 (auf Rogeez).

Digitized by Google

* von Bülow, Gottl. Frdr., Cand. d. Rechte, wurde A.-Auditor in Schwerin 5. Nov. 56, in Hagenow und beſtand d. Richterex. 1. Febr. 59, erh. das Vot. in jud. 15. Apr. 59, wurde nach Lübtheen verſ. 4. Juli 59, 3. Beamte und A.-Verw. in Grabow 17. Sept. 60, an d. A. Teutenwinkel verſ. 1. Juli 65, 2. Beamte und Amtmann daſ. 17. Aug. 67.

* von Bülow, Alex., Lieut. a. D., wurde Kammerh. 5. Apr. 58 (auf Rodenwalde).

* von Bülow, Frdr. Leop. Magnus Hans, Cand. d. Rechte, wurde Auditor a. v. b. d. Juſtizcanzlei in Güſtrow 29. Oct. 60, Canzlei-Aſſeſſor c. v. cons. 1. Oct. 63, nahm ſeine Entl. 2. Aug. 66, wurde A.-Mitarbeiter 15. Sept. 66, an d. Gericht in Ludwigsluſt z. Hülfeleiſtung committirt, Bürgermeiſter in Stavenhagen.

* von Bülow, Jasp. Helm. Low., Cand. d. Rechte, wurde A.-Auditor a. v. in Schwerin 22. Mai 61, Auditor a. v. b. d. Juſtiz-Canzlei daſ. 21. Dec. 61, nahm ſeine Entl. 22. Sept. 64, wurde A.-Mitarbeiter c. v. in Dargun 3. Oct. 64, nach Hagenow verſ. 4. Juli 66, 3. Beamte und A.-Verwalter daſ. 1. Oct. 66, nach Doberan verſ. 11. Juli 68.

von Bülow, Dethl. Werner, wurde A.-Auditor in Schwerin 22. Mai 62, nach Wittenburg verſ. 1. Apr. 64, nahm ſeine Entl. 1. Juli 67.

* von Bülow, Werner, Forſtpract. in Rehna, wurde Jagdj. 10. Juni 63, Forſtauditor 2. Dec. 64, Förſter in Zapel 17. Juli 67.

von Bülow, Curt, in Schwerin, wurde Kammerj. 4. Nov. 63.

* von Bülow, Bodo Geo. Wilh. Carl, Aſſeſſor in Lüneburg, wurde Miniſt.-Aſſeſſor im Finanz-Miniſt. 4. Mai 67.

* von Bülow, geb. Gräfin von Linden, Geh. Legationsräthin, wurde Oberhofmeiſterin b. d. reg. Frau Großherzogin mit d. Präd. Excellenz 4. Juli 68.

von Bülow.*)

Second-Lieutenants-Patente wurden ertheilt: 12. Mai 13 b. freiw. Jägercorps z. Fuß (war auch Auditeur, vor dem Kriege A.-Auditeur in Doberan, Friedr. Franz von Bülow, ſpäter auf Gorow und Vicelandmarſchall für Gudow); 26. Mai 13 b. freiw. Jägercorps z. Pferde (Kammerh. Bernh. Joach. von Bülow, ſp. Hofmarſchall des Erbgroßherzogs Friedrich Ludwig); 14. Juli 13 b. regul. Inf.-Reg.; 19. Nov. 13 b. freiw. Jägercorps zu Fuß (erh. d. Milit.-Verd.-Med. 23. Juli 14); d. Landſturm-Hauptmann von Bülow aus Möderitz in Parchim b. d. Garniſ.-Comp. in Dömitz 9. Juni 14; dem Hans Casp. Frdr. von Bülow aus Kühren b. Inf.-Reg. 2. Bat. 9. Jan. 16; dem Theod. von Bülow b. 1. Musk.-Bat. 14. Dec. 21; dem Friedr. Adph. von Bülow b. 1. Musk.-Bat. 2. Apr. 22; 1. Febr. 32 b. leicht. Inf.-Reg.; 18. Juli 34 b. 1. Musk.-Bat.; 1. Oct. 35 b. Drag.-Reg.; 2. Oct. 35 b. Drag.-Reg.; 2. Juli 36 b. 2. Musk.-Bat.; 15. April 36 b. G.-G.-Bat.; 3. Juli 37, b. G.-G.-Bat.; 1. Oct. 37 b. Drag.-Reg.; 14. Juli 41 b. 2. Musk.-Bat.; 1. Jan. 43 b. d. Art.; 1. Oct. 46 b. Drag.-Reg.; 8. Dec. 51 b. Drag.-Reg.; 28. Febr. 52 b. G.-G.-Bat.; 27. Febr. 55 b. Drag.-Reg.; 19. Dec. 55 b. d. Inf.; 14. Dec. 58 b. d. Inf.; 12. Juli 59 b. d. Inf.; 18 Dec. 60 b. d. Inf.; 18. Dec. 60 b. d. Inf.; 30. Aug. 61 b. Drag.-Reg.; 16. Dec. 62 b. d. Art. (Ernſt von Bülow); 20. Dec. 63 b. Drag.-Reg.; 20 Dec.

*) Da in den zu Gebote ſtehenden Quellen die Vornamen der Officiere aus dem Geſchlechte von Bülow nur ſelten angegeben ſind, ſo war eine genaue Zuſammenſtellung der einzelnen Perſonen nicht möglich.

Digitized by Google

63 b. d. Inf. (Frdr. von Bülow); 20. Dec. 64 b. d. Pion.-Abth.; 19. Dec. 65 b. d. Inf. (Wilh. von Bülow); 21. Sept. 67 b. Drag.-Reg. (Carl von Bülow); 8. Aug. 68 b. G.-G.-Bat. (Adolph von Bülow.)

Second-Lieutenants nahmen den Abſchied: 18. Nov. 48 vom Drag.-Reg.; 1. Oct. 59 vom Drag.-Reg.; 8. Febr. 60 vom Drag.-Reg.; 15. Mai 63.

Premier-Lieutenants-Patente wurden ertheilt: 22. Juni 12 b. Conting.-Reg., wurde Capitain 12. Mai 13, erh. die Milit.-Verd.-Med. 23. Juli 14 (Carl Heinr. von Bülow auf Ilow); 20. April 13 b. freiw. Jägercorps z. Fuß, erh. die Milit.-Verd.-Med. 23. Juli 14 (Dethl. Frdr. Ludw. von Bülow auf Kühren); 3. Apr. 21; 1. Juni 21 b. G.-G.-Bat.; 2. Nov. 37 b. 1. Musk.-Bat.; 6. Nov. 37 b. 2. Musk.-Bat.; 1. Sept. 38 b. Drag.-Reg.; 2. Juli 40 b. Drag.-Reg.; 26. Sept. 44 b. Drag.-Reg.; 19. Oct. 44; 31. Mai 45 b. d. Inf.; 3. Juni 48 b. d. Art. (erh. das Milit.-Verd.-Kreuz 9. Oct. 48); 27. März 49; 6. April 49 b. 2. Musk.-Bat.; 5. Oct. 60 b. Drag.-Reg.; 25. März 66 b. 3. Bat. des 2. Inf.-Reg.; 23. Sept. 67 b. 1. Drag.-Reg. Nr. 17 (Bodo von Bülow); 23. Sept. 67 b. 2. Drag.-Reg. Nr. 18 (Werner von Bülow); 23. Sept. 67 b. Füſil.-Reg. Nr. 90 (Fritz von Bülow); 23. Sept. 67 b. Gren.-Reg. Nr. 89 (Carl von Bülow).

Premier-Lieutenants nahmen den Abſchied: 21. Oct. 49; 9. Oct. 56 vom 2. Musk.-Bat. mit dem Char. als Hauptmann; 18. März 64 vom Drag.-Reg. mit dem Char. als Rittmeiſter.

Hauptmanns-Patente wurden ertheilt: 12. Mai 13 b. freiw. Jägercorps zu Fuß (ſ. o.); 1. Dec. 29 b. leicht. Inf.-Bat.; 10. Dec. 43; 27. März 49; 5. Apr. 49.

Hauptmann nahm den Abſchied: 27. März 49.

Rittmeiſter-Patente wurden ertheilt: 3. Aug. 33. als Stabs-, 1. Juli 34 als wirkl. Rittm.; 26. Sept. 44; 5. Nov. 47; 6. Juni 52.

Rittmeiſter erh. d. Milit.-Verd.-Kreuz 9. Oct. 48.

Rittmeiſter nahmen den Abſchied: 1. Sept. 44; 18. Nov. 54.

von Bülow, Hauptmann im G.-G.-B., nahm ſeinen Abſchied als char. Major 4. Apr. 22, wurde Commandant von Dömitz 7. Juli 25, Oberſtl. 6. März 33, als Oberſt penſ. 6. Sept. 50.

von Bülow, Capitain, wurde Major d. Inf. 5. April 40, nahm ſeinen Abſchied 4. Dec. 43.

* von Bülow, Carl, Rittmeiſter d. Drag.-Reg., wurde als char. Major verabſch. u. Land-Stallmeiſter in Redefin 1. Juli 56, Oberſt 26. Mai 60, Ober-Land-Stallmeiſter und Chef des Landgeſtüts in Redefin 31. Oct. 65.

von Bülow, Heinrich, auf Camin, Rittmeiſter a. D., wurde Major 2. Apr. 57.

von Bülow, Hauptmann, wurde Major d. G.-G.-Bat. 2. Dec. 58, Commandeur d. Jäger-Bat. 5. Oct. 60, Oberſtl. 17. Dec. 62, nahm ſeinen Abſchied 25. Juni 63, wurde wieder z. Dispoſ. geſtellt 1. Juli 64.

Graf von Bülow, Hans Adolph Carl, wurde Staatsminiſter und Vorſitzender im Geſammt-Miniſt. 15. April 50.

* Bürger, Frdr. Ferd. Theod., Cand. d. Rechte, wurde A.-Auditor a. v. in Boizenburg 21. Dec. 61, beſt. d. Richterex. 6. Dec. 64, erh. d. vot in jud. 24. Febr. 65, wurde A.-Mitarb. in Gadebuſch 10. Oct. 66, 3. Beamte und A.-Verw. daſ. 1. Juli 67.

* Bürger, Joh., Bürgermeiſter in Boizenburg, wurde Hofrath 27. Febr. 66.

Digitized by Google

* Büttner, W. C. H., Subrector in Ludwigsluſt, wurde Conrector in Boizenburg 22. Apr. 53, Rector in Doberan 15. Oct. 57, Pred. in Thürkow 13. Sept. u. in Levitzow 1. Nov. 63.

Bunge, C. E., Rector in Grevismühlen, wurde Pred. in Bentwiſch 8. Oct. 43.

* Bunge, F. W. F. C., Hülfspred. in Kirch-Jeſar, wurde Pred. in Kl. Ribnitz 16. Dec. 66.

Burchard, Hans, Adv. in Roſtock, wurde Auditeur b. 2. Musk.-Bat. daſ. 8. Juni 21, erh. den Capitainsrang 15. Juni 50.

Burchard, E. C., Paſtor in Lübſee, wurde Präp. des Gadeb. Cirkels 28. April 26, Kirchenrath 3. Aug. 37, nahm ſeine Entl. als Präp. 5. März 38.

* Burchard, Heinr. Gottl. Dan. Siegm., Cand. d. Theol., wurde Pfarrgehülfe in Parchim 23. Aug. 29, Pred. in Giſchow 16. Mai 37.

Burchard, Carl Wilh. Theod., Conſiſtorial-Pedell in Roſtock, wurde Canzliſt 25. Sept. 38, Landes-Reviſor 26. Mai 43.

* Burchard, Ant. Wilh. Emil, Adv. in Roſtock, wurde Auditor a. v. b. A. Teutenwinkel 16. Juni 60, A.-Mitarb. c. v. in Warin 23. Mai 63, 3. Beamte und A.-Verw. 7. Oct. 63, nach Schwerin verſ. 6. Jan. 69.

Burgmann, Wilh., A.-Auditor in Crivitz, wurde 4. Beamte und A.-Verw. in Bützow 2. Oct. 23, 3. Beamte daſ. 14. Juni 27, 2. Beamte und Amtmann 9. Juni 28, 1. Beamte und Amtshauptm. in Goldberg 29. April 40, Droſt 13. Sept. 60.

Burmeiſter, Low. Gottl. Wilh., Commis in Roſtock, wurde Second-Lieut. b. d. freiw. Jägern z. Fuß 12. Mai 13, erhielt die Milit.-Verd.-Med. f. 1813 am 23. Juli 14; ſp. Canzlei-Auctionator in Roſtock.

* Burmeiſter, C. J. Heinrich, Advocat in Güſtrow, wurde Cammer-Procurator 8. Mai 27, auch Kirchen-Procur. daſ. 25. Juni 33, Kirchen-Viſitations-Secret. f. d. Güſtrowſchen Kreis 25. Mai 35, Hofrath 7. April 54, Geh. Canzleirath 19. Jan. 63.

Burmeiſter, F. D., Paſtor in Teterow, wurde Präpoſ. des dort. Cirkels 10. Mai 39.

* Burmeiſter, Aug. Low., Dr. med. in Güſtrow 13. Febr. 40, wurde Kreischirurg daſ. 12. Mai 47.

* Burmeiſter, C. J. F. W., Cand. d. Theol., wurde Conrector in Waren 15. Oct. 53, Rector und Hülfspred. in Sülz (?), Pred. in Brenz, Stolpe u. Blievenſtorf 11. Sept. 64.

* Burmeiſter, Ernſt Aug. Carl, Advoc., wurde A.-Auditor a. v. b. d. Juſtiz-Canzlei in Roſtock 13. Nov. 55, Canzlei-Aſſeſſor daſ. 29. Sept. 57, Canzleirath c. v. oec. daſ. 23. Nov. 58, nach Güſtrow verſ. 6. Mai 59, wirkl. Juſtizrath daſelbſt 3. Juli 66.

* Burmeiſter, Heinr. Carl Adph., Cand. der Rechte, wurde A.-Auditor a. v. in Güſtrow 31. Dec. 56, erh. das vot. in oec. 4. Juli 59, wurde nach Dargun verſ. 16. April 60, beſt. d. Richterer. 24. Juli 60, wurde Bürgermeiſter und Stadtr. in Schwaan Neuj. 61.

Burmeiſter, E. G. J., Hülfsprediger und Rector in Brüel, wurde Pred. in Lage 25. Nov. 60.

* Burmeiſter, Phil. Frdr., erſter Bürgermeiſter in Güſtrow, wurde Geh. Hofrath 6. April 61.

Burtz, Geo. Frdr., Baueleve, wurde Bauconducteur in Ludwigsluſt 24. Juni 34, Baumeiſter daſ. 18. Jan. 42, Landbaumeiſter 22. Juli 52.

Digitized by Google

Buſch, Geo. Nic. Joh., Privatdocent an der Univerſität in Roſtock, wurde a. o. Prof. der claſſiſchen Literatur daſ. 13. Aug. 30.

* Buſch, Robert, Dr. med., wurde Aſſiſtenzarzt b. d. Diviſion 17. Nov. 64, beim Gren.-Reg. 89, mit Rang als Prem.-Lieut. 15. Juni 68.

* Buſchmann, Joh. Frdr., Rector in Neukalen, wurde Pred. in Boitin 22. Mai und in Witzin 3. Juli 42, Präp. des Bützower Cirkels 11. Nov. 50.

* Buſchmann, Adph. Ant. Frdr., Advocat, wurde A.-Auditor in Schwerin 10. April 56, beſt. d. Richterer. 5. Oct. 58, wurde c. v. in jud. nach Boizenburg verſetzt 20. Oct. 58, nach Hagenow 3. Jan. 59, nach Schwerin 8. April 59, 3. Beamte und A.-Verw. 16. Nov. 59, nach Ribnitz verſetzt 3. Oct. 64, 2. Beamte und Amtmann 1. Juli 67.

* Buſchmann, Ernſt Carl Herm. Theod., Advocat, wurde A.-Auditor in Goldberg 6. Mai 62, beſt. d. Richterer. 4. April 65, wurde c. v. nach Dargun verſetzt 65, 3. Beamte und A.-Verw. daſ. 17. Aug. 67.

* Buſchmann, A. J. R., Cand. d. Theol., wurde Pred. in Parum 5. Jan. 68.

Carlſtädt, Magiſt. Sueno Eric, Hülfspred. und Rector in Bützow, wurde Pred. daſ. 13. Nov. 31, emer. 17. Mai 47.

Caspar, Carl, Advokat in Schwerin, wurde Stadtr. und Steuereinn. in Grabow 26. Febr. 30.

Caspar, Jul., Dr. med., wurde Phyſikus b. Criminal-Coll. in Bützow 17. Nov. 37, Medicinalrath 31. Jan. 52.

* Chreſtin, Fr. J. B., Cand. d. Theol., wurde Rector in Hagenow 17. Apr. 39, Pred. in Bützow 9. Mai 47.

* Chriſtlieb, C. F. L., Rector in Malchow, wurde Pred. in Kavelſtorf 13. Nov. 39.

* Chriſtmann, Frdr. Joh. Ldw., Cand. d. Theol., wurde Pred. in Mölln u. Tarnow 20. Nov. 47, auch in Chemnitz 30. Jan. 48 und an d. vagir. Kirche zu Schwandt 2. Apr. 65.

* Chriſtmann, Emil, Poſtprakt., wurde Poſtacceſſ. 8. Febr. 65, Poſtſchr. 23. Sept. 67, Poſtſecr. in Kröpelin 18. Sept. 68.

* Claren, Geo. Adph., Dr. med. in Schwerin 30. Nov. 40, wurde Sanitätsrath 23. Mai 62.

* von Cleve, Ldw. Ernſt Carl, wurde Second-Lieut. b. Drag.-Reg. 4. Sept. 62, Prem.-Lieut. b. 1. Drag.-Reg. Nr. 18 Juli 68.

* Clodius, G. C. G., Cand. d. Theol., wurde Pred. in Camin 14. Dec. 56.

* Cohn, Dr. Salomon, aus Maſtricht, wurde Landes-Rabbiner 5. Juli 59.

* Compart, Frdr., Poſtprakt., wurde Poſtacceſſ. 14. Juli 42, Poſtmeiſter und A.-Actuar in Rehna 27. März 43, Oberpoſtmeiſter und Zollverw. in Doberan 23. Juli 64, Legitimationsſchein-Exped. daſ. 18. Sept. 68.

Conradi, C., Paſt. in Waren, wurde Präp. dort. Cirkels 22. Juni 13, Kirchenrath 23. Apr. 36.

* Conradi, C. W. A., Hülfspred. in Ankershagen, wurde Pred. daſ. und in Rumpshagen 12. Aug. 38.

* von Conring, Guſtav, wurde Second-Lieut. b. 1. Muſk.-Bat. 4. Nov. 45, Prem.-Lieut. b. leicht. Bat. 29. Oct. 51, Hauptmann und Comp.-Chef b. G.-G.-Bat. 2. Dec. 58, Major und Bat.-Command. im Füſ.-Reg. 23. Sept. 67.

Digitized by Google

* von Conring, Enno, Second-Lieut. b. G.-G.-B. 29. Juni 49, wurde Prem.-Lieut. 21. Apr. 56, Hauptmann 29. Dec. 60, Flügel-Adjut. 23. Sept. 67.

Cordshagen, Ernſt Frdr., Geh. Cammerrath, wurde Cammer-Director 19. Jan. 16.

* Cornehls, Frdr. Wilh., Cammer-Ing. in Hagenow 13. März 49, wurde Wieſen-Inſpector zu Friedrichsmoor 25. Juni 63.

von Coſſel, Hans, wurde Cammer-Ing. zu Klütz 1. Juni 32.

* von Crailsheim, wurde Second-Lieut. b. d. Inf. 11. Jan. 68.

Crain, Magiſt. Carl Ferd., Rector in Wismar, wurde tit. Prof. 3. Jan. 40.

* Crain, Frdr. Aug. Ferd., Advokat, wurde Auditor a. v. b. d. Ae. Meckl.-Redentin 1. Dec. 58, beſt. d. Richterex. 23. Juni 63, wurde c. v. nach Lübz verſ. 27. Juli 63, 3. Beamte und A.-Verw. daſ. 4. Jan. 64, nach Grevismühlen verſ. 4. Juli 66.

* Cramer, Alb. Carl, Adv. in Röbel, wurde Bürgerm. und Stadtr. in Gnoien 22. Juni 50.

von Cramon, wurde Sec.-Lieut. b. d. G.-G.-B. 17. Febr. 17, Prem.-Lieut. 1. Mai 26, Capitain 1. Mai 30.

von Cramon, Frdr. Franz, wurde Sec.-Lieut. b. G.-G.-B. 1. Juni 52, Prem.-Lieut. 2. Dec. 58, nahm ſeinen Abſchied 30. Apr. 60.

Crull, Frz. Geo. Frdr., Dr. med. in Wismar, wurde Regim.-Arzt b. d. freiw. Jägern zu Fuß 13, Kreisphyſikus des Wismarſchen Kreiſes 25. Oct. 16, Medicinalrath 1. Sept. 42.

Crull, Joh. Carl Frdr., A.-Auditor in Wittenburg, wurde A.-Mitarb. c. v. daſ. 4. Febr. 24, 3. Beamte u. A.-Verw. in Lübtheen 24. Juli 30, nach Ribnitz verſ. (?), 2. Beamte und Amtmann daſ. (?), nach Grabow verſ. 13. Juli 44, nach Goldberg 24. Sept. 49, penſ. Joh. 53.

Crull, J. J. F., Paſt. in Bentwiſch, wurde Präp. des Ribnitzer Cirkels 8. Sept. 29, Pred. in Doberan 2. Oct. 31.

* Dabelſtein, Aug. Ldw. Alb., Cand. d. Theol., wurde Lehrer an d. Realſchule in Schwerin 22. Nov. 53, Pred. in Lübz 21. Sept. 62, Präpoſ. daſ. 11. Aug. 65.

Dahlmann, Dr. Alb. Joach. Frdr., Advokat und Syndikus in Wismar, wurde ſtädtiſcher Aſſeſſor und Director des dort. Conſiſtoriums 1. Juli 25, Hofrath 19. Dec. 25.

* Dahlmann, C. F. F., Hülfspred. in Penzlin, wurde Pred. in Varchentin 19. Dec. 58.

* Dahſe, Otto Frdr. Wilh., Advokat, wurde A.-Auditor a. v. in Güſtrow 3. Dec. 62, erhielt das Vot. 5. Dec. 65, nahm ſeine Entl. 28. Apr. 66, wurde Rathsherr in Güſtrow.

Daniel, Carl Ldw., Advokat und Auditor b. Stadtger. in Parchim, wurde Bürgermeiſter 15. Juni und Stadtr. in Rehna 6. Aug. 27, mit d. Juſtiz-Verw. im D.-A. Schwaan beauftr. 20. Nov. 48, Bürgermeiſter und Stadtr. in Schwaan 6. Mai 52, emerit. Neuj. 61.

* Daniel, Geo., Architekt, wurde Baucond. 13. Juni 61, Diſtricts-Baucond. in Schwerin 10. Dec. 66.

* Dankert, Joh. Carl Chrn., Seminarlehrer in Ludwigsluſt, wurde Pred. in Schorrentin 18. Aug. 50.

Digitized by Google

Dankwarth, Wilh. C. G., Amtsmitarb. zu Hirſchburg, erh. d. Vot. d. A. Ribnitz 6. Aug. 23, wurde 4. Beamte und A.-Verw. in Schwerin Joh. 26, 3. Beamte 27. Aug. 28, Amtmann 25. Febr. 30, nach Schwaan verſ. 17. März 34, 2. Beamte in Wittenburg 25. Juni 36, 1. Beamte und Amtshauptm. daſ. 14. Jan. 46, Droſt 29. Febr. 56, als Landdroſt penſ. Joh. 62.

* Dankwarth, wurde Second-Lieut. im 2. Bat. 19. Dec. 65, jetzt im Füſil.-Reg. Nr. 90.

* D'Danne, Aug., Sprachlehrer in Schwerin, wurde Lector d. engl. Sprache 21. Apr. 46, Poſtmeiſter in Neukalen 22. Oct. 52, nach Wittenburg verſ., auch Zollinſp. daſ. 1. Oct. 63.

Danneel, Chr. Otto Joach., Bürgermeiſter in Teterow, wurde Commiſſions-Rath 9. März 26.

* Danneel, Ldw. H. M., Cand. d. Theol., wurde Pred. in Neuenkirchen 7. Febr. 52, in Ludwigsluſt 9. Sept. 55.

* Danneel, Chrph. Otto Frdr. Wilh., Hülfspred. in Gülze, wurde Pred. in Zahrensdorf 17. Juli 53.

Danneel, Chrn. Joh. Conſt., Adv. in Teterow, wurde Gerichtsrath 5. Mai 56.

* Danneel, W. L., Paſtor in Wittenburg, wurde Kirchenrath 15. Oct. 61.

* Danneil, Hier. Chr. Ed., Cand. d. Theol., wurde Rector in Penzlin 2. Mai 51.

von Dannenberg, Landm., wurde Sec.-Lieut. d. d. freiw. Jägern z. Pferde 26. Mai 13 (Gutsbeſ. auf Lögow in Preußen), wurde char. Major 18. Apr. 63.

Daries, U. J. F., Cand. d. Theol., wurde Oberjäger d. d. freiw. Jägern z. Fuß 26. Mai 13, erh. d. Milit.-Verd.-Med. 23. Juli 14, wurde Hülfspred. in Gägelow, Pred. in Rethwiſch XXI. p. Trin. 32, erh. die Verd.-Med. in Silber mit dem Bande 24. März 63.

* Daries, Carl, wurde Cammer-Jng.-Geh. 28. Oct. 59, Cammer-Jng. 12. Apr. 64.

Dehn, Chrn., Cand. d. Theol., wurde Pagen-Inform. 16. Oct. 32.

Dehn, Joh. Chrn., Conrect. in Teſſin, wurde Rector in Rehna 5. Oct. 41.

Deichmann, Joh. Heinr., Poſtſchr. in Boizenburg, wurde Poſtſecret. in Schwerin 25. März 18, Poſt-Commiſſair in Parchim 15. Febr. 33.

* Deichmann, Carl, Poſtprakt. in Parchim, wurde Poſtacceſſ. 7. Febr. 49, Poſtſchr. in Roſtock 15. März 53, Poſtſecr. in Ludwigsluſt (und Wismar) 14. Sept. 58, Poſtmeiſter in Grabow 21. Oct. 68.

Deland, Dan. Chrph. Wilh., Poſtſchr. in Roſtock, wurde Poſtſecr. daſ. Joh. 18, Poſt-Commiſſair 15. Febr. 33.

Delitzſch, Dr. Franz, Prof. in Leipzig, wurde o. Prof. d. Theol. in Roſtock 18. Febr. 46.

Demmler, Geo. Adph., Architekt in Güſtrow, wurde Bauconducteur 21. Juli 23, Baumeiſter 19. Dec. 32, Landbaumeiſter f. d. Schweriner Diſtr. 25. Juli 35, Hofbaumeiſter 17. Nov. 37, Hofbaurath 8. Jan. 41.

Dencker, Oberjäger d. d. freiw. Jägern zu Pferde, erh. d. Milit.-Verd.-Med. 23. Juli 14, wurde als Lieut. entl. 27. Aug. 14, tit. Domainenrath 10. Febr. 15 (Gutsbeſ. auf Knegendorf).

* Dernehl, Helmuth, Dr. med. in Neubuckow 18. Nov. 40, wurde Sanitätsrath 30. Jan. 66.

* Dethloff, Dr. Heinr. Chrn., Cand. d. Theol., Lehrer an der Militair-Bildungsanſtalt, wurde Collaborator am Gymnaſium in Schwerin 27. Febr. 47, Director

Digitized by Google

der Realſchule daſ. 22. Juli 51, a. o. Mitgl. d. Prüfungs-Commiſſion f. 1jähr. Freiwillige 13. Aug. 67.

Detmering, Ldw., Bereiter in Schwerin, wurde Oberbereiter in Ludwigsluſt 10. Dec. 29, Stallmeiſter 20. Sept. 37.

* Detmering, Second-Lieut. d. Drag.-Reg. 9. Sept. 49, wurde Prem.-Lieut. 21. Apr. 56, char. Rittmeiſter 21. Apr. 62, wirkl. Rittm. u. Escadronchef 25. Nov. 62, Major u. etatsm. Stabsoff. d. 2. Drag.-Reg. 23. Sept. 67.

* Detmering, Ldw. Frdr. Hans, Cand. d. Rechte, wurde A.-Auditor in Schwerin 9. Mai 56, Miniſt.-Regiſtr. 26. Jan. 59.

* Dettmann, C. F. Th., Hülfspred. in Gülze, wurde Pred. in Kieth 4. Sept. und in Dobbin 30. Sept. 59.

* Dewerth, H. T. H. G., Rector in Brüel, wurde Pred. in Stavenhagen 22. Apr. 38, auch Pred. adj. in Jürgenſtorf 8. Nov. 38, Pred. in Leuſſow 5. Mai 44.

* Dieckhoff, Aug. Wilh., Dr. d. Theol. u. a. o. Prof. in Göttingen, wurde o. Prof. d. Theol. in Roſtock 23. Oct. 60.

Diederichs, Dr. Carl Joh. Frdr., Adv. in Schwerin, wurde Bürgermeiſter in Sternberg 15. Dec. 21, interim. 20. März 22, defin. Stadrichter daſ. 28. Febr. 26, Kirchen-Viſit.-Secret. für die Roſtocker Superint. und die Präp. Sternberg 25. Mai 35.

* Diederichs, Rud., Adv. in Güſtrow, wurde Syndikus u. Juſtitiar am L.-A.-Hauſe daſ. 27. Jan. 66.

Diemer, Dr. Aug. Ldw., Conſiſt.-Aſſeſſor u. Prof. in Leipzig, wurde o. Profeſſor d. Rechte u. Conſiſtorialrath in Roſtock 1. Oct. 18, auch Proviſor d. Kloſt. z. H. Kreuz und d. Kirchen-Oeconomie daſ. 4. Dec. 18, nahm als Mitgl. d. Conſiſt. ſeine Entl. 21. Juli 49.

Diemer, Ldw. Theod., Dr. med. in Roſtock 23. Mai 42, wurde Kreischirurg im A. Teutenwinkel 22. Sept. 46.

Dietz, Rud. J. C., Student d. Theol. u. Feldwebel im freiw. Jägercorps zu Fuß, wurde Second-Lieut. 24. Dec. 13, erh. d. Milit.-Verd.-Med. 23. Juli 14, wurde Paſtor in Sternberg, Proviſor des Hoſpitals daſ. 8. Mai 28, Präp. des dort. Cirkels 20. Mai 44 (ſp. Landesreviſor in Roſtock).

* Dippe, Dr. Mart. Chrn., wurde Oberlehrer am Gymnaſ. in Schwerin 26. April 42, Referent in Handels- und Gewerbeſachen d. Miniſt. d. Innern, Hofrath 1. Juli 58, Miniſt.-Rath. 28. Febr. 62.

* Ditmar, Dr. Ldw. Pet. Frdr., Syndikus in Roſtock, wurde Geh. Juſtizrath 16. Dec. 43.

Doblow, Frdr. Wilh. Heinr., Dr. med. in Roſtock 27. Febr. 35, wurde Kreischirurg in Ribnitz 22. Sept. 46.

Doblow, O. Th. Ed., Cand. d. Theol., wurde Pred. in Gr. Vielen 7. Jan. 44.

* Döbereiner, Dr. med., Amts- und Stahlbade-Arzt in Doberan, wurde Sanitätsrath 30. Oct. 63.

* Döhn, Frdr. Otto Conr., Dr. med. in Gadebuſch 2. Nov. 54, wurde Kreisphyſikus 26. März 63.

* von Döring, Ernſt Aug., Cand. d. Rechte, wurde Auditor b. d. Juſtiz-Canzlei in Schwerin 5. Juni 67.

* Dohſe, Aug., Poſtprakt., wurde Poſtacceſſ. 7. Apr. 54, Poſtſchr. 16. Mai 55, Poſtſecret. in Roſtock 22. Apr. 63, Reviſor und Mitgl. d. Reviſ.-Depart. 16. Jan. 65 (Rechnungs-Beamte d. Bundes-Ober-Poſt-Direction).

Digitized by Google

* Dolberg, Chrn. Frdr. Joh., Advokat in Schwerin, wurde Auctionator daſ. 7. Apr. 30, Stadtrichter in Neubukow 15. Dec. 38, Bürgermeiſter und Stadr. in Stavenhagen 1. Oct. 45, trat 1. Jan. 69 in den Ruheſtand.

Dolberg, Adph. Frdr., Caſſier b. d. Reluit.-Caſſe, wurde Zahlmeiſter 27. Apr. 32, mit d. Direction der Reluit.-Caſſe beauftr. Joh. 37.

* Dolberg, Ldw., Cand. d. Theol., wurde Pred. zu Kloſt. Ribnitz 17. März 61, in Röverhagen 7. Oct. 66.

* Dolberg, Frdr. Bernh. Adph., Cand. d. Theol., wurde Conrector in Brüel 18. Dec. 68.

Dormayer, Feldwebel, b. G.-G.-B., erh. d. Milit.-Verd.-Med. f. 1813 am 23. Juli 14, wurde Second-Lieut. b. d. Feſtungs-Comp. in Dömitz 6. Sept. 22.

Dornblüth, Ldw., Dr. med. in Plau, wurde Hofrath 10. Febr. 27, Kreisphyſikus 1. Dec. 28.

* Dornblüth, Alb. Heinr., Architekt, wurde Bauconducteur 11. Juni 45, Diſtricts-Baumeiſter in Lübz 5. Apr. 61, Landbaumeiſter in Schwerin 30. Apr. 68, auch Mitglied der techniſchen Commiſſion 22. Juni 68.

von Dorne, Ldw. Dethl. Adph., Kammerherr u. Acceſſiſt b. General-Poſt-Director., wurde Poſt-Director in Wismar 21. Juli 13, Ober-Poſtamts-Director in Güſtrow 15. Dec. 15, penſ. 27. Oct. 48.

von Dorne, Carl, Juriſt, wurde Second-Lieut. b. d. freiw. Jägern z. Pferde 22. Apr. 13, Prem.-Lieut. 14. Fbr. 14, nach dem Kriege Cammer-Auditor, A.-Verw. in Schwaan 24. Mai 16, Domainenrath 18. Febr. 17, Kammerherr 10. Dec. 22, 2. Beamte in Hagenow und Droſt 27. März 23, 1. Beamte in Ribnitz 2. Nov. 32, Vice-Kreis-Polizeimeiſter des Roſtocker Diſtr. 15. Juni 33, interim. Intendant und Director der Doberaner Badeanſtalten 24. Mai 50, wirkl. Intendant ꝛc. 29. Juni 51.

von Doſſow, Kgl. Preuß. Offic., wurde Meckl. Stabsrittmeiſter b. d. freiw. Jägern zu Pferde 26. Mai 13 († in Lübeck 1813).

Dräger, Ant. Aug., Hülfsl. a. d. Bürgerſchule in Güſtrow, wurde Lehrer am dort. Gymnaſ. 30. Aug. 49.

* Dräger, Carl, Poſtprakt., wurde Poſtacceſſ. 7. April 54, Poſtſchr. 6. Nov. 55, Poſtmeiſter und Steuereinn. in Neubukow 25. April 63, Zollverw. daſ. 1. Oct. 63, Legitimationsſchein-Exped. 18. Sept. 68.

Drechsler, Chrn. Aug., A.-Verw. wurde 2. Beamte und Amtmann in Stavenhagen 27. März 23, nach Goldberg verſ. 3. Dec. 23, 1. Beamte und Amtshauptmann in Lübz (?), Vice-Kreis-Polizeimeiſter des Parchimſchen Diſtr. 30. April 33, landw. Taxant f. d. Güſtrowſchen Diſtr. 18. Mai 33, Geh. Amtsrath 7. Sept. 37, mit d. Verw. des A. Wredenhagen beauftr. 4. Nov. 43, Landdroſt 9. Juni 57, penſ. nach 55jähr. Dienſtzeit Joh. 62.

* Drechsler, Heinr. Chrn. Aug. Ferd., Adv., wurde A.-Auditor b. A. Wredenhagen 30. Dec. 41, A.-Mitarb. c. v. in Schwerin 7. April 48, A.-Verw. 22. Juni 49, an d. A. Wredenhagen verſ. 19. Dec. 49, nahm ſeine Entl. 25. März 51, wurde Amtsrichter in Mirow, trat in die Meckl.-Schwer. Dienſte zurück und wurde 3. Beamte und A.-Verw. in Boizenburg 20. Apr. 53, Elbzollrichter daſ. 31. März 53, Elbzoll-Commiſſair in Wittenberge 28. Jan. 59, Amtmann 28. März 62, 2. Beamte in Warin 1. Juli 63, 1. Beamte und Amtshauptmann daſ. 2. Jan. 67, Kammerrath und Mitgl. d. Cammer- und Forſt-Coll. 6. Juli 67, landesh. Commiſſar f. d. Entwäſſerung der Ländereien 3. Oct. 67.

Digitized by Google

Drenckhahn, F., wurde aggr. Second-Lieutenant b. Inf.-Reg. 20. Febr. 14.

* Drenckhahn, Johannes, Second-Lieutenant b. 2. Bat. 15. Nov. 50, wurde Prem.-Lieut. b. Jäger-Bat. 16. Oct. 57, Hauptmann und Comp.-Chef b. 3. Bat. 4. Juli 63, Comp.-Chef b. Jäger-Bat. 23. Sept. 67.

* Dreves, Carl, wurde Poſtacceſſ. 8. Aug. 38, Poſtmeiſter in Gadebuſch Weihn. 39, Oeconom und Proviſor d. Kirche und d. Hospitals daſ. 24. Dec. 45.

* von Dreves, Eduard, auf Hoikendorf, wurde ritterſch. Deput. b. d. Schwerinſchen Milit.-Diſtr.-Beh. 15. März 51, 22. Dec. 53, 8. Jan. 57, 19. Dec. 59, 11. Dec. 62, 20. Dec. 65, Civil-Vorſitz. d. Kreis-Erſ.-Commiſſ. im 1. Bat. des 1. Meckl. Landw.-Reg. Nr. 90 f. d. Bez. Schwerin 8. April 68.

Dreves, Victor, Cand. d. Theol., aus Arolſen, wurde Inſtructor S. H. d. Herz. Paul Friedrich 30. März 61.

* Drews, Carl, Poſtpraft., wurde Poſtacceſſ. 24. Jan. 52, Poſtſchr. 14. März 55, Poſtmeiſter und Steuerrinn. in Lübz 23. Jan. 62, Zollverw. daſ. 1. Oct. 63.

Dreyer, Feldwebel b. G.-G.-Bat., wurde Bat.-Quartiermeiſter 18. Nov. 48, Rechnungsführer, erh. d. Rang als Prem.-Lieut. 5. Oct. 60, penſ. 28. Juni 64.

Drieſch, Franz Ldw., Hof- und Landger.-Botenmeiſter in Güſtrow, wurde Canzlei-Secret. 3. Jan. 18, Hofrath 27. Jan. 34.

* Driver, Carl Aug. Heinr., Dr. med. in Schwerin 11. April 34, wurde Hofchirurg 5. Sept. 39, Hofmedicus 14. Juni 48, Hofrath 4. Jan. 64.

* Driver, Frdr., Advocat in Dömitz, wurde A.-Auditor c. v. in Lübz 21. Sept. 44, 3. Beamte und A.-Verw. daſ. 10. April 48, nach Schwerin verſetzt 18. Juni 49, Diviſions-Auditeur 22. Mai 50, mit Majors-Rang 5. Febr. 53, landesh. Commiſſarius in d. Polizeiſachen d. Reſidenz Schwerin 17. Nov. 58, Juſtitiar d. Großh. Marſtall interim. 16. April 59, definit. 17. Dec. 59, char. General-Auditeur 21. Febr. 61, mit Rang als Oberſtlieut. 17. Dec. 62, wirkl. Gen.-Auditeur mit Rang als Oberſt 7. April 68.

Drümmer, Carl Aug. Frdr., ſupern., wurde wirkl. Regier.-Regiſtr. in Schwerin 21. Dec. 19.

Drümmer, Aug., Dr. med. in Malchin, wurde Kreischirurg 10. Juni 37.

Düſſcke, Carl Frdr., Cammer-Commiſſair in Woſerin, wurde Oeconomierath 19. Dec. 38.

Düſſcke, Volr., Techniker in Malchin, wurde Wegebaumeiſter 10. Jan. 39.

* Düſſcke, Ernſt Carl Chrn., Cand. d. Theol., wurde Prediger in Brunshaupten 27. Jan. 50.

Dühr, Aug. Guſt. Frdr., Cand. der Theol., wurde Collaborator am Gymnaſium in Parchim 7. Oct. 36.

* Dühring, L. J. G., Cand. d. Theol., wurde Hülfspred. in Mecklenburg 23. März 33, Prediger in Buſtrow 28. Oct. 40, in Neuenkirchen und Hohen Luckow 23. April 43.

Dührkop, Chrn. Ldw., Elbzoll-Gerichts-Actuar, wurde Elbzoll-Manifeſteur in Boizenburg 23. Jan. 40, Elbzoll-Reviſor daſ. 6. Febr. 45, Elbzoll-Inſpector in Dömitz 10. Febr. 59, dirigirender Elbzoll-Beamte 25. März 62, Elbzoll-Verw. in Wittenberge 27. Juni 63.

Dunkelmann, F. J. F., Steueracceſſ., wurde Steuer-Control. in Horſt 6. Dec. 37, in Grabow, auch Landzolleinn. 12. Oct. 52, St.- und Zoll-Inſpector 28. Jan. 59, als Ober-Steuer-Commiſſair penſ. 1. Oct. 63.

Digitized by Google

Dunkelmann, J. H. L., Lehrer in Grabow, wurde Conrect. daſ. 29. April 47, Pred. in Moiſall 26. April 63.

Ebeling, Frdr., Adv. und A.-Auditor in Dömitz, wurde Canzliſt b. O.-A.-Gericht in Parchim 3. April 22, Protonotar und Regiſt. daſ. 23. Mai 27.

Ebeling, Guſt. Chph. Joh. Frdr., Cand. d. Theol., wurde Prediger in Kirch-Kogel 27. Juni 31.

* Ebeling, Heinr., Poſtſchr. in Rehna 30. März 33, wurde nach Wismar verſetzt 8. Oct. 34, Poſtreviſor in Schwerin 30. Juli 36, Poſtcommiſſair 9. März 46, Caſſier d. Central-Poſtcaſſe 9. Aug. 47, Ober-Poſtamts-Director in Wismar 27. Oct. 48.

Ebeling, F. W., Conrect. in Dömitz, wurde Rector in Bützow 23. Febr. 46, Pred. in Hoh. Miſtorf 23. Sept. 49, auch in Alt-Panſtorf 3. Febr. 50.

* Ebeling, Carl, Adv. in Wismar, wurde Auditor a. v. b. d. A. Mecklenb.-Redentin 14. Jan. 62, erh. d. Vot. 8. Aug. 65, mit d. Verw. des Stadtrichter-Amts in Teſſin beauftr. 13. Jan. 66, als A.-Mitarbeiter nach Hagenow verſ. 1. Juli 67, 3. Beamte u. A.-Verw. daſ. 9. Jan. 69.

Eberhard, J. J., Paſtor in Penzlin, wurde Präp. dort. Cirkels 1. April 29.

* Eberhard, F. J. L. A., Cand. d. Theol., wurde Pred. in Gr. Lukow und Marin 31. Mai 29.

* Eberhard, Teut Freimann, Cand. d. Theol., wurde Prediger in Roggenſtorf 17. Oct. 58.

Eberhard, Hans, Cand. d. Rechte, wurde A.-Auditor in Wismar 15. Novbr. 53, nach Bukow verſ. 18. Oct. 54.

* Eberhard, Carl Joh. Ant. Imman., Advocat 27. April 64, wurde A.-Auditor in Lübz 4. Juni 64, erh. d. Votum 4. März 68.

* Eberhard, Heinr. Fr. Gottl., Rector in Neubuckow, wurde Prediger in Sülſtorf und Kraak 16. Oct. 64.

Ebert, Joh. Frdr., Advoc. in Daſſow, wurde Stadtrichter in Gadebuſch Oct. 14.

Ebert, Heinrich, Advocat in Hagenow, wurde Stadtrichter und Bürgermeiſter in Grevismühlen 20. März 32, landſch. Deput. f. d. Schwer. Milit.-Diſtr. 11. Dec. 44, 8. Dec. 47, 15. März 51, Hofrath 9. Febr. 47.

Eckermann, Gottfr. Chrn., Student, wurde Oberjäger b. d. freiw. Jägern zu Fuß Mai 13, erh. d. Milit.-Verd.-Med. 23. Juli 14, nahm ſeine Entl. als Lieut. (Gutsbeſitzer auf Johannſtorf).

* Eggers, Wilh. Ant. Herm., Conrect. in Grevismühlen, wurde Rector in Sternberg 18. Jan. 59, Hülfspred. in Schwaan, Pred. in Lage 25. Oct. 63.

Eggerß, Frdr. Ldw. Frz., Oberbereiter in Ludwigsluſt, wurde Stallmeiſter daſ. 15. Dec. 14, penſ. 16. Juni 41.

Eggerß, Ernſt Emil, Advocat in Roſtock, wurde Cammer-Procurator 18. März 20, Hofrath 15. Febr. 31, Caſſier b. d. Landes-Receptur-Caſſe 16. Jan. 36.

Eggerß, Hans Chrn., Forſtrath in Schwerin, wurde Oberland-Forſtmeiſter 1. Dec. 23, penſ. Mich. 37.

Ehlers, Aug., Bürgermeiſter in Neubuckow, wurde Stadtr. und Bürgermeiſter in Plau 28. April 38, Ober-Inſpector d. Strafanſtalt Dreibergen 9. Juli 42, als Hofrath penſ. Mich. 59.

Ehlers, Aug. Gottl. Herm., Advocat und Hofrath in Bützow, wurde Geh. Hofrath 5. Juli 43.

Digitized by Google

* Ehlers, Ernſt Joh. Carl, Advocat 4. Oct. 67, wurde A.-Auditor a. v. in Stavenhagen 10. Dec. 67.

Ehrcke, Carl, Poſtſchr., wurde Poſtſecret. in Doberan 13. Febr. 33, Poſtmeiſter daſ. 10. Jan. 34, Oberpoſtm. 20. Juni 62.

* Ehrcke, Otto, Poſtprakt., wurde Poſtacceſſ. 1. Oct. 61, Poſtſchr. 15. Novbr. 64, Poſtſecr. 67.

* Ehrich, Wilh., Cand. d. Theol., wurde Rector in Stavenhagen 1. Aug. 60, Pred. in Neuſtadt 20. Aug. 65.

* Ehrich, Aug., Poſtprakt., wurde Poſtacceſſ. 8. Febr. 65, Poſtſchreiber 12. April 67, Poſtſecret. 67.

* Eichler, Paul Frdr., Advocat 7. April 65, wurde A.-Auditor a. v. in Gadebuſch 26. Mai 65.

Eichmann, Joh. Frdr., Amtmann in Bützow, wurde 1. Beamte und Amtshauptmann daſ. 14. Juni 27.

Einhorn, Dr. Dav. Maier, wurde Landes-Rabbiner 4. Sept. 47.

Eisfeldt, Frdr. Chph., Cand. d. Rechte, wurde a. o. Canzliſt b. Land- und Hofgericht in Güſtrow 27. Sept. 14, Canzliſt b. O.-A.-Gericht 1. Oct. 18, Protonotar und Regiſtrator b. demſ. 14. März 22.

von Elderhorſt, Hans Herm., A.-Auditor, wurde 4. Beamte und A.-Verw. in Criviß 10. Auguſt 13, Domainenrath und 3. Beamte 30. Juli 23, 2. Beamte daſelbſt 23. April 25.

von Elderhorſt, Hartwig, Major und Command. des G.-G.-Bat., wurde Oberſtl. 11. Dec. 25, Oberſt 1. Nov. 37, Commandant von Schwerin 7. April 39, Brigade-Commandant 11. Dec. 39, Generalmajor 5. April 40, penſ. 1. Jan. 49.

von Elderhorſt, Heinr., wurde Second-Lieutenant b. 2. Musk.-Bat. 1. Juli 29, Prem. Lieut. 5. April 40, Hauptmann b. leicht. Bat. 1. Sept. 45, Major b. 2. Bat. 1. Oct. 51, Commandant d. 1. Bat. 21. April 56, Oberſtlieutenant 16. Oct. 57, Commandant von Roſtock 23. Nov. 58, Oberſt 6. Mai 64, z. Dispoſ. geſt. 21. Sept 67.

Elfreich, Chrn. Frdr., Cand. d. Theol., wurde Prediger in Neukirchen Sonnt. Jubil. 33.

* Elfreich, Conr. Frdr. Wilh., Cand. d. Theol., wurde 3. Lehrer in Schwaan 1. Mai 68.

Ellmann, Geo. Frdr., Cantor in Marlow, wurde Rector 5. Nov. 33, Prediger in Kölzow XX. p. Trin. 45.

Elvers, Dr. Chrn. Frdr., a. o. Prof. in Göttingen, wurde o. Prof. des Civilrechts in Roſtock Oſtern 28.

* Elvers, Carl Frdr. Victor, Dr. med. in Roſtock 17. Dec. 53, wurde Kreisphyſikus in Waren 31. Mai 61.

Emmerich, Kgl. Preuß. Ing.-Sec.-Lieut. a. D., wurde Meckl. Second-Lieut. b. d. Pionier-Abth. 27. Nov. 50, nahm ſeine Entl. 11. Mai 51.

Engel, C. L. B., Advocat in Güſtrow, wurde Second-Lieut. b. d. freiw. Jägern z. Fuß 11. Mai 13, Bürgermeiſter in Röbel 19. März 14, Hofrath 9. Juni 35, Stadtrichter 15. Juli 35, penſ. Mich. 61, Geh. Hofrath 17. Mai 64.

Engel, Bernh. Frdr., Ingenieur in Dargun, wurde Cammer-Ingenieur 17. April 28.

Engel, C. G. E., Paſtor in Baſedow, wurde Prediger in Rittermannshagen und Lanſen 9. Mai 38.

Digitized by Google

Engel, Theod. Frdr. Ant., Feldwebel, wurde Poſtcontroleur 12. Oct. 40, Poſtmeiſter in Neuſtadt 19. April 42, Steuereinnehmer daſelbſt 21. Juni 43, Zollverw. 1. Oct. 63.

Engel, Chrn. Wilh., auf Charlottenthal, wurde ritterſch. Deputirter f. d. Güſtrower Milit.-Diſtr. 11. Dec. 44.

* Engel, Frdr. Wilh. Jac., Advocat, wurde A.-Auditor a. v. in Stavenhagen 23. März 47, nach Warin verſ. 24. Auguſt 50, nach Güſtrow verſ. 15. Nov. 53, a. v. nach Schwaan 27. April 54, nach Doberan 28. Oct. 56, nach Güſtrow 24. März 57, 3. Beamte und A.-Verw. 14. Oct. 57, nach Wittenburg verſ. 25. Juni 63, 2. Beamte und Amtmann 1. Juli 65.

* Engel, Heinrich, Steueraufſeher in Schwerin, wurde Steuereinnehmer in Güſtrow 27. Febr. 51, Ober-Zoll-Inſpector 1. Oct. 63, Ober-Steuer-Inſpector 18. Sept. 68.

* Engel, Herm. Hugo, Notar in Röbel, wurde A.-Protok. in Lübz 6. Mai 51, Actuar und Regiſtr. b. Crimin.-Coll. in Bützow 11. Jan. 53, Secretair daſelbſt 29. Juni 57.

* Engel, Heinr. Frdr. Joh. Ernſt, Advocat 5. Nov. 64, wurde A.-Auditor a. v. in Crivitz 22. Dec. 64, nach Ribnitz verſetzt 8. Sept. 68, erhielt das Votum 29. Sept. 68.

von Engel, Adolph, Cand. d. Rechte, wurde Auditor a. v. b. d. Juſtiz-Canzlei in Schwerin 2. Juni 58, nahm ſeine Entl. 7. März 59.

von Engel, Carl, Forſtprakt., wurde Jagdj. 2. Febr. 60, nahm ſeine Entl. 19. Juli 65 (auf Pankelow).

* von Engel, Adolph Maria Ludw., auf Breeſen, wurde Kammerherr 20. Febr. 61.

* Engelhardt, Hermann, Poſtſchr. in Schwerin 8. Apr. 39, wurde Poſtmeiſter und Steuereinn. in Teterow 16. März 42, Zollinſpector daſ. 1. Oct. 63.

Engelhardt, Alexander, Poſtſchreiber in Schwerin 10. Oct. 42, wurde Poſtmeiſter in Stavenhagen 4. Apr. 50.

* Engmann, C. D. F., Cand. d. Theol., wurde Pred. in Gr. Pankow und Siggelkow 24. Apr. 30.

Enoch, Carl Paul Gottl., Adv. in Roſtock, wurde A.-Mitarb. c. v. in jud. in Sülz 18. Apr. 40, nach Doberan verſ. 18. Sept. 41, nach Warin 28. Jan. 42, erh. d. volle Vot. 24. Febr. 43, wurde 4. Beamte u. A.-Verw. 4. Mai 44, nach Hagenow verſ. 19. Febr. 46.

Erbe, F. C., Domprediger in Schwerin, wurde Kirchenrath 2. Nov. 38, emer. Oſt. 39.

* Erdmann, J. C. A. G., Paſt. in Bößow, wurde Pred. in Klütz 17. Juli 29.

Erdmann, Ernſt, Rector in Kröpelin, wurde Pred. in Bentwiſch 11. Sept. 31, in Gr. Teſſin 16. Juli 43, emer. 7. Mai 68.

Erdmann, C. F. C., Paſt. in Lage, wurde Präp. des Lüſſower Cirkels 10. Mai 39.

* Erdmann, Joh. Chrn. Erich Aug. Leop., wurde Ingen.-Geh. 17. Sept. 58, Cammer-Ing. 9. Apr. 63.

* Erdmann, H. P. F., Rector in Goldberg, wurde Pred. in Kirch-Kogel 20. Dec. 68.

Erfurth, C. Th., Paſt. in Hohenkirchen, wurde Pred. in Picher II. p. Trin. 41.

Erfurth, Conrad, Second-Lieut. b. leicht. Bat. 6. Sept. 50, wurde Prem.-Lieut. b. 2. Bat. 16. Oct. 57.

Erfurth, Magnus, Second-Lieut. b. G.-G.-B. 10. Dec. 53, wurde Prem.-Lieut. b. 3. Bat. 2. Dec. 58, Hauptmann und Comp.-Chef b. Füſil.-Reg. 23. Sept. 67.

Digitized by Google

* Erfurth, Herm. Aug. Heinr., Cand. d. Rechte, wurde A.-Auditor a. v. in Hagenow 14. Juli 54, erh. d. Vot. in jud. 29. Nov. 56, wurde nach Schwerin verſ. 23. März 58, nach Goldberg 3. Jan. 59, nach Bukow 4. Juli 59, 3. Beamte und A.-Verw. 17. Sept. 60, nach Boizenburg verſ. 15. Oct. 61, nahm ſeine Entl. 14. Apr. 63, wurde Stadtrichter in Gadebuſch 16. Apr. 63.
* Erfurth, Paul Frdr., Adv. u. A.-Aud. in Bützow, wurde Audit. b. Drag.-Reg. 28. Mai 60, an d. General.-Audit. in Schwerin verſ. 30. Apr. 68, Diviſ.-Audit. 31. Dec. 68.
Erhard, Second-Lieut., wurde Prem.-Lieut. 2. Aug. 14, Stabscapit. b. d. Inf. 2. Oct. 21, wirkl. Capit. und Comp.-Chef b. leicht. Bat. 20. Juli 23, Poſtmeiſter in Boizenburg 17. Nov. 23.
Erhardt, Frdr. Ldw., Hofpoſtmeiſter in Ludwigsluſt, erh. den Rang in 12. Cl. 11. Jan. 14, wurde Poſtdirector 10. Dec. 29.
Erhardt, Frdr. Paul Ldw., Advokat, wurde A.-Auditor a. v. in Goldberg 30. Mai 25, 4. Beamte und A.-Verw. in Grabow 22. Mai 33, nach Rühn verſ. Joh. 40, 2. Beamte und Amtmann 22. Apr. 45, penſ. Joh. 50.
Erhardt, Second.-Lieut. b. 2. Musk.-Bat. 2. Mai 39.
Erich, Gottfried, Privatpoſtſchr., wurde Poſtmeiſter und Zollberechner in Plau 20. Juli 21, in Grabow 8. Juni 26.
* Erich, Aug., Poſtprakt., wurde Poſtacceſſ. 7. Jan. 56, Poſtſchr. 5. Dec. 56, Poſtſecret. 15. Juli 65.
* Ernſt, Carl, Ingen.-Geh. 19. Juli 50, wurde Cammer-Ingen. 21. Juni 52.
* Ernſt, Dr. Ldw. Chrn. Heinr., Lehrer am Gymnaſ. in Güſtrow, wurde Oberlehrer 1. Nov. 61.
* Errleben, Dr. Jul. Carl Albr. Otto Frdr., Profeſſor in Zürich, wurde O.-A.-G.-Rath in Roſtock 6. Sept. 54.
Evers, Chrn. Geo., Archivſecret. in Schwerin, wurde Archivrath 7. Febr. 15, Berechn. d. Wittweninſtit. f. d. Großh. Dienerſchaft 25. Sept. 18.
* Evers, Dr. C. W. F., Cand. d. Theol., wurde Subrector in Ludwigsluſt 9. Oct. 63, Hülfspred. in Schwaan, Diaconus an St. Petri in Roſtock 3. Juni 65.
Evert, Carl Heinr. Wilh. Ldw., Cand. d. Theol., wurde Lehrer an der Bürgerſchule in Schwerin 1. Sept. 35.
Graf von Eyben, Frdr. Adph. Gottl., auf Setzin ꝛc., wurde Landrath des Herz. Schwerin 21. Dec. 42, nahm ſeine Entl. 16. März 54.
* Graf von Eyben, Adolph, Second-Lieut. im Drag.-Reg., wurde Prem.-Lieut. 3. Jan. 61, Rittm. u. Escadronchef im 2. Drag.-Reg. 23. Sept. 67.
Eyller, Joach. Heinr., 1. Pred. an St. Marien in Wismar, wurde Superintendent daſ. 23. März 31.

Fabricius, Second-Lieut. b. d. freiw. Jägercorps z. Pferde 24. Apr. 13, erh. d. Milit.-Verd.-Med. 23. Juni 14, wurde Quartiermeiſter b. 3. Landw.-Bat. 17. Juni 15.
Fabricius, Frdr. Adph., Dr. med. und Sanitätsrath in Bützow, wurde Ober-Medicinalrath 10. Dec. 26.
* Fabricius, Conr. G. Chrn., Cand. d. Theol., wurde Conrect. in Bützow 6. Febr. 32, nach Plau verſ. 33, Pred. in Cambs und Grabow 8. Aug. 41.
* Fabricius, Bernh. Am. A. L., Cand. der Rechte, wurde A.-Auditor a. v. in Grabow 23. Juni 58, c. v. in jud. nach Lübtheen verſ. 30. Aug. 61, 3. Beamte und A.-Verw. in Grabow 2. Apr. 62.

Digitized by Google

* Facklam, Heinr. J. D., Feldwebel, wurde Inſpector d. d. Irrenanſtalten Sachſenberg und Dömitz 6. Aug. 53, Caſſier und Berechn. d. Wittwen-Inſtit. für Civil- und Militairdiener ꝛc. 26. Oct. 58.

Fahrenheim, Emil Wilh. Geo., Dr. med. 21. Juni 42, wurde Kreisphyſikus in Schwerin interim. 18. März 50, defin. 25. Jan. 51.

* Fahrenheim, Ernſt, Forſtprakt. in Schwerin, wurde Forſt-Auditor 9. März 53, Förſter in Toddin 31. März 56, Forſt-Inſpections-Beamte und Forſtmeiſter in Schildfeld 6. Juli 57.

* Fanter, Adph. Frdr., Dr. med., wurde Aſſiſtenzarzt d. 2. Bat. 24. Oct. 56, Stabsarzt 17. Juni 63, erh. Hauptmanns-Rang 12. Mai 68.

Faull, Pet. Frdr. Rud., Advokat in Schwerin, wurde ſupern. Reg.-Secret. 21. Dec. 19, 3. Lotterie-Commiſſarius 7. Febr. 20, 2. Hypothekenbewahrer 27. Juli 22, mit d. Herausg. des Staatskal. beauftr. 31. Aug. 22, Canzleirath mit Vot. in Hypothekenſachen 21. Jan. 29, Geh. Canzleirath und 1. Hypotheken-Bew. 16. Mai 40.

* Faull, Carl Frdr. Aug. Frz. Rud., Cand. d. Rechte, wurde A.-Auditor a. v. in Schwerin 11. Juni 44, nahm ſeine Entl. 19. Juni 46, wurde Reg.-Regiſtr.-Geh. 19. Juni 46, Regiſtrator d. Juſtiz-Miniſt. 18. Dec. 49, Miniſter.-Regiſtr. 21. Jan. 50, Herausgeber des Staatskal. 6. Mai 64, Canzleirath und 1. Hypotheken-Bewahrer 21. Juni 64.

* Faull, Carl Frdr. Frz., Cand. d. Rechte, wurde Reviſions-Gehülfe d. Reviſ.-Depart. 19. Juni 55, Reviſor und Mitgl. deſſ. 20. Juni 65.

Felten, Frdr., wurde Poſtmeiſter in Lübz 3. Jan. 28, auch Landzollberechner daſ. 7. Aug. 39, Steuereinn. 29. Juli 45.

Felten, Frdr., wurde Poſtacceſſ. 3. Mai 43, Poſtſchr. 25. Oct. 45, Poſtſecret. in Wismar 3. Nov. 54.

von Ferber, Second-Lieut. bei der Stamm-Escadron des Reg. Chevauxlegers 8. Oct. 23.

* von Ferber, Carl, Cand. der Rechte, wurde A.-Auditor a. v. in Doberan 4. Juni 64.

* von Ferber, Second-Lieut. d. Gren.-Reg. Nr. 89.

* von Ferber, Second-Lieut. d. Gren.-Reg. Nr. 89.

Fett, Feldwebel, wurde Canzliſt d. Milit.-Depart. 2. Mai 49, Regiſtrator daſ. 12. Juni 50, erhielt die Verd.-Med. in Silber 31. Dec. 68.

Fiedler, Lieut. a. D., wurde Steuereinn. in Sülz 18. Apr. 32, Poſtmeiſter daſ. 29. Juni 32.

* Fiedler, Bernh., Dr. med. in Sachſenberg 30. Juli 44, wurde Hausarzt d. d. Irren-Pflegeanſt. Dömitz 21 Nov. 50.

* Finger, Carl, Poſtſchreiber 10. Oct. 42, wurde Poſtmeiſter in Ribnitz 19. Sept. 54, in Bützow 10. Apr. 55, Oberpoſtm. 22. Febr. 64.

* Firnhaber, L. C. Th. A., Conrector in Ribnitz, wurde Rector in Waren 25. Jan. 61, Pred. in Vicliſt und Sommerſtorf 22. März 63.

* Fiſcher, Carl Joach. Ferd., Cand. d. Theol., wurde Succentor in Malchin 4. Juni 46, Pred. in Garwitz 1. Dec. 50, in Lübow 28. Oct. 60.

Fiſcher, Paul Erwin, Lehrer zu Rogaſen, wurde Lehrer am Gymnaſ. in Schwerin 31. März 58.

* Fiſcher, F. E., Hülfspred. in Kirch-Jeſar wurde Pred. in Neukirchen 9. Juni 61.

Digitized by Google

* Fleck, C. W. A., Cand. d. Theol., wurde Subrector in Ludwigsluſt 9. Jan. 60, Rector in Grabow 9. Dec. 62, Pred. an der neuſtädtiſchen Kirche in Röbel 19. Juni 64.

Flemming, Chrn. Geo., Rentmeiſter in Schwerin, wurde Landrentmeiſter 19. Juli 21, mit Rang in 8. Claſſe 7. Jan. 25.

* Flemming, Frdr., wurde Bauconducteur 25. Jan. 31, Baumeiſter in Doberan 8. Juli 35, Landbaumeiſter in Hagenow Joh. 38.

* Flemming, Carl Frdr., Dr. med. und dirig. Arzt der Irren-Heilanſtalt Sachſenberg, wurde Ober-Medicinalrath 19. März 31, Geh. Medicinal-Rath 2. Apr. 46, penſ. Neujahr 54.

Flemming, Carl Geo. Helm., Advokat, wurde A.-Auditor a. v. in Schwerin 18. Dec. 35, nach Grevismühlen verſ. 15. Apr. 42, A.-Verw. und 3. Beamte daſ. 10. Oct. 53.

* Flemming, Portepeefähnr., wurde Sec.-Lieut. b. d. Art. 25. Nov. 68.

Flörcke, Albr. Frdr., Paſt. in Hagenow, wurde Präp. dort. Cirkels 15. Dec. 12, Superintendent und 1. Pred. an St. Georg in Parchim 4. Oct. 24, Conſiſtorialrath 31. Juli 48.

Flörcke, Heinrich Guſt., Privatgel. in Berlin, wurde o. Prof. d. Naturgeſch. u. Botanik in Roſtock 4. Oct. 16.

Flörcke, C. C. A., Paſtor in Grabow wurde Präp. dort. Cirkels 3. März 17, Kirchenrath 10. Dec. 32.

Flörcke, Theod., Stadtrichter und Bürgermeiſter in Goldberg, Gerichtsrath, wurde als ſolcher nach Bützow verſ. 29. Oct. 19, Stadtr. der Alt- und Neuſtadt und Bürgermeiſter der Neuſtadt Schwerin 17. Febr. 20, Vorſtand der Sparcaſſe daſ. 12. Juni 21.

Flörcke, Frdr. Wilh., Paſtor in Camin, wurde Präp. des Wittenburger Cirkels 21. Juni 32.

* Flörcke, Dr. jur. Frdr. Frz. Leop., Advokat in Parchim 2. Juli 35, wurde A.-Auditor a. v. in Grabow 20. Nov. 35, nahm ſeine Entl. 11. Juni 39 (wurde Bürgermeiſter in Grabow), Hofrath 18. Oct. 59, Ritter des Hausordens d. Wend. Krone 17. Febr. 66.

Flörcke, Dr. Guſtav, Advokat in Schwerin (wurde Senator in Roſtock), Canzlei-Aſſeſſor daſ. 2. Sept. 50.

* Flörcke, Wilh. F. H. C., Cand. d. Theol., wurde Pred. in Grambow 20. Juli 45, in Lübz 4. Dec. 53, in Teutenwinkel 27. Juli 62.

* Flörcke, Geo. Carl Heinr., Cand. d. Theol., wurde Conrector in Lage 8. Nov. 47, Rector daſ. 4. Nov. 48, Pred. in Cramon 12. Sept. 52.

* Flörcke, Paul, Adv. in Grabow, wurde A.-Auditor a. v. daſ. 31. Mai 50, c. v. nach Neuſtadt verſ. 9. Juni 53, 3. Beamte und A.-Verw. daſ. 13. Dec. 54, 2. Beamte und Amtmann 25. Juni 63.

* Flörcke, Carl Heinr. Ernſt, Advocat in Schwerin, wurd A.-Auditor a. v. daſ. 8. Juli 52, nach Hagenow verſ. (?), nach Dargun c. v. 1. Febr. 53, 3. Beamte u. A.-Verw. daſ. 17. Febr. 55, nach Neubukow verſ. Mich. 61, 2. Beamte u. Amtm. daſ. 25. Juni 63, mit der Verw. des Stadtrichteramts daſ. beauftr. 26. Juni 63.

* Flörcke, Franz, Bürgermeiſter in Parchim, wurde Geh. Hofrath 20. Febr. 67.

von Flotow, Lieut. in Preuß. Dienſten, wurde Prem.-Lieut. b. d. freiw. Jägern zu Pferde 26. Mai 13, Stabsrittmeiſter 5. Juni 13, † in Lübeck an ſeiner b. Seheſtedt erhaltenen Wunde.

Digitized by Google

von Flotow, Second-Lieut. b. Inf.-Reg., wurde Prem.-Lieut. 11. Juni 13, erh. d. Milit.-Verd.-Med. 23. Juli 14, wurde Capitain und Compagniechef b. Gren.-Garde-Bat. 5. Juni 21.

von Flotow, Heinr. Frdr., Major, wurde Caſſier b. d. Landes-Receptur-Caſſe 6. Juli 13.

von Flotow, Theod. Ldw. Ferd., auf Altenhof, wurde Second-Lieut. b. d. freiw. Jägern zu Fuß 24. Nov. 13.

von Flotow, Junker, wurde Second-Lieut. b. Inf.-Reg. (Ancien. 12. Oct. 13), 9. Apr. 14, Prem.-Lieut. b. 2. Musk.-Bat. 7. Juni 21, Hauptmann u. Comp.-Chef b. 1. Musk.-Bat. 1. Juli 32, Major b. G.-G.-Bat. 1. Nov. 37, nahm ſeine Entl. 25. März 39.

von Flotow, Frdr. Ldw. Ferd., Juſtizrath in Schwerin, wurde Cammerrath 27. Oct. 14, mit der Oberaufſicht über das Seebad Doberan beauftr. 9. Aug. 16, Geh. Cammerrath 20. Juli 22, Kammerherr 10. Dec. 25, Cammer-Vice-Director 1. Nov. 30, Cammer-Director 10. Dec. 30.

von Flotow, Page, wurde Second-Lieut. b. 2. Musk.-Bat. 28. Mai 21, Prem.-Lieut. 21. Juni 32, nahm als char. Capitain ſeinen Abſchied 4. Apr. 40.

* von Flotow, Emil Carl Frdr., Cand. d. Rechte, wurde A.-Auditor a. v. in Dömitz 18. Jan. 27, nach Wittenburg c. v. verſ. (?), 4. Beamte u. A.-Verw. daſ. 13. Nov. 35, 2. Beamte u. Amtmann 9. Sept. 50.

von Flotow, Ernſt Heinr. Wilh., auf Walow, wurde landw. Taxant f. d. Warenſchen Diſtr. 6. Apr. 40.

von Flotow, Second-Lieut. b. Drag.-Reg. 2. März 41, wurde Prem.-Lieut. 27. Sept. 44, nahm als char. Rittmeiſter Entl. 8. Sept. 48.

* von Flotow, Ernſt, Second-Lieut. b. G.-G.-Bat. 3. Dec. 42, wurde Prem.-Lieut. b. 1. Bat. 29. Juni 51, Hauptmann b. 2. Bat. und Comp.-Chef 16. Oct. 57, zum G.-G.-Bat. verſ. 29. Mai 60, Major u. Bat.-Commandeur im Füſ.-Reg. 23. Sept. 67.

* von Flotow, Carl Frdr. Aug., auf Kogel, wurde ritterſch. Deput. zur Commiſſion f. d. Entwäſſerung d. Ländereien ꝛc. 28. Mai 51, 5. Juli 54, 4. Nov. 57, 19. März 61, 4. Juni 64, Deput. für d. Meckl. Kreis z. ritterſch. Creditverein 13. Dec. 61, 7. Dec. 67.

von Flotow, Frdr., wurde interim. Intendant des Großh. Hoftheaters 8. Dec. 55, Kammerherr 11. Dec. 55, wirkl. Intendant 26. Nov. 56, nahm ſeine Entlaſſung 8. Apr. 63.

von Flotow, Second-Lieut. b. 2. Bat. 12. Apr. 59, nahm ſeine Entl. 7. Nov. 65.

von Flotow, Carl, Second-Lieut. b. Drag.-Reg., wurde Prem.-Lieut. 5. Oct. 60, erh. d. Milit.-Verd.-Kreuz 14. Sept. 66, wurde Rittmeiſter u. Escadronchef 23. Sept. 67, nahm ſeine Entl. 18. März 68.

* von Flotow, Helmuth, Second-Lieut. b. Drag.-Reg. 20. Dec. 63, wurde Prem.-Lieut. 18. Apr. 68.

* von Flotow, Max, Forſtcand., wurde Forſt-Auditor in Rehna 10. Aug. 67.

* Flügge, Frdr., Poſtſchreiber in Lübtheen, wurde Poſtmeiſter daſ. 3. Dec. 25, in Redefin 1. Juli 28, erh. d. Verd.-Med. in Gold 28. Febr. 64.

* Flügge, Frdr., wurde Poſtacceſſiſt 11. Juli 36, Poſtſchr. 6. Apr. 39, Hülfsarb. b. d. Poſt-Central-Verw. 18. Dec. 43, Poſtſecret. 22. Apr. 44, Poſtinſpector 21. Sept. 49, mit Verw. des neuerrichteten Speditions-Poſtamts beauftr. 8. Mai 50,

Digitized by Google

Ober-Postinspector 23. Februar 56, Ober-Postamts-Director in Rostock 30. Apr. 60.

* Flügge, Ldw. Carl Heinr., Advocat, wurde A.-Auditor a. v. in Hagenow 22. Dec. 45, mit d. Justiz-Verw. d. A. Dömitz beauftr. 8. Nov. 48, mit d. Verw. des Zollrichter-Amts daſ. 23. Nov. 48, nach Lübz verſ. 23. Apr. 50, c. v. nach Warin Joh. 50, Garniſons-Auditeur in Wismar 14. Aug. 50, Kirchen-Viſitations-Secretair daſ. 23. Nov. 50, erh. d. Rang als Prem.-Lieut. 2. Febr. 58, als Hauptmann 22. Febr. 59, wurde Cabinetsrath u. Chef des Großh. Cabinets 15. Juni 63, Secretair des Hausordens d. Wend. Krone interim. 3. Nov. 64, Ritter deſſelben u. wirkl. Ordensſecret. 21. Febr. 67.

* Flügge, Aug., wurde Poſtacceſſ. 18. Oct. 47, Poſtſchr. 4. Apr. 50, Poſtſecret. 12. Mai 58, Poſtmeiſter u. Zollverw. in Rehna 23. Juli 64, Ober-Poſtſecretair in Ludwigsluſt 23. Sept. 67, Poſtmeiſter in Boizenburg 21. Oct. 68.

* Förſter, Dr. C., Lehrer am Gymnaſ. in Wittenberg, wurde Lehrer a. d. Domſchule in Güſtrow 26. März 59.

Baron von Forſtner, Kgl. Sächſiſcher Officier, wurde Stabsrittmeiſter im freiw. Jäger-Reg. zu Pferde 25. Mai 13, erh. d. Milit.-Verd.-Med. 23. Juli 14 († als Kgl. Preuß. General).

Baron von Forſtner, Pet. Frdr. Dethl. Andr., Vice-Director, wurde Director der Juſtizcanzlei in Roſtock 14. Sept. 18.

* Franck, J. H. F. L., Cand. d. Theol., Conrector in Crivitz, wurde Rector in Lübz 28. Mai 50, Pred. in Benthen 20. Nov. 53.

Francke, Joh. Geo., Cand. d. Rechte und Secretariats-Geh. b. d. Juſtiz-Canzlei in Schwerin, wurde ſupern. Secret. daſ. 23. Nov. 15, wirkl. 14. Juni 16, Hofrath 23. Jan. 61.

* Francke, Dr. Frdr. Joach. Chrn., Privatdocent, wurde a. o. Prof. der Philoſophie in Roſtock 14. Febr. 28.

Francke, Pet. Heinr., Pred. in Güſtrow, wurde Superintendent des dort. Kirchenkreiſes 27. März 29.

Francke, Frdr. Frz., Poſtſchreiber, wurde Poſtmeiſter in Grevismühlen 23. Juni 29.

Francke, Joach. Herm. Frz., Kirchenprocurator in Schwerin und Hofrath, wurde Geh. Hofrath 15. Mai 33.

Francke, Wilh., Cand. d. Theol., wurde Rector in Röbel 23. März 37.

Francke, F. W. G., Paſt. in Boitin, wurde Kirchenrath 17. Dec. 37.

Francke, C. L. C., Rector in Warin, wurde Pred. in Gadebuſch 26. Aug. 38.

Francke, A. J. D., Succentor in Güſtrow, wurde Pred. in Gr. Upahl u. Karcheez I. p. Trin. 39.

Frehſe, Dr. jur. Frdr. Aug., Advocat in Roſtock, wurde tit. Hofrath 2. Juli 23.

von Freiburg, Prem.-Lieut. d. freiw. Jäger-Reg. z. Fuß 12. Mai 13 († 5. Febr. 14 in Ratzeburg an einer bei Seheſtedt erhaltenen Wunde).

* Freitag, Carl Heinr. Ed., Conrector in Doberan, wurde Rector in Sternberg 1. Mai 68.

Freſe, Frdr., wurde Poſtſchreiber in Güſtrow 28. Juli 21, Poſtſecret. 21. Juni 33, Poſtcommiſſair 27. Oct. 48, Ober-Poſtſecret. 14. Sept. 59.

Freſe, Carl, Regim.-Chirurg d. d. Cavallerie in Ludwigsluſt, wurde Hofchirurg 29. Nov. 21 (Oberarzt), Hofrath 1. Jan. 34, Brigade-Arzt u. Director ſämmtlicher Militair-Medicinal-Anſtalten 10. Dec. 43 (Generalarzt), Leibarzt 28. Jan. 50,

Digitized by Google

Geh. Hofrath 28. Febr. 55, erh. d. Verd.-Med. in Gold mit dem Bande 28. Febr. 62, den Rang als Oberſt, penſ. 28. Juni 64.

Freſe, Geo. Frdr. Frz., wurde Poſtſchreiber in Roſtock 12. Oct. 40, Poſtmeiſter in Lage 12. Mai 51.

* Freſe, Carl, Second-Lieut. b. d. Art. 1. Nov. 50, wurde Prem.-Lieut. 16. Mai 57, Hauptmann u. Batterie-Chef 10. Apr. 63.

Freſe, Frdr. Carl Paul, Advocat, wurde A.-Auditor a. v. in Schwerin 12. Dec. 53, nach Lübtheen verſ. 31. Aug. 57, 3. Beamte u. A.-Verw. in Hagenow 4. Juli 59, nach Grevismühlen verſ. 25. Juni 61, nach Dargun verſ. 4. Juli 66.

* Freſe, Franz J. Dan., Paſt. in Brüel, wurde auch Pred. in Penzin 14. Juni 57.

* Freund, Th. C. W., Cand. d. Theol., wurde Conrector in Sternberg 16. Febr. 44, Rector in Teterow 7. Nov. 46, Pred. in Grebbin, Koſſebade u. Dargelütz 29. Juli 55.

* Friede, Herm. C. Chr., Cand. d. Theol., wurde Pred. in Stovenhagen 21. Sept. 44, in Retgendorf u. Buchholz XV. p. Trin. 48, Präpoſitus des Mecklenburger Cirkels 23. Dec. 63.

Friederichs, H. J. A., Paſtor in Uelitz, wurde Präpoſ. des Hagenower Cirkels 5. Aug. 43.

* Friederichs, Heinr. Wilh., Advocat, wurde A.-Auditor a. v. in Lübz 1. Nov. 43, nach Grabow verſ. 20. Oct. 46, beſt. d. Richterer. 20. Dec. 48, c. Vot. in jud. nach Lübz 23. Nov. 49, nach Grabow 20. Dec. 49, nach Lübz Joh. 50, 3. Beamte u. A.-Verw. daſ. 22. Nov. 51, 2. Beamte u. Amtmann 11. Jan. 60, an das Amt Wredenhagen in Röbel verſ. 2. Apr. 62, 1. Beamte u. Amtshauptmann in Ribnitz 25. Juni 63.

* Fritzſche, Dr. Franz Volkmar, Privatdocent in Leipzig, wurde o. Prof. d. claſſiſchen Literatur u. Beredtſamkeit in Roſtock Mich. 28, Vorſtand des neuerrichteten philologiſchen Seminars daſ. 22. Aug. 29.

* Fritzſche, Dr. Theod. Frdr., interim. Lehrer, wurde wirkl. Lehrer an der Domſchule in Güſtrow 25. Apr. 61.

* Fritzſche, Hugo Conr., Subrector in Ludwigsluſt, wurde Rector in Teſſin 27. Dec. 66.

Fröhlich, F. A. P., Cand. d. Theol., wurde Pred. in Penzlin 1. Juli 38, auch an d. vagirenden Kirche zu Schwandt 7. Juni 39, Präpoſ. des Penzliner Cirkels 4. Aug. 46.

* Fromm, Joh. Ldw., Cand. d. Theol., wurde Feldpred. b. d. Landwehr-Bat. 2. Mai 15 (Pred. in Rehna), Präp. des Gadebuſcher Cirkels 5. März 38, Pred. in Parkentin u. Stäbelow 17. Febr. 50, Präp. der Schwaaner Synode 2. März 54, erh. die Verd.-Med. in Silber mit dem Bande 24. März 63, wurde Kirchenrath 31. Mai 65, nahm ſeine Entl. als Präp. 2. Juni 68.

Fromm, Dr. Frdr. Ernſt Carl, Hof- u. Landgerichts-Aſſeſſor, wurde O.-A.-G.-Rath in Parchim 1. Oct. 18, O.-A.-G.-Vice-Präſident 9. Febr. 38 († 5. Dec. 46 nach 49j. Dienſtz.).

Fromm, Wilh. Frdr. Dan., Cand. d. Theol., wurde Hülfspred. in Ribnitz Sonntag Quinquag. 34, in Schwaan 11. Jan. 46 (nahm ſeine Entl.).

Fromm, Joh. Chrn., Paſtor in Ribnitz, wurde Kirchenrath 3. Oct. 37 († 40 nach 53j. Dienſtzeit).

Digitized by Google

* Fromm, Theod. E. G. Frdr., Hülfspred. in Ziegendorf, wurde Pred. in Gielow 13. Juli 62.
* Fromm, Ldw., Literat in Schwerin, wurde Secretair b. stat. Büreau Joh. 67.
* Fründt, Frdr., Postaccessist 7. Apr. 54, wurde Postschr. 17. Apr. 56, Postmeister u. Zollverw. in Brüel 23. Juli 64.

Fuchs, Second-Lieut. b. Schützencorps 2. Juni 21, wurde Prem.-Lieut. b. 1. Musk.-Bat. 10. Dec. 33, nahm seine Entl. als char. Capitain 4. Apr. 40.

Fuchs, C. A. F., Conrector in Waren, wurde Pred. in Kölzow 2. S. n. Ostern 35.

Fust, J. J., Cantor in Bützow, wurde Subrector das. 30. Mai 49, erh. d. Verd.-Med. in Silber mit dem Bande 24. März 63.

Gaartz, Stud. d. Rechte, wurde Second-Lieut. b. d. freiw. Jägern z. Pferde 26. Mai 13 (später Advocat in Wismar).

von Gadow, Joach. Ldw. Aug., wurde Kammerj. 28. Juni 25, Auditor b. d. Justiz-Canzlei in Rostock 30. Jan. 26, Kammerh. 23. Febr. 31.

von Gadow, Adph. Ldw. Carl Hans, Cand. d. Rechte, wurde A.-Auditor a. v. in Doberan 6. Aug. 33.

* Gädcke, Dr. Gottl. Heinr. Frdr., Advocat in Rostock, wurde a. o. Mitarbeiter bei d. Universitäts-Bibliothek in Rostock 23. Dec. 26.

Gädkens, Theod., Dr. med., wurde Unterarzt b. G.-G.-Bat. 22. Jan. 51, nahm seine Entl. 6. Jan. 54 (Arzt in Zarrentin).

* Gädt, Aug. Heinr., Conrector in Schwaan, wurde Rector u. Hülfspred. in Lübz 12. Febr. 44, Pred. in Sternberg u. Sülten 26. Sept. 47, Präp. d. Sternb. Cirkels 8. Apr. 67.

Gättens, Joh. Heinr. Frdr., Dr. med., wurde Unterarzt b. G.-G.-Bat. 2. Aug. 44, Oberstabsarzt 23. Mai 49, z. Dispos. gestellt 27. Juni 59, nahm seine Entl. 23. Dec. 59.

* Gagelmann, Chrn. Frdr. Ldw., Cand. d. Theol., wurde Conrector in Crivitz 19. Mai 51 (Rector in Rehna), Pred. in Kölzow 5. Juni 64.
* Gaggow, Theod., wurde Postacceß. 19. Juli 58, Postschr. 30. Apr. 60, Postsecret. 23. Sept. 67.
* Gaggow, Alexander, wurde Postacceß. 19. Juni 58, Postschr. 9. Nov. 63 (Postsecretair).

Gallenbach, Joh. Heinr., Chirurg in Rostock 22. Apr. 33, wurde Kreischirurg das. 9. Aug. 34.

* von Gamm, Second-Lieut. b. Drag.-Reg. 3. Juli 40, wurde Prem.-Lieut. 5. Nov. 47, erh. die Milit.-Med. 20. Sept. 49, wurde Rittmeister 21. Apr. 56, Kammerh. 26. Mai 58, Major 1. Juni 58, Geschäftsträger am K. K. Oestreich. Hofe 20. Juli 58, Geh. Legationsrath, a. o. Gesandte und bevollmächtigter Minister das. 21. Sept. 63.
* Gammelin, Otto Frdr. Dan., Cand. d. Theol., wurde Conrector in Waren 4. Apr. 63, in Malchin 22. Oct. 63, Rector in Ludwigslust 6. Juli 64, Pred. in Gadebusch 22. Juli 66.
* Gammius, Jul., wurde Postacceß. 7. Dec. 38, Postschr. 12. Oct. 40, Postsecretair in Schwerin 22. Apr. 44, nach Hamburg verß. 20. Juli 47, Oberpostsecretair das. 14. Sept. 59 (Oberpostmeister in Boizenburg), Postdirector in Ludwigslust 28. März 68.

Digitized by Google

* Garthe, Eduard Wilh., Baueleve, wurde Bauconducteur 17. Sept. 36, Waſſerbaumeiſter u. Bautechniker f. d. Actiengeſellſchaft zur Schiffbarmachung der Elde, Havel u. Stör 20. Juli 44.
* Garthe, Georg, Oberförſter in Güſtrow, wurde Mitgl. der Examinations-Behörde für Förſter 22. Nov. 47, Forſtmeiſter 16. Dec. 53, Forſtrath u. Mitgl. des Cammer- u. Forſtcolleg. 13. Juli 60.
* Garthe, Jul., Forſtpraktik., wurde Forſtinſpector in Rövershagen 17. Febr. 48, Forſtmeiſter 11. Juli 59.
* Garthe, Max, Forſtprakt., wurde Forſtauditor 5. Dec. 62, Förſter in Oettelin 22. Juli 63, Forſtmeiſter in Lübz 14. Juli 65.
* Garthe, Theod., Forſtinſpector in Dobbertin, wurde Taxant b. Güterabſchätzungen im Parchimſchen Diſtr. 9. Nov. 66.
* Gaſter, Conr. Traug., Advocat in Wismar 15. Oct. 64, wurde Auditor a. v. b. d. Aemt. Mecklenburg-Redentin 10. Dec. 64, erh. d. Votum 7. Mai 68, wurde nach Warin verſ. 11. Juli 68.

Gebert, Aug. Heinr., Chirurg in Grabow, wurde Kreischirurg daſ. 13. Oct. 32.

* Gehrcke, Cand. d. Theol., wurde Lehrer S. K. H. des Erbgroßherzogs u. S. H. des Herz. Paul Friedrich 1. Jan. 68.

Gelineck, Joh. Geo., Poſtſchreiber in Güſtrow, wurde Steuereinn. 6. März und Poſtmeiſter in Warin 12. März 30.

* Gelpke, Th., Cand. d. Theol. u. Lehrer am Schullehrer-Seminar in Hannover, wurde Inſtructor S. H. des Herz. Johann Albrecht 9. Nov. 65.
* Gentzke, H. G. F., Cand. d. Theol., wurde Prediger in Roſſow, Netzeband und Schönberg XXII. p. Trin. 43.
* Genzmer, E. M., Paſtor in Wolkenzin (Meckl.-Strel.), wurde auch Prediger in Paſſentin III. Adv. 38.

Gerdes, J. J. H., Cand. d. Theol., wurde Collaborator am Gymnaſium in Schwerin 10. März 14.

* Gerdeß, J. F., Cand. d. Theol., Oberjäger b. d. freiw. Jägern z. Fuß, erh. d. Milit.-Verd.-Med. 23. Juli 14 (wurde Conrector in Ludwigsluſt), Rector daſelbſt 2. Juli 31, Vorſteher der alten Waiſenſtiftung 6. Auguſt und der Domkirche in Schwerin 31. Aug. 52, Schul-Director 26. März 61, erh. d. Verd.-Med. in Silber mit dem Bande 24. März 63.
* Gerds, Heinr. Frdr., Cand. d. Theol., wurde Diaconus an St. Marien in Roſtock 31. Jan. 56.
* Gerlach, Dr. Hermann, aus Deſſau, wurde Collaborator am Gymnaſ. in Parchim 5. Febr. 55, Oberlehrer 1. Oct. 63.
* Gerlach, Dr. Ernſt, Cand. d. Theol. in Sommerfeld, wurde Inſtructor S. K. H. des Erbgroßherzogs 30. März 61, z. Pred. in Brunow, Dreſahl und Klüß deſignirt 1. Sept. 67, Inſtructor J. H. der Herzogin Marie 30. Sept. 67.
* Gerlach, Dr. Leopold, Inſpector am Pädagogium in Zerbſt, wurde Collaborator am Gymnaſium in Parchim 9. Oct. 63.
* Gerlach, Lehrer in Schwerin, Cand. d. Theol., wurde Rector in Ribnitz 1. Mai 68.
* Gerresheim, Eduard Aoph., Advocat in Ribnitz, beſt. d. Richterer. 8. Dec. 40, wurde A.-Auditor c. v. in jud. daſ. 21. Mai 41, A.-Verwalter 13. Oct. 45, Amtmann und 2. Beamte 27. Juni 53, nach Warin verſetzt 27. März 57, nach Güſtrow Mich. 61, Oberamtmann daſelbſt 16. April 63.

Digitized by Google

Geudtner, F. J. C., Zollacceſſiſt, wurde St.= und Zollcontroleur 31. Januar 29, Steuereinn. und Landz.=Berechn. in Dömitz 7. April 30, Steuer= u. Zoll=Inſpector in Boizenburg 18. Juni 41, erſter Steuereinn. und Landzoll=Berechn. in Schwerin 13. Febr. 45.

* Gevert, Hans Heinr., Cand. d. Theol., wurde Rector in Marlow 26. Nov. 64.

Gieſe, Dr. A., Hülfslehrer am Gymnaſium in Parchim, wurde wirkl. Lehrer und Collaborator daſ. 29. Nov. 31, Oberlehrer 6. Nov. 41.

* Giffenig, Carl Frdr., Advocat in Boizenburg, wurde Commiſſions=Rath 22. Mai 22.

Giffenig, Second=Lieut. d. Art. 17. Dec. 47, wurde Prem.=Lieut. 28. April 51, Hauptmann und Batteriechef 1. Jan. 55.

* Giffenig, Hugo Carl Frdr., Cand. d. Rechte, wurde A.=Auditor a. v. in Boizenburg 7. Juni 54, beſt. d. Richterex. 17. Sept. 56, erh. d. Vot. in jud. 28. Oct. 56, wurde nach Stavenhagen verſ. 26. Juni 57, nach Boizenburg 3. Jan. 59, 3. Beamte und A.=Verw. daſ. 4. Juli 59, Elbzollrichter 3. Oct. 59, nach Grabow verſetzt 13. Sept. 60, an d. A. Wredenhagen in Röbel 25. Juni 63, 2. Beamte und Amtmann 4. Juli 66.

* Giffenig, Emil Carl Gotth., Cand. d. Rechte, wurde A.=Auditor a. v. in Boizenburg 28. Mai 58, beſt. d. Richterex. 20. Nov. 60, wurde c. v. nach Lübtheen verſetzt 13. Dec. 60, nach Hagenow 13. Auguſt 61, 3. Beamte und A.=Verw. daſ. 22. Dec. 61, Criminalrath b. Crimin.=Colleg. in Bützow 26. Mai 63.

Girſchner, Neſtor L. S., Schulamts=Cand., wurde Collaborator am Gymn. in Parchim 24. Sept. 46, Oberlehrer 15. Sept. 52.

Gläveke, Aug. Carl Chrn., Advocat 15. Juli 35, wurde A.=Auditor a. v. in Neuſtadt 31. Oct. 35, beſt. d. Richterex. 6. Febr. 41, c. vot. in jud. nach Stavenhagen verſetzt 15. März 41, 3. Beamte und A.=Verw. daſ. 19. März 46, Bürgermeiſter und Stadtrichter in Wittenburg 4. Febr. 47.

* Gläveke, J. Frdr. A., Hülfsprediger in Doberan, wurde Pred. in Boizenburg 28. Mai 43, in Polchow 12. Oct. 62.

* Gläveke, Pet. Frdr. Joh. Bonaventura, Pfarrvicar in Neuſtadt, wurde Prediger in Rethwiſch 9. Juli 65.

* Gläveke, Martin, Second=Lieutenant d. 2. Bat. 23. Dec. 61, wurde Prem.=Lieut. im Füſil.=Reg. 9. Oct. 67.

* Glaſer, Joh., wurde Poſtacceſſ. 9. März 46, Poſtſchreiber 23. Dec. 48, Poſtſecretair 5. Dec. 56, Reviſor und Mitgl. d. Rev.=Dep. 8. Nov. 59, Ober=Poſtſecretair 22. April 63, Poſtinſpector 12. Jan. 65, Bezirks=Poſtinſpector 27. Dec. 67.

* Glashoff, Frdr. Ludw. Carl, Ingenieur in Wismar, wurde Cammer=Ingenieur 14. April 45.

Gley, Ernſt Chrn. Gottl., Dr. med. in Schwerin, wurde Medicinalrath 7. Mai 51.

* Gley, Ldw. Carl Herm., Dr. med. in Hagenow 25. Sept. 62, wurde Kreischirurg daſelbſt 22. Febr. 67.

* Glöckler, Carl Frdr., Advocat, wurde A.=Auditor a. v. in Dargun 3. Nov. 30, c. v. in jud. nach Hagenow verſetzt 19. Sept. 36, 4. Beamte und A.=Verw. daſelbſt 9. Dec. 37, 3. Beamte 15. Febr. 43, nach Dargun verſetzt 25. Juni 48, nach Schwaan 30. Jan. 50, 2. Beamte und Amtmann daſelbſt 19. Juli 50, 1. Beamte und Amtshauptmann in Hagenow 9. Auguſt 53.

Digitized by Google

Glöckler, Albrecht, Cand. d. Rechte, wurde Archiv-Regiſtrator und Regier.-Bibliothekar 29. April 42.

von Glöden, Herm., wurde Forſtauditor in Gelbenſande 20. Juli 47, Förſter in Volkshagen 12. April 51, Forſtmeiſter und Forſtinſpections-Beamte in Dargun 6. Juli 57.

* von Glöden, Second-Lieut. d. Gren.-Reg. 8. Aug. 68.

* Glüer, Julius, Wachtmeiſter d. Drag.-Reg., wurde Rechnungsführer 8. Juli 51, mit Rang als Prem.-Lieut. 17. Dec. 62 (Zahlmeiſter daſ.).

Görbitz, Carl, Oberjäger d. freiw. Jäger-Reg. zu Pferde, wurde Second-Lieutenant d. 1. Muſk.-Bat. 3. März 15, Prem.-Lieutenant 29. Juli 22, Capitain und Compagnie-Chef d. 2. Muſk.-Bat. 4. Nov. 37, nahm ſeine Entl. 4. Dec. 43.

Görbitz, Adolph, Landwehr-Lieut., wurde Second-Lieutenant d. Inf.-Reg. 16. April 16, d. d. Reſerve 6. Juli 21, Prem.-Lieut. daſelbſt in Bützow 2. Sept. 34.

Görbitz, Chrn. Frdr. Wilh., Advocat in Bützow, erh. d. Qualif. z. Richteramt 18. Juni 31, wurde Stadtrichter in Neukalen 21. Juni 32, auch Bürgermeiſter und Steuereinn. daſ. 10. Oct. 36, als Gerichtsrath emer. 24. April 47.

Görbitz, Jul. Ernſt Low., Cand. d. Rechte, wurde A.-Auditor a. v. in Schwaan 21. März 35, c. v. in oec. nach Rühn verſetzt 30. Aug. 48, erhielt das volle Votum 8. Febr. 49, wurde nach Dargun verſetzt 11. Jan. 51, tit. A.-Verw. 15. Dec. 51, wirkl. 3. Beamte 14. März 55.

Görbitz, Max, Second-Lieut. d. 2. Muſk.-Bat. 15. Sept. 49, wurde Prem.-Lieut. d. 4. Bat. 3. Sept. 56, Hauptmann und Compagniechef deſſ. 12. Sept. 61 (d. Füſil.-Reg.), nahm ſeine Entl. 21. Sept. 68.

Görenz, Mag. Joh. Aug., Rector in Zwickau, wurde Director und Mitſcholarch des Gymnaſ. in Schwerin 25. Sept. 17, Oberſchulrath und mit d. Oberaufſicht über ſämmliche Stadtſchulen des Großherzogthums beauftragt 12. Nov. 19.

* Götze, Chrn. Frdr. Theod., Paſtor in Wismar, wurde 1. Prediger an St. Georg daſ. 11. Nov. 40, Superintendent 12. März 47.

* Götze, A. W. H., Cand. d. Theol., wurde Prediger in Schlön, Gr. Dratow und Kl. Plaſten 19. Auguſt 55, in Gnoien 22. Juli 60, in Kirch-Mulſow 15. Nov. 63.

* Goldberg, Carl Frdr. Hartw., A.-Protokolliſt in Neuſtadt 3. Mai 64, wurde Canzliſt d. J. K. H. der regier. Frau Großherzogin Marie 1. Juli 68.

* Goltermann, Aug., Muſiklehrer in Schwerin, wurde Hofpianiſt 8. Aug. 55.

Goſſarde, Adph. Frdr. Low., Cantor in Lage, wurde Rector daſ. 27. Auguſt 30, penſ. 16. Mai 47.

Gaß, Carl Frdr., Cand. d. Theol., wurde Pred. in Brenz, Blievenſtorf und Stolpe 17. Dec. 29, erhielt d. Verd.-Med. in Silber mit dem Bande 24. März 63.

Gotow, Carl, Poſtacceſſiſt 24. Jan. 52, wurde Poſtſchreiber 27. März 54, entl. 7. Febr. 59.

* Grabow, Joach. Dav., Bau-Eleve, wurde Bauconducteur 10. Sept. 38, Baumeiſter 24. Jan. 52, Landbaumeiſter in Doberan 17. Juni 57.

von Grävenitz, Hans Erich Frdr., Kammerherr auf Waſchow, wurde Diſtricts-Oberſt f. d. Schwerinſchen Landſturm-Diſtr. 9. Juni 13 (lehnte ab), Kreisdeputirter des ritterſch. Creditvereins 27. Dec. 19, 5. Mai 23, 30. Jan. 34, 19. Dec. 39.

von Grävenitz, Frdr. Wilh., Oberforſtmeiſter in Doberan, wurde Kreishauptmann 1. Cl. des Doberaner Fuhrkreiſes 3. Juli 13.

Digitized by Google

von Grävenitz, Kgl. Preuß. Second-Lieut., wurde Second-Lieut. in Meckl. Inf.-Reg. 2. Bat. 27. Sept. 17, Prem.-Lieut. 2. Mai 26 (b. 2. Musk.-Bat., sp. b. leichten Inf.-Bat.), Hauptmann b. leichten Bat. 1. Jan. 36.

von Grävenitz, Second-Lieut. b. leichten Inf.-Bat. 10. Dec. 32, wurde Prem.-Lieut. daſ. 1. Dec. 40, Hauptmann 27. März 49, erhielt d. Kriegs-Med. 20. Septbr. 49, nahm seinen Abſchied 4. Dec. 51.

von Grävenitz, Ludw. Carl Bernh., wurde Jagdjunker in Doberan (Ancien. 27. Sept. 28) 16. Sept. 33, Kammerj. 22. Sept. 34, Forſtmeiſter in Doberan (?), nach Bützow verſetzt 13. Juli 48, Oberforſtmeiſter daſ. 14. Mai 64.

von Grävenitz, Frdr., Feldwebel b. 2. Musk.-Bat., wurde Second-Lieutenant b. d. Garniſons-Comp. in Dömitz 5. Sept. 38, Steuer- u. Zoll-Controleur in Boizenburg 26. Sept. 43, Steuereinn. und Landzollberechner in Boizenburg 13. Febr. 45, Steuer- und Zollinſpector daſ. 1. Oct. 63, nahm seine Entl. 25. Sept. 68.

* von Grävenitz, Carl Friedrich, Major, auf Waſchow, wurde Deput. des Meckl. Kreiſes b. ritterſch. Creditverein 18. Dec. 48, Mitgl. d. Fideicommiß-Behörde 23. Dec. 52, 13. Dec. 58, 12. Dec. 64.

* Graff, Friedrich Gottfried, Ingenieur-Geh., wurde Cammer-Ing. in Schwerin 29. März 62.

* Graff, Adolph, wurde Poſtacceſſ. 8. Februar 64, Poſtſchreiber 15. Juli 65 (Poſtſecretair).

* Grambow, Rudolph, Unterofficier b. Drag.-Reg., wurde Zahlmeiſter b. demſ. in Parchim 26. Sept 67.

* Gramm, Carl Heinr. Dan. Ldw., Cand. d. Theol., wurde Conrector in Lage 25. April 66, Rector in Boizenburg 29. Febr. 68.

Grammann, Frdr. Dan., Paſtor in Gr. Laaſch, wurde Prediger in Zarrentin 15. Mai 31 (emerit.).

Grantze, Frdr., Amtsverw. in Grabow, wurde Kreishauptmann 2. Cl. d. Landſturms 1. Febr. 14, 2. Beamte und Amtmann 12. Febr. 24.

Grantze, Arnim, wurde Poſtacceſſ. 7. April 54, Poſtſchreiber 6. Nov. 55, Poſtſecretair 22. April 63.

von Grape, Ernſt Andreas, Major, auf Göhren, wurde Kreishauptmann 2. Cl. des Malchower Fuhrkreiſes 3. Juli 13.

Grapengießer, Hans Herm., Dr. med. in Schwerin, wurde Accoucheur in den Domainen 30. Dec. 12, Kreisphyſikus 19. Oct. 22, Hebammenlehrer für die Großh. Domainen ꝛc. 22. Jan. 27, Sanitätsrath 10. Dec. 27, entl. 25. Jan. 41.

* Grapengießer, Carl Throd. Aug., Hülfsprediger in Proſeken, wurde Prediger in Garwitz 28. Octbr. 40, in Teterow 1. Sept. 50, Präp. des Teterower Cirkels 6. Juli 64.

* Grapengießer, Second-Lieut. b. Jäger-Bat. 8. Aug. 68.

Greßmann, Joh. Frdr., Rechnungsführer, wurde Rentſchreiber b. d. Milit.-Caſſe 11. Juli 21, Caſſier 21. Juli 42, Berechner derſ. und Zahlmeiſter 19. Juli 58.

Greßmann, Joh. Frdr., tit. Hofmedicus in Schwerin, wurde wirklicher Hofmedicus 8. März 27.

* Griewank, A. G. F., Lehrer in Wismar, wurde Prediger in Stavenhagen 21. Sept. 44, auch in Jürgenſtorf 13. April 45.

* Griewank, Guſt., Dr. med., Aſſiſtenzarzt in Sachſenberg 23. Sept. 54, wurde Arzt und Phyſikus b. der Strafanſtalt Dreibergen und beim Gefangenhauſe in Bützow 1. Mai 63, Kreisphyſikus daſ. 2. Nov. 64.

Digitized by Google

Griewank, Carl Casp. Frdr., Pastor in Dassow, wurde Präpos. des Klützer Cirkels 5. Jan. 57.

Griewank, Herm. Wilh. Carl Heinrich., Advocat, wurde A.-Auditor a. v. in Stavenhagen 10. Dec. 61, nahm seine Entl. 22. März 63.

Grimm, Theod. Frdr. Ldw., Advocat in Wismar, wurde Bat.-Auditeur daselbst 28. Mai 21, Kriegsrath und Mitgl. des Milit.-Colleg. in Schwerin 5. Juni 40, Geh. Kriegsrath 2. April 56, mit Rang als Oberst 6. Mai 64, pens. Joh. 67.

* Grimm, Carl Albr. Frdr., Cand. d. Theol., wurde Prediger in Gr. Laasch IV. p. Trin. 31, Präpos. des Grabower Cirkels 10. Mai 42.

Grohmann, Frdr., Leibbüchsenspanner wurde Oberförster und inspicirender u. berechn. Forstbediente des Friedrichsmoorschen Forstdistrikts 4. März 24, Forstmeister 27. Dec. 43, Oberforstmeister 26. Jan. 61, pens. Joh. 64.

Grohmann, Carl, Leibjäger in Schwerin, wurde Cassier bei der Haupt-Forstcasse 16. März 38.

* Grohmann, Carl, wurde Postaccess. 9. März 46, Postschr. 23. Dec. 48, Registrator b. d. General-Post-Direction 27. Juli 50, Postsecret. 5. Dec. 56, Ober-Postsecr. 12. Apr. 67.

* Grohmann, Second-Lieut. b. leichten Bat. 12. Juli 59, wurde Prem.-Lieut. 23. Sept. 67.

* Grohmann, Adph. Frdr., Advokat in Schwerin, best. d. Richterex. 27. Sept. 59, wurde a. o. Mitarbeiter b. d. Gericht in Ludwigslust 7. Nov. 62, Gerichtsverwalter und 2. Mitgl. des Gerichts das. 5. Juli 64.

* Grohmann, Franz Frdr. Heinr., Advokat, wurde A.-Auditor a. v. in Ribnitz 6. Mai 62, bestand d. Richterex. 26. Sept. 65, erh. d. volle Votum 10. Oct. 65, wurde Bürgermeister und Stadtrichter in Dömitz 18. Mai 66.

* Grohmann, Wilh., Conrector in Doberan, wurde Rector in Grevismühlen 9. Oct. 63, Prediger in Alt-Schwerin und Rossentin 8. Mai 64, in Gr. Poserin und Carow 25. Nov. 66.

Groß, Frdr. Geo., Architekt, wurde Bauconducteur in Ludwigslust 15. August 20, Landbaumeister für d. dortigen District 16. Nov. 26.

Grosse, Chrn. Ldw., Steuer-Aufseher, wurde St.- und Zoll-Controleur in Boizenburg 18. Juni 41, Steuereinn. und Landzoll-Berechn. in Ribnitz 27. Dec. 41, St.- und Zollinspector das. 18. Dec. 51, auch Postmeister 16. Febr. 53.

* Grosse, Franz Chrn., Advokat, wurde A.-Auditor a. v. in Lübz 13. Juni 62, best. d. Richterex. 10. Oct. 65, erh. das Votum 24. Oct. 65, wurde nach Schwaan vers. 66, nach Grabow 14. Jan. 67.

Groth, Heinr., Cand. d. Rechte, wurde Registrator und Canzlist beim Geh. u. Haupt-Archiv 7. Febr. 15, Secretair 14. Dec. 21, Archivar 1. Juli 34, Archiv-Rath 28. Febr. 56.

Groth, Second-Lieut. b. 1. Musk.-Bat. 12. Dec. 26.

* Groth, Adph. Ernst Frdr., Adv. in Rostock, wurde Cammer-Procurator 11. Oct. 42, nahm seine Entl. 16. Jan. 44 (wurde Landsyndikus bis 1850), landesherrl. Commissarius b. d. Rostocker Bank 17. März 57.

* Groth, Joh. Ldw. Emil, Cand. d. Theol., wurde Pred. in Kittendorf und Sülten 16. Juni 50.

Grothe, Chrn. Frdr., Advokat in Parchim, wurde O.-A.-G.-Procurator das. 21. Oct. 23.

Digitized by Google

Gründler, Conr. Theod., Ober-Landesgerichts-Rath in Naumburg, wurde o. Prof. d. Rechte und Conſiſtorial-Vice-Director in Roſtock 1. Oct. 18, nahm ſeine Entl. aus dem letzteren Amte 21. Juli 49.

* Grupe, Wilh. Conr., Adv. und A.-Auditor in Grevismühlen, beſt. d. Richterer. 4. Juli 37, wurde o. v. nach Warin verſ. 14. Oct. 40, 3. Beamte und A.-Verw. daſ. 25. Nov. 41, nach Neubukow verſ. 22. Jan. 42, 2. Beamte und Amtmann 17. März 52, 1. Beamte und Amtshauptmann 16. Juni 60.

* Grupe, Conr. Mor. Herm. Heinr., Advokat 30. Apr. 64, wurde A.-Auditor a. v. in Neubukow 4. Juni 64, nach Neuſtadt verſ. 13. Oct. 64, beſt. d. Richterer. 10. Dec. 67.

* Grupe. Adph. Frdr. Herm., Advokat 4. April 68, wurde A.-Auditor a. v. in Neubukow 4. Juni 68, an d. A. Wredenhagen in Röbel verſ. 9. Oct. 68.

Gudewill, Hans, Kgl. Hannov. Prem.-Lieut. a. D., wurde Prem.-Lieut. b. Großh. Mecklenb. Drag.-Reg. 1. Juni 67, Rittmeiſter und Escadronchef b. 2. Drag.-Reg. in Parchim 23. Sept. 67, nahm ſeinen Abſch. 21. Sept. 68.

von Gülich, Phil. Jac., Juſtizrath, wurde Vice-Director d. Juſtiz-Canzlei in Roſtock 14. Sept. 18, Director verſ. 26. Mai 20, rechtsgelehrtes Mitgl. und Director der Medicinal-Commiſſ. daſ. 18. Febr. 30.

* Günther, Joh. Chr. Frdr. Geo., Cand. d. Theol., wurde Pfarr-Collaborator in Neuenkirchen 20. Jan. 36, Pred. in Gr. Methling 8. Juni 45.

* Günther, Heinr. Wilh., Cand. d. Theol,, wurde Pred. in Rühn 17. März 44.

von Gundlach, Frdr. Ernſt Aug., Second-Lieut. b. d. freiw. Jäger-Reg. zu Pferde 23. April 13, nahm ſeinen Abſchied als Rittmeiſter (Gutsbeſ. auf Möllenhagen).

von Gundlach, Heinr., Second-Lieut. b. G.-G.-B. 27. Mai 16.

von Gundlach, Second-Lieut. b. G.-G.-B. 12. Dec. 25, wurde Prem.-Lieut. 4. Oct. 38, Stabs-Capitain 10. Dec. 43 (z. D. geſtellt).

von Gundlach, Second-Lieut. b. 2. Muſk.-Bat. 3. Mai 38, nahm ſeinen Abſchied 25. März 43.

von Gundlach, Carl Aug., Cand. d. Rechte, wurde A.-Auditor a. v. in Grevismühlen 12. Juli 26, o. v. nach Rehna verſ. 6. Oct. 30, 3. Beamte und A.-Verw. in Gadebuſch 17. Jan. 34, 2. Beamte und Amtmann daſ. 29. März 45, 1. Beamte und Amtshauptmann bei den Ae. Mecklenburg, Redentin und Poel in Wismar 13. Oct. 52, Droſt daſ. 28. Febr. 63, penſ. 25. Juni 63, nahm ſeine Entl. als Vorſitzender der Prüfungs-Commiſſion für Feldmeſſer 16. Nov. 63.

* von Gundlach, Adalbert, wurde Kammerherr 31. Jan. 45 (Gutsbeſ. auf Rumpshagen).

* Häger, Frdr. Wilh. Heinr., Cand. d. Theol., wurde Pfarr-Collaborator in Slate 10. Oct. 32, Pred. daſ. 29. März 41.

* Häger, C. J. L., Hülfsprediger und Rector in Crivitz, wurde Prediger daſ. 8. Dec. 44.

Händcke, J. C. S., Conrector, wurde Rector in Sternberg und Hoſpital-Proviſor 15. Dec. 23, Pred. in Granzin und Greven 19. Febr. 28.

Häniſch, N. N., Cand. d. Theol., wurde Rector in Lübz, 3. Mai 60.

* Härtel, Guſtav, Muſik-Director in Schwerin, wurde Hof-Muſik-Director 18. März 67.

Digitized by Google

* von Häſeler, Theodor, Second-Lieut. d. 4. Bat. 12. Juni 58, wurde Prem.-Lieut. daſ. 7. Nov. 65 (Füſil.-Reg. Nr. 90).
* von Häſeler, Willy, Second-Lieut. d. Drag.-Reg. 18. Dec. 60, wurde Prem.-Lieut. d. 1. Drag.-Reg. Nr. 17 in Ludwigsluſt 23. Sept. 67, Rittmeiſter u. Escadronschef daſ. 18. Apr. 68, d. 2. Drag.-Reg. Nr. 18 in Parchim 5. Nov. 68.
* von Häſeler, Adolph, Second-Lieut. d. Art. 16. Dec. 62.
* Häßler, Ferd. Eduard Otto, Cand. d. Theol., wurde Conrector in Grevismühlen 1. Juni 59, Rector in Krakow 23. Jan. 61.
Hävernick, H., Licent., Privatdocent in Roſtock, wurde a. o. Prof. der Theol. daſ. 28. Oct. 37.
* von Haſſten, Alex., Ingenieur in Neubukow, wurde Cammer-Ing. 6. Aug. 36.
* von Haſſten, Theod., Second.-Lieut. d. 1. Musk.-Bat. 1. Mai 39 (Ingenieur-Lieut. a. D.), wurde Cammer-Ing. 14. Mai 50.
* von Haſſten, Theod., Second-Lieut. d. 3. Bat. 9. Juli 66 (d. Füſil.-Reg. Nr. 90).
Hager, Joh. Ernſt Dav., Cand. d. Theol., wurde 2. Pred. an St. Nicolai in Wismar 16. Nov. 34, 1. Pred. daſ. 19. Sept. 47.
* Hager, V. H. Ad., Paſt. in Goldebee, wurde Präp. des Lübower Cirkels 24. Mai 39, Kirchenrath 13. April 63.
* Hager, V. Ch. H., Cand. d. Theol., wurde Rector in Teſſin 11. Juli 54, Pred. in Bentwiſch, 22. Juli 60.
* Hager, Dr. Arthur, Collaborator am Gymnaſ. in Hildesheim, wurde Lehrer am Gymnaſ. in Schwerin 9. Juli 60, Oberlehrer 19. Jan. 67.
* Hager, H. W. C. A., Cand. d. Theol., wurde Conrector in Grevismühlen 11. Juni 64 (Hülfspred. in Parchim), Pred. in Penzlin 10. Nov. 67.
Hahn, A. F. L., Cantor in Röbel, wurde Pred. in Rühn 8. Mai 28.
* Hall, Dr. jur. Carl Heinr., Adv., beſt. d. Richterex. 29. Sept. 63, wurde Bürgermeiſter und Stadtrichter in Sülz interim. 15. Febr. 64, defin. 22. Juni 64.
* Halleur, Wilh., Poſtaceſſ. 25. Mai 57, wurde Poſtſchr. 6. Dec. 58, Poſtſecr. 12. Apr. 67, Poſtmeiſter und Zollverw. in Malchow 19. Oct. 67.
* Hamann, H. C. E., Subrector in Röbel, wurde Pred. in Satow 20. Sept. und in Leizen 8. Nov. 46, in Hoh. Miſtorf 8 Apr. und in Alt-Panſtorf 19. Aug. 66.
Baron von Hammerſtein, Ernſt Frdr. Guſt., Oberjäger d. d. freiw. Jäger-Reg. zu Pferde, wurde Second-Lieut. 3. Nov. 13 (Gutsbeſ. auf Retzow ꝛc.).
Baron von Hammerſtein, Sec.-Lieut. d. leicht. Inf.-Bat. 4. Mai 38, wurde Prem.-Lieut. 27. Apr. 45, Capitain 1. Oct. 51.
Baron von Hammerſtein, Portepéefähnrich d. d. Art. 14. Juli 41, Second-Lieut. 22. Dec. 41, Prem.-Lieut. 1. Nov. 45, nahm ſeinen Abſchied 17. März 49.
Baron von Hammerſtein, Forſtprakt. in Dargun, wurde Jagdjunker 24. Febr. 62, nahm ſeine Entl. 7. Juni 66 (Gutsbeſ. auf Schwartow).
Hane, Heinr. Hartw., Steuer-Control. in Dargun, wurde Poſtverw. daſ. 13. Dec. 33, Poſtmeiſter 4. Febr. 34.
* Hane, Carl H. L., Paſt. in Neuſtadt, wurde Präp. des dort. Cirkels 29. Nov. 48, nahm als ſolcher ſeine Entl. 16. März 65.
* Hane, Frdr., Gehülfe im Poſt-Reviſions-Bureau, wurde Poſtſchreiber 5. März 53, Poſtſecretair 4. Apr. 62.
Hanſen, Ludw., Advokat, wurde A.-Auditor a. v. in Schwerin 14. Jan. 35, mit d. Verw. des Rechnungsweſens d. A. Schwaan beauftr. 2. Juli 41.

Digitized by Google

Harder, Heinr. Chrn. Otto, Cand. d. Theol., wurde Subrector in Ludwigsluſt 23. Sept. 46.

* Harder, A. F. J., Paſtor in Dammwolde, wurde auch Prediger in Maſſow 3. Juni 49.

* Harder, Fr. Hartw., Paſtor in Levin, wurde Präp. des Neukalenſchen Cirkels 30. März 57, Kirchenrath 12. Jan. 65.

Harder, Conrad, Second-Lieut. d. 2. Bat. 19. Dec. 65 (d. Gren.-Reg. Nr. 89).

* Harms, Guſtav, Feldmeſſer, wurde Cammer-Ing. 12. Mai 43.

Hartmann, Dr. Ant. Theod., Prof. d. Theol. in Roſtock, wurde 2. Univerſitäts-Bibliothekar 12. Jan. 14, wirkl. Conſiſtorialrath d. Conſiſt. daſ. 14. Apr. 15.

Hartmann, Mag. J. D., Paſtor in Gorloſen, wurde emerit. 16. Juli 38.

Hartmann, Carl Chrn., Advokat in Schwerin, wurde Kirchen-Viſitations-Secretair und Kirchenprocurator daſ. interim. 25. Febr. 15, definit. 2. Apr. 17, Hofrath 29. Apr. 22, auch mit Verw. der Geſchäfte in der Präpoſ. Boizenburg beauftr. 25. Mai 35, penſ. 28. Juli 49.

* Hartmann, W. P. C., Cand. d. Theol., wurde Prediger in Woſerin und Borkow 15. März 34.

* Hartwig, Dr. Ernſt Wilh., Lehrer an der Nicolai-Schule in Leipzig, wurde Lehrer am Gymnaſ. in Schwerin 26. Nov. 55, Oberlehrer 25. Apr. 60, Mitgl. der Ingen.-Prüfungs-Commiſſ. u. d. Bau-Prüfung-Commiſſ. Joh. 63, Mitgl. d. Prüfungs-Commiſſ. f. 1jähr. Freiw. 13. Aug. 67.

von Hartwig, Second-Lieut., wurde Prem.-Lieut. d. d. Garniſon-Comp. in Bützow 27. Mai 11, Hauptmann in Dömitz 21, Major 3. Sept. 40.

* von Hartwig, Heinr., Forſtprakt in Ludwigsluſt, wurde Jagdjunker 2. Febr. 60, Forſtauditor 4. Febr. 64, Förſter in Oettelin 10. Aug. 65.

Haſe, Rudolph, wurde Renſchreiber d. d. Reluitionscaſſe in Schwerin 25. März 20, Caſſier 3. Aug. 38.

Haſe, Wilh., Cand. d. Rechte, wurde A.-Auditor a. v. d. A. Gadebuſch-Rehna 19. Jan. 24, nach Wismar verſ., 4. Beamte und A.-Verw. daſ. 13. Apr. 31, Geh. im Reviſions-Depart. in Schwerin, 2. Beamte und Amtmann in Dargun Joh. 38, Reviſions-Rath und Vorſt. des Reviſions-Depart. 31. Oct. 49, Geh. Reviſ.-Rath 17. Jan. 67.

Haſt, J. F. C., Conrector in Crivitz, wurde Hülfspred. daſ. 2. Aug. 34, auch Rector 8. Aug. 34, Prediger in Hagenow 9. Juni 44, Präp. des dort. Cirkels 20. Mai 54.

Haſt, Frdr. Wilh. Heinr., Cand. d. Theol., wurde Lehrer am Gymnaſ. zu Parchim 2. Febr. 48.

Haſt, C. F. C., Paſt. in Rechlin, wurde emerit. 22. März 51.

Haupt, Carl Frdr. Ad., Cand. d. Theol., wurde Conrector in Dömitz 23. Febr. 46.

* Haupt, Frdr. Ant., Cand. d. Rechte, wurde A.-Auditor a. v. d. d. Ae. Mecklenburg-Redentin in Wismar 16. Juni 60, beſt. d. Richterer. 22. Sept. 63, wurde nach Grabow verſ. 7. Oct. 63, 3. Beamte und A.-Verw. daſ. 20. Apr. 64, nach Güſtrow verſ. 1. März 66.

Hecker, Carl, Hülfsprediger in Belitz, wurde Prediger in Mecklenburg 2. Pfingſtt. 41.

Hegel, Dr. Carl Frdr. Wilh., in Berlin, wurde a. o. Prof. der Geſchichte in Roſtock 11. Nov. 41, o. Prof. der Geſchichte und Politik daſ. 12. Oct. 48.

Digitized by Google

* Heidenheim, Herm. Adolph, Advokat in Schwerin, wurde Kammer-Secretair 17. Juli 60.
* Heidensleben, J. G. F. C., Rector und Hülfspred. in Schwaan, wurde Pred. in Sülstorf und Kraack 11. Sept. 31.
* Heidensleben, G. F. A. L., Cand. d. Theol., wurde Prediger in Mecklenburg 3. Aug. 45.
* Heidensleben, G. F. C., Cand. d. Theol., wurde Cantor und 2. Lehrer in Gadebusch 5. Dec. 45.
* Heidensleben, Carl, Advokat in Boizenburg, best. d. Richterer. 1. Juli 50, wurde A.-Mitarb. c. v. daſ. 31. Oct. 50, nach Grabow verſ. 24. Apr. 51, nach Goldberg 3. Juli 52, 3. Beamte und A.-Verw. daſ. 20. Apr. 53, 2. Beamte u. Amtmann 2. April 62, nach Wismar verſ. 2. Jan. 67.

Heine, Feldwebel d. 1. Bat., wurde Second-Lieut. d. d. Garniſon-Comp. in Dömitz 2. Dec. 39.

Heinlein, Joach. Adolph, Advokat in Wittenburg, wurde Bürgermeiſter und Stadtrichter daſ. 31. Juli 28.

Heiſe, Carl, Dr. med. in Schwerin 3. März 66, wurde Aſſiſtenzarzt d. Jäger-Bat. 27. Febr. 66, nahm ſeine Entl. 21 Sept. 68.

* Heitmann, Frdr., Diätar, wurde Pedell und Copiiſt d. Hofmarſchall-Amt Joh. 54, Regiſtrator 1. Jan. 66.

Held, Carl, Second-Lieut. d. Inf. Reg. 1. Bat. 9. Mai 15, wurde Prem.-Lieut. d. G.-G.-Bat. 19. Juni 21 (Actuar und Materialien-Berechner d. d. Strafanſtalt in Dömitz), Hausinſpector d. d. Irren-Pflegeanſtalt daſ. 21. Nov. 50, Ober-Inſpector 28. März 62.

* Held, F. Wilh. C., Cand. d. Theol., wurde Zuchthaus-Pred. und Katechet d. d. Feſtungs-Kirche in Dömitz 31. Dec. 28, auch Prediger an der Stadtkirche daſ. 25. Apr. 41.
* Held, Frdr. Ferd. Beat. Dieder., Hülfspred. in Thürkow, wurde Rector in Brüel, auch Hülfspred. in Brüel und Penzin 20. Apr. 63.
* Held, Carl, Architekt, wurde Bauconducteur 3. Aug. 67.

Helm, Student, Quartiermeiſter d. d. freiw. Jägern z. Pferde, wurde Second-Lieut. d. denſ. 14. Febr. 14 († früh in Jvenack).

Hemleben, C. G., Paſtor in Polchow, wurde Präp. des Gnoienſchen Cirkels 17. Jan. 28.

* Hempel, G. Adolph F., Cand. d. Theol., wurde Pred. in Wasdow 13. Apr. 34.
* Hempel, Ernſt Theodor, Rector in Ribnitz, wurde Pred. in Kirchdorf auf Poel 11. Juni 43.
* Hempel, W. Theod. L., Conrector in Crivitz, wurde Rector in Hagenow 19. Juni 47, Pred. in Marlow 22. Apr. 49.

Hencke, Zahlcommiſſair d. Milit.-Colleg., wurde Oberzahlmeiſter 7. Juli 21, mit Rang in 7. Claſſe 28. Febr. 32.

* Hencke, Frdr., Poſtcontroleur in Zarrentin, wurde Poſterpedient daſ. 6. Juli 37, Poſtmeiſter 19. Sept. 54, auch Zollverw. 1. Oct. 63.

Hencke, W. G. Frdr., Cand. d. Theol., wurde Prediger in Melz und Buchholz 5. Nov. 47.

Hencke, Herm. Carl Frdr., Dr. med. 28. Sept. 49, wurde Kreischirurg in Gnoien 21. Nov. 53. Kreisphyſikus daſ. 22. Mai 54.

Digitized by Google

* Henke, Dr. Phil. Jac. Wilh., Prof. d. Med. in Marburg, wurde o. Prof. d. Med. in Roſtock und Mitgl. d. Medicinal-Commiſſ. 27. Oct. 65.

Hennemann, Carl Joh. Conr., Dr. med. in Schwerin, wurde Hofmedicus 1. Juni 15, Hoſpitalarzt und öffentl. Hebammenlehrer 17. Apr. 16, Hofrath 27. Febr. 19, Ober-Medicinalrath 7. März 25, Leibarzt mit Rang in 7. Cl. 23. Juni 37, Geh. Medicinalrath 8. März 40.

* Hennemann, Carl, Architekt, wurde Bauconducteur 15. Juli 43, Baumeiſter 22. Juni 60.

Hennings, Canzliſt b. Milit.-Depart. 21. Juni 28, wurde Regiſtr. daſ. 17. Oct. 33, Secretair 12. Juni 50, erh. die Verd.-Med. in Silber mit dem Bande 24. März 63.

Hennings, Joh. Pet. Gottl., Advokat in Wismar, wurde A.-Auditor daſ. 28. Juni 42, beſtand d. Richterer. 26. Oct. 47, nahm ſeine Entl. 3. Dec. 47 (wurde Rathsherr in Wismar).

* Hennings, Rudolph, Poſtaceſſ. 8. Febr. 65, wurde Poſtſecret. 17. Sept. 68.

Henſe, Joh. Carl Conr., Gymnaſ.-Director in Salzwedel, wurde Gymnaſ.-Director und 1. Lehrer am Gymnaſ. in Parchim Oſtern 63.

* Hermann, Joh. Carl Frdr., Cand. d. Theol., wurde Conrector in Sternberg 23. März 48 (Rector in Plau), Pred. in Berendshagen 22. Jan. 60.

* Hermann, G. A. F., Cand. d. Theol. und Lehrer an der Bürgerſchule in Bützow, wurde Gefängnißpred. daſ. 22. Dec. 54, Pred. an St. Georg in Parchim und in Paarſch 1. Mai 59.

Hermes, C. D., Archidiaconus in Parchim, wurde Senior 28. Jan. 24, Präp. und Inſpector des Specialcirkels Parchim 21. Jan. 25, Vorſteher und Berechner des Pred.-Wittwen-Inſt. Weihn. 32.

Hermes, Carl Adolph, Architekt, wurde Bauconducteur 26. Jan. 25, Bauinſpicient und Rechnungsführer b. d. Irren-Heilanſtalt Sachſenberg 12. Dec. 29, Baumeiſter in Wittenburg 1. Febr. 38, Landbaumeiſter in Gadebuſch 5. Oct. 38, Mitgl. des Reviſions-Depart. in Schwerin 5. Aug. 41.

Hermes, Wilh., Dr. med. in Parchim, wurde Kreisphyſikus des Bützowſchen Diſtr. 9. Febr. 29.

* Hermes, O. F. A., Hülfspred. in Lübtheen, wurde Rector in Dömitz 15. Mai 30, Paſtor in Stralendorf 22. Apr. 38, in Lüſſow 6. Juli 45.

* Hermes, Frdr. Guſt. Geo., Cand. d. Theol., wurde Pred. in Redefin 14. Febr. 47.

* Hermes, Joh. Jul. Frdr. Carl, Advokat in Teterow, beſt. das Richterer. 21. Juni 50, wurde Stadtrichter und Bürgermeiſtergehülfe in Röbel 11. Nov. 53, char. Bürgermeiſter 20. Dec. 58, wirkl. 29. Oct. 61.

Herſen, J. F. C., Chirurg in Schwerin, wurde Kreischirurg daſ. 21. Juni 23.

* Herſen, Ernſt Guſt. Frdr. Theod., Cand. d. Theol., wurde Conrector in Bützow 11. Jan. 50, Pred. in Weſtenbrügge 6. Aug. 54.

Herſen, Ernſt Ant. Frdr., Wachtmeiſter b. Drag.-Reg., wurde Pedell b. d. Juſtiz-Canzlei in Schwerin 26. März 58, ſupern. Regiſtrator daſ. 18. Dec. 60, entl. 28. Sept. 65.

* Hertel, Wilh., Ingenieur, wurde Cammer-Ingen. in Boizenburg 31. Oct. 35 (Rathsherr daſ.).

* Hertel, Carl Frdr. Wilh., Ingenieur, wurde Cammer-Ingenieur in Schwerin 29. Oct. 45.

Digitized by Google

von Herzberg, Oeconom, Oberjäger b. freiw. Jäger-Reg. zu Pferde, wurde Second-Lieut. 3. Sept. 14.

von Herzberg, Kgl. Preuß. Lieut., wurde Prem.-Lieut. b. Großh. Meckl. leicht. Bat. 7. Mai 49, verſ. z. Generalſtab 18. Sept. 52, Hauptm. b. demſ. 21. Apr. 56, Compagniechef d. G.-G.-Bat. 16. Mai 57, Flügel-Adjut. 29. Juni 58, Major 5. Oct. 60, erh. d. Milit.-Verd.-Kreuz 8. März 64, nahm ſeinen Abſchied 19. Juni 64.

Heſſe, N. N., Feldwebel, wurde Protok. und Actuar b. Gericht in Ludwigsluſt 27. Aug. 41, Gerichts-Secretair 25. Juni 58, penſ. 17. Juli 66.

* Heſſe, J. F., Cand. d. Theol., wurde adj. Pred. in Wittenburg 30. Apr. 43, Pred. in Steffenshagen 9. Jan. 53.

* Heſſe, Frdr. Chph. Joh., Wundarzt in Waren 5. Jan. 47, ſp. in Doberan, wurde Hofchirurg 22. Aug. 59.

* Heſſe, Alb. Ant. Frdr., Architekt, beſt. d. theoretiſche Prüfung 50, d. praktiſche 5. Juni 56, wurde Bauconducteur 13. März 58, nach Doberan verſ. 26. März 63, auch mit Verw. d. Bau-Geſchäfte des A. Bützow beauftr. 28. Juni 66, nach Bützow verſ. 26. März 67, Diſtricts-Baumeiſter daſ. 28. Aug. 67, nach Grevismühlen verſ. 1. Juli 68.

* Heſſe, Heinr. Aug. Ant. Rud. Jac., Feldwebel, wurde Canzliſt bei der Juſtizcanzlei in Roſtock 4. Juli 55, Canzlei-Executor 16. Apr. 60, Canzlei-Regiſtrator 6. Oct. 66.

Graf von Heſſenſtein, Aug. Wilh., wurde Geh. Rath u. a. o. Geſandte und bevollmächtigter Miniſter am Königl. Preußiſchen Hofe mit dem Prädicat Excellenz 11. März 36.

Heuck, Carl Frdr. Wilh., Advokat in Baſedow, wurde Stadtrichter in Malchin 5. Sept. 53, nahm ſeine Entl. Joh. 67.

* Heuſſi, Dr. Jacob, Oberlehrer am Gymnaſium in Parchim, wurde Conrector 26. Nov. 63.

Heycken, Frdr. Wilh. Chr., Dr. med. 30. Dec. 30, in Klütz, wurde Sanitätsrath 6. Febr. 65.

Heyden, L. F. W., Cantor in Grabow, wurde Conrector daſ. 9. Febr. 42, Pred. in Beidendorf 17. Jan. 47.

Heyer, J. H., Paſtor in Gr. Poſerin, wurde Präp. des Plauer Cirkels 22. Juli 42, nahm als ſolcher d. Entl. 24. Aug. 66, wurde emer. 5. Dec. 66.

Heyer, Dr. Ludolph Gottl., Collaborator in Wismar, wurde Collab. am Gymnaſ. in Schwerin Weihn. 44.

* Heyer, Carl, wurde Poſtacceſſ. 24. Jan. 52, Poſtſchr. 19. Sept. 54, Poſtſecret. 30. Apr. 60.

* Hilbenz, C. D., Paſtor in Seefeld b. Colberg, wurde Pred. in Mühlen- und Gr. Eichſen 14. Mai 65, in Alt-Rehſe 18. Oct. 68.

* Hingſt, Ernſt, wurde Poſtacceſſ. 25. Mai 57, Poſtſchreiber 14. Sept. 58, Poſtmeiſter zu Bahnhof Hagenow 12. Apr. 67.

* Hinrichs, Wilh., wurde Poſtacceſſ. 20. Jan. 60, Poſtſchreiber 17. Mai 64 (Poſtſecretair).

* Hinrichſen, Meyer Ruben, wurde adj. Hofagent in Schwerin 27. Oct. 17, tit. Hofagent 31. Dec. 25, Commiſſionsrath 27. Sept. 28, wirkl. Hofagent 2. Nov.

Digitized by Google

36, Finanzrath 15. Dec. 51, Geh. Finanzrath 58, erh. die Verd.-Med. in Gold mit dem Bande 28. Febr. 67.

Hinrichsen, Martin Rudolph, Commissionsrath in Hamburg, wurde Consul das. 12. Juni 33, Generalconsul und Geschäftsträger 2. Nov. 36, auch b. d. Hansestädten Lübeck und Bremen 13. Juli 40, Legationsrath 14. Dec. 43, nahm seine Entl. 18. Oct. 61.

* Hinrichsen, Moritz, Cammergerichts-Assessor, wurde Criminalrath b. Crim.-Coll. in Bützow 1. Apr. 56.

* Hinze, Wilh., Hofopernsänger in Schwerin, wurde Großherzogl. Cammersänger 3. Nov. 66.

* Hintz, Frdr., Cantor in Schwerin, wurde Pred. in Cambs 25. Oct. 46.

Hintze, C. C., Advokat und Procurator in Rostock, wurde Canzlist b. Consistorium das. 14. Juli 21.

von Hintzenstern, Second-Lieut. b. 2. Musk.-Bat. 1. Juli 37, wurde Prem.-Lieut. 31. Mai 45, erh. das Milit.-Verd.-Kreuz 12. Sept. 48, nahm seinen Abschied 18. Nov. 48.

von Hintzenstern, Second-Lieut. b. 2. Musk.-Bat. 5. Juli 41, nahm seinen Abschied 12. Sept. 48.

* von Hintzenstern, Jul. Frdr., Cand. d. Rechte, wurde A.-Auditor a. v. in Hagenow 5. Jan. 44, best. d. Richterex. 4. Apr. 48, wurde als Hülfsarbeiter an die Justizcanzlei in Güstrow committirt 25. Jan. 50, 3. Beamte u. A.-Verw. in Hagenow 3. Juli 52, nach Lübtheen vers. 27. März 57, 2. Beamte und Amtmann das. 16. Juni 60, nach Grabow vers. 26. Juni 62, 1. Beamte und Amtshauptmann das. 25. Juni 63, Civil-Vorsitzender der Kreis-Ersatz-Commission im 1. Bat. d. Meckl. Landw.-Reg. Nr. 89 f. d. Aushebungsbez. Ludwigslust 8. Apr. 68.

von Hirschfeld, Oldenburgscher Lieut., wurde Prem.-Lieut. b. d. Großh. Meckl. Artill. 2. Juli 21, Brigade-Adjut. und Stabscapitain 1. Dec. 32, wirkl. Hauptmann u. Generalstabs-Off. der Inf.-Brig. 23. Jan. 35, Major

von Hirschfeld, Second-Lieut. b. G.-G.-Bat. 8. Jan. 38, wurde Prem.-Lieut. 25. Apr. 45.

* von Hirschfeld, Paul, Second-Lieut. b. G.-G.-Bat. 22. Dec. 57, wurde Prem.-Lieut. 22. Jan. 62, Kammerjunker (Anc. 1. Mai 40) und zur Dienstleistung im Hofmarschallamt committirt 6. Sept. 64, nahm seinen Abschied vom Militair 8. Sept. 64, wurde Kammerherr 28. Febr. 67.

* von Hirschfeld, Second-Lieut. d. Art. 18. Dec. 61, erh. d. Milit.-Verd.-Kreuz 14. Sept. 66, wurde Prem.-Lieut. in der 3. Fuß-Abth. d. 9. Feld.-Art.-Reg. 23. Sept. 67.

von Hobe, Helm. Frdr., Justizrath, wurde Vicepräsident des O.-A.-Gerichts in Rostock 1. Oct. 18, nahm seine Entl. 9. Febr. 38.

Hobein, Wilh. Ludw. Eduard, Advokat in Schwerin, erh. d. Verdienst-Kreuz in Gold des Hausordens der Wend. Krone 17. Febr. 66.

* Höfig, Dr. N. N., Oberlehrer am Gymnas. in Krotoschin, wurde Oberlehrer am Gymnas. in Parchim Mich. 64.

Höfisch, C. H., Cand. d. Theol., wurde Pred. in Hornstorf 22. Febr. 36.

* Höfke, Carl, Postaccess. 8. Febr. 65, wurde Postsecret. 17. Sept. 68.

Höfe, Frdr. Ldw., Neuhaus-Inspector in Rostock, wurde Steuereinn. das. 31. Juli 13, Licent-Commissair 10. Dec. 15, Accise-Einnehmer 19. Juli 19.

Digitized by Google

Höfe, Joh. Frdr., Cabinets-Secret., wurde Geh. Cab.-Secr. mit Rang in 8. Cl. 13. Juni 25.

Höfe, Carl, Cand. d. Rechte in Roſtock, wurde Canzliſt b. d. Juſtiz-Canzlei daſ. 9. Juli 31.

Hoffmann, Dr. Joh. Chrn. Conr., Profeſſor in Erlangen, wurde o. Prof. d. Theol. in Roſtock 25. Juni 42.

Hoffmann, C., Paſtor in Gr. Pankow, wurde Prediger in Granzin und Herzberg 8. Dec. 29.

Hoffmann, Andr. Ldw. Heinr., Cand. d. Theol., wurde Rector in Krakow 2. Apr. 32, Conrector in Ludwigsluſt 10. März 46.

Hofmeier, Fr. G. A., Paſtor in Berlin, wurde Prediger in Alt-Rehſe 29. Nov. 63 (z. Pred. in Lübeck berufen).

Hohmann, Joh. Joach., Litzenbruder b. Grenz-Poſtamt in Boizenburg, wurde Poſtſchreiber daſ. 18. Sept. 32. Poſtſecret. 9. März 46.

Holdheim, Dr. Hermann, wurde Landes-Rabbiner 29. Sept. 40.

* Hollender, Helm., wurde Poſtaceſſ. 7. Jan. 56, Poſtſchreiber 5. Dec. 56, Poſtſecret. 15. Juli 65.

* Hollien, Frdr. Carl Aug. Ldw., Schreiber, wurde Copiiſt b. Ober-Kirchenrath in Schwerin 3. Nov. 56, Regiſtrator daſ. 10. Oct. 60.

Holm, Anton Herm., Oberjäger im freiw. Jäger-Reg. zu Pferde, wurde als Second-Lieut. verabſch. 27. Aug. 14, ſupern. Cammer-Regiſtrator, wirklicher 7. Oct. 18, mit Rang als Cammer-Secret. 2. Juni 28, Geh. Cammer-Regiſtr. 4. Apr. 53, erh. d. Verd.-Med. in Silber mit dem Bande 8. Juli 60, wurde Hofrath 27. März 63, penſ. 28. Oct. 63.

Holm, Ludw. Moritz, Cammer-Secret. in Schwerin, wurde Hofrath 9. Oct. 16.

* Holm, Heinrich, Advocat in Schwerin, wurde Cammer-Regiſtr.-Geh. 9. März 47, Cammer-Regiſtr. 2. Sept. 50.

Holm, Lieut. in Preuß. Dienſten, wurde Großh. Meckl. Prem.-Lieutenant b. Gren.-Garde-Bat. (mit Ancien. vom 25. April 45) 23. Mai 49, Hauptmann 7. Sept. 50.

* Holm, Feldwebel der Pion.-Abth., wurde Rechnungsführer b. 3. Bat. 28. Juni 64. (Zahlmeiſter b. Füſil.-Reg. Nr. 90).

von Holſtein, Prem.-Lieut. b. Garde-Gren.-Reg., wurde Stabscapitain 12. Juni 13.

von Holſtein, Leopold, Second-Lieut. b. 1. Inf.-Bat. 4. Juni 18, wurde Prem.-Lieut. b. 2. Muſk.-Bat. 1. Nov. 27, Stabscapitain 1. Nov. 37, wirklicher Capitain u. Compagniechef b. d. Reſerve 3. Oct. 38, Major, Mitgl. des Milit.-Colleg. und Commandeur der Garniſon-Commandos u. Invaliden 5. Nov. 47, Oberſtlieut. 14. Oct. 53, nahm ſeinen Abſchied 1. Juli 56.

* von Holſtein, Emil Bernh. Helm., Cand. d. Rechte, wurde A.-Auditor a. v. in Lübz 18. Jan. 27, c. v. nach Güſtrow verſetzt 1. Juni 32, an d. Ae. Mecklenburg-Redentin in Wismar 11. Nov. 34, 3. Beamte und A.-Verw. daſ. 23. Mai 35, an d. A. Teutenwinkel in Roſtock verſetzt 14. März 42, 2. Beamte u. Amtmann 24. April 47, nach Bützow verſetzt 10. Jan 52, 1. Beamte und Amtshauptmann b. A. Teutenwinkel 9. Juli 57, Civil-Vorſitzender d. Kreis-Erſatz-Commiſſion im 2. Bat. des 2. Meckl. Landw.-Reg. Nr. 90 f. d. Aushebungs-Bezirk Roſtock 8. April 68.

von Holſtein, Julius, Second-Lieutenant b. 2. Muſk.-Bat. 2. Juli 30, wurde Prem.-Lieut. 5. April 40, Hauptmann 29. März 49, Major und etatsm. Stabsoff. b.

Digitized by Google

1. Bat. 21. April 56, Commandeur des 3. Bat. 8. Dec. 57, Oberſtlieutenant 5. Oct. 60, Commandant von Ludwigsluſt 2. Juni 63, Oberſt 31. Mai 65, z. Disp. geſtellt 21. Sept. 67.

von Holſtein, Carl Aug. Wilh., A.-Auditor in Dargun, erh. d. Votum 9. Nov. 31, wurde 3. Beamte und A.-Verw. in Lübz 16. Febr. 32, nach Dargun verſ. Joh. 40, Amtmann und 2. Beamte 20. Oct. 46.

von Holſtein, Second-Lieutenant b. 2. Musk.-Bat. 12. Dec. 32, wurde Prem.-Lieut. 6. Dec. 42, Hauptmann b. 1. Musk.-Bat. 2. Nov. 47, Platzmajor in Schwerin 16. Sept. 52, Major 21. April 56, penſ. 25. Mai 60.

* von Holſtein, Phil. Carl Joh., Cand. d. Rechte, wurde A.-Auditor b. A. Mecklenburg-Redentin u. Poel in Wismar 9. u. 22. Sept. 37, beſtand d. Richterer. 29. Oct. 42, erh. das Votum 17. Nov. 42, wurde nach Wittenburg verſetzt 23. Oct. 43, 3. Beamte und A.-Verw. daſ. 24. April 47, 2. Beamte und Amtmann in Grabow 2. Jan. 54, nach Doberan verſetzt 11. März 56, Miniſterialrath b. Miniſt. des Innern 3. Nov. 60, landesherrl. Commiſſar in der Chauſſee-Verwaltungs- und Flußbau-Commiſſion 1. Dec. 64.

* von Holſtein, Auguſt, Second-Lieutenant b. Gren.-Garde-Bat. 19. Dec. 65 (b. Gren.-Reg. Nr. 89).

von Hopfgarten, Ernſt, Jäger b. d. freiw. Jägern z. Fuß, wurde Second-Lieutenant b. d. G.-G.-Bat. 23. Juli 13, Prem.-Lieut. 28. Mai 21, Stabscapitain 7. Juni 22, wirkl. Capitain 1. Jan. 30, Kammerherr 18. Oct. 35, Major 27. Oct. 37, Director des Milit.-Colleg. 9. Jan. 40, Oberſtlieut. 5. April 40, Oberſt 23. Sept. 44, General-Adjutant 27. Aug. 45, Chef der Gensdarmerie 27. Aug. 45, Generalmajor 16. April 50, a. o. Geſandte und bevollmächtigter Miniſter am Kgl. Preuß. Hofe 20. Juli 58, Geheime Rath mit dem Prädicat Excellenz 6. Sept. 58.

* Hoyer, C. F. W., Cand. d. Theol., wurde Lehrer an der Realſchule in Schwerin 15. Febr. 51, am Gymnaſium daſelbſt 1. Oct. 51, Prediger in Grubenhagen 21. Oct. 55.

Huber, Dr. V. A., Lehrer an d. Handelsſchule in Bremen, wurde o. Profeſſor der Aeſthetik in Roſtock 3. Mai 33.

Hübener, F. J. T., Hülfspred. in Sternberg, wurde Prediger in Lübz, Benzin und Lutheran 14. Mai 48.

* Hühn, Frdr. Carl Heinr., Cand. d. Theol., wurde Rector in Plau 1. Apr. 67.

* Hueter, Dr. Carl, Privatdocent in Berlin, wurde o. Prof. d. Medicin und Mitglied d. Medicinal-Commiſſ. in Roſtock 20. April 68.

Hundt, Frdr., A.-Auditor in Goldberg, wurde 3. Beamte und A.-Verw. in Lübz 29. Oct. 12, Vice-Kreishauptmann des Grabower Fuhrkreiſes 20. April 14, 2. Beamte und Amtmann in Doberan 30. Juli 19, 1. Beamte und Amtshauptmann 10. Aug. 20, Geh. Amtsrath 10. Dec. 33, Landdroſt 1. Sept. 56.

Hundt, Carl, wurde Second-Lieut. b. 2. Inf.-Bat. 27. Febr. 14, Prem.-Lieut. b. 1. Musk.-Bat. 11. Juni 21, Hauptmann und Compagniechef b. d. Inf.-Reſerve 11. Dec. 33.

Hundt, G. C. W., Stadtſchreiber in Krakow, wurde Poſtmeiſter daſ. 23. Jan. 29.

* Hundt, Hartw. Geo. Heinr., Advocat, wurde A.-Auditor a. v. in Grevismühlen 17. Sept. 60, c. v. nach Goldberg verſetzt 1. April 64, beſt. d. Richterer. 5. Febr. 64, wurde 3. Beamte und A.-Verw. daſ. 1. Juli 65, nach Ribnitz verſ. 2. Jan. 69.

Digitized by Google

Hundt von Hafften, Second-Lieutenant b. 2. Bat. 4. Dec. 50, wurde Prem.-Lieut. 16. Oct. 57, nahm seinen Abschied 13. März 60.

* Hunzinger, Cand. d. Theol. u. Hülfslehrer a. d. Realschule in Ludwigslust, wurde Pred. in Dreilützow 6. Dec. 68.

* Hurtzig, Joh. Ferd. Hartw., Cand. d. Theol., wurde Rector in Rehna 14. Dec. 64.

Huth, Ernst Aug., Cand. d. Theol., wurde Rector in Krakow 28. März 46, Pred. in Gnoien 7. Jan. 55.

von Huth, Hauptmann in Kurhess. Diensten, wurde wirkl. Capitain b. d. Großh. Meckl. Artill. 9. Juni 21, Major 10. Dec. 27, Oberstlieut., Commandant von Schwerin und Zeughaus-Director 7. April 40, Oberst 27. August 45, pens. 29. Septbr. 51.

von Huth, Frdr., wurde Portepeefähnr. d. Artill. 7. Juni 31, Second-Lieut. 1. Aug. 33, nahm seinen Abschied 29. April 42.

von Huth, Second-Lieut. b. leicht. Inf.-Bat. 6. Juli 40, wurde Prem.-Lieutenant 27. März 49, Postmeister und Steuereinn. in Schwaan 18. Mai 53, mit Char. als Hauptmann 22. Mai 53.

von Huth, Hermann, Second-Lieut. b. 2. Musk.-Bat. 28. Dec. 46, wurde Prem.-Lieut. 28. Febr. 52, Zeughaus-Officier 21. April 56, Hauptmann 22. Febr. 59, nahm seinen Abschied als Major 20. Oct. 63.

* von Huth, August, Second-Lieut. b. Drag.-Reg. 16. Dec. 62, wurde Prem.-Lieut. b. 2. Drag.-Reg. Nr. 18 am 23. Sept. 67.

* von Huth, Gustav, wurde Second-Lieut. d. Artill. 21. Sept. 67.

* Huther, Dr. d. Theol. und Phil. J. Ed., wurde Lehrer am Gymnas. in Schwerin 19. Mai 42, Prediger in Wittenförden 1. Juli 55.

* Huther, Dr. Herm., Schulamts-Cand., wurde Collaborator am Gymnas. in Parchim 3. Sept. 42, Oberlehrer 27. Febr. 57.

(Schluß folgt.)

Mecklenburgische Gallerie.

Adolph Dietrich Weber.

Adolph Dietrich Weber, gestorben zu Rostock am 18. Nov. 1817 als Vicedirector des Landesconsistoriums und ordentlicher Professor der Rechte an der Landesuniversität, ist auf allen Gebieten seiner reichen Wirksamkeit eine so hervorragende Persönlichkeit, daß es als ein Bedürfniß erscheinen muß, sein Bild, — ehe die Ueberlieferung noch spärlicher wird, — in möglichst treuen Zügen zu festigen. Er war ein Gelehrter, wie wenige, — auf dem Felde seiner Wissenschaft vielleicht kein zweiter aus unserm engeren Vaterlande hervorgegangen und bewahrt auch die Geschichte der Wissenschaft seinen Namen in wohl kenntlichen und deutlichen Zügen noch heute und ist die begeisterte Liebe, mit welcher die Seinigen, die Forscher der Wissenschaft,

Digitized by Google

seine Freunde und Schüler an ihm hängen und sein Gedächtniß noch in den spätesten Jahren ihres Lebens ehren, als wäre er erst jüngst aus ihrer Mitte geschieden, noch heute ein Merkmal seines bevorzugten Geistes: auch die ausdauerndste Liebe vermag doch das mehr und mehr erblassende Bild des irdischen Wandels und mit ihm so manches Zeugniß des Geistes nicht festzuhalten, das sie vor allen jedem warmen Freunde des Vaterlandes erhalten möchte. Auch dafür werden die hier aufgezeichneten Daten seines Lebens zeugen, mit welcher innigen Verehrung auch er an diesem seinem Vaterlande hing und so mag denn der Ort, wo sie geschrieben stehen, als der vorzugsweise geeignete erscheinen, sie zu überliefern. Die Früchte seiner ausgebreiteten Kenntnisse in allen Fächern der Rechtswissenschaft seinem engern Vaterlande darbringen zu können, die Wahrheit zu erforschen, Recht zu sprechen und zu fördern und endlich den Schatz seines Wissens auf die vaterländische Jugend als ein dauerndes Pfand seines Geistes zu vererben, — in einer ihm zum Bedürfniß des Herzens gewordenen Anhänglichkeit an seinen Fürsten, der ihn in persönlicher Werthschätzung dazu befähigte, — das war ein Lieblingsgedanke seines edlen Lebens.

Adolph Dietrich Weber war der älteste Sohn des Advocaten Dr. Isaak Joachim Weber und dessen Gattin Dorothea, geb. Frisch, zu Rostock und war daselbst geboren am 17. Juni 1753. Der Vater stammte aus einer Predigerfamilie, die fast ein Jahrhundert zu Slate bei Parchim blühete. Dr. Isaak Weber war der Sohn des Predigers Johann Adolph Weber (geb. 1686), der sich einer zahlreichen Familie erfreuete. Dessen jüngerer Sohn war David Heinrich Weber (geb. 1726), sein Nachfolger im Amt, und ist neben Dr. Isaak Weber noch ein Sohn, der Kaufmann Commissionsrath Weber in Rostock zu nennen, mit dem noch der Neffe, unser Weber, in späteren Jahren in freundlichem verwandtschaftlichen Verkehr stand. Auch der Dr. Isaak Weber erfreuete sich einer zahlreichen Nachkommenschaft. Ein jüngerer Bruder Adolph Dietrichs war der in der vaterländischen Dichtung gefeierte Amtshauptmann Weber in Stavenhagen, dessen dichterischer Wahlspruch: „Keine Menschenfurcht, wohl aber Gottesfurcht" auch für unsern Weber charakteristisch ist. Die älterliche Familie, die des Doctor Isaak Weber, war eine der geachtetsten Familien der Stadt und erfreute sich bei der ausgebreiteten Praxis desselben eines vorzüglichen Wohlstandes. Derselbe war wegen seiner Tüchtigkeit und Rechtschaffenheit ein gesuchter Sachwalt und soll sich bei vieljähriger Verwaltung des Amts eines Consulenten der repräsentirenden Bürgerschaft selbst bleibende Verdienste um die Rostocker Stadtverfassung erworben haben. Mit besonderer Einsicht und Sorgfalt wirkte er für die Erziehung seines Sohnes und mit um so größerer Hingebung, als er bald dessen besondere Begabung wahrzunehmen Gelegenheit fand. Kein Opfer war ihm für diesen Zweck zu groß. Den ersten Unterricht empfing der Sohn nicht in öffentlichen Schulen, sondern von Privatlehrern. Unter seinen späteren Lehrern wird der würdige Professor Schadelook genannt, der ihn in der lateinischen Sprache und Mathematik unterrichtete. Dieser von ihm aufs innigste verehrte Lehrer war demnächst sein Conciliarcollege und überlebte ihn als Senior der Universität.

Schon im 16. Lebensjahr Ostern 1769 war Weber für das Studium der Rechtswissenschaft genügend vorbereitet und ward auf der Universität seiner Vaterstadt in die Zahl der Studirenden aufgenommen. Doch konnten ihn seine ersten Studien bei der damaligen Trennung der Universität zwischen Rostock und Bützow und der damit verbundenen Zersplitterung der Kräfte derselben nicht befriedigen. Er verließ daher um Michaelis 1770 das elterliche Haus, um sein Studium in Jena fortzusetzen.

Digitized by Google

Dies geschah während der drei Jahre seines dortigen Aufenthalts mit entschieden günstigem Erfolg. Die Anregung bedeutender dortiger Rechtslehrer ließ schon damals die Keime künftiger wissenschaftlicher Arbeiten legen, die demnächst seinen Forscherruf begründen sollten. Er hörte bei Hellfeld Pandecten und begründete auf diesem Gebiet der Wissenschaft seine umfänglichen Kenntnisse. Hellfelds jurisprudentia forensis legte er demnächst bei seinen eignen Pandectenvorlesungen als Leitfaden zu Grunde. Schmidts Vorlesungen über Naturrecht nach Hugo Grotius: de jure belli et pacis, über das Staatsrecht, canonische Recht und Rechtsgeschichte weckten in ihm den Geist der eignen wissenschaftlichen Auffassung dieser Rechtslehren. Die wöchentlichen Disputirübungen bei Walch nahmen sein Interesse lebhaft in Anspruch und bald zeichnete er sich bei denselben aus. Schon als er 1773 nach Rostock zurückkehrte, mochte in ihm, so unzureichend er seine Kenntnisse auch noch fand, die Neigung, demnächst im academischen Beruf als Lehrer zu wirken, vorhanden sein, doch zeigte ihm zunächst die Beschäftigung als Sachwalt ein leichteres Fortkommen. Er trat in die practische Thätigkeit als Advocat ein und erkannte noch in späten Tagen, daß dieselbe ihm für die lebendige Auffassung der Theorie und seines Lehramts, das eben durch schlagende Beispiele so wirksam wurde, von großem Nutzen gewesen sei. Aber auf längere Zeit konnte er sich in dem Beruf der Advocatur nicht heimisch fühlen, eben weil die theoretisch-wissenschaftliche Arbeit, die er mit angestrengtem Fleiß neben den Advocaturgeschäften fortbetrieben, seinen Sinn für den Beruf als Forscher und Lehrer befestigt hatte. Literarische Arbeiten, zuerst kleinere Abhandlungen und bei fortgesetzter Entwickelung die Grundlegung zu größeren Werken, insonderheit zu der Lehre von der natürlichen Verbindlichkeit, nahmen seine Zeit und Aufmerksamkeit vorzugsweise in Anspruch. Im September 1776 erlangte er in Bützow die Würde eines Doctor juris utriusque durch öffentliche Vertheidigung seiner Inauguraldissertation: meditationes quaedam de sententiis et re judicata, intuitu principis et legis novae. Sein demnächstiger Facultätscollege, der Professor Martini, fungirte dabei als Decan der Juristenfacultät. Wie schön erfüllten sich in dem Doctoranden die Beglückwünschungsworte des Decans, der schon bei dieser Gelegenheit die hervorragende geistige Befähigung desselben erkannt haben mochte: „Effloresces in Patriae commodum, Tuorumque decus pariter ac ornamentum; me vero amore Tuo prosequi non nolis in posterum neque cesses. Vale.“ Kurze Zeit darauf bestieg er den academischen Lehrstuhl als Privatdocent der Universität Rostock.

Während W. seine Studienjahre in Jena in größter Zurückgezogenheit verlebt hatte, indem er nur seinen wissenschaftlichen Beschäftigungen oblag, ergab er sich während der eben bezeichneten Periode seines Lebens in Rostock einem heitern Lebensgenuß und zwar neben der eingehendsten Fortsetzung seiner Studien. Denn trotz allen Fleißes der Vorjahre war er, wie schon bemerkt, bei seiner Rückkehr nach Rostock doch völlig unzufrieden mit dem Stand seiner Kenntnisse gewesen. Bei den Zielen, die er sich schon frühe gesteckt hatte und die er nun mit allem Ernst verfolgte, mag das nicht auffallen. Diese erfrischende Mischung seines Lebens aus ernsten Studien und heiterem geselligen Genuß blieb ihm für alle Zeiten eigen.

Kleinere Abhandlungen, unter denen namentlich die Versuche über das Civilrecht und die mit geistvoller Klarheit geschriebene, 1782 anonym erschienene Schrift: de religione Christiana in foro civili caute applicanda, multo minus ad illegitime natos a successione excludendos usurpanda zu rechnen sind, letztere eine

Digitized by Google

Streitſchrift gegen J. F. Zochii Ribnitzii Megapolitani libellum academicum: de favore liberorum naturalium secundum principia nostrae religionis non extendenno 1781, waren dem Erſcheinen der erſten Abtheilung der berühmten Schrift: „Syſtematiſche Entwickelung der Lehre von der natürlichen Verbindlichkeit und deren gerichtlichen Wirkung" vorausgegangen. Dieſe letztere erſchien 1784, gleichzeitig mit der durch Trendelenburgs Vermittelung bewirkten Bewerbung und Berufung W's. als außerordentlichen Profeſſors an die Univerſität Kiel. Schon die eben erwähnte Streitſchrift, die ohne die angehängten „Corollaria" demnächſt von Koppe wieder abgedruckt wurde, war, wenn auch nicht epochemachend, wie die größeren Schriften Webers, doch ein Muſter geiſtvoller Behandlung und wohlgewürzt durch den dem Verf. eigenthümlichen Humor, der ſeine Arbeiten ſtets mit feinſter Beobachtungsgabe verfolgte und eine reiche Ausbeute geiſtiger Freude aus ihnen gewann. [1])

[1]) Da der erſte Druck der oben erwähnten Abhandlung ſchon ſelten ſein mag, theilen wir die „Corollaria" hier als beſonders characteriſtiſch für unſern Autor mit.

Corollaria. — 1. Vulgus, cujus in paginis precedentibus saepe mentionem fecimus, nobis haud unice multitudinem denotat ignobiliorem, sed vocem generatim adeo sumtam volumus, ut distinctionem omnino admittat a moderno quodam sciptore his verbis prolatam: „Es giebt einen vornehmen und geringen Pöbel. Erſterer kann bei aller brutalité dennoch ſtift- und turnierfähig ſein."

2. Inter caeteras, quae hominem homini jungunt virtutes, modestia non ultimum obtinet locum. Sicuti autem

omne nimium vertitur in vetitum

ita quoque, nisi aliud tunc adhiberi debeat nomen, justo modestiores esse possumus, quippe quod auctori nostro plus una vice accidisse ipse ab illo editus testatur libellus. Stilum, quo usus est, non quidem nitidum invenimus, nec exquisitis elegantiis venustatum, sed aptum rei et perspicuum. Cui bono igitur confessio, quam § I. his verbis adhibet: „meque a pluribus inde annis a stilo cultiore alienum esse recorderis, enixe rogo."

Equidem dudum effluxit tempus, ubi lingua latina non tam via ad eruditionem, quam eruditio ipsa putabatur; nec in orbe literario quisquam, nisi latine, prodire audebat; qua de re lepidum nobiscum communicavit exemplum J. G. Schellhorn, Bibliothecarius Memmingensis, in ſeinen Beiträgen zur Erläuterung der Schwäbiſchen Kirchen- und Gelehrtengeſchichte, Memming 1772. Tom. I. n. 5. verbis: Ein Gelehrter, Namens Nicolaus Ellenbogen, ſchrieb an ſeinen Neffen, damaligen (Saec. XVI.) Schulmeiſter zu Memmingen: „Ad hoc adstringas adolescentem vel inprimis, ut grammaticam memoriter discat. Ante omnia materna lingua ei in totum interdicatur, sit enim semper latinus. Quodsi legem hanc transgressus fuerit, vapulet." Attamen si vera esset confessio supra memorata, qualem interim non esse a ipsa sciptione patet, parum conveniret personae confitentis, de quo in litteris gratulatoriis, a praeside conscriptis, relatum legimus, illum diu jam maximo cum adplausu jura docuisse idque Rostochii, unde praeceptis et institutis jurisprudentiae pariter ac, ut docentem decet, litterarum humaniorum abundantem auctorem, minime vero stilo cultiore alienum, expectant lectores.

3. Pater est, quem justae nuptiae demonstrant, auctor libelli autem, quem titulus loquitur. Utraque praesumtio non juris quidem et de jure, sed juris simplex, probationem, puto, contrarii admittens. Id vero fortissimum pro respondente sistit argumentum, si ipse Praeses in epistola, ut ajunt, gratulatoria, de novo expressis verbis omnem elaborationis participationem abnegat. Varia, ut hanc cautionem adhibeat, Praesidem determinare possunt motiva, inter quae (nam interdum et jactantiae causa ab antecessore, discipulos suos in cathedram ducente, factum esse recordor) urgentissimum est, si ipsi non omnia, quae dissertatio continet, vere probantur. Quovis pignore certarem, de opusculo, hactenus nos occupante, idem esse tenendum. Non enim solum inscriptio epistolae doctorandum auctorem hujus libelli salutat, verum etiam statim in principio iterum memoratur, proprio ipsum marte hoc opus elaborasse. Quin! ne hoc quidem Praesidi sufficere visum est, sed, ne §phus I. sinistris ansam praebeat opinionibus, notanter adhuc addit: „certum licet sit,

Digitized by Google

Zwei Jahre nach ſeiner Berufung an die Univerſität Kiel im Jahre 1786 erhielt Weber einen Ruf nach Helmſtädt, den er jedoch nicht annahm. Er blieb in Kiel und ward bei dieſer Gelegenheit zum professor ordinarius befördert. 1791 ſollte er ſeinem Vaterlande zurückgegeben werden. Nachdem man vorher die Profeſſoren Hofacker und Glück für die 2. Herzogliche ordentliche Profeſſur der Rechte zu gewinnen gedacht hatte, ward W. von Kiel berufen. Obwohl derſelbe in den angenehmſten Beziehungen, namentlich zu ſeinen dortigen Collegen, ſtand und ihm zu einem anſehnlichen Gehalt, das durch Collegiengelder und Facultätseinnahmen ſchon weſentlich erhöht war, gerade zur Zeit der Berufung durch Uebertragung des Nebenamtes eines Rechtsconſulenten und Juſtiliars beim Kloſter Preetz noch ferner ein nicht unbeträchtlicher Zuwachs in Ausſicht ſtand, nahm W. den Ruf doch auch ohne erhebliche Ver-

---

quid quod certissimum, me quidem thema suppeditasse, attamen ipsam pertractationem totam esse tuam.“ Is profecto et acutum „Viri consultatissimi“ ingenium et solidam illius doctrinam prorsus ignoraret, qui statim non perspiceret, quaestionem ad disputandum ab illo esse quidem propositam, ipsam vero solutionem ipsi admodum displicuisse.

4. Dantur aenigmata juridica, quorum varia sistit: Hertelii politiſche Thee- und Coffée-Taſſe für das delicate Mäulchen der Madame Juſtiz, Jenae 1743; quibus unicum addam, memoratu non penitus indignum: quomodo fieri possit, ut jus retentionis exerceamus in re, nunqnam a nobis possessa? Solutionem eamque egregiam, dabit Walter Vincent Wiese, Professor, si forsan nescires, Rostochiensis in Dissert. de retentione pignoris tam ob eadem, quam ob diversa Rostochii 1780, in qua luculenter ostenditur, non opus esse, ut creditori, jus retentionis ex chirographaria causa exercere volenti, pignus traditum fuisset; nam et hypothecam a creditore plane non possessam retineri posse. O theoriam pulcherrimam, qua nihil melius. Numquam, nisi praeeunte te, doctissime Vincenti, putaverim, mutato commercio, principia juris ita mutari posse.

5. Plurimi Doctores negant, illegitimos honorum et dignitatum esse capaces. Inter rationes autem, quas alii semper alias allegare solent, admodum ridiculae sunt, quibus Rutger Rulandus in vasto, quem de Commissariis fabricavit tractatu, (re vera enim manuum potius, quam ingenii opus dici meretur) usus est, „quia“, inquiens lib. I. c. 7. n. 2. „commissarius saepe personas requisitas ut artifices vel testes notorie spurios potest rejicere. Convenit ergo et eum esse legitimum; et quia egregiae animi dotes in Commissario requiruntur, quae plerumque in spuriis deficiunt. Dico plerumque, licet enim ita fiat, ut ex parentibus vitia contrahantur, naturam tamen ad hoc adstringere perquam iniquum est, quum non semper in seminibus, sed in voluntate nascentis causa vitiorum posita est etc.“

6. Praefectus quidam sportularum cupidissimus, quum ingens ipsi objiceretur avaritia, non juste solum se agere, verum sportulas etiam sacrae scripturae optime convenire defendebat. „Denn“, inquiens, „es ſtehet ja geſchrieben: Die Obrigkeit trägt das Schwert nicht umſonſt; ſie ſchneidet daher mit Recht.“ Frustraneum certe haud susciperet laborem, libellum academicum de favore sportularum secundum principia nostrae religionis non extendendo, scripturus.

7. Vidi nuper in actis judicialibus deductionem quandam, sequenti horrisona inscriptione laborantem: Sachangemeſſene Ungrunds-Darlegung mit höchſt vermüſſigter Ausführung, daß die ab adversa parte chicanen- und vexenmäßiger Weiſe ergriffen werden wollende, die heilſame Juſtiz bloß amüſirende Appellation, contra clarum tenorem der Welt-, Reichs- und Landes-Rechte nicht ſtattfinde, folgbar ganz unſtatthaft ſei. — In Sachen Doctoris N. proprio, proh dolor! nomine, contra die Wittwe N, als ſeine moreuſe Deſerviten- und Expenſenreſtantin. Interior autem deductio, inter alia eleganter dicta, haec quaque habebat: Und ſo hat denn die Acten- und rechtsflüchtige Expenſen- und Deſervitenreſtantin, um mein in ihrer zehnjährigen Rechtsſache ſauer verdientes honorarium (nonne potius mercedem?) und baar bergeſtreckten Verlag, mich dergeſtalt zu ſchneutzen, die Abſicht, daß ſchier die Steine darüber ſchreien möchten. Idem hicce orator nitidissimus in testamento, pro mercatore confecto, legatum hisce expressit verbis: „Der Wittwe N, meiner bisherigen Haushälterin, vermache ich alle in meiner Subſtanz und patrimonio befindliche Eßwaare.“

Digitized by Google

besserung seiner äußeren Lage aus Liebe zu seinem Vaterlande an. Zwar protestirten die Professoren der Juristen-Facultät, der Justizrath Martini und die Professoren Wiese und Eschenbach, neben welchen noch der Professor Posse in der Facultät fungirte, gegen die Aufnahme eines 5. Mitgliedes in dieselbe, die ihre Emolumente gefährden könnte, aber dieser Widerspruch ward als unbegründet zurückgewiesen und die bei dieser Gelegenheit unter Bezugnahme auf W's 1788 erschienenes berühmtes Werk über die Proceßkosten, deren Vergütung und Compensation, das allerdings eine neue und bald verbreitete Theorie in dieser Lehre begründete, — von jenen Professoren ausgesprochene Ansicht: „Seine, W's, singulaire Meinung von der Erstattung der Proceßkosten würde ohnehin der Rostocker Facultät ebenso manchen Einfluß entziehen, als dem Vernehmen nach der Facultät zu Kiel bisher dadurch entzogen sei",— hatte entschieden keine weitere Folge, als daß ihnen in dem auf solchen Protest gewordenen Rescript der Regierung angefügt wurde, „sie hätten sich übrigens der inconsequenten Anführung der Meinung ihres künftigen Collegen und Mitarbeiters als für die Facultät nachtheilig wohl enthalten mögen." Weber wurde nach den drei Querulanten und vor dem Professor Posse in die vierte Stelle der Facultät und vorher schon in die 13. Stelle des Conciliums nach Professor Karsten und vor Hofrath Vogel resp. am 5. November und 21. October 1791 eingeführt.

Damit begann nun die bedeutsame und in jeder Richtung segesreiche Wirksamkeit W's. in seinem engern Vaterlande, das nunmehr der Schauplatz seines ruhmvollen Wirkens als Rechtslehrer und Forscher der Wissenschaft wurde. Er schrieb hier zunächst seine Beiträge zu der Lehre von den gerichtlichen Klagen und Einreden. Das erste Stück dieser Sammlung einzelner Erörterungen wurde dreimal aufgelegt und erschien erst dann in unveränderter Gestalt als dritte Auflage mit Umarbeitung des zweiten und dritten Stücks bei Köhler in Leipzig im Jahre 1811. Bald auch folgte sein berühmtes Werk über Injurien und Schmähschriften in verschiedenen Abtheilungen und Ausgaben von 1793—1811, sowie andere bedeutende Werke seiner Feder, die wir mit allen von ihm erschienenen Schriften in möglichster Vollständigkeit weiter unten aufführen werden. Alle seine größeren Werke, deren jedes seine hervorragende Bedeutung für den Stand der Wissenschaft hatte, zeichnen sich durch Schärfe des Verstandes, besondere Klarheit der Auffassung und Ausführung aus und sind mit einer Eleganz und geistigen Freiheit geschrieben, wie sie namentlich in der Zeit seiner Wirksamkeit durchaus neu waren. Daneben boten seine Werke, wie seine Vorlesungen, einen besonderen Reiz durch den geistvollen Humor, der in ihnen eine bei den Juristen ebenso seltene Zuthat gewährte.

Schon 1794 erhielt W. einen neuen Ruf nach Erlangen, den er jedoch gegen das Zugeständniß der Freiheit von den ihm lästigen Conciliargeschäften ausschlug. Auch den 1797 an ihn ergangenen Ruf nach Göttingen lehnte er ab. Im Jahre 1804 war in Kiel durch den Tod des Etatsrath Trendelenburg eine Vacanz eingetreten, die durch den gleichzeitigen Abgang der Professoren Feuerbach und Pätz nur noch fühlbarer wurde. Sie hatte eine Vocation Webers in die erste Professur der Facultät und als Ordinarius derselben zur Folge und stellte ihm eine bedeutende Gehaltsvermehrung in Aussicht. Weber, der bei einer einigermaßen entsprechenden Gehaltsentschädigung gerne zu bleiben entschlossen war, ging sogleich zu dem gerade in Doberan verweilenden damaligen Herzog Friedrich Franz, der ihm eine besonders gnädige Zuneigung stets bewiesen hatte. Er empfing ein eigenhändiges Handschreiben an den damaligen Geh. Rathspräsidenten Grafen von Bassewitz auf den

Digitized by Google

Weg nach Schwerin mit und nach mehrfachen Verhandlungen wurde Weber im Juli 1804 mit einer sehr bedeutenden Gehaltszulage bedacht und zum Canzleirath aus höchsteigner Bewegung Serenissimi ernannt. Die Sache war geordnet und W. lehnte den Ruf nach Kiel ab.

Aber etwas drückte ihn noch und erst nach schwerem Entschluß rückte er endlich in Briefen an den Regierungsrath Rudloff und demnächst auch an den Grafen von Bassewitz, der ihm sehr freundlich gesinnt war, damit heraus. „Nie würde er sich erlaubt haben, um einen Titel anzuhalten. Aber verzeihlicher denke er sich den Antrag eines treuen Dieners, insofern er wesentlich nur auf die Befreiung von einem Ehrentitel gerichtet sei, der ihn in Verhältnisse bringe, die er sich nicht angemessen finde. Könnte es bewirkt werden, daß Se. Durchlaucht geruhten, ihn von den Verhältnissen des Canzleiraths wieder gnädigst zu entlassen, so würde ihm das besonders angenehm sein und er würde dadurch wieder in den Stand gesetzt sein, überall nur den Titel zu vernehmen, der seine Officien ausdrücke, wie denn seine Freunde und Bekannte sich auch darauf beschränkten. Ihm genügten die Beweise der Gnade, die er schon zu seinem allerunterthänigsten Danke von Sr. Durchlaucht erhalten, vollkommen und er werde es das Publikum schon von Zeit zu Zeit merken lassen, wie geehrt er sich schon durch das ihm anvertrauete Lehramt selbst finde u. s. w." Voll tiefen Dankes sind seine schriftlichen Aeußerungen an seine Gönner und Freunde, als ihm unterm 29. November 1804 respondirt wurde: „Wenn er den Wunsch geäußert habe, von dem ihm verliehenen Charakter eines Canzleiraths keinen Gebrauch machen und seinen bisherigen, der sein officium ausdrücke, behalten zu dürfen, so schiene die Gewährung dieses Wunsches unbedenklich."

Diese allerdings auf den ersten Blick etwas auffällige Verhandlung findet in dem von scrupulösen Bedenken häufig beunruhigten Charakter Weber's seine Erklärung. Er wähnte in Wahrheit durch Beilegung eines bloßen Titels des ihm besonders werthen Ehrentitels eines Lehrers und Forschers der Wissenschaft, — des Professors, verlustig zu gehen und der Gedanke war es, der ihn peinigte, bis er seinen Wunsch geäußert hatte und sofort Erhörung desselben fand. Im Uebrigen war er durch die allerhöchste Gewährung aller seiner Wünsche bei Gelegenheit dieser Berufung nach Kiel so sehr befriedigt, daß er ferneren Berufungen ins Ausland, so namentlich dem schon im folgenden Jahre 1805 an ihn ergangenen Ruf als Professor nach Heidelberg keinerlei Gehör mehr lieh, um nicht, wie er sich äußerte, den Vorwurf der Undankbarkeit gegen sich zu rechtfertigen.

In seinen Amtsverhältnissen trat nur noch einmal im Jahre 1814 eine Veränderung ein, indem ihm im Mai dieses Jahres neben seiner Professur noch die Stelle eines Vicedirectors des Landesconsistoriums übertragen wurde.

Wenden wir uns nach dieser Darstellung der Lebensereignisse A. D. Webers, die meistens nur seine öffentliche Stellung berücksichtigen konnten, weil nur spärliche Mittheilungen über sein privatives Leben auf uns überkommen sind, zu der Aufzählung seiner Schriften, so verzeichnen wir in chronologischer Folge des Erscheinens, zunächst seine Hauptwerke, die nach dem einstimmigen Urtheil der gesammten Gelehrtenwelt seine hohen Verdienste um die Wissenschaft begründeten und auf den einschlagenden Gebieten des Rechtslebens im Wesentlichen noch heute ihre maßgebenden Rechtsanschauungen bewähren und lassen dieser Aufführung ein Verzeichniß kleinerer Schriften W's. folgen, um eine möglichste Vollständigkeit der Aufführung seiner bleibenden Geisteszeugnisse zu erzielen.

Digitized by Google

Seine Hauptwerke sind:

1) Versuche über das Civilrecht und dessen Anwendung. Fünf einzelne Abhandlungen, von denen drei schon in den Jahren 1782 und 1783 erschienen. Die zweite bereicherte Ausgabe dieser kleineren Schriften kam in einer Sammlung unter dem vorstehenden Titel 1801 heraus.

2) Systematische Entwicklung der Lehre von der natürlichen Verbindlichkeit und deren gerichtlichen Wirkung. Die erste Abtheilung dieses vortrefflichen Werkes erschien 1784, die zweite 1785, die dritte 1787. Es erfolgten nach einander vier Ausgaben mit fortlaufender Vermehrung und Verbesserung. Zuletzt ist ein unveränderter Abdruck der vierten Ausgabe durch Köhler in Leipzig besorgt im Jahre 1811.

3) Ueber die Proceßkosten, deren Vergütung und Compensation. Zuerst herausgekommen im Jahre 1788. Nach mehreren bereicherten und verbesserten Auflagen erschien die fünfte und letzte im Jahre 1811 bei den Gebr. Hahn in Hannover.

4) Beiträge zu der Lehre von gerichtlichen Klagen und Einreden. Nachdem das erste Stück dieser Sammlung einzelner rechtlicher Erörterungen mit Verbesserungen dreimal aufgelegt war, erschien der unveränderte Abdruck der dritten Ausgabe desselben, verbunden mit einer Umarbeitung des zweiten und dritten Stückes bei Köhler in Leipzig 1811.

5) Ueber Injurien und Schmähschriften. Erste Abtheilung 1793, zweite Abth. 1794, dritte Abth. 1800. Von dem ganzen Werke erschien die dritte Auflage zu Leipzig 1811.

6) Ueber die Verbindlichkeit zur Beweisführung im Civilprocesse. Halle 1805. Renger'sche Buchhandlung.

7) Ueber Rückanwendung positiver Gesetze mit besonderer Rücksicht auf neuere Gesetzgebungen deutscher Staaten. Hannover 1811 b. d. Gebr. Hahn.

Hiezu kommen die Bearbeitungen fremder Werke, nämlich:

1) J. L. Schmidt, praktisches Lehrbuch von gerichtlichen Klagen und Einreden. Fünfte verbesserte Auflage mit einigen Zusätzen und Berichtigungen von Dr. A. D. Weber. 1798. Die siebente und letzte Ausgabe erschien im J. 1813.

2) Höpfner, theoretisch-praktischer Commentar über die Heineccischen Institutionen u. s. w. — Siebente Auflage, von neuem durchgesehen und mit einigen Anmerkungen und Zusätzen begleitet von Dr. A. D. Weber, 1803. — Die achte Auflage, mit der größten Sorgfalt umgearbeitet und verbessert, — eine Arbeit, die erst kurze Zeit vor dem Tode des Herausgebers beendet ward, — wurde im Jahre 1817 gedruckt.

Nach dem Tode Weber's wurden von dessen Sohn Aug. Wilh. Ludw. Weber[1]) herausgegeben:

Ad. Dietr. Weber's Erläuterungen der Pandecten nach Hellfeld. Leipzig 1820. 2 Theile. gr. 8.

An kleineren Schriften Webers sind nach der Zeit ihres Erscheinens aufzuführen:

1) Die oben erwähnte Dissertation: de sententiis et re judicata, intuitu principis et legis novae. Bützow 1776. 4.

---

[1]) Oberappellationsrath in Rostock, pensionirt seit 1864, vordem Vicedirector der Justizcanzlei in Neustrelitz und Consistorialrath daselbst.

Digitized by Google

2) Antheil an der vollständigen Sammlung aller derjenigen Stücke, welche über den 15. Artikel des Teschner Friedens, betreffend das privilegium de non appellando illimitatum für die Herzoglich Mecklenb. Lande herausgekommen sind. Schwerin 1781. 4. Die Abhandlung S. 537—544 ist von ihm.

3) Versuch über den wahren Sinn der L. S. C. de locato conducto. Rostock 1782. 4.

4) Reflexionen zur Beförderung einer gründlichen Theorie vom heutigen Gebrauch des Römischen Rechts. Schwerin, Wismar und Bützow 1782. 8.

5) Beiträge zu der Lehre vom stillschweigenden Conventionalpfandrecht. Ebendas. 1783. 8.

6) Commentatio de usuris indebite solutis earumque tam repetitione, quam in sortem imputatione ad L. 26. pr. D. de condictione indebiti. Schwerin, Bützow und Wismar 1783. 8.

7) Prolegomena juris positivi compendio institutionum Heineccii praemittenda. In usum auditorum. 1783.

8) De religione christiana in foro civili caute applicanda, multo minus ad illegitime natos a successione excludendos usurpanda. (Anonym erschienen) 1784. 8. Ward mit Hinweglassung der angehängten „Corollaria" wieder abgedruckt in J. Chr. Koppes niedersächsischem Archiv. Bd. I.

9) Progr. Kurze Erläuterung der Frage: wieweit erstreckt sich eigentlich bei Verpfändungen das Verbot der sogenannten Legis Commissoriae? Kiel 1784. 4. — Auch in Koppes niedersächsischem Archiv für Jurisprudenz und juristische Literatur. B. I. S. 160 und ff.

10) Verschiedene Schriften und Abhandlungen in Heinze's neuem Kiel'schen Magazin, auch in den Rostocker gemeinnützigen Beiträgen; Recensionen im Kiel'schen Literaturjournal (1785) und Kiel'schen gelehrten Zeitungen.

11) Rechtliches Gutachten in der v. Brabeckischen Angelegenheit; in K. F. Häberlin's Schrift: Ueber das dem Freiherrn Moritz v. Brabeck angeschuldigte Verbrechen der beleidigten Majestät. Braunschweig 1800. gr. 8. S. 93—114.

12) Rechtliches Gutachten in den rechtlichen Gutachten und Recensionen über die confiscirte und von Criminalgerichtswegen am Aschermittwoch 1803 vor dem Rathhause zu Düsseldorf öffentlich verbrannte Druckschrift: Ueber das einreißende Schuldenmachen junger Leute (Düsseldorf 1804. 8.). S. 5—18.

13) Rechtliches Gutachten über die Appellationssache des Herrn Lieutenant und Adjutanten v. Lehsten zu Praga bei Warschau, Klägers und Appellanten, gegen Se. Excellenz den Herrn Geh. Rathspräsidenten Grafen von Bassewitz in Schwerin, Beklagten und Appellaten, wegen eines agnatischen Lehnretracts. Hamburg 1805. 4.

14) Urtheil der Rostocker Juristenfacultät, beigefügt an G. F. Müller's Beitrag zur richtigen Beurtheilung des rechtlichen Verhältnisses zwischen dem Miethsmann und dem Hauseigenthümer in Ansehung der Einquartierung. Hannover 1806. gr. 8.

15) Nähere Entwicklung seiner Ansicht über Zurechnung der Verbrechen und den obersten Grundsatz und Maßstab peinlicher Strafen im Archiv des Criminal-Rechts. Bd. 7. St. 2. Halle 1808. 8. Nr. 2.

16) Mit Joh. Chr. Eschenbach: Erachten, ertheilt in der Defensionsschrift des Advokaten Spalding als Defensors des Oberjägermeisters Carl von Moltke (1817). S. 82—111.

Digitized by Google

Der schriftstellerische Ruhm W's verbreitete sich nicht nur in den weitesten Kreisen der Gelehrtenwelt, er war auch der Stolz seiner Schüler, die mit der innigsten Verehrung an ihm hingen und seine liebevoll freundliche Unterweisung suchten. Seine Collegien waren vorzugsweise besucht und nicht selten zog sein Ruf auch aus weiter Ferne Studirende nach unserer Landesuniversität. Mit allen äußeren Vorzügen eines angenehmen Vortrags verband er eine seltene Schärfe der Auffassung und eine lichtvoll lebendige Darstellung des Vortrags. Die Gründlichkeit seiner Entwicklungen, verbunden mit solcher Darstellungsweise, befriedigte seine Zuhörer in hohem Grade und sein ergiebiger Humor wußte diese Vorträge nur noch anziehender zu machen. Den Hauptgegenstand seiner Vorlesungen bildeten die Pandecten nach Hellfeld's jurisprudentia forensis, verbunden mit einem Examinatorium. Darauf beschränkte er sich in den letzten Jahren seines Lebens, wo die Consistorialarbeiten ihn wesentlich beschäftigten. Früher las er auch Institutionen und die Lehre von den Klagen und Einreden, zeitweise auch wohl Criminalrecht, doch nur wenn das augenblickliche Bedürfniß der Lehrkräfte es erforderte und nicht mit solcher Liebe, wie die gedachten civilistischen Lehren.

Auch als Mitglied der Juristenfacultät als Spruchbehörde fand er reichliche Beschäftigung, wie denn auch von allen Seiten Rechtsgutachten von ihm gefordert wurden. Manche von diesen Arbeiten erschienen im Druck, andere mit besonderer Sorgfalt ausgearbeitete Rechtssprüche und Erachten bilden einen besonders werthvollen Nachlaß des Verewigten.

Sehr interessant ist namentlich eine mit seinem Landesherrn im Jahre 1807 von und nach Altona, wohin bekanntlich der Herzog Friedrich Franz während der Besitznahme seines Landes durch Napoleon geflohen war, geführte Correspondenz, die nicht nur einen redenden Beweis von dem hohen Vertrauen des Herzogs abgiebt, welches derselbe wie in W's Kenntnisse, so namentlich auch in seine Anhänglichkeit und stets bewährte Treue setzte, sondern auch für die damalige Lage Mecklenburgs und für die Souveränitätsbestrebungen der Regierung den Ständen und der alten Verfassung gegenüber, von Bedeutung ist. War doch Friedrich Franz schon damals stark damit beschäftigt, für den Fall seiner Rückkehr aus dem Exil, die erlangte Souveränität auch dahin auszudehnen, die oft und schwer gefühlten Mängel und Hemmnisse der landständischen Verfassung mit der letzteren selbst zu heben und eine möglichst wenig beschränkte absolute Regierung aus der Umwandlung der Staatsverhältnisse hervorgehen zu lassen. Friedrich Franz zeichnete Weber schon in einem eigenhändigen ausführlichen Schreiben d. d. Altona d. 7. Febr. 1807 die Grundzüge der nothwendigen Veränderungen der Landesverfassung vor und ersuchte ihn, diese Grundzüge zu einer vorläufigen Darstellung darüber umzuarbeiten. Es wird nicht als eine Indiscretion angesehen werden können, einzelne besonders characteristische Bemerkungen aus diesem Schreiben hier anzuführen. „In meinem Unglücke beruhigt mich", — schreibt Friedrich Franz, — „meine Schuldlosigkeit und mein Ausharren auf meinem mir von Gott verliehenen Posten, bis daß die Gewalt des Stärkeren mich vertrieb. Mit dieser unglücklichen Epoche haben also alle Verhältnisse aufgehört und ein nachtheiliges Interregnum ist dafür an die Stelle getreten. Um nun mir und meinem herzoglichen Hause eine glückliche und sichere existence wie auch meinem treuen Volke zu verschaffen, wenn ich nach Gottes Willen sollte in mein Vaterland zurückkehren und die Regierung wiederum antreten, so werden Sie selbst einsehen, daß die bisher Bestand gehabt habende Constitution in Zukunft nicht mehr passend sein kann. Es

Digitized by Google

wäre zwar in diesem Augenblick zu voreilig, einen festen Constitutionsplan entwerfen zu wollen, indem man noch gar nicht den Ausgang der Dinge wissen kann, allein doch oberflächlich Punkte festzusetzen, die zur Basis der neuen Constitution durchaus dereinst dienen müssen, finde ich jetzt schon zu bestimmen nothwendig. Der Hauptpunkt ist die Souveränität, denn ohne dem kann keine wahre Glückseligkeit und Ordnung bestehen und ist es mir sehr interessant, daß die Ritterschaft sich diese Veränderung nicht nur vermuthen ist, sondern auch selbige zu billigen scheint. Der Landesvergleich ist schon ein Gesetz, welches alsdann nicht in allen Stücken mehr anwendlich sein wird. Die Landtage ebenfalls, da sie dem Herrn sowie auch den Ständen mehr zum Nachtheil als zum Vortheil gereichen und so sind manche andere noch zu prüfende Gegenstände, die bei einer neuen Constitution wegfallen müssen. Ihnen traue ich es vollkommen daher zu, daß Sie mir mit thätigem Rath an die Hand gehen werden." — — „Folgende Punkte müssen durchaus durchgesetzt werden: 1) die Stände müssen ihre Accisefreiheit verlieren, damit diese landesherrliche Einnahme vermehrt wird; 2) müssen sämmtliche Stände für alle Hufen contribuiren und nicht für die Hälfte, wie bisher geschehen; 3) müßte eine allgemeine Stempeltaxe auf die Spielkarten gelegt werden; 4) auf alle Luxus-Waaren, die vom Auslande hereinkommen, müßte ein mäßiger Import gelegt werden, übrigens aber aller Handel mit Landesproducten zum Exportiren erleichtert werden. Im Rechtsgange müßte durchaus ein kürzerer Modus angenommen werden, wohin ich glaube, die Bestimmung einer gewissen Anzahl von Advocaten bei einem jeden Landesgericht vorzüglich gehört. Alles das, was ich nun geschrieben habe, sind Ideen, die sie mit ihren erprobten Einsichten prüfen müssen, ob sie anwendlich sind oder nicht u. s. w." Man ging damals ernstlich damit um, alle Immunitäten, namentlich der Ritterschaft und Stadt Rostock von den Beiträgen zu öffentlichen Lasten aufzuheben, eine neue Besteuerung einzuführen, die Klöster zur Disposition zu stellen, die unnütze und schädliche Weitläuftigkeit der Verhandlung in Landesangelegenheiten auf Landtagen aufzuheben und statt dessen mit einer beständigen Deputation aus den Landständen, die übrigens die gesammten Landesbewohner repräsentiren solle, zu verhandeln, ihr aber nur ein rathsames Bedenken zu verstatten. Daß das betreffende Erachten Weber's: „Bemerkungen über die Mecklenb. Landesverfassung und deren jetzt nothwendig werdende Veränderung", an dessen Abgabe mittelst Schreibens von Altona d. 12. März 1807 von Neuem gemahnt wurde und das demnächst am 18. April abging, nicht ungünstig aufgenommen wurde und somit den Intentionen des Herzogs entsprach, davon zeugte, daß Weber auf weiteres landesherrliches Erfordern im Sommer 1808 ein noch ausführlicheres Erachten abgeben mußte: betreffend die Revision des Erbvergleichs von 1755 und das staatsrechtliche Verhältniß der Stadt Rostock. Vergl. die Landtagspropositionen zum Convocationstag von 1808.

Was den Charakter Webers betrifft, so war er wegen der vorzüglichen Eigenschaften desselben nicht minder verehrt, als wegen seiner Gelehrsamkeit. Gerade auch wegen dieser Vorzüge blieb er dauernd im Gedächtniß aller Derer, welche ihn kennen und würdigen lernten. Man rühmte mit Recht seine ächt christliche Religiösität, seine unverbrüchliche Wahrhaftigkeit in allen seinen Aeußerungen, seine Wohlthätigkeit, — „es ist kein Opfer", — sagte er, — „aus der üppigen Fülle des Ueberflusses zu geben, — erst wenn man selbst dafür entbehrt, ist die Gabe ein würdiges Opfer." Die Originalität seines Wesens und eine gewisse Würde seines Auftretens waren doch mit dem Ausdruck edelster Herzensgüte gepaart und neben allem Bewußtsein seiner Kraft trat doch eine angeborene Bescheidenheit nicht zurück, die selbst durch die

Digitized by Google

Geltung, die er sich als Gelehrter erwarb, nicht im Mindesten beeinträchtigt wurde. Kam zu allen diesen seltenen Eigenschaften seines Geistes und Herzens noch der Vorzug leichten und gefälligen Umgangs, eine große Liebenswürdigkeit und ein sprudelnder Witz, der jedoch nie auf Kosten Anderer bethätigt wurde,[1]) so mußten sein Umgang, seine Freundschaft besonders geschätzt sein, wie denn auch an ihm die treueste Anhänglichkeit an viele werthe Freunde, die ihm das Glück zuführte, gerühmt wird. Seine Schriften bekunden ferner einen erstaunlichen Fleiß und die Gewissenhaftigkeit in Uebung seiner Berufspflichten war nicht minder groß. Selbst unter den schwersten Leiden seiner letzten Tage setzte er diese Pflichten nicht hintan. Auch rühmten seine Schüler die freundliche Güte seines Wesens. Nicht selten zog er sie in die Kreise seiner häuslichen Geselligkeit. Er stand bei ihnen, wie bei den Männern der Wissenschaft und seinen Collegen und Freunden in hoher Achtung. Niemals trübte auch nur ein Hauch der Leidenschaftlichkeit das schöne Gleichgewicht seiner geistigen Kräfte, die ein wohlthätiger Friede bis ans Ende seines sanften Dahinscheidens zu umfangen schien. Bei der tiefsten Selbsterkenntniß verstand er auch das Innere anderer Menschen richtig und schnell zu würdigen. Wahre Veredlung sonderte er strenge von äußerem Schein. Gelehrte Federkriege waren ihm verhaßt, da nur die Förderung der Wahrheit, nicht persönliches Ansehn der Zweck seiner wissenschaftlichen Thätigkeit war. „Die Pflichten gegen sein Vaterland waren ihm heilig" — heißt es in einem Nekrolog, — „und der Eifer in deren Erfüllung wurde ihm durch persönliche Anhänglichkeit an seinen Fürsten zum wahren Bedürfniß des Herzens."

Von seinen nähern Freunden mögen allbekannte Namen genannt werden: Heinze, Wilhelm und Carl Cramer, Thibaut, Ziegler, Posse, Link und Huschke. Eine für Freundessinn und Rechtlichkeit gleich bezeichnende Anecdote ist uns überliefert. Sein lieber Freund, der Professor Heinze aus Kiel, besuchte ihn einst in Rostock. Auf einem Spaziergange kamen die Freunde an dem Hause eines Lotteriecollecteurs vorüber. Das Aushängeschild desselben veranlaßte Heinze zu der Bemerkung: „Wie wärs, Weber, wenn wir einmal ein Loos zusammen spielten?" Weber stimmt bei. Es wird aber in Anwesenheit des Freundes nichts davon. Als Weber demnächst nach längerer Zeit wieder einmal desselben Weges kommt, gedenkt er des Wortes, das der Freund gesprochen. Er kehrt ein und nimmt ein Loos, — hält es aber nicht für so wichtig, dem Freunde davon Mittheilung zu machen. Auf das Loos fällt der Hauptgewinn. Ohne sich auch nur im geringsten zu bedenken, sendet Weber die Hälfte des Gewinns, — meist noch in den ihm überlieferten Fässern, — unter Abzug des halben Einsatzes, — den er sonst schwerlich je gefordert hätte, — an Heinze, — mit der Bemerkung, da er nur in dem Gedanken, mit ihm zu spielen, eingesetzt habe, sende er ihm nun auch gleichzeitig mit der Kunde davon seinen Antheil am Gewinn. Der Freund wollte es nicht gelten lassen, aber es half ihm nichts.

Sein Nekrolog fügt zu seiner Characteristik noch hinzu: „Gab es an diesem herrlichen Manne irgend eine Schwäche zu bemerken, so bestand sie darin, daß er in Folge seines Temperaments zuweilen nicht frei von hypochondrischer Furcht vor ein-

[1]) Die von ihm erzählte Anecdote, er habe in einem Colleg bemerkt, wenn einmal ein illustrirtes Corpus juris edirt werden solle, so könne der Pandectentitel de ignorantia juris nicht treffender eingeleitet werden, als durch ein Portrait seines Facultätscollegen Prof. Wiese, — beruht daher auf Erfindung, wenn auch aus den oben mitgetheilten „Corollarien" erhellt, daß er einen Zahn auf Wiese haben mochte, der übrigens damals noch nicht sein College war.

Digitized by Google

gebildeten Kleinigkeiten war. Auffallend äußerte ſich dieſe Erſcheinung bei ihm, weniger wegen ihres Einfluſſes auf ſeine Wirkſamkeit, als wegen ihrer Verbindung mit einer ſo edlen hohen Natur. Seine wirkliche Lage, ſo ſchwierig und betrübend ſie auch unter Umſtänden ſein mochte, wußte er ſtets mit größter Richtigkeit zu würdigen und durch muthvolles überlegtes Handeln zu beherrſchen; aber eine leere Vorſpiegelung ſeiner Phantaſie, meiſtens Furcht vor Krankheit, konnte ihn ſo überwältigen, daß er genöthigt war, ihr nachzugeben. Gern fügten ſich die, welche ihn näher umgaben, in dieſe wahrſcheinlich durch körperliche Reizbarkeit verurſachte Eigenthümlichkeit. Seinem innern Werthe that ſie nicht den mindeſten Abbruch."

Dem Character Webers entſprach Lebensweiſe und Hausordnung. Alles ging nach der Stunde. Schon gegen 6 Uhr ſtand er auf und ging ſogleich an ſeine Arbeit. Nachdem ſein Anzug dann gegen 8 Uhr in einfachſter Weiſe geordnet war, — wozu außer dem Barbier auch der Friſeur ſeine Aufwartung machte, — ging er in die Collegien, die ſeine Zeit bis Mittag in Anſpruch nahmen. Dann vor Tiſch ein kurzer Spaziergang, der Abends wiederholt wurde und im übrigen Nachmittags und Abends wieder Arbeit, die gewöhnlich nur auf kurze Zeit, auch wenn, wie öfter, geſellſchaftlicher Verkehr im Hauſe war, unterbrochen zu werden pflegte. Am Sonntag ward frühe ſchon, vor der Kirche, in Gegenwart aller Hausgenoſſen, in ſeinem Zimmer von ihm Evangelium und Epiſtel verleſen und mit erklärenden Worten verſehen. — Im Sommer pflegte Weber mit den Seinigen eine Reiſe ins Ausland zu machen, wenn er in Ermangelung einer ſolchen nicht einen längeren Aufenthalt der Erholung bei ſeinem Bruder, dem Amtshauptmann in Stavenhagen, nahm.

Weber, von dem leider kein Bild vorhanden iſt, — in der Zeit der Photographie klingt das unglaublich, — war von großer ſtattlicher Figur und trug ſich gerade und aufrecht in würdiger Haltung. Sein ganzer Anſtand bezeugte die Beſcheidenheit ſeines Weſens, doch war er daneben frei von jeglicher Befangenheit. Sein großes blaues Auge und die Regelmäßigkeit edler Geſichtszüge, die in ſeiner Jugend für ſchön galten, — waren völlig der Ausdruck ſeiner Seele. Sein volles ſtarkes Haar, frühe ſchon ergraut, trug er etwas gepudert und hochfriſirt, ſo daß die hohe Stirne frei und unbedeckt war. Seine Geſichtsfarbe war blaß, doch nicht krankhaft, ſeine Geſichtsform oval. Sein Anzug war bis auf das Feſtkleid ſtets derſelbe, ſauber und einfach.

Weber war zweimal verheirathet. Seine erſte Frau, geb. v. Prange, — aus Dänemark gebürtig, — ſchenkte ihm außer einer früh verſtorbenen Tochter drei Söhne: Adolph, Guſtav und Ludwig. Nur der erſtere und letztere überlebten ihn. Guſtav war 1812 als Lieutenant auf dem Zuge nach Rußland in Danzig am Nervenfieber geſtorben, — Adolph, Stadtrichter in Malchin, folgte ſeinem Vater bald, er ſtarb 1821, während der jüngſte Sohn der Oberappellationsrath Weber in Roſtock iſt. Zum zweiten Mal war Weber verheirathet mit der Tochter des däniſchen Hauptmanns Krug, einer Freundin der verſtorbenen Frau. Dieſe zweite Gattin überlebte ihn. Das von der ſtudirenden Jugend beabſichtigte feierliche Leichenbegängniß ward von der Familie verbeten, doch geſtattete dieſelbe gern, daß zwölf ſeiner Zuhörer, als Weber am 25. Nov. 1817, Nachts 12 Uhr, zur letzten Ruhe gebracht wurde, die theuren Ueberreſte den Trägern vor dem Eingange der Jacobi-Kirche abnahmen und hier der Familiengruft übergaben. Die Studirenden legten nach gemeinſamem Beſchluß eine vierwöchige Trauer um den Dahingeſchiedenen an. Der Großherzog Friedrich Franz aber zeigte ſeine Theilnahme dadurch, daß er der

Digitized by Google

hinterbliebenen Gattin aus höchsteigner Bewegung ein volles Gnadenjahr und eine Erhöhung ihres Wittwengehalts um 100 Rth. N²/₃ gewährte.

Vergl. Adolph Dietrich Weber, nach Leben und Wirken dargestellt von Joh. Christ. Koppe. Rostock 1818. gr. 8. (Eine völlig unzuverlässige kleine Schrift.)

Hallesche Litt. Zeitung. 1818. Nr. 19.

Freimüthiges Abendblatt. Schwerin, den 23. Januar 1818. — Nr. 3.

Meusels gelehrtes Deutschland. Band IV. 1812. S. 153. — Band VIII. 1800. S. 356. — Band X. 1803. S. 792. — Band XXI. 1827. S. 367—369.

Ed. Hobein.

Notizen zur Landeskunde.

19. (Das Signalwesen auf der Mecklenburgischen Eisenbahn) hat mit dem 15. August 1868 einige Umwandlungen erfahren. Anstatt des vielfach angewendet gewesenen rothen Lichtes des Abends an den Weichentafeln in den Bahnhöfen und bei den Signalen der Züge ist dasselbe, analog dem Beispiel anderer Bahnen, in die grüne Farbe verwandelt worden. Es zeigen z. B. die Weichen des Abends nicht mehr ein rothes, sondern ein grünes Licht. Am Tage sind die Weichentafeln statt roth nunmehr nach einer Richtung grün gestrichen, nach der andern weiß wie bisher. Soll ein nachfolgender Zug signalisirt werden, so führt der letzte Wagen nicht mehr rothes, sondern grünes Licht. Ebenso die Maschine, soll ein Extrazug von entgegengesetzter Richtung kommen. Dem früheren Gebrauch entgegen, ein weißes Licht am Schlusse eines regulären Zuges zu zeigen, führt künftig ein jeder Zug in der Dunkelheit eine rothe Laterne. Fernerweitig wird das rothe Licht nur noch angewendet, wenn unterwegs der Zug halten soll, indem der Bahnwärter eine Laterne mit rother Scheibe an dem optischen Telegraphen aufzieht. Neu ist ferner eine weiße Fahne, die bei elektrischer Drahtstörung vorne an der Maschine und, ist diese wieder aufgehoben, hinten am Zuge geführt wird. Schon seit geraumer Zeit in Gebrauch sind die Buden-Läutewerke, die allemal, je nach der einen oder der anderen Richtung, 10 Doppelschläge, nach beendigtem Dienst aber 3mal 10 Doppelschläge geben. Endlich greifen folgende Signale für das Publikum Platz, die, als für dasselbe besonderes Interesse habend, hier genannt werden. Die Abfahrt des Zuges naht: Kurzes Läuten mit der Perronglocke und ein deutlich markirter Schlag. Einsteigen: Kurzes Läuten und zwei deutlich markirte Schläge. Abfahrt: Kurzes Läuten und drei deutlich markirte Schläge resp. Pfeifensignal des Zugführers. Auf jedem Bahnhofe hat in der Nähe des Perrons ein optischer Telegraphenapparat seine Stelle gefunden. Derselbe ist dazu bestimmt, so zu sagen, das Bahnhofsthor zu bilden, indem von ihm beständig das Haltsignal gezeigt werden soll, und kein Zug in den Bahnhof fahren noch ihn verlassen darf, bevor dieses nicht in das Fahrtsignal verwandelt worden ist. Dieser optische Telegraph war auf der Friedrich-Franz-Bahn schon im Gebrauch, fehlt aber noch auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn.

20. (Eisenbahn Lübeck-Kleinen.) Aus Kleinen wurde Ende Juli gemeldet: Der Bau unserer Kleinen-Lübecker Bahn ist im schnellsten Fortschreiten begriffen. Die Arbeiter haben sich in zwei Colonnen getheilt und werden dieselben, die eine bei Naubin arbeitend, die andere bei Wendisch-Rambow, sich bald begegnend vereinigen.

In Betreff der zeitweiligen Vermehrung der Bevölkerung durch die Eisenbahnarbeiter fügt dieselbe Nachricht hinzu: Wir haben die Aussicht, daß das in der Umgegend gefürchtete Eisenbahn-

Digitized by Google

volk oder die sogenannten „Isenbahners“ unsere Gegend bald immer mehr verlassen und sich westwärts hin ziehen werden. Der Grund, daß die Arbeiter an der Eisenbahn gefürchtet werden, ist wohl der, daß nicht allein Mecklenburger, sondern Preußen, Polen und Schweden hieselbst in Arbeit stehen. Man kann die verschiedenen Nationen so recht in den Feierstunden beurtheilen, wenn sie sich schaaren- oder colonnenweise an den Wegen gelagert haben und sich in ihren verschiedenen Sprachen unterhalten. In der Regel aber streifen sie in den nächsten Dörfern und auf den Höfen umher, um Butter, Brot oder Speck zu kaufen, da denn die Leute ihre liebe Noth haben, weil sie das Kauderwälsch der Käufer nicht verstehen können. In der Schmiede zu Wendisch-Rambow ist eine Boutique errichtet worden, in welcher den Arbeitern für gleich baare Zahlung Fleisch, Butter, Brot, rohe und gekochte Speisen verabreicht werden, und man sieht fast alle Tage, wie die Schlächter, Bäcker ꝛc. aus den nahe gelegenen Städten dahin eilen, um ihren Vorrath daselbst zu verkaufen. Der größte Handel in derselben wird allerdings mit Branntwein gemacht.

Im September wurde der Brückenbau bei der Maurine (Fürstenthum Ratzeburg) in Angriff genommen. Nach Vollendung der Brücke soll die Maurine aus ihrem jetzigen Bette ab- und unter der neuen Brücke hindurch geleitet werden. Auch auf der Schönberger Feldmark und auf dem Rupensdorfer Felde war der Bau zweier anderer, kleinerer Brücken in Angriff genommen. In gleich reger Weise wurden die Arbeiten an dem Bahnkörper bei Lockwisch und Rottensdorf gefördert. Ueberhaupt liefert das Fürstenthum Ratzeburg wohl das schwierigste Terrain auf der ganzen Strecke. Auch bei Lübeck war um dieselbe Zeit mit dem Bau der Eisenbahnbrücke begonnen, mittelst welcher die Bahn die Wacknitz passiren wird.

Die „Eisenbahn-Zeitung“ brachte aus Lübeck, 29. Sept., folgende Mittheilung: Unser Senat publicirt heute die „Bekanntmachung, die Anwendung des Expropriationsgesetzes vom 24. Decbr. 1842 auf die Lübeck-Kleinen Eisenbahn-Anlage betreffend“. Die Arbeiten an dieser Bahn schreiten jetzt rüstig fort.

Wie es heißt, beabsichtigt die Bauverwaltung der Lübeck-Kleinen Bahn, das Dampfschiff „Bismarck“ anzukaufen

---

21. (Eisenbahn Berlin-Kiel.) Eine Nachricht von Ende August besagt: Für die Bahnlinie Berlin-Kiel ist, wie aus Berlin geschrieben wird, die Genehmigung zum Beginn der Vorarbeiten vom Handelsminister ertheilt. Wahrscheinlich wird die Trace der Bahn von Berlin über Ruppin, Wittstock, Meyenburg, Parchim, Schwerin, Lübeck. Segeberg nach Neumünster und von Segeberg direct nach Kiel, Eckernförde und Flensburg gewählt werden.

---

22. (Schifffahrt auf der Elbe, Stör und Havel.) Bei der Schifffahrt auf diesen Flüssen und den dazu gehörigen Canälen treten vom 1. Januar 1869 ab neue Bestimmungen über die Schleusengelder in Kraft. Auf jeder Hebestelle werden nach dem Normaltarif von Schiffsgefäßen erhoben: für 2½ Last oder 100 Ctr. 6 ßl. 6 pf., für 5 Last oder 200 Ctr. 12 ßl. 9 pf. ꝛc., für 60 Last oder 2400 Ctr. 3 Rth. 9 ßl. 6 pf. Ermäßigte Tarife treten für rauhe Fourage und für leere Fahrzeuge ein; für erstere von 3 ßl. 3 pf. für 2½ Last bis zu 1 Rth. 28 ßl. 9 pf. für 60 Last, für letztere von 1 ßl. 6 pf. für 2½ Last bis zu 38 ßl. 6 pf. für 60 Last. Von Holzflößen werden nach zwei Classensätzen 8 ßl. und 16 ßl., für kleinere nicht vermessene Fahrzeuge, wenn sie einen besonderen Schleusenaufzug erfordern, 4 ßl. erhoben. — Hebestellen sind A. für die Elbe: bei den Schleusen zu Plau, Kuppentin, Bobzin, Lübz, Burow, Parchim, Nr. I. und II. des Friedrich-Franz-Canals, zu Neustadt, Grabow, den beiden neuen Schleusen unterhalb Grabow, den Schleusen zu Eldena, Findenwirunshier, Fabrik und Dömitz: B. für die Stöhr: bei der Eldenschleuse und bei der Schleuse zu Banzkow; und C. für die Havel: bei den Schleusen zu Boldter Mühle, Diemitz, Canow, Strasen, Steinhavel Mühle und Fürstenberg.

---

23. (Stecknitz-Canal.) Ueber den „Stecknitz-Canal als Verbindung der Ostsee mit der Elbe, als Nord-Ostsee-Canal, als Schlußglied des Rhein-Weser-Elbe-Canals“ wurde vom Baumeister und Fabrikbesitzer J. P. von der Sandt in der Ingenieur-Abtheilung der 15. Versammlung deutscher Architekten und Ingenieure zu Hamburg ein interessanter Vortrag gehalten, welcher jetzt im Druck erschienen ist. Herr v. d. Sandt berechnet, daß der Canal von Lüneburg bis Lübeck für die größten Elbschiffe von 100 Last Tragfähigkeit herzustellen 800,000 Rth. kosten würde; die französischen Ingenieure hatten 1812 für Herstellung eines 96 Fuß breiten und 10½ Fuß tiefen Canals,

Digitized by Google

1,005,000 Rth. berechnet; als Nord-Oſtſee-Canal müßte er größere Dimenſionen haben und ſchlägt Herr v. d. S. die desfallſigen Koſten auf ca. 6 Mill. Thaler an; dieſe Richtung hält er als die vorzüglichſte von allen vorgeſchlagenen Nord-Oſtſee-Canal-Plänen. — Ob die Rechnungen richtig ſind, können wir nicht beurtheilen; der jetzige Canal enthält nach dem Autor über 600 Windungen, iſt einige 20 Meilen lang und erfordert 10—20 Tage Fahrt, ſtreckenweiſe mit 10 Hülfsmannſchaften an Bord, und ein einziges bei Mölln überzuſchleuſendes Schiff erfordert 3 Millionen Cubikfuß Waſſer.

---

24. (Herbſtmanöver der 17. Diviſion, Auguſt-September 1868.) Es nahmen daran Theil:

1) die 33. Infanterie-Brigade, beſtehend aus 1) dem Magdeburger Füſilier-Regiment Nr. 36, erſtes Bataillon Kiel, zweites Oldesloe, drittes Neumünſter; 2) dem erſten Hanſeatiſchen Regiment Nr. 75, erſtes Bataillon Bremen, zweites Harburg, drittes Stade; 3) dem 2. Hanſeatiſchen Regiment Nr. 76, erſtes und zweites Bataillon Hamburg, drittes Lübeck; 4) dem Lauenburgiſchen Jäger-Bataillon Nr. 9., Garniſon Ratzeburg. Ferner betheiligte ſich bei dieſer Brigade das zweite Brandenburgiſche Ulanen-Regiment Nr. 11, von Wandsbeck und Itzehoe kommend, ſowie noch 2 Batterien des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 9 aus Stade und die erſte reitende Batterie aus Mölln, zuſammen mit 12 Geſchützen.

2) die 34. Infantrie-Brigade, beſtehend aus 1) dem Großherzoglich Mecklenburgiſchen Grenadier-Regiment Nr. 89, erſtes und drittes (Füſilier-) Bataillon Schwerin, zweites Neuſtrelitz; 2) dem Großherzoglich Mecklenburgiſchen Füſilier-Regiment Nr. 90, erſtes und drittes Bataillon Roſtock, zweites Wismar; 3) dem Jäger-Bataillon Nr. 14, Schwerin. Ferner betheiligte ſich bei dieſer Brigade das erſte Mecklenburgiſche Dragoner-Regiment Nr. 17 (Ludwigsluſt), das zweite Mecklenburgiſche Dragoner-Regiment Nr. 18 (Parchim), und drei Batterien des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 9, Schwerin und Neuſtrelitz.

Die ganze Diviſion war am 11. und 12. September bei Schwerin zur großen Parade mit Diviſions-Manöver vor Sr. Maj. dem Könige von Preußen und Sr. K. H. dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin vereinigt.

---

25. (Die Prüfung der einjährig Freiwilligen 1868.) Seit dem 1. Januar 1868 haben ſich bei der Großherzogl. Prüfungs-Commiſſion für einjährig Freiwillige hieſelbſt zum einjährigen freiwilligen Militärdienſte gemeldet:

aus dem Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin	617 Mann,
aus dem Großherzogthume Mecklenburg-Strelitz	102 Mann,
in Summa	719 Mann.

Davon haben

die Meldung zurückgenommen	40 Mann,
den Berechtigungsſchein auf Grund von Zeugniſſen erhalten	361 Mann,
den Berechtigungsſchein auf Grund abgelegten Examens erhalten	120 Mann,
die Prüfung nicht beſtanden	87 Mann,
und ſind bei der körperlichen Unterſuchung im März d. J. für dauernd unbrauchbar erklärt	111 Mann,
in Summa	719 Mann.

Die vorſtehende Ueberſicht ergiebt, daß bei Weitem die Mehrzahl der überhaupt concurrirenden Aſpiranten den Berechtigungsſchein auf Grund von Zeugniſſen und ohne weitere Prüfung erhalten hat, daß nur die kleinere Minderzahl einem Examen unterzogen worden iſt, und daß von dieſer Minderzahl (207 Mann) nicht viel mehr als ungefähr $^1/_3$ abgewieſen worden ſind.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Herzogl. Hofbuchdruckers Sandmeyer.

Digitized by Google

Der Landtag von 1868.

Actenstücke und kurze Uebersicht der Verhandlungen.

---

§ 1. Landtags-Ausschreiben. Eröffnung des Landtags. Landesherrliche Propositionen.

Das Schwerinsche Landtags-Ausschreiben vom 28. September 1868 wurde in Nr. 77 des Regierungsblattes vom 3. October publicirt. Dasselbe lautete wie folgt:

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den diesjährigen in Malchin abzuhaltenden allgemeinen Landtag am 13. November d. J. eröffnen zu lassen Allerhöchst beschlossen und zu dem Zwecke das nachstehende Landtags-Ausschreiben allen Behörden und einzelnen Gutsbesitzern, welche auf dem Landtage zu erscheinen berechtigt sind, zugehen lassen.

Schwerin, am 28. September 1868.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

J. v. Oertzen. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir geben euch hiermit zu vernehmen, daß Wir beschlossen haben, einen allgemeinen Landtag in Unserer Stadt Malchin halten und denselben am dreizehnten November d. J. eröffnen zu lassen; citiren, heischen und laden euch demnach hiermit gnädigst und wollen, daß ihr Abends vorher, nämlich am 12. November d. J., euch alldort persönlich einfinden und, nach gebührender Anmeldung, die am folgenden Tage in Unserem Namen zu publicirende Landtags-Proposition — deren Capita im Abdruck hier beigefügt sind — geziemend anhören, den darüber zu haltenden gemeinsamen Berathungen und Beschlußnahmen beiwohnen, auch vor erfolgtem Landtagsschlusse ohne erhebliche Ursachen euch von dannen nicht entfernen sollet.

Ihr möget nun erscheinen und daselbst bleiben, oder nicht, so sollet ihr in jedem Falle zu Allem, was auf solchem Landtage beschlossen werden wird, gleich anderen Unseren getreuen Landsassen und Unterthanen gebunden und gehalten sein.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, am 28. September 1868.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Digitized by Google

Capita proponenda.

I. Die ordentliche Contribution.
II. Deckung der Bedürfnisse der Allgemeinen Landes-Receptur-Casse.
III. Revision des ordentlichen und außerordentlichen Contributions-Modus, sowie Erledigung der vorigjährigen dritten Landtags-Proposition.
IV. Unterstützung des auf landesherrliche Kosten übernommenen Baues der Eisenbahnstrecke von Kleinen nach Lübeck durch einen nach Analogie der Landeshülfen für Chaussee- und Wasserbauten aus gemeinsamen Landesmitteln zu bewilligenden Kostenbeitrag.
V. Berathung über die geeigneten Mittel, um die bestehenden Gesetze und Einrichtungen in Rücksicht der Armen-Versorgung, den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechend, zu verbessern.
VI. Modification einiger Bestimmungen der zu einem Theile der Erbpacht-Contracte der klösterlichen Bauern ertheilten Additional-Acten.

Gleicherweise wurde das vom 6. October 1868 datirte Landtags-Ausschreiben für die Stände des Stargard'schen Kreises (signirt Friedrich Wilhelm, G.-H. v. M. — v. Kardorff) in Nr. 43 des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Officiellen Anzeigers veröffentlicht. Die Capita proponenda lauteten hier also:

1) Die ordinaire Landescontribution. 2) Deckung der Bedürfnisse der Centralsteuercasse. 3) Revision des ordentlichen und außerordentlichen Contributionsmodus, sowie Erledigung der vorigjährigen dritten Landtags-Proposition. 4) Berathung über die geeigneten Mittel, um die bestehenden Gesetze und Einrichtungen in Rücksicht der Armen-Versorgung, den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechend, zu verbessern.

Zu landesherrlichen Commissarien waren Schwerinscher Seits der Staatsminister a. D. von Levetzow Excellenz und der Oberhofmarschall von Bülow Excellenz, Strelitzscher Seits der Staats-Minister Freiherr von Hammerstein ernannt worden.

Am Freitag, den 13. November, Mittags fand demnach in der Kirche zu Malchin in solenner Weise die Eröffnung des Landtags statt. Nachdem um 1 Uhr die Ständemitglieder von Ritterschaft und Landschaft sich im Rathhaussaale versammelt hatten, begaben sich dieselben in corpore in die Kirche. Hierauf erschienen die Commissarien der beiden Großherzoglichen Regierungen; sie wurden an der Kirchenthür von den Landmarschällen empfangen und nach ihren auf dem Altarplatze aufgestellten Stühlen geleitet, wo diesen gegenüber der Engere Ausschuß Platz genommen hatte. Hierauf ertönte die Orgel und leitete zur Melodie des Gesanges Nr. 396 des Mecklenburgischen Gesangbuchs über, von welchem Gesange die Verse 1, 4 und 5 von den Anwesenden gesungen wurden. Während des letzten Verses trat Herr Pastor Rathsack vor den Altar und sang nach beendigtem Kirchengesange die Intonation „Der Herr sei mit euch" und dann die Collecte, worauf von der Orgel respondirt ward. Demnächst verlas der Geistliche, zur Versammlung gewendet, aus dem 12. Capitel der ersten Epistel an die Corinther die Verse 4 bis 27, welchem die Absingung des Hauptgesanges Nr. 343, Vers 1, 2 und 6 Seitens der Versammlung folgte. Hierauf sprach der Pastor Rathsack, zum Altar gewendet, das Landtagsgebet, in welchem er den Herrn anrief, den versammelten Ständen beizustehen bei ihren Berathungen, sie zu erfüllen mit der rechten Weisheit und sie zu erleuchten mit seinem heiligen Geist. Von der Orgel her ward alsdann das Amen, demnächst von dem Geistlichen der Segen „Der Herr segne dich" gesungen, worauf von der Orgel respondirt ward.

Digitized by Google

Die kirchliche Feier schloß mit Absingung des 12. Verses des 396. Gesanges unter Orgelbegleitung.

Hierauf traten die Vice-Landmarschälle mit ihren Stäben vor den Tisch der Landtags-Commissarien. Der Schwerinsche Commissarius, Staats-Minister von Levetzow, verlas die Großherzoglich Schwerinschen Landtags-Propositionen und übergab sie dem Vice-Landmarschall, Kammerherrn von Langen auf Neuhof, welcher für die Anberaumung des Landtags und die Mittheilung der Großherzoglichen Propositionen den allerunterthänigsten Dank der Ritter- und Landschaft bezeugte und um hinlängliche Befristung zur Abgabe der ständischen Erklärung bat.

Von dem Staats-Minister Freiherrn von Hammerstein als Strelitzschen Commissarius wurden hierauf die Großherzoglich Strelitzschen Landtagspropositionen verlesen und sodann dem Vice-Landmarschall von Dewitz auf Cölpin übergeben, der eine ähnliche kurze Danksagungsrede hielt und gleichfalls um Bewilligung einer hinlänglichen Frist zur Abgabe der ständischen Antwort bat.

Nach der Entfernung der Commissarien verfügte sich das Directorium nebst den bei der Eröffnung anwesenden Mitgliedern von Ritter- und Landschaft — es mochten gegen 60 sein*) — in das Directorialzimmer auf dem Malchiner Rathhause, wo nach

*) Die Malchiner Quartierwirthe hatten sich auf einen sehr besuchten Landtag eingerichtet. Am 12. November, als die Landtagsliste erschien, waren jedoch erst an folgende 90 Ständemitglieder Wohnungen vermiethet:

Bürgermeister Ahlers-Neubrandenburg, v. Barner-Trebbow, Graf v. Bassewitz-Prebberede, Landrath Graf v. Bassewitz-Schwiessel, Landrath Graf v. Bernstorff-Wedendorf, Hofrath Berlin-Friedland, Bürgermeister Dr. Beselin-Grevesmühlen, Kammerherr v. Blücher-Kuppentin, Oberstlieutenant v. Blücher-Teschow, Bock-Gr.-Weltzin, v. Böhl-Cramonshagen, v. Böhl-Gottmannsförde, Geh. Hofrath Dr. Brückner-Neubrandenburg, v. Buch-Zapkendorf, v. Buch-Tornow, Geh. Hofrath Burmeister-Güstrow, Hofrath Bürger-Boizenburg, Bürgermeister Dr. Crumbiegel-Rostock, v. Dewitz-Gr.-Miltzow, Vicelandmarschall v. Dewitz-Cölpin, v. Dreves-Kirch-Mummendorf, Kammerherr v. Engel-Breesen, Hofrath Dr. Flörke-Grabow, Geh. Hofrath Flörke-Parchim, Bürgermeister Grobmann-Dömitz, Bürgermeister Gundlach-Altstrelitz, Bürgermeister Hermes-Röbel, Hillmann-Scharstorf, Bürgermeister Dr. Klitzing-Plau, Hofrath Nizze-Ribnitz, Bürgermeister Kramer-Gnoien, Bürgermeister Krasemann-Neustadt, Bürgermeister Karrig-Kröpelin, v. Ladiges-Barneckow, Vicelandmarschall v. Langen-Neuhof, Bürgermeister v. Leitner-Tessin, v. Lowtzow-Rensow, v. Leers-Mühlen-Eichsen, Bürgermeister Lange-Rehna, v. d. Lancken-Galenbeck, v. d. Lühe-Schabow, Lüder-Rethwisch, Bürgermeister Lechler-Neubuckow, v. Leers-Schönfeld, Baron v. Maltzahn-Vollrathsruhe, Baron v. Maltzan-Rothenmoor, Baron v. Maltzan-Kruckow, Baron v. Maltzahn-Schl. Grubenhagen, Vicelandmarschall Baron v. Maltzan-Gr.-Luckow, Baron v. Maltzan-Kl.-Luckow, Baron v. Maltzahn-Peccatel, Bürgermeister Mau-Neukalen, Bürgermeister Meyer-Goldberg, Syndikus Dr. Meyer-Rostock, v. Michael-Großen-Plasten, v. Oertzen-Sophienhof, Landrath v. Oertzen-Woltow, Kammerherr v. Oertzen-Kotelow, Oberhauptmann v. Oertzen-Lübberstorf, v. Oertzen-Kosa, v. Oertzen-Remlin, v. Oertzen-Roggow, Hofrath Paschen-Bützow, Bürgermeister Piper-Warin, v. Plessen-Gr.-Viegeln, Graf v. Plessen-Ivenack, Landrath v. Pluskow-Kowalz, Pogge-Roggow, Pogge-Pölitz, Pogge-Gevezin, Pogge-Blankenhof, Bürgermeister Praetorius-Hagenow, Landrath v. Restorff-Rosenhagen, Reichhoff-Miekenhagen, Landrath v. Rieben-Galenbeck, v. Schack-Brüsewitz, Bürgermeister Schlaaff-Waren, Graf v. Schlieffen-Schlieffenberg, Bürgermeister Schondorf-Güstrow, Bürgermeister Schmidt-Brüel, Bürgermeister Simonis-Lübz, Bürgermeister Sommer-Diersen-Parchim, Baron v. Stenglin-Beckendorf, Landrath v. Stralendorf-Gamehl, Landrath Graf v. Voß-Schönau und Gr.-Giewitz, Rath Wegner-Woldegk, Bürgermeister Willert-Wesenberg, Hofrath Wilbrandt-Teterow, Hofrath Wulffleff-Sternberg, Bürgermeister Zegelin-Wittenburg. Von diesen Ständemitgliedern gehörten diejenigen 18 (14 von der Ritterschaft, 4 von der Landschaft), deren Namen gesperrt gedruckt sind, dem Landtags-Directorium oder dem Engern Ausschusse an. Von den übrigen 72 waren 32 Bürgermeister, 32 adelige und 8 bürgerliche Mitglieder der Ritterschaft.

Digitized by Google

der herkömmlichen abermaligen Verlesung der landesherrlichen Propositionen die Propositionen des Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft (1—123) so wie eine Proposition des Engern Ausschusses von der Ritterschaft übergeben, und die Directorial-Propositionen ganz, die des Engern Ausschusses von 1 bis 62 verlesen wurden.

* * *

Es folgen hier die beiderseitigen landesherrlichen Propositionen:

Großherzoglich Schwerinsche Landtags-Proposition.

Seine Königliche Hoheit der Allerdurchlauchtigste Großherzog und Herr, Herr Friedrich Franz, Großherzog von Mecklenburg ꝛc.

entbieten Ihrer auf die erlassenen Landtagsausschreiben gehorsamlich erschienenen getreuen Ritter- und Landschaft Ihren gnädigsten Gruß und lassen diesen Landtag dahin eröffnen, daß

Erstens

die ordentliche Landes-Contribution, wie solche in dem 1. Artikel des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs vom 18. April 1755, auf dem Convocationstage vom Jahre 1808 und durch die darauf wegen Errichtung der allgemeinen Landes-Receptur unterm 21. April 1809 abgeschlossene und unterm 25. April 1809 Allerhöchst ratificirte Uebereinkunft, so wie weiter durch die zwischen beiden Mecklenburgischen Landesherren und den Landräthen und Deputirten aller drei Kreise zum Engern Ausschusse über die Veränderungen im Steuer- und Zollwesen und einige andere mit zur Verhandlung gezogene Gegenstände getroffene, resp. am 18., 23. und 30. April 1863 vollzogene und unterm 15. Mai desselben Jahres Allerhöchst publicirte Vereinbarung nebst Anlagen festgestellt worden, für das Jahr von Johannis 1868 bis Johannis 1869 im Uebrigen wie bisher verkündigt wird; jedoch sind Seine Königliche Hoheit der Großherzog, in Landesherrlicher Fürsorge für das Wohl des Landes, um insbesondere Ihren in den Städten wohnenden Unterthanen eine Erleichterung an der durch die Zeitumstände vermehrten Steuerlast zu Theil werden zu lassen, und im Hinblick auf die drückende aber nicht abzuwenden gewesene Nachversteuerung beim Eintritt Mecklenburgs in den Zollverein, sowie auf das durch das Bundesgesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe, vom 8. Juli 1868 veränderte Verhältniß zwischen Stadt und Land, zugleich der gnädigsten Entschließung geworden, eine Ermäßigung und veränderte Veranlagung der Handelsclassensteuer und der Mahl- und Schlachtsteuer zuzugestehen, worüber gelegentlich der dritten Proposition den getreuen Ständen das Nähere eröffnet werden wird.

Anlangend die Erhebung der verkündigten ordentlichen Contribution pro Johannis 1868-69, so wird dieselbe, zufolge der auf dem Landtage in Schwerin im Jahre 1813 bewilligten Veränderung der Zahlungstermine, in der Art zu geschehen haben, daß, nachdem das erste Viertheil für das Etatjahr 1868-69 bereits im Termino Johannis 1868 gezahlt worden ist, die Hälfte derselben auf Weihnachten 1868 und das letzte Viertheil auf Ostern 1869, dann aber ein Viertheil der ordentlichen Contribution für das Jahr Johannis 1869-70 wiederum schon auf Johannis 1869 geleistet wird.

Anlangend

Zweitens

die Bedürfnisse der allgemeinen Landes-Receptur-Casse für das Etatjahr vom 1. Febr. 1869 bis 31. Januar 1870 incl., so werden dieselben durch die

Digitized by Google

zu erwartende Aufkunft aus einer zweifachen Erhebung der außerordentlichen Contribution nebſt dem Ertrage aus den indirecten Steuern im nächſten Jahre, unter Zuhülfenahme der Dividenden- ꝛc. Aufkunft aus den Actien der Berlin-Hamburger Eiſenbahn pro 1868, ihre Deckung finden. Dabei iſt, um unter jetzigen Verhältniſſen die außerordentliche Contribution nach der Zahl ihrer Edicte auf das möglichſt geringe Maß zu beſchränken, für das nächſte Etatjahr jedoch nur eine theilweiſe Auszahlung der sub Cap. 4 proponirten Landeshülfe zum Bau der Lübeck-Kleinen Eiſenbahn für den Fall ihrer Bewilligung in Berückſichtigung gezogen, und eine angemeſſene Vertheilung derſelben in den folgenden Jahren in Ausſicht genommen, worüber nähere Darlegung bei Herausgabe des Etats der Receptur-Caſſe pro 1. Februar 1869-70 vorbehalten bleibt. Seine Königliche Hoheit der Großherzog bringen demnach Ihren getreuen Ständen eine zweimalige Erhebung der außerordentlichen Contribution im Jahre 1869, in Gemäßheit des Edictes vom 18. Februar 1854 und deſſen Zuſatzverordnungen, und zwar von Einem Simplum im Frühjahre, und Einem Simplum im Herbſte, in Vorſchlag.

Drittens.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog halten in Betracht der jetzigen Zeitverhältniſſe, namentlich in Berückſichtigung der durch den Zollverein überkommenen veränderten Beſteuerung und der eingetretenen größeren finanziellen Belaſtung des Landes durch die Beziehungen zum Norddeutſchen Bunde, eine Reviſion der beſtehenden inneren Steuergeſetzgebung für geboten und haben daher, zufolge der auf vorigjährigem Landtage von Ihren getreuen Ständen geſtellten desfallſigen Anträge und in Gemäßheit der in dem Landtags-Abſchiede vom 23. December v. J. darauf gegebenen Verheißung, zu den über dieſe Angelegenheit einzuleitenden commiſſariſchen Verhandlungen die ſtändiſcher Seits dazu erwählten Deputirten in Gemeinſchaft mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz einberufen laſſen. Dieſe Verhandlungen, welche am 6. October und den darauf folgenden Tagen in Schwerin gepflogen ſind, und über deren Verlauf die ſtändiſchen Deputirten ihren Committenten unter Mittheilung des dabei geführten Diarium berichtet haben werden, haben inſofern einen befriedigenden Erfolg gehabt, als man über die weſentlichen Ausgangspunkte der vorzulegenden näheren Vorſchläge übereingekommen iſt, und werden Seine Königliche Hoheit der Großherzog dem entſprechend einen Geſetzentwurf wegen einheitlicher Erhebung ſämmtlicher directen Steuern der ordentlichen und der außerordentlichen Contribution durch Allerhöchſt Ihre Landtags-Commiſſarien den getreuen Ständen noch auf dem gegenwärtigen Landtage vorlegen laſſen.

Geben Seine Königliche Hoheit der Großherzog Sich nun zwar der Hoffnung hin, daß über dieſen für das Wohl des ganzen Landes hochwichtigen Gegenſtand eine Einigung mit Ihren getreuen Ständen noch auf dieſem Landtage erreicht werden wird, ſo wird bis zu der erſten Erhebung der Steuern nach dem zu vereinbarenden neuen Modus wegen der erforderlichen Vorbereitungen doch vorausſichtlich noch ein längerer Zeitraum erforderlich werden. Seine Königliche Hoheit der Großherzog wollen daher interimiſtiſch für das nächſte Jahr eine Abminderung der ſtädtiſchen Handelsclaſſenſteuer um den dritten Theil ihres Betrages, und ebenſo eine Abminderung der fixirten Mahl- und Schlachtſteuer, nachdem die von den Brauern zu derſelben zu zahlenden Beiträge bereits früher vorläufig erlaſſen ſind, gleichfalls um den dritten Theil des verbleibenden Reſtes zugeſtehen.

Dabei ſetzen Seine Königliche Hoheit der Großherzog jedoch voraus, daß auf

Digitized by Google

der anderen Seite diejenigen Personen, welche in Folge des Bundes-Gesetzes vom 8. Juli d. J. Handel sowie Bäckerei und Schlachterei auf dem platten Lande betreiben oder im Laufe des nächsten Jahres betreiben werden, zur ordentlichen Contribution in einem den Verhältnissen entsprechenden Maße gleichfalls herangezogen werden. Hinsichtlich der Handeltreibenden gewährt bereits das Gesetz vom 15. Mai 1863, betreffend die Entrichtung einer Handelsclassensteuer in den Landstädten und Flecken, durch die Bestimmung in der Anmerkung ad d und e zum § 2, nach welcher auf dem platten Lande wohnende Krämer zu einer nach dem Umfange ihres Betriebes von der Steuer- und Zoll-Direction zu bestimmenden Steuer von 2 bis 100 Rth. heranzuziehen sind, eine Grundlage, und würde es höchstens einer ausdrücklichen Ausdehnung dieser Bestimmung auf die sämmtlichen auf dem platten Lande wohnenden, im § 1 sub c desselben Gesetzes aufgeführten Handeltreibenden, sowie auf die unter d desselben Paragraphen bezeichneten Handwerker, und des Erlasses einer Verfügung bedürfen, daß die ländlichen Orts-Obrigkeiten und diejenigen der Flecken der Steuer- und Zolldirection von jedem bei ihnen eröffneten Handel sofort Anzeige zu machen hätten. Was dagegen diejenigen Personen betrifft, welche auf dem platten Lande gewerbsmäßig Bäckerei und Schlachterei betreiben, so würde es wegen derselben im Domanium bei der Verordnung vom 24. Sept. 1866 mit der alleinigen Modification das Bewenden behalten können, daß diese Gewerbtreibenden, falls sie in der Nähe von Städten wohnen, auch über die für das platte Land bestimmten Ansätze hinaus mit 10, 12, 14 und 16 Rth. je nach dem Umfange und der Bedeutung ihres Betriebes herangezogen werden könnten. Daneben würden aber auch die in den ritterschaftlichen und Kloster-, wie in den Rostocker Districts-, städtischen Kämmerei- und Oekonomie-Gütern Bäckerei und Schlachterei betreibenden Einwohner zur ordentlichen Contribution mit einem je nach ihrem Betriebe von ihrer Orts-Behörde festzusetzenden Steuersatze von 4, 6 und 8 Thalern, und zwar gleichfalls mit der Zulässigkeit einer Steigerung auf 10, 12, 14 und 16 Rth. nach Maßgabe der Umstände im Falle der Nähe einer Stadt, heranzuziehen sein.

Was nun die bisher, mit alleiniger Hülfe des auf dem vorigjährigen Landtage bewilligten Beitrags von 220,000 Rth. aus Landesmitteln, aus den landesherrlichen Kassen bestrittenen Zahlungen an Bundes-Matricular-Beiträgen und an Aversen für die Bundes-Zölle und Verbrauchssteuern betrifft, so ist es nach wie vor die landesväterliche Absicht Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, für dieselben, soweit der Stand der landesherrlichen Cassen es zulassen dürfte, keinen Ersatz aus Landesmitteln zu beanspruchen. Deshalb beschränken Seine Königliche Hoheit Sich darauf, Ihren getreuen Ständen zu proponiren, daß derjenige Theil der vom 1. Juli 1867 bis dahin 1868 und vom 1. Juli bis zum 11. August 1868 aufgekommenen Grenzzölle und Handels-Classensteuern, welcher, falls keine andere Vereinbarung eintritt, noch über die im laufenden Landes-Receptur-Cassen-Etat bereits in Einnahme berechneten 118,000 Rth. an die Receptur-Casse abzuliefern ist, und über dessen Betrag nähere Nachweisung durch die Allerhöchst verordneten Landtags-Commissarien erfolgen wird, der Renterei verbleibt.

Allerhöchstdieselben glauben Sich des Einverständnisses Ihrer getreuen Stände hiermit um so mehr versichert halten zu dürfen, als es auch unter Zuhülfenahme dieses Zuschusses immer noch der größten Vorsicht und des Ausbleibens unvorhergesehener irgend erheblicher Ausfälle bedürfen wird, um das Gleichgewicht in Einnahme und Ausgabe in den herrschaftlichen Cassen aufrecht zu erhalten.

Digitized by Google

Viertens.

Nachdem, wie bekannt, die Ausführung des durch Privatunternehmer projectirten und von der diesseitigen, der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen sowie der Lübeckschen Regierung gestatteten Baues einer Eisenbahn von Kleinen nach Lübeck, wegen im Laufe der Zeit fehlende Mittel ins Stocken gerieth, darauf zu Folge der Nichterfüllung der concessionsmäßigen Bedingungen Seitens der Unternehmer die ertheilten Concessionen für erloschen erklärt und zurückgenommen werden mußten, und das theilweise bereits ausgeführte Unternehmen im Privatwege völlig zu scheitern drohte, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog Allerhöchstsich veranlaßt gesehen, dasselbe, in Würdigung seiner Wichtigkeit und Gemeinnützlichkeit für die materiellen Interessen des Landes, durch Ihre Regierung selbst in die Hand nehmen und ausführen zu lassen. Zu dem Ende sind diesseits mit den betheiligten Regierungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz sowie der freien Stadt Lübeck die behufigen Verträge abgeschlossen, und ist der Bau der Bahn jetzt bereits im Vorschreiten begriffen und wird seiner Vollendung möglichst beschleunigt entgegengeführt werden.

Dieser Allerhöchsten Entschließung der eigenen Bauausführung liegt nicht nur die Absicht zum Grunde, auch den Westen des Landes für seinen Verkehr der Vortheile eines Schienenweges theilhaftig zu machen, sondern es ist bei derselben vornehmlich auch der weitergehende Gedanke leitend und maßgebend gewesen, durch die Verwirklichung dieses Projectes überhaupt erst die schon vorhandenen mecklenburgischen Eisenbahnstrecken zu ihrer vollen Geltung für den Verkehr des Landes zu bringen und gleichzeitig die für die Erbauung der Friedrich-Franz-Bahn von dem Landesherrn und den Ständen gebrachten Opfer durch Herbeiführung eines größeren Durchgangs-Verkehrs auf derselben auch finanziell nutzbarer zu machen.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog überlassen Sich deshalb der Hoffnung, daß Ihre getreuen Stände, wie sie stets bereit gewesen sind, solche gemeinnützige Unternehmungen zu befördern, so auch für diesen, die Verbindung des größten Theils des Landes mit Hamburg und Lübeck wesentlich erleichternden Eisenbahn-Bau eine Landeshülfe zu bewilligen keinen Anstand nehmen werden, und bringen

> die Bewilligung eines aversionellen Kostenbeitrags von 200,000 Thalern Courant zum Bau der Kleinen-Lübecker Eisenbahn aus gemeinsamen Landesmitteln

hiemit in Vorschlag. Von dieser ganzen Summe ist für den verhofften Fall der ständischen Zustimmung in dem Etat der Landes-Receptur-Casse pro 1. Febr. 1869/70 zunächst ein Viertheil mit 50,000 Rth. Crt. prospicirt worden. Ueber die eventuelle ratenweise Auszahlung des Restes in den nächstfolgenden Jahren ja nach den vorhandenen Mitteln der Landes-Receptur-Casse behalten Allerhöchst Dieselben Sich demnächstige Vereinbarung mit Ihren getreuen Ständen vor.

Fünftens.

Im Hinblick auf die neuere Entwickelung der Bundes-Gesetzgebung und deren Einwirkung auf das Armenwesen erscheint es dringend geboten, die einheimische Gesetzgebung über die Armenversorgung einer Revision zu unterziehen, wie eine solche auch bereits von dem Engeren Ausschusse der Ritter- und Landschaft in einem unter dem 9. Mai d. J. an Seine Königliche Hoheit gerichteten Vortrage in Anregung gebracht worden sind. Es wird dabei vorzugsweise die wirksamere Heranziehung der principaliter zur Alimentation verpflichteten Personen, die

Digitized by Google

genauere Bestimmung, beziehungsweise Beschränkung der im Fall einer Hülfsbedürftigkeit ohne Mangel physischer Kräfte zu gewährenden Unterstützung, die Ueberweisung von gewissen außerordentlichen Armenlasten an größere Armenverbände, die Beseitigung der dem öffentlichen Charakter der Armenunterstützung widerstreitenden gerichtlichen Cognition über die Hülfsbedürftigkeit, beziehungsweise die Art und das Abmaß des zu verabreichenden Lebensunterhalts in Betracht kommen. Seine Königl. Hoheit lassen dieserhalb Ihren getreuen Ständen eine besondere Vorlage zugehen, welche denselben Gelegenheit geben wird, sich zunächst über die für eine Revision der bestehenden Armengesetzgebung maßgebenden Gesichtspunkte auszusprechen.

Endlich zur

Sechsten Landtags-Proposition

lassen Seine Königliche Hoheit der Großherzog den getreuen Ständen den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Revision der zu einem Theile der Erbpachtcontracte der klösterlichen Bauern ertheilten Additional-Acten, durch die Allerhöchstverordneten Landtags-Commissarien mit der Aufforderung zugehen, die ständische Erklärung darüber auf dem gegenwärtigen Landtage abzugeben.

Dieser Verordnungs-Entwurf mit der demselben anliegenden neuen Additional-Acte ist hervorgegangen aus den commissarisch-deputatischen Verhandlungen, worüber das den ständischen Deputirten bereits mitgetheilte Diarium, welches zu Schwerin vom 19. bis zum 22. Juni 1868 gehalten ist, das Nähere enthält. Was insbesondere die der Verordnung anliegende neue Additional-Acte anlangt, so sind einzelne Abänderungen der früher ertheilten Additional-Acten auch noch in Folge der von den betreffenden Erbpächtern zum Protocolle vom 18. September d. J. vorgetragenen und Seitens der Großherzoglichen Regierung für sachgemäß und der Billigkeit entsprechend erachteten Wünsche vorgenommen worden, während einige sonstige Veränderungen lediglich die Redaction betreffen. Indem Seine Königliche Hoheit der Großherzog das erwähnte Protocoll vom 18. September d. J. den getreuen Ständen in Abschrift mitzutheilen befohlen haben, wollen Allerhöchstdieselben schließlich noch die Bemerkung hinzugefügt wissen, daß Sie die bei den commissarisch-deputatischen Verhandlungen zum Diarium vom 20. Juni d. J. angeregten Punkte, betreffend die Declaration einzelner in den früheren Additional-Acten nicht berührten Bestimmungen der Erbpacht-Contracte, zur Berücksichtigung nicht geeignet befunden haben.

Indem nun Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Erklärung der getreuen Stände auf die vorstehenden Propositionen innerhalb der gesetzlichen Frist gewärtigen, verbleiben Allerhöchstdieselben Ihrer auf dem gegenwärtigen Landtage erschienenen Ritter- und Landschaft in Gnaden gewogen.

Gegeben auf dem Landtage zu Malchin, den 13. November 1868.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi speciale.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche, zum gegenwärtigen Landtage Allerhöchst verordnete Commissarien.

T. v. Levetzow. v. Bülow.

Digitized by Google

Großherzoglich Strelitzsche Landtags-Proposition.

Se. K. H. der Allerdurchlauchtigste Großherzog und Herr, Herr Friedrich Wilhelm, Großherzog von Mecklenburg ꝛc.

entbieten Ihrer in Folge der ergangenen landesherrlichen Ausschreiben gehorsamlich erschienenen getreuen Ritter- und Landschaft Ihren gnädigsten Gruß und lassen diesen Landtag hiemit dahin eröffnen, daß

Erstens

die ordinaire Landes-Contribution für den Zeitraum vom 1. Juli 1868 bis Ende Juni 1869 nach Vorschrift des § 91 des L.G.G.E.V. und zwar mit denjenigen Abänderungen des ersten Artikels des Erbvergleichs hiemit verkündigt wird, welche in den Bestimmungen über den städtischen Contributions-Modus, die Bauhülfsgelder und Necessarien ꝛc. durch die Vereinbarung zwischen den beiden Allerdurchlauchtigsten Landesherren und den Landräthen und Deputirten von Ritter- und Landschaft aller drei Kreise zum E. A. über Veränderungen im Steuer- und Zollwesen und einige andere mit zur Verhandlung gezogene Gegenstände resp. vom 18., 23. und 30. April 1863 cum annexis eingetreten sind, und mit der weiteren Modification, daß der aufzubringende Betrag der Handelsclassensteuer nicht mehr nach den §§ 4 und 5 des Gesetzes, betreffend die Entrichtung einer Handelsclassensteuer in den Landstädten und Flecken, zu berechnen, sondern nur der im letzten Jahre erhobene Betrag aufzubringen und davon jeder Stadt und jedem Flecken pro rata jener Beträge in Abzug zu bringen ist, was die auf dem platten Lande etablirten Krämer an Handelsclassensteuer zu erlegen haben, und wollen Se. K. H. von der so bestimmten Handelsclassensteuer in Rücksicht auf die in diesem Jahre von den Handeltreibenden zu erlegende, immerhin drückende Nachsteuer eine Quartalrate in den Städten und Flecken pro 1. Juli 1868/69 erlassen.

Anlangend

Zweitens

die Deckung der Bedürfnisse der Central-Steuercasse, so proponiren AllerhöchstDieselben, daß, falls die in der dritten Proposition vorgeschlagenen Verhandlungen nicht bis zum 1. Juli k. J. zum Ziele führen sollten, ein außerordentliches Edict nach dem vereinbarten Modus für das Normaljahr vom 1. Oct. 1868 bis zum 30. Sept. 1869 mit der Einschränkung zu bewilligen, daß die in den Positionen 17 und 38 gedachte Steuer der Brauer und Brenner ausfällt.

Ist nun von den Einbringungen des unterm 8. Juli d. J. publicirten außerordentlichen Edictes der bisherige, von Ihren getreuen Ständen zu den Kosten des Militair-Contingents bewilligte Beitrag nur vom 1. Juli d. J. bis zum 11. Aug. d. J. als dem Tage des Eintritts Mecklenburgs in den Zollverein bewilligt, so müssen Se. K. H., da AllerhöchstIhre Cassen auch nach dem Eintritte in den Zollverein durch die Bundeslasten wesentlich höher beschwert sind als früher, auch für die übrige Zeit des Etatjahres vom 1. Juli 1868 bis zum 30. Juni 1869 und für das ganze Etatsjahr vom 1. Juli 1869 bis zum 30. Juni 1870 einen ferneren, pro Jahr auf 25,000 Thaler zu berechnenden, aus der Central-Steuercasse zu zahlenden Beitrag in Anspruch nehmen.

Uebrigens werden nach dem mit dem Eintritte Mecklenburgs in den Zollverein erfolgten Wegfalle der gemeinsamen Steuer- und Zoll-Casse die in Gemäßheit des Artikels VI., sub 2, 3 und 4 des Compactates vom 18., 23. und 30. April 1863

Digitized by Google

den Städten Neubrandenburg, Friedland und Fürstenberg zu zahlenden Zoll-Entschädigungen gleichfalls auf die Central-Steuercasse zu übernehmen seien.

In Ansehung

Drittens

der Revision des ordentlichen und außerordentlichen Contributions-Modus, sowie der Erledigung der vorigjährigen dritten Landtags-Proposition, so proponiren Se. K. H., da nach den durch die Bundesgesetzgebung eingetretenen Veränderungen so wenig der ordentliche, als der außerordentliche Contributions-Modus in seinen bisherigen Positionen weder für die Städte, noch für das platte Land bei Bestand bleiben kann, an die Stelle der bisherigen ordentlichen Steuer, beim gleichzeitigen Wegfalle des bisherigen außerordentlichen Edicts, Ein Edict treten zu lassen, welches

a) ungefähr den Betrag der ordentlichen und außerordentlichen Contribution mit Ein Hundert Tausend Thalern austragend dazu bestimmt ist, zu ¾ den Beitrag des Landes zu den ordentlichen Kosten der Landesregierung und des Bundes für Allerhöchst Ihre Cassen aufzubringen, zu ¼ aber die gewöhnlichen Bedürfnisse der Central-Steuer-Casse zu bestreiten, was auch dahin formulirt werden könnte: welches neben den Bedürfnissen der Central-Steuer-Casse die nach der Quote der Bevölkerung auf den Landesantheil fallende Rate der Matricular-Umlagen und der Kosten der Erhebung der Bundessteuern aufbringt;

b) zunächst pro 1. Juli 1869 bis 30. Juni 1870 ausgeschrieben und halb zu Michaelis 1869, halb zu Ostern 1870 erhoben wird;

c) sich zusammensetzt aus einer sich der jetzigen Besteuerung wesentlich anschließenden Grundsteuer und aus einer Gewerbe- und Einkommensteuer, welche Letztere nach gleichen Grundsätzen im Domanio und in der Ritter- und Landschaft erhoben werden;

d) in seinen einzelnen Bestimmungen durch commissarisch-deputatische Verhandlungen im Kreise festzustellen und nach erfolgter Ratification Seitens Sr. K. H. und des Kreis-Conventes zu publiciren ist.

Dabei wollen Se. K. H. für den Fall einer auf dieser Grundlage zu Stande kommenden Vereinbarung Allergnädigst zugestehen, daß

1) erst dann, wenn die Bundes-Matricular-Beiträge Einen Thaler pro Kopf der Bevölkerung und pro Jahr übersteigen, wegen der Bundesbedürfnisse weitere Anforderungen an das Land gelangen sollen, und, wenn Ihre getreuen Stände das Mehr zur Hälfte durch Zuschlag zu der Steuer bewilligen, die andere Hälfte auf Allerhöchst Ihre Casse übernehmen wollen, oder im Falle die oben vorgeschlagene zweite Formulirung Ihren getreuen Ständen genehmer sein sollte, so versprechen Se. K. H., wenn die Bundes-Matricular-Umlagen Einen Thaler pro Kopf und Jahr übersteigen, die Hälfte des Mehrbetrages zu übernehmen;

2) etwaige Mehrbedürfnisse der Central-Steuer-Casse gleichfalls durch Zuschlag zu dieser Steuer aufgebracht werden.

Dagegen werden aber auf die Central-Steuer-Casse die Zoll-Entschädigung der Städte Neubrandenburg, Friedland und Fürstenberg, sowie auch die nach dem Compactate vom 18., 23. und 30. April 1863 sub XI. B. b. 1 gedachten 80 Thlr. zu übernehmen sein.

Se. K. H. haben Ihren Landtags-Commissarius angewiesen, alle den getreuen Ständen etwa wünschenswerthen weiteren Erläuterungen hierzu zu geben.

Digitized by Google

In Anſehung

Viertens

der Berathung über die geeigneten Mittel, um die beſtehenden Geſetze und Einrichtungen in Rückſicht der Armenverſorgung, den Bedürfniſſen der Gegenwart entſprechend, zu verbeſſern, ſo werden AllerhöchſtDieſelben — eine etwa nöthige weitere Reviſion der Armen-Geſetzgebung bis zu der dieſelbe erſt ermöglichenden Emanirung des beabſichtigten Bundesgeſetzes über das Heimathsweſen vorbehaltend — eine die Beſeitigung dringender Mängel bezweckende Vorlage den getreuen Ständen durch Ihren Commiſſarius herausgeben laſſen.

Se. K. H. gewärtigen in dem ſichern Vertrauen, daß auch bei den bevorſtehenden wichtigen Verhandlungen Ihre getreuen Stände den ſtets bewährten Patriotismus bethätigen werden, nach ſorgfältiger Erwägung der obſtehenden Propoſitionen die ſtändiſche Erwägung innerhalb der geſetzlichen Friſt und verbleiben Ihrer auf dem gegenwärtigen Landtage gehorſamlich erſchienenen Ritter- und Landſchaft in Gnaden wohlgewogen.

Gegeben auf dem gegenwärtigen Landtage zu Malchin, den 13. November 1868.

Ad Mandatum Serenissimi speciale.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzſcher zum gegenwärtigen Landtage Allerhöchſt verordneter Commiſſarius.

W. Frhr. v. Hammerſtein.

§ 2. Chronik der Sitzungen.

(Summariſche Angabe der in den einzelnen Sitzungen vorgekommenen Gegenſtände und Nachweiſung der Stelle, wo die weiteren Verhandlungen zu finden ſind.)

1. Sitzung am 13. November. Der vorſitzende Landrath von Rieben-Galenbeck bezeugte einleitend Namens des Directoriums deſſen Freude, Ritter- und Landſchaft auf gegenwärtigem Landtage anweſend zu ſehen, und bemerkte, daß auf dieſem Landtage die Landkaſten-Rechnung vom 1. Juli 1867 bis 30. Juli 1868, die Brand-Caſſenrechnung vom 1. Februar 1867 bis 31. Jan. 1868 und die Rechnungen der drei Landesklöſter für das abgelaufene Etatjahr zu revidiren und die gewöhnlichen Committen zu erwählen ſein würden. Das Directorium erwarte daher: I. die Uebergabe folgender Relationen, als: 1) der Committe zur Aufnahme der Landkaſten-Rechnung. 2) der Local-Committen zur Nachſicht der Rechnungen der drei Landesklöſter, 3) der Herren Kloſter-Vorſteher. II. Zu erwählen ſeien folgende Committen: 1) zur Nachſicht und Prüfung der Relation der Committe zur Aufnahme der Land- und freiwilligen Kaſten-Rechnung von primo Juli 1867 bis ultimo Juni 1868 und zur Reviſion der vom löblichen Engeren Ausſchuß für das Etatjahr vom 1. Febr. 1867 bis 31. Januar 1868 aufgenommenen Brandcaſſen-Rechnung; 2) zur Reviſion der von den Kloſter-Local-Committen und den Herren Kloſter-Vorſtehern zu übergebenden Relationen in den Kloſter-Angelegenheiten; 3) zur Aufnahme der Land- und freiwilligen Kaſten-Rechnung vom 1. Juli 1868 bis ultimo Juni 1869; 4) zur Aufnahme der Rechnungen der drei Landesklöſter für das laufende Etatjahr Anzeige der vorzunehmenden Wahlen zu ſtändiſchen Aemtern (ſ. § 3). — Wiederholte Verleſung der landesherrlichen Propoſitionen (ſ. § 1) und der Propoſitionen des Engern Ausſchuſſes von Ritter- und Landſchaft von 1 bis 57. — Vertheilung mehrerer

Digitized by Google

Vorlagen, welche der Engere Ausschuß hat im Druck vervielfältigen lassen, nämlich: 1) Propositionen des Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft (und eine Proposition des Engern Ausschusses von der Ritterschaft) vorgelegt auf dem am 13. November 1868 zu Malchin eröffneten allgemeinen Landtage (52 S. 4.); — 2) Protokoll gehalten zu Schwerin am 6. October u. f. 1868 über die commissarisch-deputatischen Verhandlungen, betreffend die Revision des ordentlichen und außerordentlichen Contributions-Modus (26 S. 4.); — 3) Allerhöchstes Schwerinsches Rescript vom 23. September 1868, nebst Entwurf einer Verordnung zur Ausführung des in Nr. 24 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868 publicirten Gesetzes, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 4. Juli 1868 ꝛc. und hohes Strelitz'sches Rescript vom 3. October 1868 in gleichem Betreff. (28 S. 4.)

2. Sitzung am 14. November. Weitere Verlesung der Propositionen des Engeren Ausschusses von 58 bis zu Ende. — Hierauf begab man sich auf den Antrag des Herrn von Drewes-Kirch-Mummendorf zur besonderen Verhandlung in das Deliberations-Zimmer, wo beschlossen und demnächst (nach der Rückkehr in das Directorial-Zimmer) zu Protokoll gegeben wurde: Die Landtags-Versammlung danke dem verehrlichen Directorium sowie dem löblichen Engern Ausschusse für die Vorlegung der Propositionen und sei erfreut, die Mitglieder des Directorii versammelt zu sehen.

Die Landtags-Versammlung beschließt ferner, citra consequentiam im Directorialzimmer statt im Deliberationszimmer zu deliberiren. Man behält sich jedoch vor, in einzelnen Fällen auf den Antrag einzelner oder mehrerer Ständemitglieder hievon abgehen und im Deliberationszimmer darüber beschließen zu können, ob man im Deliberationszimmer oder im Directorialzimmer verhandeln wolle.

Zugleich schreitet man zur Wahl des Protocolldirigenten und des Substituten desselben (s. § 3). Diese Beschlüsse wurden sanctionirt und zu Protocell genommen. — Vorlegung des ersten Nachtrags zu den Propositionen des Engern Ausschusses durch den Landrath Grafen von Bassewitz-Schwiessel, und zwar A. neu zur Berathung kommende Gegenstände: Schwerinsches Rescript vom 3. November, betreffend die Nachverzollung (s. § 7.). — Feststellung der zu wählenden Committen (s. § 3.). Nächste Sitzung Montag Mittag 12 Uhr. Schluß 3 Uhr 22 Minuten.

3. Sitzung am 16. November. Die Sitzung, welcher Se. Hoh. der Herzog Georg von Mecklenburg-Strelitz beiwohnte, wurde 12¼ Uhr eröffnet. Committenwahl (s. § 3). — Uebergabe verschiedener Regiminal-Rescripte:

1) vom 9. November, betreffend Cap. II. Suer. (s. § 5.);

2) vom 14. November mit der Vorlage ad Cap. V, betreffend Armenversorgung (s. § 9.).

Ferner übergeben die Vicelandmarschälle

3) das bei den commissarisch-deputatischen Verhandlungen wegen der Additionalacten der klösterlichen Erbpächter geführte Protocoll (s. § 10.)

Endlich übergiebt der Vicelandmarschall Stargardischen Kreises

4) eine Note des Strelitzschen Landtags Commissarius ad Cap. IV Strel. wegen der Armenversorgung (s. § 9.).

Der Tag der Wahl und der Bewilligung der Landes-Anlagen wurde auf den 9. December festgesetzt, an welchem Tage auch der Termin für Einreichung von

Digitized by Google

Agnitions- und Receptionsgesuchen zum eingeborenen und recipirten Adel bestimmt werden soll.

Nunmehr schritt man zur Vertheilung der Propositionen des Engern Ausschusses. Für die Berathung im Plenum wurden reservirt die Nummern 5, 8, 21, 24, 29, 31, 39, 41, 46, 56, 65 — welche Proposition jedoch demnächst in die Justiz-Committe gegeben wurde — 72, 75, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 84, 85, 87, 88, 89, 92, 94, 95, 98, 107 bis 110, 112, 117 und 119. Die übrigen — nicht bloße Relationen enthaltenden — Propositionen wurden unter die Committen vertheilt, und zwar übergab man der Committe ad Cap. I. und III. die Nummern 12, 13, 14; — der Committe ad Cap. II. und IV. die Nummern 15, 18, 113; — der Committe ad Cap. V. Suer. und IV. Strel. und für Polizeisachen die Nummern 47, 76, 83, 91, 106, 120; — der Committe ad Cap. VI. Suer. und für Justizsachen die Nummern 32, 42, 45, 48, 49, 50; — endlich der Landkasten-Revisions-Committe die Nummern 27, 59, 86, 90, 104, 121, 122, 123.

Man begann sodann die Deliberation über die E.-A.-Propositionen, brachte es jedoch in dieser Sitzung nicht weiter als bis zu den Propositionen 1—3. (Verlobung und Vermählung JJ. KK. HH. des Großherzogs Friedrich Franz mit der Großherzogin Marie, geb. Prinzessin von Schwarzburg Rudolstadt — Beglückwünschung JJ. KK. HH. des Großherzogs Friedrich Wilhelm und der Großherzogin Auguste zur silbernen Hochzeit — Beglückwünschung J. K. H. der verwittweten Erbgroßherzogin zu ihrem vor funfzig Jahren stattgehabten Einzuge in Mecklenburg), zu welchen beschlossen wurde, für die Mittheilung zu danken. Dictamen des Bürgermeisters Pohle-Schwerin: die Stadt Schwerin verzichte auf Fortführung ihrer Beschwerde gegen die Mitzählung der Bewohner der auf der Feldmark Ostorf belegenen Artilleriekaserne bei Ausmittelung der Bevölkerungszahl der Stadt für die Schlacht- und Mahlsteuer. — Schluß der Sitzung 3 Uhr 25 Minuten.

4. Sitzung am 17. November. Von den Vicelandmarschällen mecklenburgischen und wendischen Kreises werden folgende Rescripte überreicht:

1) ein Schwerinsches vom 11. November, betreffend das Landschulwesen im Ritterschaftlichen (s. § 12.);

2) ein Schwerinsches vom 6. November, betreffend die Visitation des Criminal-Collegiums (s. § 10 B.);

3) und 4) zwei Schwerinsche Rescripte, betreffend das Landarbeitshaus (s. § 9 B.);

5) ein Schwerinsches Rescript vom 14. November, betreffend eine zu erbauende Chaussee von Malchow nach Freienstein (s. § 9 B.).

Substitution in der Committe ad Cap. II. und IV. (s. §§ 5 und 8.) — Verlesung von Anträgen der Kramer-Compagnie in Rostock und des Kaufmanns und Zuckersieders Stavenhagen daselbst in Betreff der Nachsteuer (s. § 7.). — Vorlegung eines Gesuchs des stud. med. Busch in Rostock um Verleihung eines Stipendiums. Beschluß: der Landessecretair habe dem Bittsteller zu respondiren, daß auf sein Gesuch schon wegen fehlender Intimation nicht eingegangen werden könne. — Landrath von Plüskow-Kowalz überreichte den Bericht der Vorsteher des Klosters Dobbertin über ihre Verwaltung pro 1867—1868, eben so Herr v. Oertzen-Roggow Namens der auf dem Landtage 1867 für das Kloster Dobbertin erwählten Local-Committe deren Bericht, — Rittmeister v. Plüskow-Ahrenshagen den Bericht der Kloster-Vorsteher zu Malchow über ihre Verwaltung pro 1867—1868, — Baron von

Digitized by Google

Maltzan-Peccatel Namens der auf dem vorigjährigen Landtage erwählten Local-Committe für das Kloſter Malchow deren Bericht, — und endlich Herr v. Barner-Trebbow den Bericht der Kloſtervorſteher zu Ribnitz pro 1867/68. Alle dieſe Berichte gehen brevi manu in die Kloſter-Committe. — Die Vicelandmarſchälle werden erſucht, von den Landtags-Commiſſarien eine weitere Friſt zur Abgabe der ſtändiſchen Erklärungen ad Capita zu erbitten.

Weitere Deliberation über die E.-A.-Propoſitionen:

Ad 5 (eventuelle Wiederwahl eines ritterſchaftlichen Deputirten mecklenburgiſchen und wendiſchen Kreiſes bei der Commiſſion und Deputation zur Reviſion und Viſitation der geſammten Steuer- und Zoll-Verwaltung beider Großherzogthümer Mecklenburg): es werde die Beſchlußfaſſung hierüber zur Zeit ausgeſetzt.

Ad 8. (Beſchwerde der Stadt Schwerin wegen Mitzählung der Bewohner der Oſtorfer Artillerie-Kaſerne ꝛc.): es ſei dieſe Angelegenheit durch die geſtern von dem Herrn Bürgermeiſter Pohle-Schwerin abgegebene Erklärung erledigt.

Ad 9. (Beſchwerden in Steuer- und Zollſachen, dem Engern Ausſchuß zur Prüfung und eventuellen Interceſſion überwieſen): nach verleſenem Promemoria des Engern Ausſchuſſes hat ſich derſelbe enthalten, mit intercedirenden Vorträgen hervorzugehen. Dies findet Genehmigung.

Ad 21. (Zulagegeſuch des Calculators Bachmann): ſchon weil ein befürwortendes Regierungs-Reſcript nicht vorliege, könne man auf das Geſuch nicht eingehen.

Ad 4. (Ergebniſſe der Reviſion und Viſitation der Steuer- und Zollverwaltung ꝛc.) dankt man für den Bericht. Daſſelbe geſchieht ad 6 (Verhandlungen über die Anwendung des Geſetzes wegen der Entrichtung der Handelsclaſſenſteuer in den Landſtädten und Flecken), ad 7 (Heranziehung der Dömitzer Irren-Pflegeanſtalt zum Schlacht- und Mahlſteuer-Aequivalent), ad 10 (einſtweilige Aufhebung des Eingangszolles auf Roggenmehl), ad 11 (Verordnung betr. die Unterſuchung und Beſtrafung der Zollvergehen), ad 16 (Entfreiung der landesherrlich beſtätigten Vorſchuß-Vereine von der Zinſenſteuer), ad 17 (Erlaß einer Fideicommißſteuer), ad 19 (Abänderung des § 2 der Dienſtinſtruction für das Secretariat und die Regiſtratur der Landes-Recepturbehörde), ad 20 (Bewilligung einer Penſion an zwei Töchter des weil. Herrn Landesſteuerdirectors v. Wickede), ad 22 (Bewilligung einer Gehaltszulage für den Hausboten Knaack) und ad 23 (Prolongation der Beſtimmung der Collateralerbſteuer-Ordnung wegen der Abſchätzung des Werthes von ländlichen Grundſtücken).

Schluß der Sitzung 3¾ Uhr.

5. Sitzung am 18. November. Zu Anfang der Sitzung wurde von den Vicelandmarſchällen die Anzeige gemacht, daß von den Landtags-Commiſſarien die Friſt zur Abgabe der Erklärung ad capita verlängert ſei. Sodann übergaben die Marſchälle mecklenburgiſchen und wendiſchen Kreiſes folgende Reſcripte:

1) ein Schweriniſches vom 16. November mit einer Zuſatz-Verordnung zu der Executions-Ordnung für die Landesreceptur-Caſſe vom 31. März 1827. Es ſollen in Zukunft die ganzen Koſten, welche dem Militair durch die Ausrichtung von Executionen verurſacht werden, von den Exequenden bezahlt werden, während bisher noch ein Theil der Reiſekoſten der Militairverwaltung zufiel. Da nun der Norddeutſche Bund das Militair übernommen und von Executionscommandos keine Koſten haben

Digitized by Google

will, so sollen dieselben in Zukunft von den Erequenden bezahlt werden, so daß der Unterofficier 32 ßl., der Soldat 24 ßl. pro Tag erhält, wenn er keine Defrayirung bekommt, und 6 ßl. pro Tag, wenn Defrayirung geliefert wird. Pro Meile Eisenbahn und Post sollen 8 resp. 10 ßl. bezahlt werden. Man beschließt, der E. A. habe die Zustimmung der Stände zu erklären.

2) ein Schwerinsches vom 16. November, betreffend die der Stadt Schwaan als Landeshülfe zu gewährende Vergütung der Hälfte der Kosten für die zu erbauende Brücke über die Warnow. Die vorigjährigen Ueberschwemmungen haben gezeigt, daß der Abfluß der Warnow bei Schwaan durch die dortige Brücke, weil dieselbe zu schmal, gehemmt werde. Die Kosten des Neubaues betragen 14,200 Rth., welche Summe die Mittel der kleinen Commüne übersteige. Es wird eine Beihülfe bis auf die Hälfte der Kosten, jedoch nicht über 7100 Rth., erbeten, wobei bedungen werden soll, daß die Brücke und die Flußaufräumung binnen angemessener Frist vollendet werde. Erklärung werde während des Landtages erfordert. — Nach der Verlesung bemerkte Bürgermeister Burmeister-Schwaan, daß das Rescript nicht hervorhebe, wie der Magistrat von Schwaan die Verpflichtung der Stadt zum Bau der Brücke nicht anerkannt habe. — Dieses Rescript wurde in die Committe ad Cap. V. gegeben.

3) ein Schwerinsches vom 16. Nov., betreffend die ständische Zustimmung zum weiteren Bestande der auf dem Landtage von 1858 auf zehn Jahre gefaßten Beschlüsse über die Bewilligung und Auszahlung von Landeshülfen zu Chausseebauten (s. § 9.).

4) ein Schwerinsches vom 16. November, betreffend die Bewilligung von Geldern aus der Landes-Receptur-Casse, welche für hülfsbedürftige mecklenburgische Seeleute in der Fremde, namentlich zu den Kosten ihrer Rückreise in die Heimath, verwendet werden können. Bisher seien die erforderlichen Gelder aus Großherzoglicher Rentterei gezahlt, von 1841 bis 1860 2474 Rth. Seitdem seien die jährlichen Summen sehr verschieden gewesen; doch würden sie in Zukunft mit dem Umfange der Rhederei und den weiteren Reisen hiesiger Schiffe wachsen. Das Rescript geht dann auf die desfallsigen bundesgesetzlichen Bestimmungen ein. Die mecklenburgische Regierung müsse Bedenken tragen, die diesseitigen Angehörigen schlechter zu stellen als die Angehörigen anderer Bundesstaaten gestellt werden möchten. Es wird vorgeschlagen, schon jetzt eine subsidiäre Uebernahme der Kosten und Lasten auf die Receptur-Casse zu übernehmen, und zwar vorläufig 1000 Rth. für das kommende Etatjahr. Eine weitere Gesetzgebung wird in Aussicht gestellt. — Dieses Rescript wurde in die Committe ad Cap. II. und IV. gegeben. (Der Bericht und der Beschluß s. bei der Sitzung vom 11. December.)

5) ein Schwerinsches vom 16. November, betreffend die Anlage A. zu dem Rescripte vom 3. November betr. die Nachversteuerung (s. § 7.). —

Vorlegung von Nachträgen zu den Propositionen des Engern Ausschusses, und zwar A. zu deren Ergänzung:

2) Schwerinsches Rescript vom 2. Novbr., betreffend die Vertretungssache des Herrn von Treuenfels auf Benz. (s. § 10.)

3) Strelitzsches Rescript zur 37. E.-A.-Prop., betreffend die Feststellung der Competenz der Großherzoglichen Landesregierung und des Großherzoglichen Consistoriums zu Neustrelitz in Kirchen- und sonstigen geistlichen Sachen. (s. § 12.)

Ferner B. als neu zur Berathung kommende Gegenstände:

Digitized by Google

1) ein Schwerinſches Reſcript vom 31. October mit dem Haupt-Etat der Landes-Chauſſeen (ſ. § 9.)

2) ein Schwerinſches Reſcript vom 7. November, betreffend der Roſtock-Neubrandenburger Chauſſeecaſſe. (ſ. § 9.)

Ueberreichung des Protokolls über die Reviſion und Viſitation des Criminal-Collegiums zu Bützow von Seiten der ſtändiſchen Deputirten (ſ. § 10.). — Landrath von Rieben übergab einen Vortrag der Wittwe des Paſtors Ebeling zu Kirch-Kogel und des Vormundes der minorennen Kinder deſſelben um Unterſtützung aus der Kloſter-Caſſe zu Dobbertin. — Wurde brevi manu der Kloſterkirche überwieſen. — Nachträgliche Subſtituirungen bei den Committen (ſ. §§ 3. 4. 7.) — Weitere Deliberation über die Propoſitionen des Engern Ausſchuſſes. Es wurde beſchloſſen

Ad 24. (Geſuch der Tochter des im Penſionsſtande verſtorbenen Landes-Executors Jacobs): Der Engere Ausſchuß habe die verehelichte Krüger auf ihr Geſuch ablehnend zu beſcheiden.

Ad 25 II. (Geſuch des Landes-Executors Lehmann um Gehaltserhöhung): Das Geſuch werde ablehnend beſchieden.

Ad 28. (Relation über die erfolgloſe Maturation bei der Strelitzſchen Regierung rückſichtlich der Vertretung des Magiſtrats zu Neubrandenburg in ſeiner Beſchwerdeſache wegen der von dem Strelitzſchen Kammer- und Forſt-Collegium in Anſpruch genommenen Berechtigung, auf die von dem Magiſtrate zu den Rechnungen der Stadtgerichts-Bruchcaſſe aufgeſtellten Monituren zu verabſchieden): — nach Wunſch der Vertreter der Stadt Neubrandenburg ſei dieſe Angelegenheit im gegenwärtigen Stadium auf nächſtem Landtage wiederum vorzulegen.

Ad 25 I. (Ernennung des Regierungs-Canzliſten und Executors bei dem Großh. Collegium Albert Lehmann in Neuſtrelitz zum Landes-Executor im Stargardſchen Kreiſe) und 26 (Jahresbericht über das Landes-Archiv und die Landes-Bibliothek) wurde Dank für die Relation, bez. für die Vorlegung beſchloſſen.

Schluß der Sitzung 3 Uhr 47 Minuten.

6. Sitzung am 19. November. Der Vicelandmarſchall Stargardſchen Kreiſes legt ein Strelitzſches Reſcript vom 18. November betr. Nachverzollung vor (ſ. § 7.). — Landrath v. Reſtorff-Roſenhagen übergab Namens der Local-Commitie für das Kloſter-Ribnitz deren Bericht, welcher brevi manu in die Kloſter-Commitie geht.

Weitere Deliberation über die E.-A.-Propoſitionen. Man beſchließt:

Ad 30. Der Engere Ausſchuß hatte gemäß dem vorjährigen Beſchluß in der Beſchwerde des Gutsbeſitzers Evers auf Keez darüber, daß ihm anbefohlen ſei, einem Chauſſeewärter, der zu Keez im Chauſſeehauſe wohne, einen Trau- und Domicilſchein auszuſtellen, denſelben bei der Regierung vertreten, war aber abſchläglich beſchieden worden, da landesherrliche Diener, welche von der Regierung eingeſetzt werden, überall da ihr Domicil hätten, wo ſie dauernd angeſtellt worden: daher hätten die Beſcheinigung und der Trauſchein von der Ortsbehörde ausgeſtellt werden müſſen. Herr v. Dreves-Kirch-Mummendorf meinte, die Regierung habe ſich nicht darüber ausgelaſſen, wer die Folgen trage, wenn die Familie verarme. Ihm entgegneten Andere, das verſtehe ſich von ſelbſt; wo Jemand ſein Domicil habe, da müſſe die Ortsbehörde event. eintreten. Kammerherr v. Oertzen-Kotelow wies auf die neue Bundesgeſetzgebung hin, wonach die Ortsbehörde den Taufſchein nicht verweigern

könne; dadurch sei der Standpunkt verändert worden, und proponire er, von weiterer Prosequirung in dieser Angelegenheit abzustehen. Dieser Vorschlag wird angenommen.

Ad 31. (Mittheilung des Magistrats in Schwerin an den Engern Ausschuß von einigen Fällen, in welchen von der Beibringung des nach damaligem Rechte für die Zulassung zur Trauung erforderlichen, durch die Ortsheimathsbehörde auszustellenden Domicilscheins zum Zweck der beabsichtigten Eheschließung im Auslande landesherrlich dispensirt worden.) Bürgermeister Pohle-Schwerin: Durch das Ehegesetz des Norddeutschen Bundes sei die Frage nicht erledigt, ob die Regierung berechtigt sei, von Beibringung von Attesten zu dispensiren; eine Frage, welche die Rechte der Stände berühre. Der Schweriner Magistrat lege zwar wenig Werth darauf, derselbe könne sich gegen eventuelle Uebergriffe der Regierung selber schützen. Doch liege es im eigenen Interesse der Herren, hier einzugreifen. Viele stimmten bei, daß die Regierung zu dem Verfahren keine Befugniß habe, doch wolle man einen anderen eclatanteren Fall abwarten. Bürgermeister Dr. Beselin-Grevesmühlen wies nach, wie in demselben Falle die Landesgesetzgebung nachträglich die Sachlage verändert habe. Landrath v. Plüskow-Cowalz wünschte, daß die Stände sich ihr Recht wahren und dies durch eine ihrer Form nach milde Resolution ausdrücken möchten. Vicelandmarschall v. Dewitz-Cölpin und Bürgermeister Karrig-Cröpelin riethen, die Frage liegen zu lassen und sich nicht mit der Regierung um Principien zu streiten. Pohle befürchtete, daß dadurch ein Präjudiz entstehen könne. Man beschloß, die Sache auf sich beruhen zu lassen, weil sie durch die Bundesgesetzgebung ihre praktische Bedeutung verloren habe.

Ad 33. (Vorlegung eines Schwerinschen Rescripts vom 15. Juli, betreffend die Aufhebung des Rescripts vom 17. April 1837, sowie der Notificatorien resp. der Großh. Lehnkammer vom 30. Mai und des hohen Justiz-Ministerii vom 30. Januar 1855 wegen der Größe der Hauptgüter.) Das Rescript lautet:

Fr. Fr. ꝛc. Auf Euern bisher unerledigt gebliebenen Vortrag vom 22. Jan. v. J. eröffnen Wir euch nunmehr, daß Wir Uns nicht bewogen finden, die Unseren getreuen Ständen unterm 5. Dec. 1866 mitgetheilte Aufhebung des Rescriptes vom 17. April 1837, sowie der Notificatorien resp. Unserer Lehnkammer vom 30. Mai 1837 und Unseres Justizministerii vom 30. Januar 1855 wieder zurückzunehmen. Nach Unserer Ueberzeugung ist die Beseitigung des erwähnten Rescriptes und der gedachten beiden Notificatorien um deswillen nothwendig, weil durch dieselben zum Nachtheil für eine den Bedürfnissen entsprechende Entwickelung der bezüglichen ländlichen Verhältnisse die rechtliche Möglichkeit der Begründung derartiger freier bäuerlicher Gemeinden, wie sich solche bereits früher in mehreren Fällen durch den von Seiten einer Bauerschaft erfolgten Ankauf eines ritterschaftlichen Gutes gebildet haben, ganz ausgeschlossen, und überhaupt für die Frage über die Zulässigkeit der nicht unter die Bestimmungen der Verordnung vom 6. Februar 1827 fallenden Abtrennungen und Theilungen von Gütern das Maß von 2 Hufen so unbedingt als Minimalgröße der Hauptgüter hingestellt ist, daß Uns sogar die Möglichkeit entzogen war, nach Unserem Ermessen irgend welche Ausnahmen in Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles zu gestatten. — Da keine Differenz darüber besteht, daß Wir in Folge des dem Rescripte vom 17. April 1837 hinzugefügten Vorbehaltes zur Zurücknahme jenes Rescriptes sowie der Notificatorien vom 30. Mai 1837 und vom 30. Januar 1855 berechtigt sind, so bedarf es keines Eingehens in die weiteren rechtlichen Erörterungen eures Vortrages vom 22. Januar v. J.; jedoch wollen Wir nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß durch die Aufhebung der mehr beregten Verfügungen nicht eine Rechtslücke entsteht, sondern nur der frühere Rechtszustand wieder hergestellt wird, vermöge dessen es in den nicht nach der Verordnung vom 6. Februar 1827 zu beurtheilenden Fällen allein zu Unserer Landesherrlichen Entscheidung steht, ob und unter welchen Voraussetzungen Abtrennungen und Theilungen von Hauptgütern zugelassen werden sollen. — Wenn Wir zwar stets bestrebt gewesen sind, die Bildung und Vermehrung kleineren Grundbesitzes in Unseren Landen zu fördern, so

Digitized by Google

liegt Uns doch in gleicher Weiſe das Wohl Unſerer Lande auch in der entgegengeſetzten von Unſerer getreuen Ritterſchaft vorzugsweiſe vertretenen Richtung am Herzen, und betrachten Wir es als eine Uns obliegende Landesherrliche Pflicht bei der Prüfung der hier in Betracht kommenden Fragen, alle verſchiedenen Intereſſen ſorgfältig zu erwägen und zu verhüten, daß nicht eine das öffentliche Wohl gefährdende Verkleinerung und Zerſplitterung des Grundbeſitzes zur Ausführung komme. — Wir fordern euch auf, das Vorſtehende zur Kenntniß Unſerer getreuen Stände zu bringen, und verbleiben ꝛc.

Nach der Verleſung dieſes Reſcripts bemerkte der Kammerherr v. Oertzen-Kotelow: ſo wie die Sachen ſtänden, könne die Ritterſchaft nichts dagegen machen, wiewohl ſie nur tief beklagen könne, daß man auf ihre dringendſten Vorſtellungen nicht eingegangen ſei. — Beſchluß: man danke für Vorlegung.

Ad 34 theilt Bürgermeiſter Hermes-Röbel mit, daß die Stadt Röbel mit Herrn v. Flotow auf Kelle in Bezug auf das Lehngut Winkelhof einen Austauſch gemacht habe, wodurch derſelbe dieſes Gut an die Stadt Röbel für ein Kelle nahe gelegenes See- und Weide-Terrain und eine Geldzahlung abtrete, welcher ſoweit perfect ſei. Es habe aber die Belehnung des Herrn v. Flotow noch nicht ſtattgefunden und habe man daher von einem Antrage abſehen müſſen. Man dankt für den Bericht.

Ad 35. In Bezug auf das ſchon publicirte Geſetz über Errichtung von Erbzinsſtellen auf ritterſchaftlichen Gütern wird ein Reſcript der Regierung vom E. A. mitgetheilt, in welchem der Landesherr ſich dagegen ausſpricht, daß das Vorkaufsrecht des Gutsherrn dabei bedungen werden müſſe, wie Stände es vorgeſchlagen. Es ſolle jedem Beſitzer überlaſſen bleiben, ob er ſich hiezu verſtehen wolle. Man dankt für die Relation und giebt damit ſein Widerſpruchsrecht auf.

Ad 36. In Bezug auf das ſchon publicirte Geſetz, die rechtlichen Verhältniſſe der Juden betreffend, wird ein vom E. A. mitgetheiltes Reſcript verleſen, in welchem die Regierung die theilweiſe Nichtberückſichtigung der ſtändiſchen Anträge wie folgt motivirt:

„Friedrich Franz ꝛc. Unſern ꝛc. Edle ꝛc. Indem Wir euch aus dem Anſchluſſe zu erſehen geben, in welcher Faſſung Wir nunmehr die Verordnung, betr. die rechtlichen Verhältniſſe der Juden, publiciren laſſen werden, bemerken Wir zu den von Unſeren getreuen Ständen in ihrer Erklärung vom 12. December v. J. in Bezug auf dieſe Verordnung geſtellten Anträgen, daß Wir nach ſorgfältiger Erwägung der dabei in Betracht kommenden Gründe Bedenken getragen haben, denſelben zu entſprechen. Was insbeſondere den ad § 4 beantragten Zuſatz wegen der Ausſchließung der Anwendbarkeit des ſtatutariſchen Erbrechts auf die bereits anhängigen und nunmehr auf die ſtädtiſchen Waiſengerichte übergebenden Nachlaßregulirungen anbetrifft, ſo hat ſich aus den darüber eingeforderten Berichten der Stadtgerichte ergeben, daß das ſtatutariſche Erbrecht ſchon bisher auf die Juden in Anwendung gebracht worden iſt, und ſchien es daher ſchon aus dieſem Grunde nicht anräthlich, den betreffenden Zuſatz aufzunehmen. Um jedoch andererſeits jeden Zweifel über die Anwendbarkeit des ſtatutariſchen Rechts überhaupt auf die Juden zu beſeitigen, haben wir es für angemeſſen gehalten, in dieſer Beziehung den Beſtimmungen des § 4 einen anderen, darauf gerichteten Zuſatz beizufügen — Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen — Gegeben Schwerin, am 23. Januar 1868. — Ad mandatum Serenissimi proprium. — Großherzoglich Mecklenburgſches Staats-Miniſterium. J. von Oertzen. — An den Engern Ausſchuß der Ritter- und Landſchaft zu Roſtock."

Ad 39. Der Antrag des (in der Verſammlung nicht anweſenden) Herrn Manecke-Duggenkoppel wegen Dringlichkeit der baldigen Conſtituirung einer Landesſynode wird verleſen. Es wird darin u. a. geſagt: ſchon 1865 habe er in Bezug auf unſere durchaus nicht normalen kirchlichen Zuſtände beantragt, die Landesherren zu erſuchen, daß die Verhandlungen wegen einer Landesſynode unter größtmöglicher

Betheiligung der protestantischen Gemeinden wieder aufgenommeu würden. Seine dermalige ausführliche Motivirung zu wiederholen, führe zu weit. Nichtsdestoweniger wolle er daran erinnern, daß die christliche Religion auf dem Gemeinde-Principe basire, und daher auch jedes Gemeindeglied berechtigt sei, an den kirchlichen Angelegenheiten Theil zu nehmen. Die katholische Kirche habe dieses Recht verkümmert und sich und ihre Geistlichkeit als Vermittlerin zwischen Gott und Menschen hingestellt; statt mit Liebe zu wirken, habe sie Gewalt und Gewissenszwang geübt. Das deutsche Volk mit seinen hocherleuchteten Männern an der Spitze habe den Beruf gehabt, diesen Zustand zu durchbrechen, und habe dies in der Reformation gethan. Aber man sei in Mecklenburg von den Grundsätzen des Protestantismus abgewichen. Wer hören wolle, könne hören, und wer sehen wolle, könne sehen, wie die Stimmung in den Gemeinden sei. Am Schlusse wird der Antrag von 1865 wiederholt. — Beschluß: man finde sich nicht veranlaßt, auf den erneuerten Antrag des Herrn Manecke einzugehen.

Ad 46 haben 5 ritterschaftliche Aemter, Grevesmühlen, Lübz, Neustadt, Sternberg und Güstrow, beantragt, daß das Gesetz über die Schiedscommissionen zur Feststellung streitiger Verhältnisse aufgehoben würde. Sie motiviren den Antrag damit, daß das Gesetz nicht mit den neuen Verhältnissen in Einklang stehe. Dagegen beantragt Domainenrath von Pentz-Gremmelin in einem schriftlichen Antrage, daß man diese Vorschläge ad acta legen möge, da dieses Gesetz einer großen Anzahl von Landesbewohnern in ihrer Lebensstellung Schutz gewähre. Das Gesetz habe sich 1848 sehr segensreich bewiesen. Landrath v. Rieben unterstützte dies. Es sei durchaus nicht rathsam, das Gesetz aufzuheben; man werde sich dadurch im Auslande Mißdeutungen aussetzen; dieses werde den Antragstellern ganz andere Motive unterschieben, als sicherlich in ihrer Absicht gelegen. Bei dem Gesetze über die Dienstvergehen sei es auch so geschehen; man habe die besten Absichten dabei gehabt, und doch sei das so ausgelegt worden, als habe die Ritterschaft ihre Leute mit Prügelstrafe verfolgen wollen. Man beschloß, daß man auf die Anträge nicht eingehen wolle.

Ad 52 hat die Regierung bei dem Fischereigesetze in einem Rescript die von den Ständen proponirte Schonzeit der Krabben abgelehnt, weil die Fischer dadurch zu sehr in ihrem Betriebe litten, und nirgends an der Ostsee eine solche Schonzeit bestehe. Syndikus Meyer-Rostock bemerkte, Forellen und Brachsen seien auf das flebile beneficium dispensationis hingewiesen. Beschluß: man danke für die Relation.

Auch zu den Propositionen 40 (Abänderung der Sonntagsgesetzgebung), 44 (Ausführungs-Verordnung zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit), 51 (Publication der Verordnung, betreffend die Wanderbücher), 53 (Strompolizeiordnung für die Flüsse Sude ꝛc.), 54 (Abänderung der Verordnung, betreffend die Anlage von Dampfkesseln), 55 (Erstattung der Kosten für Kornwaagen), 56 (Uebertragung der Militairgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen auf die Civilgerichte) und 57 (Abänderung und Ergänzung der Verordnung, betreffend die Rechtsmittel in Civilsachen und in dem fiscalischen Processe) wurde derselbe erledigende Beschluß gefaßt.

Substitution in der Committe ad cap. II. und IV. Suer. (s. §§ 5 und 8). — Schluß der Sitzung 3 Uhr 32 Minuten.

7. Sitzung am 20. November. Es werden von dem Vicelandmarschall stargardischen Kreises drei Strelitzsche Rescripte übergeben:

Digitized by Google

1) vom 16. November, betreffend die garantirten Zinſen der Roſtock-Neubrandenburger Chauſſee (ſ. § 9).

2) vom 14. November mit dem Entwurfe einer Verordnung, betreffend die den Rekruten und Reſerviſten bei ihrer Einziehung zu gewährenden Meilen- und Verpflegungsgelder. Dieſelben ſollen in Zukunft von der Ortsbehörde, wenn ſie mehr als 3 Meilen zum Garniſonorte haben, pro Meile 1 Sgr. 3 pf. reſp. in höheren Graden 1 Sgr. 9 pf., ſowie an Zehrungsgeld 6 Sgr. 3 pf. reſp. 7 Sgr. 9 pf. erhalten. Die Ortsbehörden haben dies auszulegen und bei Strafe des Verluſtes binnen 6 Wochen von der Militärcaſſe wiedereinzuziehen. (Vgl. die Bekanntmachung des Großherzogl. Mecklenb.-Schwerinſchen Miniſteriums des Innern vom 23. Oct. d. J. in Nr. 81 des „Regierungs-Blatts", mit dem als Anl. 1 beigefügten Auszuge aus dem preußiſchen Reglement über Verpflegung der Rekruten ꝛc. vom 5. Oct. 1854.) Die Erklärung hierauf wird auf gegenwärtigem Landtage erfordert. — Das Reſcript ging zu der 76. E.-A.-Prop. in die Committe ad Cap. V.

3) eine Note des Strelitzſchen Landtags-Commiſſarius, betr. das ritterſchaftliche Schulweſen (ſ. § 12).

Anzeige des dirigirenden Landraths: daß die Anlage A zum Reſcripte wegen der Nachſteuer gedruckt ſei (ſ. § 7). — Landrath v. Stralendorff-Gamehl übergab Namens der Deputirten bei der Schuldentilgungs-Commiſſion folgenden Bericht über den Stand der Caſſe:

„Die unterzeichneten Deputirten bei der Schulden-Tilgungs-Commiſſion beehren ſich der hochanſehnlichen Landtagsverſammlung über den Stand der Schuldentilgungscaſſe zu berichten, indem ſie in der Anl. 1 eine Zuſammenſtellung der Geldverhältniſſe dieſer Caſſe vorlegen, woraus hervorgeht, daß 1. die Paſſiva der Salomon-Heine'ſchen Anleihe jetzt beſtehen in 2,857,000 Mark Banco, 2. die Schuld der Chauſſee- und Waſſerbaucaſſe Johannis 1868 betrug 639,466 Rth. 32 ßl. Crt., 3. die Schuld aus der Anleihe für die Friedrich-Franz-Eiſenbahn jetzt 185,250 Rth. Crt. Dagegen ſind Activa vorhanden. a. An Actien der Berlin-Hamburger Eiſenbahn lit. A. 6000 Rth. b. An Actien lit. B. derſelben Bahn 925,600 Rth. Crt. c. An Obligationen der Anleihe de 1843 182,500 Mark Banco. Die Anlage 2. enthält eine Abſchrift des am 16. Januar d. J. bei der Rechnungsaufnahme der Schulden-Tilgungscaſſen-Rechnung pro 1. Februar 1866-67 aufgenommenen Protocolls. Anlage 3. die Abſchrift des Allerhöchſten Liberatorii über die obgedachte 1. Rechnung. Anlage 4. das bei der Caſſen-Reviſion am 5. Juni d. J. aufgenommene Protocoll. Anlage 5. den Etat der Schulden-Tilgungscaſſe pro 1 Febr. 1869 bis dahin 1870. Der hochanſehnlichen Landtagsverſammlung empfehlen ſich ſo angelegentlichſt als gehorſamſt, Malchin, den 19. Nov. 1868, Fr. Stralendorff. H. Graf Baſſewitz."

Die Anlage 5. dieſes Reſcripts theilen wir nachſtehend mit:

Weitere Deliberation über die E.-A.-Propoſitionen:

Ad 58. (Ergebniſſe der vorigjährigen Viſitation des Oberappellationsgerichts.) (ſ. § 10.)

Ad 61. (Zweckmäßigkeit des Verfahrens beim Criminal-Collegium nach der Verordnung vom 1. Februar 1856. ſ. § 10.)

Ad 72. I. „Die Auflöſung der bisherigen Militär-Diſtricts-Behörden hat mit dem 1. Juli ſtattgefunden, und erfolgte durch das h. Schwerinſche Reſcript vom 25. Juni die Mittheilung der wegen Ablieferung der Acten und Utenſilien, Rechnungen und Caſſenbeſtände erlaſſenen Verfügungen, demnächſt auch mit dem h. Reſcripte vom 26. Sept. die Ueberſendung der laut abgelegter Rechnungen, nach vorgenommener Reviſion derſelben, auf reſp. 144 Rth. 21 ßl. 9 pf. und 322 Rth. 13 ßl. 4 pf. feſtgeſtellten Caſſenvorräthe an den E. A. mit der Aufforderung, dieſe Gelder an die Haupt-Rekrutirungscaſſe zur weiteren Berechnung gelangen zu laſſen, was geſchehen iſt."

Ad 72. II. Inhalts eines zweiten h. Reſcripts vom 25. Juni ſind die Actuarien dieſer Behörde vom 1. Juli d. J. an bis auf Weiteres zur Dispoſition geſtellt, und wird die Fortzahlung der bisher von ihnen genoſſenen Gehalte von jenem Zeitpunkte an direct aus der Rekrutirungscaſſe zu Roſtock proponirt, zugleich aber auch die Penſionirung des Diſtricts-Secretairs Siggelkow vom 1. Jan. k. J. an mit vollem Gehalt zur ſtändiſchen Mitgenehmigung in Vorſchlag gebracht, während der Diſtricts-Actuar Raßmuß bis auf Weiteres die Actuariatsgeſchäfte bei der Kreis-Erſatz-Commiſſion des Aushebungs-Bezirks Güſtrow zu führen hat, und wegen ſeiner Remunerirung, deren Beſtreitung aus allgemeinen Landesmitteln vorausgeſetzt wird, weitere Mittheilungen im Zuſammenhang mit den Verhandlungen über die Deckung der mit der Rekrutirung verknüpften Koſten reſervirt werden." — Dem Secretair Siggelkow wird — nach 36jährigem treuen Dienſte — die beantragte Penſion mit 500 Rth. bewilligt. Im Uebrigen will man die weiteren Vorlagen erwarten.

Ad 75. „In Folge auf dem letzten Landtage hinſichtlich der Erlaſſung einer Ausführungsverordnung zum Bundesgeſetze vom 9. Nov. 1867 wegen Verpflichtung zum Kriegsdienſt, betr. das Militär-Rekrutirungsweſen, geſtellten Aufforderung ward der E. A. poteſtivirt, die von den h. Regierungen geforderten ſtändiſchen Erklärungen unter Ausbeſcheidung der Rekrutirungskoſten nach ſeinem Ermeſſen abzugeben. Nachdem nun hiervon beiden allerdurchl. Landesherren der E. A. in geſonderten Vorträgen am 25. Jan. die ehrerbietigſte Anzeige gemacht hatte, ward derſelbe durch das h. Schwerinſche Reſcript vom 1. Febr. und das h. Strelitzſche Reſcript vom 8. deſſ. Mts. von dem inzwiſchen gefaßten Beſchluſſe der Erlaſſung eines Bundesgeſetzes zur Regelung des geſammten Rekrutirungsweſens im Gebiete des Nordd. Bundes, ſowie von der Abſicht, allgemein das 20. Lebensjahr als Rekrutirungsjahr einzuführen, und den zur Ausführung letzterer Maßregel vorläufig getroffenen Anordnungen in Kenntniß geſetzt. Weiter ward ſodann die neue Militär-Erſatz-Inſtruction für den Norddeutſchen Bund, ſowie der Entwurf einer Verordnung, durch welche diejenigen Punkte näher geregelt und feſtgeſetzt werden ſollen, deren Ordnung das Bundesgeſetz den einzelnen Staaten überlaſſen hat, reſp. durch die h. Schwerinſchen Reſcripte vom 14. März, 17. und 27. April und das ſich dem erſteren anſchließende h. Strelitzſche Reſcript vom 26. März dem E. A. zur beſchleunigten Erklärung

übermittelt, die derselbe nach beschaffter eingehender Prüfung in der Art abgab, wie aus den Vorträgen ad Ser. Suer. und Strel. vom 19. April und 8. Mai hervorgeht. Die Publication der Verordnung hat darauf laut h. Schwerinschen Rescripts vom 7. Mai und h. Strelitzschen Rescripts vom 2. dess. Mts. stattgefunden, und sind auch die nach § 3 sub III. derselben zu ernennenden ritterschaftlichen und städtischen Mitglieder der für die Aushebungsbezirke in Function tretenden Kreis-Ersatzcommissionen nach desfallsiger Ah. Aufforderung vom E. A., für das laufende Jahr erwählt und Ah. bestätigt worden. — Der E. A. hebt nun noch hervor, daß, was die fernere Denominirung dieser Civilmitglieder sowie die Bestimmung der Zeitdauer ihrer Functionen anbelangt, laut h. Schwerinschen Rescripts vom 21. Oct. und h. Strelitzschen Rescripts vom 30. Mai die Vornahme solcher Wahlen und zwar für die Zeit von 3 Jahren auf dem gegenwärtigen allgemeinen Landtage zur Beschlußnahme gestellt ist." — Kammerherr v. Oertzen-Brunn bemerkt hierzu, daß das Hauptgeschäft der ständischen Deputirten bei diesen Commissionen sei, daß sie bei Reclamationen gefragt würden, und es komme wohl kein Fall vor, wo man nicht dafür sein müsse, daß der Reclamant vom Militärdienste befreit werde. Es sei wohl Keinem zuzumuthen, daß er 8 bis 14 Tage dabei anwesend sei. Der Redner scheint sich damit für Aufgebung der ständischen Concurrenz aussprechen zu wollen. Doch findet er namentlich auf landschaftlicher Seite sehr kräftigen Widerspruch und wird wiederholt unterbrochen, indem ihm zugerufen wird, daß man sich dabei sehr nützlich machen könne. — Herr Bürgermeister Pohle-Schwerin regt die Frage an, ob die ständischen Deputirten honorirt würden oder unentgeltlich fungiren müßten. Landrath v. Rieben: Es sei doch aus vielen Gründen wünschenswerth, die ständische Concurrenz aufrecht zu erhalten. Es liege für die Militärpflichtigen eine große Beruhigung darin, wenn ständische Deputirte bei dem Ersatzgeschäfte anwesend seien. — Die Verhandlung wird eine sehr laute, und viele Mitglieder betheiligen sich gleichzeitig. Nach vielen Erörterungen, die sich oft in Privatgespräche verliefen, wurde beschlossen: die für das vorige Jahr ernannten ständischen Deputirten bei den Kreis-Ersatz-Commissionen würden für die nächsten drei Jahre bestätigt. An Diäten würden denselben für jeden Reise- und Arbeitstag 3 Thlr. 24 ßl. bewilligt, welche für die Deputirten aus dem Meckl. und Wend. Kreise aus der Bal. B 3., für die aus dem Stargardischen Kreise aus privativen resp. ritterschaftlichen und landschaftlichen Mitteln zu entnehmen seien. Die Zahl der Kreis-Ersatz-Commissionen beläuft sich auf vierzehn.

Ad 60. (Berechnung der Fiscuskasse des Oberappellationsgerichts von 1866/67), 62 (Regelung der geistlichen cura der im Gefangenhause des Criminal-Collegiums Detinirten), 63 (Ergebnisse der vorigjährigen Visitation des Criminal-Collegiums), 64 (Bedürfnisse des Criminal-Collegiums; Belegung von Kassenvorräthen bei der Rostocker Bank), 66 (landschaftlicher Deputirter bei der Commission zur Entwässerung der Ländereien im Strelitzischen), 67 (Ablehnung der Gesuche des Landarbeitshaus-Predigers Bard und des Küsters Schlüns), 68 (Prolongation der der verwittweten Frau Ober-Inspectorin Bade bewilligten Unterstützung), 71 (Superrevision von Landarbeitshaus-Rechnungen), 73 (Modificationen der verfügten Vermögens-Confiscationen wider zwei Refractaire) und 74 (Beschwerde wegen der für Ausstellung von Geburtsscheinen an Militärpflichtige, welche in's Ausland wandern wollen, zu hoch berechneten Gebühr) wurde beschlossen: man danke für die Relation.

Digitized by Google

8. Sitzung am 21. November. Uebergabe des ersten Berichts der Committe ad Cap. I. und III. (s. § 7.) — Vertheilung der nunmehr gedruckten Vorlagen zu Cap. V. Suer. und Cap. IV. Strel. (Armenversorgung, s. § 9.) — Weitere Deliberation über die E.-A.-Propositionen:

Ad 77. („Der Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige bewilligte der E. A. in Folge desfallsiger Aufforderung durch die hohen Schwer. Rescripte vom 27. März und 3. September, unter dem früheren Vorbehalt zwei Mal Vorschüsse à 300 Rth. aus der Rekrutirungscasse, indem er sich hiebei des Weiteren auf seinen Vortrag ad Seren. Suer. vom 7. Mai bezieht. In jenem hohen Rescripte vom 3. September, mit welchem auch die Jahres-Rechnung pro 1867/68 und ein Vortrag dieser Commission, betr. deren jährliche Ausgaben für den Geschäftsbetrieb, mitgetheilt wurde, sind zugleich Vorlagen wegen Aufbringung und Deckung der mit dem Ersatzwesen überhaupt verbundenen Kosten zum diesjährigen Landtage in Aussicht gestellt.") Beschluß: man ersuche die Herren Vicelandmarschälle, die beiderseitigen Herren Landtagscommissarien um Mittheilung zu ersuchen, ob die nach der 72 E.-A.-Prop. in Aussicht gestellten Vorlagen noch auf gegenwärtigem Landtage zu erwarten seien; im Uebrigen werde der E. A. beauftragt, zu weiterer einstweiliger Zahlung der Zuschüsse aus der Rekrutirungscasse die Zustimmung abzugeben.

Ad 78. („Hinsichtlich der Berechtigung der Großen Stadtschule in Rostock zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährigen freiwilligen Militärdienst in der in dem Vortrage des Magistrats der Stadt Rostock vom 14. September näher angegebenen Art hat letzterer die ständische Vertretung nachgesucht, und legt der E. A. daher diese Angelegenheit zur Berathung und Beschlußnahme vor.")

Syndikus Dr. Meyer-Rostock unterzog das von der Regierung in Anspruch genommene Recht der Bestätigung der an der genannten Schule anzustellenden Lehrer einer Beurtheilung und begründete das Vertretungsgesuch. Das Rostocker Gymnasium habe seit 300 Jahren jungen Leuten das vollgültige Maturitätszeugniß für die Universität unangefochten ertheilen dürfen, ohne daß die Regierung jenes Recht ausgeübt habe. Die Stadt Rostock genüge allen Anforderungen in Bezug auf die Schule, und in der Ersatzinstruction sei nichts enthalten, wodurch die beabsichtigte Einmischung begründet werden könne. Die Instruction schreibe nur einen bestimmten Bildungsgrad vor, der in der Rostocker Großen Stadtschule genügend erworben werde. Daher sei es ungerechtfertigt, wenn dieser Schule das Recht zur Ausstellung von Zeugnissen für den Freiwilligendienst vorenthalten werden solle. Bürgermeister Schondorff-Güstrow bemerkte, daß in Güstrow rücksichtlich der Realschule ein gleicher Fall vorgelegen, der aber hier durch Zugeständniß des beanspruchten Rechtes seine Erledigung gefunden habe. (Eben so in Wismar.) — Beschluß: Man wolle mittels Promemoria die Herren Landtags-Commissarien ersuchen, die von der Stadt Rostock begehrte Berechtigung zu gewähren, und habe der Herr Landsyndikus Ahlers das betreffende Promemoria zu entwerfen und den Entwurf zur Approbation vorzulegen. Dieses Promemoria lautete also:

„Der Magistrat der Stadt Rostock hat bei den versammelten getreuen Ständen zur Anzeige gebracht, daß wegen Berechtigung der dortigen Stadtschule zur Ausstellung von Zeugnissen für die im Jahre 1872 und 1873 dienstpflichtig werdenden jungen Leute Zwecks Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst eine Differenz zwischen den h. Ministerien des Innern resp. für Unterrichts-Angelegenheiten und dem genannten Magistrate aufgekommen sei. Es handelt sich dabei

um die Auslegung und Anwendung der bezüglichen Vorschriften der Bundes-Verordnung zur Ausführung der Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 sub Nr 12; die h. Ministerien gehen in dem Erlasse an den Magistrat vom 8. Mai 1868 von der Auffassung aus, daß für die Altersclassen der Jahre 1872 und 1873, insoweit es sich um die Befreiung von der Prüfung durch Zeugnisse handelt, die Prüfungs-Commission nur solchen Zeugnissen einen entscheidenden Werth beilegen dürfe, welche von als vollberechtigt anerkannten Schulen ausgestellt worden sind; diese Anerkennung wird aber dem Magistrate für die Stadtschule zu Rostock — nach Ausweis des vom h. Ministerio, Abtheilung für Unterrichtsangelegenheiten, unter dem 5. März 1868 an den Magistrat erlassenen Reseriptes — nur unter der Voraussetzung in Aussicht gestellt,

daß in Zukunft die Lehrer an jener Schule, obwohl durch die städtische Patronatsbehörde angestellt, doch durch die oberste Schulbehörde des Landes bestätigt werden, und daß ein entsprechendes Zugeständniß von dem Magistrate schon jetzt erklärt werde.

Der Magistrat hat, von einer abweichenden Auffassung der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen geleitet, das von den h. Ministerien anverlangte Zugeständniß abgelehnt und hat in seinem Vortrage an das h. Ministerium des Innern vom 1. Juli 1868 gebeten:

daß für die Altersklasse des Jahres 1872 ein Zeugniß des Directors der großen Stadtschule von der Prüfung befreie, welches den einjährigen erfolgreichen Besuch der Tertia des Gymnasii oder der Secunda der Realschule bescheinigt; daß ferner

für die Altersclasse des Jahres 1873 ein Zeugniß des Directors von der Prüfung befreie, welches die Reife für die Secunda des Gymnasii und die erste Classe der Realschule bescheinigt.

Das hierauf ergangene h. Rescript vom 11. Juli 1868 hat jedoch den Bescheid vom 8. Mai 1868 lediglich bestätigt, und hat jetzt der genannte Magistrat die ständische Vertretung in Anspruch genommen.

In solcher Veranlassung haben die versammelten getreuen Stände diese Angelegenheit einer näheren Prüfung unterzogen, und da sie hiebei die Ueberzeugung gewonnen, daß das vom Magistrate gestellte Gesuch vom 1. Juli 1868 durch die bezüglichen Bundesverordnungen seine ausreichende Begründung finden dürfte, so gestatten sie sich, durch Vermittelung der Ah. ernannten Herren Landtags-Commissarien

die Ah. Gewährung der von dem Magistrate der Stadt Rostock für die dortige große Stadtschule nachgesuchten Berechtigung zu erbitten

und zur Unterstützung dieser Bitte noch das nachstehende vorzutragen.

Unbestritten ist, daß die Ausführungs-Verordnung vom 26. März 1868 sub Nr. 12 den Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Militärdienst Erleichterungen in Bezug auf die materiellen Anforderungen an den Bildungsstand derselben für die Uebergangszeit bis zum Jahre 1874 gewähren will und in sehr erheblichem Maße gewährt hat. Es fragt sich nur, ob auch Erleichterung in formeller Beziehung rücksichtlich der von den Aspiranten zu producirenden Zeugnisse und der ausstellenden Behörden für die Uebergangszeit in der Absicht des Gesetzes liegt, und ob dies seinen deutlichen und zweifellosen Ausdruck im Gesetze gefunden hat. Diese Frage dürfte nach unserem Dafürhalten zu bejahen sein. Denn die mehrgedachte Ausführungsverordnung sub 12 kennt den Unterschied zwischen anerkannten und nicht anerkannten Lehranstalten überall nicht; erst für die im Jahre 1874 dienstpflichtig werdenden jungen Leute sollen die Bestimmungen der §§ 154 und 155 der Instruction uneingeschränkt in Kraft treten; bis dahin soll der erfolgreiche Besuch der Tertia eines Gymnasii oder einer Realschule erster Ordnung resp. die Reife für die Secunda eines Gymnasii oder einer Realschule erster Ordnung genügen; die dem definitivo angehörige Unterscheidung zwischen anerkannten und nicht anerkannten Lehranstalten kann, in Ermangelung einer hierauf gerichteten ausdrücklichen Bestimmung, für das Interimisticum nicht zur Anwendung gebracht und als selbstverständlich supponirt werden. Dies dürfte um so weniger zulässig sein, als auch für das definitivum, § 154 sub 2 a der Instruction, das Zeugniß der Reife für die Universität, von einem Norddeutschen Gymnasio ausgestellt, unbeschränkt und ohne Rücksicht auf den Unterschied zwischen anerkannten und nicht anerkannten Lehranstalten, genügen soll. Andererseits hat das h. Ministerium für Unterrichtsangelegenheiten in dem Erlasse an den Magistrat zu Rostock vom 5. März 1868 ausdrücklich und mit Befriedigung anerkannt, daß die Organisation der großen Stadtschule daselbst allen Anforderungen, welche an ein Norddeutsches Gymnasium resp. an eine Realclasse zweiter Ordnung in dieser Hinsicht gestellt werden können, vollständig entspreche.

Digitized by Google

Schließlich erlauben wir uns noch einen von dem Magistrate zu Rostock beigebrachten Erlaß des h. Ministerii für Unterrichtsangelegenheiten an den Magistrat zu Bützow vom 23. Juni 1868 in Bezug zu nehmen, worin auf den Bericht der Großherzoglichen Prüfungscommission nachgegeben worden, daß ein Zeugniß über einen einjährigen erfolgreichen Besuch der ersten Classe der Realschule zu Bützow für die Zeit bis 1873 einschließlich genügen soll, obgleich diese Realschule nur eine vierclassige ist und ein Anerkenntniß von Seiten des Bundeskanzlers als vollberechtigt bisher nicht erlangt hat. Wir dürfen uns um so mehr der Hoffnung hingeben, daß Se. K. H. der allerdurchl. Großherzog bei wiederholter Prüfung dieser Angelegenheit, welche wir in Ehrerbietung erbitten, das vom Magistrate zu Rostock unter dem 1. Juli d. J. gestellte Gesuch als gewährlich Allerhöchst befinden und dem entsprechend weitere allergnädigste Verfügung ergehen zu lassen geruhen werden.

Den Ab. ernannten Herren Landtagscommissarien bekennen wir bei diesem Anlasse unsere aufrichtige Hochachtung und Verehrung. Malchin, den 24. November 1868. Auf gegenwärtigem allgemeinen Landtage versammelte Landräthe, Landmarschälle und Uebrige von Ritter- u. Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg. (Weiteres s. bei der Sitzung vom 14. December.)

Ad 82. („Von den Herren Deputirten der ritterschaftlichen Aemter Schwerin und Wittenburg wurden auf dem diesjährigen A.-C.-Convente Anträge auf Zuziehung eines Repräsentanten der interessirenden ritterschaftlichen Aemter bei Vertheilung der durch Zusammenziehung von größeren Truppentheilen des Norddeutschen Bundes zu militärischen Uebungen veranlaßten Einquartierungslast übergeben, welche der E. A. anbei zur Beschlußfassung vorlegt.") Bei den Herbstübungen des Militärs sind, diesen Vorträgen zufolge, die Güter bei Schwerin sehr ungleich belegt worden. Kleinere Güter hatten starke, größere verhältnißmäßig geringe Einquartierung erhalten. Das wäre, wie bemerkt wird, nicht geschehen, wenn dabei in altherkömmlicher Weise verfahren wäre, wenn also unter Zuziehung ständischer Deputirten die Truppen nach dem Hufenmodus untergebracht wären. Landrath v. Plüskow-Kowalz beklagte, daß die Gutsbesitzer zu ihre Wohnhäuser zur Einquartierung hätten hergeben müssen. Man höre vollständig auf, Herr in seiner eigenen Wohnung zu sein. Wenn man nur den Modus kennte, nach welchem die Belegung mit Einquartierung geschieht, so könne man sich schon danach einrichten und eigene Baulichkeiten für den Einquartierungszweck herstellen. In den Städten könne man das Militär ausquartieren; auf dem Lande aber fehle es an Localitäten dazu, und man sei daher gezwungen, das Militär in dem eigenen Hause aufzunehmen. — Landrath v. Oertzen-Wolkow beantragte, den Beschluß auf Festsetzung eines Vertheilungsmodus zu richten. Die Landräthe Graf von Bassewitz-Schwieſſel und Graf von Bernstorff-Wedendorf aber sind der Ansicht, daß man damit nicht durchdringen würde. Schon militärische Gründe stellten sich dem entgegen. Man beschloß daher nur: die Zusicherung der Zuziehung eines ritterschaftlichen und eines landschaftlichen Mitgliedes bei Vertheilung der Einquartierungslast zu erbitten. Diese Bitte solle an beide Landesherren noch vom Landtage aus gerichtet werden.

Ad 79 (Militär-Servis- und Einquartierungswesen im Frieden), 80 (Einführung der preußischen Militärgesetzgebung in Mecklenburg) und 81 (Abschätzung ꝛc. der bei den Truppen-Uebungen vorkommenden Flurbeschädigungen) dankt man für die Relation. Zu letzterem Punkte wird es vom Bürgermeister Pohle-Schwerin gerügt, daß das General-Commando in Schleswig, das Kriegsministerium in Berlin und das Großherzogl. Ministerium ohne Zuziehung der Stände sich event. über die Abschätzung vereinbaren wollten, während sie doch nicht ohne Weiteres über Verhältnisse mecklenburgischer Staatsangehöriger bestimmen könnten. Es schien jedoch keine Neigung

Digitized by Google

vorhanden, hierauf weiter einzugehen, indem man von der Ansicht ausging, daß die Bestimmungen rücksichtlich der Abschätzung der Flurbeschädigung ganz den übrigen Militärverhältnissen entsprechend seien.

9. Sitzung am 23. November. Die Sitzung, welcher Se. Hoheit der Herzog Georg von Mecklenburg-Strelitz beiwohnte, wurde eröffnet mit dem folgenden, auf die bisherige Stellung der Elbstädte Dömitz und Boizenburg im Zollverein bezüglichen Dictamen des Bürgermeisters Grohmann-Dömitz:

„Als der Eintritt Mecklenburgs in den deutschen Zollverein in Aussicht stand, da hofften namentlich die Grenzstädte eine merkliche Belebung des Handels und Wandels von dem Wegfall der Zollschranken. Fast überall wird sich dieser Erfolg in den Grenzstädten gezeigt haben, — in den beiden mecklenburgischen Städten an der Elbe wird dies verhindert dadurch, daß die Elbe Zollvereins-Ausland geblieben ist. — Jede Kleinigkeit an Waaren, welche in Dömitz oder Boizenburg gekauft wird, um über die Elbe und also dort wieder in den Zollverein transportirt zu werden, muß mit einer Declaration des Zollamtes der Ausgangsstation versehen sein. Vergl. § 76 der Zollordnung, Reg.-Bl. von 1868 Nr. 53, Anl. II. — Bedenkt man nun, daß die jenseits der Elbe den Grenzstädten zunächst belegenen Dörfer gewöhnlich nach Feierabend herüberkommen, um ihre kleinen Bedürfnisse an Colonial- und anderen Waaren zu befriedigen, und daß alsdann die Bureaudienstzeit des Zollamtes vorüber ist, also Declarationen nicht mehr ertheilt werden, so ist damit der Beweis der Behauptung geliefert, daß der Beitritt Mecklenburgs zum Zollverein nicht belebend auf den Verkehr gewirkt hat. Ja sogar noch mehr, die Wirkung ist positiv eine den Verkehr zwischen hüben und drüben lähmende, hindernde gewesen. Und dies letztere wenigstens abzuwenden, dürfte ein billiger Wunsch sein. Weshalb aber ist die Elbe Zollvereins-Ausland geblieben? Es ist bekannt, daß es in Hamburg an den nöthigen Baulichkeiten zur Zollabfertigung sämmtlicher die Elbe aufwärts gehender Fahrzeuge fehlte, und daß deshalb die Elbe Zollvereins-Ausland bleiben mußte. — Ob nun bei den Verhandlungen über den Eintritt Mecklenburgs in den Zollverein es möglich gewesen, diese Inconvenienzen von mecklenburgischen Städten abzuwenden, ist nicht zu wissen. Gewiß aber scheint es gerecht und billig zu sein, daß der rein äußerliche Grund — das Fehlen der nöthigen Baulichkeiten zur Zollabfertigung in Hamburg — zum Mindesten keinen nachtheiligen Einfluß auf den Verkehr der Grenzstädte an der Elbe ausüben darf, wenn auch auf die verhoffte Förderung verzichtet wird. — In Lauenburg ist anfänglich das Auskunftsmittel getroffen, daß die Lauenburger Kaufleute dem Käufer, welcher von jenseit der Elbe zu ihnen kommt und einkauft, eine Bescheinigung mitgeben, daß diese und jene Waaren an dem und dem Datum bei ihnen gekauft seien. Der Kaufmann muß dann ein Buch über die ertheilten Scheine führen, mit Bezeichnung der Waaren, des Preises und des Datums. Der Schein hat der Zeit nach beschränkte Gültigkeit und vertritt die gesetzlich erforderliche Declaration. — Solche Befugniß auch für die Kaufleute der mecklenburgischen Grenzstädte Dömitz und Boizenburg zu erwirken, ist die Absicht dieses Dictamens. Ich bitte deshalb ganz gehorsamst: dieses Dictamen zu der XII. E.-A.-Propos. in die Committe ad Cap. I. und III. Suer. zur Berücksichtigung hochgeneigtest abzugeben."

Landrath Graf v. Bassewitz-Schwiessel machte darauf aufmerksam, daß die Committe die ganze Sache nicht prüfen könne; man könne nur einfach die Regierung bitten, den Uebelständen wo möglich abzuhelfen. Es wurde darauf beschlossen, ungesäumt durch Promemoria bei der hohen Regierung sich für die Beseitigung der Beschränkungen zu verwenden. Weiteres s. bei der Sitzung vom 14. December.

Weitere Deliberation über die E.-A.-Propositionen:

Ad 84. („Inhalts der hohen Schwer. und Strel. Rescripte resp. vom 29. Febr. und 4. April haben Serenissimi, nachdem sich die sofortige Publication einer Verordnung zur Einführung des preußischen Militär-Strafrechts in Gemäßheit der Verfassung des Norddeutschen Bundes und einer desfallsigen Bestimmung des Bundesfeldherrn vernothwendigt hatte, keinen Anstand nehmen zu dürfen geglaubt, jene Verordnung zu erlassen, sich jedoch bereit erklärt, über den ganzen Inhalt derselben

die von den getreuen Ständen etwa zu machenden ſachlichen Bemerkungen zum Zweck einer nachträglichen Prüfung und eventuellen Berückſichtigung entgegenzunehmen. Der E. A. legt nunmehr jene hohen Reſcripte c. a. ſowie das dieſerhalb von dem Herrn Landſyndikus Ahlers erforderte und abgeſtattete Erachten vom 26. Auguſt zur weiteren Beſchlußfaſſung vor.") Es wird der Bericht des Herrn Landſyndikus verleſen. In demſelben waren die Abweichungen von den Beſtimmungen der bisherigen Geſetzgebung zuſammengeſtellt, um für etwa zu machende ſachliche Bemerkungen als Grundlage zu dienen. Landrath v. Rieben: Die Abweichungen ſeien nicht ſo weſentlicher Art, daß auf eine Abänderung der ſchon publicirten Geſetzgebung angetragen werden müßte. Kammerherr v. Oertzen-Kotelow beantragte zu beſchließen: man wolle zur Zeit von Anträgen abſehen. Bürgermeiſter Pohle-Schwerin ſuchte wiederholt zu Anträgen in Bezug auf die Beſtimmungen wegen Beſtrafung des zweiten Diebſtahls zu veranlaſſen. — Beſchluß: man wolle ſich im Allgemeinen zur Zeit beſtimmter Anträge enthalten, doch ſolle der E. A. der Regierung Abänderungen rückſichtlich der Beſtimmungen wegen Ableiſtung des Eides vor Gericht und wegen Beſtrafung des zweiten Diebſtahls empfehlen.

Ein h. Reſcript, betr. die L.-A.-Haus-Rechnungen, wird übergeben. (ſ. §. 9.) — Bürgermeiſter Schlaaff-Waren giebt folgendes Dictamen zu Protocoll:

„Nachdem durch die geſetzliche Feſtſtellung neuer Grundſätze über die Vermeſſung der Flußſchiffe ꝛc., welche mit den im Königreich Preußen dieſerhalb beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften völlig übereinſtimmen, eine Vergleichung des für die Erhebung der Schleuſengelder, betreffend die Schifffahrt und Holzflößerei auf der Elde, Havel und Stör, in Mecklenburg geltenden Tarifs mit dem K. preußiſchen Tarife über die Erhebung der Schleuſengelder möglich geworden iſt, hat es ſich herausgeſtellt, daß die in Mecklenburg erhobenen Schleuſengelder erheblich höher ſind als die preußiſchen. — Angenommen z. B., das Schiffsgefäß hat eine Tragfähigkeit von 1100 Centnern, ſo hat daſſelbe Schleuſengelder in Preußen zu zahlen pro 100 Ctr. 3 ſgr., oder 1 Rth. 3 ſgr. für jede Schleuſe, in Mecklenburg dagegen 1 Rth. 22 ßl. 6 pf. Hiezu kommt noch, daß in Preußen an vielen Schleuſen gar kein Schleuſengeld erhoben wird, während bei uns derartige Befreiungen nicht beſtehen. — Fährt ein Schiff von der vorangenommenen Tragfähigkeit z. B. von Waren nach Hamburg, ſo hat es für 13 Schleuſen a 1 Rth. 22 ßl. 6 pf. gleich 20 Rth. 27 ßl. Schleuſengeld zu zahlen; fährt daſſelbe Fahrzeug nach Berlin, ſo hat es, obwohl 14 Schleuſen zu paſſiren, nur 13 Rth. 10 ßl. 2 pf. zu bezahlen, und hierfür entfallen auf 6 mecklenburgiſche Schleuſen 8 Rth. 39 ßl. und auf 8 preußiſche Schleuſen 4 Rth. 19 ßl. 2 pf., indem nur auf den Schleuſen bei Zehdenick, Liebenwalde, Oranienburg und Plötzenſee a 1 Rth. 3 ſgr., dagegen auf der Schleuſe bei Bredereiche und auf der Fuchs-Matzer und Pinnower Schleuſe Schleuſengeld überall nicht erhoben wird. Würde für Mecklenburg die preußiſche Norm ſowohl rückſichtlich der Höhe der Schleuſengelder als der Entfreiung gelten, ſo würde das Schleuſengeld von Waren nach Berlin für ein Fahrzeug von 1100 Centnern Tragfähigkeit ſtatt 13 Rth. 10 ßl. 2 pf. betragen 7 Rth. 33 ßl. 9 pf. und von Waren nach Hamburg ſtatt 20 Rth. 27 ßl. gleichfalls 7 Rth. 33 ßl. 9 pf. — Daſſelbe Schiff hat, wenn es leer Schleuſen paſſirt, in Mecklenburg auf jeder Schleuſe 17 ßl. 6 pf. und bei einer Tragfähigkeit von 2400 Centnern 38 ßl. 6 pf. zu entrichten, während in Preußen für Fahrzeuge bis zu 2500 Centnern Tragfähigkeit nur 8 ßl. erhoben werden. Dieſe Beiſpiele mögen genügen, um nachzuweiſen, daß der in Mecklenburg für Erhebung des Schleuſengeldes normirende Tarif den preußiſchen um das Drei- und Vierfache überſteigt. — Wenn nun die Strom-Schifffahrt auf der Elde namentlich von Waren aus durch die Friedrich-Franz-Bahn bedeutend gelitten hat, ſo ſcheint es um ſo mehr gerechtfertigt, durch Ermäßigung der Schifffahrtsabgaben dieſelbe concurrenzfähig zu erhalten, als in der großen Anzahl von Fahrzeugen ein verhältnißmäßig bedeutendes Capital enthalten iſt, welches einem großen Theile der Landeseinwohner ſeine Subſiſtenzmittel gewährt, und als die Ermäßigung der Abgaben dem Grundbeſitze im ganzen Süden von Mecklenburg erhöhete Preiſe für die Producte in Ausſicht ſtellt und ſomit den Werth von Grund und Boden erhöht. — Mein gehorſamſtes Geſuch richte ich dahin: H. Landtagsverſammlung wolle den E. A. beauftragen, dieſe Angelegenheit einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und dem Befinden nach bei Sereniſſimis

zu beantragen, rücksichtlich der Schifffahrtsabgaben-Erhebung auf der Elbe, Havel und Stör einen Tarif zur ständischen Berathung herauszugeben, welcher sich den im Königreich Preußen deshalb geltenden Bestimmungen wesentlich anschließt."

Landrath Graf von Bassewitz-Schwiessel: Stände hätten im vorigen Jahre den Grundsatz festgestellt, daß nach der neuen Vermessung der Flußschiffe die Schleusengelder im Ganzen den gleichen Betrag wie früher haben sollten. Wenn nun deren Herabsetzung beantragt werde, so frage sich, wer den Ausfall decken solle. Das hätte gleich mit angegeben werden müssen. Die Schleusengelder betrügen 17,000 Rth., und schon jetzt müßten die Stände einen Zuschuß von 3000 Rth. leisten. — Bürgermeister Schlaaff-Waren: Man sei früher nicht in der Lage gewesen, eine genaue Vergleichung anstellen zu können. Nach der neuen gleichartigen Schiffsvermessung habe sich die Differenz erst herausgestellt. Der Antrag wurde der Polizei-Committe zur Berichterstattung überwiesen. (Bericht derselben und Beschluß s. bei der Sitzung vom 17. December.)

Dictamen der Herren v. Plessen-Reetz und v. Restorff-Radegast: daß die beantragte Landeshülfe für die Bahn Lübeck-Kleinen im Betrage von 200,000 Rth. nicht eher zu bewilligen sei, als bis den auf dem vorigen Landtage vorgebrachten Beschwerden über den Betrieb auf der Friedrich-Franz-Bahn abgeholfen worden. Die Antragsteller bitten, diesen Antrag der Committe zur Begutachtung zu überweisen.

Landrath v. Rieben bemerkte, beide Angelegenheiten ständen nicht im Zusammenhange. Auch seien die ständischen Anträge betr. den Betrieb auf der Fr.-Fr.-Bahn nicht von dem Belang, um die Bewilligung der Landeshülfe davon abhängig zu machen.

Obschon in der Versammlung sich ein lebhaftes Interesse für die beregte Sache zu erkennen gab, so glaubte man doch aus dem Grunde nicht darauf eingehen zu können, weil, wenn den Beschwerden auf der Friedrich-Franz-Bahn abgeholfen worden, der Antrag die Bewilligung der Landeshülfe bereits ausspreche, und Viele es bedenklich finden, selbst unter dieser Voraussetzung das Geld für die neue Bahn zu gewähren. Es erfolgt deshalb der Beschluß: man halte es nicht für angemessen, auf den Antrag einzugehen.

10. Sitzung vom 24. November. Vor der Plenarsitzung fand eine privative Versammlung der Landschaft zur Berathung über den ersten Bericht der Committe ad cap. I. und III. statt. (s. § 7.)

Beginn der Plenarsitzung 1 Uhr 16 Minuten. Die Vicelandmarschälle mecklenburgischen und wendischen Kreises überreichen folgende Schwerinsche Rescripte:

1) vom 21. November, betreffend einen Schreibfehler in der Ausfertigung der Vorschläge zu Cap. V. Suer. Geht zu der Committe ad Cap. V. Suer. und IV. Strel.

2) vom 21. November, betreffend die Einfuhr von Malz, Fleisch, Brot und Mehl in die Städte. Wird der Committe ad Cap. I. und III. überwiesen. (s. § 7.)

Landsyndikus Langfeldt verliest das ihm aufgetragene Promemoria an die Landtags-Commissarien, betreffend das Dictamen des Bürgermeisters Grohmann-Dömitz vom 13. d. M., wegen des Waarenverkehrs aus Dömitz und Boizenburg über die Elbe nach den jenseitigen Ortschaften. Dieser Entwurf, so wie der von dem Landsyndikus Ahlers verfaßte und verlesene, betreffend das Vertretungsgesuch des

Digitized by Google

Magistrats der Stadt Rostock nach der 78. E.-A.-Proposition, werden approbirt, und deren Ausfertigung committirt.

Berathung des ersten Berichts der Committe ad Cap. I. und III. (s. § 7.)

Weitere Deliberation über die E.-A.-Propositionen:

Ad 87. (Berlin-Hamburger Eisenbahn.) Hofrath Dr. Flörke-Grabow gab mündlich folgende Berichterstattung:

1) Im Jahre 1867 betrug der Bahn Gesammteinnahme 3,816,815 Rth. 18 sgr. 11 pf., Ausgabe 2,749,363 Rth. 16 sgr., reiner Ueberschuß 1,097,452 Rth. 2 sgr. 11 pf. Davon wurden bezahlt: a. Eisenbahnsteuer 87,500 Rth., b. Reservefonds 279,952 Rth. 2 sgr. 11 pf., c) Dividenden, A-Actien 9⅓ pCt. 475,000 Rth., B-Actien 8⅓ pCt. 255,000 Rth., macht wieder 1,097,452 Rth. 2 sgr. 11 pf.

2) Der aufgestellte Etat für das laufende Jahr beträgt: Einnahme 3,301,100 Rth., Ausgabe 2,423,768 Rth., verbleiben 877,332 Rth.

3) Der Reservefonds betrug am Schlusse vorigen Jahres 810,201 Rth. 10 sgr. 10 pf. excl. obiger Zuwendung von 279,952 Rth. 2 sgr. 11 pf. Der § 27 des Statuts der Gesellschaft ist dahin geändert, daß jetzt in der Regel nicht weniger als 90,000 Rth., und nicht mehr als 280,000 Rth. pro Jahr zum Reservefonds gelegt werden.

4) Von den 6 Millionen B. und Litt. B. Actien sind amortisirt bis 1. Juli d. J. 1,148,800 Rth., von Bestand blieben 1,851,200 Rth., von denen Mecklenburg-Schwerin die Hälfte zusteht.

5) Der Bau- und Betriebsfond ist verrechnet bis 26,964 Rth. 3 sgr. 9 pf.

6) Die Kosten des Betriebs betrugen 69,„ pCt. der Gesammt-Einnahme. Sie schwankten in den letzten 10 Jahren zwischen 68 und 70 pCt.

7) Der Personen-Verkehr erreichte im vorigen Jahre die Summe von 1,324,241 Pers., davon wurden in 4. Wagenklasse befördert 425,500 Pers., und ist letzterer Verkehr von Dauer im Steigen begriffen. An Gütern sind befördert 11,502,197 Centner. Die 10jährige Uebersicht weist nach, daß der Verkehr noch fortwährend im Steigen begriffen ist.

8) An Transportmitteln sind vorhanden: 100 Locomotiven, 98 Tender, 1481 Wagen, davon 178 Personenwagen, 1 Dampfdraisine, 2 Schwellen-Transportwagen.

9) Bei der Bahn sind angestellt: etatmäßige Beamte, ständige Bahnhofs- und Boden-Arbeiter, Handwerker und Arbeiter in den Werkstätten und Coaks-Brennereien in Summa Summarum 2628 Personen. Die etatmäßigen Beamten erhalten in Summa 391,172 Rth. 18 sgr., und zwar excl. der Diätare und Syndici 1 Beamte 1600 Rth., 1 Beamte 1550 Rth., 3 Beamte 1450 Rth., 1 Beamte 1400 Rth., 1 Beamte 1350 Rth., 1 Beamte 1250 Rth., 7 Beamte von 1100—1200 Rth., 1 Beamte 1000 Rth., 2 Beamte von 900—1000 Rth., 7 Beamte von 800—900 Rth., 10 Beamte von 700—800 Rth., 12 Beamte von 600—700 Rth., 44 Beamte von 500—600 Rth., 87 Beamte von 400—500 Rth., 179 Beamte von 300—400 Rth., 320 Beamte von 200—300 Rth., die Uebrigen unter 200 Rth.

10) Die Pensions-Unterstützungs-Casse hat einen Fond von 392,238 Rth. 5 pf. Die Gesellschaft gewährt einen jährlichen Zuschuß von 7500 Rth. und der Abnutzung der Böschungen und Ausstiche von ca. 2000 Rth. Ferner

11) Es ist ein zweites Fährschiff für die Traject-Anstalt bei Lauenburg beschafft, veranschlagt zu 64,000 Rth., wozu unsere Gesellschaft ¼ beiträgt.

12) Die Perrons auf den Bahnhöfen werden zur Vermeidung der Anfuhrweichen und Erleuchtung der Achsen-Revision niedergelegt.

13) Die Umwallungsbahn zu Berlin ist verlegt und zu derselben dem Fiscus dort 200 □R. à 45 Rth. überlassen.

14) Besonders durch den Anschluß Mecklenburgs an den Zollverband hat sich der Productenverkehr auf dem Berliner Bahnhof so erweitert, daß dort 2 offene Lade-Perrons angelegt werden müssen. Der Milchverkehr dort beträgt pro Tag 1000 bis 1200 Faß.

15) Durch den Ausschluß Hamburgs vom Zollverein und den Anschluß Mecklenburgs an diesen wurde die zollamtliche Abfertigung des Passagier-Gepäcks der Eil- und der Frachtgüter in Hamburg selbst dringendst erforderlich; jene geschehen auf dem Bahnhofe dort, für diese wird ein Güterschuppen von 300′ lang, 70′ breit, auf dem Bauhofe in Hamburg hergerichtet, mit dem dortigen Bahnhofe durch Geleise verbunden, und sind dazu bewilligt 305,000 Rth.

Digitized by Google

16) Durch anderweitige Zollabfertigung sind die Räumlichkeiten des beträchtlichen Anbaues auf dem Wittenberger Bahnhofe entbehrlich geworden, und wird letzterer fortgeräumt.

17) Der Ludwigslust'er Bahnhof wird mit Gas erleuchtet werden, und sind dazu 1800 Rth. bewilligt.

18) Für die Dömitz-Lübtheener Chaussee ist eine Beihülfe von 2000 Rth. bewilligt.

19) Auf der Bahn befinden sich noch 2 eingeleisige Drehbrücken bei Spandau und bei Grabow über der Elde. Es ist zugestanden, daß letztere in eine stehende zweigeleisige Brücke umgewandelt wird; an der Elde am Bahnhofe dort wird eine Krahn-Anlage gebaut zum Ueberladen der Güter von der Elde auf die Bahn und vice versa.

20) Durch die neuen Zolleinrichtungen des Norddeutschen Bundes vernothwendigt sich eine Veränderung des gesammten Fahrplans, namentlich eine bessere Verbindung zwischen Hamburg und Bergedorf, in welchem letzteren Orte sich vielfache Commanditen Hamburger Häuser bilden werden. Auch wird ein Tages-Schnellzug von Hamburg etwa 3 Uhr, von Berlin etwa 2 Uhr eingelegt werden. Ferner sollen auch Tagesbillete ausgegeben werden

21) Nachdem die Eisenbahn von Berlin über Rathenow-Tangermünde nach Lehrte mit event. Abzweigung nach Uelzen gesichert ist, wird das Project des Baues einer Bahn von Wittenberge über Lüchow nach Lüneburg event. von dort nach Jesterburg zum Anschluß an die gesicherte Hamburg-Bremen-Osnabrücker-Pariser Bahn Seitens der B.-H. Eisenbahn-Gesellschaft wieder betrieben, und sind die Verhandlungen wesentlich vorgeschritten.

22) Die Transitzölle auf der Bahn sind jetzt ganz gefallen, und sind im Ganzen an Transitzöllen gezahlt 6,023,435 Rth., mehr denn ¾ des gesammten Stamm-Actien-Capitals von acht Millionen Thaler.

23) Sind zwar die laufenden Einnahmen bis jetzt nicht hinter den angenommenen Summen zurückgeblieben, so ist doch das End-Resultat um so weniger mit Sicherheit vorauszusehen, als namentlich die letzten Monate des Jahres von besonderem Einflusse sind.

Ad 89. (Beschwerde über den Tarif und den Gang der Züge ꝛc. auf der Friedrich-Franz-Eisenbahn) s. § 8.

Ad 88 (Berechnung der bei Sal. Heine für den Bau der Berlin-Hamburger Eisenbahn contrahirten Anleihe), 91 (Ablauf der für die Aufbringung und Auszahlung der Landeshülfen für neue Chausseebauten getroffenen Vereinbarung), 92 (Revision der Berechnung der Landes-Chausseen-Verwaltung pro Joh. 1866—67) und 93 (Etats der Landes-Chausseen pro Joh. 1867—68 und 1868—69) dankt man für die Relation.

11. Sitzung vom 25. November. Vorlegung eines Schwerinschen Rescripts vom 23. November, betreffend die Bewilligung der vollen Landeshülfe zu einer Chaussee von Dömitz nach Lübtheen. (s. §. 9.) — Uebergabe des Berichts der Committe ad Cap. II. et IV., betreffend das Cap. IV., Lübeck-Kleinen Bahn (s. §. 8.). — Hierauf bemerkte der dirigirende Landrath, es sei sonst zwar Sitte, über die E.-A.-Propositionen der Reihe nach zu deliberiren. Ob es indessen nicht Genehmigung finde, wenn die 112 E.-A.-Proposition schon heute vorgenommen werde? Da kein Widerspruch erhoben wird, so geht man zur Beschlußnahme

Ad 112. der E.-A.-Propositionen über. Dieselbe lautet: „Ueber den auf dem diesjährigen Ante-Comital-Convente von dem Herrn Deputirten des R. A. Mecklenburg Namens und im Auftrage dieses Amts übergebenen Antrag auf Bewilligung einer jährlichen Summe von 5000 Rth. aus Landesmitteln resp. von der Ritterschaft für die Hebung der Mecklenburgischen Pferdezucht wird von der hochansehnlichen Landtags-Versammlung zu beschließen sein." Der Vortrag des ritterschaftlichen Amts-Deputirten des Amtes Mecklenburg wird verlesen. Er motivirt den Antrag des Amts dadurch, daß eine Versagung der landesherrlichen Beiträge für den patriotischen Verein und zu den Rennen in Aussicht stehe, und es doch, da die Pferdezucht im Lande zurückgehe, nothwendig sei, für Erhaltung der Rennen und dadurch zur Hebung der edlen

Digitized by Google

Pferderace etwas zu thun. Es wird für den patriotiſchen Verein und die Doberaner Rennen, zur Hebung der mecklenburgiſchen Pferdezucht, eine jährliche Beihülfe von 5000 Rth. aus allgemeinen Landesmitteln, reſp. aus privativen ritterſchaftlichen Mitteln erbeten. Landrath Graf von Baſſewitz-Schwieſſel: Er wolle ſich im Hinblick auf die ad Cap. IV. gebrauchten Motive den Vorſchlag erlauben, die Sache auf dem nächſten Landtage wieder vorzulegen. Wir wüßten nicht, wie ſich die Verhältniſſe geſtalteten; doch müſſe man hoffen, daß etwas in Bezug auf die Steuerverhältniſſe zu Stande komme. Dann ſei der nächſtjährige Landtag dem Antrage ſelbſt günſtiger, und die Ausſetzung des Beſchluſſes der Sache dienlich. — Vicelandmarſchall von Langen-Neuhof: Er würde nichts gegen dieſen Vorſchlag haben, wenn er nicht bedächte, daß darunter andere Dinge leiden müßten: der patriotiſche Verein und die Rennen in Doberan. — Landrath Graf von Baſſewitz-Schwieſſel: Sein Vorſchlag ſei in der Vorausſetzung gemacht, daß der patriotiſche Verein ſich für das nächſte Jahr noch durchhelfen werde und auch die Doberaner Rennen noch ein Jahr beſtehen könnten. — Herr von Oertzen-Remlin empfiehlt die Bewilligung wenigſtens für ein Jahr, da ſonſt die Doberaner Rennen nicht beſtehen könnten. — Oberhauptmann von Oertzen-Lübberſtorf ſchlägt eine Bewilligung aus privativen ritterſchaftlichen Mitteln in geringerem Betrage vor. — Vicelandmarſchall von Langen-Neuhof: Als ackerbautreibendes Land habe Mecklenburg ein beſonderes Intereſſe an der Hebung der Pferdezucht; aber es thue nichts dafür. Man möge 3000 Rth. bewilligen. — Herr von Oertzen-Remlin: Man möge bedenken, daß es anerkannt ſei, wie die Zucht edler Pferde ohne Rennen nirgends blühe.

Der Beſchluß wird für dieſe Sitzung ausgeſetzt.

Schluß der Sitzung 3 Uhr 53 Minuten.

12. Sitzung am 26. November. Se. Hoheit Herzog Georg von Mecklenburg-Strelitz wohnte der Sitzung bei. — Fortſetzung der Deliberation über die 112. E.-A.-Prop. Landrath von Rieben-Galenbeck bemerkte, es ſei zu Anfang der geſtrigen Verhandlung von dem Herrn Landrath Grafen von Baſſewitz-Schwieſſel ein Beſchluß dahin proponirt, daß die Angelegenheit bis zum nächſten Landtage zurückgelegt werden möge. Es frage ſich, ob man darauf nicht zurückkommen wolle. Um Mißverſtändniſſen vorzubeugen, bemerke er, daß der Antrag, ſo wie er formulirt ſei, ſich nur auf den Schwerinſchen Landestheil beziehe. Es ſei beſonders auf die Doberaner Rennen Bezug genommen, während ja auch der Stargardiſche Kreis in Neubrandenburg Rennen habe. — Landrath von Plüskow-Kowalz: Er habe den Antrag umgekehrt aufgefaßt; ſeiner Meinung nach ſei er auf alle drei Kreiſe bezogen. — Vicelandmarſchall von Langen-Neuhof: In dem Vortrage ſei ausdrücklich hervorgehoben, daß es ſich um Hebung der mecklenburgiſchen Pferdezucht handele, nicht um Rennen. — Landrath von Rieben-Galenbeck: Bei der geſtrigen Discuſſion habe ſich doch herausgeſtellt, daß es vorzugsweiſe auf die Doberaner Rennen ankomme. — Herr Hillmann-Scharſtorf: Von dem Doberaner Rennen ſei nur zum Zweck der Motivirung die Rede geweſen. — Landrath von Rieben-Galenbeck: Trotz der Union beider Landestheile könne in dem vorliegenden Falle aus dem Stargardiſchen Kreiſe keine Bewilligung erfolgen. — Landrath Graf von Baſſewitz-Schwieſſel: Man ſtreite ſeiner Anſicht nach um eine unweſentliche Frage, wenn man discutire, ob auch Stargard beizutragen habe oder nicht. Bei ſeinem geſtrigen Vorſchlage habe er vorausgeſetzt, daß er der Sache dadurch nütze.

Digitized by Google

Das sei von den speciell Eingeweiheten angefochten; dieselben hätten dringend gewünscht, daß etwas geschehe, und die Ritterschaft sei gebeten, etwas zu thun; auch die Summe solle verringert werden. Da könne es nicht darauf ankommen, ob die ganze Ritterschaft oder die Ritterschaft mit Ausschluß des stargardischen Kreises bewilligte. Er proponire jetzt:

> Die Ritterschaft mecklenburgischen und wendischen Kreises solle 3000 Rth. für ein Jahr Serenissimo Suerinensi zu den angegebenen Zwecken zur Verfügung stellen, in der sicheren Erwartung, daß künftig anderweitige Mittel aus allgemeinen Fonds parat seien.

Landrath von Plüskow-Kowalz: Er komme zurück auf den gestrigen Vorschlag. Für einen Beschluß wie den eben proponirten liege keine Intimation vor. — Landrath Graf von Bernstorff-Wedendorf: Auch er schließe sich dem gestrigen Vorschlage an. Eine weitere Discussion sei übrigens nicht ersprießlich. Man habe Wichtigeres zu thun; man möge jetzt abstimmen, ob die Ritterschaft separat verhandeln wolle. Gleiches proponirt Herr Hillmann-Scharstorf. — Landrath von Oertzen-Woltow: Man möge beschließen, die Ritterschaft wolle vor Weiterem für sich deliberiren.

Da hierüber Einigung nicht erreicht ward, so stimmte man ab, ob die Ritterschaft als Stand oder gemeinsam mit der Landschaft deliberiren wolle. Für Ersteres wurde mit 31 gegen 6 Stimmen entschieden.

Landrath von Rieben-Galenbeck: Es sei in solchen Fällen üblich, daß ein besonderes ritterschaftliches Plenum constituirt werde. Die verehrliche Landschaft möge gestatten, daß die Berathung in ihrer Gegenwart geschehe (Zustimmung).

Ritterschaftliches Plenum, für welches im Laufe der Verhandlung Landrath von Oertzen-Woltow zum Protokollführer gewählt wird. Landrath von Plüskow-Kowalz: Es berathe jetzt doch die ganze Ritterschaft? — Landrath von Rieben-Galenbeck: Er habe von vorn herein gesagt, daß die Ritterschaft stargardischen Kreises nicht in Betracht komme. — Landrath von Plüskow-Kowalz: Dem widerspreche er; er beziehe sich auf die Beschlüsse und Abstimmungs-Protokolle. — Landrath Graf von Bassewitz-Schwiessel: Zunächst sei ja nur beschlossen, ob die Ritterschaft für sich deliberiren wolle; jetzt komme es darauf an, wer zahlen solle, und da komme er auf seinen so eben gemachten Vorschlag zurück. — Landrath von Rieben-Galenbeck: Es könne den Anschein gewinnen, als wenn die Ritterschaft stargardischen Kreises sich aus pecuniärem Interesse zurückziehe. Dagegen wolle er sich verwahren. Streliz stehe in Bezug auf Pferdezucht gegen Mecklenburg-Schwerin nicht zurück. Wenn im nächsten Jahre eine Proposition durchgehe, für die Pferdezucht etwas zu thun, so werde Stargard sich nicht zurückziehen. Hier aber, wo es sich um die Doberaner Rennbahn handle, könne nichts bewilligt werden. — Landrath von Plüskow-Kowalz: Die Rennbahnen hätten keine Bedeutung; seit dem Bestehen derselben sei die Pferdezucht herabgegangen; man möge lieber Serenissimo etwas für das Landesgestüt bewilligen. — Vicelandmarschall von Maltzan-Gr.-Luckow: Man möge dem Vorschlage des Grafen Bassewitz zustimmen.

Bürgermeister Crumbiegel-Rostock wollte hier bemerken, er könne in Vertretung des Rostocker Districts auf Grund des Vertrages von 1833 keinen Antheil an der Bewilligung nehmen. Es wurde jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß er diese Erklärung nach Deliberation des ritterschaftlichen Plenums schriftlich abgeben müsse.

Digitized by Google

Es ergab sich nun die Frage, aus welcher Balance des Landkastens eine Bewilligung erfolgen solle. Oberhauptmann von Oertzen-Lübberstorf: Wenn der stargardische Kreis beitrete, so möge man aus der Balance B 3 nehmen. Er wolle übrigens darauf aufmerksam machen, daß man anderswo, namentlich in Frankreich, die Erfahrung gemacht habe, daß die Pferdezucht besonders dadurch in ungewöhnlichem Maße gestiegen sei, daß man größere Schauen und Märkte veranstaltete, und eine Prämiirung innerhalb verschiedener Kategorieen geschah. Auch in Königsberg habe man in Folge solcher Veranstaltungen ein Gleiches beobachtet. Wenn nun ein solches größeres Unternehmen in Doberan stattfinde, so sei kein Grund, daß der stargardische Kreis sich davon zurückziehe. Die Neubrandenburger Rennen seien zu klein, die Preise zu gering. Er sei daher für den proponirten Beschluß unter Hinzutritt der Ritterschaft stargardischen Kreises. Wenn die letztere darin eine Schwierigkeit finden möge, daß die Summe Serenissimo Suerinensi offerirt werden solle und nicht ihrem allergnädigsten Landesherrn, so sei dieses Bedenken am Ende zu beseitigen. — Landrath von Rieben-Galenbeck: Er wisse nicht, ob der Herr Oberhauptmann die Erklärung gehört, die er vorhin abgegeben habe, daß es sich eben nur um eine interimistische Beihülfe für die Doberaner Rennbahn handle. — Freiherr von Maltzan-Kl.-Luckow: Die beiden größten Pferdezüchter im stargardischen Kreise hätten so eben gesprochen. Die Klagen über den Verfall der Pferdezucht seien gerade so alt, wie die Rennen. Die großen uud berühmten Gestüte von Ivenack, Markow, Klenz, Prebberede u. s. w. hätten ohne Rennen bestanden. Gestüte wie diese hätten sich nur noch in den Kreisen gehalten, welche sich vom Rennen fern gehalten hätten. Man möge bessere Zeiten erwarten. — Graf von Plessen-Ivenack: Die ausgesprochene Ansicht des Vorredners sei irrthümlich, da in Ivenack und Prebberede von jeher von Vollblutpferden, welche auf Rennbahnen, wenn auch nicht in Mecklenburg, geprüft gewesen, gezüchtet sei. — Herzog Georg von Mecklenburg-Strelitz, Hoh.: Es scheine ihm, als wenn die Herren sich von der Frage entfernten, die zur Verhandlung stehe. Er sei auch der Ansicht, daß die Pferdezucht durch andere Mittel als durch Rennen gehoben werden müßte, namentlich durch Abhaltung von Märkten, Veranstaltung von Pferdeschauen mit Prämien. Hier handle es sich um Bewilligung von 3000 Rth. aus den Mitteln der Ritterschaft mecklenburgischen und wendischen Kreises zur Hebung der Pferdezucht im Allgemeinen, und proponire er die Annahme dieses Antrages. — Nunmehr wird der Vorschlag des Landraths Grafen v. Bassewitz-Schwiessel mit dem Zusatze, daß aus der Balance F. 1 die Summe zu entnehmen sei, zum Beschluß erhoben.

Ritter- und landschaftliches Plenum. Vorlegung zweier Berichte der Justiz-Commitie 1) zur 48. E.-A.-Prop. (Abänderung und Erläuterung der revidirten Stadtbuchordnung), 2) zur 42. E.-A.-Prop. (Verbot der Eingehung einer Ehe von Seiten minderjähriger Männer, s. § 10).

13. Sitzung am 28. November. Die Vicelandmarschälle mecklenburgischen und wendischen Kreises überreichen folgende Schwerinsche Rescripte:

1) vom 25. November in Betreff der dritten Landtagsproposition nebst den Grundzügen eines Gesetzes, betreffend die Erhebung der dem Landesherrn zustehenden ordentlichen Contribution und die Bedürfnisse der Landes-Recepturkasse nach einem einheitlichen Modus, nebst Motiven (s. § 7).

2) vom 25. November, betreffend Ausführungs-Verordnungen für die preußischen Militärgesetze mit Verordnungs-Entwürfen, namentlich rücksichtlich der Kriegsleistungen

Digitized by Google

und deren Vergütung, ferner der Unterstützung der Familien der einberufenen Landwehrmannschaften (s. § 13).

3) vom 25. November, betreffend die Kosten, welche durch das Militair-Ersatzwesen hervorgerufen werden (s. § 13).

14. Sitzung am 30. November. Von dem Vicelandmarschall Stargardischen Kreises wurden übergeben:

1) ein Strelitzsches Rescript vom 28. November, betreffend die Aufhebung der Beschränkung des Einbringens von Mühlen-Fabrikaten, Malz, Brot und Fleisch in die Städte;

2) ein Strelitzsches Rescript vom 28. Novbr., in Betreff der Ausgleichung der Praegravation aus der Nachsteuer. (s. § 7.)

Landrath von Rieben-Galenbeck übergiebt Namens des Directoriums einen Vortrag des Tabacksfabrikanten Bibeljé zu Grabow vom 28. November, betreffend Beschwerden über die von ihm wahrgenommene Nachsteuer, — welcher gleichfalls zur 13. E.-A.-Proposition in die Committe ad Cap. I. und III. gegeben wird.

Weitere Deliberation über die E.-A.-Propositionen:

Ad 94. („Wegen Deckung des durch die bundesgesetzliche Entfreiung der Posten von der Entrichtung des Chausseegelds und zwar vorläufig bis Johannis d. J., resp. pro Johannis 1868/69, entstehenden Ausfalls in der Einnahme der Etats der aus allgemeinen Landesmitteln zu erhaltenden Chausseen ist an hohe Schwer. Landes-Regierung die landtagsbeschlußmäßige Erklärung unter Vorbehalt weiterer Verhandlung für das definitivum, sowie auch die erforderliche Zahlungs-Anweisung an den Herrn Landes-Einnehmer Koeve am 22. Januar ergangen.") — Beschluß: Es sei diese Angelegenheit für das Etatjahr 1869/70 dadurch erledigt, daß die fragliche Summe von circa 11,000 Rth. zur Bezahlung aus Landesmitteln übernommen sei. Für die Zukunft sei die definitive Erledigung vorbehalten.

Ad 95. („Nachdem der E. A. das ständische Einverständniß mit der Uebernahme der Bützow-Cröpliner Chaussee zur Erhaltung aus allgemeinen Landesmitteln nach den darüber bestehenden Grundsätzen zu Johannis d. J., wiewohl nur unter der Bedingung der Mitablieferung des sämmtlichen zur Unterhaltung der Chaussee vorräthigen Materials, zur hohen Landes-Regierung am 22. Januar erklärt hatte, ward mit dem hohen Rescripte vom 24. August der Verwaltungs-Etat dieser Chaussee pro Johannis 1868/69 auch zur ständischen Genehmigung mitgetheilt, und legt der E. A. nunmehr jenes Rescript c. a. nebst den von dem Herrn Landes-Revisor Saniter über den Etat erforderten und abgestatteten Bericht vom 7. Septbr. hieneben vor.") — Beschluß: Es bleibe dem E. A. die Prüfung des Etats und die Abgabe der ständischen Erklärung über denselben überlassen.

Ad 107. („Den von dem Herrn Deputirten des R. A. Neustadt auf dem Ante-Comitial-Convente übergebenen Antrag auf Umwandlung der Landstraße von Waren nach Neustrelitz in einen Communicationsweg, legt der E. A. anbei vor.") — Beschluß: Es sei dem R. A. Neustadt zu respondiren, daß dieser Antrag zunächst an die hohen Regierungen zu richten sei.

Ad 108. („Aufgefordert durch das hohe Schwer. Rescript vom 15. Februar, beschleunigt sich damit einverstanden zu erklären, daß auch denjenigen niedrig besoldeten Officianten, welche ihr Gehalt aus einer auf gemeinsame Landesmittel fundirten Casse beziehen, eine Theuerungszulage nach Maßgabe der für die landes-

Digitized by Google

herrlichen Diener grundleglich gemachten Vorschriften zugebilligt werde, ersuchte der E. A., um diese Angelegenheit, in der er zu Bewilligungen nicht potestivirt war, nicht bis zum allgemeinen Landtage hinauszuschieben, in dem Ausschreiben zum Frühlings-Deputations-Convente, die ritterschaftlichen Aemter und Städte, ihre Deputirten mit Instruction zu versehen, um hierüber auf dem Convente Beschluß fassen zu können. Dieser fiel bewilligend aus, nachdem auf desfallsigen Antrag vom 4. März mit dem hohen Rescripte vom 25. April detaillirtere Vorlagen gemacht, auch dem Convente mitgetheilt waren, und gab der E. A. darauf die jenem Beschluß entsprechende Erklärung an Seren. Suer. am 8. Mai ab.") — Beschluß: Es erkläre sich die Landtagsversammlung mit dem von dem E. A. eingehaltenen Verfahren einverstanden.

Ad 109. („Ueber das Gesuch des Ausschusses des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde vom 9. October, ihm zur Fortsetzung des mecklenburgischen Urkundenbuchs eine weitere jährliche Beihülfe von 700 Rth. Cour. aus Landesmitteln auf fernere 5 Jahre bewilligen zu wollen, wird auf dem diesjährigen Landtage ein Beschluß zu fassen sein.") — Beschluß: Es habe der E. A. die ständische Bewilligung der beantragten 700 Rth. Cour. auf weitere fünf Jahre zu erklären, und habe die Bezahlung aus Balance B. 1 zu erfolgen.

Ad 110. 1) vorjährige, und 2) neu beantragte Bewilligung für die Central-Hebammen-Lehranstalt in Rostock.) — Beschluß: ad 1. danke man für die Mittheilung. — ad 2. habe der E. A. die ständische Bewilligung der bisher gewährten Zuschüsse von 1050 Rth. und von 583 Rth. 16 ßl. auch für das bevorstehende Jahr zu erklären.

Ad 117. („Den auf dem diesjährigen A.-C.-Convente eingebrachten Antrag des R. A. Grevismühlen, betreffend die Gleichstellung der ritterschaftlichen Behörden und Gerichte mit den übrigen Staatsbehörden hinsichtlich der Portofreiheit, legt der E. A. anbei vor.") — Beschluß: Es habe der E. A. bei den hohen Regierungen darauf anzutragen, daß ein Verzeichniß derjenigen Behörden und Gerichte, welchen die Portofreiheit gebühre, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde, indem hiebei vielfache Verschiedenheiten in dem Verfahren der Post-Aemter vorkommen sollen, namentlich eine gleiche Behandlung der Niedergerichte vermißt wird.

Ad 119. („Da der Bau des Universitätsgebäudes in Rostock seiner Vollendung entgegengeht, so wird auf die baldige Wiederinstandsetzung der Anlagen auf dem Blücher-Platz Bedacht zu nehmen sein. Wenngleich durch das hohe Rescript vom 26. April 1866 die Zusage gemacht worden ist, daß nach Beendigung des Baues jene Anlagen auf landesherrliche Kosten wiederhergestellt werden sollen, so beabsichtigt doch der E. A. die Vornahme einiger nothwendiger Veränderungen, und indem er anbei zwei Pläne des Herrn Garten-Directors Klett aus Schwerin zu diesem Behuf vorlegt, bemerkt er, daß sich der einfachere Plan mehr empfehlen dürfte, da gegen den weiter gehenden Plan, abgesehen von den großen Kosten, die er verursachen würde, auch noch andere Bedenken sprechen, und verstellt das Weitere nunmehr zur Beschlußnahme Seitens der hochansehnlichen Landtags-Versammlung.") Die in der Proposition in Bezug genommenen beiden Pläne waren durch nachstehenden Vortrag des Garten-Directors Klett in Schwerin erläutert:

„Der Blücherplatz in Rostock muß des Neubaues der Universität wegen eine Veränderung erleiden.

Dabei dürfte zunächst die Frage sein, ob mit der Einrückung des eisernen Gitters um 12 Fuß,

Digitized by Google

wie vorher bestimmt war, und der Wegnahme einiger Bäume, als der Pappeln und Akazien, die unzweifelhaft fallen müssen, genug gethan sei; ob man nicht eine umfassendere, mehr zweckentsprechende Umgestaltung vornehme.

Wenn auch die Errichtung der Statue des um ganz Deutschland hochverdienten Feldmarschalls Blücher nicht durch die Stadt Rostock geschehen ist, diese sogar das Eigenthumsrecht am ganzen Platze abgegeben hat, so ist doch Rostock als Geburtsstätte des unvergeßlichen Helden zumeist am Besitz interessirt, und auch der Platz hat, als mitten in der Stadt gelegen, so großen Werth für diese, daß er füglich ihren Zwecken entsprechend eingerichtet werden sollte.

Die Stellung der Statue dürfte eine verkehrte sein, sie steht vor dem unscheinbaren, jetzt durch das stattliche Universitätsgebäude vollends verdunkelten Großh. Palais, und sieht nicht einmal dieses an, sondern vorbei auf den Raum.

Ueberdies ist das Fundament nicht sicher, die Statue ist schon einmal vor Jahren grade gerichtet und bedarf jetzt wiederum der Hebung. Darum dürfte es sich empfehlen, ein neues Fundament zu machen und zwar auf anderer Stelle, Fronte nach dem Hopfenmarkte machend und mehr vor dem Palais.

Die an der Statue stehenden 5 Eichen, gepflanzt, wie es heißt, von der Familie Blücher, stehen allerdings durchaus im Wege, und weil sie an sich zu enge gepflanzt sind und jetzt schon 2 von den anderen überwipfelt werden, darum fortmüßten, und nach Jahren sicher nur 1 oder 2 ihrer Natur nach zu erhalten sind, ist wohl zu erwägen, ob man sie nicht gleich fällt und so vom Hopfenmarkt aus frei auf den großartigen Bau sieht.

Die Lindenallee vom Hopfenmarkt nach der Blutstraße läuft nicht den Häusern der Straße parallel, sondern das dazwischen liegende Trottoir ist am Markte 11, vor der Universität 25 Fuß breit und deckt darum hier einen großen Theil der Hauptfaçade.

Diese Linden haben für die Anwohner nicht allein, sondern für die ganze Stadt, namentlich aber für die Universität als schattige Promenade große Bedeutung, aber sie sollten füglich mit der Straße laufen, müßten darum versetzt werden.

Die Blücher-Statue hat jüngst erst ein besonderes Gitter bekommen, jetzt fragt es sich wohl, ob das große massive Gitter ringsum noch so nothwendig sei: vor der Universität wird es sehr störend sein, und durch Einrücken am Hopfenmarkt wird dieser unzweifelhaft gewinnen.

Durch die vorliegenden zwei Pläne wird nun gezeigt: 1) durch den größeren, wie der Platz zu gestalten sei, wenn a. die Statue nicht versetzt werden soll, b. die Eichen nicht fallen dürfen, c. die Allee nicht versetzt werden soll und d. das Gitter bleiben muß.

Durch den zweiten kleineren Plan, wie derselbe aussehen würde, wenn jene Hindernisse schwinden. Dann steht der in Rostock geborene Marschall Vorwärts mitten in Rostock, der Hopfenmarkt ist um ein Bedeutendes größer geworden, und das Prachtgebäude, die Universität, ist vom rechten Punkte sichtbar. Die Einfriedigung des Platzes ist dann einfach durch kleine Bögen, oder ein niedriges Eisenband oder theilweise selbst durch eine Hecke nur, wie andere öffentliche Plätze hier und in andern großen Städten, zu beschaffen, dabei würde die Linden-Allee nicht mit eingefriedigt, sondern gehörte der Straße an. Rostock, den 28. October 1868. F. Klett, Großh. Gartendirector.

Beschluß: Es bleibt dem E. A. die Entscheidung über die Art und Weise der Wiederinstandsetzung des Blücher-Platzes zu Rostock überlassen.

15. Sitzung am 1. December. Beginn 2 Uhr. Von dem Vicelandmarschall Stargardischen Kreises werden zwei Strelitzsche Rescripte übergeben:

1) vom 26. November mit Entwürfen zu Verordnungen wegen Unterstützung hülfsbedürftiger Familien zum Dienst einberufener Mannschaften, wegen Verpflichtung zu Vorspannleistungen in Kriegszeiten, wegen Kriegsleistungen und deren Vergütung und wegen Gestellung von Pferden in Fällen der Mobilmachung.

Die Regierung hatte im Sommer d. J. diese Entwürfe schon dem E. A. zur Begutachtung zugefertigt, dieser hatte indessen die Beschlußnahme dem Landtage vorbehalten, welche jetzt veranlaßt werden soll. Dieses Rescript ging zur 83. E.-A.-Prop. in die Committe ad Cap. V. Suer. und IV. Strel. (s. § 13.)

2) vom 26. November, betr. die Herstellung eines Kreiscommissariats für den Stargardischen Kreis. — Das Kreiscommissariat soll aus einem landesherrlichen

Digitized by Google

Commissarius, einem ritterschaftlichen und einem landschaftlichen Deputirten bestehen. Die Mittel soll dasselbe aus der Centralsteuer-Casse empfangen. Es soll die Aufgabe haben, im Kriegsfalle die nöthigen Anordnungen zur Herbeischaffung der Bedürfnisse für das Militär und wegen Ausgleichung der Kriegsleistungen unter den einzelnen Ortschaften zu treffen. Die Vorlagen sollen gedruckt werden.

Auch dieses Rescript wurde in die oben genannte Committe gegeben.

Dieselbe Committe überreichte ihren Bericht zur 91. E.-A.-Prop. (Prolongation der Vereinbarung wegen Aufbringung und Auszahlung der Landeshülfen für neue Chausseen. s. § 9.) — Uebergabe des Berichts derselben Committe über das Schwerinsche Rescript vom 11. November, betreffend das ritterschaftliche Schulwesen, und die 44. E.-A.-Prop. (s. § 12.) Nach Verlesung des Berichts erfolgte der Schluß der Sitzung.

16. Sitzung am 2. December. Uebergabe eines Schwerinschen Rescripts vom 30. Nov., betreffend die Stelle eines Arztes am Landarbeitshause (s. § 9.) — Verzicht auf Ausübung der Landstandschaft für Jürgenshof von Seiten des Domainenraths Klockmann-Hoppenrade (s. § 3.). — Deliberation über den Bericht der Committe ad Cap. V. Suer. und IV. Strel., betreffend das ritterschaftliche Schulwesen. (s. § 12.)

17. Sitzung am 3. December. Der Vicelandmarschall stargardischen Kreises überreicht ein hohes Strelitzsches Rescript vom 28. November, betreffend die nothwendig gewordene Bildung von Rekrutirungsbehörden (vergl. oben die Sitzung vom 28. November am Schluß S. 517). — Mittheilung des dirigirenden Landraths in Betreff directer Communicationen der Committe ad Cap. I. und III. mit den Landtags-Commissarien (s. § 7.) — Weitere Deliberation über den Committenbericht in Betreff des ritterschaftlichen Schulwesens (s. § 12).

18. Sitzung am 4. December. Uebergabe eines Schwerinschen Rescripts vom 1. December, betreffend die Erbauung einer Chaussee von Schwerin nach Mühleneiren (s. § 9).

Vorlegung des Berichts der Committe ad Cap. II. und IV. Suer. über die 113. E.-A.-Proposition (Referent: Hofrath Dr. Nizze-Ribnitz). Durch ein Schwerinsches Rescript vom 24. October war der Etat der Kasse zur Aufhülfe der städtischen Industrie pro ultimo Januar 1869—70 mit der Aufforderung übersendet worden, den zur Deckung des Ausfalls erforderlichen Zuschuß mit 2500 Rth. Cour. aus allgemeinen Landesmitteln zu bewilligen, um den Industriefonds dadurch wenigstens zur Zeit in den Stand zu setzen, die auf ihn angewiesenen, regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben, unter Erhaltung der angesammelten Capitalien desselben, bestreiten zu können. Der Bericht proponirte, das Bedürfniß des Industriefonds für das nächste Jahr mit 2750 Rth. aus der Receptur-Casse zu decken, und es wurde diese Bewilligung von der Landtags-Versammlung beschlossen.

Vorlegung des Berichts ad Caput (Armengesetzgebung) von Seiten der Committe ad Cap. II. und IV. Suer. (s. § 9).

19. Sitzung am 5. December. Uebergabe eines Schwerinschen Rescripts vom 1. December, betreffend die ablehnende Antwort der Stände in Betreff der Landeshülfe für die Lübeck-Kleinen Eisenbahn (s. § 8). — Vorlegung eines Gesuches mehrerer Müller, Bäcker und Schlachter in Schwerin wegen Wegfalls der Gewerbe-

Digitized by Google

ſteuer der Bäcker, Mehlhändler und Schlachter und wegen directer Wahrnahme der Mahl- und Schlachtſteuer von den Conſumenten (ſ. § 7). — Weitere Berathung des Committenberichts in Betreff der Armengeſetzgebung (ſ. § 9).

20. Sitzung am 7. December. (Etwa 140 Ständemitglieder anweſend). Vorlegung des Berichts der Committe ad Cap. I. und III., betreffend die Nachſteuer-Verordnung ꝛc. (ſ. § 7).

21. Sitzung am 8. December. (Etwa 150 Ständemitglieder anweſend.) Uebergabe eines Schwerinſchen Reſcriptes vom 3. December über das Promemoria vom 26. November, betreffend die Friedrich-Franz-Eiſenbahn (ſ. § 8). — Weitere Berathung des Committenberichts über die Nachſteuer-Verordnung ꝛc. (ſ. § 7.)

22. Sitzung am 9. December. Verzichtleiſtung auf Ausübung der Landſtandſchaft für Roſenhagen (ſ. § 3). — Vornahme der ſtändiſchen Wahlen (ſ. § 3). — Bei den Kloſterwahlen hatte Herr Pogge-Pölitz ſeinen Stimmzettel abgeben wollen, dieſer war indeſſen von dem Vicelandmarſchall Baron von Maltzan-Gr.-Lukow zurückgewieſen worden. Herr Pogge brachte in Bezug hierauf das nachſtehende Dictamen zum Landtagsprotocoll:

„Bei Gelegenheit der Wahl zur Kloſter-Local-Committe im Wendiſchen Kreiſe brachte ich heute Herrn Hillmann auf Scharſtorf in Vorſchlag, wurde aber von dem Herrn Landmarſchall v. Maltzan in der Ausübung meines Stimmrechtes behindert, da er mich für nicht berechtigt erklärte. Da ich als Mitglied der Ritterſchaft vom Landesherrn zum Landtag berufen, nach § 122 des Landesvergleichs der Ritter- und Landſchaft die Wahl der Kloſterproviſoren mir zuſteht und ich nach § 147 auf dem Landtage ohngehindert Stand und Stimme haben ſoll; alljährlich auch auf dem Landtage im Namen von Ritter- und Landſchaft, mithin in meinem Namen mit, Beſchlüſſe über die Kloſterſachen gefaßt werden, ſo ſehe ich mich genöthigt, Proteſt gegen dieſe wider mich geſchehene Rechtsverletzung zu erheben. — Die 3 Landesklöſter ſind bekanntermeiſe von unſerm Landesherrn 1572 den Ständen zur Verwaltung, zu Erziehungszwecken im allgemeinen Intereſſe des Landes, überwieſen; das Aequivalent von 400,000 Goldgulden, welches dafür an die Landesherren bezahlt worden, iſt vom ganzen Lande aufgebracht, und geht ausdrücklich aus der Kloſterordnung hervor, daß Töchter aller Stände darin ihre Aufnahme finden ſollten, wie ſolches auch in den erſten Zeiten auf Beſchluß von Ritter- und Landſchaft mehrfach geſchehen iſt. Man muß es daher bedauern, daß Stände ihr Verwaltungsrecht jetzt in der Art ausüben, daß, mit Ausnahme der wenigen hier nicht relevanten landſtädtiſchen Bürgertöchter, nur Töchter vom eingeborenen und recipirten Adel eingeſchrieben werden, und ſie die großen Fonds der Klöſter nicht zu Erziehungszwecken, ſondern zu Verſorgungsanſtalten des Adels machen, der ohnehin durch Privilegien und irdiſche Güter ſo geſtellt iſt, daß er der Kloſtereinkünfte am wenigſten von allen Landesbewohnern bedarf. — Vielmehr glaube ich, daß dieſelben in zweckmäßigerer und ſtiftungsgemäßerer Weiſe zu Schulzwecken verwandt würden. Da die Revenüen von allen 3 Landesklöſtern ca. ¼ Million betragen werden, ſo könnten dieſe Erträge für die Hebung des Volksſchulweſens in der Art ausgenutzt werden, daß der ganze Unterricht den niederen Volksklaſſen umſonſt ertheilt, und außerdem die Schulen in einer Weiſe dotirt werden könnten, daß unſeren Volksſchullehrern in Stadt und Land das reichlichſte Einkommen geſichert wäre. — Es wird dies um ſo wünſchenswerther, als die niederen Volksklaſſen durch die hohen Verbrauchsſteuern, welche durch den Zollverein ihnen auferlegt werden, in der Art in Anſpruch genommen werden, daß es unſere Aufgabe ſein müßte, ihnen dieſe Laſt auf jede Weiſe zu erleichtern, wozu die Klöſter die Mittel bieten. — Ich kann mich daher nicht der Hoffnung verſchließen, daß die neuen Verhältniſſe, die ſchon ſo Manches bei uns entfernt, auch in dieſer Sache dahin führen werden, daß die Benutzung der Klöſter eine andere werde. Es wird in Mecklenburg die Abſicht betrieben, dem Lande eine andere Verfaſſung und eine andere Vertretung zu verſchaffen. Von dem Zeitpunkte an, wo dieſe Beſtrebungen dahin führen, daß die alten Stände abtreten und durch neue, aus der ganzen Bevölkerung gewählte, erſetzt werden, iſt die Möglichkeit gegeben, die Klöſter für das Landesintereſſe wieder zu gewinnen. Die Verwaltung und Beſtimmung über die Klöſter würde dann an die neuen Stände übergeben, und könnte man wohl mit Sicherheit erwarten, daß ſie in zweckmäßigerer Weiſe für das Land benutzt würden. — Es hat die Sache ſchon einmal,

Digitized by Google

in dem Winter 1850, wie das Staatsgrundgeſetz und die vom ganzen Lande gewählten Stände im Lande herrſchten, ſo geſtanden, daß gegen die Klöſter vorgegangen werden ſollte. Durch die Compromißinſtanz wurde unſere Hoffnung vernichtet. Möge man aber dieſelbe nicht aufgeben. In politiſchen Dingen ändern ſich die Conjuncturen ebenſo, wie bei anderen. Wir haben es vor wenigen Jahren erlebt, daß nach 38jährigen Beſtrebungen die Steuerreform doch zuletzt durchgeſetzt wurde; wir haben es im verfloſſenen Jahre geſehen, wie der Zollverein, das freie Gewerbe, die Freizügigkeit, welcher die Stände Jahrhunderte lang entgegenſtrebten, ins Leben traten; warum ſollten die Landesklöſter nicht ebenſo für das Landesintereſſe wiedergewonnen werden! — Der hochanſehnlichen Landtagsverſammlung empfehle ich mich ꝛc.“

Hierauf gab Landrath v. Rieben-Galenbeck zu Protokoll, „daß das Directorium wegen der von dem Herrn Pogge-Poelitz verſuchten Theilnahme an der heute ſtattgefundenen Wahl eines Proviſors des Kloſters Dobbertin und des in Beziehung hierauf zu Protocoll gegebenen Dictamens, abgeſehen von den dem letzteren angefügten politiſchen Ausführungen, ſich auf ſeine eine derartige Prätenſion zur Theilnahme an der Kloſter-Adminiſtration nichtberechtigter Mitglieder von der Ritterſchaft zurückweiſende Erklärung zum Landtagsprotocolle vom 5. December 1856 beziehe.“

Uebergabe eines Schwerinſchen Reſcripts vom 6. December, betreffend die Zahlung von Koſten zu den Militär-Prüfungs-Commiſſionen für einjährig Freiwillige. Daſſelbe theilt mit, daß die Strelitzſche Regierung 1/6 der Koſten übernommen habe. — Das Reſcript wird in die Polizei-Committe gegeben. — Vorlegung des Berichts der Landkaſten-Reviſions-Committe über die 122. E.-A.-Prop., betreffend die Landes-Anlagen. Nach der Propoſition ſollten Bewilligungen erfolgen 1) zu den ordentlichen Neceſſarien; 2) zu den Bedürfniſſen der Ritter- und Landſchaft mecklenburgiſchen und wendiſchen Kreiſes; 3) zu den Bedürfniſſen der Ritterſchaft aller drei Kreiſe; 4) zur Unterhaltung des Oberappellationsgerichts; 5) zum erhöheten Etat der drei Juſtiz-Canzleien in den Großherzoglich Schwerinſchen Landen; 6) zur Unterhaltung des Criminal-Collegiums und des Landarbeitshauſes incluſive der erforderlich gewordenen außerordentlichen Zuſchüſſe für das letztere auf das Etatjahr 1867-68; 7) zur Unterſtützung Hülfsbedürftiger; 8) zur Suſtentation und Erziehung der Kinder der verwittweten Frau Canzlei-Directorin Martini in Roſtock und reſp. der verwittweten Frau Bürgermeiſterin Langfeldt in Güſtrow; 9) zur Verzinſung und zum Abtrag der Landkaſtenſchuld. — In dem Berichte der Committe wurde die Frage angeregt, ob zu den für das Lübtheener Seminar erforderlichen Anlagen auch die Liepener Pfarrhufe und die Röbelſchen Pfarrbauern beizuſteuern haben, und zwar wurde die Frage von der Committe verneint. — Beſchluß: Der Bericht werde im Uebrigen genehmigt; auch ſei das Plenum der Anſicht, daß die Röbelſchen Pfarrbauern und die Liepener Pfarrhufe zu den Anlagen für das Lübtheener Seminar beizuſteuern hätten.

Beſtimmung des Termins für die Annahme von Geſuchen um Agnition und Reception zum eingebornen und recipirten Adel (ſ. § 3).

23. Sitzung am 10. December. Verleſung der Anlagen zu dem Schwerinſchen Reſcripte vom 3. December, betreffend die Friedrich-Franz-Bahn (ſ. § 8). — Vorlegung eines Berichts der Polizei-Committe, betreffend die Bewilligung von Landesmitteln zu Chauſſeen (ſ. § 9). — Vorlegung eines Berichts der Juſtiz-Committe über E.-A.-Prop. 45, nämlich den Strelitzſchen Entwurf einer Verordnung, betreffend die Verpflichtung aller ſich im Lande niederlaſſenden Juden zur Zahlung von Beiträgen an eine jüdiſche Gemeinde des Landes (ſ. § 10). — Bericht der Polizei-Committe über die Penſionirung des Actuars Regendanck beim Landarbeitshauſe in Güſtrow (ſ. § 9).

24. Sitzung am 11. December. Vorlegung des Berichts der Committe ad Cap. V. und IV. Suer. über die zweite Schwerinsche Landtags-Proposition (s. § 5.) — Vorlegung des Berichts der Justiz-Committe über die 37. E.-A.-Prop., Competenz der Landesregierung und des Consistoriums zu Neustrelitz in Kirchen- und sonstigen geistlichen Sachen (s. § 12.) — Vorlegung des Berichts der Committe ad Cap. II. und IV. Suer. über das Schwerinsche Rescript vom 16. Nov., betreffend die subsidiaire Uebernahme der Kosten des Rücktransports mecklenburgischer Seeleute ꝛc., welche im Auslande hülfsbedürftig geworden (Referent: Rittmeister Baron von Stenglin-Beckendorf. Vergl. die Sitzung vom 19. November S. 498) Der Bericht der Committe lautete also:

„Es ist der Committe ad Cap. II. und IV. Suer. ein allerh. Rescript vom 16. Novbr. d. J., betr. die subsidiaire Uebernahme der Kosten des Rücktransportes, resp. Unterstützung verunglückter Seefahrer und anderer Mecklenburger, zur Begutachtung und Prüfung von der hochansehnlichen Landtagsversammlung hingegeben worden. Nachdem dieselbe sich diesem Auftrage unterzogen hat, berichtet sie im Nachstehenden ganz gehorsamst.

Das allerh. Rescript legt dar, daß in einem verflossenen Zeitraum von 20 Jahren, von 1841 bis 1860 an verunglückte Seefahrer und unter Umständen hülfsbedürftig gewordene Mecklenburger im Auslande, durch Instruction hoher Mecklenburgischer Regierung an die diplomatischen und consularischen Agenten, die Summe von 2474 Rth., mithin a Jahr circa 125 Rth. zu entrichten gewesen wäre. Seitdem aber seien die Anforderungen an Rückerstattung der Kosten für verunglückte Seefahrer u. s. w., an die auswärtigen Agenten in beträchtlicher Weise gestiegen und in ungleichen Summen der einzelnen Jahre eingefordert worden, so daß sich ein richtiger Durchschnitt aus den Verwendungen der einzelnen Jahre kaum angeben ließe. Jedenfalls aber könne als feststehend angenommen werden, daß die Bedeutung der Summen, um deren Erstattung es sich hier handele, in demselben Verhältniß zunehmen werde, in welchem der Betrieb der mecklenb. Rhederei im Allgemeinen an Umfang zunehme. Weiter wird dargethan, daß die zu verabreichenden Unterstützungen vor Allem auf unabwendbarer Nothwendigkeit beruhen, im Princip aber festgehalten sei, daß Niemand ein Recht auf solche Unterstützung habe, dieselbe vielmehr in das Gebiet der Wohlthätigkeits-Unterstützungen gehöre. Staatlich sei es aber geboten und nach den angenommenen Grundsätzen der civilisirten Staaten eine Pflicht, sich solchen Wohlthätigkeitsspenden nicht zu entziehen.

Durch das Bundesgesetz vom 8. Nov. 1867, betr. die Organisation der Bundesconsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundesconsuln wird im § 26. vorgeschrieben:

> hülfsbedürftigen Bundesangehörigen haben die Bundesconsuln die Mittel zur Milderung augenblicklicher Noth oder zur Rückkehr in die Heimath nach Maßgabe der ihnen ertheilten Amtsinstruction zu gewähren.

In der Dienstinstruction für die Consuln ist aber am 15. März 1868 vom Norddeutschen Bunde als erster Grundsatz aufgestellt, daß Bundesangehörigen, welche im Auslande hülfsbedürftig werden, ein Anspruch auf Unterstützung aus öffentlichen Fonds ihres Heimathslandes nicht zusteht, und ist ferner bestimmt, daß die Consuln sich an die Ortsbehörden und selbst an die Wohlthätigkeits-Anstalten zur Aufnahme Bedürftiger zu wenden hätten, wobei der Grundsatz zur Geltung zu bringen wäre, daß im Norddeutschen Bunde hülfsbedürftige Ausländer ebenso wie Bundesangehörige behandelt und angesehen würden. — Für hülfsbedürftige Seefahrer ist ausdrücklich in jener Dienstinstruction gesagt, § 26. unter 3:

> Die Erstattung der bei Hülfsbedürftigen erwachsenen Kosten kann der Consul von den zur Erstattung verpflichteten alimentationspflichtigen Verwandten, von der Rhederei u. s. w. direct wieder einziehen, doch steht demselben auch frei, die Kosten sofort bei der Regierung des den Unterstützten betreffenden Staats zur Erstattung zu liquidiren.

Im Beihalt dieser bundesgesetzlichen Bestimmungen erörtert das hier vorliegende hohe Rescript weiter:

1) Die Schiffseigner resp. Rhedereien ließen es häufig daran fehlen, dafür zu sorgen, daß in der Schiffscasse ein Geldvorrath sich befinde, welcher hinreiche die Kosten zu decken, die im Falle des Verunglückens des Schiffs auf der Reise durch die Heimschaffung und nothdürftige Unterstützung des Führers und der Mannschaft entstehen können. Hiedurch hätten es die Rheder in der Hand, sich der Erstattung der Kosten zu entziehen und diese auf fremde Kassen abzuwälzen.

Digitized by Google

2) Wenn auch die einheimischen ortsobrigkeitlichen Behörden der verunglückten Seeleute die an sie gerichtete Aufforderung zur Erstattung der gemachten Vorschüsse anerkannten, so scheiterte doch die Effectuirung in der Regel an der Weigerung, solchen Ersatz aus der Ortsarmenkasse zu leisten. Die Stadt Rostock leiste allerdings solchen Ersatz seit einer Reihe von Jahren, während Wismar denselben principiell standhaft verweigere.

3) Um die Differenzen zwischen dem Ministerio und den Interessenten sub 1 und 2 zu beseitigen, fehle es zur Zeit an gesetzlichen Bestimmungen, und sei es der Regierung zuwider und dem hohen Landesherrn gegenüber unangemessen, solche Differenzen auf dem Wege eines gerichtlichen Processes zum Austrag zu bringen. Es würde also neuer gesetzlicher Vorschriften bedürfen. Diese auf dem gegenwärtigen Landtage einzubringen, halte man aus naheliegenden Gründen nicht für thunlich, vor Allem aber wolle man erst die Antwort ad Cap. V. abwarten, die hiebei influirend sein würde.

Zur Feststellung des Finanzpunktes beantragt aber das hohe Regiminal-Rescript die Bewilligung auf gegenwärtigem Landtage, diejenigen Kosten, welche die Heimschaffung, nothdürftige Unterstützung u. s. w. im Auslande verunglückter Seeleute veranlaßt habe, auf die allgemeine Landes-Receptursasse und zwar so zu legen, daß der Landtag die subsidiarische Verhaftung der Landes-Receptursasse dahin überweise, daß die aus der Renterei gemachten Vorschüsse übernommen würden, und zwar dergestalt, daß für das erste Jahr vom 1. März 1869/70 nicht mehr als die Summe von 1000 Rth. als Erstattung zur Auszahlung kommen sollen.

Wenn nun die Committe diese Angelegenheit einer sorgfältigen und eingehenden Prüfung unterworfen hat, so ist sie in Einstimmigkeit zu dem nachstehenden Resultate ihrer Prüfungen gelangt:

Die im hohen Regiminal-Rescripte vom 16. November d. J. beantragte Bewilligung einer subsidiarischen Verhaftung der allgemeinen Landes-Receptur-Casse zur Wiedererstattung gemachter Vorschüsse aus der Großherzoglichen Renterei bezieht sich ausschließend auf Seefahrer, die im Auslande verunglückt oder sonst hülfsbedürftig geworden sind. Nach der bisherigen Praxis hat die hohe Regierung solche Kosten aus der Renterei gedeckt, und muß es als ein Princip angesehen werden, welches Stände aufrecht zu halten bestrebt bleiben müssen, daß Seeleute, welche auf Seereisen verunglücken, in erster und alleiniger Linie den Schiffseignern resp. den Rhedern zur Unterstützung und Heimbeförderung zugewiesen sind. Die Entsprechung solchen Princips scheint darin begründet, daß die hohe Regierung bis zur gegenwärtigen Zeit solche vorgekommenen Geldbeträge aus der Großherzogl. Renterei hat decken lassen, und erscheint es dabei irrelevant, ob sich hohe Regierung solche Gelder von den betreffenden Ortsobrigkeiten hat zurückerstatten lassen oder nicht.

Im Allgemeinen kann der Grundsatz hier wohl als maßgebend bezeichnet werden, daß derjenige, welcher den Nutzen einer Unternehmung hat, auch die Nachtheile auf sich nehmen muß. In dem hier gegebenen Falle ist die Rhederei die Nutznießerin der Seeschiffe, wird also die mit der Seefahrt verbundenen Kosten und Nothwendigkeiten zu tragen haben. Außerdem steht aber der Rhederei die Assecuranz für Seeschäden helfend zur Seite, und ist durch diese mit Mitteln versehen. Der Umstand, daß die Rhederei vorgiebt, in der Schiffscasse sei kein Vorrath an Geld, wenn Anforderungen auf Erstattung von Kosten, die durch verunglückte Seefahrer veranlaßt, an diese ergehen, erscheint daher als ein ganz hinfälliger, und wird es die hohe Regierung in der Hand haben, solchem Vorgeben künftig ernst entgegenzutreten. Hiebei ist noch ganz besonders hervorzuheben, daß das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch Artikel § 51 ausdrücklich vorschreibt, daß das Schiff resp. Rheder Beerdigungskosten u. s. w. zu tragen hat. Ebenso legt dasselbe Gesetzbuch in den Artikeln 523 bis 551 die Verpflichtung den Rhedern auf, hülfsbedürftigen Seeleuten Unterstützungen zu verabreichen, sowie für die Rückreise die Kosten zu tragen, resp. zu erstatten. Würde nach Auffassung hoher Regierung die Gesetzgebung nicht ausreichen, so würde nach Artikel 556 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs durch specielle Landesgesetze Aushülfe geschafft werden können, und dürften nach dieser Richtung hin weitere Vorlagen zu erwarten sein.

Wenn nun noch wiederholt daran erinnert wird, daß nach der Dienstinstruction für die Consuln des Norddeutschen Bundes vom 15. März d. J. als erster Grundsatz aufgestellt ist, daß Bundesangehörigen, welche im Auslande hülfsbedürftig werden, ein Anspruch auf Unterstützung aus öffentlichen Fonds ihres Heimathlandes nicht zusteht, so erlaubt sich die Committe der hochansehnlichen Landtagsversammlung den gehorsamsten Anrath zu ertheilen:

den allerhöchsten Antrag, 1000 Rth. für das erste Jahr als Ersatz für die aus der

Digitized by Google

Renterei gezahlten Gelder für verunglückte Seeleute auf den Etat der allgemeinen Landes-Receptur-Casse pro 1. März 1869/70 zu nehmen, allerunterthänigst abzulehnen. Committe empfiehlt sich ꝛc. Malchin, 2. December 1868. F. v. Stralendorf. v. Böhl. v. Stenglin. v. Blücher. Floerke. Dr. Krasemann. Nizze. Müller.

Syndikus Dr. Meyer-Rostock beantragte die Bewilligung der Forderung: man dürfe doch nicht Mecklenburger im Auslande verkommen lassen. Es sei das eine Ehrenpflicht, zu deren Erfüllung der Landesherr genöthigt sei, und wobei das Land ihm zu Hülfe kommen müsse, wenn die Angehörigen oder die einzelne Ortsgemeinde oder die Rheder es nicht könnten. Im Uebrigen erkenne er die Gründe des Commissionsberichtes an.

Die Versammlung lehnte jedoch die beantragte Bewilligung ab.

25. Sitzung am 12. December. Es werden folgende Rescripte übergeben:

1) ein Schwerinsches Rescript vom 10. December, betreffend die Chausseen von Crivitz nach Goldberg und von Goldberg nach Karow (s. § 9.).

2) ein Schwerinsches Rescript vom 8. December, betreffend die Erklärung der Stände über die Fortdauer der Vereinbarungen von 1859 wegen Bewilligung von Landeshülfen zu Chausseen (s. § 9.).

Ein Strelitzsches Rescript vom 7. December, betreffend die Auszahlung der Landeshülfen für die Chaussee von Möllenbeck nach Feldberg. (s. § 9). — Beschluß, dem Landespedellen Peters und den Landescopiisten Luci und Bülow die Diäten auf diesem Landtage und pro futuro von 1 Thlr. 8 ßl. auf 1 Thlr. 24 ßl. zu erhöhen. — Vorlegung des Berichts der Polizei-Committe über den Etat des Landarbeitshauses (s. § 9.). — Vorlegung des Berichts derselben Committe über die 120. E.-A.-Proposition. (Revision der Statuten der ritterschaftlichen Brandversicherungs-Gesellschaft. Referent: Herr Lueder-Rethwisch.)

Durch den vielfachen Austritt der guten, feuersicheren Versicherungen und das Zurückbleiben der weniger guten in der Gesellschaft, womit die steigende Höhe der Beiträge in Verbindung steht, hat man sich veranlaßt gesehen, eine Reform der Statuten in Angriff zu nehmen. Der Landsyndikus Ahlers hatte im Auftrage des Engern Ausschusses ein Gutachten darüber abgegeben und proponirt, daß mit Rücksicht auf Feuersgefahr drei Classen gemacht würden: 1) Gebäude mit feuerfester Bedachung, 2) Gebäude mit weicher Bedachung ohne Feuerstellen, 3) Gebäude mit weicher Bedachung mit Feuerstellen. Die Beiträge sollen mit Rücksicht auf diese Classen im Verhältniß von 1, 3 und 4 vertheilt werden. Committe beantragte, nur zwei Classen zu machen, feuersichere (mit Stein- oder Pappdach) und weiche (mit Stroh- oder Rohrdach), und die Beiträge im Verhältniß von 1 zu 2 zu repartiren. Zu der zweiten Classe sollen auch die Mühlen gehören. Um dem Uebelstande entgegenzuwirken, daß Einzelne mit ihren feuersicheren Gebäuden austreten und nur die Gebäude mit weicher, feuergefährlicher Bedachung in der Gesellschaft belassen, wird beantragt, daß jeder Versicherte verpflichtet sein soll, mit allen Gebäuden seines Gutes beizutreten. Die Wirksamkeit der neuen Bestimmungen soll am 1. Januar 1870 beginnen.

Herr Hillmann-Scharstorf beantragte die Eintheilung in drei Classen und die Festsetzung des Beitragsverhältnisses zu 1, 2 und 2½. Das Verhältniß 1, 3 und 4 sei zu ungünstig für die weiche Bedachung. Hofrath Flörke-Grabow glaubte, daß die Grabowschen Kämmereidörfer sehr benachtheiligt würden, da dort die Strohbedachung vorherrsche. Auch erklärte er sich gegen die Bestimmung, daß der

Digitized by Google

Versicherte mit allen Gebäuden beitreten solle. Der Magistrat habe über viele Erbzinsstellen das Obereigenthum, wo die Erbzinsleute versichern könnten, bei welcher Anstalt sie wollten. — Landrath Graf v. Bassewitz-Schwiessel hielt eine Statutenänderung für nothwendig, weil erfahrungsmäßig die guten Versicherungen fern blieben und die schlechten in der Anstalt verblieben.

Man genehmigte die Eintheilung in 2 Classen und das Beitragsverhältniß von 1 zu 2. Ueber die weiteren Punkte konnte man sich nicht einigen und brach die Verhandlung ab.

26. Sitzung am Sonntag, den 13. December, Mittags, sacris finitis, mit besonderer Erlaubniß der Landtags-Commissarien. Vorlegung und Berathung der Berichte der Kloster-Committe.

27. Sitzung am 14. December. Der dirigirende Landrath theilte mit, daß von den Großherzoglich Schwerinschen Herren Landtags-Commissarien dem Vicelandmarschall v. Maltzan-Gr. Lukow für einige Tage zu verreisen gestattet, und an seiner Stelle der Baron von Maltzan-Kl. Lukow mit den Geschäften des Vicelandmarschalls wendischen Kreises betraut sei. — Uebertragung der Landstandschaft für Eickelberg und Prieschendorf an Mitbesitzer (s. § 3.).

Es wurden vier Schwerinsche Rescripte vorgelegt:

1) vom 4. December, betreffend die Auszahlung der Pensionen an die freiwilligen Jäger ꝛc. von 1813. Vom 1. Juli v. J. excl. sei diese Zahlung auf die Militärcasse des Norddeutschen Bundes genommen. Es sei von Bundeswegen vorgeschlagen, die Zahlung aus den diesseitigen Cassen fortbestehen zu lassen und den Betrag von den Matricular-Beiträgen in Abzug zu bringen. Die Regierung erfordert noch auf gegenwärtigem Landtage ständische Erklärungen darüber, daß 1) die desfallsige Berechnung über gezahlte Pensionen vom 1. Juli v. J. bis zum 31. Decbr. dem Finanz-Ministerum überwiesen werde; — 2) die Pensionen wie bisher aus der Landes-Receptur-Casse fortgezahlt werden, und dieserhalb Berechnung zwischen der Renterei und der Landes-Receptur-Casse statthabe. — Beschluß: Es werde ständische Zustimmung mittels Promemoria ertheilt, und dessen Entwurf dem Landsyndikus Ahlers aufgegeben.

2) vom 5. December, betreffend den beschränkten Verkehr der Städte Dömitz und Boizenburg mit den Ortschaften jenseits der Elbe (Vorverhandlungen s. bei der Sitzung vom 23. November. S. 509). Das Rescript lautete:

Fr. Fr. ꝛc. Wir haben euren unterthänigsten Vortrag vom 25. v. M. mit dem angeschlossenen Promemoria Unserer getreuen Stände in Betreff des Verkehrs der Städte Boizenburg und Dömitz mit dem jenseitigen Elbufer entgegengenommen und erwidern euch darauf, daß diese auf Anregung des Vertreters der Stadt Dömitz von den Ständen aufgenommene Angelegenheit vorher, gelegentlich eines ähnlichen Antrags des Magistrats zu Boizenburg, von Unserer Regierung in ernste Erwägung gezogen worden ist.

Eine desfalls stattgehabte Communication mit dem Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Director zu Glückstadt hat aber ergeben, daß zwar die nach dem ständischen Promemoria den Lauenburger Kaufleuten gewährte Vergünstigung seit dem Anschluß Lauenburgs an den Zollverein eine Zeitlang versuchsweise und ohne höhere Autorisation bestanden hat, seit einiger Zeit aber, in Folge von Erfahrungen über die Gefährdung des Zollinteresses, bereits wieder hat aufgehoben werden müssen.

Wenn somit Dömitz und Boizenburg wegen der Verpflichtung zum Declarationsschein-Verkehr allen Orten, welche bis Wittenberge hinauf an der Elbe liegen, gleichstehen, so wird diese zur Zeit noch nothwendige Verpflichtung bezüglich des Verkehrs mit den jenseitigen Ortschaften wirklich hemmend oder lähmend um so weniger wirken können, als vor dem Anschluß an den Zollverein

Digitized by Google

an beiden Ufern eine Verzollung der herüber gebrachten Gegenstände stattfinden mußte, und die Städte Boizenburg und Dömitz gegen alle übrigen Elbstädte bisher wenigstens den Vorzug gehabt haben, daß sie nicht im Grenzbezirk lagen.

Im Uebrigen wird auch diese Verpflichtung zur Lösung von Declarationsscheinen nur so lange bestehen, als die Elbe noch Ausland bleibt, und da die Beendigung dieses Zustandes zum 1. April 1869 in ziemlich sicherer Aussicht steht, so wird mit diesem Zeitpunkt auch die Beschwerde der Boizenburger und Dömitzer Kaufleute ihre Endschaft finden.

Ihr habt dieses Rescript an Unsere getreuen, auf dem diesjährigen Landtage versammelten Stände herauszugeben. Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, am 5. December 1868. Friedrich Franz. J. v. Oertzen An die Landtags-Commissarien ꝛc.

Beschluß: Man wolle in dieser Angelegenheit das Weitere erwarten.

3) vom 7. December, Antwort auf das S. 507 mitgetheilte ständische Promemoria wegen der 78. E.-A.-Prop. (Berechtigung der Großen Stadtschule in Rostock zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig freiwilligen Militairdienst. Vorverhandlungen s. bei der Sitzung vom 21. November. S. 506). Das Rescript geben wir in Nachstehendem vollständig:

„Fr. Fr. ꝛc. Nachdem Wir den durch euren Bericht vom 25. v. M. zu Unserer Kenntniß gebrachten Antrag Unserer getreuen Stände wegen Berechtigung der Rostocker Stadtschule zur Ausstellung von Zeugnissen für die in den Jahren 1872 und 1873 dienstpflichtig werdenden jungen Leute Zwecks Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst näherer Prüfung unterzogen haben, beauftragen Wir euch, Unseren getreuen Ständen wegen dieses Gegenstandes das Nachstehende zu eröffnen:

Die Bundes-Verordnung zur Ausführung der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März d. J. sub 12 beschränkt sich, soweit dieselbe für Unsere Lande in Betracht kommt, darauf, Folgendes vorzuschreiben: „Die rücksichtlich des einjährig freiwilligen Militairdienstes in der Instruction enthaltenen Bestimmungen treten mit der Maßgabe in Kraft, daß jungen Leuten von Bildung der specielle Nachweis der wissenschaftlichen Bildung für die bis einschließlich 1871 dienstpflichtig Werdenden erlassen wird. Für die — im Jahre 1872 dienstpflichtig werdenden jungen Leute genügt behufs Zulassung zum einjährigen Dienst der Grad wissenschaftlicher Bildung, welcher durch einjährigen erfolgreichen Besuch der Tertia eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung erzielt wird; für die — — im Jahre 1873 dienstpflichtig Werdenden der Grad wissenschaftlicher Bildung, welcher der Reife für die Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung entspricht.

Die für die Uebergangsperiode zugestandenen Erleichterungen werden hier somit lediglich als Modificationen der in der Militair-Ersatz-Instruction enthaltenen Bestimmungen hingestellt und müssen in Folge dessen die Letzteren auch schon während der bezeichneten Uebergangszeit in allen denjenigen Punkten zur Anwendung gebracht werden, rücksichtlich deren die Ausführungs-Verordnung nichts Abweichendes sanctionirt hat. Hieraus ergiebt sich aber, daß die in der Ausführungs-Verordnung mit Stillschweigen übergangene Frage über die Art und Weise, in welcher von den in den Jahren 1872 und 1873 dienstpflichtig werdenden jungen Leuten der in der Ausführungs-Verordnung sub Nr. 12 geforderte Grad wissenschaftlicher Bildung darzulegen ist, nur nach den Bestimmungen der Militair-Ersatz-Instruction über den Nachweis der wissenschaftlichen Qualification durch Vorlegung von Schulzeugnissen oder durch Ablegung einer besonderen Prüfung beurtheilt werden darf und folglich auch schon für diese Uebergangszeit die speciellen Vorschriften des § 154 der Militair-Ersatz-Instruction über die formellen Requisite der fraglichen Zeugnisse als maßgebend zu betrachten sind. Bei dieser Sachlage erscheint es als unerheblich, daß die Ausführungs-Verordnung den Gegensatz der anerkannten und nicht anerkannten Lehranstalten nicht ausdrücklich, sondern nur durch Bezugnahme auf die Militair-Ersatz-Instruction hervorhebt, und noch weniger kann aus der Vorschrift der Militair-Ersatz-Instruction § 154 sub 2a über den Nachweis der wissenschaftlichen Qualification durch ein Zeugniß der Reife ein beachtliches Argument für die Annahme abgeleitet werden, daß die weiteren Vorschriften des § 154 cit. sub 2b ff. über die formellen Requisite der übrigen in Betracht kommenden Zeugnisse noch nicht während der Uebergangsperiode zur Anwendung kommen sollen.

Unter diesen Umständen würden Unsere Ministerien des Innern und Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten sich mit dem mehrerwähnten Bundesgesetze in Widerspruch zu setzen geglaubt

Digitized by Google

haben, wenn sie auf den zur Frage stehenden Antrag der Stadt Rostock eingegangen wären, obwohl dieselbe wegen der Weigerung der Stadt, die anzustellenden Lehrer Unserer landesherrlichen Bestätigung zu unterwerfen, aus der Zahl derjenigen Lehranstalten geschieden war, für welche, wie z. B. für die höhere Schule zu Bützow, auf Grund der bezüglichen Verhandlungen die nach § 154 sub 3 der Militair-Ersatz-Instruction erforderliche Anerkennung des Bundeskanzlers zu erwarten stand.

Wir können Uns demgemäß nicht zu einer Abänderung der von Unseren getreuen Ständen in Bezug genommenen Verfügungen Unserer Ministerien des Innern und Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten bewogen finden. Da Wir aber, abgesehen von den hervorgehobenen rechtlichen Erwägungen, kein sachliches Bedenken dagegen haben, daß die Zeugnisse der Rostocker Stadtschule als geeignet zur Darlegung der wissenschaftlichen Bildung anerkannt werden, welche von den in den Jahren 1872 und 1873 dienstpflichtig werdenden jungen Leuten nach der Bundesverordnung vom 26. März d. J. sub Nr. 12 gefordert wird, und Unsere Intentionen überall nicht darauf gerichtet sind, daß die bei der Rostocker Stadtschule anzustellenden Lehrer ohne eine bundesrechtliche Nöthigung Unserer landesherrlichen Bestätigung unterworfen werden, so haben Wir die Vermittelung Unserer Regierung bei dem Bundeskanzler eintreten lassen, um eine Erläuterung der zur Frage stehenden Bestimmung der Bundesverordnung vom 26. März d. J. in Gemäßheit des § 15 sub 1 der Militair-Ersatz-Instruction herbeizuführen. Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, 7. December 1868. Friedrich Franz J. v. Oertzen. An die Landtags-Commissarien ꝛc."

Beschluß: man wolle das Weitere erwarten.

4) vom 7. December, betreffend die Erträge des Grenzzolls ꝛc. vom 1. Juli 1867 bis zum 10. August 1868 (s. § 7).

Der dirigirende Landrath legt ein Gesuch des freiwilligen Jägers Zöllner in Röbel um Erhöhung seiner Pension vor. Landrath Graf v. Bassewitz-Schwiessel hebt hervor, daß, abgesehen von formellen Gründen, der Willfahrung des Gesuches der Umstand entgegenstehe, daß bisher nie auf das Gesuch eines Einzelnen um Erhöhung der Pension eingegangen sei. Beschluß: der Landes-Secretair habe dem Supplicanten zu respondiren, daß auf sein Gesuch nicht eingegangen werden könne.

Weitere Berathung des Berichts der Polizei-Commitie über die 120. E.-A.-Prop. (Revision der Statuten der ritterschaftlichen Brandversicherungs-Gesellschaft, vergl. die Sitzung vom 12. December, S. 525). Es wurde beschlossen, eine dritte Klasse von besonders feuergefährlichen Gebäuden (Ziegeleien, Glashütten u. s. w.), die bisher überhaupt zur Versicherung nicht angenommen wurden, einzurichten. Dieselben sollen das Vierfache des Beitrages der Gebäude mit feuerfester Bedachung zahlen. Zur Attestirung der Policen braucht in Zukunft nur ein Mitglied zugezogen zu werden. Bis zum 31. Januar 1870 sollen alle Policen eingereicht werden; in Bezug auf die Bedachung soll eine neue Classificirung stattfinden. Vom Jahre 1877 ab soll die Berechtigung des einzelnen Besitzers, mit verschiedenen Gebäuden in demselben Ort bei verschiedenen Anstalten zu versichern, aufhören. Ein früherer Zeitpunkt konnte dafür deshalb nicht wohl angesetzt werden, weil eine Anzahl Versicherungen bereits auf eine Reihe von Jahren bei anderen Gesellschaften abgeschlossen ist, und die so Versicherten sonst zum Austritt aus der ritterschaftlichen Brandkasse rücksichtlich der bei dieser versicherten Gebäude genöthigt worden wären. Vom Jahre 1877 können Wohngebäude im Versicherungswerthe von mehr als 30,000 Rth. auch anderweitig versichert werden.

Vorlegung des Berichts der Justiz-Commitie über die im Jahre 1868 vorgenommene Revision und Visitation des Criminal-Collegiums zu Bützow (s. § 10).

28. Sitzung am 15. December. Der dirigirende Landrath legt Namens des Directoriums nachstehendes Schreiben des Herrn Senator Stegemann aus Parchim vor;

Digitized by Google

„An die h. Landtagsversammlung der Meckl. Stände zu Malchin. In der Anlage A. cum subadj. überreiche ich die Vollmacht, durch welche ich von dem Magistrate der Vorderstadt Parchim als dessen Deputirter für die Dauer der weiteren Verhandlungen des jetzigen Landtags beauftragt bin.

Gleichzeitig erlaube ich mir die gehorsamste Anzeige, daß der Herr Vicelandmarschall des Meckl. Kreises, bei welchem ich mich unter Bezugnahme auf meine Vollmacht als nunmehriger Deputirter des Magistrats zu Parchim gemeldet habe, mir erklärt hat: er werde mich in dieser Eigenschaft so lange nicht anerkennen und zur Vertretung des Magistrats zu Parchim zulassen, als der bisherige Landtagsdeputirte der Vorderstadt Parchim in solcher Eigenschaft auf dem gegenwärtigen Landtage verharren werde.

Indem ich der h. Landtagsversammlung diese Anzeige mache, verbinde ich damit die gehorsamste Erklärung, daß ich mich für verpflichtet halte, den mir vom Magistrate zu Parchim ertheilten Auftrag zur Ausführung zu bringen und an den Verhandlungen und Abstimmungen des Landtags mich zu betheiligen.

Ich empfehle mich der h. Landtagsversammlung so angelegentlichst als ganz gehorsamst Stegemann. Malchin, 15. Dec. 1868."

Anl. A. „Dem Herrn Senator Stegemann wird unter Anschluß der Abschrift des heute an den Herrn Bürgermeister Sommer-Dierßen erlassenen Notificatorii hierdurch committirt, die Vorderstadt Parchim für die Dauer des diesjährigen Landtags zu Malchin auf letzterem zu vertreten. Parchim, 10. Dec. 1868. Bürgermeister und Rath. Beyer. Stegemann. Peeck. Evers."

„Wir theilen Ihnen nunmehr den heute gefaßten Beschluß des Magistrats-Collegii dahin mit, daß der Ihnen ertheilte Auftrag, den Magistrat der Vorderstadt Parchim auf dem diesjährigen Landtage zu vertreten, zurückgenommen, und statt Ihrer der Senator Stegemann laut des abschriftlich angeschlossenen Commissorii deputirt ist. Letzterer wird in den nächsten Tagen in Malchin eintreffen, und erwarten wir Ihre baldige Zurückkunft. Parchim, 10. Dec. 1868. Bürgermeister und Rath. An den Herrn Bürgermeister Sommer-Dierßen z. Z. in Malchin."

Nach Verlesung dieser Schriftstücke durch den dirigirenden Landrath gab Bürgermeister Sommer-Dierßen aus Parchim zu Protocoll:

„Zur Uebung der landständischen Rechte der Vorderstadt Parchim auf gegenwärtigem Landtage ordnungsmäßig ermächtigt, habe ich solches officium angetreten, werde dasselbe fortführen und reservire mir wegen der heutigen Vorlage des Herrn Senators Stegemann aus Parchim alle Rechte und Zuständnisse und empfehle mich ꝛc."

Landrath von Rieben erklärt nun Namens des Directoriums: Wenn Herr Bürgermeister Sommer-Dierßen es bestreite, daß Herr Senator Stegemann ihn zu ersetzen berechtigt sei, so sei dies eine Sache, welche beide Herren und der Magistrat zu Parchim mit einander auszumachen hätten. So lange das Mandat aber bestritten werde, werde das Directorium den Herrn Bürgermeister Sommer-Dierßen als rechtmäßigen Vertreter ansehen, Herr Senator Stegemann aber keinen Stand und Stimme auf dem Landtage haben, wenn er auch auf dem Landtage anwesend sein könne.

Gegen diese Entscheidung, welche dem Senator Stegemann auch den Stand auf dem Landtage, das jus standi in comitiis, absprach, erhoben sich viele Stimmen aus der Landschaft. An der Abstimmung dürfe er zwar nicht Theil nehmen, so lange Herr Bürgermeister Sommer-Dierßen es bestreite, aber an der Deliberation könne er sich betheiligen. Bürgermeister Pohle-Schwerin verlas folgenden Passus aus dem Vergleich zwischen der Ritter- und Landschaft über das Stimmrecht der Städte bei gemeinschaftlichen Wahlen, vom 4. Mai 1804:

„Es ist ... verglichen und festgesetzt, daß I. künftig jede mecklenburgische landtagsfähige Stadt, wann von selbiger der Land- oder Convocationstag ladungsmäßig beschickt wird, berechtigt sei, bei den dort von der Ritter- und Landschaft anzustellenden gemeinsamen Wahlen zu der Folge durch ihren dort und bei dem Wahl-actu gegenwärtigen Deputirten eine Stimme abzugeben, daß bei Aufzählung der Stimmen, die

Digitized by Google

für eine Stadt abgegebene als eine und gleich einer Stimme eines Mitgliedes der eingeſeſſenen Ritterſchaft berechnet werde; jedoch ſind mehrere landtägliche Deputirte einer und derſelben Stadt für ſelbige nicht mehr als zu einer einzigen Virilſtimme berechtigt."

Hiernach hätten die Städte das Recht, mehrere Deputirte zu ſenden, es dürfe aber nur eine Stimme abgegeben werden. — Geh. Hofrath Dr. Brückner-Neubrandenburg gab gleichfalls den Nachweis, daß jede Stadt mehrere Deputirte ſchicken könne, es ſei das früher auch ſchon wiederholt geſchehen, und die Stadt Parchim habe ſchon einmal drei Deputirte geſchickt. — Hofrath Wulffleff-Sternberg beantragte, bis nach ausgemachter Sache die Stimme beider ruhen zu laſſen. Bürgermeiſter Pohle-Schwerin will das Recht der Städte, mehre Deputirte zu ſchicken, beſonders wahren. Bürgermeiſter Hermes-Röbel, Hofrath Floerke-Grabow, Herr Hillmann-Scharſtorf und viele Andere ſtimmen der Anſicht bei, daß eine Stadt mehrere Deputirte ſchicken könne. Vom Landrath v. Oertzen-Woltow und dem Baron v. Maltzan-Kl. Lukow wurde das Recht der Städte, mehrere Deputirte zu ſenden, beſtritten; der vom Herrn Bürgermeiſter Pohle vorgeleſene Paſſus aus dem Vergleich von 1804 beziehe ſich nur auf einzelne Städte, welche ſchon an ſich das Recht hätten, mehrere Deputirte zu ſenden. Dem ward von anderer Seite widerſprochen. Landrath v. Rieben erkannte an, daß der zweite Deputirte einer Stadt ſich an der Discuſſion betheiligen könne und nur nicht mit abſtimmen dürfe. — Vicelandmarſchall v. Dewitz-Cölpin: Die Stadt Parchim wolle nur einen Deputirten hier haben und beabſichtige gar nicht zwei zu ſenden. Die Frage über die Befugniß des zweiten könne man daher fallen laſſen.

Hierauf gab Landrath v. Rieben Namens des Directorii zu Protocoll:

„Daß der Herr Bürgermeiſter Sommer-Dierßen als deputatus Parchimensis hier anweſend iſt, beruhet entweder auf Magiſtratsbeſchluß oder auf einem ſonſtigen ſtadtverfaſſungsmäßigen Rechtstitel. Sendet nun der Magiſtrat, unter Abberufung des Herrn Bürgermeiſter Sommer-Dierßen, einen andern Deputirten und Erſterer beſtreitet dem Letztern, reſp. dem Magiſtrat, das Recht zu dieſer Deputation, ſo iſt das eine Streitſache, welche zwiſchen dem Herrn Bürgermeiſter Sommer-Dierßen und dem andern Deputirten, reſp. dem Magiſtrat zu Parchim, auszumachen iſt. Bis zur ausgemachten Sache kann während des laufenden Landtags der durch den verleſenen Vortrag cum adjunctis ſich gemeldet habende Herr Senator Stegemann das Stimmrecht für die Stadt Parchim in der Landtags-Verſammlung nicht ausüben."

Herr Hillmann-Scharſtorf wollte noch beſonders ausgeſprochen wiſſen, daß dem Herrn Senator Stegemann die Theilnahme an der Discuſſion frei ſtehe. — Landrath v. Rieben: Darüber brauche man ſich nicht zu ereifern, dieſes Recht werde von Niemand beſtritten. Landrath Graf v. Bernſtorff-Wedendorf beſtritt die Auffaſſung, daß die Stadt Parchim zwei Vertreter geſchickt habe. Das ſei nicht geſchehen. Wenn zwei geſchickt würden, dann könne man zwei zur Discuſſion zulaſſen. Bis dahin aber dürfe man es nicht.

Da bei der Erörterung mehrmals das Verfahren des Vice-Landmarſchalls einer Kritik unterzogen war, ſo erklärte Vice-Landmarſchall v. Langen-Neuhof, bei aller Hochachtung gegen das Plenum müſſe er dieſem doch das Recht abſprechen, ſeine Handlungsweiſe zu tadeln, da er nur dem Landesherrn verantwortlich ſei.

Weitere Berathung des Berichts der Juſtiz-Committe über die Reviſion und Viſitation des Criminal-Collegiums in Bützow (ſ. § 10). —

Vorläufiger Bericht der Polizei-Committe über die Vorlage, betreffend die Kriegsleiſtungen und deren Vergütung, die Geſtellung der Mobilmachungs-Pferde, die Unterſtützung bedürftiger Familien zum Dienſte einberufener Mannſchaften der Reſerve, Erſatzreſerve und Landwehr und die Vorſpannleiſtung für die Truppen (ſ. § 13).

29. Sitzung am 16. December. Weitere Verhandlung über die Verordnungsentwürfe wegen der Kriegsleiſtungen und deren Vergütung ꝛc. (ſ. § 13). — Vorlegung des Berichts der Polizei-Committe über das Regulativ wegen Geſtellung der Mobilmachungspferde (ſ. § 13). — Dictamen der drei Bürgermeiſter der Vorderſtädte Namens der Landſchaft:

„In der Landtags-Verſammlung de 15. d. M. iſt die Erörterung über die aufgekommene Differenz wegen der Stimmberechtigung für die Stadt Parchim mit einem Dictamen des vorſitzenden Herrn Landraths beſchloſſen. Die Landſchaft kann dieſes Dictamen nur als ein abgegebenes votum directorii auffaſſen. Da aber auf daſſelbe kein Landtagsbeſchluß gefaßt iſt, ſo verwahrt ſie ſich gegen jede aus dem factiſchen Hergange der Sache dahin zu ziehende Conſequenz, als ob derartige Differenzen durch Abgabe eines voti directorii auch nur, wo es ſich um interimiſtiſche Beſtimmungen handelt, der freien Beſchlußnahme der Landtags-Verſammlung entzogen werden könnten."

Vorlegung eines Dankſagungsſchreibens des Actuars Regendanck zu Güſtrow wegen der ihm gewährten Penſion. — Vorlegung eines Vortrags des Müllers Lehmann zu Domjüch und des Müllers Frähn zu Wanzka Namens ſämmtlicher Bannmüller im Strelitzſchen, betreffend das hohe Strelitzſche Reſcript wegen Einbringung von Mühlenfabrikaten ꝛc. in die Städte. Die Petenten beſchweren ſich über die ihnen durch die neue Geſetzgebung zugefügten Nachtheile und ſprechen ſich namentlich gegen das h. Regierungsreſcript aus, welches beantragt, daß künftig alle Mühlenfabrikate, Malz und Brot frei in die Städte eingeführt werden dürfen. Dadurch würde ihr Bannrecht vollſtändig vernichtet. Sie würden bereits gegen die Kammer, welche ihnen ihre Bannrechte gewährt und an die ſie dafür zahlen müßten, auf dem Rechtswege vorgegangen ſein, wenn nicht ihre unverwüſtliche mecklenburgiſche Geduld ſie veranlaßte, anderweitige Abhülfe zu erwarten. Sie müßten entweder in ihren Rechten geſchützt oder entſchädigt werden.

Kammerherr v. Oertzen-Kotelow erklärte es für billig, daß den Benachtheiligten eine geſetzlich feſtzuſtellende Entſchädigung gewährt werde, und ſchlug Ueberweiſung des Schreibens an die Committe vor. — Bürgermeiſter Pohle-Schwerin: Es könne ihnen nur dieſelbe Entſchädigung zugeſprochen werden, welche den Städten gewährt ſei für Aufgeben der Befugniß des ausſchließlichen Gewerbebetriebs in den Städten, d. h. Nichts. Die Landtagsverſammlung könne ſich unmöglich auf einen ſolchen präjudiciellen Beſchluß einlaſſen, da dann ſpäter auch noch eine Menge anderer Privilegirter Entſchädigung beanſpruchen könnten, wie Frohner, Schornſteinfeger, Stadtmuſikanten u. ſ. w. — Landrath Graf v. Baſſewitz-Schwieſſel fand es bedenklich, irgend einen allgemeinen Beſchluß auf dieſen Vortrag zu faſſen. — Hofrath Dr. Flörke-Grabow: Die Müller beanſpruchten meiſtens ein viel größeres Recht, als ihnen eigentlich zukomme. Die Betreffenden ſeien wohl verpflichtet, ihr Korn bei den Müllern mahlen zu laſſen, die Einfuhr von Mehl ſei jedoch nicht verboten geweſen. Das den Müllern zuſtehende Recht werde deshalb gewöhnlich überſchätzt. — Syndikus

Digitized by Google

Dr. Meyer-Roſtock: Der Ueberweiſung an die Committe ſtehe eigentlich nichts im Wege, da dieſe ſich bei dem Berichte über die Reſcripte doch über den vorliegenden Gegenſtand werde äußern müſſen.

Die Verſammlung beſchloß jedoch, daß ſie nicht in der Lage ſei, über den Vortrag zu entſcheiden, und habe der Landesſecretair den Antragſtellern dahin zu reſpondiren.

Landrath v. Rieben zeigte an, daß morgen früh um 10 Uhr das ſtargardiſche Plenum ſich verſammeln werde.

30. Sitzung am 17. December. Uebergabe eines Schwerinſchen Reſcripts, betreffend die Chauſſee von Sternberg nach Dobbertin (ſ. § 9). — Vorlegung einer Eingabe des Geſammtvorſtandes des allgemeinen mecklenburgiſchen Handelsvereins im Auftrage der am 15. December in Roſtock abgehaltenen Generalverſammlung. Dieſe Eingabe lautet wie folgt:

Der unterzeichnete Geſammt-Vorſtand des allgemeinen Mecklenburgiſchen Handels-Vereins erlaubt ſich in Gemäßheit eines ihm durch die am 15. December in Roſtock abgehaltene General-Verſammlung dieſes Vereins ertheilten Auftrages an die hochanſehnliche Landtags-Verſammlung die ebenſo ehrerbietige als dringende Aufforderung zu richten,

daß dieſelbe in keine Steuer-Reform eingehe, bevor nicht von hoher Landes-Regierung das Budget-Syſtem angenommen und auf dieſem Wege das wirkliche Bedürfniß nachgewieſen ſei.

Da der allgemeine Mecklenburgiſche Handels-Verein 1100 Mitglieder zählt, welche ſich auf 40 Städte der beiden Mecklenburg vertheilen, wird die hochanſehnliche Landtags-Verſammlung dieſen Antrag als von dem ganzen Mecklenburgiſchen Handelsſtande ausgehend anſehen, und hoffen wir, daß die Stimme deſſelben bei den bevorſtehenden Berathungen über die Steuer-Reform nicht ohne Gewicht ſein werde. Wir verharren in größter Hochachtung der hochanſehnlichen Landtags-Verſammlung ehrerbietigſt der Geſammt-Vorſtand des allgemeinen Mecklenburgiſchen Handels-Vereins. F. Witte. Roſtock, 16. December 1868. An die hochanſehnliche Landtags-Verſammlung zu Malchin.

Landrath v. Rieben: Der Antrag des Geſammt-Vorſtandes ſei in die moderne Form der Reſolutionen gefaßt. Man brauche keine Antwort abzugeben, ſondern nur einfach zu beſchließen, daß man nicht auf den Antrag eingehen wolle. — Herr Pogge-Blankenhof: Er eigne ſich den Inhalt des vorliegenden Antrages vollſtändig an; er halte es jedoch für nicht an der Zeit, jetzt darüber zu verhandeln, ſondern die Zeit werde gekommen ſein bei der Berathung der Steuerreform, und möge man deshalb die Beſchlußfaſſung darüber bis auf Weiteres ausſetzen. — Kammerherr v. Oertzen-Kotelow: Hoffentlich werde der Landtag auch dann nicht auf Anträge der vorliegenden Art eingehen; jetzt ſei es nicht nöthig, einen Beſchluß zu faſſen. — Bürgermeiſter Hermes-Röbel und Herr Hillmann-Scharſtorf ſprechen ſich dahin aus, die Sache ſei als verfrüht anzuſehen und einſtweilen auszuſetzen, bis die Steuerfrage zur Berathung komme. Es wird beſchloſſen: Man finde ſich nicht veranlaßt, einen Beſchluß zu faſſen.

Dictamen der Herren Pogge-Gevezin und Pogge-Blankenhof, betreffend die Verwaltung der Friedrich-Franz-Bahn (ſ. § 8). — Vorlegung des Hauptberichts der Committe ad cap. VI., betr. die Additional-Acten der klöſterlichen Erbpächter (ſ. § 10). — Bericht derſelben Committe über die 29. E.-A.-Prop., Vertretungsgeſuch des Herrn von Treuenfels-Benz (ſ. § 10). — Dictamen des Bürgermeiſters v. Leitner-Teſſin in der Steuerreform-Angelegenheit (ſ. § 7). — Vorlegung des Berichts der Polizei-Committe, betreffend die Ablöſung des Chauſſeegeldes auf den Chauſſeen von Crivitz nach Goldberg und von dort nach Karow (ſ. § 9). — Vor-

Digitized by Google

legung des Berichts derſelben Committe über das (bei der Sitzung vom 23. November S. 509 mitgetheilte) Dictamen des Bürgermeiſters Schlaaff-Waren, betreffend die Herabſetzung des Schleuſengeldes auf der Elde ꝛc. Der Antragſteller hatte vorgetragen, daß das Schleuſengeld auf den mecklenburgiſchen Flüſſen weit höher ſei als im Preußiſchen und eine Gleichſtellung mit dem preußiſchen Tarif gewünſcht. Die Committe berichtete, daß im Jahre 1867 das erhobene Schleuſengeld 18,250 Rth. betragen habe, und daß eine Herabſetzung die Einnahme verringern würde. Stände müßten die Zuſchüſſe zur Flußbaukaſſe bewilligen, und empfehle ſich daher die Ablehnung. — Bürgermeiſter Schlaaff verzichtete auf eine Widerlegung dieſer Gründe, da er die Verſammlung doch für ſeinen Antrag zu gewinnen nicht hoffen dürfe. Er behielt ſich aber die Erneuerung des Antrages für das nächſte Jahr vor.

31. Sitzung am 18. December. Von den Vicelandmarſchällen wird mündlich mitgetheilt, daß die Commiſſarien ſich bereit erklärt hätten, die Antwort der Stände ad Cap. VI. in Betreff der Additionalacten der klöſterlichen Erbpächter nach Maßgabe des geſtern gefaßten Beſchluſſes entgegenzunehmen (ſ. § 10). — Uebergabe zweier Schwerinſcher Reſcripte: 1) vom 17. December, betreffend die Nachſteuer-Angelegenheit (ſ. § 7).

2) vom 15. December, betreffend das ritterſchaftliche Schulweſen (ſ. § 12).

Vorlegung des Berichts der Polizei-Committe über die 76. E.-A.-Prop., vorſchüſſige Zahlung von Meilengeldern und Diäten an Rekruten und Reſerviſten (ſ. § 13). — Vorlegung des Berichts der Landkaſten-Committe wegen der Bewilligungen für das Criminal-Collegium in Bützow (ſ. § 10) und für das Landarbeitshaus in Güſtrow (ſ. § 9). — Vorlegung des Berichts der Polizei-Committe über das Schwerinſche Reſcript vom 8. December, betreffend Landeshülfen zu Chauſſeen (ſ. § 9).

Vorlegung des Berichts derſelben Committe (Referent: Bürgermeiſter Schnorff-Güſtrow) über das Schwerinſche Reſcript vom 16. November wegen einer zu bewilligenden Landeshülfe zu dem Neubau der Warnow-Brücke bei Schwaan. Es wurde referirt, das Warnowthal ſei bis über Bützow hinaus vielen Ueberſchwemmungen ausgeſetzt, wodurch alle Adjacenten, und namentlich die Stadt Bützow, große Nachtheile zu erleiden hätten. Neben dem geringen Gefälle trage die Hauptſchuld der aufſtauende Mühlendamm in Roſtock. Dieſe Stadt habe aber als Bedingung für die Hinwegräumung dieſes Hinderniſſes die Schiffbarmachung der Warnow und der Nebel hingeſtellt, was trotz mehrmaliger Verſuche an dem Koſtenpunkt geſcheitert ſei. In dieſem Frühlinge habe Se. K. H. der Großherzog ſich durch eigene Anſchauung von dem Nothſtande überzeugt und zur Abhülfe eine gründliche Unterſuchung der Urſachen angeordnet. Dabei habe ſich herausgeſtellt, daß auch die Brücke bei Schwaan wegen zu geringer Tiefe und Breite einen großen Theil der Schuld habe, und ſei die Stadt Schwaan zu einer Aenderung aufgefordert. Dieſelbe habe dagegen erwidert, daß ſie ſich dazu nicht verpflichtet halte, weil im Jahre 1804 die Brücke unter Genehmigung der Regierung in der jetzigen Größe ausgeführt und genügend groß befunden ſei; auch ſei das nicht eine private Angelegenheit der Stadt Schwaan, ſondern allgemeine Landesſache, weil ſo ausgedehnte Strecken Landes dabei intereſſirt ſeien. Die Regierung beantragt daher einen Zuſchuß der halben Baukoſten mit 7100 Rth. aus Landesmitteln, wogegen Schwaan den vollſtändigen Neubau, tiefer und 12′ breiter, zu beſchaffen habe. Die Majorität der Committe empfiehlt

Digitized by Google

Ablehnung, weil dies eine Entwässerungs-Angelegenheit sei, welche man den Privaten überlassen müsse. Ein öffentliches Interesse liege nicht vor, weil die Schiffbarmachung der Warnow nicht beschlossen sei. Die Minorität dagegen will die Landeshülfe bewilligen, weil es sich um den Abfluß eines öffentlichen Stroms handle, dessen Herstellung der Stadt Schwaan allein aufzubürden unbillig sei. Man müsse doch hoffen, daß die Schiffbarmachung bald einmal verwirklicht werde. Der Referent fügt mündlich hinzu, daß er aus den Acten und seiner eignen Erfahrung die Ueberzeugung gewonnen habe, daß es sich hier um einen wirklichen Nothstand handle, der weit in das Land hinaufreiche. Er erinnere an den v. Treuenfels'schen Fall, in welchem Stände die Ansicht verträten, daß die Rögnitz als öffentlicher Fluß anzusehen sei, und die Adjacenten nicht einmal zu krauten hätten. Habe man im Süden Mecklenburgs soviel für die Schifffahrt gethan, so möge man auch den Norden nicht vernachlässigen. — Landrath v. Plüskow-Kowalz: Es handle sich gar nicht um Schiffbarmachung, sondern um Entwässerung. Die Sache stehe nicht anders als früher. In diesem Frühjahre habe einmal besonders viel Wasser auf der Niederung gestanden, das habe sich wieder verlaufen, so daß ein wirklicher dauernder Nothstand nicht bestehe. — In sehr erregter und durch einander gehender Weise wurde weiter für und wider die Bewilligung gesprochen. Hofrath Flörke-Grabow, Hillmann-Scharstorf, Graf v. Schlieffen-Schlieffenberg und Landrath Graf v. Bassewitz-Schwiessel sprachen dafür, Landrath v. Plüskow, Landrath Graf v. Bernstorff-Wedendorf dagegen.

Schließlich wurde die Bewilligung mit 58 gegen 19 Stimmen abgelehnt.

Senator Stegemann-Parchim, seit mehreren Tagen in der Sitzung anwesend, übergab an diesem Tage den dirigirenden Landrath ein Dictamen in der Angelegenheit der Müller. Dieser nahm es zwar erst an, ließ es ihm aber darauf wieder zustellen, indem er ihn nicht für berechtigt halte, Dictamina abzugeben. Die Sache ist insofern von Interesse, als es den Stadtmagistraten darnach zustehen würde, durch Absendung mehrerer Deputirten bei wichtigen Landtags-Verhandlungen Einfluß auf dieselben auszuüben, indem sie bei der Deliberation sich betheiligten, wenn auch nur einer aus jeder Stadt mitstimmen kann.

32. Sitzung am 19. December. Die Vicelandmarschälle legen folgende Schwerinsche Rescripte vor:

1) vom 17. December, betreffend die Annahme der ständischen Erklärung ad Cap. II. (s. § 5).

2) vom 15. December, in welchem proponirt wird, daß preußisches Staatspapiergeld und Berliner Banknoten von landesherrlichen Cassen an die Landes-Receptur Casse gezahlt werden können. — Landrath v. Oertzen-Woltow: Gegen die Zustimmung scheine kein Bedenken vorzuliegen. — Landrath v. Plüskow-Kowalz: Es scheine ihm höchst bedenklich, ohne Prüfung des Rescripts durch eine Committe diese Zustimmung zu geben: man kenne ja die dem Papiergelde zu Grunde liegenden Statuten gar nicht; jedenfalls werde es doch nothwendig sein, die ständische Zustimmung auf bestimmte Zeit zu beschränken. — Kammerherr v. Oertzen-Kotelow: Er finde kein Bedenken gegen die ständische Zustimmung, und es erscheine wünschenswerth, diese Bestimmung auch auf die übrigen ständischen Cassen, die ja mit der Landes-Receptur-Casse in vielfache Beziehung träten, auszudehnen. — Landrath v. Plüskow-Kowalz: Bei ständischen Cassen habe ja der Engere Ausschuß freie

Digitized by Google

Hand. Vorübergehende Annahme des preußiſchen Papiergeldes möge zweckmäßig ſein, aber die Beſchränkung der Annahme auf eine beſtimmte Zeit ſei erforderlich, da die Sicherheit des Papiers von dem Wechſel der Zeitereigniſſe abhange. — Bürgermeiſter Pohle-Schwerin: Er empfehle die Annahme der Regierungs-Propoſition, ſo jedoch, daß die Regierung die Zuſicherung ertheile, auf einſeitigen ſtändiſchen Antrag die Maßregel wieder aufzuheben. — Landrath v. Plüskow-Kowalz: Das man geneigt ſei, ohne Committenbericht auf den Vorſchlag der Regierung einzugehen, ſei ihm überraſchend. Man könne doch die Zinſen der ſtändiſchen Caſſen nicht mit Papiergeld bezahlen. — Bürgermeiſter Pohle-Schwerin: Er habe auch nichts dagegen, wenn die Rücknahme der Maßregel auf einſeitigen Antrag des Engern Ausſchuſſes bedingt werde. Man habe in den letzten Jahren ſo viele Erfahrungen mit Noten, z. B. mit den öſterreichiſchen Noten, gemacht, daß man vorſichtig zu ſein Urſache habe. — Beſchluß: Es ſei die ſtändiſche Zuſtimmung zu dem Vorſchlage des Reſcripts vom 15. December zu erklären, ſo jedoch, daß die Annahme des Papiergeldes jeder Zeit auf einſeitigen Antrag des Engern Ausſchuſſes zurückgenommen werden müſſe, und daß die Annahme des preußiſchen Papiergeldes ſo wie der Berliner Banknoten auch bei den ſtändiſchen Caſſen geſchehe.

Vorlegung des Hauptberichts der Committe ad Cap. I. u. III. Suer. u. Strel., betreffend die Steuerreform (ſ. § 7).

Standesberathungen am 20. December. Sonntag, Mittags sacris finitis.

A. der Ritterſchaft
B. der Landſchaft
} betrafen die Steuerreform-Frage (ſ. § 7).

33. Sitzung am 21. December. Es werden folgende Schwerinſche Reſcripte übergeben:

1) vom 17. December, betreffend die beabſichtigte ſtändiſche Erklärung ad Cap. I. (ſ. § 7);

2) vom 18. und ein Strelitzſches vom 17. December, betreffend Cap. V. Suer., bez. Cap. IV. Strel. (ſ. § 9); ferner folgende Strelitzſche Reſcripte:

1) vom 17. December über Cap. I. Strel. (ſ. § 7);

2) vom 19. December, betreffend das ritter- und landſchaftliche Schulweſen (ſ. § 12);

3) von demſelben Datum, bei Uebermittelung der Rechnung der General-Zollcaſſe und der Zollſtrafcaſſe zur Reviſion. Beſchluß: man danke für die Vorlegung.

Der vorſitzende Landrath legte ein Dictamen des Senators Stegemann-Parchim vor, mit welchem dieſer einen Antrag vieler Müller aus dem ſüdlichen Mecklenburg dem Landtag übergab und die Sache an eine Committe zu geben proponirte. Es verlautete darüber, daß der Vorſitzende dieſen Antrag, der ſchon in voriger Woche abgegeben worden, erſt habe zurückweiſen wollen. Die Landſchaft habe aber die Sache beſprochen und ohne Beſchlußfaſſung ihre Anſicht dahin feſtgeſtellt, daß das Recht der Magiſtrate, mehrere Deputirte zu ſenden, unbezweifelt feſtſtehe. Der vorſitzende Landrath habe daher den Antrag behalten, welchen er nunmehr der Verſammlung übergab. Landrath Graf v. Bernſtorff-Wedendorf fand nöthig, daß feſtgeſtellt werde, wie viele Deputirte eine Stadt ſenden dürfe. Er wolle übrigens den Städen ihr Recht gar nicht verkümmern; vielmehr wünſche er, daß ſie darauf halten möchten. — Landrath v. Rieben: Er habe den Antrag vorgelegt, da man es ge-

Digitized by Google

ſtattet habe, daß Herr Senator Stegemann in der Verſammlung anweſend bleibe, und man ihm dann das Aeußern ſeiner Meinung wohl nicht wehren dürfe. Nehme man Anſtand, ſo proponire er, daß die Syndici beauftragt werden, darüber zu berichten. — Landrath Graf v. Bernſtorff-Wedendorf: Er wiederhole, daß er das Recht der Städte in keiner Weiſe verkürzen wolle. Er habe in dieſem Betreff ein kleines Dictamen, das ganz friedlich ſei. Graf Bernſtorff verlieſt ein Dictamen, in welchem er ſeine eben ausgeſprochenen Anſichten näher darlegt und erörtert. — Herr Pogge-Blankenhof fragt, ob auf das Stegemannſche Dictamen kein Beſchluß gefaßt werden ſolle. Von mehreren Seiten wird bemerkt, daß das ja nicht erforderlich ſei, weil es genüge, wenn die Vorträge zu den Acten gingen. — Kammerher v. Oertzen-Kotelow: Er halte die Uebergabe durch den Herrn Senator Stegemann für völlig unpräjudicirlich, gleichviel, ob ſich ſpäter herausſtelle, daß derſelbe berechtigt oder daß er nicht berechtigt ſei. — Landrath Graf v. Bernſtoff-Wedendorf: Er wünſche, daß die Herren Landſyndici damit beauftragt würden, über die Sache zu referiren, und zwar noch auf dem gegenwärtigen Landtage. — Geh. Hofrath Brückner-Neubrandenburg: Die Landſchaft ſei über den Punkt völlig klar und bedürfe eines ſolchen Berichtes nicht. — Freiherr v. Maltzan-Kl. Lukow: Er wünſche auch, daß die Sache jetzt conſtatirt werde, da er die Uebergabe von Anträgen nicht für ſo unpräjudicirlich halte, wie vorhin gemeint ſei. — Landrath Graf von Bernſtorff-Wedendorf: Auch er beſtehe darauf, daß die Sache jetzt ſtreitlos geſtellt werde. — Bürgermeiſter Pohle-Schwerin: Es ſei ja gar kein Streit darüber. Die Landſchaft halte das Recht für unzweifelhaft. Wolle man von ritterſchaftlicher Seite Aufklärung haben, ſo möge man ſeparat verhandeln; jetzt ſei man im Plenum und könne den ritterſchaftlichen Syndikus nicht beauftragen. — Landrath v. Rieben fand in dieſer Aeußerung einen Spott und rügte es, daß Mitglieder hier in der Verſammlung Spott treiben wollten. Bürgermeiſter Pohle wies dies entſchieden zurück: der Herr Landrath ſuche immer in den Reden Anderer zu finden, was gar nicht darin liege; bei ihm habe er dies ſchon mehrere Male verſucht. — Landrath v. Rieben: Er nehme das nicht zurück, was er geſagt habe. — Bürgermeiſter Pohle-Schwerin: und er gebe dem Herrn Landrath die Verſicherung, daß, falls derſelbe ſich nochmals in angedeuteter Weiſe gegen ihn auslaſſen ſollte, er die Berathung im Deliberationszimmer beantragen werde, um ſich gegen ſolche Entſtellungen zu ſchützen. — Landrath v. Rieben: Das möge er thun. — Kammerherr v. Oertzen-Kotelow: Er ſtelle den Antrag, daß der ritterſchaftliche Herr Syndikus mit dem behufigen Referate beauftragt werde. — Herr Hillmann-Scharſtorf: Dem widerſpreche er; das müſſe der Landſyndikus thun.

Dieſer Zwiſchenfall wurde beendigt durch den Beſchluß: Die Ritterſchaft beauftrage den ritterſchaftlichen Herrn Syndikus, über die Berechtigung der Magiſtrate, mehrere Deputirte zu Landtagen zu entſenden, zu nächſtem Landtage zu referiren.

Weitere Verhandlung über den Bericht der Steuer-Committe (ſ. § 7).

34. Sitzung am 22. December. Der vorſitzende Landrath eröffnet die Sitzung mit der Anzeige, daß am 23. die Plenarſitzung um 9½ Uhr beginnen und ſo zeitig geſchloſſen werden ſolle, daß die nach Weſten reiſenden Ständemitglieder den Mittagszug benutzen könnten. Auf Anfrage einiger Mitglieder der Landſchaft, ob die Wiedereröffnung der Sitzungen nicht bis nach Neujahr ausgeſetzt werden könne, erwiderte der Landrath, daß dies von den landesherrlichen Commiſſarien nicht

Digitized by Google

bewilligt sei. Dieselben hätten erklärt, daß namentlich mit Rücksicht auf den Antoni-Termin ein so langer Aufschub sich nicht empfehle. Die Sitzungen würden daher am Montag nach Weihnachten, Nachmittags 3½ Uhr, wieder aufgenommen werden.

Mittheilung der Landschaft in Betreff der Nachsteuer-Angelegenheit (s. § 7). — Vorlegung des Berichts der Landkasten-Revisions-Committe über die 123. E.-A.-Prop., nämlich die von Ritter- und Landschaft zu bewilligenden Unterstützungen. An dauernden Unterstützungen sind 1700 Thlr., auf gewisse Zeit 3244 Thlr. zugesagt. Wenn diese Summe von den 6459 Thlr., welche an Cassenbestand und jährlichen Zuschüssen zur Verfügung stehen, abgezogen werden, so bleiben 1515 Thlr. Davon werden an Personen, welche bisher Unterstützung bezogen, noch fernere 1018 Thlr. und an neuen Unterstützungen 497 Thlr. bewilligt.

Vorlegung des weiteren Berichts der Polizei-Committe über die 83. E.-A.-Prop., Kriegsleistungen und deren Vergütung (s. § 13).

35. Sitzung am 23. December. Vorlegung eines weiteren Berichts der Polizei-Committe über die 83. E.-A.-Prop., Kriegsleistungen und deren Vergütung (s. § 13).

Vorlegung des Berichts der Justiz-Committe über die Verordnungs-Entwürfe, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften (s. § 10).

36. Sitzung am 28. December. Die Sitzung begann Nachmittags 4 Uhr 10 Minuten. — Die Landsyndici Langfeldt und Ahlers verlasen den ihnen aufgetragenen Entwurf eines Promemoria wegen der Strelitzschen Vorlagen in Betreff der privatrechtlichen Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften (50. E.-A.-Prop.) und der Kriegsleistungen und deren Vergütung ꝛc. (83. E.-A.-Prop.). Die Entwürfe wurden genehmigt und die Ausfertigung committirt.

Vorlegung des Berichts der Committe ad Cap. II. und IV. Suer. über die 15. E.-A.-Prop. (Aenderungen des außerordentlichen Contributions-Edicts hinsichtlich der Mitunterschrift der von den Colligirungs-Behörden einzureichenden Specificationen durch die Prediger ꝛc.) Von Seiten der Landes-Receptur-Direction waren zwei Veränderungen bez. Zusätze zu dem außerordentlichen Contributions-Edicte vom 18. Februar 1854 beantragt: 1) Aufhebung der Bestimmung in den allgemeinen Bestimmungen des Edicts sub VII. Nr. 5. Abs. 4. Seite 48, wonach die Prediger die Register mitzuunterschreiben haben; — 2) Erlassung einer gesetzlichen Bestimmung, wornach, wenn Landgüter in Concurs oder Sequestration gerathen, der curator bonorum bez. Sequester die Register an die allgemeine Landes-Receptur-Direction einsenden und die desfallsigen Monituren beantworten und erledigen soll. — Committe empfahl, die Zustimmung hierzu zu ertheilen, und es wurde demgemäß beschlossen.

Vorlegung des Berichts der Polizei-Committe über die 106. E.-A.-Prop., betr. die Aufhebung der Landstraße von Bützow nach Laage (Referent: Bürgermeister Ahlers-Neubrandenburg.) Die Regierung hatte sich mit der Aufhebung mit Ausnahme der Strecke Hohensprenz-Kronskamp, da sie einen Theil der Schwaan-Laager Landstraße bildet, einverstanden erklärt. Committe hielt jedoch die Aufhebung der Landstraße für bedenklich, weil an deren Stelle keine Chaussee getreten sei, welche den Verkehr in sich aufnehme, und empfahl, die ständische Zustimmung nicht zu ertheilen. Der Bericht wurde genehmigt.

Schluß der Sitzung 4 Uhr 52 Minuten.

Digitized by Google

37. Sitzung am 29. December. Nachdem die Landschaft von 10 Uhr Vormittags an Separatberathung über die von ihr abzugebende Erklärung ad cap. I. gepflogen hatte, wurde die Plenarversammlung nach 1 Uhr eröffnet. Dieselbe beschäftigte sich ausschließlich mit der weiteren Deliberation ad cap. I. (s. §. 4) und ad cap. III. (s. § 7).

38. Sitzung am 30. December. Weitere Deliberation ad cap. I. (s. § 4). — Wahl der ständischen Deputirten zu der Commission und Deputation wegen Ermittelung der Nachsteuer-Prägravationen (s. § 4).

Vorlegung eines Vortrags des Herrn Manecke-Duggenkoppel wegen Prüfung und eventueller Annullirung der Vereinsacte des Adels vom 3. December 1795. Dieser Vortrag, welcher gleichzeitig in Nr. 307 der „Rostocker Zeitung" veröffentlicht wurde, lautete wie folgt:

„Nachdem Mecklenburg in den Norddeutschen Bund eingetreten ist, wird vielfältig behauptet, daß die Segnungen dieser Vereinigung in Mecklenburg wegen der dort bestehenden besonderen Eigenthümlichkeiten nicht vollständig Platz greifen könnten.

Daß solche Eigenthümlichkeiten, wenn sie auf Gerechtigkeit gebaut und nach genauer Prüfung als dem Gemeinwohl nützlich erkannt sind, Beachtung finden müssen, soll nicht in Abrede genommen werden; es können aber solche Eigenthümlichkeiten bestehen, denen obige Eigenschaften durchaus abgesprochen werden müssen, auf deren Aufhebung also so bald wie irgend möglich Bedacht genommen werden muß.

Unter diese Letzteren wird man gewiß bei ruhiger und besonnener Ueberlegung eine bis jetzt bestehende und für das Land wichtige, ja ganz besondere Eigenthümlichkeit, die, so viel bekannt, in keinem Lande außer Mecklenburg officiell besteht, rechnen müssen. Es ist dies der Adelsverein, welcher auf die Vereinsacte des mecklenburgischen Adels vom 3. Decbr. 1795 basirt ist, von dessen großer Thätigkeit man vielfältig Gelegenheit hat die Wirksamkeit zu spüren, dessen Statuten, Organisation u. s. w. aber in Dunkelheit gehüllt sind. Die beregte Vereinsacte ist so dubiös abgefaßt, daß sie nur den eingeweihten Mitgliedern des Vereins verständlich sein kann. Es wird darin von Aufrechthaltung der Gerechtsame des Standes gesprochen, die Rechte aber, welche man beansprucht, so wenig speciell aufgeführt, als etwa Bezug genommen auf Paragraphen des Landesvergleichs oder andere Gesetzesstellen.

Um solche jedenfalls zweifelhafte Gerechtsame aufrecht zu erhalten, haben sich die Mitglieder des Vereins für sich und ihre Erben verpflichtet, „mit Person und Gut mitzuwirken, was nach gemeinsamer Beliebung festgestellt worden; wo wider sie dann keine Ausflucht oder Einwendung, keine Rechtswohlthat schützen soll, weil sie ihnen alle gleich, als wären sie hier namentlich benannt, sammt der Rechtsregel, die einen solchen allgemeinen Verzicht ungültig machen könnte, entsagen und die genaueste Erfüllung bei Adeligem Wort und Ehren sich wechselweise zusichern".

Betrachtet man nun die kleine Zahl der wirklich gesetzlich bestehenden Rechte des Adels, als die ausschließliche passive Wahl zu den Landrathsstellen, die Befreiung der adeligen Pächter von der Kopfsteuer u. dgl., die von Niemandem, so lange sie gesetzlich bestehen, angefochten sind, so können diese, im Ganzen doch nur Kleinigkeiten, unmöglich allein Veranlassung gegeben haben, die Mitglieder und selbst ihre Erben zu einem so exorbitanten Gelöbniß zu verpflichten. Nach diesem hat ja jedes Mitglied seine eigene Ueberzeugung gefangen gegeben, sein höchstes Gut, seinen eigenen Willen geopfert und so nach dem Wortlaute der Acte fast versprochen, gleichsam ein Leichnam zu werden. Danach muß man auch annehmen, daß gegen etwaige Renitenten Strafen verhängt werden, über die selbst sowohl als über die Art ihrer Vollstreckung Aufschlüsse sehr nothwendig erscheinen.

Nach einem solchen Gelöbniß muß dieser Verein einen weit größeren politischen Zweck haben, und das Land ist gewiß um so mehr berechtigt, zu verlangen, daß dieser gründlich untersucht werde, als den übrigen Mecklenburgern durch die Verordnungen vom resp. 31. Jan. 1851 und 21. Mai 1853 alle politischen Vereine, selbst die Handwerker- und Arbeiter-Vereine, unter Androhung der härtesten Strafen verboten sind. Schon die Gerechtigkeit scheint daher eine Prüfung zu gebieten, woraus sich ja dann ergeben würde, wie weit sich die politische Thätigkeit dieses Vereins erstreckt; ob und in welchem Maße derselbe sich vielleicht bei der Beiseitesetzung der Verfassung vom 10. Oct.

Digitized by Google

1849 betheiligt hat, und ob nicht der Widerstand gegen den dringenden Wunsch des ganzen Landes, die Landesfinanzen zeitgemäß geordnet zu sehen, in den Anschauungen, deren Motive man nicht kennt, dieses Vereins seine Quelle hat u. s. w.

Wenn ich nun schon zu verschiedenen Malen mich veranlaßt gefühlt habe, einen Antrag auf Prüfung der beregten Vereinsacte zu stellen, indem ich den Verein für gemeinschädlich halte, und es gewiß von manchem Mitgliede dankbar anerkannt würde, wenn er von dem Drucke, der durch obiges Gelöbniß auf ihm lastet, befreit würde, so giebt mir die allgemein wahrnehmbare Hemmung der Entwickelung, die dem Lande aus dem Beitritt zum Norddeutschen Bunde zu Gute kommen könnte, Veranlassung, meinen Antrag auf Prüfung der Vereinsacte nochmals der Hochansehnlichen Landtagsversammlung zur geneigten Genehmigung vorzulegen.

Von den bisherigen Einwendungen gegen meinen Antrag, die zum Theil schon bündigst widerlegt sind, muß ich doch diejenige noch hervorheben, welche in der Landtagssitzung vom 18. Decbr. 1858 von dem Herrn Landrath v. Blücher zu Protokoll gekommen ist. Es heißt da exit.: Ein Beschluß über solchen Antrag von Unberechtigten wäre nicht zulässig. Das Irrige dieser Behauptung leuchtet aus dem Folgenden klar hervor: die Mitglieder des Vereins selbst können in Folge ihres Gelöbnisses niemals einen Antrag dieser Art stellen; .... alle Nichtmitglieder sollen schweigen und somit hätte sich dieser Verein zu einem noli me tangere geschaffen, was bis in die Ewigkeit andauern könnte.

Ich bin aber von meinem Allerdurchlauchtigsten Landesherrn berufen, an allen ständischen Angelegenheiten Theil zu nehmen, und also auch berechtigt, einen Beschluß, er möge ausfallen wie er wolle, auf einen Antrag, der noch zumal die ständischen Verhältnisse ganz besonders berührt wie dieser, auf Prüfung der Vereinsacte des Adels lautend, von der Hochansehnlichen Landtags-Versammlung zu fordern. Somit erneuere ich denn diesen meinen Antrag: Ritter- und Landschaft wolle die Vereinsacte des Adels vom 3. Decbr. 1795 einer sorgfältigen Prüfung unterziehen und eventualiter Maßregeln ergreifen, damit dieselbe annullirt werde — indem ich mich empfehle ꝛc."

Es wurde hierauf beschlossen: die Sache bleibe auf sich beruhen. — Vorlegung eines Vortrags des Magistrats zu Parchim in Betreff des Beschlusses des Directoriums wegen Zulassung des Senators Stegemann zwar zur Mitberathung in der Landtagsversammlung, aber nicht zur Stimmführung. Dieser Vortrag lautete:

„In der Landtagsversammlung vom 15. Dec. d. J. ist auf die Erklärung unseres Deputirten, des Senators Stegemann, daß er auf Grund seiner vorgelegten Vollmacht Sitz und Stimme in der Versammlung beanspruche, vom Directorium zu Protocoll gegeben: „„daß der Herr Bürgermeister Sommer-Dierßen als deputatus Parchimensis hier anwesend ist, beruhet entweder auf Magistratsbeschluß, oder auf einem sonstigen stadtverfassungsmäßigen Rechtstitel. Sendet nun der Magistrat, unter Abberufung des Herrn Bürgermeisters Sommer-Dierßen, einen anderen Deputirten, und Ersterer bestreitet dem Letzteren resp. dem Magistrate das Recht zu dieser Deputation, so ist das eine Streitsache, welche zwischen dem Herrn Bürgermeister Sommer-Dierßen und dem andern Deputirten, resp. dem Magistrat zu Parchim auszumachen ist. Bis zur ausgemachten Sache kann während des laufenden Landtags der durch den verlesenen Vortrag cum adjunctis sich gemeldet habende Herr Senator Stegemann das Stimmrecht für die Stadt Parchim in der Landtagsversammlung nicht ausüben."" — Richtiges mag diese Aeußerung des Directorii insoweit enthalten, als die Streitsache lediglich zwischen uns oder der Stadt und dem Bürgermeister Sommer-Dierßen auszumachen ist. Wesentlich kommt es zur Zeit nur darauf an, ob unser durch Brief und Siegel legitimirter Vertreter, der Senator Stegemann, oder der ein Vertretungsrecht für sich bloß behauptende Bürgermeister Sommer-Dierßen einstweilen die Stimme Parchims zu führen habe. — Gegen die den Senator Stegemann beglaubigende öffentliche Urkunde wog die bloße Behauptung des Bürgermeisters Sommer-Dierßen nichts. Die Letzteren legitimirt habende Präsumtion war durch unsere Urkunde zerstört. Einstweilen für stimmberechtigt anzuerkennen war daher der durch liquide Urkunde beglaubigte Senator Stegemann, nicht der Unbewiesenes und Unbeweisbares behauptende Bürgermeister Sommer-Dierßen. — Ob und wie dieser Schritt des Directorii noch jetzt wieder gut zu machen ist, überlassen wir der h. Landtagsversammlung. Wir werden aber unser Recht zu wahren wissen gegen alle ohne die Stimme unseres rechten einzigen Vertreters gefaßten und zu fassenden Beschlüsse. — Der § 151 des LGGEV., auf Grund dessen die Landtage ausgeschrieben werden, erklärt für gebunden an die gehörigen Beschlüsse der Erschienenen nur die Ausbleibenden und Abwesenden, nicht aber eine landtagsberechtigte Stadt, deren Vertreter sich aufs Rechts-

Digitized by Google

genüglichſte legitimirt und gemäß der Ladung erſcheint, aber ſeine Stimme wider Recht abzugeben verhindert wird. Wir haben Inſtanzen, vor denen unſer bereits verletztes oder noch ferner zu verletzendes Recht nöthigenfalls geltend zu machen wäre. — Wir empfehlen uns einer h. Landtagsverſammlung als Magiſtrat der Vorderſtadt Parchim. Parchim, 28. Dec. 1868. Beyer. Peeck."

Nach Verleſung des Schreibens bezeichnete der vorſitzende Landrath es als auffallend, daß der Magiſtrat gar nicht des anderen Deputirten der Stadt Parchim, des Herrn Geh. Hofraths Floerke, erwähne, worauf letzterer erklärte, daß er hier lediglich als Deputirter zum Engeren Ausſchuſſe anweſend ſei; übrigens handle es ſich hier um Interna der Stadt Parchim, über welche hier nicht verhandelt werden könne. — Landrath v. Rieben: Er habe auch nur die Stellung des Herrn Geh. Hofraths Floerke wahren wollen, und es liege ihm ferne, in Interna einzugreifen. — Da kein Antrag geſtellt war, wurde auch kein Beſchluß gefaßt.

39. Sitzung am 31. December. Verleſung und Genehmigung des vom Landſyndikus Langfeldt entworfenen Promemoria in der Nachſteuer-Angelegenheit (ſ. § 4). — Der vorſitzende Landrath übergiebt ein Geſuch des Candidaten der Theologie Dehn um eine Gnadenpenſion für ſeine Mutter, die Wittwe des Rectors a. D. Dehn zu Brüel. Beſchluß: der Landesſecretair habe dem Supplicanten zu reſpondiren, daß auf ſein Geſuch ſchon wegen mangelnder Intimation nicht eingegangen werden könne. — Vorlegung des Berichts der Juſtiz-Committe über die 49. E.-A.-Prop. (ſ. § 10). — Vorlegung des Berichts der Committe ad Cap. II. und IV. über die 18. E.-A.-Prop. (Landes-Receptur-Verwaltung, ſ. § 5). — Vorlegung des Berichts der Landkaſten-Reviſions-Committe über die 27. E.-A.-Prop. (Landkaſten-Rechnung 1867/68 und Ueberſicht des Schuldenſtandes der Ritter- und Landſchaft aller drei Kreiſe). Der Bericht lautete alſo:

„Die vom Landkaſten-Secretair, Adv. Bauer, auf Anweiſung des löbl. E. A., in calculo revidirte und bis auf einige Pfennige oder Pfennigbrüche richtig befundene Landkaſten-Rechnung des beregten Etatjahres iſt ſowohl vom löbl. E. A. als auch von der Local-Committe aufgenommen, wie dies die reſp. Protocolle vom 10. September und 28. October c. a. nachweiſen.

Inhalts dieſer Protocolle hat die Rechnung nur zu ſehr wenigen Bemerkungen Veranlaſſung gegeben, und iſt auch der Reviſions-Committe keine Gelegenheit geboten, mehr wie jene aufzufinden.

Die älteren Monituren ſind erledigt befunden. Ueber die bezahlte ordentliche Contribution pro $18^{67}/_{68}$ haben die beiden allerhöchſten Dechargen in beglaubigter Abſchrift vorgelegen, wobei nur zu bemerken, daß der diesjährige Schwerinſche Contributionsbetrag den des Vorjahres um 5 Rth. 40 ßl. 3 pf. überſteigt, indem derſelbe $18^{66}/_{67}$ in 95,909 Rth. 34 ßl. beſtand, jetzt aber in 95,915 Rth. 26 ßl. 3 pf. beſteht. Dieſe Differenz ergiebt ſich dadurch, daß für die Pertinenz Wunderfeld im vorigen Jahre nur $^3/_4$ und im vorliegenden Rechnungsjahre $^4/_4$ der ordentlichen Contribution zu berechnen waren.

ad Bal. A. 3. Von der Mecklenburg-Schwerinſchen und Strelitzſchen Nebenſteuer fehlen die beiden allerhöchſten Dechargen über die Nebenſteuer pro Herbſt 1867.

ad Bal. F. 1. Von der Verzinſung und Abtrag der Schuld der Ritterſchaft Meckl. und Wend. Kreiſes hat die Local-Committe bei den Zinsbelägen und zwar sub Nr. 1 — die dem Jäger Rehfeldt Namens der vormals unterthänigen Leute im Gute Bülow ertheilte Vollmacht in der Faſſung für ungenügend erkannt, weil die nach dem Eingange der Acte zu erwartende Unterſchrift der Vollmachtgeber fehle, auch das beigefügte Crivitzer Stadtſiegel entweder überflüſſig oder nicht paſſend ſei. In Anſehung dieſes Moniti empfiehlt die Reviſions-Committe, daß der Herr Landes-Einnehmer angewieſen werde, künftig auf die Beibringung eines bezüglichen Documents in genügender Form zu ſehen. Aus dieſer Bal. iſt pro Antoni 1868 die fünfte Zahlung zu den Koſten der topographiſchen Vermeſſung mit 1000 Rth. an die Großherzogliche Renterei geleiſtet, und deren Quittung d. d. 17. Januar c. a. beigebracht. Ebenſo ſind auch die auf jüngſtem Landtage zu landwirthſchaftlichen Zwecken bewilligten 2000 Rth. an die Herren Directoren des patriotiſchen Vereins ausbezahlt.

Digitized by Google

ad Bal. F. 3. Von der Verzinsung und Abtrag der Schuld der Landschaft Meckl. und Wend. Kreises. Der von der Local-Committe gemachten Bemerkung, daß es wünschenswerth erscheine, künftig bei den von Curatoren und Vormündern geschehenen Capital-Erhebungen in verschiedenen Balancen einen Hinweis auf diejenige Bal. zu geben, bei welcher die Actenstücke quaest. sich finden, kann die Revisions-Committe sich nur anschließen.

Unerwähnt will es die Revisions-Committe nicht lassen, daß nach der Relation der Local-Committe über die resp. abgetragenen und aufgenommenen Capitalien in den betreffenden Balancen die erforderlichen Commissarien des löbl. E. A. vorgelegen haben, und die eingelöseten Original-Obligationen gehörig quittirt und cassirt vorgefunden sind.

Auch sind über die Ausgaben in den verschiedenen Bal. die betreffenden Quittungen — mit Ausnahme der ad depositum genommenen Zinsen — vorhanden gewesen.

Bei dem von der Local-Committe am 2. November c. vorgenommenen Cassensturz sind zunächst die den Zeitraum vom Juni 1867 bis Juni 1868 umfassenden Atteste über die monatliche Cassen-Revision, welche vom Herrn Geheimen Justizrath Dr. Ditmar ausgestellt sind, nachgesehen, wobei sich gefunden, daß die Atteste pro Juli, wegen der Ferien, und pro November, wegen des Landtags, gefehlt haben.

Demnächst ist das vom Herrn Landes-Einnehmer geführte, auf alle von ihm verwalteten Cassen Bezug habende Journal eingesehen, auch darin einige Seiten von einem Mitgliede der Local-Committe nachgerechnet und richtig befunden.

Mit diesem Journal hat auch der vom Herrn Landes-Einnehmer angefertigte Cassen-Abschluß, der dem Protocolle der Local-Committe beigefügt ist, übereingestimmt, wonach in sämmtlichen Cassen ein Vorrath von 99,752 Rth. 40 ßl. 10 pf. Court. theils in Silber, theils in Banknoten vorhanden gewesen und richtig vorgefunden worden ist, nachdem einige Kasten mit Silber und einige Paquete mit Banknoten nachgezählt sind.

Auch ist der Local-Committe die Steuer-Erhöhungs-Cassen-Rechnung von $18^{67}/_{68}$ vorgelegt, die, nach genommener Einsicht, sofort zurückgegeben worden.

Unsern Bericht hiemit schließend, empfehlen wir der hochansehnl. Landtags-Versammlung: dem löbl. E. A. für die mit so vieler Umsicht und großer Sorgfalt geleiteten Landkasten-Angelegenheiten den Dank auszusprechen und dem Herrn Landes-Einnehmer, unter Bezeugung der Zufriedenheit mit seiner Rechnungsführung, salvis monitis Quittung zu ertheilen.

Der hochansehnlichen Landtags-Versammlung empfehlen wir uns ebenso hochachtungsvoll als ganz ergebenst. F. Graf Voß. G. v. Leers. A. Rust. W. v. Brandenstein. Sommer-Dierßen. L. Mau. Willert. Malchin, den 4. December 1868.

Es wurde hierauf der Committenbericht genehmigt.

Vorlegung des Berichts derselben Committe über die 86. E.-A.-Prop. (Revision der Rechnung der Elde-ꝛc. Schiffbarmachungs-Societäts-Casse 1866/67. Referent: Bürgermeister Sommer-Dierßen-Parchim). Monituren haben sich nicht ergeben. Die Committe empfiehlt, dem Engern Ausschusse für die Rechnungsführung zu danken und das landesherrliche Liberatorium von demselben erwirken zu lassen. — Beschluß: der Committenbericht werde genehmigt.

40. Sitzung am 2. Januar 1869. (Vor der Sitzung hatten die landschaftlichen Mitglieder der Steuerreform-Committe mit Regierungs-Commissarien conferirt.) Vorlegung des Berichts der Polizei-Committe, betreffend die Kosten für das Militair-Ersatzwesen (s. § 13). — Vorlegung des Berichts der Landkasten-Revisions-Committe über die 90. E.-A.-Prop. (Rechnung der Casse der Landeshülfe zum Bau der Friedrich-Franz-Eisenbahn pro Johannis 1867—68). Der Bericht machte bemerklich, daß sich keine Monituren zu der geführten Rechnung ergeben hatten. An Schulden waren 64,950 Rth. abgetragen worden, während Capitalien im Betrage von 7000 Rth. angeliehen sind. Auf Antrag der Committe wurde beschlossen, dem Engern Ausschusse für Leitung dieser Angelegenheit zu danken und den Berechner wegen der abgelegten Rechnung zu liberiren.

Digitized by Google

Die Sitzung wurde um 2 Uhr geschlossen, weil zu dieser Stunde eine Separatversammlung der Landschaft in Betreff der Steuerreform hatte angesetzt werden müssen.

41. Sitzung am 4. Januar. (Anwesend ca. 40 Mitglieder der Ritterschaft, eben so viele der Landschaft.) Weitere Deliberation über Cap. III. (s. § 7) und Cap. I. (s. § 4).

42. Sitzung am 5. Januar. (Anwesend 27 von der Ritterschaft, 30 und einige von der Landschaft.) Uebergabe eines Strelitzschen Rescripts, betreffend Cap. I. (s. § 4). — Vorlegung eines Vortrags des Schustermeisters Koß in Parchim. In einem Briefe, der an die „Landtags-Committe" in Malchin gerichtet ist, trägt derselbe darauf an, daß das Vermögen der Todtenladen und Schusterämter „gesprengt" werde, um damit den einzelnen Schusterfamilien, die durch die Gestattung des Gewerbebetriebes auf dem Lande in Bedrängniß gerathen seien, aufzuhelfen, da die Schuster „armselig", die Aemter aber „reich" seien. Der Antrag ward nicht berücksichtigt. — Vorlegung des Berichtes der Polizei-Committe zur 104. E.-A.-Prop. (Rechnungsrevision der Casse für Chaussee- und Wasserbauten). Der Bericht wurde verlesen und genehmigt. Es geht daraus hervor, daß der Schuldenbestand 639,466 Rth. in Summe beträgt. — Vorlegung des Berichts derselben Committe zur 121. E.-A.-Prop. (Rechnung der ritterschaftlichen Brandcasse. Referent: Bürgermeister Mau-Neukalen). Der Bericht theilt unter Anderem mit, daß die Brandcasse 72,461 Rth. an Entschädigung, 588 Rth. an Spritzenprämien und 294 Rth. an Verwaltungskosten verausgabt, so wie 27,900 Rth. an Cassenbestand behalten hat. Der Versicherungsfonds war im letzten Jahre von 16,668,000 Rth. auf 16,531,000 Rth. gesunken, und zwar war der Austritt von 559,000 Rth. und die Verminderung um 54,000 Rth. ausgeglichen worden durch 448,000 Rth. Erhöhung der einzelnen Versicherungen und 27,650 Rth. neuen Beitritt.

Da der Stoff für weitere Berathungen ausgegangen war, so wurde die Sitzung um 2 Uhr geschlossen. Der vorsitzende Landrath theilte mit, daß ein Rescript, enthaltend die Schwerinsche Antwort ad Cap. I., erwartet werde, und daß Stände um 4 Uhr wieder zusammen kommen möchten, um diese Antwort entgegenzunehmen. Nach Wiedereröffnung der Sitzung um 4 Uhr zeigte der vorsitzende Landrath an, daß das ad Cap. I. der Schwerinschen Propositionen (ordentliche Steuer pro 1868-69) erwartete Rescript nicht eingegangen sei.

Erklärungen der stargardischen Stände ad Cap. I. und Cap. II. Strel. (s. § 4).

43. Sitzung am 6. Januar. Beginn 12 Uhr. Uebergabe eines Schwerinschen Rescripts, betreffend Cap. I. Suer. (s. § 4). Beschluß der ständischen Antwort und — nach anderthalbstündiger Unterbrechung der Sitzung (von 12½ bis 2 Uhr) — Genehmigung des Promemoria (s. § 4). Schluß der Sitzung 2 Uhr 25 Minuten.

In der Landschaft herrschte große Bewegung über ein Schreiben des Parchimschen Magistrats, in welchem dem Bürgermeister Sommer-Dierßen angedroht wurde, wenn er nicht sofort zurückkomme, so werde vom Magistrat seine Entfernung vom Landtage bei der Justizcanzlei beantragt werden.

44. Sitzung am 7. Januar. Weitere Deliberation ad Cap. II. (s. § 5), ad Cap. I. (s. § 4) und ad Cap. III. (s. § 7) und Wahl der Deputirten zu eventuell wegen der Steuerreform eintretenden commissarisch-deputatischen Verhandlungen.

45. Sitzung am 8. Januar. Weitere Deliberation über die in der vorigen Sitzung behandelten Angelegenheiten.

46. Sitzung am 9. Januar. Verabschiedung der Stände durch die beiderseitigen Landtags-Abschiede (s. § 11).

§ 3. Personalien. Committen-Wahlen. Wahlen zu ständischen Aemtern. Verzichtleistungen auf Ausübung des Rechtes der Landstandschaft in Fällen des Miteigenthums oder des eine Mehrzahl von Gütern umfassenden Besitzes. Reception in den eingebornen Adel Mecklenburgs.

In der ersten Sitzung am 13. November machte der vorsitzende Landrath Graf v. Bassewitz-Schwiessel die Anzeige, daß an ständischen Wahlen vorzunehmen seien: 1) zum Engern Ausschuß die der beiden Landräthe (statt Landrath Graf v. Bassewitz-Schwiessel und Landrath v. Stralendorff-Gamehl) und der drei ritterschaftlichen Deputirten (statt v. Böhl-Cramonshagen, Baron v. Maltzan-Kl. Lukow und Kammerherr v. Oertzen-Kotelow); 2) die eines Provisors Herzogthums Schwerin beim Kloster Dobbertin (statt Major v. Bülow-Camin); 3) die der beiden ständischen Deputirten bei der Visitations- und Revisions-Commission der allgemeinen Landes-Receptur-Verwaltung (statt v. Restorff-Radegast und Bürgermeister Karrig-Cröpelin); 4) die des landschaftlichen Deputirten bei der dirigirenden Commission des Landarbeitshauses (statt Bürgermeister Schondorff-Güstrow) und eventuell — wenn der Beschluß des Plenums auf die 5. E. A.-Proposition dahin ausfällt — 5) die eines Deputirten der Ritterschaft Meckl. und Wend. Kreises in der Commission und Deputation zur Revision und Visitation der gesammten Zoll- und Steuerverwaltung beider Großherzogthümer Mecklenburg (statt Graf v. Bassewitz-Dieckhof).

In der zweiten Sitzung, am 14. November, erwählte man, wie seit einer Reihe von Jahren, zum Protocoll-Dirigenten den Landrath v. Oertzen auf Woltow, zum Substituten desselben den Kammerherrn v. Oertzen auf Kotelow. Beider Wahl geschah durch Acclamation und wurde von beiden Erwählten dankend angenommen.

Nach anderweitiger Verhandlung kam man zur Feststellung der zu wählenden Committen. Man beschloß, es seien Committen zu erwählen: I. ad Cap. II. und IV. der Großherzoglichen Schwerinschen Landtagsproposition eine Committe von 8 Personen aus dem Mecklenburgischen und Wendischen Kreise und nach Ständen, welcher Committe der Herr Geh. Justizrath Dr. Ditmar beigegeben werden soll. — II. ad Cap. I. und III. der beiderseitigen Großherzogl. Landtags-Propositionen eine Committe von 12 Personen nach Kreisen und Ständen, welcher Committe einer der Herren Deputirten der Stadt Rostock hinzutreten und die Herren Landsyndici beigegeben werden sollen. Ad Cap. II. Strel. erwarte man die Erklärung der Stände Stargardschen Kreises. — III. ad Cap. V. Suer. und Cap. IV. Strel. eine Committe von 12 Personen nach Kreisen und Ständen, und zwar soll diese Committe auch die sonst der Polizei-Committe überwiesenen Gegenstände mit zu übernehmen haben. Dieser Committe soll der Herr Landsyndikus Ahlers beigegeben werden. — IV. ad Cap. VI. Suer. eine Committe von 12 Personen nach Kreisen und Ständen, und soll

Digitized by Google

diese Committe zugleich als Justiz-Committe fungiren. — V. Eine Landkasten-Revisions-Committe von 8 Personen nach Herzogthümern und Ständen. VI. Eine Kloster-Revisions-Committe ebenfalls von 8 Personen nach Herzogthümern und Ständen.

Die Erwählung der Committen fand am 16. November statt. Die Namen der in die Committen ad Caput gewählten Mitglieder der Ritter- und Landschaft findet man in den diese Capita betreffenden Abschnitten angegeben. Was aber die unter V. und VI. genannten Committen angeht, so waren dieselben, wie folgt, zusammengesetzt:

Landkasten-Revisions-Committe.

1) von der Ritterschaft die Herren Landrath Graf v. Voß-Schönau, v. Leers-Schönfeld, Rust-Stassow, Vicelandmarschall v. Dewitz-Cölpin cum facultate substituendi Rittmeister Freiherrn von Brandenstein-Hohenstein.

2) von der Landschaft die Bürgermeister Sommer-Dierßen-Parchim c. f. s. Lechler-Neubuckow, Lange-Rehna c. f. s. Dr. Beselin-Grevesmühlen, Mau-Neukalen c. f. s. Dr. Klitzing-Plau, und Willert-Wesenberg.

Kloster-Revisions-Committe.

1) von der Ritterschaft die Herren Landrath Graf v. Bernstorff-Wedendorf (ihm wurde am 18. Nov. der Kammerherr von Blücher-Kuppentin substituirt), Vicelandmarschall Kammerherr v. Langen-Neuhof, v. Preen-Dummerstorf und Landrath v. Rieben-Galenbeck c. f. s. Rittmeister Freiherrn von Brandenstein-Hohenstein.

2) von der Landschaft die Bürgermeister Lechler-Neubuckow, Piper-Warin, Cramer-Gnoien und Willert-Wesenberg.

* * *

Der Wahltag war auf den 9. December angesetzt. Die Landtagsversammlung war an diesem Tage ziemlich zahlreich besucht. Es erfolgten die üblichen Erklärungen über Amtsniederlegung von Seiten der beiden Landräthe im Engern Ausschusse, v. Stralendorf-Gamehl und Graf v. Bassewitz-Schwiessel, so wie der drei ritterschaftlichen Deputirten zu demselben, v. Böhl-Cramonshagen, Freiherr v. Maltzan-Kl. Lukow und Kammerherr v. Oertzen-Kotelow.

Diese Stellen im Engern Ausschusse wurden darauf durch Acclamation mit den genannten fünf Herren wieder besetzt.

Es wurden ferner gewählt bez. wiedergewählt:

1) auf Vorschlag des Landraths Grafen v. Bassewitz-Schwiessel Herr v. Drewes-Kirch-Mummendorf zum ritterschaftlichen Deputirten Mecklenburgischen und Wendischen Kreises bei der Commission zur Visitation und Revision der allgemeinen Landes-Receptur-Verwaltung auf zwei Jahre, da Herr v. Restorff-Radegast die Wiederwahl abgelehnt hatte;

2) zum Provisor des Herzogthums Schwerin beim Kloster Dobbertin auf vier Jahre Major v. Bülow auf Camin (Wiederwahl);

3) zum landschaftlichen Deputirten bei der Commission zur Visitation und Revision der allgemeinen Landes-Receptur-Verwaltung auf zwei Jahre Bürgermeister Karrig aus Cröpelin (Wiederwahl);

Digitized by Google

4) zum landschaftlichen Deputirten bei der dirigirenden Commission des Landarbeitshauses zu Güstrow auf zwei Jahre Bürgermeister Schondorff aus Güstrow (Wiederwahl);

5) zur Landkasten-Local-Committe: I. von der Ritterschaft: a. aus dem Herzogthum Schwerin: Herr v. Schack auf Basthorst und Herr v. Restorff auf Rackow; — b. aus dem Herzogthum Güstrow: Graf v. Bassewitz auf Drüsewitz und Graf v. Schwerin auf Mildenitz. — II. von der Landschaft: a. aus dem Herzogthum Schwerin: Bürgermeister Karrig aus Cröpelin und Bürgermeister Kothe aus Crivitz cum facultate substituendi für beide den Bürgermeister Lechler aus Neubuckow; b. aus dem Herzogthum Güstrow: Bürgermeister Mau aus Neukalen — c. f. s. Hofrath Dr. Schultetus aus Malchin — und Rath Wegener aus Woldegk.

5) Zu den Kloster-Local-Committen, und zwar

A. für das Kloster Dobbertin: I. von der Ritterschaft: a. aus dem Herzogthum Schwerin: Herr v. Oertzen auf Roggow und Graf v. Bernstorff auf Wahrsdorf; — b. aus dem Herzogthum Güstrow: Oberstlieutenant v. Blücher auf Teschow und Kammerherr v. Borck auf Möllenbeck. — II. von der Landschaft: Bürgermeister Gundlach aus Strelitz c. f. s. Bürgermeister Dr. Hall aus Sülz.

B. für das Kloster Malchow: I. von der Ritterschaft: a. aus dem Herzogthum Schwerin: Herr v. Mecklenburg auf Wieschendorf und Kammerherr v. Blücher auf Kuppentin: — b. aus dem Herzogthum Güstrow: Kammerherr v. der Lanken auf Galenbeck und Kammerherr v. Oertzen auf Brunn. II. von der Landschaft: Hofrath Wulffleff aus Sternberg c. f. s. Bürgermeister Gundlach aus Strelitz.

C. für das Kloster Ribnitz: I. von der Ritterschaft: a. aus dem Herzogthum Schwerin: Herr v. Leers auf Schönfeld und Herr v. Flotow auf Stuer; — b. aus dem Herzogthum Güstrow: Herr v. Lowtzow auf Rensow und Baron v. Maltzahn auf Bollrathsruhe. — II. von der Landschaft: Hofrath Bürger aus Boizenburg c. f. s. Hofrath Paschen aus Bützow.

Nachdem die gewählten Herren sich über die Annahme der Wahl erklärt, wurden am 11. December die desfallsigen Anzeigen an den Schwerinschen Landesherrn erlassen.

* * *

In derselben Sitzung — am 9. December — wurde als Termin, bis zu welchem Gesuche um Agnition und Reception zum eingebornen und recipirten Adel angenommen werden sollen, der 18. December bestimmt.

* * *

In der Sitzung vom 2. Dec. erklärte Domänenrath Klockmann-Hoppenrade zu Gunsten seines Sohnes Magnus seinen Verzicht auf die Ausübung der Landstandschaft für das Gut Jürgenshof, A. Plau. Da aber noch nicht notificirt worden, daß Letzterer den Lehneid geleistet habe, so erklärte Vicelandmarschall v. Maltzan-Kl. Lukow, daß er Anstand nehmen müsse, dessen Stimmzettel anzunehmen. Man beschloß, Herrn Klockmann-Jürgenshof zwar bis auf Weiteres zuzulassen, sein Stimmrecht aber bis zur Notification des geleisteten Lehneides ruhen zu lassen. (Diese Notification brachte das Regierungsblatt einige Tage nachher.)

Am 9. December gab Herr Rettich-Rosenhagen die schriftliche Erklärung ab, daß er für die Dauer des Mitbesitzes auf seinen Sohn, M. F. S. Rettich, die Landstandschaft für das genannte Gut übertrage.

Digitized by Google

Am 14. December wurden zwei derartige Erklärungen vorgelegt:

1) eine Erklärung der Vormundschaft v. Lützow-Eickelberger Minorennen, wornach für die Dauer des Mitbesitzes des Gutes Eickelberg dem Herrn Otto Eduard August v. Lützow die Ausübung der Landstandschaft für Eickelberg überlassen wird; — 2) eine Erklärung des Domänenraths v. Paepcke auf Quassel, wonach er seinem Sohne und Mitbesitzer von Prieschendorf, Herrn Rich. v. Paepcke, die Landstandschaft für Prieschendorf überträgt.

Gegen beide Erklärungen fanden sich keine Erinnerungen.

Am Schlusse des Landtags, am 7. Januar, wurden in Gemäßheit der Aufforderung des Schwerinschen Gouvernements ständische Deputirte gewählt, um eventuell in der Zwischenzeit bis zum nächsten Landtage mit Regierungs-Commissarien die Steuerreform-Angelegenheit zu berathen. Die Wahl fiel auf dieselben Mitglieder, welche als ständische Deputirte den im October 1868 abgehaltenen commissarisch-deputatischen Verhandlungen über die Steuerreform beigewohnt hatten, nämlich: Landrath v. Stralendorf-Gamehl, v. Böhl-Cramonshagen, Landrath Graf v. Bassewitz-Schwieſſel, Baron v. Maltzan-Kl. Luckow, Landrath v. Rieben-Galenbeck, Vicelandmarschall v. Dewitz-Cölpin, Bürgermeister Schlaaff-Waren, Bürgermeister Karrig-Cröpelin, Hofrath Dr. Schultetus-Malchin, Hofrath Wilbrandt-Teterow, Geheimer Hofrath Dr. Brückner-Neubrandenburg, Rath Wegener-Woldegk. — Außerdem wurde in jedem Kreiſe noch ein Subſtitut resp. für die ritterschaftlichen und die landschaftlichen Deputirten erwählt. Die Subſtituten ſind: Major v. Bülow-Camin, Landrath v. Plüskow-Kowalz, Kammerherr v. Oertzen-Kotelow, Bürgermeiſter Pohle-Schwerin, Bürgermeiſter Burmeiſter-Schwaan, Bürgermeiſter Willert-Weſenberg.

§ 4. Caput I. Suer. et Strel. Ordinäre Landes-Contribution.

Zur Bearbeitung von Cap. I. (und Cap. III.) wurde am 16. November eine Commitie gewählt, beſtehend aus folgenden Herren: 1) von der Ritterſchaft: Landrath v. Reſtorff-Roſenhagen cum facultate substituendi v. Reſtorff-Rackow; Landrath Graf v. Bernſtorff-Wedendorf c. f. s. v. Oertzen-Roggow; Landrath Graf v. Baſſewitz auf Schwieſſel; Vicelandmarſchall Freiherr v. Maltzan-Gr. Luckow c. f. s. Freiherr v. Maltzan-Peccatel; Landrath v. Rieben-Galenbeck c. f. s. v. Dewitz-Gr. Miltzow; Kammerherr v. Oertzen-Kotelow c. f. s. den Vicelandmarſchall v. Dewitz-Cölpin.

2) von der Landſchaft: Bürgermeiſter Karrig-Croepelin c. f. s. Bürgermeiſter Pohle-Schwerin; Bürgermeiſter Schlaaff-Waren c. f. s. Bürgermeiſter Schmidt-Brüel; Hofrath Dr. Schultetus-Malchin c. f. s. Hofrath Bürger-Boizenburg; Hofrath Wilbrandt-Teterow c. f. s. Bürgermeiſter v. Leitner-Teſſin; Geh. Hofrath Dr. Brückner-Neubrandenburg; Rath Wegener-Woldegk. Ferner als Deputirter der Stadt Roſtock der Syndikus Dr. Meyer. Auch wurden dieſer Commitie die Landſyndici Langfeldt und Ahlers und der ritterſchaftliche Syndikus, Geh. Juſtizrath Dr. Ditmar, beigegeben.

Manches, was das Cap. I. und das Cap. III. gemeinſam betrifft, z. B. das Diarium über die im October 1868 in Schwerin gepflogenen commiſſariſch-deputatiſchen Verhandlungen, iſt im § 7 zu ſuchen.

Hier folgen die Verhandlungen, welche die Mahl- und Schlacht- und die Handelsclassensteuer, die Nachsteuer und die Grenzzollüberschüsse, betreffen.

* * *

Am 14. November (zweite Sitzung) übergab der Landrath Graf v. Bassewitz-Schwiessel Namens des Engern Ausschusses als ersten Nachtrag zu dessen Propositionen — und zwar zu der 12. Proposition, betreffend den Eintritt beider Großherzogthümer Mecklenburg in den Zollverein — ein hohes Schwerinsches Rescript vom 3. November, betreffend die Nachverzollung, mit 4 Anlagen A. B. C. D. und mit dem Bemerken, daß er dasselbe, jedoch mit Ausschluß der Anlage A., welche nur vertraulich mitgetheilt worden, und der Anlage B., die nicht von gleichem Interesse sei wie die übrigen, zur leichteren Kenntnißnahme habe abdrucken lassen.

Die Anlage A. bildete das Schreiben, betreffend den damals bevorstehenden Eintritt des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin in den Zollverein, welches der Vorstand des Großherzoglichen Finanz-Ministeriums und Bevollmächtigte im Bundesrath, Staatsrath v. Müller, im Einverständnisse mit der Strelitzschen Regierung, unter dem 25. Februar 1868 an den Vorsitzenden des Bundesraths-Ausschusses für Zoll- und Steuerwesen gerichtet hatte.

Anlage B.: Königlich Preußische und Herzoglich Lauenburgische Verordnung vom 30. December 1867 wegen der Nachversteuerung im Herzogthum Lauenburg.

Anlage C.: Instruction für die zum Zwecke des Anschlusses der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz sowie des Freistaates Lübeck an den Zollverein niedergesetzten Vollzugs-Commission in Betreff der Erhebung der Nachsteuer in diesen Gebieten. — Angefügt: Protokoll der Sitzung des Zollvereins-Bundesraths vom 25. Juli 1868.

Anlage D.: Zusammenstellung derjenigen nachsteuerpflichtigen Waaren, welche in dem am 11. August 1868 dem Zollverein angeschlossenen Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin vorhanden gewesen sind.

Wir theilen das Rescript nebst der Anlage A. (deren Veröffentlichung nach Eingang eines Schwerinschen Rescripts vom 16. November*) am 18. beschlossen wurde) und der Anlage C. mit und fügen den Inhalt der Anlage D. an:

---

*) Dieses an die Landtags-Commissarien gerichtete Rescript lautete also:

Friedrich Franz ꝛc. Wir haben Bedenken gehabt, das in Euerem zweiten Landtags-Berichte vom 14. d. Mts. beregte Actenstück, nämlich die als Anlage A. Unseres Rescripts vom 3. d. Mts., betreffend die Verhandlungen im Bundesrathe über eine vor der definitiven Aufhebung der Zollschranken erforderte Nachversteuerung, beigefügten Bemerkungen Unsers damaligen Bevollmächtigten zur allgemeinen Kenntniß gelangen zu lassen, weil dasselbe vielleicht bei manchen von der Nachversteuerung Betroffenen unerfüllbare Erwartungen in Bezug auf die zu gewährenden Rückvergütungen erwecken könnte. — Bei der Zusammenstellung derjenigen Erleichterungen, welche man diesseits über die für das Herzogthum Lauenburg wegen der Nachsteuer erlassenen Bestimmungen hinaus in Anspruch nehmen zu müssen geglaubt hat, sind nämlich zwei Gesichtspunkte maßgebend gewesen. Einmal hat man suchen müssen, die Zahlung an die Zollvereins-Casse auf das geringste Maß zu reduciren, weil der Zollverein eine solche, nach Ansicht Unseres Staatsministeriums, rechtlich überhaupt nur in demjenigen Maße fordern konnte, welches dem in den anzuschließenden Gebieten im Verhältniß zur Bevölkerung mehr als im alten Vereinsgebiete vorhandenen Vorrathe an zoll- und steuerpflichtigen Waaren entsprach, und anzunehmen war, daß die Aufkunft aus der Nachversteuerung dieses Maß auch dann noch überschreiten würde, wenn selbst alle in dem fraglichen Schriftstücke geforderten Erleichterungen zugestanden würden. — Auf der andern Seite war

Digitized by Google

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Edle, ꝛc. Nachdem nunmehr der Anschluß Unserer Lande an den deutschen Zollverein beschafft ist, eröffnen Wir unsern getreuen Ständen in Bezug auf die stattgehabte Nachverzollung der in den angeschlossenen Gebietstheilen befindlichen zoll- und steuerpflichtigen Waaren Folgendes:

Sobald in Folge der Abmachungen zwischen dem Königlich Preußischen und dem Kaiserlich Französischen Gouvernement, betreffend die Aufhebung des Artikels 18 des Handels- und Schifffahrts-Vertrages zwischen dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und Frankreich im Februar d. J. abzusehen war, daß das Hinderniß des Beitritts der Großherzogthümer Mecklenburg zum deutschen Zollverein in kurzer Zeit beseitigt sein würde, befaßte sich Unser Staatsministerium mit der Frage, ob die Beschaffung des Ueberganges in den Verein im Wege des s. g. Uebergangsstadiums oder durch eine Nachverzollung der im Lande befindlichen zollpflichtigen Waaren den Interessen des Landes am meisten entsprechen würde, um je nach dem Ausfalle dieser Prüfung auf die Wahl des einen oder des andern Modus hinzuwirken.

Das Resultat dieser Erwägungen war, daß man, billige Bedingungen vorausgesetzt, der Nachverzollung den Vorzug geben zu müssen glaubte. Es ließ sich nämlich nicht verkennen, daß das Uebergangsstadium voraussichtlich ein sehr langes geworden sein würde. Schon die Vorbereitungen zur Organisation der zur Einführung des Zolltarifs und der Besteuerung der inländischen Erzeugnisse erforderlichen Behörden erforderte einen langen Zeitraum, und von der Einführung der betreffenden Gesetzgebung selbst an würde voraussichtlich ein Zeitraum von wenigstens einem Jahre verflossen sein, bis sich die Vereinsregierungen mit dem Einziehen der Zollgrenzen zwischen den Großherzogthümern und dem bisherigen Gebiete des Zollvereins einverstanden erklärt haben würden. In Schleswig und Holstein hatte das Uebergangsstadium von Einführung der Zollvereinsgesetzgebung an etwa 7 Monate gedauert, und doch waren die Vorbedingungen dort dem baldigen Fallenlassen der Zollgrenzen unvergleichlich günstiger als in Mecklenburg. Die Höhe des dortigen bisherigen Tarifs war in den zumeist in Betracht kommenden Positionen nicht viel geringer als die der entsprechenden Sätze des Vereins-Tarifs, während beim mecklenburgischen Tarif das Verhältniß in dieser Beziehung ein durchaus ungünstiges war. Außerdem war es dort möglich gewesen, den Vereins-Tarif einzuführen, ohne daß das betheiligte Publikum vorher die geringste Ahnung von dem Eintritt dieses Ereignisses gehabt hätte, während ein gleich günstiger Verlauf der Sache hier schon wegen des Zusammenhanges des Eintritts der freien Stadt Lübeck in den Zollverein mit demjenigen Mecklenburgs nicht präsumirt werden konnte. Welche massenhafte Einfuhren zu den bisherigen Tarifsätzen in Unsere Lande aber vor Einführung eines Uebergangsstadiums zu erwarten gewesen wären, wenn das betheiligte Publikum eine Ahnung von dem Stande der Sache bekommen hätte, darüber geben diejenigen Einfuhren einen genügenden Fingerzeig, welche schon im November und December vorigen Jahres stattfanden, als sich die Nachricht verbreitet hatte, der französische Handels- und Schifffahrts-Vertrag sei gelöst, obgleich, wenn sich diese Nachricht auch als richtig bestätigt hätte, doch über den Zeitpunkt und die Art des Beitritts zum Zollverein damals noch vollständige Ungewißheit hätte herrschen müssen. Einschließlich der Zeit der Vorbereitung auf die Einführung der Vereins-Gesetzgebung hätte man sich daher bei der Wahl des Uebergangsstadiums darauf gefaßt machen müssen, erst nach Ablauf von etwa 1½ Jahren zum vollen Anschlusse zu gelangen, und daß ein so lange dauernder Zustand unfertiger Gewerbs- und

---

dann zu berücksichtigen, welche Nachsteuersätze einzelne Artikel bei den bestehenden Concurrenz-Verhältnissen überhaupt zu tragen im Stande waren. — Wenn sich nun bei Feststellung der bei den einzelnen Positionen zu machenden Forderungen diese beiden Rücksichten geltend gemacht haben, so folgt daraus selbstverständlich, daß die Frage anders liegt, wenn es sich nur noch darum handelt, welche Positionen des Nachsteuer-Tarifs eine Vermögensschädigung für den Handel- und Gewerbetreibenden involviren. — Nachdem die Stände nun die Veröffentlichung des betreffenden Actenstücks beantragt haben, wollen Wir nachträglich Unsere Genehmigung dazu ertheilen, da Wir Uns wohl der Erwartung hingeben dürfen, daß diese Verschiedenheit der bei den Verhandlungen mit den Zollvereins-Regierungen und der jetzt zu nehmenden Rücksichten auch in weiteren Kreisen nicht werde verkannt werden, und die Verweigerung der Genehmigung leicht zu der Annahme führen könnte, daß die Regierung aus irgend welchen anderen Gründen die Veröffentlichung zu scheuen habe. Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, am 16. November 1868. Ad mandatum Serenissimi speciale. J. v. Oertzen.

Digitized by Google

Verkehrs-Verhältniſſe wo möglich zu vermeiden war, konnte Uns um ſo weniger zweifelhaft ſein, als noch in Erwägung kam, daß beim Aufhören des Uebergangsſtadiums ein großer Theil der dann im Lande befindlichen Waaren wegen der für dieſelben bereits erlegten Zölle concurrenzunfähig werden würde.

Nach zuvoriger Verſtändigung mit der Regierung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz beauftragten Wir daher Unſern Bevollmächtigten im Bundesrathe, ſich mit der Nachverſteuerung einverſtanden zu erklären, wenn von den vereinigten Regierungen dem Rechte und der Billigkeit entſprechende Bedingungen zugeſtanden werden würden, und der im Herzogthum Lauenburg zur Anwendung gekommene Nachſteuer-Tarif Zwecks der Anwendung auf die hieſigen Lande weſentlichen Modificationen unterzogen würde. Auch wurden dieſelben zugleich beauftragt, auf Grund der dieſerhalb vom Königlich Preußiſchen Gouvernement gegen das dieſſeitige Gouvernement vor Ratification des Bundes-Vertrages übernommenen Verpflichtungen wegen einer für Fortfall des Tranſito-Zolles auf der Berlin-Hamburger Eiſenbahn zu gewährenden Entſchädigung zu verhandeln.

Darüber, in welchem Sinne dieſen Aufträgen von Unſeren Bevollmächtigten zunächſt hinſichtlich der Nachverzollungsfrage nachgekommen iſt, geben den beſten Aufſchluß diejenigen Bemerkungen, betreffend den Eintritt des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin in den Zollverein, welche der Vorſtand Unſeres Finanzminiſteriums als Einleitung zu den betreffenden Verhandlungen am 25. Febr. d. J. an den Vorſitzenden des Ausſchuſſes des Bundesraths des Norddeutſchen Bundes für Zoll- und Steuerweſen im Einverſtändniſſe mit der Mecklenburg-Strelitzſchen Landes-Regierung überſandte, und welche in der

Anlage A.

vertraulich mitzutheilen Wir keinen Anſtand nehmen. Zugleich erfolgt als

Anlage B.

ein Exemplar der Königlich Preußiſchen und der Herzoglich Lauenburgiſchen Verordnung vom 30. December v. J. über die Nachverſteuerung der im Herzogthum Lauenburg vorhandenen Beſtände von ausländiſchen Waaren zur Vergleichung.

Leider aber entſprach der Erfolg dieſer Verhandlungen trotz der vereinten Bemühungen Unſerer Bevollmächtigten und derjenigen Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz und der freien und Hanſeſtadt Lübeck wenig denjenigen Erwartungen, welche Wir unter den gegebenen Verhältniſſen mit vollem Rechte von denſelben hegen zu dürfen glaubten.

Zwar ward den genannten Bevollmächtigten zu wiederholten Malen verſichert, daß ihren Regierungen in der Tarifſrage bedeutende Zugeſtändniſſe gemacht werden würden; als ihnen aber nach langer vergeblicher Erwartung endlich am 13. Juli eröffnet wurde, worin die einzelnen Modificationen des Lauenburger Nachſteuer-Tarifs beſtänden, deren Zugeſtehung dem Bundesrathe des Zollvereins, auf welchen die Verhandlungen nach ſeinem Zuſammentritte übergegangen waren, von deſſen Ausſchuß empfohlen werden würden, fielen dieſelben ſo wenig genügend aus, daß die beiderſeitigen mecklenburgiſchen Bevollmächtigten ein Eingehen auf dieſelben ablehnen und erneuerte Inſtructionen einholen zu müſſen glaubten. Auch in Bezug auf die ſpeciell dem Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin angebotene Entſchädigung für den Wegfall des Tranſito-Zolls fielen die gleichzeitigen Eröffnungen wenig befriedigend aus. Obgleich nämlich von Unſeren Bevollmächtigten in einem Promemoria vom 11. Mai dem Bundesrathe des Zollvereins eine Durchſchnitts-Jahres-Aufkunft von 229,000 Thalern aus den letzten fünf Jahren nachgewieſen war, wonach ſich der gegenwärtige Werth (im Juli 1868) des Tranſitozolls unter Berückſichtigung der vertragsmäßigen jährlichen Abminderung um 10 pCt. auf etwa 800,000 Rth. ſtellte, ſo beſtand die angebotene Entſchädigung doch nur darin, daß den beiderſeitigen mecklenburgiſchen Regierungen von der Aufkunft der Nachverzollung aus den beiden Großherzogthümern nach Vorabnahme der Koſten 40 pCt. verbleiben ſollten, wobei es den beiden Regierungen überlaſſen blieb, ſich über die Vertheilung dieſes Antheils auf die Entſchädigung für den Tranſitozoll und auf die, abgeſehen von dem beſonderen Anſpruche wegen Aufgabe des Tranſitozolles, beiden Großherzogthümern gleichmäßig zuzugeſtehende Rate der Geſammt-Aufkunft unter einander zu vereinbaren.

Der Königlich Herzoglich Lauenburgiſchen Regierung war von der Aufkunft im Herzogthume, ohne daß dabei eine Abfindung für beſondere Anſprüche in Betracht gekommen wäre, ein Antheil von 40 pCt. zugeſtanden. In demſelben Verhältniſſe hätte den Großherzogthümern Mecklenburg nach einer damals aufgemachten Berechnung — bei welcher davon ausgegangen ward, daß die Eingangszölle, die die Großherzogthümer nach ihren früheren Zoll-Geſetzen von den zur Nachver-

Digitized by Google

zollung kommenden Waaren bereits erhoben hatten und welche bei dem Nachverzollungs-Tarife in Absatz zu bringen waren, den Großherzogthümern auf die ihnen zu überlassende Rate anzurechnen wären — ein Antheil von ca. 20 pCt. von der Gesammt-Aufkunft zugestanden werden müssen. Es konnte also nur der über diese 20 pCt. hinaus angebotene Antheil von weiteren 20 pCt. an der Aufkunft aus der Nachsteuer als eine Entschädigung für den Transito-Zoll angesehen werden, und wäre damit, diese Aufkunft zu 8—900,000 Rth. angenommen, nicht einmal die Einnahme eines Jahres ersetzt worden.

Konnten Wir Uns nun zwar nicht verhehlen, daß ein gänzliches Ablehnen der gemachten Offerten die demnächstige Erlangung einer Entschädigung für den Fortfall des Transitozolles sehr weit aussehend machen würde, so glaubten Wir doch jedenfalls aus Rücksicht auf die in dem in Aussicht genommenen Nachsteuer-Tarife für Unsere Unterthanen enthaltenen Härten auf dieselben nicht eingehen zu sollen.

Dem entsprechend instruirten Wir Unsere Bevollmächtigten unter dem 16. Juli, hinsichtlich des Tarifs an den von ihnen gestellten Forderungen im Wesentlichen festzuhalten und für den eigenen Antheil an der Aufkunft des Nachzolls zusammen mit der Entschädigung für den Transito-Zoll 80 pCt. von der Einnahme aus beiden Großherzogthümern, unter Vorbehalt der Verständigung zwischen den beiden Regierungen über den Theilungs-Modus, in Anspruch zu nehmen.

Die auf Grund dieser Instruction fortgesetzten Verhandlungen führten aber bedauerlich wiederum zu keinem Unseren berechtigten Erwartungen entsprechenden Resultate. Zwar steigerte man Seitens der Vereins-Regierungen die Offerten hinsichtlich des Unserer und der Mecklenburg-Strelitzschen Regierung, incl. der Entschädigung für den Transito-Zoll, zu überlassenden Antheils an der Gesammt-Aufkunft aus beiden Großherzogthümern (excl. des Fürstenthums Ratzeburg) auf 50 pCt. derselben, neben Freilassung der zum Bau der Lübeck-Kleinen-Eisenbahn eingeführten Schienen und Eisen-Materialien von der Nachsteuer. In der Tariffrage ward aber auch jetzt in der Hauptsache wenig nachgegeben, obgleich Unsere Bevollmächtigten keinen Anstand nahmen, zu erklären, daß sie ihrer Regierung lieber ein Nachgeben hinsichtlich der Entschädigung für den Transito-Zoll als ein Eingehen auf den Tarif unter den bis dahin nur zugestandenen Erleichterungen empfehlen würden, und trotzdem die Bemühungen der mecklenburgischen Bevollmächtigten von denjenigen der freien und Hanse-Stadt Lübeck — der die Ueberlassung der ganzen Aufkunft aus ihrem Gebiete zum Zwecke der Herstellung der für die Zoll-Verwaltung erforderlichen umfänglichen Baulichkeiten zugesagt war, und bei der für die Zollvereins-Regierungen also ein eigenes finanzielles Interesse am Tarife überall nicht vorlag — im Interesse des Lübecker Handels und Verkehrs in energischster Weise unterstützt wurden.

Bei dieser Sachlage sahen die beiderseitigen mecklenburgischen Bevollmächtigten sich daher veranlaßt, Namens ihrer Regierungen zu erklären, daß dieselben auf weitere Verhandlungen über den Eintritt in den Zollverein im Wege der Nachverzollung verzichten müßten und noch jetzt die andere Alternative, das sogenannte Uebergangsstadium, zu wählen entschlossen seien.

In Folge dieser Erklärung ward Unseren und dem Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Bevollmächtigten von der Vertretung des Bundes-Kanzlers eröffnet, daß ein Widerspruch gegen die getroffene Wahl zwar nicht erhoben werden solle, jedoch unter der Bedingung, daß 1) der Vereinszolltarif und die zu dessen Handhabung erforderlichen von der Vollzugs-Commission bereits festgestellten Gesetze und Verwaltungs-Vorschriften in den beiden Großherzogthümern und dem Fürstenthum Ratzeburg sofort eingeführt würden, — und 2) gleichzeitig die Einrichtung des Grenzschutzes und der Zoll-Verwaltung nach dem von der Vollzugs-Commission festgesetzten Plane zur Ausführung gelangten.

Außerdem ward unter Bezugnahme auf Artikel 33 und 40 der Bundes-Verfassung eine schleunige Erklärung der Großherzoglichen Regierungen über den Tag der Ausführung dieser Bedingungen erbeten und erklärt, daß der Zollverein sich alsdann auf dem im Artikel 20 des Vertrages vom 8. Juli 1867 bezeichneten Wege von der gehörigen Ausführung Ueberzeugung verschaffen werde, und daß über den Zeitpunkt des Zollanschlusses seiner Zeit auf dem im Artikel 6 des Vertrages vom 8. Juli 1867 bezeichneten Wege Bestimmung getroffen werden würde.

Außerdem ging dem Staatsrath von Müller als einem Unserer Bevollmächtigten zum Bundesrathe das folgende Schreiben zu:

„Berlin, den 20. Juli 1868. In seinem Schreiben an das Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Ministerium des Aeußern vom 22. Februar d. J. hat der Unterzeichnete die Erklärung abgegeben, daß das Bundes-Präsidium mit Rücksicht auf den Vertrag vom 20. Mai 1865 und auf

Digitized by Google

den von der Großherzoglichen Regierung bei den Verhandlungen über den Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes gemachten Vorbehalt den Anspruch Mecklenburgs auf eine Entschädigung für den Wegfall der Durchgangs-Abgaben auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn unterstützen werde.

Der Unterzeichnete hat demgemäß dahin gewirkt, daß Mecklenburg diese Entschädigung durch eine Erhöhung des ihm zukommenden Antheils an dem Ertrage der in den beiden Großherzogthümern zur Erhebung kommenden Nachsteuer gewährt werde. Während dieser Antheil, mit Rücksicht auf die in die Großherzoglichen Cassen bereits geflossenen Zolleinnahmen, nach der im Zollverein hergebrachten Uebung auf den zehnten Theil des Reinertrages zu bemessen gewesen wäre, ist Mecklenburg die Hälfte dieses Ertrages angeboten worden. Es sind ferner der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung vier Zehntheile des Rein-Ertrages der Nachsteuer im Fürstenthum Ratzeburg lediglich deshalb zugestanden worden, um durch diese über das in den Verhältnissen begründete Maß hinausgehende Betheiligung eine Verständigung zwischen den beiden Großherzoglichen Regierungen wegen Theilung ihres Antheils an der im gemeinschaftlichen Zollgebiete aufkommenden Nachsteuer zu erleichtern. Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung würde auf diesem Wege eine Entschädigung von etwa 400,000 Rth. für die Durchgangszölle erhalten haben.

Die Großherzoglichen Regierungen haben diese Vorschläge abgelehnt und für den Anschluß Mecklenburgs an den Zollverein einen Weg vorgezogen, welcher eine Entschädigung der Großherzoglichen Regierung aus dem Reinertrage der Nachsteuer ausschließt. Der Unterzeichnete hat gegen diesen Entschluß Einwendungen nicht zu erheben, er hat aber zu constatiren, daß er durch das der Großherzoglichen Regierung gemachte Anerbieten die Zusage für erfüllt ansieht, welche er in seinem Eingangs gedachten Schreiben ausgesprochen hat, und welche aus dem Schreiben des Königlich preußischen Wirklichen Geheimen-Raths Herrn von Savigny an den Großherzoglichen Staatsminister Herrn von Oertzen vom 18. Februar v. J. herzuleiten ist.

Der Unterzeichnete ergreift mit Vergnügen auch diesen Anlaß zur Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung.*) Der Kanzler des Norddeutschen Bundes. In Vertretung gez. Delbrück."

Nach Entgegennahme dieser beiden Erklärungen setzte der Staatsrath von Müller Uns von dem Stande der Sache in Kenntniß mit dem Hinzufügen, Unsere Bevollmächtigten glaubten nach den ihnen gewordenen Instructionen nur Unseren Intentionen zu entsprechen, wenn sie sich durch das Schreiben, betreffend die Entschädigung für den Transito-Zoll, nicht veranlaßt sähen, ihre instructionsmäßig abgegebenen Erklärungen mit Hintenansetzung des Interesses Unserer Unterthanen zu ändern, was Unsere Allerhöchste Billigung fand.

Leider ergaben sich aber bald unüberwindliche Schwierigkeiten in Betreff der Durchführung des Uebergangs-Stadiums.

Zunächst erklärten die nach Berlin berufenen mecklenburgischen Mitglieder der Ueberführungs-Commission auf die ihnen gemachten Eröffnungen, daß zur Organisation der Steuer- und Zoll-Verwaltung nach Vereinsgrundsätzen wegen der nothwendigen Aufrechterhaltung der Bewachung an den sämmtlichen Landesgrenzen eine noch bei weitem größere Anzahl von geschulten Vereins-Beamten erforderlich sein würde, als schon für den vollen Anschluß an den Zollverein in Aussicht genommen sei, — und mit welcher auszuhelfen das Königlich preußische Gouvernement sich einverstanden erklärt habe — wenn nicht ein heilloser, für die Interessen des mecklenburgischen Handels und Gewerbes im höchsten Grade bedenklicher Zustand der Verwirrung einreißen solle.

Auf ein in Folge dessen von Unsern Bevollmächtigten betreffenden Orts eingebrachtes Ersuchen um Ueberlassung von noch mehreren Beamten ward denselben jedoch eröffnet, daß die Königliche Regierung diesem vermehrten Bedürfnisse nicht nur nicht abhelfen könne, sondern daß sie sich bedauerlich auch nicht einmal in der Lage befände, die früheren desfallsigen Zusagen aufrecht zu erhalten, weil bei Abgabe derselben von der Voraussetzung ausgegangen sei, daß die zu überweisenden Beamten durch den Fortfall der Zollgrenzen gegen Mecklenburg entbehrlich werden würden, was sich nach den jetzigen Erklärungen der mecklenburgischen Bevollmächtigten als eine irrige Voraussetzung ausgewiesen habe.

Zu dieser Schwierigkeit gesellte sich aber eine andere kaum weniger bedenkliche. Schon am 20. war der Lübecker Senat von dem Entschlusse der Mecklenburgischen Regierungen, von der Nachverzollung Abstand zu nehmen, von dem Bundesrathe des Zollvereins in Kenntniß gesetzt, und war

*) Bei Verlesung dieses Schlusses zieht sich ein Murmeln durch die Versammlung.

Digitized by Google

demnach vorauszuſehen, daß in wenigen Tagen das betheiligte Publikum Gewißheit über das Eintreten eines Uebergangsſtadiums haben und dieſe Gewißheit zur vorherigen Ueberführung großer Waaren-Maſſen zu den bisherigen Zöllen in das mecklenburgiſche Gebiet benutzen würde, da es trotz der im Betreff der nothwendigen Organiſationen und Publicationen bereits getroffenen Vorbereitungen doch noch mehrere Wochen gedauert haben würde, bevor der Vereinstarif zur Einführung hätte gelangen können.

Dazu kam ferner die erneuerte Erwägung, daß ein großer Theil der Nachtheile, welche man von den mecklenburgiſchen Handel- und Gewerbetreibenden durch Unterlaſſung der Nachverzollung fern halten wollte, dieſelben auch beim Uebergangsſtadium getroffen haben würde. Wenn nämlich der ganze Zollvereinstarif für Mecklenburg eingeführt wurde, ſo wären die Kaufleute und Gewerbetreibenden mit allen denjenigen im Zollvereine ſelbſt wegen der Höhe der Zölle aus dem Auslande nicht beziehbaren Waaren, welche ſie im Augenblicke der Aufhebung der Zollgrenzen gegen das Vereinsgebiet verzollt auf Lager gehabt hätten, in eine noch ungünſtigere Lage verſetzt worden, als diejenige war, in welchen ſie mit dieſen Waarengattungen durch die Nachverzollung gerathen mußten. So lange nämlich die Kaufleute auf das Eintreten der Nachverzollung gefaßt ſein mußten, konnten ſie ſich bei manchen dieſer Artikel gegen größere Verluſte wenigſtens dadurch ſchützen, daß ſie die bezielten Waaren aus dem Zollvereine bezogen und dadurch nachſteuerfrei machten. Ward aber vorläufig für Mecklenburg als geſondertes Zollgebiet der ganze Zollvereinstarif eingeführt, ſo mußten auch die aus dem Zollvereine ſtammenden Waaren die Vereins-Zollſätze erlegen. Dadurch aber waren dieſelben demnächſt beim Fallen der Zollgrenzen nicht allein ebenſo concurrenzunfähig geworden wie durch die Nachverſteuerung, ſondern es wäre auch noch der Nachtheil hinzugekommen, daß die bei der Nachverſteuerung gewährten erweiterten Credite den Inhabern derſelben nicht zu Gute gekommen wären. Dieſem Uebelſtande wäre allein dadurch abzuhelfen geweſen, daß man alle Manufacte und Producte des Zollvereinsgebietes frei und reſp. gegen die von Seiten des Zollvereins bei der Ausfuhr gezahlten Bonifications-Sätze eingelaſſen hätte. Allein abgeſehen davon, daß durch eine ſolche Maßregel und die durch dieſelbe bedingte Nothwendigkeit der Beibringung von Urſprungszeugniſſen die Steuer- und Zollverwaltung eine unendlich verwickelte geworden wäre, der die betreffenden Behörden um ſo weniger gewachſen ſein würden, als die Kräfte ſchon für den gewöhnlichen Betrieb fehlten, ſowie abgeſehen ferner davon, daß die Vortheile dieſes Syſtems der Urſprungs-Zeugniſſe ſelbſt bei genügender Organiſation des Zollweſens nur durch anderweitige ſchwere Beläſtigungen des Verkehrs zu erkaufen geweſen wäre, blieb es ſehr zweifelhaft, ob diejenigen Staaten, welche die Rechte der meiſtbegünſtigten in Unſeren Landen genoſſen, ſich bei dieſer wenn auch nur vorübergehenden Einführung von Differential-Zöllen beruhigt haben würden, und durfte alſo keine zu ſichere Rechnung auf dieſes Expediens gemacht werden.

Die beiderſeitigen mecklenburgiſchen Bevollmächtigten gelangten daher zu der Ueberzeugung, daß es wegen der beſonderen Schwierigkeiten, welche ſich der Durchführung eines Uebergangsſtadiums außerdem in Folge der Erklärung des Königl. Preuß. Gouvernements in der Beamtenfrage ſowie der nach Lübeck über den Stand der Sache gemachten Anzeige für Mecklenburg entgegenſtellten, es ſchließlich doch rathſam ſein würde, noch jetzt auf die Nachverzollung zurückzukommen, wenn auf irgend eine Art wenigſtens den hauptſächlichſten Härten des Tarifs abzuhelfen wäre. Nach dem Verlaufe, den dieſe Angelegenheit bis dahin genommen hatte, durften ſie ſich aber nicht verhehlen, daß die nachträgliche Erlangung weſentlich größerer, die für den Verein in Ausſicht genommenen Einnahmen berührender Zugeſtändniſſe Seitens der Zollvereins-Regierungen nicht zu erwarten wäre, und konnte daher nur noch eine Ausgleichung der größten Härten des Tarifs auf privative mecklenburgiſche Koſten zur Frage ſtehen. Unſere Bevollmächtigten fragten daher bereits am 22. Juli bei Uns an, ob es Unſere Allerhöchſte Genehmigung fände, daß dieſe Ausgleichung aus dem den mecklenburgiſchen Regierungen zufallenden Procent-Antheile an der Aufkunft der Nachſteuer beſtritten werde. Trotz der weiteren Schmälerung, welche die ohnehin durchaus ungenügende Entſchädigung für den Fortfall des Tranſito-Zolls dadurch erfahren mußte, konnten Wir in landesväterlicher Fürſorge für das Wohl Unſerer getreuen Unterthanen keinen Anſtand nehmen, Unſer Allerhöchſtes Einverſtändniß mit der Ergreifung dieſes Ausweges zu erklären, und ertheilten Unſeren Bevollmächtigten Autoriſation, auf dieſer Baſis über die Ausführung der Nachverzollung von Neuem zu verhandeln.

Als dem Bevollmächtigten Sr. Königl. Hoh. des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz die gleiche Autoriſation zugegangen war, wurden die Verhandlungen daher von mecklenburgiſcher Seite alsbald wieder aufgenommen, und erklärt, daß wenn von Seiten der Vereins-Regierungen noch

Digitized by Google

einige wenige Zugeſtändniſſe in der Tariffrage gemacht würden, man im Uebrigen bereit ſei, die angebotenen Bedingungen zu acceptiren, und ſich nur vorbehalte, die übrig bleibenden Härten des Tarifs auf private Koſten auszugleichen. In Beziehung auf den Tarif ſelbſt wurden nun zwar noch einige Zugeſtändniſſe erreicht. Was dagegen die Befugniß zu Rückerſtattungen aus privaten Mitteln betrifft, ſo war ſelbſt hierzu nicht die reine Zuſtimmung von Seiten des Bundesraths zu erreichen, ſondern beharrte derſelbe auf denjenigen Beſchränkungen dieſer Befugniß, welche ſich aus der Anlage 6 des Protokolles vom 25. Juli d. J.

Anlage C.

ergeben. Wenn die beiderſeitigen Bevollmächtigten trotzdem ſchließlich das in dieſem Protocolle niedergelegte Uebereinkommen abſchloſſen, durch welches die ganze Angelegenheit ihren vorläufigen Abſchluß erhielt, ſo konnte dies nur in der ſicheren Erwartung geſchehen, daß die Zollvereins-Regierungen keinen Anſtand nehmen würden, ihren, in Bezug auf die etwanigen Rückzahlungen für beſtimmte Poſitionen des Nachverzollungs-Tarifs, wenn ſolche ſich als der Billigkeit entſprechend herausſtellen ſollten, erhobenen Widerſpruch nachträglich aufzugeben, ſobald ſie ſich von der Richtigkeit der jetzt durch den Erfolg des Nachſteuer-Verfahrens bereits beſtätigten, im Laufe der Verhandlungen aber anſcheinend nicht hinlänglich gewürdigten Behauptung Unſerer Bevollmächtigten, daß die bei den mecklenburgiſchen Handel- und Gewerbetreibenden vorhandenen Vorräthe nicht groß genug wären, um die Intereſſen des vereinsländiſchen Handels und Gewerbes zu gefährden, überzeugt haben würden.

Unſere getreuen Stände werden aus dieſer Darlegung die Ueberzeugung gewonnen haben, daß es nicht in der Macht der mecklenburgiſchen Regierungen gelegen hat, die Nachverzollung entweder ganz zu vermeiden oder doch für dieſelbe — wenn es ihnen, wie die Vergleichung der betreffenden Mecklenburgiſchen Verordnungen mit den Lauenburgiſchen und die Inſtruction für die Mecklenburgiſche Vollzugs-Commiſſion ergeben, auch gelungen iſt, im Laufe der Verhandlungen eine Reihe von nicht unerheblichen Conceſſionen zu erlangen — allen billigen Anſprüchen entſprechende Bedingungen herbeizuführen.

Wie ſich aus dem Protocolle vom 25. Juli ergiebt, ſoll der Ertrag der Nachſteuer nach Abzug der Erhebungskoſten dergeſtalt getheilt werden, daß die Mecklenburgiſchen Regierungen die Hälfte deſſelben gemeinſchaftlich erhalten, ſo weit er aus dem gemeinſchaftlichen Zollgebiete herrührt; während die Vertheilung dieſes gemeinſchaftlichen Antheils zwiſchen Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz der Vereinbarung der beiden Regierungen unter ſich vorbehalten blieb.

Nach dem Inhalte des oben mitgetheilten Schreibens des Königlich preußiſchen Wirklichen Geheimen-Raths Delbrück an den Staatsrath von Müller vom 20. Juli war die dieſſeitige Regierung nun zwar darauf angewieſen, als Entſchädigung für den Wegfall des Tranſitzolles von dem ganzen den beiden Regierungen zufallenden Procentſatze 40% vorweg und Vertheilung des Reſtes von 10% nach der Einwohnerzahl in Anſpruch zu nehmen. Das zwiſchen beiden Regierungen Zwecks dieſer Vertheilung abgeſchloſſene Uebereinkommen geht jedoch dahin, daß die ihnen gemeinſchaftlich überwieſene Summe, ſoweit ſie im Mecklenburg-Schweriniſchen Landestheile erhoben werden würde, ausſchließlich der Mecklenburg-Schweriniſchen Regierung, ſoweit ſie aber aus dem Mecklenburg-Strelitziſchen Landestheile (mit Ausnahme des Fürſtenthums Ratzeburg, aus welchem ein Procenttheil vom Bundesrathe nur ausſchließlich der Mecklenburg-Strelitziſchen Regierung zugewieſen war) herrühren würde, zu $^3/_5$ der Mecklenburg-Strelitziſchen und zu $^2/_5$ der Mecklenburg-Schweriniſchen Regierung zufallen ſolle. Dieſſeits hielt man es nämlich für gerechtfertigt, bei der Theilung einen für das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz günſtigeren Maßſtab als den in jenem Schreiben angegebenen zuzugeſtehen, theils weil man davon ausging, daß erhebliche Rückzahlungen von dem jeder Regierung zufallenden Antheile ſtattfinden ſollten, theils weil die Clauſel, daß der Procent-Antheil beider Regierungen eine gewiſſe Summe (500,000 Rth.) nicht überſteigen ſolle, nicht aufgenommen ſein würde, wenn es ſich nur um den regelmäßigen Antheil der dem Vereine beitretenden Gebiete und nicht zugleich auch um die Mecklenburg-Schwerin allein angehende Entſchädigung für den Tranſitozoll gehandelt hätte; dieſe Clauſel aber Mecklenburg-Strelitz zum Nachtheil gereichen konnte, wenn, was wenigſtens nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit lag, die Geſammt-Aufkunft aus dem bisherigen gemeinſamen Zollgebiete 1,000,000 Rth. überſtiegen hätte.

Nach dem jetzt vorliegenden Reſultate der Nachverzollung wird ſich der Antheil für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin nun folgendermaßen berechnen:

Digitized by Google

Die Aufkunft im letzteren beträgt etwa 741,000 Rth.,
diejenige im Herzogthum Stargard ca. 85,000 -
die Erhebungskosten vorläufig zu 64,000 -
und die Bevölkerungszahlen rund zu 560,000 und 80,000 angenommen bleiben:
a. für Mecklenburg-Schwerin rund . . . . . 685,000 Rth.
b. für Mecklenburg-Strelitz rund . . . . . 77,000 -
Davon erhält Mecklenburg-Schwerin:
Ad a. 50 pCt. . . . . 342,500 Rth.
Ad b. 20 pCt. . . . . 15,400 -
Summa rund 378,000 Rth.

Was nun die Verwendung dieser Summe betrifft, so sind Wir durch die vorläufige Prüfung, welcher die vielfältigen bei Uns eingegangenen Beschwerden der Nachsteuerpflichtigen von Unserer Regierung unterzogen sind, zu der Ueberzeugung gelangt, daß, falls nicht noch einige Zugeständnisse von den Vereins-Regierungen erlangt werden sollten, fast die Hälfte derselben erforderlich sein wird, wenn vermieden werden soll, daß nicht ein Theil der Nachsteuerpflichtigen in unverschuldeten wirklichen Verlust geräth.

Zwar wird sich nicht in Abrede nehmen lassen, daß die laut gewordenen Klagen, welche Wir im Allgemeinen als bekannt voraussetzen dürfen, keineswegs alle begründet sind, und daß selbst da, wo sich rechnungsmäßig nachweisen läßt, daß die vorhandenen Vorräthe durch den Betrag der Nachsteuer den gleichen Waarengattungen des Zollvereins gegenüber concurrenzunfähig werden, dieses Verhältniß sich in der Wirklichkeit in vielen Fällen doch günstiger für die Inhaber solcher Vorräthe stellte, weil die auswärtige Concurrenz nicht rasch genug eintrat, um ihnen nicht zu gestatten, bedeutende Aufschläge auf ihre Waaren zu machen. Außerdem wird auch nicht ganz unberücksichtigt zu bleiben brauchen, daß die Handel- und Gewerbetreibenden in vielen Fällen selber in der Lage waren, den nachtheiligen Folgen der Nachverzollung dadurch auszuweichen, daß sie in Aussicht auf den bevorstehenden Eintritt in den Zollverein schon eher begonnen hätten, Waaren, welche nach ihren eigenen Angaben ebenso preiswürdig wie aus dem Auslande auch aus dem Vereinsgebiete zu kaufen sind, von dort her zu beziehen, — und daß sie die Beobachtung dieser einfachsten Vorsichtsmaßregel nicht bloß vielfältig unterlassen, sondern durch übernormale, namentlich im November und December v. J. stattgehabte Einfuhren, welche im Falle des Eintretens eines Uebergangs-Stadiums einen dieser anticipirten Mehreinfuhr entsprechenden Ausfall an den mecklenburgischen Zoll-Einnahmen zur Folge gehabt haben würden, die Sache sogar verschlimmert haben.

Trotz alledem glauben Wir aber, wie die Sachen liegen, daß sich ein eventuelles Opfer zu dem etwaigen oben bezeichneten Betrage nicht wird vermeiden lassen, wenn die Nachtheile der Nachverzollung für die Handel- und Gewerbetreibenden Unserer Lande eine einigermaßen billige Ausgleichung erfahren sollen; wie Wir auf der andern Seite in Beihalt des anliegenden Nachweises — Anlage D. — über die Erträge der einzelnen Positionen des Nachsteuer-Tarifs aber auch nicht zweifeln, daß die in Aussicht genommene Summe hinreichen wird, um die wirklich bedenklichen Härten zu beseitigen.

Was die Principien betrifft, nach welchen diese Ausgleichung stattzufinden haben wird, so sind Wir nicht in der Lage, Unsere desfallsigen Absichten schon hier bekannt zu machen. Wenn sich nämlich diese Frage aus naheliegenden Gründen schon an sich nicht zur Verhandlung auf dem Landtage eignet, so tritt hier noch der besondere Umstand hinzu, daß es wünschenswerth ist, sich nicht nur mit der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung, sondern auch mit dem Senate der freien und Hanse-Stadt Lübeck über gleichmäßige Principien für die zu leistenden Rückzahlungen zu vereinbaren, und daß außerdem auch noch Verhandlungen mit dem Bundesrathe des Zollvereins erforderlich sein werden. Aus diesen Gründen wird es sich daher um so mehr empfehlen, über die Principien, nach welchen entschädigt werden soll, nicht eher etwas in die Oeffentlichkeit bringen zu lassen, als nachdem sie nach allen Richtungen definitiv festgestellt sind.

Wenn es aber auf der andern Seite, weil es sich hier um die Verwendung von Geldern handelt, von denen ein Theil als zu den gemeinsamen Landesmitteln gehörig anzusehen ist, nicht Unsere Absicht sein kann, Unsern getreuen Ständen hinsichtlich dieses Theils das Recht der Mitbestimmung zu verkürzen, Uns vielmehr, weil die Natur dieser ganzen Angelegenheit es mit sich bringt, daß nicht alle Wünsche befriedigt werden können, auch Selbst daran liegen muß, daß über

Digitized by Google

die Vertheilung der disponiblen Mittel nicht von Unseren Behörden allein entschieden wird, so finden Wir Uns Allerhöchst veranlaßt, euch in der sicheren Erwartung, daß Unsere Absichten im Uebrigen die Zustimmung Unserer getreuen Stände finden werden, hiedurch aufzufordern, es zu veranlassen, daß auf dem bevorstehenden Landtage drei ständische Deputirte, und zwar einer von der Ritterschaft, einer von der Landschaft und einer von der Stadt Rostock, zu dem Zwecke ernannt werden, um mit von Uns Allerhöchst zu ernennenden Commissarien weiter über diese Angelegenheit, soweit nöthig unter Zuziehung von Sachverständigen, zu verhandeln, und daß denselben Vollmacht ertheilt werde, sich im Namen Unserer getreuen Stände definitiv mit der durch die desfallsigen Verhandlungen zu gewinnenden Basis für die Art der Verwendung der annähernd in Aussicht genommenen Summe einverstanden zu erklären.

Was schließlich den nach Bestreitung der Rückzahlungen verbleibenden Rest der auf den Mecklenburg-Schwerinschen Antheil an dem Ertrage der Nachsteuer fallenden Summe betrifft, so wird derselbe als Entschädigung für den Fortfall des Transitozolls in Unsere Renterei abzuführen sein. Wir zweifeln um so weniger daran, daß Unsere getreuen Stände hiergegen keine Einwendungen erheben werden, als der Betrag des nach Inhalt des oben pag. 9 mitgetheilten Schreibens vom 20. Juli d. J. Uns wegen des Transitozolls zukommenden Theils des der Mecklenburg-Schwerinschen Regierung überwiesenen Procent-Antheils an der Gesammt-Auskunft der Nachsteuer durch das Opfer, zu welchem Wir Uns oben im allgemeinen Landes-Interesse bereit erklärt haben, ohnehin eine sehr erhebliche Reduction erfahren wird. Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Schwerin, am 3. November 1868. Ad mandatum Serenissimi proprium. Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium. J. von Oertzen. An den Engeren Ausschuß der Ritter- und Landschaft zu Rostock.

Anlage A.

Bemerkungen, betreffend den Eintritt des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin in den Zollverein.

Für den Fall, daß zum Zwecke des Eintritts Mecklenburgs in den Zollverein, wozu die Möglichkeit voraussichtlich in nächster Zeit gegeben sein wird, der Modus der Nachverzollung gewählt werden sollte, setzt das Mecklenburg-Schwerinsche Gouvernement als selbstverständlich eine derartige Gestaltung dieser Maßregel voraus, daß

1) weder dem Lande im Ganzen Opfer angesonnen werden, welche wesentlich größer als diejenigen sein würden, welche es bei der Effectuirung des Eintritts durch ein sogenanntes Uebergangsstadium zu bringen haben würde, noch auch

2) von einzelnen Handel- und Gewerbetreibenden Zahlungen verlangt werden, welche sie von ihren Abnehmern wieder wahrzunehmen, den bestehenden Concurrenz-Verhältnissen gegenüber nicht im Stande sein würden, und endlich

3) aus der Ausführung der Maßregel nicht eine unleidliche Belästigung des ganzen Handels- und Gewerbestandes und des sonst betheiligten Publikums erwächst.

Was die erste dieser Voraussetzungen betrifft, so könnte zunächst die Frage aufgeworfen werden, ob aus der vertragsmäßig übernommenen bedingungslosen Verpflichtung zum Beitritte zum Zollverein rechtlich ein Mehres abgeleitet werden könnte, als die Verpflichtung, in dem Augenblicke der dazu gegebenen Möglichkeit ohne Weiteres in den Verein einzutreten.

Das Mecklenburg-Schwerinsche Gouvernement glaubt diese Frage aber auf sich beruhen lassen zu können, da es selbst nicht verlangt, unter Bedingungen in den Zollverein aufgenommen zu werden, deren Gewährung der Bundescasse bei dem gleichzeitigen Wegfalle der Aversionalzahlung eine Minder-Einnahme zu Wege bringen könnte, dagegen aber auch anzunehmen berechtigt ist, daß von den Großherzogthümern nicht vorweg Zahlungen verlangt werden, welche zusammen mit den nach dem Anschlusse zu erhebenden Zöllen und Steuern dem Zollverein und der Bundescasse vorläufig eine größere, als die aus Mecklenburg unter regelmäßigen Verhältnissen zu erwartende Einnahme verschaffen würden.

Wirklich erreichen läßt sich die völlig gleichmäßige Heranziehung des alten und des neu anzuschließenden Gebietes des Zollvereins zu den gemeinsamen Auskünften freilich nur durch die vorläufig getrennte Einführung der Vereins-Zölle und Steuern in dem anzuschließenden Gebiete, weil erst, nachdem sie eine Zeitlang ihre Wirkung ausgeübt haben, in letzterem durchschnittlich dasjenige an steuerpflichtigen Artikeln vorhanden sein wird, was den den neuen Verhältnissen entsprechenden

Digitized by Google

regelmäßigen Vorrath ausmacht, welcher keine Verminderung durch die jeweilige Consumtion erleiden kann, ohne sofort wieder durch steuerpflichtige Bezüge oder Productionen ersetzt zu werden.

Wenn aber trotzdem wegen anderweitiger mit der Durchführung eines solchen Uebergangsstadiums verbundener Nachtheile einer Nachverzollung der Vorzug gegeben werden sollte, so ist doch nicht anzunehmen, daß dann der Verein für seine Casse mehr in Anspruch nehmen sollte, als wie derselben im ersten Falle zufließen würde.

Das der Nachverzollung zu Grunde zu legende richtige Princip würde daher, soweit es sich dabei um die fiscalischen Interessen handelt, theoretisch das sein, daß nur diejenigen steuerpflichtigen Gegenstände verzollt würden, welche sich über den oben bezeichneten Vorrath hinaus in dem Momente des Eintritts in dem Anschluß-Gebiete vorfinden. Da sich dieses Princip in der Praxis aber nicht auf alle einzelnen Waarengattungen und auf die einzelnen Bestände anwenden läßt, so wird man sich begnügen müssen, einige der für die Zollcasse einträglichsten Artikel, bei denen die Nachverzollung mit den wenigsten Härten verbunden ist, ohne Rücksicht auf die Größe der im Lande an denselben vorhandenen Vorräthe (soweit nicht ganz unbedeutende, im Besitze eines und desselben Einwohners befindliche Quanta ausgenommen werden) zur Nachverzollung heranzuziehen. Am geeignetsten werden sich zu diesem Zwecke die Haupt-Material-Waaren erweisen, weil bei diesen die Handeltreibenden wegen der großen Gangbarkeit der Artikel am ersten in der Lage sind, die wahrgenommenen Zölle sofort voll auf den Verkaufspreis zu schlagen, und weil daneben diejenigen regelmäßigen Vorräthe derselben, welche principmäßig frei von der Nachsteuer bleiben sollten, hinreichend zu Buch schlagen, um alle sonstigen Nachlässe mehr als zu decken.

Neben der rein fiscalischen Frage kommt freilich auch noch die handelspolitische und volkswirthschaftliche in Betracht, und konnte in dieser Beziehung in Frage gestellt werden, ob dieses Princip sich den Handel- und Gewerbetreibenden des Zollvereins gegenüber rechtfertigen ließe. Abgesehen jedoch davon, daß dasselbe auch im Herzogthum Lauenburg schon zur Anwendung gekommen ist, indem auch dort eine Reihe von nicht unbedeutenden Artikeln von der Nachverzollung ausgenommen ist, dürfte hier folgendes geltend zu machen sein.

Nach Ansicht des Mecklenburgischen Gouvernements ist das Interesse der Handel- und Gewerbetreibenden des Zollvereins daran, ob eine Waare verzollt oder unverzollt in denselben übergeht, jedenfalls nur ein geringes, da der Besitzer derselben sie in dem einen, wie in dem andern Falle regelmäßig so theuer wie möglich, also nach der Conjunctur verkaufen wird, während die in den hier zur Frage stehenden Artikeln doch verhältnißmäßig immer nur geringen Vorräthe der Mecklenburgischen Kaufleute gegenüber dem ganzen Zollvereinsgebiete schwerlich einen merklichen Einfluß auf die Conjunctur auszuüben im Stande sein werden.

Dagegen darf wohl nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Handel- und Gewerbetreibenden des Zollvereins durch das Fallen der Zollgrenze im Großen und Ganzen sofort gewinnen, weil sie in den meisten und wichtigsten Artikeln von diesem Augenblicke an die fremde Concurrenz los werden und den Mecklenburgischen Markt mehr oder weniger vollständig beherrschen.

Diesen Vortheilen, welche für den Zollverein sofort zur Geltung kommen, gegenüber, ergeben sich für die Handel- und Gewerbetreibenden Mecklenburgs dagegen aus dem Anschlusse an den Verein zunächst viele Nachtheile und Verluste, welche sie, soweit überhaupt, erst nach Jahren durch veränderte Dispositionen und Anknüpfung neuer Verbindungen auszugleichen im Stande sind.

Bei dieser Sachlage wird daher große Vorsicht anzuwenden sein, daß den betreffenden Mecklenburgischen Handel- und Gewerbetreibenden bei der Nachverzollung nicht auch noch directe Verluste entstehen und dadurch die Mittel genommen werden, die ihnen bevorstehende Krisis zu überwinden. Es wird also, weil nicht bei jedem einzelnen Artikel genau ermessen werden kann, wieviel an Nachzoll der Besitzer der betreffenden Waaren von seinen Kunden wieder wahrnehmen kann, lieber etwas hinter diesem Maße zurückgeblieben als dasselbe überschritten werden müssen.

Aus diesen Vordersätzen glaubt das Mecklenburg-Schwerinsche Gouvernement nun folgende Grundsätze für etwaige Durchführung der Nachverzollung ableiten und in Anspruch nehmen zu können:

1) daß bei der Nachverzollung die betreffenden Sätze des Mecklenburgischen Grenzzoll-Tarifs von den Vereinssätzen in Abzug gebracht werden;

2) daß da, wo die Vereinssätze als Schutz- oder Prohibitiv-Zölle gewirkt haben, Ermäßigungen, resp. Befreiungen zugestanden werden, welche es den inländischen Kaufleuten und Gewerbetreibenden der Concurrenz des Zollvereins nach Aufhebung der Zoll-Grenze gegenüber möglich machen, ihre Vorräthe wenigstens ohne Verlust wieder abzusetzen. — In dieser Beziehung

Digitized by Google

werden namentlich diejenigen Artikel in Betracht kommen, bei welchen die Productions-Steuern des Vereins niedriger sind, als die betreffenden Eingangszölle. Die Anwendung des bei diesen Zöllen theilweise bereits in Lauenburg als richtig anerkannten Princips wird ohne Unbilligkeit aber auch bei solchen Artikeln nicht versagt werden können, welche einer Productions-Steuer zwar nicht unterliegen, bei denen die Eingangszölle aber gleichfalls als Prohibitivzölle oder doch in erheblichem Maße als Schutzzölle wirken,

3) daß den Kaufleuten und Gewerbetreibenden ein geräumiger Credit gewährt wird,

4) daß Zollfreiheit für ein bestimmtes Waaren-Quantum auch dann gewährt wird, wenn die vorhandenen Vorräthe das als Norm hierfür angenommene Maß übersteigen,

5) daß noch eine Anzahl von Artikeln, welche im Herzogthum Lauenburg zur Nachverzollung gekommen sind, aus dem Grunde ganz unverzollt bleiben, weil die Inventirung und Nachwägung derselben Zwecks Anmeldung zur Nachverzollung den Inhabern der betreffenden Läger zu der etwaigen Zollaufkunft in gar keinem Verhältnisse stehende Arbeit macht, und auch das Geschäft der Revision, — welches ohnehin in Mecklenburg ein nicht leicht zu bewältigendes sein wird, — unverhältnißmäßig erschwert,

6) daß bei den Manufactur-Waaren und Eisen-Fabrikaten alles dasjenige als incurrent angenommen wird, was länger als ein Jahr auf dem Lager liegt, und daß diese incurrenten Waaren von jeder Nachverzollung ausgenommen werden. — Abgesehen davon, daß die Kaufleute auf solche Waaren ohnehin große Einbußen erleiden und auch nicht in der Lage sind, auf dieselben den Zoll aufzuschlagen, kommt hier der weiter oben bereits geltend gemachte Gesichtspunkt, daß im Falle der Wahl eines Uebergangsstadiums alte Lager in ebenso großem Umfange unverzollt in den Verein übergehen würden, ganz besonders in Betracht.

7) daß, wie dieses auch bei anderen sich dem Zollverein anschließenden Staaten geschehen ist, auch Mecklenburg ein noch festzustellender Antheil an der Aufkunft des Nachzolls zugestanden wird.

Dem entsprechend giebt das Lauenburger Nachsteuergesetz, außer den bereits von dem Herrn Vertreter der freien Stadt Lübeck Vorgebrachten, zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

§ 2 dürfte zu fassen sein:

Es leidet jedoch die Bestimmung, daß die in der Anlage A. verzeichneten Waaren zur Nachsteuer herangezogen werden sollen, die folgenden Ausnahmen und Beschränkungen:

Die in der Anlage A. verzeichneten, an sich steuerpflichtigen Waaren bleiben von der Nachsteuer frei:

1) wenn sie gebraucht sind,

2) wenn sie im Inlande erzeugt, verfertigt oder auch nur bearbeitet oder veredelt sind, oder wenn sie aus dem Zollvereine oder dem Lübeckischen Freistaate herstammen, — insoweit nicht in der Anlage A. für einzelne Waaren-Artikel, welche aus dem Inlande oder dem Zollvereine herstammen, besondere Steuersätze enthalten sind. Von dieser Befreiung sind jedoch Salz und Zucker ausgenommen.

Unter Inland ist dasjenige Gebiet zu verstehen, für welches gegenwärtige Verordnung in Kraft tritt.

3) sofern sie zu den Materialbeständen der Friedrich-Franz-, der Hamburg-Berliner und der Mecklenburgischen Eisenbahn gehören.

4) Außerdem bleiben sämmtliche Manufactur- und Eisen-Waaren von der Nachsteuer frei, wenn sie bereits länger als ein Jahr auf dem Lager befindlich sind.

Nachsteuerpflichtige Waaren können dadurch von der Nachversteuerung frei gemacht werden, daß dieselben zur Ausfuhr oder in eine öffentliche Niederlage oder auf ein Privat-Transito-Lager gebracht werden. Es muß die Ausfuhr oder Niederlegung indessen vor Ablauf von zwei Monaten, vom Inkrafttreten dieser Verordnung an gerechnet, bewirkt sein und die Waare bis dahin unter Steuerverschluß gestellt werden, insoweit sie nicht zu denjenigen Waaren gehört, bei denen nach den für die Privat-Transito-Lager geltenden Regeln die Anlegung des Steuerverschlusses unterbleiben kann.

Für die zur Zeit der Nachversteuerung von Mecklenburg abwesenden Schiffe ist derjenige Inventarbestand an zollpflichtigen Waaren maßgebend, welcher zur Zeit der Rückkehr des Schiffes in einem mecklenburgischen Hafen sich vorfindet.

§ 3 dürfte zu fassen sein:

Von der Nachsteuer bleiben ferner die eigenen, nicht anderweitig befreieten Waaren-Vorräthe auch dann befreiet, wenn deren Gesammtmenge bei einem und demselben Inhaber

a. an Wein das Maß eines Oxhofts,

Digitized by Google

b. an Manufacturwaaren für jede der einzelnen in der Anlage A. unter einer Rubrik angeführte Gattung 25 Pfund Netto und

c. an den übrigen Waaren für jede in der Anlage A. unter einer Rubrik angeführte Gattung 50 Pfd. Netto nicht übersteigt.

ad § 15. Steuerpflichtige, bei denen es sich um große Steuerbeträge handelt, werden häufig nicht in der Lage sein, Sicherheit zu leisten, weil ihr ganzes Vermögen in ihren Lägern steckt.

§ 15 dürfte daher zu fassen sein:

Die festgestellten Beträge der Nachsteuer, nachdem dieselben den Zahlungspflichtigen bekannt gemacht sein werden, sind, sofern sie die Summe von 20 Rth. nicht übersteigen, binnen 8 Tagen an diejenige Zoll- oder Steuerstelle zu entrichten, welche ihnen bei Bekanntmachung des zu zahlenden Nachsteuer-Betrages bezeichnet werden wird.

Für Beträge von mehr als 20 Rth. sollen auf Antrag der Betheiligten angemessene Zahlungsfristen bewilligt werden.

Für Beträge von mehr als 25 Rth. wird bei innerhalb obiger 8 Tage erfolgender Zahlung ein Rabatt von 6 Procent gewährt.

Die Darlegung der sonst noch wünschenswerth scheinenden, weniger principiellen und vorzugsweise das Verfahren betreffenden Aenderungen des Gesetzes selbst wird so lange vorbehalten bleiben können, bis Einverständniß über die zu Grunde zu legenden Principien herbeigeführt sein wird.

Was dagegen den Tarif betrifft, so dürfte derselbe nach den im Eingange aufgestellten Gesichtspunkten folgenden Modificationen zu unterwerfen sein:

Pos. 2. Baumwollenwaaren. Werden die sub a und b aufgeführten Artikel, welche nur mit Rücksicht auf die bisherigen Zollverhältnisse aus dem Zollvereinsauslande bezogen sind, demnächst aber fast ausschließlich aus dem Zollverein entnommen werden müssen, bei der Nachsteuer mit dem hohen Zollsatze von 10 und resp. 16 Rth. belegt, so werden sie mit Rücksicht auf ihren bei großem Gewicht verhältnißmäßig geringen Preis geradezu unverkäuflich, wie das der sehr geringe Import dieser Waaren in den Zollverein (1866 resp. 4263 und 4520 Centner) nachweist. Es kommt hinzu, daß diese Artikel auch jetzt schon zum großen Theil zollvereinsländische sind, aber, weil vorzugsweise aus Hamburger Lägern bezogen, den Zollvereins-Ursprung nur schwer nachweisen lassen und deshalb zu großen Unsicherheiten und Unbilligkeiten in der Ausführung der Nachverzollung führen müssen.

Es ist deshalb hinsichtlich dieser Positionen Befreiung von der Nachsteuer dringend geboten. Die Artikel der Pos. c. werden bei ihrem höheren Preise und leichteren Gewicht eine mäßige Nachsteuer im Betrage des halben Tarifsatzes eher tragen können. Daß sie die Belastung mit dem vollen Satze nicht erleiden können, ergiebt der geringe Import in den Zollverein (1866 4178 Ctr.), zumal dieser zweifelsohne nur die feineren Gewebe dieser Position begreifen wird, während die Nachsteuer rücksichtslos alle zufällig vorhandenen Gewebe erfassen wird, die sich unter die Pos. subsumiren lassen.

Uebrigens wird, da die überwiegend größere Menge auch dieser Artikel schon jetzt aus dem Zollverein bezogen wird, das Erträgniß auch dieser Unter-Position kaum ein nennenswerthes sein.

Pos. 3. Eisen und Eisenwaaren. Hinsichtlich dieses Artikels kann Mecklenburgischer Seits dem von Lübeck ad Lit. a. gestellten Antrage nur beigetreten und die Herabsetzung des Zolles für alles daselbst bezeichnete Eisen ꝛc. auf die Hälfte = 12½ gr. für dringend nothwendig erachtet werden, um nicht den gesammten Eisenhandel Mecklenburgs den empfindlichsten Verlusten preiszugeben.

Es findet dieses seine Begründung in der Lübeckischer Seits dargelegten geringen Preisdifferenz zwischen auswärtigem und zollvereinsländischem Eisen, namentlich aber auch in dem sehr geringen Import von bearbeitetem Eisen im Zollverein, der 1866, abgesehen von 133,699 Centnern Eisenbahnschienen, welche zur Zeit in Mecklenburg nicht lagern werden, für diese Unterposition nur 122,316 Centner betragen hat.

Die Herabsetzung des Tarifsatzes für die Lit. a., deren Billigkeit nicht verkannt werden wird, darf Mecklenburgischer Seits als die wesentlichste und nothwendigste Tarifänderung bezeichnet werden, ohne welche, bei den anscheinend nicht unbedeutenden Vorräthen nachsteuerpflichtigen, unter diesen Tarifsatz fallenden Eisens im Lande, die Nachsteuer zum größten Druck des Landes gereichen würde.

Dasselbe gilt aber in gleichem Grade auch von den Artikeln der Lit. b., sowie sub Lit. d. von dem Artikel: „gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhre", für welche bei ihren niedrigen Preis-

Digitized by Google

sätzen der Zoll von resp. 1⅛ und 2⅛ Rth. völlige Concurrenzunfähigkeit zur nothwendigen Folge haben würde.

Die billige Rücksicht, welche verlangt, daß bei dem Nachsteuergeschäft, soweit irgend möglich, Niemand ohne Verschulden an seinem Vermögen geschädigt werden soll, wird nach diesseitiger Ansicht deshalb auch für die Artikel der Lit. b. und die gewalzten und gezogenen schmiedeeisernen Röhren der Lit. d. eine Herabsetzung des Nachzolles auf die Hälfte der resp. Tarifsätze unvermeidlich machen, wie solche hiemittelst beantragt wird.

Als selbstverständlich wird endlich bezeichnet werden dürfen, daß auch bei der Nachsteuer alles zum Schiffsbau bestimmte Eisen ꝛc. unter den im Zollverein gegebenen Controllen zollfrei gelassen wird.

Pos. 4. Farbiges Glas. Hinsichtlich dieser Position wie auch in Betreff der

Pos. 22. Steingut und Porzellan kann man diesseits der Ausführung in der Lübeckischen Erklärung vom 5. d. Mts. sich nur in aller Weise anschließen und die Nichtaufnahme beider Positionen in den Nachsteuertarif als dringend wünschenswerth bezeichnen.

Die für die Befreiung dieser beiden Positionen geltend gemachten Gründe sind aber in gleicher Weise zutreffend auf

Pos. 5. Kurze Waare, Quincaillerien ꝛc., nur daß die Unmöglichkeit, für diese Artikel die hohen Zollsätze im Wege der Nachsteuer zu erheben, noch deutlicher in dem Umstande hervortritt, daß schon bisher die weitaus größere Menge aus dem Zollvereine nach Mecklenburg eingeführt ist. Auch ist unvermeidlich, daß gerade hinsichtlich der unter diese Position fallenden Artikel, welche sich mehr oder weniger fast in allen Kaufmannsgeschäften, namentlich der kleineren Städte, zerstreut vorfinden werden, das Nachsteuergeschäft eine unverhältnißmäßige Ausdehnung gewinnen und eine große Belästigung der Handeltreibenden mit sich führen, gleichwohl aber bei den voraussichtlich geringen zollvereinsausländischen Vorräthen einen nennenswerthen Betrag zur Zoll-Casse nicht liefern wird.

Pos. 6. Leder und Lederwaaren. Von den sub Lit. a. bezeichneten Artikeln sind im Jahre 1866 in den Zollverein 11089 Centner eingeführt, gegenüber einer Einfuhr von 423,535 Centnern roher Häute ein verschwindend geringes Quantum, welches außerdem nicht unwahrscheinlich sich auf gewisse ausländische Lederarten, z. B. Juchten, beschränken wird. Auch hinsichtlich dieses Artikels, der übrigens schon jetzt etwa zu ⅓ direct aus dem Zollverein bezogen wird, macht die Wahrnahme des Zollvereinstarifs die Concurrenz unmöglich und die bislang, ohne Rücksicht auf den Zoll, aus dem Zollvereinsauslande bezogene Waare unverkäuflich, so daß auch die Nichtaufnahme dieses Tarifsatzes in den Nachsteuertarif nothwendig geboten erscheint.

Die Artikel der Lit. b. c. d. würden eine etwa auf die Hälfte ermäßigte Steuer zwar eher zu ertragen im Stande sein, doch ist vorauszusehen, daß bei dem geringen Quantum der von diesen Artikeln vermuthlich vorräthigen Bestände die Belästigung der betr. Gewerbetreibenden und die Schwierigkeit, den zollvereinsausländischen Ursprung der Waare festzustellen, mit dem geringen Betrage der davon zu erwartenden Nachsteuer in keinem Verhältniß stehen würde. Auch diese Tarifsätze werden aus dem Nachsteuertarife deshalb besser wegzulassen sein.

Pos. 7. Leinewand und andere Leinenwaaren. Die hier aufgeführten Artikel werden in Mecklenburg schon jetzt zum größten Theil aus dem Zollverein bezogen, indem z. B. im Jahre 1864 von im Ganzen 6712 Centner = 3869 Centner direct aus dem Zollverein eingeführt sind, und ohne Zweifel auch von den aus Hamburg bezogenen 2343 Centnern der größere Theil aus den dortigen Zollvereins-Lägern herstammt. Um so weniger aber wird der geringe Rest zollvereinsausländischer Waare den hohen Zollsatz — der im Zollverein 1866 die Einfuhr auf das Minimum von 2681 Centnern herabgedrückt hat — tragen können, und muß deshalb auch hier, mindestens für die Artikel der Lit. a., die Streichung aus dem Nachsteuertarif gefordert werden.

Pos. 8. Branntwein aller Art, auch Arrac, Rum ꝛc. Bis zu der für den ersten Augenblick noch nicht zu ermöglichenden Einführung der zollvereinsländischen Branntweinsteuer wird für die unter diese Pos. fallenden Artikel noch eine Zollgrenze zwischen Mecklenburg und dem bisherigen Zollverein Behuf Erhebung der Uebergangsabgabe für hiesigen Branntwein beibehalten werden müssen. Wird hierbei für die erste Zeit die Beibringung einer Ursprungsbescheinigung resp. Nachweis über bereits bezahlten Eingangszoll gefordert, so ist damit für das bisherige Zollvereinsgebiet eine völlige Sicherung gegen die ohnedin nicht zu fürchtende Einführung des jetzt in Mecklenburg befindlichen zollvereinsausländischen Branntweins ꝛc. gegeben, und wird deshalb auch hin-

Digitized by Google

sichtlich des zollvereinsausländischen Branntweins ꝛc. die Befreiung von der Nachsteuer mit dem Interesse des Zollvereins in keiner Weise collidiren.

Man ist deshalb Mecklenburgischer Seits der Ueberzeugung, daß auch in dieser Beziehung über die in Lauenburg nach dem Schreiben Sr. Excellenz des Herrn Bundeskanzlers vom 6. d. M. gemachte Concession hinausgegangen und die Pos. 8 aus dem Nachsteuertarif ausgelassen werden muß.

Pos. 9. Wein. Wie solches für Lauenburg durch das genannte Schreiben vom 6. d. M. concedirt ist, so wird auch den Mecklenburgischen Weinhändlern (auch Gastwirthen, soweit sie solche herstellen können) bis zum Eintritt des ermäßigten Zollsatzes von 2⅔ Rth. auf ihren Antrag die Anlage von Privatlägern unter amtlichem Verschluß gestattet werden müssen, aus welchen sie dann den Wein im Ganzen oder in einzelnen Mengen zur Verzollung anzumelden und nach dem zur Zeit der Anmeldung gültigen Zollsatze, unter Abrechnung des bisherigen Mecklenburgischen Zollsatzes, zu verzollen haben.

Für die auf eisernen Credit gehenden nachsteuerpflichtigen Weinläger wird übrigens auch — analog dem Zugeständnisse, welches den im Zollverein sich erst etablirenden jungen Weinhändlern gemacht wird — denjenigen Weinhändlern die Befugniß gegeben werden müssen, welche sich verpflichten, binnen zu bestimmender Frist von etwa 6 Monaten den vorschriftsmäßigen Bestand zu completiren. Der gezahlte Mecklenburgische Zoll wird auf die zuerst zu entrichtenden Zollzahlungen in Ansatz zu bringen sein.

Der nach §§ 4 und 5 des Regulativs vom 28. Juni 1865 den Weinhändlern des Zollvereins gewährte Zoll-Rabatt von resp. 6⅔ und 20% wird auch den hiesigen Weinhändlern bei der Nachsteuer zukommen müssen.

Ferner kommt in Betracht, daß bei der Nachsteuer große Weinlager in Flaschen zur Versteuerung gelangen, welche in Fässern importirt sind und, wenn bei ihrer Einfuhr der jetzige Zolltarif schon in Anwendung gewesen wäre, auch in Fässern zur Verzollung gekommen sein würden. Es liegt auf der Hand, daß es unthunlich ist, von dem bedeutenden Gewicht des Flaschenglases den vollen Eingangszoll für Wein zu erheben, und ist es deshalb erforderlich, für Flaschenlager — soweit es sich nicht um auf Flaschen importirten Wein handelt — einen besonderen Zollsatz, für den ein Rabatt von 30% das entsprechende Maß geben wird, aufzunehmen.

Hinsichtlich endlich der kleinen s. g. Cette-Weine (Verschnittweine) wird diesseits dem Lübeckischen Antrage in der Erklärung vom 5. d. M. inhärirt und eine Herabsetzung des Zollsatzes mindestens um die Hälfte für durchaus nothwendig gehalten.

Pos. 16. Taback. a. Tabacksblätter und Stengel. Bei den zahlreichen mecklenburgischen Tabacksfabrikanten, besonders auch den kleineren, lagern nicht unerhebliche Quantitäten ordinairer amerikanischer Tabacksblätter und Stengel, welche aus Hamburg und Bremen, theilweise in defecter Waare zu sehr geringen Preisen, namentlich stark während der seit einem Jahre günstigen Conjunctur bezogen sind. Dieses Rohmaterial kann bei einem Kostenpreise von zum Theil nur 2 Rth. pr. Centner die Nachsteuer von 4 Rth. pr. Centner nicht tragen, die daraus zu fertigenden Fabrikate würden unverkäuflich sein, weil sie den gewohnten Abnehmern zu theuer, dem übrigen Publikum zu schlecht sein würden. Die Rückgabe nach Hamburg und Bremen ist, wenn überhaupt möglich, jedenfalls mit erheblichen Verlusten verbunden.

Es wird demnach eine Bestimmung nothwendig werden, wonach bei Rohtaback, für welchen nachweislich nicht mehr als ein bestimmter geringer Preis pr. Centner gezahlt worden, ein abgeminderter Tarifsatz in den Nachsteuertarif aufgenommen wird.

Es dürfte nur consequent erscheinen, wenn zu diesem Zwecke vorgeschlagen wird, rohen Taback, dessen Factura-Preis weniger als 16 Rth. beträgt, nur mit einem Zoll von 25 pCt. dieses Preises zu belegen.

b. und c. Tabackfabrikate. Daß für die in Mecklenburg bereiteten und aus dem Zollverein stammenden Fabrikate bei der Nachsteuer nur der Tarifsatz von 4 Rth. erhoben werde, wird nach den in Lauenburg zugestandenen Concessionen als selbstverständlich vorausgesetzt werden dürfen.

Selbst dieser Zollsatz läßt sich nach diesseitigem Ermessen aber nur rechtfertigen bei denjenigen hiesigen und Zollvereins-Fabrikaten, welche aus importirtem Rohmaterial bereitet sind, während für die aus mecklenburgischen und zollvereinsländischen Blättern und Stengeln in Mecklenburg und im Zollverein hergestellten Fabrikate lediglich ein der Tabacksproductionssteuer entsprechender Satz

Digitized by Google

von etwa 1 Rth. pr. Centner als mit dem der Nachsteuer grundleglich gemachten Princip (§ 2 der Verordnung für Lauenburg) in Uebereinstimmung stehend angesehen werden kann.

Es wird deshalb für die in Mecklenburg und im Zollverein bereiteten Fabrikate, welche nicht aus importirtem Rohmaterial gefertigt sind, ein ermäßigter Steuersatz von 1 Rth. pro Centner in den Nachsteuertarif aufgenommen werden müssen.

Aber auch für die im Zollvereinsauslande, resp. außerhalb Mecklenburg bereiteten Fabrikate erscheinen die Tarifsätze des Zollvereins von 11 und resp. 20 Rth. lediglich gerechtfertigt hinsichtlich der wirklich überseeischen, sog. importirten Fabrikate. Soll dagegen der mecklenburgische Kaufmann, welcher Cigarren aus Bremen, den Centner vielleicht zu 60 Rth., bezogen hat, jetzt diese Waare mit 20 Rth. pro Centner nachverzollen, obgleich er dieselbe Waare von demselben Bremischen Fabrikanten aus dessen innerhalb der Zollvereinsgrenze belegenen Fabrik für 64 Rth. kaufen kann, so ist für alle solche Vorräthe jede Concurrenz mit der demnächst aus den Zollvereinsfabriken bezogenen Waare unmöglich gemacht, und insbesondere jeder Cigarrenhändler, der nur einigermaßen bedeutende Vorräthe solcher Bremer und Hamburger Cigarren hat, in erheblichen Schaden gebracht.

Wie solches schon in dem diesseitigen Schreiben an Se. Excellenz den Herrn Bundeskanzler von Bismarck angedeutet worden, wird deshalb auch für auswärtige Fabrikate, mit alleiniger Ausnahme der wirklich aus Amerika importirten Waare, an dem Tarifsatz von 4 Rth. pro Centner principmäßig festgehalten werden müssen.

Wie sehr diese Forderung ihre innere Rechtfertigung hat, ergiebt sich aus den Zahlen der Zollvereinsstatistik, wonach im Jahre 1866 neben 628,791 Centner Tabacksblätter und Stengel nicht mehr als 9051 Centner Rauchtaback und 11,163 Centner Cigarren importirt worden sind.

Pos. 18. Zucker. In den Zollverein wird Zucker so gut wie gar nicht importirt, namentlich geht auch Rohzucker nur in sehr unerheblichen Mengen ein, und kann deshalb auch als raffinirter Zucker in nennenswerthen Quantitäten nicht wieder exportirt werden. Es erscheint deshalb durchaus ungerechtfertigt, zum großen Nachtheile des mecklenburgischen Kaufmannsstandes und andererseits lediglich im Interesse einer Steigerung der Nachsteuer-Einnahme, ganz abgesehen von den ursprünglich in den lauenburger Tarif aufgenommenen Importsätzen des Zollvereins, auch nur die Export-Bonificationssätze für raffinirten Colonialzucker mit $4^3/_4$ Rth., wie solches nachträglich für Lauenburg zugestanden ist, für die Nachsteuer grundleglich zu machen.

In Uebereinstimmung mit der Lübeckischen Erklärung vom 5. d. Mts. muß deshalb auch Seitens des Mecklenburgischen Gouvernements die Herabsetzung des Nachsteuer-Tarifs für Zucker auf die Höhe der Export-Bonification für Rübenzucker mit $3^1/_2$ Rth. und resp. 2 Rth. 26 Sgr. pro Centner verlangt werden.

Pos. 19. Salz. Bei der Einführung der Salzsteuer in Mecklenburg ist neben einem Importzoll von 1 Rth. pro Centner eine Productionssteuer für das auf der Saline Sülz bereitete Salz, um letzterem die Concurrenz mit dem auswärtigen Salz zu ermöglichen, von 44 βl. eingeführt worden. Da eine Unterscheidung zwischen dem Sülzer und auswärtigen Salz im Handel nicht thunlich ist und von dem ersteren auch nur eine verhältnißmäßig geringe Quantität vorhanden ist, so wird es nothwendig und unbedenklich sein, bei Erhebung der Nachsteuer überall den Satz von 1 Rth. pro Centner in Abzug zu bringen.

Pos. 20. Papier- und Pappwaaren, in Verbindung mit anderen Materialien. Dieser Artikel, von dem im Zollverein im Jahre 1866 nur 686 Centner eingeführt sind, ist an sich so unbedeutend, daß ohne allen Verlust für die Zollvereinscasse, im Interesse aber einer Vereinfachung des Nachsteuergeschäfts diese Position aus dem Nachsteuertarif wird ausfallen können.

Pos. 22. Steingut und Porzellan cfr. das ad Pos. 4 Gesagte.

Pos. 23. Wollenwaaren. Auch hinsichtlich dieser Position gilt, insbesondere ad Lit. c und d, das oben bei Pos. 2 über die Baumwollenwaaren Dargelegte. Der Import dieser Waaren in den Zollverein ist ein überaus geringer; 1866 bei 675,363 Centner rober Schafwolle und 178,305 Ctr. einfachen Wollengarns nur 34,763 Ctr. der unter die Lit. c und d fallenden Artikel, mithin die Concurrenz der ausländischen Waaren so gut wie ausgeschlossen. Daneben sind diese Artikel in Mecklenburg schon jetzt in noch höherem Grade, wie die Baumwollenwaaren, aus dem Zollverein bezogen, und es kann deshalb auch hier als dringend nothwendig bezeichnet werden, die Pos. 23, mindestens aber die Lit. c und d, von der Nachsteuer freizulassen, und letzteren Falles die Lit. a und b auf die Hälfte herabzusetzen.

Digitized by Google

Endlich wird noch, um eine Schädigung des bestehenden Lumpen-Ausfuhrhandels zu vermeiden, eine Bestimmung dahin zu treffen sein, daß während einer Frist von etwa 3 Monaten aus angemeldeten und unter steuerliche Aufsicht gestellten Lumpen-Lägern zollfreie Ausfuhr gestattet wird.

Schwerin, den 25. Februar 1868.

gez. v. Müller.

Anlage C.

Instruction für die zum Zwecke des Anschlusses der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie des Freistaates Lübeck an den Zollverein niedergesetzten Vollzugs-Commission in Betreff der Erhebung der Nachsteuer in diesen Gebieten.

Die Vollzugs-Commission bildet für die beiden Großherzogthümer Mecklenburg und den Freistaat Lübeck die im § 8 der Verordnungen über die Nachversteuerung bezeichneten Commissionen, überwacht deren Geschäftsführung, stellt ihnen die erforderlichen Revisionsbeamten zur Verfügung, entscheidet nach § 13 der Verordnungen über die bei ihr eingehenden Beschwerden und ordnet überhaupt alles zur Regulirung und Beendigung der Nachsteuerangelegenheit Erforderliche an. Indem die Ausführung des Geschäfts im Allgemeinen dem umsichtigen Ermessen der Vollzugs-Commission überlassen bleibt, werden derselben noch folgende Gesichtspunkte zur Nachachtung empfohlen: 1) Die Vollzugs-Commission ist ermächtigt, auf Ansuchen der Betheiligten und unter Voraussetzung des glaubhaften Nachweises von Seiten derselben, falls ihr keine Bedenken im einzelnen Falle beigehen sollten, nachstehende Erleichterungen bei der Erhebung der Nachsteuer eintreten zu lassen: a. Insofern sich unter den im Bestande vorhandenen Manufacturwaaren (worunter lediglich unverarbeitete Zeugwaaren der Nr. 2, 6, 19 und 20 des den Nachsteuerverordnungen unter A. beigefügten Tarifs zu verstehen sind) einzelne Posten finden sollten, welche, weil sie aus der Mode gekommen oder beschädigt sind, nur einen ungewöhnlich geringen Werth haben, wird eine von der Commission nach Billigkeit zu bemessende Ermäßigung zugestanden werden. Sollten sich Waaren der bezeichneten Art in ganz verdorbenem, mithin werthlosem Zustande vorfinden, so kann nach dem Ermessen der Commission die Nachsteuer von denselben unerhoben bleiben. b. Weingroßhändlern, welche die Bedingungen erfüllen, die für die Gewährung eines Rabattes von 6⅔ Procent und beziehungsweise 20 pCt. in den im Zollvereine bestehenden Regulativen festgesetzt sind, kann diese Begünstigung ebenfalls eingeräumt und demgemäß eine entsprechende Ermäßigung an der Nachsteuer zugestanden werden. Dabei kann von der Annahme ausgegangen werden, daß die gesammte im Besitze eines Weinhändlers befindliche Weinmenge in einem Transporte bezogen worden sei, und überdies von dem Nachweise des unmittelbaren Bezuges aus dem Erzeugungslande abgesehen werden. c. Für auf Flaschen gezogene Weine, welche in Gebinden bezogen und eingeführt worden sind, kann dem Besitzer ein Nachlaß an der Nachsteuer von 30 pCt. unter der Voraussetzung gewährt werden, daß die zur Nachsteuer gezogene Menge mehr als 300 Flaschen beträgt. d. Für Cette-Weine und ähnliche geringe Weine bis zu einem Preis von 24 Rth. für das Orhoft in Gebinden und in einer Menge von 20 Orhoft (100 Ctr.) und mehr kann Weingroßhändlern auf Ansuchen ein Nachlaß an der Nachsteuer von 50 Procent gewährt werden. e. Für Spriet und gewöhnlichen unversetzten Branntwein in Gebinden kann ein Nachlaß an dem in dem Nachsteuertarife bestimmten Steuersatze gewährt werden, und zwar: α. bei einer Stärke von mehr als 40 Procent Tralles ein Nachlaß von 50 Procent und β. bei einer Stärke von 40 Procent und weniger ein Nachlaß von 75 pCt. f. Ferner können für nachstehende Waaren die beigefügten ermäßigten Sätze an Stelle der in dem Nachsteuertarife bestimmten Beträge, erhoben werden, und zwar: α. für in Mecklenburg, in Lübeck oder im Zollverein verfertigte Cigarren und Tabacksfabrikate in Mengen von mehr als 1 Centner 4 Rth. für den Centner, β. für Tabacksstengel in Mengen von mehr als 25 Centner und zwar: 1) in Lübeck und dem Fürstenthume Ratzeburg 1 Rth. 15 Sgr. für den Centner und 2) in dem gemeinsamen Zollgebiete der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz 1 Rth. 7½ Sgr. für den Centner. Die Entschließung darüber, ob im einzelnen Falle die unter a. erwähnte Erleichterung zu gewähren sei, hat die Vollzugs-Commission selbst zu treffen, an welche die Nachsteuer-Commissionen deshalb zu berichten haben. Dagegen kann den Nachsteuer-Commis-

Digitized by Google

sionen die Entschließung über die Gewährung der unter b. bis f. aufgeführten Erleichterungen überlassen werden. Jedenfalls hat aber die Vollzugs-Commission bei Ertheilung dieser Ermächtigung zu bestimmen, in welcher Weise das Vorhandensein der für die Erleichterungen unter b. bis f. festgesetzten Voraussetzungen nachzuweisen ist, wobei jedoch die Beweisführung nicht zu sehr zu erschweren ist. 2) Bei der Festsetzung der Nachsteuer ist einerseits mit möglichster Schonung zu verfahren, die Beweisführung des inländischen Ursprungs bei den betreffenden Artikeln nicht zu sehr zu erschweren, und die specielle Revision da, wo solche nöthig befunden wird, nicht über den Zweck der Sache auszudehnen, überhaupt aber auch so einzurichten, daß der gewerbliche Verkehr der Nachsteuerpflichtigen nicht darunter leidet. Andererseits ist dabei aber auch das finanzielle Interesse der anzuschließenden Staaten, welchen der Ertrag der Nachsteuer ganz oder zum Theile überwiesen ist, sowie des Gesammtvereines im Auge zu behalten. 3) Bei Bewilligung der von den Betheiligten für die Zahlung der Nachsteuerbeträge in Anspruch genommenen Fristen werden die Verhältnisse der Betheiligten thunlich zu berücksichtigen und Härten möglichst zu vermeiden sein. Es sollen jedoch diese Fristen nicht über die Dauer eines Jahres ausgedehnt werden, dadurch soll indeß nicht ausgeschlossen sein, in Fällen, in welchen besondere Gründe für die Gewährung einer längeren Creditfrist vorliegen, Ausnahmen eintreten zu lassen. 4) Bezüglich des Zeitpunktes, wo die Aufnahme der Bestände der nachsteuerpflichtigen Waaren völlig beendigt ist, und des hiervon abhängigen Zeitpunktes der Herstellung des freien Verkehrs mit dem übrigen Zollvereinsgebiete hat die Vollzugs-Commission demnächst unverzüglich die im § 10 des Nachsteuergesetzes vorgesehene öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, auch die Zurückziehung der gegen die Zollvereinsgrenze einstweilen noch fortbestehenden Grenzbewachung bei der betreffenden Directivbehörde zu beantragen. 5) Der Vollzugs-Commission bleibt überlassen, die Nachsteuer-Commissionen den zuvor angedeuteten Gesichtspunkten entsprechend mit Instruction zu versehen und ihnen wegen des Verfahrens und des Geschäftsganges bei der Erhebung der Nachsteuer noch folgende Normen an die Hand zu geben: a. die Commissionen haben, sobald die Verordnungen über die Nachversteuerung publicirt worden sind, den Bewohnern des angeschlossenen Gebiets Formulare zu Anmeldungen und, soweit thunlich, Abdrücke der Verordnungen zustellen zu lassen, wobei sich dieselben sowohl der ihnen von der Vollzugs-Commission überwiesenen Revisionsbeamten, als auch der Grenzaufsichtsbeamten bedienen können und die Mitwirkung der Ortsbehörden in Anspruch zu nehmen haben. Die Beamten haben den Nachsteuerpflichtigen bei Anfertigung der Anmeldungen ihren Rath und, soweit nöthig, ihre Unterstützung zu Theil werden zu lassen. b. Ueber die eingehenden Anmeldungen haben die zur Entgegennahme derselben zu bezeichnenden Hebestellen ein Anmeldungsregister nach dem unter A. anliegenden Muster zu führen, in welches von denselben jede Anmeldung sofort nach deren Abgabe unter Benutzung der Spalten 1 bis 8 des Registers einzutragen ist. c. Behufs der Revision der Waarenvorräthe sind innerhalb der Hauptamtsbezirke und beziehentlich in der Stadt Rostock unter Leitung von hierzu abzuordnenden Ober-Inspectoren Revisions-Abtheilungen, aus je einem Ober-Controleur oder Assistenten und der erforderlichen Anzahl von Aufsehern bestehend, aufzustellen, welche in den von den betreffenden Ober-Inspectoren ihnen zugewiesenen Bezirken die Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren ausführen. Die Beamten sind jeder mit einem Exemplar der Nachsteuer-Verordnung und mit der nöthigen weiteren Anweisung zu versehen. — Daneben sind ihnen die erforderlichen Materialien Behufs etwaiger Versiegelungen und Verschlußanlegungen sowie Waagegeräthschaften zur Verfügung zu stellen. d. Dem Vorstande einer solchen Revisions-Abtheilung sind von den betreffenden Hebestellen ihres Bezirks die abgegebenen beiden Exemplare der Anmeldungen, sobald solche in das Anmeldungsregister eingetragen worden, mitzutheilen. Der Vorstand der Revisions-Abtheilung ordnet das Erforderliche wegen der Revision an und hat sich bei derselben selbst zu betheiligen. e. Der Revisionsbefund ist von den Revisionsbeamten in Spalte 9 der Anmeldungen niederzuschreiben und von dem Declaranten mit zu unterschreiben. Erkennt derselbe den Revisionsbefund nicht als richtig an, so haben die Revisionsbeamten die Waaren unter Verschluß zu setzen und darüber eine von dem Declaranten mit zu unterschreibende Verhandlung aufzunehmen, welche der Commission zur Entscheidung vorzulegen ist. f. Wenn über den inländischen oder vereinsländischen Ursprung einer Waare Zweifel entstehen, so haben die Revisionsbeamten ebenso zu verfahren, wie unter e. angegeben. g. Die wirklich erfolgte Ausfuhr der Waaren, welche zur Ausfuhr angemeldet werden, muß amtlich nachgewiesen werden. h. Die Vorstände der Revisions-Abtheilungen haben, sobald die Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren beendet ist, dem betreffenden Ober-Inspector über die Anzahl der ausgeführten Revisionen und der etwa zu erheben gewesenen Denunciationen unverzüglich Meldung zu machen, demnächst aber die eingegangenen, mit

Digitized by Google

Revisionsbefund versehenen Declarationen, imgleichen die etwaigen Denunciations-Protokolle, an die Nachsteuer-Commission unmittelbar mittels Lieferscheins einzusenden. 4. Die Nachsteuer-Commission stellt die auf Grund der abgegebenen Declarationen und beziehentlich Revisionsbefunde auf die einzelnen Steuerpflichtigen ausfallenden Nachsteuerbeträge in einem nach dem unter B. angeschlossenen Formulare einzurichtenden Verzeichniß übersichtlich zusammen und zeigt das Ergebniß unter Beifügung der einzufordernden Anmeldungsregister und der Declarations-Unicate der Vollzugs-Commission an.

Bundesrath des Zollvereins. Session von 1868. Verhandelt Berlin, den 25. Juli 1868.

Die unterzeichneten Ausschüsse des Bundesrathes des Zollvereins für Zoll- und Steuerwesen und für Handel und Verkehr haben, auf Grund der ihnen nach § 33 des Protokolls der dritten Sitzung des Bundesrathes ertheilten Ermächtigung, nach vorgängiger Berathung unter sich, mit den unterzeichneten Großherzoglich Mecklenburgischen Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Zollvereins über den Zollanschluß der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz verhandelt, und es ist aus diesen Verhandlungen die nachfolgende Verständigung hervorgegangen: 1) An dem von dem Bundesrathe des Zollvereins auf Grund der Verabredung im Artikel 6 des Zollvereinigungs-Vertrages vom 8. Juli v. J. zu bestimmenden Tage treten im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz und im Fürstenthum Ratzeburg die anliegenden Verordnungen, und zwar im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin a. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes über das Zoll- und Handelswesen (Anlage 1) und b. die Verordnung über die Nachversteuerung der im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin vorhandenen Bestände von ausländischen Waaren (Anl. 2), und im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz mit Einschluß des Fürstenthums Ratzeburg c. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes über das Zoll- und Handelswesen (Anlage 3); d. die Verordnung über die Nachversteuerung der im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz vorhandenen Bestände an ausländischen Waaren (Anlage 4); sowie e. die Verordnung über die Nachversteuerung der im Fürstenthum Ratzeburg vorhandenen Bestände an ausländischen Waaren (Anlage 5) in Wirksamkeit. Diese Verordnungen werden am Tage vor dem Eintritt ihrer Wirksamkeit von den Großherzoglichen Regierungen verkündet. 2) Gleichzeitig mit den unter Nr. 1 genannten Verordnungen tritt die vom Bundesrathe des Zollvereins laut § 178 der Protokolle festgestellte Organisation der Zollverwaltung in den beiden Großherzogthümern, unter Leitung der für die Vorbereitung des Anschlusses der letzteren ernannten, aus Bevollmächtigten Preußens, Bayerns, Sachsens und der beiden Großherzogthümer bestehenden Commission, in Wirksamkeit. 3) Zur Ausführung der Verordnungen über die Nachsteuer wird von der Vollzugs-Commission — Nr. 2 — eine Nachsteuer-Commission gebildet und mit der erforderlichen Instruction versehen. Reclamationen gegen die Entscheidungen dieser Commission sind an die Vollzugs-Commission zu richten und werden von letzterer endgültig entschieden. Die Vollzugs-Commission hat bei Ausführung der Verordnungen die beiliegende Instruction zur Richtschnur zu nehmen. 4) Die zur Ausführung der Organisation — Nr. 2 — und der Nachsteuer — Nr. 3 — außer den Großherzoglich Mecklenburgischen Beamten erforderlichen Zollbeamten werden aus den übrigen Staaten des Zollvereins an Mecklenburg überwiesen werden. Die zur Ausführung der Nachsteuer committirten Beamten anderer Vereinsstaaten sollen, so lange sie zu diesem Zwecke in Mecklenburg stationirt sind, an Tagegeldern erhalten, und zwar: Grenzaufseher 2 Rth., Ober-Controleure, Assistenten und denselben gleichstehende Beamte 4 Rth., Hauptamts-Dirigenten 5 Rth., Mitglieder einer Directiv-Behörde 6 Rth. 5) Von der Nachsteuer bleiben befreit die im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und im Fürstenthum Ratzeburg lagernden, zum Bau der Lübeck-Kleinen Eisenbahn bestimmten eisernen Materialien bis auf Höhe eines Gesammtgewichts von 113,447 Centnern. 6) Die Bestimmung im Artikel 5 Nr. 1 des Vertrages vom 8. Juli v. J., wonach Erzeugnisse, von welchen auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Eingangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungs-Behörde des Vereins bestanden haben, einer weiteren Abgabe nicht unterworfen werden dürfen, findet auf den in den Großherzogthümern der Nachversteuerung unterzogenen Branntwein — Nr. 7 der Nachsteuer-Tarife — nur dann Anwendung, wenn nachgewiesen wird, daß von demselben der in den Nachsteuer-Tarifen festgesetzte Zollsatz entrichtet worden ist. 7) Der Ertrag der Nachsteuer ist

Digitized by Google

zwischen den gegenwärtig zum Zollverein gehörenden Staaten und den beiden Großherzogthümern gemeinschaftlich. Er dient zunächst zur Bestreitung der Kosten für die Erhebung der Nachsteuer. Der Ueberschuß wird dergestalt vertheilt, daß a. soweit er aus den in dem gemeinschaftlichen Zollgebiete Mecklenburgs erhobenen Steuern herrührt, die Großherzoglichen Regierungen die Hälfte, jedoch nicht mehr als 500,000 Thlr., b. soweit er aus den im Fürstenthum Ratzeburg erhobenen Steuern herrührt, die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung zwei Fünftheile zurückbehalten und den Rest an die gegenwärtig zum Zollverein gehörenden Staaten herauszahlen. 8) Den Großherzoglichen Regierungen bleibt es vorbehalten, in einzelnen besonderen Fällen, wo die Einziehung der tarifmäßigen Nachsteuer, ungeachtet der der Vollzugs-Commission nach ihrer Instruction — Nr. 3 — ertheilten Befugnisse, zu einer drückenden Härte werden würde, Erlasse an der Steuer auf privative Rechnung zu bewilligen. Von diesem Vorbehalt werden die Großherzoglichen Regierungen in Beziehung auf die unter Nr. 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 a., 16, 17 und 18 der Nachsteuer-Tarife begriffenen Waaren, sowie in Beziehung auf Branntwein — Nr. 7 der Nachsteuertarife — mit Ausnahme von Rum, dessen Preis 35 Thlr. für das Oxhoft oder weniger beträgt, überhaupt nicht, und in Beziehung auf Eisen nur im Einverständniß mit dem Bundesrath des Zollvereins Gebrauch machen. Die Vollzugs-Commssion wird von den verfügten Erlassen Kenntniß erhalten. 9) Die in den Großherzogthümern lagernden Lumpen — zweite Abtheilung des Vereins-Zolltarifs — sollen bei der Ausfuhr den tarifmäßigen Ausgangs-Abgaben nicht unterworfen werden, wenn sie innerhalb acht Tagen nach Erlaß der Verordnungen über die Nachversteuerung in eine amtliche Niederlage oder in ein unter amtlichem Mitverschluß stehendes Privatlager gebracht werden. 10) Nach erfolgter Durchführung der Zoll-Organisation — Nr. 2 — tritt gegenwärtig freier Verkehr mit allen im Nachsteuertarif nicht verzeichneten Waaren ein. Die Ausschüsse für Zoll- und Steuerwesen und für Handel und Verkehr. Delbrück. Gerbig. v. Müller. v. Oertzen. v. Thümmel. Türckheim. Hohmann. v. Liebe.

Die Anlage D. enthält eine „Zusammenstellung derjenigen nachsteuerpflichtigen Waaren, welche in dem am 11. August 1868 dem Zollverein angeschlossenen Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin vorhanden gewesen sind." Wir geben daraus das Nachstehende. Die gesammte Aufkunft der Nachsteuer in Mecklenburg-Schwerin hat 741,294 Rth. 16 Sgr. betragen. Davon kommen auf Position 1a. 146 Ctr. 49 Pfd. ein- und zweidrähtiges rohes Baumwollengarn 189 Rth. 22 Sgr. — auf Pos. 1b. 65 Ctr. 69 Pfd. gebleichtes oder gefärbtes Baumwollengarn 229 Rth. 27 Sgr. — auf Pos. 1c. 282 Ctr. 40 Pfd. drei- und mehrdrähtiges Baumwollengarn 1553 Rth. 6 Sgr. — auf Pos.*) 2a. 3407 Ctr. 82 Pfd. rohe und gebleichte dichte Baumwollengewebe (davon 144 Ctr. 4 Pfd. mit Ermäßigung) 31,719 Rth. 2 Sgr. — auf Pos. 2b. 2707 Ctr. 28 Pfd. andere dichte Baumwollengewebe, als die unter Pos. 2a. und Pos. 2c. aufgeführten, und Strumpfwaaren (davon 688 Ctr. 78 Pfd. mit Ermäßigung) 33,818 Rth. 26 Sgr. — auf Pos. 2c. 184 Ctr. 42 Pfd. undichte Baumwollengewebe, Spitzen und Stickereien (davon 36 Ctr. 48 Pfd. mit Ermäßigung) 4288 Rth. 15 Sgr. — auf Pos. 3a. 70,422 Ctr. 11 Pfd. geschmiedetes Eisen in Stäben, Gußdraht, Stahl ꝛc. 41,079 Rth. 16½ Sgr. — auf Pos. 3b. 7448 Ctr. 41 Pfd. façonnirtes Eisen, schwarzes Eisenblech, Anker ꝛc. 6827 Rth. 21 Sgr. — auf Pos. 3c. 13 Ctr. 22 Pfd. gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech ꝛc. 17. Rth. 18½ Sgr. — auf Pos. 3d. 666 Ctr. 73 Pfd. Weißblech, schmiedeeiserne Röhren 1333 Rth. 13½ Sgr. — auf Pos. 3e. 1. ganz grobe Gußwaaren (nichts) — auf Pos. 3e. 2a. 3469 Ctr. 9 Pfd. grobe Waaren aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß 2890 Rth. 27 Sgr. — auf Pos. 3e. 2b. 536 Ctr. 79 Pfd. andere, vollständig abgeschliffene, gefirnißte Eisen- und Stahlwaaren 1163 Rth 1 Sgr. — auf Pos. 3e. 3. 102 Ctr. 82 Pfd. feine Waaren aus feinem Eisenguß ꝛc. 359 Rth. 26 Sgr. — auf Pos. 3e. 4. 17 Ctr. 7 Pfd. Nähnadeln, Stahlfedern ꝛc. 162 Rth. 4½ Sgr. — auf Pos. 4a. 7 Ctr. 74 Pfd. kurze Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen 383 Rth. 3½ Sgr. — auf Pos. 4b. 75 Ctr. 82 Pfd. kurze Waaren aus Schildpatt, unedlen Metallen ꝛc. 1099 Rth. 11½ Sgr. — auf Pos. 5a. 5 Ctr. 40 Pfd. Brüsseler Handschuhleder, Corduan ꝛc. 25 Rth. 19½ Sgr. — auf Pos. 5b. 3 Ctr. 38 Pfd. feine Lederwaaren, feine Schuhe ꝛc. 21 Rth. 29 Sgr. — auf Pos. 5c. 4 Ctr. 38 Pfd. Handschuhe 56 Rth. 6 Sgr. — auf Pos. 6a. 355 Ctr. 7 Pfd. gebleichte, gefärbte, bedruckte ꝛc. Leinewand und Leinenwaaren (davon 8 Ctr. 81 Pfd. mit Ermäßigung) 3311 Rth. 9⅓ Sgr. — auf Pos. 6b.

---

*) Wo Pos. gesperrt gedruckt ist, hat eine Ermäßigung der Ansätze des Nachsteuer-Tarifs um 10 bis 90 Procent stattgefunden. Vergl. oben Anl. C.

Digitized by Google

5 Ctr. 58 Pfd. leinene Bänder, Borten, Gaze, Kanten 108 Rth. 24 Sgr. — auf Pos. 6c. 59 Pfd. Zwirnſpitzen 23 Rth. 9 Sgr. — auf Pos. 7. 31,587 Ctr. 87 Pfd. Branntwein aller Art, Arrac, Rum ꝛc. in Fäſſern und Flaſchen (davon 19,244 Ctr. 10 Pfd. mit Ermäßigung) 95657 Rth. 28½ Sgr. — auf Pos. 8a. 836 Ctr. 74 Pfd. portugieſiſchen Wein (davon 372 Ctr. 35 Pfd. mit Ermäßigung) 2302 Rth. 5 Sgr. — auf Pos. 8b. 58082 Ctr. 49 Pfd. andere Weine (davon 46541 Ctr. 32 Pfd. mit Ermäßigung) 68752 Rth. 4½ Sgr. — auf Pos. 9. 1835 Ctr. 64 Pfd. getrocknete Datteln, Feigen, Korinthen, Mandeln, Roſinen ꝛc. 5506 Rth. 27½ Sgr. — auf Pos. 10. 5864 Ctr. 5 Pfd. Gewürze aller Art, die im Vereinszolltarif nicht beſonders genannt ſind, 26388 Rth. 6½ Sgr. — auf Pos. 11. 18240 Ctr. 70 Pfd. Kaffee 54722 Rth. 3 Sgr. — auf Pos. 12. 165 Ctr. 51 Pfd. Kakao in Bohnen und Kakaoſchaalen 910 Rth. 19 Sgr. — auf Pos. 13. 11039 Ctr. 6 Pfd. geſchälter Reis und Reismehl 8279 Rth. 8½ Sgr. — auf Pos. 14. 12886 Ctr. 47 Pfd. Syrup 28994 Rth. 16½ Sgr. — auf Pos. 15a. 39833 Ctr. 41 Pfd. unbearbeitete Tabacksblätter und Stengel (davon 30403 Ctr. 87 Pfd. zu dem ermäßigten Satze von 1 Rth. 7½ Sgr. pro Ctr.) 71008 Rth. 6½ Sgr. — auf Pos. 15b. und 15c. 8670 Ctr. 25 Pfd. Rauchtaback in Rollen, Karotten ꝛc., Cigarren und Schnupftaback (davon 6192 Ctr. 26 Pfd. zu dem ermäßigten Satze von 4 Rth. pro Ctr.) 59550 Rth. 27 Sgr. (davon 24769 Rth. 1 Sgr. ermäßigte Steuer) — auf Pos. 16. 97 Ctr. 45 Pfd. Thee 584 Rth. 21 Sgr. — auf Pos. 17a. 28140 Ctr. 14 Pfd. Band- und Hut-Zucker, weißer geſtoßener Zucker 105525 Rth. 15½ Sgr. — auf Pos. 17b. 2809 Ctr. 58 Pfd. Rohzucker und Farin 10535 Rth. 27½ Sgr. — auf Pos. 18. 32462 Ctr. 6 Pfd. Salz 32462 Rth. 1½ Sgr. — auf Pos. 19a. 48 Ctr. 97 Pfd. Seidenwaaren ꝛc., auch in Verbindung mit Metallfäden (davon 8 Ctr. 72 Pfd. mit Ermäßigung) 1750 Rth. 20 Sgr. — auf Pos. 19b. 14 Ctr. 89 Pfd. Waaren aus Seide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle (davon 6 Ctr. 26 Pfd. mit Ermäßigung) 348 Rth. 6½ Sgr. — auf Pos. 20a. 4 Ctr. 8 Pfd. wollene Stickereien, Spitzen und Tülle (davon 45 Pfd. mit Ermäßigung) 107 Rth. 4½ Sgr. — auf Pos. 20b. 82 Ctr. 37 Pfd. bedruckte Wollenwaaren aller Art (davon 26 Ctr. 72 Pfd. mit Ermäßigung) 1736 Rth. 1½ Sgr. — auf Pos. 20c. 1414 Ctr. 8 Pfd. unbedruckte ungewalkte Wollenwaaren, Poſamentier-Waaren (davon 191 Ctr. 51 Pfd. mit Ermäßigung) 25748 Rth. 18 Sgr. — und endlich auf Pos. 20d. 1094 Ctr. 5 Pfd. unbedruckte gewalkte Wollenwaaren, Strumpfwaaren, Fußteppiche (davon 138 Ctr. 66 Pfd. mit Ermäßigung) 9759 Rth. 9½ Sgr.

Das betreffende Strelitzſche Reſcript wurde am 19. November vorgelegt. Daſſelbe war alſo abgefaßt:

Friedrich Wilhelm ꝛc. Obgleich Wir die Zeit noch nicht für gekommen erachtet haben, um wegen Entlaſtung von der Prägravation, welche einzelnen Handel- und Gewerbetreibenden aus der eben ſtattgehabten Nachverzollung widerfahren iſt, Unſeren getreuen Ständen eine Vorlage zugehen zu laſſen, ſo ermächtigen Wir euch dennoch, da Schweriner Seits damit bereits vorgegangen iſt, Unſeren auf gegenwärtigem Landtage verſammelten getreuen Ständen durch Hinausgabe dieſes Reſcripts zu eröffnen, daß auch Wir gnädigſt beſchloſſen haben, zur Ausgleichung der aus der Nachverzollung hervorgegangenen Härten die Hälfte des der dieſſeitigen Regierung überlaſſenen Antheils*) an dem aus Unſerem hieſigen Herzogthume nach Abrechnung der Erhebungskoſten aufgekommenen Nachzolles zu überweiſen, ſofern durch die bezüglichen am Norddeutſchen Bunde bevorſtehenden Verhandlungen nicht eine weſentliche Abminderung jener Härten erreicht werden ſollte, daß aber rückſichtlich der näheren Feſtſtellung über den Modus, wie bei jener Ausgleichung zu verfahren, ſich hier noch keine beſtimmte Anſicht gebildet hat, und darüber einſtweilen noch weitere Beſchlußfaſſung je nach dem Gange der bezüglichen landtäglichen Verhandlungen vorbehalten

---

*) Die Hälfte des Reinertrags der Nachſteuer in Mecklenburg-Strelitz beläuft ſich, nach Abzug der Schweriner Quote von 15,400 Thlr., in runder Summe auf 23,100 Thlr., ſo daß alſo die Summe von 11,550 Thlr. für den angegebenen Zweck zur Verwendung kommen würde.

Digitized by Google

bleibt. Neuſtrelitz, 18. November 1868. Ad mand. Seren. propr. Großherzogl. Mecklenb. Landesregierung. v. Kardorff. An den Landtags-Commiſſarius, Staatsminiſter Freiherrn von Hammerſtein-Loxten in Malchin.

Dieſes Strelitzſche Reſcript wurde ergänzt durch ein anderes vom 28. November, alſo lautend:

Friedrich Wilhelm ꝛc. Im Verfolg Unſeres die Erhebung der Nachſteuer betreffenden Reſcripts vom 18. d. M. wollen Wir nunmehr dem Schwerinſcher Seits proponirten Modus für die Ausgleichung der Steuer-Praegravationen beitreten und Unſere getreuen Stände hiemit auffordern, zwei ſtändiſche Deputirte, einen von Unſerer getreuen Ritterſchaft und einen von Unſerer getreuen Landſchaft Stargardſchen Kreiſes, zu den bezüglichen weiteren Verhandlungen zu ernennen. Zugleich wollen Wir, wiewohl von dem verbleibenden Theile der Nachſteuer-Aufkunft Unſerer Landesherrlichen Caſſe ein größerer Antheil zukommen würde, doch denſelben nach Abrechnung von 5000 — fünftauſend — Rth., welche für die erheblichen Koſten der erſten Einrichtung des neuen Steuerweſens in Anſpruch genommen werden müſſen, der Centralſteuercaſſe unter der Vorausſetzung überweiſen, daß die in Caput II. Unſerer Landtags-Propoſition in Anſpruch genommene Bewilligung von 25,000 Rth. aus dem außerordentlichen Edicte für Unſere Landesherrliche Caſſe ohne Abzug erfolgt. Ihr habt Unſeren, auf dem gegenwärtigen Landtage verſammelten getreuen Ständen ſolches durch Hinausgabe dieſes Reſcriptes zu eröffnen. Datum Neuſtrelitz, 28. Nov. 1868. (Reliqua uti supra.)

Nach geſchehener Verleſung des Schwerinſchen Reſcripts bemerkte Bürgermeiſter Hermes-Röbel: Aus dem Reſcripte gehe jedenfalls hervor, daß die hohe Landes-Regierung Alles gethan habe, was möglich geweſen ſei, um die Nachverzollung vom Lande abzuwehren.

Syndikus Dr. Meyer-Roſtock ſprach ſich in ähnlichem Sinne aus. Zugleich bezeichnete er als wünſchenswerth, daß die Anlage A. veröffentlicht werde, damit das Publikum und namentlich der Handelsſtand die Ueberzeugung gewinne, daß eben alles Mögliche verſucht ſei. Indeſſen ſei ein weſentlicher Fehler bei den gepflogenen Verhandlungen der, daß die Regierung prima vista über Nachverzollung verhandelt habe. Die Verträge ſprächen nicht davon. Etwas ſelbſtverſtändliches ſei eine Nachverzollung nicht. Bei Steuern ſei keine Analogie zuläſſig. Er bedauere daher die Nachverzollung als einer der Deputirten der Stadt Roſtock doppelt, da die Stadt Roſtock circa 300,000 Rth. zu bezahlen habe. — Die Drohungen im Februar möchten allerdings von Wirkung geweſen ſein für die Regierung, da ſie ſchon ſeit Januar den falſchen Weg betreten habe.

Landrath Graf von Baſſewitz-Schwieſſel: Es ſei leicht zu ſagen, daß der unrichtige Weg beſchritten ſei. Aus dem Reſcripte habe man die Ueberzeugung gewinnen müſſen, daß die Regierung auf ſchwierigem Terrain gearbeitet habe. Die Frage, ob in den Verträgen nicht von Nachverzollung die Rede ſei, laſſe ſich nicht nach Rechtsgrundſätzen im Wege des Proceſſes entſcheiden. Auch rückſichtlich des Tranſitozolles ſei Alles verſucht, aber auch dagegen ſei nicht zu arbeiten geweſen. Gebunden ſei man geweſen durch die mit den Südſtaaten abgeſchloſſenen Verträge.

Landrath von Oertzen-Woltow: Er ſei durchaus damit einverſtanden, daß der Gewalt gegenüber nicht durchzudringen geweſen ſei; es habe aber doch verſucht werden können.

Bürgermeiſter Pohle-Schwerin: Er vermiſſe Feſtſtellung des Rechtsſtandpunktes

Digitized by Google

gegenüber der Reichsverfassung. In der Reichsverfassung stehe, das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes bilde ein Zollgebiet. Es konnten neue Steuern in Mecklenburg nur durch das Reichsgesetz und durch Zustimmung der Stände eingeführt werden. Es sei wünschenswerth, diese Sache einer Committe zur Berichterstattung hinzugeben, damit von mecklenburgischer Seite Alles geschehe, um jeglichen weiteren Uebergriffen der Gewalt vorzubeugen. „Stehen wir fest auf dem Rechte und lassen Sie uns sehen, was die Gewalt will und vermag." Das Recht ist auch eine Macht, welche schließlich die Oberhand behält.

Landrath Graf von Bassewitz-Schwiessel: Auch er sehe eine Committe als selbstverständlich an. Uebrigens müsse er bemerken, daß die Verträge mit den Südstaaten uns als Gesetz bänden, da sie im Reichstage zum Gesetz erhoben seien.

Syndikus Dr. Meyer-Rostock: Die Bundesverfassung gebe, wie klar vorliege, keine Nachverzollung. Dieselbe sei daher zurückzuführen auf freie Einwilligung der Regierung oder auf reine Willkür der höheren Macht. So wie die Sache liege, sei sie plane ungesetzlich.

Bürgermeister Hermes-Röbel: In Anlage A. sei die Frage angeregt, ob das Land verpflichtet sei, eine Nachverzollung anzunehmen. Diese Frage sei nicht weiter erörtert, sondern es sei die Verpflichtung angenommen.

Syndikus Dr. Meyer-Rostock: Die heutige Discussion werde ohnehin vergeblich sein, ob man daher nicht seinem Antrage auf Hingabe an eine Committe beitreten wolle.

Es wurde nunmehr beschlossen: Man glaube, daß es zur Beruhigung insbesondere des Handelsstandes beitragen werde, wenn die Veröffentlichung der Anlage A. geschehe, um zu zeigen, wie die Regierung Alles versucht habe, die Tarifsätze zu ändern; man ersuche daher die Herren Vice-Landmarschälle, von den Herren Landtags-Commissarien solche Veröffentlichung zu erwirken.

Wir haben oben S. 547 bereits erwähnt, daß in Folge des dort in der Anmerkung mitgetheilten Schwerinschen Rescripts die Veröffentlichung auch der Anlage A. — S. 555 f. — am 18. November beschlossen wurde.

Digitized by Google

Nachtrag zur Abhandlung über die Einführung des neuen metrischen Maßes in Mecklenburg.

Der Herr C. Mohrmann, Lehrer an der Friedrich-Franz-Schule in Rostock und Verfasser weitverbreiteter Rechenbücher sowie ausführlicher Reductions-Tabellen unserer heimischen Maße auf das neue metrische, hat in einer Kritik der im vorigen Doppelhefte erschienenen Abhandlung über die neuen Maße und Gewichte verschiedene Punkte berührt, welche eine weitere Besprechung resp. Berichtigung nothwendig machen.

Die Seite 406 aufgeführte □Ruthe zu 144 □Fuß und die Schachtruthe zu 144 Cubikfuß mecklenburgischen Maßes sind als Werkmaß neben der □Ruthe zu 256 □Fuß und der Schachtruthe von 256 Cubikfuß in Rostock in Gebrauch; die Flächen- und Körperberechnungen im Anschlage für den Neubau des Universitätsgebäudes daselbst sind in den genannten Maßen ausgeführt, und kann die Existenz derselben nicht in Zweifel gezogen werden.

Bei der Eintheilung der Hohlmaße für Getreide ist ein häßlicher Fehler untergelaufen, und folgt die Tabelle in verbesserter Auflage:

1 Last = 8 Drömpt = 96 Scheffel
1 " = 12 "
1 " = 4 Faß
1 " = 4 Metzen.

Die Größe des Rostocker Scheffels giebt A. Lanzac, Kaufmann, Lehrer der Buchhaltungs-Wissenschaft und Rechnungs-Examinator, in seinem Buche — Die Münz-, Maß- und Gewichtskunde aller Staaten und Städte der Welt ꝛc. Dresden, Verlag des Verfassers 1865 — zu 38,8892 Liter an, und ist diese Verhältnißzahl den Reductionen zu Grunde gelegt. Die Quelle ist, wie leider zu spät in Erfahrung gebracht, nicht zuverlässig, und muß der Scheffel nach gesetzlichen Bestimmungen richtiger zu 38,537 Liter berechnet werden; nach letzter Verhältnißzahl würden sich die Reductionen auf das metrische Maß folgendermaßen gestalten:

1 Last	= 3699,56	Liter	oder 73,5	Scheffel (neu)
1 Drömpt	= 462,45	"	oder 9,2	" "
1 Scheffel (alt)	= 38,54	"		
1 Faß	= 9,63	"		
1 Metze	= 2,41	"		

Der oben genannte Verfasser führt den Wismar'schen Scheffel zu 38,284 Liter auf, während Herr Mohrmann denselben zu 39,796 Liter berechnet; die Entscheidung über die Richtigkeit möge dahin gestellt bleiben.

Die Eintheilung der Biermaße findet sich allerdings bei uns und zwar im westlichen Mecklenburg; doch muß die Eintheilung in Viertel, Kannen und Pott als die mehr verbreitete zugestanden werden. Die in der Abhandlung mit halbem Zweifel aufgeführte Eintheilung ist oben erwähntem Werke entnommen.

Digitized by Google

Was die Weinmaße betrifft, ſo ſtellt die Declarator-Verordnung vom 7. Februar 1863 allerdings den Pott zu 0,925 Liter feſt; dieſes Maß muß aber keinen Eingang in die Praxis gefunden haben; denn die Rechnungsbücher des Weinhändlers geben das Orhoft durchaus zu 228 Liter an und nicht zu 222,08 Liter, welche Zahl allerdings dem Pott zu 0,925 Liter entſprechen würde. Dieſe Verſchiedenheit eines in der Praxis üblichen und eines geſetzlich feſtgeſtellten Maßes vollendet das Bild der großen Verwirrung, welche in Maß und Gewicht bei uns herrſchte, und können wir nur unſere Freude darüber ausſprechen, daß dieſer Confuſion durch das neue Geſetz ein für alle Mal ein Ende gemacht wird.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers
Hofbuchdruckers Saalmeyer.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google